
B 3 003 146



Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 52. Freitag, den 1. Heumonat 1859.

Abonnements-Anzeige.

Auf das zweite Halbjahr des Amtsblattes 1859 kann bei der unterzeichneten Expedition mit 1 Fr. 50 Rp., bei allen Postämtern durch die ganze Schweiz mit 1 Fr. 70 Rp. abonnirt werden. Wir liefern auf Verlangen auch vom ersten Halbjahr noch vollständige Exemplare sammt Gesetzesbogen und andern Beilagen.

Die Expedition des Amtsblattes:
Orell, Füßli und Comp. in Zürich.

Geprüfter Gesetzesentwurf betreffend die Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

§ 1. Kinder dürfen nicht zur Fabrikarbeit verwendet werden, bevor sie der Alltagsschule entlassen worden sind. Ausnahmsweise dürfen Alltagsschüler, welche das zehnte Altersjahr zurückgelegt haben, an den Ergänzungsschultagen die Ergänzungsschüler in den Fabriken ersetzen.

Als Fabriken sind anzusehen alle Gebäude, in denen mit Anwendung von Wasser- oder Dampfkraft Garne, Gewebe oder gefilzte Stoffe verfertigt, vervollkommnet oder in denen Metalle bearbeitet werden; ferner die Gießereien, Pulver- und Zündstofffabriken, Glas- und Thonwaarenfabriken, Papierfabriken und Kattundruckereien. Der Regierungsrath wird ermächtigt, auch noch weitere Gewerbe als Fabriken zu erklären.

Der Regierungsrath ist befugt, für die Zuläßigkeit der Aufnahme von Kindern in Fabriken ein höheres Alter bis auf sechszehn Jahre festzusetzen, sofern durch die besondere Natur des betreffenden Gewerbes oder die Art und Weise der Beschäftigung in denselben die Gesundheit oder die körperliche Entwicklung der Kinder gefährdet würde.

§ 2. Jeder Fabrikbesitzer ist verpflichtet, die in seiner Fabrik angestellten Schüler regelmäßig an dem kirchlichen und öffentlichen Schul-Unterrichte

Theil nehmen zu lassen. Ueberdem dürfen Ergänzungsschüler an den wöchentlichen zwei Ergänzungsschultagen auch nicht vor den Schulstunden in den Fabriken beschäftigt werden.

Arbeitern, welche nach ihrem Austritte aus der Volksschule noch eine Gewerbsschule oder eine ähnliche Fortbildungsanstalt benutzen wollen, muß zu solchem Zwecke wöchentlich die nöthige Zeit freigegeben werden.

Minderheitsantrag:

Streichung der Worte: „wöchentlichen zwei" im ersten Lemma.

§ 3. Die tägliche Arbeitszeit darf für Kinder, welche noch nicht konfirmirt sind, beziehungsweise das sechszehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, höchstens 13 und an Samstagen höchstens 12 Stunden, für Alltagsschüler nie mehr als 6 Stunden betragen.

Diese Arbeitszeit ist auf die Stunden von Morgens 5 bis Abends 7 Uhr oder von 6 bis 8 Uhr oder von 7 bis 9 Uhr zu verlegen. Für das Mittagessen muß wenigstens eine Stunde frei gegeben werden. Wo neben der Stunde der Mittagspause noch ein bis zwei mal im Tage eine halbe Raststunde eingeführt ist, darf diesem entsprechend die Zeit des Aufenthaltes in der Fabrik um eine halbe, beziehungsweise eine Stunde verlängert werden.

Während der Nachtzeit, nämlich von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens, sowie an Sonn- und Festtagen dürfen solche Kinder unter keinen Umständen zur Fabrikarbeit, verwendet werden.

Minderheitsanträge zu § 3:

1. Festsetzung der täglichen Arbeitszeit für nicht konfirmirte Kinder auf höchstens 12 Stunden.

2. Festsetzung der täglichen Arbeitszeit für Alltagsschüler auf höchstens 5 Stunden.

3. Lemma 2 in folgender Fassung: „Diese Arbeitszeit ist auf die Stunden von „Morgens 5 bis Abends 9 Uhr zu verlegen. Für das Mittagessen muß wenigstens „eine Stunde frei gegeben werden."

4. Aufnahme folgender Zusatzbestimmung: „Von der Anstellung eines ergänzungs- „oder unterweisungsschulpflichtigen Kindes hat der Fabrikbesitzer sofort derjenigen Ge- „meindsschulpflege Kenntniß zu geben, in deren Kreis das Kind schulpflichtig ist."

§ 4. Der Fabrikbesitzer ist verpflichtet, bei der Einrichtung und dem Betriebe der Fabrik die nöthigen Vorkehrungen im Interesse der Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter zu treffen und für die Aufrechthaltung der Ordnung und der guten Sitten in den Fabriklokalen zu sorgen.

Zu diesem Behuf ist er berechtigt, allgemeine Vorschriften zu erlassen, in welchen wegen Verletzung der Ordnung und der guten Sitten Bußen angedroht werden; diese sind aber jederzeit im Interesse der Arbeiter, insbesondere zu Unterstützungskassen zu verwenden.

Bußen, welche nicht in den Fabrikvorschriften angedroht sind, dürfen nicht verhängt werden; körperliche Züchtigungen sind untersagt.

Minderheitsanträge:

1. Lemma 3 (veränderte Fassung): „Strafen und Bußen, welche nicht in den „Fabrikvorschriften angedroht sind, dürfen nicht verhängt werden."

2. Aufnahme folgender weiterer Bestimmungen: „Der Fabrikbesitzer ist verpflichtet, den Lohn spätestens alle 14 Tage und zwar in baarem Gelde auszubezahlen."

„Er darf den Arbeibern weder Lebensmittel noch andere Waare an Geldesstatt „verrechnen."

„Eine Verletzung dieser Bestimmung, welche die Arbeiter benachtheiligt, wird als „Wucher bestraft."

§ 5. Der Fabrikbesitzer ist verpflichtet, seine Fabrikvorschriften sowie die Statuten der Kranken- oder Vorsorgekassen, welche er für seine Arbeiter obligatorisch erklären will, durch das Statthalteramt der Direktion des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

Solche Fabrikverordnungen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie nichts enthalten, was gegen Recht und Billigkeit verstößt.

Die Direktion des Innern kann jedoch dieselben jederzeit entweder von sich aus oder auf erfolgte Beschwerde hin einer neuen Prüfung unterwerfen.

Minderheitsanträge:

1. Lemma 1 (veränderte Fassung): „Der Fabrikbesitzer ist verpflichtet, für seine „sämmtlichen Arbeiter eine obligatorische Kranken- oder Vorsorgekasse zu errichten. „Die Statuten dieser Kassen sowie die übrigen Fabrikvorschriften sind der Direktion „des Innern zur Genehmigung vorzulegen."

2. Aufnahme folgender neuen Bestimmung: „Es sollen in jeder Fabrik den „Arbeitern höchstens 2 % vom Lohne abgezogen werden behufs Gründung von Vor „sorgekassen (Spar-, Kranken-, Alterskassen u. dergl.), deren nähere Einrichtung zunächst „von dem Fabrikbesitzer in Verbindung mit den Arbeitern festzustellen und sodann von „der Direktion des Innern zu genehmigen ist. Dabei bleibt jenen unbenommen, sich „auch an andere derartige Anstalten anzuschließen. Zur Förderung solcher gut einge„richteter Vorsorgekassen wird der Große Rath alljährlich einen Kredit bis auf 3000 Fr. „aussetzen. Ueber die Verwendung desselben entscheidet der Regierungsrath jeweilen „auf den Antrag der Direktion des Innern, welcher auch die Oberaufsicht über jene „Vorsorgekassen im Interesse dauernder und stiftungsgemäßer Verwaltung derselben „zusteht."

§ 6. In jeder Fabrik ist die geltende Fabrikordnung in den Arbeitslokalen anzuschlagen und es ist überdieß jedem Arbeiter bei seiner Anstellung ein Exemplar derselben einzuhändigen.

§ 7. Wo nicht durch die Fabrikordnung oder durch Vertrag etwas Anderes festgesetzt ist, da gilt eine vierzehntägige Kündigungsfrist zur Auflösung des Lohndienstvertrages. Innerhalb der einmal angenommenen Kündigungsfrist darf einseitig das Verhältniß von dem Fabrikbesitzer nur dann aufgelöst werden, wenn sich der Arbeiter einer bedeutenden Verletzung der Fabrikordnung schuldig gemacht hat und der Arbeiter ist nur dann zu einseitigem sofortigem Austritt befugt, wenn der Fabrikbesitzer die bedungene Verpflichtung nicht erfüllt oder eine Mißhandlung des Arbeiters verschuldet oder zugelassen hat. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des § 1562 des privatrechtlichen Gesetzbuches.

§ 8. Jeder Fabrikbesitzer hat über die in seiner Fabrik beschäftigten Arbeiter sowie über die von ihm verhängten Bußen und deren Verwendung genaue Verzeichnisse zu führen und dieselben den zuständigen Behörden auf

Verlangen jederzeit zur Einsicht zuzustellen. Die nähere Einrichtung dieser Register wird durch die Direktion des Innern festgesetzt.

§ 9. Der Regierungsrath sorgt dafür, daß alle Fabriken periodischen amtlichen Inspektionen unterworfen werden.

§ 10. Uebertretungen dieses Gesetzes, welche einem Fabrikbesitzer oder seinem Stellvertreter zur Last fallen, werden, sofern nicht das Strafgesetz zur Anwendung kommt, durch die Statthalterämter mit Geldbuße von 10 bis 50 Frk., in schwerern Fällen bis auf 200 Frk. bestraft. Wenn auch diese Strafe sich als unwirksam erweist, insbesondere bei wiederholter Ueberschreitung der zum Schutze der Fabrikkinder erlassenen Bestimmungen, kann entweder die letztere Buße verdoppelt oder der Fehlbare den Gerichten wegen Ungehorsam zur Bestrafung überwiesen werden.

Minderheitsantrag:

(Veränderte Fassung des zweiten Satzes.) „Wenn auch diese Strafe sich als „unwirksam erweist, inbesondere bei wiederholter Ueberschreitung der zum Schutze der „Fabrikarbeiter erlassenen Bestimmungen, kann entweder die letztere Buße verdoppelt „und dem Fabrikbesitzer bis auf die Dauer eines Jahres untersagt werden, Kinder „unter sechszehn Jahren in seiner Fabrik zu verwenden, oder der Fehlbare den Ge„richten wegen Ungehorsam zur Bestrafung überwiesen werden."

§ 11. Durch dieses Gesetz werden alle mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Gesetze, insbesondere die Verordnung des Regierungsrathes über die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken vom 15. Heumonat 1837 (Off. G. V. S. 161) aufgehoben.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zusatz.

Der Große Rath,

bei Anlaß der Erlassung des vorstehenden Gesetzes

beschließt:

Der Regierungsrath wird eingeladen, das Polizeigesetz für Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, Tagelöhner und Dienstboten vom 16. Christmonat 1844 (Off. Ges. S. Bd. VII. S. 152) sowie das Gesetz über das Gewerbswesen vom 9. Mai 1832 (Off. Ges. S. Bd. II. S. 29) beförderlich einer Revision zu unterwerfen und dem Großen Rathe sachbezügliche Anträge zu hinterbringen.

Zürich, den 20. Brachmonat 1859.

Vor dem Großen Rathe:
Der erste Sekretär,
Huber.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. **Allgemeine Polizeivorschriften**

für

das eidgenössische Freischießen in Zürich
am 3. bis 12. Heumonat 1859.

Im Interesse der Aufrechthaltung der Ordnung und eines ungestörten Verlaufs des Festes, sowie zu möglichster Vermeidung von Gefahr und Unglück, wird Jedermann die Beachtung folgender Vorschriften dringend empfohlen:

§ 1. Fußgänger, welche nach dem Festplatze oder zurück durch die Seefeldstraße gehen, sind ersucht, sich stets auf die Seite rechts zu halten und auf den Trottoirs nicht stehen zu bleiben.

§ 2. Wagen, welche von der Stadt durch die Seefeldstraße nach dem Festplatze und weiter fahren, dürfen nur im langsamen Trabe gehen und einander durchaus nicht vorfahren. Von Morgens 9 Uhr bis Nachts 11 Uhr ist allen Fuhrwerken und Stoßkarren das Befahren der Seefeldstraße in der Richtung nach der Stadt durchaus untersagt und ihnen der Weg durch die Höschgasse über den Kirchbühl angewiesen. Die Feldeggstraße darf von Fuhrwerken nicht benutzt werden.

§ 3. Kinderwagen werden über die Dauer des Festes in der Seefeldstraße und auf dem Festplatze durchaus nicht geduldet.

§ 4. Reiter haben sich nach § 2 zu richten.

§ 5. Schiffe, welche nach dem Festplatze gehen, dürfen nur abwärts von der durch rothweiße Flaggen bezeichneten Stelle landen (§ 12). Alles Fahren hinter den Scheibenständen innerhalb der angebrachten Warnungszeichen ist verboten.

§ 6. Wagen und Schiffe, welche am Festplatze auf Rückladung warten, haben sich, sofern ihnen dieß überhaupt gestattet wird, bezüglich der Aufstellung den besonders hiefür festgesetzten Vorschriften und allfälligen Weisungen der Kommittirten oder Wachen unweigerlich zu fügen.

§ 7. Zur größern Bequemlichkeit der Festbesucher ist über die Festzeit ein besonderer billiger Fahrtendienst eingerichtet. Die zu demselben gehörigen Fuhrwerke und Schiffe sind mit rothweißen Fähnchen und der Aufschrift „Festdienst“ bezeichnet.

§ 8. Dieser Dienst besorgt die regelmäßige Beförderung der Festbesucher a) vom Bahnhofe und b) von der Stadt nach dem Festplatze oder retour. Die für denselben engagirten Fuhrwerke und Schiffe dürfen bei vertragsmäßiger Buße ihre Route ohne spezielle Bewilligung des Polizeikomite nicht verlassen.

§ 9. Im Anschlusse an jeden ankommenden oder abgehenden Bahnzug werden Wagen des „Festdienstes“ beim Bahnhof und beim Festplatze bereit stehen. Der Preis für die einfache Tour ist per Person 60 Rappen.

§ 10. Für den Verkehr mit der Stadt sind Stationsplätze auf dem Münsterhofe, dem mittleren Quai und beim neuen Hotel Bellevue. Außerdem werden Anschlüsse an die Dampfschiffahrten bei der Bauschanze stattfinden. Der Preis für eine Fahrt von einem dieser Plätze nach dem Festplatze oder zurück beträgt für jede Person 30 Rappen.

§ 11. Der gewöhnliche Droschkendienst bleibt nach Maßgabe des dafür geltenden Reglements auch über die Festzeit bestehen; dagegen ist jede Errichtung anderer regelmäßiger Tourfahrten nach dem Festplatze ohne Bewilligung des Polizeikomite untersagt.

§ 12. Die Schiffe des „Festdienstes“ stationiren an der Schifflände und am Platze bei dem Stadthause. Für eine Fahrt zahlt die Person 20 Rappen. Andern auf der Route fahrenden Lohnschiffen als denjenigen des „Festdienstes“ ist die Benutzung des vom Festkomite erworbenen Landungsplatzes nicht gestattet.

§ 13. Wagen- oder Kahnführer, welche diesen Vorschriften zuwider handeln, haben Polizeibuße von 2 bis 12 Franken und nach Umständen Arrestation zu gewärtigen.

§ 14. Alle Festgäste sind verpflichtet, die Weisungen zu befolgen, welche durch Plakate gegeben sind, oder welche Mitglieder der Festkomites, die Armbinden tragen, oder Angestellte, die sich als solche durch Dienstzeichen oder Karten legitimiren, geben werden, namentlich aber Folgendes zu beachten:

a. Alles Reiten und Fahren auf dem Festplatze selbst ist durchaus verboten.

b. Personen, welche durch ihre Aufführung die Ruhe und Festfreude stören, Anstand und Schicklichkeit in grober Weise verletzen oder sich eines Vergehens schuldig machen, werden vom Festplatze entfernt werden.

c. Ebenso werden Kinder, welche sich ohne Aufsicht herumtreiben, weggewiesen.

d. Das Aufstellen von Schau- oder Verkaufsständen, sowie alles Feilbieten von Waaren ꝛc. ist auf dem Festplatze, sofern nicht besondere Bewilligung ertheilt worden ist, untersagt.

e. Die an den Festplatz anstoßenden Güter dürfen durchaus nicht betreten oder sonst geschädigt werden; Zuwiderhandelnde haben Buße von 2 bis 12 Franken und nach Befinden Verpflichtung zu Schadenersatz zu gewärtigen.

f. Auf dem Festplatze gefundene Gegenstände sind auf dem Polizeibüreau (obere Seite des Festplatzes) abzugeben, woselbst auch An-

zeigen über verlorene oder entwendete Sachen entgegengenommen und hierauf bezügliche Aufträge gerne vermittelt werden.

g. Wo ärztliche Hülfe nöthig werden sollte, bittet man um Meldung an das Polizeibüreau.

Für das Polizeikomite:
Der Chef der Zivilsektion,
G. Zschetzsche.

Der Regierungsrath hat den vorstehenden Polizeivorschriften die Genehmigung ertheilt und deren Einrücken in das Amtsblatt bewilligt.

Zürich, den 30. Brachmonat 1859.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Huber.

2. Bekanntmachung

betreffend Handhabung der Wirthschaftspolizei während der Dauer des eidgenössischen Freischießens in der Umgebung von Zürich.

In den Gemeinden Zürich, Riesbach, Hottingen, Hirslanden, Fluntern, Ober- und Unterstraß, Wiedikon, Außersihl und Enge wird für die Dauer des eidgenössischen Schützenfestes vom 3. bis 12. Heumonat die Wirthschaftspolizeistunde bis Mitternacht ausgedehnt; für die Nächte vom 3. auf den 4., vom 7. auf den 8. und vom 10. auf den 11. Heumonat ist die Polizeistunde aufgehoben.

Diejenigen Tavernen- und Speisewirthe aus diesen Gemeinden, welche an den Sonntagen während des Schützenfestes tanzen lassen wollen, haben ihre dießfälligen Gesuche dem Statthalteramte Zürich einzureichen.

Zürich, den 29. Brachmonat 1859.

Aus Auftrag der Direktion der Polizei:
Der Sekretär,
A. Bär.

3. Wiederholungsunterricht

der Scharfschützen-Auszügerkompagnie Nr. 21 R. Wunderli.

Die Auszügerkompagnie Nr. 21 hat ihren dießjährigen Wiederholungskurs in Zug zu bestehen; es ergeht daher an sämmtliche dieser Kompagnie zugetheilte Mannschaft die Aufforderung

Dienstag den 12. Heumonat, Nachmittags 2 Uhr,

reglementarisch bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet, mit bepacktem Tornister in die Kaserne in Zürich einzurücken, um am folgenden Tage nach Zug abzumarschiren. Die Mannschaft vom Feldweibel abwärts hat 80 scharfe Schüsse mitzubringen, zu den neuen Stutzern werden wie bisher die Pulverpatronen nebst Kapseln aus dem Zeughaus geliefert.

Die Uebung geht am 24. Heumonat zu Ende.

Jede Abweichung von den bestehenden Vorschriften, ebenso das Ausbleiben ohne Entschuldigung und das verspätete Einrücken werden bestraft; alle Ausbleibenden aber, gleichviel ob entschuldigt oder unentschuldigt, haben eine Nachübung zu bestehen.

Zugleich wird sämmtliche Mannschaft darauf aufmerksam gemacht, daß sie beim Einrücken und bei der Rückkehr nach Hause militärischer Zucht und Ordnung unterworfen ist.

Wollishofen, den 27. Brachmonat 1859.

Das Scharfschützenkommando.

4. Gras- und Streueversteigerung.

Montag den 4. Heumonat, Nachmittags um 2 Uhr, wird das Gras ab den, dem Staat zustehenden Riedttheilen im Stiftsriedt zu Schwamendingen versteigert.

Zürich, den 27. Brachmonat 1859.

El. Landolt, Forstmeister.

5. Ausschreibung.

An der theologischen Fakultät der zürcherischen Hochschule wird eine ordentliche Professur für neutestamentliche Theologie und Exegese zu freier Bewerbung ausgeschrieben. Die schriftlichen Anmeldungen für diese Stelle sind bis zum 22. Heumonat l. J. der Kanzlei der Direktion des Erziehungswesens einzureichen, bei welcher auch über die Bedingungen der Anstellung nähere Erkundigungen eingezogen werden können.

Zürich, den 22. Brachmonat 1859.

Der Direktor des Erziehungswesens,
Dr. Jb. Dubs.
Der Sekretär,
In dessen Abwesenheit:
der provisorische Stellvertreter,
H. Hürlimann.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

6. Die Herren Gebrüder von Moser in Schaffhausen beabsichtigen, zwischen Marthalen und Benken, im sogenannten Obist, in einer Wiese eine chemische Fabrik zu erbauen.

Einsprachen gegen dieses Unternehmen sind innert 14 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich an den Unterzeichneten einzugeben.

Uhwiesen, den 28. Brachmonat 1859.

Der Bezirksstatthalter:
Schenk.

7. Ueber Heinrich Benz, Jakobs, aus dem Wieshof, Gemeinde Wülflingen, ist zufolge seiner freiwilligen Erklärung Vormundschaft verhängt und Herr Hs. Ulrich Meier im Weierthal, gleicher Gemeinde, zu dessen Vormund ernannt worden.

Winterthur, den 3. Brachmonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
C. Biedermann.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

8. Die Bürger und stimmberechtigten Niedergelassenen der politischen Gemeinde Illnau werden hiemit nochmals zu einer Gemeindsversammlung auf Sonntag den 10. Juli unmittelbar nach vollendetem Morgengottesdienst in die Kirche eingeladen.

Geschäfte:

1. Abnahme der Rechnungen über die Verwaltung des Kirchen- und Armengutes, die Gemeindsausgaben und das Bauwesen.
2. Behandlung eines Antrages betreffend Einräumung eines unbedingten Stimmrechtes an die Niedergelassenen.

Die Rechnungen liegen inzwischen bei Herrn Gemeindrath Enderli in Unter-Illnau zu beliebiger Einsicht offen.

Illnau, den 29. Brachmonat 1859.

Der Gemeindrath.

9. Die von der Gemeindsversammlung am 9. Jenner d. J. dekretirte Gemeindssteuer theils für Neubauten, theils für laufende Ausgaben, sowie die für die kurrenten Straßenausgaben beschlossene Straßensteuer werden Samstag den 9. Heumonat, Nachmittags von 2—7 Uhr, im Gemeindhaus zur Sonne eingezogen. Daran haben beizutragen:

1) An die Gemeindskassasteuer.

Die in der Gemeinde wohnenden Bürger und Niedergelassenen auf Grundeigenthum:

von 1000 Franken Vermögen . . 60 Rp.
von der Haushaltung . . . . 60 „
von dem Mann . . . . 60 „

Die Niedergelassenen ohne Grundeigenthum und die außer der Gemeinde niedergelassenen Bürger ohne Grundeigenthum:

von 1000 Franken Vermögen, Haushaltung und Mann, je 30 Rp.

2) An die Straßensteuer.

Alle in der Gemeinde wohnenden Bürger und Niedergelassenen mit und ohne Grundeigenthum:

von 1000 Franken Vermögen, Haushaltung und Mann, je 30 Rp.
von 1 Pferd oder Ochsen . . . . 80 „
von 1 Kuh oder Rind von mindestens 1½ Jahren . . . 40 „

Die Zahlungspflichtigen, welche das Bezugsregister künftige Woche in der Gemeindrathskanzlei einsehen können, werden eingeladen, ihre Betreffnisse zur angesetzten Zeit abzugeben, indem die Restanzen mit den gewöhnlichen Kosten eingezogen werden.

Wädensweil, den 30. Brachmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Höhn, Gemeindrathsschreiber.

10. Einladung
zur Uebernahme von Reparaturen an der Kirche Thalweil.

Die vorzunehmende Maler- und Gypserarbeit an der Kirche Thalweil, sowie die hiezu erforderlichen Gerüstungen sollen in Akkord gegeben werden. Diejenigen Sachverständigen, welche zur Uebernahme dieser Arbeiten geneigt sind, werden eingeladen, die bezüglichen Vorschriften und Akkordbedingungen bis und mit dem 12. Heumonat bei Herrn Präsident Schmid-Schwarzenbach in Thalweil einzusehen und sodann ihre verschlossenen schriftlichen Preisangaben bis spätestens den 16. Heumonat daselbst zu Handen der Baukommission abzugeben.

Thalweil, den 30. Brachmonat 1859.

Die Kirchenbaukommission.

11. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 5. Heumonat, von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 Kiste mit vieler Tisch- und Bettlinge u. dergl., 1 silb. Zylinderuhr, 1 Kaufschuldbrief auf Sal. Schönenberger zu Oberurdorf, dat. 13. März 1849 um fl. 70, zu Gunsten von Kaspar Meyer's sel. Erben daselbst; 1 Kupfergelte, 1 Kupferpfanne, 1 einthür. Kasten, 1 Partie Kleider, 13 Felz- und 46 Täferladen, 24 nußbaum. Laden, zirka 1000 □' Fourniere, eine große Partie Schreinerwerkzeug u. A. m.

Zürich, den 30. Brachmonat 1859.

Der Stadtammann:
Fäsi.

12. Gantanzeige.

Herr alt Schulverwalter Joh. Hochstraßer im Bolger bei Egg läßt Dienstag den 5. Heumonat, von Morgens 9 Uhr an, bei seinem Wohnhause öffentlich versteigern:

Betten, Kästen, Tische, mehrere Schabellen, kupf., ird. und anderes Küchengeschirr, mehrere Fässer in Eisen gebunden, verschiedenes Bau- und Feldgeschirr u. A. m.

Zum Besuche dieser Gant wird eingeladen.

Egg, den 29. Brachmonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
Chrismann, Gemeindrathsschreiber.

13. Gantanzeige.

Freitags den 8. Heumonat, von Morgens 9 Uhr an, werden im Drüwerth im Hard zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Mehrere eis. Zimmerofen, tann. Tische und Stühle, mehrere Bodenteppiche, Fenstervorhänge, Servietten und Waschtücher, 1 nußbaumfarbene Kommode, 1 tann. nußbaumfarb. Nachtstuhl, 1 nußb. Badewanne, 1 schöner Spiegel in vergoldeten Rahmen, 1 kleine Pistole, küpf. und eis. Pfannen, Pfannenringe, Kerzenstöcke, Lichtscheeren, 1 gußeis. Hafen, 1 Glutschaufel, 1 Feuerzange und 1 kupf Theekessel, 2 runde hölz. Gelten, 2 ovale id., 2 Kübel und 1 Waschmaschine, 1 Kaffeemühle, 1 stürz. Kaffeebüchse, 5 verschiedene stürz. Kannen, 4 id. Theebretter, 1 id. Kessi, 1 id. Wasserschüssel, 1 id. Lampe und 3 id. Gießkannen, mehrere weiße und braune Platten, Gemüse- und Salatschüsseln, Fruchtteller, Milch- und Schmalzhäfen, 40 Stück Bouteillen, 3 Schoppen- und 4 Spitzgläser, 1 Strohflasche und 40 Krüge von Steingut, 1 Wälderuhr, 1 Glättebrett, 2 Papierkörbe, 4 ovale und 1 runde Zeinen, nebst anderen Gegenständen mehr; 1 zweirädriger Karren, 1 Baukarren, 1 Düngerkarren, Düngertanse und Schüfi, 1 Scheiterstock, 1 Sägebock, 1 Säge, 1 Beilaxt, 1 Schneidstuhl, 1 Rübenmaschine und 1 Fischzuchtapparat, 4 verschied. tann. Kisten, 1 Blumentrage, 1 Korbflasche, 1 Kohlenhafen, 2 Siebe, 1 Baumleiter, 1 Egge und 3 Bund Bohnenstickel, 2 Stech- und 2 Schorrschaufeln, 2 Setz- und 1 Gartenhauen, 6 Hühner, 1 Hahn, 1 Futtertrog und 1 Hühnerkäfig, 12 Stück Gartenkörbe und 12 Stück Triebfenster, 1 einschläfige tann. Bettstatt, 2 Matratzen, 1 wollene Decke 1 Sommerdecke und 1 Bettübertuch.

Außersihl, den 30. Brachmonat 1859.

J. Kofel, Gemeindammann.

14. In Folge Versilberungsbegehren werden Montag den 4. Heumonat, Vormittags 8 Uhr, gegen Baarzahlung versteigert:

1 Tisch, 2 Siedeln, 2 Eisenpfannen, 1 Karst, 1 Stechschaufel, 1 Handsäge, 1 Gertel, 1 altes Fruchtviertel, 1 Bandhobel und 1 id. Kelter u. A. m.

Ferner Nachmittags 2 Uhr: Eine Kuh.

Kloten, den 30. Brachmonat 1859.

Altorfer, Gemeindammann.

15. Am 27. d. wurde auf der Landstraße nach Baden, und zwar im Gemeindsbanne Außersihl, eine silberne Uhr sammt Kette gefunden. Gegen genaue Bezeichnung und Ersatz der Auslagen kann dieselbe beim Gemeindammannamt Schlieren in Empfang genommen werden.

Außersihl, den 29. Brachmonat 1859.

J. Kofel, Gemeindammann.

16.. Elisabeth Bürkli geb. Bruppacher von hier, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, Sonntag den 3. Heumonat d. J., Nachmittags 3 Uhr, in hiesigem Pfarrhause zu erscheinen, da ihr Ehegatte Scheidungsklage gegen sie erhoben hat.

Meilen, den 27. Brachmonat 1859.

Das Pfarramt.

17.. In Folge eingegangener Klagen, daß öfters junge Leute theilweise oder ganz entkleidet auf Schiffen oder Flößen dem Seeufer hiesiger Gemeinde entlang fahren und die in den öffentlichen oder Privatbadhäusern befindlichen Frauenspersonen auf unanständige Weise belästigen, sieht sich der Gemeindrath im Falle, das Herumfahren entkleideter Personen auf dem See im hiesigen Gemeindsbanne unter Androhung einer Buße von 3 bis 12 Fr. zu untersagen.

Gleichzeitig wird in Erinnerung gebracht, daß das Baden am Zürichhorn zu beiden Seiten des Hornbaches verboten ist, indem diese Stelle für des Schwimmens Unkundige sehr gefährlich ist.

Riesbach, den 25. Brachmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
A. Blatter, Gemeindrathsschreiber.

18.. Da voraussichtlich während des eidgenössischen Schützenfestes Personen auch auf Straßengebiet hiesiger Gemeinde Waaren zum Kaufe anzubieten gedenken, dieses aber auf den freien Durchpaß nachtheilig wirken müßte, so wird unter Androhung von Strafe und polizeilicher Exekution für Jedermann das Feilbieten von Waaren daselbst strenge untersagt.

Riesbach, den 25. Brachmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
A. Blatter, Gemeindrathsschreiber.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

19. Albert Furrer, Buchbinder von Nußikon, seßhaft gewesen in Zürich, welcher in seinem Konkurse das Eigenthumsrecht seiner Ehefrau Louisa geb. Eschmann an den von ihr angesprochenen Fahrhaben bestritten hat, und mit seiner Protestation allein steht, wird anmit, da sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, öffentlich aufgefordert, Samstag den 16. Heumonat d. J., Morgens 7 Uhr, vor dießseitigem Bezirksgerichte zu erscheinen, um die Klage der Ansprecherin zu beantworten und für die ihn allfällig treffenden Kosten, Entschädigungen oder Ordnungsbußen eine Real- oder annehmbare Personalkaution im Betrage von 60 Fr. bis spätestens zum Rechtstage zu leisten, ansonst angenommen würde, er anerkenne die Klage.

Zürich, den 29. Brachmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

Bevogtigungen.

20. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die vom Bezirksrathe Regensberg am 10. Hornung d. J. über Heinrich Gaßmann, Naglers von Boppelsen, wegen Verschwendung eventuell verhängte Bevogtigung gerichtlich bestätigt worden ist.

Regensberg, den 22. Brachmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

Briefaufrüfe und Amortisirungen.

21. Durch Beschluß vom 14. d. M. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe des Kaufschuldbriefes von

500 fl. a. W. auf Kaspar Knecht von Bossikon, nun im Ghei-Hombrechtikon, zu Gunsten Jakob Wintsch im Ghei, d. d. 28. April 1797

denselben für kraftlos erklärt und die Löschung im Notariatsprotokoll anbefohlen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Meilen, den 29. Brachmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

22. Durch Beschluß vom 14. d. M. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe der nachfolgenden 2 Schuldbriefe von

90 fl. auf Rudolf Weideli, Hs. Rudolfen sel. Sohn, auf der Grundhalden in Stäfa, zu Gunsten Wachtmeister Joh. Weideli's sel. Kinder daselbst, d. d. 28. April 1812, und

50 fl. auf Kaspar Schörrli auf Grundhalden, zu Gunsten Seckelmeister Marx Schultheß, Bäcker zu Oetikon, d. d. Martini 1708

dieselben für kraftlos erklärt und die Löschung im Notariatsprotokoll befohlen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Meilen, den 29. Brachmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

Vermischte Bekanntmachungen.

23. Die Ausloosung der Geschwornen für die Montag den 18. Heumonat d. J. beginnende Schwurgerichtssitzung in Pfäffikon findet Montag den 4. Heumonat, Vormittags 11 1/2 Uhr, im Sitzungssaale der Kriminalabtheilung des Obergerichtes im Obmannamtsgebäude statt.

Zürich, den 30. Brachmonat 1859.

Aus Auftrag des Tit. Präsidiums
der Kriminalabtheilung des Obergerichtes:
Der Kriminalsekretär,
M. Nüscheler.

24. Der Nachlaß des am 5. v. M. verstorbenen Hs. Jakob Duttweiler, Küfer, alt Gemeindsschreiber von Oberweningen, ist innerhalb der hiefür anberaumten Frist Namens seiner sämmtlich minderjährigen Kinder durch die Waisenbehörden ausgeschlagen worden und auch die Wittwe Duttweiler, Magdalena geb. Santschi, verzichtet auf die Geltendmachung der Befugniß, den Nachlaß für sich zu übernehmen. Mit der Ausschlagungserklärung verbindet der Bezirksrath das Gesuch, daß die hinterlassenen Aktiven des Duttweiler seinen Kindern gegen Uebernahme der erlaufenen Kosten überlassen werden.

Es wird nun hievon den Gläubigern des Duttweiler Kenntniß gegeben und ihnen eine Frist von drei Wochen a dato angesetzt, wenn sie gegen die Ueberlassung der Aktiven des Duttweiler an seine Kinder Einwendungen erheben wollen, solche schriftlich einzureichen, zugleich aber die Konkurskosten mit Fr. 40 zu vertrösten, weil sonst ein Konkursverfahren nicht eingeleitet würde und mit der weitern Androhung, daß im Falle Stillschweigens diese Aktiven den Kindern Duttweiler gegen Zahlung der Kosten überlassen würden.

Regensberg, den 22. Brachmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

25. An den unbekannt abwesenden Johann Heinrich Brüngger von Töß ergeht anmit die zweite gerichtliche Aufforderung zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Regula Barbara geb. Boßhard.

Winterthur, den 29. Brachmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

26. Gantrückruf.

Die über die Liegenschaft „zur Falkenburg“ bei Zürich auf Freitag den 1. Heumonat d. J. angeordnete Versteigerung findet in Folge Beschlusses des Bezirksgerichtes Zürich einstweilen nicht statt.

Zürich, den 29. Brachmonat 1859.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausheer, Landschreiber.

27. Das Bezirksgericht Bülach hat den Jakob Spühler, Fröhli, in Wasterkingen nach durchgeführtem Konkurse fallit erkärt.

Eglisau, den 26. Brachmonat 1859.

Notariatskanzlei Eglisau,
R. Frei, Landschreiber.

28. Da die Notariatsprotokolle über die Eigenthumsverhältnisse der im Besitze der Frau Barbara Hunziker geb. Schinz in Zürich befindlichen Liegenschaften, bestehend in einem Wohnhaus, zum vordern Grabenhof Nr. 420 kleine Stadt, sammt Garten, stoßend östlich an das Bächlein längs

des Fröschengrabenwalles, südlich und westlich an die Liegenschaft des Herrn alt Oberrichter v. Orelli zum größern Grabenhof, nördlich an die Liegenschaft der Erben der sel. Frau Hofrath Horner zum Mühlestein, keinen Aufschluß geben, so werden gemäß § 49 des Gesetzes betreffend das Notariatswesen allfällige dritte Ansprecher an diese Liegenschaften hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen der Frist von vier Wochen von heute an in der hiesigen Gerichtskanzlei anzumelden, ansonst Verzicht auf solche Ansprüche angenommen und sodann die Bewilligung ertheilt würde, daß die bezeichneten Liegenschaften als Eigenthum der Frau Hunziker-Schinz ins Grundprotokoll eingetragen werden.

Zürich, den 23. Brachmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

29.. Folgende zwei Grundstücke im Gemeindsbanne Wetzikon:

a) Zirka 3 Vierling Wiesen von der Kühweidwiesen, jetzt Riedt, stoßend gegenwärtig 1) an Heinrich Schneider zu Kemten Wiesen, 2) an Hs. Heinrich Müller daselbst Riedt, 3) an Gebrüder Manhardt daselbst Riedt und 4) an Johannes Dietliker zu Stegen Wiesen, und

b) zirka ein halber Tagwen Wiesen, genannt Färberwies, stoßt 1) an Johannes Gnehmen Wiesen, 2) an Johannes Weber, Waibels zu Wetzikon Wiesen, 3) an Eduard Bietenholzen in Walfershausen Wiesen und 4) an Herrn Major Spörri zu Wetzikon Hanfland,

stehen im Grundprotokolle Wetzikon eigenthümlich noch dem Kaspar Zimmermann von Oberwetzikon zu, sie sind dann aber im Jahr 1802 durch Auffallszug seiner Ehefrau Katharina geb. Berchtold zugefallen, während von da an keine notarialischen Uebertragungen mehr stattgefunden haben. Das Auffallsprotokoll über die Vermögensverhältnisse dieser Frau Zimmermann-Berchtold, welche im Jahr 1803 ebenfalls in Konkurs gekommen ist, findet sich nicht mehr vor; es ist aber wahrscheinlich, daß jene Grundstücke vor dem Konkurse über die Frau Zimmermann an den Vorfahren des Herrn alt Gerichtsschreiber Rudolf Weber von Wetzikon veräußert worden seien, und es verlangen daher die Erben desselben notarialische Zufertigung jener Grundstücke.

Den Kreditoren der Frau Zimmermann-Berchtold und allfälligen dritten Ansprechern an diese Grundstücke wird hiemit eine mit dem 16. Heumonat nächstkünftig zu Ende gehende Frist angesetzt, um ihre Ansprachen darauf geltend zu machen, unter der Androhung, daß sonst Verzicht hierauf angenommen und sodann die Notariatskanzlei Grüningen ermächtiget würde, jene beiden Grundstücke den Erben des Herrn alt Gerichtsschreibers Weber von Wetzikon eigenthümlich zuzufertigen.

Hinweil, den 16. Brachmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

Konkurspublikationen.

30. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Nachlaß des Johannes Böllenrücher von Aesch, Kantons Luzern, seßhaft gewesen in Affoltern bei Höngg; von der einzigen Erbin, Anna Böllenrücher, verehelicht mit Joh. Brunner in Aesch, ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Regensberg v. 22. Brachmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Höngg u. d. E. (in Zürich) 30. Heumonat 1859. — Bedenkzeit 9—20. Augstmonat 1859. — Auffallsverhandlung 30. Augstmonat 1859, Vormittags 9 Uhr.

2. Nachlaß des Jakob Bindschedler von Männedorf, gewesener Bratwurster im Sellnau, Zürich; von den Intestaterben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 15. Brachmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 22. Heumonat 1859. — Bedenkzeit 3. bis einschließlich 13. Augstmonat 1859. — Auffallsverhandlung 19. Augstmonat 1859, Vormittags 8 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen

---

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 53. Dienstag, den 5. Heumonat 1859.

Abonnements-Anzeige.

Auf das zweite Halbjahr des Amtsblattes 1859 kann bei der unterzeichneten Expedition mit 1 Fr. 50 Rp., bei allen Postämtern durch die ganze Schweiz mit 1 Fr. 70 Rp. abonnirt werden. Wir liefern auf Verlangen auch vom ersten Halbjahr noch vollständige Exemplare sammt Gesetzesbogen und andern Beilagen.

Die Expedition des Amtsblattes:
Orell, Füßli und Comp. in Zürich.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters und Briefträgers in Rafz. Jahresbesoldung 360 Fr.

Näheres über den Umfang der Dienstobliegenheiten ist bei der Unterzeichneten zu vernehmen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 11. Heumonat l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 1. Heumonat 1859.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Der Tit. Regierungsrath des Kantons Unterwalden ob dem Wald macht den Kantonsregierungen mittelst Kreisschreiben vom 25. v. M. folgende Mittheilung:

Es werde in weiterer Vollziehung des dortseitigen Hypothekargesetzes die Gültenbereinigung nunmehr in den Gemeinden Sarnen und Kerns fortgesetzt. In Folge dessen habe sie verordnet, daß die in den untern drei Theilsamen der Gemeinde Sarnen (Freitheil, Kägiswyl und Römers-

berg) und in der Gemeinde Kerns versicherten, außer Obwalden befindlichen Gülten bis spätestens den 1. Weinmonat 1859 ihrer Standeskanzlei gegen Empfangsbescheinigung persönlich eingehändigt oder franko eingesandt werden sollen. Die Eingabe vermißter Schuldtitel müsse wo möglich mit Urbarauszügen, diejenige nicht aufgerichteter Schuldtitel mit entsprechenden Ausweisen belegt werden. Nach Maßgabe des Art. 52 litt. b des erwähnten Gesetzes habe die Unterlassung dieser Eingabe die Nichtigkeit der nicht eingegebenen Gült zur Folge.

Aus Auftrag des Regierungsrathes wird hiemit vorstehende Mittheilung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zürich, den 2. Heumonat 1859.

Die Staatskanzlei:
Der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

3. Da mit Ende dieses Monats die französischen Fünffrankenstücke in Gold mit der Jahrzahl 1854 und 1855 im Durchmesser von 14 Millimetres außer Kurs gesetzt werden, so wird hiemit im Auftrag der Direktion der Finanzen öffentlich bekannt gemacht, daß diese Münzsorte vom heutigen Tage an bei der Staatskassa nicht mehr an Zahlung angenommen wird.

Zürich, den 4. Heumonat 1859.

Für die Staatskassaverwaltung:
Der Staatskassier,
C. Hirzel.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

4. Die Herren Gebrüder van Vloten in Schaffhausen beabsichtigen, zwischen Marthalen und Benken, im sogenannten Obist, in einer Wiese eine chemische Fabrik zu erbauen.

Einsprachen gegen dieses Unternehmen sind innert 14 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich an den Unterzeichneten einzugeben.

Uhwiesen, den 28. Brachmonat 1859.

Der Bezirksstatthalter:
Schenk.

5. Kaspar Meyer ab der Hub zu Uetikon steht nach erlangter Majorennität ferner unter freiwilliger Vormundschaft; zu seinem Vormund ist gewählt Herr Joh. Meyer, Vater, auf der Hub in Uetikon.

Männedorf, den 30. Brachmonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Ed. Zuppinger.

6. Heinrich Schenkel, Ulrichs im Obertobel, Gemeinde Wülflingen, ist zufolge seiner freiwilligen Erklärung unter Vormundschaft gestellt und dessen Bruder, Jakob Schenkel daselbst, zum Vormund ernannt worden.

Winterthur, den 1. Heumonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
C. Biedermann.

7. Der Bezirksrath Andelfingen hat über Johannes Spalinger, Webers in Marthalen, für den Fall, daß er gerichtlich als Verschwender erklärt wird, Bevogtigung erkennt, und demselben den Herrn Heinrich Möckli, Metzger in Marthalen, vorläufig zum Vormunde bestellt.

Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit Spalinger gewarnt, mit der Androhung, daß, sofern das Gericht ihn wirklich als Verschwender erklärt, alle nach dieser Bekanntmachung mit demselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der definitiven Verrufung eingegangenen.

Uhwiesen, den 29. Brachmonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes Andelfingen:
Der Rathsschreiber,
Spieß.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

8. Es wird in Erinnerung gebracht, daß das Befahren des langen Stegs mit Handwagen und Schubkarren bei Vermeidung einer Buße von 1—12 Frk. untersagt ist; dagegen von nun an der untere Mühlesteg zum Fahren mit Handwagen und Schubkarren benutzt werden kann.

Zürich, den 1. Heumonat 1859.

Im Namen der Stadtpolizei:
Der Sekretär,
Schmied.

9. Im Interesse der Handhabung guter Ordnung während des eidgenössischen Turn- und Schwingfestes dahier muß der Theil des Mühlebachfußweges vom äußern Weier bis zur Feldeggstraße am 10., 11. und 12. Heumonat für den gewöhnlichen Verkehr gesperrt werden. Die Anwohner und übriges Publikum werden demnach ersucht, während dieser Tage sich theils der alten Landstraße, theils der neuen Straße für ihre Gänge zu bedienen.

Riesbach, den 1. Heumonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
A. Blatter, Gemeindrathsschreiber.

10. Aufruf eines Heimatscheines.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird hiemit der unterm 26. Brachmonat 1854 dem Joh. Jakob Haga von Eschenmosen ausgestellte Heimatschein öffentlich aufgerufen.

Sollte dieser Heimatschein nicht innert 14 Tagen beigebracht werden, so wird um dessen Kraftloserklärung nachgesucht.

Winkel, den 1. Heumonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
K. Meier.

11. Gantanzeige.

Zufolge Versilberungsbegehren werden Mittwoch den 6. Heumonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Gemeindwirthshause versteigert:

Ein dem Schuster Homberger in hier zustehendes Guthaben an dem Nachlaß des in Zürich sel. verstorbenen Kondukteur Homberger in noch unausgemitteltem Betrag.

Ferner: 1 schwarz tuch. Rock, 1 brauner tuch. Frauenzimmermantel, 12 Ellen französischer Merino, 6 silb. Gabeln, 4 silb. Theelöffel.

Hottingen, den 30. Brachmonat 1859.

Hotz, Gemeindammann.

12. Unter Leitung der Unterzeichneten lassen die Erben des sel. Herrn Johannes Boßhart dahier Montag den 10. d., Abends 6 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Landolt zum Trauben eine zweite Gant über nachbenannte Liegenschaften abhalten, nämlich:

Ein Wohnhaus, mit Nr. 31 a bezeichnet und 2200 Fr. assekurirt, ½ Waschhaus mit Holzschopfanbau, mit Nr. 31 c bezeichnet und 400 Fr. assekurirt, nebst Antheil an einem Sodbrunnen und zirka 1370 Quadratfuß Gartenland, vor dem Haus gelegen.

Für Besichtigung der Liegenschaften beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden, woselbst auch die Gantbedingungen eingesehen werden können.

Enge, den 4. Heumonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. J. Nägeli, Gemeindrathsschreiber.

13. Gemäß dem Beschlusse der Bürgerschaft Schlieren vom 26. Brachmonat a. c. bringt der Gemeindrath Namens derselben den dießjährigen Ertrag an Gras und Streue auf den z. Z. noch unvertheilten Liegenschaften Donnerstag den 7. Heumonat auf öffentliche Steigerung, um diese Materialien an Fremde und Einheimische zu verkaufen.

Die Steigerung beginnt am besagten Tage Morgens 8 Uhr im Unterrohr, allwo die Gantbedingungen eröffnet werden.

Zu recht zahlreichem Besuche wird eingeladen.

Schlieren, den 4. Heumonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. J. Rütschi.

14. Unter gesetzlicher Leitung läßt Herr F. A. Wortmann wegen Abreise von hier sein vortheilhaft gelegenes Wohnhaus sammt Garten unter sehr annehmbaren Bedingungen Donnerstag den 14. Heumonat, Abends 6 Uhr, im Gasthof zum Engel dahier auf eine öffentliche Versteigerung bringen, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Wädenswell, den 30. Brachmonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. Höhn, Gemeindrathsschreiber.

15.. Gantanzeige.

Freitags den 8. Heumonat, von Morgens 9 Uhr an, werden im Drüwerth im Hard zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Mehrere eis. Zimmerofen, tann. Tische und Stühle, mehrere Bodenteppiche, Fenstervorhänge, Servietten und Waschtücher, 1 nußbaumfarbene Kommode, 1 tann. nußbaumfarb. Nachtstuhl, 1 nußb. Badewanne, 1 schöner Spiegel in vergoldeten Rahmen, 1 kleine Pistole, kupf. und eis. Pfannen, Pfannenringe, Kerzenstöcke, Lichtscheeren, 1 gußeis. Hafen, 1 Glutschaufel, 1 Feuerzange und 1 kupf Theekessel, 2 runde hölz. Gelten, 2 ovale id., 2 Kübel und 1 Waschmaschine, 1 Kaffeemühle, 1 stürz. Kaffeebüchse, 5 verschiedene stürz. Kannen, 4 id. Theebretter, 1 id. Kessi, 1 id. Wasserschüssel, 1 id. Lampe und 3 id. Gießkannen, mehrere weiße und braune Platten, Gemüse- und Salatschüsseln, Fruchtteller, Milch- und Schmalzhäfen, 40 Stück Bouteillen, 3 Schoppen- und 4 Spitzgläser, 1 Strohflasche und 40 Krüge von Steingut, 1 Wälderuhr, 1 Glättebrett, 2 Papierkörbe, 4 ovale und

1 runde Zeinen, nebst anderen Gegenständen mehr; 1 zweirädriger Karren, 1 Baukarren, 1 Düngerkarren, Düngertanse und Schüfi, 1 Scheiterstock, 1 Sägebock, 1 Säge, 1 Beilart, 1 Schneidstuhl, 1 Rübenmaschine und 1 Fischzuchtapparat, 4 verschied. tann. Kisten, 1 Blumentrage, 1 Korbflasche, 1 Kohlenhasen, 2 Siebe, 1 Baumleiter, 1 Egge und 3 Bund Bohnenstickel, 2 Stech- und 2 Schorrschaufeln, 2 Setz- und 1 Gartenhauen, 6 Hühner, 1 Hahn, 1 Futtertrog und 1 Hühnerkäfig, 12 Stück Gartenkörbe und 12 Stück Triebfenster, 1 einschläfige tann. Bettstatt, 2 Matratzen, 1 wollene Decke 1 Sommerdecke und 1 Bettübertuch.

Außersihl, den 30. Brachmonat 1859. J. Kofel, Gemeindammann.

16.. Am 27. d. wurde auf der Landstraße nach Baden, und zwar im Gemeindsbanne Außersihl, eine silberne Uhr sammt Kette gefunden. Gegen genaue Bezeichnung und Ersatz der Auslagen kann dieselbe beim Gemeindammannamt Schlieren in Empfang genommen werden.

Außersihl, den 29. Brachmonat 1859. J. Kofel, Gemeindammann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Vermischte Bekanntmachungen.

17. Zum Zwecke der Durchführung der den Grundeigenthümern der Gemeinde Wettsweil bewilligten Totalbereinigung ihrer Grundprotokolle werden mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes die Inhaber von Schuldurkunden mit speziellen oder generellen Pfandrechten auf Liegenschaften im Umfange der Zivilgemeinde Wettsweil, sowie die Ansprecher von Grundzinsen und Zehnten oder anderer Reallasten in diesem Gemeindsbanne aufgefordert, ihre Schuldtitel in Original oder beglaubigter Abschrift innerhalb vier Monaten von heute an der Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. E. einzusenden, unter der Androhung, daß die innerhalb dieser Frist nicht angemeldeten Urkunden mit Bezug auf das Pfandrecht oder andere dingliche Rechte für kraftlos erklärt würden.

Affoltern, den 25. Brachmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Frei.

18. Durch Beschluß vom 14. d. M. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes in Folge des bezüglich der Totalbereinigung des Grundprotokolls der Zivilgemeinde Ringlikon stattgefundenen allgemeinen und peremtorischen Aufrufes der Schuldurkunden mit Grundversicherung auf Liegenschaften im Banne der genannten Zivilgemeinde, die sämmtlichen unangemeldet gebliebenen und in dem bei der Obergerichtskanzlei und der Notariatskanzlei Birmensdorf liegenden Verzeichnisse speziell angeführten Schuldurkunden hinsichtlich des Pfandrechtes kraftlos erklärt, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Zürich, den 27. Brachmonat 1859. Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

19. Hs. Jakob Trachsler von Greifensee und die daselbst wohnhafte Anna Keller, Heinrichen von Rußikon, haben sich verlobt und wünschen die Ehe vor dießseitigem Bezirksgerichte einzugehen. Allfällige Einsprachen hiegegen sind dem Unterzeichneten bis spätestens den 15. d. M. schriftlich einzureichen.

Uster, den 1. Heumonat 1859.

Der Bezirksgerichtspräsident:
H. Boßhard.

20. Hiemit wird bekannt gemacht, daß der Nachlaß des am 25. Mai d. J. verstorbenen Johannes Bernhard Schmied von Dachsen von den Waisenbehörden Namens der minderjährigen Kinder ausgeschlagen worden ist, und daß die beinahe werthlose Fahrhabe des Verstorbenen den Kindern überlassen wird, wenn nicht innerhalb drei Wochen a dato hierorts unter Vertröstung der Kosten Konkurs über den bezeichneten Nachlaß verlangt wird.

Actum Andelfingen, den 27. Brachmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

21. Gantanzeige.

Nächsten Mittwoch den 6. Heumonat, Abends 5 Uhr, wird auf dem Ebnet dahier eine Gant abgehalten über:

1 Kuh, braun, zirka 5 1/2 Jahre alt.
1 " " " 3 1/2 " "
1 " " " 6 1/2 " "

Horgen, den 1. Heumonat 1859.

Notariatskanzlei Horgen:
S. Zwingli, Landschreiber.

22. Gantanzeige.

Künftigen Freitag den 8. Heumonat, Abends 5 Uhr, werden im Gemeindhause zu Brütten folgende, der Anna Sus. Baltensperger, Ehefrau des Elias Boßhard, Kupferschmied von Neubrunnen, seßhaft gewesen in Brütten, nunmehr in Olten, zustehenden Liegenschaften auf öffentliche Steigerung gebracht:

Ein Wohngebäude mit Scheune und Stallung, mit Nr. 12 b bezeichnet und für 3200 Fr. assekurirt.

Kraut- und Baumgarten, in der Nähe des Hauses an drei Stücken.

Zirka 1 Juchart und 3 Vierling Wiesen an vier Stücken, im Bückli und Himmerich gelegen.

Zirka 2 Jucharten und 3 Vierling Acker an vier Stücken, theils in der Nähe des Gebäudes, theils im Bückli, in der Reuteren und im Himmerich gelegen.

Die Gantbedingungen können inzwischen bei der unterzeichneten Stelle eingesehen werden, für Besichtigung der Gantobjekte wende man sich an Herrn Gemeindammann Morf in Brütten.

Winterthur, den 30. Brachmonat 1859.

Aus gerichtlichem Auftrage:
Notariatskanzlei Wülflingen,
J. Knüsli, Landschreiber.

23. Im Auffalle betreffend den Nachlaß des Mechaniker Jakob Vogt von Nürensdorf, wohnhaft gewesen in Greifensee, findet eine Auffallsverhandlung nicht statt, was den Kreditoren hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Greifensee, den 2. Heumonat 1859.

Notariatskanzlei Greifensee:
W. Dietrich, Landschreiber.

24. Anmit wird bekannt gemacht, daß der Nachlaß des am 23. Mai gestorbenen Heinrich Hauser, Dachdecker an der Thürgasse, Gemeinde Wädensweil, von den Waisenbehörden Namens der minderjährigen Kinder Gottfried und Elisa Hauser ausgeschlagen worden ist.

Horgen, den 27. Brachmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

25. Zugsfrist.

Im Konkurse über alt Gemeindschreiber Heinrich Wunderli von Meilen wird anmit den sämmtlichen privilegirten und laufenden Kreditoren eine peremtorische, mit dem 14. Heumonat l. J. zu Ende gehende Frist zu Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die nicht dem Streit unterworfenen Faustpfänder, so namentlich über diejenigen, welche für die Forderungen Nr. 49, 52, 58, 61, 62, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 72, 74, 75, 76 und 77 bestellt worden, unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Meilen, den 4. Heumonat 1859.

Notariatskanzlei Meilen:
Hs. Konrad Hirzel, Landschreiber.

26. Im Konkurse des Heinrich Hauser, Schuster zur Lilie in Wädensweil, wird anmit den laufenden Gläubigern eine mit dem 11. Heumonat zu Ende gehende Frist zur Zugs- und Ueberschlagserklärung über die vorhandenen Aktiven angesetzt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Wädensweil, den 1. Heumonat 1859.

Notariatskanzlei Wädensweil:
J. J. Huber, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

27. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Rudolf Toggweiler von Bonstetten, seßhaft auf dem Ebnet zu Horgen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Horgen v. 28. Brachmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Horgen 27. Heumonat 1859. — Bedenkzeit 6—16. Augstmonat 1859. — Auffallsverhandlung 23. Augstmonat 1859, Vormittags 9 Uhr.

2. Ulrich Ringger, Schuster von Rumlikon-Rußikon, dato in Hittnau; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Pfäffikon v. 24. Brachmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Pfäffikon 6. Augstmonat 1859. — Bedenkzeit 16. bis und mit 26. Augstmonat 1859. — Auffallsverhandlung 31. Augstmonat 1859, Vormittags 10 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber

damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen

Oeffentliche Inventare.

28. Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte auf Ansuchen eines Miterben das öffentliche Inventar bewilligt; daher sowol die Gläubiger als die Schuldner des betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der festgesetzten, vom Datum des dießfallsigen Beschlusses laufenden Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten an die bezeichnete Notariatskanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner, oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher aber (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des gerichtlichen Inventars angetreten würde.

1. Herr Heinrich Müller, Heinrichs sel. Sohn von Oberembrach und Berlin, in Feuerthalen verstorben den 17. Mai 1859; lt. Beschluß des Bez. Gerichts Andelfingen v. 27. Brachmonat 1859. — Frist für die Eingaben bis spätestens 30. Heumonat 1859 an die Notariatskanzlei Feuerthalen.

Rückrufe von Konkursen.

29. Das Bezirksgericht Horgen hat durch Beschluß vom 27. Brachmonat das gegen Heinrich Tanner, Maurer in der Schwanden-Richtersweil, eingeleitete Konkursverfahren mit Zustimmung seiner sämmtlichen Gläubiger aufgehoben und folgenlos erklärt.

Wädensweil, den 1. Heumonat 1859.

Notariatskanzlei Wädensweil:
J. J. Huber, Landschreiber.

Rehabilitationen.

30. Anmit wird bekannt gemacht, daß das hiesige Bezirksgericht mit Ermächtigung des Obergerichtes den unterm 7. Weinmonat 1844 verrechtfertigten Johannes Trüb von Horgen unter Vorbehalt der in § 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen rehabilitirt hat.

Horgen, den 27. Brachmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

31. Anmit wird bekannt gemacht, daß das hiesige Bezirksgericht mit Ermächtigung des Obergerichtes den unterm 28. Jenner 1856 verrechtfertigten Jakob Isler in Beicheln-Wädensweil unter Vorbehalt der in § 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen rehabilitirt hat.

Horgen, den 27. Brachmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 54. Freitag, den 8. Heumonat 1859.

Geprüfter
Entwurf eines Gesetzes
betreffend
die Kanzleien und die Bedienung des Regierungsrathes.

Tit. I.
Die Kanzleien.
A. Bestand und jährliche Besoldung.

§ 1. Die Staatskanzlei:

a. Ein erster Staatsschreiber; derselbe erhält eine fixe Besoldung von Frkn. 1750, 45 % der gesetzlichen Sporteln der Staatskanzlei und je nach Anordnung des Regierungsrathes entweder freie Wohnung oder statt derselben eine Entschädigung von Frkn. 700.

b. Ein zweiter Staatsschreiber, mit einer fixen Besoldung von Frkn. 1750 nebst 35 % der Sporteln der Staatskanzlei.

c. Ein Staatsarchivar; derselbe erhält Frkn. 2500 Besoldung, und entweder freie Wohnung oder statt derselben eine Entschädigung von Frkn. 700. Zu Bestreitung der nöthigen Aushülfe wird alljährlich eine angemessene Summe durch den Voranschlag bestimmt. Ueber die Kopiaturgebühren verfügt der Regierungsrath zu gleichem Zweck.

d. Ein erster Kanzlist mit einer fixen Besoldung von Frkn. 1500 nebst 10 % der Sporteln der Staatskanzlei.

e. Vier bis fünf Kanzlisten, welche nach Anordnung des Regierungsrathes Besoldungen von Frkn. 600 bis 1400, deren Gesammtbetrag jedoch die Summe von Frkn. 5500 nicht übersteigen darf, erhalten.

Minderheiten ad litt. e.: 1. Aussetzung fixer Besoldungen statt eines Gesammtkredites, nämlich:

Für den zweiten Kanzlisten	Frkn.	1500.
„ „ dritten	„	1300.
„ „ vierten	„	1200.
„ „ fünften	„	1100.
„ „ sechsten	„	1000.

2. Statt „die Summe von Frkn. 5500“ „die Summe von Frkn. 6000“.

§ 2. Die Kanzlei der Direktion des Innern:

Ein Sekretär mit Frkn. 2500, ein erster Kanzlist mit Frkn. 1100 und ein zweiter Kanzlist mit Frkn. 800 Besoldung. Die gemäß § 10 des Sportelngesetzes der Kanzlei zufallenden Gebühren werden alljährlich durch Verfügung der Direktion unter die Kanzlisten vertheilt.

Minderheiten: 1. Besoldung des zweiten Kanzlisten: Frkn. 750.
2. „ „ „ „ „ 900.

§ 3. Die Kanzlei der Direktion der Polizei:

a. Polizeiwesen im Allgemeinen.

Ein Sekretär mit Frkn. 1800, ein erster Kanzlist mit Frkn. 1000 und ein zweiter mit Frkn. 800 Besoldung. Ueberdieß werden folgende Gebühren alljährlich durch Verfügung der Direktion unter Sekretär und Kanzlisten vertheilt:

1. Von jedem nach § 29 des Gesetzes über den Markt- und Hausirverkehr auszufertigenden Patente eine Schreibgebühr von 60 Rp.;
2. von dem Reinertrage dieser Patente eine Provision von 4 %.

Für das Sekretariat der Aufsichtskommission über die Strafanstalt und für Redaktion des Fahndungsblattes werden Frkn. 400 ausgesetzt.

b. Brandassekuranzwesen.

Rücksichtlich des Bestandes und der Besoldung dieser Kanzleibeamteten wird auf § 50 des Brandassekuranzgesetzes vom 29. Herbstmonat 1852 und auf § 28 des gegenwärtigen Gesetzes verwiesen.

Minderheiten: 1. Ein Sekretär mit Frkn. 1800, ein erster Kanzlist und zugleich Sekretär der Aufsichtskommission über die Strafanstalt mit Frkn. 1400, und ein zweiter Kanzlist mit Frkn. 800 Besoldung. Ueberdieß werden folgende Gebühren u. s. f ..... eine Provision von 4 %.

b. Brandassekuranzwesen u. s. f.

2. ..... ein zweiter Kanzlist mit Frkn. 900 Besoldung.

§ 4. Die Kanzlei der Direktion der Finanzen:

a. Finanzwesen im Allgemeinen.

Ein Rechenschreiber als erster Sekretär mit Frkn. 3000, ein Rechnungsrevisor mit Frkn. 2000, ein erster Kanzlist mit Frkn. 1200 und ein zweiter mit Frkn. 900 Besoldung.

b. Abgabenwesen und Handelskammer.

Ein zweiter Sekretär mit Frkn. 1900, ein erster Kanzlist mit Frkn. 1100, und ein zweiter die Stempelverwaltung besorgender Kanzlist mit Frkn. 1100 Besoldung. Ueberdieß bezieht der zweite Sekretär zu gleichen Theilen:

1. Mit dem ersten Kanzlisten die gemäß § 12 litt. a des Sportelngesetzes der Kanzlei zufallende Wirthschaftspatentgebühr;
2. mit dem zweiten Kanzlisten die in § 10 des Stempelgesetzes bezeichnete Provision.

c. Spitalpflege.

Rücksichtlich dieser Kanzleibeamteten wird auf § 7 des Gesetzes betreffend die Spitalverwaltung vom 18. April 1853 und auf § 28 des gegenwärtigen Gesetzes verwiesen.

Minderheiten: 1. ad a. . . . . ein Rechnungsrevisor mit Frkn. 2200, ein erster Kanzlist mit Frkn. 1300 und ein zweiter mit Frkn. 1000 Besoldung.

2. ad b. Ein zweiter Sekretär mit Frkn. 2000 Besoldung, ein erster Kanzlist mit Frkn. 1200 u. s. f.

§ 5. Die Kanzlei der Direktion der öffentlichen Arbeiten:

Ein Sekretär mit Frkn. 2500, ein erster Kanzlist mit Frkn. 1700, ein zweiter mit Frkn. 1200, und ein dritter mit Frkn. 900 Besoldung.

Minderheit: . . . . . ein dritter Kanzlist mit Frkn. 1000 Besoldung.

§ 6. Die Kanzlei der Direktion des Militärs:

Ein Sekretär mit Frkn. 2500, ein erster Kanzlist mit Frkn. 1300 und ein zweiter mit Frkn. 900 Besoldung.

Minderheit: . . . . . ein erster Kanzlist mit Frkn. 1400 und ein zweiter mit Frkn. 1000 Besoldung.

§ 7. Die Kanzlei der Direktion der Justiz wird von dem zweiten Staatsschreiber mit Beihülfe der Staatskanzlei besorgt (§ 40 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrathes vom 2. April 1850).

§ 8. Die Kanzlei der Direktion des Erziehungswesens:

Ein Sekretär mit Frkn. 2500, ein erster Kanzlist mit Frkn. 1300, und ein zweiter mit Frkn. 1000 Besoldung. Ueberdieß wird der Direktion des Erziehungswesens für weitere Aushülfe in der Kanzlei und für Besoldung der Sekretäre der Aufsichtskommissionen ein jährlicher Kredit von Frkn. 1000 ausgesetzt.

Minderheit: . . . . . ein erster Kanzlist mit Frkn. 1400 Besoldung.

§ 9. Die Kanzlei der Direktion der politischen Angelegenheiten wird von dem ersten Staatsschreiber mit Beihülfe der Staatskanzlei besorgt (§ 40 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrathes vom 2. April 1850).

§ 10. Die Kanzlei der Direktion der Medizinalangelegenheiten:

a. Ein Sekretär mit Frkn. 1500 fixer Besoldung und 50 % der gemäß § 14 des Sportelngesetzes zu beziehenden Gebühren.

b. Ein Kanzlist mit Frkn. 1000 fixer Besoldung und 25 % der vorbezeichneten Gebühren.

§ 11. Die Vertheilung der einzelnen Kanzleien noch zufallenden kleinern Einnahmen gemäß §§ 11, 12 litt. b, c und d, 13 und 45 des Sportelngesetzes ist Sache der betreffenden Direktion. Im Uebrigen dürfen neben den in §§ 1 — 10 festgesetzten Besoldungen und Sporteln weitere Gratifikationen nur aus außerordentlichen Gründen bewilligt werden.

B. Befugnisse und Pflichten.

§ 12. Betreffend die Befugnisse und Pflichten der Kanzleien des Regierungsrathes wird zunächst auf die §§ 35, 36, 41, 42 und 128 bis 132 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrathes vom 2. April 1850 verwiesen. Sodann gelten noch folgende Vorschriften.

§ 13. Unter Aufsicht des Direktors (§ 125 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrathes vom 2. April 1850) ist jeder Sekretär

Chef der betreffenden Kanzlei und hat über pünktliche Besorgung der dem Kanzleipersonal übertragenen Geschäfte zu wachen.

§ 14. Die Vertheilung der Geschäfte unter das Kanzleipersonal geschieht durch den Direktor nach Einsicht eines Vorschlages des betreffenden Sekretärs, soweit nicht Gesetze oder Regierungsverordnungen das Nothwendige enthalten.

§ 15. Bei außerordentlicher Anhäufung von Geschäften in dem Thätigkeitskreise einer Kanzlei können daselbst mit Bewilligung des Regierungsrathes vorübergehend

a. Kanzlisten einer andern Kanzlei, unbeschadet ihren Besoldungsverhältnissen, verwendet, oder

b. außerordentliche Kanzlisten zu einem Taggeld von höchstens Frkn. 3 angestellt werden.

§ 16. Keiner der in diesem Gesetze bezeichneten Beamteten darf ohne Bewilligung des Regierungsrathes eine andere besoldete öffentliche Stelle bekleiden.

§ 17. Einem Kanzleibeamteten oder Angestellten, der wegen eines Vergehens gerichtlich eingeklagt ist, kann bis nach Austrag der Sache durch den Regierungsrath, beziehungsweise durch die betreffende Direktion, die Fortsetzung seiner Dienstverrichtungen untersagt werden.

§ 18. Im fernern ist der Regierungsrath befugt, einem Kanzleibeamteten oder Angestellten, der wegen Krankheit, Altersschwäche u. s. f. der ihm übertragenen Stelle nur theilweise oder gar nicht mehr vorzustehen im Stande ist, je nach Umständen auf längere oder kürzere Zeit einen Gehülfen beizugeben und sowol dessen Besoldung als das Maß eines allfälligen Beitrages an dieselbe von dem Einkommen des betreffenden Beamteten oder Angestellten zu bestimmen.

Die gleiche Befugniß steht dem Regierungsrathe zu in Fällen, wo es sich nicht um Bestrafung eines von einem Kanzleibeamteten oder Angestellten verübten Vergehens handelt, aber eine angemessene Besorgung des öffentlichen Dienstes aus andern Gründen nicht gestattet, daß der Betreffende seine Verrichtungen fortsetze.

Minderheit: Streichung des zweiten Lemma des § 18.

C. Wahlart und Amtsdauer.

§ 19. Betreffend die Wahlart und Amtsdauer der beiden Staatsschreiber, des Staatsarchivars, der Direktionssekretäre und der in § 3 litt. b und § 4 litt. c bezeichneten Beamteten wird auf die §§ 37, 38, 39, 43, 44 und 45 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrathes vom 2. April 1850, auf § 50 des Brandassekuranzgesetzes vom 29. Herbstmonat 1852 und auf § 6 des Gesetzes betreffend die Spitalverwaltung vom 18. April 1853 verwiesen.

§ 20. Der Rechnungsrevisor und die Kanzlisten der Staatskanzlei werden von dem Regierungsrathe, diejenigen der übrigen Kanzleien von

den betreffenden Direktionen unter Bestätigung des Regierungsrathes auf eine Amtsdauer von vier Jahren mit Wiederwählbarkeit bestellt. Ihr Austritt fällt jeweilen mit dem Zeitpunkte der Erneuerung der Direktionssekretäre zusammen (§ 44 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrathes vom 2. April 1850).

Tit. II.

Bedienung.

§ 21. Zur Bedienung des Regierungsrathes, des im Amte stehenden Regierungspräsidenten, der Direktionen und der Staatskanzlei werden sieben Waibel nebst zwei Abwarten für das Rathhaus und das Obmannamt von dem Regierungsrathe auf zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit ernannt; ihre erste Dienstdauer geht mit 1. Brachmonat 1860 zu Ende.

§ 22. Die Waibel beziehen nach Anordnung des Regierungsrathes jährliche Besoldungen von Frkn. 800 bis Frkn. 1400 (inbegriffen die in § 25 bezeichneten Sporteln). Der Gesammtbetrag der fixen Waibelbesoldungen darf jedoch die Summe von Frkn. 8500 nicht übersteigen.

Minderheit: Die Waibel des Regierungsrathes werden in folgender Weise besoldet:

Frkn. 1400;
" 1400;
" 1200;
" 1200;
" 1100;
" 1100;
" 1100.

§ 23. Der Rathhausabwart hat Frkn. 1000, der Abwart im Obmannamt Frkn. 1300 jährliche Besoldung. Für Reinigung und Beheizung, soweit letztere dem Abwart obliegt, darf nichts verrechnet werden. Ueberdieß erhält jeder Abwart freie Wohnung oder statt derselben eine Entschädigung von Frkn. 400.

§ 24. Der Waibel des Regierungsrathes ist gleichzeitig Waibel des im Amte stehenden Regierungspräsidenten und hat als solcher den Großen Rath während dessen Sitzungen zu bedienen (§ 20 des Großrathsreglements), wofür er eine besondere Vergütung von Frkn. 200 bezieht. Im Uebrigen wird der Regierungsrath die Art der Verwendung sämmtlicher Waibel Behufs angemessener Bedienung der Direktionen und der Staatskanzlei sowie den Dienst der Abwarte in einer besondern Pflichtordnung des nähern bestimmen.

§ 25. Der Waibel der Direktion der Medizinalangelegenheiten erhält 25 % der nach § 14 des Sportelngesetzes zu beziehenden Gebühren, und derjenige der Staatskanzlei 10 % der dieser Kanzlei zufallenden Sporteln, auf welche Verhältnisse der Regierungsrath bei Bestimmung der fixen Besoldungen dieser beiden Waibel Rücksicht nehmen wird.

§ 26. Jeder Waibel erhält von Staatswegen einen Mantel mit der Standesfarbe. Diese Mäntel bleiben jederzeit Eigenthum des Staates und

werden nur dann gegen neue ausgetauscht, wenn ihr Zustand solches erfordert.

§ 27. Der Regierungsrath ist befugt, einen Waibel oder Abwart, der in Erfüllung seines Dienstes sich nachläßig erzeigt oder dessen Entfernung aus andern Gründen sich als nothwendig herausstellt, auch innerhalb der in § 21 bezeichneten Dienstdauer jederzeit zu entlassen.

Minderheit: Streichung des § 27.

Tit. III.
Vollziehung.

§ 28. Der Regierungsrath wird ermächtigt, Mißverhältnisse, welche sich zwischen den Besoldungen einzelner seiner Kanzleibeamteten und Angestellten, wie sie durch Spezialgesetze festgestellt sind, gegenüber den in dieses Gesetz aufgenommenen Besoldungsansätzen herausstellen sollten, einstweilen bis zum Zeitpunkte einer allfälligen Revision jener Gesetze durch Ertheilung von Besoldungszulagen billig auszugleichen.

§ 29. Die Wahl sämmtlicher Beamteten und Angestellten, soweit dieselben nicht bereits definitiv erwählt sind, erfolgt unmittelbar nach Inkrafttretung dieses Gesetzes. Die neue gesetzliche Besoldung beginnt mit Neujahr 1859.

§ 30. Dieses Gesetz tritt mit . . . . in Kraft. Durch dasselbe werden folgende Gesetze und Gesetzesbestimmungen aufgehoben:

a. Die §§ 14 und 15 des Gesetzes betreffend eine Geschäftsordnung für den Erziehungsrath vom 28. Herbstmonat 1831;

b. Tit. V. des Gesetzes über die Einrichtung der Kanzleien des Regierungsrathes vom 22. Christmonat 1831;

c. das Gesetz betreffend die Verwaltung des Kantonalarmenfonds vom 21. Weinmonat 1834;

d. die §§ 1 bis 3 des Gesetzes betreffend die Besoldung des Sekretärs und Kassenverwalters des Straßen- und Wasserbaudepartements vom 24. März 1836;

e. das Gesetz betreffend die Kanzleien des Regierungsrathes vom 6. Wintermonat 1839.

§ 31. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 21. Brachmonat 1859.

Vor dem Großen Rathe:
Der zweite Sekretär,
A. Vogel.

Auszug aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 2. Heumonat 1859.)

Dem Herrn Fridolin Leuzinger von Nettstall, Kantons Glarus, Pfarrer in Schlieren, wurde unter Erlassung der Landrechtsgebühr das Kantonsbürgerrecht ertheilt und dessen Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Zürich bestätigt.

(Vom 5. Heumonat 1859.)

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten wurde ermächtigt, im Dorfe Weiningen eine Korrektion der Straße zweiter Klasse von Weiningen nach Regensdorf vorzunehmen.

Im März d. J. erfolgte im Wohnhause des Herrn B. in Zürich eine Gasexplosion. Der Regierungsrath hat in Folge Rekurses die Brandassekuranzanstalt angewiesen, unter Vorbehalt des § 42 u. ff. des Brandassekuranzgesetzes den fraglichen Brandschaden zu vergüten, gestützt auf folgende Erwägungen:

„Im Kanton Zürich steht es den Gebäudeeigenthümern nicht frei, sich auf die ihnen am zweckmäßigsten scheinende Weise gegen allfälligen Feuerschaden zu versichern, sondern sie sind durch das Gesetz gezwungen, sich bei der vom Staate organisirten Anstalt zu betheiligen, und es ist ihnen untersagt, ihre Gebäude ganz oder zu einem gewissen Theile bei einer andern Anstalt zu assekuriren.

Schon um dieses Zwanges willen, welcher im allgemeinen Interesse den Gebäudeeigenthümern gegenüber ausgeübt wird, muß die gesetzliche Bestimmung, wonach die Theilnehmer der Anstalt, welche „durch Feuer Schaden an ihren Gebäuden erleiden", Anspruch auf Ersatz haben, im Zweifel eher zu Gunsten des Theilnehmers ausgelegt werden.

Zudem muß aus § 3 des Brandassekuranzgesetzes gefolgert werden, der Gesetzgeber habe beabsichtigt, die Anstalt zur Vergütung allen und jeden Brandschadens anzuhalten mit einziger Ausnahme desjenigen speziell aufgeführten Schadens, für welchen der Versicherte die Gefahr selbst zu tragen hat. Nur wenn die hiesige Anstalt für alle Fälle von Brandschaden Ersatz leistet, läßt sich das absolute Verbot der Betheiligung an einer fremden Anstalt hinlänglich rechtfertigen.

Das Gesetz unterscheidet auch nicht, auf welche Weise das Feuer den Schaden verursacht habe, ob durch unmittelbare Verzehrung brennbarer Gegenstände oder sekundär durch bloße Hitze, durch Entwicklung schädlicher Dünste oder durch explodirende Gase, oder in Folge einer andern Wirkung des Feuers, immerhin vorausgesetzt, daß diese Wirkung nicht eine beabsichtigte ist, oder aus dem nach den Regeln der Technik angewendeten Gebrauch des Feuers naturgemäß folgt.

Im vorliegenden Falle nun ist der Schaden dadurch entstanden, daß Leuchtgas, welches in einen verschlossenen Raum entwichen war, entzündet wurde; es entstand im ganzen Raume eine Flamme und die Wirkung jener Entzündung hat den Schaden durch Explosion verursacht."

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Gemäß § 6 des Gesetzes betreffend Aufsicht des Staates über Versicherung von Fahrhabe ꝛc. vom 21. Christmonat 1852 wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Regierungsrath unterm 2. d. M.

a. den Herrn G. Seiler von Lenzburg, wohnhaft in Winterthur, als Unteragenten der Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix in Frankfurt a. M." für den Bezirk Winterthur;

b. den Herrn Jakob Meier in Uetikon als Unteragenten der mailändischen Feuerversicherungsgesellschaft für die Bezirke Meilen, Hinweil und Uster

anerkannt hat.

Zürich, den 5. Heumonat 1859.

Aus Auftrag der Direktion der Polizei:
Der Sekretär des Assekuranzwesens,
Gugerli.

2.. Da mit Ende dieses Monats die französischen Fünffrankenstücke in Gold mit der Jahrzahl 1854 und 1855 im Durchmesser von 14 Millimetres außer Kurs gesetzt werden, so wird hiemit im Auftrag der Direktion der Finanzen öffentlich bekannt gemacht, daß diese Münzsorte vom heutigen Tage an bei der Staatskassa nicht mehr an Zahlung angenommen wird.

Zürich, den 4. Heumonat 1859.

Für die Staatskassaverwaltung:
Der Staatskassier,
E. Hirzel.

3.. Wiederholungsunterricht
der Scharfschützen-Auszügerkompagnie Nr. 21 R. Wunderli.

Die Auszügerkompagnie Nr. 21 hat ihren dießjährigen Wiederholungskurs in Zug zu bestehen; es ergeht daher an sämmtliche dieser Kompagnie zugetheilte Mannschaft die Aufforderung

Dienstag den 12. Heumonat, Nachmittags 2 Uhr,

reglementarisch bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet, mit bepacktem Tornister in die Kaserne in Zürich einzurücken, um am folgenden Tage nach Zug abzumarschiren. Die Mannschaft vom Feldweibel abwärts hat 80 scharfe Schüsse mitzubringen, zu den neuen Stutzern werden wie bisher die Pulverpatronen nebst Kapseln aus dem Zeughaus geliefert.

Die Uebung geht am 24. Heumonat zu Ende.

Jede Abweichung von den bestehenden Vorschriften, ebenso das Ausbleiben ohne Entschuldigung und das verspätete Einrücken werden bestraft; alle Ausbleibenden aber, gleichviel ob entschuldigt oder unentschuldigt, haben eine Nachübung zu bestehen.

Zugleich wird sämmtliche Mannschaft darauf aufmerksam gemacht, daß sie beim Einrücken und bei der Rückkehr nach Hause militärischer Zucht und Ordnung unterworfen ist.

Wollishofen, den 27. Brachmonat 1859.

Das Scharfschützenkommando.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

4. Die Geschwister Magdalena und Anna Abegg von Wipkingen, seßhaft im Schlößli bei Hasle, Kanton Bern, haben sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt und es ist Herr Johannes Bernhard in Hasle als deren Vormund ernannt worden.

Zürich, den 7. Heumonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Elsinger.

5. Es haben sich Folgende freiwillig unter Vormundschaft des Staates gestellt:

1. Frau Maria Eßlinger, geschiedene Krauer, ab Batzberg, Gemeinde Wald; Vormund: Herr Armenpfleger Heß im Riedt.
2. Jakob Kunz, Jakoben sel. Sohn, im Spittel bei Wald; Vormund: Herr Stillständer Rudolf Kunz im Althaus.

Actum Hinweil, den 22. Brachmonat 1859.

Vor dem Bezirksrathe:
Der Rathsschreiber,
Meier.

6. Der Bezirksrath Horgen hat nach ertheilter Genehmigung der Direktion der Justiz, Abtheilung Vormundschaftswesen, die Kindesannahme der Frau Emilie Pfister geb. Wild und der Susanna Wild von Wädensweil durch Frau Wittwe Anna Wild geb. Bär von Wädensweil als vollzogen erklärt.

Actum Horgen, den 13. Mai 1859.

Vor dem Bezirksrathe:
Der Rathsschreiber,
J. J. Götschi.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

7. Ordentliche Versammlung
der Bürger und Ansäßen der Zivilgemeinde Hof-Bubikon
Sonntag den 17. Heumonat 1859, Nachmittags punkt 2 Uhr,
im Schulhause Bubikon.

Geschäfte:

1. Abnahme der Guts- und Straßenrechnung von 1858.
2. Dekretirung einer Straßenanlage.
3. Wahl eines Wegknechtes.
4. Abstimmung über die Erbauung einer Straße vierter Klasse von Landsacker übers Gstein u. s. w., wie solche auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet ist.
5. Definitive Aufnahme der laut Gemeindsbeschluß vom 3. April 1853 anerkannten Straße vom Schloßberg über den Dienstbach bis Büel.
6. Abstimmung über Vollführung des Fußweges oder spätere Unterhaltsübernahme einer Straße von Bubikon bis auf den Kapf.
7. Wahl eines Mitgliedes in die Vorsteherschaft.

Bubikon, den 5. Heumonat 1859.

Im Namen der Zivilvorsteherschaft Hof:
Der Schreiber,
A. Hottinger.

8. Die stimmberechtigten Bürger der Kirchgemeinde Neumünster, sowie die seit mindestens einem Jahre in derselben niedergelassenen Schweizerbürger werden hiemit eingeladen, sich behufs Wiederbesetzung der durch Beschluß des Bezirksrathes Zürich erledigten

Stillständerstelle für Hirslanden,
einer Schulpflegerstelle für Hirslanden
und zweier Schulpflegerstellen für Hottingen

Sonntag den 17. d. unmittelbar nach beendigtem Morgengottesdienste in der Kirche einzufinden.

Ausbleibende und zu spät Kommende haben die gewöhnliche Buße zu bezahlen.

Riesbach, den 6. Heumonat 1859.

Hs. K. Bleuler, Gemeindspräsident.

9. Nach Beschluß der Gemeindsversammlung ist zur Bestreitung der Ausgaben des Armengutes eine Armensteuer einzuziehen, nämlich:

1 Fr. vom Tausend des Vermögens.
1 „ auf die Haushaltung.
1 „ „ den Mann.

Sämmtliche Steuerpflichtigen werden daher aufgefordert, ihren Steuerbeitrag bis den 31. Heumonat spätestens an den Bezüger, Herrn Jakob Huber, franko abzuliefern. Nachher wird derselbe von auswärts Wohnenden durch Postnachnahme bezogen.

Dielsdorf, den 6. Heumonat 1859.

Die Armenpflege.

10. Die steuerpflichtigen in und außer der Gemeinde wohnenden Bürger der Kirchgemeinde Maur werden hiemit aufgefordert, die für das Jahr 1859 ausgeschriebene Armensteuer zu 1½ Fr. vom 1000 Franken auf das Vermögen, 1½ Fr. auf eine Haushaltung und 1½ Fr. auf einen Mann, wie die zugestellten Steuerzeddel zeigen, Samstag den 16. Heumonat und zwar die Gemeinde Maur an Herrn Kirchenpfleger Hofmann in Maur, alle übrigen Zivilgemeinden dagegen an die Ortsmitglieder des Stillstandes zu entrichten. Säumige hätten den Rechtstrieb zu gewärtigen, und bei den außer der Gemeinde Wohnenden würde die Steuer durch Nachnahme bezogen, und wer auch auf diesem Wege nicht bezahlt, wird mit Zurechnung der Kosten rechtlich dafür belangt. Die Einzugsregister liegen bei den Einzügern zur Einsicht offen.

Maur, den 5. Heumonat 1859.

Im Namen der Gemeindsarmenpflege:
Der Gemeindrathsschreiber,
Peter.

11. Sophie Kielkopf, Ehefrau Spühler von Wasterkingen, wird anmit aufgefordert, sich ungesäumt in ihre Heimatgemeinde zu begeben, um ihre Mutterpflichten zu erfüllen, ansonsten sie polizeilich eingebracht würde.

Wyl bei Rafz, den 4. Heumonat 1859.

Der Stillstand.

12. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 12. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 schwarztuch. Rock, 1 Paar id. Hosen, 1 id. Gilet, 1 Tisch, 12 Rohrsessel, 1 Kanapee, 1 Stockuhr, 15 Porträts, 1 zweithüriger Glaskasten, 1 Parthie Kleider, 1 zweischläf. Bett, vieles Glas- und Küchengeschirr, zirka 26 Saum verschied. Weine, 2 Fässer, 1 silb. Zylinderuhr, 2 große Spiegel in Goldrahmen, 1 nußbaum. Komode, 1 nußbaum. Sopha u. A. m.

Endlich Vormittags punkt 9 Uhr:

1 Kaufschuldbrief pr. fl. 600 (ursprünglich fl. 900) auf Lieutenant Konrad Widmer im Obergreut zu Herrliberg, d. d. Martini 1828; ursprünglicher Kreditor: Herr Gemeindrath Rudolf Bleuler daselbst.

Zürich, den 7. Heumonat 1859.

Der Stadtammann:
Fäsi.

13. In Folge Versilberungsbegehren werden künftigen Donnerstag den 14. Heumonat, Nachmittags 4 Uhr, im Löwen in Eßlingen gegen baare Baarzahlung versteigert:

100 fl. Versicherungsbrief auf Rudolf Weber, Boten in Egg, dat. 12. Brachmonat 1850.

52½ fl. Versicherungsbrief auf Obigen, dat. 12. Brachmonat 1850

Die ideelle Hälfte eines 100 fl. haltenden Schuldbriefes auf Anna Furrer, Felix Weber's sel. Wittwe von Wetzikon, wohnhaft in Oberottikon, dat. 23. Mai 1849.

Die ideelle Hälfte eines Versicherungsbriefes von 466 Fr. 67 Rp. auf Hs. Rudolf Weber, Boten in Egg, dat. 3. Heumonat 1854.

100 Fr. Schuldforderung auf Rudolf Pfister, untern, in Niedereßlingen.

Eßlingen, den 7. Heumonat 1859.

Das Gemeindammannamt Egg.

14. Gantanzeige.

Herr Heinrich Weber in der Bauhalden bei Eßlingen läßt Dienstag den 12. d., von Morgens 8 Uhr an, bei seinem Wohnhause öffentlich versteigern:

Kästen, Tische, Betten, kupf., ird. und anderes Küchengeschirr, mehrere Fässer, verschiedenes Bau- und Feldgeschirr, zirka 70 Zentner Heu u. A. m.

Zum Besuche dieser Gant wird eingeladen.

Egg, den 6. Heumonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
Ehrismann, Gemeindrathsschreiber.

15. Im Interesse der Handhabung guter Ordnung während des eidgenössischen Turn- und Schwingfestes dahier muß der Theil des Mühlebachfußweges vom äußern Weier bis zur Feldeggstraße am 10., 11. und 12. Heumonat für den gewöhnlichen Verkehr gesperrt werden. Die Anwohner und übriges Publikum werden demnach ersucht, während dieser Tage sich theils der alten Landstraße, theils der neuen Straße für ihre Gänge zu bedienen.

Riesbach, den 1. Heumonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
A. Blatter, Gemeindrathsschreiber.

16.. Unter Leitung der Unterzeichneten lassen die Erben des sel. Herrn Johannes Boßhart dahier Montag den 10. d., Abends 6 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Landolt zum Trauben eine zweite Gant über nachbenannte Liegenschaften abhalten, nämlich:

Ein Wohnhaus, mit Nr. 31a bezeichnet und 2200 Fr. assekurirt, ½ Waschhaus mit Holzschopfanbau, mit Nr. 31c bezeichnet und 400 Fr. assekurirt, nebst Antheil an einem Soodbrunnen und zirka 1370 Quadratfuß Gartenland, vor dem Haus gelegen.

Für Besichtigung der Liegenschaften beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden, woselbst auch die Gantbedingungen eingesehen werden können.

Enge, den 4. Heumonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. J. Nägeli, Gemeindrathsschreiber.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

17. Der unbekannt abwesende, hierorts der Unterschlagung beklagte J. Rudolf Hürlemann von Bettsweil, Gemeinde Bäretsweil, wird aufgefordert, Mittwoch den 13. Heumonat d. J., Morgens 8 Uhr, im Wirthshause zum Ochsen in Pfäffikon vor Kreisgericht Pfäffikon-Hittnau zu erscheinen, mit der Bedrohung, daß im Falle Nichterscheinens gleichwol geurtheilt würde.

Pfäffikon, den 2. Heumonat 1859.

Der Kreisgerichtsschreiber:
J. Fridöri.

18. Ulrich Meier, Eisenbahnarbeiter von Bülach, wohnhaft gewesen in Taffleten-Bubikon, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts nicht bekannt ist, wird anmit aufgefordert, Samstag den 16. d., Nachmittags 2 Uhr, im Löwen zu Rüti vor Verhöramt des Kreisgerichtes Bubikon zu erscheinen, ansonst polizeiliche Fahndung auf ihn angeordnet würde.

Bubikon, den 4. Heumonat 1859.

Im Auftrage des Verhöramtes:
Der Gerichtsschreiber,
G. Jörimann.

19.. Albert Furrer, Buchbinder von Rußikon, seßhaft gewesen in Zürich, welcher in seinem Konkurse das Eigenthumsrecht seiner Ehefrau Louisa geb. Eschmann an den von ihr angesprochenen Fahrhaben bestritten hat, und mit seiner Protestation allein steht, wird anmit, da sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, öffentlich aufgefordert, Samstag den 16. Heumonat d. J., Morgens 7 Uhr, vor dießseitigem Bezirksgerichte zu erscheinen, um die Klage der Ansprecherin zu beantworten und für die ihn allfällig treffenden Kosten, Entschädigungen oder Ordnungsbußen eine Real- oder annehmbare Personalkaution im Betrage von 60 Fr. bis spätestens zum Rechtstage zu leisten, ansonst angenommen würde, er anerkenne die Klage.

Zürich, den 29. Brachmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

Bevogtigungen.

20. Die von den Waisenbehörden über Jakob Ruf, Heinrichen von Gräßlikon-Berg a. I., wegen Verschwendung verhängte Vormundschaft ist in Folge Anerkennung von Seite des Ruf gerichtlich bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Actum Andelfingen, den 27. Brachmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

Briefaufrüfe und Amortisirungen.

21. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, seit längerer Zeit vermißten, angeblich abbezahlten Kaufschuldbriefes von

500 fl. ursprünglich 2000 fl. Kapital auf Melchior Fierz, Schneider von Männedorf, als Besitzer des Hauses zum goldenen Kreuz an der Brunngasse in Zürich, zu Gunsten Joh. Rudolf Huber im Seefeld bei Zürich, dat. 25. Hornung 1811 (letzter bekannter Schuldner: Frau Margaretha Widmer geb. Fierz in Zürich; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes, binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Zürich, den 12. März 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

22. Durch Beschluß vom 18. d. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe folgender drei Schuldbriefe von

100 fl. ursprünglich 120 fl. Kapital auf Joh. Michael Schlienger von Hellikon, Kantons Aargau, seßhaft zu Bülach, zu Gunsten Elisabetha Meier, Herrn alt Stadtrichters sel. Tochter daselbst, d. d. 12. Februar 1838;

100 fl. Kapital auf Jakob Güttinger, Hs. Conraden sel. Sohn und seine drei Söhne Heinrich der Zimmermann, Item Hs. Heinrich und Kilian die Güttingern allerseits zu Opfikon, Pfarre Kloten, zu Gunsten Herrn Salomon Waser, Schiffmeister zu Zürich, d. d. Martini 1729;

75 fl. Kapital auf Kilian Güttinger, der Schneider, Hs. Jakoben sel. Sohn zu Opfikon, der Pfarre Kloten, zu Gunsten Herrn Landvogt Salomon Waser von Greifensee, dat. Maitag 1756,

dieselben für kraftlos erklärt und deren Löschung im Notariatsprotokolle bewilligt, was anmit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Bülach, den 30. Brachmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

Vermischte Bekanntmachungen.

23. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes werden anmit die allfälligen Ansprecher von trockenem oder nassem Zehnten und Grundzinsen auf Liegenschaften, welche im Banne der Zivilgemeinde Berg am Weier bei Dägerlen liegen, aufgefordert, ihre dießfälligen Ansprüche binnen peremtorischer Frist von sechs Monaten von heute an in der Kanzlei dießseitiger Gerichtsstelle geltend zu machen, unter der Bedrohung, daß sonst Verzicht darauf gefolgert und sodann die Ledigung der fraglichen Grundstücke von diesen Reallasten bewilliget würde.

Winterthur, den 29. Brachmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

24. Zugsfrist.

Im Auffalle betreffend den Nachlaß des Hauptmann Hs. Jakob Muggli aus dem Binz, Mönchaltorf, findet die auf den 12. d. anberaumte Auffallsverhandlung nicht statt. Den nicht speziell versicherten Gläubigern wird nun behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen eine Frist von zehn Tagen, die mit dem 18. d. M. abläuft, angesetzt, unter der Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens.

Greifensee, den 6. Heumonat 1859.

Notariatskanzlei Greifensee:
In Verhinderung des Notars,
A. Stierli, beeid. Substitut.

25. Fallitерklärung.

Jakob Hofmann von Zünikon, Gemeinde Bertschikon, Schuster, wohnhaft in Fluntern, ist nach Durchführung des über ihn angeordneten Auffallsverfahrens von dem Bezirksgerichte Zürich durch Beschluß vom 25. Brachmonat d. J. fallit erklärt worden.

Zürich, den 4. Heumonat 1859.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausheer, Landschreiber.

26. Das Bezirksgericht Bülach hat durch Beschluß vom 16. Brachmonat 1859 den Heinrich Rengel in Hüntwangen nach durchgeführtem Auffalle fallit erklärt.

Eglisau, den 5. Heumonat 1859.

Notariatskanzlei Eglisau,
R. Frei, Landschreiber.

27.. Der Nachlaß des am 5. v. M. verstorbenen Hs. Jakob Duttweiler, Küfer, alt Gemeindsschreiber von Oberweningen, ist innerhalb der hiefür anberaumten Frist Namens seiner sämmtlich minderjährigen Kinder durch die Waisenbehörden ausgeschlagen worden und auch die Wittwe Duttweiler, Magdalena geb. Santschi, verzichtet auf die Geltendmachung der Befugniß, den Nachlaß für sich zu übernehmen. Mit der Ausschlagungserklärung verbindet der Bezirksrath das Gesuch, daß die hinterlassenen Aktiven des Duttweiler seinen Kindern gegen Uebernahme der erlaufenen Kosten überlassen werden.

Es wird nun hievon den Gläubigern des Duttweiler Kenntniß gegeben und ihnen eine Frist von drei Wochen a dato angesetzt, wenn sie gegen die Ueberlassung der Aktiven des Duttweiler an seine Kinder Einwendungen erheben wollen, solche schriftlich einzureichen, zugleich aber die Konkurskosten mit Fr. 40 zu vertrösten, weil sonst ein Konkursverfahren nicht eingeleitet würde und mit der weitern Androhung, daß im Falle Stillschweigens diese Aktiven den Kindern Duttweiler gegen Zahlung der Kosten überlassen würden.

Regensberg, den 22. Brachmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

28.. Zugsfrist.

Im Konkurse über alt Gemeindschreiber Heinrich Wunderli von Meilen wird anmit den sämmtlichen privilegirten und laufenden Kreditoren eine peremtorische, mit dem 14. Heumonat l. J. zu Ende gehende Frist zu Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die nicht dem Streit unterworfenen Faustpfänder, so namentlich über diejenigen, welche für die Forderungen Nr. 49, 52, 58, 61, 62, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 72, 74, 75, 76 und 77 bestellt worden, unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Meilen, den 4. Heumonat 1859.

Notariatskanzlei Meilen:
Hs. Konrad Hirzel, Landschreiber.

29.. Im Konkurse des Heinrich Hauser, Schuster zur Lilie in Wädensweil, wird anmit den laufenden Gläubigern eine mit dem 11. Heumonat zu Ende gehende Frist zur Zugs- und Ueberschlagserklärung über die vorhandenen Aktiven angesetzt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Wädensweil, den 1. Heumonat 1859.

Notariatskanzlei Wädensweil:
J. J. Huber, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

30. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Nachlaß des Heinrich Weber von Bärentsweil, seßhaft gewesen im Hinterwald, Gemeinde Hombrechtikon; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Meilen v. 6. Heumonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Grüningen 9. Augstmonat 1859. — Bedenkzeit 15—29. Augstmonat 1859. — Auffallsverhandlung 6. Herbstmonat 1859, Vormittags 10 Uhr.

2.. Rudolf Toggweiler von Bonstetten, seßhaft auf dem Ebnet zu Horgen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Horgen v. 28. Brachmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Horgen 27. Heumonat 1859. — Bedenkzeit 6—16. Augstmonat 1859. — Auffallsverhandlung 23. Augstmonat 1859, Vormittags 9 Uhr.

3.. Nachlaß der Wittwe Anna Schwarzenbach geb. Müller von Rüschlikon; von den Intestaterben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Horgen v. 20. Brachmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Horgen unterer Theil (in Rüschlikon) 1. Augstmonat 1859. — Bedenkzeit 11—21. Augstmonat 1859. — Auffallsverhandlung 30. Augstmonat 1859, Vormittags 9 Uhr.

4.. Nachlaß des Johannes Böllenrücher von Aesch, Kantons Luzern, seßhaft gewesen in Affoltern bei Höngg; von der einzigen Erbin, Anna Böllenrücher, verehelicht mit Joh. Brunner in Aesch, ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Regensberg v. 22. Brachmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Höngg u. d. E. (in Zürich) 30. Heumonat 1859. — Bedenkzeit 9—20. Augstmonat 1859. – Auffallsverhandlung 30. Augstmonat 1859, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 55. Dienstag, den 12. Heumonat 1859.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Die am 15. d. fälligen halbjährigen Zinse der Obligationen aus dem eidgenössischen Anleihen können von heute an jeden Vormittag zwischen 9 und 11 Uhr und Nachmittag zwischen 2 und 4 Uhr gegen Abgabe der bezüglichen Coupons Nr. 5 bei der unterzeichneten Kasse bezogen werden.

Den betreffenden Obligationen-Inhabern wird zur Beachtung beigefügt, daß von den in Folge der ersten Verloosung auf 15. Jenner 1858 zahlfällig gewordenen Obligationen diejenigen Lit. E Nr. 2392 und aus der zweiten Verloosung 15. Jenner 1859 die Obligationen

Lit. B. Nr. 66.
„ C. „ 92, 692, 894, 1117, 1254, 1406, 2257 und 2601.
„ D. „ 64 und 67.
„ E. „ 291, 965, 972, 976, 1374, 1634 und 1651.
„ F. „ 497 und 1024.
„ H. „ 452

bis jetzt noch nicht eingelöst worden sind.

Zürich, den 12. Heumonat 1859. Die Kreispostkassa.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Veränderungen von Ragionenverhältnissen, angezeigt im Laufe des Monats Juni 1859.

Auflösungsanzeige der Ragion Schultheß und Widmer (Fabrikation chemischer Zündhölzer) in Unterstraß und der Fortsetzung des Geschäftes unter der Firma: Jb. Schultheß in Unterstraß durch den nunmehr alleinigen Besitzer: Jakob Schultheß.

Anzeige der Ragion Joh. Kaspar Fäsi (Ausrüstung von Seidenstoffen) in Zürich von dem Hinschiede des bisherigen Antheilhabers Johannes Fäsi und dem Eintritte der Wittwe Susanna Fäsi-v. Escher und des R. Albert Fäsi als solidare Antheilhaber, jedoch ohne Unterschrift.

Auflösungsanzeige der Ragion H. Hürlimann-Hürlimann (Mode- und Wollenwaaren) in Zürich und der Fortsetzung des Geschäftes unter der Firma: J. J. Meyer in Zürich durch den bisherigen Besitzer: Johs. Jakob Meyer.

Anzeige der Ragion Fleckenstein-Schultheß (Woll- und Halbwollfabrikation) in Wädensweil von dem Austritte des bisherigen Antheil-

habers Jean Fleckenstein und der Fortsetzung des Geschäftes unter unveränderter Firma durch den nunmehr alleinigen Besitzer: Friedrich Fleckenstein-Waser.

Auflösungsanzeige der Ragion Heinrich Gisler zum Holderbaum (Käs- und Branntweinhandlung) in Winterthur und der Fortsetzung des Geschäftes unter der Firma: J. C. Brupacher (Fettwaaren-, Wein- und Branntweinhandlung) in Winterthur durch den Besitzer: Johann Kaspar Brupacher-Gisler von Winterthur und Wädensweil.

Auflösungsanzeige der Ragion Sulzberger und Clos (Teigwaarenfabrikation) in Winterthur und der Fortsetzung des Geschäftes unter der Firma: Heinrich Wilhelm Clos (Teigwaarenfabrikation und Spezereihandlung) in Winterthur, Töß und Wülflingen durch den nunmehr alleinigen Besitzer: Heinrich Wilhelm Clos.

Anzeige der Ragion F. Imhoof und Comp. (Baumwollenmanufakturenhandlung und Fabrikation) in Winterthur von dem Rücktritte des bisherigen Prokuraträgers Emil Mörikofer von Frauenfeld.

Auflösungsanzeige der Ragion Lavater und Mösch im Hard (mechanische Werkstätte) in Wülflingen und der Fortsetzung des Geschäftes unter der Firma: D. Lavater im Hard-Wülflingen durch den nunmehr alleinigen Besitzer: Diethelm Martin Lavater von Zürich.

Auflösungsanzeigen der Ragionen: Dr. Roth (Spedition von Auswanderern nach Amerika) in Hottingen; Jakob Bänninger (Mosthandel) in Außersihl; J. J. Erzinger (Bandfabrikation) in Zürich; Heinrich Wyder (Mühlegewerb) in Dübendorf; Frey-Graf (Baumwollen- und Garnhandel) in Winterthur; R. Widmer (Kürschnerwaaren) in Winterthur.

Neu entstandene Ragionen:

David Roth in Hottingen; Geschäftszweig: Baumwollenwaarenhandlung mi-gros et détail, verbunden mit Kommission und Spedition; Besitzer: Johann Jakob Roth, philos. Dr. von Hirslanden.

Gebrüder Haag in Zürich; Handschuhhandel; Besitzer: Daniel Haag von Schlitters in Tyrol.

Stahel-Billeter in Zürich; Kravattenfabrikation; Besitzer: Sigmund Stahel von Weißlingen.

J. J. Näf in Meilen; Quincailleriehandlung; Besitzer: J. Jakob Näf von Hausen a. A.

Konrad Walder in Dürnten; Quincaillerie- und Spezereihandlung; Besitzer: Konrad Walder.

J. J. Graf in Tann bei Dürnten; Quincaillerie- und Posamenteriehandlung; Besitzer: Johann Jakob Graf von Wald.

J. Hotz in Oberdürnten; Branntweinhandlung; Besitzer: Johannes Hotz.

J. H. Hotz im Breite bei Goßau; Ziegelbrennerei; Besitzer: Johann Heinrich Hotz.

J. Flachsmann in Bertschikon-Goßau; Spezerei- und Tuchhandlung; Besitzer: Jakob Flachsmann von Wetzikon.

J. Pfister in Rüti; Quincaillerie- und Spezereihandlung; Besitzer: Jakob Pfister.

Jakob und Heinrich Honegger in Thal bei Wald; mechanische Weberei; solidare Antheilhaber: Jakob Honegger und Heinrich Honegger.

Georg Stahel in Uster; Bierbrauerei; Besitzer: Joh. Georg Stahel.

Konrad Bodmer in Neftenbach; mechanische Werkstätte und Glockengießerei; Besitzer: Konrad Bodmer von Wülflingen.

Rudolf Klaus in Turbenthal; Spezereiwaarenhandlung; Besitzer: Rudolf Klaus von Wetzikon.

A. Reinhart in Winterthur; Spekulationsgeschäfte; Besitzer: Abraham Reinhart.

Zürich, den 9. Heumonat 1859.

Kanzlei der Handelskammer:
Hotz, Sekretär.

3. Die Gesuche um Weinschenk- und Speisewirthschaftspatente für das Jahr 1860 sind gemäß § 15 des Gesetzes vom 15. Christmonat 1845 bis zum 15. Augstmonat d. J. in der Kanzlei der Direktion der Finanzen, Abtheilung Abgabenwesen, auf dem Rathhause in Zürich einzureichen.

Es werden daher diejenigen Weinschenken und Speisewirthe, welche ihre Wirthschaften auch im folgenden Jahre fortbetreiben wollen, so wie solche Personen, welche neue Wirthschaften zu errichten wünschen, anmit aufgefordert, ihre Gesuche unfehlbar innert der angegebenen Zeitfrist der bezeichneten Kanzlei einzugeben, widrigenfalls sie die Ausschließung ihrer Anmeldung zu gewärtigen hätten.

Sodann haben die Petenten nach § 16 des zit. Gesetzes in ihren auf Stempelpapier zu schreibenden Begehren anzugeben:

a) Ihren Tauf- und Familiennamen und ihren Heimatsort;
b) die politische Gemeinde, die Ortschaft und das Lokal, mit Bezeichnung der Nummer des Hauses, in welchem das Patent ausgeübt werden soll;
c) ob sie zugleich ein Speisepatent verlangen oder nicht.

Mit der Eingabe der Anmeldung haben sie gemäß § 12 a des Gesetzes betreffend die Gebühren und Sporteln &c. vom 26. Christmonat 1853 eine Kanzleitaxe von 1 Fr. 50 Rp. an die Abgabenkanzlei zu bezahlen.

Endlich werden die Petenten darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 21 des Gesetzes vom 15. Christmonat 1845 der Bezug der Wirthschaftsabgabe mit der Aushingabe der ertheilten Patente verbunden ist und somit letztere nur gegen baare, bis spätestens den 31. Christmonat d. J. stattzufindende Bezahlung der Abgabe verabfolgt werden können.

Zürich, den 1. Heumonat 1859.

Aus Auftrag der Direktion der Finanzen:
Der Sekretär:
Hotz.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

4. Einwohnergemeindsversammlung in Oberstraß.

Die stimmberechtigten Gemeindsbürger und in hiesiger Gemeinde niedergelassenen Schweizerbürger werden hiemit eingeladen, Sonntag den 17. d., Nachmittags 2 Uhr, im Gasthause zum Löwen sich einzufinden, um an der Behandlung folgender Geschäfte Theil zu nehmen:

A. Für Gemeindsbürger und Niedergelassene.

1. Antrag des Gemeindrathes betreffend die Wegknechtsbesoldung.
2. Antrag der Schulpflege auf Ertheilung eines Beitrages aus der Schulkasse an die Jugendbibliothek.

B. Für Gemeindsbürger und seit mindestens einem Jahre Niedergelassene.

3. Ergänzungswahl zweier Mitglieder des Stillstandes in Folge gutgeheißener Wahlablehnungen.
4. Ergänzungswahl eines Mitgliedes der Schulpflege in Folge bewilligter Entlassung.

C. Für die Gemeindsbürger.

5. Ergänzungswahl zweier Mitglieder des Gemeindrathes und dessen Präsidenten in Folge gutgeheißener Wahlablehnungen.

Bei den Wahlen in den Stillstand sind nur Schweizerbürger reformirter Konfession stimmberechtigt.

Unentschuldigt Ausbleibende haben 50 Rp. und Zuspätkommende 30 Rp. Buße zu bezahlen. Diese Bestimmung bezieht sich indeß nur auf die in Lit. b bezeichneten Personen.

Oberstraß, den 9. Heumonat 1859.

Der Gemeindrathspräsident:
J. Steiner.

5. Gemeindsversammlung.

Die Bürger und die seit mindestens einem Jahre in hiesiger Gemeinde niedergelassenen Schweizerbürger reformirter Konfession werden anmit eingeladen, Sonntag den 17. Heumonat nach beendigtem Morgengottesdienste in der Kirche zu erscheinen, um die in Folge Rekurses zu treffenden zwei Ergänzungswahlen in den Stillstand vorzunehmen.

Richtersweil, den 7. Heumonat 1859.

Aus Auftrag:
Der Gemeindrathsschreiber,
H. Pfister.

6. Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Schulgemeinde Horben werden hiemit auf Sonntag den 17. Heumonat, Nachmittags 3 Uhr, zu einer Gemeindsversammlung ins Schulhaus dahier eingeladen.

Geschäfte sind:

1. Abnahme der Schulgutsrechnung vom Jahr 1858.
2. Mittheilungen.
3. Bestimmung einer Baustelle für das neu zu errichtende Schulhaus.
4. Ausmittlung einer streitigen Forderung.

Die Rechnung und das Stimmregister liegen inzwischen bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Horben-Illnau, den 2. Heumonat 1859.

Der Schulgemeindspräsident:
Heinrich Erb.

7. Schulsteuer.

Die von der Gemeinde beschlossene Schulsteuer macht folgende Besteurung erforderlich:

Von 1000 Franken Vermögen	80	Rp.
„ der Haushaltung	80	„
„ dem Mann	80	„

Die Steuerpflichtigen werden eingeladen, innert der in den Steuerzeddeln angesetzten Frist die Steuer an Herrn Schulverwalter Schnorf zu entrichten.

Uetikon, den 8. Heumonat 1859. Der Gemeindrath.

8. Die von der Gemeindsversammlung unterm 19. Brachmonat d. J. zur Deckung des Defizits und Bestreitung der laufenden Ausgaben dekretirten Steuern als 2000 Fr. in die Armengutskasse und 1000 Fr. in die Schulgutskasse erfordern folgende Steueranlage:

A. An die 2000 Fr. Armensteuer.

Auf je 1000 Fr. steuerpflichtiges Vermögen	3	Fr.
„ jede Haushaltung	3	„
„ jeden Bürger	3	„

B. An die 1000 Fr. Schulsteuer.

Auf je 1000 Franken Vermögen	1	Fr.	80	Rp.
„ jeden pflichtigen Bürger und Niedergelassenen	1	„	80	„
„ jede Haushaltung	1	„	80	„

Die betreffenden Bezugsregister liegen sodann bis zum 25. d. M. in der Gemeindrathskanzlei zur beliebigen Einsicht offen und es sind allfällige Reklamationen gegen die Besteurung innert genannter Frist dem Bezirksrathe Affoltern einzureichen.

Jeder Pflichtige, in und außer der Gemeinde wohnend, hat sodann seine Steuerbeiträge bis zum 12. Augstmonat d. J. bei Vermeidung rechtlicher Eintreibung dem Herrn Armengutsverwalter Heinrich Toggweiler und Schulgutsverwalter Felix Illi einzuhändigen.

Bonstetten, den 11. Heumonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Joh. Lienhardt, Gemeindrathsschreiber.

9. Die Kirchgemeinde Rüti hat am 8. Mai l. J. den Bezug einer Armensteuer beschlossen, und zwar je 50 Rp. auf 1000 Franken Vermögen, auf die Haushaltung und den Bürger. Die Steuerpflichtigen werden eingeladen, ihre Beiträge innerhalb 14 Tagen a dato franko an die Armengutsverwaltung Rüti einzusenden, indem nachher der Bezug auf Kosten der Säumigen geschehen müßte.

Rüti, den 11. Heumonat 1859. Im Namen der Armenpflege:
Schweizer, Pfarrer.

10. Die Schulgenossenschaft im Küsnachterberg hat durch Gemeindsbeschluß vom 14. Mai 1859 zur Deckung der Kosten für die Reparaturen am hiesigen Schulhause die Erhebung einer Steuer von 2 Fr. vom Tausend Franken Vermögen, 2 Fr. auf die Haushaltung und 2 Fr. auf den anwesenden Mann beschlossen. Die Steuerpflichtigen in- und außerhalb der Gemeinde werden hiemit aufgefordert, ihre schuldigen Beiträge bis spätestens den 1. Augstmonat an Herrn Schulverwalter Brunner in Limberg franko einzusenden. Säumige werden nachher rechtlich belangt.

Küsnacht, den 10. Heumonat 1859. Die Steuerkommission.

11. **Akkordversteigerung.**

Die Kriesbachkorrektionskommission will die behufs Ableitung des Kriesbaches vom Aergetbächlein weg bis zur Kriesbachbrücke über die Bahnlinie erforderlichen Ausgrabungsarbeiten in verschiedenen Abtheilungen oder für die ganze Strecke in Akkord geben. Uebernahmslustige werden daher eingeladen, Samstag den 23. Heumonat, Nachmittags 3 Uhr, im Adler dahier sich einzufinden, wo ihnen alsdann auch die nähern Bedingungen betreffend die Versteigerung mitgetheilt werden. In der Zwischenzeit liegen Plan und Baubeschreibung bei dem Unterzeichneten zur Einsicht offen, auch ist auf der Lokalität die Richtungslinie der Korrektion mit Pfählen bezeichnet.

Dübendorf, den 8. Heumonat 1859.

Im Namen der Kriesbachkorrektionskommission:
Der Aktuar,
J. H. Pfister, Kreisgerichtsschreiber.

12. **Versilberungsgant.**

In Folge bezirksgerichtlichen Beschlusses vom 16. v. M. werden Dienstag den 19. d., Nachmittags punkt 1 Uhr, in der Hotz'schen Weinschenke in Oberdürnten in Folge Sequestration und Pfändung gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert:

11 seidene Nastücher (Foulards), 10 id. Halstücher, 6 Kravatten, 4 Paar seidene Handschuhe und 2 seidene schwarze Schürzen.

Kaufliebhaber werden daher zu zahlreichem Erscheinen eingeladen.

Oberdürnten, den 8. Heumonat 1859.

J. Hotz, Gemeindammann.

13. **Versilberungsgant**

Freitag den 15. Heumonat, Nachmittags 2 Uhr, im Gasthause zum Löwen dahier über folgende Gegenstände:

1 tann. Tisch, 3 nußb. Brettlisessel, 1 Webstuhl, 1 Spuhlrad, 1 nußbaumfarb. zweithür. Kasten, 1 Glätteisen mit Steinen und Rost, 1 Kupferpfanne, kupf. Gätzi, kupf. Pfännli, Eisenpfanne, Schaum- und Anrichtkelle u. A. m.

Oberstraß, den 11. Heumonat 1859.

Der Gemeindammann:
Weidmann.

14. Freitag den 15. Heumonat, Nachmittags 4 Uhr, wird in der Sonne dahier versilbert: Schreinerwerkzeug, Hausrath, 1 Bett, Kästen, Tische, Sessel u. A. m.

Wädensweil, den 9. Heumonat 1859.

Der Gemeindammann:
Hauser.

15. Ulrich Meier, Eisenbahnarbeiter von Bülach, wohnhaft gewesen in Taffleten-Bubikon, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts nicht bekannt ist, wird anmit aufgefordert, Samstag den 16. d., Nachmittags 2 Uhr, im Löwen zu Rüti vor Verhöramt des Kreisgerichtes Bubikon zu erscheinen, ansonst polizeiliche Fahndung auf ihn angeordnet würde.

Bubikon, den 4. Heumonat 1859.

Im Auftrage des Verhöramtes:
Der Gerichtsschreiber,
G. Jörimann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

16. Der vor mehr als drei Jahren nach Amerika ausgewanderte Kaspar **Schneider** von Oberhittnau wird aufgefordert, Donnerstag den 14. Heumonat d. J., Morgens 7 Uhr, zur Beantwortung der Scheidungsklage seiner Ehefrau Barbara geb. **Müller** entweder persönlich oder gesetzlich vertreten an den Schranken des unterzeichneten Gerichtes zu erscheinen, mit der Bedrohung, daß sonst das Urtheil in contumaciam ausgefällt wird

Pfäffikon, den 28. Brachmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ed. **Hasler**.

Briefaufrufe und Amortisirungen.

17. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, angeblich seit dem Herbstmonat 1850 vermißten Schuldbriefes von ursprünglich:

370 ₶ mit späterm Transfix von 30 Pfund, zusammen 400 Pfund, auf Hans **Merki**, Richter zu Schlynikon, zu Gunsten der Kirchgenossen Niederweningen (gegenwärtige Schuldner: Rudolf **Bucher**, Stiegelers, Heinrich **Romann** von Schleinikon und Mithafte, und Gläubiger: die Erben des Caspar **Hirt**, Müller sel. in der Murzeln, Gemeinde Niederweningen), dat. mit St. Ulrichentag 1630,

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen 14 Tagen von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt, auch die Errichtung eines neuen bewilligt würde.

Regensberg, den 5. Heumonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

Vermischte Bekanntmachungen.

18. Das Bezirksgericht Regensberg
hat in Sachen
des Joseph **Maag** von Bachenbülach, gewesener Dienstknecht in Neerach, dato unbekannt abwesend, 45 Jahre alt, unverheirathet, Dienstknecht, Inkulpat,
betreffend Erregung öffentlichen Aergernisses,
mit Einmuth gefunden,
Maag sei der Erregung öffentlichen Aergernisses schuldig,
und erkennt:

1. Es sei Maag zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt.
2. Habe er die Kosten zu tragen.
3. Sei ihm das Urtheil durch Publikation im Amtsblatt mitzutheilen, mit der Anzeige, daß die Appellationsfrist für ihn vom Tage des Erscheinens der Publikation im Amtsblatte zu laufen beginne, und sodann sei dasselbe dem Statthalteramte mitzutheilen.

Regensberg, den 29. Brachmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

19. Anmit wird bekannt gemacht, daß im Gasthof zum Engel in Richtersweil ein Croup Geld im Werthe von über 50 Fr. gefunden wurde.

Der Eigenthümer hat sich innerhalb einer Frist von sechs Wochen vom Tage der Publikation an gerechnet bei Herrn Bezirksgerichtspräsident Staub in Richtersweil anzumelden, woselbst er gegen genaue Beschreibung des Valores und gegen Bezahlung der Kosten dasselbe in Empfang nehmen kann. Nach Ablauf der angesetzten Frist würde der Fund dem Finder als Eigenthum zugesprochen.

Horgen, den 6. Heumonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

20. Anmit werden diejenigen Personen, welche Ansprachen an den Nachlaß des im Jahre 1855 verstorbenen Paulus Vollmar von Oberwinterthur machen wollen, aufgefordert, ihre Ansprüche binnen peremtorischer, mit dem 4. Augstmonat nächstkünftig zu Ende gehender Frist in der Kanzlei der unterzeichneten Gerichtsstelle mittelst schriftlicher Eingabe geltend zu machen, widrigenfalls Verzicht darauf gefolgert, und sodann der fragliche Nachlaß der Wittwe des Verstorbenen überlassen würde.

Winterthur, den 1. Heumonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

21. Falliterklärung.

Bernhard Müller, Kaspar's sel. Sohn, in Dällikon ist nach erfolgter gänzlicher Durchführung des Auffalls von dem Bezirksgerichte Regensberg unterm 29. v. M. fallit erklärt worden.

Zürich, den 11. Heumonat 1859.

Notariatskanzlei Höngg u. d. E.:
Gottfried Böppli, Landschreiber.

Rehabilitationen.

22. Anmit wird bekannt gemacht, daß das hiesige Bezirksgericht mit Ermächtigung des Obergerichtes den unterm 21. April 1854 verrechtfertigten Jakob Schmidli, Fischer, Johannessen sel. Sohn, aus dem Berghof zu Dättlikon, gegenwärtig wohnhaft in Unterstraß, unter Vorbehalt der in Art. 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen rehabilitirt hat.

Winterthur, den 1. Heumonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Ein[illegible]gebühr.

Die gedruckte Zeile 10 [illegible]
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 56. Freitag, den 15. Heumonat **1859.**

Auszug aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 9. Heumonat 1859.)

Dem von der dießfalls niedergesetzten Kommission entworfenen Reglement über die Vermessung der Grundstücke und die Anfertigung von Grundplänen im Kanton Zürich, mit welchem sich das Obergericht einverstanden erklärt hat, wird auch von dem Regierungsrathe die Genehmigung ertheilt.

Die Frage über Anordnung von Flurvermessungen resp. von Flurkarten soll von derjenigen der Eintragung der Grunddienstbarkeiten auseinandergehalten uud hinsichtlich der erstern dem Obergerichte mitgetheilt werden, der Regierungsrath sei der Ansicht, es sollte von der obligatorischen Einführung der Flurvermessung und des Katasters abstrahirt werden; er werde daher in diesem Sinne dem Großen Rathe die geeigneten Vorlagen machen.

Hinsichtlich der Frage der Eintragung der Grunddienstbarkeiten wird das Obergericht unter Uebermittlung der von mehreren Notariatskanzleien eingezogenen Berichte um sein Gutachten darüber ersucht, was nach seiner Ansicht auf gesetzgeberischem Wege behufs Verwirklichung der Vorschriften des § 693 des privatrechtlichen Gesetzbuches zu geschehen habe.

Die Pläne der Nordostbahndirektion betreffend den Bahnhof in Winterthur, wie dieselben nun schließlich zur Ausführung kommen sollen, werden namentlich auch mit Hinsicht auf die Hochbauten genehmigt.

Das Metzgrecht der Gemeinde Wetzikon wird auf weitere zehn Jahre gegen eine Recognitionsgebühr von 600 Fr. erneuert.

Dem Herrn Kantonsprokurator Dr. Heinrich Fick von Oberstraß, wohnhaft in Zürich, wird behufs Ausübung der Advokatur in der Klasse der Kantonsfürsprecher das gesetzliche Patent ertheilt.

Ernennungen.

Die Direktion des Militärs hat zu zweiten Unterlieutenants bei der Artillerie ernannt, die bisherigen Offiziersaspiranten zweiter Klasse:

Herrn Hermann Bleuler von Riesbach.
" Emil Paul Huber von Zürich.
" Kaspar Arbenz von Andelfingen.
" Friedrich Steinfels von Zürich.
" Robert Stehli von Obfelden.
" Theodor von Escher von Zürich.
" Hans Pestalozzi von Zürich.

Die Direktion des Militärs hat zu zweiten Unterlieutenants beim Geniekorps ernannt, die bisherigen Offiziersaspiranten zweiter Klasse:

Bei den Sappeurs:

Herrn Adolf Brunner von Riesbach.

Bei den Pontoniers:

Herrn Theodor Furrer von Winterthur.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden

1. Gemäß § 6 des Gesetzes betreffend Aufsicht des Staates über Versicherung von Fahrhabe ꝛc. vom 21. Christmonat 1852 wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Regierungsrath unterm 9. d. M.

1. als Unteragenten der Dresdener Feuerversicherungsgesellschaft:
   a) den Herrn Major Rudolf Schneebeli in Affoltern a. A. . . . . für den Bezirk Affoltern;
   b) den Herrn Friedensrichter Rudolf Boßhard in Pfäffikon . . . . " " " Pfäffikon;
   c) den Herrn Lieutenant J. J. Sigg in Rudolfingen . . . . . " " " Andelfingen;
   d) den Herrn Gemeindrath Jakob Meier in Bülach . . . . . . " " " Bülach;
2. als Unteragenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia: den Herrn Joh. Kaspar Engelhard in Zürich für den Bezirk Zürich;
3. als Unteragenten der Versicherungsgesellschaft deutscher Phönix in Frankfurt a. M.: den Herrn Kantonsprokurator Oskar Hirzel von Zürich, wohnhaft in Meilen, für den Bezirk Meilen

anerkannt hat.

Zürich, den 11. Heumonat 1859.

Aus Auftrag der Direktion der Polizei:
Der Sekretär des Assekuranzwesens,
Gugerli.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

2. Die über Johannes Stadtmann, Martins von Birmensdorf, wohnhaft in Fluntern, eventuell verhängte Bevogtigung ist wieder aufgehoben worden.

Zürich, den 12. Heumonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Elsinger.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

3. Versammlung.

Die Besitzer von Liegenschaften auf dem Banne der politischen Gemeinde Bassersdorf werden hiemit zu einer Versammlung auf Sonntag den 24. d. M., Nachmittags 2 Uhr, ins hiesige Schulhaus eingeladen, um hinsichtlich der Frage: „Ob und in welchem Umfange eine Bereinigung des Grundprotokolls hiesiger Gemeinde vorzunehmen sei," Beschlüsse zu fassen.

Von Nichterscheinenden wird angenommen, sie seien mit den zu fassenden Beschlüssen einverstanden.

Bassersdorf, den 13. Heumonat 1859.

Der Gemeindspräsident:
Hch. Schellenberg.

4. Die Grundzinspflichtigen in Dielsdorf-Regensberg, Buchs, Nassenweil, Steinmaur, Niederhasli und Sünikon, zur ehemaligen Gemeindstragerei Dielsdorf gehörend, werden hiemit zu einer Versammlung auf Sonntag den 31. Heumonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, in das Schulhaus in Dielsdorf eingeladen.

Zur Verhandlung kommt:

1. Abnahme der Grundzinsrechnungen.
2. Prozeßvollmacht gegen eine Verwaltung.
3. Wie der Rückschlag gedeckt werden soll.
4. Wahl eines Bezügers des Rückschlages.

Sämmtliche Rechnungen liegen in der Zwischenzeit sammt dem Gutachten den Pflichtigen bei Herrn alt Präsident Frei in Dielsdorf zur Einsicht offen. Nichterscheinende haben sich den gefaßten Beschlüssen zu unterziehen.

Regensberg, den 11. Heumonat 1859.

Im Namen der Vorsteherschaft
der Grundzinskorporation Dielsdorf:
Der Aktuar,
Jakob Haupt.

5. Die Schulgenossenschaft Schwamendingen wird hiemit auf Sonntag den 24. Heumonat, Vormittags 10¼ Uhr, zu einer Versammlung im Schulhause eingeladen, um über ein Gutachten der Schulpflege zu definitiver Besetzung der hiesigen Lehrerstelle auf dem Wege der Berufung sich auszusprechen. Zeugnisse über den zur Berufung vorgeschlagenen Lehrer liegen inzwischen bei Unterzeichnetem den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Schwamendingen, den 13. Heumonat 1859.

Im Namen der Gemeindsschulpflege:
G. Brunke, Pfarrer.

6. Die Schulgenossenschaft Schwamendingen wird hiemit auf Sonntag den 24. Heumonat, Vormittags 10½ Uhr, ins Schulhaus daselbst zur Erledigung folgender Geschäfte nach erfolgter Lehrerwahl eingeladen:

1. Antrag der Schulpflege zur Erhöhung der firen Lehrerbesoldung.
2. Antrag zur Errichtung einer halbjährigen Freischule.

Schwamendingen, den 13. Heumonat 1859.

Der Präsident der Schulgenossenschaft:
Jb. Benz.

7. Schulsteuer.

Die Schulgemeinde Oberwinterthur ist im Falle eine Steuer zu erheben und zwar auf 1000 Franken Vermögen, auf die Haushaltung und auf den Mann je 50 Rappen.

Der Bezug wird auf gewohnte Weise stattfinden.

Oberwinterthur, den 13. Heumonat 1859.

Die Schulgutsverwaltung.

8. Die Kirchgemeinde Bülach hat den Bezug einer Armensteuer beschlossen, welche folgende Verlegung erforderlich macht:

Von 1000 Franken Vermögen	1 Fr.
„ der Haushaltung	1 „
„ dem Bürger	1 „

Die Bezugsregister liegen den Betheiligten in den betreffenden Gemeindrathskanzleien 14 Tage von heute an zur Einsicht offen.

Nachher wird die Steuer von Herrn Armenpfleger Meier und zwar von den außerhalb der Gemeinde wohnenden Bürgern per Postnachnahme bezogen.

Bülach, den 15. Heumonat 1859.

Im Namen der Kirchgemeindsvorsteherschaft:
Der Aktuar,
R. Maag.

9. Bauausschreibung.

Es sollen an dem Kirchengebäude zu Bassersdorf bedeutende Bauveränderungen vorgenommen werden.

Die nothwendig werdenden Maurer-, Steinmetz-, Schreiner- und Schlosserarbeiten werden in den Akkord gegeben.

Diejenigen Herren Baumeister, welche die ganze oder theilweise Arbeit zu liefern gedenken, haben ihre Forderungen in verschlossenen Eingaben bei dem Präsidenten der Baukommission, Herrn Gemeindammann Schellenberg in Bassersdorf, im Laufe dieses Monats zu machen. Später eingehende würden nicht berücksichtigt.

Riß, Plan, Baubeschreibung und Akkordbedingungen liegen inzwischen zur Einsicht offen.

Bassersdorf, den 11. Heumonat 1859.

Der Aktuar:
Heinrich Brunner.

10. Zur gehörigen Oeffnung und Reinigung des Kriesbaches wird den betreffenden anstoßenden Grundbesitzern im Gemeindsbanne Dübendorf eine Frist von 14 Tagen angesetzt. Fehlbare haben die gesetzliche Ordnungsbuße zu gewärtigen.

Dübendorf, den 12. Heumonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Pfister, Gemeindrathsschreiber.

11. Versilberungsgant.

Montag den 18. d., Nachmittags 2 Uhr, werden in der Sonne dahier nachstehende Gegenstände gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 tann. Tisch, 1 tann. Kommode mit Schreibtisch, 1 tann. Bank, 1 tann. Kofer, 4 Brettlisessel, 1 Wälderuhr, 1 Wischer, 1 stürz. Kerzenstock, 1 Kupferpfanne, 1 Eisenpfanne, 2 hölz. Gelten, 1 Kübel, 1 tann. Küchekästchen, 1 mess. Schaum- und 1 Anrichtkelle, 27 Stück ird. Küchengeschirr, 1 Feuerschaufel, 1 Handsäge, 2 Pflasterkübel, 1 Handkorb.

Unterstraß, den 11. Heumonat 1859.

C. Schmied, Gemeindammann.

12. Unter Leitung der Gantbeamtung Zumikon bringt Kaspar Kunz im Rain sein daselbst besitzendes Heimwesen, bestehend in:

Einem geräumigen Wohnhaus und Scheune nebst zirka 12 Jucharten Wiesen, Acker, Holz und Torfland,

Donnerstag den 21. Heumonat d. J., Abends 6 Uhr, im Rößli dahier zum Verkauf auf öffentliche Gant, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Zumikon, den 13. Heumonat 1859.

Die Gantbeamtung.

13. In Folge Versilberungsbegehren im schnellen Rechtstriebe werden nächsten Mittwoch den 20. d. M., Vormittags 10 Uhr, bei Unterzeichnetem gegen Baarzahlung versteigert:

1 zweispänniger Wagen sammt Zubehör, 1 Kuh, von Farbe rothfleck, zirka 6 Jahre alt.

Wangen, den 14. Heumonat 1859.

Der Gemeindammann:
Hch. Wyder.

14. In Folge Versilberungsbegehren werden nächsten Mittwoch den 20. d. M., Vormittags 9 Uhr, bei Unterzeichnetem gegen Baarzahlung versteigert:

1 silb. Taschenuhr, 1 Seidenwebstuhl, 1 Kupferpfanne, 1 id. Hafen, 1 Glätteisen, 1 Kommode mit 3 Schubladen, 1 Pomp (Musikinstrument).

Wangen, den 14. Heumonat 1859.

Der Gemeindammann:
Hch. Wyder.

15. Ganträckruf.

Die laut Amtsblatt Nr. 55 Art. 13 angekündigte Versilberungsgant wird nicht abgehalten.

Oberstraß, den 14. Heumonat 1859.

Der Gemeindammann:
U. Weidmann.

16.. Die stimmberechtigten Bürger der Kirchgemeinde Neumünster, sowie die seit mindestens einem Jahre in derselben niedergelassenen Schweizerbürger werden hiemit eingeladen, sich behufs Wiederbesetzung der durch Beschluß des Bezirksrathes Zürich erledigten

Stillständerstelle für Hirslanden,
einer Schulpflegerstelle für Hirslanden
und zweier Schulpflegerstellen für Hottingen

Sonntag den 17. d. unmittelbar nach beendigtem Morgengottesdienste in der Kirche einzufinden.

Ausbleibende und zu spät Kommende haben die gewöhnliche Buße zu bezahlen.

Riesbach, den 6. Heumonat 1859.

Hs. K. Bleuler, Gemeindspräsident.

17.. Einwohnergemeindsversammlung in Oberstraß.

Die stimmberechtigten Gemeindsbürger und in hiesiger Gemeinde niedergelassenen Schweizerbürger werden hiemit eingeladen, Sonntag den 17. d., Nachmittags 2 Uhr, im Gasthause zum Löwen sich einzufinden, um an der Behandlung folgender Geschäfte Theil zu nehmen:

A. Für Gemeindsbürger und Niedergelassene.

1. Antrag des Gemeinrathes betreffend die Wegknechtsbesoldung.
2. Antrag der Schulpflege auf Ertheilung eines Beitrages aus der Schulkasse an die Jugendbibliothek.

B. Für Gemeindsbürger und seit mindestens einem Jahre Niedergelassene.

3. Ergänzungswahl zweier Mitglieder des Stillstandes in Folge gutgeheißener Wahlablehnungen.
4. Ergänzungswahl eines Mitgliedes der Schulpflege in Folge bewilligter Entlassung.

C. Für die Gemeindsbürger.

5. Ergänzungswahl zweier Mitglieder des Gemeinrathes und dessen Präsidenten in Folge gutgeheißener Wahlablehnungen.

Bei den Wahlen in den Stillstand sind nur Schweizerbürger reformirter Konfession stimmberechtigt.

Unentschuldigt Ausbleibende haben 50 Rp. und Zuspätkommende 30 Rp. Buße zu bezahlen. Diese Bestimmung bezieht sich indeß nur auf die in Lit. b bezeichneten Personen.

Oberstraß, den 9. Heumonat 1859.

Der Gemeinrathspräsident:
J. Steiner.

18.. Die Kirchgemeinde Rüti hat am 8. Mai l. J. den Bezug einer Armensteuer beschlossen, und zwar je 50 Rp. auf 1000 Franken Vermögen, auf die Haushaltung und den Bürger. Die Steuerpflichtigen werden eingeladen, ihre Beiträge innerhalb 14 Tagen a dato franko an die Armengutsverwaltung Rüti einzusenden, indem nachher der Bezug auf Kosten der Säumigen geschehen müßte.

Rüti, den 11. Heumonat 1859.

Im Namen der Armenpflege:
Schweizer, Pfarrer.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Briefaufrüfe und Amortisirungen.

19. Durch Beschluß vom 18. Heumonat d. J. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe des Schuldbriefes von

1600 Fr. auf alt Förster Jakob Goßweiler, Heinrich's sel. Sohn, Trüllmeisters, in Dübendorf, zu Gunsten seines Sohnes Jakob Goßweiler daselbst, d. d. 10. November 1854

denselben für kraftlos erklärt und die Ausfertigung einer neuen, von nun an einzig gültigen Urkunde befohlen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Uster, den 11. Heumonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Für denselben,
Walder, Substitut.

Vermischte Bekanntmachungen.

20. Da bei der vorgenommenen Revision des Protokolls über die Kirchenörter zu Greifensee an folgende Männerörter im Schiff der Kirche: Nr. 26, 27, 28, 30, 39 und auf der Emporkirche: Nr. 9, 14, 29, 40, 41 und 42 keine Ansprache gemacht worden, so wird allfälligen Ansprechern an dieselben noch öffentlich eine Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um ihre Ansprüche in der unterzeichneten Gerichtskanzlei geltend zu machen, widrigenfalls Verzicht hierauf angenommen und dem Stillstande Greifensee die Berechtigung eingeräumt würde, beliebig über die Kirchenörter zu verfügen.

Uster, den 23. Brachmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Für denselben,
Walder, Substitut.

21. Zugsfrist.

Behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die vorhandenen Aktiven im Konkurse des Salomon Schweizer von Rafz, seßhaft in Henggart, wird anmit denjenigen Kreditoren, welchen kein spezielles Pfandrecht zusteht, eine Frist von zehn Tagen von heute an mit der Androhung anberaumt, daß Stillschweigen während dieser Frist als Verzicht hierauf angesehen würde.

Andelfingen, den 13. Heumonat 1859.

Notariatskanzlei Andelfingen:
Jb. Siegfried, Landschreiber.

22. Zugsfrist.

Im Auffalle betreffend den Nachlaß des Hauptmann Hs. Jakob Muggli aus dem Binz, Mönchaltorf, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen eine Frist von zehn Tagen, die mit dem 18. d. M. abläuft, angesetzt, unter der Androhung der Annahme des Verzichtes im Falle Stillschweigens.

Greifensee, den 6. Heumonat 1859.

Notariatskanzlei Greifensee:
In Verhinderung des Notars,
A. Stierli, beeid. Substitut.

Konkurspublikationen.

23. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1.. Nachlaß des Heinrich Weber von Bärentsweil, seßhaft gewesen im Hinterwald, Gemeinde Hombrechtikon; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Meilen v. 6. Heumonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Grüningen 9. Augstmonat 1859. — Bedenkzeit 15—29. Augstmonat 1859. — Auffallsverhandlung 6. Herbstmonat 1859, Vormittags 10 Uhr.

2.. Ulrich Ringger, Schuster von Rumlikon-Rußikon, dato in Hittnau; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Pfäffikon v. 24. Brachmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Pfäffikon 6. Augstmonat 1859. — Bedenkzeit 16. bis und mit 26. Augstmonat 1859. — Auffallsverhandlung 31. Augstmonat 1859, Vormittags 10 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Oeffentliche Inventare.

24. Ueber den Nachlaß der unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte auf Ansuchen der Intestaterben das gerichtliche Inventar bewilligt; daher sowol die Gläubiger als die Schuldner aufgefordert werden, binnen der festgesetzten, vom Datum des dießfallsigen Beschlusses laufenden Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten an die bezeichnete Notariatskanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner, oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher aber (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des gerichtlichen Inventars angetreten würde.

1. Herr Dr. Ernst Wex aus Hille in Preußen, wohnhaft gewesen in Zürich; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 1. Brachmonat 1859. — Frist für die Eingaben bis 12. Augstmonat 1859 an die Notariatskanzlei der Stadt Zürich.

2. Rudolf Honegger ab Ohrn bei Hinweil, wohnhaft gewesen im Bergli bei Bubikon, verstorben am 22. April 1859. — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Hinweil v. 16. Brachmonat 1859. — Frist für die Eingaben bis spätestens 12. Augstmonat 1859 an die Notariatskanzlei Grüningen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis:
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 57. Dienstag, den 19. Heumonat 1859.

Auszug aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 16. Heumonat 1859.)

Die Gemeindeordnung für die Stadt Zürich wird genehmigt.

Herrn Martin Herter, Schuster von Oberdigisheim, Königreich Württemberg, wird das Landrecht ertheilt und dessen Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Weißlingen bestätigt.

Herr Regierungspräsident Dr. Dubs wird eingeladen, als hierseitiger Abgeordneter der mit Bezug auf die Freizügigkeit schweizerischer Medizinalpersonen in Bern stattfindenden Konferenz beizuwohnen.

An die durch Ablauf der Amtsdauer erledigten Stellen werden auf die gesetzliche Amtsdauer neuerdings gewählt:

a) Zu Bezirksärzten:

Für den Bezirk Horgen:

Herr Dr. August Lüning in Rüschlikon.

Für den Bezirk Meilen:

Herr Dr. Joh. Rudolf Dändliker in Männedorf.

Für den Bezirk Winterthur:

Herr Dr. Melchior Steiner in Winterthur.

Für den Bezirk Bülach:

Herr Dr. Ch. Konrad Müller in Eglisau.

Für den Bezirk Regensberg:

Herr Dr. Johannes Wäckerling in Regensdorf.

b) Zu Adjunkten der Bezirksärzte:

Für den Bezirk Zürich:

Herr Heinrich Zweifel, Arzt in Höngg.

Für den Bezirk Regensberg:

Herr Dr. Felix Weidmann in Niederweningen.

c) Zu Bezirksthierärzten:

Für den Bezirk Zürich:

Herr Joh. Rudolf Blickenstorfer in Wiedikon.

Für den Bezirk Affoltern:

Herr Joh. Ulrich Frick in Knonau.

Für den Bezirk Hinweil:

Herr Johannes Hürliman in Bärentsweil.

Für den Bezirk Uster:

Herr Johannes Leemann in Uster.

Für den Bezirk Pfäffikon:

Herr Joh. Jakob Fischer in Bauma.

Für den Bezirk Andelfingen:

Herr Joh. Jakob Seiler in Benken.

Für den Bezirk Regensberg:

Herr Joh. Heinrich M[illegible] in Dällikon.

Beschluß des Regierungsrathes.

Der Regierungsrath

hat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,

beschlossen:

I. Seien die Einzugs- und Niederlassungsgebühren in das Zivilgemeindgut Wermatsweil die erstern auf 200 Fr., die letztern im Minimum auf 1 Fr., im Maximum auf 9 Fr. 50 Rp. zu erhöhen.

II. Sei dieser Beschluß durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Zürich, den 16. Heumonat 1859.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Die am 15. d. fälligen halbjährigen Zinse der Obligationen aus dem eidgenössischen Anleihen können von heute an jeden Vormittag zwischen 9 und 11 Uhr und Nachmittag zwischen 2 und 4 Uhr gegen Abgabe der bezüglichen Coupons Nr. 5 bei der unterzeichneten Kasse bezogen werden.

Den betreffenden [illegible]ionen-Inhabern wird zur Beachtung beigefügt, daß von den in Folge [illegible] ersten Verloosung auf 15. Jenner 1858 zahlfällig gewordenen [illegible]onen diejenigen Lit. E Nr. 2392 und aus der zweiten Verloosun[illegible] Jenner 1859 die Obligationen

Lit. B. N[illegible]
" C. [illegible] 894, 1117, 1254, 1406, 2257 und 2601.
" D. [illegible]7.
" E. [illegible], 972, 976, 1374, 1634 und 1651.
" F. [illegible]024.
" H. [illegible]

bis jetzt noch nic[illegible] worden sind.

Zürich, den 1[illegible]t 1859. Die Kreispostkassa.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Ausschreibung.

Die Stellen
1) des Verwalters im alten Spital und der Spannweid,
2) des Sekretärs der Spitalpflege,
3) des Buchhalters der Spitalpflege,

deren Amtsdauer abgelaufen ist, werden für eine neue Amtsdauer von sechs Jahren zu freier Bewerbung mit einem Anmeldungstermin von 10 Tagen ausgeschrieben. Bewerber haben sich innerhalb der angesetzten Frist beim Präsidium der Spitalpflege, Herrn Regierungspräsident Dr. Zehnder, schriftlich anzumelden.

Zürich, den 19. Heumonat 1859.

Im Auftrage des Präsidiums der Spitalpflege:
Der Sekretär:
Joh. Konrad Morf.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

3. Es hat der Bezirksrath Uster über Frau Susanna Spörri, geschiedene Müdispacher a. d. Lindenmatt-Mönchaltorf, wohnhaft im Trottacker bei Grüningen, unter Vorbehalt gerichtlicher Bestätigung wegen Verschwendung Vormundschaft verhängt, weßhalb Jedermann vor Verkehr mit der Bevogteten gewarnt wird, indem, wenn das Gericht dieselbe wirklich als Verschwenderin erklärt, alle nach dieser Bekanntmachung mit Frau Spörri abgeschlossenen Rechtsgeschäfte gleich den nach der definitiven, gerichtlichen Verrufung eingegangenen beurtheilt würden.

Vormund: Herr alt Gemeindrathspräsident Kaspar Müdispacher in Mönchaltorf.

Uster, den 15. Heumonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Frei.

4. Der Bezirksrath Horgen hat den unter freiwillige Vormundschaft des Staates getretenen:
1. Jakob Baumann im Herner zu Horgen und
2. Elisabetha Schärer, Ulrichs von Wädensweil, wohnhaft in Oberburg bei Burgdorf, Kanton Bern,

zu Vormündern verordnet:
ad 1. Herr Stephan Burkhard zur Weinrebe in Horgen;
ad 2. Herr Johannes Zollinger, Färbermeister von Oetweil, wohnhaft in Burgdorf, Kanton Bern.

Actum Horgen, den 6. Brachmonat 1859.

Vor dem Bezirksrathe:
Der Rathsschreiber,
Jak. Götschi.

5. Herr Hanhart, Sohn, von Pfäffikon beabsichtigt sein bei seiner im Jahr 1856 neu erbauten Spinnerei in Dübendorf vorhandenes Gefäll durch Aufstellung von 14 Zoll 4 Linien hohen Schwellbrettern resp. durch Erhöhung der bereits vorhandenen um 4 Zoll 4 Linien zu benutzen.

Das Projekt ist auf dem Lokal durch Erhöhung der vorhandenen Schwellbretter um jene 4 Zoll 4 Linien bezeichnet.

Einsprachen gegen dieses Begehren sind innerhalb 4 Wochen von heute an dem Unterzeichneten schriftlich zu machen.

Uster, den 15. Heumonat 1859.

Der Bezirksstatthalter:
J. Pfenninger.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

6. Sämmtliche stimmberechtigte Bürger und Ansäßen der Zivilgemeinde Dürnten werden hiemit aufgefordert, Sonntag den 31. Heumonat 1859, Nachmittags 2 Uhr, in hiesigem Schulhause bei gewohnter Buße zu einer Versammlung zu erscheinen.

Geschäfte.

1. Wahl der größern Hälfte der Vorsteherschaft und des Präsidenten.
2. Abnahme der Zivil- und Schulgutsrechnungen.
3. Behandlung einer Zuschrift des Gemeindrathes betreffend Wachtdienst.
4. Allfällig Weiteres.

Die Rechnungen liegen inzwischen den Berechtigten bei Unterzeichnetem zur beliebigen Einsicht offen.

Dürnten, den 15. Heumonat 1859.

Der Präsident:
H. Heußer.

7. Die nach Art. 24 der Staatsverfassung stimmberechtigten Bürger und seit mindestens einem Jahre niedergelassenen Schweizerbürger werden zu einer Versammlung auf Sonntag den 24. d., Nachmittags 3 Uhr, in die Kirche dahier bei gewohnter Buße für Ausbleibende und Zuspätkommende eingeladen. Die Geschäfte, welche zur Behandlung kommen, sind: Ergänzungswahl von zwei Mitgliedern des Stillstandes und Anträge des Gemeindrathes über Steuererhebung für Bestreitung der Straßenbaukosten und Errichtung eines Absperrungslokales, welche Anträge vom 21. d. an auf der Kanzlei des Gemeindrathes zur Einsicht der Betheiligten bereit liegen werden.

Zollikon, den 12. Heumonat 1859.

Der Gemeindrath.

8. In der Gemeinde Hedingen wird folgende Armensteuer eingezogen:

Auf 1000 Franken Vermögen	1 Fr.	50 Rp.
„ die Haushaltung	1 „	50 „
„ den Bürger	1 „	50 „

Das dießfällige Bezugsregister liegt den Steuerpflichtigen von heute an 14 Tage in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen, und es sind allfällige Reklamationen innert dieser Frist bei dem Bezirksrathe zu erheben. Die Steuer ist dann bis spätestens den 10. Augstmonat d. J. an Herrn Armengutsverwalter Meili dahier portofrei einzusenden.

Hedingen, den 13. Heumonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
G. Hch. Burkhard.

9. Der Bezug einer Gemeindssteuer findet Freitag den 22. d., Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, im Gasthof zum Rößli dahier und Samstag den 23. d., Vormittags von 7 bis 10 Uhr, im Hause des Herrn Gemeindgutsverwalter Bertschinger im Riedt statt.

Wald, den 11. Heumonat 1859.

Die Gemeindrathskanzlei.

10. In Folge einer Weisung der Polizeidirektion werden andurch die hiesigen Einwohner eingeladen, ihren Gebäude Nr. und Litt. nachzusehen, um solche, die unrichtig sind, unleserlich geworden, oder gänzlich fehlen, unfehlbar innert 14 Tagen a dato gehörig erstellen zu lassen; nach Ablauf dieser Frist wird eine Kontrollirung stattfinden und dannzumal jede Unrichtigkeit oder Mangel mit Ordnungsbuße geahndet.

Eigenthümer, welche über Nr. oder Litt. ihrer Gebäude im Unklaren sind, können hierüber bei Unterzeichnetem oder auf der Gemeindrathskanzlei Aufschluß erhalten.

Riesbach, den 18. Heumonat 1859.

Hs. K. Bleuler, Gemeindspräsident.

11. Gantanzeige.

Künftigen Freitag den 22. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 kirschbaum. Kommode, 1 nußbaum. Tisch, 2 Strohsessel, 1 Kiste, 1 einschläf. Bett, verschied. Küchengeschirr, 1 zweithür. Kasten, 1 Partie Frauenkleider, 1 nußbaumfarb. Kommode, 1 Koffer mit Kleidern, 4 brodirte Nastücher, 3 Krägli, 2 Häubchen, 1 Paar Aermel, 1 nußb. Säulentisch, 1 Porträt in Oel (Musiklehrer Arter), ein gold. Ankeruhr u. A. m.

Endlich Vormittags punkt 9 Uhr.

1 Versicherungsbrief für ursprünglich fl. 1900, jetzt nur noch fl. 1400 auf Joh. Leemann im Feld-Meilen, d. d. Martini 1827 (ursprünglicher Kreditor: Susanna Leemann daselbst).

Zürich, den 18. Heumonat 1859.

Der Stadtammann:
Fäsi.

12. Eichensteigerung.

Mittwoch den 27. d. kommen auf öffentliche Steigerung:

Morgens 9 Uhr im Klosterwalde „Viehstellisau" bei Hermetschwil:
10 Eichstämme.

Nachmittags 2 Uhr im „Spannhölzli": 30 Eichstämme.
" 4 " " „Gheimetshof": 7 "
" 5 " " „Dickhölzli": 7 "

Bremgarten, den 18. Heumonat 1859.

J. Wietlisbach, Forstinspektor.

Die Aufnahme in das zürcherische Amtsblatt wird bewilligt.

Das Regierungsrathspräsidium.

13. Künftigen Donnerstag den 21. Heumonat, Nachmittags 2 Uhr, werden zufolge Versilberungsbegehren gegen Baarzahlung in hier öffentlich versteigert:

1 Wägelchen mit eisernen und 1 solches mit hölzernen Achsen, 2 Spannketten, 1 Axt, 2 Kärste, 1 Gertel, 1 tann. Kiste, 1 Eisenpfanne.

Schwamendingen, den 17. Heumonat 1859.

Der Gemeindammann:
Jb. Benz.

14.. **Akkordversteigerung.**

Die Kriesbachkorrektionskommission will die behufs Ableitung des Kriesbaches vom Aergetbächlein weg bis zur Kriesbachbrücke über die Bahnlinie erforderlichen Ausgrabungsarbeiten in verschiedenen Abtheilungen oder für die ganze Strecke in Akkord geben. Uebernahmslustige werden daher eingeladen, Samstag den 23. Heumonat, Nachmittags 3 Uhr, im Adler dahier sich einzufinden, wo ihnen alsdann auch die nähern Bedingungen betreffend die Versteigerung mitgetheilt werden. In der Zwischenzeit liegen Plan und Baubeschreibung bei dem Unterzeichneten zur Einsicht offen, auch ist auf der Lokalität die Richtungslinie der Korrektion mit Pfählen bezeichnet.

Dübendorf, den 8. Heumonat 1859.

Im Namen der Kriesbachkorrektionskommission:
Der Aktuar,
J. H. Pfister, Kreisgerichtsschreiber.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

15. Jakob Müller von Bächelsrüti, Gemeinde Grüningen, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, Montag den 25. d., Mittags 12 Uhr, im Gasthof zum Kreuz im Riedt vor dem unterzeichneten Gerichte zur Beurtheilung wegen Beschimpfung zu erscheinen, widrigenfalls in contumaciam abgesprochen würde.

Wald, den 15. Heumonat 1859.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Keller.

Vermischte Bekanntmachungen.

16. Die Verlassenschaft des jüngsthin verstorbenen Hs. Ulrich Enz, Schusters von Eglisau, wohnhaft in Bülach, wurde von den Waisenbehörden Namens der minderjährigen Kinder des Verstorbenen ausgeschlagen und es hat auch die Wittwe desselben erklärt, daß sie den Nachlaß nicht antrete. Hievon wird den Kreditoren des Verstorbenen mit der Bemerkung Kenntniß gegeben, daß, wenn sie nicht binnen 14 Tagen von heute an hierorts Konkurseröffnung verlangen und die dießfälligen Kosten mit 40 Fr. vertrösten, die vorhandenen Aktiven schuldenfrei der Wittwe Enz, welche nach dem vorliegenden Inventar die größte Forderung an den Nachlaß hat, überlassen werden.

Bülach, den 14. Heumonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

17. An den unbekannt abwesenden Hs. Konrad Appenzeller von Höngg ergeht anmit die dritte gerichtliche Aufforderung zur Wiedervereinigung mit seiner Frau Sophie geb. Weißbrot, wohnhaft in Renan.

Zürich, den 13. Heumonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

18. Das Kriminalgericht des Kantons Aargau
hat
in der Strafklage der aargauischen Staatsanwaltschaft, vertreten durch Herrn Staatsanwalt Baldinger von Aarau,
gegen
den flüchtigen Friedrich Zollinger, Heinrich's, geb. 1838, ledig, von Wädensweil, Kantons Zürich, vertreten durch seinen Vertheidiger Herrn Fürsprech Seiler von Bremgarten,
erkennt:
Friedrich Zollinger sei des Verbrechens des Diebstals gemäß § 148 und 150 Lit. r des Kriminalstrafgesetzes schuldig
und werde
in Anwendung des § 152 des Kriminalstrafgesetzes in Verbindung mit § 42 Lit. e des gl. Gesetzes in contumaciam verfällt:
1. Zu einer Zuchthausstrafe von 8 Monaten.
2. Zur Leistung von Schadenersatz, soweit solches nicht schon geschehen, nämlich 24 Fr. an S. Fuchs und 10 Fr. an Bonaventur Peter.
3. Zur Bezahlung folgender Kosten:
   a) Der Spruchgelder mit 40 Fr.;
   b) der Auslagen mit 35 Fr. 75 Rp.

Aarau, den 4. Heumonat 1859.

Der Vizekriminalgerichtspräsident:
Wildy.

(L. S.)

Der Gerichtsschreiber,
Wey.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.
Zürich, den 14. Heumonat 1859.

Das Präsidium des Obergerichtes.

19. Falliterklärung.
Das Bezirksgericht Zürich hat mit Verfügung vom 9. Heumonat 1859 den Joh. Heinrich Frei, Knopfmacher von Obfelden, seßhaft in Riesbach, nach durchgeführtem Konkurse fallit erklärt.
Riesbach, den 15. Heumonat 1859.

Notariatskanzlei Riesbach,
R. Schneider, Landschreiber.

20. Falliterklärung.
Das Bezirksgericht Winterthur hat durch Beschluß vom 13. Heumonat 1859 den Karl Frei von Weißlingen, seßhaft in Elsau, nach durchgeführtem Auffallsverfahren fallit erklärt.
Winterthur, den 16. Heumonat 1859.

Notariatskanzlei Oberwinterthur:
Wilhelm Brunner, Landschreiber.

21.. Zugsfrist.
Behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die vorhandenen Aktiven im Konkurse des Salomon Schweizer von Rafz, seßhaft in Henggart, wird anmit denjenigen Kreditoren, welchen kein spezielles Pfandrecht zusteht, eine Frist von zehn Tagen von heute an mit der Androhung anberaumt, daß Stillschweigen während dieser Frist als Verzicht hierauf angesehen würde.
Andelfingen, den 13. Heumonat 1859.

Notariatskanzlei Andelfingen:
Jb. Siegfried, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

22. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Nachlaß des Konrad Graf von Brütten, gewesener Kommandant und Scharfschützeninstruktor in Zürich; von den Intestaterben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 13. Heumonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 26. Augstmonat 1859. — Bedenkzeit 6. bis inkl. 15. Herbstmonat 1859. — Auffallsverhandlung 23. Herbstmonat 1859, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Oeffentliche Inventare.

23. Ueber den Nachlaß der unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte auf Ansuchen der Intestaterben das gerichtliche Inventar bewilligt; daher sowol die Gläubiger als die Schuldner aufgefordert werden, binnen der festgesetzten, vom Datum des dießfallsigen Beschlusses laufenden Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten an die bezeichnete Notariatskanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner, oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher aber (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des gerichtlichen Inventars angetreten würde.

1.. Herr Dr. Ernst Wer aus Hille in Preußen, wohnhaft gewesen in Zürich; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 1. Brachmonat 1859. — Frist für die Eingaben bis 12. Augstmonat 1859 an die Notariatskanzlei der Stadt Zürich.

2.. Rudolf Honegger ab Ohrn bei Hinweil, wohnhaft gewesen im Bergli bei Bubikon, verstorben am 22. April 1859. — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Hinweil v. 16. Brachmonat 1859. — Frist für die Eingaben bis spätestens 12. Augstmonat 1859 an die Notariatskanzlei Grüningen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ⅔ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 58. Freitag, den 22. Heumonat 1859.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. **Wiederholungskurs**
des Landwehr-Bataillons Nr. 1 (Schultheß).

Für den dießjährigen Wiederholungskurs des Landwehrbataillons Nr. 1 haben die Herren Offiziere, Unteroffiziere und die übrige Mannschaft Mittwoch den 27. Heumonat, Morgens 8 Uhr, reglementarisch bekleidet, bewaffnet und ausgerüstet in Zürich sich einzufinden.

Ohne gültige Entschuldigung Ausbleibende werden gebüßt; alle Ausbleibenden haben die Nachübung zu bestehen; auch wird sämmtliche Mannschaft darauf aufmerksam gemacht, daß sie sowol beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause als im Dienst sich befindend betrachtet wird, überhaupt der militärischer Zucht und Ordnung unterworfen ist.

Zürich, im Heumonat 1859.

Das Waffenkommando der Infanterie.

2. Den Pfarrämtern und Gemeindsbehörden wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß die ordentliche Augustsitzung der Hauskommission der Spitalpflege auf Montag den 8. August vertagt worden ist.

Zürich, den 16. Heumonat 1859.

Im Auftrage des Präsidiums
der Hauskommission der Spitalpflege:
Der Sekretär:
Joh. Konrad Morf.

3. **Bevogtigung.**

Zehnder, Karl Peter, Spengler von Neuheim, dato niedergelassen in Otelfingen, Bezirk Regensberg, Kanton Zürich, wurde vom Gemeindrath Neuheim bevogtet und der Regierungsrath hat diese Bevogtigung hoheitlich bestätigt.

Es wird daher Jedermann gewarnt, sich mit diesem Bevogteten in irgend welchen Verkehr einzulassen oder ihm etwas anzuvertrauen, indem solche Handlungen ungültig sind und dafür kein Recht gehalten wird.

Gegeben Zug, den 18. Heumonat 1859.

Im Namen des Regierungsrathes:
K. Kaiser, Staatssekretär.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 20. Heumonat 1859.

Das Regierungspräsidium.

4. Wer noch irgend welche Gutscheine für Einquartierung von Militär, Fuhrleistungen u. s. w. bei Handen hat, wird hiemit aufgefordert, dieselben unfehlbar innerhalb 8 Tagen dem Unterzeichneten einzusenden, indem solche später nicht mehr berücksichtigt werden könnten.

Zürich, den 20. Heumonat 1859.

Das Kantonskriegskommissariat.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

5. Das Statthalteramt Zürich hat Sonntag den 24. und 31. d. als die beiden Sonntage bezeichnet, an welchen während der Erntezeit im hiesigen Bezirke getanzt werden darf.

Zürich, den 19. Heumonat 1859.

Der Bezirksstatthalter:
Fäsi.

6. Bei Anlaß der Vereinigung des Grundprotokolls der Zivilgemeinde Großandelfingen sind vom Gemeindrathe Andelfingen die nachbenannten Fußwege als öffentliche bezeichnet worden, nämlich:

1. Von der Heerstraße bei der Neumühle über Herrn Siegfried-Arbenzen Baumgarten, der nördlichen Seite des Wassergrabens nach zur Püntenstraße, sich verzweigend über den Wildbach, westlich neben Herrn Friedensrichter Manzen Haus bis zur Heerstraße.
2. Von der Heerstraße nordöstlich von Herrn Auer's Haus über die Hofwiesen zur Püntenstraße bei Johannes Arbenzen am Bach Wies.
3. Von der Altener Thurfähre über der Gemeinde Andelfingen Land, die Flaacherstraße, Unterseeland, Schluchenwaldung zur Holzstraße in Herrn Dr. Breiter's Waldung nach Humlikon.
4. Von der Bollenstraße über die östliche Ecke von Johannes Knöpfli's Acker schief über die Bollenäcker in südwestlicher Richtung zur Böschung der neuen Dorferstraße, wo dieser Fußweg sich verzweigt, der eine über die Eisenbahn zur alten Dorferstraße und der andere über Salomon Karrer's Acker zur neuen Dorferstraße.
5. Vom Altener Kirchweg auf der Bollen zwischen Herrn Hanharten Wiese und Konrad Uehli's Acker über die südliche Seite der Unterehrlen und Jumattenwiesen bis zum Schübbach.
6. Von der Jumattenstraße östlich vom Schübbach durch der Gemeinde Andelfingen Unterehrlenholz und Herrn Arbenz-Völsterli's Waldung im Schafstall bis zur hintern Laufenstraße.
7. Von der alten Dorferstraße im Laufen in westlicher Richtung über Johannes und Ulrich Arbenzen Acker, die Eisenbahn, die neue Dorferstraße, Herrn Schuldenschreiber Moser's und Anderer Wiesen im Schübbach, den Schübbach und die Hertenwaldungen nach Volken.
8. Von der Humlikoner Straße über Herrn Kaspar Uehli, Schreiner's, Acker, im Ebnet oder Böndler bis an die Zuberstelle im hintern Ebnet.
9. Von der Humlikoner Straße über Herrn Arbenzen zum Löwen und Schreiner Uehli's Aecker im Böndler Jakob Höneisen, Forsters und Anderer, zwischen Herrn Präsident Keller's und Kaspar Uehli's, über Gärtner Schauben und folgende Reben bis zum Güterweg.
10. Von der Güterstraße im Eisenberg über Jakob Höneisen, Tambouren, Reben und ob den vorderen Ebnetreben hin zur Güterstraße im Bruggi bei Herrn Gemeindrath Konrad Arbenzen Acker.
11. Von der Bruggistraße über Herrn Hauptmann Keller's zur Steinmühle Acker ob den mittlern Ebnetreben durch und über Elias Sprüngli's Acker bis zur Humlikoner Straße.

12. Von der Heerstraße bei Vot Schauben Haus bis zur Heiligenbergstraße.
13. Von der alten Heerstraße der nördlichen Grenze der Gemeindswaldung Eisenberg entlang bis zur Heiligenbergstraße.
14. Von der Heiligenbergstraße der westlichen Grenze der Gemeindswaldung Eisenberg entlang bis zur Humlikoner Straße.
15. Von der Eisenbergstraße bei Hafner Karrer's Acker im Grabenacker in westlicher Richtung durch das Gemeindholz auf die Straße zu den Mönchreben.
16. Von der Gugelmentstraße hinter Herrn Uehli, Glaser's, Haus bis zur Straße nach Frauenfeld.
17. Von der Gugelmentstraße bei der Hofbachbrücke in südwestlicher Richtung bis in die Seelistallwiesen und Feldstraße.
18. Vom südöstlichen Ende des Todtengartens quer über die Eisenbahn bis zur untern Mühlebergstraße und von da zwischen Herrn Präsident Keller's und Konrad Keller, Zehntenmann's, Haldenreben, in südlicher Richtung bis in die obere Mühlebergstraße. Von diesem Fußweg bei der Eisenbahn, südlich von letzterer, in westlicher Richtung der Bahn entlang bis zur Einschlagstraße.
19. Von der Einschlagstraße unter den Hinterwuhrreben durch, neben dem Scheibenstande vorbei, über das Ursprungland bis auf die Heggifeldstraße.
20. Von der Adlikoner Straße zwischen Herrn Konrad Meisterhans, Thierarzten, und Jakob Uehli, Zürichboten Zwischetwegäckern in östlicher Richtung bis in die Straße nach Oberweil-Dägerlen.
21. Von der Engestraße bei Herrn Gemeindammann Knöpfli's Reben durch die Oberweingartenreben bis an die Straße nach Oberweil-Dägerlen.
22. Von der Mühlebergstraße über Wittwe Uehli und Wasers und der Folgenden Reben bis zur Zuberstelle bei Konrad Arbenz, Webers, Reben im obern Mühleberg.
23. Von der Mühlebergstraße über die östliche Ecke von Herrn Arbenz, Haldenmüller's Acker im obern Mühleberg in südlicher Richtung in die Buckreben.
24. Von der Oberweiler Straße über Herrn Arbenz, Lindenmüller's, und Ulrich Waser's Ummenrietäcker und über die südliche Seite sämmtlicher Engereben.
25. Von der Heerstraße zwischen Herrn Arbenz-Völsterli's Haus und dem Pfarrhause bis zur Heerstraße unterhalb Küfer Karrer's Haus.
26. Von der Heerstraße zwischen dem Gerichtshaus und Herrn Arbenz, Lindenmüller's, Scheune und zwischen dem Gerichtshaus und Herrn alt Gemeindrath Konrad Arbenzen Haus in nordöstlicher Richtung zur Schloßgasse bei Konrad Keller, Zehntmanns Haus.
27. Von der Strehlgasse neben der Lindenmühle hinab bis zur Straße bei Zoller Höneisens Haus.
28. Von dem untern Ende der Lindenbruggtreppe in östlicher Richtung gegen den Felsenhof, unterhalb diesem durch, südlich von Gebrüder Arbenz, Konraden, Haus hin, zwischen Herrn Gutsverwalter Meisterhansen, Herrn Lehrer Häußer's Häusern einer- und Konrad Keller, Zehntenmann's und Mitbesitzern Häuser anderseits durch auf die Schloßgasse.

29. Vom Felsenhof in südlicher Richtung gegen den Tränkeplatz dem Bach entlang zur Dorfstraße vor Herrn Kaspar Uehli, Bäcker's, Haus.
30. Von Herrn Gemeindrath Konrad Hepting's Haus in südlicher Richtung bis in obgenannte Dorfstraße.
31. Vom Tränkeplatz in östlicher Richtung über Herrn Gutsverwalter Meisterhansen und Heinrich Keller, Küfer's, Hofstatten in den letztgenannten Fußweg.
32. Von der Strehlgasse bei Salomon Karrer's Haus nördlich von Frau Gachnang's Haus und der Lindenmühle hin gegen den Felsenhof, sich verzweigend nach der untern Seite des Felsenhofes und gegen Friedrich Schauben Haus nach dem Fußweg von der Heerstraße zur Schloßgasse.
33. Von der Heerstraße bei Herrn Konrad Meisterhans, Thierarzten Haus in südöstlicher Richtung über den Lindenhof zur Strehlgasse.
34. Von der Strehlgasse oder Johannes Arbenzen Haus in nordöstlicher Richtung über Herrn Hauptmann Keller's zur Steinmühle Hofraum gegen das Kanzleigut.
35. Von der Heerstraße unter dem Bogen beim Löwen durch zur Dorfstraße bei Herrn Kaspar Uehli, Bäcker's Haus und hinter diesem letztern durch über den Bach.

Allfällige Einsprachen gegen die Qualifikation dieser Fußwege als öffentliche sind binnen drei Wochen a dato publicationis der unterfertigten Stelle um so gewisser einzureichen, als spätere Einsprachen unberücksichtigt bleiben würden.

Uhwiesen, den 20. Heumonat 1859.

Der Bezirksstatthalter:
Schenk.

7. Es wird Bewilligung nachgesucht für folgende neben einander auszuführende und mit dem Werkplatz des Herrn Zimmermeister Bruppacher in Meilen paralell laufende Landanlagen, nämlich:

1. Von Frau Wittwe Dolder in Meilen für eine solche von 2100□'
2. „ Herrn Küfermeister Hablützel das. „ „ „ „ 1050□'
3. „ „ Major J. Rud. Amsler „ „ „ „ „ 1567□'

nebst einem Badhäuschen außerhalb, 10' lang und 10' breit, sämmtliche Anlagen außerhalb des Eigenthums der Petenten.

Allfällige Einsprachen gegen diese an Ort und Stelle mit Pfählen bezeichnete Projekte, worüber der Plan bei unterzeichneter Stelle zur Einsicht bereit liegt, sind innerhalb 14 Tagen a dato hierorts schriftlich einzureichen.

Männedorf, den 20. Heumonat 1859.

Der Bezirksstatthalter:
Billeter.

8. Johannes Neukomm, alt Schulgutsverwalters Sohn von Rafz, geb. 1831, ist wegen Geistesschwäche unter staatliche Vormundschaft gestellt worden und hat zum Vormunde erhalten Herrn Johannes Neukomm, alt Schulgutsverwalter in Rafz, was öffentlich bekannt gemacht wird.

Bülach, den 14. Heumonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
D. Kern.

9. Regula Wartmann, Kleinen, von Bauma wurde wegen Geisteskrankheit unter Bevogtigung gestellt und hat den Herrn Bezirksrichter Boßhard in Bauma zum Vormund erhalten.

Pfäffikon, den 16. Heumonat 1859. Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Homberger.

10. Barbara Rüegg in der Höhle-Bauma hat sich freiwillig unter Bevogtigung begeben und den Herrn Gemeindrath Heinrich Kündig in Hörnen zum Vormund erhalten.

Pfäffikon, den 16. Heumonat 1859. Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Homberger.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

11. Polizeiverordnung
betreffend
die Beeinträchtigung des Reichsbodens durch Neubauten.

In neuester Zeit ist eine Mehrzahl von Fällen vorgekommen, in welchen der Reichsboden oder die über demselben liegende Luftsäule für Ausführung von Privatbauten ohne vorherige Zustimmung des Stadtraths in Anspruch genommen worden ist. Um nun derartige Mißbräuche für die Zukunft zu verhindern, sowie um Streitigkeiten über die Grenzen des von Neubauten berührten Reichsbodens vorzubeugen,

wird auf den Antrag der Polizeikommission
beschlossen:

1. Wer irgend eine Baute auszuführen beabsichtigt, durch welche der städtische Reichsboden oder die über demselben liegende Luftsäule ständig betroffen wird, sowie auch, wer Fenster, Laden oder Thüren zu erstellen wünscht, welche in der Höhe des von dem öffentlichen Verkehr in Anspruch genommenen Theiles der städtischen Luftsäule sich öffnen, ist verpflichtet, vor Ausführung der Baute, beziehungsweise vor Anbringung der betreffenden Vorrichtungen ein Gesuch um Bewilligung derselben der Polizeikommission zu Handen des Stadtrathes einzureichen, sowie den Entscheid des Stadtrathes über das gestellte Gesuch vor Inangriffnahme der Baute abzuwarten.
2. Bauunternehmer, welche auf der Grenze des städtischen Reichsbodens aus irgend einem Grunde Mauern neu aufzuführen wünschen, ohne dießfalls nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften ein Baugespann errichten zu müssen, haben von ihrem Vorhaben vor Ausführung desselben der Polizeikommission zu Handen des Stadtbauamtes Mittheilung zu machen, damit durch das Letztere vor Wegschaffung der alten und Errichtung der neuen Mauer die Grenze des Privateigenthums genau festgestellt werden kann.
3. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit Buße bis auf 12 Fr. und mit Beseitigung der denselben zuwider ausgeführten Bauten bestraft.
4. Die Polizeikommission und das Bauamt sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Zürich, den 19. Heumonat 1859. Im Namen des Stadtrathes:
Der Präsident,
J. L. Heß.
Der Stadtschreiber,
Dr. E. Escher.

12. **Bekanntmachung**
betreffend die Uebung der Spritzenkorps der kleinen Stadt und des Leiternkorps.

Gemäß § 30 der Feuer- und Pannerordnung vom 18. Heumonat 1850 wird die Mannschaft der in der kleinen Stadt stationirten Feuerspritzen, sowie das Leiternkorps hiemit aufgefordert, sich nächsten Dienstag den 26. Heumonat behufs der dießjährigen Uebung zu versammeln und zwar:

1. Das Leiternkorps um drei Uhr Nachmittags auf dem Lindenhof;
2. Die Mannschaft der Münz-, St. Anna-, Oetenbach-, Weggen-, Reserve-, Meisen-, Waag-, Kratz-, Fraumünster- und Land-Spritze um vier Uhr Abends bei ihren Spritzenhäusern.

Unentschuldigtes Ausbleiben, sowie das Verlassen des Korps vor dem Verlesen der Kontrole und Ungehorsam gegenüber dem Kommandirenden oder polizeiwidriges Benehmen überhaupt werden mit Buße bestraft oder je nach Umständen an das zuständige Gericht gewiesen.

Die Dienstpflichtigen haben an der Uebung persönlich Theil zu nehmen und es ist daher jede Stellvertretung bei Vermeidung von Buße untersagt.

Verspätete Entschuldigungen, d. h. solche, welche nicht an dem der Uebung zunächst folgenden Tage der Feuerpolizei-Kommission schriftlich eingereicht werden, bleiben unberücksichtigt.

Die Kommandanten dürfen keine Entschuldigungen abnehmen, sondern haben die betreffenden Personen an die Feuerpolizei-Kommission zu weisen.

Zürich, den 20. Heumonat 1859.

Im Namen der Stadtpolizei:
Der Sekretär,
Schmied.

13. **Außerordentliche Gemeindsversammlung in Männedorf.**

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden hiemit eingeladen, Sonntag den 31. Heumonat, Nachmittags punkt 2 Uhr, in der Kirche zu einer außerordentlichen Gemeindsversammlung sich einzufinden, und zwar bei einer Buße von 60 Rp. für nicht erscheinende und 30 Rp. für zuspät kommende, in der hiesigen Gemeinde wohnenden Stimmberechtigten, welche das 60. Altersjahr noch nicht überschritten haben.

Traktanden.

Vorlegung einer Petition von 130 Unterschriften mit dem Gesuche um Aufhebung der Beschlüsse der Gemeinde vom 5. Heumonat 1857 bis 25. Mai 1856 resp. um Verlegung des beschlossenen Schießstandes im Hofen in den Apisberg, nebst Berichten und Anträgen der Mehrheit und der Minderheit des Gemeindrathes.

Baupläne und Kostenberechnungen für den bereits beschlossenen Schießstand im Hofen liegen vom 25. d. an in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Stimmberechtigt sind: a) die in der Gemeinde wohnenden stimmfähigen Bürger und die Niedergelassenen auf Grundeigenthum; b) die außerhalb der Gemeinde im Kanton wohnenden Bürger hiesiger Gemeinde, welche nicht auf Grundeigenthum wohnen.

Den in der Gemeinde wohnendeu Stimmberechtigten werden die Stimmkarten zugestellt, welche in der Kirche wieder abzugeben sind.

Männedorf, den 20. Heumonat 1859.

Der Gemeindrathspräsident:
Diener.

14. Kirchgemeindsversammlung.

Die Aktivbürger der Kirchgemeinde Rorbas werden hiemit zu einer Kirchgemeindsversammlung auf Sonntag den 31. Heumonat Vormittags 10 Uhr in die Kirche Rorbas eingeladen, bei der gewöhnlichen Buße für unentschuldigt Ausbleibende.

Die Verhandlungen sind:

Schlußnahme über den vom Stillstande beantragten Bezug einer Armensteuer.

Die außerhalb der Kirchgemeinde wohnenden Bürger derselben werden hiemit davon in Kenntniß gesetzt, in der Meinung, daß Nichterscheinende sich den zu Stande kommenden Beschlüssen zu unterziehen haben.

Rorbas, den 20. Heumonat 1859.

Im Namen der Kirchgemeindsvorsteherschaft:
Der Schreiber,
J. H. Landert.

15. Armensteuer.

Die Kirchgemeindsversammlung Stallikon hat am 15. Mai d. J. den Bezug einer Armensteuer von 1500 Fr. beschlossen, welche nach folgendem Maßstab zu zahlen ist:

Auf 1000 Franken Vermögen	2 Fr.	20 Rp.
„ den Bürger	1 „	55 „
„ die Haushaltung	1 „	55 „

Allfällige Reklamationen sind innert 14 Tagen von heute an dem Bezirksrath Affoltern einzureichen, während welcher Zeit das Bezugsregister bei Herrn Gemeindrathsweibel Illi in Stallikon zur Einsicht offen liegt, welchem sämmtliche Steuerpflichtigen ihre Beiträge bis zum 18. Augstmonat d. J. franko einzusenden haben; nachher müßte der Bezug auf Kosten der Säumigen geschehen.

Stallikon, den 22. Heumonat 1859. Im Namen der Armenpflege:
Süri, Gemeindrathsschreiber.

16. Behufs Deckung eines Rückschlages der Armengutsrechnung vom Jahr 1858 ist eine Besteuerung von 50 Rp. per 1000 Frk. Vermögen, der Haushaltung und dem Aktivbürger erforderlich.

Das Verlegungsverzeichniß liegt von heute an 14 Tage zur Einsicht bei Gemeindrathsschreiber Schlatter in hier offen. Allfällige Reklamationen sind inner dieser Frist zu erheben.

Außert der Gemeinde sich Aufhaltende haben ihre Steuerbeiträge innert obiger Frist an die hiesige Armengutsverwaltung einzusenden, ansonsten dieselben alsdann per Postnachnahme bezogen würden

Oberglatt, den 10. Heumonat 1859. Der Gemeindrath.

17. Sonntag den 10. d. M. besuchte die hiesige Waise Dorothea Emilie Schäppi, geb. 1839, Seidenwinderin, das eidgenössische Schützenfest in Zürich und ist bis dato noch nicht in die Gemeinde zurückgekehrt. Ihren Aussagen nach ist auf vorsätzliches Ausbleiben zu schließen. Die Tochter ist von mittlerer Größe, schlankem Wuchs, ovalem Gesicht; ihr Aussehen nicht gesund, ihr Blick verschlagen, ihr Haar dunkelbraun; sie trug einen ganz neuen Rock von weiß-rother Indienne, weiße Schuhe und Sonnenschirm.

Privaten und Behörden werden ersucht, auf die Vermißte zu achten und findenden Falls solche sicher hieher zu senden, um so mehr, da sie keine Schriften besitzt.

Oberrieden, den 18. Heumonat 1859. Die Armenpflege.

18. Durch Verfügung der Polizeidirektion sieht sich der Gemeindrath veranlaßt, sämmtliche Gebäudebesitzer hiesiger Gemeinde aufzufordern, die allfällig erloschenen Gebäudenummern wieder aufzufrischen, gar nicht vorhandene aber nach Anleitung des Brandkatasters, welcher in hiesiger Gemeindrathskanzlei zur Einsicht bereit liegt, auf möglichst in die Augen fallende Weise und wo möglich beim Haupteingange aufzeichnen zu lassen.

Für die Vollziehung wird den betreffenden Gebäudebesitzern eine Frist von 14 Tagen anberaumt, nachher wird bei den Säumigen das Mangelnde auf ihre eigenen Kosten vom Gemeindrathe aus ergänzt werden.

Hirslanden, den 20. Heumonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Leemann, Gemeindsschreiber.

19. Auf Ansuchen des Herrn Ulrich Keller im Hinterberg-Fluntern, Namens der dortigen Brunnengenossen, welche sich beschweren, daß Unberechtigte den Brunnen beim Feuerweier benutzen, so wird Jedermann, mit Ausnahme der Brunnengenossen, das Benutzen des fraglichen Brunnens bei einer Buße von 6 Fr., wovon ⅓ dem Laider zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Fluntern, den 19. Heumonat 1859.

Im Auftrage des Bezirksgerichtsvizepräsidenten:
J. Frank, Gemeindammann.

20. Mit Bewilligung des Statthalteramtes Bülach wird hiemit der für Hs. Ulrich Hiltenbrand von Zweidlen unterm 8. Herbstmonat 1856 ausgestellte, angeblich verloren gegangene Heimatschein, wenn derselbe innert 14 Tagen unterzeichneter Stelle nicht beigebracht wird, kraftlos erklärt.

Glattfelden, den 20. Heumonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Das Aktuariat.

21. Gantanzeige.

Herr alt Schulverwalter Joh. Hochstraßer im Bolger bei Egg läßt Donnerstag den 28. d., von Morgens 8 Uhr an, bei seinem Wohnhause öffentlich versteigern:

Kästen, Tische, Sessel, Betten, kupf., ird. und anderes Küchengeschirr, mehrere Fässer in Eisen gebunden, verschied. Bau- und Feldgeschirr, die Frucht (Weizen) auf zirka ½ Juchart Acker u. A. m.

Zum Besuche dieser Gant wird eingeladen.

Egg, den 21. Heumonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
Chrismann, Gemeindrathsschreiber.

22. Versilberungsgant.

Dienstag den 26. d., Morgens 9 Uhr, werden in Hegnau gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

3 Weinfässer, zirka ½ bis 4½ Saum haltend, 1 Jauchefaß, 2 Standen, 1 einthür. Kasten, 1 kupferner Pfanne, 1 id. Hafen, 1 Vorderpflug, unbeschlagen u. A. m.

Das Gantlokal wird am Ganttage in der Wirthschaft des Herrn Winkler bekannt gemacht.

Volketsweil, den 20. Heumonat 1859.

Joh. Schmid, Gemeindammann.

23. Gantanzeige.

Montag den 25. d., Nachmittags von 2 Uhr an, werden zufolge Versilberungsbegehren im Gasthaus zum Falken dahier gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 zweispänniger Wagen ohne weitere Zubehörde, 1 kupf. Hafenpfanne, 1 kupf. Pfanne, 1 Kupfergelte, 1 kupf. Kessen, 2 Viehgeschirre, 3 kleine Weinfäßchen, 3 liegende Tröge, 1 alter zweithür. Kasten, verschied. Gütergeräthschaften, 1 tann. runder Tisch, 2 vollständige Dienstenbetten sammt Bettstatten, 2 tuch. Ueberröcke, 2 Sommerröcke, 4 Westen, 6 lein. Hemden, 1 harthölz. Tisch, 3 Strohsessel, 1 Brettlisessel, 1 tann. Kommode, 1 kleines Tischchen, 1 tann. Küchekästchen, 1 Kupferpfanne, 1 Eisenpfanne, 1 tann. zweithür. Kasten, ird. Geschirr, verschiedene Zimmermannswerkzeuge, 1 Klafter Buchenholz, 80 Heizewellen u. A. m.

Wiedikon, den 19. Heumonat 1859. Der Gemeindammann: J. C. Wydler.

24. Versilberungsgant.

Zufolge Versilberungsbegehren im schnellen Rechtstriebe werden künftigen Mittwoch den 27. d. und nöthigenfalls die darauf folgenden Tage, je von Morgens 8 Uhr an, gegen Baarzahlung im wilden Mann dahier öffentlich versteigert:

Ein- und zweischläfige vollständige Betten mit Bettstatten, verschiedene harthölz und tann. Tische, 16 Sessel, mehrere ein- und zweithür. harthölz. und tann. Kästen, 2 Korpus, 1 Schreibpult, 33 Kerzenstöcke, 1 Dezimalwaage, aller Arten kupf.-, zinn.-, ird.- und Glasgeschirr, 1 Stockuhr, 1 Pferdegeschirr, 1 Kuh, zirka 8—10 Saum Wein, verschiedene Fässer, in Eisen gebunden, zirka 50 Saum haltend, nebst allen übrigen Arten Haus-, Bau- und Feldgeräthschaften mehr.

Zu recht zahlreichem Besuche wird eingeladen.

Hittnau, den 20. Heumonat 1859. Hotz, Gemeindammann.

25. Künftigen Montag den 25. dieß, von Morgens 8 Uhr an, werden zu Folge Versilberungsbegehren gegen Baarzahlung auf der Halden in Oerlikon öffentlich versteigert:

Zirka ein Zentner verschiedener Rauchtaback, Elastbändel, Haarnadeln, Spicklüren, Bändelschnüre, Nadeln, Kravatten, Unterermel, Griffel, Federnhalter, Bleistift, Staub-, Richt- und Aufsteckkämme, Spiegelchen, Brieftaschen, Seidenbänder, Chemisetten, Rock-, Westen- und Jackenknöpfe, Glanzpergale, Gipspfeifen, 3 Glaskästchen, 2 Koffern, 3 Sessel, 1 tann. Tisch, 1 Kupfergelte nebst Gätzi, 1 Kupferpfännchen, 1 küpf. Krautstene, 1 Kupferhafen, 1 Eisenhafen und 1 Eisenpfanne, 1 stürz. Kaffekanne, 1 messing. Schaum- und Anrichtkelle, 1 tann. Küchetisch, 1 Korpus nebst vielem anderm mehr.

Schwamendingen, den 20. Heumonat 1859. Der Gemeindammann: Jb. Benz.

26. Versilberungsgant.

Montag den 25. d., Vormittags 8 Uhr, werden dahier gegen baare Bezahlung versteigert:

1 dreispänniger Leiterwagen, 2½ Klafter Tannenholz und Heizscheiter, 1 dreisäumiges Weinfaß, 1 Weinstande, 10 Zentner Heu u. A. m.

Das Gantlokal wird am Ganttage angezeigt.

Dietikon, den 20. Heumonat 1859. Benz, Gemeindammann.

27. In Folge Versilberungsbegehren wird Dienstag den 26. Heumonat d. J., Abends 6 Uhr, in der Krone dahier gegen Baarzahlung versteigert:

Ein Schuldbrief von 2000 Fr., d. d. 17. März 1858, auf Jakob Winkler, Schmid in Hegnau.

Hiezu werden Kaufliebhaber eingeladen.

Greifensee, den 21. Heumonat 1859.

Der Gemeindammann:
R. Meier.

28. **Eichensteigerung.**

Mittwoch den 27. d. kommen auf öffentliche Steigerung:

Morgens 9 Uhr im Klosterwalde „Viehstellisau" bei Hermetschwil: 10 Eichstämme.

Nachmittags 2 Uhr im „Spannhölzli": 30 Eichstämme.
" 4 " " „Gheimetshof": 7 "
" 5 " " „Dickhölzli": 7 "

Bremgarten, den 18. Heumonat 1859.

J. Wietlisbach, Forstinspektor.

Die Aufnahme in das zürcherische Amtsblatt wird bewilligt.

Das Regierungsrathspräsidium.

29. In Folge einer Weisung der Polizeidirektion werden andurch die hiesigen Einwohner eingeladen, ihren Gebäude Nr. und Litt. nachzusehen, um solche, die unrichtig sind, unleserlich geworden, oder gänzlich fehlen, unfehlbar innert 14 Tagen a dato gehörig erstellen zu lassen; nach Ablauf dieser Frist wird eine Kontrollirung stattfinden und dannzumal jede Unrichtigkeit oder Mangel mit Ordnungsbuße geahndet.

Eigenthümer, welche über Nr. oder Litt. ihrer Gebäude im Unklaren sind, können hierüber bei Unterzeichnetem oder auf der Gemeindrathskanzlei Aufschluß erhalten.

Riesbach, den 18. Heumonat 1859.

Hs. K. Bleuler, Gemeindspräsident.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Vermischte Bekanntmachungen.

30. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes werden anmit diejenigen, die allfällig noch Grundzins auf Liegenschaften im Zivilgemeindsbanne Rudolfingen haftend zu fordern berechtigt sind, aufgefordert, ihre dießfälligen Ansprachen innert sechs Monaten a dato in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes anzumelden, widrigenfalls Bewilligung zur Löschung sämmtlichen Grundzinses im Grundprotokolle Rudolfingen ertheilt würde.

Actum Andelfingen, den 16. Heumonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

31. Christian Schweizer von Obereisesheim, Königreich Württemberg, wohnhaft gewesen in Feuerthalen, wird hiemit aufgefordert, innerhalb vier Wochen a dato seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort hierorts anzuzeigen, damit ihm in seinem Vaterschaftsprozesse gegen Margaretha Schenk, Drehers in Feuerthalen, Ladungen, Beschlüsse 2c. angelegt werden können. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Aufforderung würde angenommen, der der Schenk anvertraute Ergänzungseid werde von Schweizer als geleistet zugegeben, resp. die Klage der Schenk anerkannt.

Actum Andelfingen, den 16. Heumonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

32. Falliterklärung.

Nach durchgeführtem Auffallsverfahren hat das Bezirksgericht Andelfingen mit Beschluß vom 16. d. M. den Jakob Koradi, Schneider von Neunforn, seßhaft in Ossingen, fallit erklärt.

Andelfingen, den 17. Heumonat 1859.

Notariatskanzlei Andelfingen:
Jb. Siegfried, Landschreiber.

33. Zugs- und Ueberschlagsfrist.

Im Konkurse des Seidenfärber J. J. Baumann in Oetikon in Stäfa wird denjenigen Gläubigern, welchen keine spezielle Pfandrechte zustehen, eine mit dem 30. d. M. ablaufende Frist für Zugs- und Ueberschlagserklärungen angesetzt, mit der Bedrohung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Stäfa, den 20. Heumonat 1859.

Notariatskanzlei Stäfa:
Billiter, Landschreiber.

34. Zugsfrist.

Im Auffalle des Joh. Ulrich Meyer, Buchdrucker von Adlikon bei Andelfingen, gewesenen Inhabers der Meyer'schen Buchdruckerei zum Gemsberg in Winterthur, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut eine mit dem 29. Heumonat 1859 zu Ende gehende Frist unter der Bedrohung anberaumt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht ausgelegt würde.

Winterthur, den 16. Heumonat 1859.

Stadtnotariat Winterthur:
Für den Notar,
Hardmeyer, beeid. Substitut.

35.. Die Verlassenschaft des jüngsthin verstorbenen Hs. Ulrich Enz, Schusters von Eglisau, wohnhaft in Bülach, wurde von den Waisenbehörden Namens der minderjährigen Kinder des Verstorbenen ausgeschlagen und es hat auch die Wittwe desselben erklärt, daß sie den Nachlaß nicht antrete. Hievon wird den Kreditoren des Verstorbenen mit der Bemerkung Kenntniß gegeben, daß, wenn sie nicht binnen 14 Tagen von heute an hierorts Konkurseröffnung verlangen und die dießfälligen Kosten mit 40 Fr. vertrösten, die vorhandenen Aktiven schuldenfrei der Wittwe Enz, welche nach dem vorliegenden Inventar die größte Forderung an den Nachlaß hat, überlassen werden.

Bülach, den 14. Heumonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

Konkurspublikationen.

36. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Nachlaß des Rudolf Studer Bäcker von und wohnhaft gewesen zur Geduld an der untern Marktgasse in Winterthur; von den Erben sowol als von der Wittwe ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Winterthur v. 16. Heumonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Winterthur 27. Augstmonat 1859. — Bedenkzeit 6. bis inklusive 16. Herbstmonat 1859. — Auffallsverhandlung 29. Herbstmonat 1859, Vormittags 9 Uhr.

2. Joh. Georg Wild von und zu Oberstraß; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 9. Heumonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 19. Augstmonat 1859. — Bedenkzeit 31. Augstmonat bis 9. Herbstmonat 1859. — Auffallsverhandlung 16. Herbstmonat 1859, Vormittags 8 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

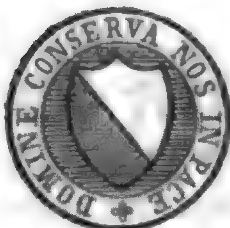
Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Oeffentliche Inventare.

37. Ueber den Nachlaß der unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte auf Ansuchen der Intestaterben das gerichtliche Inventar bewilligt; daher sowol die Gläubiger als die Schuldner aufgefordert werden, binnen der festgesetzten, vom Datum des dießfallsigen Beschlusses laufenden Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten an die bezeichnete Notariatskanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner, oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher aber (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des gerichtlichen Inventars angetreten würde.

1. Nachlaß des am 20. Brachmonat 1859 verstorbenen Herrn Konrad Bünzli, Sensal von und wohnhaft gewesen in Winterthur; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Winterthur v. 19. Heumonat 1859. — Frist für die Eingaben bis spätestens 20. Augstmonat 1859 an die Notariatskanzlei der Stadt Winterthur.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 59. Dienstag, den 26. Heumonat 1859.

Auszug aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 23. Heumonat 1859.)

In Folge eines Beschlusses des Bundesrathes wird die Piquetstellung für sämmtliche zürcherischen Truppen wieder aufgehoben.

Die Direktion des Militärs wird beauftragt, die Entschädigungen für Pferderationen, welche den zürcherischen Offizieren des Generalstabes und den berittenen Offizieren der Bataillone Nr. 5, 9, 64 und 48, sowie der Batterie Nr. 10 seit dem 16. resp. 23. April d. J. verabreicht worden sind, noch bis zum 8. Augstmonat d. J. zu ertheilen, insofern die betreffenden Offiziere sich noch im Besitz von Pferden befinden. (S. Amtsblatt Nr. 32 und 33.)

Der Beschluß des Kirchenrathes betreffend Bestellung einer Pfarrverweserei für die Kirchgemeinden Altikon und Dorlikon wird bestätigt.

Der Gemeindeordnung von Marthalen wird unter Vorbehalt der Vornahme einiger Berichtigungen die Genehmigung ertheilt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Briefträgers in Uster. Jahresbesoldung 600 Fr.

Näheres über den Umfang der Dienstobliegenheiten ist bei dem Postbüreau Uster zu erfahren.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 6. Augstmonat l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 24. Heumonat 1859.

Die Kreispostdirektion.

2. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Kommis der Fahrpostexpedition Zürich mit einem Jahresgehalte von 1800 Fr.

Näheres über den Umfang der Dienstobliegenheiten ist bei der Unterzeichneten zu erfahren.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 4. Augstmonat l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 24. Heumonat 1859.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden

3.. Die Gesuche um Weinschenk- und Speisewirthschaftspatente für das Jahr 1860 sind gemäß § 15 des Gesetzes vom 15. Christmonat 1845 bis zum 15. Augstmonat d. J. in der Kanzlei der Direktion der Finanzen, Abtheilung Abgabenwesen, auf dem Rathhause in Zürich einzureichen.

Es werden daher diejenigen Weinschenken und Speisewirthe, welche ihre Wirthschaften auch im folgenden Jahre fortbetreiben wollen, so wie solche Personen, welche neue Wirthschaften zu errichten wünschen, anmit aufgefordert, ihre Gesuche unfehlbar innert der angegebenen Zeitfrist der bezeichneten Kanzlei einzugeben, widrigenfalls sie die Ausschließung ihrer Anmeldung zu gewärtigen hätten.

Sodann haben die Petenten nach § 16 des zit. Gesetzes in ihren auf Stempelpapier zu schreibenden Begehren anzugeben:

a) Ihren Tauf- und Familiennamen und ihren Heimatsort;
b) die politische Gemeinde, die Ortschaft und das Lokal, mit Bezeichnung der Nummer des Hauses, in welchem das Patent ausgeübt werden soll;
c) ob sie zugleich ein Speisepatent verlangen oder nicht.

Mit der Eingabe der Anmeldung haben sie gemäß § 12 a des Gesetzes betreffend die Gebühren und Sporteln 2c. vom 26. Christmonat 1853 eine Kanzleitaxe von 1 Fr. 50 Rp. an die Abgabenkanzlei zu bezahlen.

Endlich werden die Petenten darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 21 des Gesetzes vom 15. Christmonat 1845 der Bezug der Wirthschaftsabgabe mit der Aushingabe der ertheilten Patente verbunden ist und somit letztere nur gegen baare, bis spätestens den 31. Christmonat d. J. stattzufindende Bezahlung der Abgabe verabfolgt werden können.

Zürich, den 1. Heumonat 1859.

Aus Auftrag der Direktion der Finanzen:
Der Sekretär:
Hotz.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

4. Es wurde über Heinrich Meier aus dem Weil bei Niederuster, seit einiger Zeit in Zürich wohnhaft, wegen Geisteskrankheit staatliche Vormundschaft angeordnet.

Vormund: Herr Prokurator Weber in Uster.

Uster, den 22. Heumonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Frei.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

5. Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Ortschaften Weil, Dübolstein, Gockhausen und Geeren, Schulkreis Dübendorf, die durch Beschluß des Regierungsrathes unter der Benennung Weil-Berg als besondere Schulgenossenschaft erklärt worden sind, werden hiemit zu der ersten Schulgemeindsversammlung auf Sonntag den 7. Augstmonat, Nachmittags 3 Uhr, in die Kirche eingeladen.

Die Verhandlungsgegenstände sind:

1. Mittheilung eines Beschlusses der Bezirksschulpflege betreffend Vollziehung des regierungsräthlichen Trennungsbeschlusses.
2. Die zur Konstituirung der Schulgemeinde nöthigen Wahlen eines Präsidenten und Schreibers.
3. Wahl einer Baukommission zur Einleitung des Schulhausbaues.

Die Wichtigkeit der Verhandlungen läßt erwarten, daß sämmtliche Stimmberechtigte gehörig erscheinen werden. Nichterscheinende haben sich den Anordnungen der Schulgemeinde ohne nachher gültige Einrede zu unterziehen.

Dübendorf, den 25. Heumonat 1859.

Im Namen der Gemeindsschulpflege:
Das Aktuariat.

6. Die von der Gemeindsversammlung unterm 3. April a. c. dekretirte Steuer in die Gemeindgutskassa macht nachfolgende Besteurung erforderlich:

Auf je 1000 Franken Vermögen	2 Fr. 50 Rp.
„ den Mann (Bürger und Niedergelassene) vom angetretenen zwanzigsten Altersjahre	1 „ 75 „
„ die Haushaltung	1 „ 75 „

Das dießfällige Bezugsregister liegt den Betheiligten während 10 Tagen beim Präsidenten des Gemeindrathes zur Einsicht offen, innert welcher Frist auch allfällige Reklamationen sowol gegen die Steuerpflicht als die Verlegung derselben beim Bezirksrathe zu erheben sind.

Affoltern a. A., den 19. Heumonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Ad. Stroheker.

7. Zufolge Gemeindsbeschlusses vom 10. d. M. soll zur Bestreitung der laufenden Ausgaben eine Armensteuer eingezogen werden, welche folgende Bestimmung nothwendig macht:

Auf	1000 Franken Vermögen	1 Fr.
„	die Haushaltung	1 „
„	den Bürger	1 „

Sämmtliche Steuerpflichtige werden ersucht, ihren Betrag innert 14 Tagen portofrei an Unterzeichnete einzusenden, ansonst derselbe durch Postnachnahme, und falls diese refüsirt würde, durch den Rechtstrieb bezogen wird.

Greifensee, den 26. Heumonat 1859.

Die Armengutsverwaltung.

8. Die mit dem 1. Heumonat d. J. fällig gewesene Schulbausteuer der Schulgemeinde Hinteregg ist

zu 2 Fr. — Rp. von jedem Tausend Vermögen,
„ 1 „ 20 „ auf die Haushaltung und
„ 1 „ 20 „ „ den Mann

verlegt worden und soll Herrn Schulverwalter Walder im Neuhaus binnen 14 Tagen bezahlt werden, ansonsten der rechtliche Bezug erfolgen müßte.

Hinteregg, den 16. Heumonat 1859.

Im Namen der Schulvorsteherschaft:
Das Aktuariat.

9. Der Gemeindrath findet sich veranlaßt, hinsichtlich einer Weisung der Polizeidirektion sämmtliche Gebäudebesitzer in hiesiger Gemeinde aufzufordern, binnen 14 Tagen a dato die allfällig erloschenen Gebäudenummern und Litt. wieder zu restauriren, gänzlich fehlende zu erstellen.

Diejenigen Gebäudebesitzer, welche über Nr. oder Litt. im Unklaren sind, können auf der Gemeindrathskanzlei Aufschluß erhalten.

Nach Ablauf dieser Frist wird eine Kontrollirung stattfinden, und dannzumal jedes Unrichtige oder Mangelnde auf Kosten der Gebäudebesitzer von dem Gemeindrath aus erstellt werden.

Samstag den 30. Heumonat, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, kann das Quartiergeld für das vom 13. bis 15. Mai in hiesiger Gemeinde einquartierte Militär gegen Vorweisung der Quartierbillets auf der Gemeindrathskanzlei bezogen werden, von denjenigen, welche dasselbe nicht innert anberaumter Frist abholen, wird Verzicht zu Gunsten des Armenguts angenommen.

Außersihl, den 25. Heumonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber:
J. Hürlimann.

10. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Mit Bewilligung des Statthalteramtes wird der am 26. Brachmonat 1854 dem Joh. Jakob Haga von Eschenmosen, geboren 1823, zum Aufenthalte außerhalb des Kantons ausgestellte, in Nr. 53 des dießjährigen Amtsblattes erfolglos aufgerufene Heimatschein kraftlos erklärt.

Winkel, den 22. Heumonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
K. Meier.

11. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Mit Bewilligung des Statthalteramtes wird der unterm 25. Weinmonat 1849 der Barbara Surber von Oberweningen ausgestellte Heimatschein, welcher vermißt wird, aufgerufen, und falls daß derselbe nicht innert 14 Tagen der unterzeichneten Stelle beigebracht wird, um dessen Kraftloserklärung nachgesucht.

Oberweningen, den 23. Heumonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Joh. Fried. Zöbeli, Gemeindrathsschreiber.

12. Verbot.

Da Heinrich Rosenberger im Friesenberg dahier sich beschwert, daß verschiedene Personen über seine Güter im Friesenberg fahren und gehen, während Niemandem ein Recht hiezu zustehe, so wird Jedermann das Gehen und Fahren über fragliche Güter bei einer Buße von 6 Fr., wovon 1/4 dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonsten sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Wiedikon, den 20. Heumonat 1859.

Aus Auftrag des Bezirksgerichtsvizepräsidenten:
Der Gemeindammann,
J. C. Wydler.

13. Auf die Beschwerde des Heinrich Guyer, Webers in Wermatsweil-Uster, wird hiemit Jedermann verboten, Gegenstände irgend welcher Art auf dem unter dem Hause des Petenten hindurch und in die Straße führenden Fuß- und Fahrweg abzustellen oder abzulegen, namentlich Wagen darauf stehen zu lassen, bei einer Buße von 6 Fr., wovon 1/3 dem Verzeiger und 2/3 dem Schulgute Wermatsweil zukommen sollen; denjenigen Personen aber, welche sich durch dieses Verbot verletzt glauben, wird zur Geltendmachung ihrer wirklichen oder vermeintlichen Rechte beim zuständigen Friedensrichteramte eine Frist von 14 Tagen a dato publicationis unter der Androhung angesetzt, daß sie sonst gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Uster, den 23. Heumonat 1859.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
H. Berchtold.

14. Da die Gebrüder Nägeli in Leimbach sich beschweren, daß verschiedene Personen ihre Wiesen (Hanslisreben genannt) betreten und befahren, ohne daß Jemandem ein Recht hiefür zustehe, so wird Jedermann das Betreten und Befahren des fraglichen Grundstückes bei einer Buße von 6 Fr., wovon ¼ dem Laider zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Enge, den 20. Heumonat 1859.

Im Auftrage
des Vizepräsidenten des Bezirksgerichtes Zürich:
Der Gemeindammann:
J. J. Nägeli.

15. Jakob Schneebeli, Schneider von Affoltern a. A., dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, Sonntag den 31. Heumonat l. J., Vormittags 10 Uhr, vor hiesiger Armenpflege im Pfarrhause zu erscheinen, um sich wegen Vernachläßigung der Sorge für seine Familie zu verantworten, widrigenfalls polizeiliche Fahndung angeordnet werden würde.

Affoltern a. A., den 17. Heumonat 1859.

Im Namen der Armenpflege:
Der Präsident,
Denzler, Pfarrer.

16. Gantanzeige.

Freitag den 29. Heumonat, von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 silb. Gemüselöffel, 1 Papier- und 1 Linienschneidmaschine, zirka 200 Ries verschied. Papier, 1 eis. Ofen, 1 Dezimalwaage. 3 nußbaumfarb. Bettstatten sammt Betten, 1 Schleifstein, verschiedener Schreinerwerkzeug, 1 schwarztuch. Rock, 1 nußbaum. Sekretär, 3 silb. Zylinderuhren, 1 zweithüriger nußbaumfarb. Kasten, 1 gold. Zylinderuhr sammt gold. Kette, 24 leinene und 12 baumwollene Leintücher, 6 Tischtücher, 2 Kupferpfannen, 1 ganz neuer Phaëton, blau und braun angestrichen, mit rothbraunem Seidenstoff ausgeschlagen, 1 nußbaum. Kommode, 1 nußbaum. Nachttischchen, 1 einthür. nußbaumfarb. Kästli u. A. m.

Zürich, den 23. Heumonat 1859.

Der Stadtammann:
Fäsi.

17. Unter Leitung der Unterzeichneten bringt Wittwe Frick im Waldi Dienstag den 2. Augstmonat a. c., Abends 6 Uhr, im Adler dahier ihr Heimwesen auf öffentliche Steigerung.

Dasselbe enthält: Ein Wohnhaus, Scheune, ¼ Trotte und zirka 2½ Juchart Land (Baumgarten, Acker und Reben), alles nahe dem Hause gelegen.

Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen.

Adlisweil, den 25. Heumonat 1859.

Die Gantbeamtung.

18. **Gantanzeige.**

Unter Leitung der Gantbeamtung Hirslanden läßt Herr Kaspar Bollier sein in der Klus dahier gelegenes Heimwesen mit Inbegriff sämmtlicher dazu gehörenden Grundstücke Freitag den 29. Heumonat, von Abends 7 Uhr an, in der Wirthschaft des Herrn Joh. Wethli in der Klus auf öffentliche Versteigerung bringen.

Dieses Heimwesen besteht:

1. In einem mit Nr. 112 a bezeichneten, für 3500 Fr. assekurirten Wohnhaus.
2. „ „ „ „ 112 b „ „ 1200 „ „ Scheune, Stall, Trottgebäude und Schopfanbau.
3. „ „ Trottwerk.
4. „ „ mit Nr. 112 c bezeichneten, für 500 Fr. assekurirten Waschhaus.
5. „ „ „ „ 112 d „ „ 200 „ „ Schopf und Schweinestallanbau.

Im Fernern enthält das Wohnhaus:

1 Wohnstube, 1 Nebenkammer, 1 Speisekammer, 3 weitere Kammern, 1 Küche, Winde und 1 Keller nebst übrigen nöthigen Räumlichkeiten, dazu gehört ein Antheil an einem laufenden Brunnen.

Die Grundstücke bestehen:

1. Zirka 1½ Juchart Baumgarten, mit schönen ertraglichen Obstbäumen besetzt; in der Nähe des Hauses befindet sich darin ein Stück Reben und Krautgarten.
2. „ ½ „ Reben im Kapf, wovon gegenwärtig die kleinere Hälfte in Ackerland umgewandelt ist.
3. „ ½ „ Reben im Kapf.
4. „ ½ „ „ „ „
5. „ ½ „ „ „ „
6. „ 3 Vierling Ackerland im Kapf.
7. „ 2½ „ „ „ „ der Thüringeracker genannt.
8. „ 2½ „ „ „ „
9. „ 2½ „ „ „ „
10. „ 1 Juchart Wiesen im Kapftobel.
11. „ ½ „ „ in der Klus.
12. „ 2¼ „ Holz und Boden in der Looren bei Wytikon.
13. „ eine Immi Korporationsholz im Hirslanderberg.

Für Besichtigung der in gutem baulichen Zustande erhaltenen Gebäulichkeiten sowol als der vortheilhaft gelegenen Grundstücke und für Einvernahme der äußerst billig gestellten Kaufbedingungen wollen sich die zur Gant eingeladenen Kaufliebhaber in der Zwischenzeit an den Verkäufer selbst wenden.

Hirslanden, den 23. Heumonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. Leemann, Gemeindrathsschreiber.

19. In Folge Versilberungsbegehren werden Donnerstag den 28. d., Vormittag 8 Uhr, gegen Baarzahlung versteigert:

Ein Strohschneidstuhl, 10 Zentner Heu, zirka 10 Zentner Stroh, 2 Weinfäßli, zirka 2½ Saum haltend, und 1 Stoßkarren.

Kloten, den 25. Heumonat 1859.

Altorfer, Gemeindammann.

20. **Gantanzeige.**

Unter Leitung der Gantbeamtung werden Freitag den 29. Heumonat, von Morgens 8 Uhr an, in Nr. 32 in Hirslanden gegen sofortige Baarzahlung aller Art hausräthliche Gegenstände öffentlich versteigert, als:

Harthölz., tann., größere und kleinere Tische, Schränke und Sessel, Kommoden, Glaskästen, Schreibpulte, Nachttischchen, Koffern, 1 nußbaum. Korpus, stürz. Theebretter, stürz. Oelflaschen, zinn. u. hölz. Weinflaschen, 1 Flaschenkeller, 1 Stichpresse, 1 stürz. Wassertanse, 1 Kegelries, 1 Spinn- und 1 Spuhlrad, mehrere Laternen, 1 Ankenfaß, 6 größere und kleinere liegende Tröge, verschied. ird., kupf. und eis. Küchengeschirr, 1 zwei und ein halb Tansen haltender kupf. Wasserkessel, 1 zwei und ein halb Tansen haltender kupf. Sechtkessel, 1 Kinderstoßschlitten, verschiedene Porträts, 2 Kaffee- und Pfeffermühlen, mehrere Vogelkäfige, 1 eis. Tragofen mit Rohr, Hagmesser, Beile, Aexte, Hand- und Waldsägen, 1 Spaltsäge, sowie verschied. Handwerksgeschirr, Scharrschaufel, Grabschaufel, Hauen, Kärste, Dreschpflegel und anderweitiges Gütergeschirr, 1 neuer Vorzug, 2 einfache und 1 Doppelanwag, lederne Leitseile, 1 Aufzieh- und 1 Gwandseil, Stricke, 6 eichene Standen und Stoßzuber, 1 Schlittengestell, Baumleitern, Tragkörbe, Zeinen, Schachteln, sowie aller Arten hausräthl. Gegenstände mehr.

Zu dieser reichhaltigen Gant wird eingeladen.

Hirslanden, den 23. Heumonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. Leemann, Gemeindrathsschreiber.

21. **Versilberungsgant**

Freitag den 29. Heumonat 1859, Nachmittags 2 Uhr, bei Herrn Speisewirth Schärer dahier über:

Eine Dampfbrennerei, nämlich: 1 kupf. Dampfkessel, 1 id. Deckel, 2 große mess. Hahnen, 1 kupf. Rohrleitung, 1 Dampfstande mit kupf. Boden darin, 1 großer mess. Hahnen, 1 kupf. Kesselchen, zirka 45 Maß haltend, mit einem Brennhut und einem zweiten Rohr vom Dampfkessel aus, 1 großer Brennhut, 1 Läuterungsapparat von Kupfer mit 2 mess. Hahnen, 1 kupf. Zulaufrohr mit mess. Hahnen, 1 kupf. Schlangenrohr, 2 eis. Schraubenschlüssel, 1 kupf. Ablaufrohr, eine kupf. Dampfableitung mit mess. Hahnen.

Rüschlikon, den 23. Heumonat 1859.

Das Gemeindammannamt.

22.. Auf Ansuchen des Herrn Ulrich Keller im Hinterberg-Fluntern, Namens der dortigen Brunnengenossen, welche sich beschweren, daß Unberechtigte den Brunnen beim Feuerweier benutzen und verunreinigen, so wird Jedermann, mit Ausnahme der Brunnengenossen, das Benutzen des fraglichen Brunnens bei einer Buße von 6 Fr., wovon ⅓ dem Laider zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Fluntern, den 19. Heumonat 1859.

Im Auftrage des Bezirksgerichtsvizepräsidenten:
J. Frank, Gemeindammann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Vermischte Bekanntmachungen.

23. Herr alt Seckelmeister Hs. Jakob Heußer von Grüningen und seine Ehefrau Dorothea geb. Vontobel, verwittwete Leuthold, letztere wohnhaft in Betholz, Gemeinde Hinweil, haben durch Vertrag vom 8. d. M. ihr eheliches Güterrecht unter Anderm dahin abgeändert, daß der Frau Heußer die Verwaltung und Nutznießung ihres gegenwärtig besitzenden und allfällig noch zu ererbenden Vermögens unwiderruflich überlassen wird, sie aber auch für ihre Unterhaltung und Verpflegung selbst zu sorgen hat. Dieser Vertrag wurde heute gerichtlich ratifizirt und es wird hiemit, so weit dieses erforderlich ist, zu Jedermanns Kenntniß gebracht.

Hinweil, den 30. Brachmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

24. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes werden anmit der am 29. März 1799 geborene Jakob Matzinger, Gabelmacher von Ellikon a. R., der sich im Jahre 1827 in holländische Kriegsdienste begeben haben soll und seither verschollen ist, und allfällig hierorts unbekannte Erben desselben hiemit aufgefordert, sich innerhalb neun Monaten a dato in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes anzumelden, ansonst der verschollene Jakob Matzinger für todt erklärt und das mit Martini 1856 in 851 Fr. 70 Rp. bestehende Vermögen desselben dessen hierorts bekannten, mit dem festzusetzenden Todestag nächsten Erben aushingegeben würde.

Actum Andelfingen, den 20. Heumonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

25. Es wird vermißt:

Ein Versicherungsvertrag des Herrn Thomas Ritzmann, Handelsmann in Zürich, mit der schweizerischen Nationalvorsichtskasse in Bern vom 13. Mai 1850 für 20jährliche Einlagen zu 16 Fr. a W., beruhend auf seinem Sohne Heinrich Albert, geboren den 14. Mai 1849. Die Versicherung ist eingeschrieben unter Nr. 19331 des Hauptmatrikelbuches.

Von Seite des Herrn Ritzmann wird nun das betreffende Guthaben gegen besondere Quittung bei der Massaverwaltung in Bern zu Handen genommen werden und es wird der vorbeschriebene Vertrag hiemit als erloschen erklärt, sofern bei dieser Letztern binnen 30 Tagen von heute an keine anderweitigen begründeten Ansprüche einlangen.

Zürich, den 22. Heumonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

26. Rudolf Meierhofer von Weiach, wohnhaft in Tößriedern, und Regina Berchtold von Tößriedern, Kirchgemeinde Eglisau, haben sich die Ehe versprochen und verlangen, daß diese Ehe im Sinne des § 110 des privatrechtlichen Gesetzbuches vor hiesigem Bezirksgerichte vollzogen werde. Allfällige Einsprachen gegen diese Ehe sind binnen zehn Tagen von heute an bei der unterzeichneten Stelle schriftlich anzumelden.

Bülach, den 22. Heumonat 1859.

Der Bezirksgerichtsvizepräsident:
F. Meier.

27. Es werden hiemit die Inhaber folgender, angeblich seit dem Brande vom 14. Herbstmonat 1856 vermißten Guthabenbüchli auf die Ersparnißkasse des Bezirkes Hinweil

Nr. 1468 zu Gunsten der Elisa Fischer von Bärentsweil, wohnhaft in der Stegen bei Wetzikon, im Betrage von 81 Fr. 77 Rp.

„ 1535 zu Gunsten ihres Bruders Jakob Fischer, im Betrage von 157 Fr. 49 Rp.,
Werth 30. April 1857

aufgefordert, der unterzeichneten Kanzlei von dem Vorhandensein dieser Guthabenbüchli binnen der mit dem 16. Augstmonat nächstkünftig zu Ende gehenden Frist Anzeige zu machen, widrigenfalls dieselben für nicht mehr bestehend angesehen, kraftlos erklärt und die Bezirksersparnißkassaverwaltung ermächtigt würde, neue Guthabenbüchli auszustellen, resp. die betreffenden Beträge den beiden Geschwister Fischer auszubezahlen.

Hinweil, den 30. Brachmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

28. Johannes Trachsler Namens seiner Ehefrau Regula geb. Trüeb aus der Feichrüti bei Pfäffikon wird, da die letztere sich unter den Intestaterben des verstorbenen Christian Friedrich Trüeb, Mühlemacher von Horgen, wohnhaft gewesen in Binzikon bei Grüningen, befindet, ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort aber nicht ermittelt werden kann, hiemit aufgefordert, binnen der mit dem 9. Augstmonat nächstkünftig zu Ende gehenden Frist über den Antritt des Nachlasses des am 31. Mai d. J. in Binzikon verstorbenen Christian Friedrich Trüeb sich hierorts schriftlich auszusprechen, widrigenfalls Verzicht hierauf angenommen und sodann, vorbehältlich allfällig erworbener Rechte der Trüebischen Kreditoren gegen die Frau Trachsler-Trüeb, Konkurs über diesen Nachlaß eröffnet würde.

Hinweil, den 20. Heumonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

29. Zugsfrist.

Im Konkurse des Andreas Keßler von Galgenen, Kantons Schwyz, gewesener Senn in Wagenburg-Pfäffikon, wird den sämmtlichen bevorrechteten und laufenden Kreditoren eine peremtorische Frist von 10 Tagen, die mit dem 6. Augstmonat d. J. zu Ende geht, zu Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen angesetzt, unter der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht angenommen würde.

Pfäffikon, am 23. Heumonat 1859.

Notariatskanzlei Pfäffikon:
In Verhinderung des Notars,
Felix Schneider, beeid. Substitut.

30. Zugsfrist.

Im Auffalle des Joh. Ulrich Meyer, Buchdrucker von Adlikon bei Andelfingen, gewesenen Inhabers der Meyer'schen Buchdruckerei zum Gemsberg in Winterthur, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das vorhandene Massagut eine mit dem 29. Heumonat 1859 zu Ende gehende Frist unter der Bedrohung anberaumt, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht ausgelegt würde.

Winterthur, den 16. Heumonat 1859.

Stadtnotariat Winterthur:
Für den Notar,
Hardmeyer, beeid. Substitut.

31. Anmit werden diejenigen Personen, welche Ansprachen an den Nachlaß des im Jahre 1855 verstorbenen Paulus Vollmar von Oberwinterthur machen wollen, aufgefordert, ihre Ansprüche binnen peremtorischer, mit dem 4. Augstmonat nächstkünftig zu Ende gehender Frist in der Kanzlei der unterzeichneten Gerichtsstelle mittelst schriftlicher Eingabe geltend zu machen, widrigenfalls Verzicht darauf gefolgert, und sodann der fragliche Nachlaß der Wittwe des Verstorbenen überlassen würde.

Winterthur, den 1. Heumonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

Konkurspublikationen.

32. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Joseph Gutknecht von Benk, Pfarre Dägerlen, seßhaft in Rykon, Pfarre Zell; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Winterthur v. 16. Heumonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg 27. Augstmonat 1859. — Bedenkzeit 6—16. Herbstmonat 1859. — Auffallsverhandlung 29. Herbstmonat 1859, Vormittags 9 Uhr.

2. Rudolf Schultheß von Bärentsweil, seßhaft in Ibach in Stäfa; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Meilen v. 20. Heumonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Stäfa 23. Augstmonat 1859. — Bedenkzeit 2—12. Herbstmonat 1859. — Auffallsverhandlung 20. Herbstmonat 1859, Vormittags 10 Uhr.

3.. Nachlaß des Konrad Graf von Brütten, gewesener Kommandant und Scharfschützeninstruktor in Zürich; von den Intestaterben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 13. Heumonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 26. Augstmonat 1859. — Bedenkzeit 6. bis inkl. 15. Herbstmonat 1859. — Auffallsverhandlung 23. Herbstmonat 1859, Vormittags 9 Uhr.

4.. Joh. Georg Wild von und zu Oberstraß; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 9. Heumonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 19. Augstmonat 1859. — Bedenkzeit 31. Augstmonat bis 9. Herbstmonat 1859. — Auffallsverhandlung 16. Herbstmonat 1859, Vormittags 8 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Oeffentliche Inventare.

33. Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte auf Ansuchen eines Miterben das öffentliche Inventar bewilligt; daher sowol die Gläubiger als die Schuldner des betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der festgesetzten, vom Datum des dießfallsigen Beschlusses laufenden Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten an die bezeichnete Notariatskanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner, oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher aber (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des gerichtlichen Inventars angetreten würde.

1.. Herr Heinrich Müller, Heinrichs sel. Sohn von Oberembrach und Berlin, in Feuerthalen verstorben den 17. Mai 1859; lt. Beschluß des Bez. Gerichts Andelfingen v. 27. Brachmonat 1859. — Frist für die Eingaben bis spätestens 30. Heumonat 1859 an die Notariatskanzlei Feuerthalen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 60. Freitag, den 29. Heumonat 1859.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung.

Zu freier Konkurrenz wird hiemit ausgeschrieben:

Die Führung des vierplätzigen täglichen Postwagens zwischen Stein und Andelfingen.

Das Pflichtheft kann auf dem Büreau der Unterzeichneten, sowie auf den Postbüreaux Stein und Andelfingen eingesehen werden.

Die Uebernahmsofferten sind auf vorschriftsgemäßem Formular und unter verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „Postführungsangebot" bis zum 10. Augstmonat der Kreispostdirektion Zürich einzureichen.

Zürich, den 25. Heumonat 1859.

Die Kreispostdirektion.

2. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Briefträgers in Riesbach. Jahresbesoldung 900 Fr.

Näheres über den Umfang der Dienstobliegenheiten ist bei der Postablage Hirslanden zu erfahren.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 11. Augstmonat l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 26. Heumonat 1859.

Die Kreispostdirektion.

3. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Kondukteurs des Postkreises Zürich. Jahresbesoldung 1020 Fr.

Näheres über den Umfang der Dienstobliegenheiten ist bei der Unterzeichneten zu erfahren.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 4. Augstmonat l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 26. Heumonat 1859.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

4. Die Stelle des Landschreibers des Kreises Regensberg ist durch Absterben erledigt. Aspiranten auf dieselbe haben ihre Anmeldung binnen 14 Tagen a dato Herrn Regierungspräsidenten Dr. Dubs einzureichen. Persönliche Bewerbungen sind untersagt.

Zürich, den 28. Heumonat 1859.

Die Staatskanzlei:
Der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

5. Die Herren Kandidaten Emil Baiter von Zürich, Rudolf Meyer von Rümlang, Hermann Weber von Zürich und Albert Wunderli von Außersihl werden Dienstag den 2. Augstmonat, Vormittags von 7 Uhr an, im Sitzungszimmer des Kirchenrathes die mündliche theologische Hauptprüfung ablegen, wovon anmit den Herren Synodalen Kenntniß gegeben wird.

Zürich, den 28. Heumonat 1859.

Im Namen des Kirchenrathes:
Der Sekretär,
Friedrich Schweizer.

6. Für das Nebengebäude der eidgenössischen polytechnischen Schule sind die Erdarbeiten im Betrag von zirka 1400 Schachtruthen zu vergeben.

Uebernehmer wollen die Bedingungen auf dem Baubüreau im Schinhut dahier einsehen und bis spätestens Montag den 31. d. dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Hagenbuch, ihre Mindestforderung verschlossen eingeben.

Zürich, den 26. Heumonat 1859.

Direktor der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

7. Die wegen Verschwendung erhobene Bevogtigungsklage gegen Heinrich Spörri von Unterhalden, Gemeinde Egg, wurde zurückgezogen.

Uster, den 22. Heumonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Frei.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

8. Revision der Bezeichnungen der Gebäude.

In Folge Auftrages der Polizeidirektion werden sämmtliche Gebäudebesitzer hiesiger Stadt aufgefordert, die Bezeichnungen ihrer Gebäude (Nummern und Buchstaben) unverzüglich nachzusehen und solche Bezeichnungen, die undeutlich geworden oder unrichtig sind oder gänzlich fehlen, binnen einer Frist von drei Wochen von heute an gehörig erstellen zu lassen, mit dem Bemerken, daß die Nichtbeachtung dieser Aufforderung Buße bis auf 12 Fr., sowie Erstellung der mangelnden oder Abänderung der ungehörigen Bezeichnungen von Seite der Stadt auf Kosten der Fehlbaren zur Folge hätte.

Bei diesem Anlasse werden diejenigen Gebäudebesitzer, deren Gebäude ihre Zugänge nicht von der Straße her, sondern von abgeschlossenen Räumen aus haben, darauf aufmerksam gemacht, daß die Bezeichnungen solcher Gebäude außen am Portale des abgeschlossenen Raumes oder an der Eingrenzungsmauer angebracht werden müssen.

Gebäudebesitzer, welche über die Bezeichnung ihrer Gebäude Auskunft wünschen, sind ersucht, sich dießfalls an das Sekretariat der Assekuranzkommission auf dem Stadthause zu wenden.

Zürich, den 26. Heumonat 1859.

Im Namen des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Dr. E. Escher.

9. **Armensteuerbezug.**

Die Kirchgemeinde Rußikon hat behufs Deckung der kurrenten Armenausgaben den Bezug folgender Steuer beschlossen:

Auf 1000 Franken Vermögen	1 Fr.	— Rp.
„ den Bürger	— „	60 „
„ die Haushaltung	— „	60 „

Die Steuerpflichtigen werden eingeladen, ihre Beiträge innerhalb 14 Tagen a dato franko an die hiesige Armengutsverwaltung (Gemeindammann Weber) einzusenden, indem nachher der Bezug auf Kosten der Säumigen geschehen müßte.

Rußikon, den 25. Heumonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
H. Wettstein, Gemeindrathsschreiber.

10. Zur Tilgung der noch auf dem neu angelegten Kirchhofe in Schwamendingen haftenden Passiven soll laut Gemeindsbeschluß eine Steuer erhoben werden, die im Verhältniß

von 2 Fr. per mille aufs Vermögen,
„ 2 „ auf die Haushaltung und
„ 2 „ „ den Aktivbürger

verlegt wurde.

Die Steuerlisten liegen für die Steuerpflichtigen bei Herrn Kirchenpfleger Toggweiler in hier zur Einsicht offen, bei welchem innerhalb 4 Wochen nach Empfang der Steuerzeddel auch die Zahlung portofrei zu entrichten ist. Allfällige Rekurse sind innerhalb 14 Tagen dem Bezirksrathe einzureichen.

Schwamendingen, den 24. Heumonat 1859.

Im Namen des Stillstandes:
G. Brunke, Pfarrer.

11. Der unterzeichnete Stillstand warnt vor Eingehung von Eheversprechen mit Abraham Bräm von Untereich, Gemeinde Brütten, indem gestützt auf § 86 des privatrechtlichen Gesetzbuches die Gemeindsbehörden gegen solche protestiren werden, so lange gegenwärtige Verhältnisse des Bräm fortdauern.

Den 24. Heumonat 1859.

Der Stillstand Brütten.

12. Der Bezug der von der Zivilgemeinde Buchenegg am 17. Heumonat d. J. beschlossenen Steuer erfordert:

Auf 1000 Franken Vermögen	30	Rp.
„ den Mann	21	„
„ die Haushaltung	21	„

Die dießfällige Bezugsliste liegt 10 Tage von heute an bei dem Unterzeichneten zur Einsicht offen, und es sind sodann die Steuerbeiträge bis Ende Augstmonat d. J. abzugeben an

Hinterbuchenegg, den 29. Heumonat 1859.

Jakob Huber, alt Gemeindgutsverwalter.

13. Da die Vorsteherschaft der Aktiengesellschaft der Gesellenherberge in Zürich sich beschwert, daß der im Hofe des Hauses zum Wellenberg dahier stehende Brunnen von verschiedenen Personen benutzt werde, während Niemandem ein Recht hiezu zustehe, so wird Jedermann die Benutzung fraglichen Brunnens bei einer Buße von 6 Fr., wovon ⅓ dem Laider zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot in einem erworbenen Rechte sich verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Zürich, den 27. Heumonat 1859.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Stadtammann,
Fäsi.

14. Mit Bewilligung des Statthalteramtes Hinweil wird hiemit der in Nr. 50 des Amtsblattes aufgerufene Heimatschein Nr. 1329, dat. 5. März 1853, für Heinrich Senn ab Rohr kraftlos erklärt.

Fischenthal, den 26. Heumonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Joh. Kaspar Schoch, Gemeindrathsschreiber.

15. Gantanzeige.

Mit Bewilligung der Unterzeichneten läßt Herr Geschäftsagent Schmid-Jägglin über eine Partie von zirka 200,000 Stück feiner Cigarren **Favorita, India, Londres, Grandson, Veveysan, Demi-Havana, Magnolia** u. s. w., gute und ganz gelagerte Waare,

Dienstag den 2. Augstmonat, Vormittags 9 Uhr,

auf dem Zunfthause zum Weggen eine öffentliche Versteigerung abhalten, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Zürich, den 26. Heumonat 1859.

Für die Gantbeamtung:
Römer, Stadtrath.

16. Heu- und Streuegrasversteigerung

Die Gemeinde Regensdorf bringt Dienstag den 2. Augstmonat, von Morgens 8 Uhr an, in ihrem Riedte zirka 73 Stück Heu- und Streuegras auf öffentliche Steigerung, wozu eingeladen wird.

Regensdorf, den 27. Heumonat 1859.

Im Namen der Vorsteherschaft:
J. Frei, Gemeindsschreiber.

17. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 2. Augstmonat, von Morgens 8 Uhr an, bringt die Gemeinde Dällikon in ihrer Allmend zirka 100 Stück Heu- und Streuegras auf öffentliche Steigerung.

Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen.

Dällikon, den 26. Heumonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
Rudolf Meier, Gemeindrathsschreiber.

18. Montag den 1. Augstmonat, Nachmittags 4 Uhr, werden im Gasthof zum Hirschen dahier zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Ein zweischläfiges und 1 anderhalbschläfiges Bett sammt Bettstatt, 1 zweithüriger tann. Kasten, 1 tann. Tisch, 3 Sessel, 1 langer Stuhl, 1 Seidenwebstuhl sammt Zubehörde, 1 Wanduhr, 1 Kupferpfanne, 2 Eisenpfannen, 1 Wassergelte, 1 Waschgelte.

Wollishofen, den 28. Heumonat 1859.

Der Gemeindammann:
J. Vollenweider.

19.. Verbot.

Da Heinrich Rosenberger im Friesenberg dahier sich beschwert, daß verschiedene Personen über seine Güter im Friesenberg fahren und gehen, während Niemandem ein Recht hiezu zustehe, so wird Jedermann das Gehen und Fahren über fragliche Güter bei einer Buße von 6 Fr., wovon ¼ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, anonsten sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Wiedikon, den 20. Heumonat 1859.

Aus Auftrag des Bezirksgerichtsvizepräsidenten:
Der Gemeindammann,
J. C. Wydler.

20.. Da die Gebrüder Nägeli in Leimbach sich beschweren, daß verschiedene Personen ihre Wiesen (Hanslisreben genannt) betreten und befahren, ohne daß Jemandem ein Recht hiefür zustehe, so wird Jedermann das Betreten und Befahren des fraglichen Grundstückes bei einer Buße von 6 Fr., wovon ¼ dem Laider zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Enge, den 20. Heumonat 1859.

Im Auftrage
des Vizepräsidenten des Bezirksgerichtes Zürich:
Der Gemeindammann:
J. J. Nägeli.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Vermischte Bekanntmachungen.

21. An den unbekannt abwesenden Hans Rudolf Schärer von Hirzel, wohnhaft gewesen in Oberleimbach, ergeht anmit die zweite gerichtliche Aufforderung zur Wiedervereinigung mit seiner Frau Barbara geb. Bickel.

Zürich, den 25. Heumonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

22. An den unbekannt abwesenden Jakob Hotz von Goßau, wohnhaft gewesen in Weiningen, ergeht anmit die dritte gerichtliche Aufforderung zur Wiedervereinigung mit seiner Frau Verena geb. Großmann.

Zürich, den 25. Heumonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

23. Falliterklärung.

Heinrich Bünzli, genannt Vorsingers, in Niederuster ist nach durchgeführtem Auffallsverfahren unterm 16. d. M. vom Bezirksgerichte Uster fallit erklärt worden.

Greifensee, den 25. Heumonat 1859.

Notariatskanzlei Greifensee:
W. Dietrich, Landschreiber.

24. Zugsfrist.

Im Konkurse des Jäger Jakob Geering in Rümlang findet die auf den 2. Augstmonat angesetzte Auffallsverhandlung nicht statt; dagegen wird den nicht speziell versicherten Gäubigern des Geering eine Frist von zehn Tagen von heute an zu Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen angesetzt, unter der Androhung, daß Nichtabgabe einer Erklärung während dieser Frist als Verzicht auf den Zug oder auf die Ueberschlagung angenommen würde.

Niederglatt, den 29. Heumonat 1859.

Notariatskanzlei Neuamt:
Bänninger, Landschreiber.

25. Herr alt Seckelmeister Hs. Jakob Heußer von Grüningen und seine Ehefrau Dorothea geb. Vontobel, verwittwete Leuthold, letztere wohnhaft in Betzholz, Gemeinde Hinweil, haben durch Vertrag vom 3. d. M. ihr eheliches Güterrecht unter Anderm dahin abgeändert, daß der Frau Heußer die Verwaltung und Nutznießung ihres gegenwärtig besitzenden und allfällig noch zu ererbenden Vermögens unwiderruflich überlassen wird, sie aber auch für ihre Unterhaltung und Verpflegung selbst zu sorgen hat. Dieser Vertrag wurde heute gerichtlich ratifizirt und es wird hiemit, so weit dieses erforderlich ist, zu Jedermanns Kenntniß gebracht.

Hinweil, den 30. Brachmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

26.. **Rudolf Meierhofer von Weiach, wohnhaft in Tößriedern, und Regina Berchtold von Tößriedern**, Kirchgemeinde Eglisau, haben sich die Ehe versprochen und verlangen, daß diese Ehe im Sinne des § 110 des privatrechtlichen Gesetzbuches vor hiesigem Bezirksgerichte vollzogen werde. Allfällige Einsprachen gegen diese Ehe sind binnen zehn Tagen von heute an bei der unterzeichneten Stelle schriftlich anzumelden.

Bülach, den 22. Heumonat 1859.

Der Bezirksgerichtsvizepräsident:
F. Meier.

27.. Es wird vermißt:

Ein Versicherungsvertrag des Herrn Thomas Ritzmann, Handelsmann in Zürich, mit der schweizerischen Nationalvorsichtskasse in Bern vom 13. Mai 1850 für 20jährliche Einlagen zu 16 Fr. a W, beruhend auf seinem Sohne Heinrich Albert, geboren den 14. Mai 1849. Die Versicherung ist eingeschrieben unter Nr. 19331 des Hauptmatrikelbuches.

Von Seite des Herrn Ritzmann wird nun das betreffende Guthaben gegen besondere Quittung bei der Massaverwaltung in Bern zu Handen genommen werden und es wird der vorbeschriebene Vertrag hiemit als erloschen erklärt, sofern bei dieser Letztern binnen 30 Tagen von heute an keine anderweitigen begründeten Ansprüche einlangen.

Zürich, den 22. Heumonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

28.. Johannes Trachsler Namens seiner Ehefrau Regula geb. Trüeb aus der Feichrüti bei Pfäffikon wird, da die letztere sich unter den Intestaterben des verstorbenen Christian Friedrich Trüeb, Mühlemacher von Horgen, wohnhaft gewesen in Binzikon bei Grüningen, befindet, ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort aber nicht ermittelt werden kann, hiemit aufgefordert, binnen der mit dem 9. Augstmonat nächstkünftig zu Ende gehenden Frist über den Antritt des Nachlasses des am 31. Mai d. J. in Binzikon verstorbenen Christian Friedrich Trüeb sich hierorts schriftlich auszusprechen, widrigenfalls Verzicht hierauf angenommen und sodann, vorbehältlich allfällig erworbener Rechte der Trüebischen Kreditoren gegen die Frau Trachsler-Trüeb, Konkurs über diesen Nachlaß eröffnet würde.

Hinwell, den 20. Heumonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

Konkurspublikationen.

29. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Heinrich Meisterhans, Lismer in Andelfingen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Andelfingen v. 15. Mai 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Andelfingen 22. Augstmonat 1859. — Bedenkzeit 1—10. Herbstmonat 1859. — Auffallsverhandlung 21. Herbstmonat 1859.

2.. Joseph Gutknecht von Benk, Pfarre Dägerlen, seßhaft in Rykon, Pfarre Zell; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Winterthur v. 16. Heumonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg 27. Augstmonat 1859. — Bedenkzeit 6—16. Herbstmonat 1859. — Auffallsverhandlung 29. Herbstmonat 1859, Vormittags 9 Uhr.

3.. Rudolf Schultheß von Bärentsweil, seßhaft in Ibach in Stäfa; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Meilen v. 20. Heumonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Stäfa 23. Augstmonat 1859. — Bedenkzeit 2—12. Herbstmonat 1859. — Auffallsverhandlung 20. Herbstmonat 1859, Vormittags 10 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

30. Auf Gottfried Brennwalder, Kupferschmied von Weingarten, wohnhaft in Frauenfeld, ist in Folge Insolvenzerklärung der Konkurs eröffnet. Sämmtliche Gläubiger desselben werden daher bei Verlust der Forderungsrechte eingeladen, ihre Ansprachen nebst Belegen den 9. Augstmonat l. J., Morgens 9 Uhr, auf dem Rathhause dahier der Konkurskommission einzugeben und entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte der Liquidationsverhandlung beizuwohnen.

Gleichzeitig werden auch dessen Schuldner unter Androhung der gesetzlichen Folgen aufgefordert, ihre Verbindlichkeiten bis zu obigem Termine bei der unterzeichneten Notariatskanzlei anzumelden.

Frauenfeld, den 22. Heumonat 1859.

Im Auftrage
des Präsidenten des Bezirksgerichts Frauenfeld:
Die Notariatskanzlei des Kreises Frauenfeld.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.

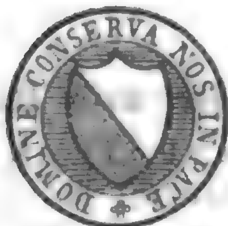
Zürich, den 26. Heumonat 1859.

Das Präsidium des Obergerichtes.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 61. Dienstag, den 2. Augstmonat 1859.

Auszug aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 28. Heumonat 1859.)

Der Gemeinde Wädensweil wird an die Kosten für Herstellung der neuen Schießstätte ein Staatsbeitrag von 500 Fr. bewilligt.

Dem schweizerischen Schulrathe werden die für den mathematischen Vorkurs an der polytechnischen Schule erforderlichen, vom Stadtrathe Zürich zur Benutzung überlassenen Räumlichkeiten im Kappelerhofe zur Verfügung gestellt.

Herrn Heinrich Albert Schoch von Bauma wird für die gesetzliche Dauer von 20 Jahren die Bewilligung ertheilt, in der Gemeinde Wald eine öffentliche Apotheke zu errichten.

(Vom 30. Heumonat 1859.)

Die von der Direktion der öffentlichen Arbeiten gemachten Spezialvorlagen für den Bau der chemischen Schule der eidgenössischen polytechnischen Schule werden genehmigt und diese Direktion ermächtigt, auf Grundlage dieser Vorlagen den Bau ausführen zu lassen.

Der Schulgenossenschaft Zimikon, Schulkreis Volketsweil, wird an die Baukosten ihres neuen Schulhauses ein Staatsbeitrag von 1250 Fr. ertheilt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Briefträgers und Postboten in Hettlingen. Jahresbesoldung 480 Fr.

Näheres über den Umfang der Dienstobliegenheiten ist bei dem Postbüreau Hettlingen zu erfahren.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 10. Augstmonat l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 29. Heumonat 1859. Die Kreispostdirektion.

Pläne, Baubeschreibung und Akkordbedingungen auf dem Baubüreau im Schinhut einzusehen und sodann bis spätestens den 16. Augstmonat ihre Mindestforderung dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath **Hagenbuch**, verschlossen einzureichen.

Zürich, den 30. Heumonat 1859.

Direktion der öffentlichen Arbeiten.

4.. **Wiederholungskurse**

der Auszügerbataillone Nr. 3, 5, 11, 29, 34.

Laut Verfügung der Direktion des Militärs vom 28. Heumonat haben zum dießjährigen Wiederholungskurs einzurücken:

Sonntag den 7. Augstmonat, Nachmittags 4 Uhr,
die Kadres des Bataillons Nr. 3 (**Brupbacher**) in die Kaserne.
Donnerstag den 11. Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr,
die Mannschaft dieses Bataillons in die Kaserne.
Entlassung den 13. Augstmonat.

Sonntag den 7. Augstmonat, Nachmittags 4 Uhr,
die Kadres des Bataillons Nr. 5 (**Nägeli**) in die Kaserne.
Dienstag den 9. Augstmonat, Nachmittags 1 Uhr,
die Mannschaft dieses Bataillons auf dem Platz beim Bahnhof Zürich.
Entlassung den 13. Augstmonat.

Sonntag den 14. Augstmonat, Nachmittags 4 Uhr,
die Kadres des Bataillons Nr. 11 (**Koller**) in die Kaserne.
Dienstag den 16. Augstmonat, Nachmittags 1 Uhr,
die Mannschaft dieses Bataillons auf dem Platz beim Bahnhof Zürich.
Entlassung den 20. Augstmonat.

Sonntag den 14. Augstmonat, Nachmittags 4 Uhr,
die Kadres des Bataillons Nr. 29 (**von Tobel**) in die Kaserne.
Donnerstag den 18. Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr,
die Mannschaft dieses Bataillons in die Kaserne.
Entlassung den 20. Augstmonat.

Sonntag den 21. Augstmonat, Nachmittags 4 Uhr,
die Kadres des Bataillons Nr. 34 (**Schäppi**) in die Kaserne.
Donnerstag, den 25. Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr,
die Mannschaft dieses Bataillons in die Kaserne.
Entlassung den 27. Augstmonat.

Mit den Kadres rücken ein die Herren Offiziere, Unterärzte, die Unteroffiziere, Korporale, Frater, Zimmerleute, Trompeter und Tambouren; vom kleinen Stab die Adjutantunteroffiziere, Stabsfouriere und Tambourmajors.

Mit der Mannschaft rücken ein die Bataillonsärzte und das übrige Personal des kleinen Stabs.

Jedermann hat reglementarisch bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet zu erscheinen.

Jede Abweichung von den bestehenden Vorschriften, das Entlehnen und Ausleihen von Kleidungsstücken u. s. w. (§ 183 des Gesetzes betreffend die Militärorganisation), unentschuldigtes Ausbleiben und verspätetes Einrücken werden bestraft (§§ 217 und 218).

Alle Ausbleibenden haben die Nachübung zu bestehen (§ 160).

Zugleich wird sämmtliche Mannschaft darauf aufmerksam gemacht, daß sie sowol beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause als im Dienst sich befindend betrachtet wird, und der militärischen Zucht und Ordnung unterworfen ist.

Zürich, den 28. Heumonat 1859.

Das Waffenkommando der Infanterie.

5... Die Gesuche um Weinschenk- und Speisewirthschaftspatente für das Jahr 1860 sind gemäß § 15 des Gesetzes vom 15. Christmonat 1845 bis zum 15. Augstmonat d. J. in der Kanzlei der Direktion der Finanzen, Abtheilung Abgabenwesen, auf dem Rathhause in Zürich einzureichen.

Es werden daher diejenigen Weinschenken und Speisewirthe, welche ihre Wirthschaften auch im folgenden Jahre fortbetreiben wollen, so wie solche Personen, welche neue Wirthschaften zu errichten wünschen, anmit aufgefordert, ihre Gesuche unfehlbar innert der angegebenen Zeitfrist der bezeichneten Kanzlei einzugeben, widrigenfalls sie die Ausschließung ihrer Anmeldung zu gewärtigen hätten.

Sodann haben die Petenten nach § 16 des zit. Gesetzes in ihren auf Stempelpapier zu schreibenden Begehren anzugeben:

a) Ihren Tauf- und Familiennamen und ihren Heimatsort;
b) die politische Gemeinde, die Ortschaft und das Lokal, mit Bezeichnung der Nummer des Hauses, in welchem das Patent ausgeübt werden soll;
c) ob sie zugleich ein Speisepatent verlangen oder nicht.

Mit der Eingabe der Anmeldung haben sie gemäß § 12 a des Gesetzes betreffend die Gebühren und Sporteln ꝛc. vom 26. Christmonat 1853 eine Kanzleitaxe von 1 Fr. 50 Rp. an die Abgabenkanzlei zu bezahlen.

Endlich werden die Petenten darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 21 des Gesetzes vom 15. Christmonat 1845 der Bezug der Wirthschaftsabgabe mit der Aushingabe der ertheilten Patente verbunden ist und somit letztere nur gegen baare, bis spätestens den 31. Christmonat d. J. stattzufindende Bezahlung der Abgabe verabfolgt werden können.

Zürich, den 1. Heumonat 1859.

Aus Auftrag der Direktion der Finanzen:
Der Sekretär:
Hotz.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

6. Die zweite ordentliche Gemeindsversammlung der Gemeinde Bauma ist auf Sonntag den 21. Augstmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, in hiesige Kirche festgesetzt.

Die zu behandelnden Geschäfte sind folgende:

1. Mittheilung des regierungsräthlichen Beschlusses auf das hierseitige Revisionsgesuch betreffend die Erbauung der Straße dritter Klasse von Bauma über Hörnen bis zur Gemeindsgrenze Sternenberg und Antrag des Gemeindrathes über die nunmehrige Ausführung der fraglichen Straßenbaute.
2. Antrag des Gemeindrathes betreffend das Gesuch an den Regierungsrath um Bewilligung zum fernern Bezuge von Gemeindssteuern nach dem im regierungsräthlichen Beschlusse vom 15. März 1856 bewilligten Modus.

Stimmberechtigt bei diesen Geschäften sind die in der Gemeinde wohnenden Bürger und auf Grundeigenthum sitzenden Niedergelassenen, sowie die außerhalb der Gemeinde wohnenden Bürger ohne Grundeigenthum.

Zu zahlreichem Besuche dieser Versammlung wird eingeladen.

Bauma, den 2. Augstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Boßhard.

7. Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden anmit zu einer außerordentlichen Gemeindsversammlung auf Sonntag den 14. d. M., Nachmittags 3 Uhr, in die Kirche eingeladen, um nachfolgende Geschäfte zu erledigen:

1. Wahl eines Mitgliedes in den Gemeindrath.
2. Schlußnahme über die Bauten am Gemeindhause.

Laut bestehendem Gemeindsbeschlusse ist die Buße für Nichterscheinende ohne gültige Entschuldigung bei außerordentlichen Gemeindsversammlungen auf 50 Rp., für Zuspätkommende auf 30 Rp. angesetzt.

Erlenbach, den 2. Augstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Jak. v. Rufs, Gemeindrathsschreiber.

8. Kirchgemeindsversammlung.

Alle stimmberechtigten Bürger der Kirchgemeinde Fällanden, sowie die in derselben auf Grundeigenthum niedergelassenen Kantonsbürger werden hiemit eingeladen, Sonntag den 14. Augstmonat, Mittags punkt 12 Uhr, sich im Schulhause Fällanden einzufinden, um sich darüber auszusprechen, wie die durch Resignation von Herrn Pfarrer Peter erledigte Stelle eines Pfarrers entweder sofort neu zu besetzen sei und auf welche Art. Oder ob man vorziehe, für eine gewisse Zeit einen Verweser zu halten.

Für die Schulgemeinde folgt dann: Wahl eines Schulverwalters.

Für die politische Gemeinde: Einzelne Anzeigen und Versteigerung des Abdeckens von Grien.

Ausbleibende werden mit einer Buße von 20 Rp., Zuspätkommende mit einer solchen von 10 Rp. belegt.

Fällanden, den 3. Augstmonat 1859.

Der Gemeindspräsident:
Hotz.

9. Gemeindsversammlung.

Die Bürger und Ansäßen der Gemeinde Fischenthal werden hiemit zu einer außerordentlichen Versammlung auf Sonntag den 14. Augstmonat nach Beendigung des Morgengottesdienstes eingeladen, um folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Antrag des Gemeindrathes betreffend Entschädigungs- und Entlassungsverträge mit den Uebernehmern der Fuchslochstraße.
2. Schlußnahme über Landentschädigung der Frau Rüegg geb. Schoch im Fuchsloch resp. Ertheilung von Vollmachten zum rechtlichen Entscheide.

Es wird zahlreiches Erscheinen erwartet.

Fischenthal, den 4. Augstmonat 1859.

Der Gemeindrath.

10. Steuerbezug.

Die beschlossene Armensteuer für 1859 à 2 ‰ oder

von 1000 Franken Vermögen	2 Fr.	— Rp.
" der Haushaltung	1 "	40 "
vom Aktivbürger	1 "	40 "

wird im Laufe der nächsten Woche bezogen werden, wie folgt: Am Donnerstag den 11. Augstmonat, Nachmittags von 1—3 Uhr, bei Herrn Kirchenpfleger Bertschinger in Gibsweil und von 4—6 Uhr im Schulhause Oberhof. Am Samstag den 13. Augstmonat im Hause des Unterzeichneten.

Allen Zahlungspflichtigen wird angezeigt, daß sie ihre Betreffnisse bis spätestens den 20. Augstmonat zu entrichten haben, widrigenfalls ohne Weiteres der Rechtstrieb folgen wird. Von auswärts wohnenden Bürgern, welche während obiger Frist nicht bezahlen, werden die Beträge mit Postnachnahme belangt; Verweigernde haben sogleich den Rechtstrieb zu gewärtigen.

Boden-Fischenthal, den 3. Augstmonat 1859.

J. R. Schaufelberger, Einzüger.

11. Die von der Gemeinde dekretirte Armensteuer macht folgende Besteurung erforderlich:

Auf das 1000 Franken vom Vermögen . . .	1 Fr.	50 Rp.
„ die Haushaltung	1 „	50 „
„ den Bürger vom angetretenen 20. Altersjahr	1 „	50 „

Die Bezugsliste liegt den Steuerpflichtigen von heute an 14 Tage lang zur Einsicht offen; allfällige Reklamationen gegen die Steuerverlegung oder die Steuerpflicht sind während obiger Zeitfrist dem Bezirksrathe anhängig zu machen, ansonsten auf spätere Einwendungen keine Rücksicht genommen würde. Die Beträge werden vom 15. Augstmonat an von den anwesenden Bürgern von Haus zu Haus bezogen, die abwesenden haben ihre Raten bis spätestens Ende Augstmonat portofrei an Herrn Gemeindgutsverwalter Huber in Heisch einzusenden, ansonsten dieselben per Nachnahme bezogen und im Verweigerungsfalle rechtlich belangt würden.

Hausen a. A., den 2. Augstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Aktuar,
J. Ringger.

12. Zufolge Gemeindsbeschlusses vom 22. Mai l. J. soll zur Bestreitung der laufenden Ausgaben eine Armensteuer eingezogen werden, welche folgende Besteurung nothwendig macht:

Auf 1000 Franken Vermögen	50 Rp.
„ die Haushaltung	50 „
„ den Bürger	50 „

Sämmtliche Steuerpflichtige in- und außerhalb der Gemeinde werden hiemit aufgefordert, ihre schuldigen Beiträge innerhalb 14 Tagen an den Unterzeichneten zu entrichten, ansonsten derselbe bei außerhalb Wohnenden durch Postnachnahme bezogen wird.

Dübendorf, den 2. Augstmonat 1859.

Im Namen der Gemeindsarmenpflege:
Pfister, Gemeindrathsschreiber.

13. Mit Bewilligung des Statthalteramtes Andelfingen wird der für Konrad Meister, Hauptmanns sel. von hier, unterm 5. Augstmonat 1857 ausgestellte und nunmehr vermißte Heimatschein aufgerufen. Sollte derselbe binnen 10 Tagen a dato der unterzeichneten Stelle nicht beigebracht sein, so würde dessen Kraftloserklärung erfolgen.

Benken, den 1. Augstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
F. Dengler, Gemeindrathsschreiber.

14. **Gantanzeige.**

Künftigen Dienstag den 9. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

4 gold. Ringe, 2 id. Stecknadeln, 1 Halsband mit id. Schloß, 1 id. Ankeruhr, 1 silb. Armband, 6 silb. Löffel, 2 Pfd. 8 Loth Seide auf Zapfen, 1 Partie Kleider, 1 Drehbank u. A. m.

Zürich, den 4. Augstmonat 1859.

Der Stadtammann:
Fäsi.

15. **Gantanzeige.**

Unter Aufsicht und Leitung hiesiger Gantbeamtung und mit waisenamtlicher Bewilligung lassen die Erben des in der Reuß verunglückten Rudolf Niedergelt nächsten Dienstag den 9. Augstmonat, Abends 8 Uhr, im Wirthshaus zum Kreuz dahier nachstehende Liegenschafteen auf öffentliche Steigerung bringen:

1. Ein Wohnhaus mit sehr bequem eingerichteter Brennerei und Wasserleitung, nebst Scheune, Kraut- und Baumgarten. Die Gebäude sind bezeichnet mit Nr. 32 a b und für 4300 Fr. assekurirt.
2. Zirka 14 Jucharten vom besten Acker- und Wiesland.
3. Eine halbe Dorfgerechtigkeit.
4. Einen Holzantheil auf Uttenberg und im Grischhei.
5. ¼ Sennhüttenantheil.

Für Besichtigung genannter Liegenschaften beliebe man sich an den Vogt der minderjährigen Erben, Herrn alt Gemeindrath Leuthold in da, zu wenden. Die sehr günstig lautenden Gantbedingungen hingegen können auf der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Zur Steigerung dieser sehr wohlgelegenen, ertragreichen Liegenschaften wird geziemend eingeladen.

Maschwanden, den 3. Augstmonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
Jb. Hotz, Schreiber.

16. **Gantanzeige.**

Montag den 8. d., von Morgens 8 Uhr an, bringt die Gemeinde Dietikon die Streue ab zirka 50 Jucharten Riedtland im Schachen und Grien rc. auf öffentliche Verkaufssteigerung.

Der Anfang beginnt im Schachen, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Dietikon, den 3. Augstmonat 1859.

Die Gantbeamtung.

17. Dienstag den 9. d., Nachmittags 2 Uhr, wird in Nr. 2 beim Kreuz im Erdgeschoß eine Versilberungsgant gegen baare Bezahlung abgehalten über:

1 Schusterwerkbank nebst übrigen Bestandtheilen des Schusterwerkzeuges, 20 Pfd. Sohl-, 10 Pfd. Kalbleder, 1 weißes Futterfell, 1 Kupferpfanne, 1 id. Kessen, 1 id. Gätzi, 120 Stück Schuhleiste, hölz., ird., eis. und stürz. Geschirr u. A. m.

Hirslanden, den 3. Augstmonat 1859.

J. Isler, Gemeindammann.

18. Versilberungsgant.

Montag den 8. d., Vormittags 8 Uhr, wird in hier 1 Kuh, braun, 6 Jahre alt, (6194) versteigert.

Dietikon, den 4. Augstmonat 1859.

Benz, Gemeindammann.

19.. Aufforderung.

Jakob Häberli von Toußen, Kirchgemeinde Obfelden, Ehemann der Frau Barbara Engel, welcher sich bis Hornung dieses Jahr in Meilen, dann angeblich in Außersihl-Zürich aufhielt, jetzt aber unbekannt abwesend gemeldet wird, ist hiemit amtlich aufgefordert, sich im Laufe des Augstmonats vor der Armenpflege zu stellen, um sich über unterlassene Einzahlungen ans Armengut Obfelden zu rechtfertigen. Im Falle Nichterscheinens folgt Fahndung.

Obfelden, den 30. Heumonat 1859.

Die Armenpflege.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Briefaufrüfe und Amortisirungen.

20. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, seit längerer Zeit vermißten, angeblich abbezahlten Kaufschuldbriefes von

90 fl. Z. V., ursprünglich 110 fl., auf Kaspar Erb, Wagner, Jakoben sel. Sohn von Hettlingen, zu Gunsten Herrn Bezirksstatthalter Freudweiler von Zürich, d. d. 10. Mai 1842 (letzter bekannter Schuldner und letzter bekannter Gläubiger: die ursprünglichen)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes, binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Winterthur, den 1. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Für denselben,
Der Substitut,
J. J. Bleuler.

Vermischte Bekanntmachungen.

21. Der Nachlaß des am 29. April d. J. verstorbenen Lieutenant Jakob Suter-Wild zur alten Krone in Oberhausen-Stäfa ist von der Wittwe Anna Suter geb. Wild auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten, von den übrigen Erben dagegen ausgeschlagen worden, was anmit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Meilen, den 2. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

22. Der Nachlaß des am 4. März d. J. verstorbenen Rudolf Weber von Etzikon-Oetweil ist von den Vormundschaftsbehörden Namens der minderjährigen Kinder Margaretha, Heinrich und Ferdinand Weber, sowie von der Miterbin Frau Selina Weiß geb. Weber auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten worden, was hiemit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Meilen, den 26. Heumonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

Konkurspublikationen.

23. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Nachlaß des verstorbenen Rudolf Ziegler von Zürich, Flachmaler und Hochwächter; von den Intestaterben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 29. Heumonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 2. Herbstmonat 1859. — Bedenkzeit 13. bis einschließlich 22. Herbstmonat 1859. — Auffallsverhandlung 30. Herbstmonat 1859, Vormittags 8 Uhr.

2.. Heinrich Bühler von Hombrechtikon, Handelsmann, wohnhaft im Zeltweg-Hottingen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 16. Heumonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 26. Augstmonat 1859. — Bedenkzeit 7. bis 17. Herbstmonat 1859. — Auffallsverhandlung 23. Herbstmonat 1859, Vormittags 8 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 63. Dienstag, den 9. Augstmonat 1859.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Veränderungen von Ragionenverhältnissen,
angezeigt im Laufe des Monats Juli 1859.

Auflösungsanzeige der Ragion Jakob Christoph Locher, Apotheker (Apotheke) in Neumünster in Folge Hinschiedes des Besitzers und der Fortsetzung des Geschäftes (Materialwaarenhandlung) unter der Firma: Locher'sche Materialhandlung in Hirslanden durch Wittwe Elisabetha Locher geb. Bauer, sowie der Ertheilung der Prokura an Julius Locher.

Anzeige der Ragion Johannes Schlatter (Müllerei, Säge und Holzhandel) in Riesbach, daß nur noch der „Holzhandel" fortbetrieben werde.

Anzeige der Ragion Otto Wesendonck (Seidenwaareneinkauf) in Zürich von der Umänderung der Firma in Löschigk, Wesendonck und Comp. in Zürich und der Ertheilung der Prokura an Rudolf Stünzi von Horgen.

Auflösungsanzeige der Ragion Johannes Hotz und Rudolf Guggenbühl (Kalk- und Ziegelbrennerei) in Goßau.

Anzeige der Ragion J. J. Sulzberger, Sohn (Kommissionsgeschäft) in Winterthur von der Verlegung des Domizils nach Zürich.

Neu entstandene Ragionen:

C. Rüegg auf der Platte in Fluntern; Geschäftszweig: Getreidehandel; Besitzer: Conrad Rüegg.

Rudolf Schurter in Unterstraß; Mehl- und Krüschhandel; Besitzer: Rudolf Schurter.

C. Pfister, Fruchthändler, in Wiedikon; Getreidehandel; Besitzer: Conrad Pfister von Dübendorf.

Siber und Schwarz in Zürich; Papier- und Packtuchhandlung; solidare Antheilhaber: Heinrich Siber von Fluntern, Caspar Schwarz von Altstetten.

Matt und Altorfer in Zürich; Uhrenhandel mit Fabrikation; solidare Antheilhaber: Josef Matt von Bregenz, welcher die Unterschrift nicht führt; Daniel Altorfer von Dietlikon.

H. Papasian in Zürich; Einkauf von Seiden- und Baumwollenwaaren; Besitzer: Johannes Papasian von Smyrna.

Niederlage der Sägemühlen von Reichenau, Kantons Graubünden, in Zürich; Holzhandel; Besitzer: J. Vavier in Fideris; Prokuratrager: Gustav Rollenbuz von Zürich.

Jean Honegger in Zürich; Kommissionär in Seidenwaaren; Besitzer: Johannes Honegger von Meilen.

J. J. Wolf, Seiler, in Zürich; Seilerartikel; Besitzer: Joh. Jakob Wolf.

Carl Widmer in Zürich; Mehl- und Krüschhandlung; Besitzer: Carl Widmer von Hottingen.

Jakob Wolfensperger in Bärentsweil; Getränkshandel; Besitzer: Jakob Wolfensperger.

Rudolf Brunner in Bettsweil-Bärentsweil; Getränkshandel; Besitzer: Rudolf Brunner.

Heinrich Diggelmann im Hübli-Bubikon; Spenglerwaaren; Besitzer: Heinrich Diggelmann.

Alfred Hottinger in Wolfhausen-Bubikon; Viehhandel; Besitzer: Alfred Hottinger.

Jakob Heß in Ober-Dürnten; Viehhandel; Besitzer: Jakob Heß.

Caspar Zwicki in Kindemannsmühle-Goßau; Mechanische Baumwollenweberei; Besitzer: Caspar Zwicki.

Gebrüder Lier in Goldbach-Rüti; Viehhandel; solidare Antheilhaber; Jakob Lier, Johannes Lier.

Gebrüder Wettstein in Fägsweil-Rüti; Viehhandel; solidare Antheilhaber: Jakob Wettstein, Heinrich Wettstein.

Friedrich Frei in Weißlingen; Baumwollenspinnerei; Besitzer: Friedrich Frei.

Zürich, den 6. Augstmonat 1859.

Kanzlei der Handelskammer:
Hotz, Sekretär.

2. Donnerstag den 11. d. werden die Herren Kandidaten Hermann Weber und Hans Emil Baiter von Zürich Vormittags von 8 Uhr an in der Kirche zu St. Peter in Zürich ihre Probepredigten halten, wovon hiemit den Herren Synodalen Kenntniß gegeben wird.

Zürich, den 8. Augstmonat 1859.

Im Namen des Kirchenrathes:
Der Sekretär,
Friedrich Schweizer.

8. Unter Leitung der Gantbeamtung werden Freitag den 12. d., Vormittags 9½ Uhr, beim neuen Pferdestalle an der Sihl zirka 7 Pferde, worunter einige Luxuspferde, auf öffentliche Versteigerung gebracht. Die Gantbedingungen werden am Ganttage selbst bekannt gemacht werden.

Zürich, den 4. Augstmonat 1859.

Das Kantonskriegskommissariat.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

4. Herr Zimmermeister Johannes Staub in Wollishofen ist um nachträgliche Konzessionirung einer bereits ausgeführten Landanlage im Gesammtumfange von 850 □' eingekommen.

Allfällige Einsprachen dagegen sind innert 14 Tagen beim Statthalteramte schriftlich einzureichen.

Zürich, den 6. Augstmonat 1859.

Der Bezirksstatthalter:
Fäsi.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

5. Steuerbezug.

Die von der Einwohnergemeinde sub. 1. Mai a. c. dekretirte Steuer für die Löschgeräthschaften im Verhältnisse:

Auf 1000 Franken Vermögen	50 Rp.
„ eine Haushaltung	50 „
„ den Mann	50 „

wird Samstag den 13. Augstmonat, von Abends 7 Uhr an, in der Rose eingezogen. Die steuerpflichtigen Bürger und Niedergelassenen mit und ohne Grundeigenthum werden aufgefordert, ihre Beiträge bei Vermeidung von Bezugskosten an den Bezüger, Herrn Gemeindrath H. Hotz, alsdann zu entrichten. Das Bezugsregister liegt den Steuerpflichtigen inzwischen auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen, während dessen auch Reklamationen gegen Taxation und Steuerpflicht beim Bezirksrathe einzureichen sind.

Rüschlikon, den 4. Augstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Hauser.

6. Der Bezug der ersten Rata der von der Gemeindsversammlung vom 24. v. M. beschlossenen Steuer der Straßenbaukosten im Verhältniß von 1 vom 1000 Fr. Vermögen, die Haushaltung und den Mann wird Samstag den 13. d., von 5—7 Uhr Abends, im Rößli dahier stattfinden. Bei Zahlungspflichtigen außer der Gemeinde, welche ihre Beiträge weder zur angesetzten Zeit entrichten, noch binnen 8 Tagen vom Empfange der Steuerzeddel an dem Bezüger, Herrn Gemeindrath Himmler, franko einsenden, wird der Betrag durch Postnachnahme bezogen werden.

Zollikon, den 5. Augstmonat 1859.

Der Gemeindrath.

7. Behufs Deckung des Rückschlages der Kirchengutsrechnungen 1857 und 1858 der hiesigen Gemeinde ist eine Besteuerung von 50 Rp. per 1000 Franken Vermögen, die Haushaltung und den Aktivbürger erforderlich.

Das Steuerverzeichniß liegt von heute an 14 Tage zur Einsicht bei Gemeindrathsschreiber Schlatter dahier offen. Allfällige Reklamationen sind innert dieser Frist bei der Oberbehörde zu erheben.

Oberglatt, den 6. Augstmonat 1859.

Der Gemeindrath.

8. Zur Deckung eines Rückschlages von mehreren Jahren in der Schulrechnung der Schulgenossenschaft Oberglatt ist eine Besteuerung von 50 Rp. per 1000 Franken Vermögen, der Haushaltung und dem Aktivbürger erforderlich.

Das Steuerverzeichniß liegt von heute an 14 Tage bei Gemeindrathsschreiber Schlatter in hier zur Einsicht offen. Allfällige Reklamationen sind innert dieser Frist bei der Oberbehörde zu erheben.

Oberglatt, den 6. Augstmonat 1859.

Der Gemeindrath.

9. Nachdem der durch die dießseitige Behörde verkostgeldete, geistig verwirrte Heinrich Ritter, Sattler von hier, 32 Jahre alt, sich seit einiger Zeit aus hiesiger Gemeinde, unbekannt wohin und ohne Ausweisschriften zu besitzen, entfernt hat, so werden die Behörden und Privaten, wo sich Ritter dato aufhalten mag, ersucht, denselben, da er sich ohne Beschäftigung herumtreibt, der dießseitigen Behörde sofort zuführen zu lassen.

Marthalen, den 6. Augstmonat 1859.

Die Armenpflege.

10. Gottfried Streuli, Drechsler von Horgen, geb. 1839, hat sich gegen den Willen seines Vaters von Hause entfernt. Derselbe befindet sich im Besitze eines Heimatscheines, d. d. 16. Wintermonat 1858, welcher ihm seiner Zeit außerhalb den Kanton ausgestellt wurde und den er heimlicherweise mitgenommen hat. Die Gemeindsbehörde, bei welcher dieser Heimatschein deponirt ist, wird ersucht, denselben dem unterzeichneten Gemeindrathe einzusenden und den Gottfried Streuli nach Hause zu weisen.

Horgen, den 2. Augstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Zürrer.

11. Verbot.

Auf das Gesuch des Herrn Jakob Hauser in Giesenrüti-Wädensweil wird anmit:

1. Das Betreten seiner sämmtlichen Güter;
2. das Befahren des erbauten Weges von der Landstraße in die Weid ob derselben;
3. das Fahren mit Hand- und Fuhrwagen durch den Fußweg nach dem Grindel;
4. das Weiden auf den Gütern von Hühnern,

bei einer Buße von 6 Fr., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengute Wädensweil zufallend, verboten.

Allfälligen Rechtsansprechern wird eine Frist von 14 Tagen a dato zur Anhängigmachung ihrer Klage beim Friedensrichteramte angesetzt, ansonsten sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Wädensweil, den 2. Augstmonat 1859.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Hauser.

12. Verbot.

Auf das Gesuch des Herrn Ludwig Weiß im Soodhof-Adlisweil wird anmit das Fahren durch das von seinem Hause bis an die Sihl führende Sträßchen bei einer Buße von 6 Fr., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengut Adlisweil zufallend, verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Frau Wittwe Staub im Soodhof, Herr Heinrich und Rudolf Nägeli in Mittel-Leimbach.

Allfällige weitere Rechtsansprecher haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte anhängig zu machen, ansonsten sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Adlisweil, den 5. Augstmonat 1859.

Aus Auftrag des Bezirksgerichtspräsidenten:
Schwarzenbach, Gemeindammann.

13. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Der unterm 29. Brachmonat 1848 dem Heinrich Gaßmann, Nagler von Boppelsen, ins Ausland ausgestellte, in Nr. 46 des Amtsblattes fruchtlos aufgerufene Heimatschein wird hiedurch mit Bewilligung des Statthalteramtes kraftlos erklärt.

Boppelsen, den 6. Augstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Hauser.

14. Aufruf vermißter Heimatscheine.

Es werden vermißt:

1. Ein unterm 17. Weinmonat 1852 an Johannes Graf, Johannes Sohn von Maiwinkel, geb. 1836, ausgestellter, nach Wald visirter Heimatschein Nr. 1649.
2. Ein unterm 25. März 1857 an Elisabetha Egli, Jakoben sel. Tochter von Wirzweil, geb. 1838, ausgestellter und außer den Kanton gültiger Heimatschein Nr. 2264.

Auf den Fall, daß diese Heimatscheine dießseitiger Stelle nicht innert 14 Tagen a dato beigebracht werden, so wird mit Bewilligung des Statthalteramtes Hinweil deren Kraftloserklärung erfolgen.

Bärentsweil, den 4. Augstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Meyer, Gemeindrathsschreiber.

15. Gantanzeige.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung lassen die Erben des sel. verstorbenen Herrn alt Zunftrichter Wethli von hier Freitag den 12. d. M., Abends 6 Uhr, im Gemeindewirthshause dahier unter Ratifikationsvorbehalt der Waisenbehörden öffentlich versteigern:

1. Das mit Nr. 146 bezeichnete, am Wolfbach zunächst Zürich gelegene Haus, enthaltend einen großen Keller, im ersten Stock eine Stube mit drei Nebenzimmern und Küche, im zweiten Stock Stube mit drei Nebenzimmern und Küche, im dritten Stock Stube mit zwei Nebenzimmern und Küche, nebst übrigen nöthigen Räumlichkeiten.
2. Ein angebauter Holzschopf.
3. Zirka 1 Vierling Gartenland, rings um das Haus gelegen.
4. Ein Ziehbrunnen.

Nach dem Ganttage werden keine Nachgebote angenommen. Die Bedingungen liegen in der Kanzlei zur Einsicht offen.

Hottingen, den 6. Augstmonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Sekretär,
Hotz.

16. In Folge Versilberungsbegehren werden künftigen Freitag den 12. Augstmonar, Nachmittags 1 Uhr, gegen Baarzahlung versteigert:

Ein aufgerüsteter Leiterwagen und ein Jauchefaß.

Das Gantlokal wird am Ganttage angezeigt.

Oberengstringen, den 7. Augstmonat 1859.

Der Gemeindammann:
Kaspar Siegfried.

17.. Dienstag den 9. d., Nachmittags 2 Uhr, wird in Nr. 2 beim Kreuz im Erdgeschoß eine Versilberungsgant gegen baare Bezahlung abgehalten über:

1 Schusterwerkbank nebst übrigen Bestandtheilen des Schusterwerkzeuges, 20 Pfd. Sohl-, 10 Pfd. Kalbleder, 1 weißes Futterfell, 1 Kupferpfanne, 1 id. Kessen, 1 id. Gätzi, 120 Stück Schuhleiste, hölz., ird., eis. und stürz. Geschirr u. A. m.

Hirslanden, den 3. Augstmonat 1859.

J. Isler, Gemeindammann.

18.. Kirchgemeindsversammlung.

Alle stimmberechtigten Bürger der Kirchgemeinde Fällanden, sowie die in derselben auf Grundeigenthum niedergelassenen Kantonsbürger werden hiemit eingeladen, Sonntag den 14. Augstmonat, Mittags punkt 12 Uhr, sich im Schulhause Fällanden einzufinden, um sich darüber auszusprechen, wie die durch Resignation von Herrn Pfarrer Peter erledigte Stelle eines Pfarrers entweder sofort neu zu besetzen sei und auf welche Art. Oder ob man vorziehe, für eine gewisse Zeit einen Verweser zu halten.

Für die Schulgemeinde folgt dann: Wahl eines Schulverwalters.

Für die politische Gemeinde: Einzelne Anzeigen und Versteigerung des Abdeckens von Grien.

Ausbleibende werden mit einer Buße von 20 Rp., Zuspätkommende mit einer solchen von 10 Rp. belegt.

Fällanden, den 3. Augstmonat 1859. Der Gemeindspräsident:
Hotz.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Briefaufrüfe und Amortisirungen.

19. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, seit dem am 7. April d. J. stattgefundenen Brande zu Aesch, Pfarre Birmensdorf, vermißten Schuldbriefes von

122 fl. Kapital auf Hs. Jakob Trüb, Hansen sel. von Aesch, zu Gunsten Hs. Ulrich Dups, Richter Jakob's sel. von da, d. d. 1. Mai 1829 (letzter bekannter Schuldner: Heinrich Gugerli in Aesch; letzte bekannte Gläubiger: Gebrüder Rudolf und Johannes Hofstetter in da)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen drei Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt, auch die Errichtung einer neuen Urkunde bewilligt würde.

Zürich, den 6. Brachmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner

Vermischte Bekanntmachungen.

20. Nachdem das Obergericht der Zivilgemeinde Uessikon, Pfarre Maur, die Bereinigung des Grundprotokolls bewilligt hat, werden anmit alle diejenigen, welche in dem zu bereinigenden Gebiete Grundeigenthum besitzen, aufgefordert, der Notariatskanzlei genaue, nach Anleitung der erlassenen Instruktion angefertigte Verzeichnisse ihres Grundbesitzes zum Zwecke der Anfertigung der Hofbeschreibungen bis zum 27. Augstmonat d. J. einzugeben und zwar bei Vermeidung von Ordnungsbuße und Tragung der sonstigen Nachtheile, welche eine derartige Unterlassung zur Folge hätte.

Greifensee, den 8. Augstmonat 1859.

Notariatskanzlei Greifensee:
W. Dietrich, Landschreiber.

21. Die Zivilabtheilung des Obergerichtes hat eine Totalbereinigung des Grundprotokolls der Zivilgemeinde Uessikon, Pfarre Maur, und der dazu gehörigen Ortschaften: Neugut, Wannwies, Letzi, Bachlen und Steintrüsen bewilligt.

Es werden daher die Inhaber von Schuldurkunden mit speziellen und generellen Pfandrechten auf Liegenschaften im Banne der Zivilgemeinde Uessikon, sowie die Inhaber von Grundzins- und andern Realrechten hiemit aufgefordert, ihre Schuldtitel in Original oder beglaubigter Abschrift innerhalb der Frist von vier Monaten von heute an der Notariatskanzlei Greifensee einzureichen, unter der Androhung, daß die innerhalb dieser Frist nicht angemeldeten Urkunden mit Bezug auf das Pfandrecht oder andere dingliche Rechte für kraftlos erklärt würden.

Uster, den 4. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ehrismann.

22. Das Kreisgericht Pfäffikon-Hittnau
hat in Sachen
des Statthalteramtes Pfäffikon, Anklägers, und
des Herrn Heinrich Linsi in Irgenhausen, Geschädigter,
gegen
Rudolf Hürlemann von Bettsweil-Bärentsweil, Angeschuldigter,
betreffend Unterschlagung,
in Anwendung des § 224 des Strafgesetzbuches und des § 192 des Gesetzes betreffend das Strafverfahren
gefunden:
Es sei der Beklagte der Unterschlagung schuldig im Betrage von 3 Fr. 60 Rp.
und hierauf erkennt:

1. Es sei derselbe zu vier Tagen Gefangenschaft verurtheilt.
2. Entschädige er den Linsi mit 3 Fr. 60 Rp. oder die Waaren in Natura und in prozessualischer Beziehung mit 2 Fr.
3. Seien ihm, dem Beklagten, die ergangenen Kosten auferlegt.
4. Mittheilung an das Statthalteramt und an den Angeschuldigten, letzterem durch das Amtsblatt mit der Anzeige der viertägigen Appellationsfrist vom Tage des Erscheinens angerechnet.

Pfäffikon, den 13. Heumonat 1859.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Schreiber,
J. Fridöri.

23. Das Bezirksgericht Pfäffikon
hat in Sachen
der Barbara Schneider geb. Müller in Hittnau, Klägerin, und
des Kaspar Schneider von da, wohnhaft in Amerika, Beklagten,
betreffend Ehescheidung,
nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe des Beklagten,
zu Recht erkannt:

1. Sei das zwischen den Litiganten bestandene Eheband aufgelöst.
2. Habe der Beklagte an die Klägerin für die Erziehung des Knaben bis nach Zurücklegung seines zwölften Altersjahres, berechnet vom

Tage der Weisung an, eine jährliche Sustentation von 80 Fr. und eine Prozeßentschädigung von 15 Fr. zu bezahlen.

3. Seien dem Beklagten unter subsidiärer Haft der Klägerin die Prozeßkosten auferlegt.

4. Mittheilung durch Publikation an den Beklagten, welchem die zehntägige Appellationsfrist vom Tage der Publikation an zu laufen beginnt.

Pfäffikon, den 14. Heumonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ed. Hasler.

24. Es wird den Kreditoren des im Jahr 1838 verrechtfertigten Heinrich Stahel, Bäckers, Hs. Ulrichen sel. Sohn zu Rykon-Illnau, zur Kenntniß gebracht, daß demselben aus dem Nachlasse des im Jahr 1854 verstorbenen Jakob Schmid, Schuster von Rykon, seßhaft gewesen in Kefikon, ein gegenwärtig ausgemittelter Erbtheil im Betrage von 80 Fr. und der 15. Theil an einem gegenwärtig noch verfangenen Gut von 2500 Fr. zugefallen sind, und daß das Armengut Illnau für verabreichte, diesen Betrag übersteigende Armenunterstützung die Ueberlassung des ganzen Erbtheils verlangt; und eine mit dem 30. Augstmonat d. J. zu Ende gehende Frist angesetzt, innerhalb welcher in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes Erklärung abgegeben werden muß, wenn gegen die verlangte Ueberlassung an das Armengut Einsprache gemacht werden will, mit der Bedrohung, daß bei Stillschweigen spätere Einsprache nicht mehr berücksichtigt würde.

Pfäffikon, den 14. Brachmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ed. Hasler.

25. Anmit wird bekannt gemacht, daß die Erbschaft des verstorbenen Jakob Volkart, Drechsler von Niederglatt, wohnhaft gewesen in Zürich, von den Vormundschaftsbehörden Namens der minderjährigen Kinder des Verstorbenen ausgeschlagen, dagegen von der Wittwe Volkart angetreten worden sei.

Zürich, den 2. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

Rückrufe von Konkursen.

26. Das Bezirksgericht Meilen hat durch Beschluß vom 13. v. M. den Konkurs über Schmied Heinrich Heußer von Hombrechtikon, wohnend in Stäfa, in Folge Zwangsnachlaßvertrages aufgehoben erklärt, und denselben unter Vorbehalt der mit § 24 Ziffer 4 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen in seine bürgerlichen Rechte wieder eingesetzt.

Stäfa, den 7. Augstmonat 1859.

Notariatskanzlei Stäfa:
Billiter, Landschreiber.

27. Das Bezirksgericht Horgen hat das über Uhrenmacher Friedrich Kienast in Horgen eingeleitete Konkursverfahren unter Vorbehalt der in § 24 Ziffer 4 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen aufgehoben.

Horgen, den 4. Augstmonat 1859.

Notariatskanzlei Horgen:
S. Zwingli, Landschreiber.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 64. Freitag, den 12. Augstmonat 1859.

Ernennungen.

Die Direktion des Militärs hat zum zweiten Unterlieutenant bei der Artillerie ernannt:

Herrn Albert Ryffel von Stäfa.

Die Direktion des Militärs hat beim Offizierkorps der Infanterie nachfolgende Beförderungen vorgenommen:

Zu Oberlieutenants:

Die bisherigen ersten Unterlieutenants:

Herr J. Jakob Schäppi von Embrach.
" Kaspar Reimann von Wald.
" Kaspar Escher von Zürich.

Zu ersten Unterlieutenants:

Die bisherigen zweiten Unterlieutenants:

Herr Johannes Berchtold von Seegräben.
" Johannes Gimpert von Erlenbach.
" J. Heinrich Schmid von Unterillnau, in Eglisau.

Die Direktion des Militärs hat zu zweiten Unterlieutenants bei der Landwehrinfanterie ernannt:

Herr Karl Rordorf von Zürich.
" Paul Karl Burkhard von Richtersweil.
" Rudolf Gut von Außersihl, in Zürich.
" Melchior Steiner von Illnau, in Bassersdorf.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Herr Johannes Stößel, cand. jur. von Bärentsweil, Kantons Zürich, wird Mittwoch den 17. Augstmonat, Vormittags 11 Uhr, seine Inauguraldissertation im Gesangsaale der Kantonsschule öffentlich vertheidigen und hierauf die Doktorwürde beider Rechte empfangen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Zürich, den 11. Augstmonat 1859.

Prof. Dr. Dernburg,
d. Z. Dekan der juristischen Fakultät.

2. Ausschreibung einer Lehrstelle an der Volksschule.

Die Lehrstelle an der Schule Herten, Schulkreis Ellikon an der Thur, wird anmit behufs definitiver Besetzung zu freier Bewerbung ausgeschrieben. Der Lehrer erhält bei einer Zahl von 23 Alltagsschülern die gesetzliche Besoldung und Wohnung, Holz- und Pflanzland in Natura.

Bei der Wahl können nach § 3 des Gesetzes betreffend die Wahlen der Lehrer an den Primarschulen vom 2. April 1850 nur solche Bewerber berücksichtigt werden, welche a) Mitglieder des zürcherischen Lehrerstandes sind, b) ein Fähigkeitszeugniß erster oder zweiter Klasse besitzen, oder beim Besitze eines Fähigkeitszeugnisses dritter Klasse vom Erziehungsrathe im speziellen Falle für wählbar erklärt worden sind, c) zur Uebernahme vom Erziehungsrathe übertragener Schuldienste (§ 7 des Seminargesetzes) nicht mehr verpflichtet oder dieser Verpflichtung im einzelnen Falle vom Erziehungsrathe enthoben worden sind.

Die Bewerber haben ihre Anmeldungen schriftlich unter Beilegung der gesetzlichen Fähigkeitszeugnisse innert 14 Tagen von heute an der Kanzlei der Direktion des Erziehungswesens einzureichen und, falls sie bereits angestellt sind, zugleich ein Zeugniß der betreffenden Bezirksschulpflege über ihre Lehrfähigkeit und geleisteten Dienste beizulegen.

Zürich, den 12. Augstmonat 1859.

Der Direktor des Erziehungswesens:
Dr. Jb. Dubs.
Der Direktionssekretär:
Friedrich Schweizer.

3. Ueber die Lieferung von 2500 Ellen melirtes halbwollenes Tuch mit leinenem Zettel wird hiemit freie Konkurrenz eröffnet und sind die Angebote unter Beilegung von Mustern von 2 Ellen dem Unterzeichneten bis Ende dieses Monats einzugeben.

Zürich, den 10. Augstmonat 1859.

Das Kantonskriegskommissariat.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

4. Frau Wittwe A. Elisabetha Honegger ab Orn, Gemeinde Hinweil, hat sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt und zu ihrem Vormunde den Herrn Gemeindrath J. Jakob Knecht in Bernegg erhalten.

Bärentsweil, den 8. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes Hinweil:
Der Rathsschreiber,
Meier.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

5. Steuerbezug.

Die dritte Schulhausbauanlage vom Jahr 1859 an das Schulhaus Lenzen-Fischenthal ist sofort an den Unterzeichneten zu entrichten. Sie beträgt:

Von 1000 Franken Vermögen	2 Fr.	— Rp.
„ der Haushaltung	1 „	40 „
„ einem Bürger	1 „	40 „

Esch-Fischenthal, den 8. Augstmonat 1859.

H. Rüegg, Bezüger.

6. Die beschlossene Armensteuer für die Gemeinde Hütten pro 1859, nämlich von 1000 Franken Vermögen, von der Haushaltung und vom Bürger je 2 Fr. ist innert 14 Tagen a dato dem Unterzeichneten franko zu entrichten.

Von den auswärts wohnenden Bürgern werden die rückständigen Betreffnisse nach Verfluß von obiger Frist per Postnachnahme belangt und sofort rechtlich eingeholt, wenn die Nachnahmezeddel refüsirt werden.

Für diejenigen, welche an die dießseitigen Neubauten beitragen müssen, wird die Hälfte des Kopf- und Haushaltungsgeldes aus dem Egg-Gute bezahlt gemäß Gemeindsbeschluß vom 29. Wintermonat 1857.

Hütten, den 12. Augstmonat 1859.

Im Namen des Stillstandes:
Hiestand, Gemeindrathsschreiber.

7. Auszug aus der Fischerordnung für die Eulache.

§ 1. Das Recht des Fischfangs in der Eulache von deren Ursprung bei Waltenstein bis zur westlichen Grenze des Stadtbannes Winterthur steht ausschließlich dem vom Stadtrathe bestellten Fischenzenpächter zu. Innerhalb dieser Grenzen ist daher außer dem Pächter Niemand befugt, auf irgend welche Weise Fische zu fangen.

§ 2. Sämmtliche Wasserwerkbesitzer sind verpflichtet, von dem Ablassen ihrer Kanäle dem Fischenzenpächter Anzeige zu machen, damit dieser die schwereren Fische zu Handen nehmen und die leichtern wieder ins Wasser setzen kann.

§ 3. Forellen, die nicht mindestens ein Viertelpfund schwer sind, dürfen nicht verkauft werden, sondern sollen, falls sie gefangen werden, sofort wieder ins Wasser gesetzt werden (vergleiche § 11 der Fischerordnung vom 22. Christmonat 1856).

§ 5. Die Anwendung betäubender Mittel beim Fischfang, sowie die Verunreinigung des Wassers mit schädlichen oder giftigen Stoffen wird nach § 7 und 13 der Fischerordnung vom 22. Christmonat 1856 (Gesetzessammlung Bd. X. S. 373) mit Polizeibuße von 2—100 Fr., womit auch Gefängnißstrafe verbunden werden kann, bestraft.

§ 7. Der Pächter ist verpflichtet, die Aufrechterhaltung der Fischerordnung in allen Theilen sorgfältig zu überwachen und alle Uebertretungen derselben unnachsichtlich dem Polizeikommissär in Winterthur, beziehungsweise dem Gemeindrathspräsidenten von Oberwinterthur, Elsau, Schlatt und Elgg zu verzeigen. Zu diesem Ende hin ist er von dem Herrn Polizeikommissär ins Handgelübde zu nehmen.

Winterthur, den 3. Augstmonat 1859.

Vor dem Stadtrathe:
Der Rathssubstitut,
Brunner.

8. Johannes Schnitter von Wyla, sich Destillateur nennend, wird hiemit aufgefordert, sich wegen erhobenen Scheidungsbegehrens seiner Ehefrau an einem der drei nächsten Sonntage zwischen 10—12 Uhr Vormittags vor Unterzeichnetem zu stellen.

Wyla, den 8. Augstmonat 1859.

Das Pfarramt.

9. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Ein unterm 5. Hornung 1851 dem Jakob Oertli, Lismerschneider's von Endhöri, geb. 1833, ausgestellter Heimatschein Nr. 185 wird vermißt. Insofern derselbe nicht innert 14 Tagen bei unterzeichneter Stelle eingebracht wird, so wird mit Bewilligung des Statthalteramtes dessen Kraftloserklärung folgen.

Höri, den 8. Augstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. J. Oertli.

10. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird hiemit der dem Emil Trachsler von Fehraltorf sub Nr. 416 ausgestellte Heimatschein, d. d. 13. Augstmonat 1853, öffentlich aufgerufen. Im Fall derselbe nicht innert 14 Tagen a dato der unterzeichneten Stelle beigebracht wird, so wird um Kraftloserklärung nachgesucht.

Fehraltorf, den 10. Augstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. Bachofen.

11. Metzgpachtversteigerung.

Da die Pachtzeit des hiesigen Gemeindmetzgrechtes mit dem 20. Christmonat d. J. zu Ende geht, so wird nächsten Freitag, Abends punkt 6 Uhr, im Ochsen in Kempten dieses Metzgrecht neuerdings auf fünf Jahre auf dem Wege öffentlicher Steigerung verpachtet.

Die Gant- resp. Pachtbedingungen werden am Steigerungstage selbst eröffnet werden, und können inzwischen auch in der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Es ist dieses Metzgrecht schon seit 20 Jahren mit sehr gutem Erfolg ausgeübt worden und empfiehlt sich daher von selbst.

Uebernahmslustige sind eingeladen, auf besagte Zeit im Steigerungslokale sich recht zahlreich einzufinden.

Wetzikon, den 10. Augstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Joh. Kündig.

12. Gantanzeige.

Unter Aufsicht und Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung bringen die Erben des verstorbenen Herrn Konrad Gottschall, Koch von Zürich, Dienstag den 16. Augstmonat 1859 die zum Nachlaß des Letztern gehörenden Silber- und Fahrhabegegenstände auf öffentliche Versteigerung.

Die Gant wird in der Behausung des Herrn Speisewirth Graf an der Schifflände abgehalten und beginnt Morgens 8 Uhr.

Zu zahlreichem Erscheinen wird geziemend eingeladen.

Zürich, den 9. Augstmonat 1859.

Für die Gantbeamtung:
Römer, Stadtrath.

13. Künftigen Samstag den 13. d., Vormittags 10 Uhr, werden im Unterriedt Schwamendingen acht Stück Riedtgras unter den dannzumal zu eröffnenden Bedingungen öffentlich versteigert.

Schwamendingen, den 7. Augstmonat 1859.

Der Gemeindrathspräsident:
Jb. Benz.

14. **Gantanzeige.**

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung wird Freitag den 19. Augstmonat, von Abends 6 Uhr an, in der Wirthschaft des Herrn alt Seckelmeister Huber zur Burgwies nachbezeichnetes, im Balgrist dahier gelegenes Heimwesen auf öffentliche Versteigerung gebracht.

Dasselbe besteht in:

1. Einem halben, mit Nr. 67 bezeichneten, für 3200 Fr. assekurirten Wohnhaus, enthaltend: 1 Stube, 1 Küche, 1 Nebenkammer, 2 weitere Kammern, die Hälfte von der Laube, Winde und Keller, nebst dem obern Theile des Angebäudes bis an den Dachboden.
2. Zirka 672 □' Gartenland vor dem Hause.
3. Einem zirka 88 □' großen Abraumplatz hinter dem Hause.
4. Zirka 2041 □' Gartenland auf der Leng.

Für Besichtigung dieses an schöner Lage und an einer frequenten Hauptstraße gelegenen Heimwesens und Einvernahme der Kaufbedingungen belieben sich allfällige Kaufliebhaber an den Unterzeichneten zu wenden.

Hirslanden, den 10. Augstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Leemann, Gemeindrathsschreiber.

15. **Gantanzeige.**

Herr alt Gemeindrath J. Suter in Hinteregg läßt Dienstag den 16. d., von Abends 5 Uhr an, im Gasthaus zum Sternen in Hinteregg sein Heimwesen auf öffentliche Steigerung bringen:

Bestehend in:

1. Einem Wohnhause und Schopf, im Brandkataster mit Nr. 18a bezeichnet, nebst Garten.
2. Einer Scheune mit Kelleranbau, im Brandkataster mit gleicher Nr. b bezeichnet.
3. Einer halben Dorfgerechtigkeit in der Korporationswaldung Hinteregg.
4. Zirka 4 ½ Mannwerk Wiesen.
5. „ 1 ½ „ Streueland.
6. „ 2 ½ Jucharten Acker.

Das mitten im Dorfe Hinteregg an zwei gangbaren Straßen stehende geräumige Wohnhaus, in welchem seit Jahren eine Handlung mit dem besten Erfolg betrieben worden, eignet sich für jeden Beruf. Die Gebäulichkeiten befinden sich in solidem Zustande, sind wohl eingerichtet und mit größeren Kellerräumlichkeiten versehen. Auch die Liegenschaften sind größtentheils von bester Qualität und mit einer Menge der schönsten Obstbäume besetzt.

Für Einsichtnahme von diesen Realitäten beliebe man sich an den Eigenthümer zu wenden, bei welchem auch die sehr billig gestellten Kaufsbestimmungen zu vernehmen sind.

Zum Gantbesuche wird eingeladen.

Egg, den 10. Augstmonat 1859. Im Namen der Gantbeamtung:
Ehrismann, Gemeindrathsschreiber.

16. Künftigen Dienstag den 16. d., Nachmittags 2 Uhr, werden zufolge Versilberungsbegehren gegen Baarzahlung in hier öffentlich versteigert:

1 schwarztuch. Ueberrock, 1 Paar id. Hosen und Weste, 1 Seidenwebstuhl.

Schwamendingen, den 10. Augstmonat 1859.

Der Gemeindammann:
Jb. Benz.

17. Zufolge Versilberungsbegehren werden künftigen Montag den 15. Augstmonat d J., Nachmittags 2 Uhr, gegen Baarzahlung versteigert:

1 eich. Stoßzuber, 1 Waschständli, 3 eich. Weinfäßli, 2 Kupfergelten, 1 id. Pfanne, 1 id. Kessi, 1 eis. Pfanne, 2 Aexte, 2 Handsägen, 1 Jaucheständli, Grasbogen, 2 Sensen, 1 vollständiges Seidenwindrad, 1 Trog, 6 Stück Bienenstöcke, 1 eich. Weinstande auf Nr. 4849, 4082, 4085, 1925.

Das Gantlokal wird am Ganttage angezeigt.

Oberurdorf, den 10. Augstmonat 1859.

H. Spillmann, Gemeindammann.

18. Mittwoch den 17. d, Nachmittags 2 Uhr, wird in der Wirthschaft des Herrn Joh. Müller, Metzger, in Nr. 8 beim Kreuz eine Versilberungsgant gegen baare Bezahlung abgehalten, über:

1 kupf. Spühlkessel, 1 id. Pfanne mit 1 id. Deckel u. A. m.

Hirslanden, den 11. Augstmonat 1859.

J. Isler, Gemeindammann.

19.. Steuerbezug.

Die von der Einwohnergemeinde sub. 1. Mai a. c. dekretirte Steuer für die Löschgeräthschaften im Verhältnisse:

Auf 1000 Franken Vermögen	50	Rp.
„ eine Haushaltung	50	„
„ den Mann	50	„

wird Samstag den 13. Augstmonat, von Abends 7 Uhr an, in der Rose eingezogen. Die steuerpflichtigen Bürger und Niedergelassenen mit und ohne Grundeigenthum werden aufgefordert, ihre Beiträge bei Vermeidung von Bezugskosten an den Bezüger, Herrn Gemeindrath H. Hotz, alsdann zu entrichten. Das Bezugsregister liegt den Steuerpflichtigen inzwischen auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen, während dessen auch Reklamationen gegen Taxation und Steuerpflicht beim Bezirksrathe einzureichen sind.

Rüschlikon, den 4. Augstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Hauser.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Briefaufrüfe und Amortisirungen.

20. Durch Beschluß vom 16. v. M. hat das Obergericht nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe des Schuldbriefes

500 fl. auf Heinrich Weber, Hs. Jakoben sel. Sohn von Itzikon, zu Gunsten Wachtmeister Rudolf Schärrer von Binzikon, d. d. 9. März 1803,

denselben für kraftlos erklärt und seine Löschung am Notariatsprotokolle befohlen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Hinweil, den 2. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meill.

21. Durch Beschluß vom 14. Heumonat d. J. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe des Schuldbriefes von

52 fl. auf Hans Schmid, Weber und Kinder von Rümlang, zu Gunsten des Spitalamtes Zürich, d. d. 1. Mai 1756,

denselben für kraftlos erklärt und seine Löschung am Notariatsprotokoll befohlen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Regensberg, den 9. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher

22. Durch Beschluß vom 14. v. M. hat das Obergericht nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe des Schuldbriefes:

150 fl. auf Hs. Heinrich Kunz, Jakoben sel Sohn, Wagner zu Tann, der Herrschaft Grüningen, zu Gunsten Lieutenant Hs. Conrad Hotz, Wirth und Gastgeber zu Rüti, d. d. Maitag 1733,

denselben für kraftlos erklärt und seine Löschung am Notariatsprotokolle befohlen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Hinweil, den 2. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

23. Mit Bewilligung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, seit längerer Zeit vermißten, angeblich abbezahlten Kaufschuldbriefes:

135 fl. 30 ß. auf Johannes Heß aus der Amslen, jetzt in der Langmatt, der Gemeinde Hinweil, zu Gunsten Hs. Heinrich Leimgruber in der Langmatt, d. d. 9. Februar 1810 (letzte bekannte Schuldner: die Erben des Hs. Rudolf Zimmermann aus der Langmatt und letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Hinweil, den 1. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

Vermischte Bekanntmachungen.

24. Zugsfrist.

Im Konkurse des alt Gemeindschreiber Heinrich Wunderli von Meilen wird den nicht speziell versicherten Kreditoren eine mit dem 22. d. M. zu Ende gehende peremtorische Frist angesetzt, um über sämmtliche in der Konkursmasse befindlichen Liegenschaften Zugs- oder Ueberschlagserklärungen abzugeben, unter der Bedrohung, daß Stillschweigen während dieser Frist als Verzicht darauf angesehen würde.

Meilen, den 10. Augstmonat 1859.

Notariatskanzlei Meilen:
Hs. Konrad Hirzel, Landschreiber.

25. Zum Zwecke der Durchführung der den Grundeigenthümern der Gemeinde Wettsweil bewilligten Totalbereinigung ihrer Grundprotokolle werden mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes die Inhaber von Schuldurkunden mit speziellen oder generellen Pfandrechten auf Liegenschaften im Umfange der Zivilgemeinde Wettsweil, sowie die Ansprecher von Grundzinsen und Zehnten oder anderer Reallasten in diesem Gemeindsbanne aufgefordert, ihre Schuldtitel in Original oder beglaubigter Abschrift innerhalb vier Monaten von heute an der Notariatskanzlei Birmensdorf u. d. E. einzusenden, unter der Androhung, daß die innerhalb dieser Frist nicht angemeldeten Urkunden mit Bezug auf das Pfandrecht oder andere dingliche Rechte für kraftlos erklärt würden.

Affoltern, den 25. Brachmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Frei.

26. Gantanzeige.

Aus gerichtlichem Auftrage werden Montag den 15. d. unter Ratifikationsvorbehalt durch das hiesige Gemeindammannamt auf den betreffenden Grundstücken öffentlich versteigert:

Abends 4 Uhr: Erdäpfel, Bohnen und Emdgras aus dem Nachlaß des Mühlemacher Trüb in Binzikon.

Abends 6 Uhr: Das Emdgras aus dem Nachlaß des Schuster Rudolf Bauert in hier.

Grüningen, den 10. Augstmonat 1859.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. Hirs, Landschreiber.

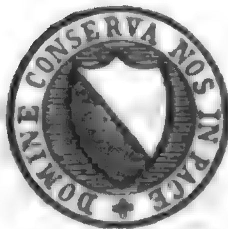
Oeffentliche Inventare.

27. Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte auf Ansuchen eines Miterben das öffentliche Inventar bewilligt; daher sowol die Gläubiger als die Schuldner des betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der festgesetzten, vom Datum des dießfallsigen Beschlusses laufenden Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten an die bezeichnete Notariatskanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner, oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher aber (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des gerichtlichen Inventars angetreten würde.

1. Herr Josua Rüttimann von Regensberg, gewesener Landschreiber daselbst, verstorben den 20. Heumonat 1859; lt. Beschluß des Bez. Gerichts Regensberg v. 9. Augstmonat 1859. — Frist für die Eingaben bis spätestens 7. Herbstmonat 1859 an die Notariatskanzlei Regensberg.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 65. Dienstag, den 16. Augstmonat 1859.

Auszug aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 13. Augstmonat 1859.)

Die von der Kirchgemeindsversammlung Brütten unterm 31. v. M. getroffene Wahl des Herrn Joh. Jakob Schwarz von Hettlingen, Pfarrer in Seebach, zum Pfarrer der Gemeinde Brütten wird anerkannt.

Den Herren Markus Friedrich Stockinger, Handelsmann von Rohrdorf, Königreich Württemberg, und Eustachius Huber, Metzger von Nendingen, Königreich Württemberg, wird das Kantonsbürgerrecht ertheilt und deren Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadtgemeinde Zürich resp. der politischen Gemeinde Rüschlikon bestätigt.

Herr Oberlieutenant Jakob Robmann von Ebmatingen wird zum Hauptmann bei der Infanterie ernannt.

Das Obergericht wird ersucht, von den Bezirksgerichten als der unmittelbaren Aufsichtsbehörde über die Rechtstriebsbeamteten zu Handen des Regierungsrathes über die von sämmtlichen Schuldenschreibern des Kantons s. Z. dem Großen Rathe eingereichte Petition um Erhöhung der ihnen durch das Gesetz betreffend die Schuldbetreibung bewilligten Gebühren und um Streichung des § 39 dieses Gesetzes Gutachten einzuziehen, sowie auch dem Regierungsrathe sein eigenes Gutachten über diese Petition einzugeben.

Dem Obergerichte wird mitgetheilt: Die gerichtlichen Schärfungen der Freiheitsstrafen haben schon seit Jahren die gesetzliche Vollziehung nicht gefunden und lange Zeit auch nicht finden können, weil es hiefür an der nöthigen Anzahl Strafzellen gemangelt habe. Aber auch gegenwärtig, nachdem die äußern Hindernisse theilweise weggefallen seien und weit weniger gerichtliche Schärfungen der Freiheitsstrafen ausgesprochen werden als früher, finden der Arzt, der Geistliche und der Direktor der Strafanstalt, sowie die Aufsichtsbehörde über letztere die Vollziehung der Wiederholung der gerichtlich gesprochenen Schärfungen für nachtheilig.

Die Aufsichtsbehörde erachte es daher für wünschbar, daß solche in Zukunft von den Gerichten nicht mehr verhängt werden möchten. Der Regierungsrath halte die Gründe, die hiefür angeführt werden, im Wesentlichen für richtig und da das Gesetz die Anwendung der Verschärfung ganz in das Ermessen des Richters stelle, so theile er dem Obergericht die dießfälligen Gutachten der Beamteten der Strafanstalt mit und ersuche dasselbe, hievon auch den Bezirksgerichten in geeigneter Weise Kenntniß zu geben. Dagegen glaube der Regierungsrath von einer Abänderung der betreffenden Paragraphen des Strafgesetzes einstweilen absehen zu können.

Der Gemeinde Flurlingen wird für sich und zu Handen der Rheinstegkommission in Schaffhausen die Bewilligung ertheilt, auf dem zürcherischen Gebiete zwischen den beiden Thonwaarenfabriken des Herrn Ziegler-Pellis in Flurlingen und Schaffhausen einen dem allgemeinen Verkehr anheimzugebenden Steg über den Rhein zu errichten.

In Winterthur wird die Straße vom Hause zum Delphin bis zum Hause des Herrn Bühler-Haggenmacher zur Gasse erklärt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Nach einer Mittheilung des schweizerischen Konsulats in New-Orleans ist im dortigen Spital la Charité am 20. Hornung 1859 ein Joh. H. Schneider, Kellner, 37 Jahre alt, verstorben.

Da letzterer als Angehöriger des Kantons Zürich bezeichnet wird, der Heimatsort desselben jedoch nicht angegeben ist, so werden die Behörden derjenigen Gemeinde, welcher der Verstorbene angehört, oder auch Privaten, denen dieß bekannt ist, ersucht, hievon der Unterzeichneten mit Beförderung Kenntniß zu geben.

Zürich, den 13. Augstmonat 1859.

Die Staatskanzlei:
Der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

2. Da die Amtsdauer des Landschreibers des Kreises Eglisau abgelaufen ist, so haben Aspiranten auf dieselbe ihre Anmeldung binnen 14 Tagen a dato Herrn Regierungspräsidenten Dr. Dubs einzureichen.

Zürich, den 13. Augstmonat 1859.

Die Staatskanzlei:
Der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

3. Herr Joseph Bühler, cand. jur. von Luzern, wird Freitag den 19. Augstmonat, Vormittags 11 Uhr, seine Inauguraldissertation im Gesangsaale der Kantonsschule öffentlich vertheidigen, und hierauf die Doktorwürde beider Rechte empfangen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Zürich, den 15. Augstmonat 1859.

Prof. Dr. Dernburg,
d. Z. Dekan der juristischen Fakultät.

4. Holzhauerlohnsabsteigerung.

Freitag den 19. Augstmonat, Abends um 4 Uhr, werden in der Ziegelhütte zu Schwamendingen die dießjährigen Holzhauerarbeiten in der Stiftswaldung in Akkord gegeben.

Zürich, den 12. Augstmonat 1859.

El. Landolt, Forstmeister.

5. Streue- und Holzversteigerung.

Montag den 22. Augstmonat wird in den Staatswaldungen im Schönenberg die Streue ab den Riedtflächen und das vorhandene dürre Holz versteigert. Der Anfang wird Nachmittags um 2 Uhr im hintern Tiefenbach gemacht.

Zürich, den 12. Augstmonat 1859.

El. Landolt, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

6. Bekanntmachung
betreffend
den Bezug der Gemeindesteuer für 1859
von den Bürgern und den Niedergelassenen auf Grundeigenthum.

Durch Beschluß der Gemeindeversammlung vom 6. Christmonat 1858 sind die Steuerbeiträge für das Jahr 1859 folgendermaßen festgesetzt worden:

38 Rp. von 1000 Fr. Vermögen an die Kosten der Straßenbeleuchtung von 1858,
32 „ „ „ „ „ „ „ Beiträge für die Kantonallehranstalten und das Polytechnikum vom Jahr 1859,
30 „ „ „ „ „ „ „ Verzinsung und Tilgung des Quaibauanleihens;
und je ebenso viel für die Haushaltung und für den Mann.

Diese Steuern haben nach §§ 182, 191 und 192 des Gemeindegesetzes vom 20. Brachmonat 1855 folgende Steuerpflichtige zu bezahlen:

1) die Gesammtsteuer: die in der Stadt wohnenden Bürger und die Niedergelassenen auf Grundeigenthum;
2) die Steuern für die Straßenbeleuchtung und für die Beiträge an die Kantonallehranstalten und das Polytechnikum: die Niedergelassenen ohne Grundeigenthum;

3) nur die Steuer für die Tilgung des Quaibauanleihens: die Bürger, welche außerhalb der Stadt Zürich niedergelassen sind und kein Grundeigenthum an ihrem Wohnorte besitzen, sowie diejenigen außer dem Kanton wohnenden Bürger, welche auf dem Staatssteuerregister erscheinen, und sämmtliche außerhalb der Stadt wohnende und in derselben nicht verbürgerte Personen, welche Grundeigenthum in derselben besitzen.

Der Bezug der vorerwähnten Gemeindesteuern wird in zwei Abtheilungen stattfinden, nämlich zuerst von den Bürgern und von den Niedergelassenen auf Grundeigenthum, später sodann von den Niedergelassenen ohne Grundeigenthum und von den außerhalb der Stadt wohnenden und in derselben nicht verbürgerten Personen, welche Grundeigenthum in derselben besitzen.

Der Bezug von den Bürgern und von den Niedergelassenen auf Grundeigenthum findet im Steuerbüreau auf dem Stadthause an folgenden Tagen statt.

Für die große Stadt: Donnerstag den 1. und Freitag Vormittags den 2. Herbstmonat,

Für die kleine Stadt: Freitag Nachmittags den 2. und Samstag den 3. Herbstmonat,

und zwar je von 8—11 Uhr Vormittags und von 2—4 Uhr Nachmittags.

Außer den gesetzlichen Geldsorten werden nur zürcherische Banknoten und Anweisungen auf die Zürcher Bank angenommen.

Allfällige Einsprachen sind bis spätestens den 27. Augstmonat schriftlich unter Angabe der Gründe dem Steuerbüreau einzureichen.

Für die übrigen Steuerpflichtigen wird der Bezug später angeordnet und besonders angezeigt werden.

Zürich, den 9. Augstmonat 1859.

Im Namen des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Dr. E. Escher.

7. Sämmtliche stimmberechtigte Einwohner hiesiger Gemeinde, sowie die bezüglich des Straßenwesens hieher steuerpflichtigen, auswärts wohnenden Gemeindsbürger oder Güterbesitzer werden auf Sonntag den 21. d. M., Nachmittags 1 Uhr, zu einer Gemeindsversammlung eingeladen, um die Ausführung der uns zu bauen anbefohlenen Straße dritter Klasse von dem hintern Scheuerbach (resp. Stationsplatz) bis an den Gemeindsbann Affoltern berathen zu helfen, wobei angenommen wird, daß die Ausbleibenden sich den gefaßten Beschlüssen unterziehen. Pläne und Kostenberechnung liegen inzwischen im Schulhause zur Einsicht offen.

Oerlikon, den 13. Augstmonat 1859.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Der Schreiber,
F. Lehmann.

8. Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden hiemit eingeladen, Sonntag den 21. d. nach beendigtem Morgengottesdienste in der Kirche zur erscheinen zur Erledigung folgender Geschäfte:

1. Bestätigung der Bürgerrechtsertheilung an einen Kantonsbürger.
2. Wahl eines Stillständers an die Stelle des von dem Bezirksrathe entlassenen Herrn Wettstein.

Fehraltorf, den 14. Augstmonat 1859 Der Gemeindrath.

9. Auf Sonntag den 28. Augstmonat d. J., Nachmittags halb 2 Uhr, sind auf das Gemeindehaus Marthalen eingeladen:

A. Alle Güterbesitzer des Bannbezirkes Marthalen.

1. Zur Abnahme der Förster- und Schärmausfangerbesoldungsrechnung vom Jahr 1858.
2. Antrag betreffend Revision der dießfälligen Statuten und Wahl einer Kommission zum fraglichen Zwecke.

B. Alle stimmberechtigten Bürger der Gemeinde Marthalen behufs Berathung und Beschlußfassung in Bürgerrechtssachen bezüglich den nach Rafz übergesiedelten Herrn Med. Dr. Joh. Hegetschweiler von Ottenbach.

C. Unvorhergesehenes.

Zum pünktlichen und zahlreichen Besuche und zwar die Bürger in der Gemeinde bei einer Buße von 30 Rp. wird eingeladen.

Marthalen, den 13. Augstmonat 1859.

Die Vorsteherschaft.

10. Der Gemeindrath Dägerlen hat in Anwendung eines Kirchgemeindsbeschlusses vom 19. Christmonat v. J. unterm 14. Brachmonat a. c. eine gesetzliche Verlegung von 1538 Fr. 89 Rp. zur theilweisen Bestreitung der Kostenausgaben für die Erstellung der neuen Straße dritter Klasse, von Berg nach Niederweil führend, beschlossen.

Die Bezugslisten sind gefertigt und liegen bis am 24. d. M. in jeglicher Zivilortschaft bei dem Ortsmitglied des Gemeindrathes zur Einsicht offen.

Neben den in der Gemeinde wohnenden Bürgern und auf Grundeigenthum Niedergelassenen haben auch die auswärts wohnenden Bürger, welche nach § 191 des Gesetzes vom 20. Brachmonat 1855 steuerpflichtig sind, zu zahlen:

auf 1 Pferd oder 1 Ochs, 2 Kühe oder 2 Rinder von mindestens 1 ½ Jahre alt	1 Fr.	60 Rp.
„ 1000 Franken Vermögen	1 „	70 „
„ die Haushaltung	1 „	70 „
„ den Aktivbürger	1 „	70 „

Die Steuerbeiträge von den auswärts wohnenden Pflichtigen sind an Herrn Gemeindrathspräsident J. J. Peter in Rutsweil, diejenigen hingegen von den in der Gemeinde wohnenden Pflichtigen an die Gemeindrathsmitglieder einer jeglichen Zivilortschaft bis zum 27. gleichen Monats zu bezahlen.

Ausbleibende Beiträge werden durch Nachnahme franko bezogen.

Dägerlen, den 10. Augstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Heinr. Blatter, Gemeindrathsschreiber.

11. Die resp. Anstößer an den durch die hiesige Gemeinde führenden Saum- und Aspgraben werden hiemit aufgefordert, innert 10 Tagen von heute an den benannten Graben in der Breite und Tiefe, wie derselbe mit Pfählen ausgesteckt ist, zu öffnen. Nichtbefolgenden Falls haben die betreffenden Landbesitzer Polizeibuße und exekutive Ausführung des Mangelnden auf ihre Kosten zu gewärtigen.

Wiedikon, den 15. Augstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Das Sekretariat.

12. Verbot.

Auf das Gesuch des Herrn Heinrich Brennwald auf dem Bergli Horgen wird das Betreten seines an der Seefahrt Wädensweil liegenden Gutes bei einer Buße von 10 Fr., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengute Wädensweil zufallend, verboten.

Allfällige Rechtsansprecher haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzuleiten, ansonsten sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Wädensweil, den 9. Augstmonat 1859.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Hauser.

13. Kaspar Aeberli, Chirurg von Egg, unbekannt abwesend, wird hiemit aufgefordert, sich wegen erhobenen Scheidungsbegehrens seiner Frau binnen vier Wochen a dato vor Unterzeichnetem zu stellen.

Zürich, den 12. Augstmonat 1859.

Das Pfarramt St. Peter.

14. Gantanzeige.

Künftigen Freitag den 19. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 Violine, 30,000 Stück verschiedene Zigarren, 300 Päckli div. Rauchtabak, 1 Ladenkorpus, 4 Pistolen, 1 Bett, eine Bürgschaftsverpflichtung des Rudolf Großmann, Metzger in Höngg, für Franz Kündig daselbst im Betrage von 100 Fr. u. A. m.

Ferner Vormittags punkt 9 Uhr:

Eine Schuldverschreibung um [10]fl. 1500 Kapital auf Georg Schweizer, Feuerwerker von Zürich, zu Gunsten Herrn Stiftsamtmann Hs. Kaspar Vogel von Zürich, d. d. 6. April 1835; ein Schuldbrief von [10]fl. 500 Kapital auf Heinrich Streuli, Schneider, Heinrichen sel. in der Neumatt, Gemeinde Horgen, zu Gunsten Herrn Kaspar Haab im Burstal, d. d. 27. Jenner 1847; ein Schuldbrief von dato noch [10]fl. 300, ursprünglich [10]fl. 350 Kapital auf Hs. Heinrich Aeschmann im Mönchhof, d. d. 17. Jenner 1793, ursprünglich zu Gunsten von Susanna Burkhardt, Heinrichen sel. Tochter zu Wollishofen.

Zürich, den 15. Augstmonat 1859.

Der Stadtammann:
Fäsi.

15. **Gantanzeige.**

Freitag den 19. Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr, werden im Gasthause zum Löwen dahier zufolge Versilberungsbegehren gegen Baarzahlung verkauft:

Tische, Brettlisessel, 1 Webstuhl, 1 Spuhlrad, 1 Wanduhr, Spiegel, 1 Kasten, Messer und Gabeln, Pfannen, Gätzi, Schaum- und Anrichtkellen, Gelten u. A. m.

Oberstraß, den 15. Augstmonat 1859.

Der Gemeindammann:
U. Weidmann.

16. Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung lassen die Erben des sel. Herrn Heinrich Frymann, Schneiders, in Nr. 22 dahier Dienstag den 23. d., von Morgens 8 Uhr an, aller Arten hausräthliche Gegenstände öffentlich versteigern, als:

1 nußbaum. Sekretär, 1 Stockuhr mit Alabastergehäus, 2 größere Spiegel, 6 Porträts, 1 runder Tisch mit Ueberblatt, 1 nußbaum. Kommode, 1 tannene Kommode mit Aufsatz, 2 nußbaum. Tische, 3 tannene Tische, 1 Arbeitstischli, 1 Schreibpult, 1 zweithür. tann. Kleiderkasten, 2 einthür. Kästen, 1 Küchekasten, 6 harthölz. Sessel, 2 komplet aufgerüstete einschläf. Betten, 1 Glätteisen, 2 Schneiderbögeleisen, 1 Glättofen, 2 Kupfergelten, 2 Kupferpfannen, 1 Kupferhafen, 1 id. Wasserschöpfer, 3 Eisenpfannen, zinn. und ird. Küchengeschirr verschiedener Art, 6 meff. Kerzenstöcke, 4 id. Kellen, 2 stürz. Theebrette, 1 stürz. Milchflasche, 1 meff. Lampe, 1 stürz. Laterne, 1 eis. Spieß, 1 Oellicht, 6 Stück Weinfässer von 1 bis 6 Saum haltend, 1 Weintrichter, 1 Weintanse, 2 hölz. Gelten, 1 Kellerleiter, 1 Stech- und Schorrschaufel, 1 eis. Rechen, 2 Hauen, 1 Karst, 1 Handsäge, 1 Axt, 1 Beil, 1 Scheitstock, 1 Treibkasten sammt Fenster, 1 Partie Brennholz u. A. m.

Enge, den 14. Augstmonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. J. Nägeli, Gemeindrathsschreiber.

17. **Versilberungsgant.**

Dienstag den 16. d., Nachmittags 2 Uhr, werden bei Unterzeichnetem gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert (Nr. 137, 155 u. 4758):

1 silb. Ankeruhr mit gold. Kette und Schlüssel, 1 braun tuch. Rock, 1 schwarz tuch. Rock, 1 Paar gestreifte Hosen, 1 Paar tuch. Hosen und Westen u. A. m.

Fluntern, den 15. Augstmonat 1859.

J. Frank, Gemeindammann.

18. In Folge Versilberungsbegehren werden künftigen Samstag den 20. d., Abends 5 Uhr, gegen baare Bezahlung zirka 10 bis 12 Zentner Heu öffentlich versteigert laut Pfandschein Nr. 2912. 2915.

Das Gantlokal wird benannte Zeit bei Herrn Gemeindammann Altorfer in Kloten angezeigt.

Opfikon, den 15. Augstmonat 1859.

Schweizer, Gemeindammann.

19. Mittwoch den 17. d., Nachmittags 2 Uhr, wird in der Wirthschaft des Herrn Joh. Müller, Metzger, in Nr. 8 beim Kreuz eine Versilberungsgant gegen baare Bezahlung abgehalten, über:

1 kupf. Spühlkessel, 1 id. Pfanne mit 1 id. Deckel u. A. m.

Hirslanden, den 11. Augstmonat 1859.

J. Isler, Gemeindammann.

20.. **Gantanzeige.**

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung wird Freitag den 19. Augstmonat, von Abends 6 Uhr an, in der Wirthschaft des Herrn alt Seckelmeister Huber zur Burgwies nachbezeichnetes, im Balgrist dahier gelegenes Heimwesen auf öffentliche Versteigerung gebracht.

Dasselbe besteht in:

1. Einem halben, mit Nr. 67 bezeichneten, für 3200 Fr. assekurirten Wohnhaus, enthaltend: 1 Stube, 1 Küche, 1 Nebenkammer, 2 weitere Kammern, die Hälfte von der Laube, Winde und Keller, nebst dem obern Theile des Angebäudes bis an den Dachboden.
2. Zirka 672 □' Gartenland vor dem Hause.
3. Zirka 2041 □' Gartenland auf der Leng.

Für Besichtigung dieses an schöner Lage und an einer frequenten Hauptstraße gelegenen Heimwesens und Einvernahme der Kaufbedingungen belieben sich allfällige Kaufliebhaber an den Unterzeichneten zu wenden.

Hirslanden, den 10. Augstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Leemann, Gemeindrathsschreiber.

21.. **Aufruf eines vermißten Heimatscheines.**

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird hiemit der dem Emil Trachsler von Fehraltorf sub Nr. 416 ausgestellte Heimatschein, d. d. 13. Augstmonat 1853, öffentlich aufgerufen. Im Fall derselbe nicht innert 14 Tagen a dato der unterzeichneten Stelle beigebracht wird, so wird um Kraftloserklärung nachgesucht.

Fehraltorf, den 10. Augstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. Bachofen.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

22. Jakob Meili von Altstetten, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit ediktaliter aufgefordert, Mittwoch den 31. d. M., Morgens 7 Uhr, vor dem hiesigen Bezirksgerichte zu erscheinen, um die auf böswillige Verlassung gestützte Scheidungsklage seiner Ehefrau Magdalena geb. Reisel zu beantworten, ansonst angenommen würde, er gebe die thatsächlichen Behauptungen der Klägerin zu und verzichte auf Einreden.

Zürich, den 12. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

23. Peter Grüter von Neuenkirch, Kantons Luzern, welcher wegen Unterschlagung in Untersuchung steht, wird wegen unbekannter Abwesenheit öffentlich aufgefordert, Montag den 22. Augstmonat, Vormittags 8 Uhr, vor hiesigem Bezirksgericht behufs seiner Vertheidigung zu erscheinen, widrigenfalls das Verfahren gegen ihn gleichwohl durchgeführt und er in contumaciam beurtheilt würde.

Horgen, den 12. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Hauser.

Briefaufrüfe und Amortisirungen.

24. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber des nachfolgenden, vermißten, wahrscheinlich bei dem unterm 22. Christmonat 1854 im Spengler zu Wädensweil stattgehabten Brandunglück zu Grunde gegangenen Weibergutsversicherungsbriefes von

400 fl. Kapital laut Versicherungsbrief, d. d. 11. November 1848, haftend auf Peter Brändli von Wald, seßhaft im Spengler-Wädensweil, zu Gunsten seiner Ehefrau Margaretha geb. Gachnang (jetziger Schuldner: Konrad Welti im Spengler)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, binnen drei Monaten von heute an der unterzeichneten Gerichtskanzlei von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und (nach vorausgegangener Bezahlung des Kapitales durch den Schuldner) Auftrag zur Löschung am Notariatsprotokoll gegeben würde.

Horgen, den 16. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Hauser.

Vermischte Bekanntmachungen.

25. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes werden anmit allfällige Ansprecher von Zehnten und Grundzins auf im Gemeindsbanne Fällanden liegendem Grundeigenthum aufgefordert, ihre dießfälligen Ansprüche binnen der Frist von vier Monaten von heute an in der unterzeichneten Gerichtskanzlei geltend zu machen, unter der Bedrohung, daß sonst Verzicht hierauf angenommen, und sodann die Ledigung der fraglichen Liegenschaften von diesen Reallasten, mit einziger Ausnahme der der Domänenverwaltung des Kantons Zürich gegenwärtig noch zustehenden Grundzinsforderung von 2 Mütt Kernen auf dem Mühlegewerb zu Fällanden, bewilligt würde.

Uster, den 12. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Chrismann.

26. Das Bezirksgericht Uster
hat in Sachen
der Frau Susanna Heer geb. Zangger in Egg, Klägerin,
gegen
Wilhelm Heer aus dem Neuhaus-Egg, Beklagten,
betreffend Ehescheidung,
mit Einmuth erkennt:

1. Seien die Litiganten gänzlich geschieden.
2. Habe jeder Theil dem andern das in die Ehe gebrachte Vermögen zurückzugeben.
3. Seien die vorhandenen drei Kinder dem Vater allein zur Unterhaltung und Erziehung überlassen.
4. Trage Beklagter unter subsidiärer Haft der Klägerin die Prozeßkosten.
5. Entschädige Beklagter die Klägerin prozessualisch mit 10 Fr.
6. Mittheilung an die Parteien und an den Stillstand Egg, dem Beklagten durch das Amtsblatt, mit dem Bemerken, daß ihm die Appellationsfrist von zehn Tagen von der Publikation an zu laufen beginne.

Actum Uster, den 30. Brachmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ehrismann.

27. Es wird vermißt ein Versicherungsvertrag vom 4. Wintermonat 1850 des Herrn Heinrich Zürrer, Zunftgerichtsschreibers in Horgen, mit der schweizerischen Nationalvorsichtskassa in Bern für 20jährliche Einlagen zu 10 Fr. a. W., beruhend auf dessen Tochter Luisa Lina, geboren den 4. Heumonat 1849. Die Versicherung ist eingeschrieben unter Nr. 20976 des Hauptmatrikelbuches.

Von Seite des obengenannten Subskribenten wird das betreffende Guthaben gegen besondere Quittung von der Massaverwaltung in Bern zu Handen genommen werden und der vorbeschriebene Vertrag hiemit als erloschen erklärt, sofern bei dieser letzteren binnen 30 Tagen keine anderweitigen begründeten Ansprüche einlangen.

Horgen, den 15. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

28. Es wird hiemit zur allgemeinen Kunde gebracht, daß die ledigen Geschwister Barbara, Susanna, Regula und A. Elisabetha Zollinger, Ehegaumers, zu Ueßikon, Pfarre Maur, eine Gemeinderschaft geschlossen haben und derselben auch die gerichtliche Genehmigung ertheilt worden ist.

Uster, den 12. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ehrismann.

29. An den unbekannt abwesenden Johann Heinrich Brüngger von Töß ergeht anmit die dritte gerichtliche Aufforderung zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Regula Barbara geb. Boßhard.

Winterthur, den 10. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

30. Hiemit wird bekannt gemacht, daß der Nachlaß des in Feuerthalen verstorbenen Heinrich Müller von Oberembrach von den Erben unbedingt d. h. ohne Rücksicht auf das bewilligte gerichtliche Inventar angetreten worden ist.

Actum Andelfingen, den 10. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

31. Der Nachlaß des am 13. Heumonat d. J. im Rheine verunglückten Heinrich Schenk, Schuster von Uhwiesen, ist von den Waisenbehörden Namens der minderjährigen Kinder des Verstorbenen ausgeschlagen worden. Sofern nicht innert 14 Tagen a dato unter Vertröstung der Kosten Konkurs verlangt wird, so wird die wenige Fahrhabe, die vorhanden ist, den Kindern Schenk als Eigenthum überlassen.

Actum Andelfingen, den 10. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

32.. Zugsfrist.

Im Konkurse des alt Gemeindschreiber Heinrich Wunderli von Meilen wird den nicht speziell versicherten Kreditoren eine mit dem 22. d. M. zu Ende gehende peremtorische Frist angesetzt, um über sämmtliche in der Konkursmasse befindlichen Liegenschaften Zugs- oder Ueberschlagserklärungen abzugeben, unter der Bedrohung, daß Stillschweigen während dieser Frist als Verzicht darauf angesehen würde.

Meilen, den 10. Augstmonat 1859.

Notariatskanzlei Meilen:
Hs. Konrad Hirzel, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

33. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Heinrich Huber, Holzscheiter von Hombrechtikon, wohnhaft im Niederdorf in Zürich; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 6. Augstmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 16. Herbstmonat 1859. — Bedenkzeit 27. Herbstmonat bis 6. Weinmonat 1859. — Auffallsverhandlung 21. Weinmonat 1859, Vormittags 8 Uhr.

2.. Nachlaß des Rudolf Stuber Bäcker von und wohnhaft gewesen zur Geduld an der untern Marktgasse in Winterthur; von den Erben sowol als von der Wittwe ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Winterthur v. 16. Heumonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Winterthur 27. Augstmonat 1859. — Bedenkzeit 6. bis inklusive 16. Herbstmonat 1859. — Auffallsverhandlung 29. Herbstmonat 1859, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notariallischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

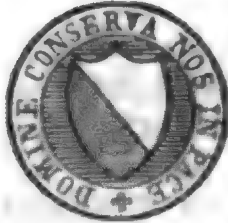
Oeffentliche Inventare.

34. Ueber den Nachlaß der unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte auf Ansuchen der Intestaterben das gerichtliche Inventar bewilligt; daher sowol die Gläubiger als die Schuldner aufgefordert werden, binnen der festgesetzten, vom Datum des dießfallsigen Beschlusses laufenden Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten an die bezeichnete Notariatskanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner, oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher aber (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des gerichtlichen Inventars angetreten würde.

1.. Nachlaß des am 20. Brachmonat 1859 verstorbenen Herrn Konrad Bünzli, Sensal von und wohnhaft gewesen in Winterthur; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Winterthur v. 19. Heumonat 1859. — Frist für die Eingaben bis spätestens 20. Augstmonat 1859 an die Notariatskanzlei der Stadt Winterthur.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 66. Freitag, den 19. Augstmonat 1859.

Bundesgesetz
betreffend
die Werbung und den Eintritt in den fremden Kriegsdienst.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft
nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes,
beschließt:

Art. 1. Der Eintritt in diejenigen Truppenkörper des Auslandes, welche nicht als Nationaltruppen des betreffenden Staates anzusehen sind, ist ohne Bewilligung des Bundesrathes jedem Schweizerbürger untersagt.

Der Bundesrath kann eine solche Bewilligung nur zum Behufe weiterer Ausbildung für die Zwecke des vaterländischen Wehrwesens ertheilen.

Art. 2. Wer den Vorschriften des Art. 1 entgegenhandelt, wird mit Gefängniß von 1 bis auf 3 Monate und mit dem Verlust des Aktivbürgerrechtes bis auf 5 Jahre bestraft. (Art. 4 und 7 des Bundesstrafrechtes vom 4. Hornung 1853.)

Dieser Artikel ist unvorgreiflich den besondern Strafbestimmungen, welche eidgenössische oder kantonale Gesetze gegen diejenigen Militärpflichtigen aussprechen, die ohne Anzeige oder Erlaubniß das Vaterland verlassen, oder auf den Ruf des Vaterlandes zum Militärdienste sich nicht stellen.

Art. 3. Wer im Gebiete der Eidgenossenschaft für fremden Militärdienst anwirbt, oder sich bei der Betreibung von Werbbüreaux, welche außerhalb der Schweiz errichtet werden, um das Verbot der Werbung auf schweizerischem Gebiete zu umgehen, irgendwie betheiligt, oder wer zu solchen Werbungen in anderer Weise, z. B. durch Annahme von Dienstbegehren, Haltung von Anmeldungsbüreaux, Bezahlung von Reisekosten, Verabreichung von Marschrouten oder Empfehlungen wissentlich mitwirkt, wird, je nach dem Grade seiner Mitwirkung, mit Gefängniß von 1 Monat bis auf 3 Jahre, so wie mit einer Geldbuße bis auf 1000 Fr. und, sofern der Betreffende Schweizerbürger ist, mit dem Verlust des Aktivbürgerrechts bis auf 10 Jahre bestraft.

Hat der Betreffende sich durch Vertrag zur Errichtung eines ganz oder theilweise schweizerischen Truppenkorps für einen fremden Staat verpflichtet, so kann die Gefängnißstrafe bis auf 5 Jahre, die Geldbuße bis auf 10,000 Fr. und der Verlust des Aktivbürgerrechts bis auf 10 Jahre gesteigert werden.

Art. 4. Der Bundesrath wird, falls die Behörden einzelner Kantone den auf den fremden Kriegsdienst bezüglichen Bundesgesetzen nicht gehörige Nachachtung verschaffen sollten, die Bundesgerichtsbarkeit so weit in Wirksamkeit treten lassen, als es erforderlich ist, um jene Bundesgesetze in allen Theilen der Schweiz zu gleicher Geltung zu bringen.

Art. 5. Der Art. 65 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Hornung 1853 und die Lit. d des Art. 98 des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen vom 27. Augstmonat 1851 sind aufgehoben. An deren Stelle tritt das gegenwärtige Gesetz.

Art. 6. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 30. Heumonat 1859.

Der Präsident: Peyer im Hof.
Der Protokollführer: Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 30. Heumonat 1859.

Der Präsident: Fr. Briatte.
Der Protokollführer: J. Kern-Germann.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesgesetzes.

Bern, den 3. Augstmonat 1859.

Der Bundespräsident: Stämpfli.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schieß.

Der Regierungsrath
hat
beschlossen:

Es soll das vorstehende Bundesgesetz in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Zürich, den 13. Augstmonat 1859.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Postamtliche Anzeige.

Gemäß Beschlusses des Bundesrathes vom 28. v. M. wird vom 15. d. M. an im Verkehr mit Großbritannien (England, Schottland) und Irland sowol für die Korrespondenzen, welche in der Schweiz frankirt werden, als für diejenigen, welche unfrankirt in die Schweiz gelangen, die Taxe für die ganze Schweiz für den einfachen Brief ($7^1/_2$ Gramme) mit 60 Rpn., statt wie bisher mit 55 Rpn. bezogen.

Zürich, den 14. Augstmonat 1859.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Eidgenössische Inspektion der beiden Landwehrkompagnien der Artillerie.

Zufolge Einladung des schweizerischen Militärdepartements hat die Direktion des Militärs die außerordentliche eidgenössische Inspektion der beiden Landwehrkompagnien Nr. 1 (Pestalozzi) und 2 (Scheller) auf Dienstag den 6. Herbstmonat a. c. festgesetzt.

Es ergeht daher an sämmtliche bei diesen beiden Kompagnien eingetheilten Offiziere, Aerzte, Pferdeärzte, Unteroffiziere und übrige Mannschaft die Aufforderung, sich Montag den 5. Herbstmonat, Nachmittags 2 Uhr, vollständig bewaffnet, ausgerüstet und mit eidgenössischen Armbinden versehen in der Kaserne in Zürich einzufinden, unter Androhung der gesetzlichen Bußen für solche, die ohne hinreichende Entschuldigung ausbleiben oder zu spät einrücken. Wer ohne Mantelsack oder Tornister in die Kaserne einrückt, wird ebenfalls bestraft. Alle Ausbleibenden ohne Ausnahme werden im Wintermonat für zwei Tage in den Nachdienst einberufen werden.

Sowol während des Einrückens als auch des folgenden Tages beim Heimmarsche wird die Mannschaft als in eidgenössischem Dienste stehend betrachtet und ist also militärischer Zucht und Ordnung unterworfen.

Diejenigen Leute, welche dieses Jahr den Wiederholungskurs der Reservekompagnien Nr. 41 und Nr. 43 mitgemacht und am Schlusse desselben Versetzungskarten zur Landwehr erhalten haben, brauchen nicht zu erscheinen.

Zürich, den 12. Augstmonat 1859.

Das Artilleriekommando.

3. Herr Ulrich Lichti, Apotheker von Winterthur, wird Samstag den 20. Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr, im Obmannamte dahier die mündliche pharmazeutische Schlußprüfung ablegen, was anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Zürich, den 16. Augstmonat 1859.

Im Namen der Direktion
der Medizinalangelegenheiten:
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

4. Ueber Herrn Georg Heinrich Bär von Zürich, Besitzer der Kunsthandlung „Heinrich Füßli und Komp." unter der Meise dahier, ist wegen Geisteskrankheit staatliche Vormundschaft verhängt und Herr Polizeisekretär C. Simmler in Zürich als dessen Vormund ernannt worden.

Zürich, den 18. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Elsinger.

5. Es haben sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt:

1. Philipp Bleuler, Sohn des verstorbenen Herrn Bleuler, Quincailleriehändlers von Zollikon, und
2. Jakob Abegg, Leineweber von Wipkingen, dato in Laufen, aargauischen Bezirkes Brugg,

und zu Vormündern erhalten:

Nr. 1 den Herrn Johannes Stierli an der Strehlgasse dahier;
Nr. 2 den Herrn Johannes Abegg, Sohn in Wipkingen.

Zürich, den 18. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Elsinger.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

6. Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger der Gemeinde Erlenbach werden andurch auf Sonntag den 28. d. M., Nachmittags 3 Uhr, zu einer außerordentlichen Gemeindsversammlung (bei Buße), wegen der nicht vorhandenen Schlußfähigkeit bei der am 14. d. M. besammelten Bürgergemeinde, nochmals in das gewohnte Lokal eingeladen, um über nachfolgende Angelegenheiten Schlußnahme zu fassen:

1. Bußeneinführung für Stimmberechtigte, die vor Beendigung der Geschäfte (Entlassung) die Versammlung verlassen.
2. Die Bauten am Gemeindhause.
3. Herstellung eines neuen Scheibenstandes beim hiesigen Schützenhaus.

Die Kostenberechnungen liegen bei der Gemeindgutsverwaltung und das Stimmregister in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Erlenbach, den 15. Augstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Jak. v. Rufs, Gemeindrathsschreiber.

7. Zivilgemeindsversammlung Horgen.

Die diesjährige ordentliche Zivilgemeindsversammlung findet Sonntag den 21. Augstmonat nach vollendetem Morgengottesdienst in der Kirche statt.

Die Verhandlungsgegenstände sind:

1. Abnahme der Zivilgemeindgutsrechnung für das Jahr 1858.
2. " " Rechnung über die Nachtpolizei.
3. " " " für Hebung der Viehzucht.
4. Wahl von drei Mitgliedern in die Vorsteherschaft.
5. Wahl des Präsidenten der Vorsteherschaft.
6. " einer Rechnungsprüfungskommission für 1859 und 1860.

Horgen, den 5. Augstmonat 1859.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Der Aktuar,
Zürrer.

8. Armensteuerbezug.

In Folge Beschlusses der hiesigen Kirchgemeinde vom 24. März a. c. wird zur Deckung des Rückschlages in der letztjährigen Armengutsrechnung eine Armensteuer erhoben, welche folgende Besteuerung erfordert:

Auf	1000 Franken Vermögen	50 Rp.
"	die Haushaltung	50 "
"	den Mann	50 "

Die betreffenden Steuerverzeichnisse liegen bis zum 6. Herbstmonat bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen. Der Bezug der Steuer findet Donnerstag den 8. und Samstag den 10. Herbstmonat Nachmittags von 1 bis 6 Uhr statt. Von den Abwesenden wird der sie betreffende Betrag durch Postnachnahme bezogen, in sofern derselbe nicht auf den angesetzten Zeitpunkt entrichtet würde. Säumige Zahler hätten den Rechtstrieb zu gewärtigen.

Schöfflisdorf, den 16. Augstmonat 1859.

Im Namen der Armenpflege:
Mülli, Armenpfleger.

9. Der Bezugsrodel für die von hiesiger Gemeindsversammlung am 5. Brachmonat d. J. dekretirten Steuern liegt den Leistungspflichtigen bis 2. Herbstmonat in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen. Allfällige Einwendungen gegen denselben müssen innert der gleichen Frist beim Bezirksrathe Meilen anhängig gemacht werden, so weit sie sich auf die Steueranordnung überhaupt beziehen.

Es beträgt die Gesammtsteuer auf 1000 Franken Vermögen, eine Haushaltung, einen Mann:

1 Fr. zu Handen des Gemeindgutes für die Bürger in der Gemeinde und die Niedergelassenen daselbst auf oder ohne Grundeigenthum, und ferner:

50 Rp. zu Handen des Armengutes für die Bürger in und außer der Gemeinde.

Küsnacht, den 17. Augstmonat 1859.

Der Gemeindrath.

10. Die unterm 22. Mai d. J. von der Gemeindsversammlung beschlossene Erhebung einer Gemeindesteuer in Folge der vorjährigen Brückenbauten macht folgende Besteurung erforderlich:

Auf jedes Stück Zugvieh . . .	1 Fr.	35 Rp.
„ „ Tausend Franken Vermögen	2 „	25 „
„ die Haushaltung . . .	1 „	58 „
„ den Mann	1 „	58 „

Die Beiträge sind je zur Hälfte mit dem 24. Augstmonat und 11. Wintermonat d. J. an den Gemeindgutsverwalter Jakob Lips zu entrichten, bei welchem auch der Verleger 10 Tage zur Einsicht offen liegt, während welcher Zeit allfällige Reklamationen erhoben werden können; zugleich wird denjenigen angezeigt, welche aus andern Gemeinden Liegenschaften in hiesigem Gemeindsbanne besitzen und nach § 192 des Gemeindegesetzes zu dieser Steuer verpflichtet sind, daß sie auf diesen Steuerverleger genommen und taxirt worden sind.

Niederurdorf, den 16. Augstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
B. Höppeler.

11. Die von der Kirchgemeinde Niederhasli den 19. Brachmonat d. J. beschlossene Armensteuer von je 50 Rp. auf das Tausend Franken Vermögen, die Haushaltung und den Mann ist innert acht Tagen vom 24. Augstmonat an franko an den für jede Zivilgemeinde bestellten Bezüger zu entrichten un zwar:

In Niederglatt-Nöschikon	an Herrn Diethelm Moor,	Stillständer daselbst.
„ Niederhasli	„ „ Jb. Spillmann,	„ „
„ Oberhasli	„ „ Rudolf Meier,	„ „
„ Mettmenhasli	„ „ Jakob Meier,	„ „
„ Nassenweil	„ „ Franz Merkli,	„ „

Nach Verfluß obiger Frist werden die rückständigen Betreffnisse von den auswärts wohnenden Bürgern durch Postnachnahme bezogen, im refüsirenden Falle aber dieselben sofort rechtlich dafür belangt.

Der Steuerrodel liegt während 10 Tagen von heute an bei Unterzeichnetem zur Einsicht bereit, innert welcher Zeit der Oberbehörde allfällige Reklamationen einzureichen sind.

Oberhasli, den 16. Augstmonat 1859.

Im Namen des Stillstandes:
F. Meier, Gemeindrathsschreiber.

12. Der unterm 1. Mai 1855 ausgestellte Heimatschein für Walter Frey von hier, welcher vermißt wird, wird mit statthalteramtlicher Bewilligung aufgerufen.

Sofern derselbe nicht innert 10 Tagen beigebracht wird, so erfolgt dessen Kraftloserklärung.

Kleinandelfingen, den 15. Augstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Landolt, Gemeindrathsschreiber.

13. **Straßensteuerbezug.**

Der hiesige Gemeindrath hat unterm 31. Heumonat 1859 zur Deckung des Defizits in der letzten ratifizirten Straßenrechnung den Bezug einer Steuer angeordnet, wie folgt:

Von 1000 Franken Vermögen . . .	50 Rp.
„ der Haushaltung	50 „
„ dem Mann	50 „
„ einem Pferd oder Ochsen . . .	46 „

Die Steuerpflichtigen werden ersucht, am 29. und 30. Augstmonat a. c. ihre Betreffnisse dem Waibel abzugeben. Die Bezugsliste ist auf das Steuerregister 1858 basirt und steht bis den 28. d. M. zur beliebigen Einsicht in der Gemeindrathskanzlei offen. Allfällige Einsprachen können später nicht mehr berücksichtigt werden.

Schlatt, den 16. Augstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Jb. Rüegg.

14. **Ausschreibung.**

Die Gemeinde Schwerzenbach ist willens, an ihrem Dorfbache eine Schwelle zu errichten und die Erstellung derselben, verbunden mit einer, einige hundert Kubikfuß betragenden Erdanlage nebst Bekiesung derselben, in Akkord zu geben. Sachverständige, welche die hierauf bezüglichen Arbeiten übernehmen wollen, können die näheren Bedingungen bei dem Gemeindspräsidenten Pfister in Schwerzenbach jederzeit erfahren und sind eingeladen, ihre Forderungen in verschlossenen Eingaben bis spätestens zum 30. Augstmonat d. J. dem Gemeindrathe Schwerzenbach zuzustellen.

Schwerzenbach, den 19. Augstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Präsident,
Hs. Heinrich Pfister.
Der Schreiber,
Hs. Heinrich Gull.

15. **Versilberungsgant**

Montag den 22. Augstmonat, von Morgens 8 Uhr an, im Schwan dahier über:

1 runde Seidenwindmaschine sammt Theilstock, 4 Hobelbänke sammt Bandhaken, eine große Zahl verschiedene Höbel, Winkelhaken, Feilen, Stechbeutel und anderer Schreinerwerkzeug; ferner: ein großer Tisch von Ahornholz, nußbaum. Sessel, 1 Chiffonnière, 1 Feldsessel, 1 tann. Kasten, 1 Glätteisen mit 2 Steinen, Kupfergeschirr und viele andere hausräthliche Gegenstände mehr.

Horgen, den 16. Augstmonat 1859.

Zürrer, Gemeindammann.

16. Die Zivilvorsteherschaft Schwamendingen bringt das der Gemeinde eigenthümliche, ehmals Pfistersche Heimwesen, Dienstag den 23. d., Abends 7 Uhr, im Hirschen dahier auf öffentliche Steigerung.

Dasselbe besteht in einem 1853 neu erbauten, um 9000 Frk. assekurirten Wohnhaus und Scheune, und enthält vier geräumige Wohnungen nebst dazu gehörenden Zimmern, eine schöne Winde, zwei Keller und ein großer Garten.

Dieses Heimwesen befindet sich im Dorfe, steht an der Zürich-Winterthurer Landstraße und eignet sich zu jedem Berufe.

Die Gantbedingungen sind sehr günstig und liegen in der Zwischenzeit bei Herrn Zivilpräsident Benz, und bei dem Verwalter Herrn Gemeindammann Benz zur Einsicht offen.

Zu zahlreichem Erscheinen dieser Gant wird eingeladen.

Schwamendingen, den 18. Augstmonat 1859.

Im Namen der Zivilvorsteherschaft:
Der Schreiber,
Guyer.

17.. Auf Sonntag den 28. Augstmonat d. J., Nachmittags halb 2 Uhr, sind auf das Gemeindehaus Marthalen eingeladen:

A. Alle Güterbesitzer des Bannbezirkes Marthalen.

1. Zur Abnahme der Förster- und Schärmausfangerbesoldungsrechnung vom Jahr 1858.
2. Antrag betreffend Revision der dießfälligen Statuten und Wahl einer Kommission zum fraglichen Zwecke.

B. Alle stimmberechtigten Bürger der Gemeinde Marthalen behufs Berathung und Beschlußfassung in Bürgerrechtssachen bezüglich den nach Rafz übergesiedelten Herrn Med. Dr. Joh. Hegetschweiler von Ottenbach.

C. Unvorhergesehenes.

Zum pünktlichen und zahlreichen Besuche und zwar die Bürger in der Gemeinde bei einer Buße von 30 Rp. wird eingeladen.

Marthalen, den 13. Augstmonat 1859.

Die Vorsteherschaft.

18.. Sämmtliche stimmberechtigte Einwohner hiesiger Gemeinde, sowie die bezüglich des Straßenwesens hieher steuerpflichtigen, auswärts wohnenden Gemeindsbürger oder Güterbesitzer werden auf Sonntag den 21. d. M., Nachmittags 1 Uhr, zu einer Gemeindsversammlung eingeladen, um die Ausführung der uns zu bauen anbefohlenen Straße dritter Klasse von dem hintern Scheuerbach (resp. Stationsplatz) bis an den Gemeindsbann Affoltern berathen zu helfen, wobei angenommen wird, daß die Ausbleibenden sich den gefaßten Beschlüssen unterziehen. Pläne und Kostenberechnung liegen inzwischen im Schulhause zur Einsicht offen.

Oerlikon, den 13. Augstmonat 1859.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Der Schreiber,
F. Lehmann.

19.. Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung lassen die Erben des sel. Herrn Heinrich Frymann, Schneiders, in Nr. 22 dahier Dienstag den 23. d., von Morgens 8 Uhr an, aller Arten hausräthliche Gegenstände öffentlich versteigern, als:

1 nußbaum. Sekretär, 1 Stockuhr mit Alabastergehäus, 2 größere Spiegel, 6 Porträts, 1 runder Tisch mit Ueberblatt, 1 nußbaum. Kommode, 1 tannene Kommode mit Aufsatz, 2 nußbaum. Tische, 3 tannene Tische, 1 Arbeitstischli, 1 Schreibpult, 1 zweithür. tann. Kleiderkasten, 2 einthür. Kästen, 1 Küchekasten, 6 harthölz. Sessel, 2 komplet aufgerüstete einschläf. Betten, 1 Glätteisen, 2 Schneiderbögeleisen, 1 Glättofen, 2 Kupfergelten, 2 Kupferpfannen, 1 Kupferhafen, 1 id. Wasserschöpfer, 3 Eisenpfannen, zinn. und ird. Küchengeschirr verschiedener Art, 6 meff. Kerzenstöcke, 4 id. Kellen, 2 stürz. Theebrette, 1 stürz. Milchflasche, 1 meff. Lampe, 1 stürz. Laterne, 1 eis. Spieß, 1 Oellicht, 6 Stück Weinfässer von 1 bis 6 Saum haltend, 1 Weintrichter, 1 Weintanse, 2 hölz. Gelten, 1 Kellerleiter, 1 Stech- und Schorrschaufel, 1 eis. Rechen, 2 Hauen, 1 Karst, 1 Handsäge, 1 Axt, 1 Beil, 1 Scheitstock, 1 Treibkasten sammt Fenster, 1 Partie Brennholz u. A. m.

Enge, den 14. Augstmonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. J. Nägeli, Gemeindrathsschreiber.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Briefaufrüfe und Amortisirungen.

20. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes werden anmit die Inhaber nachfolgender, seit längerer Zeit vermißter, angeblich abbezahlter Schuldbriefe von:

1) 1200 fl. auf Zimmermann Jakob Wettstein, Josiassen sel. Sohn, von Gutenschweil, der Pfarre Volkenschweil, zu Gunsten der Löbl. Ersparnißkassa des Bezirkes Pfäffikon, d. d. Maitag 1843 (letzter bekannter Schuldner und Gläubiger: die ursprünglichen);

2) 100 fl. auf Hanß Jogli Gyr zu Kilchen Uster, zu Gunsten Hs. Konrad Schoch, d. d. Martini 1670 (letzter bekannter Schuldner: Jakob Ehrismann zu Uster; letzte bekannte Gläubiger: Rathsherr Oeri's sel. Erben oder Frau Susanna Edlibach in Zürich);

3) 50 fl. Kapital, d. d. Maitag 1748, durch Transfix vom 7. März 1749 um 50 fl. vermehrt, auf Felix Trüb zu Ebmattingen,

Maur, zu Gunsten Herrn Pfarrer Johannes Ulrich zu Zollikon (letzter bekannter Schuldner und Gläubiger: die ursprünglichen)

oder wer sonst über dieselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein dieser Instrumente Anzeige zu machen, widrigenfalls dieselben als nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würden.

Uster, den 16. Mai 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ehrismann.

Vermischte Bekanntmachungen.

21. Die Besitzer von Gerechtigkeitsgut zu Unter- und Oberdürnten werden in Kenntniß gesetzt, daß vom Gemeindrathe ein Verzeichniß der Gutstheile in gegenwärtigem Bestande mit den dermaligen Eigenthümern dießseitiger Stelle eingelegt worden ist und zugleich nochmals aufgefordert, fernere Eingaben und Ergänzungen innerhalb zehn Tagen von heute an schriftlich anher zu machen, mit der Androhung, daß Unterlassung Kosten und Ordnungsbuße zur Folge hätte.

Wald, den 19. Augstmonat 1859.

Notariatskanzlei Wald:
H. Hasler, Landschreiber.

22. Im Auffalle betreffend den Zürichboten Jakob Weber in Egg findet eine Auffallsverhandlung nicht statt; dagegen werden sämmtliche laufenden Forderer eingeladen, Zugs- und Ueberschlagserklärungen bis spätestens zum 29. dieß abzugeben, indem nach Ablauf dieser Frist das Protokoll in dieser Beziehung geschlossen wird.

Greifensee, den 16. Augstmonat 1859.

Notariatskanzlei Greifensee:
W. Dietrich, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

23. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Nachlaß des Friedrich Trüb, Mühlemachers von Horgen, wohnhaft gewesen in Binzikon, Gemeinde Grüningen; von den Intestaterben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Hinweil v. 15. Augstmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Grüningen 24. Herbstmonat 1859. — Bedenkzeit 5—15. Weinmonat 1859. — Auffallsverhandlung 26. Weinmonat 1859, Vormittags 10 Uhr.

2. Barbara Hagen, Broderiehändlerin von Mainz, wohnhaft in Zürich; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Zürich v. 15. Augstmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 23. Herbstmonat 1859. — Bedenkzeit 4—13. Weinmonat 1859. — Auffallsverhandlung 28. Weinmonat 1859, Vormittags 8 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Oeffentliche Inventare.

24. Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte auf Ansuchen eines Miterben das öffentliche Inventar bewilligt; daher sowol die Gläubiger als die Schuldner des betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der festgesetzten, vom Datum des dießfallsigen Beschlusses laufenden Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten an die bezeichnete Notariatskanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner, oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher aber (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des gerichtlichen Inventars angetreten würde.

1. Herr Josua Rüttimann von Regensberg, gewesener Landschreiber daselbst, verstorben den 20. Heumonat 1859; lt. Beschluß des Bez. Gerichts Regensberg v. 9. Augstmonat 1859. — Frist für die Eingaben bis spätestens 7. Herbstmonat 1859 an die Notariatskanzlei Regensberg.

25. **Beneficium Inventarii**

über den Nachlaß des in der Limmat verunglückten Postbot Alois Hiz sel. von Obersiggingen bezirksgerichtlich gestattet.

Die Gläubiger und Bürgschaftsansprecher des Hiz, welcher im Kanton Zürich ziemlichen Verkehr hatte, sind aufgefordert, ihre Ansprachen unter Bezeichnung des Entstehungsgrundes und der dafür vorhandenen Urkunden längstens bis und mit Dienstag den 6. Herbstmonat 1859 in der Gemeindschreiberei zu Obersiggingen mittelst einer wohlbescheinigten Eingabe franko anzumelden. Die Unterlassung der Anmeldung ist mit dem Rechtsnachtheil des Verlusts des Forderungsrechts bedroht.

Die Schuldner des Hiz haben in gleicher Frist ihre Schuldigkeiten gewissenhaft anzugeben.

Baden, den 2. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichts:
Die Gerichtskanzlei.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 18. Augstmonat 1859.

Das Präsidium des Obergerichtes.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ⅓ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 67. Dienstag, den 23. Augstmonat 1859.

Auszug aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 20. Augstmonat 1859.)

Der Gemeinde Bertschikon wird an die Kosten der Straße dritter Klasse vom Gemeindsbanne Wiesendangen über Bertschikon und Gündlikon bis zum Gemeindsbanne Schneit ein Staatsbeitrag von 3750 Fr. ertheilt.

Herr Jakob Hardmeyer von Zumikon wird zum Landschreiber des Kreises Regensberg gewählt.

Der Beschluß des Großen Rathes vom 28. Brachmonat 1858, wonach der Charfreitag an der Stelle des hohen Donnerstags zum Hauptfesttage mit Abendmahlgenuß erhoben werden soll, ist in Vollziehung zu setzen und es hat die erste Feier im Jahre 1860 stattzufinden.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Die Rechnung über die Brandassekuranzanstalt des Kantons Zürich, umfassend den Zeitraum vom 1. Christmonat 1857 bis dahin 1858 ist, am 13. d. M. vom Regierungsrathe genehmigt worden. Dieselbe zeigt

an Einnahmen:			
Ueberschuß des Steuerbezuges pro 1857	Fr.	11,211. 11.	
Ertrag des Steuerbezuges pro 1858	„	138,144. 41.	
Rückvergütung an Schätzungskosten .	„	1,024. —	
An Verschiedenem	„	211. 53.	
			Fr. 150,591. 05.
an Ausgaben:			
Vergütungen für Brandschaden .	Fr.	130,041. 62.	
Verwaltungskosten	„	7,975. 50.	
Schätzungskosten	„	6,259. —	
Prämien für ausgezeichnete Hülfeleistungen bei Brandfällen .	„	260. —	
Für Untersuchung der Löschgeräthschaften	„	279. 98.	
Für Verschiedenes	„	73. 10.	
			„ 144,889. 20.
An Vorschuß in Kassa auf neue Rechnung . .			Fr. 5,701. 85.

Der Assekuranzwerth sämmtlicher Gebäude im Kanton Zürich, das Ergebniß der bezogenen Assekuranzsteuer, die Zahl der Brandfälle und die hiefür zu leistenden Vergütungen betrugen im Rechnungsjahre 1858, wie folgt:

Bezirke.	Assekuranzwerth sämmtlicher Gebäude.			Steuerbeiträge à 6 Rp. per Frk. 100 oder 6/10 per mille.		Zahl der Brandfälle.	Vergütungen für Brandschaden.	
	Privat- und Korporationsgebäude.	Staatsgebäude.	Totalbetrag.					
	Franken.	Franken.	Franken.	Franken.	Rp.		Franken.	Rp
Zürich	72,718,650	3,055,450	75,774,100	45,464	51	9	49,929	30
Affoltern . . .	8,447,175	187,800	8,634,975	5,181	02	2	2,847	50
Horgen . . .	22,082,850	123,400	22,206,250	13,323	79	5	9,782	10
Meilen . . .	16,845,750	194,250	17,040,000	10,224	02	3	7,110	—
Hinweil . . .	16,236,700	204,200	16,440,900	9,864	57	2	7,065	—
Uster	11,079,150	163,950	11,243,100	6,745	88	4	12,407	40
Pfäffikon . . .	10,369,275	131,200	10,500,475	6,300	31	2	2,548	80
Winterthur . .	31,001,850	354,400	31,356,250	18,813	76	6	22,522	50
Andelfingen . .	12,128,900	131,450	12,260,350	7,356	22	2	3,361	50
Bülach . . .	14,493,900	305,200	14,799,100	8,879	52	2	12,458	52
Regensberg . .	9,780,225	204,350	9,984,575	5,990	81	1	9	—
Summa	225,184,425	5,055,650	230,240,075	138,144	41	38	130,041	62

Veröffentlicht in Vollziehung des § 49 des Gesetzes betreffend eine allgemeine Brandversicherungsanstalt für die Gebäude im Kanton Zürich vom 29. Herbstmonat 1852.

Zürich, den 18. Augstmonat 1859.

Der Direktor der Polizei,
Ed. Ziegler.
Der Sekretär des Assekuranzwesens,
Gugerli.

2. Die Stelle eines ersten Schreinermeisters an der Strafanstalt ist erledigt. Bewerber um dieselbe können innert 14 Tagen a dato sich erkundigen und persönlich anmelden bei

Zürich, den 19. Augstmonat 1859. dem Direktor der Strafanstalt:
Wegmann.

3. Zur diesjährigen ordentlichen Versammlung der zürcherischen Schulsynode hat der Präsident derselben auf Montag den 29. Augstmonat, Morgens 8 Uhr, nach Wetzikon eingeladen; die Prosynode versammelt sich den 28. Augstmonat um 12 Uhr in der Krone daselbst, was hiemit öffentlich bekannt gemacht werden soll durch den

Wiesendangen, den 17. Augstmonat 1859.

Aktuar der Schulsynode:
J. J. Boßhard.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

4. Die Herren Gebrüder Zwald im Rohr zu Horgen beabsichtigen die Errichtung einer Wasserleitung vom See in ihr neu errichtetes Färbereigebäude, etwa 40 Fuß westwärts des zu errichtenden Steges auf 120 Fuß in den See hinaus in paralleler Richtung des Steges nach eingelegtem Plan und Pfählung auf dem Lokale.

Allfällige Einsprecher haben ihre Einsprachen schriftlich innert 14 Tagen a dato dem Herrn Bezirksstatthalter Abegg einzureichen.

Horgen, den 18. Augstmonat 1859.

Der Bezirksrathsschreiber:
J. J. Götschi.

5. Herr Zimmermeister Johannes Stapfer im Thalacker zu Horgen wünscht die Konzession für ein Pfahlgerüst von 72′ Breite und 42′ Länge (Quadratinhalt 3024′) unterhalb seinem dortigen Werkplatz und für ein Badhaus auf demselben von 16′ Breite und 35′ Länge nach eingelegtem Plan und Zeichnung auf dem Lokale.

Allfällige Einsprecher sind eingeladen, ihre Einsprachen schriftlich innert 14 Tagen a dato dem Herrn Bezirksstatthalter Abegg einzureichen.

Horgen, den 18. Augstmonat 1859.

Kanzlei des Bezirksrathes:
Der Bezirksrathsschreiber,
J. J. Götschi.

6. Der Bezirksrath Horgen hat auf Bevormundung des Hs. Heinrich Hauser vom Jakobshof, zu Wädensweil, für den Fall erkennt, daß derselbe gerichtlich als Verschwender erklärt wird und zu dessen Vormund ernannt den Herrn Gottfried Nußterholz zur Weinrebe in Wädensweil.

Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit dem Bevogteten verwarnt, mit der Androhung, daß, insofern das Gericht ihn wirklich als Verschwender erklärt, alle nach Bekanntmachung jenes Beschlusses mit demselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der definitiven gerichtlichen Verrufung eingegangenen.

Actum Horgen, den 15. Augstmonat 1859.

Vor dem Bezirksrathe:
Der Rathsschreiber,
J. J. Götschi.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

7. Steuerbezug.

Laut Gemeindsbeschluß vom 15. Mai d. J. beträgt die dießjährige polizeiliche Steuer 1 Fr. auf je tausend Franken Vermögen, die Haushaltung und den Mann, und wird wie folgt vertheilt:

1 Fr. — Rp. per mille	Haushaltung und Mann für die in der Gemeinde wohnenden Bürger und Niedergelassenen mit Grundeigenthum.
— Fr. 50 Rp. per mille	Haushaltung und Mann für die in der Gemeinde wohnenden Niedergelassenen ohne Grundeigenthum (zur Deckung der laufenden Ausgaben).
— Fr. 50 Rp. per mille	Haushaltung und Mann für die auswärts wohnenden Bürger ohne Grundeigenthum (zur Deckung der Schützenhausbaukosten und Straßenkorrektionen).

Die Steuerzeddel werden den Steuerpflichtigen nächstens zugestellt und bei kleineren Beträgen außerhalb der hiesigen Gemeinde mit Postnachnahme und im Verweigerungsfall durch den Rechtstrieb bezogen.

Männedorf, den 18. Augstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Bezüger,
Billeter, Gemeindsschreiber.

8. Steuerbezug.

Zur Deckung der laufenden Schulausgaben hiesiger Schulgenossenschaft ist ein Steuerbezug erforderlich, nämlich von 1000 Franken Vermögen, von der Haushaltung und vom Manne je 30 Rp. Die Beiträge sind sofort zu entrichten an

Niederuster, den 18. Augstmonat 1859.

Schulverwalter Heinrich Müller im Wyl.

9. Der unterm 30. Heumonat erfolglos aufgerufene Heimatschein zu Gunsten Joh. Hauser von hier, dat. 10. Brachmonat 1851, wird hiemit mit statthalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.

Wädensweil, den 18. Augstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Höhn, Gemeindrathsschreiber.

10. Mit Bewilligung des Statthalteramtes Meilen wird der dem alt Lieutenant Rudolf Gottfried Mettler von Stäfa unterm 5. Wintermonat 1855 ausgestellte, nun vermißte Heimatschein anmit aufgerufen, und falls dessen Beibringung nicht innert 14 Tagen a dato erfolgen sollte, die Kraftloserklärung desselben nachgesucht.

Stäfa, den 20. Augstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Kunz.

11. Gantanzeige.

Freitag den 26. d. M., Nachmittags 2 Uhr, werden im Gasthause zum Löwen dahier zufolge Versilberungsbegehren im schnellen Rechtstriebe folgende Gegenstände gegen Baarzahlung versteigert:

1 einschläf. Bett mit Seegrasmatratze und nußbaumfarb. Bettlade, Tische, Sessel, Bücher, Büchergestell, Schreibgeschirr, Spiegel, Porträts in Goldrahmen und schwarzen Rahmen, weiße Fenstervorhänge, Messer, Gabeln und Löffel, kupf. und eis. Pfannen, Kerzenstöcke, ird. Geschirr u. A. m.

Oberstraß, den 22. Augstmonat 1859.

U. Weidmann, Gemeindammann.

12. In Folge gerichtlichen Auftrages werden Donnerstag den 25. d., Nachmittags 2 Uhr, im Keller des Herrn Huber im sogenannten Bauernhaus zirka 10 Eimer 1857ger Weinländerwein, dem J. C. Furrer angehörend, gegen Baarzahlung mit Wegnahme desselben öffentlich versteigert.

Fluntern, den 22. Augstmonat 1859.

J. Frank, Gemeindammann.

13. Versilberungsgant.

Samstag den 27. d., Mittags 11 Uhr, werden gegen Baarzahlung 1 großer Schraubstock und 40 Zentner Heu öffentlich bei Unterzeichnetem versteigert, wozu eingeladen wird.

Weiningen, den 20. Augstmonat 1859.

Der Gemeindammann:
Hs. Heinrich Frey.

14. In Folge Versilberungsbegehren werden Freitag den 26. Augstmonat, Nachmittags 2 Uhr, in der Wirthschaft des Hrn. Oechsli an der Seefeldstraße folgende Gegenstände gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 zweischläf. Bett, 1 tann. Tisch, 2 Bretterjessel, 1 Bank, 1 kupf. Gelte, 1 stürz. Hafen, 1 hölz. Gelte, verschied. Küchengeschirr, 2 Eimer 1857ger Wein u. A. m.

Riesbach, den 22. Augstmonat 1859.

Der Gemeindammann:
Häusli.

15. In Folge Versilberungsbegehren werden Donnerstag den 25. d., Nachmittags 2 Uhr, bei Heinrich Kriese im Gäßli dahier öffentlich versteigert:

1 zweischläf. und 1 anderthalbschläf. Bett, 1 zweithür. tann. Kasten, 1 tann. Tisch, 3 Sessel, 1 langer Stuhl, 1 neuer Seidenwebstuhl sammt Zubehörden, 1 Wanduhr, 1 Kupferpfanne, 2 Eisenpfannen, 1 Wasser- und 1 Waschgelte.

Wollishofen, den 22. Augstmonat 1859.

Der Gemeindammann:
Joh. Vollenweider.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

16. Nachfolgende beim Kreisgericht Zürich in Untersuchung stehende Personen, nämlich:

Jakob Oertli, Gärtner von Ossingen, und
Frau Diener, geschiedene Bleuler,

werden anmit aufgefordert, Donnerstag den 25. Augstmonat, Morgens 8 Uhr, an den Schranken des Kreisgerichts Zürich im Kappelerhof zu erscheinen, und zwar unter der Androhung, daß im Falle unentschuldigten Ausbleibens auf Grundlage der vorliegenden Akten in contumaciam abgesprochen würde.

Zürich, den 20. Augstmonat 1859.

Im Auftrag des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Keller.

17. **Hans Jakob Kägi, Löther aus der Hinterwies-Bauma, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird aufgefordert, Dienstag den 30. d. M., Morgens 8 Uhr, an den Schranken des unterzeichneten Gerichtes zu erscheinen, um die von seiner Ehefrau Anna Barbara geb. Lattmann erhobene Klage auf Ehescheidung zu beantworten, mit der Androhung, daß bei Nichterscheinen weiter verfügt wird, was Rechtens ist.**

Pfäffikon, den 18. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ed. Hasler.

Vermischte Bekanntmachungen.

18. Das Bezirksgericht Zürich
hat
in Sachen
der Maria Grosjean von Straßburg, 51 Jahre alt, Wittwe, Mutter von zwei Kindern, Angeklagten,
betreffend Diebstal
mit Einmuth gefunden:

Die Angeklagte sei des einfachen Diebstals im Betrage von ungefähr 90 Frkn. schuldig

und hierauf ebenfalls einmüthig
erkennt:

1. Sei dieselbe zu einer Gefängnißstrafe von vier Monaten verurtheilt.
2. Habe es bei Rückgabe der entwendeten Gegenstände an die Damnifikatin sein Verbleiben.
3. Habe die Angeklagte die Damnifikatin mit 10 Fr. zu entschädigen.
4. Trage sie die Kosten.

Der Angeklagten wird das Urtheil durch das Amtsblatt eröffnet, mit der Anzeige, daß ihr die viertägige Appellationsfrist vom Tage der Publikation an zu laufen beginne.

Zürich, den 15. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner

19. Anmit wird bekannt gemacht, daß die Erbschaft des verstorbenen Johannes Spinner von Affoltern a. A., gewesenen Gastwirthes zum Sternen in Birmensdorf, von den Intestaterben ausgeschlagen, dagegen von der Wittwe Anna Spinner geb. Gut auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten worden ist.

Zürich, den 19. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

20. Nachdem der Nachlaß des in Stäfa verstorbenen Jakob Weber von Gibsweil, Gemeinde Fischenthal, von den Erben und der Wittwe des Verstorbenen ausgeschlagen worden, wird den Kreditoren desselben beim Mangel irgend welcher Aktiven eine mit dem 7. Herbstmonat d. J. ablaufende peremtorische Frist angesetzt, um unter Vertröstung der Kosten mit 40 Fr. den Konkurs zu verlangen, widrigenfalls Verzicht darauf angenommen würde.

Meilen, den 17. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

21. Es wird vermißt: Ein Versicherungsvertrag des Herrn Ludwig Hausammann, Sohn, in Männedorf mit der schweizerischen Nationalvorsichtskassa in Bern für eine auf seiner Tochter Hilda Hausammann beruhende Subskription von 200 n. Schw. Frkn., eingeschrieben unter Nr 21215 des Hauptmatrikelbuches.

Von Seite des genannten Subskribenten wird das betreffende Guthaben gegen besondere Quittung bei der Massaverwaltung in Bern zu Handen genommen werden und der obenerwähnte Vertrag hiemit als erloschen erklärt, sofern bei der Massaverwaltung binnen 30 Tagen von heute an keine anderweitigen begründeten Ansprüche einlangen.

Actum Meilen, den 17. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

22. Der allfällige Inhaber eines vermißten Sparkassaheftes der Sparkasse Zürich, bezeichnet mit Nr. 925, ausgestellt auf den Namen der Barbara Benz von Weiningen, für ein gegenwärtig den Betrag von 70 Fr. 84 Rp. erreichendes Guthaben oder wer sonst über dasselbe Auskunft geben kann, wird anmit aufgefordert, binnen vier Wochen von heute an sich in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes zu melden und seine Ansprüche geltend zu machen, ansonst dieses Sparheft für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Zürich, den 20. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

23. Rudolf Gaßmann, Zimmermann von Endhöri, wohnhaft gewesen in Zürich, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit öffentlich aufgefordert, binnen vierzehn Tagen von heute an sich bei dießseitigem Gerichte darüber auszuweisen, daß er den Herrn Landschreiber Bänninger in Niederglatt für seine Forderung von 46 Fr. 75 Rp. sammt Kosten befriedigt habe oder doch bereit sei, dem Ansprecher im hiesigen Kanton Rede zu stehen, ansonst nach Vertröstung der Kosten Konkurs gegen ihn eröffnet würde.

Zürich, den 20. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

24. Nachdem die Vormundschaftsbehörden Namens des minderjährigen Kindes des verstorbenen Heinrich Schütz, Flachmaler von Bachs, seßhaft gewesen in Zürich, die Erbschaft ausgeschlagen haben, wird anmit den Gläubigern des Verstorbenen eine Frist von vierzehn Tagen von heute an angesetzt, um unter Vertröstung der Kosten allfällig Konkurs über den Nachlaß zu verlangen, in der Meinung, daß nach fruchtlosem Ablauf der Frist die vorhandenen Aktiven zwar, so weit sie speziell verpfändet sind, mit dem Pfandrecht behaftet bleiben, im Uebrigen aber schuldenfrei der Wittwe überlassen würden.

Zürich, den 20. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

25.. Im Auffalle betreffend den Zürichboten Jakob Weber in Egg findet eine Auffallsverhandlung nicht statt; dagegen werden sämmtliche laufenden Forderer eingeladen, Zugs- und Ueberschlagserklärungen bis spätestens zum 29. dieß abzugeben, indem nach Ablauf dieser Frist das Protokoll in dieser Beziehung geschlossen wird.

Greifensee, den 16. Augstmonat 1859.

Notariatskanzlei Greifensee:
W. Dietrich, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

26. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Kaspar Bliggenstorfer, Hs. Kaspars Sohn in Mesikon, Pfarre Illnau; in Folge seiner Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 18. Augstmonat 1859: — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg 24. Herbstmonat 1859. — Bedenkzeit 5—15. Weinmonat 1859. — Auffallsverhandlung 26. Weinmonat 1859, Morgens 10 Uhr.

2. Nachlaß des Kaspar Weber von Hinweil, seßhaft gewesen in Willikon zu Oetweil; von den Erben und der Wittwe ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Meilen v. 17. Augstmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Stäfa 27. Herbstmonat 1859. — Bedenkzeit 7—17. Weinmonat 1859. — Auffallsverhandlung 25. Weinmonat 1859, Vormittags 10 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Rehabilitationen.

27. Mit Ermächtigung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird die Rehabilitation des Hs. Jakob Gaßmann, Klausen, von Höri unter Vorbehalt der in Art. 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen ausgesprochen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Regensberg, den 17. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Reglement
über
die Vermessung der Grundstücke und die Anfertigung von Grundplänen im Kanton Zürich.

Das Obergericht des Kantons Zürich
in Hinsicht auf § 43 der Verordnung betreffend das Verfahren bei Vereinigung der Grundprotokolle vom 28. Brachmonat 1855;
im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe
verordnet:

A. Vermessung.

§ 1. Die Ergebnisse der Triangulation für die topographische Kantonskarte sollen die Grundlage bilden für jede zum Zweck der Vereinigung des Grundeigenthums auszuführende größere Vermessung. Davon ausgehend sind durch Detailtriangulationen so viel Punkte zu bestimmen, daß mindestens zwei auf ein Aufnahmsblatt kommen.

§ 2. Die trigonometrischen Punkte sind durch Marchen zu versichern, diejenigen ausgenommen, welche einer solchen Versicherung nicht bedürfen, wie Kirchthürme, Kamine, Giebel von Häusern 2c. Von sämmtlichen Signalpunkten und deren Versicherungen ist ein alphabetisches Register anzulegen.

§ 3. Ueber die Messung der Horizontal- und Höhenwinkel dieser Punkte sind deutliche mit Registern versehene Protokolle zu führen. Für die exzentrisch gemessenen Winkel soll ein besonderes Verzeichniß der Zentrirungen angelegt werden.

§ 4. Die Dreiecksberechnung ist nach der Wichtigkeit der Punkte anzuordnen, so daß vorerst die Hauptpunkte, dann die sekundären und tertiären Punkte in der Reihenfolge bestimmt werden, wie sie successiv aus einander hervorgehen.

§ 5. Jeder trigonometrische Punkt muß mindestens durch zwei Dreiecke bestimmt werden, deren Ordnungsnummern sich auf ein alphabetisches Register zu beziehen haben, damit die Uebereinstimmung leicht kontrolirt werden kann.

Bei einer solchen doppelten oder mehrfachen Bestimmung irgend einer Dreiecksseite dürfen die verschiedenen Resultate höchstens um 1/2000 stel von einander abweichen.

§ 6. Die Register der Winkelmessung, der Zentrirungen und der Dreiecksberechnung sind in analoger Weise einzurichten, wie dieß in den von Herrn Ingenieur Eschmann herausgegebenen Ergebnissen der schweizerischen Triangulation geschehen ist.

§ 7. Von jedem trigonometrisch bestimmten Punkt sind aus mindestens zwei Dreiecken die senkrechten Abstände (Koordinaten) von dem durch die Sternwarte zu Bern gehenden Meridian und Perpendikel zu berechnen und über diese Koordinatenrechnungen ist ebenfalls ein alphabetisches Verzeichniß zu führen.

§ 8. Von jedem trigonometrischen Punkt soll eine doppelte Bestimmung seiner Höhe über dem Meere gemacht werden, die bezüglich der gegebenen Höhen der Hauptpunkte auf ein Meter genau sein soll.

§ 9. Diese sämmtlichen trigonometrischen Beobachtungs- und Rechnungsergebnisse sollen nebst einem Netzplan, der in einem solchen Maßstabe zu zeichnen ist, daß er auf einem einzigen Bogen Papier sämmtliche Dreiecke der verschiedenen Ordnungen darstellt, der Vereinigungskommission vorgelegt werden.

§ 10. Die Spezialvermessungen müssen in Schweizermaß (10′ gleich 3 Meter) ausgeführt werden und die Geometer sind für die Richtigkeit ihrer Ketten und Meßstäbe verantwortlich.

§ 11. Diese Spezialvermessungen sind in der Regel mit dem Meßtisch auszuführen, dessen Zeichnungsbrett mindestens 17″ Seite haben und quadratisch sein soll. Das Zeichnungspapier, welches beim Ausreiben von Bleistiftlinien nicht faserig werden und beim Ziehen von Tuschlinien nicht fließen darf, wird vorerst auf einen Bogen gut geleimtes Papier vermittelst Buchbinderkleister aufgezogen und nachdem es vollständig trocken geworden ist, sorgfältig auf das Meßtischbrett aufgespannt.

§ 12. Auf jedes dieser Blätter ist vor Beginn der Aufnahme ein Quadrat von 16″ Seite möglichst genau zu konstruiren. Dasselbe ist durch Parallelen, die genau 4″ von einander abstehen, in 16 kleine Quadrate abzutheilen und dann sind die auf das Blatt und dessen Rand fallenden trigonometrischen Punkte mit aller Schärfe nach dem betreffenden Maßstabe einzutragen. Hierbei stellen jene Quadratnetzseiten Parallelen zum Meridian und Perpendikel von Bern dar, welche abgerundeten Koordinaten-

zahlen angehören, während die Koordinaten der Punkte selbst dazwischen liegen.

§ 13. Für die Spezialaufnahmen sind nachfolgende Maßstäbe vorgeschrieben:

a. $^1/_{500}$ der wirklichen Länge bei Ortschaften und stark parzellirtem Grundbesitz (viele Parzellen unter $^1/_8$ Juchart).

b. $^1/_{1000}$ der wirklichen Länge bei demjenigen Privateigenthum, das nicht stark parzellirt ist;

c. $^1/_{2000}$ der wirklichen Länge für Gemeinds-, Genossenschafts- und größere Privatwaldungen;

d. $^1/_{5000}$ oder $^1/_{10000}$ für die Uebersichtskarten.

§ 14. Mit Hülfe der trigonometrisch bestimmten Punkte sind auf jedem Meßtischblatt durch graphische Triangulationen, oder wo dieß nicht möglich ist, durch sorgfältige polygonometrische Messungen so viele weitere Punkte zu bestimmen, daß die Entfernung derselben unter einander höchstens 500′ beträgt. Sie sollen durch doppelte oder mehrfache Bestimmung kontrolirt und ihre gegenseitigen Entfernungen müssen auf $^1/_{500}$ genau sein. Bis nach stattgefundener Verifikation müssen diese Punkte auf dem Terrain gehörig versichert sein. Der Detail innerhalb dieser Punkte kann von dem Geometer nach irgend einer beliebigen Aufnahmsmethode zu Papier gebracht werden.

§ 15. In diesen Detailplänen sind sodann bei allen einzelnen Parzellen diejenigen Linienmaße mittelst Zahlen einzuschreiben, welche eine einfache Berechnung ihrer Flächen gestatten und zugleich soviel wie möglich die gegenseitigen Entfernungen der Marchsteine feststellen.

Alle Längenangaben beziehen sich auf die Horizontal-Projektion.

§ 16. Letztere Zahlen müssen mit den auf dem Terrain zu erhebenden Maßen in ebenem zugänglichem Terrain folgende Uebereinstimmung zeigen:

Entfernungen von 0′—100′ müssen auf 1″ genau sein,
" " 100′—200′ " " 2″ " "
" " 200′—300′ " " 3″ " " u. s. f.

in bergigem, unzugänglichem Terrain darf der Fehler höchstens das Dreifache betragen.

§ 17. Die Flächenberechnungen sind mittelst der in den Detailplänen eingeschriebenen Zahlen zu bewerkstelligen und es ist darüber ein deutliches mit Register und Verweisungen versehenes Protokoll zu führen.

Alle diese Flächenmaße werden in der letzten Stelle auf Null abgerundet.

§ 18. Jedes Aufnahmsblatt soll wo immer möglich mit natürlichen Gränzen und ganzen Stücken abschließen und muß nach dem Musterplan, der dem Geometer von der Kanzlei des Obergerichtes mitgetheilt wird, enthalten:

a. Die Signalpunkte der Triangulationen;
b. die Kantons-, Bezirks- und Gemeindsgränzen mit den betreffenden Marchsteinen;
c. die Eigenthumsgränzen mit den zugehörigen Marchsteinen und allfälligen andern Grenzzeichen;
d. die Umfassungslinien des Grundrisses der Gebäude, wobei durch Farbe zu unterscheiden ist, ob die Gebäude bewohnbar seien oder nicht, und durch Schriftzeichen, ob sie zu besondern technischen Zwecken dienen; ferner die Hofräume, Gärten und Brunnen;
e. die öffentlichen Plätze, Land- und Kommunikationsstraßen, Feld-, Wald- und Fußwege, Eisenbahnen 2c., Kiesgruben, Steinbrüche, Lehmgruben;
f. die See- und Flußufer, mit Inseln und Sandbänken, Teiche, Bäche, Kanäle, Wasserleitungen, Brücken, Wuhre 2c.
g. die Kulturart der Grundstücke oder die Bezeichnung der Baumgärten, Wiesen, Aecker, Reben, Weiden, Riedte, Torfmoore, der Hochwaldungen mit Unterscheidung von Nadel- und Laubholz des Mittel- und Niederwaldes;
h. die gebräuchlichsten Namen, wobei die Ortsnamen je nach ihrer Wichtigkeit mit größerer oder kleinerer stehender, die Gegendennamen dagegen mit liegender Kartenschrift so geschrieben werden sollen, daß dadurch keine wesentlichen Punkte der Zeichnung gedeckt werden;
i. die Terrain-Unebenheiten. Diese sind durch diejenigen Linien im Grundriß darzustellen, welche in senkrechten Abständen von 10 zu 10′ die Terrainpunkte gleicher Höhe mit einander verbinden und an passenden Stellen mit den entsprechenden Höhenzahlen zu versehen. Die Höhen leicht erkennbarer und der Veränderung wenig unterworfener Fixpunkte sind den betreffenden Punkten der Zeichnung beizuschreiben; die einzuklammernden Höhenzahlen und sämmtliche Höhenlinien werden mit brauner Sepiafarbe, die zur Flächenrechnung dienenden Zahlen dagegen mit schwarzer Tusche (Haarschrift) geschrieben.
k. die Blattnummern mit römischen Zahlen, die Nummern der einzelnen Grundstücke und Gebäude mit stehenden arabischen Zahlen, den Maßstab der Aufnahme, die Richtung der Magnetnadel, das Datum der Beendigung der Aufnahme und die Unterschrift des Geometers.

§ 19. Wenn mehrere nicht zusammenhängende Parzellen auf einem Plan dargestellt werden, so sind sie in ihrer natürlichen Lage zu zeichnen; nur wenn dieß wegen zu großer Entfernung derselben nicht möglich wäre, dürfen sie in gleicher Orientirung näher zusammengerückt werden.

§ 20. Von den Aufnahmsblättern ist eine getreue Kopie (Reinzeichnung) in gleicher Größe anzufertigen.

Zu den Blättern der Reinzeichnung ist besonders gut geleimtes Papier zu verwenden, das auf Leinwand aufgezogen und gehörig getrocknet sein soll, bevor die Kopie darauf angefertigt werden darf.

Sämmtliche Blätter einer Gemeinde sind in einen Band zu binden (§ 41 der Verordnung v. 28. Brachmonat 1855).

§ 21. Den Originalblättern und denjenigen der Reinzeichnung ist ein Titelblatt nach zu gebender Vorschrift beizufügen.

§ 22. Der Uebersichtsplan ist mit Rücksicht auf den vorgeschriebenen Maßstab und die zu Gebote stehenden Papiergrößen und je nach der Ausdehnung der ganzen Vermessung wo möglich auf einem einzigen Blatt zu zeichnen.

In diesem Plane bleiben die zu den Flächenrechnungen dienenden Zahlen weg und statt auf einem besondern Titelblatt wird die Erklärung der Zeichen und Farben nebst einer summarischen Flächenübersicht auf der Karte selbst eingetragen.

B. Prüfung der Vermessungsarbeit.

§ 23. Sobald die Originalpläne vollendet sind, legt der Geometer seine Arbeit der Vereinigungskommission vor, welche dieselbe sofort dem vom Obergerichte zu bezeichnenden Verifikator zustellen soll.

§ 24. Der Verifikator hat an Ort und Stelle zu untersuchen, ob die Arbeit vollständig sei und den Forderungen vorstehender Vermessungsinstruktion entspreche

§ 25. Der Geometer soll von der Vornahme der Prüfung benachrichtigt werden, damit ihm Gelegenheit gegeben ist, derselben beizuwohnen.

§ 26. Wenn einzelne Abweichungen von den Vorschriften sich finden sollten, die leicht gehoben werden können, so hat der Verifikator die betreffende Arbeit dem Geometer zur nochmaligen Durchsicht zuzustellen, der alsdann die Fehler und Mängel ohne besondere Entschädigung zu verbessern und überdieß die durch eine deshalb nothwendige zweite Prüfung erwachsenden Kosten zu bezahlen hat.

§ 27. Findet der Verifikator bei der Untersuchung so viele und so bedeutende Abweichungen von jenen Vorschriften, daß mit einer Revision nicht geholfen werden kann, so erstattet er der Vereinigungskommission einen umständlichen Bericht über das Ergebniß seiner Untersuchungen. Diese legt den Bericht dem Obergerichte vor, das darüber entscheidet, ob die Vermessung einem andern Geometer zu übertragen oder eine zweite Verifikation anzuordnen sei.

§ 28. Wird dagegen durch die Prüfung die Richtigkeit sämmtlicher Arbeiten dargethan, so kommen nunmehr die §§ 47, 48 und 49 der obergerichtlichen Verordnung vom 28. Brachmonat 1855 zur Anwendung.

§ 29. Hierauf werden sämmtliche Arbeiten dem Geometer zur Anfertigung der Reinpläne, Uebersichtskarten und Flächenverzeichnisse zurückgegeben.

§ 30. Die Kosten der Prüfung trägt der Staat in der Meinung, daß dieselben seiner Zeit von dem zu leistenden Staatsbeitrag (§ 24 des Gesetzes über die Vereinigung der Grundprotokolle vom 20. April 1854) wieder abgezogen werden.

C. Aufbewahrung des Vermessungsoperates.

§ 31. Wenn die Reinpläne, Uebersichtskarten und Flächenverzeichnisse nach Vorschrift gefertigt sind, so übergibt der Geometer alle in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Aktenstücke der Vereinigungskommission.

Diese übergibt die Reinpläne und das Flächenverzeichniß dem Landschreiber, die Triangulationsergebnisse, die Originalaufnahme und Flächenberechnungsprotokolle dem Obergericht und die Uebersichtskarte den Grundeigenthümern. Sollten letztere auch ein Exemplar der Reinpläne verlangen, so ist dieses im Vertrag mit dem Geometer besonders zu bedingen.

D. Grenzbeschreibungen.

§ 32. Wenn von den Grundeigenthümern eine Grenzbeschreibung über die Banngrenzen oder einzelne größere Güterkomplexe, z. B. Gemeinds- oder Genossenschaftswaldungen verlangt wird, so muß dieselbe vom Geometer gegen besondere Entschädigung angefertigt werden. Sie muß in tabellarischer Form enthalten:

a. Die Nummer der Grenzzeichen;
b. die Horizontalentfernung derselben in Fußen und Zollen;
c. das Maß der innern Winkel n Graden und Minuten;
d. die Namen und Wohnorte der Anstößer;
e. die Bezeichnung der Kulturart des angrenzenden Bodens;
f. die Beschreibung der natürlichen Grenzen.

Für die Fehlergrenzen gelten die oben gegebenen Bestimmungen.

§ 33. Die Grenzbeschreibung ist allen Anstößern zur Anerkennung vorzulegen und es sind die Unterschriften derselben amtlich beglaubigen zu lassen.

E. Vermessungsvertrag und Bezahlung des Geometers.

§ 34. Die Ausführung der Vermessungsarbeiten wird in der Regel in Akkord gegeben und darf nur Geometern übertragen werden, die gemäß § 32 der obergerichtlichen Verordnung vom 28. Brachmonat 1855 vom Obergerichte als Sachkundige anerkannt sind;

§ 35. Wenn der Vertrag nichts anders bestimmt, so hat der Geometer um den per Juchart festgesetzten Lohn zu liefern:

1) den Netzplan sammt den Triangulationsergebnissen;
2) die Originalpläne oder Meßtischblätter nebst dem Titelblatt;
3) die Reinpläne in einfacher Ausfertigung nebst Titelblatt;
4) die Protokolle über die Flächenberechnung und das Flächenverzeichniß.

Wird eine doppelte Ausfertigung der Reinpläne, eine Uebersichtskarte oder eine Grenzbeschreibung verlangt, so muß dieses im Vertrage bemerkt werden.

§ 36. Im Vertrage ist zu bestimmen, ob der Geometer oder die Grundeigenthümer die Kosten für Signale und Gehülfen zu bezahlen haben.

§ 37. Wenn der Geometer den vertragsgemäßen Fertigungstermin ohne annehmbare Entschuldigung versäumt, so muß er sich für jeden Monat einen Abzug von 5% der Akkordsumme gefallen lassen.

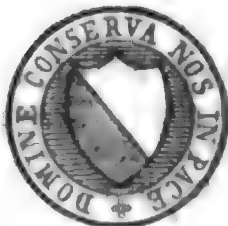
§ 38. Dem Geometer werden während der Arbeit Abschlagszahlungen gemacht, dieselben dürfen jedoch bis und mit der Ablieferung und Prüfung der Originalpläne die Hälfte der Akkordsumme nicht übersteigen. Ein Viertheil der ganzen Summe wird bis nach erfolgter Ablieferung und Abnahme sämmtlicher Vermessungsarbeiten zurückbehalten.

§ 39. Für pünktliche Ausführung und Vollendung der Arbeit hat jeder Geometer entsprechende Personal- oder Realkaution zu leisten.

Zürich, den 16. Juli 1859.

Im Namen des Obergerichtes:
Der Präsident,
Dr. Finsler.
Der Civilsekretär,
Meyer.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 68. Freitag, den 26. Augstmonat 1859.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Gemäß § 2 des dießfälligen Reglements bringt anmit die der Direktion des Innern beigeordnete Kommission für Landwirthschaft die Hauptergebnisse der dießjährigen bezirksweisen Prämienaustheilung, nachdem ihr darüber von der Kommission der Preisrichter Bericht erstattet worden, nebst dem Namensverzeichnisse der Besitzer vorzüglicher Zuchtstiere und Zuchtschweine, welche für ihre Thiere Preise erhielten, zur Kenntniß des Publikums.

Die Gesammtzahl der Zuchtstiere, welche der Kommission der Preisrichter vorgeführt wurde, beträgt 252 Stücke; für 122 von diesen wurden ebenso viele Preise an ihre Besitzer abgegeben, die sich folgendermaßen auf die Bezirke vertheilen:

Auf Zürich fallen 15, Affoltern 9, Horgen 12, Meilen 8, Hinweil 11, Uster 6, Pfäffikon 7, Winterthur 15, Andelfingen 13, Bülach 13, Regensberg 13.

Von 278 Zuchtschweinen wurden 201 prämirt, welche sich folgendermaßen auf die Bezirke vertheilen:

Auf Zürich fallen 8, Affoltern 19, Horgen 22, Meilen 3, Hinweil 29, Uster 30, Pfäffikon 18, Winterthur 19, Andelfingen 21, Bülach 18, Regensberg 14.

Preise für Zuchtstiere und Zuchtschweine erhielten folgende Besitzer solcher Thiere.

Für Stiere erhielten Prämien:

	Bezirk Zürich.	Frkn.
Herr	Gebrüder Siegfried in Wipkingen	45
„	Jakob Sprüngli in Hottingen	45
„	Heinrich Walder in Hirslanden	35
„	Gebrüder Stelzer in Oberengstringen	35
„	Rudolf Unholz in Riesbach	35
„	Jakob Huber im Haard, Außersihl	30
„	Ulrich Wild in Riesbach	30
„	J. Maethys in Wiedikon	20
„	Gut-Salzmann in Außersihl	20
„	Jakob Müller in Uitikon	20
„	Gebrüder Dübendorfer in Unterstraß	20
„	Jakob Hafner in Außersihl	18
„	Heinrich Haller in Albisrieden	18
„	Jakob Köng, Seckelmeister in Oberstraß	18
„	Schnieper, Thierarzt in Schlieren	18

	Bezirk Affoltern.	Frkn.
Herr	Gebrüder Buchmann in Rossau, Mettmenstetten	50
"	Jakob Gut in Maschwanden	40
"	Rudolf Steinbrüchel in Hedingen	25
"	Heinrich Weiß in Riffersweil	25
"	Gebrüder Buchmann in Rossau	25
"	Hofstetter, Friedensrichter in Stallikon	20
"	Heinrich Weiß in Riffersweil	20
"	Salomon Beerli in Ottenbach	18
"	Aeberli, Löwenwirth in Bonstetten	18
	Bezirk Horgen.	
"	Gebrüder Staub im Bächenmoos, Wädensweil	45
"	Rudolf Pfister, Thierarzt in Wädensweil	40
"	Gebrüder Näf in Kalbisau, Hirzel	30
"	Heinrich Staub im Bächenmoos	30
"	Gebrüder Abegg in Rüschlikon	25
"	Jakob Rusterholz in Wädensweil	25
"	Rudolf Suter im Oberdorf, Langnau	25
"	Heinrich Hüni in Teuffenbach, Horgen	18
"	Johannes Staub in Horgen	18
"	Pfister in Schönenberg	18
"	Heinrich Schäppi in Oberrieden	18
"	J. J. Strickler, Sohn, Thierarzt in Richtersweil	18
	Bezirk Meilen.	
"	Heinrich Billeter in Uelikon, Stäfa	45
"	Jakob Sennhauser in Meilen	35
"	Gebrüder Haab in Meilen	35
"	Heinrich Fierz in Herrliberg	30
"	Kaspar Vonruss in Erlenbach	30
"	Gemeindrath Wunderli in Meilen	25
"	Konrad Hitz in Herrliberg	25
"	Lieutenant Guggenbühl in Meilen	18
	Bezirk Hinweil.	
"	Felix Weber in Hinweil	45
"	Rudolf Bebi in Bertschikon-Goßau	35
"	Jakob Muggli in Bubikon	30
"	Kaspar Schaufelberger in Hinweil	30
"	Heinrich Müller in Kempten	30
"	J. Hürlimann in Fischenthal	20
"	Johannes Müller in Dürnten	20
"	Jakob Weber in Wald	20
"	Heinrich Homberger in Goßau	20
"	Jakob Heß im Boden-Hinweil	20
"	Kaspar Homberger im Steinacker, Wetzikon	20
	Bezirk Uster.	
"	Gebrüder Hager in Nänikon	35
"	Jakob Fisler in Wangen	25
"	J. J. Heußer in Uster	25
"	Jakob Wettstein in Fällanden	18

		Frkn.
Herr	Jakob Fischer in Wangen	18
"	Heinrich Hauptli in Fällanden	18

Bezirk Pfäffikon.

"	Stahel in Ryfon, Illnau	40
"	Johannes Boßhard in Hittnau	30
"	Jakob Muggler in Wildberg	30
"	Heinrich Gujer in Fehraltorf	25
"	Johannes Hotz in Unterillnau	25
	Ebenderselbe	18
"	Jakob Schnurrenberger in Bauma	18

Bezirk Winterthur.

Tit.	Civilgemeinde Seuzach	45
Herr	Jakob Hofmann in Seen	45
"	Salomon Steiner in Neftenbach	35
"	Heider in der Eichmühle, Hettlingen	35
"	Ernst, Präsident in Wiesendangen	35
"	Gebrüder Peter in Dynhard	30
"	Jakob Renner in Neftenbach	30
"	Jakob Keller in Wülflingen	20
"	Jakob Truninger in Bertschikon	20
"	Heinrich Meier in Winterthur	20
"	Abraham Wiesendanger in Veltheim	18
"	Johannes Ruckstuhl in Oberwinterthur	18
"	Heinrich Rüttimann in Brütten	18
"	Ulrich Peter, jünger, in Altikon	18
"	Jakob Strauß in Rickenbach	18

Bezirk Andelfingen.

"	Heinrich Wipf in Marthalen	45
"	Jakob Waser in Ossingen	45
"	Johannes Bretscher in Henggart	35
"	Kaspar Rueger in Rudolfingen	35
Tit.	Stift Rheinau	25
Herr	Konrad Meister, Küfers in Benken	25
Tit.	Gemeinde Andelfingen	25
	Ebendieselbe	25
Herr	Brandenberger in Gräßlikon, Berg	20
"	Jakob Waser in Ossingen	20
"	Elias Landolt in Kleinandelfingen	18
"	Spieß, Kreisgerichtspräsident in Uhwiesen	18
"	David Keller in Flaach	18

Bezirk Bülach.

"	J. Kern in Bülach	45
"	Bryner, Weinschenk in Bassersdorf	45
"	Schurter, Präsident in Eglisau	35
Tit.	Gemeinde Wallisellen	35
Herr	J. Kern in Bülach	35
"	Konrad Spörri in Embrach	25
"	Bryner, Weinschenk in Bassersdorf	25

		Frkn.
Herr	Manz, Wirth in Bachenbülach	25
"	Schurter, Präsident in Eglisau	25
"	Felix Graf in Glattfelden	18
"	Konrad Spörri in Embrach	18
"	Heinrich Lang in Kloten	18
Tit.	Gemeinde Rüti	18

Bezirk Regensberg.

Herr	Jakob Marthaler in Oberhasli	40
Tit.	Gemeinde Watt	40
Herr	Heinrich Meier in Dielsdorf	30
"	Felix Schmid in Buchs	30
"	Konrad Merki in Boppelsen	30
"	Jakob Bertschi, Küfer in Oberglatt	30
"	Gebrüder Schibli in Otelfingen	25
"	Konrad Meier in Regensdorf	25
"	Heinrich Albrecht in Neerach	25
"	Harlacher, Seckelmeister in Schöfflisdorf	25
"	Schenkel, Thierarzt in Weiach	18
"	Köchli, Rudolf in Obersteinmaur	18
"	Heinrich Isler in Niederhasli	18

Für Schweine erhielten Prämien:

Bezirk Zürich.

"	Frei, Müller in Schlieren	24
"	R. Bruppacher in Fluntern	24
"	Meier im Höckler, Enge	24
	Ebenderselbe	15
"	Bruppacher in Fluntern	15
"	Meier im Höckler, Enge	15
"	Frei, Müller in Schlieren	10
"	Rudolf Siegfried in Wipkingen	10

Bezirk Affoltern.

"	Gebrüder Baumann in Stallikon	12
"	Johannes Bühler in Affoltern	12
"	Jakob Gut in Maschwanden	12
"	Burkhard, Müller in Affoltern	10
"	Jakob Vollenweider in Hedingen	10
"	Gemeindrath Baumann in Hedingen	10
"	Jakob Häberling in Obfelden	10
"	Hauptmann Spinner in Aeugst	10
"	Ulrich Schneebeli in Ottenbach	10
"	Jakob Meili in Hedingen	10
"	Nievergelt, Präsid. in Maschwanden	10
"	Rudolf Sitz in Knonau	10
"	Gallmann in Knonau	10
"	Spinner, Präsid. in Aeugst	10
"	Eduard Stehli in Obfelden	10
"	Dubs, Müller in Affoltern	10
"	Hägi, Thierarzt in Kappel	10
"	Johannes Vollenweider in Mettmenstetten	10
"	Matthias Bär in Maschwanden	10

Bezirk Horgen.

		Frkn.
Herr	Steger in Hirzel	20
"	Heinrich Grob in Schönenberg	10
	Ebenderselbe	10
"	Jakob Baumann in Wädensweil	10
	Derselbe	10
"	Konrad Scherrer im Neuhaus, Hirzel	10
"	Gebrüder Hoffstetter in Rüschlikon	10
	Dieselben	10
"	Jakob Nägeli in Kilchberg	10
"	Heinrich Günthard in Schönenberg	10
"	Heinrich Bachmann in Horgen	10
	Derselbe	10
"	Rudolf Frick in Horgen	10
"	Konrad Staub in Schönenberg	10
"	Jakob Bodmer in Hütten	10
"	Heinrich Baumann in Langnau	10
"	Heinrich Schwarzenbach in Rüschlikon	10
"	Heinrich Landis in Schönenberg	10
"	Jakob Treichler in "	10
"	Konrad Eschmann in "	10
"	Heinrich Nägeli in Kilchberg	10
"	Heinrich Baumann in Langnau	10

Bezirk Meilen.

"	Gebrüder Schultheß in Meilen	10
"	Heinrich Fierz in Männedorf	10
"	Konrad Hitz in Herrliberg	10

Bezirk Hinweil.

"	Rudolf Bebie in Goßau	20
	Ebenderselbe	15
"	Johannes Pfister in Wetzikon	10
"	Jakob Weber in "	10
"	Heinrich Homberger in Goßau	10
"	Jakob Gretler in Wetzikon	10
"	Heinrich Reif in Hinweil	10
"	Kaspar Hämmig in "	10
"	Jakob Faust in Goßau	10
"	J. Bachmann in "	10
"	Marx Bebie in "	10
"	Kaspar Homberger in Wetzikon	10
"	Heinrich Weber in Hinweil	10
"	Rudolf Faust in Goßau	10
"	Heinrich Heußer in Goßau	10
"	Heinrich Pfister in Grüningen	10
"	Jakob Weber in Wald	10
"	Kaspar Boßhard in Goßau	10
"	Jakob Wirz in Goßau	10
"	Heinrich Ehrismann in Grüningen	10
"	Wiederkehr in Kempten	10
"	Heinrich Bertschinger in Hinweil	10

		Frkn.
Herr	Heinrich Homberger in Hinweil	10
"	Jakob Suter in Goßau	10
"	Jakob Faust in "	10
"	Kaspar Kriese in Grüningen	10
"	Rudolf Baumann in Goßau	10
"	Johannes Hotz in Goßau	10
"	Heinrich Gretler in Goßau	10

Bezirk Uster.

"	Heinrich Pfister in Schwerzenbach	15
"	Gebrüder Hager in Nänikon	15
"	Rudolf Gujer in Gutensweil	15
"	J. Ochsner in "	15
"	Heinrich Pfister in Schwerzenbach	10
"	Gemeindrath Pfister in Schwerzenbach	10
"	Meier, Sattler in Nänikon	10
"	Heinrich Hotz in Nänikon	10
"	Heinrich Leemann in Mönchaltorf	10
"	Heinrich Schmid in Winikon	10
"	J. Ochsner in Gutensweil	10
"	Jakob Leemann in Gutensweil	10
"	Rudolf Dietrich in "	10
"	Jakob Temperli in "	10
"	Gebrüder Heß in Volkensweil	10
"	Jakob Denzler in Werrikon	10
"	Jakob Denzler, jünger, in Werrikon	10
"	Heinrich Fischer in Nänikon	10
"	Kunz, Müller in Maur	10
"	J. Pfister in Lieburg, Egg	10
"	Heinrich Heußer im Loo, Egg	10
"	Kaspar Gull in Hegnau	10
"	Johannes Müller in Niederuster	10
"	Rudolf Goßweiler in Dübendorf	10
"	Jakob Berchthold in Uster	10
"	Rudolf Dietrich in Volkentsweil	10
"	Joh. Gujer in Gutensweil	10
"	Jakob Wegmann in Hegnau	10
"	Heinrich Wegmann in "	10
"	Meier, Sattler in Nänikon	10

Bezirk Pfäffikon.

"	Wegmann in Würglen	20
"	Heinrich Stahl in Rykon	10
"	Morf in Fehraltorf	10
"	Friedrich Wegmann in Würglen	10
"	Rudolf Furrer in Pfäffikon	10
"	Trachsler, Thierarzt in Hittnau	10
"	Jakob Egli in Wermatsweil	10
"	Ulrich Nüßli in Illnau	10
"	Rudolf Heußer in Illnau	10
"	Keller, Präsident in Fehraltorf	10

		Frkn.
Herr	Jakob Jucker in Fehraltorf	10
„	Reinmann in Unterillnau	10
„	Konrad Hotz in „	10
„	Rudolf Furrer in Pfäffikon	10
„	Hs. Heinrich Boßhard in Illnau	10
„	Jakob Boßhard in Hittnau	10
„	Erhard Guyer in Wermatsweil	10
„	Heinrich Bietenholz in Bußenhausen	10

Bezirk Winterthur.

„	Heinrich Heider in der Eichmühle, Hettlingen	15
„	Jakob Gutknecht in Dägerlen	15
„	Georg Hofmann in Wiesendangen	15
„	Heinrich Müller in Hettlingen	10
„	Johannes Schwarz in Bertschikon	10
„	David Straußt in Rickenbach	10
„	Jakob Truninger in Rickenbach	10
„	Martin Bollinger in Wiesendangen	10
„	Heinrich Müller in Hettlingen	10
„	Jakob Gutknecht in Dägerlen	10
„	Heinrich Heider in der Eichmühle, Hettliugen	10
„	Johannes Müller in Hettlingen	10
„	Georg Hofmann in Wiesendangen	10
„	Heinrich Bachmann in Dynhard	10
„	Heeri in Winterthur	10
„	Kaspar Steiner in Pfungen	10
„	Johannes Huber in Elsau	10
„	Rudolf Vontobel in Hünikon	10
„	Johannes Meier in Oberwinterthur	10

Bezirk Andelfingen:

Tit.	Stift Rheinau	15
Herr	Heinrich Baumann in Trüllikon	15
„	Verwalter Müller in Berg	15
Tit.	Stift Rheinau	10
Herr	Heinrich Baumann in Trüllikon	10
„	Verwalter Müller in Berg	10
„	Ulrich Wipf in Marthalen	10
„	Jakob Wipf in Marthalen	10
„	Ulrich Spalinger in Marthalen	10
„	Spalinger, Gemeindrath in Marthalen	10
„	Jakob Waser in Ossingen	10
„	Konrad Huggenberger in Niederweil	10
„	Jakob Friedrich in Gütikhausen	10
„	Jakob Schmid in Ossingen	10
„	Konrad Wipf in Marthalen	10
„	Jakob Gasser in Kleinandelfingen	10
„	Konrad Merz in Buch	10
„	Jakob Fehr in Flaach	10
„	Konrad Gyrsperger in Ossingen	10
„	Johannes Schuler in Volken	10
„	Jakob Mast in Henggart	10

Bezirk Bülach:		Frkn.
Herr	Jakob Hegner in Kloten	20
"	Steiner, Obermüller, Bassersdorf	20
"	Gebrüder Roth in Kloten	10
"	Beutler in Embrach	10
"	Steiner, Obermüller, Bassersdorf	10
"	Erni, Schulpfleger, Geerlisberg	10
"	Konrad Benninger, Förster in Embrach	10
"	Abraham Meier in Bülach	10
"	Jakob Götz in Embrach	10
"	Johannes Hirt im Wylenhof	10
"	Johannes Meier im Wylenhof	10
"	Heinrich Krebser in Geerlisberg	10
"	Rudolf Brunner in Kloten	10
"	Jakob Erni in Geerlisberg	10
"	Jakob Erni in "	10
"	Beutler in Embrach	10
"	Erni, Schulpfleger in Geerlisberg	10
"	Heinrich Meier in Geerlisberg	10
	Bezirk Regensberg.	
"	Präsident Baltensperger in Neerach	20
	Derselbe	20
"	Kunz, Müller in Steinmaur	10
"	Müller, Gemeindammann in Schöfflisdorf	10
"	Schlatter, Thierarzt in Regensberg	10
"	Rudolf Albrecht in Neerach	10
"	Albrecht, Gerber in Regensberg	10
"	Anton Benz in Dielsdorf	10
"	Kaspar Duttweiler in Oberweningen	10
"	Gebrüder Utzinger in Niederweningen	10
"	Jakob Huber in Dielsdorf	10
"	Heinrich Bräm in Dällikon	10
"	Jakob Meier in Schöfflisdorf	10
"	Albrecht, Gerber in Regensberg	10

Zürich, den 22. Augstmonat 1859.

Für die der Direktion des Innern
beigeordnete Kommission für Landwirthschaft:
Der Sekretär,
Walder.

2. **Wiederholungskurs**
des Auszüger-Bataillons Nr. 48 (Fierz).

Zum dießjährigen Wiederholungskurs haben in Stammheim einzurücken:

Sonntag den 11. Herbstmonat, Nachmittags 1 Uhr:
Die Kadres des Bataillons.

Dienstag den 13. Herbstmonat, Nachmittags 2 Uhr:
Die übrige Mannschaft.

Mit den Kadres rücken ein die Herren Offiziere, Unterärzte, die Unteroffiziere, Korporale, Frater, Zimmerleute, Trompeter und Tambouren; vom kleinen Stab die Adjutantunteroffiziere, Stabsfouriere und Tambourmajors.

Mit der Mannschaft rücken ein die Bataillonsärzte und das übrige Personal des kleinen Stabs.

Jedermann hat reglementarisch bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet zu erscheinen.

Jede Abweichung von den bestehenden Vorschriften, das Entlehnen und Ausleihen von Kleidungsstücken u. s. w. (§ 183 des Gesetzes betreffend die Militärorganisation), unentschuldigtes Ausbleiben und verspätetes Einrücken werden bestraft (§§ 217 und 218).

Alle Ausbleibenden haben die Nachübung zu bestehen (§ 160).

Zugleich wird sämmtliche Mannschaft darauf aufmerksam gemacht, daß sie sowohl beim Einrücken, als bei der Rückkehr nach Hause als im Dienst sich befindend betrachtet wird, und der militärischen Zucht und Ordnung unterworfen ist.

Zürich, im Augstmonat 1859.

Das Waffenkommando der Infanterie.

3. Gemäß § 6 des Gesetzes betreffend Aufsicht des Staates über Versicherung von Fahrhabe rc. vom 21. Christmonat 1852 wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Regierungsrath unterm 5. und 13. d. M.

1. als Unteragenten der Versicherungsgesellschaft deutscher Phönix in Frankfurt a. M.
   a) den Herrn Bezirksrichter Karl Hauser in Wädensweil, für den Bezirk Horgen,
   b) den Herrn Jakob Rüegg, Maler in Pfäffikon, für den Bezirk Pfäffikon;
2. als Unteragenten der mailändischen Feuerversicherungsgesellschaft den Herrn Kaspar Strehler in Bärentsweil für die Bezirke Hinweil, Uster und Pfäffikon, endlich den bereits anerkannten Unteragenten Jakob Meier in Uetikon als solchen für die Bezirke Horgen, Meilen und Uster, statt für die Bezirke Meilen, Hinweil und Uster

anerkannt hat.

Zürich, den 18. Augstmonat 1859.

Aus Auftrag der Direktion der Polizei:
Der Sekretär des Assekuranzwesens,
Gugerli.

4. Der Direktor der Medizinalangelegenheiten und der Medizinalrath haben den Kandidaten der Pharmazie, Herrn Ulrich Lichti von Winterthur, nach mit demselben abgehaltenem Examen mit der Note „befriedigend" als Apotheker patentirt.

Zürich, den 20. Augstmonat 1859.

Im Namen der Direktion
der Medizinalangelegenheiten:
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

5. Herr Günthardt-Urner, Spinnereibesitzer im Aeugsterthal, beabsichtigt behufs Gefällsvermehrung eine Veränderung der bisherigen Wasserleitung

Die beabsichtigte Veränderung ist deutlich mit Pfählen bezeichnet, und es werden daher allfällige Einsprecher aufgefordert, ihre Einsprachen innert vier Wochen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Affoltern, den 19. Augstmonat 1859.

Der Bezirksstatthalter:
Hegetschweiler.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

6. **Gemeindsversammlung in Zürich.**

Die stimmberechtigten Bürger der hiesigen Stadt werden zur ordentlichen Herbstgemeinde auf Montag den 5. Herbstmonat, Morgens 8 Uhr, in die St. Peterskirche einberufen.

Die zu behandelnden Geschäfte sind folgende:

1. Antrag des engern und größern Stadtrathes auf Bestellung eines größern Baukollegiums.
2. Antrag der genannten beiden Behörden auf Verlegung des Kornhauses zum Bahnhofe.
3. Bürgerrechtsbegehren von neun Kantonsbürgern und einem Kantonsfremden.
4. Integralerneuerung des engern Stadtrathes gemäß Art. 52 der neuen Gemeindeordnung.
5. Vertagung.

Mit der Anzeige, daß die auf diese Geschäfte bezüglichen Akten Freitag und Samstag den 2. und 3. Herbstmonat von den Stimmberechtigten auf der Stadtkanzlei eingesehen werden können, wird die Einladung zu zahlreichem Besuche der Gemeindsversammlung verbunden.

Zürich, den 25. Augstmonat 1859.

Im Namen des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Dr. E. Escher.

7. **Gemeindsversammlung.**

Sämmtliche stimmberechtigte, in und außer der Gemeinde wohnenden Bürger von Grüningen werden eingeladen, Sonntag den 4. Herbstmonat d. J., Mittags 1 Uhr, in der Kirche Grüningen zu erscheinen, behufs Vornahme der Wahlen der größern Hälfte des Gemeindrathes, nämlich:

Ein Mitglied für Itzikon;
zwei Mitglieder für Grüningen;
ein Mitglied für Binzikon und
die Wahl eines Präsidenten aus der Mitte des Gemeindrathes.

Grüningen, den 24. Augstmonat 1859.

Der Gemeindrath.

8. Sämmtliche stimmberechtige Bürger der Zivilgemeinden Otelfingen und Boppelsen werden hiemit auf Sonntag den 4. Herbstmonat unmittelbar nach beendigtem Morgengottesdienste in die Kirche zu Otelfingen zu einer Versammlung eingeladen, bei einer Buße von 50 Rp.

Traktanden sind:

1. Begutachtung eines Antrages des Stillstandes betreffend Erhebung einer Steuer ins Kirchengut zur Deckung der Rückschläge laut den Rechnungen und dießfällige Schlußnahmen.
2. Berathung und Schlußnahme betreffend neuen Anstrich und allfällige Reparatur des Kirchthurmes.

Otelfingen, den 24. Augstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. Schlatter.

9. **Steuerbezug.**

Die Gemeinde Veltheim beschloß in ihrer Versammlung den 1. Mai d. a., den Rückschlag im Armengut vom Jahr 1858 durch Steuer zu decken:

Die Steueranlage beträgt: 30 Rp. per 1000 Franken Vermögen.
30 „ „ Haushaltung.
30 „ „ Aktivbürger.

Der Bezug dieser Steuer findet Montag den 5. Herbstmonat 1859 von Morgens 7 bis 11 Uhr in hiesigem Gemeindhause statt; bis dahin liegt der Bezugsrodel den Beitragspflichtigen bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen. Von den auswärts wohnenden Bürgern, welche bis zu obigem Zeitpunkt ihr Betreffniß nicht an Unterzeichneten, als bestellten Bezüger, entrichtet haben, wird dasselbe per Postnachnahme bezogen.

Veltheim, den 22. Augstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
G. U. Sigrist, Gemeindrathsschreiber.

10. **Straßensteuerbezug.**

Die Gemeinde Birmensdorf hat durch Gemeindsbeschluß vom 17. Heumonat 1859 für Deckung eines Defizits in der Straßenbaurechnung im Betrage von 3394 Fr. 67 Rp. eine Gemeindssteuer angeordnet.

Laut der Verlagstabelle, die jedem Betheiligten zur Einsicht offen liegt, erfordert es folgende Besteurung:

Vom Vermögen per mille	3 Fr.	85 Rp.
Von der Haushaltung	2 „	80 „
Vom Bürger und auf Grundeigenthum Niedergelassenen	2 „	80 „
Von jedem Stück Zugvieh	2 „	30 „

Von Pferden und Ochsen das Doppelte.

Die Steuerpflichtigen in- und außerhalb der Gemeinde werden hiemit aufgefordert, ihre Steuerbeträge innerhalb 14 Tagen dem Herrn Korporationsgutsverwalter Müller dahier portofrei einzusenden, ansonsten rechtliche Eintreibung erfolgt.

Birmensdorf, den 22. Augstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. H. Baur, Gemeindrathsschreiber.

11. Behufs Bestreitung der laufenden Ausgaben wurde durch Kirchgemeindsbeschluß vom 25. April d. J. der Bezug einer Armensteuer angeordnet, welche folgende Steueranlage nothwendig macht:

Auf 1000 Franken Vermögen 2 Fr.
„ die Haushaltung 2 „
„ den Aktivbürger 2 „

Die in der politischen Gemeinde Unterembrach wohnenden Beitragspflichtigen haben ihre Beiträge an Hrn. Armengutsverwalter Welti dahier, diejenigen in der politischen Gemeinde Oberembrach, sowie die sich außer der Kirchgemeinde Aufhaltenden aber an Hrn. Stillständer Konrad Huber in Oberembrach innert 4 Wochen bei Vermeidung des Rechtstriebes zu bezahlen.

Allfällige Reklamationen wären innert 10 Tagen anzubringen.

Embrach, den 24. Augstmonat 1859.

Im Namen der Gemeindsarmenpflege:
Der Aktuar,
Ulrich Weidmann.

12. Anmit wird den Bürgern und Niedergelassenen der Kirchgemeinde Stadel bekannt gemacht, daß der Stillstand zur Deckung der Pfarrbrunnenkosten und Rückschläge des Kirchengutes im Betrage von 2754 Frk. 18 Rp. die Erhebung einer Kirchensteuer beschlossen hat, welche auf Grundlage der Vermögenssteuerverzeichnisse der politischen Gemeinden vom Jahr 1858 folgende Steuerauflage erforderlich macht:

Auf 1 Franken Vermögenssteuer	.	1 Fr. 70 Rp.
„ die Haushaltung	. . . .	1 „ 70 „
„ den Mann	. . . . .	1 „ 70 „

Der Steuerrodel liegt den Pflichtigen 14 Tage von heute an bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen; allfällige Reklamationen dagegen können während dieser Zeit bei kompetenter Stelle gemacht werden. Nach Ablauf obiger Frist sind die Steuerbeiträge der Kirchengutsverwaltung franko zuzustellen.

Stadel, den 24. Augstmonat 1859. Der Kirchengutsverwalter,
Hildebrand.

13. Die Schulgemeinde Grüningen hat beschlossen, zur Deckung der Rechnungsschuld der Schulhausbaute noch eine Anlage zu beziehen nämlich auf 1000 Franken Vermögen 50 Rp., auf die Haushaltung 40 Rp. und auf den Bürger 40 Rp. Alle Zahlungspflichtigen werden ersucht, ihre betreffende Rata innert Monatsfrist an den Unterzeichneten zu entrichten.

Bühl bei Grüningen, den 24. Augstmonat 1859.

Der Bezüger: Heinrich Oetiker.

14. Gemäß Beschlusses der Gemeindsversammlung vom 11. Brachmonat 1854 haben die Bürger und auf Grundeigenthum Niedergelassenen an die Baukosten des neuen Schulhauses und laut Kirchgemeindsbeschluß vom 13. Hornung a. c. an die Unkosten für Kirche und Begräbnißplatz eine Steuer von 1 Fr. von tausend Franken Vermögen, vom anwesenden Manne und von der Haushaltung zu entrichten, deren Bezug vom Gemeindrathe auf den 3. und 5. Herbstmonat angeordnet ist. Das Bezugsregister liegt in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Riesbach, den 22. Augstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
A. Blatter, Gemeindrathsschreiber.

15. Verbot.

Auf das Gesuch der Herren Hch. Bachmann ob Mühlenen, Rudolf Huber im Hirtenstall und Hch. Schneider auf der hintern Burghalden, sämmtlich in Richtersweil, wird bei 8 Fr. Buße, dem Verzeiger und dem Armengute Richtersweil zukommend, verboten:

Alles Laufen von der alten Landstraße hinter dem Hirtenstall aufwärts gegen der Burghalden und nach hinten durch Bachmann's Güter gegen dem Reidholz mit einziger Ausnahme des Fußwegrechtes der Gebrüder Müller auf Burghalden von Huber's Scheune auf- und abwärts.

Andere Ansprecher von Rechten haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzuleiten, ansonsten sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Richtersweil, den 23. Augstmonat 1859.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
J. Hiestand.

16. Die Besitzer von Gebäulichkeiten in den Gemeinden Schwamendingen und Oerlikon, an deren Gebäuden die Nummern und bezüglichen Buchstaben entweder noch gar nicht angebracht oder nicht deutlich sichtbar sind, oder mit dem Kataster nicht in Uebereinstimmung stehen, werden anmit unter Androhung von Buße und weiterer Verfügungen aufgefordert, binnen 14 Tagen a dato die Nummern resp. Litt. der Gebäude auf möglichst in die Augen fallende Weise (am zweckmäßigsten beim Haupteingange) und übereinstimmend mit dem Brandkataster theils restauriren, theils neu erstellen zu lassen.

Auskunft über die Bezeichnung der Gebäulichkeiten ertheilt in Schwamendingen Herr Gemeindrathspräsident Benz daselbst und in Oerlikon die Gemeindrathskanzlei.

Oerlikon, den 26. Augstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes Schwamendingen-Oerlikon:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. J. Utzinger.

17. Brunnenmeisterstelle in Zürich.

Die durch Todesfall erledigte Stelle eines Brunnenmeisters der Stadt Zürich wird zur allgemeinen Bewerbung öffentlich ausgeschrieben. Ueber die Besoldung und die Obliegenheiten dieser Stelle wird Herr Bauherr Locher auf Nachfragen hin die gewünschte Auskunft ertheilen. Die Anmeldungen, welchen die Bewerber ihre Zeugnisse für den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und für ihre bisherigen Leistungen im Brunnenmeisterfache beizufügen haben, sind bis Mittwoch den 14. Herbstmonat Herrn Bauherrn Locher zu Handen des Stadtrathes einzureichen.

Zürich, den 23. Augstmonat 1859.

Im Namen des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Dr. E. Escher.

18. Der dem Hs. Jakob Schönenberger ab dem Karrershörnli hiesiger Gemeinde unterm 6. Weinmonat 1856 ausgestellte und nach Hinweil visirte Heimatschein wird mit statthalteramtlicher Bewilligung hiemit aufgerufen. Sollte derselbe innert 14 Tagen der dießseitigen Stelle nicht beigebracht werden, so würde dessen Kraftloserklärung erfolgen.

Bauma, den 24. Augstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Boßhard.

19. Es werden zwei Heimatscheine vermißt, nämlich für:

Rudolf Winsch, Heinrichen von hier, geb. 1838, sub 2. April 1855, Nr. 256 und

Hs. Heinrich Winsch, Heinrichen von hier, geb. 1839, sub 7. Herbstmonat 1855, Nr. 262.

Dieselben werden nun mit Bewilligung des Statthalteramtes aufgerufen und sind innert 14 Tagen von heute an hier beizubringen oder als vorhanden anzuzeigen, widrigenfalls dieselben für kraftlos erklärt würden.

Dietlikon, den 25. Augstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Jb. Rathgeb.

20. Mit Bewilligung des Statthalteramtes wird der in Nr. 62 des Amtsblattes fruchtlos aufgerufene Heimatschein für Konrad Meister, Hauptmann's sel. von hier, d. d. 5. Augstmonat 1857, kraftlos erklärt.
Benken, den 22. Augstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Frd. Dengler, Gemeindrathsschreiber.

21. Nächsten Freitag den 2. Herbstmonat, Nachmittags 3 Uhr, wird unter Leitung der Gantbeamtung:

Das Haus zum Mühlestein

am Fröschengraben dahier, mit Nebengebäuden, Ausgelände und Garten, alles zusammen zirka 32,000 □' haltend, zur öffentlichen Versteigerung gebracht.

Die Gant findet im Hause zum Mühlestein selbst statt.

Für Besichtigung der Objekte und Kenntnißnahme der Bedingungen beliebe man sich im Hause selbst von nächstem Montag an jeweilen Vormittags zwischen 11 und 12 Uhr anzumelden.

Zürich, den 22. Augstmonat 1859. Die Gantbeamtung.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

22. Der unbekannt abwesende Jakob Schwarzenbach von Thalweil, wohnhaft gewesen in Ber, Kantons Waadt, wird aufgefordert, Montag den 26. Herbstmonat, Morgens 9 Uhr, vor hiesigem Bezirksgerichte zu erscheinen, um die Scheidungsklage seiner Ehefrau Maria geb. Barlet zu beantworten, unter der Androhung, daß im Falle Ausbleibens Anerkennung der Klage und Verzicht auf allfällige Einwendung angenommen würde.

Horgen, den 15. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

Briefaufrüfe und Amortisirungen.

23. Mit Bewilligung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, seit längerer Zeit vermißten, angeblich abbezahlten Schuldbriefes von:

235 fl. auf Heinrich Gysling, des ältern Heinrichen sel. Sohn auf Ober-Rein in Stäfa, zu Gunsten seiner Schwester Barbara Gysling, Jakob Schultheßen auf der Binz Ehefrau, d. d. 17. Wintermonat 1789 (letzter bekannter Schuldner: Rudolf Gysling ab Rain in Stäfa; letzte bekannte Gläubigerin: die ursprüngliche, jetzt deren Erben)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe als nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Meilen, den 7. Mai 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

Vermischte Bekanntmachungen.

24. Die von den Waisenbehörden über Johannes Spalinger, Webers von Marthalen, wegen Verschwendung provisorisch verhängte Bevogtigung ist in Folge Anerkennung des Spalinger definitiv bestätigt worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Actum Andelfingen, den 22. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

25. Gantanzeige.

Aus der Konkursmasse des Kaspar Bliggenstorfer, Sohn, in Mesikon, Pfarre Illnau, werden daselbst künftigen Montag den 29 d. M., Morgens 9 Uhr, unter Vorbehalt gerichtlicher Ratifikation auf öffentliche Steigerung gebracht:

1. Das in zirka 8 Mannwerk Wiesen stehende Emdgras;
2. die Birnen ab fünf Bäumen;
3. drei Kühe und
4. eine Ziege.

Zu zahlreichem Besuche dieser Gant wird eingeladen.

Kyburg, den 23. Augstmonat 1859.

Notariatskanzlei Kyburg:
Jakob Gysler, Landschreiber.

26. Zugsfrist.

Im Konkurse des Rudolf Toggweiler von Bonstetten, seßhaft auf dem Ebnat zu Horgen, wird den sämmtlichen privilegirten und laufenden Kreditoren eine peremtorische, mit dem 3. Herbstmonat ablaufende Frist zu Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die sämmtlichen Liegenschaften unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Horgen, den 24. Augstmonat 1859.

Notariatskanzlei Horgen:
S. Zwingli, Landschreiber.

27. Im Auffalle über den Nachlaß der Wittwe Anna Schwarzenbach geb. Müller von Rüschlikon findet die auf den 30 d. angesetzte Auffallsverhandlung nicht statt, welches den Kreditoren hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Rüschlikon, den 25. Augstmonat 1859.

Notariatskanzlei Horgen unterer Theil:
H. Surber, Landschreiber.

28. Falliterklärung.

Nach durchgeführtem Auffallsverfahren hat das Präsidium des Bezirksgerichtes Andelfingen mit Verfügung vom 3. d. M. den Salomon Schweizer von Rafz, seßhaft in Henggart, fallit erklärt.

Andelfingen, den 20. Augstmonat 1859.

Notariatskanzlei Andelfingen:
Jb. Siegfried, Landschreiber.

29. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Horgen hat nach durchgeführtem Konkurse unterm 15. Augstmonat d. J. den Schuster Heinrich Hauser zur Lilie in Wädensweil fallit erklärt.

Wädensweil, den 20. Augstmonat 1859.

Notariatskanzlei Wädensweil:
J. J. Huber, Landschreiber.

30. Mit Beschluß vom 17. d. M. hat das Bezirksgericht Meilen nach durchgeführtem Konkursverfahren den J. J. Baumann, Färber von Hohentwiel in Stäfa, als fallit erklärt.

Stäfa, den 21. Augstmonat 1859.

Notariatskanzlei Stäfa:
Billiter, Landschreiber.

31. Nachdem die Vormundschaftsbehörden Namens des minderjährigen Kindes des verstorbenen Heinrich Schütz, Flachmaler von Bachs, seßhaft gewesen in Zürich, die Erbschaft ausgeschlagen haben, wird anmit den Gläubigern des Verstorbenen eine Frist von vierzehn Tagen von heute an angesetzt, um unter Vertröstung der Kosten allfällig Konkurs über den Nachlaß zu verlangen, in der Meinung, daß nach fruchtlosem Ablauf der Frist die vorhandenen Aktiven zwar, so weit sie speziell verpfändet sind, mit dem Pfandrecht behaftet bleiben, im Uebrigen aber schuldenfrei der Wittwe überlassen würden.

Zürich, den 20. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

32. Rudolf Gaßmann, Zimmermann von Endhöri, wohnhaft gewesen in Zürich, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit öffentlich aufgefordert, binnen vierzehn Tagen von heute an sich bei dießseitigem Gerichte darüber auszuweisen, daß er den Herrn Landschreiber Bänninger in Niederglatt für seine Forderung von 46 Fr. 75 Rp. sammt Kosten befriedigt habe oder doch bereit sei, dem Ansprecher im hiesigen Kanton Rede zu stehen, ansonst nach Vertröstung der Kosten Konkurs gegen ihn eröffnet würde.

Zürich, den 20. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

Rückrüfe von Konkursen.

33. Das Bezirksgericht Horgen hat das gegen Kaspar Huber von Wädensweil, seßhaft im Böschen-Hütten, eingeleitete Konkursverfahren mit Zustimmung sämmtlicher Gläubiger unterm 15. Augstmonat aufgehoben und folgenlos erklärt.

Wädensweil, den 20. Augstmonat 1859.

Notariatskanzlei Wädensweil:
J. J. Huber, Landschreiber.

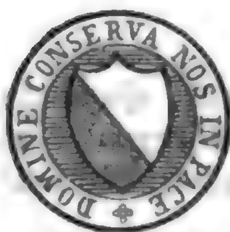
34. Das Bezirksgericht Horgen hat das gegen Johannes Strickler, Metzger von Hirzel, wohnhaft in Wädensweil, eingeleitete Konkursverfahren mit Zustimmung aller Gläubiger aufgehoben und folgenlos erklärt.

Wädensweil, den 20. Augstmonat 1859.

Notariatskanzlei Wädensweil:
J. J. Huber, Landschreiber.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 69. Dienstag, den 30. Augstmonat 1859.

Beschluß des Regierungsrathes.

Der Regierungsrath
hat,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,
beschlossen:

I. Seien die Einzugs- und Niederlassungsgebühren in das Zivilgemeindgut Regensdorf die erstern auf 500 Fr., die letztern im Minimum auf 1 Fr. 20 Rp., im Maximum auf 10 Fr. zu erhöhen.

II. Sei dieser Beschluß durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Zürich, den 27. Augstmonat 1859.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

Auszug aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 27. Augstmonat 1859.)

Herrn Professor Dr. Heinrich Locher-Zwingli wird die nachgesuchte Entlassung aus dem zürcherischen Staatsdienste unter bester Verdankung der von ihm in uneigennütziger Weise geleisteten vieljährigen und ausgezeichneten Dienste auf Ende des Wintersemesters 1860 ertheilt.

Herrn Professor Dr. Hermann Lebert wird die nachgesuchte Entlassung aus dem zürcherischen Staatsdienste unter bester Verdankung der von ihm geleisteten ausgezeichneten Dienste auf Ende des Sommersemesters 1859 ertheilt.

Die Direktion des Militärs wird ermächtigt, während sechs Tagen einen Kurs der Bataillonskommandanten, Majors und Aidemajors des Auszuges und der Reserve anzuordnen.

Herrn Joh. Baptist Häfeli, Hutmacher von Mümliswyl, Kantons Solothurn, wird das Kantonsbürgerrecht ertheilt und dessen Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadtgemeinde Winterthur bestätigt.

Den von der Direktion der öffentlichen Arbeiten vorgelegten Plänen für den Bau des südöstlichen Flügels der Thierarzneischule wird die Genehmigung ertheilt und jene Direktion zur Ausführung des Baues ermächtigt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten eröffnet anmit Konkurrenz für Uebernahme der Maurer-, Steinhauer-, Zimmermanns-, Schlosser-, Spengler-, Glaser- und Malerarbeit für den bei der Thierarzneischule dahier neu zu erbauenden südöstlichen Flügel.

Sachverständige, welche geneigt sind, einzelne oder mehrere dieser Arbeiten zu übernehmen, sind eingeladen, Pläne, Baubeschreibung und Akkordbedingungen auf dem Büreau des Bauinspektorates im Obmannamt zu Zürich einzusehen und sodann ihre Mindestforderungen dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Hagenbuch, bis spätestens Dienstag den 6. Herbstmonat verschlossen einzureichen.

Zürich, den 27. Augstmonat 1859.

Direktion der öffentlichen Arbeiten.

2. Aufforderung.

Zu dem dießjährigen eidgenössischen Wiederholungskurs resp. Truppenzusammenzug in Aarberg wird sämmtliche Mannschaft der Auszüger-Pontonierkompagnie Nr. 1 aufgefordert, Dienstag den 6. Herbstmonat, Nachmittags 2 Uhr, reglementarisch bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet in der Kaserne in Zürich einzurücken.

Jede Abweichung von den bestehenden Vorschriften, das Entlehnen und Ausleihen von Uniformstücken u. s. w., ebenso das Ausbleiben ohne gültige Entschuldigung und das verspätete Einrücken werden bestraft. Für unentschuldigt Ausbleibende gilt die gesetzliche Buße, nämlich: 24 Fr. für Offiziere, 12 Fr. für Unteroffiziere und weitere Kadresmannschaft, und 9 Fr. für die übrige Mannschaft.

Alle Ausbleibenden aber, sie mögen entschuldigt sein oder nicht, haben ein Nachübung zu bestehen.

Zugleich wird sämmtliche Mannschaft darauf aufmerksam gemacht, daß sie sowol beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause als im Dienst sich befindend betrachtet und der militärischen Zucht und Ordnung unterworfen ist.

Zürich, den 30. Augstmonat 1859.

Das Geniekommando.

3. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die dießjährige Badesaison am Röslibad an der Spannweid mit dem 4. Herbstmonat definitiv zu Ende geht.

Zürich, den 29. Augstmonat 1859.

Im Auftrage der Hauskommission
der Spitalpflege:
Boßhard, Spitalverwalter.

4. Wiederholungskurs
des Auszüger-Bataillons Nr. 48 (Fierz).

Zum dießjährigen Wiederholungskurs haben in Stammheim einzurücken:
Sonntag den 11. Herbstmonat, Nachmittags 1 Uhr:
Die Kadres des Bataillons.
Dienstag den 13. Herbstmonat, Nachmittags 2 Uhr:
Die übrige Mannschaft.

Mit den Kadres rücken ein die Herren Offiziere, Unterärzte, die Unteroffiziere, Korporale, Frater, Zimmerleute, Trompeter und Tambouren; vom kleinen Stab die Adjutantunteroffiziere, Stabsfouriere und Tambourmajors.

Mit der Mannschaft rücken ein die Bataillonsärzte und das übrige Personal des kleinen Stabs.

Jedermann hat reglementarisch bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet zu erscheinen.

Jede Abweichung von den bestehenden Vorschriften, das Entlehnen und Ausleihen von Kleidungsstücken u. s. w. (§ 183 des Gesetzes betreffend die Militärorganisation), unentschuldigtes Ausbleiben und verspätetes Einrücken werden bestraft (§§ 217 und 218).

Alle Ausbleibenden haben die Nachübung zu bestehen (§ 160).

Zugleich wird sämmtliche Mannschaft darauf aufmerksam gemacht, daß sie sowohl beim Einrücken, als bei der Rückkehr nach Hause als im Dienst sich befindend betrachtet wird, und der militärischen Zucht und Ordnung unterworfen ist.

Zürich, im Augstmonat 1859.

Das Waffenkommando der Infanterie.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

5. Herr S. Ryffel, Gerber in Wetzikon, beabsichtigt in seiner eigenthümlichen Blacketenwiese ein Wasserwerk zu errichten, und zu diesem Behufe im Wildbache eine Schwelleinrichtung herzustellen, unten an Herrn Posthalter Webers Wiesen das Wasser, welches bis jetzt unbenutzt durch den Wildbach floß, so auch das Abwasser von Herrn Posthalter Webers Wiesen, welches unter dem Kanal des Herrn Boßhardt in den Wildbach fließt, aufzufassen, ebenso das Hauptwasser vom Hubbächli, sowie das Abwasser, welches von der Farb in Wetzikon durch einen Kanal fließt, letztere Wasser nur diejenige Zeit, welche ihm laut Kanzlei zusteht, zu benutzen. Von da aus würde das Wasser mittelst eines Kanals auf das zu errichtende Wasserwerk geleitet. Das Projekt ist mit Pfählen bezeichnet.

Allfällige Einsprachen sind innert vier Wochen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzugeben.

Bärentsweil, den 22. Augstmonat 1859.

Der Bezirksstatthalter:
D. Wolfensperger.

6. Die Herren Gujer und Comp. in Grünthal bei Bauma beabsichtigen den laut Amtsblatt Nr. 5 und 97 vom Jahr 1857 ausgeschriebenen Kanal bis zum Abflußkanal der Weberei Tößthal auszudehnen und das Wasser dort aufzufassen, wie das Projekt auf dem Lokal mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen dagegen sind **dem Unterzeichneten in Zeit von** vier Wochen a dato schriftlich einzulegen.

Bauma, den 24. Augstmonat 1859.

Der Bezirksstatthalter:
Gujer.

7. Herr Heinrich Kägi in der Weberei Tößthal bei Bauma beabsichtigt, behufs Vermehrung der Wasserkraft die gegenwärtigen Fundamente der Türbinen tiefer zu setzen, und das Abwasser mittelst eines Tunnels unter dem Tößbette hindurch in das sogenannte Uerschligwott und von diesem aus wieder in die Töß zu leiten, wie solches auf dem Lokale sowol mit Bezug auf die Richtung als die Tiefe des Kanals mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen dagegen sind dem Unterzeichneten in Zeit von vier Wochen a dato schriftlich einzulegen.

Bauma, den 27. Augstmonat 1859.

Der Bezirksstatthalter:
Gujer.

8. Der volljährig gewordene Jakob Hitz, Jakoben aus dem Rengg zu Langnau, hat sich unter freiwillige Vormundschaft begeben und zu seinem Vormund wurde neuerdings bestätigt Herr Jakob Hotz im Rengg.

Actum Horgen, den 18. Heumonat 1859.

Vor dem Bezirksrathe:
Der Rathsschreiber,
J. J. Götschi.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

9. Herbstgemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Gemeinde Wetzikon werden anmit auf Sonntag den 4. Herbstmonat, Mittags 1 Uhr, zur ordentlichen Herbstgemeindsversammlung in die Kirche eingeladen zur Behandlung folgender Traktanden:

1. Antrag des Gemeindrathes betreffend Verpachtung des der Gemeinde zustehenden Metzgrechtes.
2. Antrag des Gemeindrathes betreffend den Steuermodus in hiesiger Gemeinde.
3. Wahl eines Mitgliedes in den Gemeindrath für die Zivilgemeinde Unterwetzikon in Folge Resignation.
4. Antrag des Stillstandes betreffend Genehmigung von Verträgen bezüglich der Herstellung des neuen Kirchengeläutes und eines neuen Glockenstuhles.
5. Antrag des Stillstandes betreffend Erhebung einer Steuer zur Deckung der Kosten für das neue Kirchengeläute.
6. Erneuerungswahl des Sigristen.
7. Allfällige Vertagung der Gemeindsversammlung.

In Bezug auf das Stimmrecht wird auf die Bestimmungen des § 22 des Gemeindegesetzes verwiesen.

Da die Verhandlungsgegenstände von Wichtigkeit sind, so wird recht zahlreiches Erscheinen erwartet, und hiezu besonders eingeladen.

Wetzikon, den 26. Augstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Kündig, Gemeindrathsschreiber.

10. **Fortsetzung der ersten ordentlichen Bürgergemeindsversammlung Horgen**

Sonntag den 4. Herbstmonat nach vollendetem Morgengottesdienste in der Kirche Horgen.

Geschäfte:

1. Vorlage eines Vertrages mit dem Forstamte der Stadt Zürich über Abtretung von Waldboden.
2. Eventuell Vertagung der Versammlung.

Horgen, den 26. Augstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Zürrer.

11. Es werden anmit sämmtliche stimmberechtigte Bürger und Ansäßen der Zivilgemeinde Wappensweil zu einer Gemeindsversammlung auf Sonntag den 4. Herbstmonat d. J., Nachmittags punkt 2 Uhr, ins dortige Schulhaus zur Behandlung folgender Geschäfte eingeladen:

1. Verlesung des Protokolls.
2. Erledigung der Rechnungsangelegenheit.
3. Vorlegung einer zweiten Zuschrift des Gemeindrathes Bärentsweil betreffend Verbesserung der Straßen vierter Klasse im Gemeindsbanne Wappensweil, eventuell Schlußfassung.
4. Allfällig Weiteres.

Es wird zahlreiches Erscheinen erwartet. Alle Ausbleibenden haben Buße zu bezahlen und sich den gefaßten Beschlüssen zu unterziehen.

Diesenwaltsperg, den 26. Augstmonat 1859.

Der Präsident:
Heinrich Walther.

12. **Armensteuerbezug.**

In Folge Beschlusses hiesiger Kirchgemeindsversammlung vom 31. v. M. soll eine Armensteuer im Betrage von 2500 Fr. bezogen werden, welche laut angefertigtem Verleger jedes Tausend Franken Vermögenssteuerkapital, jede Haushaltung und jeden Mann vom angetretenen zwanzigsten Altersjahre an mit je 1 Fr. 50 Rp. belastet.

Die dießfälligen Bezugsregister liegen von heute an 10 Tage zur beliebigen Einsicht bei Herrn Armenpfleger Rudolf Schneider in Norbas offen, innert welcher Zeit allfällige Beschwerden geltend gemacht werden müssen; weitere 10 Tage sind für die Einzahlung der Steuerbeiträge anberaumt, nach deren Verfluß von den auswärts wohnenden Bürgern allfällige Restanzen durch Postnachnahme erhoben würden.

Norbas, den 27. Augstmonat 1859.

Im Namen der Kirchgemeindsvorsteherschaft:
Der Aktuar,
J. Heinrich Landert.

13. Gottfried Benker von Dägerlen, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hier unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, binnen längstens 3 Wochen a dato der unterzeichneten Behörde seinen Aufenthaltsort anzuzeigen und das verfallene Kostgeld für sein Kind einzuhändigen, widrigenfalls polizeilich auf ihn gefahndet werden müßte.

Dägerlen, den 24. Augstmonat 1859.

Der Stillstand.

14. Hans Jakob Altdorfer von Dietlikon, gewesener Handlanger in Zürich, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiemit eingeladen, am Sonntag den 4. Herbstmonat d. J., Vormittags um 11 Uhr, vor der Armenpflege seines Heimatsortes zu erscheinen, widrigenfalls er polizeilich aufgesucht würde.

Dietlikon, den 28. Augstmonat 1859.

Im Namen der Gemeindsarmenpflege:
Der Präsident,
A. N. Böhner, Pfarrer.

15. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Mit Bewilligung des Statthalteramtes wird der am 25. Weinmonat 1849 der Barbara Surber von Oberweningen ausgestellte, in Nr. 59 des dießjährigen Amtsblattes erfolglos aufgerufene Heimatschein kraftlos erklärt.

Oberweningen, den 25. Augstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Joh. Friedrich Zöbeli.

16. Verbot.

Auf das Gesuch des Herrn Johannes Leuthold im Wührenbach wird anmit alles Laufen und Fahren über seine Güter auf dem hintern Klausen bei einer Buße von 6 Fr., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengute Horgen zufallend, verboten.

Allfällige Rechtsansprecher haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzuleiten, ansonsten sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Horgen, den 22. Augstmonat 1859.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Zürrer.

17. Verbot.

Auf das Gesuch der Herren Hch. Bachmann ob Mühlenen, Rudolf Huber im Hirtenstall, Hs. Hch. Schneider auf der untern Burghalden, sämmtlich zu Richtersweil, wird bei 8 Fr. Buße, dem Verzeiger und dem Armengute Richtersweil zukommend, verboten:

Alles Laufen von der alten Landstraße hinter dem Hirtenstall aufwärts gegen der Burghalden und nach hinten durch Bachmann's Güter gegen dem Reidholz mit einziger Ausnahme des Fußwegrechtes der Gebrüder Müller auf Burghalden von Huber's Scheune auf- und abwärts, jedoch nur, sofern sie ihre Milch in die Sennhütte zu Mühlenen tragen, als Hüttenwegrecht zu gebrauchen.

Andere Ansprecher von Rechten haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzuleiten, ansonsten sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Richtersweil, den 17. Augstmonat 1859.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
J. Hiestand.

18. **Verbot.**

Da Herr J. C. Zuppinger in der Herzogenmühle sich darüber beschwert, daß sein Gewerb und die dazu gehörenden Liegenschaften von verschiedenen Leuten, namentlich auch von badenden Personen betreten werde, während außer den Arbeitern und denjenigen, die mit den Bewohnern des Gewerbes verkehren, Niemand hiezu berechtigt sei, so wird Jedermann mit Ausnahme der in diesem Gewerbe arbeitenden oder mit den Bewohnern verkehrenden Personen das Betreten dieses Gewerbes bei einer Buße von 6 Fr., wovon ½ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche ein dießfälliges Recht ansprechen zu können glauben, eine Frist von vierzehn Tagen a dato angesetzt, um ihre Klage beim Friedensrichteramte geltend zu machen, unter der Androhung, daß sie sonst gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Wallisellen, den 25. Augstmonat 1859.

Aus Auftrag
des Präsidenten des Bezirksgerichtes Bülach:
Der Gemeindammann:
J. Großmann.

19. **Bauausschreibung.**

Zufolge Schlußnahme hiesiger Gemeindsversammlung vom 28. d. werden die Reparaturen am Gemeindhause, hauptsächlich Maurer-, Maler-, Schreiner- und Schlosserarbeit beschlagend, vermittelst Absteigerung theilweise oder sammethaft in Akkord gegeben.

Uebernahmslustige werden daher eingeladen, die Baubeschreibung bei der Gemeindgutsverwaltung einzusehen und sich sodann zur Absteigerung Mittwoch den 7. k. M., um 5 Uhr Abends, im Lokale selbst einzufinden.

Erlenbach, den 29. Augstmonat 1859.

Der Gemeindrath.

20. Die Gemeinde Bauma eröffnet hiemit Konkurrenz über Herstellung einer 12400 Fuß langen Straßenstrecke dritter Klasse von der Tößbrücke oberhalb Bauma über Hörnen und Schindlet bis an die Gemeindsgrenze Sternenberg.

Diejenigen, welche geneigt sind, fragliche Baute zu übernehmen, werden eingeladen, sowol die Lokalität zu besichtigen, wie auch Plan, Baubeschreibung und Akkordbedingungen bei Herrn Gemeindrathspräsident Fischer dahier einzusehen, und sodann bei der Absteigerung, Mittwoch den 14. Herbstmonat a. c., Abends 4 Uhr, in der Speisewirthschaft des Herrn Kündig im Grünenhof dahier zu erscheinen.

Bauma, den 24. Augstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Boßhard.

21. **Gantanzeige.**

Die Gemeinde Dielsdorf bringt nächstkünftigen Donnerstag den 1. Herbstmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Gasthof zur Sonne dahier 27 Stück Emd und 13 Stück Streuegras im Weidgang, wie dieselben mit Nummern und Scheidungsgräben bezeichnet sind, auf öffentliche Steigerung.

Dielsdorf, den 27. Augstmonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Präsident,
J. M. Meier.

22. Ganzanzeige.

Künftigen Freitag den 2. Herbstmonat, von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Zirka 20,000 Stück Zigarren in div. Sorten, 1 Partie Rauchtabak, 1 Kiste Zündhölzchen, div. Pfeifen, Tische, Sessel, Porträts, 1 zweithür. nußbaum. Kasten, 1 Partie Herrenkleider, einiges Küchengeschirr, 1 Korpus, 1 Waage mit messing. Schalen und Gewicht, das Rechenbuch des Xaver Barth mit den ausstehenden Guthaben, 1 Glaskästli, 1 tann. Bettstatt, 1 id. Kommode, 1 Wasserständli, 1 Waschseil, verschied. Porzellangeschirr, 1 Bett, 2 lederne Kisten, 1 Entenflinte, 12 Teppiche, 1 Kasten mit 40 Schubladen, 1 Wandlampe, 1 Pult, 2 Windelntragen, 1 Säge, 2 Aexte u. A. m.

Zürich, den 29. Augstmonat 1859.

Der Stadtammann:
Fäsi.

23. Gantanzeige.

Unter Vorbehalt der Genehmigung der Waisenbehörden lassen die Erben des Herrn alt Zunftrichter Wethli sel. von hier zufolge ungenügender Angebote Dienstag den 30. d. M., Abends 6 Uhr, im hiesigen Gemeindwirthshause ihr zunächst der Stadt gelegenes Heimwesen nochmals versteigern:

Dasselbe besteht in:

a) Einem mit Nr. 146 bezeichneten Wohnhause, enthaltend 1 großen Keller, im ersten Stock eine Stube, 3 Nebenzimmer und Küche; im zweiten Stock eine Stube, 3 Nebenzimmer und Küche; im dritten Stock eine Stube, 2 Nebenzimmer und Küche nebst Abtritt, und einem an das Haus gebauten Holzschopf;
b) zirka ½ Vierling Garten um das Haus;
c) einem eigenen Ziehbrunnen;
d) Antheil an dem sogenannten „Frauenbrünneli".

Die Bedingungen liegen in der Zwischenzeit in der Kanzlei zur Einsicht offen.

Hottingen, den 26. Augstmonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. Widmer, Präsident.

24. Versilberungsgant

Freitag den 2. Herbstmonat 1859, Nachmittags 2 Uhr, bei Herrn Speisewirth Schärer dahier über:

Eine Dampfbrennerei, nämlich: 1 kupf. Dampfkessel, 1 id. Deckel, 2 große messing. Hahnen, 1 kupf. Rohrleitung, 1 Dampfstande mit kupf. Boden darin, 1 großer meß. Hahnen, 1 kupf. Kesselchen, zirka 45 Maß haltend, mit einem Brennhut und einem zweiten Rohr vom Dampfkessel aus, 1 großer Brennhut, 1 Läuterungsapparat von Kupfer mit 2 messing. Hahnen, 1 kupf. Zulaufrohr mit meß. Hahnen, 1 kupf. Schlangenrohr, 1 id. Ablaufrohr, 1 id. Dampfableitung mit meß. Hahnen, 2 eiserne Schraubenschlüssel.

Rüschlikon, den 27. Augstmonat 1859.

Das Gemeindammannamt.

25.. Kaspar Aeberli, Chirurg von Egg, unbekannt abwesend, wird hiemit aufgefordert, sich wegen erhobenen Scheidungsbegehrens seiner Frau binnen vier Wochen a dato vor Unterzeichnetem zu stellen.

Zürich, den 12. Augstmonat 1859.

Das Pfarramt St. Peter.

26.. Die Besitzer von Gebäulichkeiten in den Gemeinden Schwamendingen und Oerlikon, an deren Gebäuden die Nummern und bezüglichen Buchstaben entweder noch gar nicht angebracht oder nicht deutlich sichtbar sind, oder mit dem Kataster nicht in Uebereinstimmung stehen, werden anmit unter Androhung von Buße und weiterer Verfügungen aufgefordert, binnen 14 Tagen a dato die Nummern resp. Litt. der Gebäude auf möglichst in die Augen fallende Weise (am zweckmäßigsten beim Haupteingange) und übereinstimmend mit dem Brandkataster theils restauriren, theils neu erstellen zu lassen.

Auskunft über die Bezeichnung der Gebäulichkeiten ertheilt in Schwamendingen Herr Gemeindrathspräsident Benz daselbst und in Oerlikon die Gemeindrathskanzlei.

Oerlikon, den 26. Augstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes Schwamendingen-Oerlikon:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. J. Utzinger.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

27. Jakob Knüsli, wohnhaft gewesen in Wipkingen, dato unbekannt abwesend, wird hiemit aufgefordert, Samstag den 3. Herbstmonat 1859, Morgens 9 Uhr, im Gemeindehaus in Wiedikon vor Kreisgericht Wiedikon zu erscheinen, um sich gegen die Injurienklage des Martin Notz in Außersihl zu vertheidigen, in der Meinung, daß Ausbleiben als Verzicht hierauf ausgelegt und dennoch Beurtheilung auf Grundlage der Akten erfolgen würde.

Wiedikon, den 27. Augstmonat 1859.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
M. Zürcher.

28. Heinrich Frei von Hedingen, Güterarbeiter, dessen Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, hat sich bei Vermeidung polizeilicher Fahndung innerhalb 8 Tagen in der Kanzlei des Kreisgerichtes Neumünster zu Handen des Verhöramtes zu stellen.

Neumünster, den 27. Augstmonat 1859.

Für die Kreisgerichtskanzlei:
Der Gerichtsschreiber,
Schmid.

Briefaufrüfe und Amortisirungen.

29. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, seit längerer Zeit vermißten, angeblich abbezahlten Schuldbriefes von:

500 fl. Kapital auf Barbara Näf von Heisch (Ehefrau des Rudolf Freitag in Riesbach), zu Gunsten Seckelmeister Heinrich Hueber

zu Hottingen, datirt Maitag 1766, (letzte bekannte Schuldner: Jakob Christoph und Albert Freitag in Riesbach; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Zürich, den 16. Mai 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

Vermischte Bekanntmachungen.

30. Durch Ablauf der gesetzlichen Amtsdauer ist die hiesige Schuldenschreiberkanzlei erledigt. Aspiranten auf diese Stelle haben ihre Anmeldungen bis zum Ablauf des 6. Herbstmonat nächstkünftig dem Präsidenten des Bezirksgerichtes einzugeben.

Hinwell, den 18. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

31. Das Kreisgericht Zürich
hat in Sachen
gegen

Frau Diener geschiedene Bleuler, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist,

einmüthig erkennt:

1. Sei die der Diener von Seite des Friedensrichteramtes auferlegte Buße von 3 Fr. bestätigt.
2. Trage die Diener die Kosten.
3. Mittheilung ans Statthalteramt und durch das Amtsblatt der Diener, für welch' letztere die Appellationsfrist von 4 Tagen vom Tage der Publikation im Amtsblatte an zu laufen beginnt.

Actum Zürich, den 25. Augstmonat 1859.

Im Namen des Kreisgerichtes Zürich:
Der Präsident,
Dr. H. Geßner.

32. Der allfällige Inhaber eines vermißten Sparkassaheftes der Sparkasse in Zürich, bezeichnet mit Nr. 3727, ausgestellt auf den Namen Heinrich Weidmann von Embrach, für ein Guthaben von 160 Fr., oder wer sonst über dasselbe Auskunft geben kann, wird anmit aufgefordert, binnen vier Wochen von heute an sich in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes zu melden und seine Ansprüche geltend zu machen, ansonst dieses Sparheft für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Zürich, den 27. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

33. Nachdem die Vormundschaftsbehörden Namens der minderjährigen Kinder des verstorbenen Ulrich Bachmann, Schneider von Dynhard, seßhaft gewesen in Unterstraß, die Erbschaft ausgeschlagen haben, wird anmit den Gläubigern des Verstorbenen eine Frist von vierzehn Tagen von heute an angesetzt, um unter Vertröstung der Kosten allfällig Konkurs über den Nachlaß zu verlangen, ansonst angenommen würde, es werde hierauf verzichtet und die vorhandenen Aktiven der Wittwe Bachmann schuldenfrei überlassen würden.

Zürich, den 27. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

34. Anmit wird bekannt gemacht, daß die Erbschaft des verstorbenen Dr. Ernst Wex aus Minden in Preußen, wohnhaft gewesen dahier, von seinen Erben auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten worden ist.

Zürich, den 23. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

35. Gantanzeige.

Ueber die dem Herrn Joh. Jakob Kramer von Zürich angehörende Liegenschaft

„zur Falkenburg"

bei Zürich wird sowol sammethaft als in einzelnen Abtheilungen Montag den 5. Herbstmonat d. J., Nachmittags 3 Uhr, auf dem Lokale selbst (beim Theatergebäude) eine nochmalige öffentliche Versteigerung abgehalten.

Für Besichtigung der Gantobjekte und Kenntnißnahme der Bedingungen beliebe man sich an unterzeichnete Stelle zu wenden.

Zürich, den 27. Augstmonat 1859.

Aus gerichtlichem Auftrage:
Notariatskanzlei IV Wachten,
C. Hausheer, Landschreiber.

36. Der allfällige Inhaber eines vermißten Sparkassaheftes der Sparkasse Zürich, bezeichnet mit Nr. 925, ausgestellt auf den Namen der Barbara Benz von Weiningen, für ein gegenwärtig den Betrag von 70 Fr. 84 Rp. erreichendes Guthaben, oder wer sonst über dasselbe Auskunft geben kann, wird anmit aufgefordert, binnen vier Wochen von heute an sich in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes zu melden und seine Ansprüche geltend zu machen, ansonst dieses Sparheft für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Zürich, den 20. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

37. Zugsfrist.

Im Konkurse des Rudolf Toggweiler von Bonstetten, seßhaft auf dem Ebnat zu Horgen, wird den sämmtlichen privilegirten und laufenden Kreditoren eine peremtorische, mit dem 3. Herbstmonat ablaufende Frist zu Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die sämmtlichen Liegenschaften unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Horgen, den 24. Augstmonat 1859.

Notariatskanzlei Horgen:
S. Zwingli, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

38. **Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.**

1.. Heinrich Huber, Holzscheiter von Hombrechtikon, wohnhaft im Niederdorf in Zürich; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 6. Augstmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 16. Herbstmonat 1859. — Bedenkzeit 27. Herbstmonat bis 6. Weinmonat 1859. — Auffallsverhandlung 21. Weinmonat 1859, Vormittags 8 Uhr.

2.. Barbara Hagen, Broderiehändlerin von Mainz, wohnhaft in Zürich; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Zürich v. 15. Augstmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 23. Herbstmonat 1859. — Bedenkzeit 4—13. Weinmonat 1859. — Auffallsverhandlung 28. Weinmonat 1859, Vormittags 8 Uhr.

3.. Nachlaß des verstorbenen Rudolf Ziegler von Zürich, Flachmaler und Hochwächter; von den Intestaterben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 29. Heumonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 2. Herbstmonat 1859. — Bedenkzeit 13. bis einschließlich 22. Herbstmonat 1859. — Auffallsverhandlung 30. Herbstmonat 1859, Vormittags 8 Uhr.

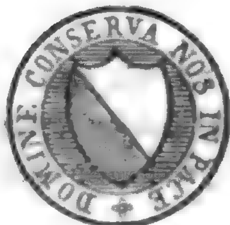
4.. Nachlaß des Friedrich Trüb, Mühlemachers von Horgen, wohnhaft gewesen in Binzikon, Gemeinde Grüningen; von den Intestaterben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Hinweil v. 15. Augstmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Grüningen 24. Herbstmonat 1859. — Bedenkzeit 5—15. Weinmonat 1859. — Auffallsverhandlung 26. Weinmonat 1859, Vormittags 10 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2 1/2 Fr., 3/4 Jahr 2 Fr.
1/2 Jahr 1 1/2 Fr., 1/4 Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 70. Freitag, den 2. Herbstmonat 1859.

Der Regierungsrath
beschließt:

1. Das Bettags-Mandat soll Sonntag den 4. Herbstmonat durch die Pfarrer von den Kanzeln verlesen, dem Amtsblatte beigedruckt und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

2. Mittheilung an den Kirchenrath zu Handen der Pfarrämter und an die Statthalterämter behufs Anordnung des öffentlichen Anschlages des Mandates in den Gemeinden.

Beschlossen Zürich, den 27. Augstmonat 1859.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Huber.

Mandat
für den auf Sonntag den 18. Herbstmonat festgesetzten
Bettag.

Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich
an die Bürger desselben.

Mitbürger!

Der Feiertag, den die Eidgenossen von altersher als Dank-, Buß- und Bettag dem Herrn der Welten, dem Hort unsers Landes geweiht haben, steht uns wieder nah. Der Geist der Ahnen und die Stimme des Vaterlandes mahnen uns, an diesem Tage Ihn, den Ewigen, zu preisen für die Vaterhuld, womit Er seit Jahrhunderten bis auf heute die Geschicke unseres Volkes gelenkt hat, seine Gnade in Demuth zu erkennen, und unsere Gebete, vereint als ein Volk von Brüdern, für die Wohlfahrt des Landes und das Glück seiner Bürger zu Ihm zu erheben.

Er, unser Gott, so spricht die Stimme der Ahnen, Er ist's, der in Gefahren und Drangsalen unsere Herzen ermuthigt, unsere Arme gestählt und uns in unsern Kämpfen um Heerd und Heimat und Freiheit oft wunderbar zum Siege geführt hat.

Er, der Herr ist es, ruft uns das Vaterland zu, dessen Liebe und Güte mich so reich gesegnet, der mich mit so vielen Wundern seiner Macht geschmückt und mich gewürdigt hat, ein Altar der Freiheit, den Völkern zu leuchten, ruhig und klar wie die Firnen meiner Berge.

Wer sollte nicht diese Stimmen vernehmen und ihnen, zumal im Hinblick auf die Erlebnisse der Gegenwart, in freudiger Rührung das Herz öffnen?

Mitbürger! Gedenken wir der erschütternden Ereignisse, welche so eben noch an uns vorübergegangen. Wie sehr drängten auch sie unsere Gedanken hin zum himmlischen Lenker der Schicksale. Wie ernst und innig baten wir Ihn um Abwendung jeder Gefahr von unserm geliebten Vaterlande.

Während wir friedliche, vaterländische Feste feierten, sahen wir an den Marken unsers Landes Nationen in erbittertem Kampfe sich zermalmen und die furchtbare Kriegesfackel drohte den Brand in alle Länder um uns her zu tragen.

Gerüstet zum Schutze der heimatlichen Erde und in guten Treuen als Volk unsere Rechte wahrend und unsere Pflichten erfüllend, harrten wir der Entwicklung der Geschicke und kein menschliches Auge mochte erkennen, ob und welche Gefahren schon die nächste Zukunft auch für unser theures Heimatland in ihrem Schooße berge.

Aber schneller, als wir zu ahnen wagten, ging die Gefahr an uns vorüber. Die empörten Wogen des Völkerkampfes ruhten plötzlich und Friede wurde der angstvoll harrenden Welt verkündet.

Können wir der glücklichen Wendung der Dinge uns freuen, ohne zugleich von Dankgefühl gegen die ewige Vorsehung durchdrungen zu sein? Können wir, beim Hinblick auf das Ringen und Kämpfen von Nationen um die höchsten Güter eines Volkes, uns im friedlichen Genuß derselben Güter glücklich preisen, ohne mit heiliger Verehrung Dessen zu gedenken, der sie unsern Vätern und uns geschenkt und erhalten hat?

Nein! Ein mit Freiheit und nützlichen Institutionen so gesegnetes Vaterland, wie das unsere — ein Vaterland, dessen Geschichte und äußere Herrlichkeit die Majestät und Güte Gottes tausendfach verkünden, muß die Seele mit Macht zum Preise des Ewigen ermuntern.

Mitbürger! All das Glück, das wir als Söhne dieses Landes stetsfort genießen, ward im Laufe dieses Jahres noch vermehrt durch den Segen der Natur und den Segen der Arbeit.

Der Mutterschooß der Erde hat uns in reicher Fülle die Gaben gespendet, mit denen wir die Bedürfnisse des Lebens befriedigen. Den Fleiß des Landmannes lohnte eine herrliche Ernte; der Weinstock scheint nicht minder die Mühen seiner Pflege entschädigen zu wollen und Produkte aller Art hat der von Wärme und Thau befruchtete Boden in Menge hervorgebracht.

Wie könnte die Seele im Anschauen der Felder und Wiesen und Weinberge sich ergötzen, ohne den Blick nach Oben zu richten, Gott ahnend im Tempel der unendlichen Schöpfung und ihn verehrend als Quelle alles Seins und Werdens!

Aber auch auf den Wegen, die menschliches Schaffen und Streben zur Verwendung unserer Kräfte und Fähigkeiten gebahnt hat, ist Mühe und Fleiß nicht unbelohnt geblieben. Wegen Mangel an Arbeit mußten die Hände nicht ruhen und die Bitte um tägliches Brod ist wohl bei Keinem, der redlich das Seine thut, unerhört geblieben.

Erkennen und schätzen wir den Segen, der auf der Arbeit ruht, und danken wir Ihm dafür, nach dessen Willen durch Müh' und Arbeit auch unser inneres Heil gefördert werden soll.

Mitbürger! In demuthsvollem Gefühl unserer Schwäche und Unvollkommenheit, in reuigem Bekenntniß unserer Schulden und Verirrungen laßt uns die unerschöpfliche Gnade preisen, die an uns mit jedem Tage sich neu bewährt.

Diese Gnade stärke in uns das Bewußtsein unseres kindlichen Verhältnisses zu Gott, sie wecke aber auch in unserer Brust mit Macht das Gefühl unserer Pflichten gegen Ihn und gegen unsere Mitmenschen.

Oeffnen wir immer unser geistiges Auge mehr und mehr Allem, was uns auf unser inneres, besseres Wesen und auf unsere ewige Bestimmung hinweist; öffnen wir es darum insbesondere dem Lichte, das in unserer heiligen Religion uns entgegenleuchtet. Reinheit des Herzens und Erkenntniß der Wahrheit seien die Zielpunkte unseres Lebens und Strebens.

Suchen wir aber auch unsern Geist durch Kenntnisse, die unserm menschlichen Dasein und unserm bürgerlichen Leben höhern Werth und Würde verleihen, zu erweitern und zu heben.

Darum seien Kirche und Schule unter uns geachtet und gepflegt als Quellen, die unser geistiges Leben befruchten und unser Geschlecht von Generation zu Generation veredeln sollen.

Unsern Familien, Gemeinden, dem republikanischen Gemeinwesen seien unsere Kräfte gewidmet. Unser Leben und Wirken in jedem dieser Kreise adle ein treuer, gerechter, wohlwollender Sinn und in ihm finde auch der hülflose, gedrückte oder gefallene Bruder den sichern Grund, auf dem er sich retten und wieder aufrichten kann.

Mitbürger! Harren wir in solchen Gefühlen und Gesinnungen des kommenden Feiertages! Ergriffen von seiner hohen Bedeutung, erfüllt von Dank gegen den Allgütigen, bewegt und gehoben durch ernste Betrachtungen über unser Leben und unsere Bestimmung wollen wir die Tempel, die er uns öffnet, betreten, dem Ewigen die Huldigung unserer Herzen darbringen und in gemeinsamen Gebeten von Ihm des Vaterlandes ferneren Schutz und ferneres Heil erflehen.

Und wie unsere Seelen zu dieser frommen Feier sich vereinen, so knüpfe diese hinwieder fester und inniger das Band, das uns als Glieder Eines Volkes umschlingt, auf daß Eintracht und Friede segensreich unter uns walten und wir mehr und mehr ein Volk von Brüdern seien.

Gegeben in unserer Rathssitzung, den 27. Augstmonat 1859.

Im Namen des Regierungsrathes:
Der erste Regierungspräsident,
Dr. U. Zehnder.
Der erste Staatsschreiber,
Huber.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. **Ausschreibung.**

An der medizinischen Fakultät der zürcherischen Hochschule werden

1. ein Lehrstuhl mit vorzüglicher Hinsicht auf spezielle Pathologie und Therapie und Leitung der medizinischen Klinik, mit welcher die Direktion der medizinischen Abtheilung der Krankenanstalten verbunden ist;
2. ein Lehrstuhl mit besonderer Hinsicht auf allgemeine und spezielle Chirurgie und Leitung der chirurgischen Klinik, mit welcher die Direktion der chirurgischen Abtheilung der Krankenanstalten verbunden ist,

zu freier Bewerbung ausgeschrieben.

Die schriftlichen Anmeldungen für diese Stellen sind bis zum 10. Herbstmonat l. J. der Kanzlei der Direktion des Erziehungswesens zuzustellen, bei welcher auch über die Bedingungen der Anstellung nähere Erkundigungen eingezogen werden können.

Zürich, den 30. Augstmonat 1859.

Der Direktor des Erziehungswesens:
Dr. Jb. Dubs.
Der Sekretär,
Friedrich Schweizer.

2. Gemäß § 6 des Gesetzes betreffend Aufsicht des Staates über Versicherung von Fahrhabe 2c. vom 21. Christmonat 1852 wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Regierungsrath unterm 20. und 27. d. M.

a) den Herrn Kantonsprokurator W. Ottiker in Wetzikon als Unteragenten der Versicherungsgesellschaft Deutscher Phönix in Frankfurt a. M. für die Bezirke Hinweil und Uster;

b) den Herrn Aidemajor Rudolf Wolff am Katzensee, Gemeinde Regensdorf, als Unteragenten der Schlesischen Feuerversicherungsgesellschaft in Breslau für den Bezirk Regensberg statt des bisherigen zurückgetretenen Herrn Joh. Künzli, Lehrer in Affoltern b. Hg.

anerkannt hat.

Zürich, den 31. Augstmonat 1859.

Aus Auftrag der Direktion der Polizei:
Der Sekretär des Assekuranzwesens,
Gugerli.

3. Holzgeldbezug

für das in den Staatswaldungen des vierten Forstkreises im Betriebsjahr 1858/59 gekaufte und verbürgte Holz, zahlbar den 1. Herbstmonat 1859.

Für die Staatswaldungen zu Embrach und Teuffen:
Mittwoch den 14. Herbstmonat, von Vormittags 10 Uhr an bis Abends 5 Uhr,
in der Weinschenke des Herrn Wild zu Rorbas
und Donnerstag den 15., von Vormittags 8 Uhr an bis Nachmittags 3 Uhr,
im Wirthshause zu Embrach.

Für die Staatswaldungen zu Watt und Affoltern:
Samstag den 17. Herbstmonat, von Nachmittags 2 bis 4 Uhr,
bei Herrn Aidemajor Wolf am Katzensee
und Abends von 5 bis 6 Uhr in der Schmidte zu Affoltern.

Für die Staatswaldung zu Weiach:
Mittwoch den 21. Herbstmonat, von Nachmittags 4 bis 5 Uhr,
im Sternen zu Weiach.

Unterstraß, den 30. Augstmonat 1859.

R. Steiner, Forstmeister.

4.. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten eröffnet anmit Konkurrenz für Uebernahme der Maurer-, Steinhauer-, Zimmermanns-, Schlosser-, Spengler-, Glaser- und Malerarbeit für den bei der Thierarzneischule dahier neu zu erbauenden südöstlichen Flügel.

Sachverständige, welche geneigt sind, einzelne oder mehrere dieser Arbeiten zu übernehmen, sind eingeladen, Pläne, Baubeschreibung und Akkordbedingungen auf dem Büreau des Bauinspektorates im Obmannamt zu Zürich einzusehen und sodann ihre Mindestforderungen dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Hagenbuch, bis spätestens Dienstag den 6. Herbstmonat verschlossen einzureichen.

Zürich, den 27. Augstmonat 1859.

Direktion der öffentlichen Arbeiten.

5. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die dießjährige Badesaison am Röslibad an der Spannweid mit dem 4. Herbstmonat definitiv zu Ende geht.

Zürich, den 29. Augstmonat 1859.

Im Auftrage der Hauskommission
der Spitalpflege:
Boßhard, Spitalverwalter.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

6. Herr Hs. Kaspar Zwingli von Zürich hat sich mit Rücksicht auf vorgerücktes Alter und geschwächte Gesundheit freiwillig unter Vormundschaft begeben, und es wurde zu seinem Vormunde ernannt Herr J. Christoph Frei in der Werdmühle in Zürich.

Zürich, den 29. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
In Verhinderung des Rathschreibers,
J. Baltensperger, Substitut.

7. Es wird Bewilligung nachgesucht für folgende Landanlagen:

1) Von Herrn Rudolf Wunderli zum Schinnhut in Meilen für eine solche von 9381 □', außerhalb des Eigenthums des Herrn Rudolf Meyer in Dollikon und anstoßend an seine schon bestehende Anlage.
2) Von Herrn Jakob Oetiker, Schiffmann in Männedorf, für einen 19 Fuß breiten und 60 Fuß langen Steg, außerhalb seines Eigenthums am Langacker daselbst.

Allfällige Einsprachen gegen diese an Ort und Stelle mit Pfählen bezeichneten Projekte sind innerhalb 14 Tagen a dato hierorts schriftlich anzumelden.

Männedorf, den 31. Augstmonat 1859.

Der Bezirksstatthalter:
Billeter.

8. Der Bezirksrath Uster hat über Wilhelm Pfister in Riedikon, Gemeinde Uster, wegen Verschwendung Vormundschaft verhängt und für denselben als Vogt bestellt Herrn Zivilgemeindspräsident Ferd. Homberger in Riedikon, mit der Vollmacht, die gerichtliche Bestätigung dieser Bevogtigung zu erwirken.

Es wird daher Jedermann vor Verkehr mit dem Bevogteten gewarnt, indem, wenn das Gericht ihn wirklich als Verschwender erklärt, alle nach dieser Bekanntmachung mit Pfister abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der gerichtlichen Bestätigung der Vormundschaft eingegangenen.

Uster, den 27. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Frei.

9. Es wurde über Jakob Schweiter in Aesch-Maur seinem Willen gemäß Vormundschaft angeordnet.

Vormund: Herr Hs. Heinrich Schweiter in Scheuren, Gemeinde Maur (Bruder).

Uster, den 27. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Frei.

10. Elisabetha Kunz, Jakoben sel. Tochter von Grüningen, wurde wegen Geisteskrankheit unter staatliche Vormundschaft gestellt und zu ihrem Vormunde Herr Staatsbauinspektor Wolf in Hottingen ernannt.

Bärentsweil, den 30. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes Hinweil:
Der Rathsschreiber,
Meier.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

11. Einladung zur Schulgemeindsversammlung.

Da in Folge Zuschrift des Statthalteramtes Pfäffikon von unserem Grienbühl 7665 □' an den Staat abgetreten werden sollen, werden hiemit die Bürger der Schulgemeinde Irgenhausen-Oberweil zur außerordentlichen Versammlung, bei Buße von 50 Rp. für Nichterscheinen, ins Schulhaus eingeladen, um über das dießfalls gemachte Angebot Beschluß zu fassen.

Irgenhausen, den 28. Augstmonat 1859.

Der Schulpräsident:
In dessen Namen,
Der Schreiber,
C. Boßhard.

12. Die sämmtlichen Einwohner und Angehörigen der Schulgenossenschaft Bauma werden hiemit eingeladen, sich Sonntag den 11. Herbstmonat, Nachmittags 3 Uhr, in der Kirche in Bauma zu versammeln, um über die Abtrennung von Wellnau von der Schule Bauma und damit verbundene Aushingabe des betreffenden Antheils am Schulfond zu berathen.

Bauma, den 30. Augstmonat 1859.

Der Schulgemeindspräsident:
Guyer, Statthalter.

13. Die stimmberechtigten Bürger hiesiger Gemeinde werden hiemit zu einer außerordentlichen Gemeindsversammlung auf Sonntag den 11. Herbstmonat a. c. nach beendigtem Morgengottesdienste in die Kirche zur Behandlung folgender Geschäfte eingeladen:

Antrag des Gemeindrathes über die mit den Bauübernehmern der Fuchslochstraße, Herren Federspiel und Hirzel, unter Ratifikationsvorbehalt der Gemeinde abgeschlossenen gütlichen Vergleiche.

Fischenthal, den 30. Augstmonat 1859.

Der Gemeindrath.

14. **Steuerausschreibung.**

Die bis dato erlaufenen Kosten der Hauptreparatur des Schulhauses Gutensweil erfordern den Bezug einer Steuer nach folgendem Verleger:

Vom 1000 Franken Vermögen	2	Fr.
von der Haushaltung	2	„
„ dem Bürger	2	„

Der Bezug findet im Laufe des Herbstmonates statt. Die Bürger der hiesigen Gemeinde, welche außer derselben, aber nicht auf Grundeigenthum wohnen, sind ersucht, ihre betreffenden Beiträge an den Bezüger Herrn Kirchenpfleger J. J. Temperli dahier einzusenden, bei welchem auch die Steuerliste zur beliebigen Einsicht offen liegt.

Gutensweil, den 31. Augstmonat 1859.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Der Präsident, H. Keller.

15. Die gemäß Beschlusses der Schulgemeinde Hinteregg vom 2. April d. J. verlegte Gemeindssteuer zur Deckung des Defizites in der Schulkassa erfordert:

1 Fr.	—	Rp.	von jedem Tausend Vermögen;	
— „	60	„	auf den Aktivbürger;	
— „	60	„	„ die Haushaltung;	

und soll innert 14 Tagen an Herrn Schulgutsverwalter Walder in Neuhaus bezahlt werden.

Steuerpflichtig sind alle Einwohner und diejenigen Bürger, welche auswärts nicht als Niedergelassene sich aufhalten.

Reklamationen gegen die bei dem Einzüger zur Einsicht bereit liegende Steuerliste müssen innert 10 Tagen kompetenten Orts angebracht werden.

Hinteregg, den 31. Augstmonat 1859.

Im Namen der Schulvorsteherschaft:
Das Aktuariat

16. Die von der Kirchgemeindsversammlung Ottenbach beschlossene Armensteuer zur Bestreitung der laufenden Armenausgaben macht folgende Besteuerung erforderlich:

Das Tausend Franken Vermögen zahlt	1	Fr.	80	Rp.
Der Bürgerr . . . „	1	„	80	„
Die Haushaltung . . „	1	„	80	„

Das Bezugsregister liegt bei dem Bezüger, Herrn Stillständer Sidler, 14 Tage zur Einsicht offen, während welcher Zeit gegen die Verlegung beim Bezirksrathe Affoltern Reklamationen gemacht werden können.

Während der folgenden 14 Tage, also bis Ende Herbstmonat, sind die Betreffnisse dem Bezüger portofrei einzuliefern. Nach Verfluß dieser Zeit werden letztere bei den auswärts wohnenden Steuerpflichtigen per Post bezogen und bei verweigerter Annahme müßte der Rechtstrieb angewendet werden.

Ottenbach, den 30. Augstmonat 1859.

Die Gemeindrathskanzlei.

17. Die Gemeindsversammlung hat zur Deckung des Defizits im Armengute eine Steuer von 888 Fr. beschlossen, die auf 1000 Franken Vermögen, die Haushaltung und den Aktivbürger 1 Fr. 30 Rp. beträgt. Die abwesenden Bürger werden eingeladen, ihre Steuer innert 14 Tagen an die Armenpflege franko einzusenden; von Säumigen wird sie durch Postnachnahme bezogen werden.

Buch a. I., den 30. Augstmonat 1859.

Die Armenpflege.

18. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Der durch hierseitige Publikation vom 4. Augstmonat d. J. öffentlich aufgerufene Heimatschein des Joh. Graf von Maiwinkel, geboren 1836, wird hiemit, da derselbe bis dato nicht eingebracht worden ist, kraftlos erklärt.

Bärentsweil, den 31. Augstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Meyer, Gemeindrathsschreiber.

19. Heinrich Kündig, Wächters von Hörnen-Bauma, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, binnen 14 Tagen vor dem Unterzeichneten zu erscheinen, um sich wegen der Klage seiner Ehefrau Susanna Stiefel zu verantworten.

Bauma, den 28. Augstmonat 1859.

Das Pfarramt.

20. Verena Bär von Aeugst, welche lieber dem Bettel nachgehen, als arbeiten will, mußte deßwegen nebst ihrem unehelichen Kinde von hiesiger Armenpflege verpflegt werden.

Da sich dieselbe von ihrem Kostorte entfernt hat und seitdem sich im Bettel herumtreibt, so werden die Polizeibehörden, in deren Gemeinde Verena Bär wahrgenommen werden sollte, höflichst ersucht, dieselbe gefänglich in ihre Heimatsgemeinde transportiren zu lassen.

Aeugst, den 31. Augstmonat 1859.

Aus Auftrag der Armenpflege:
Die Armengutsverwaltung.

21. In Folge der hierseitigen Straßenbaute erscheint es im Interesse der öffentlichen Sicherheit wünschbar, den zwischen den Wohnhäusern der Herren Forstmeister Obrist und Geschwornen Himmler durchführenden Fußweg eingehen zu lassen.

Sollte Jemand Einsprache hiegegen erheben wollen, so hätte solches binnen acht Tagen von heute an zu geschehen, ansonsten Verzicht hierauf angenommen würde.

Zollikon, den 31. Augstmonat 1859.

Der Gemeindrath.

22. Gantanzeige.

Unter Ratifikationsvorbehalt der Waisenbehörden wird Donnerstags den 8. Herbstmonat d. J., Abends 6 Uhr, im Löwen dahier über das Heimwesen des sel. verstorbenen Hs. Heinrich Wunderli auf der Rifi-Meilen eine öffentliche Gant abgehalten werden. Dasselbe besteht in:

1. einer halben Behausung, Trotthaus, 1/2 Trotte, 1/2 Birnenmühle, Schweinstall, Scheune mit Keller Nr. 232 a—c. und Nr. 540 zusammen für Fr. 5700 assekurirt, nebst Hofstatt, Garten und der Hälfte an dem laufenden Brunnen.
2. zirka 5 Juch. Reben.
3. zirka 4 Juch. Wiesen und Acker.
4. zirka 3 Juch. Holz und Tobel.

Vorstehende Grundstücke liegen alle an und bei einander auf der Rifi.

5. 1/2 Scheune Nr. 439 für 450 Fr. assekurirt in der hintern Rifi.
6. zirka 2 Juch. Reben und 1 Juch. Wiesen ebendaselbst.
7. 1 Scheune Nr. 548, für Fr. 750 assekurirt, auf der Burg.
8. zirka 5 Juch. Wiesen und Acker ebendaselbst.
9. zirka 2 Juch. Wiesen und Holz im Badholz.

Kaufliebhaber wollen sich für Besichtigung des Heimwesens an die Erben oder an deren Vormund, Herrn Johannes Wunderli auf der Rifi, wenden, und am Ganttage recht zahlreich erscheinen.

Meilen, den 31. Augstmonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
H. Hochstraßer, Gemeindrathsschreiber.

23. Gantanzeige.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung bringen die Erben der sel. verstorbenen Frau Anna Morf von Langnau Mittwochs den 7. Herbstmonat d. J., Vormittags von 8 Uhr an, im Gasthaus zum Falken dahier verschiedene zu ihrem Nachlasse gehörende, größtentheils noch in sehr gutem Zustande befindliche hausräthliche Gegenstände gegen Baarzahlung auf öffentliche Versteigerung, so insbesondere:

1 Kommode, Tische, Sessel, Kasten, Bettladen, 3 einschläfige Betten, Lingen, Tisch- und Handtücher, kupfernes und irdenes Küchengeschirr, Glätteisen u. A. m.

Wiedikon, den 1. Herbstmonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. C. Wydler, Präsident.

24. In Folge Versilberungsbegehren wird Freitag den 2. Herbstmonat, Nachmittags 2 Uhr, bei Herrn Rütschi auf der Platte öffentlich gegen Baarzahlung versteigert:

Ein Schuldbrief auf Rud. Schmid von Hedingen, im Werthe von Frkn. 350.

Fluntern, den 31. Augstmonat 1859.

J. Frank, Gemeindammann.

25. Gantanzeige.

Donnerstags den 8. Herbstmonat, von Nachmittags 2 Uhr an, läßt Herr Gottfried Müller auf der Burghalden dahier als Vormund der Anna Frei von Oetweil in der hiesigen Speisewirthschaft zum Freihof gegen Baarzahlung öffentlich versteigern:

1 zweischl. vollständig aufgerüstetes Bett, ein- und zweithürige Kästen, Tische, Sessel, küpf., irdenes und zinnernes Küchengeräthe, Lingen, eine Partie neue Baumwollenstoffe, Watten, Faden, Nähseide und Schnüre, eine mit Silber beschlagene Tabackspfeife, nebst vielen andern Gegenständen mehr.

Kauflustige werden zu zahlreichem Besuche dieser Gant und zur vorherigen Besichtigung der empfehlenswerthen Verkaufsobjekte eingeladen.

Richtersweil, den 31. Augstmonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Gemeindrathsschreiber,
H. Pfister.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

26. Der unbekannt abwesende Rudolf Huber, Schneider von Sellenbüren, Gemeinde Stallikon, wird hiemit aufgefordert, Samstag den 24. Herbstmonat d. J., Morgens 8 Uhr, vor Bezirksgericht Affoltern zu erscheinen, um die Scheidungsklage seiner Ehefrau Susanna geb. Lätsch in Enge zu beantworten, widrigenfalls Verzicht auf allfällige Einwendungen angenommen würde.

Affoltern, den 30. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Frei.

27. David Strobel, Schustergeselle, von Lindau im Königreich Bayern, welcher hierorts wegen Körperverletzung in Untersuchung steht und sich unbekannt wohin entfernt hat, wird aufgefordert, Freitag den 23. Herbstmonat, Vormittags um 7 Uhr, vor unterzeichneter Gerichtsstelle auf hiesigem Gerichtshause zum Hauptverfahren zu erscheinen, widrigenfalls das Verfahren gleichwohl durchgeführt und in contumaciam abgesprochen würde.

Winterthur, den 30. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

28. Jakob Knüsli, wohnhaft gewesen in Wirkingen, dato unbekannt abwesend, wird hiemit aufgefordert, Samstag den 3. Herbstmonat 1859, Morgens 9 Uhr, im Gemeindehaus in Wiedikon vor Kreisgericht Wiedikon zu erscheinen, um sich gegen die Injurienklage des Martin Notz in Außersihl zu vertheidigen, in der Meinung, daß Ausbleiben als Verzicht hierauf ausgelegt und dennoch Beurtheilung auf Grundlage der Akten erfolgen würde.

Wiedikon, den 27. Augstmonat 1859.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
M. Zürcher.

Vermischte Bekanntmachungen.

29. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber der von Herrn Med. Dr. J. H. Koller in Winterthur vermißten zwei Zinskoupons von den aus dem fünfprozentigen Anleihen der ehemaligen Rheinfallbahn herrührenden auf den Inhaber lautenden Obligationen Nr. 326 und 476, der eine Koupon 50 Fr., der andere 25 Fr. betragend, beide sich auf den mit 1. Weinmonat 1858 verfallenen Zins beziehend, aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten vom 3. Mai d. J., als dem Datum des obergerichtlichen Beschlusses an gerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden, ansonst die beiden Koupons für erloschen erklärt würden.

Zürich, den 16. Mai 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

30. Herr Dr. J. Heinrich Sievers von Wismar in Meklenburg, wohnhaft gewesen in Zürich, Besitzer von Grundeigenthum im Hard in Außersihl, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit öffentlich aufgefordert, binnen drei Wochen von heute an sich hierorts darüber auszuweisen, daß er die schweizerische Kreditanstalt in Zürich für ihre Forderung von 6000 Fr. nebst 368 Fr. 25 Rp. Zins und Provision und für Kosten befriedigt habe, oder doch bereit sei, der Ansprecherin im hiesigen Kanton Rede zu stehen, ansonst die Versteigerung der verpfändeten Liegenschaften bewilligt würde.

Zürich, den 31. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

31. Anmit wird bekannt gemacht, daß die Erbschaft des verstorbenen Konrad Herter, Maurer von Hettlingen, seßhaft gewesen in Zürich, von den Intestaterben ausgeschlagen, dagegen von der Wittwe des Verstorbenen Barbara Herter geb. Werfeli angetreten worden ist.

Zürich, den 29. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

32. Es wird ein Versicherungsvertrag vom 9. März 1850 des Herrn Hartmann Utzinger, Geschäftsagenten in Grüningen, mit der schweizerischen Nationalvorsichtskasse in Bern für zwanzig jährliche Einlagen zu 10 Fr. a. W., beruhend auf dessen Tochter Ida, geboren am 23. Wintermonat 1849, vermißt. Die Versicherung ist eingeschrieben unter Nr. 18248 des Hauptmatrikelbuches.

Von Seite des Herrn Johannes Groß, Sekundarlehrer in Ottikon bei Goßau, als Vormund der Versicherten, wird das betreffende Guthaben gegen besondere Quittung von der Massaverwaltung in Bern zu Handen genommen werden und der vorbeschriebene Vertrag hiemit als erloschen erklärt, sofern bei dieser letztern binnen der mit dem 3. Weinmonat nächstkünftig zu Ende gehenden Frist keine anderweitigen begründeten Ansprüche einlangen.

Hinweil, den 25. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

33. Den Gläubigern im Konkurs über den Nachlaß des verstorbenen J. Konrad Graf, Kommandant, von Brütten, seßhaft gewesen in Zürich, wird anmit von dem Bestehen eines vor dem unterzeichneten Gerichte schwebenden Prozesses in Sachen des Herrn M. Schaad im Zeltweg dahier, Klägers und Wiederbeklagten, gegen Graf, Beklagten und Wiederkläger, betreffend Lohndienstvertrag resp. Gesellschaft, Kenntniß gegeben und es wird denselben eine Frist von vierzehn Tagen von heute an angesetzt, um die Akten in der dießseitigen Gerichtskanzlei einzusehen und eine Erklärung abzugeben, ob sie den Prozeß fortsetzen wollen oder nicht, in der Meinung, daß sonst angenommen würde, sie verzichten auf Fortsetzung des Prozesses sowol mit Bezug auf Klage als Wiederklage.

Zürich, den 31. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

34. Die Vormundschaftsbehörden haben Namens der minderjährigen Erben des verstorbenen Johannes Fenner, Briefträger von Küßnacht, seßhaft gewesen in Riesbach, die Erbschaft ausgeschlagen. Die vorhandene Fahrhabe wird von der Wittwe des Verstorbenen als Eigenthum angesprochen, andere Aktiven finden sich nicht vor. Es wird nun den Gläubigern des Verstorbenen eine Frist von vierzehn Tagen von heute an angesetzt, um unter Vertröstung der Kosten Konkurs über den Nachlaß zu verlangen, ansonst unter der Annahme, es werde hierauf verzichtet und die Eigenthumsansprache der Wittwe Dorothea Fenner geb. Wolfensperger anerkannt, der Letztern die vorhandenen Aktiven schuldenfrei überlassen würden.

Zürich, den 31. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

35. **Fallitерklärung.**

Nach durchgeführtem Konkursverfahren hat das Bezirksgericht Zürich den Albert Furrer, Buchbinder von Rußikon, wohnhaft gewesen dahier, mit Beschluß vom 20. Augstmonat 1859 fallit erklärt.

Zürich, den 29. Augstmonat 1859.

Notariat der Stadt Zürich:
F. Meyer, Notar.

36.. Hs. Kaspar Bachmann, Jakoben sel. Sohn von Herten, Gemeinde Ellikon, geboren den 11. Augstmonat 1793, welcher in französische Kriegsdienste getreten und seit dem Jahre 1811 unbekannt abwesend sein soll, dessen allfällige Deszendenten oder wer sonst an das in waisenamtlicher Verwahrung liegende Vermögen desselben im Betrage von 1127 Fr. 85 Rp. Ansprüche zu haben glaubt, werden hiemit aufgefordert, binnen peremtorischer Frist von neun Monaten von heute an in der Kanzlei der unterzeichneten Gerichtsstelle sich zu melden, widrigenfalls der Abwesende für todt erklärt und sein Vermögen den hierorts bekannten Erben nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften überlassen würde.

Winterthur, den 20. April 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

37.. Der allfällige Inhaber eines vermißten Sparkassaheftes der Sparkasse in Zürich, bezeichnet mit Nr. 3727, ausgestellt auf den Namen Heinrich Weidmann von Embrach, für ein Guthaben von 160 Fr., oder wer sonst über dasselbe Auskunft geben kann, wird anmit aufgefordert, binnen vier Wochen von heute an sich in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes zu melden und seine Ansprüche geltend zu machen, ansonst dieses Sparheft für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Zürich, den 27. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

38.. Nachdem die Vormundschaftsbehörden Namens der minderjährigen Kinder des verstorbenen Ulrich Bachmann, Schneider von Dynhard, seßhaft gewesen in Unterstraß, die Erbschaft ausgeschlagen haben, wird anmit den Gläubigern des Verstorbenen eine Frist von vierzehn Tagen von heute an angesetzt, um unter Vertröstung der Kosten allfällig Konkurs über den Nachlaß zu verlangen, ansonst angenommen würde, es werde hierauf verzichtet und die vorhandenen Aktiven der Wittwe Bachmann schuldenfrei überlassen würden.

Zürich, den 27. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

39.. Gantanzeige.

Ueber die dem Herrn Joh. Jakob Kramer von Zürich angehörende Liegenschaft

„zur Falkenburg"

bei Zürich wird sowol sammethaft als in einzelnen Abtheilungen Montag den 5. Herbstmonat d. J., Nachmittags 3 Uhr, auf dem Lokale selbst (beim Theatergebäude) eine nochmalige öffentliche Versteigerung abgehalten.

Für Besichtigung der Gantobjekte und Kenntnißnahme der Bedingungen beliebe man sich an unterzeichnete Stelle zu wenden.

Zürich, den 27. Augstmonat 1859.

Aus gerichtlichem Auftrage:
Notariatskanzlei IV Wachten,
C. Hausheer, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

40. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Nachlaß der Wittwe Elisabetha Müller geb. Nägeli von Waldstatt, Kantons Appenzell A. Rh., wohnhaft gewesen in Zürich; von den Intestaterben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 20. Augstmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 23. Herbstmonat 1859. — Bedenkzeit 4. bis und mit 13. Weinmonat 1859. — Auffallsverhandlung 21. Weinmonat 1859, Vormittags 9 Uhr.

2. Hauptmann Heinrich Götschi-Horner von und zu Horgen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Horgen v. 26. Augstmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Horgen 28. Herbstmonat 1859. — Bedenkzeit 8—18. Weinmonat 1859. — Auffallsverhandlung 1. Wintermonat 1859, Vormittags 9 Uhr.

3. Heinrich Sträuli, Bäcker von und zu Horgen; mit Insolvenzerklärung eingekommen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Horgen v. 30. Augstmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Horgen 28. Herbstmonat 1859. — Bedenkzeit 8—18. Weinmonat 1859. — Auffallsverhandlung 1. Wintermonat 1859, Vormittags 9 Uhr.

4.. Kaspar Bliggenstorfer, Hs. Kaspars Sohn in Mesikon, Pfarre Illnau; in Folge seiner Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 18. Augstmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg 24. Herbstmonat 1859. — Bedenkzeit 5—15. Weinmonat 1859. — Auffallsverhandlung 26. Weinmonat 1859, Morgens 10 Uhr.

5.. Nachlaß des Kaspar Weber von Hinweil, seßhaft gewesen in Willikon zu Oetweil; von den Erben und der Wittwe ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Meilen v. 17. Augstmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Stäfa 27. Herbstmonat 1859. — Bedenkzeit 7—17. Weinmonat 1859. — Auffallsverhandlung 25. Weinmonat 1859, Vormittags 10 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Rehabilitationen.

41. Durch Beschluß vom 18. d. M. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes die Rehabilitation des am 14. Augstmonat 1848 verrechtfertigten Kaspar Trüb von Dübendorf, seßhaft in Landikon, Pfarre Birmensdorf, bewilligt, und den Trüb unter Vorbehalt der in § 24 Ziffer 4 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Zürich, den 29. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

42. Durch Beschluß vom 18. d. M. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes die Rehabilitation des falliten Rudolf Gretler, Jakoben Sohnes, Küfers von Adentsweil-Bärentsweil, ausgesprochen und denselben in den Genuß seiner bürgerlichen Rechte, vorbehältlich der Bestimmung des § 24 der Staatsverfassung wieder eingesetzt, was hiemit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Hinweil, den 25. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 71. Dienstag, den 6. Herbstmonat 1859.

Bundesbeschluß
betreffend
die Patenttaxen der Handelsreisenden.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung des Art. 29 der Bundesverfassung,
beschließt:

1. Die Kantone werden angewiesen, von schweizerischen Handelsreisenden keine Patenttaxen oder anderweitige Gebühren mehr zu beziehen, in so fern diese Handelsreisenden nur Bestellungen, sei es mit oder ohne Vorweisung von Mustern, aufnehmen und keine Waaren mit sich führen.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 26. Heumonat 1859.

Der Präsident: F. Briatte.
Der Protokollführer: J. Kern-Germann.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 29. Heumonat 1859.

Der Präsident: Peyer im Hof.
Der Protokollführer: Schieß.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:
Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.
Bern, den 3. Augstmonat 1859.

Der Bundespräsident: Stämpfli.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schieß.

Der Regierungsrath
hat
beschlossen:

Es soll der vorstehende Bundesbeschluß in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Zürich, den 3. Herbstmonat 1859.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

Auszug aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 3. Herbstmonat 1859.)

Die von der Kirchgemeindsversammlung Glattfelden unterm 28. v. M. getroffene Wahl des Herrn Arnold Näf von Zürich, Vikar in Otelfingen, zum Pfarrer der Gemeinde Glattfelden wird anerkannt.

Herr Rudolf Frei von Illnau wird auf eine neue Amtsdauer zum Landschreiber des Kreises Eglisau gewählt.

Das Geschäftsagentenpatent des Herrn Heinrich Widmer von Stäfa wird auf weitere vier Jahre erneuert.

Der Bundesrath wird Namens des Kantons Zürich ermächtigt, mit der k. preußischen Regierung ein Abkommen für gegenseitige Befreiung der Handelsreisenden von Patenttaxen zu vereinbaren sowie mit denjenigen Staaten des süddeutschen Zollvereines, welche mit der Schweiz noch nicht in derartigen Vertragsverhältnissen stehen, eine dießfällige Uebereinkunft abzuschließen.

In Folge der bei dem jüngsthin stattgehabten Brande in Adentsweil gemachten Erfahrungen werden sämmtliche Statthalter und Bezirksrathsschreiber unter eigener Verantwortlichkeit angewiesen, alle Protokolle, Register und Akten, welche sie zu den laufenden Geschäften nicht oder nur selten bedürfen, nicht in ihren Privatlokalen, sondern in geeigneten Räumen des Bezirksgebäudes aufzubewahren. Unter solchen im Bezirksgebäude aufzubewahrenden Akten sind insbesondere verstanden die ältern d. h abgeschlossenen Protokolle, Etats, Lagerbücher und sonstigen Kontrolen, ferner die Akten der erledigten Geschäfte und sistirten Untersuchungen, endlich die Ragionenbücher und dazu gehörigen Akten und die Inventarien und übrigen Familienvormundschaftssachen.

Das von dem Bundesrathe unterm 16. v. M. an sämmtliche Kantonsregierungen erlassene Kreisschreiben betreffend Vollziehung des neuen Bundesgesetzes über die Werbungen für fremden Kriegsdienst wird dem Obergerichte für sich und zu Handen der Bezirksgerichte, ferner dem Großrichter des Kantonalkriegsgerichtes für sich und zu Handen des letztern, endlich der Direktion der Polizei, der Direktion der Justiz und der Staatsanwaltschaft, letzterer für sich und zu Handen des Auditors des Kantonalkriegsgerichtes sowie zu Handen sämmtlicher Statthalterämter zugestellt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Konkurrenzausschreibung.

Zu freier Konkurrenz wird hiemit ausgeschrieben:

Die Führung eines vierplätzigen Postwagens zwischen Horgen und Zug während der Winterkurse, in täglich einmaligen Fahrten von Horgen nach Zug und von Zug nach Horgen.

Dießfällige Angebote sind auf vorschriftsgemäßen Formularen und mit der Aufschrift „Postführungsangebot" bis zum 13. Herbstmonat der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Die Pflichthefte liegen inzwischen auf den Postbüreaux Horgen und Zug sowie auf dem Büreau der Kreispostdirektion zur Einsicht offen.

Zürich, den 2. Herbstmonat 1859.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Die Anmeldungen zur Aufnahmsprüfung bei der Hochschule für das nächste Semester sind bis Ende dieses Monats bei dem Unterzeichneten zu machen und dabei genügende Sittenzeugnisse beizubringen.

Zürich, den 1. Herbstmonat 1859.

Professor Dr. Fritzsche,
Präsident der akademischen Prüfungskommission.

3. Holzgeldbezug.

Der mit dem 1. Herbstmonat fällige Erlös aus den Staatswaldungen zu Kappel, Wädensweilerberg und Schönenberg wird bezogen:

Für die Staatswaldungen zu Kappel: Montag den 12. d. M., Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr im Löwen zu Hausen.

Für die Staatswaldungen im Wädensweilerberg: Dienstag den 13. d. M., von Morgens 7 bis 10 Uhr im Morgenthal zu Hirzel.

Für die Staatswaldungen zu Schönenberg: Dienstag den 13. d. M., Mittags 11 bis 1 Uhr in der Sonne zu Schönenberg.

Zürich, den 3. Herbstmonat 1859.

Für den Forstmeister des ersten Kreises:
K. Vogler, Forstadjunkt.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

4. Die Steuerregister des Bezirkes Bülach pro 1859 liegen den Betheiligten in der unterzeichneten Kanzlei 14 Tage von heute an zur Einsicht offen.

Allfällige Rekurse sind während dieser Zeit der Finanzdirektion einzureichen.

Bülach, den 6. Herbstmonat 1859.

Kanzlei des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
D. Kern.

5. Frau Verena Duttweiler, geschiedene Frei von Zweidlen, wohnhaft in Weiach, ist wegen Geistesschwäche unter staatliche Vormundschaft gestellt worden. Als deren Vormund wurde ernannt Herr Rudolf Frei von Weiach, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bülach, den 30. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
D. Kern.

6. Rudolf Frei, Heinrichen, von Zweidlen bei Glattfelden, hat sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt. Als dessen Vormund wurde ernannt Herr Jakob Frei, Schreiner von Zweidlen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bülach, den 2. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
D. Kern.

7. Hs. Ulrich Pfister von Lufingen, Gastwirth zum Kreuz in Winterthur, wurde vom Bezirksrathe unter Vorbehalt gerichtlicher Bestätigung wegen leichtfertiger und verschwenderischer Lebensweise unter staatliche Vormundschaft gestellt.

Es wird daher Jedermann vor Verkehr mit dem Bevogteten gewarnt, indem, wenn diese Bevogtigung gerichtlich bestätigt wird, alle nach dieser Bekanntmachung mit Pfister abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der definitiven gerichtlichen Verrufung eingegangenen. Als Vormund wurde ernannt Herr Konrad Pfister, Speisewirth hinter der Metzg in Zürich.

Bülach, den 30. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
D. Kern.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

8. Bekanntmachung
betreffend die Uebung der Spritzenkorps der großen Stadt, der Feuerschiffmannschaft, des Wasserträgerkorps und des Leiternkorps.

Gemäß § 30 der Feuer- und Pannerordnung vom 15. Heumonat 1850 wird die Mannschaft der in der großen Stadt stationirten Feuerspritzen, sowie die Feuerschiffmannschaft, das gesammte Wasserträgerkorps und das Leiternkorps hiemit aufgefordert, sich nächsten Donnerstag den 8. d. Abends behufs der dießjährigen Uebung zu versammeln und zwar:

1. Das Leiternkorps um 3 Uhr beim Pfrundhaus;
2 die Schiffsmannschaft um 4 Uhr beim Feuerschiffe;
3. die Mannschaft der Stadelhofer-, Chorherren-, Obmannamt-, Saffran-, Krautgarten-, Schmiedstuben-, Brunngaß-, Niederdorf- und Mühlestegspritze um 4 Uhr bei ihren Spritzenhäusern;
4. das Wasserträgerkorps Abends 4 Uhr auf dem untern Quai. Die Mannschaft dieses Korps hat je nach ihrer Eintheilung in die Sektion der Träger oder der Schöpfer mit Tansen oder Schüeffen zu erscheinen.

Unentschuldigtes Ausbleiben, sowie das Verlassen des Korps vor dem Verlesen der Kontrole und Ungehorsam gegenüber dem Kommandirenden oder polizeiwidriges Benehmen überhaupt werden mit Buße bestraft oder je nach Umständen an das zuständige Gericht gewiesen.

Die Dienstpflichtigen haben an der Uebung persönlich Theil zu nehmen und es ist daher jede Stellvertretung bei Bußstrafe untersagt. Verspätete Entschuldigungen, d. h. solche, welche nicht an dem der Uebung zunächst folgenden Tage der Feuerpolizeikommission schriftlich eingereicht werden, leiben unberücksichtigt.

Die Kommandanten dürfen keine Entschuldigungen abnehmen, sondern haben die betreffenden Personen an die Feuerpolizeikommission zu weisen.

Eine besondere Einladung der einzelnen Dienstpflichtigen zu dieser Probe findet nicht mehr statt

Zürich, den 2. Herbstmonat 1859.

Im Namen der Stadtpolizei:
Der Sekretär,
Schmied.

9. Armensteuerbezug.

Zur Deckung der Armenausgaben hiesiger Gemeinde seit März 1858 ist eine doppelte Steuer erforderlich, nämlich:

Auf 1000 Franken Vermögen	2 Fr. — Rp.
„ die Haushaltung	1 „ 60 „
„ den Bürger	1 „ 60 „

Der Bezug dieser Steuer soll für die außer der Gemeinde wohnenden Bürger bis zum 20 d. M. stattfinden.

Um den Bezug zu vereinfachen, werden die während dieser Frist nicht an den Bezüger, Herrn Gemeindrath Schellenberg in Dettenried, eingesandten Steuerbeträge per Postnachnahme bezogen.

Die in der Gemeinde wohnenden Bürger dagegen, welche im Jenner 1859 an diese Ausgaben eine Steuer bezahlt, haben während der nämlichen Frist eine einfache Steuer, und zwar je auf 1000 Franken Vermögen, auf die Haushaltung, auf den Bürger 1 Fr. zu bezahlen, und wird der Bezugstag durch die Dorfwächter bekannt gemacht werden.

Weißlingen, den 1. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
H. Reiser, Gemeindrathsschreiber.

10. Armensteuer in Hirzel.

Gemäß dem Gemeindsbeschluß vom 1. Mai d. J. soll zur Bestreitung der laufenden Armenausgaben eine Steuer eingezogen werden und es ist somit zu bezahlen:

Von 1000 Franken Vermögen	1 Fr. — Rp.
„ der Haushaltung	— „ 80 „
„ dem Bürger	— „ 80 „

Die Steuer wird Samstag den 3. Herbstmonat d. J., von Abends 4 bis 8 Uhr, im Hirschen zum Morgenthal eingezogen.

Steuerbeiträge, welche nach dem 10. Herbstmonat noch ausstehen, werden auf Kosten der Betreffenden eingezogen.

Die vom Gemeindrathe als richtig anerkannte Steuerliste liegt von heute an bei dem Unterzeichneten zur beliebigen Einsicht offen.

Hirzel, den 29. Augstmonat 1859.

Im Namen der Armenpflege:
Spinner, Gemeindsschreiber.

11. Die hiesige Schulgemeinde hat unterm 8. Mai d. J. zur Deckung der durch die im Jahr 1858 am Schulhaus vorgenommene Hauptreparatur erwachsenen Schuld den Bezug einer Steuer angeordnet, wie folgt:

1 Fr. 50 Rp. vom 1000 Franken Vermögen,
1 „ 50 „ von der Haushaltung und
1 „ 50 „ vom Aktivbürger.

Von den in der Gemeinde wohnenden Steuerpflichtigen wird der betreffende Verwalter ihre Betreffnisse Freitag den 9. d. nach hierorts üblicher Weise beziehen.

Auswärts wohnende Bürger, welche an ihrem Aufenthaltsorte kein Grundeigenthum besitzen, sind dieser Steuer pflichtig und haben ihre Beiträge im Laufe dieses Monats dem Steuerbezüger, Herrn Schulverwalter Boßhart in Rümikon, franko einzusenden.

Der Steuerrodel liegt während 10 Tagen von heute an bei Unterzeichnetem zur Einsicht bereit, innert welcher Zeit auch allfällige Reklamationen dem Bezirksrathe einzureichen sind.

Elsau, den 5. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Müller, Gemeindrathsschreiber.

12. Verbot.

Auf das Gesuch der Herren Wieland, Schmid und Comp., Spinnereibesitzer in Langnau, wird anmit das Betreten ihrer sämmtlichen Güter, Wasserbauten, des Ein- und Auslaufskanales, ebenso das Weiden von Hühnern auf deren Eigenthum bei einer Buße von 8 Fr., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengute Langnau zufallend, verboten.

Eltern und Vormünder werden für ihre Kinder und Pflegebefohlenen verantwortlich gemacht.

Allfällige Rechtsansprecher haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzuleiten, ansonsten sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Langnau, den 30. Augstmonat 1859.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
H. Gugolz.

13. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird hiemit der dem Daniel Böckli von Waltalingen ausgestellte Heimatschein, d. d. 6. Jenner 1858, öffentlich aufgerufen. Im Fall derselbe nicht innert 14 Tagen a dato der unterzeichneten Stelle beigebracht wird, so wird mit Bewilligung des Statthalteramtes dessen Kraftloserklärung folgen.

Waltalingen, den 2. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Jb. Ulrich.

14. Aufruf eines Heimatscheines.

Ein auf Johannes Wegmann, Heinrichen sel. Sohn zu Bisikon-Illnau, unterm 21. Jenner 1855 ausgestellter Heimatschein wird vermißt und mit statthalteramtlicher Bewilligung aufgerufen. Wer über denselben Auskunft ertheilen kann, ist ersucht, solches hierorts innert 10 Tagen zu thun, ansonst um Bewilligung zur Kraftloserklärung nachgesucht würde.

Illnau, den 1. Herbstmonat 1859.

Die Gemeindrathskanzlei.

15. Der fruchtlos aufgerufene Heimatschein des Walter Frey von hier, d. d. 1. Mai 1855, wird mit Bewilligung des Statthalteramtes kraftlos erklärt.

Kleinandelfingen, den 1. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Landolt, Gemeindrathsschreiber.

16. Indem in der Kirche zu Lindau ein neuer Boden und eine neue Bestuhlung gemacht werden soll, sind die betreffenden Handwerker, welche diese Arbeit übernehmen möchten, hiemit ersucht, ihre Forderungen der unterzeichneten Behörde bis den 24. Herbstmonat spätestens einzusenden. Riß und Baubeschreibung für diese Arbeit können bei Herrn Kirchenpfleger Salomon Widmer in Lindau eingesehen werden.

Lindau, den 5. Herbstmonat 1859.

Der Stillstand.

17. Gantanzeige.

Unter Leitung der unterzeichneten Beamtung bringt Herr Präsident Ernst am Reih dahier nachfolgende, eigenthümlich besitzende Liegenschaften zum Verkauf auf öffentliche Steigerung:

Zirka eine halbe Juchart Acker im Niederfelben.
" " " " " ebendaselbst.
" 3/4 Juchart Wiesen im Felben ob der Straße.
" 1 1/4 " Acker und Wiesen unter der Reblaube.
" 1 1/2 Vierling Wiesen im Morgeli.
" 1 Juchart Wiesen auf dem hintern Rüti.
" 1 1/2 " Acker und Wiesenbord daselbst.
" 1 1/2 " Wiesen im vordern Riet (Bühlers).
" 1 1/2 " " daselbst (Spitzriet).
" 1 1/2 Vierling " " (Kaspars).
" 3/4 Juchart " " (vor der Brücke).
" 1 " " " (hinter der Brücke).
" 2 " Acker und Wiesenbord im obern Riet.
" 2 1/2 " " " Wiesen in der Tachslern.

Eine durchgehende Viertels-Beilen-Holz in der hiesigen Korporationswaldung.

Die Gant wird Dienstag den 13. d., von Abends 6 Uhr an, im Rößli dahier abgehalten und Kaufliebhaber zum Besuche derselben eingeladen. Für Besichtigung der Gantobjekte wolle man sich an den Eigenthümer wenden.

Zollikon, den 3. Herbstmonat 1859. Die Gantbeamtung.

18. Holzgant.

Die Korporationsgenossenschaft Unterengstringen läßt den 12. Herbstmonat, Nachmittags 2 Uhr, 12 Eichstämme von verschiedener Größe auf dem Lokal öffentlich versteigern.

Sämmtliche Stämme liegen auf fester Straße am Fuße des Berges. Auskunft ertheilt gerne Verwalter Rueser.

Die billigen Gantbedingungen lassen zahlreiche Kaufliebhaber erwarten.

Unterengstringen, den 5. Herbstmonat 1859.

Die Verwaltung.

19. Mit bezirksgerichtlicher Ermächtigung und im Auftrage der Notariatskanzlei Stäfa werden aus dem Nachlasse des Kaspar Weber in Willikon künftigen Donnerstag den 8. Herbstmonat, Nachmittags 2 Uhr, in der Sonne in Willikon unter Ratifikationsvorbehalt gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert:

Ein fetter Ochs, eine fette Kuh und ein Mastschwein.

Oetweil, den 5. Herbstmonat 1859.

Der Gemeindammann:
J. Bebi.

20. **Versilberungsgant.**

Freitag den 9. d. M., Nachmittags 2 Uhr, werden nachfolgende Gegenstände im Gasthause zum Löwen dahier gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Tische, Sessel, Spiegel, Bänke, Wanduhren, Kupferpfannen, Eisenpfannen, ird. Geschirr, Kaffeemühlen, Messer, Gabeln und Löffel, Hosen, Röcke u. A. m.

Oberstraß, den 5. Herbstmonat 1859. Der Gemeindammann: U. Weidmann.

21. Donnerstag den 8. d. M., Mittags 1 Uhr, werden daher gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 Ziege, 1 Kupferpfanne, 1 eis. Bissen, 1 Weintrachter.

Altstetten, den 5. Herbstmonat 1859. Das Gemeindammannamt.

22. Freitag den 9. d., Nachmittags 1 Uhr, wird bei Unterzeichnetem ein vierrädriges Handwägelchen mit Gestell gegen baare Bezahlung versteigert, wozu eingeladen wird.

Dübendorf, den 5. Herbstmonat 1859. Das Gemeindammannamt.

23. In Folge Versilberungsbegehren werden Freitag den 9. Herbstmonat. Nachmittags 2 Uhr, in der Wirthschaft des Hrn. Oechsli an der Seefeldstraße folgende Gegenstände gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 Guitarre, 1 Tabackspfeife mit langem Rohr, 1 Band Adreßbuch, 3 Bände Volksbibliothek, 1 Taschenbuch, Handelskorrespondenz, 16 Hefte schweizerische Volksbibliothek, 1 Partie Mannskleider, 1 Seidenweberstuhl, 1 nußbaum. Tisch, 1 kupf. Pfanne, 1 Seidenwindrad, 6 Pfd. Gummi, 6 Pfd. Obladen, 1 Frauenmantel und Frauenkleider, 1 einthür. Kasten, 1 Kinderbettstatt u. A. m.

Riesbach, den 5. Herbstmonat 1859. Der Gemeindammann: Häusli.

24. **Gantanzeige.**

Freitag den 9. Herbstmonat d. J., Vormittags 9 Uhr, werden in der hiesigen Gemeindswaldung Höhragen zirka 50 Klafter tannenes und föhrenes Holz öffentlich versteigert.

Man versammelt sich bei den Hagenbuchen.

Bülach, den 2. Herbstmonat 1859. Im Namen des Gemeindrathes: Der Gemeindrathsschreiber, Rud. Maag.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

25. Jakob Furrer von Schmittenbach-Fischenthal, welcher hierorts wegen Drohung in Untersuchung steht und sich unbekannt wohin entfernt hat, wird aufgefordert, Dienstag den 20. Herbstmonat, Mittags 1 Uhr, vor unterzeichnetem Gerichte in der Wirthschaft des Herrn Kreisgerichtspräsident Keller in der Bodmen zu erscheinen, widrigenfalls das Verfahren gleichwol durchgeführt und in contumaciam abgesprochen würde.

Fischenthal, den 5. Herbstmonat 1859. Im Namen des Kreisgerichtes: Der Gerichtsschreiber, J. J. Zuppinger.

Vermischte Bekanntmachungen.

26. Da die Notariatsprotokolle über die Eigenthumsverhältnisse nachfolgenden, seit längerer Zeit im Besitze der Gemeinde Bülach befindlichen Grundstückes von

23470 Quadratfuß Land im G'stötzt, mit Pfählen bezeichnet und stoßend an das Land des Johs. Kern, Schuster, Seller's, Konrad Kern, Schuster, im Seematt, Heinrich Meier, Wegknecht, Berners, Jakob Meier, Posthalter, Johannes Meier, Weber, am Bach, Konrad Kern, Tambouren, Kaspar Fröhlich, Schneider, Heinrich Meier an der Mühlegaß, Heinrich Kern, Kupferschmied, Vater, Jakob Utzinger am Bach, Jakob Altorfer, Schlosser, sämmtlich in Bülach, und Jakob Hiltebrand, Schreiner, in Eschenmosen

keinerlei Aufschluß geben, so werden allfällige dritte Ansprecher an dasselbe nach Anleitung des § 49 des Gesetzes betreffend das Notariatswesen vom 28. Brachmonat 1839 hiedurch aufgefordert, binnen vier Wochen von heute an bei der unterzeichneten Gerichtskanzlei ihre Eigenthumsansprüche anzumelden, widrigenfalls Verzicht auf solche Ansprüche angenommen und sodann die Bewilligung ertheilt würde, daß das genannte Grundstück als Eigenthum der Gemeinde Bülach in die Notariatsprotokolle eingetragen werde.

Bülach, den 1. Herbstmonat 1859. Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

27. Anmit wird bekannt gemacht, daß der Nachlaß des kürzlich verstorbenen Felix Baumann, Glaser von Horgen, von den Waisenbehörden Namens der minderjährigen Kinder desselben ausgeschlagen, von dem Vater des Verstorbenen Herrn Jakob Baumann, Glaser dahier, aber übernommen worden ist. Es wird nun den Erbschaftsgläubigern eine Frist von 14 Tagen, vom Tage der Publikation an gerechnet, angesetzt, um allfällige Einwendungen hiegegen hierorts geltend zu machen, widrigenfalls Verzicht hierauf angenommen und der Nachlaß dem Herrn Baumann überlassen würde.

Horgen, den 22. Augstmonat 1859. Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

28. Anmit wird bekannt gemacht, daß der Nachlaß der verstorbenen Katharina Hotz, geschiedene Epprecht von Affoltern, seßhaft gewesen in Adlisweil, von den Waisenbehörden Namens des in neapolitanischen Diensten stehenden Sohnes Johannes Epprecht ausgeschlagen, dagegen von dem Bruder der Verstorbenen Heinrich Hotz, Küfer in Adlisweil, auf Grundlage des waisenamtlichen Inventars angetreten worden ist.

Horgen, den 22. Augstmonat 1859. Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

29. Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Nachlaß des verstorbenen Herrn Konrad Bünzli, Sensal von Winterthur, von den Erben auf Grundlage des öffentlichen Inventars angetreten worden ist.

Winterthur, den 1. Herbstmonat 1859. Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

30. Das Bezirksgericht Horgen
hat
in Sachen
der Katharina Ritter von Kirchuster, Klägerin,
gegen
den unbekannt abwesenden Franz Maurer von Horgen, früher wohnhaft gewesen in Lachaurdesonds, Beklagten, und
den Stillstand Horgen als Intervenienten,
betreffend Vaterschaft und Eheversprechen
mit Mehrheit erkennt:

1. Sei der Beklagte als außerehelicher Vater des von der Klägerin gebornen Kindes erklärt; sei dem Letztern jedoch das Geschlecht und das Heimatrecht der Mutter zugesprochen.
2. Habe Beklagter der Klägerin an die Unterhaltungs- und Erziehungskosten bis zu zurückgelegtem zwölften Altersjahre des Kindes einen jährlichen Sustentationsbeitrag von 15 Fr. in vierteljährlichen gleichen Raten zu bezahlen und sei derselbe verpflichtet, nachher alle Unkosten für den Unterhalt, die fernere Erziehung und Berufsbildung des Kindes auf sich allein zu übernehmen.
3. Sei das Kind im Uebrigen der Obsorge der Waisenbehörden anempfohlen.
4. Habe der Beklagte der Klägerin die Entbindungs-, Kindbett- und Taufekosten mit 30 Fr. zu ersetzen.
5. Tragen beide Parteien zu gleichen Theilen die Kosten.
6. Mittheilung den Parteien und zwar dem Beklagten durch Publikation im Amtsblatt, in der Meinung, daß dem Beklagten die Frist zur Appellation vom Tage der Publikation an zu laufen beginne.

Horgen, den 22. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Hauser.

31. Zugsfrist.

Im Auffalle betreffend den Nachlaß des Johannes Böllenrücher, Maurer von Aesch, Amtes Hochdorf, Kantons Luzern, seßhaft gewesen in Affoltern bei Höngg, wird hiemit denjenigen Gläubigern, welchen kein spezielles Pfandrecht zusteht, behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen eine mit dem 16. d. M. zu Ende gehende Frist unter Androhung der Annahme des Verzichts im Falle Stillschweigens anberaumt.

Zürich, den 6. Herbstmonat 1859.

Notariat Höngg und der Enden:
Gottfried Wöppli, Landschreiber.

32. Durch Beschluß vom 19. v. M. hat das Bezirksgericht Winterthur nach durchgeführtem Konkursverfahren den Joh. Ulrich Meyer, Buchdrucker von Dätweil-Adlikon, seßhaft in Winterthur, als fallit erklärt.

Winterthur, den 3. Herbstmonat 1859.

Stadtnotariat Winterthur:
Steiner, Notar.

33.. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber der von Herrn Med. Dr. J. H. Koller in Winterthur vermißten zwei Zinskoupons von den aus dem fünfprozentigen Anleihen

der ehemaligen Rheinfallbahn herrührenden auf den Inhaber lautenden Obligationen Nr. 326 und 476, der eine Koupon 50 Fr., der andere 25 Fr. betragend, beide sich auf den mit 1. Weinmonat 1858 verfallenen Zins beziehend, aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten vom 3. Mai d. J., als dem Datum des obergerichtlichen Beschlusses an gerechnet, bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden, ansonst die beiden Koupons für erloschen erklärt würden.

Zürich, den 16. Mai 1859. Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

34.. Den Gläubigern im Konkurs über den Nachlaß des verstorbenen J. Konrad Graf, Kommandant, von Brütten, seßhaft gewesen in Zürich, wird anmit von dem Bestehen eines vor dem unterzeichneten Gerichte schwebenden Prozesses in Sachen des Herrn M. Schaad im Zeltweg dahier, Klägers und Wiederbeklagten, gegen Graf, Beklagten und Wiederkläger, betreffend Lohndienstvertrag resp. Gesellschaft, Kenntniß gegeben und es wird denselben eine Frist von vierzehn Tagen von heute an angesetzt, um die Akten in der dießseitigen Gerichtskanzlei einzusehen und eine Erklärung abzugeben, ob sie den Prozeß fortsetzen wollen oder nicht, in der Meinung, daß sonst angenommen würde, sie verzichten auf Fortsetzung des Prozesses sowol mit Bezug auf Klage als Wiederklage.

Zürich, den 31. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

35.. Die Vormundschaftsbehörden haben Namens der minderjährigen Erben des verstorbenen Johannes Fenner, Briefträger von Küßnacht, seßhaft gewesen in Riesbach, die Erbschaft ausgeschlagen. Die vorhandene Fahrhabe wird von der Wittwe des Verstorbenen als Eigenthum angesprochen, andere Aktiven finden sich nicht vor. Es wird nun den Gläubigern des Verstorbenen eine Frist von vierzehn Tagen von heute an angesetzt, um unter Vertröstung der Kosten Konkurs über den Nachlaß zu verlangen, ansonst unter der Annahme, es werde hierauf verzichtet und die Eigenthumsansprache der Wittwe Dorothea Fenner geb. Wolfensperger anerkannt, der Letztern die vorhandenen Aktiven schuldenfrei überlassen würden.

Zürich, den 31. Augstmonat 1859. Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

Konkurspublikationen.

36. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Konrad Haupt, Schuster von Regensberg; in Folge durchgeführter Betreibung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Regensberg v. 27. Augstmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensberg 8. Weinmonat 1859. — Bedenkzeit 18—29. Weinmonat 1859. — Auffallsverhandlung 8. Wintermonat 1859, Vormittags 9 Uhr.

2.. Hauptmann Heinrich Götschi-Horner von und zu Horgen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Horgen v. 26. Augstmonat

1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Horgen 28. Herbstmonat 1859. — Bedenkzeit 8—18. Weinmonat 1859. — Auffallsverhandlung 1. Wintermonat 1859, Vormittags 9 Uhr.

3.. Heinrich Sträuli, Bäcker von und zu Horgen; mit Insolvenzerklärung eingekommen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Horgen v. 30. Augstmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Horgen 28. Herbstmonat 1859. — Bedenkzeit 8—18. Weinmonat 1859. — Auffallsverhandlung 1. Wintermonat 1859, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Rehabilitationen.

37. Die Zivilabtheilung des Obergerichtes hat durch Beschluß vom 18. d. M. den Kaspar Uster, Maler von Erlenbach, seßhaft gewesen in Küßnacht, gegenwärtig an der Kuttelgasse Nr. 299 in Zürich, unter Vorbehalt der in § 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen rehabilitirt, was hiemit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Meilen, den 31. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

38. Durch Beschluß vom 18. Augstmonat d. J. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes die Rehabilitation des am 4. Wintermonat 1845 verrechtfertigten Johannes Frymann-Denzler in Küßnacht, seßhaft gewesen in Dollikon zu Obermeilen, bewilligt, und denselben gemäß § 138 des Auffallsverfahrens wieder in seine bürgerlichen Rechte unter Vorbehalt der in § 24 Ziffer 4 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen eingesetzt, was hiemit laut § 147 des Auffallsgesetzes zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Meilen, den 3. Herbstmonat 1859.

Aus Auftrag des Bezirksgerichtes Meilen:
Notariatskanzlei Meilen:
Hs. Konrad Hirzel, Landschreiber.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 72. Freitag, den 9. Herbstmonat 1859.

Ernennungen.

Die Direktion des Militärs hat zum zweiten Unterlieutenant bei der Artillerie ernannt:

Herrn Arnold Sieber von Hirslanden, bisherigen Aspiranten II. Klasse.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Postamtliche Bekanntmachung.

Bezüglich auf die Sendungen von Geldern oder Werthpapieren nach Rußland und Polen werden hiemit folgende Vorschriften bekannt gemacht:

1. Geldsendungen mit der erwähnten Bestimmung müssen von nun an mit einer dreifachen Deklaration begleitet sein. Das Nämliche gilt für die Sendungen mit einzelnen Geldstücken oder mit Werthpapieren.
2. Diese Deklarationen müssen den Betrag und die Gattung des in der Sendung enthaltenen Geldes genau angeben. Bei baarem Gelde sind die Münzsorten und bei Papiergeld die Arten und Namen der betreffenden Papiere genau anzugeben.
3. Abgesehen von diesen Deklarationen muß nach wie vor auf den Adressen der Geldbriefe, sowie auf den Begleitbriefen zu Geldpacketen die Inhalts- resp. Werthangabe in gewöhnlicher Weise beigesetzt werden.
4. Die Postbüreaux haben derartige Werthsendungen, wenn sie nicht mit den vorgeschriebenen Deklarationen versehen sind, zur Beförderung nicht anzunehmen.

Im Weitern wird noch bemerkt, daß nach dem gegenwärtig in Rußland geltenden Zolltarife russische Kreditscheine und russische Schatzobligationen, sowie ausländische Lotterieloose zur Einfuhr nach Rußland und Polen unbedingt verboten sind. Außerdem dürfen Billete der Warschauer Lotterie nicht nach dem Königreich Polen eingeführt werden.

Zürich, den 5. Herbstmonat 1859.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Veränderungen von Ragionenverhältnissen,
angezeigt im Laufe des Monats August 1859.

Auflösungsanzeige der Ragion J. H. Waser (Papierhandel und Buchbinderartikel) in Zürich und der Fortsetzung des Geschäftes (Papier- und Schreibmaterialien-Handlung, Buchbinderfournitüren 2c. en gros et en

détail, verbunden mit Buchbinderei) unter der Firma J. H. Waser und Comp. in Zürich durch die solidaren Antheilhaber Joh. Heinrich Waser-Syz und Jakob Heinrich Waser.

Anzeige der Ragion Welti und Comp. (Engl. Manufakturwaaren) in Zürich von dem Austritte des bisherigen solidaren Antheilhabers Joh. Kaspar Bremy.

Anzeige der Ragion Zürcherische Aktienmühle (Müllerei) von dem Rücktritte des bisherigen Geschäftsführers Wilhelm Hug und dem Eintritte des August Hägler von Lausen, Kt. Baselland, als solcher.

Auflösungsanzeige der Ragion Damen Fischer und Vollier (Modes et Nouveautés) in Zürich und der Fortsetzung des Geschäftes unter der Firma Frau Fischer-Stalder in Zürich durch die nunmehr alleinige Besitzerin Elise Fischer-Stalder von Bern.

Anzeige der Ragion J. J. Schwarzenbach (Fabrikation von Seidenstoffen) in Kilchberg von dem Eintritte des Arnold Schwarzenbach als solidarer Antheilhaber.

Anzeige der Ragion Karl J. Dändliker (Gold- und Galanteriewaarenhandlung) in Hombrechtikon von Verlegung des Domizils nach Uster unter der Firma C. J. Dändliker (Gold-, Silber- und Galanteriewaaren).

Anzeige der Ragion Heinrich Zangger (Baumwollenspinnerei) in Uster von dem Eintritte des J. C. Gujer und des Heinrich Grunholzer als solidare Antheilhaber.

Anzeige der Ragion Gebrüder Vollenweider in Wangen, daß nebst der Müllerei auch noch der „Getreidehandel" betrieben werde.

Auflösungsanzeige der Ragionen: Joh. Jakob Aeschmann (Branntweinbrennerei) in Oberstraß; Bluntschli-Dändliker (Appretur und Presserei) in Riesbach; Heinrich Bleuler (Quincailleriewaarenhandlung) in Zürich; Eduard Stadlin (Tuchhandlung) in Zürich; J. Heußer (Kommission und Agenturen) in Zürich; Wilhelm Kammerer, Hutmacher (Hutfabrikation und Handel) in Zürich; Emil Sander (Agent für H. Scheeler in Leipzig) in Zürich; Karl Einsiedler (Weinhandel) in Zürich; Hs. Jakob Bär (Mühle und Bäckerei) in Riffersweil; Heinrich Siegfried (Wein- und Branntweinhandel) in Kilchberg; Heinrich Pfister (Detail in Wolltüchern, Leinen- und Baumwollenzeugen) in Richtersweil; Kaspar Lüthi zum Thalgarten (Handel mit Tuch- und Manufakturwaaren) in Männedorf; J. Suter-Wild (Handel und Fabrikation von Baumwollenwaaren) in Stäfa; J. Kasp. Keller im Mühlebach (Baumwollentücher-Fabrikation) in Fischenthal; Hs. Jakob Kägi (Baumwollenfabrikation) in Unterhittnau.

Neu entstandene Ragionen:

Ed. Stauber in Hottingen; Geschäftszweig: Kommissionsgeschäft in roher Seide; Besitzer: Eduard Stauber von Hinweil.

C. Bachmann in Wiedikon; Bandfabrikation; Besitzer: Kaspar Bachmann.

Doppelmayr und Meßmer in Zürich; Kautschuk- und Guttaperchawaaren; solidare Antheilhaber: Eduard Wilhelm Doppelmayr und Albert Meßmer, beide von St. Gallen; Prokuraträger: Kaspar Keiser-Pauly von Zug.

H. Bär in Rifferschweil; Mechanische Seidenzwirnerei; Besitzer: Heinrich Bär.

Kaspar Rusterholz in Richtersweil; Käse- und Butterhandel; Besitzer: Kaspar Rusterholz.

Hiestand-Beisler in Wädensweil; Agenturen für Baumwolle, engl. Maschinen &c.; Besitzer: Henry Hiestand von Richtersweil.

Kaspar Hasler in Giesenrüti-Wädensweil; Obsthandel; Besitzer: Kaspar Hasler.

Henry Brupbacher zum Morgenthal in Küßnacht; Bettmacherei; Besitzer: Henry Brupbacher.

Brunner-Weber in Küßnacht; Baumwollentuch- und Bettwaarenhandel; Besitzerin: Frau Esther Brunner-Weber von Zollikon.

Hartmann Haupt in Männedorf; Seidenfärberei; Besitzer: Hartmann Haupt.

Eduard Bietenholz in Wolfershausen-Wetzikon; Alaunleder-Gerwerei; Besitzer: Eduard Bietenholz.

Heinrich Boßhardt in Robank-Wetzikon; Getränkshandel; Besitzer: Heinrich Boßhardt von Fehraltorf.

Heinrich Müller in Dübendorf; Viehhandel; Besitzer: Heinrich Müller.

J. J. Bauert in Egg; Tuchhandlung; Besitzer: Joh. Jakob Bauert von Goßau.

Jakob Walder in Uster; Spezereiwaaren; Besitzer: Jakob Walder von Wetzikon.

Gebrüder Diggelmann in Uster; Kürschnerwaaren; Besitzer: Heinrich Diggelmann von Pfäffikon.

J. Reifer, Sohn, in Weißlingen; Spezerei- und Geschirrhandlung; Besitzer: Jakob Reifer.

Spörri und Frey in Weißlingen; Fruchthandel; solidare Antheilhaber: Rudolf Frey und Heinrich Spörri.

Witzig-Anderauer in Feuerthalen; Holzhandel; Besitzer: Friedrich August Witzig-Anderauer.

Brunner zum Löwen in Langwiesen-Feuerthalen; Holz- und Gypshandel; Besitzer: Johannes Brunner.

Heinrich Randegger in Ossingen; Ziegelbrennerei; Besitzer: Heinrich Randegger.

Zürich, den 6. September 1859.

Kanzlei der Handelskammer:
Hotz, Sekretär.

3. Sämmtlichen Jagdliebhabern wird angezeigt, daß die Jagd mit dem 1. Weinmonat d. J. ihren Anfang nehmen und mit dem 31. Christmonat d. J. zu Ende gehen wird.

Die zum Jagen erforderlichen Patente können vom 13. d. bis zum 4. Weinmonat d. J. gegen Erlegung der gesetzlichen Gebühr von 20 Fr. bei den Herren Bezirksstatthaltern in Empfang genommen werden.

Nach Ablauf dieses Termins werden keine Jagdpatente mehr ertheilt.

Zürich, den 6. Herbstmonat 1859.

Für die Finanzdirektion:
Der Sekretär,
Nüscheler.

4. **Uebungen für das Geniekorps.**

Es haben nachbezeichnete Kompagnien in der Kaserne in Zürich einzurücken, nämlich:

Montag den 19. Herbstmonat, Nachmittags 4 Uhr:
Sämmtliche Mannschaft der Landwehr-Sappeur-Kompagnie und
" " " Landwehr-Pontonnier-Kompagnie
zur Bestehung der vom eidgenössischen Militärdepartement angeordneten Inspektion.

Sodann
Montag den 26. Herbstmonat, Vormittags 9 Uhr:
Sämmtliche Mannschaft der Sappeur-Kompagnie Nr. 2 (Auszug) und
" " " Pontonnier-Kompagnie Nr. 4 (Reserve)
zur Bestehung der Vereinigungsmusterung.

Jedermann hat reglementarisch bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet zu erscheinen.

Jede Abweichung von den bestehenden Vorschriften, das Entlehnen und Ausleihen von Uniformstücken u. s. w. (§ 183 des Gesetzes betreffend die Militärorganisation), ebenso das Ausbleiben ohne gültige Entschuldigung und das verspätete Einrücken werden bestraft. Alle Ausbleibenden aber, sie mögen entschuldigt sein oder nicht, haben eine Nachübung zu bestehen.

Zugleich wird sämmtliche Mannschaft darauf aufmerksam gemacht, daß sie sowol beim Einrücken, als bei der Rückkehr nach Hause als im Dienst sich befindend betrachtet wird, und der militärischen Zucht und Ordnung unterworfen ist.

Zürich, den 9. Herbstmonat 1859.

Das Geniekommando.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

5. Mit Bewilligung der Direktion der Justiz, Abtheilung Vormundschaftswesen, hat Johannes Fehr, Heinrichen von Niederweningen, seine Stieftochter Anna Barbara Kleisli von dort, geboren 1837, an Kindesstatt angenommen und es hat der Bezirksrath durch heutigen Beschluß diese Kindesannahme als vollzogen erklärt.

Regensberg, den 7. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
H. Duttweiler.

6. Samstag den 3. d. M. wurde bei Dietikon ein männlicher Leichnam aus der Limmat gezogen, ohne daß bis jetzt dessen Name und Herkunft ꝛc. hätte ausgemittelt werden können.

Es werden daher Behörden und Privaten, welche im Falle sind, über den Verunglückten irgend welche Aufschlüsse zu geben, ersucht, solche der unterzeichneten Stelle beförderlich zukommen zu lassen.

Zürich, den 7. Herbstmonat 1859.

Der Bezirksstatthalter:
Fäsi.

Signalement.

Alter: Zirka 42 Jahre.
Größe: „ 5′ 5″.
Haare: Schwarz.
Backenbart: „
Gesicht: rund.

Der Verunglückte trug einen zwilchenen Rock, blaue Hosen, gehäuseltes Gilet, blaue Strümpfe, blauwollenes Hemd und gut beschlagene Schuhe; ferner fand man auf ihm einen ledernen Geldbeutel mit einem daran gebundenen Schlüssel und ein Zündhölzchenbüchsen.

7. Herr Lieutenant Joh. Stucki in Bussenhausen-Pfäffikon beabsichtigt in seiner Burgwiese, in der Nähe des Pfäffikersees, ein Wasserwerk zu errichten, und dazu das Wasser des Dorfbaches und das Gefäll desselben vom Auslauf der Fabrik des Herrn Zunftrichter Bachofner an bis zum See zu benutzen. Das Wasser würde theils in Kenneln, theils in einem Kanal geführt, wie solches auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Unternehmen sind dem Unterzeichneten in Zeit von 4 Wochen a dato schriftlich einzulegen.

Bauma, den 8. Herbstmonat 1859.

Der Bezirksstatthalter:
Guyer.

8. Herr J. Kohler wünscht in der Limmat bei Dietikon bei der ehemaligen obern Fähre vom ersten bis zum sechsten Pfahl des dortigen Wuhres eine Vorrichtung für eine Baumwollfadenwäscherei anzubringen und sucht hiefür um die Konzession des Staates nach. Die beabsichtigte Vorrichtung würde in zwei Schiffen bestehen, zwischen welchen ein 2½′ breites, mit Schaufeln versehenes Waschfaß angebracht werden soll, und einen Raum von zirka 28′ Länge und 10′ Breite einnehmen.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind innert 4 Wochen dem Statthalteramte schriftlich einzureichen.

Zürich, den 6. Herbstmonat 1859.

Der Bezirksstatthalter:
Fäsi.

9. Die Herren Wasserwerkbesitzer an der Kempt, nämlich:
J. Jb. Briner, Obermüller in Fehraltorf,
Jakob Keller, Untermüller in „
Daniel Pünter in der Spinnerei Riet-Illnau,
Jakob Egli in Illnau,
Hch. Wegmann, Müller in Unterillnau,
J. Jb. Pfenninger, Müller im Thal-Illnau,
J. H. Rüegg, Müller,
Jb. Hager in Mannenberg,
H. Hauser zur Neumühle in Töß,
Ulrich Schwarz, Müller in Wülflingen
beabsichtigen das von Bussenhausen in den Pfäffikersee abfließende Wasser unterhalb dem Fabrikgebäude des Herrn Bachofner im Dorfe Pfäffikon aufzufassen und in einem neu zu erstellenden Kanal dem Thalbach resp. der Kempt zuzuleiten, wie solches auf dem Lokale näher mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Unternehmen sind dem Unterzeichneten in Zeit von vier Wochen a dato schriftlich einzulegen.

Bauma, den 8. Herbstmonat 1859.

Der Bezirksstatthalter:
Guyer.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

10. Totalrevision der Zunftregister.

Gemäß Art. 54 der städtischen Gemeindeordnung sind die sämmtlichen Zunftregister einer Totalrevision zu unterwerfen, damit gestützt auf dieselben die Neuwahl des größern Stadtrathes stattfinden kann. Daher werden diejenigen stimmberechtigten Stadtbürger, welche entweder bisanher noch keiner Zunft zugetheilt waren, oder welche aus ihrer bisherigen Zunft in eine andere überzutreten wünschen, eingeladen, Formulare zur Abgabe ihrer dießfälligen Erklärungen auf der Stadtkanzlei abzuholen und dieselben gehörig ausgefüllt spätestens bis Mittwoch den 14. Herbstmonat daselbst wieder abzugeben. Bürger, welche keine solchen Erklärungen abgeben, werden ihrer bisherigen Zunft beigezählt oder, falls sie selbst noch in keine Zunft aufgenommen waren, derjenigen Zunft, welcher ihr Vater angehörte; tritt jedoch keines dieser beiden Verhältnisse bei ihnen ein, so werden sie derjenigen Zunft zugetheilt, welche die kleinste Zahl von Mitgliedern besitzt. Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine Veränderung in der Zutheilung zu den Zünften nach Art. 17 der Gemeindeordnung nur bei Anlaß der jedes vierte Jahr erfolgenden Integralerneuerung des größern Stadtrathes vorgenommen werden kann.

Zürich, den 7. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Dr. E. Escher.

11. **Erneuerungswahl**
des Stadtschreibers und des Stadtbaumeisters.

Nach Art. 53 der städtischen Gemeindeordnung werden die Stellen des Stadtschreibers und des Stadtbaumeisters zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben. Die Anmeldungen für diese Stellen sind binnen zehn Tagen von heute an dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Zürich, den 7. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Stadtrathes:
Der Stadtpräsident,
J. L. Heß.

12. Sämmtliche in hiesiger Stadt wohnhafte Bürger und Niedergelassene, deren Kinder das sechste Altersjahr angetreten und das zwölfte noch nicht zurückgelegt haben, und welche statt die hiesigen öffentlichen Stadtschulen andere Lehranstalten besuchen oder Privatunterricht genießen, werden hiemit eingeladen, nach Anleitung des § 32 des Schulgesetzes, das unterm 15 Christmonat 1854 hiefür festgesetzte Schulgeld von 3 Frk. bis Ende dieses Monats dem Unterzeichneten einzusenden, ansonst Säumige die aus der Unterlassung für sie entstehenden Nachtheile sich selbst beizumessen hätten.

Zürich, den 8. Herbstmonat 1859.

Der Stadtschulverwalter:
J. L. Ammann.

13. **Gemeindsversammlung.**

Die Rebenbesitzer im Gemeindsbanne Niedersteinmaur sind zu einer Gemeindsversammlung auf Samstag den 17. d. M., Nachmittags 2 Uhr, ins Schulhaus dahier eingeladen.

Die Geschäfte sind:

a) Ist zu beschließen, ob man für die hiesigen Weinberge wieder einen Traubenförster bestellen wolle.
b) Wie derselbe zu besolden sei, und wie die Dienstangelegenheiten geordnet werden sollen.
c) Wie die Weinlese zu beginnen sei.
d) Wie allfällig Zuwiderhandelnde gebüßt werden sollen.

Von den Nichterscheinenden wird angenommen, sie seien mit den zu fassenden Beschlüssen einverstanden und verzichten auf jede Einrede.

Niedersteinmaur, den 7. Herbstmonat 1859.

Der Gemeindspräsident:
H. J. Keller.

14. **Einladung.**

Sämmtliche in und auswärts wohnende Eigenthümer von Weinreben im politischen Gemeindsbanne Oetweil an der Limmat werden anmit auf Donnerstags den 15. d. M. Nachmittags 1 Uhr ins hiesige Schulhaus zu einer Versammlung eingeladen, behufs Fassung von Beschlüssen betreffend Ordnung und Aufsicht in den Weinbergen zur Zeit der Traubenreife und Beginn der Weinlese.

Nicherscheinende haben sich den Beschlüssen zu unterziehen, indem angenommen wird, sie seien damit einverstanden.

Oetweil an der Limmat den 7. Herbstmonat 1859.

Der Gemeindrath.

15. Schulhaussteuer in Kilchberg.

Samstag den 10. Herbstmonat, Nachmittags von 4 Uhr an, findet der Bezug der siebenten Steuer an den Schulhausbau statt und zwar:

Vom Tausend Franken Vermögen	.	2 Fr.
Von einem Manne	. . . . .	2 „
„ einer Haushaltung	. . . .	2 „

Die Steuerpflichtigen werden um pünktliche Einsendung ihrer Steuerbeiträge ersucht.

Kilchberg, den 1. Herbstmonat 1859.

Für den Bezüger:
J. R. Weber, Gemeindrathsschreiber.

16. Die von der Kirchgemeindsversammlung Brütten beschlossene Gemeindssteuer zur Deckung des Defizits, welches durch Erweiterung des hiesigen Kirchhofes im Kirchengut entstanden ist, erfordert:

Von 1000 Franken Vermögen	2 Fr.	70 Rp.	
„ der Haushaltung	2 „	70 „	
„ dem Manne	2 „	70 „	

Das Bezugsregister liegt bei dem Bezüger, Herrn Kirchenpfleger Heinrich Boßhard, 14 Tage zur Einsicht offen, während welcher Zeit gegen die Verlegung Reklamationen gemacht werden können.

Bis zum 24. Herbstmonat a. c. sind die Betreffnisse dem Bezüger, Herrn Kirchenpfleger Boßhard, portofrei einzusenden. Nach Verfluß dieser Zeit werden dieselben bei den auswärts wohnenden Steuerpflichtigen durch Postnachnahme bezogen. Bei verweigerter Annahme müßte der Rechtstrieb angewendet werden.

Brütten, den 4. Herbstmonat 1859.

Der Stillstand.

17. Steuerausschreibung.

Die unterm 26. Brachmonat d. J. von der Schulgemeinde dekretirte Schulkassasteuer der Schulgenossenschaft Kirch-Schönenberg ist im Laufe nächstkünftiger Woche an den Unterzeichneten zu bezahlen, nämlich:

Von 1000 Franken Vermögen	. .	60 Rp.
„ der Haushaltung	. . .	60 „
„ dem Bürger	. . .	60 „

Schönenberg, den 3. Herbstmonat 1859.

J. Heinrich Schärer, Schulgutsverwalter.

18. Die Kirchgemeinde Schwamendingen hat behufs Deckung der laufenden Armenausgaben den Bezug folgender Steuer beschlossen:

Auf 1000 Franken Vermögen	1 Fr.	50 Rp.
„ den Bürger	1 „	50 „
„ die Haushaltung	1 „	50 „

Die Steuerlisten liegen für die Steuerpflichtigen bei Herrn Armengutsverwalter Jakob Kuhn in Oerlikon zur Einsicht offen, bei welchem innerhalb sechs Wochen nach Empfang der Steuerzeddel auch die Zahlung portofrei zu entrichten ist. Allfällige Rekurse sind innerhalb 14 Tagen dem Bezirksrathe einzureichen.

Schwamendingen, den 6. Herbstmonat 1859.

Im Namen der Armenpflege:
G. Brunke, Pfarrer.

19. Straßensteuerbezug in Rußikon.

Laut Beschluß des Gemeindrathes vom 31. Augstmonat 1859 soll behufs Fortsetzung der Straßenbaute in Gündisau eine zweite Straßensteuer bezogen werden, und zwar:

a)	Von 1000 Franken Vermögen	.	2 Fr.	—	Rp.
b)	„ der Haushaltung	. .	1 „	20	„
c)	„ dem Manne	. . .	1 „	20	„
d)	„ einem Pferde oder einem Ochsen		1 „	80	„
e)	„ einer Kuh oder einem Rinde		— „	90	„

Nach dem Gemeindsbeschlusse vom 11. April 1858 kann dieser Betrag entweder in Geld oder durch Leistung von Frohndienst bezahlt werden, in welch letzterem Falle sich der Pflichtige aber unbedingt den Anordnungen des Gemeindrathes zu unterziehen hat. Die Löhnung betreffend, so wird diese je nach der Leistung durch die Straßenoberaufsicht bestimmt werden.

Wer seinen Steuerbetrag durch Leistungen abheben will, hat dieses innert 8 Tagen schriftlich auf dem Steuerzeddel zu erklären, ansonsten ohne Weiteres Zahlung in Geld verlangt wird.

Die Steuerpflichtigen außer der Gemeinde sind ersucht, ihre Steuerbeträge innert 14 Tagen franko an den Unterzeichneten einzusenden, ansonsten dieselben per Postnachnahme und im Verweigerungsfalle durch den Rechtstrieb bezogen würden.

Allfällige Reklamationen gegen diesen Steuerbezug sind innert 10 Tagen a dato an die kompetenten Behörden einzureichen.

Schließlich werden diejenigen Bürger, welche an den ersten Steuerbezug noch Frohndienstleistungen in Abrechnung zu bringen haben, eingeladen, dem Unterzeichneten ihre Gutscheine mit Beförderung behändigen zu wollen.

Rußikon, den 6. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
H. Wettstein, Gemeindrathsschreiber.

20. Zur Deckung eines Defizites in die Schulkassa im Betrage von 144 Fr. nebst Zins bedarf es für die Zivilgemeinde Oberhausen-Glattbrugg einer Steuer von 1 Fr. auf je 1000 Franken Vermögen, die Haushaltung und den Aktivbürger. Die Betheiligten haben ihre Rata bis Ende dieses Monats an Herrrn Gemeindgutsverwalter Konrad Schwarz in Oberhausen zu entrichten, bei welchem das Steuerregister den Zahlungspflichtigen vierzehn Tage a dato offen liegt. Allfällige Reklamationen sind während letzterer Frist dem Bezirksrathe Bülach einzureichen.

Oberhausen, den 7. Herbstmonat 1859.

Im Namen der Zivilvorsteherschaft:
Heinrich Bänninger, Präsident.

21. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird hiemit der dem Heinrich Rütschi, Schneider von Wipkingen, unterm 30. April 1851 ausgestellte Heimatschein öffentlich aufgerufen und sofern derselbe nicht innert 14 Tagen a dato der unterzeichneten Stelle beigebracht wird, die Kraftloserklärung desselben nachgesucht.

Wipkingen, den 8. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Siegfried, Gemeindrathsschreiber.

22. **Kraftloserklärung eines Heimatscheines.**

Mit Bewilligung des Statthalteramtes wird der unterm 5. Hornung 1851 dem Jakob Oertli, Lismerschneiders von Endhöri, ausgestellte, in Nr. 64 des dießjährigen Amtsblattes erfolglos aufgerufene Heimatschein kraftlos erklärt.

Höri, den 5. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Oertli.

23. **Kraftloserklärung eines Heimatscheines.**

Mit Bewilligung des Statthalteramtes wird hiemit der am 13. Augstmonat 1853 dem Emil Trachsler von hier ausgestellte, in den Amtsblättern Nr. 64 und 65 fruchtlos aufgerufene Heimatschein kraftlos erklärt.

Fehraltorf, den 5. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. Bachofner.

24. Der unterm 22. Christmonat 1854 ausgestellte Heimatschein für Heinrich Schellenberg von Pfäffikon, geboren 1838, bisher in neapolitanischen Diensten, welcher vermißt wird, wird mit statthalteramtlicher Bewilligung aufgerufen. Sollte derselbe nicht innert 14 Tagen zur Stelle gebracht werden, so würde die Bewilligung zur Kraftloserklärung nachgesucht.

Pfäffikon, den 3. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Bietenholz, Gemeindrathsschreiber.

25. Der dem Rudolf Gottfried Mettler von Stäfa am 5. Wintermonat 1855 ausgestellte und fruchtlos aufgerufene Heimatschein wird mit Bewilligung des Statthalteramtes Meilen hiemit kraftlos erklärt.

Stäfa, den 5. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Kunz, Gemeindrathsschreiber.

26. **Aufforderung.**

Die Kirchgemeinde Steinmaur hat ihre zwei neuerbauten Straßen, die erste vom Randel über Nieder- und Obersteinmaur und Riedt nach der Banngrenze Höri, die zweite von der Kirche Steinmaur bis zur Banngrenze Bachs, bereits gänzlich vollendet, und es folgen nun in nächster Zeit die Schlußrechnungen. Allfällige, welche noch Forderungen zu stellen gedenken, haben ihre Rechnungen spezifizirt und unzweifelhaft, mit der Angabe zu welcher Straße, dem Unterzeichneten bis den 24. d. M. schriftlich einzureichen, unter der Androhung, daß nach Ablauf dieser Frist keine Rücksicht mehr darauf genommen würde.

Steinmaur, den 7. Herbstmonat 1859.

Der Kirchgemeindspräsident:
H. J. Keller.

27. Da die Pachtzeit der Wagenfähre über die Limmat bei Wipkingen mit Martini 1859 abläuft, so wird dieselbe neuerdings für drei Jahre verpachtet. Pachtliebhaber werden daher eingeladen, bei der Montag den 12. Herbstmonat, Abends 6 Uhr, bei Herrn Speisewirth Schützli in Wipkingen stattfindenden Versteigerung sich recht zahlreich einzufinden.

Wipkingen, den 5. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Siegfried, Gemeindrathsschreiber.

28. Gantanzeige.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung wird A. Kündig, Geschäftsagent in Zürich, Namens der Vormünder der Verkäufer und unter Vorbehalt der Ratifikation der zuständigen Vormundschaftsbehörden, über folgende in hiesiger Gemeinde liegenden Realitäten, nämlich:

1. Die einen sehr angenehmen Wohnsitz bietende Baumwollspinnerei zum Tannenberg Nr. 432 mit 2540 Spindeln, Turbinentrieb, Luftheizung 2c. 2c. und dem dazu gehörenden Lande, sowie einem Wohnhause und Scheune mit Stallung Nr. 531 und einer zweiten mit Nr. 567 bezeichneten Scheune neben der Spinnerei.
2. Die Baumwollspinnerei zur Tiefenau Nr. 414 mit 2224 Spindeln, Wasserradgebäude und Getriebe 2c. 2c., dem dazu gehörenden Lande, einem dabei stehenden mit Nr. 52 und 53 bezeichneten Wohnhause mit Magazin und einem Schopf Nr. 63 b.

Donnerstags den 15. dieß, Nachmittags 1 Uhr, im Gasthause zum Löwen dahier eine öffentliche Gant abhalten, zu welcher Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Beide Spinnereien haben permanente Wasserkraft, sind in gutem baulichem Zustande und in sehr günstiger Lage.

Die billigen Gantbedingnisse werden bei der Gant verlesen und können inzwischen auch bei genanntem Bevollmächtigten der Verkäufer eingesehen werden; für die Besichtigung der Realitäten hingegen beliebe man sich an die Aufseher der Spinnereien zu wenden.

Goßau, den 7. Herbstmonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
H. Hug, Gemeindrathsschreiber.

29. Im Auftrage der Theilungsbehörde Steckborn werden unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung aus dem Nachlasse des sel. Martin Baur dahier Donnerstags den 15. Herbstmonat, von Mittags 1 Uhr an, im Hause Nr. 20 im Weerdegg nachfolgende hausräthliche Gegenstände gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert, als:

2 aufgerüstete anderthalbschläfige Betten, 1 aufgerüstetes zweischläfiges Bett, 1 zweithüriger tannener Kleiderkasten, 1 einthüriger Kasten, 1 Küchekasten, 1 Zylinderofen sammt Rohr, 1 Kupfergelte sammt Gäzi, 2 Kupferpfannen, 2 Weinfässer zirka 1 Saum haltend, 4 Sessel u. a. m.

Außersihl, den 8. Herbstmonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Hürlimann.

30. In Folge gerichtlichen Auftrages werden Freitag den 9. d., Nachmittags 2 Uhr, bei Herrn Wildermuth im Schneggenmann Nr. 20 folgende hausräthliche Gegenstände von Maria Schärrer von Amden gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 tann. zweischläf. Bettstatt, vollständig aufgerüstet, 1 tann. Tischli, 1 Eisenpfanne, 1 Eisenhäfeli, 1 Koffer mit alten Kleidern, 1 Schemel, 1 Milchflasche, 1 Gelte u. s. f.

Fluntern, den 8. Herbstmonat 1859.

J. Frank, Gemeindammann.

31.. Indem in der Kirche zu Lindau ein neuer Boden und eine neue Bestuhlung gemacht werden soll, sind die betreffenden Handwerker, welche diese Arbeit übernehmen möchten, hiemit ersucht, ihre Forderungen der unterzeichneten Behörde bis den 24. Herbstmonat spätestens einzusenden. Riß und Baubeschreibung für diese Arbeit können bei Herrn Kirchenpfleger Salomon Widmer in Lindau eingesehen werden.

Lindau, den 5. Herbstmonat 1859.

Der Stillstand.

32.. Holzgant.

Die Korporationsgenossenschaft Unterengstringen läßt den 12. Herbstmonat, Nachmittags 2 Uhr, 12 Eichstämme von verschiedener Größe auf dem Lokal öffentlich versteigern.

Sämmtliche Stämme liegen auf fester Straße am Fuße des Berges. Auskunft ertheilt gerne Verwalter Kueser.

Die billigen Gantbedingungen lassen zahlreiche Kaufliebhaber erwarten.

Unterengstringen, den 5. Herbstmonat 1859.

Die Verwaltung.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

33. Adolf Walder, Schlosser von Wetzikon, wohnhaft gewesen in Riesbach, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit ediktaliter aufgefordert, Mittwoch den 21. d. M., Morgens um 7 Uhr, vor dem hiesigen Bezirksgerichte zu erscheinen, um die Vaterschaftsklage der Anna Trachsler von Birmensdorf, wohnhaft in Fluntern, zu beantworten.

Zürich, den 5. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

34. Der unbekannt abwesende Jakob Toggweiler von Bonstetten wird hiemit aufgefordert, Samstag den 24. Herbstmonat d. J., Morgens 8 Uhr, vor Bezirksgericht Affoltern zu erscheinen, um allfällige Einwendungen gegen das Gesuch des Herrn Geschäftsagenten Schnyder in Zürich Namens der Wittwe Beerler-Schuler in Seewen um Ertheilung des Wortzeichens für 49 Fr. 90 Rp. zu erheben, unter der Androhung der Annahme des Verzichts.

Affoltern, den 7. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Frei.

Briefaufrüfe und Amortisirungen.

35. Durch Beschluß vom 18. d. M. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe des Schuldbriefes:

370 Pfund, mit späterm Transfix von 30 Pfund, zusammen 400 Pfund, auf Hans Merki, Richter zu Schlynikon, zu Gunsten der

Kirchgenossen Niederweningen (gegenwärtige Schuldner: Rudolf Bucher, Stigelers, Heinrich Romann von Schleinikon und Mithafte, und Gläubiger: die Erben des Kaspar Hirt, Müller sel. in der Murzeln, Gemeinde Niederweningen) datirt St. Ulrichentag 1630,

denselben für kraftlos erklärt, seine Löschung am Notariatsprotokolle und die Ausfertigung einer neuen, von nun an einzig gültigen Urkunde befohlen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Regensberg, den 31. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

Vermischte Bekanntmachungen.

36. Der unbekannt abwesende Jakob Niedergelt, Schlosser von Loo bei Affoltern, wird hiemit aufgefordert, sich binnen drei Wochen a dato darüber auszuweisen, daß er den Herrn Rudolf Frei im Bleicherweg in Zürich für seine Forderung von 23 Fr. 50 Rp. befriedigt habe, oder bereit sei, ihm im hiesigen Kanton Rede zu stehen, widrigenfalls gegen Vertröstung der Auffallskosten der Konkurs auf ihn eröffnet würde.

Affoltern, den 5. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Frei.

37. An den unbekannt abwesenden Samuel Franz Biedermann von Grüningen, seßhaft gewesen in Egg, gegen welchen seine Ehefrau Selina geb. Stocker wegen böswilliger Verlassung auf Scheidung klagt, ergeht hiemit die zweite gerichtliche Aufforderung zur Wiedervereinigung mit seiner Frau.

Uster, den 6. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ehrismann.

38. Hiemit wird bekannt gemacht, daß Kaspar Schaub und Heinrich Gut in Niederweil, dieser Namens seiner Ehefrau Barbara geb. Schaub, den Nachlaß des am 28. Heumonat verstorbenen Ulrich Schaub, Kaspars sel., Schuster in Niederweil, ausgeschlagen haben.

Actum Andelfingen, den 5. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

39. Auf Verlangen der Zivilvorsteherschaft Fehraltorf wird das Weiden mit Schafen innert dem Banne der Zivilgemeinde Fehraltorf, sowie das Schädigen beim Hin- und Herfahren dieser Thiere bei einer Buße von 12 Fr., wovon ⅓ dem Verzeiger zukommen soll, verboten.

Pfäffikon, den 25. Augstmonat 1859.

Für den Bezirksgerichtspräsidenten:
Ed. Hasler, Gerichtsschreiber.

40. Das Bezirksgericht Andelfingen

hat

in Sachen

der Margaretha Schenk, Drehers in Feuerthalen, Klägerin,

gegen

Christian Schweizer von Obereisesheim, Königr. Würtemberg, Beklagten,

betreffend Vaterschaft,

erkennt:

1. Sei Beklagter als Vater des von der Klägerin gebornen unehelichen Kindes erklärt.
2. Habe er der Klägerin für das Kind bis zum zurückgelegten 12ten Altersjahr desselben einen jährlichen Unterhaltungsbeitrag von Fr. 70 in vierteljährlichen Raten zu bezahlen; nachher habe derselbe für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes allein zu sorgen.
3. Bezahle derselbe weiter der Klägerin für Kindbett und Taufekosten eine Entschädigung von Frk. 40.
4. Bezahle er auch die Prozeßkosten.
5. Mittheilung ans Pfarramt und den Gemeindrath Feuerthalen, den Parteien, an den Beklagten durch das Amtsblatt mit der Anzeige, daß die Appellationsfrist für ihn vom Tage der Publikation an laufe.

Actum Andelfingen, den 5. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

41. Das Kreisgericht Wiedikon

hat

in Sachen

des Martin Notz in Außersihl, Klägers,

gegen

Jakob Knüsli von Leimbach, dato unbekannt abwesend,

betreffend Beschimpfung

einmüthig gefunden:

Knüsli sei der Beschimpfung schuldig,

und hierauf erkennt:

1. Seien die Aeußerungen des Knüsli als der Ehre des Notz unnachtheilig erklärt.
2. Sei Knüsli zu einer Geldbuße von 8 Fr. verurtheilt.
3. Trage er die Prozeßkosten.
4. Entschädige er den Kläger mit 6. Fr.
5. Sei das Urtheil dem Knüsli durch das Amtsblatt mitzutheilen, mit der Bemerkung, daß die Appellationsfrist mit dem vierten Tage vom Tage der Bekanntmachung ablaufe.

Actum Wiedikon, den 3. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
M. Zürcher.

42. **Gantanzeige.**

Ueber die dem Herrn Joh. Jakob Kramer von Zürich angehörende Liegenschaft

zur Falkenburg bei Zürich

wird Freitag den 16. Herbstmonat d. J., Nachmittags 3 Uhr, die letzte öffentliche Versteigerung abgehalten. Dieselbe findet wiederum auf dem Lokale selbst (neben dem Theatergebäude) statt.

Für Besichtigung der Lokalität und Kenntnißnahme der Bedingungen beliebe man sich an unterzeichnete Stelle zu wenden.

Zürich, den 7. Herbstmonat 1859.

Aus gerichtlichem Auftrage:
Notariatskanzlei IV Wachten,
C. Hausheer, Landschreiber.

43.. Es wird ein Versicherungsvertrag vom 9. März 1850 des Herrn Hartmann Utzinger, Geschäftsagenten in Grüningen, mit der schweizerischen Nationalvorsichtskasse in Bern für zwanzig jährliche Einlagen zu 10 Fr. a. W., beruhend auf dessen Tochter Ida, geboren am 23. Wintermonat 1849, vermißt. Die Versicherung ist eingeschrieben unter Nr. 18248 des Hauptmatrikelbuches.

Von Seite des Herrn Johannes Groß, Sekundarlehrer in Ottikon bei Goßau, als Vormund der Versicherten, wird das betreffende Guthaben gegen besondere Quittung von der Massaverwaltung in Bern zu Handen genommen werden und der vorbeschriebene Vertrag hiemit als erloschen erklärt, sofern bei dieser letztern binnen der mit dem 3. Weinmonat nächstkünftig zu Ende gehenden Frist keine anderweitigen begründeten Ansprüche einlangen.

Hinweil, den 25. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

44.. Herr Dr. J. Heinrich Sievers von Wismar in Meklenburg, wohnhaft gewesen in Zürich, Besitzer von Grundeigenthum im Hard in Außersihl, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit öffentlich aufgefordert, binnen drei Wochen von heute an sich hierorts darüber auszuweisen, daß er die schweizerische Kreditanstalt in Zürich für ihre Forderung von 6000 Fr. nebst 368 Fr. 25 Rp. Zins und Provision und für Kosten befriedigt habe, oder doch bereit sei, der Ansprecherin im hiesigen Kanton Rede zu stehen, ansonst die Versteigerung der verpfändeten Liegenschaften bewilligt würde.

Zürich, den 31. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

Konkurspublikationen.

45. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Hugo Spindler von Neuffen, Königreich Württemberg, wohnhaft in Oberstraß; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 27. Augstmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 7. Weinmonat 1859. — Bedenkzeit 18—27. Weinmonat 1859. — Auffallsverhandlung 4. Wintermonat 1859, Vormittags 9 Uhr.

2. Martin Leumann, Schreiner von Erlen, Kantons Thurgau, wohnhaft an der Rößligasse Nr. 862 in Zürich; in Folge seiner Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 5. Herbstmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 14. Weinmonat 1859. — Bedenkzeit 25. Weinmonat bis 3. Wintermonat 1859. — Auffallsverhandlung 18. Wintermonat 1859, Vormittags 8 Uhr.

3. Nachlaß der Wittwe Elisabetha Müller geb. Nägeli von Waldstatt, Kantons Appenzell A. Rh., wohnhaft gewesen in Zürich; von den Intestaterben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 20. Augstmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 23. Herbstmonat 1859. — Bedenkzeit 4. bis und mit 13. Weinmonat 1859. — Auffallsverhandlung 21. Weinmonat 1859, Vormittags 9 Uhr.

4. Konrad Haupt, Schuster von Regensberg; in Folge durchgeführter Betreibung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Regensberg v. 27. Augstmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensberg 8. Weinmonat 1859. — Bedenkzeit 18—29. Weinmonat 1859. — Auffallsverhandlung 8. Wintermonat 1859, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 73. Dienstag, den 13. Herbstmonat 1859.

Auszug aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 10. Herbstmonat 1859.)

Herr Heinrich Boßhard von Pfäffikon wird auf eine neue Amtsdauer zum Verwalter des alten Spitals und der Spannweid gewählt.

Die von der Spitalpflege getroffenen Erneuerungswahlen des Herrn Joh. Konrad Morf von Zürich zum Sekretär und des Herrn Joh. Jakob Ritter von Marthalen zum Buchhalter der Spitalpflege werden bestätigt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Unterm 3. d. M. hat der Regierungsrath den Herrn Heinrich Epprecht, Handelsmann in Bonstetten, als Unteragenten der Versicherungsgesellschaft Deutscher Phönix in Frankfurt a. M. für den Bezirk Affoltern anerkannt, was hiemit gemäß § 6 des Gesetzes betreffend Aufsicht des Staates über Versicherung von Fahrhabe ꝛc. vom 21. Christmonat 1852 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Zürich, den 9. Herbstmonat 1859.

Aus Auftrag der Direktion der Polizei:
Der Sekretär des Assekuranzwesens,
Gugerli.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

2. Herr Joh. Bachofner in Pfäffikon beabsichtigt das Gefäll von seiner Blattzahnfabrik daselbst bis zur letzten Grundschwelle unter der Brücke beim Kirchhof in Pfäffikon für seine Fabrik zu benutzen. Am Bache selber werden keinerlei Veränderungen vorgenommen, sondern derselbe bloß tiefer ausgegraben, wie es solches erheischt.

Allfällige Einsprachen dagegen sind dem Unterzeichneten in Zeit von vier Wochen a dato schriftlich einzulegen.

Bauma, den 9. Herbstmonat 1859. Der Bezirksstatthalter:
Guyer.

3. Herr Hs. Ulrich Weidmann, Müller in Birchweil, sucht für die Benutzung des vor einigen Jahren am s. g. Kaltbach errichteten Weihers die Konzession nach, und wünscht behufs Vermehrung der Wasserkraft den

Wild- oder Oberweilerbach noch in denselben zu leiten, wie solches auf der Lokalität theils schon eingerichtet, theils mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen hiegegen sind binnen 4 Wochen a dato an den Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Bülach, den 8. Herbstmonat 1859. Der Bezirksstatthalter: Keller.

4. Herr Gottfried Hürlimann am Hohentwiel, Gemeinde Stäfa, wünscht außerhalb seines Eigenthums daselbst eine Landanlage ins Seereich zu erstellen in einem Quadratumfang von 5480 □'.

Allfällige Einsprachen gegen dieses auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnete Projekt sind innerhalb 14 Tagen a dato hierorts schriftlich einzureichen.

Männedorf, den 10. Herbstmonat 1859. Der Bezirksstatthalter: Billeter.

5. Herr J. R. Hirzel zur Schlangenmühle in Winterthur beabsichtigt am Lampberg-Rain, Gemeinde Töß, unweit der Eisenbahn ein Wasserwerk zu errichten und zu diesem Zwecke das Wasser durch einen Kanal von der Kempt aus zu führen und in den Tößfluß abzuleiten. Das Projekt ist auf dem Lokal ausgesteckt.

Einsprachen sind innert den nächsten vier Wochen dem Statthalteramt schriftlich einzureichen.

Winterthur, den 10. Herbstmonat 1859. Der Bezirksstatthalter: Huggenberg.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

6. Armensteuerbezug.

Um die laufenden Armenausgaben zu decken, wurde von dem Stillstande Wyl unterm 30. Augstmonat eine Armensteuer von 2000 Franken beschlossen, was auf je 1000 Franken Vermögen, die Haushaltung und den Mann vom 20. Jahre an eine Besteurung von 1 Fr. nothwendig macht. Die bezüglichen Einzugslisten können von heute an während 14 Tagen in den betreffenden Gemeindrathskanzleien eingesehen werden. Innerhalb dieser nämlichen Frist sind auch Reklamationen gegen die Steuerverlegung bei kompetenter Behörde geltend zu machen. Außer der Kirchgemeinde wohnende Steuerpflichtige haben ihre Raten bis spätestens den 5. Weinmonat dem Armengutsverwalter, Herrn Gemeindrath Jakob Angst in hier, franko einzusenden, widrigenfalls Postnachnahme oder auch rechtliche Betreibung erfolgt.

Wyl, den 8. Herbstmonat 1859. Im Namen der Stillstandes: Hch. Heller, Gemeindsschreiber.

7. Zufolge frühern Gemeindsbeschlusses wird zu Deckung der fernern Straßenbaukosten der Gemeinde Seegräben eine gesetzliche Steuer erhoben und zwar:

Auf das steuerbare Kapital:
- Vom Tausend Franken Vermögen . 2 Fr.
- Von der Haushaltung . . . . 2 „
- Vom Manne . . . . . . 2 „

Auf den Viehbesitz:
- Von einem Pferd oder einem Ochsen . 4 Fr.
- „ einer Kuh oder einem Rind . 2 „

Diese Steuer ist von den Pflichtigen innert Monatsfrist gemäß zugestellt werdender Scheine an den Herrn Gemeindskassier Messikommer dahier zu entrichten.

Seegräben, den 10. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Hirzel, Gemeindrathsschreiber.

8. Armensteuerbezug.

Die politische Gemeinde Volketsweil hat unterm 19. Brachmonat 1859 beschlossen, es sei zur Deckung des Rückschlages in der Armengutsrechnung pro 1858 der Bezug folgender Steuer vorzunehmen:

Auf 1000 Franken steuerbares Vermögen	1 Fr.
„ die Haushaltung	1 „
„ den Bürger	1 „

Dieses wird sämmtlichen steuerpflichtigen Bürgern und Haushaltungen mitgetheilt, sowie daß der Bezug der Steuer gestützt auf die angefertigten Steuerlisten erfolgen wird.

Volketsweil, den 8 Herbstmonat 1859.

Im Namen der Armengutsverwaltung:
Wettstein, Gemeindrathsschreiber.

9. Die unterm 10 April d. J. von der Gemeinde dekretirte Steuer behufs Abbezahlung der Passiven laut der letzten Gemeindgutsrechnung ist verlegt und erfordert von 1000 Franken Vermögen, von der Haushaltung und dem Manne je 2 Fr. 20 Rp.

Dieselbe wird Montag den 26. Herbstmonat, Abends zwischen 5 und 8 Uhr, im Sternen eingezogen. Ausstehende Beiträge werden nachher auf Kosten der Betreffenden eingefordert.

Der Bezugsrodel liegt während 10 Tagen von heute an bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen, innert welcher Frist allfällige Reklamationen dem Bezirksrathe einzureichen sind.

Oberrieden, den 9. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. H. Staub, Gemeindrathsschreiber.

10. Verbot.

Da Herr C. Bodmer-Toggenburger in Enge sich beschwert, daß seine in Wiedikon gelegenen Grundstücke, wovon das eine an die Straße hinter dem Dorf und an den Wiedikoner Feldweg, das andere ebenfalls an die Straße hinter dem Dorf und an das Land des Herrn Eschmann, das dritte an die Wiedikoner Straße und an das Land der Frau Keller stößt, von verschiedenen Personen betreten werden, so wird Jedermann das Betreten genannter Grundstücke bei einer Buße von 6 Fr., wovon ¼ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Wiedikon, den 8. Herbstmonat 1859.

Aus Auftrag
des Präsidenten des Bezirksgerichtes Zürich:
Der Gemeindammann,
J. C. Wydler.

11. **Verbot.**

Auf Gesuch des Gemeindrathes Adlisweil wird das Befahren der neuen Schattlistraße im Gemeindsbanne Adlisweil bei 12 Fr. Buße für so lange verboten, bis dieselbe dem Uebernehmer abgenommen und dem Verkehre übergeben sein wird.

Adlisweil, den 6. Herbstmonat 1859.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Schwarzenbach.

12. **Verbot.**

Auf die Beschwerde der Herren Jakob Schwarzenbach, Rudolf Aschmann, Heinrich Staub, Melchior Leutert, Kaspar Kölliker und Johannes Burkhard in Thalweil über unbefugtes Laufen über den durch ihre Reben führenden Güterweg vom Kopf oder Pilgerweg bis in den Vogel und Grübsche wird dasselbe für Jedermann bei 10 Fr. Buße, dem Verzeiger und dem Schulgute Thalweil zufallend, verboten.

Allfällige Rechtsansprecher haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzuleiten, ansonsten sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Thalweil, den 6. Herbstmonat 1859.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Ulmer.

13. Zur Verhütung von Strafe und behufs Wahrung von vermeintlichen Rechten wird in Vollziehung des einstimmigen Beschlusses der außerordentlichen Gemeindsversammlung vom 24. Weinmonat 1858 den Rebenbesitzern im hiesigen Gemeindsbanne in Erinnerung gebracht, daß:

a) Das Betreten der Reben für Fremde und Minderjährige bis 8 Tage nach Vollendung der Weinlese bei 5 Fr. Buße verboten ist;
b) bei gleicher Buße für die sonst Berechtigten vom 18. d. M. an nur je Mittwoch und Samstag Nachmittags als straffreie Rebtage zum Bezug von Gemüse ꝛc. festgesetzt sind;
c) alles „Wümmen“ ohne Ausnahme, bis dasselbe von einer abzuhaltenden Gemeindsversammlung bewilligt worden, für jede dawiderhandelnde Person und so oft solche betroffen wird, unter Haftbarkeit des Rebenbesitzers bei 10 Fr. Buße verboten ist;
d) Abweichungen nur vom Gemeindrathe gestattet werden können.

Wülflingen, den 10. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Präsident,
Hs. Kaspar Herter.

14. Das Weiden mit Schafen innert den Grenzen des politischen Gemeindsbannes Niederhasli, also der Zivilgemeinden Nieder-, Ober-, Mettmenhasli und Nassenweil, sowie jede Schädigung beim Hin- und Herfahren dieser Thiere wird anmit gemäß Beschluß der Gemeinde bei einer Buße von 10 Fr., wovon die Hälfte dem Verzeiger zukommt, verboten.

Oberhasli, den 10. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
F. Meier.

15. Es geschieht anmit die Warnung an Frauenspersonen vor näherem Umgange mit Joh. Brunner-Wild aus Gyrrieth-Hinweil, Besenmacher, 48 Jahre alt, da derselbe keine Bewilligung zur Wiederverehelichung erhält, bevor die sehr bedeutenden Unterstützungssummen für ihn und seine Kinder in hiesiges Armengut zurückerstattet sein werden.

Hinweil, den 6. Herbstmonat 1859.

Die Armenpflege.

16. Heinrich Egli von Dürnten, alt Posthalters sel. Sohn, wird aufgefordert, im Laufe der nächsten 14 Tage bei dem Unterzeichneten über die Erhaltung seines unehelichen Kindes Rede zu stehen, ansonst auf ihn polizeilich gefahndet würde.

Dürnten, den 11. Herbstmonat 1859.

Das Pfarramt.

17. Der unterm 23. Brachmonat 1848 an Gottfried Hauser, Jakoben von hier, ausgestellte und nun vermißte Heimatschein wird mit Bewilligung des Statthalteramtes aufgerufen. Wenn derselbe nicht innert 14 Tagen hier eingebracht wird, so wird die Kraftloserklärung erfolgen.

Wädensweil, den 9. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Höhn, Gemeindrathsschreiber.

18. Ganzanzeige.

Künftigen Freitag den 16. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse aus dem Konkurse des Schreiners Leumann gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Eine ziemliche Partie tann. und nußbaum. Laden, zirka 500′ Fourniere, 2 Hobel- und 2 Fugbänke, Schraubböcke, Schraubknechte, Schraubzwingen, Höbel, Bohrer, Sägen, Stechbeutel, Schleifsteine, 1 Blechofen mit Rohr, 2 Kartenpressen u. A. m.

Sodann mit gerichtlicher Bewilligung von W. Scatcherd aus England: Eine Partie Kleider.

Endlich: 1 tann. Tisch, 1 Kupferhafen, 1 Kupferpfanne, 1 Farbmühle, 1 Tischchen mit Farbgeschirr, 1 Tragsessel, 1 Partie Kleider, Bücher, div. Bettstücke, 1 led. Koffer, 1 nußbaum. Säulentisch, 1 nußbaumfarb. Kommode, 1 Drehbank mit Zubehörde, 1 einschläf. Bett, 1 harthölz. Sopha, 1 einthür. und 1 zweithür. Kasten, 2 einschläf. Betten, verschied. Küchengeschirr, zirka 15. Saum div. Weine u. A. m.

Zürich, den 12. Herbstmonat 1859.

Der Stadtammann:
Fäsi.

19. Die Korporationsvorsteherschaft Gündisau läßt im Namen der Korporationsgenossenschaft in der dortigen Hochwaldung in der Nähe des Dorfes ihren sogenannten Winterhau, bestehend in 122 Nummern, wobei eine Nummer 1—5 Stück Bau- und Sägeholz, theils Roth- und Weißtannen, Föhren und Eichen enthält, den 20. Herbstmonat, Morgens 8 Uhr, auf öffentliche Gant bringen. Die Gantbedingnisse werden am Ganttage selbst auf dem Lokale eröffnet werden. Beliebige Auskunft ertheilt Weinschenk Moros daselbst.

Gündisau, den 10. Herbstmonat 1859.

Seckelmeister Stiefel.

20. In Folge gerichtlichen Auftrages wird Mittwoch den 14. d., Nachmittags 2 Uhr, bei Jakob Burkhart Nr. 12 auf der Platte eine dem Schlosser Erb zugehörende angefangene Maschine, bestehend aus Holz, Eisen und Schlosserwerkzeug, gegen sofortige Wegnahme und Baarzahlung öffentlich versteigert.

Fluntern, den 12. Herbstmonat 1859. J. Frank, Gemeindammann.

21.. Im Auftrage der Theilungsbehörde Steckborn werden unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung aus dem Nachlasse des sel. Martin Baur dahier Donnerstags den 15. Herbstmonat, von Mittags 1 Uhr an, im Hause Nr. 20 im Weerdegg nachfolgende hausräthliche Gegenstände gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert, als:

2 aufgerüstete anderthalbschläfige Betten, 1 aufgerüstetes zweischläfiges Bett, 1 zweithüriger tannener Kleiderkasten, 1 einthüriger Kasten, 1 Küchekasten, 1 Zylinderofen sammt Rohr, 1 Kupfergelte sammt Gäzi, 2 Kupferpfannen, 2 Weinfässer zirka 1 Saum haltend, 4 Sessel u. a. m.

Außersihl, den 8. Herbstmonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Hürlimann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

22. Felix Sigrist von Veltheim, seßhaft gewesen in Wollishofen, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit ediktaliter aufgefordert, Mittwoch den 28. Herbstmonat d. J., Morgens 7 Uhr, vor dem hiesigen Bezirksgerichte zu erscheinen, um die auf böswillige Verlassung gestützte Scheidungsklage seiner Ehefrau Margaretha geb. Duttweiler zu beantworten, ansonst angenommen würde, er gebe die thatsächlichen Behauptungen der Klägerin zu und verzichte auf Einreden.

Zürich, den 7. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

Vermischte Bekanntmachungen.

23. Den Eigenthümern von Liegenschaften im Gemeindsbanne Winkel-Seew und zwar sowol denen, welche in der Gemeinde, als denjenigen, welche außerhalb derselben wohnen, wird anmit angezeigt, daß

a. die Hofbeschreibungen, welche für sie zum Zwecke der Bereinigung des Grundprotokolls angefertigt und worin namentlich auch die Grunddienstbarkeiten und Reallasten aufgenommen worden sind, binnen vierzehn Tagen von heute an in hiesiger Notariatskanzlei zur Einsicht offen liegen, innerhalb welcher Frist allfällige Ausstellungen gegen deren Richtigkeit der genannten Notariatskanzlei schriftlich eingegeben werden müssen und zwar unter Androhung von Ordnungsbuße bei späterer Erhebung von Einwendungen, insofern die Verspätung nicht genügend gerechtfertigt werden könnte;

b. die Anlobung dieser Hofbeschreibungen Freitag den 30. d., Nachmittags 2 Uhr, im Nebengebäude des Herrn alt Zunftrichter Meier in Seew vor einer bezirksgerichtlichen Kommission stattfindet und

daß allfällige bisdahin noch nicht erhobene Einwendungen gegen die Richtigkeit der Hofbeschreibungen spätestens an diesem Tage geltend gemacht werden müssen, indem später solche nicht mehr berücksichtigt, sondern von da an die Hofbeschreibungen als die einzige Grundlage des Grundeigenthums in der Gemeinde Winkel-Seew angesehen werden.

Bülach, den 8. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

24. Das Bezirksgericht Horgen
hat
in Sachen
des Statthalteramtes, Anklägers,
der Herren Gebrüder Haab in der Tobelmühle, Damnifikaten,
gegen
Peter Grütert von Neuenkirch, Kantons Luzern, 29 Jahre alt, ledig,
betreffend Unterschlagung
mit Einmuth gefunden:
Sei Grütert der Unterschlagung ersten Grades im Betrage von 6 Fr. 74 Rp. schuldig,
und hierauf ebenfalls einmüthig erkennt:

1. Sei Grütert zu einer dreiwöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt.
2. Trage er die Kosten der Prozedur.
3. Habe er den Damnifikaten den unterschlagenen Betrag mit 6 Fr. 74 Rp. zu ersetzen, mit der weitern Forderung seien sie auf den gewöhnlichen Zivilweg verwiesen.
4. Mittheilung dem Staatsanwalt und dem Angeklagten, mit der Bemerkung, daß ihm die viertägige Appellationsfrist vom Tage der Publikation an laufe.

Actum Horgen, den 22. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Hauser.

25. Der Nachlaß des am 4. Augstmonat d. J. sel. verstorbenen Jakob Wyßling, Steinhauer in Stäfa, ist von den Vormundschaftsbehörden Namens der minderjährigen Kinder Elisabetha, Anna und Selina Wyßling ausgeschlagen, dagegen von der Wittwe Regula Wyßling geb. Ryffel angetreten worden, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Meilen, den 10. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

26. Falliterklärung.

Nach durchgeführtem Konkursverfahren hat das Bezirksgericht Uster unterm 3. d. den Jakob Haab von Meilen, seßhaft im Neugut zu Dübendorf, fallit erklärt.

Oerlikon, den 6. Herbstmonat 1859.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:
J. J. Scherrer, Landschreiber.

27. Die Verlassenschaft des jüngsthin verstorbenen Heinrich Volkart, Föstis, von Endhöri wurde von seinen Intestaterben ausgeschlagen. Hievon wird den Kreditoren desselben Kenntniß gegeben mit dem Bemerken, daß, wenn sie nicht binnen 14 Tagen von heute an hierorts Konkurseröffnung verlangen und die dießfälligen Kosten mit 40 Fr. vertrösten, die vorhandenen Aktiven schuldenfrei der Wittwe Volkart, welche jetzt schon Miteigenthümerin zu sein behauptet, überlassen werden.

Bülach, den 8. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

28. Schuldenruf.

Behufs Feststellung des Vermögensbestandes des freiwillig unter staatliche Vormundschaft getretenen Herrn alt Stadtrath Joh. Kaspar Zwingli von Zürich hat das Bezirksgericht Zürich den öffentlichen Schuldenruf bewilligt. Die Gläubiger des Herrn Zwingli werden nun aufgefordert, ihre Ansprachen bis den 10. Weinmonat 1859 der unterzeichneten Notariatskanzlei auf Stempelpapier portofrei einzureichen, unter Androhung des Verlustes aller derjenigen nicht angemeldeten Forderungen, welche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch deren Betrag durch Faustpfänder gedeckt sind.

Zürich, den 9. Herbstmonat 1859.

Notariat der Stadt Zürich:
In Verhinderung des Notars,
Ed. Wetli, beeid. Substitut.

29.. Gantanzeige.

Ueber die dem Herrn Joh. Jakob Kramer von Zürich angehörende Liegenschaft

zur Falkenburg bei Zürich

wird Freitag den 16. Herbstmonat d. J., Nachmittags 3 Uhr, die letzte öffentliche Versteigerung abgehalten. Dieselbe findet wiederum auf dem Lokale selbst (neben dem Theatergebäude) statt.

Für Besichtigung der Lokalität und Kenntnißnahme der Bedingungen beliebe man sich an unterzeichnete Stelle zu wenden.

Zürich, den 7. Herbstmonat 1859.

Aus gerichtlichem Auftrage:
Notariatskanzlei IV Wachten,
C. Hausheer, Landschreiber.

30.. Zugsfrist.

Im Auffalle betreffend den Nachlaß des Johannes Böllenrücher, Maurer von Aesch, Amtes Hochdorf, Kantons Luzern, seßhaft gewesen in Affoltern bei Höngg, wird hiemit denjenigen Gläubigern, welchen kein spezielles Pfandrecht zusteht, behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen eine mit dem 16. d. M. zu Ende gehende Frist unter Androhung der Annahme des Verzichts im Falle Stillschweigens anberaumt.

Zürich, den 6. Herbstmonat 1859.

Notariat Höngg und der Enden:
Gottfried Pöppli, Landschreiber.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 74. Freitag, den 16. Herbstmonat 1859.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Postablagehalters und Briefträgers in Wildberg. Jahresbesoldung 320 Fr.

Näheres über den Umfang der Dienstobliegenheiten ist bei dem Postbüreau Turbenthal zu erfahren.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 24. Herbstmonat l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 14. Herbstmonat 1859. Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Auf der Pfrundlokalität Rußikon ist ein neuer Holzschopf herzustellen.

Sachverständige, welche einzelne Arbeiten oder den ganzen Bau zu übernehmen wünschen, können Plan, Baubeschreibung und Akkordbedingungen auf dem Büreau des Bauinspektorates im Obmannamte zu Zürich einsehen, und haben ihre Mindestforderungen dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Hagenbuch, bis spätestens Freitag den 23. d. verschlossen einzureichen.

Zürich, den 13. Herbstmonat 1859.

Aus Auftrag des Direktors der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär.
Für denselben,
Rudolf Bebie.

3.. Sämmtlichen Jagdliebhabern wird angezeigt, daß die Jagd mit dem 1. Weinmonat d. J. ihren Anfang nehmen und mit dem 31. Christmonat d. J. zu Ende gehen wird.

Die zum Jagen erforderlichen Patente können vom 13. d. bis zum 4. Weinmonat d. J. gegen Erlegung der gesetzlichen Gebühr von 20 Fr. bei den Herren Bezirksstatthaltern in Empfang genommen werden.

Nach Ablauf dieses Termins werden keine Jagdpatente mehr ertheilt.

Zürich, den 6. Herbstmonat 1859.

Für die Finanzdirektion:
Der Sekretär,
Rüscheler.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

4. **Erneuerungswahl des größern Stadtrathes.**

Gemäß Art. 54 der städtischen Gemeindeordnung ist nach stattgefundener Integralerneuerung des engern Stadtrathes die Neuwahl des größern Stadtrathes durch die Zünfte vorzunehmen; daher werden sämmtliche stimmberechtigte Stadtbürger eingeladen, sich Sonntag den 25. Herbstmonat, Vormittags 10 Uhr, bei ihren Zunftversammlungen einzufinden und daselbst sich bei der Integralerneuerung des größern Stadtrathes zu betheiligen.

Die Zünfte zur Constaffel, Saffran, Meise, Schmieden, Weggen, Zimmerleuten und Waag werden diese Wahlverhandlungen auf ihren Gesellschaftshäusern vornehmen; für die übrigen Zünfte dagegen sind nachfolgende Lokale als Versammlungsort bestimmt:

Für die Zunft zur Gerwe der Großstadtrathssaal im Kappelerhof,
" " " zum Widder die Waisenhauskirche,
" " " zur Schiffleuten die ehemalige Aula im Fraumünsteramt,
" " " zur Schneidern der Gesellschaftssaal im Schnecken,
" " " zur Schuhmachern der Musiksaal,
" " " zum Kameel das Hotel Bilharz.

Die Zahl der Repräsentanten, welche jede Zunft in den größern Stadtrath zu wählen hat, und das Verzeichniß der Zunftgenossen werden den bisherigen Herrn Zunftpräsidenten vor dem Versammlungstage mitgetheilt werden. In Bezug auf die Zutheilung der Bürger zu den einzelnen Zünften wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle Anzeigen über den Zutritt zu Zünften, welche im Laufe der letzten vier Jahre oder bei Anlaß der gegenwärtigen Revision der Zunftregister der Wahlvorsteherschaft der betreffenden Zunft, nicht aber der Stadtkanzlei gemacht worden sind, für die Wahl des größern Stadtrathes keine Bedeutung haben, und daß die betreffenden Bürger in den von der Stadtkanzlei angefertigten Zunftregistern nach Art. 17 der Gemeindeordnung ihrer bisherigen Zunft oder derjenigen ihres Vaters zugetheilt werden, oder, falls weder sie selbst noch ihr Vater bisher einer Zunft angehört haben, derjenigen Zunft, welche gegenwärtig die kleinste Zahl von Mitgliedern besitzt.

Denjenigen Bürgern, welche über ihre Zunfteintheilung Auskunft zu erhalten wünschen, liegen die revidirten Zunftregister Freitag den 23. Herbstmonat auf der Stadtkanzlei zur Einsicht offen.

Zürich, den 13. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Dr. E. Escher.

5. **Gemeindsversammlung.**

Die sämmtlichen stimmberechtigten, in der Kirchgemeinde Stallikon wohnenden Bürger und Niedergelassenen, sowie die bezüglich des Straßenwesens hieher steuerpflichtigen, außerhalb der Gemeinde wohnenden Bürger werden anmit auf Sonntag den 25. Herbstmonat, Nachmittags 2 Uhr, zu einer Gemeindsversammlung in die Kirche dahier zur Erledigung folgenden wichtigen Traktandums eingeladen:

Berathung über die Ausführung der neu zu erbauenden Straßenstrecke dritter Klasse von Dägerst nach der Gemeindsgrenze Bonstetten und Anhörung der dießfälligen Anträge der Gemeindräthe Stallikon und Wettsweil behufs definitiver Schlußnahme.

Ausbleibende haben sich den zu fassenden Beschlüssen zu unterziehen.

Stallikon, den 16. Herbstmonat 1859.

Im Namen der Gemeindräthe
Stallikon und Wettsweil:
Hs. Ulr. Süri, Gemeindrathsschreiber.

6. Kirchgemeindsversammlung.

Alle stimmberechtigten Bürger der Gemeinde Fällanden, sowie die in derselben auf Grundeigenthum niedergelassenen reformirten Kantonsbürger werden hiemit eingeladen, sich Sonntag den 25. Herbstmonat, Nachmittags punkt 2 Uhr, in der Kirche Fällanden einzufinden, um Bericht und Antrag des Stillstandes und Kommission betreffend Besetzung der erledigten Pfarrstelle zu vernehmen, resp. sofort die Berufungswahl vorzunehmen.

Fällanden, den 14. Herbstmonat 1859.

Der Gemeindspräsident:
Hotz.

7. Schulgemeindsversammlung.

Die sämmtlichen stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Schulgemeinde Freudweil werden zu einer Gemeindsversammlung auf Sonntag den 25. Herbstmonat d. J., Nachmittags 1 Uhr, ins Schulhaus dahier eingeladen.

Verhandlungsgegenstände sind:

1. Antrag der Schulhausbaukommission betreffend Dekretirung von Schulhausbausteuern.
2. Antrag der Vorsteherschaft betreffend Verkauf des alten Schulhauses und eventuell Festsetzung der Verkaufsbedingungen.
3. Unvorhergesehenes.

Freudweil, den 15. Herbstmonat 1859.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Der Schreiber,
J. H. Aeberli.

8. Gemeindsversammlung.

Sämmtliche stimmberechtigte hiesige Einwohner, sowie auswärts wohnende, welche im hiesigen Rebgelände Reben besitzen, werden zu einer Gemeindsversammlung auf Montag den 19. Herbstmonat 1859, Abends 6 Uhr, ins hiesige Schulhaus eingeladen.

Verhandlungsgegenstand: Beschluß betreffend das Vorwümmen und Festsetzung von sogenannten Rebtagen.

Zu recht zahlreichem Erscheinen wird um so mehr eingeladen, da Nichterscheinende sich den gefaßten Beschlüssen zu unterziehen haben.

Veltheim, den 10. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
G. U. Sigrist, Gemeindrathsschreiber.

9. Behufs Berathung wegen Vereinigung der Grundprotokolle hiesiger Gemeinde werden hiemit alle stimmfähigen Eigenthümer von Grundstücken im hiesigen Gemeindsbanne eingeladen, Mittwoch den 28. d. M., Nachmittags 1 Uhr, im Schulhause dahier zu erscheinen.

Ausbleiben der in hiesiger Gemeinde wohnenden Landbesitzer würde mit 1 Fr. und Zuspätkommen derselben mit 20 Rp. bestraft werden; überdieß haben sich alle Ausbleibenden den gefaßten Beschlüssen zu unterziehen.

Rümlang, den 13. Herbstmonat 1859.

Im Namen der Gemeinde:
Der Präsident,
Konrad Hagemann.

10. Den steuerpflichtigen Bürgern der Schule Oberhof-Fischenthal wird hiemit angezeigt, daß die am 8. Mai d. J. beschlossene Schulsteuer, als:

Von 1000 Franken Steuerkapital	1 Fr.	— Rp.
„ der Haushaltung	— „	70 „
vom Aktivbürger	— „	70 „

im Laufe dieses Monates an Unterzeichneten zu bezahlen ist, widrigenfalls ohne Weiteres der Rechtstrieb folgt. Es liegt dieser Steuer noch das Steuerregister vom Jahre 1858 zu Grunde.

Geeren-Fischenthal, den 13. Herbstmonat 1859.

J. J. Zuppinger, Schulverwalter.

11. Der Gemeindrath Uster hat unterm 27. Augstmonat d. J. zur Bestreitung der laufenden Ausgaben der politischen Gemeinde Uster den Bezug einer Gemeindesteuer zu 1 ‰ beschlossen.

Das sachbezügliche Steuerregister liegt in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen und die Steuerpflichtigen werden eingeladen, ihre Beiträge bis zum 1. Weinmonat an die gewohnten Bezüger zu entrichten.

Uster, den 12. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Zollinger, Schreiber.

12. Zufolge Gemeindsbeschlusses vom 8. Mai 1859 ist der Bezug einer Armensteuer angeordnet, welcher folgende Besteurung erforderlich macht:

Auf 1000 Franken Vermögen	1 Fr.
„ die Haushaltung	1 „
„ den Bürger	1 „

Das Bezugsregister liegt bei dem Bezüger, Herrn Armenpfleger Schwarz in Roßau, 14 Tage zur Einsicht offen, während welcher Zeit allfällige Reklamationen gegen die Verlegung der Steuer dem Bezirksrathe einzureichen sind.

Während der folgenden 14 Tage sind die Beträge der auswärts wohnenden Bürger franko an den Bezüger einzusenden. Nach Verfluß dieser Zeit werden dieselben per Postnachnahme bezogen und bei Verweigerung müßte sofort der Rechtstrieb angehoben werden.

Mettmenstetten, den 15. Herbstmonat 1859.

Die Gemeindrathskanzlei.

13. Behufs Deckung des Defizits in der hiesigen Schulkasse hat die Schulgemeinde in ihrer Versammlung vom 29. Mai d. J. eine gesetzliche Schulsteuer von 700 Fr. beschlossen, nämlich:

Auf den anwesenden Mann . . . 70 Rp.
„ die Haushaltung . . . 70 „
„ 1000 Franken Vermögen . . 70 „

Die auswärtigen Steuerpflichtigen werden eingeladen, ihre Steuer bis zum 24. d. franko an Herrn Schulverwalter Meier einzusenden; im Unterlassungsfall würde dieselbe per Postnachnahme bezogen.

Rümlang, den 13. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
R. Meier.

14. Der Bezug einer Armensteuer findet Freitag den 16. d. in der Wirthschaft zum Althaus dahier statt. Von den außerhalb der Gemeinde wohnenden hiesigen Bürgern wird die Steuer mit Postnachnahme bezogen.

Wald, den 9. Herbstmonat 1859.

Die Gemeindrathskanzlei.

15. Der unbekannt abwesende Rudolf Winkler von Wangen wird aufgefordert, betreffend Versorgung seiner Familie Sonntag den 2. Weinmonat, Morgens 10 Uhr, vor der heimatlichen Armenpflege zu erscheinen.

Wangen, den 12. Herbstmonat 1859.

Der Präsident:
A. Ziegler, Pfarrer.

16. Der unbekannt abwesende Johannes Schenkel von Felmis, hiesiger Gemeinde, wird anmit unter Androhung polizeilicher Fahndung aufgefordert, Sonntag den 25. Herbstmonat, Morgens 10 ½ Uhr, vor der Unterzeichneten in der Kirche zu erscheinen, um sich wegen unterlassener Rückzahlung an die Ausgaben für seine almosengenössige Mutter zu verantworten.

Wald, den 10. Herbstmonat 1859. Die Armenpflege.

17. Melchior Grendelmeier, Küfer von Dietikon, welcher sich in jüngster Zeit in Zürich oder am rechten Seeufer aufgehalten haben soll, wird aufgefordert, Sonntag den 25. Herbstmonat d. J., Vormittags 10 Uhr, vor Unterzeichneter zu erscheinen, um über Versorgung seiner Kinder Rede zu stehen, ansonsten polizeilich auf ihn gefahndet würde.

Dietikon, den 12. Herbstmonat 1859.

Die Armenpflege kath. Dietikon.

18. Offene Stelle.

Behufs Wiederbesetzung der vakant gewordenen Stelle eines Verwalters an hiesigem Armenhause wird befähigten Bewerbern eine Frist von vier Wochen a dato anberaumt, um in der Zwischenzeit das bezügliche Pflichtheft bei Unterzeichnetem einzusehen und darauf hin dem Herrn Pfarrer Schweizer seine Meldung schriftlich einzureichen.

Richtersweil, den 14. Herbstmonat 1859.

Aus Auftrag der Armenpflege:
Der Aktuar,
Joh. Theiler.

19. **Gantanzeige.**

Der Gemeindrath Enge Namens des bevormundeten Wilhelm Frymann von Leimbach läßt über die dem letztern im Konkurse des Rudolf Toggweiler auf dem Ebnat dahier zugefallenen Liegenschaften, ferner über die Trauben an den Reben und die Feldfrüchte, bestehend in Kartoffeln, Hafer und weißen Rüben, eine öffentliche Gant abhalten.

Die Liegenschaften bestehen in:

1. Einem unter Nr. 300 a, für 7200 Fr. assekurirten Haus nebst Schopf;
2. einer unter Nr. 761, für 2100 Fr. assekurirten Scheune und Trotte;
3. zirka 6½—7 Jucharten Reben, Matten und Ausgelände;
   alles bei einander auf dem Ebnat, ob dem Dorfe Horgen liegend;
4. zirka einer Juchart Riedt im Wühribach im Horgerberg;
5. dem achten Theil an einer Holzgerechtigkeit in der Horgeregg;
6. zirka 3 Jucharten Matten, die Klausmatt ob der Egg nebst dem Schopf.

Die Gant findet statt

Freitag den 23. Herbstmonat

und zwar:

I. Nachmittags 2 Uhr beim Wohnhause auf dem Ebnat über die Trauben und Feldfrüchte;

II. Abends 6 Uhr im Gasthof zum Schwan dahier über die Liegenschaften.

Die Gantbedingungen werden unmittelbar vor Eröffnung der Gant mitgetheilt, und inzwischen können die Kaufsobjekte besichtigt werden.

Horgen, den 14. Herbstmonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Gemeindrathsschreiber,
Zürrer.

20. **Versilberungsgant**

Mittwoch den 21. Herbstmonat 1859, Nachmittags 2 Uhr, bei Herrn Speisewirth Schärer dahier, über:

Eine Dampfbrennerei, nämlich: 1 kupf. Dampfkessel, 1 id. Deckel, 2 große mess. Hähnen, 1 kupf. Rohrleitung, 1 Dampfstande mit kupf. Boden, 1 großer mess. Hahnen, 1 kupf. Kesselchen, zirka 45 Maß haltend, mit einem Brennhut und einem zweiten Rohr vom Dampfkessel aus, 1 großer Brennhut, 1 Läuterungsapparat von Kupfer mit 2 mess. Hähnen, 1 kupf. Zulaufrohr mit mess. Hahnen, 1 kupf. Schlangenrohr, 1 id. Ablaufrohr, 1 id. Dampfableitung mit mess. Hahnen, 2 eis. Schraubenschlüssel.

Rüschlikon, den 14. Herbstmonat 1859.

Das Gemeindammannamt.

21.. Die Korporationsvorsteherschaft Gündisau läßt im Namen der Korporationsgenossenschaft in der dortigen Hochwaldung in der Nähe des Dorfes ihren sogenannten Winterhau, bestehend in 122 Nummern, wobei eine Nummer 1—5 Stück Bau- und Sägeholz, theils Roth- und Weißtannen, Föhren und Eichen enthält, den 20. Herbstmonat, Morgens 8 Uhr, auf öffentliche Gant bringen. Die Gantbedingnisse werden am Ganttage selbst auf dem Lokale eröffnet werden. Beliebige Auskunft ertheilt Weinschenk Morof daselbst.

Gündisau, den 10. Herbstmonat 1859.

Seckelmeister Stiefel.

22.. Die von der Kirchgemeindsversammlung Brütten beschlossene Gemeindssteuer zur Deckung des Defizits, welches durch Erweiterung des hiesigen Kirchhofes im Kirchengut entstanden ist, erfordert:

Von 1000 Franken Vermögen	2 Fr.	70 Rp.
„ der Haushaltung	2 „	70 „
„ dem Manne	2 „	70 „

Das Bezugsregister liegt bei dem Bezüger, Herrn Kirchenpfleger Heinrich Boßhard, 14 Tage zur Einsicht offen, während welcher Zeit gegen die Verlegung Reklamationen gemacht werden können.

Bis zum 24. Herbstmonat a. c. sind die Betreffnisse dem Bezüger, Herrn Kirchenpfleger Boßhard, portofrei einzusenden. Nach Verfluß dieser Zeit werden dieselben bei den auswärts wohnenden Steuerpflichtigen durch Postnachnahme bezogen. Bei verweigerter Annahme müßte der Rechtstrieb angewendet werden.

Brütten, den 4. Herbstmonat 1859. Der Stillstand.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

23. Barbara Hafner geb. Weidmann von Wasterkingen, welche hierorts wegen Diebstal in Untersuchung steht und sich unbekannt wohin entfernt hat, wird hiemit aufgefordert, Mittwoch den 28. Herbstmonat d. J., Vormittags um 8 Uhr, vor unterzeichneter Gerichtsstelle auf dem hiesigen Gerichtshause zum Hauptverfahren zu erscheinen, widrigenfalls das Verfahren gleichwol durchgeführt und in contumaciam abgesprochen würde.

Meilen, den 14. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

24.. Adolf Walder, Schlosser von Wetzikon, wohnhaft gewesen in Riesbach, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit ediktaliter aufgefordert, Mittwoch den 21. d. M., Morgens um 7 Uhr, vor dem hiesigen Bezirksgerichte zu erscheinen, um die Vaterschaftsklage der Anna Trachsler von Birmensdorf, wohnhaft in Fluntern, zu beantworten.

Zürich, den 5. Herbstmonat 1859. Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

25.. Felix Sigrist von Veltheim, seßhaft gewesen in Wollishofen, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit ediktaliter aufgefordert, Mittwoch den 28. Herbstmonat d. J., Morgens 7 Uhr, vor dem hiesigen Bezirksgerichte zu erscheinen, um die auf böswillige Verlassung gestützte Scheidungsklage seiner Ehefrau Margaretha geb. Duttweiler zu beantworten, ansonst angenommen würde, er gebe die thatsächlichen Behauptungen der Klägerin zu und verzichte auf Einreden.

Zürich, den 7. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

Briefaufrüfe und Amortisirungen.

26. Mit Bewilligung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, seit längerer Zeit vermißten, angeblich abbezahlten Schuldbriefes:

50 fl., ursprünglich 80 fl., auf Jakob Vontobel, Heinrichen sel. Sohn zu Itzikon, Gemeinde Grüningen, zu Gunsten Ulrich Walder von Männedorf, d. d. 12. Mai 1828 (letzter bekannter Schuldner: Rudolf Rüegg, Uhrenmacher von Itzikon, und letzter bekannter Gläubiger: Heinrich Bebie von Eßlingen)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Hinweil, den 1. Herbstmonat 1859. Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

27. Durch Beschluß vom 18. Augstmonat d. J. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe des Schuldbriefes:

50 fl. auf Heinrich Diggelmann im Bühl-Pfäffikon, zu Gunsten Notariatssubstitut Johannes Furrer in da, d. d. Martini 1834

denselben für kraftlos erklärt und die Löschung am Notariatsprotokoll befohlen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Pfäffikon, den 30. Augstmonat 1859. Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ed. Hasler.

Vermischte Bekanntmachungen.

28. Herr Bernhard Staub, Kaufmann von und in Zürich, stellt nachträglich das Gesuch um Aufnahme seiner Hofbeschreibung in das in Folge der von den Grundeigenthümern der Gemeinde Affoltern vorzunehmenden Bereinigung ihres Grundprotokolls zu errichtende neue Grundprotokoll, enthaltend folgenden, ihm als Rechtsnachfolger der Frau Wittwe Nägeli geb. Freudweiler im Röthel, Gemeinde Wipkingen, im Gemeindsbanne Affoltern zustehenden Grundbesitzes:

Zirka eine und eine Viertels-Juchart Holz und Boden, das Tannenholz bei der Althoos, grenzend 1) an Salomon Schmid, 2) an Rudolf Nägeli, 3) an Jakob Städeli's und Anderer Hölzer und 4) an Gebrüder Bären Güter.

Da Herr Staub einerseits seine Hofbeschreibung erst nach Anlobung der übrigen Hofbeschreibungen eingereicht hat und anderseits in Folge einer frühern mangelhaften Uebertragung dieses Grundstückes am Notariatsprotokoll das Eigenthumsrecht des Herrn Staub, beziehungsweise seiner Rechtsvorfahrer an demselben, nicht ganz sicher sich ergibt, so wird allfällig dritten Ansprechern daran eine Frist von 14 Tagen von heute an angesetzt, ihre Ansprachen schriftlich der unterzeichneten Gerichtskanzlei einzusenden, unter der Androhung, daß nach erfolgtem Ablaufe der Frist die Bewilligung ertheilt würde, diese Hofbeschreibung, beziehungsweise das bezeichnete Grundstück, als Eigenthum des Herrn Staub in das Grundprotokoll der Gemeinde Affoltern einzutragen.

Regensberg, den 14. Herbstmonat 1859. Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

29. Da die Notariatsprotokolle über die Eigenthumsverhältnisse der nachfolgenden im Besitze des Herrn Direktor Joh. Kaspar Römer dahier befindlichen Liegenschaften, als:

Ein Wohnhaus vor dem Rennwegthor in Zürich, genannt zur Trülle, Nr. 376 a,
ein Hintergebäude Nr. 376 b,
ein Magazingebäude Nr. 376 c,
ein solches mit Kammern und Holzschopfanbau Nr. 376 d,
ein Gewächshaus, Waschhaus, sammt Glätterstube Nr. 376 e,
ein Nebengebäude Nr. 376 f,
ein Garten

stoßend südlich an die Hauptgasse nach den Seidenhöfen, westlich an den kleinen Fröschengraben bis an den Sihlkanal, darüberhin bis an die Sihlgasse nach dem Sihlwiesli, nördlich an den Sihlkanal und an die Liegenschaften des Herrn Geßner, Müller, östlich an die Liegenschaften des Herrn Geßner, so wie an die Gasse der Mühlehalden,
keinen Aufschluß geben: so werden gemäß § 49 des Gesetzes betreffend das Notariatswesen allfällige dritte Ansprecher an diese Liegenschaften hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen der Frist von vier Wochen von heute an in der hiesigen Gerichtskanzlei anzumelden, ansonst Verzicht auf solche Ansprüche angenommen und sodann die Bewilligung ertheilt würde, daß die bezeichneten Liegenschaften als Eigenthum des Herrn Direktor Joh. Kaspar Römer ins Grundprotokoll eingetragen werden.

Zürich, den 13. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

30. Durch Beschluß vom 18. d. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes den verschollenen Johannes Kuster, Jakoben des Bäckers sel. Sohn von Winterthur, geboren 5. Weinmonat 1783, als todt erklärt, das Ende des 14. Christmonats 1842 als Zeitpunkt des Todes festgesetzt und die Waisenbehörde resp. die Notariatskanzlei ermächtigt, den in den Notariatsprotokollen befindlichen Anhang wegen des ideellen Antheilrechtes des Verschollenen an dem Haus zum goldenen Adler dahier zu löschen, jedoch in der Meinung, daß diejenigen Personen, welche am 14. Christmonat 1842 als die nächsten Erben desselben erscheinen, für den Kapitalwerth dieses Antheilrechtes bis zum 14. Christmonat 1862 haften, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Winterthur, den 31. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

31. Durch Beschluß vom 18. d. M. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe den Hs. Rudolf Aeppli, Hans Jakoben sel. Sohn von Wyla, geboren 1798, als mit Ende des Jahres 1845 verschollen erklärt und den hier bekannten Erben die Nutznießung seines Vermögens gestattet, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird

Pfäffikon, den 30. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ed. Hasler.

32. Die Gläubiger des unter staatliche Vormundschaft gestellten Johannes Spalinger, Webers in Marthalen, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprachen an Spalinger innert vier Wochen a dato in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes anzumelden, ansonst angenommen würde, es werde auf alle diejenigen nicht angemeldeten Forderungen, welche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch den Betrag von Faustpfändern gedeckt sind, verzichtet.

Actum Andelfingen, den 12. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

33. Zugsfrist.

Im Konkurse des Rudolf Schultheß von Bärentsweil, seßhaft im Ibach in Stäfa, findet die auf den 20. d. M. angesetzte Verhandlung nicht statt, hingegen wird den nicht speziell versicherten Gläubigern desselben eine mit dem 23. ablaufende Frist zu Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen angesetzt, mit der Bedrohung, daß Nichtabgabe einer solchen als Verzicht ausgelegt würde.

Stäfa, den 13. Herbstmonat 1859.

Notariatskanzlei Stäfa:
Billiter, Landschreiber.

34. Den Eigenthümern von Liegenschaften im Gemeindsbanne Winkel-Seew und zwar sowol denen, welche in der Gemeinde, als denjenigen, welche außerhalb derselben wohnen, wird anmit angezeigt, daß

a. die Hofbeschreibungen, welche für sie zum Zwecke der Vereinigung des Grundprotokolls angefertigt und worin namentlich auch die Grunddienstbarkeiten und Reallasten aufgenommen worden sind, binnen vierzehn Tagen von heute an in hiesiger Notariatskanzlei zur Einsicht offen liegen, innerhalb welcher Frist allfällige Ausstellungen gegen deren Richtigkeit der genannten Notariatskanzlei schriftlich eingegeben werden müssen und zwar unter Androhung von Ordnungsbuße bei späterer Erhebung von Einwendungen, insofern die Verspätung nicht genügend gerechtfertigt werden könnte;

b. die Anlobung dieser Hofbeschreibungen Freitag den 30. d., Nachmittags 2 Uhr, im Nebengebäude des Herrn alt Zunftrichter Meier in Seew vor einer bezirksgerichtlichen Kommission stattfindet und daß allfällige bisdahin noch nicht erhobene Einwendungen gegen die Richtigkeit der Hofbeschreibungen spätestens an diesem Tage geltend gemacht werden müssen, indem später solche nicht mehr berücksichtigt, sondern von da an die Hofbeschreibungen als die einzige Grundlage des Grundeigenthums in der Gemeinde Winkel-Seew angesehen werden.

Bülach, den 8. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

35.. Die Verlassenschaft des jüngsthin verstorbenen Heinrich Volkart, Föslis, von Endhöri wurde von seinen Intestaterben ausgeschlagen. Hievon wird den Kreditoren desselben Kenntniß gegeben mit dem Bemerken, daß, wenn sie nicht binnen 14 Tagen von heute an hierorts Konkurseröffnung verlangen und die dießfälligen Kosten mit 40 Fr. vertrösten, die vorhandenen Aktiven schuldenfrei der Wittwe Volkart, welche jetzt schon Miteigenthümerin zu sein behauptet, überlassen werden.

Bülach, den 8. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

36.. Schuldenruf.

Behufs Feststellung des Vermögensbestandes des freiwillig unter staatliche Vormundschaft getretenen Herrn alt Stadtrath Joh. Kaspar Zwingli von Zürich hat das Bezirksgericht Zürich den öffentlichen Schuldenruf bewilligt. Die Gläubiger des Herrn Zwingli werden nun aufgefordert, ihre Ansprachen bis den 10. Weinmonat 1859 der unterzeichneten Notariatskanzlei auf Stempelpapier portofrei einzureichen, unter Androhung des Verlustes aller derjenigen nicht angemeldeten Forderungen, welche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch deren Betrag durch Faustpfänder gedeckt sind.

Zürich, den 9. Herbstmonat 1859.

Notariat der Stadt Zürich:
In Verhinderung des Notars,
Ed. Wetli, beeid. Substitut.

Konkurspublikationen.

37. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Jakob Brunner, Müller von Bassersdorf, seßhaft in Birmensdorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 10. Herbstmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. E. (in Zürich) 21. Weinmonat 1859. — Bedenkzeit 1—10. Wintermonat 1859. — Auffallsverhandlung 25. Wintermonat 1859, Vormittags 9 Uhr.

2. Heinrich Schenkel, Heinrichen Sohn von Roßberg, Pfarre Töß, seßhaft in Grafstall, Pfarre Lindau; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 2. Herbstmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg 15. Weinmonat 1859. — Bedenkzeit 26. Weinmonat bis 4. Wintermonat 1859. — Auffallsverhandlung 16. Wintermonat 1859, Morgens 10 Uhr.

3. Gebrüder Jakob und Heinrich Meili, Heinrichen sel. Söhne in Madetsweil, Pfarre Rußikon; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Pfäffikon v. 9. Herbstmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg 23. Weinmonat 1859. — Bedenkzeit 3—13. Wintermonat 1859. — Auffallsverhandlung 23. Wintermonat 1859, Vormittags 10 Uhr.

4.. Martin Leumann, Schreiner von Erlen, Kantons Thurgau, wohnhaft an der Rößligasse Nr. 862 in Zürich; in Folge seiner Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 5. Herbstmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 14. Weinmonat 1859. — Bedenkzeit 25. Weinmonat bis 3. Wintermonat 1859. — Auffallsverhandlung 18. Wintermonat 1859, Vormittags 8 Uhr.

5.. Hugo Spindler von Neuffen, Königreich Württemberg, wohnhaft in Oberstraß; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 27. Augstmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 7. Weinmonat 1859. — Bedenkzeit 18—27. Weinmonat 1859. — Auffallsverhandlung 4. Wintermonat 1859, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Rückrüfe von Konkursen.

38. Das Bezirksgericht Winterthur hat das gegen Joseph Gutknecht von Benk, Pfarre Dägerlen, seßhaft in Nykon, Pfarre Zell, eingeleitete Konkursverfahren mit Zustimmung der sämmtlichen Konkurskreditoren aufgehoben und den Gutknecht wieder in den vollen Genuß seiner bürgerlichen Rechte eingesetzt.

Kyburg, den 9. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Notariatskanzlei Kyburg:
Jakob Gysler, Landschreiber.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Rechenschaftsbericht

des

Regierungsrathes

an den

Großen Rath des Kantons Zürich.

1858.



Zürich,

Druck von Orell, Füßli und Comp.

1859.

Präsident und Regierungsrath

des

Kantons Zürich

an den

Großen Rath.

Herr Präsident!

Hochgeachtete Herren!

Der Regierungsrath gibt sich die Ehre, dem h. Großen Rathe hiemit den üblichen Bericht über den Zustand der Landesverwaltung und die Vollziehung der Gesetze im Laufe des Jahres 1858 zu erstatten.

I. Direktion des Innern.

Bürgerrecht. Das Kantonsbürgerrecht wurde 8 Schweizerbürgern, 9 Landesfremden und einer Heimatlosen ertheilt. Aus dem Kantonsbürgerrecht wurden 6 Petenten entlassen.

Niederlassungswesen. Niederlassungsbewilligungen wurden an 787 Schweizerbürger und 385 Ausländer ertheilt. Ueber die Gesammtzahl der in Kraft bestehenden Niederlassungsbewilligungen für Kantonsfremde und deren Vertheilung auf die einzelnen Bezirke gibt folgende Tabelle Aufschluß:

Uebersicht der mit Ende 1858 bestehenden Niederlassungsbewilligungen für Kantonsfremde.

Namen der Bezirke.	Total.	Mit Ausweisschriften.	Mit Kaution.	Stand.		Grundeigenthum.		Schweizerbürger.	Ausländer.
				Verheirathet.	Unverheirathet.	Mit	Ohne		
Zürich . .	1783	1762	21	1382	401	207	1576	1207	576
Affoltern .	55	55	—	38	17	21	34	43	12
Horgen . .	377	376	1	340	37	48	329	308	69
Meilen . .	170	170	—	137	33	56	114	142	28
Hinweil .	126	126	—	100	26	25	101	107	19
Uster . .	71	71	—	68	3	31	40	54	17
Pfäffikon .	56	56	—	50	6	26	30	40	16
Winterthur	415	410	5	347	68	140	275	313	102
Andelfingen	118	118	—	102	16	63	55	98	20
Bülach . .	73	72	1	61	12	39	34	51	22
Regensberg	55	55	—	45	10	28	27	44	11
Summa	3299	3271	28	2670	629	684	2615	2407	892

Im Jahr 1850, zur Zeit der letzten Volkszählung, betrug die Gesammtzahl der Niederlassungsbewilligungen 2,282.

Kontrole über Geburts-, Ehe- und Sterbefälle. Den Pfarrämtern wurde die Anweisung ertheilt, von allen Todesfällen der heimatlichen Behörde des Verstorbenen von Amtswegen Mittheilung zu machen. Diese Anweisung wurde zunächst veranlaßt durch eine Anzeige der großherzogl. badischen Regierung, daß sie ihrerseits eine ähnliche Vorschrift erlassen habe, und zwar nicht nur hinsichtlich der Todesfälle, sondern auch hinsichtlich der Geburten. Auf letztern Punkt ebenfalls einzutreten wurde indeß hierorts wenigstens vor der Revision der gesetzlichen Bestimmungen über die Zivilstandsregister nicht für angemessen gehalten.

In Folge eines unter Zusicherung von Gegenrecht gestellten Ansuchens der Regierung von Bern um Ertheilung von Weisungen, daß in Zukunft die Geistlichen des Kantons Zürich, welche eine Ehe proklamiren, die im Kanton Bern eingesegnet werden solle, den Verkündschein an den kopuliren-

den Geistlichen auszuliefern haben, wurde hierseits auf das zwischen beiden Kantonen bestehende Konkordat vom Jahr 1820 verwiesen, nach dessen Bestimmungen die Verkündscheine allerdings dem Geistlichen des Ortes der Trauung zugestellt und von demselben auch aufbewahrt werden müssen, und nach welchen Bestimmungen man auch in den einzelnen Fällen in dem von Bern gewünschten Sinne verfügen werde.

Die Zusammenstellung der von den Pfarrämtern eingegebenen Tabellen über die im Laufe des Berichtsjahres stattgefundenen Personalveränderungen zeigt folgende Ergebnisse:

Zusammenzug der Auszüge aus den Pfarrbüchern, betreffend die Personalveränderungen im Jahr 1858.

I. Geburten.

Namen der Bezirke.	In den Gemeinden wohnende Personen. (Bürger und Nichtbürger.)			In den Gemeinden wohnende Nichtbürger.			Gemeindsbürger. In ihren Heimatsgemeinden wohnende.			Gemeindsbürger. Außer ihren Heimatsgemeinden wohnende.			Total sämmtlicher Veränderungen bei Gemeindsbürgern.
	M.	W.	Total.	M.	W.	Total.	M.	W.	Total.	M.	W.	Total.	
Zürich	745	793	1538	547	559	1106	198	234	432	136	101	237	669
Affoltern	191	186	377	53	51	104	138	135	273	131	96	227	500
Horgen	399	340	739	206	171	377	193	169	362	139	127	266	628
Meilen	250	244	494	127	117	244	123	127	250	124	128	252	502
Hinweil	410	432	842	184	166	350	226	266	492	233	263	496	988
Uster	305	285	590	111	113	224	194	172	366	146	128	274	640
Pfäffikon	307	286	593	78	76	154	229	210	439	183	191	374	813
Winterthur	451	440	891	172	143	315	279	297	576	167	161	328	904
Andelfingen	248	236	484	36	38	74	212	198	410	93	99	192	602
Bülach	377	345	722	75	44	119	302	301	603	104	95	199	802
Regensberg	255	231	486	44	33	77	211	198	409	95	71	166	575
Summa	3938	3818	7756	1633	1511	3144	2305	2307	4612	1551	1460	3011	7623

II. Todesfälle.

Namen der Bezirke.	In den Gemeinden wohnende Personen. (Bürger und Nichtbürger.)			In den Gemeinden wohnende Nichtbürger.			Gemeindsbürger. In ihren Heimatsgemeinden wohnende.			Gemeindsbürger. Außer ihren Heimatsgemeinden wohnende.			Total sämmtlicher Veränderungen bei Gemeindsbürgern.
	M.	W.	Total.	M.	W.	Total.	M.	W.	Total.	M.	W.	Total.	
Zürich . .	622	689	1311	401	470	871	221	219	440	117	114	231	671
Affoltern .	155	152	307	31	40	71	124	112	236	82	85	167	403
Horgen . .	340	301	641	145	144	289	195	157	352	91	119	210	562
Meilen . .	242	266	508	90	94	184	152	172	324	112	117	229	553
Hinweil .	354	324	678	108	96	204	246	228	474	208	213	421	895
Uster . .	257	267	524	85	103	188	172	164	336	103	88	191	527
Pfäffikon	275	300	575	57	83	140	218	217	435	172	168	340	775
Winterthur	371	371	742	131	118	249	840	253	493	148	116	264	757
Andelfingen	199	180	379	31	27	58	168	153	321	63	75	138	459
Bülach . .	299	295	594	50	39	89	249	256	505	82	73	155	660
Regensberg	190	191	381	32	22	54	158	169	327	64	72	136	463
Summa	3304	3336	6640	1161	1236	2397	2143	2100	4243	1242	1240	2482	6725

III. Bilanz zu den Zusammenzügen aus den Pfarrbüchern, betreffend Geburten und Todesfälle.

	In den Gemeinden wohnende Personen. (Bürger und Nichtbürger.)			In den Gemeinden wohnende Nichtbürger.			Gemeindsbürger. In ihren Heimatsgemeinden wohnende.			Gemeindsbürger. Außer ihren Heimatsgemeinden wohnende.			Total sämmtl. Veränderungen bei Gemeindsbürg.
	M.	W.	Total.	M.	W.	Total.	M.	W.	Total.	M.	W.	Total	
Zahl der Geburten.	3938	3818	7756	1633	1511	3144	2305	2307	4612	1551	1460	3011	7623
Zahl der Todesfälle.	3304	3336	6640	1161	1236	2397	2143	2100	4243	1242	1240	2482	6725
Vermehrung	634	482	1116	472	275	747	162	207	369	309	220	529	898

IV. Ehen und Ehescheidungen.

Namen der Bezirke.	Ehen von Kantonsbürgern.	Ehescheidungen von Kantonsbürgern.	
		Temporär.	Total.
Zürich	200	2	4
Affoltern	140	—	8
Horgen	169	3	5
Meilen	157	—	2
Hinweil	270	—	8
Uster	179	—	5
Pfäffikon	255	3	3
Winterthur	266	2	4
Andelfingen	163	—	6
Bülach	185	1	10
Regensberg	148	—	6
Summa .	2132	11	61

V. Uebersicht der jährlichen Ueberschüsse der Geburten über die Todesfälle seit 1850.

Jahr.	In den Gemeinden wohnende Personen. (Bürger und Nichtbürger.)	In den Gemeinden wohnende Nichtbürger.	Gemeindsbürger.		
			In ihren Heimatsgemeinden wohnende.	Außer ihren Heimatsgemeinden wohnende.	Total.
1850	1523	840	683	563	1246
1851	1013	632	381	452	833
1852	1241	678	563	493	1056
1853	1364	758	606	556	1162
1854	1036	627	409	510	919
1855	760	587	173	193	366
1856	1219	868	351	606	957
1857	1525	737	788	520	1308
1858	1116	747	369	529	898
Summa	10797	6474	4323	4422	8745

Vergleicht man mit obigen Ziffern noch die bei der Tabelle auf Seite 4 nachgewiesene Vermehrung der Zahl der Niederlassungen, so läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß die Bevölkerung des Kantons seit der Volkszählung von 1850 um mehr als 10,000 Seelen gestiegen ist, so daß dieselbe gegenwärtig zwischen 260,000 und 265,000 Seelen betragen mag.

Gemeindeverwaltung. A. Gemeindesteuerwesen. Die Frage der Besteurung auswärts Niedergelassener durch ihre Heimatsgemeinden gab auch im Berichtsjahre zu mehrfachen Erörterungen sowol mit Regierungen anderer Kantone als mit den Bundesbehörden Veranlassung. Der Regierungsrath glaubte im Allgemeinen an seinem im vorigen Jahre gefaßten Beschlusse, die diesfällige gesetzgeberische Entwicklung der Verhältnisse in andern Kantonen abzuwarten, bevor er sich an einer hiefür zu veranstaltenden Konferenz betheilige, festhalten zu sollen; dagegen suchte er in einigen Spezialfällen und namentlich auch in dem schon im letzten Jahresbericht erwähnten gegenüber einem Beschlusse des Großen Rathes des Kantons Schaffhausen die Rechte der zürcherischen Gemeinden zu wahren. Der im letztern Falle gegen den diesfälligen Beschluß des Bundesrathes gerichtete Rekurs an die Bundesversammlung harrt noch seiner Erledigung. Seit Abfassung des Berichtes ist derselbe bekanntlich zu Ungunsten Zürichs entschieden worden. — Während das durch § 182 u. f. f. des Gemeindegesetzes eingeführte Steuerprinzip sonst durchweg sich als zweckmäßig beweist, was namentlich auch aus dem stark belasteten Bezirke Hinweil ausdrücklich berichtet wird, scheint dasselbe im Bezirke Affoltern zur Zeit immer noch auf vielfache Mißkennung zu stoßen. — Hinsichtlich der neu eingeführten Klassifikation der Niederlassungsgebühren wird von mehreren Bezirksräthen hervorgehoben, daß sich die Einführung dieses Systems über Erwarten leicht gemacht habe.

B. Verwaltungswesen im Allgemeinen. In einem Falle, wo eine Gemeinde ein Zehnten- und Heugeldkapital besitzt, und der Gemeindrath einer Anzahl von Pflichtigen ihre Raten abnehmen, die Mehrheit der Gemeindeversammlung aber ihm dies untersagen wollte, sprach sich der Regierungsrath folgendermaßen aus: Es ist an sich schon von anerkannter Wünschbarkeit, daß der Boden allmälig von Zehnten- und Heugeldlasten befreit werde; Aktiven dieser Art sind für den Kreditor selbst (hier eine Gemeinde) mit mancherlei Uebelständen verbunden. Ein Gemeindrath handelt daher administrativ zweckmäßig und überdieß innerhalb seiner Kompetenz, wenn er die freiwillige Ablösung der fraglichen Lasten, soviel an ihm liegt, auch ferner zu fördern sucht, und es ist nicht Sache der Gemeinde, ihn durch entgegenstehende Beschlüsse in diesem Bestreben zu hemmen.

Die kirchlichen Verhältnisse von katholisch Dietikon gaben zu vielfachen Erörterungen Veranlassung, indem eine Anzahl dortiger Kirchgenossen darauf ausging, den vom Regierungsrathe als Pfarrverweser eingesetzten Geistlichen von seiner Stelle zu entfernen und hiezu nur allzu bereitwillige Mitwirkung der bischöflichen Kurie in Chur zu erlangen wußte, welche schließlich im Anfange des Berichtsjahres nach vergeblichem Versuche, den Pfarrverweser zu freiwilligem Rücktritte zu bewegen, demselben die Admission entzog und ihm die kirchlichen Verrichtungen untersagte. Einem solchen Verfahren gegenüber mußte der Regierungsrath die Rechte des Staates wahren; es geschah dies dadurch, daß er erklärte, es werden die Temporalien an Niemand andern als den von ihm bestellten Geistlichen, der die weltlichen Funktionen eines Pfarrers fortzusetzen habe, verabfolgt und dürfen kirchliche Funktionen nur mit Bewilligung des Regierungsrathes durch andere Geistliche in Dietikon vorgenommen werden.

Dem Bezirksrathe Zürich verursachte die Ordnung der ökonomischen Verhältnisse der Gemeinden Wiedikon, Schlieren und Dietikon vielfache Mühe. In Dietikon sind es namentlich die der Kirche angehörigen Fonds, deren Ordnung die Wachsamkeit der Oberbehörden noch für längere Zeit in Anspruch nehmen wird. — Wie aus mehreren Berichten hervorgeht, erfordert es eine fortgesetzte Kontrole der Oberbehörden, um zu verhindern, daß nicht in einzelnen Gemeinden die Einzugsgebühren u. s. w. vorweg verbraucht werden, anstatt sie nach Vorschrift des Gesetzes zu kapitalisiren. In erfreulicher Weise kann indeß der Bezirksrath Andelfingen den Gemeinden des dortigen Bezirks das Zeugniß ertheilen, daß sie die öffentlichen Güter, namentlich durch Abzahlung der Passiven, sehr eifrig zu äufnen bemüht sind. Als Beweis hiefür führt er an, daß die Passiven der öffentlichen Güter jenes Bezirks seit dem Jahre 1852 sich um Frk. 96,931 Rp. 84 vermindert haben. — Die reglementarisch vorgeschriebenen Kassastürze bei den Verwaltern der öffentlichen Güter werden von den meisten Gemeindsbehörden nur ungerne vorgenommen, weil sie dadurch zu beleidigen fürchten. Gerade die besten Verwalter werden aber die Maßregel immer nur gerne sehen und wenn sie bei diesen vorgenommen wird, so werden sich die andern dadurch auch nicht beleidigt fühlen dürfen. Die oft gemachte Einwendung, daß viele Güter gewöhnlich leere Kassen haben, also die Maßregel dann unnütz sei, ist nicht richtig, denn die mit dem sogenannten Kassasturz verbundene Verifikation des Kassabuches ist mindestens ebenso nothwendig und wohlthätig als die Abzählung der Baarschaft. — Mit Anerkennung ist hervorzuheben, daß in der Gemeinde Stäfa die Wachtverhältnisse, die beständig nur zu Streitigkeiten Veranlassung gaben und hemmend in die Gemeindeverwaltung, namentlich wo es sich um Besorgung des Straßenwesens handelte, eingriffen, aufgelöst und die Güter der beiden Wachten in Ein

Gemeindegut verschmolzen worden sind. — Der Bezirksrath Winterthur sah sich veranlaßt, durch Kreisschreiben den Gemeindräthen die Vorschrift des § 14 der Gantordnung vom 9. März 1843 in Erinnerung zu bringen, nach welcher es untersagt ist, vor oder während der Gant unter die Anwesenden unentgeldlich Wein 2c. zu vertheilen.

Die nachfolgende tabellarische Uebersicht, betreffend die öffentlichen Güter weist in mehreren Rubriken eine namhafte Verminderung auf; es ist dieselbe aber nicht reell, im Gegentheil sind auch dieses Jahr die öffentlichen Güter im Durchschnitte gewachsen und jene Differenz rührt wesentlich von einem Fehler her, der sich seit Jahren in die Uebersichtstabellen von Winterthur eingeschlichen hatte, indem daselbst durch ein aus der bezirksräthlichen Tabelle selbst nicht ersichtliches Versehen die Liegenschaften bisher unter zwei Titeln, also doppelt, in Ansatz gebracht waren, und zudem noch eine weitere Abschreibung im Betrage von circa Frk. 200,000 stattfand.

Uebersicht über den Bestand der öffentlichen Güter und Stiftungen im Kant. Zürich im Jahr 1857.

Namen der Bezirke.	Kirchengüter.			Armengüter.			Gemeindegüter.			Schulgüter.			Sekundarschulgüter.			Stiftungen.	
	Zahl der Güter.	Bestand.		Zahl der Güter.	Bestand.		Zahl der Güter.	Bestand.		Zahl der Güter.	Bestand.		Zahl der Güter.	Bestand.		Bestand.	
		Frkn.	R.		Frkn.	R.		Frkn.	R.		Frkn.	R.		Frkn.	R	Frkn.	R.
Zürich . . .	31	963,191	60	29	939,905	5	37	4,424,741	24	35	1,389,826	45	6	37,782	10	3,196,344	25
Affoltern . .	12	278,195	24	13	118,196	22	34	146,466	15	33	349,068	28	2	13,362	77	—	—
Horgen . .	11	500,745	59	11	359,436	69	19	370,000	89	21	699,737	5	5	36,108	25	170,251	67
Meilen . .	11	412,091	90	10	216,223	99	11	209,550	6	19	396,957	78	4	16,245	91	175 575	76
Hinweil . .	11	360,470	4	13	156,834	19	51	85,576	94	50	513,936	1	6	61,023	80	785	66
Uster . . .	10	282,223	65	10	135,216	97	40	372,525	90	30	440,022	57	3	12,571	77	1,155	79
Pfäffikon . .	12	401,201	48	12	126,715	32	58	293,804	84	45	491,693	21	4	19,620	78	8,916	43
Winterthur .	24	977,971	98	29	1,575,403	3	88	4,951,092	1	60	1,309,849	67	2	33,938	48	27,447	21
Andelfingen .	17	540,469	53	18	206,319	57	35	2,033,120	77	35	430,903	13	4	26,908	90	14,819	60
Bülach . .	12	538,709	58	12	158,122	70	40	2,718,359	97	34	636,350	34	4	16,095	74	13,238	73
Regensberg .	17	472,875	30	17	240,712	59	35	1,202,325	63	34	745,043	54	4	23,658	57	6,849	52
Total	168	5,728,146	49	174	4,233,086	32	448	16,807,564	40	386	7,403,388	3	44	297,317	7	3,615,384	62
vom Jahr 1856	168	5,920,118	25	174	4,281,828	—	448	18,565,774	79	386	7,434,590	57	44	282,446	34	3,483,120	59

Gewerbswesen. Zwischen den Regierungen von Zürich und Schaffhausen wurde in der Absicht, den beiderseitigen Angehörigen die Ausübung von Handwerken jenseits der Grenze des Kantons, in welchem sie sich aufhalten, zu erleichtern, folgende Uebereinkunft abgeschlossen: Der Kanton Zürich gestattet den im Kanton Schaffhausen und letzterer den im ersteren Kanton wohnenden Handwerkern die Ausführung von Arbeiten im Lokale des Bestellers unter nachfolgenden näheren Bestimmungen: a. der betreffende Handwerker hat sich, insofern die im andern Kantone zu fertigende Arbeit länger als 8 Tage dauert, beim Gemeindrathe des Ortes gegen Bescheinigung und gegen Erlegung einer Schreibgebühr von Rp. 50 einschreiben zu lassen; außerdem hat derselbe keine weitere Taxen oder Abgaben zu entrichten; b. die Befugniß zum Handwerksbetrieb und das Verhältniß des Meisters zu den Gesellen richtet sich nach den Gesetzen des Kantons, in welchem der Meister seinen Wohnsitz hat und unterliegt im Streitfall dem Urtheil der Behörden dieses Kantons. Diese Uebereinkunft wurde durch einen § des im Jahr 1855 vom Großen Rathe von Schaffhausen erlassenen Gesetzes über das Gewerbswesen hervorgerufen, nach welchem „die nicht niedergelassenen Schweizerbürger keine Befugniß zu Ausübung eines Berufes oder Gewerbes auf dem Gebiete des Kantons haben"; die Anregung zu demselben ging übrigens von der Regierung von Schaffhausen aus, welcher die Folgen dieser Bestimmung selbst als unnöthigerweise den Grenzverkehr belästigend erschienen. — An die Kosten einer vom Handwerks- und Gewerbsverein in Pfäffikon veranstalteten Gewerbsausstellung, bei der sich 98 Aussteller mit Ausstellungsgegenständen im Werthe von circa Frk. 13,000 betheiligten, wurden Frk. 500 aus dem vom Großen Rathe zur Unterstützung des Gewerbswesens bewilligten Kredite verabfolgt. — Der Seidentrocknungsanstalt wurde die Einführung des Décreusage, eine Operation, durch welche die der Seide beigemischten fremdartigen Stoffe vermittelst Abkochens derselben wieder entfernt und der Gewichtsverlust genau ermittelt werden kann, bewilligt. — Im Bezirke Affoltern wurde früher Klage darüber geführt, daß fremde Gesellen der gesetzlichen Vorschrift, wonach sie Krankenkassen beizutreten haben, nicht nachkommen. Durch verschärfte Kontrole von Seite des Statthalteramtes ist dem Uebelstande im Laufe des Jahres abgeholfen worden.

Landwirthschaft. Im Berichtsjahre wurden zirka 80 Jucharten, wovon 40 unter Leitung des von der Kommission für Landwirthschaft bestellten Drainirmeisters, drainirt. Die sehr geringen Fortschritte, welche diese Verbesserung auf dem Gebiete der Landwirthschaft in unserm Kanton macht, sind unzweifelhaft größtentheils der bei uns so weit gehenden Güterzerstückelung, die an den meisten Orten der Drainage hemmend in den Weg tritt, zuzuschreiben. — Die im Jahr 1858 stattgefundene kantonale

Prämienaustheilung kann sowol was die Viehausstellung als was die Produktenausstellung betrifft, als sehr gelungen bezeichnet werden. Zur Viehausstellung wurden 4 Zuchthengste, 281 Stück Rindvieh und 84 Schweine aufgeführt, und von diesen prämirt 2 Hengste, 58 Zuchtochsen, 42 Kühe, 30 Rinder, 2 Zugochsen, 20 Eber und 57 Mutterschweine. An Prämien wurden für Hengste Frk. 330, für Rindvieh Frk. 3521 und für Schweine Frk. 1251 ausbezahlt. Bei übrigens im Allgemeinen rühmender Anerkennung des zur Prämirung vorgeführten Viehs werden besonders auch dies Jahr wieder die Fortschritte in der Schweinezucht hervorgehoben. Die Prämirung der Bodenprodukte wurde auch dieses Jahr wieder dem landwirthschaftlichen Vereine überlassen und demselben hiefür die Summe von Frk. 1020 zugestellt.

Landwirthschaftliche Schule. Mit Mai des Berichtsjahres sind 11 Schüler aus der Anstalt getreten, 14 verblieben und 11 wieder neu eingetreten, so daß der Bestand auch dies Jahr wieder 25 betrug. Von den Ausgetretenen gehörten 2 dem Bezirke Zürich, 3 dem Bezirke Horgen, 1 dem Bezirke Meilen, 2 dem Bezirke Winterthur, 1 dem Bezirke Andelfingen, 2 dem Bezirke Regensberg an. In der Anstalt verblieben 2 aus dem Bezirke Horgen, 5 aus dem Bezirke Meilen, 1 aus dem Bezirke Winterthur, 4 aus dem Bezirke Andelfingen, 2 aus dem Bezirke Regensberg; neu eingetreten sind 2 aus dem Bezirke Zürich, 1 aus dem Bezirke Horgen, 1 aus dem Bezirke Hinweil, 2 aus dem Bezirke Uster, 2 aus dem Bezirke Winterthur und 3 Kantonsfremde. In dem System der Bewirthschaftung des Gutes hat sich nichts geändert. Neben dem Zwecke des Unterrichtes wird gleichzeitig immer auch der verfolgt, das Gut möglichst zu heben. Die ökonomische Lage der Anstalt ist der Art, daß diese zwar keine weitern Lasten ertrüge, aber auf bisherige Weise ohne neue Opfer bestehen kann.

Forstwesen. Hinsichtlich der dringenden Wünschbarkeit eines bessern und besser gestellten Försterpersonals kann das im vorjährigen Berichte Gesagte nur wiederholt werden. Um ihrerseits die vorhandenen thätigern Förster in ihrem Fleiße zu erhalten und um zur Nacheiferung aufzumuntern, hat die Direktion im Berichtsjahre an 27 Gemeinds- und Genossenschaftsförster theils Prämien in Geld, theils Belobungsschreiben ertheilt. Eine weitere sehr wirksame Förderung des Zweckes liegt in der Hand der Waldbesitzer, wenn sie nämlich — nach dem Beispiele einiger Gemeinden des Bezirkes Zürich — sich dazu entschließen, mehrere zusammen einen gemeinschaftlichen Förster, oder bei größerm Umfang des Besitzes, z. B. für die sämmtlichen Waldungen eines Bezirks einen tüchtigen und von der Oberbehörde anerkannten Oberförster anzustellen. — Der Arealbestand ist gegenwärtig folgender:

An Staatswaldungen	4,911 ¾	Jucharten
„ Gemeindswaldungen	38,377 ¾	„
„ Genossenschaftswaldungen	15,746 ¾	„
Zusammen	59,036	Jucharten,

81 Jucharten mehr als im Vorjahr. Unter dieser Vermehrung ist zu erwähnen eine Fläche von 54 Jucharten in Erlenbach, welche von einer dortigen Gesellschaft gekauft und dann von dieser, indem sie sich als Holzgenossenschaft konstituirte, aus Vorsorge für ihren Wald freiwillig unter die forstpolizeiliche Aufsicht gestellt wurde. Außer den durch den Ankauf von Teufen veranlaßten Verkäufen von 19 ½ Jucharten bisherigen Waldlandes in Embrach und Eglisau durch den Staat, sowie einer ähnlichen Operation einer Gemeinde und endlich zwei Abtretungen an Eisenbahnen fanden dies Jahr keine Rodungen oder Waldveräußerungen statt. — Nach den eingegangenen Ertragsangaben sind im Berichtsjahre aus den sämmtlichen 59,036 Jucharten 3,955,412 Kubikfuß bezogen worden, was auf die Juchart einen durchschnittlichen Bezug von 67 Kubikfuß ausmacht. Das Ertragsvermögen der vorhandenen Waldungen — Hochwald und Mittel- resp. Niederwald — durch einander gerechnet, darf allerdings wohl so hoch angeschlagen werden, und es hat somit, wenn die Bezugsangaben richtig sind, auch dieß Jahr kein Uebergriff stattgefunden. Die Angaben über den Bezug aus den Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen, welche großentheils auf Schätzung nach dem Augenmaß beruhen, unterliegen freilich, wie schon öfter erwähnt, immer bedeutendem Zweifel; gleichwol glaubt das Oberforstamt annehmen zu können, daß im Ganzen die Nachhaltigkeit innegehalten oder wenigstens nicht bedeutend überschritten worden sei. — Außerordentliche Holzschläge wurden 3 bewilligt, in Fällanden, Hütten und Oberlunnern. Hinsichtlich des Ertrages ist noch die Erfahrung zu erwähnen, daß die landwirthschaftliche Zwischennutzung auf Kahlschlägen, wenn sie über 2 Jahre ausgedehnt wird, mit der nachfolgenden Forstkultur nicht verträglich ist; auf sterilem, trockenem Boden sollte sie gar nicht stattfinden. — Den Wirthschaftsbetrieb anbelangend, so ist alles das, was im vorigen Berichte hierüber gesagt wurde, nur zu bestätigen, namentlich ist die Uebernutzung des Oberstandes in den Mittelwaldungen immer noch ein schwer zu hindernder Mißbrauch, während auf der andern Seite auch dies Mal von erfreulichen Fortschritten in der Pflege der jungen Bestände mittelst rechtzeitiger Reinigungshiebe berichtet wird. An der Vollendung der noch rückständigen Wirthschaftspläne, deren namentlich im vierten Kreis noch eine größere Zahl aussteht, wird fortwährend gearbeitet, so weit es die ohnehin sehr in Anspruch genommene Zeit der Forstmeister erlaubt.

Kulturbetrieb. Derselbe wird gegenwärtig nachgerade überall mit erfreulichem Interesse und Sorgfalt betrieben. Hinläßigkeit in dieser Bezie-

hung gehört zu den Ausnahmen. Die Gegenstände, auf welche die Forstbeamteten noch hauptsächlich ihr Augenmerk zu richten haben, sind: Beseitigung der für diese Art der Arbeit durchaus unzweckmäßigen Anwendung des Frohndienstes, sorgfältigere Auswahl des Pflanzmaterials und bessere Säuberung der Saaten und Pflanzungen. — Angesäet wurden 125 Jucharten mit 1680 ℔ Saamen, angepflanzt 442 Jucharten mit 1,445,989 Pflänzlingen. Neben dem fortwährend ganz überwiegenden Anbau der Fichte und demjenigen der Kiefer kommt auch derjenige der Weißtanne wieder etwas in Aufnahme. Die Lerche, welche durch mißlungenen Anbau in reinen Beständen in Mißkredit gerathen war, wird nun häufiger und mit Erfolg in Hoch- und Mittelwaldung eingesprengt. Die in den Staats- und Städtewaldungen schon lange übliche Mischung der Nadelhölzer mit Laubholzarten an hiezu geeigneten Stellen findet mit Recht allgemeinere Nachahmung. — Der Winter 1857/8 brachte die merkwürdige Erscheinung eines selbst im Christmonat und Jenner fortdauernden Borken- und Bastkäferfraßes, der besonders in den Kantonen Thurgau und Schaffhausen sehr heftig auftrat und die Direktion auf Anrathen des Oberforstamtes zu sofortigen Maßregeln gegen die Weiterverbreitung des Uebels veranlaßten, die dann auch den glücklichen Erfolg hatten, den Kanton vor namhaften Verheerungen zu bewahren. Das beste Vorbeugungsmittel aber lag in der bisherigen möglichst strengen Handhabung der die Räumung der Waldungen von abgängigem kranken und von gefälltem Holze beschlagenden Gesetzesbestimmungen, während in den genannten Nachbarkantonen der Mangel eines solchen Gesetzes der Verbreitung des Fraßes großen Vorschub leistete. Nicht minder Besorgniß erweckend war das plötzliche und massenhafte Erscheinen der Kiefernblattwespe in Flurlingen, aber auch hier ging die Gefahr glücklich vorüber. Der fast entnadelte Bestand erholte sich wieder und das Insekt verbreitete sich nicht weiter. Im Brachmonat und Heumonat machte sich in einem 50—80 jährigen Weißtannenbestande zu Horgen ein bis jetzt noch nicht beobachtetes Uebel bemerkbar, indem die ein- und zweijährigen Triebe der im Uebrigen ganz gesunden Stämme ihre Nadeln, nachdem sie roth geworden waren, verloren; das Insekt konnte zwar nicht aufgefunden werden, doch ließ eine kleine in der Mitte der Nadeln sichtbare Verletzung darauf schließen, daß der Schaden von einer Blattlaus herrühren müsse. — Duft- und Schneeanhäufung haben namentlich in den auf der Nordseite des Lägerberges gelegenen Mittelwaldungen durch Niederdrücken der Laßreiser großen Schaden verursacht.

Armenwesen. Die Handelskrisis des Spätjahres 1857, welche in ganz besonderem Maße das Seidengeschäft betroffen hatte, mußte im Anfange des Berichtsjahres für unsern Kanton, der wie verhältnißmäßig kaum ein anderes Land bei diesem Erwerbszweige betheiligt ist, ernste Besorgnisse

erwecken. Um so erfreulicher ist es, im gegenwärtigen Berichte das Zeugniß niederlegen zu können, daß nicht nur jene drohende Gefahr, wenigstens für die ärmere Klasse, dies Mal noch glücklich vorübergegangen ist, sondern daß überhaupt die Armenunterstützung dieses Jahr in bedeutend kleinerem Maße in Anspruch genommen werden mußte, als dieß nun seit einer Reihe von Jahren der Fall war.

Dreierlei Ursachen haben zu diesem günstigen Ergebnisse zusammengewirkt. Vor Allem der Segen des Landbaues in fast allen seinen Erzeugnissen und die daraus folgenden mäßigern Preise der Hauptnahrungsmittel; sodann die nicht einseitige, sondern auf mancherlei Zweige sich ausdehnende Gewerbsthätigkeit im weitesten Sinne, welche es dem fähigen Arbeiter gestattete, beim Stocken eines Erwerbszweiges auf einen andern überzugehen und auch da wieder verhältnißmäßig hohen Arbeitslohn zu erlangen; endlich aber — und dieß ist die für das Berichtsjahr besonders hervorzuhebende Erscheinung — der Umstand, daß der Handelsstand, wie man nun wol berechtigt ist anzunehmen, im Ganzen genommen hinlängliche Solidität und zureichendes Kapital besaß, um den heftigen Stoß, der auf unsere Hauptindustrie eindrang, aufzuhalten und in sich zu verarbeiten, so daß er nur in sehr gemildertem Maße und für beschränktere Zeit auf die arbeitende, im Armenwesen zunächst in Betracht kommende Klasse überging.

Wenn vorhin allgemein gesagt wurde, es habe sich die Last der Armenunterstützung im Berichtsjahre bedeutend vermindert, so gründet sich dies auf das Ergebniß sowol für den ganzen Kanton als für die einzelnen Bezirke desselben, also auf größere Durchschnittszahlen, welche einen sichern Schluß gestatten. Einzelne Gemeinden gibt es dagegen allerdings in ziemlicher Anzahl, welche dieß Jahr eine größere Summe ausgegeben, einige auch, welche eine größere Zahl Unterstützter auf ihrem Etat haben. Es werden unter diesen aber nur wenige oder vielleicht gar keine sein, wo aus diesem Umstande der Schluß auf einen wirklichen Rückschritt im Armenwesen gerechtfertigt wäre. Wie jede Armenbehörde aus Erfahrung weiß, kann namentlich in kleinern Gemeinden ein bloß zufälliges Zusammentreffen einiger wichtigerer Unterstützungsfälle für das einzelne Jahr ein ungünstiges Ergebniß der Rechnung bewirken; es kann sich auch eine Gemeinde aus diesen oder jenen Gründen zeitweise zu größerer Freigebigkeit, zu besserer Verpflegung ihrer Armen veranlaßt sehen; es können in die einzelne Jahresrechnung mitunter Ausgaben fallen, die im Grunde sich auf mehrere Jahre vertheilen u. a. m.; kurz, es wird fast überall, wo im vergangenen Jahre eine größere Ausgabe vorkömmt, sich dieselbe aus dem einen oder andern dieser Gründe erklären und zum Günstigen deuten lassen.

Die Gesammtzahl der im Jahr 1858 unterstützten Armen beträgt 10,911, nämlich 5694 Kinder, 3489 Alte und Gebrechliche und 1728 vorübergehend

anzuregen, als sie mit einer beabsichtigten Vermehrung der Versorgungsplätze im alten Spital in Verbindung steht.

II. Neues Kranken- und Absönderungshaus. In das neue Kranken- und Absönderungshaus wurden zu den 177 aus dem Jahr 1857 hinübergetretenen Patienten aufgenommen 2772; von der Gesammtzahl (2949) wurden 2599 entlassen, es starben 168 und blieben somit 182 als Uebertrag auf 1859, nämlich 174 im neuen Krankenhaus und 8 im Absönderungshaus.

Ein erschütterndes Ereigniß für diese Anstalt und deren Bewohner war der Brand, dessen später noch (Abschnitt Bauwesen) ausführlicher gedacht wird. Aber, der Vorsehung sei es gedankt, es ging nicht nur kein Menschenleben dabei verloren, sondern die Kranken konnten zum weitaus größten Theile ungefährdet an Ort und Stelle verbleiben oder während der Dauer des Brandes in den Nachbarhäusern in Sicherheit gebracht werden. Was den Mobiliarschaden betrifft, so hatten die deßhalb mit der schweizerischen Mobiliarassekuranzgesellschaft geführten Unterhandlungen einen so erfreulichen Erfolg, daß eine im Verhältnisse zur Einbuße an Mobilien sehr anerkennenswerthe Entschädigung von fast 5000 Frkn. ausbezahlt wurde. Ungeachtet dieses nicht ungünstigen Ergebnisses mußte man sich doch überzeugen, daß im Allgemeinen die Mobilien nicht nur im neuen Krankenhaus, sondern in sämmtlichen Spitalanstalten viel zu niedrig versichert seien, als daß jederzeit, zumal bei einer beträchtlichen Verheerung durch Feuer, auf einen genügenden, die Kosten der Wiederanschaffung ganz oder doch großentheils deckenden Ersatz gerechnet werden dürfte, und es wurde daher in Folge dießfälliger Anregung bei der Spitalpflege die Hauskommission bevollmächtigt, die Versicherungssumme für das Mobiliar angemessen erhöhen zu lassen. Gleichzeitig wurde auch auf Verbesserung und Ergänzung der Löschgeräthschaften Bedacht genommen.

Die Einnahme an Patientenkostgeldern beläuft sich auf die Summe von Frk. 27,919 Rp. 90 vom neuen Kranken- und Absönderungshaus (Frk. 4013 Rp. 46 weniger als 1857, wegen bedeutend geringerer Patientenzahl), — Frk. 2260 Rp. 80 vom Irrenhaus (Frk. 292 Rp. 70 mehr als 1857), — und Frk. 1680 Rp. 60 von der Gebäranstalt (Frk. 713 Rp. 25 mehr) bei fast gleicher Patientenzahl beider Jahre in beiden letztern Anstalten. Mit Rücksicht auf erwiesenes Unvermögen und sonstige Noth mußten viele Reduktionen bewilligt, nicht selten auch die Bezahlung ganz nachgelassen werden. Die in frühern Berichten mehrmals erwähnten Verträge mit Etablissementsbesitzern und Krankenunterstützungsvereinen für die im neuen Krankenhaus zu verpflegenden Arbeiter der erstern und die Mitglieder der letztern haben sich in diesem Jahre um 3 vermehrt. Die aus dem Jahr 1848 datirende Plantastiftung, benannt nach Herrn

Emanuel von Planta von Samaden, welcher zur Erleichterung der Patienten des neuen Krankenhauses ein Kapital von Frk. 3000 a. W. vergabte und es zinstragend zu machen verordnete, ist in Verbindung mit einigen später hinzugekommenen Gaben laut abgelegter Rechnung vom Jahr 1858 bereits auf Frk. 5553 Rp. 33 angewachsen.

C. Allgemeine Verwaltungssachen. Wie schon seit einer Reihe von Jahren wurden auch dieß Jahr 100 Frk. aus der Amtskasse zur Ertheilung von Neujahrs-, resp. Weihnachtsgeschenken an verdiente Wärter und Wärterinnen, und andere 100 Frk. aus der Gottesgabenkasse behufs Verabfolgung eben solcher Geschenke an würdige Versorgte verwendet und dadurch, sowie durch eine passende Feierlichkeit beiden das Weihnachtsfest erheitert und verschönert. — Die nach Ablauf des Vertrages durch Ausschreibung eröffnete Konkurrenz für die Fleischlieferung hatte das erfreuliche Resultat, daß dieselbe dem bisherigen Lieferanten, der das Vertrauen der Behörde sich bereits erworben hatte, unter Bedingungen übertragen werden konnte, welche eine Minderausgabe von Frk. 1800—1900 zur Folge haben werden. Die Lieferung findet jetzt zu einem Preise statt, der um 6 Rpn. per Pfund unter dem jeweiligen Preise der Zürcher Stadtmetzg steht. — Der Holzverkehr scheint in beständigem Steigen begriffen zu sein, indem 1858 fast 100 Klafter mehr als im vorhergehenden Jahre, im Ganzen 1060 Klafter (740 Klafter Buchen- und 320 Klafter Tannholz) für mehr als 48,000 Frk. mit einem Reingewinn von 9432 Frk. 15 Rpn. verkauft worden sind.

D. Geistliche Besorgung der Anstalten. Aus dem Berichte des Herrn Pfarrers Pestalozzi über die geistlichen Verrichtungen am Kantonsspital ergibt sich, daß dieselben so ziemlich den nämlichen Gang befolgten wie früherhin. Tägliche Besuche fanden im neuen und mit Ausnahme des Samstags auch im alten Spital statt; der Gottesdienst wurde in beiden Anstalten regelmäßig gehalten (seit dem Brandunglück im Mai, wovon wesentlich der Betsaal betroffen war, in dem hiefür bestimmten Winterauditorium). Desgleichen fanden Wochenpredigten in beiden Abtheilungen statt. Den im geeigneten Alter befindlichen Patienten des neuen Krankenhauses wurde nach Maßgabe der Umstände Religionsunterricht ertheilt; auf Ostern zwei Töchter von 17 Jahren, auf Pfingsten eine 20jährige Tochter (diese 3 im neuen Krankenhause) und auf Weihnachten ein epileptischer Knabe von 16 Jahren im alten Spital konfirmirt; letztern beiden wird das Zeugniß großer Lernbegierde und Willigkeit ertheilt. Geboren wurden im Laufe des Jahres 94 männliche, 77 weibliche Kinder, zusammen 171; davon waren 24 eheliche (12 männliche, 12 weibliche) und 147 uneheliche (82 männliche, 65 weibliche). Der speziellen Seelsorge glaubte der Geistliche, wie früher, weitaus den größten Theil seiner Zeit und Kräfte zuwenden zu sollen, und er bemerkt, daß es an erfreuenden, wie an betrübenden Erfahrungen auf

diesem Gebiete keineswegs gefehlt habe. — Die Armenspenden, deren Zweckmäßigkeit, ja Nothwendigkeit in frühern Berichten des Pfarramtes dargethan ist und neuerdings hervorgehoben wird, erreichten die beträchtliche Summe von beinahe 420 Frk., während die eigentliche Einnahme an Saldo von 1857, Jahresbeitrag aus der Spitalkasse und Kirchensteuern im alten und neuen Spital sich nur auf 159 Frk. belief; das Uebrige ist der Mildthätigkeit verschiedener Geber zu verdanken.

II. Finanzwesen. Die Amtsrechnung zeigte eine Einnahme von 330,225 Frk. 45 Rp. und eine Ausgabe von 337,906 Frk. 34 Rp., mithin einen Rückschlag von 7682 Frk. 89 Rp. Darüber ist jedoch zu bemerken: 1) Dieser Rückschlag erklärt sich aus den zum Theil immer noch hohen Lebensmittelpreisen, welche in Anstalten von dieser Ausdehnung vom größten Einflusse sind. 2) Er ist in der That viel geringer, als man bei Aufstellung des betreffenden Budgets glaubte im Voraus annehmen zu müssen. 3) Es würde sogar ein Vorschlag und zwar von 2050 Frk. 44 Rp. sich ergeben, wenn, wie gemäß Beschluß des Regierungsrathes vom 9. Herbstmonat 1858 von nun an stets geschehen soll, die ganze Summe der Pfrundeinkäufe an die Korrentkasse abgegeben worden wäre, während seit 1853 die Hälfte dieser Gelder der Kapitalkasse zugeschlagen worden ist. Die Gesammtsumme des Defizits im Kapitalvermögen des Spitals seit 1848 bis 1855 ist durch den eben gedachten Beschluß des Regierungsrathes, der hiebei von andern Grundsätzen ausging, als das schon im vorjährigen Berichte erwähnte Memorial der Spitalpflege betreffend diesen Gegenstand, auf 74,434 Frk. 63 Rp. festgesetzt, und es ist dieser Betrag zum Theil durch veränderte Buchung, zum größten Theile aber durch einen effektiven Beitrag aus der Staatskasse an die Spitalkasse zurückvergütet worden. Auf diese Weise und bei der fortdauernden Rücksichtnahme auf möglichste Oekonomie in allen Richtungen, sowie bei den eingetretenen günstigern Zeitverhältnissen ist zu hoffen, daß auch der im Budget für 1859 vorgesehene Mehrbetrag der Ausgaben über die Einnahmen (9390 Frk.) in Wirklichkeit nicht nur nicht überschritten, sondern vielmehr sich bedeutend niedriger stellen werde. Es kamen im Berichtsjahre eine Menge Darleihensgesuche zur Prüfung und Berathung. Abgeschlossen wurden im Ganzen 13 Anleihen im Gesammtbetrage von 100,450 Frk., zum Theil indeß erst 1859 zahlbar, mit einer einzigen Ausnahme sämmtlich gegen neue vorstandsfreie Schuldbriefe auf Grundversicherung. Das kleinste dieser Darleihen beträgt 1600 Frk., das größte Frk. 16,000. Ueberdieß wurden 3 Transsixe, zusammen 5566 Frk. 67 Rp. betragend, bewilligt, ein Darleihen von 18,000 Frk. auf Obligo mit Hypothek gemacht und 5 Schuldbriefe für den Nominalwerth von 59,833 Frk. 33 Rp. angekauft. Der Zinsfuß der schuldbrieflich versicherten Darleihen ist theils 4½, theils 4%. Jener wurde so

viel als möglich in den ersten zwei Drittheilen des Jahres festgehalten, dann aber im letzten Drittheil mit Rücksicht auf die gänzlich umgestalteten Geldverhältnisse und in der Ueberzeugung, daß es für die Spitalökonomie entschieden vorzuziehen sei, nur ganz solide, nach allen Seiten gesicherte Darleihen, wenn auch zu niedrigerm Zinsfuße, abzuschließen, auf 4% ermäßigt. Die im Laufe des Berichtsjahres auffündbar gewordenen, vor 25 Jahren errichteten Kaufschuldbriefe, die so lange unaufkündbar gewesen und nur 3½ % Zins abgeworfen hatten, wurden gekündet, und es soll mit den später errichteten derartigen Briefen successive ebenso gehalten werden, wofern die Debitoren sich nicht zur Annahme des jetzt üblichen Zinsfußes bequemen. Die Gültbriefe haben sich durch Abzahlung um 2 im Betrage von 186 Frk. 67 Rp. vermindert. Jetziger Betrag der noch vorhandenen Gültbriefe: 4796 Frk. 17 Rp. in 40 Titeln. Zwei auf dem Spital bisher noch als Servituten haftende Naturalleistungen von 1 Eimer (altes Maß) Wein zur Pfingstkommunion der Predigergemeinde und 1 Mütt (altes Maß) Kernen Grundzins an das Gemeindegut Hirslanden wurden erstere mit 700 Fr., letztere mit 291 Frk. 67 Rp. losgekauft und abbezahlt. Ungewöhnlich zahlreich (24) und ansehnlich (Gesammtbetrag 15,486 Frk. 67 Rp.) waren die Vergabungen, mit denen im Laufe des Jahres 1858 die Kranken- und Versorgungsanstalten bedacht wurden. Wir lassen hier das Verzeichniß dieser schönen Zeugnisse für die fortwährende Mildthätigkeit des Publikums gegenüber unsern den Zwecken der Wohlthätigkeit und Gemeinnützigkeit geweihten Anstalten folgen:

		Frk.	Rp.
1.	Frau Rathsherr Susanna Ott geb. Hirzel von Zürich .	150.	—
2.	Herr alt Bezirksrath Hs. Konrad Ott von Zürich . .	500.	—
3.	„ Joh. Jakob Höhn in Weißlingen (von Horgen) .	500.	—
4.	„ alt Bezirksrichter Joh. Baumann von Horgen .	1000.	—
5.	„ Joh. Jakob Morf von Zürich	250.	—
6.	Frau Elisabetha Wichelhausen geb. Geßner von Bremen .	250.	—
7.	„ Maria Magdalena Fries geb. Gamper von Zürich .	100.	—
8.	Herr Oberst Hs. Konrad Finsler-Pestalozzi von Zürich .	1000.	—
9.	Jungfrau Esther Lochmann von Zürich	120.	—
10.	„ Louise Ulrich von Zürich	300.	—
11.	Frau alt Amtmann Dorothea Usteri geb. Hirzel von Zürich	100.	—
12.	Jungfrau Juditha Eßlinger von Zürich	150.	—
13.	„ Anna Heß (beim Sternen) von Zürich . .	250.	—
14.	Herr Wilhelm Meyer-Finsler von Zürich . . .	1000.	—
15.	„ Joh. Jakob Römer von Zürich († in Yverdon) .	1000.	—
16.	„ Joh. Fäsi-Escher, alt Kaufhausdirektor von Zürich .	250.	—
	Uebertrag: Frk.	6920.	—

	Uebertrag:	Frk. 6920.	—
17.	Herr Joh. Ulrich Arbenz zur Lindenmühle, Andelfingen	200.	—
18.	„ Joh. Sperrli im Thalhof, Zürich	2400.	—
19.	„ Oberst Heinrich Schinz im Seidenhof, Zürich	200.	—
20.	„ alt Kantonsrath Jakob Ernst im Gugger, Zollikon	500.	—
21.	Aus einem Trauerhause	300.	—
22.	Junker Staatsarchivar Gerold Meyer von Knonau	4000.	—
23.	Herr Franz Thellung von Biel, Kaufmann in Winterthur	500.	—
24.	Geschwister Reif sel. in Oberuster	466.	67
		Frk. 15,486.	67.

Dabei sind nicht gerechnet diejenigen Gaben, welche die besondere ausdrückliche Bestimmung hatten, zur Erbauung einer neuen Irrenanstalt verwendet zu werden, und wenn sie dem Spitalkassieramt übermittelt wurden, was mit mehreren und zum Theil bedeutenden der Fall war, sofort an die Direktion der Medizinalangelegenheiten zu Handen des zu jenem speziellen Zwecke gegründeten Baufondes übergingen. — Bezüglich der Lieferung des Mehls gilt das im vorjährigen Berichte den Lieferanten ertheilte Lob auch für das Berichtsjahr. Hr. Maggi hat sich zudem bereit finden lassen, sein Mehl bei unverändert guter Qualität noch ½ Frk. per Zentner billiger als sonst, also nun im Ganzen 2½ Frk. per Zentner unter dem jeweiligen Zürcherschlage zu erlassen, wobei die frühern höchst günstigen Zugeständnisse fortbestehen. — An Wein war das Jahr 1858 bekanntlich äußerst ergiebig. Auch die Spitalreben im Schönhaus lieferten einen Ertrag wie vielleicht noch nie: 506 Saum von bloß 11 Jucharten. Hiezu wurden, ungerechnet einige im Laufe des Jahres bewerkstelligte Käufe, im Herbst circa 391 Saum Wein meist besserer Qualität, vorzüglich aus Dättlikon und Neftenbach, dann aus Ohringen, Seuzach, Freienstein und Buch, zusammen um die Summe von circa 11,600 Frk. angekauft, so daß durchschnittlich der Saum annähernd auf 30 Frk. zu stehen kommt. Der Schönhauswein ward zu 15 Frk. per Saum taxirt. Der Vertrag betreffend Uebernahme der Weinzehnten des Staates durch die Spitalpflege, dessen Kündung im Berichte für 1857 angeführt wurde, erlosch von selbst, da die einzigen noch übrigen Weinzehnten (in Weiach) im Laufe des Jahres 1858 losgekauft wurden und somit der Naturalbezug dieser Zehnten, welcher für 1858 noch der Spitalpflege zugestanden wäre, aufhörte. — Aus Vermiethung entbehrlicher Räume (Schütten, Keller 2c.) wurde wie bisher möglichster Nutzen zu ziehen gesucht.

III. Bauwesen. In der Nacht vom 5./6. Mai fand im Mittelgebäude des neuen Krankenhauses ein Brand statt, dessen Ursache weder durch die gerichtliche Untersuchung, noch durch die besondern Nachforschungen der Haus-

kommission ausgemittelt werden konnte. Er entstand auf dem Dachboden, vermuthlich in der Kräuterkammer; durch den durchgebrannten Boden derselben fielen brennende Gegenstände in den Betsaal hinunter, versetzten diesen ebenfalls in Brand, und sehr rasch wurde auch der ganze Dachstuhl ein Raub der Flammen. Vom Dachboden aus theilte sich die Flamme auch einzelnen unterhalb liegenden Zimmern mit; doch wurde man hier des Brandes bald Meister; ebenso gelang es den angestrengten und höchst verdankenswerthen Bemühungen der zahlreich herbeigeeilten Löschmannschaft, den Brand von den Seitenflügeln gänzlich abzuhalten, so daß diese durch das Feuer gar keinen und indirekte nur wenig Schaden litten. Gänzlich zerstört wurde somit das Dach nebst den Kuppeln über den Treppen, der Dachboden und der Betsaal; stark beschädigt wurden theils durch herabfallende Gegenstände, namentlich aber durch das Wasser, die Gänge und die sämmtlichen Zimmer des zweiten Stockwerkes mit Bezug auf die Decken, Fußböden, Wände, Oefen und Fenster; in weniger starkem Maße war dieß der Fall im ersten Stockwerk; doch kamen sogar Schädigungen im Erdgeschoß an den Treppen, namentlich aber im Operirsaal und in den anstoßenden Zimmern, theilweise auch in der Küche vor. Von den Schätzern wurde der Schaden auf 50,000 Frk. gewerthet, so daß der Spital 45,000 Frk. Ersatz erhält. Unter der Leitung des Hrn. Staatsbauinspektors Wolff wurde mit dem Wiederaufbau begonnen, in vier Tagen das Gebäude mit einem provisorischen Dache versehen und der innere Ausbau so betrieben, daß die weniger beschädigten Räume in einigen Wochen, das ganze Gebäude aber noch vor Eintritt des Winters wieder benutzt werden konnte. Dabei wurde nur in einem wesentlichen Punkte von dem frühern Zustande abgewichen. Bisanhin hatte der Betsaal den ersten und zweiten Stock eingenommen. Beim Wiederaufbau wurde ein Boden dazwischen gelegt und so im obern Stockwerk Raum für zwei geräumige Krankenzimmer gewonnen. Im Betsaale selbst wurde unter der erhöhten, leicht wegzunehmenden Bestuhlung ein besonderer Fußboden angelegt, so daß im Nothfall auch dieser Saal als Krankensaal gebraucht werden kann, was nach der frühern Einrichtung nicht möglich gewesen wäre. Durch diese Veränderung hat das neue Krankenhaus eine werthvolle Raumvermehrung erhalten, ohne daß der Betsaal zur Erfüllung seiner ursprünglichen Bestimmung untauglicher geworden wäre; im Gegentheil bietet die geringere Höhe den Vortheil, daß derselbe im Winter auf eine für Kranke und Rekonvaleszenten angemessene Weise erwärmt werden kann, während dieß vorher nicht der Fall war. Diese Veränderungen hatten zwar einige Mehrkosten zur Folge (circa 2700 Frk.), welche bei der Berechnung des wirklichen Brandschadens eigentlich abgezogen werden müssen.

Die von der Spitalkassaverwaltung über die durch den Brand verursachten Kosten geführte Rechnung für das Jahr 1858 zeigt

eine Ausgabe von . . .	Frk. 57,551	Rp. 95
gegen eine Einnahme von .	„ 45,742	„ 22
so daß sich ein Ausfall von .	Frk. 11,809	Rp. 73 ergäbe.

In Wirklichkeit stellt sich aber die Rechnung etwas anders. In den Rechnungen, welche der Kassaverwaltung zur Zahlung überwiesen wurden, sind nämlich neben Ausgaben, die durch den Brand verursacht wurden, auch noch ganz andere enthalten, z. B. für Bauten im Absönderungshause und für Reparaturen, die mit dem Brande gar nicht im Zusammenhang stehen, die aber begreiflicher Weise von der Kassaverwaltung in ihrem Totalbetrag in Rechnung gebracht wurden. Eine nachträglich vorgenommene möglichst genaue Ausscheidung zeigt, daß für derartige Ausgaben Frk. 4,569 Rp. 70 abzuziehen sind; ferner ist ein Ansatz von Frk. 566 Rp. 79 doppelt verrechnet worden; endlich sind zum Abschluß der Rechnung über den Brand noch einige Posten aufzunehmen, die erst im Jahr 1859 liquidirt werden konnten. Hiernach gestaltet sich die Rechnung folgendermaßen:

Im Jahr 1858 betrugen die Ausgaben:

1. Für Bauten in Folge des Brandes zur Wiederherstellung des Mittelbaues	Frk. 47,227	Rp. 10
2. Für die provisorische Dachung . . .	„ 3,534	„ 43
3. Verschiedenes	„ 653	„ 93
	Frk. 51,415	Rp. 46
Dazu kommen die Ausgaben im Jahr 1859	„ 4,937	„ 89
Gesammtausgabe	Frk. 56,353	Rp. 35.

Davon zieht sich ab:

Die Vergütung durch die Assekuranzanstalt und einige kleinere Einnahmen im Betrage von Frk. 45,742 Rp. 22.

Bringt man von der Differenz von . .	Fr. 10,611	Rp. 13
auch noch die durch den Bau zweier Krankensäle über dem Betsal verursachten Mehrkosten von circa	„ 2,700	„ —
in Abzug, so stellt sich als wirklicher Ausfall die Summe von	Frk. 7,911	Rp. 13.

heraus.

Was die übrigen Bauten in den Kantonal-Kranken- und Versorgungsanstalten betrifft, so wurde der Bau eines neuen Waschhauses, sowie die durchgreifende Reparatur des Abtrittgebäudes im Amthause des alten Spitales verschoben.

Von ziemlichem Belange waren die oben erwähnten Bauten im Absönderungshause, wo die auch sonst nicht ganz zweckmäßigen Badeeinrichtungen, die nur zwei Bäder auf ein Mal gestatteten, so verändert wurden, daß nun-

mehr in jedem der beiden Badezimmer drei Badkasten und eine Vorrichtung für kalte Douchen vorhanden sind. Eine fernere größere Reparatur erforderten die Abtritte in der Spannweid. Die übrigen Ausgaben erfolgten theils für weniger erhebliche Arbeiten, theils für die gewohnte Unterhaltung der Gebäude und deren Umgebungen.

IV. Güterwesen. Im Allgemeinen war es die stete Sorge der Güterkommission, die Liegenschaften des Spitals in möglichst ertragsfähigem Zustande zu erhalten, und es sah sich dieselbe besonders mit Bezug auf die Bewerbung der Waldungen durch die unermüdete Thätigkeit und den Eifer des Herrn Forstmeister Landolt, auch in diesem Jahre kräftig unterstützt und deßhalb veranlaßt, demselben durch Ertheilung einer Gratifikation ihre Erkenntlichkeit zu bezeugen.

Der Ertrag der Güter hat die Erwartungen bedeutend überstiegen, was besonders der so sehr gesegneten Weinernte zuzuschreiben ist.

Tabelle über den Personalbestand der Kantonal-Kranken und Versorgungs-Anstalten im Jahr 1858.

	Es befanden sich in den verschiedenen Anstalten			Spezifikation.				Es wurden entlassen.	Es starben.	Es blieben mit 31. Christmonat 1858 übrig auf 1859.	Zahl der durchschnittlich an einem Tag in den Anstalten Versorgten.		Verpflegungstage.	
	Uebertrag von 1857.	Aufgenommen.	Summa.	Kantonsbürger.	Bürger anderer Kantone.	Landesfremde.	Summa.				1858	1857	1858	1857
Neues Krankenhaus.														
Patienten	177	2772	2949	2084	352	513	2949	2599	168	182	222½	242½	81246	88510
Alter Spital.														
Versorgte	459	128	587	587	—	—	587	74	54	459				
Irrenhaus	21	114	135	132	1	2	135	107	6	22	493½	494⅓	180174	180400
Gebäranstalt	20	185	205	153	33	19	205	180	2	23				
Bruderstube	—	53	53	34	12	7	53	52	1	—				
Summa . .	500	480	980	906	46	28	980	413	63	504				
Spannweid	86	33	119	119	—	—	119	14	20	85	84 a)	83	30643 b)	30344
Total . .	763	3285	4048	3109	398	541	4048	3026	251	771	800	819⅚	292063	299254

a) Werden die Armenbader und Badkostgänger im Rößlibad hinzugerechnet, so erhält die Zahl a) einen Zuwachs von 12½.
" " b) " " " 4533.

Uebersicht der im Jahr 1858 im neuen Krankenhause, Irrenhause und in der Gebäranstalt aufgenommenen Patienten, — nach ihren ökonomischen Verhältnissen.

Kantonsbürger.

I. Klasse	891	
II. "	775	
III. "	114	
IV. "	62	
V. "	34	
VI. "	26	
Krätzkranke à 2 1/2 Frk.	256	
Stadtbürger frei	13	
Kostgänger	24	
Militär	3	
Studenten	—	
		2198

Schweizerbürger.

I. Klasse	282	
II. "	18	
Krätzkranke à 5 Frk.	46	
Studenten	4	
Kostgänger	11	
Militär	4	
Unbezahlt	1	
		366

Fremde.

I. Klasse	403	
II. "	12	
Krätzkranke à 5 Frk.	66	
Kostgänger	4	
Studenten	4	
Unbezahlt	18	
		507
	Total	3071.

IV. Direktion der öffentlichen Arbeiten.

Straßen- und Wasserbau. I. Unterhaltung der Straßen und Flußufer. A. Unterhalt der Straßen erster Klasse. Die den Straßenbeamteten obliegende Unterhaltung der Straßen erster Klasse wurde

regelmäßig, unter steter Beaufsichtigung der Wegknechte und Handhabung der Polizeivorschriften besorgt und es befanden sich diese Straßen das ganze Jahr hindurch fast ohne Ausnahme in recht gutem Zustande. Der bis zum Spätjahr vorherrschend guten Witterung und dem Einfluß der mit diesen Straßen konkurrirenden Eisenbahnen muß zugeschrieben werden, daß am Büdgetansatz eine bedeutende Ersparniß erzielt wurde, obschon die nothwendig gewordene Erneuerung des Anstrichs der Rheinbrücke zu Eglisau eine außergewöhnliche Ausgabe veranlaßte. Die Kosten der Unterhaltung betrugen:

Für Ankauf von Land zu Kiesgruben . . .	Frk. 1,665	82 Rp.
„ Unterhalt der Brücken, Tollen und Mauern .	„ 4,017	84 „
„ Besoldung der 44 Wegknechte	„ 13,389	— „
„ eigentliche Unterhaltung	„ 16,401	24 „
Summa des Titels A.	Frk. 35,473	90 Rp.

Der Voranschlag hatte für diesen Titel Frk. 50,000 angewiesen; es sind demnach Frk. 14,526 Rp. 10 erspart worden. Die Kosten betragen im Durchschnitt auf die Wegstunde berechnet Frk. 1326 Rp. 13 und für den laufenden Fuß 8 3/10 Rappen.

B. Unterhalt der Straßen zweiter Klasse. Auch die Straßen zweiter Klasse wurden regelmäßig besorgt und beaufsichtigt, so daß sich dieselben durchweg in befriedigendem Zustande befanden. Auf der vom Staat in der Gemeinde Langnau zeitweise übernommenen 4000′ langen Abtheilung der Albisstraße fanden keine Unterhaltungsarbeiten statt, dagegen ist Vorsorge getroffen, daß die Bekiesung im künftigen Frühjahr desto vollständiger bewerkstelligt wird. Auch die vom Staat in der Gemeinde Hirzel zeitweise zu unterhaltende 8000′ lange Strecke der Straße vom See nach der Sihlbrücke wurde nur zum Theil bekieset und es soll das Mangelnde im künftigen Jahre ergänzt werden. Gegen Ende des Berichtsjahres wurden die Besoldungsverhältnisse sämmlicher Wegknechte einer Revision unterworfen, wonach die Löhne durchgängig etwas erhöht, aber durch eine Klasseneintheilung so regulirt wurden, daß die Wegknechte in denjenigen Gegenden, in welchen sie mit Rücksicht auf die daselbst bestehenden höhern Arbeitslöhne und das theurere Leben überhaupt einen höhern Lohn nöthig haben, um den Wegknechten in den wohlfeilern Gegenden ungefähr gleich gestellt zu sein, eine etwas größere Besoldung erhalten. Dadurch wird es möglich, künftighin die Zulagen nur noch denjenigen Wegknechten zu ertheilen, die sich dieselben durch tüchtige Leistungen verdienen.

An den Unterhalt der Straßen zweiter Klasse hat der Staat im Rechnungsjahr 1858 folgende Beiträge geleistet:

	Anzahl der Straßen.	Geleistete Beiträge des Staates. Frk. Rp.
Besoldung von 132 Wegknechten und 2 Hülfsarbeitern auf	30	38,789. 50
Unterhalt einiger zeitweise vom Staat übernommener Strecken . . .	3	830. 34
Ankauf von Land für Kiesgewinnung und Entschädigung an die Seegemeinden für Kiesankauf	15	3,075. 84
Unterhalt von Brücken, Dollen und Mauern auf	14	1,795. 16
Unterhalt von Schutzwehren u. Marchen auf	12	295. 57
Unterhalt von Wuhrungen auf . .	1	8. 25
Werkgeschirr auf	3	8. 46
Spezialaufsicht auf	24	885. 62
Verschiedene Ausgaben auf	11	251. 64
		Frk. 45,940. 38
Davon ab: Erlös von Pachtzinsen, für Sand und Kies, Steine und Holz, Recognitionen für Coulissen auf .	18	„ 1,710. 75
Summa des Titels B.		Frk. 44,229. 63.

Das Büdget hatte hiefür einen Kredit von Frk. 52,000 eröffnet, es sind daher Frk. 7770 Rp. 37 weniger ausgegeben worden.

C. Unterhalt von Brücken auf Communikations- und Nebenstraßen. Die Unterhaltungskosten von 7 solcher Brücken waren folgende:

Für die Brücke über den Rhein zu Rheinau . .	Frk. 114. —	Rp.
„ „ Nothbrücke über die Sihl beim Höckler .	„ 372. 13	„
„ „ Brücke über den Sihlkanal im Sellnau .	„ 175. 74	„
„ „ „ „ „ „ beim Seidenhof .	„ 27. 71	„
„ „ „ „ „ „ „ Salzmagazin	„ 45. 37	„
„ 2 Brücken „ „ „ in der Werdmühle	„ 232. 09	„
	Frk. 967. 04	Rp.
Davon ab: Erlös von einem Pachtzins . . .	„ 20. —	„
Summe des Titels C.	Frk. 947. 04	„

An dem hiefür im Büdget ausgesetzten Betrage von Frk. 1300 wurden somit Frk. 352 Rp. 96 erspart.

D. Unterhaltung der Telegraphenleitungen. Die längs der Straße erster Klasse von Winterthur nach Feuerthalen bestandene Tele-

graphenleitung wurde auf die von Winterthur nach Schaffhausen führende Eisenbahnlinie versetzt. Daher zeigen die den Wegknechten für Besorgung der Telegraphenleitungen bewilligten Besoldungszulagen, welche im verflossenen Jahre im Ganzen Frk. 386 betrugen, im Berichtsjahr nur noch die Gesammtausgabe von Frk. 353 Rp. 50.

E. Eisenbahnangelegenheiten. Nordostbahn. Die Beobachtung des Tunnelgewölbes wurde regelmäßig fortgesetzt, jedoch keine Veränderung wahrgenommen. Vielfache Klagen über allzulanges Absperren der beiderseitigen Straßen beim Bahnhof in Winterthur, sowie die projektirte Erweiterung desselben gaben Veranlassung zu einläßlichen Untersuchungen und Beschlüssen; ebenso die Veränderungen im Vorbahnhof bei Zürich, die damit in Verbindung stehende Erbreiterung der Schienenbrücke, der Fußsteg und die Straßenbrücke daselbst, sowie die zu beiden Seiten der Sihl über den Bahnhof führenden Wege. Ein von der Ortspolizei Neuhausen erlassenes Verbot, das bis nach beendigter Weinlese den Zugang zum Fußsteg der Rheinfallbrücke Jedermann untersagte, führte zu mehrfachen Erörterungen mit der Direktion der Nordostbahn und der Regierung des Kantons Schaffhausen. St. Gallisch-Appenzellische Bahn. Auf dieser Bahn machte einzig eine Beschwerde des Gemeindrathes Oberwinterthur wegen Verkehrshemmung eine nähere Untersuchung nöthig. Glatthalbahn. Die noch erforderlichen Straßenübergänge und Schutzwehren, sowie die Ableitung des Grabenwassers gaben für diese Bahn vielfache Geschäfte. Auch bedurften noch die Pläne für die Haltstelle im Aathal und die Stationen zu Wetzikon, Bubikon und Rüti der Genehmigung. Am 24. April 1858 wurde die Bahnstrecke Wetzikon-Rüti und am 31. Christmonat 1858 die Strecke von Rüti bis an die Kantonsgrenze für betriebsfähig erklärt.

F. Wasser- und Uferbauten. Limmat und Zürichsee. Am Zürichsee und an der Limmat wurden die Beobachtungen der Wasserstände regelmäßig fortgesetzt und von den Wasserständen des Wallensees erhielt die Wasserbauinspektion durch Vermittlung der Dampfschiffahrtsverwaltung stets die nöthigen Mittheilungen. Der Wasserstand des Zürichsees konnte durch rechtzeitiges Oeffnen und Schließen der Limmatschleußen den größten Theil des Jahres hindurch auf seinem mittlern Stande erhalten werden. Der höchste Sommerwasserstand war bloß 18 Zoll über dem mittlern Seestand, während der tiefste Winterwasserstand 28 Zoll unter den mittlern Wasserstand herabsank.

Das Berichtsjahr ist übrigens in Beziehung auf die Wasserstände ein ziemlich normales gewesen. Wenn die Erfahrung früherer Jahre gezeigt hat, daß die Limmatschleußen kräftig mitwirken können zur Tieferhaltung des Sommerhochwassers, so lieferten dagegen die diesjährigen Beobachtungen neuerdings den Beweis, daß die Schleußen nur wenig zur Erhaltung eines

höhern Winterwasserstandes beitragen, weil bei denjenigen Wasserständen, wo die Schleußen geschlossen sind, die Gewerbe an der Limmat für den Betrieb ihrer Werke immerhin so viel Wasser benutzen, als durch deren Oeffnungen abzufließen vermag. Während der Zeit der niedern Wasserstände entstehen nun häufig Konflikte zwischen den Gewerbsbesitzern, indem alsdann durch etwaige Radabstellungen der obern Gewerbe den untern zu wenig Wasser zufließt, im umgekehrten Fall dagegen den obern Gewerben zu wenig abfließt und auch im Berichtsjahr wurde die Wasserbauinspektion mit Beschwerden dieser Art beschäftigt, die nur dadurch beseitigt werden konnten, daß im Einverständniß und auf Kosten der Betheiligten eine kontinuirliche amtliche Aufsicht über die in frühern Jahren von den Gewerbsbesitzern selbst besorgte Regulirschleuße angeordnet wurde. — Längere Zeit war die Wasserbauinspektion beschäftigt mit der Prüfung und Beantwortung der Fragen, die der schweizerische Bundesrath der zürcherischen Regierung gestellt hatte, in Folge eines Gesuches der Linthgenossamen um Vollendung des Linthwerkes bis zum Ausfluß der Linth in den obern Zürichsee, wobei die Tieferlegung des Zürichsees und die zur Erreichung dieses Zweckes nöthigen Vorkehrungen und Bauten am Auslauf des See's in der Limmat als Hauptbedingung für das Gelingen der Unternehmung in den Vordergrund gestellt waren. Auf Grundlage sorgfältiger Untersuchungen sah sich der Regierungsrath mit Rücksicht auf die Interessen der Bewohner des See's, der Stadt und des Limmatthales zu der Erklärung an den Bundesrath veranlaßt, daß er zu dem von den Linthgenossamen vorgeschlagenen Projekte der Tieferlegung des See's, deren Kosten auf circa acht Millionen Franken veranschlagt werden, nicht Hand bieten könne, zumal nicht daran zu zweifeln sei, daß auch ohne diese tief eingreifende Maßregel das Linthwerk zu Ende geführt werden könne. Die Schiffahrtsschleuße und die Wassermaße erforderten einige kleinere Reparaturen; im Uebrigen wurde der gewöhnliche Kredit für die Besorgung der Wasserstandsbeobachtungen verwendet.

Landanlagen im Gebiet des Zürichsees wurden nachgesucht und bewilligt:

am rechten Seeufer	29	mit einer Fläche von	98,379	Quadratfuß
„ linken „	16	„ „ „	132,241	„
zusammen	45	mit einer Fläche von	230,620	Quadratfuß.

Glatt. Behufs Vervollständigung der Vorarbeiten zum Zweck der Glattkorrektion bis zum Greifensee und einer eventuellen Regulirung des Wasserstandes mittelst Schleußen wurden am Greifensee Pegelbeobachtungen angeordnet. In der Gemeinde Glattfelden wurde eine Strecke Wuhrung hergestellt und daran ein entsprechender Staatsbeitrag verabreicht.

Reuß. Die Gemeinde Ottenbach hat zwei senkrecht auf die Korrektionslinie gerichtete Querwuhre oder Sperrfache mit Böcken von 228 und 120 Fuß

Länge im sogenannten Gäßli erbaut und die den geregelten Flußlauf störende Insel unterhalb dem Gäßli abgegraben. Die Korporation Unter-Lunnern erstellte ebenfalls ein Querwuhr von 32 Fuß Länge und setzte an zwei Stellen von 260 und 150 Fuß Länge das an die Querwuhre anschließende Parallelwerk fort, womit der Abbau der Konkave daselbst nach und nach bezweckt werden soll. Aus der innerhalb der erstellten Wuhrungen beginnenden Verlandung darf man hoffen, daß diese für die anstoßenden Gemeinden kostspieligen Arbeiten von gutem Erfolg sein werden. An dieselben wurden Staatsbeiträge verabreicht mit der Anweisung die bestehenden Wuhre gehörig zu unterhalten.

Rhein. Verschiedene Projekte zur Herstellung einer Brücke für Fußgänger im untern Theil der Stadt Schaffhausen, wofür die Gemeinde Flurlingen sich eifrig interessirte, gaben zu vielfachen Verhandlungen Veranlassung, die indessen noch nicht zum Abschlusse gelangt sind.

Töß. Die Wuhrungen zum Schutze des dem Staate im obern Tößthal zwischen Breitfels und Kohlbrunnen und im untern Tößthal bei der Brücke zu Pfungen gehörenden Tößlandes wurden in gewohnter Weise unterhalten.

Pfäffikersee. Auch in diesem Jahre wurden die Beobachtungen an den im See und im Aabach aufgestellten Pegeln regelmäßig fortgesetzt.

Für Wasser- und Uferbauten wurden im Berichtsjahr ausgegeben:

An der Limmat und am Zürichsee für Schleußenreparatur und Wasserstandsbeobachtungen		Frk.	244. 90
" " Glatt für Wuhrungen und Visitationen . .		"	218. 43
" " Reuß für Aufsicht bei den Wuhrungen	Frk. 120. 50		
" " " Staatsbeiträge: an Ottenbach	" 1150. —		
" " " " " Unt.-Lunnern	" 1000. —	"	2,270. 50
" " Thur für Aufsicht bei den Korrektionsarbeiten .		"	67. 73
" " Töß für Wuhrungen, Absteckungen und Marchenbereinigung		"	559. 13
" " Surb für Aufsicht bei den Korrektionsarbeiten .		"	24. —
Am Pfäffikersee für die Pegelbeobachtungen		"	8. 50
Zusammen		Frk.	3393. 19
Ab: Erlös für Stauden und Wuhrholz . . .		"	269. 80
Summa des Titels F.		Frk.	3123. 39.

G. Wasserrechte. Im Berichtsjahr wurden 63 Untersuchungen in Wasserrechtsangelegenheiten durch die Kreisingenieure vorgenommen. Davon betrafen 11 neue Gesuche, für welche Urkunden ausgestellt werden konnten; bei 25 Werken wurden Erweiterungen oder Veränderungen gewünscht und bewilligt. Für 6 Wasserwerke war die Wasserkraft zu vermessen und die

Rekognition festzusetzen. Ueber 14 Gesuche konnte wegen erhobener Privateinsprache nicht eingetreten werden und 7 Gesuche wurden wieder zurückgezogen.

H. Hochwasserschädigungen. Unter den vom Hochwasser des Jahres 1852 verursachten und noch im Rückstand gebliebenen Schädigungen befand sich der sogenannte Blindensteg bei Dättlikon, der weggerissen und nur provisorisch wieder hergestellt ward. Im Berichtsjahr wurde dieser Steg einer gründlichen Reparatur unterworfen, so daß derselbe nunmehr für längere Zeit seinem Zwecke genügen wird. Anderweitige Arbeiten zur Wiederherstellung der Hochwasserschädigungen fanden nicht statt. Die Ausgabe betrug im Ganzen Frk. 302 Rp. 80.

Das Büdget bestimmte für die beiden Titel F und H die Summe von Frk. 10,000. — Es sind aber Frk. 6573 Rp. 81 weniger gebraucht worden.

II. Außerordentliche Arbeiten und neue Bauten. A. Auf Straßen erster Klasse. 1. Straße von Zürich über Eglisau nach Rafz. Für die vom Großen Rathe beschlossene Korrektion des Beckenhofrains wurden noch 2 partielle Modifikationen technisch untersucht und bearbeitet. Der Regierungsrath entschied sich für die eine derselben, worauf sofort die Schatzungen angeordnet wurden. Weil man aber mit einigen Anstößern sich auf gütlichem Wege nicht abfinden konnte, so mußte die Bewilligung zur Inangriffnahme des Baues durch obergerichtlichen Beschluß erwirkt werden. Daher konnte auch erst am 19. Heumonat 1858 ein Bauakkord über diese 2247 Fuß lange Straßenstrecke abgeschlossen werden und obgleich hierauf die Arbeiten rasch an Hand genommen und bis Ende des Jahres etwa zu $^4/_5$ vollendet wurden, so konnten dieselben doch der obwaltenden Prozesse wegen nicht nach Wunsch fortgesetzt, die Entschädigungen nicht ausbezahlt und in Folge dessen auch der ausgesetzte Kredit von Frk. 40,000 nicht erschöpft werden. Die Ausgaben für diese Straßenstrecke betrugen im Ganzen Frk. 30,420 Rp. 76. Für abgetretenes Gartenland zur Erweiterung der Straße im Dorf Kloten war noch eine seit dem Jahr 1857 restirende Entschädigung von Frk. 100 zu bezahlen.

2. Straße von Winterthur nach Islikon. Nachdem endlich die vielen Hindernisse beseitigt waren, welche die Korrektion des Stadtrains bei Oberwinterthur von den Anstößern erfahren mußte, wurde der Bau dieser 2400 Fuß langen Straßenstrecke Mitte März in Akkord gegeben und bis Ende Mai vollendet. Hierauf wurde auch die Fundamentirung akkordirt, in Arbeit genommen und vollendet und die erste Hälfte der Bekiesung so weit gefördert, daß die Straße noch im Laufe des Jahres dem Verkehr übergeben werden konnte. Auf das Gesuch von Oberwinterthur um Betheiligung der benachbarten Gemeinden bei den jener Gemeinde zukommenden Leistungen konnte aus mehrfachen Gründen nicht eingetreten werden. Die Aus-

gaben für diese Straße betrugen im Berichtsjahr Frk. 6,243 Rp. 66. Im Büdget waren Frk. 6,000 vorgesehen.

B. Auf Straßen zweiter Klasse. 1. Straße von Zürich nach Feldbach. Die Gemeinde Neumünster unternahm die Fortführung der Trottoirs im Seefeld und es wurde diese Arbeit gemäß Beschluß vom 9. April 1855 auf Kosten des Staates beaufsichtigt. Die diesfälligen Kosten betrugen Frk. 52 Rp. 50. Bei der im verflossenen Jahre vorgenommenen Reparatur der Brücke über den Dorfbach zu Küsnacht zeigte sich die Nothwendigkeit der Herstellung eines neuen Geländers. In der Voraussicht, daß bald noch mehrere hölzerne Brückengeländer erneuert werden müssen, wurde der Versuch gemacht, das neue Geländer für diese Brücke aus Winkeleisen zu konstruiren, das seines geringen kubischen Inhalts wegen nicht stark ins Gewicht fällt und doch verhältnißmäßig eine sehr große Festigkeit darbietet. Die Kosten, welche auf den Titel „Unterhalt" genommen wurden, kamen zwar allerdings höher als für ein hölzernes Geländer, werden sich aber durch die größere Dauerhaftigkeit rechtfertigen. Die Gemeinde Herrliberg war mit dem Gesuch eingekommen, daß die nöthige Anzahl von Kiesbehältern an der Seestraße daselbst erstellt werden möchte. Zur Zeit der Erbauung dieser Straße waren nämlich noch keine Kiesbehälter üblich. Seither hat man sich aber von der Zweckmäßigkeit derselben immer mehr überzeugt und man ist bestrebt, diesem Mangel, wo er vorhanden ist, abzuhelfen. Daher wurden auch hier in Entsprechung des Gesuches die erforderlichen Stellen angewiesen, und sie sind, soweit es die Unterhandlungen mit den Anstößern möglich machten, bereits hergestellt. 2. Straße von Unterstraß nach Oetweil. In Folge eines Beschlusses, die auf dieser Straße noch an verschiedenen Stellen oberflächlich und quer über die Straße laufenden Wasserabzüge oder Schaalen, welche besonders zur Winterszeit für Fuhrwerke gefährlich sind, nach und nach in Tollen umzuwandeln, wurden im Gemeindsbann Weiningen bereits zwei solcher Tollen gebaut mit einem Kostenaufwand von Frk. 303 Rp. 22. 3. Straße von Schlieren nach Engstringen. Bei dieser 785 Fuß langen rechtseitigen Zufahrtsstraße zur Limmatbrücke bei Unterengstringen war noch eine ausstehende Entschädigung zu bezahlen und das Straßengebiet auszumarken. Im Wintermonat wurde dieselbe der Gemeinde zum künftigen Unterhalt übertragen. Die Jahreskosten betrugen Frk. 111 Rp. 21. 4. Straße von Weiningen nach Regensdorf. Bauten fanden auf dieser Straße keine mehr statt; es waren aber noch 4 Wehrsteine mit Frk. 24 zu bezahlen. Die Uebergabe dieser durch das Dorf Regensdorf bis in's Hard führenden 4671 Fuß langen Straßenstrecke an die Gemeinde fand Anfangs März statt. 5. Straße von Außersihl nach Knonau. Im Frühjahr entstand am Albisriederberg ein Erdschlipf, der für die Straße gefährlich werden konnte, da der-

selbe schon bis auf den Fußweg vorgerückt war. Ein Theil der Erde mußte beseitigt werden; um aber dem Nachrücken größerer Erdmassen Einhalt zu thun, fand man es für nöthig, durch den ganzen Erdschlipf Feldtollen von gehöriger Breite und Tiefe anzubringen und dem Straßengraben entlang ein starkes Flechtwerk zu erstellen. Bei Ausführung dieser Arbeit zeigte es sich jedoch, daß ein solches Flechtwerk dem starken Erddruck nicht genügend widerstehen würde und man erbaute statt desselben eine solide trockene Mauer, wodurch nun die Straße gesichert zu sein scheint. Auf der 15,200 Fuß langen Abtheilung vom Kapfrain bis außerhalb des Dorfes Affoltern war die zweite Hälfte der Bekiesung auszuführen. Die im Akkord ausgeführten Arbeiten nahmen ihren gehörigen Fortgang und können bis Ende März 1859 vollendet werden. Im Dorf Affoltern wurden auf die neue Bachmauer noch die nöthigen Wehrsteine gesetzt. Sämmtliche Kosten für die Straße betrugen Frk. 7314 Rp. 20. 6. Straße von Zürich nach Richtersweil. Schon im Jahr 1833, als der Bau der Bleicherwegstraße bis in das Gebiet der Stadt hinein dekretirt wurde, hatte man an dem engen Durchpaß bei dem kleinen Tiefenhof Anstand genommen, und als die Lebhaftigkeit des Verkehrs sich stets steigerte, empfand man dieses Verkehrshemmniß immer empfindlicher; allein Schwierigkeiten mancherlei Art verhinderten es, an die Beseitigung dieses allgemein anerkannten Uebelstandes zu schreiten. Durch das Zusammenwirken von Privaten, welche einen freiwilligen Beitrag von Frk. 11,000 anerboten, der Stadt Zürich, die neben andern Verpflichtungen einen Beitrag von Frk. 16,000 leistete, und des Staates, welcher unter gewissen Vorbehalten den Bau übernahm, gelang es, diesen Durchpaß so zu erweitern, daß er nunmehr an der schmälsten Stelle eine Breite von 28 Fuß 8 Zoll hat. Die Gesammtkosten für diese Erweiterung belaufen sich auf Frk. 43,898 Rp. 20. Dazu wurden verwendet die erwähnten Beiträge der Privaten und der Stadt, wodurch sich die Ausgabe für den Staat auf die Summe von Frk. 16,298 Rp. 20 reduzirte, so daß der Voranschlag um Frk. 298 Rp. 20 überschritten wurde. 7. Straße nach dem Flaachthal. Die Arbeiten auf dieser Straße beschränkten sich auf die Umpflasterung von 34,9 Quadratklafter Schaalen im Dorf Volken mittelst abgeschlagenen Steinen, welche akkordweise ausgeführt wurden und im Ganzen Frk. 94 Rp. 93 kosteten. 8. Straße von Turbenthal über Neubrunn bis Seelmatten. Hier bestanden die Arbeiten in der Fortsetzung der zweiten Hälfte der ersten Bekiesung auf der 11,100 Fuß langen Abtheilung von Turbenthal über Oberhofen bis zum Buchenéck; ferner in Pflanzung von Vogeleschen als Schnee- und Schutzzeichen und endlich in Ausmarkung der gegen 19,255 Fuß langen Straße mittelst 384 Marchen, deren Ankauf in Würenlos Frk. 1 Rp. 20 das Stück und deren Transport Rp. 65 pr. Stück kostete. Die Ausgaben

betrugen im Berichtsjahr Frk. 1219 Rp. 20. 9. Straße von Embrach nach Bülach. Auf der Abtheilung Embrach-Eschenmosen mußten noch einige Entschädigungen bezahlt, die zweite Hälfte der Bekiesung ausgeführt, Schutzwehren angebracht und das Straßengebiet ausgemarkt werden, wofür die Kosten Frk. 2941 Rp. 50 betrugen. Auf der Abtheilung Eschenmosen-Bülach wurden die Erd- und Maurerarbeiten vollendet, so daß gegen Ende Weinmonat mit dem Unternehmer abgerechnet werden konnte. Gleichzeitig mit dem Fortschreiten des Baues wurde auch die Fundamentirung und die erste Hälfte der Bekiesung durch die Gemeinde Bülach ausgeführt. Anfangs Wintermonat wurde dann die dem Staate obliegende zweite Hälfte der Bekiesung, resp. der Transport des Kieses, einem Unternehmer akkordirt, der sofort mit der Arbeit begann und dieselbe zu circa 3/5 vollendete. Die Ausgaben für letztere Abtheilung betrugen Frk. 16,795 Rp. 61. 10. Straße von Uster nach Pfäffikon. Abtheilung Uster-Wermatsweil. An den erhöhten Stellen mußten noch Schutzwehren angebracht und im Dorf Uster die Pflasterung einer Schaale vorgenommen werden; die Kosten dieser Arbeiten betrugen Frk. 57 Rp. 75. Abtheilung Wermatsweil-Pfäffikon. Der Unternehmer dieser 10,335 Fuß langen Straßenstrecke vollendete endlich nach wiederholter Fristverlängerung die Erd- und Maurerarbeiten, so daß Mitte Augstmonat mit demselben abgerechnet werden konnte und nachdem alsdann von den betreffenden Gemeinden die ihnen obliegende Fundamentirung und die erste Hälfte der Bekiesung ausgeführt war, wurden noch die hauptsächlich über das Riet nöthigen Schutzwehren angebracht und die Ausmarkung des Straßengebietes vorgenommen. Die Kosten dieser Abtheilung betrugen im Berichtsjahr Frk. 12,497 Rp. 86.

Die neuen Bauten auf den Straßen zweiter Klasse belaufen sich sonach auf die Gesammtsumme von Frk. 57,910 Rp. 18.

Davon kommen:

Frk.	30,232. 35	Rp.	auf	Entschädigungen für abgetretene Privatrechte,
„	7,528. 72	„	„	den Bau von Brücken, Tollen und Mauern,
„	20,149. 11	„	„	Erdarbeiten, Bekiesungen, Schutzwehren u. Uebriges,

Frk. 57,910. 18 Rp. im Ganzen wie oben. Das Büdget hatte hiefür einen Kredit angewiesen von Frk. 63,100 und überdieß für Vollendungsarbeiten die Summe von Frk. 4000. Es sind daher Frk. 9189 Rp. 82 weniger ausgegeben worden. Für die Straßen von Außersihl nach Knonau, von Embrach nach Eschenmosen und von Eschenmosen nach Bülach, sowie für die Vollendungsarbeiten waren die Einzelnansätze des Büdgets etwas zu hoch angesetzt, für die Straßen von Zürich nach Richtersweil, von Turbenthal nach Seelmatten und von Wermatsweil nach Pfäffikon dagegen etwas zu niedrig.

III. Straßen dritter Klasse. A. Unterhalt der Straßen dritter Klasse. Aus den statthalteramtlichen Berichten ergibt sich, daß im Allgemeinen etwas mehr Sorgfalt als früher auf den Unterhalt der Straßen dritter Klasse verwendet wird. Hoffentlich wird in dieser Beziehung noch bedeutend mehr geleistet werden, wenn einmal dem Bedürfniß nach neuen Bauten Genüge geschehen ist und wenn, wie dieß in sämmtlichen Gemeinden des Bezirkes Meilen nun der Fall ist, für die Besorgung dieser Straßen gehörig besoldete Wegknechte angestellt und dieselben angehalten werden, auf den ihnen übertragenen Strecken das ganze Jahr hindurch eine entsprechende Anzahl Tage in der Woche nach reglementarischer Vorschrift zu arbeiten.

B. Technische Vorarbeiten für neue Bauten, Bauaufsicht und Bauausführungen auf Straßen dritter Klasse. I. Bezirk Zürich. Die Gemeinden Neumünster und Fluntern erhielten jede einen Staatsbeitrag an die Kosten des Baues der Verbindungsstraße vom Baschlig in Hottingen nach dem Oberhof auf der Platte. Für eine Verbindung von Oerlikon nach der Wehnthalerstraße bei Affoltern wurden die technischen Vorarbeiten erhoben in einer Länge von 4187 Fuß, wovon 1087 Fuß auf den Bezirk Regensberg kommen. Zur Ueberwachung der Bauten auf der dekretirten Verbindungsstraße von Birmensdorf nach Aesch wurde ein Aufseher bestellt und an den Unterhalt des Landfußweges über die Baldern der bisherige jährliche Beitrag geleistet. II. Bezirk Affoltern. Auf der von Adlisweil über Buchenegg nach Bonstetten führenden Kommunikationsstraße mußten noch einige technische Vervollständigungsarbeiten vorgenommen werden, die hauptsächlich dadurch nöthig geworden, daß die betreffenden Gemeinden den Bau fortwährend verzögerten. Zwischen Adlisweil und Buchenegg wurden die Bauten nahezu vollendet. Die Strecke von Buchenegg bis Dägerst wurde dem Verkehr geöffnet, obgleich dieselbe dem Unternehmer noch nicht abgenommen werden konnte. Behufs Feststellung der von den Gemeinden Mettmenstetten und Kappel auszuführenden Kommunikationsstraße von Mettmenstetten über Rossau bis Uerzlikon fand die Aufnahme der technischen Vorarbeiten in einer Gesammtlänge von 12,400 Fuß auf Kosten des Staates statt. Ueber den Straßenbau von den Habersaathäusern bis Kloster mußte zum Zweck der Abrechnung mit dem Unternehmer eine Untersuchung angeordnet werden. Der Gemeinde Aeugst wurde an diesen Straßenbau ein Staatsbeitrag verabreicht. In Folge von Streitigkeiten wegen des Unterhaltes war die Jonabachstraße in einen so vernachlässigten Zustand gerathen, daß diesfalls ernstliche Weisungen erlassen werden mußten. Die Gemeinde Hedingen erhielt einen Staatsbeitrag an die Straßenbaute von Loo gegen Hedingen. An Wettsweil wurde ein Staatsbeitrag verabfolgt für die Korrektion der ehemaligen Landstraße in der Nähe des

Dorfes. Die Gemeinde Kappel erhielt einen Staatsbeitrag an den Bau der Straße von Hauptikon bis zum Anfang des Dorfes Uerzlikon. Für den Bau einer Verbindungsstraße vom Rickenbacher-Fahr über Lunnern, Wolsen und Toussen gegen Affoltern wurde ein Projekt von 13,800 Fuß Länge bearbeitet. Noch im Spätjahr sollten die technischen Vorarbeiten erhoben werden für die zur vollständigen Verbindung von Affoltern mit der Sihlbrücke noch zu erbauende Strecke von Riffersweil bis Ebertsweil; wegen ungünstiger Witterung mußten jedoch diese Arbeiten auf nächstes Frühjahr verschoben werden. Auf der sogenannten Kappelergasse im Zugergebiet hatte der Staat wie bisher den Unterhalt zu besorgen. III. Bezirk Horgen. Veranlaßt durch Eingaben des Stadtrathes von Zürich und des Gemeindrathes von Langnau stellte der Bezirksrath Horgen das Gesuch, daß technische Vorarbeiten möchten erhoben werden für Erbauung einer Straße dritter Klasse von Adlisweil bis an die Sihlbrücke bei der Zugergrenze, beziehungsweise für Umwandlung der bestehenden Straße in eine solche dritter Klasse. Demzufolge fand eine genaue Untersuchung der ganzen Linie statt und es wurden diejenigen Stellen einer speziellen technischen Bearbeitung unterworfen, welche noch neu zu erbauen sind oder einer Korrektion bedürfen. Die betreffenden Akten sind dem Bezirksrath Horgen zugestellt worden, der nunmehr einen sachbezüglichen Beschluß in dieser Angelegenheit zu fassen hat. In der Gemeinde Thalweil wurde die Kommunikationsstraße von Tischenloo bis zur Kirche vollendet und dem Verkehr übergeben. Die Gemeinde Wädensweil hat die Riedwiesstraße von Neubühl bis Feld vollendet und würde auch mit der zweiten Abtheilung gegen Samstagern zu Ende gekommen sein, wenn nicht der Ankauf von Kiesgrubenland Schwierigkeiten dargeboten hätte. In der Gemeinde Richtersweil wurden die Arbeiten gegen die Samstagern im Spätherbst begonnen. IV. Bezirk Meilen. Für die Gemeinde Hombrechtikon wurde die Abtheilung von Langenriedt bis zum Dörfli technisch bearbeitet. Die Kommunikationsstraße vom Schulhaus Hombrechtikon bis in die Walder-Seestraße im Tobel wurde vollendet. Stäfa erhielt einen Staatsbeitrag an die Kosten des Baues der Kommunikationsstraße vom Dorf über Mies und Riedt bis in die Binz-Lächlerstraße. In Männedorf wurde die schon längst beschlossene Verbindung zwischen der alten und neuen Landstraße beim Saurenbach in Angriff genommen. V. Bezirk Hinweil. Die Gemeinde Fischenthal hat den Bau der Kommunikationsstraße vom Steg durch das Fuchsloch nach der Grenze des Kantons St. Gallen bis auf die Bekiesung vollendet und einen Theil des Staatsbeitrages erhalten. Die Fortsetzung dieser Straße über die Hulftegg ist von den St. Gallischen Gemeinden in Angriff genommen. Goßau hat die Korrektion der Straßen von Ober-Ottikon bis Hundsrücken und von Unter-Ottikon bis Herschmettlen zum Bau ausgeschrieben und die Zusicherung

von Staatsbeiträgen nachgesucht. Die Gemeinde Dürnten vollendete die ihr zukommenden Bauten für die Kommunikationsstraße über Tann gegen Rüti, während die Gemeinde Rüti damit so sehr im Rückstande ist, daß nicht einmal zum Bau der Jonabrücke die nöthigen Einleitungen getroffen sind. Der Bau der Straße von Hinweil bis über Hadlikon hinaus wurde durch Streitigkeiten über die Richtung verzögert. Auf den beiden Straßen, von Hinweil über Bossikon gegen Unterwetzikon und von Hinweil nach Wernetshausen hatten sich zur Zeit der Bestimmung der Staatsbeiträge noch verschiedene Mängel gezeigt, die seither verbessert wurden, so daß nunmehr der Gemeinde Hinweil die zurückbehaltenen Beträge ausbezahlt werden konnten. Grüningen erhielt einen Staatsbeitrag an die Kosten zweier Straßenbauten, nämlich an die Straße von Adletshausen gegen Bubikon und an die Straße von Itzikon über Hanfgarten nach Ober-Ottikon. VI. Bezirk Uster. Für die im Bau begriffene Kommunikationsstraße von Maur über Hell und Wannwies nach Hinteregg wurde eine Aufsicht bestellt. Die Gemeinde Schwerzenbach fand für nöthig die 2870 Fuß lange Straßenstrecke von der Kirche bis zur Eisenbahnstation und eine 400 Fuß lange Strecke zur Verbindung gegen Dübendorf einer Hauptverbesserung zu unterwerfen und suchte deshalb um die technischen Vorarbeiten und die Bestellung einer Bauaufsicht nach. Beides wurde bewilligt mit dem Vorbehalt, daß die Gemeinde die diesfälligen Kosten zu tragen habe. Nach wiederholter Mahnung um Rückerstattung der Kosten stellte diese Gemeinde das weitere Gesuch um Zusicherung eines Staatsbeitrages, worauf aber einstweilen nicht eingetreten werden konnte, weil mit den betreffenden Bauten den Erfordernissen des § 7 des Straßengesetzes noch kein Genüge geleistet ist. Auf der 12,000 Fuß langen Strecke von Ebmatingen über Aesch bis in die Forchstraße bei Scheuren mußten die technischen Vorarbeiten vervollständigt werden. VII. Bezirk Pfäffikon. Die Gemeinde Illnau hat an der Straße von Firl gegen Agasul eine Strecke von circa 3400 Fuß Länge vollständig hergestellt. Hittnau vollendete die Erdarbeiten auf der Straße gegen Balm-Wetzikon auf einer Länge von beiläufig 3500 Fuß. Pfäffikon begann den Bau der Kommunikationsstraße über Ottenhausen nach Seegräben und beendigte in einer Länge von circa 3500 Fuß die Erdarbeiten. Die Gemeinden Russikon und Wildberg haben auf der neuen Straße von Madetsweil über Schalchen nach Wyla die zweite Bekiesung verbessert und vervollständigt, die Ausmarkung und die nöthigen Schutzwehrpflanzungen vorgenommen. Jeder dieser beiden Gemeinden wurde ein Staatsbeitrag verabfolgt. An der nämlichen Straße hat die Gemeinde Wyla die auf ihren Gemeindsbann kommenden Arbeiten zu Ende geführt. Für eine Kommunikationsstraße von Pfäffikon über Russikon und Weißlingen bis Kohlbrunn wurden die technischen Vorarbeiten erhoben in einer Gesammtlänge von

50,717 Fuß; desgleichen fand für eine Verbindung von Gündisau bis an die Gemeindsgrenze Pfäffikon die technische Bearbeitung einer 7664 Fuß langen Strecke statt. VIII. Bezirk Winterthur. In Folge des Eisenbahnbaues mußte der über die Roßbergerhöhe nach Kämmleten führenden Straße in der Gegend der Kemptausmündung in die Töß eine veränderte Richtung gegeben werden und durch Uebereinkunft mit der Direktion der Nordostbahn wurde bestimmt, daß zwar die ganze Baute von der Eisenbahndirektion auszuführen sei, daß dann aber für eine speziell bezeichnete Strecke von 350 Fuß Länge der Staat die Baukosten auf Grundlage der Abrechnung mit den Unternehmern zu ersetzen habe. Dieser Gegenstand ist nun erledigt und die betreffende Ausgabe der Gemeinde Töß als Staatsbeitrag angerechnet worden. Die Straßenkorrektion durch das Dorf Seelmatten wurde vollendet. Die Gemeinde Elsau hat die in ihrem Gemeindsbanne liegende Strecke der Kommunikationsstraße von Elsau nach Wiesendangen erstellt und bereits einen Staatsbeitrag erhalten. Die Gemeinde Wiesendangen dagegen ist um Revision eingekommen, wodurch die Beendigung der Korrektion verzögert wurde. Auf der Bertschikerstraße vollendete die Gemeinde Wiesendangen die in ihrem Bann liegende Strecke; ebenso Bertschikon bis auf kleinere Nacharbeiten. Hagenbuch und Schneit hingegen sind noch im Rückstande. Der Bau der Straße von Berg (am Weier) nach Niederweil wurde noch nicht begonnen, es soll dieß nun im künftigen Jahr geschehen. IX. Bezirk Andelfingen. Die Anlage und Korrektion der Straße von Benken nach Marthalen wurde vollendet und dem Verkehr übergeben. Bei der Straße von Dorf nach Buch ist nur noch im Bann der Gemeinde Buch die Bekiesung auszuführen. Von Niederweil nach Eschlikon ist der Bau in Angriff genommen worden, dagegen konnte zwischen Niederweil und Gütikhausen noch keine Verständigung erzielt werden. X. Bezirk Bülach. Im Bezirk Bülach wurden im Berichtsjahr weder neue Straßen dritter Klasse gebaut noch projektirt; dagegen wurden in mehreren Gemeinden Korrektionen und Bekiesungen ausgeführt, so z. B. in Rafz, Wyl, Wasterkingen, Eglisau, Embrach, Rorbas, Höri und Opfikon. XI. Bezirk Regensberg. Die Gemeinden Stadel und Hofstetten erhielten Staatsbeiträge; Stadel an die Korrektion des Baches und der Straße in Windlach, Hofstetten an die Korrektion der Straße hinterm Dorf. Otelfingen vollendete den Bau der Kommunikationsstraße bis zur Kantonsgrenze gegen Wettingen und arbeitete mit der Gemeinde Buchs am Bau der Straße von Boppelsen nach Buchs. Steinmaur und Bachs bauten an der Straße von Obersteinmaur gegen Bachs; Oberglatt und Rümlang an der Verbindungsstraße dieser beiden Gemeinden. Für eine Verbindung von Dällikon über Dänikon und Hüttikon bis an die Kantonsgrenze wurden technische Vorarbeiten gemacht auf eine Länge von 16,638 Fuß.

C. Leistungen des Staates für Straßen dritter Klasse. Die Leistungen des Staates an Straßen dritter Klasse befaßten im Berichtsjahr 1858:

Für technische Vorarbeiten auf 12 Straßen von zusammen 156,524 Fuß Länge	Frk.	2,390. 53 Rp.
Für Bauaufsicht in 13 Gemeinden, auf Bauten von zusammen 63,954 Fuß Länge	„	1,266. 24 „
Staatsbeiträge an 16 Gemeinden, für gebaute Straßen von zusammen 64,599 Fuß Länge . .	„	28,999. 54 „
Beiträge an die Besoldung von Wegknechten am Fußweg über die Baldern, an der Sihlbrückstraße auf Zugergebiet und in Rheinau . . .	„	459. — „
Summa	Frk.	33,115. 31 Rp.

Für Beiträge an Straßen dritter Klasse hatte das Büdget den Kredit von Frk. 45,000 bewilligt; es sind demnach Frk. 11,884 Rp. 69 weniger verausgabt worden.

IV. Vergleichung der Jahresausgaben mit dem Büdget. Für den Straßen- und Wasserbau betrug das Büdget, nach Weglassung der von der Staatskassa zu zahlenden Besoldungen der Beamteten, die

Summe von	Frk.	271,600. — Rp.
Die Gesammtausgaben der Straßen- und Wasserbaukassa dagegen	„	211,890. 67 „
es sind demnach in dem Rechnungsjahr 1858 für Straßen- und Wasserbauten weniger ausgelegt worden, als das Büdget bewilligt hatte . . .	Frk.	59,709. 33 Rp.

Hochbauten. Neubauten. Polytechnikum. Nachdem unterm 30. Wintermonat 1857 das Konkursprogramm zur Einreichung von Bauplänen erschienen und der bis zum 30. April 1858 festgesetzte Termin abgelaufen war, versammelte sich das vom Regierungsrathe gewählte Preisgericht um die eingegangenen 19 Arbeiten zu prüfen und die ausgesetzten Preise zu vertheilen. Aus dem vom 29. April datirten Berichte dieser Expertenkommission ergibt sich, daß keiner der Konkurspläne den Forderungen des Programmes Genüge leistet und mit diesem Urtheile stimmte auch die von der Direktion angeordnete spezielle Untersuchung der Pläne durch die Staatsbauinspektion vollkommen überein. Es mußte nun vor Allem aus ein durchaus neuer Bauplan sammt Kostenberechnung angefertigt werden, und es wurden mit dieser Aufgabe die Herren Professor Semper und Staatsbauinspektor Wolff beauftragt, nachdem sowol dem schweizerischen Schulrathe als dem Senate der Universität Gelegenheit gegeben war, ihre Wünsche über die Einrichtung der einzelnen Räume und ihren gegenseitigen Zusam-

menhang auszusprechen, resp. das Programm zu vervollständigen. Diese äußerst umfangreiche Arbeit konnte Mitte Wintermonat der Direktion abgeliefert und unterm 7. Christmonat dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorgelegt werden. Nachdem auch der Große Rath in seiner Sitzung vom 28. Christmonat den Plänen seine Zustimmung ertheilt und den zu ihrer Ausführung erforderlichen Kredit bewilligt hatte, gingen dieselben an die h. Bundesbehörden nach Bern, von denen sie nach dem Bundesgesetz über die eidgen. polytechnische Schule geprüft und unterm 21. Hornung 1859 ebenfalls genehmigt wurden. Diese Zwischenzeit, in welcher die technischen Vorarbeiten für den Bau beinahe gänzlich sistirt werden mußten, da eine weitere Ausarbeitung der Pläne vor ihrer Genehmigung keinen Zweck hatte, wurde vom Bauinspektor benutzt, um ähnliche Anstalten im Auslande zu besuchen und deren Einrichtungen kennen zu lernen, wobei derselbe gleichzeitig sich werthvolle Notizen über Anlage und innere Einrichtungen anderer öffentlicher Gebäude wie Strafanstalten, Spitäler, Irrenhäuser u. s. f. sammeln konnte.

Reitbahn und Militärstallungen. Die Reitbahn wurde bis an weniges gänzlich vollendet und dem Gebrauche übergeben. Nach längerer Benutzung spricht sich das Urtheil der kompetenten Civil- und Militärpersonen in günstigem Sinne über dieses Gebäude aus. Der untere Flügel der neuen Stallungen wurde im Laufe des Berichtsjahres unter Dach gebracht und wird im Jahr 1859 und mit ihm die ganze Anlage vollendet werden. Derselbe hat die gleiche Größe und gleiche Einrichtung wie der obere Flügel, und nur in einigen untergeordneten Details Abänderungen erlitten, die sich durch den zweijährigen Gebrauch als zweckmäßig herausgestellt haben. Im nächsten Rechenschaftsberichte werden wir im Falle sein, über die Kosten der ganzen Anlage sowol als ihrer einzelnen Abtheilungen einläßlichen Bericht zu erstatten.

Seminargebäude. Nachdem der Große Rath den Kredit bewilligt hatte, der zur Ausführung der Bauten, in Folge Ausdehnung des Konviktes und Gründung einer vierten Sekundarklasse erforderlich war, wurden die Pläne im Einverständniß mit dem Herrn Seminardirektor festgestellt, alsbald die Bauten ausgeschrieben und an einen Unternehmer übertragen. Schon im Jahr 1857 wurden im Hauptgebäude Arbeiten im Betrag von circa 4000 Frk. ausgeführt, welche berechnet waren, bauliche Verbesserungen im Gebäude hervorzurufen, ohne den fernern Beschlüssen der Behörden vorzugreifen. Die Bauten wurden nun im Hauptgebäude mit allem Eifer fortbetrieben und im Nebenflügel, der um ein Stockwerk erhöht wird und eine durchaus veränderte Eintheilung erhält, Anfangs Heumonat in Angriff genommen. Die Vollendung kann jedoch erst im folgenden Jahre stattfinden, was nebst anderm auch dem Umstande zuzuschreiben ist, daß die Arbei-

ten in einer Weise betrieben werden mußten, um den Unterricht und den Gang der Anstalt überhaupt möglichst wenig zu stören. Der Gesammtvoranschlag betrug Frk. 38,000, von welchen im Jahr 1857 und im Berichtsjahr Frk. 28,562 Rp. 60 verwendet worden sind.

Unterhaltung der Staatsgebäude. a. Kirchen. Größere Arbeiten wurden nur in Schwerzenbach vorgenommen, wo die Kirchhofeinfassung einer gründlichen Reparatur im Betrag von Frk. 802 Rp. 80 unterworfen wurde. Die Hauptreparatur am Kirchthurm in Embrach mußte unterbleiben.

b. Pfarrgebäude. Hauptreparaturen sind im Berichtsjahr auf folgenden Pfrundlokalitäten vorgenommen worden: in Dorf (Erneuerung der Umfassungswände des Pfarrhauses und Reparatur der Feuerordnung im Betrag von Frk. 1631 Rp. 51); Dürnten (neue Umfassungswände auf zwei Seiten des Gebäudes und damit zusammenhängende Veränderungen in den angrenzenden Zimmern, Frk. 2500). Dynhardt (Hauptreparatur des Holzschopfes und Vollendung der im vorigen Jahre begonnenen Arbeiten im Innern und Aeußern des Pfarrhauses Frk. 1689 Rp. 11). Greifensee (Garteneinfassung und erste Abtheilung der Reparaturen im Innern und Aeußern des Pfarrhauses Frk. 1081 Rp. 33). Hettlingen (Ergänzung des schadhaften Dachstuhles u. a. m. Frk. 1028 Rp. 77). Winterthur (Verlegung des Studierzimmers, Abschluß des Treppenhauses, neue Fußböden, äußerer Verputz und Anstrich der Jalousien Frk. 2732 Rp. 84). Reparaturen von minderm Belange wurden ausgeführt in Aeugst Frk. 728 Rp. 75. Affoltern b/Höngg Frk. 528 Rp. 75. Berg Frk. 538 Rp. 50. Birmensdorf Frk. 540 Rp. 80. Dällikon Frk. 560 Rp. 10. Dättlikon Frk. 551 Rp. 1. Goßau Frk. 655 Rp. 13. Hombrechtikon Frk. 573 Rp. 36. Horgen Frk. 583 Rp. 65. Kloten Frk 975 Rp. 90. Meilen Frk. 527 Rp. 30 Niederweningen Frk. 799 Rp. 31. Oberglatt Frk. 546. Schlatt Frk. 553 Rp. 73. Wetzikon Frk. 834 Rp. 52. Weiach Frk. 647 Rp. 81. und Zollikon Frk. 869 Rp. 67. Die etwelche Kreditüberschreitung dieses Titels rührt zum größten Theil davon her, daß es vortheilhafter erschien, einige Bauten, welche auf zwei Jahre vertheilt werden sollten, im Berichtsjahre zu vollenden.

c. Polizeigebäude. In der Strafanstalt und an der Hauptwache wurden im Berichtsjahre nur die gewöhnlichen Unterhaltungsarbeiten vorgenommen.

d. Militärgebäude. Im neuen Zeughause erhielt der Mittelflügel gleich dem südlichen Seitenflügel eine Dachverschaalung, um denselben zur Aufnahme von Trainpferdgeschirren tauglich zu machen. In der Kaserne mußte für die Kantinenküche ein neuer Kochherd hergestellt werden.

e. Kantonallehranstalten. Im Seminar erforderte die Brunnenleitung eine durchgreifende Reparatur. Im botanischen Garten mußten wie

gewöhnlich eine ziemliche Anzahl Treibhausfenster erneuert und die Holzbestandtheile mehrerer Gewächshäuser und Treibbeete ergänzt werden. In der Kantonsschule wurde die Gasbeleuchtung vervollständigt und im obern Stock mehrere Zimmer mit Gaslicht versehen, ferner im Arbeitszimmer des Professors der Chemie ein Cylinderofen erstellt, neue Zeichnungstische und Kasten angeschafft und endlich die Gänge geweißelt und mehrere Zimmer frisch gemalt. Der Turnplatz erhielt neue Turnapparate und bei der Thierarzneischule mußte ein eingestürzter Theil der Sihlkanalmauer neu hergestellt werden. Die übrigen unter diesem Titel erscheinenden Reparaturen sind die jedes Jahr wiederkehrenden.

f. Uebrige Staatsgebäude. Auch hier beschränken sich die Ausgaben auf die gewöhnlichen Unterhaltungskosten mit Ausnahme des Postens von Frk. 1027 Rp. 35 im Postgebäude, welche für neue Bepflasterung der Einfahrt mit eichenen Stöcken verausgabt wurden.

g. Provisorische Unterbringung des eidgen. Polytechnikums. Die Hauptausgaben verursachten in diesem Jahre die Anschaffung von Schränken und Glaskasten für das physikalische Kabinet und für die zoologische Sammlung, sowie der Miethzins für das zur Unterbringung der Escher-Zollikoferschen Sammlung gemiethete Lokal.

h. Mobiliar. Im neuen Gerichtshause in Zürich wurde die im vorigen Jahre begonnene Mobiliaranschaffung vollendet, in den übrigen Bezirkslokalitäten das Mobiliar unterhalten und theilweise ergänzt.

i. Beleuchtung. Die unter diesem Titel für das Rathhaus, Obmannamt und Hauptwache verausgabte Gesammtsumme beträgt Frk. 1,632 Rp. 93; der eigentliche Jahreskonsum ist aber folgender:

155,200 Cubikfuß Gas, Rabatt und Beitrag der Brandassekuranz abgezogen	Frk.	1,862. 07	Rp.
130 ℔ Oel à 68 Rp. pr. ℔	„	88. 40	„
144 ℔ Kerzen à 82 Rp. pr. ℔	„	118. 08	„
Summa	Frk.	2,068. 55	Rp.

Die Arbeiten auf dem Büreau des Bauinspektorates wurden auf dieselbe Weise besorgt wie in den vorhergehenden Jahren und es blieb auch das Personal das gleiche. Gegen Ende des Jahres mußte noch ein Zeichner angestellt werden, der jedoch ausschließlich an den Plänen für das Polytechnikum arbeitete.

Schanzenwesen. Für die Abhaltung des eidgen. Sängerfestes wurde dem Komite der Platz hinter der Kaserne zur Benutzung überlassen. Nach dem Tode des bisherigen Ingenieurs für das Schanzenwesen wurden die diesfälligen Verrichtungen interimistisch dem Ingenieur des ersten Kreises übertragen.

V. Direktion des Militärs.

Personalbestand. A. Eidgenössischer. Aus dem eidgenössischen Stabe wurden entlassen: 1 Hauptmann aus dem Justizstabe; 2 Ambülance-Aerzte I. Klasse mit Hauptmannsrang aus dem Gesundheitsstabe; ernannt wurden: in den Gesundheitsstab: 3 Ambülanceärzte II. Klasse mit Oberlieutenantsrang; 2 Ambülanceärzte III. Klasse mit erstem Unterlieutenantsrang. — Befördert wurden: im Geniestabe: zum Oberst 1; zum Oberstlieutenant 1. — Im Artilleriestabe zu Hauptleuten 3; im Generalstabe: zum Oberstlieutenant 1, zum Major 1.

B. Kantonaler. a. In Folge zurückgelegten Dienstpflichligkeitsalters wurden nach vorher eingereichtem Begehren entlassen: aus dem Kantonalstabe 1 Kommissariatsbeamter II. Klasse mit Majorsrang, 1 Kommissariatsbeamter III. Klasse mit Hauptmannsrang; beim Geniecorps: 1 Sappeurarzt; bei der Artillerie: 1 Hauptmann, 2 Batterieärzte; bei den Scharfschützen: 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant; bei der Infanterie: 1 Major, 7 Hauptleute, 1 erster Unterlieutenant, 4 zweite Unterlieutenants. b. Neu ernannt wurden: 3 zweite Unterlieutenants bei der Artillerie; bei der Kavallerie: 1 erster Unterlieutenant; bei den Scharfschützen: 2 zweite Unterlieutenants; bei der Infanterie: 4 Unterärzte mit erstem Unterlieutenantsrang und 35 zweite Unterlieutenants; 1 Ambulance-Oeconom mit zweitem Unterlieutenantsrang. c. Befördert wurden: beim Geniecorps: 1 Pontonieroberlieutenant zum Hauptmann, 1 Pontonier erster Unterlieutenant zum Oberlieutenant, 1 zweiter Unterlieutenant der Sappeurs zum ersten Unterlieutenant. — Bei der Artillerie: 3 Oberlieutenants zu Hauptleuten, 4 erste Unterlieutenants zu Oberlieutenants, 4 zweite Unterlieutenants zu ersten Unterlieutenants. — Bei der Kavallerie: 1 erster Unterlieutenant zum Oberlieutenant. — Bei den Scharfschützen: 1 erster Unterlieutenant zum Oberlieutenant. — Bei der Infanterie: 1 Major zum Kommandanten, 1 Hauptmann zum Major; 25 Oberlieutenants zu Hauptleuten, 32 erste Unterlieutenants zu Oberlieutenants und 21 zweite Unterlieutenants zu ersten Unterlieutenants. d. An Mannschaft wurde neu aufgenommen: beim Genie 49, nämlich 22 Sappeurrekruten, worunter 1 Tambour und 27 Pontonierrekruten, worunter 3 Tambouren, sodann 2 Sappeurs und 2 Pontoniers, die sogleich zur Reserve eingetheilt wurden. Bei der Artillerie: 95, nämlich 46 Kanonierrekruten, 38 Trainrekruten, 3 Trompeter, 1 Frater und 7 Parkkanonierrekruten. — Bei der Kavallerie: 28. Bei den Scharfschützen: 63 Schützen, 3 Trompeter, 1 Frater und 2 Büchsenmacher, von den Schützen wurde 1 zur Reserve und 1 zur Landwehr eingetheilt. Bei der Infanterie: 807 Mann, 21 Tambouren, 15 Trompeter, 10 Frater, 3 Krankenwärter und 3 Musiker.

Der Bestand der Corps ist mit Ende 1858 folgender:

	I. Auszug. Mann.	II. Reserve. Mann.	III. Landwehr. Mann.
Genie:			
Sappeurs	139	91	72
Pontoniers . . .	129	94	51
Artillerie	838	593	403
Kavallerie	180	46	116
Scharfschützen . . .	483	332	292
Infanterie	6196	2784	7656
	7965	3940	8590

Totalbestand: 20,495, welche sich folgendermaßen auf die verschiedenen Waffen vertheilen: Genie 576, Artillerie 1834, Kavallerie 342, Scharfschützen 1107, Infanterie 16,636. Das Instruktionspersonal besteht aus 2 Instruktoren I. Klasse, 1 Instruktor II. Klasse, 8 Unterinstruktoren I. Klasse, 11 Unterinstruktoren II. Klasse, 5 Aspiranten, 1 Tambourinstruktor, 1 Trompeterinstruktor, im Ganzen 29 Mann; 1 Instruktor II. Klasse wurde im Laufe des Jahres entlassen.

Aerztliches Personal. Der im letzten Berichte schon erwähnte Uebelstand der inkompleten Stärke der Militärärzte besteht immer noch fort und es sind zur Zeit noch unbesetzt 4 Bataillonsarztstellen bei der Reserve, 4 Unterarztstellen beim Auszuge, 15 Unterarztstellen bei der Reserve, 4 Bataillons- oder Unterarztstellen bei der Landwehr, 4 Krankenwärter II. Klasse des Auszuges. Im Einverständnisse mit dem Stabsarzte wurde festgesetzt, daß von jetzt an die Krankenwärter bis zum vollendeten 34. Jahre beim Auszuge zu verbleiben haben, dann vom Stabsarzte zur Reserve und mit dem vollendeten vierzigsten Jahre zur Landwehr zu versetzen seien.

Rekrutirung der Kavallerie. Trotz der Fortdauer der Ausbezahlung von Frk. 60 an die Dragonerrekruten, als Entschädigung an die auf eigene Kosten anzuschaffenden Ausrüstungsgegenstände bleibt die Zahl der Rekruten immer noch unter dem nöthigen Bedarf und es ist nicht anzunehmen, daß auch in Zukunft die vorhandenen Lücken ausgefüllt werden können, wenn nicht noch weitergehende Maßregeln zur Aufmunterung resp. Erleichterung derer, welche in die Kavallerie einzutreten wünschen, getroffen werden. Der gleiche Uebelstand zeigt sich übrigens in allen Kavallerie stellenden Kantonen, ist also allgemein und scheint nicht bloß vorübergehender Natur zu sein, sondern aus bestimmten fortbestehenden Ursachen hervorzugehen. Als solche erscheinen hauptsächlich nicht etwa die allgemeine Abneigung der militärpflichtigen jungen Leute gegen die Waffe, sondern die Schwierigkeit für diese und namentlich für deren Eltern, während der Dienstzeit im Auszuge stets ein diensttaugliches Pferd zur Disposition zu halten; ferner die

Verminderung des Pferdebestandes überhaupt, beim Landwirth durch das Steigen der Hornviehpreise, beim Industriellen, Fuhrmann u. s. w. durch die Benutzung der Eisenbahnen, bei allen aber durch verminderte Pferdezucht und durch Steigen der Pferdepreise herbeigeführt.

Untersuchungskommission. Das erfreuliche Sinken der Zahl der sich vor die Untersuchungskommission stellenden, das sich im Jahr 1857 bei Anlaß der damaligen Truppenaufstellung bemerklich machte, hat sich im Berichtsjahre wieder verloren, indem gegen 2049 im Jahre 1857 Untersuchte im Jahre 1858 2527 zur Untersuchung kamen, von denen 586 abgewiesen, 146 für 1 Jahr, 508 für 2 Jahre entlassen, 1242 vom eigentlichen Waffendienste entbunden und 45 gänzlich entlassen wurden.

Nach den einzelnen Militärbezirken vertheilen sich die 1941 gänzlich oder temporär zum Waffendienste untauglich befundenen folgendermaßen:

1.	Bezirk . . .	320
2.	" . . .	362
3.	" . . .	309
4.	" . . .	244
5.	" . . .	253
6.	" . . .	153
7.	" . . .	163
8.	" . . .	137.

Von den durch die Untersuchungskommission abgewiesenen haben 22 Rekurs ergriffen und die Rekursbehörde hat 3 ebenfalls abgewiesen, 2 für 1 Jahr, 5 für 2 Jahre entlassen, 11 vom eigentlichen Waffendienste entbunden und 1 gänzlich entlassen.

Untersuchung der Rekruten durch den Stabsarzt. Von den vor ihrer Aufnahme untersuchten Rekruten der Specialwaffen wurde von 151 Artillerierekruten 1 vor die Untersuchungskommission gewiesen, von 47 Genierekruten waren 2, von 19 Kavallerierekruten 1 nicht dienstfähig, von 70 Scharfschützenrekruten wurde 1 vor die Untersuchungskommission gewiesen; von 33 Tambour- und Trompeterrekruten erwies sich einer als nicht dienstfähig, und von der Mannschaft der beiden Abtheilungen der Infanterie-Militärschule mußten 24 als nicht dienstfähig ausgeschlossen werden.

Besorgung des Gesundheitsdienstes während der kantonalen Militärschulen und Wiederholungskurse. Dieselbe gab zu keinen Beschwerden Anlaß; dagegen muß auch in diesem Jahre wieder die große Zahl der Erkrankungen während der beiden Abtheilungen der Infanterie-Militärschule (184 auf 1017 Mann) auffallen, was, da es meist leichtere Fälle waren, darauf schließen läßt, daß es mit der Ertheilung von Dispensationen vom Dienste zu wenig genau genommen wird.

In der Jägerschule kamen 23 Erkrankungen vor auf 329 Mann. Die

8 Reservebataillone hatten während ihrer Wiederholungskurse 54 meist leichtere Krankheitsfälle, so daß auf jedes einzelne Bataillon durchschnittlich ca. 7 kamen gegen 14²/₃ des Jahres 1857. Die 7 kasernirt und kantonirt gewesenen Bataillone hatten 103 Erkrankungsfälle, durchschnittlich also 15 pr. Bataillon, ein seit einiger Zeit ziemlich stationäres Verhältniß. Die größte Zahl der Erkrankungen hatte das am Truppenzusammenzuge an der Luziensteig Theil nehmende Bataillon Nr. 48 während seines Wiederholungskurses in der Kaserne in Zürich vom 2.—9. Herbstmonat, indem abgesehen davon, daß in Folge der sanitarischen Untersuchung der Mannschaft des Bataillons nicht weniger als 27 Unteroffiziere und Soldaten bleibender körperlicher Gebrechen wegen als nicht dienstfähig erklärt und vor die Untersuchungskommission gestellt werden mußten, noch 64 Erkrankungsfälle vorkamen, deren Entstehung größtentheils ungewohnten diätetischen und klimatischen Einflüssen zugeschrieben werden muß.

Militärpflichtersatz. Der möglichst genauen Kontrole der ersatzpflichtigen Mannschaft ist es wohl wesentlich beizumessen, daß auch im Jahre 1857 der Reinertrag des eingegangenen Militärpflichtersatzes sich gegenüber dem Jahre 1856 um Frk. 2499 Rp. 77 gesteigert hat, indem derselbe für 1857 Frk. 131,528 Rp. 40 ergab, für 1856 hingegen bloß Frk. 129,128 Rp. 49. Allerdings hat sich auch die Zahl der Ersatzpflichtigen vermehrt, indem dieselbe für das Berichtsjahr, für welches jedoch der Ersatz erst in dem laufenden Jahre bezogen wird, 33,094 Ersatzpflichtige beträgt, während die im letzten Jahre mitgetheilte Uebersicht bloß eine Zahl von 31571 Ersatzpflichtigen nachweist.

Da gegenwärtig die Frage des Fremdendienstes allseitig lebhaftes Interesse erregt hat, so dürfte die nachfolgende Uebersicht, aus welcher sich ergibt, wie viel zürcherische Kantonsbürger erwiesenermaßen sich in neapolitanischen Diensten befinden oder zur Zeit der Berichterstattung wenigstens befunden haben, ebenfalls nicht ohne Interesse sein:

Militärbezirk.	In Neapel.	In Amerika.	Unbekannt.	Ersatzpflichtige.
I.	65	233	209	5,007
II.	107	169	403	4,309
III.	81	190	576	5,522
IV.	98	131	752	5,443
V.	139	182	349	4,355
VI.	81	191	305	2,654
VII.	106	210	263	3,026
VIII.	83	301	233	2,778
Total	760	1,607	3,090	33,094.

Uebrigens kann wohl mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden,

daß aus der Zahl von 3090 unbekannt Abwesenden sich jedenfalls noch eine sehr bedeutende Zahl in fremden Kriegsdiensten befindet. Nach obiger Uebersicht zählt der V. Bezirk am meisten in Neapel, der I. Bezirk am meisten in Amerika befindliche und der IV. Bezirk am meisten unbekannt Abwesende; dagegen der I. Bezirk am wenigsten in Neapel und am wenigsten unbekannt Abwesende; der IV. am wenigsten in Amerika befindliche. Im I. Bezirk sind 4 Gemeinden, aus denen keiner in Neapel sich befindet, dagegen keine Gemeinde, die nicht in Amerika befindliche oder unbekannt Abwesende hätte; im II. Bezirk sind aus 2 Gemeinden keine Leute in Neapel und aus einer keine in Amerika, dagegen in allen unbekannt Abwesende. Im III. Bezirk sind aus allen Gemeinden sowol in Neapel als in Amerika als unbekannt abwesend; im IV. Bezirk aus 2 Gemeinden keine in Neapel, dagegen aus allen Gemeinden in Amerika und unbekannt abwesend; im V. Bezirk sind aus 2 Gemeinden keine Leute in Amerika, dagegen aus allen in Neapel und unbekannt abwesend; im VI. Bezirk sind aus 6 Gemeinden keine in Neapel, aus dreien keine in Amerika und aus einer keine unbekannt Abwesenden; im VII. Bezirk aus einer Gemeinde keine in Neapel, aus dreien keine in Amerika, wol aber in allen unbekannt Abwesende; im VIII. Bezirk sind aus 8 Gemeinden keine in Neapel, aus zweien keine in Amerika und aus einer keine unbekannt Abwesenden. Es sind also im ganzen Kanton nur 2 Gemeinden, die keine unbekannt abwesenden Militärpflichtigen haben, nämlich Henggart im VI. und Geroldsweil im VIII. Bezirk. Die stärkste Zahl der in Neapel befindlichen hat die Gemeinde Wädensweil im II. Bezirk mit 28 Mann, und aus 36 Gemeinden ist nur je 1 Mann dort. — Am meisten in Amerika befindliche Militärpflichtige hat die Stadt Zürich mit 99 Bürgern und 8 Ansäßen, und dann die Gemeinde Uster des III. Bezirks mit 42 Mann und aus 14 Gemeinden befindet sich nur je 1 Mann daselbst. Auch unbekannt abwesende Militärpflichtige hat die Stadt Zürich am meisten, nämlich 1001 Bürger und 927 Ansäßen, dann kommt die Gemeinde Bärentsweil des IV. Bezirks mit 711 Mann und 7 Gemeinden haben nur je 1 unbekannt Abwesenden.

Militärkurse. A. Eidgenössische: 1) Militärschulen: Sappeurrekrutenschule in Thun vom 12. Heumonat bis 22. Augstmonat mit einer fünftägigen Vorübung im Kanton, an derselben nahmen Theil: 1 Offiziersaspirant, 2 Unteroffiziere, 1 Korporal, 1 Tambour und 21 Rekruten. — Pontonierrekrutenschule in Brugg vom 10. April bis 22. Mai mit einer fünftägigen Vorübung im Kanton, an welcher 1 Offizier, 1 Aspirant, 1 Wachtmeister, 2 Korporale, 1 Frater, 1 Tambour und 24 Rekruten Theil nahmen. Artillerierekrutenschule in Zürich vom 15. Augstmonat bis 25. Herbstmonat, an welcher 6 Offiziere, 1 Arzt, 6 Offiziersaspiranten I. Klasse, 24 Mann Cadre für kürzere oder längere Zeit, 9 Trompeter, 46 Kanonier- und 39 Train-

rekruten Theil zu nehmen hatten. — Parkkanonierrekrutenschule in Luzern vom 4. April bis 15. Mai, für welche der Kanton Zürich 1 Offizier, 2 Unteroffiziere, 1 Tambour und 7 Rekruten lieferte, welch' letztere vor ihrem Abmarsch nach Luzern eine Vorübung von 5 Tagen im Kanton zu bestehen hatten. An der Parktrainrekrutenschule in Thun vom 5. Heumonat bis 7. Augstmonat nahm 1858 von Zürich Niemand Theil, da der Personalbestand des Parktrain-Auszug-Detaschements keinen Zuwachs erforderte, und man bei der Rekrutirung froh sein mußte, den Bedarf an Trainmannschaft für die Auszügerbatterien auch nur annähernd mit tauglichen Leuten decken zu können. — Zentralschule mit dem theoretischen Kurs vom 28. Hornung bis 3. April in Aarau und dem praktischen Kurse vom 6. Brachmonat bis 3. Heumonat in Thun. An ersterem nahmen von Zürich Theil 2 Offiziere der Artillerie und 3 Aspiranten II. Klasse, an letzterem die gleichen und 9 Mann Cadre. Kavallerierekrutenschule in Winterthur vom 15. Augstmonat bis 25. Herbstmonat, die jedoch wegen des auf Ende derselben gefallenen Truppenzusammenzuges bei der Luziensteig 5 Tage früher geschlossen wurde. Die Remonten wurden ebenfalls in die Rekrutenschule gezogen. — Scharfschützenrekrutenschule in Winterthur vom 30. Mai bis 26. Brachmonat mit einer Vorübung von 5 Tagen im Kanton und einem Bestande des zürcherischen Detaschements von 2 Offizieren, 2 Aspiranten, 17 Mann Cadre und 62 Schützen.

2. Wiederholungskurse. Solche hatten zu bestehen: a. beim Genie: Die Sappeurkompagnie Nr. 2, welche denselben während des Truppenzusammenzuges an der Luziensteig durchzumachen hatte und 24 Tage im Dienst war. Die Reserve-Pontonierkompagnie Nr. 7 vom 10.—15. Mai in Brugg. b. bei der Artillerie: Parktraindetaschement der Reserve vom 22. März bis 2. April in Aarau in der Stärke von 21 Mann. Reservekompagnie Nr. 70 vom 10.—15. Mai in Aarau und einer eintägigen kantonalen Vorübung von 2 Tagen. Positionskompagnie Nr. 60 der Reserve, vom 26.—31. Heumonat in Luziensteig mit einer eintägigen kantonalen Vorübung. 12 Pfünder Kanonenbatterie Nr. 4, vom 1.—28. Herbstmonat mit einer eidgenössischen Vorübung in Winterthur und nachheriger Theilnahme an dem Truppenzusammenzuge an der Luziensteig. 6 Pfünder Kanonenbatterie Nr. 10 und Auszüger-Raketenbatterie Nr. 28, vom 28. Herbstmonat bis 9. Weinmonat und Reserve-Raketenbatterie Nr. 56, vom 28. Herbstmonat bis 3. Weinmonat, sämmtlich gleichzeitig in Zürich. c. bei der Kavallerie: Die Dragonerkompagnien Nr. 3 und 19 bestunden ihren Wiederholungskurs während des Truppenzusammenzuges an der Luziensteig mit einer vorhergegangenen sechstägigen eidgen. Vorübung in Winterthur. Die Kompagnie Nr. 12 machte ihren gesetzlichen siebentägigen Wiederholungskurs auf dem Waffenplatz St. Gallen. d. bei den Scharfschützen: Die Auszügerkompagnie Nr. 2 vom 17.—26. Brachmonat in Winterthur. Die Reservekompagnien Nr. 46

und 74, vom 10.—15. Brachmonat in Winterthur. Die Auszügerkompagnie Nr. 22 war ebenfalls zum Truppenzusammenzuge an der Luziensteig kommandirt, und hatte daselbst vom 12.—18. Herbstmonat einen Vorbereitungskurs zu bestehen; vom 20.—25. Herbstmonat nahm sie an den dortigen Feldmanövern Theil.

3. Schießübungen. Zu denselben wurden einberufen: Die Auszügerkompagnien Nr. 21 vom 18.—21. April nach Uster; die Auszügerkompagnie Nr. 35 vom 26.—29. April nach Stammheim; die Reservekompagnie Nr. 47 vom 21.—24. April nach Pfäffikon.

B. Kantonale. 1. Zehntägige Vorübung des Infanterie-Instruktionspersonals. 2. Unterricht für Trompeter- und Tambourrekruten, 42 Tage. 3. Unterricht der Rekruten auf den Exerzierplätzen der Gemeinden für die neu Eintretenden 12 halbe Tage ohne Gewehr, für die im zweiten Unterrichtsjahre sich befindenden 18 halbe Tage mit Gewehr, je in der Woche wenigstens 2 halbe Tage, sowie je am Ende der beiden Kurse 1 Tag Prüfung. Die Rekruten derjenigen Gemeinden, welche ungenügende Exerzierplätze haben, wurden in der Zahl circa 400 Mann versuchsweise zu einem zentralisirten Unterrichte in die Kaserne einberufen, und zwar die Rekruten ohne Gewehr auf 6 Tage und diejenigen mit Gewehr auf 9 Tage, den Tag des Einrückens und der Entlassung inbegriffen. Ueber das Resultat dieses Versuches, beziehungsweise über die Wünschbarkeit einer gänzlichen Centralisirung des gesammten Rekrutenunterrichts wird erst im folgenden Berichte näher eingetreten werden können, da die Behörde für nöthig erachtet hat vor der Fassung eines definitiven Entscheides noch einen weitern Versuch vornehmen zu lassen. 4. Infanterie-Militärschule in 2 Abtheilungen von je 20 Tagen. 5. Zwei Kurse für die Offiziersaspiranten, nämlich sowol für diejenigen I. als II. Klasse von je 28 Tagen. 6. Jägerschule 6 Tage. 7. Wiederholungskurse für die sämmtlichen 8 Reservebataillone in der Kaserne Zürich, je die Bataillone mit der gleichen Nummer mit 2 Tagen Uebung für die Cadres und 2 Tagen für die Mannschaft für diejenigen der geraden Nummern und mit 2 Tagen für die Cadres und 4 Tagen Uebung für die Mannschaft diejenigen der ungeraden Nummern. Mit den Bataillonen Nr. 85 A. und B. wurden sämmtliche Zimmerleute aller 8 Reservebataillone zu einem Spezialunterrichte unter Leitung eines Genieoffiziers zusammengezogen, und ebenso alle Trompeter. 8. Wiederholungskurse der Auszügerbataillone Nr. 3, 29, 34 und 64 in Kantonnementen mit 6 Tagen Uebung für die Cadres und 4 Tagen für die Mannschaft. 9. Wiederholungskurse der Auszügerbataillone Nr. 5, 9 und 11 in der Kaserne in Zürich mit 6 Tagen Uebung für die Cadres und 2 Tagen Truppenübung. 10. Wiederholungskurs des Auszügerbataillons Nr. 48 mit 8 Tagen Uebung für die Cadres und 6 Tagen für die Mannschaft als Vorbereitung für die

Theilnahme am Truppenzusammenzuge an der Luziensteig. 11. Ein Tag Zielschießübung für die Infanterie des Auszuges und der Reserve. 12. Nachübungen für die auf den Exerzierplätzen, in den Schulen und Wiederholungskursen ausgebliebene Mannschaft. Sodann wurden die sämmtlichen Bataillone der Landwehr-Infanterie, die Landwehrkompagnien der Spezialwaffen, und, mit Ausnahme der Kavallerie, diejenigen Kompagnien der Spezialwaffen des Auszuges und der Reserve, welche im Berichtsjahre nicht in eidgenössischen Dienst berufen worden waren, je auf einen Tag zur Kontrolbereinigung und Inspektion einberufen, die Infanterie in ihren resp. Militärbezirken, die Spezialwaffen nach Zürich.

Benutzung der Kaserne, Stallungen, Reitbahn und Uebungsplätze. Der Uebelstand der zu beschränkten Räumlichkeiten zur Aufbewahrung der Waarenvorräthe erfordert ungeachtet des im Sihlwiesli angelegten Magazins weitere Abhülfe. Gleicherweise verhält es sich mit den Räumlichkeiten für das Kantonskriegskommissariat; die Masse der aufzubewahrenden Schriften, Bücher u. s. w. ist so groß, daß wegen des Mangels an Raum zu gehöriger Aufbewahrung der Geschäftsgang oft beeinträchtigt wird, daher eine Vergrößerung des Kommissariatsgebäudes in die Höhe und Länge dringend nöthig erscheint. Nachdem der eine Flügel der neuen Militärstallungen bereits im vorigen Jahre bezogen worden war, konnte nun auch die neue Reitschule dem Gebrauche übergeben werden und einem schon bei den alten Stallungen längst gefühlten Bedürfnisse nach gutem Quellwasser wurde dadurch abgeholfen, daß die Direktion der öffentlichen Arbeiten mit dem Stadtrathe von Zürich über die Zuleitung von Quellwasser einen Vertrag abschloß, in Folge dessen dann auch das in mehrfachen Beziehungen lästige Tränken der im Dienste befindlichen Pferde an den Brunnen der angrenzenden Stadtquartiere aufhören konnte. — Von den dem Staate angehörenden Pferden wurden auf den Wunsch mehrerer Offiziere von Winterthur 3 Pferde zur Verfügung des Herrn Oberstlieut. Scherer daselbst gestellt, um den dortigen Offizieren Gelegenheit zu geben Unterricht im Reiten nehmen zu können.

Militärgottesdienst. Auf das Gesuch des Kirchenrathes um Festsetzung der Besoldungs- und Dienstverhältnisse des mit dem Militärgottesdienste in Zürich beauftragten Geistlichen wurden im Einverständnisse mit dem eidgen. Oberkriegskommissariate sowol für die eidgenössischen als kantonalen Militärkurse diese Angelegenheit erledigende Verfügungen erlassen, und Herr Dekan Wolf zu St. Leonhard mit den Funktionen eines Garnisonspredigers betraut.

Abschluß von Verträgen. Nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrath wurden durch die Direktion des Militärs die erforder-

lichen Verträge über Lieferung des Bedarfes an Lebensmitteln für die Truppen während der kantonalen Militärschulen und Wiederholungskurse abgeschlossen, ferner über Lieferung der zur Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten aller Waffen erforderlichen Tücher, Tschakos, Tornister; ebenso wurde das Kantonskriegskommissariat ermächtigt, zur Ergänzung des Abganges an Kasernementsgegenständen eine Partie von mehreren hundert Strohmatratzen anzuschaffen, und die sämmtlichen unter seiner Aufsicht und Verantwortlichkeit stehenden Waaren und Geräthschaften für die Summe von Frk. 332,000 bei der schweizerischen Mobiliarassekuranz zu versichern.

Bereitschaftskehr und Geschwornenliste. Dieselben wurden nach den diesfalls bestehenden Vorschriften der hierauf bezüglichen Gesetze und Reglemente angeordnet und bestellt.

Anschaffung von Kriegsmaterial und Kontrolirung von selbst angeschafften Gewehren der Mannschaft. Auf Rechnung des Korrentverkehres sind während des Berichtsjahres nachfolgende größere Anschaffungen vom Zeugamte gemacht worden: 1 Vorrathslaffete für 8 Pfünder Kanonen, 7 Caissons zu langen 24 Pfdr. Haubitzen, 3 Caissons zu langen 12 Pfdr. Haubitzen. 12 Paar Deichselgeschirre eidg. Ordonnanz, 200 Kartätschgranaten für lange 12 Pfdr. Haubitzen, 4 Werkzeug- und Vorrathskisten für Sattler und 4 Vorrathskisten für Schmiede der Kavallerie. 1 Fourgon für 1 Infanteriebataillon, 1 Schuster-Vorraths- und Werkzeugkiste und 1 Schneider-Vorraths- und Werkzeugkiste dazu; 2000 Stück Gamellen, 27 Offizierskochgeräthe; auch wurden zufolge des neuen Gesetzes über das neue Medizinalgewicht 24 Feldapotheken, 4 Unterarztkisten und 6 Feldapotheken umgeändert und noch folgende Munition zur Vervollständigung des Kontingentsbedarfes laborirt. 400 Kartätschgranaten für lange 24 Pfdr., 180 dito für lange 12 Pfdr. Haubitzen; 209 Kartätschgranaten für eidgen. 12 Pfdr. Kanonen, 450 gewöhnliche Granaten für lange 24 Pfdr. Haubitzen und 200 dito für lange 12 Pfdr. Haubitzen, 60 Brandgranaten für lange 24 Pfdr., 200 dito für lange 12 Pfdr. und 60 dito für kurze 12 Pfdr. Haubitzen, 1400 Patronen zu langen 24 Pfdr. Haubitzen à 80 Loth, 100 dito à 40 Loth; 700 Patronen zu langen 12 Pfdr. Haubitzen à 40 Loth und 750 dito à 20 Loth. Vom April 1857 bis 31. März 1858 wurden von der dienstpflichtigen Mannschaft dem Zeugamte 187 Gewehre zur Kontrolirung vorgewiesen, von denen 159 als brauchbar gestempelt und 28 als fehlerhaft zurückgewiesen wurden; im vorhergehenden Jahre betrug die Zahl 281. Die Gesammtzahl der seit 31. Wintermonat 1858 als unbrauchbar gestempelten Gewehre mit Inbegriff der aus den Zeughausvorräthen verabfolgten beträgt 7246. An Dienstpflichtige wurden aus den Zeughausvorräthen 26 neue Gewehre erster Qualität à 32 Frk. 50 Rp. und 18 neue Gewehre zweiter Qualität à 29 Frk. 50 Rp. verkauft.

Zeughausvorräthe. Im Laufe des Jahres wurde im Auftrage des eidgenössischen Militärdepartementes durch Herrn eidgen. Artillerieoberstlieutenant Crinsoz de Cottens eine Inspektion über das Materielle, die Bewaffnung und die Munition des Kantons Zürich vorgenommen, und demselben Herr Artilleriemajor Vogel beigegeben, um gleichzeitig die durch § 18 der kantonalen Militärorganisation vorgeschriebene kantonale Untersuchung der Zeughausvorräthe vorzunehmen. In Folge des von dem eidgenössischen Inspektor dem schweizerischen Militärdepartemente erstatteten Berichtes hat dasselbe seine volle Anerkennuug über die in den Zeughäusern und Magazinen herrschende ausgezeichnete Ordnung und den guten Unterhalt aller Vorräthe ausgesprochen. Ueber die vom Stabsarzte vorgenommene Untersuchung des sanitarischen Feldmaterials berichtet derselbe, daß das vom Kanton Zürich zu stellende sanitarische Feldmaterial komplet vorhanden und im besten Zustande sich befinde.

Montirungswesen resp. Bekleidung und Ausrüstung der Mannschaft. Laut der Montirungsrechnung sind im Ganzen aus den Staatsmagazinen mit den gesetzlich vorgeschriebenen Montirungsstücken bekleidet worden: 50 Mann beim Geniekorps, 96 bei der Artillerie, 28 bei der Kavallerie, 66 bei den Scharfschützen, 721 Infanterie-, 11 Trompeter- und 10 Tambourrekruten, 7 Frater, 5 Krankenwärter, 3 Musiker. Staatsbeiträge erhielten 3 Fahnenträger, und in Folge erfüllter 240 Diensttage beim Auszuge nach § 167 der kantonalen Militärorganisation ein zweites Paar Beinkleider 1 Sappeur, 3 Trainsoldaten, 1 Kanonier und 12 Infanteristen. Der Montirungsersatz für das Jahr 1858 von den vor erfüllten 6 Dienstjahren vom Auszuge Abgegangenen beträgt im Ganzen Frk. 5004 Rp. 60, von denen wirklich eingingen Frk. 2729 Rp. 60; als unerhältlich wurden erlassen oder mußten abgeschrieben werden 1474 Frk.; noch ausstehend sind vom Berichtsjahre Frk. 801, dagegen von früher her noch Frk. 1749 Rp. 53, die ohne Zweifel zum größten Theil ebenfalls als nicht erhältlich werden abgeschrieben werden müssen.

Vorräthe beim Kantonskriegskommissariat. Da schon weiter oben auf die dringende Nothwendigkeit der Herstellung größerer Räumlichkeiten zur Aufbewahrung der Magazinvorräthe aufmerksam gemacht worden ist, so kann hier füglich auf das dort Gesagte verwiesen werden.

Unterstützungen an Montirungs-, Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenständen (§ 185 des kantonalen Militärgesetzes). Im Ganzen wurden 55 Unterstützungsgesuche eingegeben, und dieselben folgendermaßen erledigt: 12 Gesuche mußten abgewiesen werden, theils wegen Unbegründetheit derselben, theils wegen schon vor längerer Zeit stattgehabter Eintheilung der Gesuchsteller. 1 erhielt unentgeldlich Gewehr, Patron-

tasche und Tornister, 2 Gewehre, Patrontaschen und Aermelwesten, 13 Gewehre und Patrontaschen, 1 ein Gewehr, und 3 Tambouren unentgeldlich die Trommeln; zum halben Preise erhielt 1 Gewehr und Tornister, 7 Gewehr und Patrontasche; zu zweidrittel des Preises erhielten 10 Gewehr und Patrontasche und 5 Gewehre.

Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung bei den Korps. Im Allgemeinen kann der Zustand der Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der verschiedenen Korps befriedigend genannt werden, und wenn auch seit der Einführung der blaugrauen Hosen von Halbwollenstoff mehrere Klagen darüber eingingen, daß dieser Stoff sich zu bald abnütze, indem er nicht von der besten Qualität sei, so wird dieser Uebelstand in kurzem verschwinden, wenn einmal die inländischen Fabriken, aus denen diese Stoffe bezogen werden, mehr Uebung und Sicherheit in der Fabrikation derselben, welche hier zu Lande noch ziemlich neu ist, erlangt haben werden. Uebrigens hat die Direktion des Militärs nicht ermangelt, dem Kantonskriegskommissariat zu Handen der Lieferanten die diesfalls erforderlichen Weisungen zugehen zu lassen.

Instruktionspersonal. Mit Ausnahme eines Instruktors II. Klasse der Infanterie, dessen Stellung wegen wiederholter im Dienste begangener Taktlosigkeiten unhaltbar geworden war, und der deßhalb aus dem Instruktionspersonal entlassen werden mußte, kann man sich mit den Leistungen des übrigen Instruktionspersonals zufrieden erklären.

Instruktion und Dienstfähigkeit der Truppen im Allgemeinen. Dieselbe kann mit Beziehung auf sämmtliche Milizklassen befriedigend genannt werden; doch zeigen sich der Natur der Sache gemäß bedeutende Unterschiede und ist namentlich ein Hauptaugenmerk auf bessere Instruktion der Unteroffiziere zu richten, damit sie den Offizieren bei Führung der Kompagnien behülflich sein können.

Rapport und Rechnungswesen. Wenn auch die in diesem Jahre eingeführten Vereinfachungen sich als zweckmäßig erwiesen haben, so ist dasselbe im Ganzen genommen immer noch so komplizirt, daß schwächere Offiziere sich nicht leicht darin zurechtfinden können.

Mannszucht und Gehorsam. Das Kantonalkriegsgericht mußte im Berichtsjahre nie zusammentreten, und der einzige im Dienste begangene unbedeutende Diebstahl konnte von der Direktion des Militärs auf dem Disziplinarwege erledigt werden; im Uebrigen wird der Disziplin unserer Truppen allseitig ein günstiges Zeugniß ertheilt.

Außerordentlicher Dienst. An dem Truppenzusammenzuge an der Luziensteig hatten Theil zu nehmen die Sappeurkompagnie Nr. 2, die 12 Pfdr. Kanonenbatterie Nr. 4, die Kavalleriekompagnien Nr. 3 und 19,

die Scharfschützenkompagnie Nr. 22 und das Infanteriebataillon Nr. 48. Sämmtliche über die dießfälligen Leistungen dieser Truppen eingegangenen Berichte sprechen sich anerkennend und lobend über das Betragen und die Dienstüchtigkeit derselben aus.

Wahlen von Militärbeamteten. Nachdem auf eingereichtes Entlassungsbegehren die Herren Oberstlieutenant Fenner als Waffenkommandant der Kavallerie und Herr Fürsprech Ed. Meyer als Auditor des zürcherischen Kantonalkriegsgerichtes unter Verdankung ihrer geleisteten Dienste vom Regierungsrathe entlassen worden waren, wurde an ihre Stelle neugewählt, als Waffenkommandant der Kavallerie Herr eidgenössischer Stabsmajor Scherer in Winterthur unter gleichzeitiger Beförderung desselben zum Oberstlieutenant und als Stabsauditor Herr Bezirksgerichtspräsident Spiller in Winterthur. Sodann wurden in Folge Ablaufes der Amtsdauer einer neuen Wahl unterworfen sämmtliche Waffenkommandanten, der Kantonskriegskommissär, der Zeughausdirektor, der Zeugwart, sämmtliche Bezirkskommandanten, der Stabsarzt, die Instruktoren I. und II. Klasse der Infanterie, 3 in Austritt fallende Mitglieder der Rekursbehörde zur Untersuchung dienstuntauglicher Wehrpflichtiger und 2 Stellvertreter derselben, welche sämmtliche Beamtete auf den dießfälligen Vorschlag der Direktion des Militärs vom Regierungsrathe auf eine neue Amtsdauer wieder gewählt wurden, die Waffenkommandanten unter Bestätigung der getroffenen Wahlen durch den Großen Rath.

VI. Direktion der Justiz.

Im Anfange des Berichtsjahres war das Vormundschaftswesen mit der Direktion der Justiz vereinigt. Unterm 5. Brachmonat 1858 beschloß jedoch der Regierungsrath, es solle das Vormundschaftswesen von dieser Direktion wieder abgetrennt werden und eine besondere Abtheilung derselben bilden.

1. Vormundschaftliche Geschäfte. A. Volljährigerklärungen. Im Jahr 1858 wurden unter Zustimmung der nächsten Anverwandten resp. der bisherigen Vormünder und gestützt auf die empfehlenden Gutachten der betreffenden Gemeindräthe und Bezirksräthe 118 Personen durch die Justizdirektion und 5 durch den Regierungsrath (im Jahr 1857 102 durch die Justizdirektion und 2 durch den Regierungsrath) volljährig erklärt. Jene 123 Volljährigerklärungen vertheilen sich auf die Bezirke folgendermaßen: Zürich 17, Affoltern 6, Horgen 14, Meilen 16, Hinweil 16, Uster 11, Pfäffikon 15, Winterthur 11, Andelfingen 4, Bülach 9, Regensberg 4. Dagegen wurde ein Gesuch von der Justizdirektion und eines von dem Regierungsrathe abgewiesen, da das Bedürfniß einer Befreiung von

der Vormundschaft nicht nachgewiesen werden konnte. In zwei Fällen stellten die Bezirksräthe den Antrag auf Abweisung. Da jedoch Gesuche um Volljährigerklärung gemäß § 422 des privatrechtlichen Gesetzbuches nur dann an die Justizdirektion zur Entscheidung, beziehungsweise zur Antragstellung an den Regierungsrath zu überweisen sind, wenn die Bezirksräthe sie für zulässig halten, so wurde letzteren überlassen, die gestellten Gesuche von sich aus abzulehnen. — Die häufig eingetretenen Fälle von Unvollständigkeit der Akten bei eingehenden Volljährigkeitsgesuchen veranlaßten die Direktion, durch ein Kreisschreiben den Bezirksräthen für sich und zu Handen der Gemeindräthe die Requisite, welche nach dem Gesetze diesfalls zu erfüllen sind, näher zu bezeichnen.

B. Familienbevogtigungen. Es sind im Ganzen nur zwei (im Jahr 1857 fünf) Gesuche um Bewilligung der Familienvormundschaft eingegangen, welche sich darauf gestützt haben, daß die Mündel bei umfangreichen landwirthschaftlichen Gewerben betheiligt seien, deren Fortbetreibung bei Anordnung der ordentlichen Vormundschaft nicht wohl möglich wäre. Beiden Gesuchen wurde auf die übereinstimmend empfehlenden Gutachten der betreffenden Bezirks- und Gemeindräthe und die Erklärung derselben, daß die vorgeschlagenen Vormünder und Garanten das Zutrauen der Waisenbehörden verdienen, entsprochen. In drei Fällen wurde die bisher bestehende Familienbevogtigung aufgehoben und in eine ordentliche Vormundschaft umgewandelt.

C. Schadenersatzklagen der gewesenen Mündel gegen die Vormünder oder die Vormundschaftsbehörden. Im Laufe des Berichtsjahres gingen sechs solche Klagen ein. In eine derselben wurde aus formellen Gründen nicht eingetreten, eine vor ihrer Erledigung wieder zurückgezogen; in zwei Fällen mußte den Klägern überlassen werden, ihre Ansprüche auf dem Rechtswege geltend zu machen. Dagegen konnte in einem Fall der Bezirksrath, in einem andern Fall der Direktor der Justiz den Streit durch gütliche Vergleiche erledigen.

D. Beschwerden über Entscheidungen der Bezirksräthe. a. Einleitung und Entlassung von der Vormundschaft. Von zwei Rekursen gegen die von den Vormundschaftsbehörden angeordnete Bevormundung wegen Geisteskrankheit und Leibesgebrechen hat der Regierungsrath den einen abgewiesen, den andern dagegen begründet erklärt und die angeordnete Bevogtigung wieder aufgehoben. Mit Bezug auf Entlassung von der Vormundschaft wurde von dem Regierungsrathe die Beschwerde eines wegen Geisteskrankheit Bevormundeten, ferner zwei Beschwerden von wegen Verschwendung Bevormundeten, endlich die Beschwerde eines Bevormundeten, welcher sich freiwillig unter Vormundschaft begeben hatte, abgewiesen.

b. Uebertragung von Vogtstellen und Entlassung von solchen. Es sind im Berichtsjahre sechs Beschwerden dieser Art eingegangen, von denen drei für begründet erklärt, drei dagegen abgewiesen wurden. c. Führung der Vormundschaft. Von fünfundzwanzig Beschwerden betreffend das Verfahren der Vormünder oder der vormundschaftlichen Behörden, sowie über die Rechnungsstellung, wurden vier begründet, vier theilweise begründet erklärt und siebenzehn als unbegründet abgewiesen.

E. Sowol der Regierungsrath als die Direktion sahen sich auch im Berichtsjahre öfters veranlaßt, die Interessen von zürcherischen Bevormundeten bei auswärtigen Behörden zu wahren.

F. Aus den von den Bezirksräthen über das Vormundschaftswesen erstatteten Berichten ist folgendes hervorzuheben: Die meisten Bezirksräthe sprechen sich dahin aus, daß die Gemeindräthe und Vormünder ihre Pflichten gewissenhaft erfüllen und dem intellektuellen und sittlichen Zustand, besonders einer guten Erziehung der Bevormundeten die gebührende Aufmerksamkeit schenken, daß jedoch den Vormündern oft die nöthige Geschäftserfahrung mangle. Von mehreren Seiten wird wiederholt hervorgehoben, daß es schwierig sei, für Vermögenslose oder Familien von Falliten tüchtige Vormünder zu finden. — Mit Bezug auf die Stellung der Vogtrechnungen lauten die Berichte sehr verschieden. Ein Bezirksrath bemerkt, es sei der Uebelstand nachlässiger Rechnungsstellung von Seiten vieler Vormünder immer noch fühlbar und in der Regel zeigen die Gemeindräthe zu wenig Energie, um gegen die Säumigen mit Nachdruck zu verfahren, weßhalb der Bezirksrath sich öfters zur Verhängung von Ordnungsbußen veranlaßt gesehen habe. Ein anderer Bezirksrath erklärt, die Rechnungen und Berichte seien meistens rechtzeitig eingegangen, die Rechnungen jedoch mangelhaft gestellt, die Prüfung derselben durch die Gemeindräthe nicht mit der nöthigen Sorgfalt vorgenommen und die Abschiede flüchtig abgefaßt.— Ein Bezirksrath führt an: es zeige sich in seinem Bezirke die Erscheinung immer häufiger, daß bei öffentlichen Ganten über Liegenschaften von Bevormundeten die Angebote meist sehr spärlich ausfallen, indem die Kaufliebhaber planmäßig damit zurückhalten, in der Absicht ein möglichst schlechtes Gantergebniß herbeizuführen und dann nach abgehaltener Steigerung durch ein bei den Waisenbehörden gemachtes, verhältnißmäßig geringes Nachgebot in den Besitz der betreffenden Realitäten zu gelangen. Dieses Verfahren sei in manchen Fällen für die Bevormundeten vortheilhaft, meistens aber nachtheilig gewesen und es dürfte sich ernstlich fragen, ob es nicht besser wäre, jedes Nachgebot bei den Waisenbehörden als unstatthaft zu erklären und wie bei den übrigen Ganten nach vollendeter Steigerung den Meistbietern auf bezirksräthliche Ratifikation hin einfach zu- oder abzusagen. — Ueber

das Ergebniß der Visitation der Schirmladen sprechen sich die meisten Bezirksräthe im Allgemeinen befriedigend aus. Letztere wenden diesen Untersuchungen ihre volle Aufmerksamkeit zu und halten strenge darauf, daß die Waisenämter berichten, ob und was sie für Beseitigung der gerügten Uebelstände gethan haben. Ein Bezirksrath bemerkt indessen, es habe sich trotzdem öfters gezeigt, daß die gerügten Mängel bei der nächsten Visitation wieder vorhanden, die Berichterstattung also eine unrichtige gewesen sei, die Oberbehörde habe daher gegen die betreffenden Behörden entschieden einschreiten müssen. Von einem andern Bezirksrathe wird hervorgehoben, daß öfters Schuldtitel und zwar in der Regel Kaufschuldbriefe und Obligationen, welche behufs Vornahme von Veränderungen in denselben den Vormündern haben übergeben werden müssen, von letzteren nach gemachtem Gebrauche nicht beförderlich der Waisenlade zurückgestellt worden seien.

Nachstehende Tabelle gibt über den Stand der Bevogtigungen mit Ende des Berichtsjahres die erforderlichen Aufschlüsse.

Uebersicht der Bevogtigungen im Kanton Zürich mit 31. Christmonat 1858.

Namen der Bezirke.	Anzahl der Bevogtigungen.						Vermögensverhältnisse der Bevogteten.						Unter vorstehenden Bevogtigungen sind	
	Wegen Minderjährigkeit.	Wegen Leibes- od Gemüthskrankheit.	Wegen Verschwendung.	Wegen Landesabwesenheit.	Ueber Weiber und Kinder v. Falliten	Total der Bevogtigungen.	Reelles Vermögen.		Vorschlag.		Rückschlag.		ohne Vermögen.	unter Familienbevogtigung.
							Frk.	Rp.	Frk.	Rp.	Frk.	Rp.		
Zürich	873	63	161	66	479	1642	11,813,018	81	506,651	64	88,414	31	703	17
Affoltern	388	92	22	37	305	844	1,201,751	09	75,408	32	36,514	55	200	—
Horgen	679	139	51	70	307	1246	3,292,140	37	105,274	99	89,054	74	358	12
Meilen	719	77	50	65	425	1336	3,047,442	64	119,225	05	81,283	69	559	7
Hinweil	730	64	23	69	561	1447	1,945,112	09	32,209	40	31,601	17	456	5
Uster	523	49	66	32	257	927	2,345,053	72	49,554	58	29,684	82	256	—
Pfäffikon	642	36	17	44	429	1168	1,706,914	61	78,768	65	25,535	48	317	2
Winterthur	822	88	81	78	482	1551	5,480,441	86	162,765	28	155,163	80	424	4
Andelfingen	600	82	52	31	355	1120	2,500,407	82	80,466	18	15,370	55	429	2
Bülach	802	103	33	54	487	1479	2,458,415	18	143,382	78	63,600	03	506	1
Regensberg	417	59	44	32	425	977	2,083,596	64	86,050	69	26,596	91	168	2
Total (1858)	7195	852	600	578	4512	13,737	37,874,297	83	1,439,757	56	642,820	05	4376	52
Im Jahr 1857	7188	843	628	598	4574	13,831	38,071,079	27	1,068,253	57	562,948	37	4362	60

2. In dem Berichtsjahre kam die Annahme an Kindesstatt (Adoption) nur in drei (im Jahre 1857 in sieben) Fällen zur Anwendung, von denen je einer auf die Bezirke Meilen, Winterthur und Regensberg fällt. Da die gesetzlichen Requisite erfüllt worden waren, so wurde in sämmtlichen Fällen die definitive Genehmigung zur Kindesannahme ertheilt und die betreffenden Bezirksräthe mit der weitern Vollziehung gemäß § 245 des privatrechtlichen Gesetzbuches beauftragt.

3. Verwaltungsstreitigkeiten wurden von dem Regierungsrathe im Berichtsjahre vierundzwanzig (im Jahr 1857 zweiunddreißig) entschieden. Davon betrafen eine die Umwandlung von Brachwegen in offene Feldwege, vier die Pflicht zur Abtretung von Privatrechten, sechs die Unterhaltung von Straßen dritter und vierter Klasse und von Fußwegen, elf die Ausschreibung und Vertheilung von Gemeindesteuern, zwei die Eintheilung und Abgrenzung von Gemeinden.

4. Es sind nur zwei Begnadigungsgesuche gegen Urtheile des Kantonalkriegsgerichtes eingekommen. Beide Gesuche wurden zur Zeit abgewiesen, jedoch den Petenten, wenn sie sich unausgesetzt wohl verhalten, gestattet, nach einigen Monaten mit einem neuen Begnadigungsgesuche einzukommen.

5. Im Berichtsjahre wurden an den Regierungsrath zehn Auslieferungsbegehren gestellt, und zwar sechs von schweizerischen, vier von auswärtigen Regierungen (Preußen, Bayern und Oesterreich). Mit Ausnahme eines einzigen Falles wurde sämmtlichen Begehren entsprochen. Der Regierungsrath verlangte die Auslieferung von Angeschuldigten in sieben Fällen, und zwar in fünf Fällen von schweizerischen, in zwei Fällen von auswärtigen Regierungen (Bayern und Württemberg). Diese Begehren sind nirgends auf Schwierigkeiten gestoßen.

6. Die erledigten Eheangelegenheiten geben zu keinen besondern Bemerkungen Veranlaßung.

7. Zwei gegen die Staatsanwaltschaft erhobene Beschwerden wurden von dem Regierungsrathe als unbegründet abgewiesen und eine dritte Beschwerde vor ihrer Erledigung zurückgezogen.

8. Der Regierungsrath hat der Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, einen Kredit bis auf Frk. 1000 eröffnet, um aus demselben die von dem Schwurgerichte wegen Brandstiftung zu zehn resp. neun Jahren verurtheilten, später aber wieder freigesprochenen Eheleute Jakob und Elisabetha Sidler von Ottenbach, im Einverständniß mit dem Schutzpatron dieser Familie, zu unterstützen. — Sodann hat der Regierungsrath beschlossen, es sollen dem von dem Schwurgerichte wegen Betruges zu zwei Jahren Zuchthausstrafe verurtheilten, später aber wieder freigesprochenen Herrn Konrad Arbenz von Dorf die seiner Zeit bezahlten Prozeßkosten im Betrage

von Frk. 192 Rp. 95 aus der Staatskassa restituirt und demselben ferner als Beitrag an die ihm durch das Schwurgericht gesprochene, von dem wegen gerichtlicher Verläumdung verurtheilten Heidelberger nicht ganz erhältliche Entschädigung die Summe von Frk. 2000 verabreicht werden.

9. Ueber die von den Statthalterämtern und Gemeindräthen während des Berichtsjahres verhängten Polizeibußen gibt nachstehende Uebersicht nähern Aufschluß.

Namen der Bezirke.	Statthalteramtliche Erkenntnisse.				Gemeindräthliche Erkenntnisse.			
	Zahl der Fälle.	Ans Gericht gewiesen.	Betrag der Bußen.		Zahl der Fälle.	Ans Gericht gewiesen.	Betrag der Bußen.	
			Frk.	Rp.			Frk.	Rp.
Zürich . .	322	17	3935	58	2034	18	5133*	31
Affoltern .	16	2	232	—	161	—	343	30
Horgen . .	23	1	479	—	152	1	425	50
Meilen . .	9	—	174	—	158	3	633	—
Hinweil .	14	—	386	—	80	—	339	50
Uster . .	5	—	125	—	66	—	302	42
Pfäffikon .	46	1	318	—	238	9	639	50
Winterthur	71	1	926	33	269	—	769	50
Andelfingen	22	2	726	—	169	3	543	50
Bülach . .	43	2	502	—	140	—	451	56
Regensberg	70	8	754	—	193	4	537	37
Summa	641	34	8557	91	3660	38	10,118	46

*) Von obiger Summe fallen auf die Stadt Zürich 4119 Frk.

10. Staatsanwaltschaft. I. Kriminalfälle in der Kompetenz der Jury. Von solchen wurden aus dem Jahr 1857 übertragen 21,

nämlich: in Handen der Untersuchungsrichter 9
in Handen der Staatsanwaltschaft 7
an die Anklagekommission, resp. Schwurgericht abgegeben . 5
Im Jahr 1858 gingen derartige Weisungen ein 115
zusammen 136.

Der Verlauf dieser 136 Straffälle war folgender:

1. Sofortige Sistirung wegen Mangel an Stoff zur Fortsetzung der Untersuchung trat ein in	33	Fällen
2. Ueberweisung an Bezirksgerichte in	3	"
3. Ueberweisung an die Anklagekommission zur Anhandnahme in	100	"
gleich	136	Fälle.

Von den erwähnten 100 Fällen hat die Anklagekommission an Hand

genommen	99	Fälle,
abgewiesen	1	Fall,
gleich	100	Fällen.

Ueberdieß wurden von obigen 33 sistirten Fällen der Anklagekommission hinsichtlich der Kosten weiter überwiesen .	30	"
Also im Ganzen	130	Fälle.

Von den bei der Staatsanwaltschaft als „Vollständig" eingegangenen Untersuchungen mußten in 8 Fällen Vervollständigungen durch die Inquirenten veranlaßt werden; in einer größern Zahl Prozeduren hat die Staatsanwaltschaft selbst die nöthigen Vervollständigungen vorgenommen.

Nach geschehener Durchführung dieser von der Anklagekommission an Hand genommenen 99 Fälle erfolgte:

1. Sistirung des Verfahrens	in 27	Fällen.
2. Ueberweisung an Bezirksgerichte	„ 12	"
3. Ueberweisung an auswärtige Behörden	„ 1	Fall.
4. Beurtheilung durch das Schwurgericht	„ 53	Fällen.
gleich	93	Fällen;
somit waren am Schluß des Berichtsjahres unerledigt .	6	"
zusammen	99	Fälle.

In den 53 an das Schwurgericht gewiesenen Fällen wurden Anklagen gegen 72 Personen gerichtet. In einem Falle war der Angeklagte unbekannt abwesend und es wurde ein Kontumazurtheil über denselben ausgefällt. In einem andern Falle wurde die Anklage auf Nothzucht in Folge der Verhandlung vor Schwurgericht zurückgezogen und der Angeklagte wegen Erregung öffentlichen Aergernisses dem betreffenden Bezirksgerichte zur Bestrafung überwiesen.

Die Art der Beurtheilung dieser 53 Fälle erhellt aus folgender Zusammenstellung:

Sitzung.	Dauer in Tagen.	Fälle.	Personen.	Geständig.	Spruch.	Freisprechung.	Schuldig.	Rückzug der Klage.
I.	4	12	14	11	3	1	13	—
II.	9	14	19	10	9	1	18	—
III.	4	8	11	3	7	1	9	1
IV.	7	14	22	9	13	1	21	—
V.	1	5	6	6	—	—	6	—
Sa.	25	53	72	39	32	4	67	1

Bemerkenswerth ist die Zahl der geständigen Fälle, namentlich bei der ersten und letzten Sitzung, weßwegen die letzte Sitzung ohne Mitwirkung von Geschwornen abgehalten werden konnte.

II. Anderweitige Verfügungen, Entscheidungen, Antragstellungen u. s. w. 1) Neben den unter I. erwähnten 115 eingegangenen Kriminalfällen gingen weitere 81 auf Einleitung von strafrechtlichen Maßregeln bezügliche Ueberweisungen und Anzeigen theils von Behörden theils von Privaten ein.

Hier erfolgte:

a. Abweisung der Klage	in 20	Fällen
b. Ueberweisung an Statthalterämter zur Voruntersuchung	„ 44	„
c. Ueberweisung an Bezirksgerichte	„ 15	„
d. Ueberweisung an auswärtige Behörden . . .	„ 2	„
zusammen	81	Fälle.

2) Gegen Verfügungen der Statthalterämter wurde in 20 Fällen bei der Staatsanwaltschaft Beschwerde erhoben; dieselben wurden in 3 Fällen begründet, in 16 Fällen unbegründet erklärt und in 1 Fall auf den Rekurs wegen Verspätung desselben nicht mehr eingetreten. 3) Anweisungen an Statthalterämter wurden in 10 Fällen, theils auf erfolgte Einfragen, theils in Folge von Untersuchungen, welche solches nöthig machten, ertheilt. Ueberdieß wurde ein Kreisschreiben an sämmtliche Statthalterämter erlassen, zu dem Zwecke, daß schon in der Voruntersuchung die Militärdienstpflicht eines Angeklagten in die Akten aufgenommen und die dießfälligen Urtheile der Militärdirektion zur Einsicht mitgetheilt werden. 4) Rekurse wurden von der Staatsanwaltschaft in 4 Fällen ergriffen und zwar gegen Beschlüsse des Bezirksgerichtes Affoltern 1, Uster 2, Winterthur 1. Ersterer wurde für unbegründet, letztere 3 für begründet erklärt. 5) Restitutionsbegehren wurden 4 gestellt und zwar 3 gegen schwurgerichtliche Urtheile und 1 gegen ein Urtheil des Bezirksgerichtes Affoltern. Gemäß diesseitigem Antrag wurden 2 der erstern durch das Schwurgericht und letzteres durch das Obergericht genehmigt, eines der erstern abgewiesen. 6) Rehabilitationsbegehren wurde nur eines im Berichtsjahre eingereicht und beim Obergerichte auf Entsprechung desselben angetragen. 7) Strafumwandlungsgesuche gingen 38

ein, nämlich 31 wegen Wohlverhaltens der Sträflinge und 7 wegen Krankheit derselben. Bei allen erstern und bei 4 der letztern wurde auf Entsprechung, bei den übrigen 3 auf Abweisung angetragen. 8) Kassationsbegehren oder 9) Begnadigungsgesuche gegen schwurgerichtliche Urtheile sind im Berichtsjahre keine gestellt worden.

III. Fälle von gewaltsamem oder ungewöhnlichem Tod. Fälle dieser Art wurden einberichtet 104. Davon erschienen

als Unglücksfälle	77
und als Selbstmorde	27
gleich	104.

Die Veranlassung der Unglücksfälle war folgende:

	Total.	Männer.	Weiber.	Kinder.
1. Ertrinken	31	16	2	13
2. Sturz oder Fall	15	13	1	1
3. Ueberfahren	8	5	1	2
4. Erschlagen beim Holzfällen . .	4	1	—	3
5. Erstickt	1	1	—	—
6. Erdrückt	1	1	—	—
7. Verschiedene Ursachen . . .	17	10	4	3
Total	77	47	8	22.

Bei den Fällen von Selbstmord war die Todesart folgende:

1. Erhängt (worunter ein 13jähriger Knabe)	10
2. Ertränkt	7
3. Erschossen	5
4. Oeffnen des Halses oder Unterleibs	4
5. Sturz aus einem Hause	1
Total	27.

Davon fallen auf die Bezirke:

	Unglücksfälle.	Selbstmorde.	Total.
Zürich	27	14	41
Affoltern	4	—	4
Horgen	17	1	18
Meilen	10	1	11
Hinweil	—	1	1
Uster	2	1	3
Pfäffikon	4	1	5
Winterthur	7	3	10
Andelfingen	1	—	1
Bülach	3	1	4
Regensberg	2	2	4
Uebertrag:	77	25	102

	Unglücksfälle.	Selbstmorde.	Total.
Uebertrag:	77	25	102
ferner auf die Strafanstalt . .	—	1	1
das Bezirksgefängniß Uster . .	—	1	1
Zusammen	77	27	104.

IV. Straffälle von bezirksgerichtlicher Competenz. Von den Bezirksgerichten des Kantons sind neben einer ziemlichen Anzahl von Beschlüssen 676 Strafurtheile zur Prüfung eingegangen (107 weniger als im Jahr 1857). Von diesen wurden im Ganzen an die Kriminalabtheilung des Obergerichtes appellirt 119, wovon im Berichtsjahr mit Inbegriff der aus dem Jahr 1857 übertragenen Appellationen 116 durch Urtheil erledigt und 3 auf das Jahr 1859 übertragen wurden. Folgende Zusammenstellung zeigt die Vertheilung dieser Urtheile auf die Bezirke und den Stand der Appellationen:

Eingegangen von	im Ganzen.	Appellirt.	vom Staatsanwalt.	von Inkulp.	von Beiden.	Straferhöhung.	Rückweisung.	Uebertrag.
Zürich	179	22	4	16	2	2	1	—
Affoltern	45	10	3	6	1	3	—	—
Horgen	78	11	1	7	3	2	—	—
Meilen	32	6	—	4	2	—	—	—
Hinweil	22	1	1	—	—	1	—	—
Uster	39	15	3	7	5	5	—	2
Pfäffikon	30	8	3	4	1	2	—	—
Winterthur	63	11	3	6	2	3	1	1
Andelfingen	44	6	1	5	—	1	—	—
Bülach	61	11	4	4	3	3	1	—
Regensberg	83	18	5	9	4	6	—	—
Total	676	119	28	68	23	28	3	3

In weitern 52 Fällen wurde die Appellation theils von der Staatsanwaltschaft, theils von den Inkulpaten wieder zurückgezogen. Bei obigen Appellationen stellte die Staatsanwaltschaft vor Obergericht (Kriminalabtheilung) die erforderlichen Anträge theils mündlich, theils schriftlich; mitunter überließ sie die Entscheidung der nur von dem Verurtheilten ergriffenen Appellation lediglich dem Gerichte.

V. Strafvollziehung. Bei den 49 vom Schwurgerichte ausgefällten Strafurtheilen wurde stets darauf gehalten, daß die Verurtheilten sofort zur Erstehung ihrer Strafe in die Kantonalstrafanstalt abgeführt wurden. Einigen wenigen, welche nur kürzere Gefängnißstrafen zu erstehen hatten und die ihre Gefangenschaftskosten selbst zu bezahlen erklärten, wurde bewilligt, ihre Strafen in Bezirksgefängnissen auszuhalten. Von den 116

von der Kriminalabtheilung des Obergerichtes ausgefällten Urtheilen, von welchen nur bei 46 auf Gefängnißstrafe erkannt wurde, gingen die meisten zur Vollziehung an die betreffenden Statthalterämter, welche über die Vollziehung dieser Strafen Bericht zu erstatten hatten. Am meisten Schwierigkeit verursachte die Vollziehung der Gefängnißstrafen für nicht bezahlte Bußen, welche das Obergericht für einen Betrag von 1643 Frk. bei 38 Personen in 248 Verhaftstage, meistens mit Schärfungen verbunden, umgewandelt und der Staatsanwaltschaft zur Vollziehung übermacht hatte. Temporäre Verhaftsentlassungen wurden in 17 Fällen und nur aus erheblichen Gründen bewilligt; eine größere Zahl solcher Begehren wurde abgewiesen.

VI. Personalverhältnisse. Wie schon im letzten Jahresberichte erwähnt worden, leistete Herr Prokurator Goll für den verstorbenen Herrn Dr. Steiner bei der Staatsanwaltschaft die nöthige Aushülfe, namentlich bei den an das Schwurgericht zur Beurtheilung überwiesenen Fällen, in der ersten und zweiten Sitzung desselben, sowie in der Restitutionsangelegenheit des Konrad Arbenz von Dorf, in welcher der Staatsanwalt sich im Ausstande befand. In Folge der am 6. April durch den Großen Rath erfolgten Bestätigungswahl des Herrn Dr. Honegger zum Substituten der Staatsanwaltschaft trat dieser am 12. April seine Stelle an.

VII. Direktion des Erziehungswesens.

Erster Theil. Das Volksschulwesen. I. Ueber den Zustand der allgemeinen Volksschulen in den Landbezirken. A. Aeußere Verhältnisse.

1. Funktionirende Primarschullehrer des Kantons Zürich.

Bezirke.	Definitiv angestellte Lehrer	Provisorisch angestellte Lehrer	Total.
Zürich	53	4	57
Affoltern . . .	21	7	28
Horgen . . .	39	2	41 *)
Meilen . . .	27	2	29
Hinweil . . .	44	9	53
Uster	29	4	33 **)
Pfäffikon . . .	34	12	46 ***)
Uebertrag:	247	40	287

*) Neue Lehrstelle in Thalweil.

**) Werrikon war mit Nänikon und Zimikon mit Hegnau vereinigt.

***) Kohltobel war mit Roßweid und Weilhof mit Sennhof vereinigt.

Bezirke.		Definitiv angestellte Lehrer	Provisorisch angestellte Lehrer	Total.
	Uebertrag:	247	40	287
Winterthur		46	18	64
Andelfingen		39	4	43
Bülach		36	9	45
Regensberg		35	3	38
		403	74	477

Die Zahl der definitiv angestellten Lehrer hat sich gegen das letzte Berichtsjahr um 10, die der Lehrstellen um 1 (Thalweil) vermehrt und diejenige der provisorisch angestellten Lehrer um 9 vermindert.

Es wurden im Berichtsjahre 2 Primarlehrer in den Ruhestand versetzt. Die Zahl der in den Ruhestand versetzten Lehrer belief sich auf 90, für welche an Ruhegehalten die Summe von Frk. 8012 Rp. 53 verabfolgt ward. Von ihren Stellen entlassen wurden 18 Lehrer, die größtentheils zu einem andern Berufe übergingen. Gestorben sind 5 funktionirende und 5 in den Ruhestand versetzte Lehrer. 15 Primarlehrern wurden Vikariatsadditamente für kürzere oder längere Zeit im Gesammtbetrage von Frk. 2145 verabreicht.

2. Schullokale. Die Zahl der vorhandenen Lehrerwohnungen beläuft sich auf 318; diese haben sich also um 2 vermehrt. Von den 479 Lehrzimmern werden 370 als gut, 84 als mittelmäßig und 25 als unbefriedigend bezeichnet. Hiernach haben sich die guten um 4 vermehrt, die mittelmäßigen um 1 vermindert, und ist sich die Zahl der unbefriedigenden gleich geblieben. Ueber die Staatsbeiträge an Schulhausbauten gibt folgende Tabelle den nöthigen Aufschluß:

Bezirk.	Schulkreis.	Schulgenossenschaft.	Baukosten.		Staatsbeitrag.	
			Frk.	Rp.	Frk.	Rp.
Affoltern .	Mettmenstetten	Hefersweil .	8,942	30	2,800	—
Hinweil .	Grüningen	Grüningen .	2,829	96	300	—
Uster . .	Uster . .	Oberuster .	29,925	72	3,000	—
„ . .	Egg . . .	Hinteregg .	14,638	17	2,400	—
Pfäffikon .	Pfäffikon .	Hermatsweil	8,053	25	1,800	—
Winterthur	Sitzberg .	Schmidrüti	3,573	97	880	—
„	Gachnang .	Gachnang .	?		300	*
Andelfingen	Neunforn .	Burghof-Fahrhof .	10,000		500	*
		Summa	77,963	37	11,980	—

*) In Folge Staatsvertrages mit dem Kanton Thurgau.

3. Schulversäumnisse. Die verantworteten Schulversäumnisse der Alltagsschulen haben sich gegen das letzte Schuljahr um nicht weniger als 116,920 (4,07 auf den einzelnen Schüler), die strafbaren um 2,045 (0,03 auf den Schüler), somit die Absenzen der Alltagsschule im Ganzen um 118,965 (4,99 auf den Schüler) vermindert. Auch in den Repetir- und Singschulen trat eine erhebliche Verminderung der Absenzen ein, indem hier die verantworteten um 3,377 (0,02 auf den Schüler), die strafbaren um 3,046 (0,02 auf den Schüler), im Ganzen also um 6,423 (0,85 auf den Schüler) abnahmen. Die Verminderung sämmtlicher Schulversäumnisse beider Abtheilungen zusammen beläuft sich auf die schöne Zahl von 125,388 (2,89 auf den Schüler). Dieses Ergebniß ist um so erfreulicher, als auch im Berichtsjahre in mehreren Bezirken kontagiöse Kinderkrankheiten sehr nachtheilig auf den Schulbesuch einwirkten, so daß einzelne Schulen zeitweise gänzlich eingestellt werden mußten und an einem Orte sogar das Examen nicht abgehalten werden konnte. Es ergibt sich aber aus den Berichten, daß die in frühern Jahrrn erwähnten rühmlichen Anstrengungen einzelner Bezirks- und Gemeindsschulpflegen fast allgemeine Nachahmung gefunden haben, und daß beinahe überall auf Verhütung der Schulversäumnisse eifrigst, wenn nöthig durch Mahnung, Vorladung und Büßung der Fehlbaren hingewirkt worden ist, ja die Bezirksschulpflege Pfäffikon sagt ausdrücklich, die

Gemeindsschulpflegen haben diesfalls die möglichsten Anstrengungen gemacht und es werde kaum gelingen, die dermalige Durchschnittszahl der strafbaren Absenzen weiter zu reduziren; und doch wird sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen, daß die dießfälligen Ergebnisse in den meisten andern Bezirken noch günstiger sind.

Uebersicht der Schulversäumnisse.

Im Bezirk	Es kommen Absenzen auf den Schüler							
	der Alltagsschule.			der Repetir- u. Singschule.			Gesammtdurchschnitt.	
	verantwortete.	strafbare.	Total.	verantwortete.	strafbare.	Total.	1857 auf 1858.	1858 auf 1859.
Zürich . .	15,23	1,12	16,35	2,19	1,14	3,33	15,02	11,38
Affoltern .	10,09	1,09	11,18	3,00	1,07	4,07	8,03	9,01
Horgen .	10,26	1,12	11,38	2,08	1,08	3,16	15,12	8,38
Meilen .	12,12	0,21	12,33	3,00	1,03	4,03	15,22	10,06
Hinweil .	12,04	1,12	13,16	2,16	1,05	3,21	11,29	8,46
Uster . .	11,12	1,05	12,17	1,17	1,04	2,21	11,20	8,08
Pfäffikon .	13,13	0,18	13,31	2,14	1,01	3,15	14,02	9,29
Winterthur	11,10	0,28	11,38	2,02	1,01	3,03	9,26	8,20
Andelfingen	7,16	0,17	7,33	1,08	1,02	2,10	8,02	6,13
Bülach .	10,20	2,05	12,25	2,09	1,14	3,23	10,06	9,13
Regensberg	13,15	0,20	13,35	2,02	1,07	3,09	11,27	10,18

Im Jahr	Alltagsschule.			Repetir- und Singschule.			Totalsumme aller Absenzen.
	verantwortete.	strafbare.	Total.	verantwortete.	strafbare.	Total.	
1857/58	449,763	36,662	486,425	53,388	30,391	83,779	570,204
1858/59	332,843	34,617	367,460	50,011	27,345	77,356	444,816
Differenz auf einen Schüler:							
1857/58	16,24	1,10	18,07	2,12	1,09	4,01	12,03
1858/59	12,17	1,07	13,08	2,09	1,07	3,16	9,14
Differenz	— 4,07	— 0,03	— 4,99	— 0,03	— 0,02	— 0,85	— 2,89

B. Innere Verhältnisse. 1. Gang und Zustand des Volksschulwesens im Allgemeinen. Es ergibt sich schon aus dem Vorhergehenden, daß das Volksschulwesen im Berichtsjahre einen sehr geregelten und erfreulichen Fortgang hatte, der (einzelne vorübergehende Störungen, wie die bereits erwähnten Kinderkrankheiten, hie und da eingetretenen Lehrerwechsel und nothwendig gewordene Vikariathülfe ausgenommen) nirgends in erheblichem Maße gehemmt oder unterbrochen wurde. Aus den Berichten der Bezirksschulpflegen und der Visitatoren geht im Weitern hervor, daß die Arbeit in den Schulen eine gesegnete war. Die Lehrer haben ihre Pflichten gemäß ihren Lehrgaben und Erfahrungen und der Befähigung der Schüler treu und gewissenhaft, zum Theil ausgezeichnet fleißig und eifrig erfüllt. Den Forderungen des Lehrplanes ist in den meisten, namentlich in den Elementarschulen auf ganz befriedigende Weise nachgelebt worden, und die Lehrer haben sich auch größtentheils genau an die eingeführten Lektionspläne gehalten, von denen mehrere Gemeindsschulpflegen ausdrücklich hervorheben, daß sie sich als zweckmäßig bewährt haben. Die Beiziehung von Lehrgehülfen fand namentlich in den größern ungetheilten Schulen regelmäßig statt, wo es auch besonders nothwendig ist, um die gleichzeitige Beschäftigung der Kinder zu erzielen. Aus der Taxation der Schulen ergibt sich, daß sich dieselben auf ihrem befriedigenden Standpunkte erhalten und einige auch eine höhere Stufe erreicht haben. Es werden nämlich 152 Schulen als „sehr gut", 253 als „gut", 64 als „mittelmäßig" und 8 als „unbefriedigend" bezeichnet. Nur mit Bezug auf die schriftliche Sprachfertigkeit kann sich die Bezirksschulpflege Horgen im Allgemeinen nicht ganz befriedigt erkären. Je mehr man, sagt sie, auf die praktische Tüchtigkeit der Schüler sieht, desto strenger muß man fordern, daß sie ihre Gedanken wohlgeordnet und sprachrichtig mit Fertigkeit niederschreiben können, was bei einer großen Zahl noch nicht der Fall ist. Es läßt sich zwar nicht verkennen, daß die Aufgabe in diesem Unterrichtszweige zu den schwierigsten gehört, es ist aber bei Lösung derselben hauptsächlich darauf hinzuarbeiten, daß die Schüler richtig denken und ihre Gedanken ausdrücken lernen, und es müssen die Realbücher mehr und mehr auch als Sprachbücher benutzt werden.

2. Die drei Schulstufen. Ueber das Verhältniß der verschiedenen Schulstufen zu einander stimmen die sämmtlichen Berichte im Wesentlichen mit dem Urtheile der Bezirksschulpflege Zürich überein. „Die Elementarschule", sagt sie, „deren Unterricht einen vorherrschend formellen Zweck hat, wo die Bildung des Geistes eine dem Kinde noch großentheils unbewußte ist und hauptsächlich durch Beispiele und Nachübungen erzielt wird, ist diejenige Schulstufe, welche am wenigsten zu wünschen übrig läßt. Der Unterricht erfreut sich einer zunehmenden Einfachheit und Naturgemäß-

heit, und es können die andern Schulstufen, was richtige Stoffbegränzung und Stoffverarbeitung, innere Vollendung und Abrundung und klare Gliederung der verschiedenen Bildungselemente betrifft, dieser ersten kaum an die Seite gestellt werden. Wo für die nöthigen Mittel zum Anschauungsunterricht gesorgt ist, da werden Vollständigkeit und Gründlichkeit in Behandlung des Lehrstoffes, diese beiden Haupterfordernisse jedes guten Unterrichtes, schnell erreicht, und zwar um so leichter, als die Wißbegierde der Kinder dieses Alters noch frisch und lebendig ist und äußere Einflüsse hier noch weniger störend entgegentreten. Daß die Elementarlehrer fast durchgehends ihre Aufgaben erfaßt und die richtige Methode sich zu eigen gemacht haben, dafür sprechen deutlich die fast allerwärts sehr erfreulichen, überall wenigstens befriedigenden und in den Schulen geradezu glänzenden Ergebnisse, in denen die Thätigkeit des Lehrers sich auf eine einzige Klasse konzentriren kann. Etwas weniger Licht fällt auf das Gemälde der Realabtheilungen. Formale und reale Richtung treten hier deutlicher auseinander. Jene muß mit bestimmtem Bewußtsein der Schüler von ihr betrieben werden, für diese tritt in den Realien ein ganz neuer, nach seinem Umfange vielleicht nur zu ausgedehnter Gegenstand in die Reihe des Lehrstoffes, indeß die Geometrie beide gleichmäßig in sich vereinigt. Dazu kommt, daß mit dem Uebertritt in die Realschule der Gesichtskreis des Schülers sich plötzlich in sehr bedeutendem Maße erweitert und daß durch Lehrplan und Lehrmittel die Versuchung nahe gelegt ist, namentlich die Realfächer als durchaus selbstständig zu behandeln, statt sie vornehmlich dem Sprachunterricht dienstbar zu machen. Die Lösung der Aufgabe ist darum hier schon weit schwieriger und es scheiden sich denn auch da die einzelnen Schulen und Lehrer deutlicher in verschiedene Klassen. Wie viele Abstufungen gibt es doch da von jener Schule an, wo die Kinder nicht nur gut schreiben, lesen und rechnen, sondern auch in geographischen, historischen und geometrischen Dingen wohl bewandert sind, das ihnen Gebotene klar auffassen, selbstständig in sich verarbeiten und in bündiger Rede wiedergeben, bis zu jener, wo ganze Reihen von Kindern in stumpfer Geistesträgheit dasitzen, Wort und Zahlzeichen zwar nothdürftig kennen, aber von Wort und Zahl keinen Begriff haben. Es läßt sich nicht verkennen, daß keineswegs alle Realschulen auf der zeitgemäßen Höhe angelangt sind, daß vielmehr manche noch eifrig nach dem vorgesteckten Ziele zu streben haben, wenn es erreicht werden soll, muß aber gleichwol konstatirt werden, daß weitaus die Mehrzahl billigen Anforderungen entspricht, ja manche selbst denjenigen befriedigen können, der mehr als Gesetz und Lehrplan von ihnen verlangt." — Ueber die Repetirschule ertönt wohl in der Hälfte der Berichte Klage und Jammer, und einer meint geradezu, sie sei nichts anders als ein Prüfstein der Geduld für die Lehrer. Man unterließ es daher nicht, da und dort

Experimente mit ihr zu machen. Bald wurden einzelne Klassen zusammengezogen, bald größere Abtheilungen getrennt, jetzt nach den Geschlechtern, jetzt nach den Fähigkeiten; hier theilten sich die Lehrer in die einzelnen Fächer, dort wirkten je zwei zusammen. „Allein, bemerkt die Gemeindsschulpflege Höngg, ein Unterricht für 60 Repetirschüler, die aus aller Herren Länder zusammengewürfelt, alle Schulstufen repräsentiren, kann unmöglich Großes leisten und schonende Beurtheilung derselben ist nicht nur billig, sondern auch gerecht". Natürlich gilt diese Notiz vorzüglich für die Gemeinden mit flottanter Bevölkerung. Nach andern Berichten bietet die Repetirschule ein etwas freundlicheres Bild dar. Die grellsten Striche, heißt es, seien durch die besondern Bemühungen der Lehrer weggeschafft, es lassen sich unschwer Fortschritte erkennen, ja es kommen hie und da zu den Früchten der frühern Stufen noch neue hinzu, und es sei namentlich zu hoffen, daß die neu projektirte Ergänzungsschule bringen werde, was die alte Repetirschule nicht habe leisten können. Am besten scheint es wieder in Kyburg zu stehen, wo die Prüfung trotz der fast durchschnittlich mittelmäßigen Begabung der Schüler ein sehr erfreuliches Ergebniß zeigte. Wenn überall mit solch' ungetheilter Kraft in den Repetirschulen gearbeitet würde und diese einmal ihre eigenen Lehrmittel hätte, so würde nach der Ansicht der Bezirksschulpflege Pfäffikon auf dieser Stufe mehr geleistet, als jetzt durchschnittlich der Fall ist. Am meisten klagt der Bericht von Hinweil. „Die Repetirschule, sagt er, ist noch immer der wunde Fleck in unserm Schulorganismus; wenn es auch solche gibt, die von den tüchtigsten und eifrigsten Lehrern geleitet noch Erkleckliches leisten, so ist doch diese Stufe noch lange nicht da, wo sie sein sollte. Die Schüler haben meist keine Lernlust, keine geistige Regsamkeit, und sitzen bei der Behandlung interessanter Gegenstände gleichgültig da. Ihre Arbeiten sind daher meist schlechter und geringer, als die der sechsten Alltagsschulklasse, und da man in Folge dessen mit ihren Leistungen nicht zufrieden sein kann, so verlieren sie fast ganz den Muth zur Arbeit". Die meiste Befriedigung spricht dagegen die Bezirksschulpflege Bülach aus, deren Bericht sich folgendermaßen äußert: „Diese Stufe hat unter Schulmännern und Schulfreunden viel zu denken und zu sprechen gegeben. Es ist unbestritten, daß diese Abtheilung die schwächste ist. Man hat sie aber auch Jahrzehnde hindurch ignorirt und die ganze Kraft der Alltagsschule zugewendet. Die Schüler selbst glaubten nicht, daß sie noch etwas lernen müßten und so wurden viele Klagen laut, über die Repetirschule nicht allein, sondern über die Volksschule selbst, die zuletzt kein besseres Ergebniß liefere. Allein eben dadurch wurde die Aufmerksamkeit der Lehrer und Schulbehörden auf dieß vernachlässigte Stiefkind gelenkt. Schulmänner bedachten die dritte Schulstufe mit Lehrbüchern, und die Zeit ist hoffentlich nicht mehr ferne, wo dieselbe mit allen nöthigen Lehrmitteln ausgestattet sein wird.

Es wurde nun vieler Orten in Stoff und Unterricht ein ganz anderer Weg eingeschlagen. Dem Stoff wurde durch eine andere Behandlungsart der Reiz der Neuheit gegeben; die Lehrfächer wurden mehr auf's praktische Leben bezogen und bei den Sprachübungen das Gebiet der Theorie verlassen und die Folge war, daß man in vielen Schulen wohlgelungene Aufsätze traf. Ueber die diesjährigen Leistungen sprechen sich die Visitationsberichte im Allgemeinen günstig aus, mehrere Schüler konnten die Note „sehr befriedigend" erlangen und die große Mehrzahl das Zeugniß der Zufriedenheit, wogegen allerdings einige sich in einem höchst unbefriedigenden Zustande befinden, namentlich wo die Alltagsschule selbst nicht am besten bestellt ist".

3. Die Ergebnisse der Jahresprüfungen. Am einläßlichsten referirt hierüber die Bezirksschulpflege Regensberg, deren Bericht mit dem Rapporte der Visitatoren aus den andern Bezirken fast durchgehends übereinstimmt, und dem wir daher folgenden Passus entnehmen: „Im Religionsfache kann das Memoriren und Rezitiren der Sprüche und Lieder meist als recht befriedigend und brav bezeichnet werden; dagegen gibt es freilich immer noch Schulen, in denen diese Leistungen ungenügend sind und denen daher größere Aufmerksamkeit auf dieses Fach empfohlen werden mußte. In den Repetirschulen wurde der Religionsunterricht nach dem vorgeschriebenen neuen Plane ertheilt; es stellte sich jedoch heraus, daß der überreiche Stoff unmöglich bewältigt werden kann und daher einer wesentlichen Reduktion bedarf. Im Sprachfache kam dem Unterrichte die Benutzung und Verwendung des realistischen Stoffes für denselben sehr zu statten. Der bedeutendste Fortschritt wurde jedoch dadurch gemacht, daß in diesem Fache darauf gehalten wurde, daß die Antworten der Schüler in vollständigen Sätzen gegeben werden mußten, wodurch zunächst der mündliche und mittelbar auch der schriftliche Ausdruck wesentlich gewann. Der günstigsten Beurtheilung erfreut sich das Fach des Rechnens. Selbst in den geringern Schulen waren die Leistungen dieses Faches befriedigend und in den geringsten stand sie weit über den Leistungen in den andern Fächern. In einigen Schulen ragte das Rechnen so sehr hervor, daß sich die Bezirksschulpflege zu dem Winke veranlaßt fand, es möchte darauf Bedacht genommen werden, daß die übrigen Fächer zu diesem in ein entsprechendes Verhältniß gebracht werden. Auch die Leistungen in der Formen- und Größenlehre sind fortgeschritten und es ist dieses Fach in der Schule, wo es bisher vernachlässigt war, auf besondere Weisung hin fast ohne Ausnahme dem Lektionsplane gemäß behandelt worden. Es wird jedoch immer noch bezweifelt, daß der Zweck, den man bei Aufnahme dieses Faches in den Lehrplan vor Augen hatte, erreicht werde, so lange die den Unterricht unterstützenden veranschaulichenden Lehrmittel noch fehlen. Unter den Kunstfächern steht der Gesang in den Leistungen voran, und es wurden diese

für mehrere Schulen „ausgezeichnet" genannt. Dann folgt das Schönschreiben und endlich das Zeichnen, mit dem es hie und da übel genug bestellt ist. Der auffallendste Unterschied tritt immer in den Realfächern hervor, es scheint aber das Wissen in diesen Gebieten ein umfassenderes zu sein, als es hie und da an den Prüfungen hervortritt. Bei diesen wird in der Regel, wenn die Realien an die Reihe kommen, geeilt; Lehrer und Schüler werden gedrängt, es wird an Abbruch gemahnt, ehe recht begonnen ist und die Schüler sich über den zu behandelnden Stoff orientirt haben. Wie verschieden die Realien behandelt werden, wie verschieden hinwieder die Behandlung beurtheilt wird, wie verschiedenartig auch die Erfolge dieses Unterrichtes sind, ergibt sich aus den Berichten der Gemeindsschulpflegen deutlich genug". In den bessern Schulen des Bezirkes Horgen haben die Examen schon größtentheils das Gepräge angenommen, das sie ihrer eigentlichen Bedeutung nach überall an sich tragen sollten, das Aussehen eines gewöhnlichen Schultages, indem nämlich die Behandlung des vom Visitator bezeichneten Stoffes in Form einer gewöhnlichen Visitation vorgenommen wurde, wobei man nicht erwartete, daß die Fragen Schlag auf Schlag in stereotypen Phrasen beantwortet werden, sondern sich einfach überzeugen wollte, daß die Schüler den Unterricht richtig aufgefaßt haben und durch denselben soweit gefördert worden seien als nöthig ist, um das Aufgefaßte logisch und sprachlich richtig wieder geben zu können. Versuche der Art sind in mehreren Schulen geglückt und haben dem Examen einen besondern Reiz verschafft, der vornehmlich darin bestand, daß alles Pedantische, Gesuchte, ängstlich Vorbereitete wegfiel und Natürlichkeit, Einfachheit, das im Moment Erzeugte, an dessen Stelle trat. Da wirft oft eine einzige Antwort auf den Bildungsgrad des Schülers und die Unterrichtsweise des Lehrers ein helleres Licht, als stundenlanges gedächtnißmäßiges Aufsagen in althergebrachter Weise.

4. Die Lehrmittel. Die allgemeinen sowol als die individuellen obligatorischen Lehrmittel sind mit alleiniger Ausnahme der geometrischen Aufgabensammlung, die in einigen Schulen immer noch fehlt, überall und theilweise in besserem Zustande als voriges Jahr (Regensberg) vorhanden. In Niederweningen wurde indessen statt des Sprachtabellenwerkes das Rüegg'sche Elementarbüchlein benutzt. Es zeigte sich aber, daß der Gebrauch des letztern das Tabellenwerk nicht ersetzen könnte. In Oberrieden wurde der geometrische Unterricht nach einem vom Lehrer selbst gewählten Lehrgange und zwar mit gutem Erfolge ertheilt. Im Bezirk Hinweil ist das geometrische Lehrmittel an einigen Orten noch nicht zur Anwendung gelangt, weil die erforderlichen Apparate fehlen und weil einige ältere Lehrer mit diesem Fache zu wenig vertraut sind und andere an großen Schulen es vorzogen, die Zeit auf andere Fächer zu verwenden, als in diesem ohne Nutzen zu vergeuden." Es wird daher gewünscht, daß den Lehrern für die

Geometrie und auch für die Naturlehre die erforderlichen Veranschaulichungsmittel übergeben werden möchten. Was die vorhandenen obligaten Lehrmittel betrifft, so entsprechen diese nach dem Urtheile der Bezirksschulpflege Affoltern bei richtiger Anwendung dem vorhandenen Bedürfnisse völlig. Jedes scheine in richtigem Verhältnisse zu der dem Fache angewiesenen Zeit und zu den übrigen Lehrgegenständen abgefaßt und zur Förderung der formalen und realen Bildung geeignet. Wohin es führe, wenn für eine Schulstufe die obligaten Lehrmittel gänzlich mangeln, zeige die Repetirschule deutlich genug. Zwar bilden sich tüchtige Lehrer Ordnung und Begrenzung des Lehrstoffes selbst, doch können Fehlgriffe nicht immer vermieden werden, und an die Stelle der Willkür müsse nothwendig eine feste Vorschrift treten.

Die neue Verordnung über den religiösen Lehr- und Gedächtnißstoff enthält nach den gemachten Erfahrungen für das erste Jahr so übermäßig viel Lehrmaterial, daß selbst die geübtesten Lehrer dasselbe nicht zu überwältigen vermochten. Man wird, bemerkt die Bezirksschulpflege Andelfingen, bei der beschränkten Zeit, die theilweise noch für den Gedächtnißstoff in Anspruch genommen werden muß, auf eine so vollständige Geschichte des alten Testamentes verzichten und sich entschließen müssen, ca. 40 Hauptpunkte (bedeutende Personen und Ereignisse) herauszuheben, an die der Lehrer aus dem übrigen Stoffe anknüpfen mag, was ihm das Wichtigste und Fruchtbarste zu sein scheint. Trotzdem ist es am Examen in der Bibelgeschichte nicht übel gegangen und sicher ist, daß dieser Lehrstoff die Jugend angezogen hat. Der Gedächtnißstoff wurde, wie es scheint, vollständig memorirt und im Ganzen gut vorgetragen. Von nicht obligatorischen Lehrmitteln waren nebst den bereits in frühern Berichten erwähnten im Gebrauche: Das thurgauische Elementarbüchlein für die 1. Klasse, Heers Anschauungstabellen, Lüthis Gesangtabellenwerk, Elsters Gesanghefte, Eberhards Lesebuch und Zschokke's Schweizergeschichte.

5. Schuldisziplin. Hierüber sprechen weitaus die meisten Berichte ihre beste Zufriedenheit aus. Affoltern sagt ausdrücklich: „Die Lehrer wissen, daß jede Schulstube durch Sauberkeit und Nettigkeit zu einer geweihten Stätte wird, wo die Jugend gerne weilt, und wie mit der äußern, so ist es auch mit der innern Disziplin bei uns recht gut bestellt. Mit Wohlgefallen konnte man wahrnehmen, wie in den meisten Schulen der Geist der Lehrer Ordnung und Stille, freudigen Gehorsam und fleißiges Arbeiten schafft und wie sie es verstehen, die Kinder zu ergreifen und ihr Interesse und ihre Lernfreudigkeit zu wecken, wodurch sich die Schulzucht von selber gibt. Nirgends gilt wie hier das Wort: „wie der Lehrer, so die Schule". Dagegen findet sich der Bericht von Meilen durch besondere Vorgänge zu folgender Bemerkung veranlaßt: „Die Handhabung von Zucht und Ordnung ist von der neuen Volksschule mit Recht auf höhere Grundlagen verwiesen worden, als dieß früher der Fall gewesen. Die meisten Lehrer ge-

langen mehr und mehr zur Einsicht, daß die rohe Autorität körperlicher Züchtigung keine großen sittlichen oder intellektuellen Ergebnisse liefert, und daß die seltenen Fälle, wo die Ruthe rohe Gemüther erweichen kann, Weisheit und Seelenruhe des Zuchtmeisters in Anspruch nehmen, sowie daß das Volksbewußtsein sich von Jahr zu Jahr entschiedener gegen diejenigen Zuchtmittel empört, welche vom Zaune gerissen werden und an die Zeit des Faustrechts erinnern." Auch im Bezirke Hinweil haben körperliche Strafen zwei Mal Anlaß zu Klagen über die betreffenden Lehrer gegeben. Im Bezirke Winterthur werden die Schulen in disziplinarischer Hinsicht besonders gerühmt; nur eine Schulpflege habe sich veranlaßt gefunden, gegen Störungen der Schulordnung einzuschreiten. Im Uebrigen ergibt sich aus den diesjährigen Berichten wieder, daß überall, wo die Schuldisziplin als unbefriedigend erscheint, auch die Leistungen zu den schwächern gehören.

6. Fabrikordnung. Anlangend die Verordnung über die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken, so mußte dieselben im Bezirke Zürich zwei Fabrikbesitzern ins Gedächtniß gerufen werden, einmal, weil Repetirschüler an Schultagen zur Arbeit gerufen und das andere Mal, weil die Kinder zu mehr als 14stündiger Arbeit angehalten wurden. Die Bezirksschulpflege Uster fand sich veranlaßt, einige Gemeindsschulpflegen zur Wachsamkeit zu ermahnen, und in den Bezirken Pfäffikon und Winterthur mußte gegen Verwendung von Alltagsschülern in Fabriken eingeschritten werden. Meilen beruft sich lediglich auf den Bericht, den es der Fabrikkommission eingegeben habe.

7. Die Singschule. Sämmtliche Berichte stimmen in ihrem Lobe über die Leistungen der Singschulen überein und bezeugen, daß die öffentlichen Gesangaufführungen den zahlreichen Zuhörern viel Genuß und Erbauung verschafft haben. Für den Choralgesang bietet das neue Kirchengesangbuch hinlänglichen Stoff und durchschnittlich trägt die Jugend viel zur Verschönerung des Kirchengesanges bei. Für Ausbildung des Figuralgesanges werden meist die vom Erziehungsrathe genehmigten Singhefte von Ruegg, Baar &c. gebraucht; auch wird noch hie und da das Schulgesangbuch benutzt. Wenn die Singhefte Gelegenheit geben, hie und da etwas Neues zu lernen, so führen sie dagegen den Nachtheil herbei, daß das gemeinsame Singen älterer und jüngerer Leute kaum mehr möglich ist. Hier muß ein Ausweg gefunden werden, der vor der ermüdenden Benutzung eines stereotypen wie vor der Zersplitterung stets neuen Singstoffes bewahrt. Sollten aber periodische Singhefte einem Schulgesangbuche vorgezogen werden, so müßten jene jeweilen gleichzeitig in allen Schulen obligatorisch eingeführt werden. Winterthur rühmt, daß der Gesang immer mehr in die Reihe der mit Bewußtsein erfaßten und zum klaren Verständniß des Schülers gebrachten Bildungsmittel erhoben werde, so daß das mechanische Vor- und Nachsingen aufhöre und der Schüler wisse, was er kann, und könne, was er weiß.

Man übe die Elemente, bringe sie aber sofort mit dem Liede in Verbindung, und es sei zu wünschen, daß diese theoretisch-praktische Richtung bei Anhandnahme des Gesanglehrmittelstoffes volle Berücksichtigung finde.

8. Die Musterschulen. Obwol die Musterschulen durchweg ihrem Zwecke entsprechen und sich durch Gründlichkeit des Unterrichtes, rationelle Behandlung des Lehrstoffes und treffliche Methode auszeichnen, sind sie doch nicht in dem Maße, wie es hätte geschehen sollen, besucht und benutzt worden. Es mag hiezu die Wahrscheinlichkeit ihrer nahe bevorstehenden Aufhebung, theilweise auch das Vorhandensein einer vielbesuchten Uebungsschule am Seminar Veranlassung gegeben haben. Nur im Bezirk Winterthur haben die pflichtigen Lehrer diese Anstalt gewissenhaft, ja zum Theil öfter, als gesetzlich erforderlich gewesen wäre, besucht, auch auswärtige Lehrer ganze Schultage in derselben zugebracht und dem Unterichte mit der größten Aufmerksamkeit beigewohnt. Die Bezirksschulpflege Winterthur findet sich daher zu dem Wunsche gedrängt, es möchte im neuen Schulgesetze jedem Lehrer empfohlen werden, jährlich wenigstens zwei Tage auf Schulbesuche zu verwenden, denn wer nie in eine andere Schule trete, wisse bald nicht mehr, wie es mit der eigenen stehe, und wer bei Schulbesuchen nichts zu beobachten und zu lernen wisse, der wisse auch nicht, wie er's selber treibe.

9. Die Arbeitsschulen. Die Arbeitsschulen erfreuen sich mehr und mehr der werkthätigen Unterstützung und die Schülerzahl nimmt fortwährend zu, Beweis genug, daß diese Anstalten immer deutlicher als ein allgemeines Bedürfniß erkannt werden. Einige dieser Schulen wurden mit Legaten bedacht und mehrere neu ins Leben gerufen. Es wird diesen Anstalten nachgerühmt, daß sie nicht bloß den Mädchen die erforderlichen Fertigkeiten in den nothwendigsten weiblichen Arbeiten beibringen, sondern auf dieselben auch in hohem Maße erziehenden Einfluß üben, sie an Ordnung und Reinlichkeit, Arbeitsamkeit und Sparsamkeit gewöhnen, und man erkenne immer mehr, daß diese Schulen den Standpunkt bloßer Werkstuben und handwerksmäßiger Abrichterei verlassen und den Unterricht zu einem den Schülern bewußten erheben müssen, ein Ziel, das erst dann völlig erreichbar ist, wenn man bei Besetzung der Lehrstellen auch nach der allgemeinen Bildung der Bewerberinnen fragt, die Anstalten selbst in den Organismus der allgemeinen Volksschule einfügt und ihr durch das Gesetz den rechten Grund und Boden gibt. An den Prüfungen lagen fast durchgängig sehr befriedigende Arbeiten vor. Die Berichte anerkennen die Opfer an Zeit und Geld, welche viele Frauen und Töchter dieser Anstalt bringen; einige haben nur zu bedauern, daß das kräftige Aufblühen derselben hie und da durch die Trägheit und Gleichgültigkeit vieler Eltern gehemmt werde, hoffend, daß in dieser Rücksicht künftig der Macht des Gesetzes gelingen werde, was bisher so viele gemeinnützige Bestrebungen nicht haben erzielen können, wo-

gegen ein anderer den Wunsch ausspricht, daß der künftige obligatorische Charakter derselben der Sorgfalt und dem Eifer, deren sie sich bis jetzt Seitens der Privaten zu erfreuen hatten, keinen Abbruch thun möge.

10. Turn- und Kadettenwesen. Hierüber berichtet nur die Bezirksschulpflege Horgen. Sie sagt: „Wenn auch das Turnen in Wädensweil nicht obligatorisch ist, hat es doch einen erfreulichen Aufschwung genommen, und es wurde dem offenen Turnplatze auch noch ein gedeckter hinzugefügt, wo 103 Knaben das ganze Jahr hindurch Unterricht erhielten. Ebenso wurden während der bessern Jahreszeit auch die militärischen Uebungen der Kadetten (39 an Zahl) unter Leitung des Offiziersvereines allwöchentlich gehalten. Beide Anstalten hielten im Weinmonat ein gemeinsames Fest, an dem auch die Kadetten in Horgen und Richtersweil Theil nahmen. Es gründete sich hierauf ein weitverbreiteter Verein zur Beförderung der Turn- und Waffenübungen, dessen jährliche Beiträge für diese Zwecke sich bereits auf Frk. 700 belaufen." Außer den genannten Kadettenkorps bestehen die früher erwähnten in Männedorf, Meilen, Herrliberg, Stäfa und Wald immer noch fort.

11. Die Lehrer. Daß unsere Volksschule eine große Anzahl sehr tüchtiger und pflichtgetreuer Lehrer besitze, ergibt sich schon aus der Klassifikation der Schulen. Wenn auch einzelne Berichte durchblicken lassen, daß hie und da ein Lehrer für seine Fortbildung thätiger sein, oder seine Kräfte ungetheilter der Schule widmen sollte und einer sogar es beklagen muß, daß einzelne Lehrer durch ihr Betragen zu gerechten Klagen Veranlassung gegeben, so erhalten dagegen alle übrigen das Zeugniß treuer Hingebung an ihren Beruf, gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten und eines ernst sittlichen Wandels; mehreren wurden besondere Zeichen der Anerkennung von Seite ihrer Schulgenossenschaft zu Theil und einem wurde zum Danke für sein 25jähriges treues Wirken eine festliche Feier veranstaltet. Solche Erscheinungen verdienen um so mehr hervorgehoben zu werden, als sie nicht nur den Arbeiter auf dem dornenvollen Pfade der Jugenderziehung ehren, sondern auch ein sprechendes Zeugniß dafür ablegen, daß der Werth und die Würde des Lehrerberufes in unserm Volke die verdiente Anerkennung finden.

12. Die Schulgenossenschaften. Auch im gegenwärtigen Berichtsjahre haben die Schulgenossenschaften über ihre gesetzlichen Leistungen hinaus viele und zum Theil sehr bedeutende Anstrengungen für das Schulwesen gemacht. Einige haben die Lehrerbesoldungen erhöht, andere Jugendbibliotheken und Arbeitsschulen theils neu gegründet, theils mit nicht unbeträchtlichen Kosten erhalten, einige die Schulfonds durch freiwillige Gaben, die sich an einem Orte auf nahezu 10,000 Frk. beliefen, geäufnet und noch andere Schulbaufonds gegründet, oder schon vorhandene durch neue Beiträge vergrößert. Allen wird nachgerühmt, daß sie die vom Staate geforderten Opfer willig

und im Gefühle, damit einer nothwendigen und heiligen Sache zu dienen, darbringen. Eine einzige Gemeindsschulpflege klagt darüber, daß man zwar in der Schulgemeinde allgemein wünsche, die Kinder möchten gut geschult werden, zu thätiger Theilnahme und Mitwirkung aber zu gleichgültig oder auch zu schüchtern sei und daß selbst von der Jahresprüfung die wenigsten persönlich Notiz nehmen. Die betreffende Bezirksschulpflege glaubt aber doch auch da ein wachsendes Interesse an der Sache wahrgenommen zu haben und sagt, wenn es auch allerdings noch hie und da als Regel zu gelten scheine, daß, wer dem Examen nicht von Amtswegen beizuwohnen habe, von demselben fern bleiben müsse, weil es sonst den Anschein hätte, als traute man denen nicht, denen die Schule zu halten und zu beaufsichtigen übergeben sei, oder als maße man sich eine Einsicht und Urtheilskraft an, die einem abgehe, so seien nun doch bei mancher Prüfung auch Eltern und Jugendfreunde erschienen, wo dieß früher nicht geschehen, und zum Theil sogar in großer Zahl, und daß auch da das Interesse für das Schulwesen immer größer werde, beweise deutlich das eifrige Streben, gute Lehrerwahlen zu treffen, Freischulen zu gründen und die Lehrer in ökonomischer Hinsicht besser zu stellen.

II. Abschnitt. Ueber die Sekundarschulen. Die höhern Volksschulen haben sich ihre Stellung im Organismus des Schulwesens errungen und bewahrt und erweisen sich immer mehr als auf einem wahren Bedürfniß ruhend und demselben in hohem Maaße entsprechend. Die Schülerzahl ist fortwährend im Steigen begriffen und an manchen Orten fast nur zu groß, so daß dem dießfälligen Bedürfniß bald durch Anstellung eines zweiten und dritten Lehrers, bald durch Errichtung von Privatsekundarschulen abgeholfen werden mußte, und die Schüler gehören keineswegs nur der reichen Klasse der Bevölkerung an. Diese tragen in ihrer Mehrzahl das Gepräge einer geistig geweckten, strebsamen und hoffnungsvollen Jugendschaar, und mancher verdankt der Sekundarschule das Maß realer und idealer Bildung, das seiner nunmehrigen beruflichen Stellung den Boden unterbreitet hat. Diese Anstalten geben ihren Schülern nicht nur eine allgemeine Bildung und geistige Uebung, sie rüsten sie auch mit den nöthigen Vorkenntnissen aus, die heutzutage der Kaufmann, der Techniker, ja selbst der Landmann nicht mehr entbehren kann, wenn er in der Gesellschaft eine würdige und einflußreiche Stellung einnehmen will. Fleiß, Fortschritt und Betragen der Schüler werden durchgehends gelobt und es hat sich auch die Zahl der Absenzen beträchtlich gemindert. Die Inspektion wurde meistens einem, höchstens zwei Mitgliedern der Bezirksschulpflege übertragen und es ergibt sich aus ihren Berichten, daß an diesen Schulen tüchtig und erfolgreich gearbeitet wurde und daß das Ergebniß der Prüfungen überall befriedigend, meist ein sehr erfreuliches, zum Theil ein glänzendes war. Ueberall seien die Hauptfächer gebührend berücksichtigt worden und es habe sich gegen das letzte Jahr

ein merklicher Fortschritt ergeben; auch dem Gesang sei wieder besondere Aufmerksamkeit gewidmet, in allen übrigen Gebieten tüchtig gearbeitet und ein reiches Material mit Geschick und Eifer bewältigt worden. Die Sekundarschulpflegen und Schulkommissionen haben ihre Pflicht gethan, nur hätten einzelne Mitglieder rücksichtlich des Schulbesuches fleißiger sein können, und die Lehrer verdienen zum Theil in ausgezeichnetem Maße das Zeugniß der Pflichttreue, Fähigkeit und Erfahrung, sowie eines tadellosen Wandels. Rücksichtlich der Lehrmittel wäre etwas mehr Gleichförmigkeit wünschbar. Rühmlich ist die Bereitwilligkeit, womit einzelne Pflegen für Anschaffung von Sammlungen, Apparaten, Modellen, Zeichnungsvorlagen, Schulbibliotheken und Gewährung von Stipendien für Unbemittelte sorgen. Im Bezirke Hinweil wurde auch dieß Jahr die Konferenz der Lehrer und Visitatoren fortgesetzt und durch freien Austausch der gemachten Erfahrungen wenigstens gegenseitige Belehrung und Anregung zum tiefen Nachdenken über jedes Lehrfach, sowie namentlich auch neuer Eifer für den schweren Lehrerberuf erzielt. Namentlich ist über den Lehrstoff und die Lehrmethode sehr einläßlich und gründlich diskutirt worden. Eine Sekundarschule feierte am Examen zugleich das Gedächtniß ihres 25jährigen Bestehens und es wurde dieser Tag ein Fest- und Freudentag für Behörden, Lehrer, Schüler und Schulgenossen. Die Arbeitsschule für Knaben in Regensdorf bestand auch im Berichtsjahre noch fort und ist weiterhin für ein Jahr gesichert. Sie hat den Zweck, die Schüler mit der Handhabung der gewöhnlichen Werkzeuge für Holzarbeit bekannt zu machen und sie zur Verfertigung leichter Holzarbeiten zu befähigen, wie man sie im Hause und in der Landwirthschaft gebraucht.

Ueber den Zustand und die besondern Verhältnisse der Sekundarschulen im Einzelnen geben die nachfolgenden Tabellen den nähern Aufschluß.

Bezirke.	Sekundarschulkreise.	Zahl der Schulen.	Lehrer.	1857 — 1858.			1858 — 1859.		
				Sehr gut.	Gut.	Mittelmäßig.	Sehr gut.	Gut.	Mittelmäßig.
Zürich . . .	1 — 6	6	8	1	5	2	2	3	3
Affoltern . .	7 — 9	3	3	1	1	—	1	2	—
Horgen . .	10 — 14	5	7	5	—	—	4	1	—
Meilen . .	15 — 18	4	4	2	2	—	2	2	—
Hinweil . .	19 — 24	6	6	2	4	—	2	4	—
Uster . . .	25 — 27	3	3	3	—	—	3	—	—
Pfäffikon . .	28 — 31	4	4	2	2	—	3	1	—
Winterthur .	32 — 37	6	6	5	1	—	5	1	—
Andelfingen .	38 — 42	5	5	2	3	—	1	4	—
Bülach . .	43 — 46	4	4	3	1	—	3	1	—
Regensberg .	47 — 50	4	4	4	—	—	4	—	—
Summa	50	50	54	30	19	2	30	19	3

Uebersicht über die Verhältnisse der Sekundarschulen 1858/1859.

Bezirke.	Schülerzahl.			Schulversäumnisse.		Schulfond				Sitzungen		Visitationen	
	Knaben.	Mädchen.	Total.	verantwortete.	strafbare.	vorjähriger.		diesjähriger.		der Sekundarschulpflege.	der Schulkommission.	der Bezirksschulpflege.	der Sekundarschulpflege.
						Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.				
Zürich	232	43	275	4101	297	37425	75	37249	15	20	10	13	192
Affoltern	75	18	93	1287	232	839	95	793	13	15	11	6	67
Horgen	141	49	190	3206	290	35996	25	36985	39	32		12	236
Meilen	101	47	148	2376	314	19078	18	21432	47	24		11	143
Hinweil	110	51	161	2246	267	55026	86	56050	51	13	13	10	171
Uster	77	10	87	767	61	12581	77	13182	73	6	2	10	61
Pfäffikon	86	23	109	1954	141	19520	78	19931	21	10	4	8	127
Winterthur	182	19	201	2488	132	25638	48	25943	51	11	14	15	164
Andelfingen	108	14	122	1274	102	26908	92	27905	85	12	4	11	130
Bülach	99	21	120	1644	90	16021	19	17037	05	6	10	5	75
Regensberg	112	14	126	2010	317	25758	57	27739	21	9	10	8	131
18⁵⁸/₅₉	1323	309	1632	23353	2243	—	—	284250	21	158	78	109	1497
18⁵⁷/₅₈	1238	313	1551	26832	1662	274796	70	274796	70	129	101	104	1393
Differenz	+ 85	− 4	+81	−3479	+581	—	—	+9453	51	+29	−23	+ 5	+104

III. Abschnitt. Ueber die Volksschule in Zürich und Winterthur. 1. Zürich. Der Unterricht hatte an allen Schulabtheilungen seinen ungestörten Verlauf und erreichte größtentheils das vorgesteckte Ziel, immerhin mit dem Unterschiede, daß in den Leistungen der Realschüler größere Verschiedenheiten zu Tage traten, als dies auf der im Unterrichtsstoffe enger begrenzten Elementarstufe der Fall war. Auch die weiblichen Arbeitsschulen gedeihen unter der trefflichen Leitung der Vorsteherinnen, wenn gleich nicht verhehlt werden kann, daß an der Gemeindeschule die Ueberfüllung der Arbeitsschulklassen und die damit verbundene Schwierigkeit der Handhabung der Disziplin dem Unterrichte etwelchen Abbruch that. Der Lehrplan blieb unverändert und die Mischung des Klassen- und Fachsystems auf der Real- und Sekundarschulstufe hat sich als zweckmäßig bewährt. Außer den bisher gebrauchten obligatorischen und genehmigten Lehrmitteln wurden in der Ergänzungs- und Mädchensekundarschule einige neue eingeführt und die Mädchenschulbibliothek ward fleißig benutzt. Die Disziplin wurde nach Kräften gehandhabt; am besten steht es in dieser Rücksicht in den Elementarklassen; mit den meisten Schwierigkeiten hatte die Gemeindeschule zu kämpfen. Die Schülerzahl hat sich seit einigen Jahren wenig verändert, die der Absenzen dagegen hat sich vermindert und namentlich ist in den Gemeindeschulen der Schulbesuch regelmäßiger geworden. Dem Fleiße und der Treue der Lehrerschaft wird alle Anerkennung gezollt und über die Ergebnisse der Jahresprüfung Zufriedenheit bezeugt. Die Gesammtausgabe für das städtische Schulwesen belief sich auf Frk. 88,387.

2. Winterthur. Mit Ausnahme der Realklasse der Knabenschule, deren Lehrer wegen Kränklichkeit einige Wochen aussetzen mußte, hatte der Unterricht seinen ungestörten Lauf und wurde insbesondere durch definitive Genehmigung des bisher provisorischen Lehrplanes für die obere Gymnasialklasse und die zwei Elementarklassen der Mädchenschule für die Zukunft geregelt. Der Turnunterricht wurde für Knaben und Mädchen das ganze Jahr hindurch ertheilt. Den Kadetten, welche bisher an 2 bis 3 Abenden exerzirten, ist nun der Samstag Nachmittag für ihre Uebungen eingeräumt worden. Tschako, Kravatte, Epauletten und Aufschläge wurden entfernt und an deren Stelle eine grüne Mütze und der weiße Hemdkragen gesetzt und auf den Sommer werden alle Kadetten wie die Zürcher auch mit grauen Beinkleidern versehen sein. Die Disziplin wurde in allen Schulen befriedigend gehandhabt. Dankbare Anerkennung verdient in dieser Rücksicht

namentlich der Rektor und die beiden Sektionsvorsteher. Der Zustand der Schulen war ein sehr befriedigender und den Lehrern werden die besten Zeugnisse ertheilt. Die Gesammtausgabe für das Schulwesen betrug Frk. 68,311 Rp. 10. Ueber die weitern Verhältnisse der Stadtschule in Zürich und Winterthur kann auf folgende Tabelle verwiesen werden.

Uebersicht über die Schulen in den

Zürich.	Lehrer.	Schülerzahl. Elementarschüler.	Realschüler.	Repetir- und Sekundarschüler.	Obere Schulen.	Total.
1. Knabenschulen .	13	224	224	—	—	448
2. Mädchenschulen .	24	234	193	Sekundarschülerinnen 118	—	545
3. Ergänzungsschule	1	—	—	Knaben 44, Mädchen 97	—	141
4. Gemeindeschule .	10	263	201	—	—	464
Summa	48	721	618	259	—	1598
Winterthur.						
1. Untere und obere Knabenschule .	16	121	67	—	Schüler der obern Knabenschulen. 122	310
2. Mädchenschule .	14	146	76	—	Obere Mädchenschule. 108	330
3. Parallelschule .	6	156	76	Repetir- und Singschüler. 121	24	377
4. Gewerbsschule .	7	—	—	—	139	139
Summa	43	423	219	121	393	1156
Zürich	48	721	618	259	—	1598
Winterthur . . .	43	423	219	121	393	1156
Summa	91	1144	837	380	393	2754

Städten Zürich und Winterthur.

Absenzen.						Schulfond.				Sitzungen		Visitationen	
Alltagsschüler.		Repetir- und Singschüler.		Total.		Vorjähriger.		Dießjähriger.		der Aufsichtskommissionen.	der Schulräthe.	der Aufsichtskommissionen	der Schulräthe.
verantwortete	strafbare.	verantwortete	strafbare.	verantwortete	strafbare.	Frk.	R.	Frk.	R.				
11755	86	—	—	11755	86	500035	—	497585	—	7	—	112	—
		Mädchensekundarschule.											
9889	11	2879	—	12768	11	90937	—	95369	—	5	6	138	—
—	—	662	—	662	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5549	383	—	—	5549	383	—	—	—	—	4	—	57	—
27193	480	3541	—	30734	480	590972	—	592954	—	16	6	307	—
3666	48	—	—	3666	48					18	14	—	175
5501	—	—	—	5501	—	583333	33	583333	33	17	—	—	375
3644	444	228	57	3872	501					8		—	128
		Gewerbschule.								12[1])	—		—
—	—	359	93	359	93	—	—	—	—	6	—	—	
12811	492	587	150	13398	642	583333	33	583333	33	61	14	—	678
27193	480	3541	—	30734	480	590972	—	592954	—	16	6	307	—
12811	492	587	150	13398	642	583333	33	583333	33	61	14	—	678
40004	972	4128	150	44132	1122	1174305	33	1176287	33	77	20	307	678

[1]) Sitzungen der Turn- und Arbeitsschulkommission.

Bezirke.	Zahl der Schulkreise.	Zahl der Schulgenossenschaften.	Zahl der Lehrerstellen.	Zahl der angestellten Lehrer.	Zustand der Schulen.				Anzahl der Schüler.			Schulver-	
												Alltagsschüler.	
					Sehr gut.	Gut.	Mittelmäßig.	Unbefriedigend.	Alltagsschüler.	Repetirschüler.	Sing- und Unterweisungsschüler.	Verantwortete.	Strafbare.
Zürich .	24	33	57	57	20	31	5	1	3751	1287	1446	58640	4983
Affoltern .	13	23	28	28	14	11	3	0	1547	617	523	16424	2543
Horgen . .	11	22	41	41	21	18	2	0	2863	1006	1043	31267	4064
Meilen . .	10	19	29	29	9	14	6	0	2826	727	741	35191	2102
Hinweil .	11	48	53	53	17	26	9	1	2696	1137	1421	32849	3985
Uster . .	10	30	34	33	16	15	2	0	1946	827	991	22626	2517
Pfäffikon .	12	45	48	46	9	27	10	0	2012	845	808	27487	1836
Winterthur	25	57	64	64	15	39	8	2	2996	1277	971	34016	2812
Andelfingen	15	35	43	43	3	27	13	0	2190	733	589	16953	1742
Bülach . .	12	33	45	45	18	21	4	2	2725	1124	849	29291	6011
Regensberg	17	34	38	38	10	24	2	2	2043	671	585	28099	2022
Im Jahr													
1858—59	160	379	480	477	152	253	64	8	27595	10251	9967	332843	34617
1857—58	160	379	479	476	149	249	72	6	26594	10430	10196	449763	36662
Differenz .	—	—	+1	+1	+3	+4	—8	+2	†1001	—179	—229	-116920	—2045

über das Primarschulwesen des Kantons.

säumnisse.		Zahl der Schulen.		Lokal.				Amtsverrichtungen der				
Repetir- und Singschüler.				Beschaffenheit der Lehrzimmer.			Zahl der vorhandenen Lehrerwohnungen.	Bezirksschulpflegen.			Gemeindsschulpflegen.	
Verantwortete.	Strafbare.	Mit vollständiger Schulzeit.	Mit beschränkter Schulzeit.	Gut.	Mittelmäßig.	Unbefriedigend.		Sitzungen.	Geschäfte.	Visitationen.	Sitzungen.	Visitationen.
7375	4138	57	0	51	4	2	41	6	40	95	143	1089
3441	1918	28	0	23	5	0	23	3	19	47	78	478
4975	2871	41	0	38	3	0	29	3	44	75	61	1223
4435	1853	29	0	25	4	0	26	4	9	54	62	637
6791	3098	53	0	36	12	5	37	4	73	91	50	1082
3595	2247	33	0	26	4	3	27	4	64	72	57	559
4798	1840	46	0	37	8	3	34	4	76	98	71	703
4779	2444	64	0	49	12	3	32	3	50	146	153	1142
2193	1563	43	0	23	19	1	28	4	41	95	101	1183
4889	3396	45	0	35	6	4	24	3	91	79	52	857
2740	1977	38	0	27	7	4	17	4	36	87	99	790
50011	27345	477	0	370	84	25	318	42	543	939	927	9743
53388	30391	476	0	366	85	25	316	46	598	873	955	9446
−3377	−3046	+1	0	+4	−1	—	+2	−4	−55	+66	−28	+297

2. Vergleichende Uebersicht über das Primarschulwesen des Kantons.

Bezirke.	Schulfond.				Unterstützungen des Staates					
	Vorjähriger.		Dießjähriger.		an die Schulgenossen.		an Schulgenossenschaften. a. Für ihre Leistungen. b. Für Prämien.		an Schulhausbauten.	
	Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	R.
Zürich .	358543	70	363984	80	3370	20	a. 1189 b. 1160	80 —	—	—
Affoltern .	116026	50	126348	79	942	50	a. 1155 b. 395	70 —	2800	—
Horgen . .	325471	40	335286	80	1946	80	a. 587 b. 180	60 —	—	—
Meilen .	177498	95	180041	83	1243	35	a. 763 b. 95	40 —	—	—
Hinweil .	158303	96	155961	25	1977	50	a. 3518 b. 275	60 —	300	—
Uster . .	149276	66	157053	33	1025	45	a. 1001 b. 355	— —	5400	—
Pfäffikon .	199224	84	204273	13	1199	30	a. 2691 b. 350	— —	1800	—
Winterthur	405907	93	415466	60	1445	75	a. 2481 b. 235	20 —	1180	—
Andelfingen	266563	96	277913	88	700	75	a. 836 b. 600	20 —	500	—
Bülach . .	336386	94	371912	20	798	45	a. 1394 b. 90	90 —	—	—
Regensberg	464852	15	469119	18	304	50	a. 457 b. 235	55 —	—	—
Im Jahr										
1858–59	—	—	3057361	79	14954	55	a. 16075 b. 3970	45 —	11980	—
1857–58	2958056	99	2958056	99	12954	—	a. 15893 b. 3950	— 75	14600	—
Differenz .	—	—	+99304	80	+2000	55	a. + 181 b. + 20	70 —	–2620	—

V. Abschnitt. Vergleichende Uebersicht über das gesammte Volksschulwesen des Kantons 1858/59.

Abtheilung.	Lehrer.	Schüler.	Schulversäumnisse.				Schulfonds.	
			verantwortete.	strafbare.	Total.	Durchschnitt.	Frk.	Rp.
Landschulen:								
Alltagsschulen	477	27,595	332,843	34,617	367,460	13,08	3,057,361	79
Repetir- und Singschulen	—	20,218	50,011	27,345	77,356	3,16		
Uebungsschule	1	106	969	68	1,037	9,00		
Sekundarschulen	54	1,632	23,353	2,243	25,596	15,11	284,250	21
Stadtschulen:								
von Zürich .	48	1,598	30,734	480	31,214	19,08	592,954	—
von Winterthur	43	1,156	13,398	642	14,040	12,01	583,333	33
$18^{58}/_{59}$	623	52,305	451,308	65,395	516,703	9,45	4,517,899	33
$18^{57}/_{58}$	624	51,649	587,238	70,141	657,379	12,37	4,407,159	02
Differenz	— 1	+ 656	—135,930	—4,746	—140,676	—2,92	+110740	31

VI. Abschnitt. Privatinstitute. Während des Berichtsjahres bestanden folgende Privatinstitute. Im Bezirk Zürich: 1. die Landtöchterschule, 2. das Knabeninstitut des Herrn Wild auf dem Hirschengraben, 3. das Institut Widmer im Küraß, 4. das Institut Beust in Hottingen, 5. das Töchterinstitut Kapp in Zürich und 6. das Töchterinstitut Staub in der Brandschenke; im Bezirk Horgen: die Knabeninstitute: 7. Hüni und 8. Stapfer in Horgen, 9. die Waisenschule in Wädensweil; im Bezirk Meilen: die Knabeninstitute: 10. Kunz zur Morgensonne in Feldbach, 11. Labhard zum Felsenhof in Männedorf, 12. Meyer in Erlenbach, 13. Keller-Miroglio in Uerikon, 14. die Waisenschule in Stäfa; im Bezirk Hinweil: 15. die Rettungsanstalt in Friedheim; im Bezirke Uster: 16. das Töchterinstitut Werdmüller in Uster; im Bezirke Winterthur: die Töchterinstitute: 17. Forrer im Adlergarten und 18. Mayer im Regenbogen; im Bezirke Bülach: 19. die Rettungsanstalt Freienstein bei Rorbas.

VII. Abschnitt. Ueber die Thätigkeit der Schulbehörden. Den Schulbehörden gebührt im Allgemeinen das Lob gewissenhafter und treuer Erfüllung ihrer Pflicht; dafür zeugt die Zahl der Sitzungen und

der Schulbesuche, sowie das Interesse und die Umsicht, womit die Geschäfte behandelt worden sind. Die Bezirksschulpflegen setzen sich mit den Gemeindsschulpflegen immer mehr in lebendigen Rapport, wodurch an vielen Orten ein regerer Eifer für das Schulwesen in der Gemeinde erweckt worden ist. So hat sich die Bezirksschulpflege Meilen die Mühe nicht reuen lassen, die Jahresberichte der Gemeindsschulpflegen jeweilen in einem einläßlichen Antwortschreiben zu verabscheiden, und hat mit besonderer Freude wahrgenommen, daß ihre Arbeit nicht vergeblich war, daß ihren Wünschen bereitwillig entsprochen und gerügte Uebelstände beseitigt worden sind. Auch anderwärts ist ähnliches, namentlich mit Bezug auf die Visitationen und das Absenzenwesen, geschehen. Die Bezirksschulpflege Andelfingen verlangte wieder dreimaligen Bericht über die Schulbesuche der Gemeindsschulpflegen und schritt nöthigenfalls gegen Nachlässige sofort ein.

Uebersicht der Sitzungen und Visitationen der Schulbehörden.

Schuljahr.	Gemeindsschulpflegen.		Sekundarschulpflegen und Kommissionen.		Stadtschulräthe und Kommissionen.		Bezirksschulpflegen.	
	Sitzgn.	Visit.	Sitzgn.	Visit.	Sitzgn.	Visit.	Sitzgn.	Visit.
1857/58	955	9446	230	1393	76	756	46	873
1858/59	927	9743	236	1497	97	985	42	1048
Differenz	— 28	+ 297	+ 6	+ 104	+ 21	+ 229	— 4	+ 175

VIII. Abschnitt. Ueber das Schullehrerseminar. Den Zustand des Seminars im Allgemeinen betreffend freut sich die Aufsichtskommission auch dießmal ihre vollste Zufriedenheit über den ungestörten und geordneten Gang der Anstalt bezeugen zu können. Die ökonomische Verwaltung derselben wurde in ausgezeichneter Weise geführt. Mit Bezug auf das Zusammenleben der Zöglinge im Konvikt verdient die Pflichttreue und Hingebung des Direktors den wärmsten Dank. Was die Leistungen der Lehrer betrifft, so ergibt sich aus den Beobachtungen der Aufsichtskommission bei den Visitationen und den Gutachten der Experten für die Jahresprüfungen, daß dieselben mit rühmlichem Fleiße und treuer Pflichterfüllung gearbeitet haben. — Die Uebungsschule ist durch das große Lehrgeschick und die ausdauernde Pflichttreue ihres Lehrers wieder in den besten Stand gebracht worden und entspricht vollkommen ihrem Zwecke und ihrer Bedeutung. — Die Aufsichtskommission behandelte in 7 Sitzungen 26 Geschäfte; 35 wurden präsidialiter erledigt. Die Mitglieder der Behörde haben im Seminar

16 Visitationen vorgenommen. Die Frequenz der Anstalt ergibt sich aus folgender Uebersicht:

Seminarzöglinge.

Klasse.	Im Anfang.	Eingetreten im Laufe des Kurses.	Ausgetreten im Laufe des Kurses.	Am Schlusse des Kurses.	Davon waren Kantonsfremde.
I.	23	—	2	21	—
II.	23	1	—	23	—
III.	27	—	4	23	—
Auditoren	1	1	1	1	1
Summa	74	2	7	68	1

Dem Bericht des Seminardirektors entheben wir folgende Notizen: Wenn sich das vorige Schuljahr besonders dadurch ausgezeichnet hat, daß sich in Folge der Neubestellung der Direktion und der übrigen vakant gewesenen Lehrstellen durch die ganze Anstalt ein gewisses Gefühl der Erfrischung und Erneuerung verbreitete und zugleich die damals in Angriff genommenen Bauten alle mit der bestimmten Hoffnung erfüllten, es gehe die Anstalt endlich auch mit Rücksicht auf ihre äußeren Einrichtungen einer günstigern Zeit entgegen, so bestand dagegen die Haupteigenthümlichkeit des zuletzt abgelaufenen Schuljahres theils in der ersten Befestigung und wohl auch theilweiser Vervollkommnung des vorher Angefangenen, theils in der zwar langsamen, zuletzt aber doch auch die weitesten Erwartungen noch sehr übertreffenden Verwirklichung jener Wünsche. Wenn nämlich in ersterer Hinsicht im vorigen Schuljahre die neu gewählten Lehrer selbst noch deutlich fühlen mußten, wie sie größtentheils eine ihnen noch neue Aufgabe zu lösen und daher bei ihrem Lehren in besonderer Weise auch noch manches zu lernen haben, so dürfen sie jetzt auch gewiß sein, daß jenes erste Jahr in der That nicht ohne einen bedeutenden Einfluß vorüber gegangen ist, daß z. B. der Lehrstoff schon jetzt noch zweckmäßiger ausgewählt und abgerundet gewesen, der Lehrplan schon im zweiten Jahr genauer inne gehalten worden, und auch die Beurtheilung und Behandlung der Zöglinge mehrfach sicherer und gleichmäßiger geworden ist. Das erste Jahr zeigte hinlänglich, was gerade in dieser Anstalt bei jüngern Leuten dieser Vorbildung und dieser Berufswahl noch ausführlicher oder noch kürzer behandelt werden sollte, ebenso wo man noch mehr in die Elemente zurückgehen müsse, oder auch noch etwas weiter gehen dürfe, oder endlich, ob etwas blos als einzelne, in den Persönlichkeiten begründete, oder aber als allgemeine, von irgend einem Verhältnisse der Anstalt herrührende Erscheinung betrachtet werden müsse. Jene äußern Veränderungen der Anstalt aber brachten allerdings zunächst vielfache Störungen mit sich; fast alle Lokalitäten mußten

zwei- und dreimal aus- und eingeräumt werden, fast das ganze Jahr durch der Unterricht unter dem Geräusch der Maurer, Zimmerer, Hafner und Schreiner ertheilt, im Sommer auch die Dauer der Ferien um 3 Wochen verlängert werden, und beständig lagen die Gänge und zahlreiche andere Räume des Hauses voll Holz, Schutt u. dgl. Dafür ist nun aber auch in Folge der zuvorkommenden Berücksichtigung aller eingereichten Wünsche von Seite der Direktion der öffentlichen Arbeiten nach und nach ein Seminargebäude hergestellt worden, welches den Anforderungen an eine solche Anstalt dermaßen entspricht, daß sogar ein Neubau nicht viel zweckmäßiger eingerichtet werden könnte. Die gegenwärtige Beschaffenheit des Hauses zeichnet sich nämlich nicht nur dadurch von der frühern aus, daß außerdem, daß der Raum des Speisesaales geradezu verdoppelt worden ist, noch zwei große Schlafsäle, ein Klassenzimmer, drei besondere Zimmer für die Sammlungen und die Bibliothek, eine Vorrathskammer, zwei Dienstenzimmer, und was vor allem wichtig ist, nicht weniger als zehn kleinere Arbeitszimmer rein mehr vorhanden sind, als vorher, sondern auch die sämmtlichen Räume des Seminars je nach ihrer gemeinsamen oder verschiedenartigen Bestimmung auf's zweckmäßigste mit einander verbunden oder von einander getrennt sind, und endlich alles sowol im Innern als im Aeußern, ebenso aber auch das Turnlokal, welches jetzt fest ausgemauert und mit Glasfenstern versehen ist, und das Ausgelände, in welchem ausgedehnte Spaziergänge angelegt worden sind, auch einmal ein Aussehen erhalten hat, wie es einer Staatsanstalt ansteht und im Grunde auch allein im Stande ist, die Bemühungen der Direktion, die Zöglinge zur Reinlichkeit und Ordnungsliebe zu gewöhnen, einigermaßen zu unterstützen, allen aber den Aufenthalt lieb und angenehm zu machen.

Das Lehrerpersonal erlitt weiter keine Veränderung, als daß nach dem Weggange von Herrn Sträter der von ihm ertheilte Unterricht in der allgemeinen Geschichte Herrn Dr. Honegger, Lehrer der französischen Sprache, und nachdem auch Herr Müller, Lehrer an der Uebungsschule, einige Zeit Aushülfe geleistet, der Turnunterricht Herrn Niggeler, Turnlehrer an der Kantonsschule, übertragen worden ist, und es ist zu hoffen, daß dieser letzte bereits auch eine tüchtige Vorarbeit für die projektirte Einführung der Leibesübungen in der Volksschule sein wird.

Da die neuen Schlafsäle erst am Ende des Schuljahres bezogen werden konnten, konnte auch die Zahl der Konviktualen dieß Jahr noch nicht wesentlich vermehrt werden; sie bestand auch dießmal wieder aus 40 Zöglingen der ersten und zweiten Klasse, und erst im Winter konnte noch drei Zöglingen der dritten Klasse der Wiedereintritt gestattet werden. Je mehr aber denselben auch die kleinern Arbeitszimmer angewiesen werden konnten, und jetzt nur noch je vier, die sich selbst gegenseitig auswählten, in einem

Zimmer arbeiten mußten, begann für diese bereits der erfreuliche Zustand, in dem sich jetzt alle befinden, den aber wol erst der nächste Bericht weiter darzustellen haben wird.

Die Freiplätze waren als sieben dreiviertels, sechszehn halbe und sieben Einviertelsfreiplätze vergeben; fünf Konviktualen erhielten Geldstipendien. Die reine Auslage des Staates für den Konvikt betrug nach Abzug der Kosten der fünfzehn Freiplätze und einiger Ausgaben für bleibende Vermehrung des Inventars der Anstalt Frk. 4035, somit für jeden einzelnen Konviktualen Frk. 97 Rp. 20, während sie sich im Jahr 1857, so berechnet, nur auf Frk. 90 Rp. 94 belief, welcher Unterschied wohl größtentheils von der bedeutend kostspieligern Beheizung der vielen kleinern Arbeitszimmer herrührt. Der Gesundheitszustand war befriedigend.

Auch die Disziplin ist im Ganzen gut geblieben, doch befand sich unter den Externen eine kleinere Anzahl, welche ihr Externat in bedauerlicher Weise mißbrauchte, und am Ende im Stande gewesen wäre, mit ihrem tadelnswerthen Benehmen auch der bessern Haltung der Uebrigen gefährlich zu werden. Die Aufsichtskommission sah sich endlich genöthigt, vier Zöglinge der dritten Klasse und einen Zögling der zweiten Klasse aus der Anstalt auszuweisen.

Die Uebungsschule endlich erhielt nach der Schlußprüfung wieder das unbedingte Lob einer eigentlichen Musterschule für die Zöglinge; die Benutzung derselben durch diese letztern war wieder so geordnet, wie im vorigen Berichtsjahre wöchentlich je ein Zögling als Lehrgehülfe in der Schule und daneben wöchentlich zwei Stunden methodische Anleitung des Lehrers in der dritten Klasse des Seminars selbst.

Ueber die Schülerzahl und die Schulversäumnisse gibt noch folgende Tabelle Aufschluß.

Abtheilung.	Schulkurs.	Schülerzahl.	Schulversäumnisse.			Durchschnitt.		
			verantwortete.	strafbare.	Total.	verantwortete.	strafbare.	Total.
Alltagsschule	1857/58	62	2476	103	2579	39,93	1,66	41,59
"	1858/59	64	867	43	910	13,50	07	13,57
Repetirschule	1857/58	16	79	17	96	4,93	1,06	5,99
"	1858/59	15	53	10	63	3,6	07	4,3
Singschule	1857/58	54	186	72	258	3,44	1,33	4,77
"	1858/59	27	49	15	64	1,8	0,55	2,35

Zweiter Theil. Das höhere Unterrichtswesen. I. Abschnitt. Die Thierarzneischule. Der Unterricht ward in der vom Gesetze vorgeschriebenen Weise ertheilt und es beweist nicht nur die allmälig steigende Zahl der Schüler, daß man die Wichtigkeit eines umfassenden und gründlichen Unterrichtes in der Veterinärkunde auch anderwärts immer mehr würdigt, sondern dieß noch mehr der Umstand, daß die Auditoren die Zeit ihres Aufenthaltes an der Anstalt immer weiter ausdehnen und die Studien nach dem für die Schüler vorgeschriebenen Plane einrichten. Der Lehrerschaft wird das Zeugniß treuer Pflichterfüllung ertheilt. Die Anstalt wurde im ersten Semester von 24 Studirenden besucht; 4 hörten ausschlieslich naturwissenschaftliche Fächer an, die übrigen waren Veterinärauditoren. Hievon gehörten 9 dem Kanton Zürich, 2 Luzern, 1 Aargau, 2 Glarus, 2 Schwyz, 2 St. Gallen, 1 Thurgau, 1 Basel, 1 Solothurn, 2 Graubünden und 1 Freiburg an. Das zweite Semester zählte 20 Zöglinge, 8 ordentliche Schüler und 12 Auditoren. Davon waren 6 Kantonsbürger, aus Luzern 3, Aargau 1, St. Gallen 3, Schwyz 2, Glarus 1, Thurgau 1, Solothurn 1 und Graubünden 2. Die Lehrerschaft ertheilt den Schülern im Allgemeinen das Zeugniß der Zufriedenheit. — Die Frequenz des Thierspitals hat zugenommen. Es wurden im ersten Semester 204 Thiere aufgenommen und behandelt, nämlich 159 Pferde, 3 Rinder, 1 Schwein, 20 Hunde und 11 Katzen. Zum Zwecke bloßer Konsultation kamen 242 Stück, nämlich 187 Pferde, 39 Hunde, 5 Katzen, 1 Kuh, 3 Rinder und 7 Stück Geflügel. Es konnten also im Ganzen 446 Stück für den klinischen Unterricht benutzt werden, eine Zahl, die wahrscheinlich seit Bestehen der Anstalt nie erreicht worden ist. Im Wintersemester enthielt der Spital 160 Thiere, nämlich 113 Pferde, 29 Hunde, 12 Katzeu, 3 Ziegenböcke, 2 Kaninnchen und 1 Hahn. Zur Konsultation wurden gebracht 152 Stück, nämlich 91 Pferde, 34 Hunde, 21 Katzen und 6 Kaninchen. Außerdem wurden in der ambulatorischen Klinik 78 Stück behandelt, nämlich 5 Ochsen, 63 Kühe, 3 Rinder, 2 Ziegen und 5 Schweine.

II. Abschnitt. Die Kantonsschule. A. Das Gymnasium. Auch im abgelaufenen Kurse war der Gang der Schule ein durchaus geregelter und es blieb derselbe von nachhaltigen und eingreifenden Störungen gänzlich verschont. Dazu trug vorerst der mit wenigen Ausnahmen günstige Gesundheitszustand der Lehrer und im Weitern der Umstand bei, daß weder im Lehrerpersonal noch im Lehrplan und den Lehrmitteln Veränderungen vorgenommen werden mußten. Auch die Disziplin wurde nie in der Weise gestört, daß die Aufsichtskommission sich damit zu befassen gehabt hätte. Insbesondere erwies sich die Befürchtung, es möchten die in einem hiesigen Zeitungsblatte und einer nachher erschienenen Flugschrift veröffentlichten Angriffe auf das Gymnasium zu Ungebührlichkeiten reizen, glücklicherweise als

grundlos. Mit dem Erfolge des Unterrichts konnte man im Ganzen recht wol zufrieden sein, was sich namentlich auch daraus ergibt, daß fast alle Schüler ohne Bedenken in die höhern Klassen promovirt und alle Abiturienten an die Hochschule entlassen werden konnten. Gegenstand einläßlicher Berathung war der Lehrplan für den Religionsunterricht am obern Gymnasium, wie derselbe nunmehr in dem gedruckten Leitfaden des Herrn Professor Biedermann enthalten ist. Auch hatte sich die Aufsichtsbehörde mit der Revision des Kantonsschulgesetzes zu beschäftigen. Das Ergebniß ihrer Betrachtungen wurde in Form eines Gesetzesentwurfes der Erziehungsdirektion mitgetheilt. Da seit einigen Jahren die Maturitätsprüfungen unbefriedigend zu werden angefangen hatten, so wurde provisorisch ein neues Prüfungsreglement erlassen, welches namentlich den Zweck hat, die Schüler zu energischem Arbeiten während des ganzen Jahres anzuhalten. Anlangend die häuslichen Arbeiten, sind im letzten Jahre keine Klagen mehr wegen Ueberladung der Schüler laut geworden; es ist daher anzunehmen, daß die von den Lehrerkonventen selbst geübte Kontrole dem früher empfundenen Uebelstande in befriedigender Weise abgeholfen habe. Die Mitglieder der Aufsichtsbehörde besuchten 46 Unterrichtsstunden, der Rektor überdieß 182. Die Berichte über diese Besuche gaben der Behörde zu keinerlei offiziellen Maßregeln Veranlassung; der Rektor und Prorektor nahmen von den geflossenen Bemerkungen Kenntniß, um sie in angemessener Weise zu berücksichtigen.

B. Die Industrieschule. Die Industrieschule hatte im Ganzen auch ein ruhiges Jahr. Von den Lehrern wurde keiner für längere Zeit von der Erfüllung seiner Pflichten abgehalten, wohl aber entstand in ihrem Kreise eine empfindliche Lücke durch den Ende Sommersemesters erfolgten Rücktritt des von seinen Kollegen, wie von den Schülern gleich hochgeschätzten Herrn Grunholzer, welcher das Lehramt mit einem industriellen Berufe vertauschte. An die dadurch erledigte provisorische Lehrstelle wurde Herr Albert Brenner von Basel gewählt, in welchem die Schule eine junge und energische Kraft gewonnen hat. — Der seit Ostern 1857 wegen angegriffener Gesundheit beurlaubte Lehrer des Handzeichnens, Herr C. A. Müller-Schwab, ist nunmehr auf sein Ansuchen definitiv in den Ruhestand versetzt und sein bisheriger Vikar, Herr C. Werdmüller, als provisorischer Lehrer für dieses Fach bestellt worden, welches erst nach Beendigung der Revision des Lehrplanes wieder definitiv besetzt werden soll. — Zu den im vorigen Jahre an der obern Industrieschule bestandenen Parallelklassen wurden in diesem Jahre, namentlich in Folge der ungewöhnlichen Stärke des zweiten Kurses, noch weiter nöthig: eine Parallelklasse Geschichte am zweiten Kurse, welche Herr Professor H. H. Vögeli übernahm, eine solche für deutsche Sprache am gleichen Kurse, welche Herr Prof. Lüning und eine Parallelklasse für Ita-

lienisch, erster Kurs, welche Herr Professor Jean Keller übertragen wurde. Außerdem gab Herr Professor Behn-Eschenburg für dieses Jahr den Unterricht im Englischen an der Stammklasse des ersten Kurses ab, so daß der englische Unterricht in allen drei Klassen des ersten Kurses in diesem Jahre in den Händen des Herrn Dr. Berthold lag.

In den Dispositionen des Unterrichtes hat keine Abänderung stattgefunden mit Ausnahme dessen, daß die Theorie des Feldmessens im Winter zweistündig gegeben wurde, so daß im Sommer sogleich mit den praktischen Arbeiten begonnen werden konnte, was sich als sehr zweckmäßig erwiesen hat. Auch in den Lehrmitteln ist keine wesentliche Aenderung vorgenommen worden. Nur für das Italienische ist an die Stelle von J. Kellers Grammatik dessen Elementarmethode getreten. Die Lehrziele sind dießmal vollständiger als je erreicht worden, wovon die Ursache namentlich in dem Umstande lag, daß Ostern spät eintraf und deßhalb das vierte Quartal, immer das ergiebigste von allen, ungewöhnlich lang wurde. — Der Besuch der Schule ist auch dieß Jahr etwas gestiegen, namentlich ist zum ersten Male die Zahl der Zöglinge an der obern Abtheilung größer gewesen als an der untern. Der Schulbesuch war im Allgemeinen auch ein andauernder; denn es sind nur wenige Schüler im Laufe des Jahres ausgetreten. Größer war hingegen die Zahl derer, welche weggewiesen wurden. Der Grund davon liegt namentlich in dem angenommenen Prinzip der Aufnahme. Man vereinigte sich mit Rücksicht auf die Trüglichkeit der Aufnahmsprüfungen dahin, den Eintritt wenigstens probeweise allen zu gestatten, bei denen man einige Hoffnung hegen konnte, daß sie mit fortkommen würden, dann aber solche, bei denen man sich überzeuge, daß dieß nicht möglich sei, wieder wegzuweisen. Die Durchführung dieses Prinzips hat sich als billig und praktisch bewährt und ist für viele Schüler ein großer Sporn des Eifers geworden. Erfreulich ist es zu sehen, wie zahlreich die Schüler der untern Abtheilung an die obere übertreten. Nur etwa 1/6 verläßt auf dieser Stufe die Anstalt. Dadurch gestaltet sich die untere Abtheilung mehr und mehr zu einer Vorbereitungsanstalt für die obere, und die Rücksichten, die man im Lehrplan früher auf einen gewissen Abschluß der Bildung für Handwerker rc. nehmen mußte, haben schon sehr an Bedeutung verloren. Auffallend groß war in diesem Schuljahre die Zahl der Schüler, welche vom untern Gymnasium an die obere Industrieschule übertraten. Die Handhabung der Disziplin bot dießmal verschiedene Schwierigkeiten dar; namentlich trat an der obern Abtheilung eine Ausartung des Vereinswesens an den Tag, welche zu strengen Maßregeln nöthigte. Auch die Gewohnheit des Wirthshausbesuches war mehrfach zu bekämpfen und leider hatte man es dabei nicht bloß mit den Schülern, sondern auch mit den Eltern zu thun, die denselben zu viel Taschengeld zu geben pflegen, ohne für dessen Verwendung die nöthige

Rechenschaft zu verlangen. Die Haltung der Schüler im Unterrichte und gegen die Lehrer war unklagbar.

C. Mittheilungen über beide Abtheilungen der Kantonsschule. Der Turnunterricht mußte leider während des Wintersemesters längere Zeit eingestellt bleiben, weil Herrn Niggelers Gesundheit zu stark angegriffen war, als daß er es hätte wagen dürfen, in dem für den Winter durchaus ungeeigneten Turnhause seiner Pflicht nachzukommen. Möchte hier die gebieterische Rücksicht auf die Gesundheit des Lehrers wie der Schüler recht bald gründliche Hülfe bringen!

Die Waffenübungen standen auch im vorigen Sommer unter der Oberleitung des für die Sache des Kadettenwesens unermüdlichen Herrn Regierungsrathes und eidgenössischen Obersten Eduard Ziegler. Das Korps zählte in diesem Jahre 444 Infanteristen, 38 Artilleristen und 15 Tambouren, also zusammen 497 Mann. Das Kommando der Schule führte, wie früher, Herr Konrad v. Escher, eidgenössischer Oberstlieutenant, und als Oberinstruktoren standen ihm unverändert zur Seite Herr Kommandant Hermann Müller für die Infanterie und Herr Oberstlieutenant Adolf Bürkli für die Artillerie. Bei der Instruktion der Artillerie leistete nochmals Herr Stabshauptmann Heinrich Bleuler in Riesbach Aushülfe, bei der Instruktion der Infanterie die Herren Lieutenants Kaspar Escher, Joh. Egli, Wilhelm Burkhard, Albert v. Escher, Heinrich Peter, Konrad Baumann und Heinrich Cornetz. Die Tambouren instruirte der Tambour des Landjägerkorps H. Vogt. Uebrigens wurden auch in diesem Jahre ältere Kadetten mit gutem Erfolg als Instruktionsgehülfen verwendet.

Das Schulfest, welches am 6. und 7. Weinmonat bei günstigem Wetter abgehalten wurde, war nach zweijähriger Pause wieder einmal ein vollständiges: ein Turn- und Kadettenfest. Es erhielt noch eine besondere Weihe durch den Umstand, daß dem Kadettenkorps in feierlichem Akte eine eigene Fahne übergeben wurde, welche ihm der Regierungsrath aus Anlaß des großen Kadettenfestes von 1856 geschenkt hatte.

Uebersicht der Frequenz der Kantonsschule im Schuljahre 1858/1859.

Es sind im Schuljahr 1858—1859	A. Am Gymnasium										B. An der Industrieschule													Total
	a) am untern in Klasse					b) am obern in Klasse				Zusammen	a) an der untern in Klasse				b) an der obern in Kurs								Zusammen	
	I.	II.	III.	VI.	Zusammen	I.	II.	III.	Zusammen		I.	II.	III.	Zusammen	I. Sch.	I. Aud.	II. Sch.	II. Aud.	III. Sch.	III. Aud.	Zusam. Sch.	Zusam. Aud.		
überhaupt eingetreten . . .	33	30	26	22	111	14	16	16	46	157	81	71	60	212	92	18	48	42	12	18	152	78	442	599
wieder abgegangen	3	1	2	5	11	1	1	—	2	13	12	15	11	38	7		28		—	3	38		76	89
bei der Prüfung 1859 . . .	30	29	24	17	100	13	15	16	44	144	69	56	49	174	85	18	33	29	12	15	130	62	366	510
bei der Prüfung 1858 . . .	34	32	19	18	103	19	16	9	44	147	76	63	56	195	78	20	28	26	8	11	114	57	366	513
folglich mehr oder weniger . . .	—4	—3	+5	—1	—3	—6	—1	+7	=	—3	—7	7	—7	-21	+7	—2	+5	+3	+4	+4	+16	+5	=	—3

In Bezug auf die Wohnungen der Zöglinge stellte sich in diesem Jahr die Statistik folgendermaßen: Es wohnten

von den Schülern	in ihren Familien:			in Pension:			im Waisenhaus:	
des untern Gymnasiums		93	115		16	39		2
" obern "		22			23			1
der untern Industrieschule		167	273		82	155		13
" obern "	73	106		78	123		1	1
von den Auditoren	33			45			—	
Zusammen:			388			194		17.

Bei der Statistik über die Herkunft der Zöglinge unterscheiden wir zwischen der bürgerlichen Heimat und dem Domizil der Familie und bezeichnen die Ergebnisse in Bezug auf den letztern für unsern Zweck wichtigern Umstand in Paranthesen [ ]. Es gehörten von den Zöglingen bezüglich ihrer bürgerlichen Heimat und bezüglich ihres Familiendomizils [ ] an

	a. Am Gymnasium			b. An der Industrieschule			Total.
	a. am untern	b. am obern	zusammen	a. an der untern	b. an der obern	zusammen	
Zürcher	87 (106)	38 (41)	125 (147)	164 (191)	131 (149)	295 (340)	420 (487)
Schweizer a. K.	13 (3)	6 (5)	19 (8)	28 (11)	70 (56)	98 (67)	117 (75)
Ausländer	11 (2)	2 —	13 (2)	20 (10)	29 (25)	49 (35)	62 (37)

Diese 3 Hauptkategorien gruppiren sich dann weiter in folgender Weise. Die dem Kanton Zürich angehörigen 420 resp. [487] Zöglinge vertheilen sich in folgender Weise auf die einzelnen Bezirke.

Bezirke	a. Gymnasium			b. Industrieschule			Total.
	a. unteres	b. oberes	zusammen	a. untere	b. obere	zusammen	
Zürich	68 (99)	17 (23)	85 (122)	103 (184)	67 (113)	170 (297)	255 (419)
Hinweil	2 (1)	4 (4)	6 (5)	12 (3)	8 (6)	20 (9)	26 (14)
Horgen	1 (1)	5 (5)	6 (6)	6 —	16 (7)	22 (7)	28 (13)
Meilen	4 (1)	2 (4)	6 (5)	11 (1)	9 (6)	20 (7)	26 (12)
Winterthur	2 —	5 (4)	7 (4)	5 —	10 (4)	15 (4)	22 (8)
Affoltern	3 (1)	3 (1)	6 (1)	3 —	6 (4)	9 (4)	15 (5)
Bülach	3 (2)	1 —	4 (2)	7 (1)	3 (2)	10 (3)	14 (5)
Uster	3 (1)	— —	3 (1)	5 —	3 (2)	8 (2)	11 (3)
Andelfingen	— —	1 —	1 —	6 (2)	3 (1)	9 (3)	10 (3)
Regensberg	— —	— —	— —	6 —	3 (2)	9 (2)	9 (2)
Pfäffikon	1 —	— —	1 —	— —	3 (2)	3 (2)	4 (2)

Die Schüler aus dem Bezirk Zürich vertheilen sich wieder folgendermaßen auf:

Stadt und Bezirke.	a. Gymnasium			b. Industrieschule			Total.
	a. unteres	b. oberes	zusam.	a. untere	b. obere	zusammen.	
Stadt Zürich . .	60 (63)	13 (15)	73 (78)	56 (115)	49 (56)	105 (171)	178 (249)
davon im Waisenhaus	— (2)	— (1)	(3)	— (13)	— (1)	— (14)	— (17)
Vorstadtgemeinden	3 (31)	2 (7)	5 (38)	20 (48)	10 (46)	30 (94)	35* (132)*
Uebrige Gemeinden	5 (5)	2 (1)	7 (6)	27 (21)	8 (11)	35 (32)	42 (38)

*) An diesen Zahlen (in denen also die in diesen Gemeinden wohnenden Pensionäre nicht mitgerechnet sind) participiren 1) Riesbach mit 11 [41], 2) Hottingen mit 4 [28], 3) Enge mit 5 [17], 4) Unterstraß mit 3 [14], 5) Hirslanden mit 4 [11], 6) Fluntern mit 2 [11], 7) Außersihl mit 2 [7], 8) Oberstraß mit 4 [5]. Von denjenigen Schülern, welche in Pension sind, wohnen in Zürich 99, in Hottingen 54, in Fluntern 17, in Riesbach 9, in Unterstraß 7, in Enge 4, in Hirslanden 2, in Oberstraß 1, in Außersihl 1.

Die den übrigen Schweizerkantonen angehörigen Zöglinge vertheilen sich folgendermaßen auf die

Kantone.	a. Gymnasium			b. Industrieschule.			Total.
	a. unteres	b. oberes	zusammen.	a. untere	b. obere	zusammen.	
Glarus	2 (2)	4 (4)	6 (6)	— —	14 (12)	14 (12)	20 (18)
Aargau	2 (1)	1 (1)	3 (2)	5 (1)	11 (7)	16 (8)	19 (10)
St. Gallen	3 —	— —	3 —	4 (1)	3 (5)	7 (6)	10 (6)
Tessin	— —	— —	— —	— —	6 (6)	6 (6)	6 (6)
Bern	2 —	1 —	3 —	1 —	5 (5)	6 (5)	9 (5)
Neuenburg	— —	— —	— —	1 (3)	4 (2)	5 (5)	5 (5)
Graubünden	1 —	— —	1 —	— —	5 (4)	5 (4)	6 (4)
Waadt	— —	— —	— —	1 (1)	2 (3)	3 (4)	3 (4)
Thurgau	2 —	— —	2 —	4 —	7 (3)	11 (3)	13 (3)
Schaffhausen	— —	— —	— —	4 (1)	2 (2)	6 (3)	6 (3)
Zug	— —	— —	— —	— —	3 (3)	3 (3)	3 (3)
Appenzell A. Rh.	1 —	— —	1 —	2 (1)	1 (1)	2 (2)	4 (2)
Schwyz	— —	— —	— —	1 —	2 (2)	3 (2)	3 (2)
Genf	— —	— —	— —	2 (2)	1 —	3 (2)	3 (2)
Luzern	— —	— —	— —	2 (1)	— —	2 (1)	2 (1)
Wallis	— —	— —	— —	— —	2 (1)	2 (1)	2 (1)
Solothurn	— —	— —	— —	— —	1 —	1 —	1 —
Baselland	— —	— —	— —	— —	1 —	1 —	1 —
Baselstadt	— —	— —	— —	1 —	— —	1 —	1 —

Die dem Auslande angehörenden Schüler vertheilen sich auf folgende Länder:

Länder.	a. Gymnasium.			b. Industrieschule.			Total.
	a. unteres	b. oberes	zusammen.	a. untere	b. obere	zusammen.	
Oesterreich	— —	— —	— —	1 (4)	6 (9)	7 (13)	7 (13)
Nordamerika	1 —	— —	1 —	1 (1)	3 (3)	4 (4)	5 (4)
Schweden u. Norw.	— (1)	— —	— (1)	— —	2 (3)	2 (3)	2 (4)
Neapel	— —	— —	— —	— (2)	— (2)	— (4)	— (4)
Württemberg	1 —	— —	1 —	1 —	4 (3)	5 (3)	6 (3)
Baden	3 —	1 —	4 —	3 (1)	— (1)	3 (2)	7 (2)
Rußland	— —	— —	— —	— (2)	1 —	1 (2)	1 (2)
Preußen	2 —	1 —	3 —	5 (1)	6 —	11 (1)	14 (1)
Hessen	— —	— —	— —	1 —	2 (1)	3 (1)	3 (1)
England	1 —	— —	1 —	— —	1 (1)	1 (1)	2 (1)
Sardinien	— —	— —	— —	1 —	— (1)	1 (1)	1 (1)
Frankreich	1 (1)	— —	1 (1)	— —	— —	— —	1 (1)
Moldau	— —	— —	— —	— —	— (1)	— (1)	— (1)
Sachsen	1 —	— —	1 —	2 —	2 —	4 —	5 —
Bayern	— —	— —	— —	2 —	1 —	3 —	3 —
Meiningen	— —	— —	— —	2 —	— —	2 —	2 —
Holstein	1 —	— —	1 —	— —	— —	— —	1 —
Spanien	— —	— —	— —	— —	1 —	1 —	1 —
Hannover	— —	— —	— —	1 —	— —	1 —	1 —

Die Auditoren an der obern Industrieschule waren auch dieses Jahr wieder sehr zahlreich, allein auch dießmal waren die meisten derselben in ihrer Situation von den Schülern nur wenig verschieden, indem ihnen nur der Besuch des einen oder andern obligatorischen Faches oder der Waffenübungen mangelte, um sie vollständig als Schüler erscheinen zu lassen. Dieselben klassifizirten sich folgendermaßen:

	in Kurs I.	II.	III.	zusammen
Solche, welche eine praktische Beschäftigung bescheinigten	16	40	17	73
Solche, welche die eidgenössische polytechnische Schule besuchten . . .	2	2	1	5
zusammen	18	42	18	78

Die Studienrichtung der Zöglinge ist beim Gymnasium, da die Unterrichtsfächer hier vorherrschend obligatorisch sind, an und für sich klar. Anzuführen sind hier nur die Frequenz der nicht obligatorischen Fächer am obern Gymnasium, sowie die Dispensationen vom griechischen Unterrichte am untern Gymnasium.

	in Klasse I.	in Klasse II.	in Klasse III.	zusammen
Bei einer Schülerzahl von (am Schlusse)	13	15	16	44
besuchten am obern Gymnasium das Griechische	12	14	15	41
das Hebräische	10	7	13	30

	in Klasse II.	in Klasse III.	in Klasse IV.	zusammen.
Bei einer Schülerzahl von (am Schlusse)	29	24	17	70
wurden am untern Gymnasium vom Griechischen dispensirt . .	1	6	4	11

Diese letztern Zahlen zeigen, wie die Aufsichtskommission an ihrem Beschlusse, nur noch in wirklich dringenden und wolbegründeten Fällen am untern Gymnasium Dispensation vom Griechischen zu ertheilen, festgehalten hat. Von den 16 Schülern der dritten Klasse des obern Gymnasiums, welche zur Maturitätsprüfung gelangten, wollten 12 Theologie, 3 Medizin und 1 Philosophie studiren. Bei der Industrieschule fällt hier die untere Abtheilung außer Betracht, weil dort der sämmtliche Unterricht obligatorisch ist und Dispensationen — außer beim Gesange — nicht stattfinden. An der obern Abtheilung dagegen, wo die Unterrichtsfächer nach dem Gesetze in der Regel nicht obligatorisch sind, kommt hier zunächst in Betracht, wie sich die Zöglinge für die drei praktisch wissenschaftlichen Richtungen des Unterrichts erklärten.

Für die mechanisch-technische Richtung

erklärten sich	im Ganzen		beim Schlusse.	
	Schüler.	Auditoren.	Schüler.	Auditoren.
Im I. Kurse . .	38	3	34	6
„ II. „ . .	22	7	20	6
„ III. „ . .	9	6	9	6
In allen drei Kursen	69	16	63	18
Total	85		81	

Für die chemisch-technische Richtung

erklärten sich	im Ganzen		beim Schlusse.	
	Schüler.	Auditoren.	Schüler.	Auditoren.
Im I. Kurse . .	3	—	3	—
„ II. „ . .	4	11	3	11
„ III. „ . .	3	9	3	8
In allen drei Kursen	10	20	9	19
Total	30		28	

erklärten sich	Für die kaufmännische Richtung im Ganzen Schüler.	Auditoren.	beim Schlusse Schüler.	Auditoren.
Im I. Kurse . .	49	8	47	9
„ II. „ . . .	21	12	11	16
In beiden Kursen .	70	20	58	25
Total	90		83	

Diejenigen Auditoren, welche nur Sprachfächer besuchten, sind hier nicht eingetheilt. Es waren im Anfang 11, am Schlusse 8; außerdem besuchte ein Auditor nur das Handzeichnen. Der Umstand, daß im Laufe des Jahres einzelne Schüler Auditoren oder auch — doch seltener — einzelne Auditoren Schüler wurden, macht es unvermeidlich, daß sich die hier gegebene Uebersicht den vorigen Tabellen nicht genau anschließt.

Der Besuch der einzelnen Fächer an der obern Industrieschule war folgender: *)

	I. Kurs. Im Ganzen	I. Kurs. Beim Schlusse	II. Kurs. Im Ganzen	II. Kurs. Beim Schlusse	III. Kurs. Im Ganzen	III. Kurs. Beim Schlusse
Deutsch . . .	99	86	66	45	—	—
Geschichte . .	91	85	54	35	—	—
Geographie . .	93	86	—	—	—	—
Mathematik . .	48 **)	41 **)	25	24	15	14
Darstellende Geometrie	42	36	29	27	13	13
Technisches Zeichnen .	39	35	29	23	14	14
Praktische Geometrie .	—	—	27	25	16	15
Statik und Mechanik	—	—	24	23	10	10
Mechanische Technologie . . .	—	—	23	19	—	—
Botanik und Zoologie	42 ***)	22	—	—	—	—
Mineralogie . .	—	—	22 †)	10	—	—
Chemie . . .	—	—	44	33	15	14
Arbeiten im Laboratorium . .	—	—	22	19	11	10
Physik . . .	—	—	45	40	22	20
Kaufmännisches Rechnen	62	56	38	20	—	—
Buchhaltung . .	67	60	34	15	—	—

*) Schüler und Auditoren sind dabei zusammengerechnet.

**) Darunter 4 resp. 2, welche nur Algebra besuchten.

***) Darunter 15 aus II., 9 aus III.

†) Darunter 9 aus Kurs III., welcher im Herbst zu Ende ging.

	I. Kurs.		II. Kurs.		III. Kurs.	
	Im Ganzen	Beim Schlusse	Im Ganzen	Beim Schlusse	Im Ganzen	Beim Schlusse
Comptoirarbeiten .	50	41	—	—	—	—
Handelslehre . .	54	50	36	26	—	—
Wechsellehre . .	—	—	26	17	—	—
Handelsgeographie .	—	—	31	14	—	—
Waarenlehre . .	—	—	40	23	—	—
Handelsgeschichte .	—	—	24	17	—	—
Französisch . .	88	79	40	24	—	—
Englisch . . .	73	62	66	46	19	16
Italienisch . .	54*)	38	11	7	—	—
Handzeichnen . .	36	31	16	10	4	3
Kalligraphie . .	43	33	—	—	—	—
Singen, gemeinschaftlich	45	31	—	—	—	—

Am Schlusse dieser Uebersicht ist auch noch anzuführen, daß der in diesem Jahre nach § 49 des Kantonsschulgesetzes zum ersten Male vom Religionslehrer der untern Industrieschule für Schüler der obern Industrieschule ertheilte Religions-, respektive Konfirmationsunterricht im Sommer von 33, im Winter von 28 Schülern besucht wurde. Letztere wurden am Samstag vor Palmarum im Schulsaale konfirmirt. Aus dem im Herbst 1858 beendigten dritten Kurse gingen 16 Zöglinge — 6 Schüler und 10 Auditoren — an die eidgenössische polytechnische Schule und 1 an die Bergakademie zu Freiberg über. Von jenen wandten sich 6 der chemisch-technischen, 4 der mechanisch-technischen, 4 der Ingenieur-, 1 der Forstschule und 1 der sogenannten sechsten Abtheilung zu. Drei andere gingen aus dem dritten Kurse zunächst in die praktische Thätigkeit über, werden aber wohl später an die polytechnische Schule eintreten. Dispensationen sind außer den oben bereits erwähnten ferner ertheilt worden:

1) Vom Singen 34, nämlich am obern Gymnasium 6, am untern Gymnasium 11, an der untern Industrieschule 17, zusammen 34. Außerdem mußten auch in diesem Jahre sehr viele Schüler wegen Stimmbruch längere oder kürzere Zeit mit dem Singen aussetzen.

2) Vom Turnen 28, nämlich:

	am Gymnasium		an der Industrieschule	
	unteres	oberes	untere	obere
a) für den ganzen Kurs . .	6	2	5	8
b) für kürzere Zeit . . .	1	3	1	2
Zusammen	7	5	6	10
Im Ganzen	12		16	

*) Darunter 24 Schüler des zweiten Kurses.

3) Von den Waffenübungen 21, nämlich:

	am Gymnasium		an der Industrieschule	
	unteres	oberes	untere	obere
a) für den ganzen Kurs . . .	7	4	4	8
b) für kürzere Zeit	—	—	1	—
Zusammen	7	4	5	8
Im Ganzen	11		13	

Anmerkung. Die Aufsichtskommission der Turn- und Waffenübungen hat in diesem Jahre 12 Knaben, welche nicht der Kantonsschule angehörten, die Theilnahme an den Waffenübungen gegen den reglementarischen Jahresbeitrag von 10 Frk. bewilligt. Gegen Entrichtung desselben Beitrags nahmen auch 6 Auditoren der obern Industrieschule an den Waffenübungen Antheil.

An Staatsstipendien zur Unterstützung bedürftiger Schüler der Kantonsschule sind vom Erziehungsrathe in diesem Jahre ausgesetzt worden: Frk. 3270, nämlich: Am Gymnasium:

a) am obern:	1 Schüler der III. Klasse	. . .		Frk.	200
	2 " " " "	zu je Frk.	180	"	360
	2 " " " "	" " "	120	"	240
	1 " " II. "	. . .		"	300
	1 " " " "	. . .		"	160
	1 " " " "	. . .		"	120
	2 " " " "	zu je Frk.	100	"	200
	2 " " I. "	" " "	100	"	200
					Frk. 1,780
b) am untern:	1 Schüler der IV. Klasse	. . .		"	60
	13 Stipendiaten, davon 11 Schulgeld frei	.			Frk. 1,840

An der Industrieschule.

a) an der obern:	1 Schüler der III. Klasse	. .	Frk.	350
	1 " " II. "	. . .	"	240
	2 " " " "	je 120 Frk.	"	240
	1 " " I. "	. . .	"	240
	1 " " " "	. . .	"	160
	1 " " " "	ein Freiplatz		
				Frk. 1,230
b) an der untern:	1 Schüler der III. Klasse	. .	Frk.	80
	2 " " " "	je 60 Frk.	"	120
	1 " " II. "	ein Freiplatz		
				Frk. 200
	11 Stipendiaten, davon 8 Schulgeld frei			Frk. 1,430

Anmerkung. Einige dieser Stipendien sind jedoch nicht ganz zur Auszahlung gekommen, theils weil die Stipendiaten im Laufe des Jahres die Schule verließen, theils weil einzelne Raten im Disziplinarwege entzogen wurden.

Zahl und Verhältnisse der Studirenden während des Schuljahres 1858/59.

	Immatrikulirte.						Nicht Immatrikulirte.		Total.	
	Schweizer.		Ausländer.		Summa.					
	Sommersemester 1858.	Wintersemester 1858/59.	Sommersemester 1858.	Wintersemester 1858/59.	Sommersemester 1858.	Wintersemester 1858/59.	Sommersemester 1858.	Wintersemester 1858/59.	Sommersemester 1858.	Wintersemester 1858/59.
Theologen .	26	25	4	1	30	26	—	—	30	26
Juristen . .	20	21	—	1	20	22	9	4	29	26
Mediziner .	57	52	7	8	64	60	2	1	66	61
Philosophen	15	9	5	5	20	14	5	—	25	14
Summa .	118	107	16	15	134	122	16	5	150	127

Davon wurden neu immatrikulirt: 42 (31)

	Sommersemester 1858.	Wintersemester 18⁵⁸/₅₉.
und zwar Theologen	12	4
Juristen	7	7
Mediziner	15	16
Philosphen	8	4
Summa	42	31

Es waren von der immatrikulirten Gesammtzahl der 118 (107) Schweizer.

Theologen.	Sommersemester.	Wintersemester.	Mediziner.	Sommersemester.	Wintersemester.	Philosophen.	Sommersemester.	Wintersemester.
Aus St. Gallen .	1	1	Aus Aargau . .	7	5	Aus Aargau .	1	1
„ Thurgau .	3	4	„ Appenzell .	1	2	„ Bern . .	1	—
„ Zürich . .	22	20	„ St. Gallen .	4	5	„ Freiburg .	1	1
	26	25	„ Glarus . .	2	1	„ St. Gallen .	1	1
Juristen.			„ Graubünden	4	3	„ Graubünden	1	—
Aus Aargau . .	2	2	„ Luzern . .	1	2	„ Luzern . .	2	—
„ Basel . .	1	1	„ Neuenburg .	1	2	„ Solothurn .	2	—
„ Bern . .	1	—	„ Schaffhausen	2	2	„ Thurgau .	1	—
„ Freiburg .	1	1	„ Solothurn .	3	2	„ Waadt . .	1	1
„ Thurgau .	2	2	„ Thurgau .	7	4	„ Zürich . .	4	4
„ Zürich . .	13	13	„ Waadt . .	1	2	„ Schaffhausen	—	1
„ Luzern . .	—	2	„ Zürich . .	24	20		15	9
			„ Genf . . .	—	2			
	20	21		57	52			

Es waren von der immatrikulirten Gesammtzahl der 16 (15) Ausländer.

Theologen.	Sommersemester.	Wintersemester.	Mediziner.	Sommersemester.	Wintersemester.	Philosophen.	Sommersemester.	Wintersemester.
Aus Hessen . .	1	1	Aus Bayern .	3	3	Aus Amerika .	1	1
„ Preußen .	1	—	„ Oldenburg	1	1	„ Hessen . .	1	—
„ Ungarn .	2	—	„ Preußen .	1	1	„ Lombardei .	1	—
			„ Rußland .	1	1	„ Oldenburg .	1	1
	4	1	„ Sachsen .	1	1	„ Rußland .	1	1
Juristen.			„ Oesterreich	—	1	„ Preußen .	—	1
Aus Posen .	—	1				„ Ungarn . .	—	1
				7	8		5	5

Vergleichung der beiden Semester.

	Total.		Theologen.		Juristen.		Mediziner.		Philosophen.	
	Immatrikulirte.	Nichtimmatrikulirte.	Immatrikulirte.	Nichtimmatrikulirte.	Immatrikulirte.	Nichtimmatrikulirte.	Immatrikulirte.	Nichtimmatrikulirte.	Immatrikulirte.	Nichtimmatrikulirte.
Sommer 1858	134	16	30	—	20	9	64	2	20	5
Winter 1858/9	122	5	26	—	22	4	60	1	14	0

Generalübersicht der Vorlesungen und Zuhörerzahlen im Schuljahr 1858/59.

	Theologie.		Staatswissenschaften.		Medizin.		Philosophie.		Gesammtzahl der	
	Vorlesungen.	Zuhörer.	Vorlesungen.	Zuhörer.	Vorlesungen.	Zuhörer.	Vorlesungen.	Zuhörer.	Vorlesungen.	Zuhörer.
Sommer 1858	14	110	16	94	25	265	40	240	95	709
Winter 1858/9	15	133	14	90	28	312	37	209	94	744

Stipendien. Der Stand der an Studirende vergebenen Stipendien war am Schlusse des Berichtsjahres folgender:

Fakultät.	Zahl der Stipendien.	Betrag des Stipendiums.	Totalsumme der Stipendien.	Zahl der von Kollegiengeldern Befreiten.
		Frkn.	Frkn.	
Theologische	2	à 455	3,530	5
	1	à 400		
	1	à 360		
	3	à 300		
	4	à 240		
Staatswissenschaftliche .	1	à 455	1,495	3
	2	à 400		
	1	à 240		
Medizinische . .	1	à 455	935	2
	2	à 240		
	18		5,960	10

Zum Behufe der weitern Ausbildung im Auslande sind an Studirende ein Stipendium zu Frk. 1,500 und eines zu Frk. 1,200, mithin im Ganzen Frk. 2,700 verabfolgt worden.

Die sämmtlichen Fakultäten sprechen über den Fleiß und das Verhalten der Studirenden im Allgemeinen ihre Zufriedenheit aus; nur bedauert die theologische Fakultät, daß die Gelegenheit zu Interpretirübungen, in denen die Studirenden ihr wissenschaftliches Interesse selbstthätig bewähren können, nicht fleißiger benutzt worden ist, sowie auch, daß Studirende zum praktischen Kirchendienste in einem Umfange zugezogen wurden, welcher ihrem wissenschaftlichen Eifer und korrekter Entwicklung hinderlich sein mußte. Die Dissertationen, mit welcher drei Juristen promovirt haben, beweisen eine tüchtige und selbstständige Bildung. Die philosophische Fakultät hebt lobend hervor, daß die philosophischen Vorlesungen im engern Sinne zahlreich und fleißig besucht wurden, findet sich dagegen zu Klagen über unregelmäßigen Besuch der philologischen Vorlesungen veranlaßt. Rücksichtlich der Vorlesungen, welche für die Hochschule und das Polytechnikum gemeinsam gehalten werden, wird einerseits der Fleiß der Studirenden der Hochschule besonders betont, anderseits wegen unregelmäßigen Besuches auf erhöhte Möglichkeit von Kollision hingewiesen. In sehr regelmäßig besuchten chemischen Vorlesungen wurde die erfreuliche Beobachtung gemacht, daß die Neigung mit chemischen Arbeiten, namentlich zoochemischen Untersuchungen, sich zu beschäftigen unter den Medizinern immer allgemeiner wird.

Im Lehrerpersonal sind folgende Veränderungen eingetreten. In der staatswissenschaftlichen Fakultät verzichtete Herr Dr. E. Escher auf seine Befugniß, als Privatdozent Vorlesungen zu halten. Die medizinische Fakultät hatte den durch plötzlichen Hinschied erfolgten Verlust des Herrn Prof. Dr. Gieskerzu beklagen, dagegen wurde die geburtshülfliche Professur und die Direktion der obstetrizischen Klinik durch Berufung des Herrn B. Breslau, Privatdozenten in München, definitiv besetzt. Die philosophische Fakultät erhielt einen empfindlichen Verlust durch den Hinschied des Herrn Professor Dr. Raabe; dagegen habilitirten sich als Privatdozenten die Herrn Dr. Wild von Wädensweil für Physik, Dr. J. J. Honegger von Dürnten für deutsche und französische Literatur, und Dr. H. Durege für Mathematik. Die Wirksamkeit des Herrn Wild dauerte aber nur kurze Zeit, da er zu Anfang des Jahres 1859 einem Rufe nach Bern Folge leistete.

Anlangend die dem Senate zustehende Aufsicht über die Studirenden, die der überwiegenden Mehrzahl nach sich stets unklagbar betrugen, so wurde die Führung derselben im Ganzen mehr und mehr eine befriedigende, doch nicht so, daß der Rektor die Mitwirkung seines Kollegiums entrathen konnte. Es trafen für das erste Semester mehrere Umstände zusammen, um die

Disziplin zu lockern. Die dießmal besonders schöne Sommerszeit; die Stiftungsfeier, deren dem Ernste abgewendete Stimmung noch einige Zeit nachklang; das eidgenössische Sängerfest, an dem manche Studenten aktiv betheiligt waren; auch fremdländisches Studententhum, von dem sich Vertreter eingefunden hatten, war von merklich ungünstigem Einflusse. Der Senat fand sich veranlaßt, gegen einen Studenten Relegation zu beantragen und über zwei andere das consilium abeundi zu verhängen. Das Wintersemester, unter keine solche Bedingungen gestellt, verfloß ruhig, so daß nur ausnahmsweise ein leichtes Disziplinarvergehen vor den Rektor kam. — Auch dieses Jahr hatte sich die Hochschule an einem auswärtigen Jubiläum, demjenigen von Jena, zu betheiligen, wo sich der Senat durch zwei Abgeordnete vertreten ließ. — Es haben in der staatswissenschaftlichen drei, in der medizinischen sechs und in der philosophischen zwei Ritual- und in jeder dieser drei Fakultäten auf die Stiftungsfeier der Hochschule je eine Ehrenpromotion, also im Ganzen vierzehn Promotionen, stattgefunden.

Da mit dem Wintersemester 1857/58 die Hochschule ein Vierteljahrhundert ihres Bestehens hinter sich sah, so hatte der Senat in Erwägung, wie reichen Inhaltes die zurückgelegte Periode für die Hochschule war und von welcher Bedeutung auch der kleinere Zeitabschnitt ihres Lebens in bewegter Demokratie, eine angemessene Erweiterung der dießjährigen Stiftungsfeier beschlossen. Es war bestimmt worden, die Festrede des Rektors habe die Geschichte der Hochschule von ihrer Stiftung an zum Gegenstande zu wählen; es solle eine besondere deutsche Festschrift herausgegeben werden und es seien einerseits die Universitäten Basel und Bern zu benachrichtigen mit der Bitte, sich durch Abgeordnete vertreten zu lassen, anderseits alle Professoren, welche vordem an unserer Hochschule gewirkt durch besonderes Schreiben, endlich durch Aufruf in öffentlichen Blättern alle ehemaligen Kommilitonen einzuladen, sich an der Stiftungsfeier zu betheiligen, mit welcher zugleich das fünfzigjährige Jubiläum des Nestors der Hochschule, Professor Dr. J. J. Hottinger, verbunden werden sollte. Allenthalben fand das Vorhaben Zustimmung und lebhafte Sympathie. Die Antwortschreiben der ehemaligen Professoren enthielten, gleich den Adressen von Basel und Bern, die herzlichsten Glückwünsche und zeugten von ungeschwächter Anhänglichkeit an Zürichs Hochschule; von Bern, München, Wien fanden sich einige persönlich ein, während die jetzigen Göttinger die Hochschule mit einer Foliotafel ehrten; auf den Tag selbst strömten die frühern Kommilitonen von allen Seiten herbei und das Fest selbst verlief, von der Witterung begünstigt, unter achtungsvoller Theilnahme des Publikums nach Maßgabe des Programmes zu allgemeiner Zufriedenheit. Wie einst vor 25 Jahren bewegte sich der offizielle Zug unter Glockengeläute vom Rathhause zum Großmünster, woselbst ein Männerchor die Feier einleitete. Hierauf hielt zuvör-

derst der Rektor die Festrede, sodann schilderte Herr Professor Dr. von Wyß den Lebensgang und die vielfachen Verdienste des Jubilars Hottinger; den Schluß machte die Preisvertheilung und Verkündigung neuer Preisaufgaben. Es hatte die staatswissenschaftliche Fakultät „eine Darstellung der Grundsätze des römischen Rechtes über die Willenserklärung durch konkludente Handlungen und durch Stillschweigen“ ausgeschrieben und es waren zwei Beantwortungen eingegangen, deren eine die Fakultät des vollen, die andere des Nahepreises würdig erkannte. Als Verfasser des ersten ergab die Erbrechung des versiegelten Zettels Herrn Albert Schneider von Albisrieden, als den der zweiten Herrn Johannes Stößel von Bärentsweil.

Den Berichten über die wissenschaftlichen Institute und Sammlungen entheben wir folgende Bemerkungen: Das philologisch-pädagogische Seminar. Bei Beginn des Sommersemesters meldeten sich zu den 4 alten Mitgliedern 8 Studirende zur Aufnahme, die aber nur als außerordentliche Theilnehmer aufgenommen werden konnten, und von denen einer wegen nachlässigen Besuches des Seminars wieder ausgeschlossen worden, ein anderer wegen Kränklichkeit austreten mußte. Die Uebrigen haben nicht nur die Uebungen auf's regelmäßigste besucht, sondern auch in reger und selbstthätiger Betheilung an denselben mit den ordentlichen Mitgliedern auf's anerkennenswertheste gewetteifert. Es wurden im Sommersemester 11 Interpretirübungen gehalten und in denselben Horaz'sche Oden behandelt. In 12 philologischen Uebungen sind theils die Arbeiten der ordentlichen Mitglieder, sämmtlich lateinisch geschrieben, in lateinischer Sprache beurtheilt, theils die vom Direktor gestellten Aufgaben behandelt worden. Im Wintersemester wurde die Zahl der Theilnehmer merklich kleiner, indem sich die Mitgliederzahl auf zwei beschränkte, zu denen in den Interpretir- und in den philologischen Uebungen je ein Theilnehmer hinzukam. Die Hauptursache dieser Abnahme der Mitglieder und Theilnehmer lag darin, daß in diesem Semester dem Reglement zufolge den Interpretirübungen eine griechische Tragödie zu Grunde gelegt wurde, die den meisten zu viel Schwierigkeiten zu bieten schien. Ward nun solcher Gestalt die Arbeit für die Zurückgebliebenen um so größer, so ist es auch um so erfreulicher, daß denselben das Zeugniß der vollkommensten Zufriedenheit ertheilt werdeu kann. Es sind im Wintersemester 12 Interpretirübungen und 15 philologische Uebungen gehalten und in letztern vornämlich Sallusts Catilina mit besonderer Rücksicht auf den Zusammenhang und die künstlerische Komposition der Schrift, sowie den individuellen und politischen Charakter des Verfassers behandelt worden.

In der medizinischen, respektive der seit Herbstmonat 1858 wieder vereinigten Poliklinik sind 1150 Kranke behandelt worden, worunter 1093 Kantonsbürger, für welche 3681 Rezepte im Werthe von Frk. 1288 Rp. 35

aus der Kantonsapotheke verabreicht wurden, wonach sich eine durchschnittliche Ausgabe von Frk. 1 Rp. 17 auf den Patienten ergibt. Von diesen starben 30 (17 männlichen und 13 weiblichen Geschlechts).

Im Sommersemester besuchten 2 Studirende die medizinische Poliklinik, im Wintersemester ist die Zahl der Praktikanten auf 6 gestiegen, die alle mit anerkennenswerthem Fleiße arbeiteten. Es scheint auch unter den vorgeschrittenen Medizinern das Bewußtsein wach geworden zu sein, daß die poliklinische Thätigkeit für ihre praktische Heranbildung von großem Nutzen ist. Denn sie finden hier gerade diejenigen Erkrankungen, die sie im Spital nicht beobachten können, und werden da auch wegen der Menge ungünstiger Verhältnisse auf eine andere Behandlungsweise aufmerksam gemacht. Der Zudrang der Hülfesuchenden ist zeitweise so groß, daß die gegenwärtige Lokalität kaum ausreicht. Die Wahl eines Assistenten des Direktors, mit der so viel möglich jedes Semester gewechselt wird, hat sich als sehr zweckmäßig erwiesen.

In den Anlagen des botanischen Gartens sind keine wesentlichen Aenderungen vorgenommen worden, und auch die Bepflanzung wurde in derselben Weise ausgeführt, wie im vorigen Jahre.

Die neue Art der Bewässerung durch Pumpwerk hat sich sehr bewährt und in Beischaffung des Wassers zu den obern Gewächshäusern wesentliche Erleichterung gebracht. In den Gebäulichkeiten sind zwei wesentliche Reparaturen, eine am kleinen Palmhaus, die andere am Hörsaal vorgenommen worden. Die Pflanzensammlung des Gartens hat eine sehr große Bereicherung erhalten, worunter viele seltene und merkwürdige Pflanzen sich befinden. Hiezu hat eine Reise, welche Herr Obergärtner Ortgies nach England und Belgien unternahm, wesentlich beigetragen.

Der Zustand der wissenschaftlichen Sammlungen wird von der Aufsichtskommission als ein befriedigender bezeichnet; einige derselben haben durch Ankauf und Geschenke sehr namhafte Vermehrungen erhalten.

VIII. Direktion der politischen Angelegenheiten.

Arbeiten an der Kantonskarte. I. Vervollständigung der topographischen Aufnahme. Für die im Berichtsjahre bearbeiteten Blätter der Karte waren keine nachträglichen Vermessungen nöthig. Dagegen wurden wie in frühern Jahren die im Archiv der Direktion der öffentlichen Arbeiten vorfindlichen Pläne zur Vervollständigung benutzt. Der Zeichner Heinrich Enderli besorgte die hierbei nöthigen Reduktionen.

II. Arbeiten für die Vervielfältigung der Karte. Die Uebertragung der Zeichnung von den Originalblättern auf die Lithographie-

steine, unter Ausscheidung der Wasser- und Terrainlinien, der topographischen Konturen und der Waldflächen behufs des Farbendruckes, fand durch Herrn Enderli mit der gleichen Pünktlichkeit statt, wie dieß bei allen bisher erschienenen Blättern geschehen ist. Außerdem wurden von ihm die Steine zum Druck der Waldflächen lithographirt, die Probeabdrücke mit den Originalblättern verglichen und berichtigt, sämmtliche Namen und Höhenzahlen placirt, Titel und Maßstäbe nebst Gradeintheilungen auf die Steine gepaust. Der bisherige Graveur, Herr Graf von Rottweil, sah sich wegen Brust- und Augenleiden genöthigt im März d. J. seine Demission einzureichen. Er vollendete noch das begonnene Blatt Nr. X Bülach und wurde dann mit Ende Brachmonat entlassen. Hr. Graf war seit dem 15. März 1852 als Graveur im topographischen Büreau beschäftigt und hat während dieser Zeit das Uebersichtsblatt und 17 Blätter der topographischen Kantonskarte bearbeitet, nämlich die Blätter Nr. X, XI, XIII, XIV, XV, XVII, XVIII, XIX, XXI, XXII, XXIII, XXV, XXVI, XXVII, XXIX, XXX und XXXI. Für jedes dieser Blätter hatte Herr Graf drei besondere Steine zu graviren, einen Stein für die Zeichnung der hydrographischen Gegenstände, die mit blauer Farbe gedruckt wird; einen zweiten Stein für die Terraindarstellung durch Höhenlinien mit brauner Farbe und einen dritten Stein für die Straßen und Gebäude, Grenzen, Namen und Höhenpunkte, die mit schwarzer Farbe gedruckt werden. Die Ausführung aller dieser Blätter darf im Allgemeinen als eine gelungene bezeichnet werden, sowol hinsichtlich der Genauigkeit als der Gleichmäßigkeit der Arbeit. Man war nun genöthigt, sich nach einem andern Graveur umzusehen, der die Lithographie der noch restirenden vierzehn Blätter der Karte in möglichst gleicher Haltung fortführen würde und erließ daher eine Ausschreibung der Stelle in verschiedenen in- und ausländischen Zeitungen, die vier Anmeldungen zur Folge hatte. Auf Grundlage der eingereichten Zeugnisse und Musterarbeiten wurde Herr Brack von Neunforn aus dem Kanton Thurgau unter ähnlichen Bedingungen wie früher Herr Graf als Graveur angestellt. Herr Brack begann seine Arbeiten am 1. Augstmonat 1858 mit dem Blatt Nr. IX Weiach und nahm dann noch gegen Ende des Berichtsjahres das Blatt Nr. XXIV Hinweil in Angriff, damit inzwischen die der Lithographie vorangehende Calquirung der Zeichnung auf die Steine bewerkstelligt werden konnte. Die von den Steinen des Blattes Nr. IX Weiach gezogenen Probeabdrücke berechtigen zu der Erwartung, dasselbe werde in unverändert gleicher Haltung und Vollkommenheit wie die bisher erschienenen Blätter die Presse verlassen. Aus den angeführten Gründen konnten im laufenden Jahre bloß zwei Blätter an Behörden, Beamtete und Abonnenten verabfolgt werden, im April und Mai die Abdrücke des Blattes Nr. XXXI Richtersweil und im Christmonat diejenigen des Blattes Nr. X Bülach.

III. Jahresrechnung. Für die Arbeiten zur Vervielfältigung der Karte wurden ausgelegt:

Für Ankauf von Lithographiesteinen	Frk.	142. 98
„ Uebertragen und Graviren der Zeichnungen auf die Steine	„	3,440. —
„ Papier und Druckerkosten	„	630. 55
„ Büreauauslagen und Verschiedenes	„	69. 40
Betrag der Jahresausgabe	Frk.	4,282. 93.

Die Zahl der Subskribenten vermehrte sich im ersten Halbjahr um 3, im zweiten um 2, folglich im Ganzen um 5
mit Ende 1857 betrug die Zahl 370
daher mit Ende 1858 in Summa 375.

Der diesjährige Reinerlös der Karte war . .	Frk.	980. 72
und ermäßigte demnach die Ausgabe auf . .	Frk.	3,302. 21.

Grenzsachen. Im Laufe des Berichtsjahres wurden auf einer Abtheilung der in Vereinigung begriffenen Zürich-Aargauischen Kantonsgrenze, nämlich von der Reuß bei Ottenbach bis zur Attenfluh bei Birmensdorf, neue Marchsteine gesetzt. Zum Zwecke der weitern Durchführung dieser Vereinigung auf den übrigen Abtheilungen der Grenze zwischen Zürich und Aargau wurden wiederum zwei Experten, von jedem Kanton einer, bezeichnet, mit dem Auftrage, eine Verständigung der betreffenden beidseitigen Grenzgemeinden im Sinne einer Vereinigung der Gemeindsgrenzen mit der bestehenden Kantonsgrenze, nöthigenfalls unter Modifikation der letztern, zu erzielen und hierüber gemeinschaftliche Vorschläge zu hinterbringen. Diese Experten konnten diese umfangreiche und schwierige Arbeit erst im Laufe des Sommers 1859 vornehmen und es wird über das Ergebniß derselben erst im nächsten Jahre berichtet werden können. — Die Grenzbereinigung mit dem Großherzogthum Baden wurde im Jahre 1858 ihrem Abschlusse bedeutend näher gerückt. Nachdem Abgeordnete beider Staaten sich über die Grenze, beziehungsweise die genaue Fixirung derselben verständigen konnten, wurde das darüber gefertigte Protokoll sowol von dem Regierungsrathe, als sodann auch vom schweizerischen Bundesrathe genehmigt. Die Setzung der neuen Marchsteine mußte auf das Jahr 1859 verschoben werden.

IX. Direktion der Medizinalangelegenheiten.

Aus dem gedruckten Jahresberichte ist Folgendes hervorzuheben:

Prüfung der Medizinalpersonen. Die Staatsprüfung für Aerzte wurde von 3 Kantonsbürgern und einem im hiesigen Kanton niedergelassenen Bündtner absolvirt. Ueberdieß wurde 2 in ihrem Heimatskantone Aargau

patentirten und nunmehr in den hiesigen Kanton übergesiedelten Aerzten der Zutritt zur Staatsprüfung mit den den dießfälligen Bestimmungen der Verordnung betreffend die Prüfung der Medizinalpersonen entsprechenden Erleichterungen und nach Beibringung einer Erklärung der aargauischen Behörden betreffend die dießfällige Reziprozität bewilligt und denselben die Prüfung abgenommen. Ferner wurden 8 Kantonsbürgern einzelne der sechs Abtheilungen der Staatsprüfungen abgenommen. Im Ganzen wurden 26 einzelne Prüfungsakte vorgenommen.

Eine Staatsprüfung für Apotheker hat im Berichtsjahre nicht stattgefunden.

Die thierärztliche Staatsprüfung wurde von einem Kandidaten bestanden.

Als Hebammen wurden 10 Schülerinnen des ersten und ebenso viele des zweiten Kurses geprüft. Davon waren Kantonsangehörige, von Gemeinden gewählte 9, Privathebammen 3; aus andern Kantonen 8, nämlich von Luzern und Glarus je zwei, aus Uri, Schwyz, Unterwalden, Appenzell und Thurgau je 1.

Von dem Direktor der Medizinalangelegenheiten und dem Medizinalrathe wurden 8 Obergutachten an Gerichte abgegeben.

Es wurden 305 bezirksräthliche visa et reperta eingesandt (eines weniger als im Jahr 1857). Von diesen nebst 23 im Jahre 1857 unerledigt gebliebenen wurden 293 geprüft und 12 blieben unerledigt. Von amtlichen Thierärzten wurden 4 visa et reperta abgegeben.

Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten. Der Irrenhausfond, dessen Aeufnung und Verwaltung durch regierungsräthlichen Beschluß der Spitalpflege übertragen worden ist, hat sich im Laufe des Jahres 1858 durch eine Reihe großmüthiger Geschenke und Legate im Gesammtbetrage von Frk. 17,115 bis auf die Summe von Frk. 20,387 (nicht eingerechnet das von dem sel. Herrn alt Bürgermeister Heß zugesicherte Legat von Frk. 20,000) vermehrt.

Handhabung der Medizinalpolizei. Epidemische und kontagiöse Krankheiten der Menschen. Die Pocken sind in 22 Gemeinden des Kantons aufgetreten und es wurden ungefähr 75 Personen davon befallen. Die Krankheit wurde namentlich aus dem Kanton Aargau eingeschleppt. Ueber den ganzen Kanton verbreitet sind Scharlach und Masern in epidemischer Ausbreitung vorgekommen, und ebenso in mehreren Bezirken Grippe und Keuchhusten, ohne jedoch besondere medizinalpolizeiliche Verfügungen nothwendig zu machen. Immerhin mußten wegen der bedeutenden Extensität namentlich der beiden erstern Kinderkrankheiten in einzelnen Gemeinden zeitweilig die Schulen eingestellt werden, ohne daß übrigens der Charakter der Epidemien als ein bösartiger bezeichnet werden

könnte. Größeres Aufsehen erregte die ebenfalls epidemisch aufgetretene Bräune, von welcher namentlich von den Bezirken Horgen, Meilen und Regensberg berichtet wird, und welche namentlich in der Gemeinde Richtersweil neben einer ungewöhnlich starken Verbreitung auch eine beunruhigende Bösartigkeit in der Form von Diphteritis, Rachen-Croup, Angina maligna erreichte, so daß nicht seltene Todesfälle vorkamen. Obgleich die Contagiosität der Krankheit wenigstens in einzelnen Fällen nicht bezweifelt worden zu sein scheint, so fand sich doch nur ein einziger der behandelnden Aerzte, und zwar erst im Anfange dieses Jahres veranlaßt, in Beachtung der gesetzlichen Vorschriften dem Bezirksarzte zu Handen der Direktion von dieser Epidemie Kenntniß zu geben, und es wäre in der That sehr zu bedauern, wenn die ganz zweckmäßigen sanitätspolizeilichen Maßregeln und Räthe des letzteren nicht schon viel früher im Steigen und auf der Höhe der Epidemie, statt erst bei dem Erlöschen derselben in Anwendung gekommen sein sollten, zumal da die Krankheit im Schulhaus aufgetreten war und der Verdacht nicht ungegründet schien, daß von hier aus der Ansteckungsstoff sich verbreitet habe.

Der Typhus, dessen zwar von den meisten Bezirksärzten gedacht wird, scheint immerhin nicht in wirklich epidemischer Verbreitung aufgetreten zu sein. Es wurde auch der Direktion nur von einer Lokalepidemie in Richtersweil, welche sich auf einige Familien beschränkte, Anzeige gemacht. Im Absonderungshaus stieg die Zahl der aufgenommenen Typhuskranken nur auf 140, was seit einer Reihe von Jahren die niedrigste Zahl ist.

Kuhpockenimpfung. Geimpft wurden 5671 Kinder, 1566 weniger als getauft wurden. Da die Zahl der im ersten Lebensjahr dahinsterbenden Kinder in der Regel über 1000 und im Berichtsjahr namentlich nahe an 2000 beträgt, so ist mit Grund anzunehmen, daß die Vaccination in unserm Kanton zu einer an Vollständigkeit grenzenden Durchführung gelangt ist. Die Revaccination wurde an 925 Individuen vorgenommen.

Untersuchung fremder Gesellen rc. Von den 8457 untersuchten Personen wurden 8359 hautrein und 98 mit Hautausschlägen verschiedener Art behaftet gefunden. Die fortwährende Abnahme der Hautkrankheiten, namentlich der Krätze, unter den fremden d. h. einwandernden Gesellen (und diese dürften in den meisten Bezirken fast ausschließlich dieser Untersuchung unterliegen) gegenüber den Klagen mancher Aerzte insbesondere auf dem Lande über zunehmende Verbreitung der Krätze, führt zu dem ziemlich sichern Schlusse, daß die Ursachen der Verbreitung weniger bei jenen, als in einheimischen Verhältnissen zu suchen seien, unter denen Mangel an Reinlichkeit und Armuth wohl obenan zu stellen sein dürften.

Begräbnißplätze. Es wurden 17 Gemeinden theils zur Vollziehung der dießfälligen Verordnung, resp. zur Erweiterung der Kirchhöfe und

Vorlegung dießfälliger Pläne aufgefordert, theils die vorgelegten Pläne nach eingeholtem bezirksärztlichem Berichte genehmigt, so daß gegenwärtig nur wenige Gemeinden noch übrig sind, deren Begräbnißplätze den bestehenden Vorschriften noch nicht völlig entsprechen, und auch diese, wie zu hoffen steht, in kürzerer Zeit zur Vollziehung der getroffenen Verfügungen kommen werden. Ebenso scheinen in den meisten Gemeinden die übrigen Vorschriften betreffend die Beerdigung der Leichen und Kontrolirung derselben gehörig vollzogen zu werden, wenn sich auch hie und da bis auf die jüngste Zeit, namentlich bei der letztern, nicht das wünschbare Entgegenkommen von Seite der Stillstände wahrnehmen ließ.

Veterinärwesen. Epizootische und kongatiöse Krankheiten. Die Maul- und Klauenseuche sowie die Lungenseuche kamen im Jahr 1858 fast gar nicht vor. Die Schankerseuche hat in 2 Gemeinden größere Ausdehnung erreicht, konnte jedoch in ziemlich kurzer Zeit unterdrückt werden, ohne erheblichen Schaden zu verursachen. Dagegen hat der Rothlauf der Schweine eine ziemlich allgemeine Verbreitung gewonnen und ist in mehreren Gegenden ziemlich bösartig aufgetreten, so daß nicht nur eine große Zahl von Schweinen geschlachtet werden mußte, sondern auch die Zahl der umgestandenen Schweine nicht unbedeutend war. Weitaus mehr als alle übrigen ansteckenden Thierkrankheiten und in ungleich höherem Grade, als dieß seit einer Reihe von Jahren nicht der Fall war, hat die Rotzkrankheit die Thätigkeit der Veterinärpolizei in Anspruch genommen. Es wurden nämlich nicht weniger als 8 Pferde wegen dieser Krankheit abgethan, von denen der größere Theil die Ansteckung der Gewissenlosigkeit und strafbaren Verheimlichung der Krankheit von Seite eines Pferdebesitzers verdankte, dessen kranke Thiere mit sehr vielen andern Pferden in Berührung gebracht und in fremde Ställe gestellt wurden, so daß wenigstens 10 Stallungen, als der Infektion verdächtig, mit Bann belegt, beziehungsweise wiederholte Untersuchungen der betreffenden Pferde und Beschränkungen ihrer Verwendung angeordnet werden mußten. Es wurde dieses Verfahren nachdrücklich geahndet und so auch in einem andern Falle, wo von einem aargauischen Pferdebesitzer zwei kranke Pferde heimlicher Weise in den dießseitigen Kanton verstellt wurden, die erhobenen Thatsachen der dortigen Polizidirektion zur entsprechenden Behandlung mitgetheilt. Im Uebrigen haben die angeordneten Maßregeln, wiewol dabei wesentliche Belästigung für die betreffenden Pferdebesitzer nicht vermieden werden konnte, dennoch ihre strenge Vollziehung gefunden.

Die Wuthkrankheit ist in Einem Falle und zwar zum ersten Mal bei einem zur Arbeit (Transport von Milch) verwendeten Hunde vorgekommen, glücklicher Weise ohne daß Menschen oder Thiere von demselben verletzt oder die Krankheit mitgetheilt worden wäre. Außer den durch die

bestehende Verordnung vorgeschriebenen veterinärpolizeilichen Vorsichtsmaßregeln wurde besondere Aufmerksamkeit auf die immer sich mehrende Zahl der zur Arbeit verwendeten Hunde angeordnet, und unter Umständen würde sich die Direktion veranlaßt sehen, zeitweise amtliche Untersuchungen derselben vornehmen zu lassen. In einem zweiten Falle hatte sich der Verdacht auf Wuthkrankheit eines Hundes durch die amtliche Untersuchung als ungegründet herausgestellt, und ebenso ungegründet erwies sich der Verdacht auf stille Wuth unter den Katzen in einer Gemeinde des Bezirkes Hinweil.

Viehverkehr und Metzgverbrauch. Es wurden angekauft: 380 Zuchtochsen, 17,825 Ochsen, 15,496 Kühe, 4623 Rinder, Summa 38,324 Stücke, wovon 24,300 aus andern Gemeinden des Kantons, 10,317 aus andern Kantonen und 3707 aus dem Auslande. — Verkauft dagegen wurden 347 Zuchtochsen, 17,583 Ochsen, 18,443 Kühe und 6718 Rinder, Summa 43,091 Stück. In den öffentlichen Metzgen wurden zum Verbrauch geschlachtet 6446 Ochsen, 2206 Kühe, 2180 Rinder, 10,836 Kälber, 9459 Schweine, 9660 Schaafeund 609 Ziegen. Wegen Krankheit mußten getödtet oder als umgestanden beseitigt werden: 107 Pferde, 109 Ochsen, 740 Kühe, 69 Rinder, 318 Kälber, 4 Schaafe, 93 Ziegen und 369 Schweine.

Ertheilung von Unterstützungen bei Viehverlust. Auf die einzelnen Bezirke vertheilen sich die Gesuche und Steuern wie folgt:

Zürich	17	Gesuche.	Gesammtsteuerbetrag	Frk. 860.	1	abgewiesen.
Affoltern	17	"	"	" 482.	—	"
Horgen	11	"	"	" 507.	1	"
Meilen	8	"	"	" 287.	—	"
Hinweil	34	"	"	" 1060.	1	"
Uster	6	"	"	" 192.	—	"
Pfäffikon	13	"	"	" 517.	1	"
Winterthur	2	"	"	" 375.	—	"
Andelfingen	—	"	"	" —.	—	"
Bülach	11	"	"	" 136.	2	"
Regensberg	13	"	"	" 1289.	1	"
	132	"	"	Frk. 5705.	7	"

X. Kirchenrath.

In zwei Abtheilungen sind 6 Kandidaten der Theologie geprüft und ordinirt worden, nämlich die Herren D. Motz aus Bützow in Mecklenburg-Schwerin, Friedrich Orhninger von Elgg, Rudolf Sulzer von Winterthur, Rudolf Wachter von Stäfa, Karl Wetli von Männedorf und Joh. Konrad

Wirz von Zürich. Ueberdieß wurden die Herren Pfarrer P. Corrai in Waldensburg, Kts. Graubünden, und Gottfried Immenhauser V. D. M. von Stein am Rhein, Vikar beim Predigern, nach Ablegung eines theologischen Kolloquiums mit Bewilligung des Regierungsrathes ins Zürcherische Ministerium aufgenommen.

Auf Ansuchen hin wurde die licentia concionandi den Herrn Hans Emil Baiter von Zürich, Rudolf Meyer von Rümlang und Theodor Müller von Feuerthalen ertheilt, und Herr W. Locher von Zürich, ordinirter Missionär in Ussu in Afrika, zur Haltung einer Predigt in seiner Vaterstadt ermächtigt.

Zur Ausstellung der gesetzlichen Zeugnisse behufs Vornahme von Pfarrwahlen gab die theils durch Beförderung, theils durch Resignation, theils durch Todesfall erfolgte Erledigung der Pfarrstellen Albisrieden, Eglisau, Buchs, Pfungen, Grüningen, Hedingen und Wipkingen Veranlassung. Mit Genehmigung des Regierungsrathes wurde die Pfarrverweserei an der Gemeinde Sternenberg neu besetzt.

Beständige Vikariate wurden theils neu bestellt, theils wieder besetzt für die Pfarrstellen beim Predigern, in Otelfingen, Knonau, Grüningen, Fällanden, Oetweil, Russikon, Hinweil, Bärentsweil, Brütten, Altikon, Oberstraß und Ossingen, und für ein vorübergehendes in Pfungen die nöthige Aushülfe durch benachbarte Geistliche angeordnet.

Behufs Besetzung der nöthigen Feldpredigerstellen für den Truppenzusammenzug an der Luziensteig wurde dem Regierungsrathe der gesetzliche Zweiervorschlag eingereicht. Mit der Abhaltung des besondern Militärgottesdienstes für die in Zürich garnisonirenden Truppen wurde Herr Dekan Wolff, Pfarrer bei St. Leonhard, beauftragt und demselben zugleich im Einverständnisse mit dem Direktor des Militärs eine angemessene Entschädigung für seine dießfälligen Leistungen ausgewirkt.

Für Bewilligung von Vikariatsadditamenten sind dem Regierungsrathe zwei Geistliche empfohlen worden.

Von den übrigen Geschäften heben wir zunächst diejenigen hervor, welche ein allgemeines Interesse darbieten.

1. Nachdem die sämmtlichen evangelischen Kirchenbehörden der reformirten und paritätischen Kantone sich bereit erklärt hatten, die vom Kirchenrathe laut dem letzten Jahresberichte vorgeschlagene Konferenz für Behandlung der Charfreitagsfrage zu beschicken, wurde dieselbe einberufen und am 27. und 28. April in Zürich abgehalten. In Folge der Konferenzbeschlüsse wurde mit Genehmigung der Synode dem Regierungsrathe zu Handen des Großen Rathes der Antrag vorgelegt, es möge der letztere für den Fall, daß die sämmtlichen evangelischen und paritätischen Kantone, oder

doch die große Mehrzahl namentlich der deutschen Stände, den Charfreitag zum hohen Festtage erheben, für den Kanton Zürich den Charfreitag an die Stelle des hohen Donnerstag als Hauptfesttag mit Abendmahlsgenuß erklären und dem Kirchen- und Regierungsrathe die Entscheidung überlassen, ob eine für den Anschluß Zürichs genügende Anzahl von Ständen sich für die in Frage stehende Maßregel erklärt habe, welcher Antrag vom Großen Rathe zum Beschluß erhoben wurde. Im Weitern wurde auf dießfällige Einladung der Konferenz eine Kommission mit der Ausarbeitung des Entwurfes einer Feldliturgie und Instruktion für die Feldprediger und einer Liedersammlung für den Feldgottesdienst beauftragt.

2. Mit Bewilligung des Regierungsrathes wurde auf das Gesuch der Kirchenbaukommission der reformirten Gemeinde in Luzern um Unterstützung der dortigen Kirchenbauangelegenheit der Bezug von Liebesgaben im Kanton Zürich angeordnet und den übrigen Kirchenbehörden der evangelischen Schweiz hievon Kenntniß gegeben, mit dem Ersuchen auch an ihrem Orte sich dieser Sache anzunehmen und eine Sammlung von Beiträgen in geeignet scheinender Weise zu veranlassen. Die dießfällige Anregung fand sowol bei den kirchlichen Behörden als bei dem Volke den gewünschten Anklang und die bereitwilligste Aufnahme, und es beläuft sich die Summe der eingegangenen Steuern, an welchen sich alle Gemeinden des Kantons betheiligten, auf den schönen Betrag von Frk. 27,734 Rp. 71, welcher sofort zinstragend angelegt wurde.

3 Der dem Regierungsrathe zu weiterer Behandlung übermittelte Entwurf eines Gesetzes betreffend das Kirchenwesen wurde in Folge sachbezüglicher Anregungen Seitens der Synode und der Kapitel und unter Berücksichtigung theils des Gesetzesentwurfes über das Unterrichtswesen, theils mehrerer eingegangener Petitionen von Stillständen und Geistlichen im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe einer nochmaligen Revision unterworfen und namentlich mit Bezug auf die Besoldung der Geistlichen, die Pfarrwahlen und die Frage der Abberufung der Geistlichen modifizirt.

4. Durch Beschluß des Großen Rathes wurde auf Antrag des Kirchen- und Regierungsrathes vorläufig bis zu Erlaß des Gesetzes über das Kirchenwesen der jährliche Beitrag des Staates an die Katecheten-Besoldungen auf Frk. 1000 festgesetzt, in der Meinung, daß der Beitrag für Leimbach, so lange dieses mit einer andern geistlichen Amtsstellung vereinigt bleibe, auf Frk. 500 zu reduziren sei.

5. Der Kirchenrath, von der Ansicht ausgehend, daß beim ersten Zusammentritte eines neu gewählten Großen Rathes eine gottesdienstliche Feier angemessen sein dürfte, legte dem Regierungsrathe bezügliche Anordnungen vor, welche von der letztern Behörde genehmigt wurden. In Folge

dessen ist dieser Gottesdienst, dem die Mitglieder des Großen Rathes in corpore beiwohnten, und zu dem sich auch sonst ein zahlreiches Publikum einfand, am 31. Mai abgehalten worden.

6. Das dem Regierungsrathe laut unserm letzten Jahresberichte zur Kenntniß gebrachte Desiderium der Versammlung der Abgeordneten der Kapitel und Klassen, es möchte dafür gesorgt werden, daß die Zivilstandsakten vom Auslande erhältlich werden, wie solche England und andere Staaten von uns verlangen, hatte den Erfolg, daß der Regierungsrath dem Bundesrathe mittheilte:

a. Da die hiesigen Pfarrämter in Folge dießfalls gestellten Gesuches angewiesen worden seien, von den bei ihnen vorgemerkten Geburts-, Ehen- und Todesfällen von Engländern der großbritannischen Gesandschaft in Bern jeweilen binnen vierzehn Tagen Kenntniß zu geben, so werde der Bundesrath ersucht, bei der großbritannischen Regierung oder deren Vertretern dahin zu wirken, daß auch von Seite der betreffenden Beamteten in Großbritannien die entsprechenden Mittheilungen jeweilen den eidgenössischen Konsulaten in London oder Liverpool zugestellt werden.

b. Da im Weitern die Pfarrämter beauftragt worden seien, alle in ihren Gemeinden vorkommenden Todesfälle von Nichtbürgern, woher immer diese seien, direkte der heimatlichen Behörde, oder, wo dießfalls besondere Verfügungen bestehen, wie bei den Franzosen, Engländern und Toskanern, den in diesen Verfügungen bezeichneten Stellen von Amtswegen und kostenfrei anzuzeigen, so ersuche man den Bundesrath, bei vorkommender Gelegenheit dahin zu wirken, daß das gleiche Verfahren auch auswärts beobachtet werde.

7. Den Kapiteln und Klassen wurden folgende Fragen zur Besprechung in ihren Versammlungen vorgelegt: 1. Besteht zwischen den neutestamentlichen Schriften, die sich vorherrschend aus dem petrinischen Standpunkte ableiten, und denjenigen, die aus dem paulinischen Standpunkte hervorgehen, ein Unterschied in Hinsicht auf die Auffassung der beiden Naturen in Christo? 2. Lehrt der Apostel Paulus, daß Alles am natürlichen Menschen Sünde sei? 3. Wie ist auf den Fall der Erhebung des Charfreitags zum hohen Festtage die kirchliche Feier desselben, sowie der ganzen Charwoche und des Osterfestes zu gestalten? 4. Wie hat sich bei uns die Feier der Sonn- und Festtage in den verschiedenen Perioden seit der Reformation gestaltet?

8. Die Ergebnisse der im Berichtsjahre abgehaltenen Pfarrvisitationen, welche zu mehrfachen Weisungen und Aufträgen an die Bezirkskirchenpflegen, Stillstände und Pfarrämter Veranlassung geben, sind in dem gedruckten Spezialberichte des Kirchenrathes (Amtlicher Auszug aus den Protokollen der Synode, 33. Heft) bereits einläßlich dargestellt worden.

9. Schon im Jahr 1854 hat sich der Kirchenrath auf Grundlage der Visitationsberichte veranlaßt gefunden, an die Regierung das Ansuchen

um Unterdrückung der Maskenbälle zu stellen, weil dieselben laut übereinstimmenden Zeugnissen der Pfarrämter, Stillstände und Bezirkskirchenpflegen einen sehr nachtheiligen Einfluß auf das sittliche Leben ausüben. Die Regierung entsprach diesem Gesuche insoweit, als für das betreffende Jahr die Maskenbälle hauptsächlich aus Rücksicht auf die damaligen Nothstände im Volke eingeschränkt wurden. In den folgenden Jahren aber nahm das frühere Unwesen wieder überhand und da die frühern Beobachtungen über den verderblichen Einfluß der Maskenbälle durch neue traurige Erfahrungen von verschiedenen Seiten her bestätigt worden sind, so mußte es der Kirchenrath für Pflicht erachten, den Regierungsrath von neuem darum anzugehen, daß er diesem Gegenstande seine volle Aufmerksamkeit und landesväterliche Fürsorge zuwenden und die Maskenbälle gänzlich untersagen oder doch so viel möglich beschränken möchte. Der Regierungsrath fand zwar bei dem Stande unserer Gesetzgebung ein gänzliches Verbot der Maskenbälle nicht zulässig und eine Anregung auf Veränderung der Gesetzgebung nicht zweckmäßig, beauftragte jedoch die Polizeidirektion, auf diese Bälle ein wachsames Auge zu richten.

10. Die von der Synode angenommene Verordnung über den religiösen Lehr- und Gedächtnißstoff für die Repetir-, Sekundar- und Unterweisungsschule wurde im Einverständnisse mit dem Erziehungsrathe auf Anfang des Schuljahres 1858/59 für eine Probezeit von drei Jahren eingeführt mit dem Vorbehalte derjenigen Aenderungen, welche durch die Revision der Schulgesetzgebung allfällig früher schon erforderlich werden möchten. Zugleich wurden die Geistlichen angewiesen, darauf zu halten, daß im Religionsunterrichte die zürcherische Uebersetzung der Bibel gebraucht werde.

11. Ein Gutachten wurde abgegeben an die Direktion des Erziehungswesens betreffend die Verbindung des kirchlichen Unterweisungsunterrichtes mit der vom Erziehungsrathe projektirten erweiterten Ergänzungsschule und Einschränkung der Kinderlehrpflicht auf die Ergänzungsschüler und Konfirmanden.

Von den Geschäften spezieller Natur sind folgende hervorzuheben:

1. In Folge eines vom aargauischen Kirchenrathe gestellten Begehrens, es möchte das Pfarramt Otelfingen beauftragt werden, den Katechumenen von Würenlos zweijährigen Unterweisungsunterricht zu ertheilen, wurde letzteres eingeladen, in Uebernahme geistlicher Funktionen an der Gemeinde Würenlos nicht über die Bestimmungen der sachbezüglichen Verträge zwischen Zürich und Aargau und die hergebrachte Uebung hinauszugehn, es wäre denn, daß zuvor die Freiwilligkeit und Nichtverbindlichkeit der übernommenen Leistung durch die Gemeinde Würenlos oder den reformirten Kirchenrath von Aargau urkundlich festgestellt sei, damit nicht durch Uebernahme vermehrter Verpflichtungen gegen Würenlos von Seite des Pfarr-

amtes Otelfingen eine künftige Lösung dieses jetzt schon verwickelten Verhältnisses noch mehr erschwert werde. Hievon wurde gleichzeitig dem aargauischen Kirchenrathe Kenntniß gegeben und gegen denselben zugleich die Geneigtheit zu Unterhandlungen für Ablösung der zürcherischen Verpflichtung gegen Würenlos ausgesprochen. In Folge dieser Anregung sind Bevollmächtigte der beidseitigen Regierungen zusammengetreten, um die Ausscheidung der finanziellen Verhältnisse von Otelfingen, Würenlos und Urdorf-Dietikon vorzubereiten.

2. Auf die Mittheilung der Bezirkskirchenpflege Affoltern, sie habe zwei Konfirmationsgesuche für Fabrikkinder in Baar bewilligt, obwol diese Kinder zwar das gesetzliche Alter erreicht, aber erst ein Jahr lang den Unterweisungsunterricht besucht hatten, da ihr ein milderes Verfahren den besondern Verhältnissen solcher in einem katholischen Kantone wohnenden reformirten Familien angemessen geschienen habe, und mache auf die Gefahr aufmerksam, welche dadurch entstehe, daß diese Familien durch die hierseitige Gesetzgebung über die kirchliche Unterweisung nicht erreicht werden können, wurde erwidert, der Kirchenrath habe aus den von der Bezirkskirchenpflege angeführten besondern Gründen gegen das von ihr eingeschlagene Verfahren im Allgemeinen nichts einzuwenden, und überlasse ihr auch, künftige Begehren der Art nach Maßgabe der besondern Verhältnisse zu prüfen und im einzelnen Falle nach ihrem Gutdünken zu erledigen; mit Bezug auf den hierorts geforderten kirchlichen Religionsunterricht stehe ihm jedoch kein Mittel zu Gebote, durch welches im Kanton Zug wohnende Kinder zum Besuche der hierseitigen Kinderlehre und Unterweisung angehalten werden könnten, und müsse sich daher darauf beschränken, der Bezirkskirchenpflege weitere Aufsicht über diese Verhältnisse zu empfehlen.

3. Auf die Anfrage der Bezirkskirchenpflege Regensberg, ob ein von dem „Aeltesten der apostolisch-katholischen Kirche in Basel" ausgestellter Konfirmationsschein anzuerkennen und in die Pfarrbücher einzutragen sei, wurde erwiedert, die apostolisch-katholische Kirche der Irvingianer sei als eine Sekte zu betrachten, und es könne daher der einberichteten Handlung keine landeskirchliche Gültigkeit zukommen, indessen möge immerhin anerkennungsweise von der erwähnten Bescheinigung Notiz genommen werden.

4. Einem Geistlichen, welcher sein 50jähriges Amtsjubiläum feierte, wurde durch eine Abordnung ein Beglückwünschungsschreiben des Kirchenrathes übermacht.

5. In Folge einer Mittheilung des Statthalteramtes Zürich, daß gegen Herrn Katecheten R. Weber in Oberstraß eine strafrechtliche Untersuchung wegen Anklage auf Unterschlagung eingeleitet worden sei, wurde demselben bis Austrag der Sache die Fortsetzung seiner amtlichen Funktionen untersagt und gleichzeitig ein Vikariat bestellt.

6. Auf Grundlage eingegangener Beschwerden über den provisorisch zu Vikariatsdiensten in Fällanden zugelassenen Kandidaten Lang von Schaffhausen fand sich der Kirchenrath, nachdem sachbezügliche Vorstellungen des Dekans und des Antistes erfolglos geblieben, veranlaßt, denselben seiner Funktionen in der Gemeinde zu entheben, und ihm zugleich die Ausübung des geistlichen Berufes in der zürcherischen Landeskirche bis auf Weiteres zu untersagen, da sich ergeben, daß derselbe durch fanatische Schwärmerei und einseitige Ueberspanntheit in Fällanden und der Umgebung verwirrend und geradezu verderblich gewirkt hätte. — Ebenso mußte auch der in St. Gallen ordinirte und zu provisorischen Vikariatsdiensten in Grüningen zugelassene Herr Kandidat Roggenbrod in Folge ungesetzlicher Vorgänge bei dortiger Pfarrwahl, welche die Kassation dieser Wahl zur Folge hatten, von dieser Stelle abberufen werden.

7. Gegen Beschlüsse von Bezirkskirchenpflegen sind 5 Rekurse an den Kirchenrath gelangt, die alle als unbegründet abgewiesen werden mußten. Gegen den Kirchenrath ist ein Rekurs erhoben, aber vom Regierungsrathe als unbegründet abgewiesen worden.

Die Bezirkskirchenpflegen haben ihre Geschäfte in gesetzlicher Weise erledigt. Aus ihren Jahresberichten ergibt sich, daß diese Behörden auch im Berichtsjahre wieder mit rühmlichem Eifer gewirkt und ihre Pflichten treu und gewissenhaft erfüllt haben. Ihre hauptsächlichsten Verhandlungsgegenstände waren: 1) 19 Entlassungsgesuche von Stillständern, von denen 17 bewilligt und 2 abgewiesen wurden; 2) 115 Gesuche um Bewilligung der Konfirmation vor dem gesetzlichen Alter, von denen 96 bewilligt und 19 abgewiesen wurden; 3) 47 Ehescheidungsbegehren (27 weniger als letztes Jahr), von denen auf den Bezirk Zürich 10, Affoltern 1, Horgen 9, Meilen 2, Hinweil 5, Uster 3, Pfäffikon 4, Winterthur 5, Andelfingen 5, Bülach 2 und Regensberg 1 fallen. Hievon wurden nur 2 durch Aussöhnung erledigt (1 im Bezirk Winterthur nachträglich durch das Pfarramt und 1 im Bezirk Andelfingen), den übrigen mußte Weisung an die Gerichte ausgestellt werden. 40 Ehescheidungsbegehren wurden von den betreffenden Stillständen direkte an die Gerichte gewiesen. Die weitern Geschäfte der Bezirkskirchenpflegen bezogen sich auf die Pfarrvisitationen, Klagen und Streitigkeiten, Mittheilungen an die Stillstände und Pfarrämter, Rekurse und andere weniger erhebliche Gegenstände.

Die Kapitel haben sich im Berichtsjahre beschäftigt mit:

a. Reglementarischen Wahlen und Berathungen über die Synodaltraktanden (Entwurf einer Verordnung über den religiösen Lehr- und Gedächtnißstoff, künftige Gestaltung des bisherigen Unterweisungsunterrichtes, Instruktion für die Abgeordneten zur Prosynode und Plan der Sy-

nodalproposition, Personalzensur auf Grundlage der Visitationsergebnisse und Erhöhung der Besoldung der Geistlichen);

b. wissenschaftlichen Arbeiten über 1) die Aechtheit des Evangeliums Johannes, 2) die Kirchenzucht (Horgen), 3) die spezielle Seelsorge, 4) den Religionsunterricht (Meilen), 5) den schriftgemäßen Begriff des geistlichen Amtes (Hinweil und Regensberg), 6) die Frage 68 a des Katechismus (Uster und Pfäffikon), 7) Gesetz und Evangelium (Winterthur), 8) die Lehre des Apostels Paulus vom Gesetz (Andelfingen), 9) die Evangelienkritik (Bülach), 10) die Lehre des Apostels Paulus vom Tode Jesu, 11) das Sektenwesen (Exspektanten), 12) die Stellung Christi zum Gesetz (Exspektanten);

c. freien Besprechungen über die Abhaltung von Bibelstunden (Pfäffikon) und über die vorerwähnten wissenschaftlichen Arbeiten (die betreffenden Kapitel);

d. erbaulichen Vorträgen über Lukas 15. 1—10; Joh. 8. 1 — 11 (Exspektanten);

e. der geistlichen Besorgung der Bezirksgefangenen (sämmtliche Kapitel mit Ausnahme von Affoltern und Regensberg, wo keine Besuche nöthig waren);

f. besondere Pastoralgesellschaften hielten, soweit darüber berichtet wurde, die Kapitel Zürich, Horgen, Meilen, Uster, Pfäffikon und Andelfingen und behandelten folgende Themata: 1) über Pantheismus und Materialismus, 2) über Mission und Missionsversammlungen im Bezirke (Zürich), 3) Johannes der Täufer als Vorbild des evangelischen Geistlichen in unsern Tagen, 4) die neutestamentliche Lehre vom Gebete (Horgen), 5) die Lehre des Apostel Paulus vom Gesetze verglichen mit Matth. 5. 17—19, 6) die neutestamentliche Lehre vom Gebet, 7) Passionsharmonie (Meilen), 8) ist die ganze Bibel Lese- und Erbauungsbuch für die Jugend? 9) Christus, vorpaulinisch betrachtet nach den Evangelisten, 10) die messianischen Vorstellungen und Erwartungen der Juden zur Zeit Jesu und der Apostel, 11) des Christen Lauf und Zeit, 12) einige Gedanken über den Separatismus, als Prinzip, 13) von der Bedeutung und dem Einflusse der Persönlichkeit in Bezug auf das geistliche Amt, 14) sind die messianischen Stellen über den Tod des Messias zwingend? 15) über die altkatholische apostolische Kirche, 16) Schriftlehre über den Kosmos, 17) neutestamentliche Lehre vom Gebet (Uster), 18) über Frage 68 b des Katechismus, 19) über Apokalypse 21 und 22, 20) über Apokalypse 20, 11—21. 7. (Predigt), 21) Jesus nach dem Leben dargestellt (Pfäffikon), 22) Pauli Worte. Röm. 7. 14—25, ob vom jüdischen oder vom christlichen Standpunkte aus? 23) Rede bei der Einweihung eines Schulhauses, 24) Gedanken über den Indifferentismus der

Staatsgewalt im Kanton Zürich in religiösen Dingen, 25) Predigt über den Selbstmord (Andelfingen).

Ueberdieß haben die Kapitel Horgen, Meilen, Andelfingen und Regensberg je eine gemeinsame kirchliche Feier für die Mission und den protestantisch-kirchlichen Hülfsverein veranstaltet.

Geschäftsübersichten der Statthalterämter und der Bezirksräthe.

a. Uebersicht der Geschäfte der Statthalterämter.

Bezirke.	Erlassene Schreiben, Aufträge und Verfügungen.	Aufgenommene Verhöre.	Verhängte Polizeistrafen.	Protokollirte und vollzogene Urtheile.	Verhaftungen in den Bezirksgefängnissen.	Transportirte Vaganten.	Ausgestellte Reisepässe und Ausweise.	Visa für Durchreisende.	Reiseschriften. Eingenommen.	Reiseschriften. Ausgegeben.	Visitationstage für das Straßenwesen 2c.	Eingenommene und abgelieferte Steuergelder. Frkn.	R.
Zürich . .	2760	1812	322	388	1650	694	303	2817	5820	5510	24	137271	01
Affoltern .	438	74	16	107	66	212	8	72	166	103	12	13680	05
Horgen .	396	553	24	61	64	16	79	378	1438	1251	5½	42665	63
Meilen .	360	140	6	101	134	52	24	46	765	761	14	15302	—
Hinweil .	264	183	10	30	96	16	30	33	876	1188	30	27001	37
Uster . .	181	176	5	133	126	16	8	14	374	358	11	15004	30
Pfäffikon .	815	120	45	56	110	25	137	84	175	196	17	14468	35
Winterthur	1824	358	71	188	316	180	304	1001	1626	1400	29	63415	—
Andelfingen	474	51	2	184	115	4	5	13	305	159	6	18597	63
Bülach .	509	137	42	199	142	4	13	116	302	278	17	22308	40
Regensberg	1371	370	70	63	121	12	4	6	158	138	13	10730	90

b. Uebersicht der Geschäfte der Bezirksräthe.

Bezirke.	Verwaltungssachen.	Vormundschaftssachen.	Armensachen.	Davon erledigt.			Total der Geschäfte.	Zahl der Sitzungen.
				Durch Cirkular.	Durch Präsidialverfügung.	In den Sitzungen.		
Zürich . .	759	1834	34	124	115	2388	2627	28
Affoltern . .	225	795	—	—	—	—	1020	13
Horgen . .	291	918	3	148	82	982	1212	11
Meilen . .	201	770	—	194		777	971	9
Hinweil . .	249	886	5	5	78	1057	1140	23
Uster . . .	726	198	5	25	—	904	929	25
Pfäffikon . .	706	292	7	46	—	959	1005	16
Winterthur .	585	1184	6	180		1595	1775	24
Andelfingen .	274	934	10	6	—	1212	1212	17
Bülach . .	284	1443	6	1136	—	597	1733	15
Regensberg .	424	1027	6	932	—	325	1257	16

Am Schlusse unseres Berichtes angelangt, empfehlen wir Ihnen folgende von uns erlassene Verordnungen zur Aufnahme in die Gesetzsammlung: 1) Verordnung betreffend die Einrichtung und die Herausgabe des Amtsblattes vom 17. Augstmonat 1858; 2) Verordnung betreffend die in das Amtsblatt einzurückenden Anzeigen vom 18. Christmonat 1858.

Indem wir schließlich Sie sammt uns für gedeihliches Wirken dem Schutze des Höchsten empfehlen, ergreifen wir diesen Anlaß, Sie, Herr Präsident, Hochgeachtete Herren! unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Zürich, den 18. Weinmonat 1859.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der erste Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der erste Staatsschreiber,

Huber.

Inhaltsverzeichniß.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 75. Dienstag, den 20. Herbstmonat 1859.

Auszug aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 17. Herbstmonat 1859.)

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten wird ermächtigt, auf Grundlage der von ihr gemachten Vorlagen einerseits ein fünftes großes Munitionsmagazin in Wiedikon zu erbauen, anderseits die Heizbarmachung des Turngebäudes in Zürich auszuführen.

Dem Herrn Gottfried Anzengruber, Buchbinder von Nabburg, Königreich Bayern, wird das Kantonsbürgerrecht ertheilt und dessen Aufnahme in das Bürgerrecht der politischen Gemeinde Oetweil, Bezirk Meilen, bestätigt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Vereinigungsmusterung der Artillerie.

Die gewohnte jährliche Vereinigungsmusterung derjenigen Kompagnien des Auszuges und der Reserve, welche im laufenden Jahre keinen Wiederholungskurs durchgemacht haben, findet Dienstag den 27. Herbstmonat in Zürich statt.

Es haben desnahen die Herren Offiziere, mit Ausnahme der Aerzte und Pferdeärzte, sowie die sämmtliche Mannschaft folgender Korps:

A. Des Auszuges 6pf. Kanonenbatterie Nr. 10 Volkart,
12 „ „ „ 4 Hertenstein,
Raketenbatterie Nr. 28 Zuppinger,
B. der Reserve Raketenbatterie Nr. 56 Fierz,
Positionskompagnie Nr. 60 Bremy,
Parkkompagnie Nr. 70 Oberlieutenant Weber,
Parktraindetachement der Reserve

an genanntem Tage Vormittags 8 Uhr reglementarisch uniformirt, ausgerüstet und bewaffnet in hiesige Kaserne einzurücken. Die Entlassung findet Nachmittags wieder statt.

Jede Abweichung von den reglementarischen Vorschriften, das Entlehnen und Ausleihen von Uniformstücken, das Ausbleiben ohne gültige Entschuldigung, sowie verspätetes Einrücken werden bestraft. Alle Ausbleibenden, sie mögen entschuldigt sein oder nicht, haben in den Nachdienst einzurücken.

Sämmtliche Mannschaft ist sowol beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause militärischer Zucht und Ordnung unterworfen; daher zieht jede Ungebührlichkeit auf dem Heimwege Arreststrafe nach sich.

Zürich, den 12. Herbstmonat 1859.

Das Artilleriekommando.

2. **Bauausschreibung.**

In der Gemeinde Wiedikon soll ein neues Munitionsmagazin erbaut werden.

Sachverständige, welche geneigt sind, diesen Bau zu übernehmen, können Pläne und Bauvorschriften bei dem Bauinspektorate im Obmannamt einsehen und haben ihre Eingaben bis spätestens Donnerstag den 29. Herbstmonat verschlossen dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Hagenbuch, einzureichen.

Zürich, den 19. Herbstmonat 1859.

Direktion der öffentlichen Arbeiten.

3. Auf der Pfrundlokalität Rußikon ist ein neuer Holzschopf herzustellen.

Sachverständige, welche einzelne Arbeiten oder den ganzen Bau zu übernehmen wünschen, können Plan, Baubeschreibung und Akkordbedingungen auf dem Büreau des Bauinspektorates im Obmannamte zu Zürich einsehen, und haben ihre Mindestforderungen dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Hagenbuch, bis spätestens Freitag den 23. d. verschlossen einzureichen.

Zürich, den 13. Herbstmonat 1859.

Aus Auftrag des Direktors der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär.
Für denselben,
Rudolf Bebie.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

4. Mit Bewilligung der Direktion der Justiz, Abtheilung Vormundschaftswesen, hat Anna geb. Bucher, Ehefrau des Heinrich Bucher, Schnürwebers von Niederweningen, den Jakob Bucher, geboren den 7. Augstmonat 1839, Sohn der verstorbenen Eheleute Hs. Jakob Bucher und Verena geb. Baumann, an Kindesstatt angenommen, und es hat der Bezirksrath durch heutigen Beschluß diese Kindesannahme als vollzogen erklärt.

Regensberg, den 14. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
H. Duttweiler.

5. Wittwe Verena Meier geb. Meier von Niederweningen, wohnhaft in Neuß bei Gebensdorf, Kantons Aargau, ist in Folge ihrer freiwilligen Erklärung unter Vormundschaft gestellt und hat zum Vormunde erhalten den Herrn Gemeindammann Kaspar Kleisli von Niederweningen.

Regensberg, den 12. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
H. Duttweiler.

6. Herr Rudolf Heß, Schlosser zu Bühl-Wald, beabsichtigt behufs Vermehrung der Wasserkraft seines Dreherei- und Schleifegebäudes im Jonathal bei der Säge des Jakob Kunz in der Hub das Wasser aus dem Bach zu nehmen und mittelst eines Kanals durch Jakob Kunzen Wiesen zu führen, und in der Wiese des Jakob Heß in der Hub in einer Wasserstube zu sammeln und von da aus in Teucheln auf die schon bestehende Wasserleitung zu führen. Das Projekt ist mit Pfählen bezeichnet.

Allfällige Einsprachen hiegegen sind dem Unterzeichneten binnen vier Wochen a dato schriftlich einzugeben.

Bärentsweil, den 15. Herbstmonat 1859.

Der Bezirksstatthalter:
D. Wolfensperger.

7. Herr Jakob Krauer, Schmied in Wald, beabsichtigt in seinem Eigenthum, Hansland genannt, im Stuck bei Wald ein Wasserwerk zu errichten, und ist willens, das Jonawasser am Ende des Abflußkanals bei der Albafabrik des Herrn Wild im Tobel aufzufassen und zu benutzen. Das Projekt ist so weit möglich auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet.

Allfällige Einsprachen hiegegen sind dem Unterzeichneten binnen vier Wochen a dato schriftlich einzugeben.

Bärentsweil, den 13. Herbstmonat 1859.

Der Bezirksstatthalter:
D. Wolfensperger.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

8. Kirchgemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten in und außer der Gemeinde wohnenden Bürger und die Niedergelassenen werden hiemit eingeladen, sich Sonntag den 25. Herbstmonat d. J. nach beendigtem Morgengottesdienst in der Kirche zur Gemeindsversammlung einzufinden.

Verhandlungsgegenstände sind:

1. Verlesung des Protokolls.
2. Antrag des Stillstandes betreffend Erhebung einer Armensteuer.
3. Abnahme der Inventarien des Kirchen- und Armengutes.
4. Wahl eines Mitgliedes in den Stillstand.

Affoltern a. A., den 15. Herbstmonat 1859.

Der Präsident der Kirchgemeinde:
H. Weiß.

9. Gemeindsversammlung.

Die Bürger und auf Grundeigenthum Niedergelassenen der Gemeinde Bonstetten, sowie andern Gemeinden angehörende Bürger, welche im hiesigen Gemeindsbanne Grundeigenthum besitzen, nach welchem sie gemäß § 192 des Gemeindegesetzes zu Straßenbauten angehalten werden können, werden anmit zu einer Versammlung auf Sonntag den 25. d. M., Mittags 2 Uhr, in die Kirche dahier eingeladen, um über den (zufolge des vom Bezirksrathe Affoltern beschlossenen Straßenzuges von Dägerst-Stallikon bis in die neue Landstraße Bonstetten) von der Direktion der öffentlichen Arbeiten eingegangenen und vom Bezirksrathe Affoltern anerkannten Plan des zitirten Straßenzuges die geeigneten Schlußnahmen zu treffen.

Die auf diesen Plan bezüglichen Akten, als: Längen-, Querprofile, Kostenanschlag u. s. w. liegen inzwischen bei Herrn Präsident Reif zur Einsicht offen.

Nichterscheinen der in der Gemeinde Wohnenden würde mit der festgesetzten Buße bestraft; außer der Gemeinde wohnende Bürger und an Straßenbauten Pflichtige haben bei Nichterscheinen sich den dießfälligen Beschlüssen zu unterziehen.

Bonstetten, den 15. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Joh. Lienhard, Gemeindrathsschreiber.

10. Gemeindsversammlung in Altstetten.

Alle stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen in hiesiger Gemeinde werden hiemit auf Sonntag den 25. Herbstmonat, Nachmittags 2 Uhr, zu einer Gemeindsversammlung im Schulhause eingeladen.

Die zu verhandelnden Gegenstände sind.

A. Für die Kirchgemeinde:

1. Wahl eines Vorsingers.
2. Das Fassen des Abwassers von dem Schulbrunnen durch Herrn Joh. Schwarz, Weinschenk.
3. Ueber die Ausmarchung des Lebergäßchen.

B. Für die Bürgermeinde.

1. Schlußnahme in der Hebammenangelegenheit.
2. Betreffend die fixe Besoldungserhöhung für die Stelle eines Gemeindrathspräsidenten.

Altstetten, den 17. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. R. Müller, Gemeindrathsschreiber.

11. Der Bezugsrodel über die von der Kirchgemeinde unterm 27. März d. J. dekretirte Steuer zur theilweisen Deckung der Baukosten an hiesiger Kirche und deren Umgebung, betragend:

Von 1000 Franken Vermögen	1 Fr.	50 Rp.
„ der Haushaltung	1 „	50 „
„ dem Aktivbürger	1 „	50 „

ist nun gefertigt, und es sind die Beiträge bis zum 30. d. M. an Herrn Seckelmeister Büeler im Tobel von den steuerpflichtigen Bürgern und den auf oder mit Grundeigenthum in hier wohnenden Ansäßen, sowie von den ohne Grundeigenthum außer der Gemeinde wohnenden Bürgern zu entrichten. Der Bezugsrodel liegt in der Zwischenzeit bei benanntem Herrn Büeler zur Einsicht bereit.

Hombrechtikon, den 15. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Kasp. Kunz, Gemeindrathsschreiber.

12. Die Gemeinde Affoltern bei Höngg hat zur Bestreitung der laufenden Ausgaben eine Armensteuer beschlossen, die folgende Besteurung erfordert:

Auf 1000 Franken Vermögen . . .	1 Fr.
„ die Haushaltung	1 „
„ den Bürger	1 „

Die Bezugsliste liegt den Steuerpflichtigen bis Ende dieses Monats bei Herrn Präsident Schuhmacher zur Einsicht offen, in welchem Zeitraum auch die Beiträge portofrei an den genannten Bezüger einzusenden sind.

Affoltern b. H., den 14. Herbstmonat 1859.

Die Armenpflege.

13. Die Grundbesitzer im Gemeindsbanne Dübendorf werden hiemit aufgefordert, die Bäche, Abzugsgräben, so wie die Seitengräben den Kommunikationsstraßen nach gehörig zu öffnen und zu reinigen. Ebenso sollen alle auf dem Straßengebiet sich befindlichen Gegenstände weggeschafft werden.

Hiefür wird eine Frist von 14 Tagen angesetzt. Fehlbare haben die gesetzliche Buße zu gewärtigen.

Dübendorf, den 17. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Pfister, Gemeindrathsschreiber.

14. Zufolge Beschlusses der Besitzer von Reben im Umfange der Zivilgemeinde Embrach ist der Rebberg von heute an bis zur Weinlese für Jedermann und zwar für Personen unter siebzehn Jahren gänzlich, für Erwachsene dagegen mit Ausnahme der Nachmittage vom Dienstag, Donnerstag und Samstag von 1 bis 5 Uhr geschlossen.

Anfang und Ende dieser Berechtigung wird mit der Glocke angezeigt.

Wer zu anderer Zeit von dem bestellten Traubenhirten betroffen wird, ist dem Gemeindrathe zur Bestrafung resp. zur Ueberweisung an's kompetente Gericht zu verzeigen.

Embrach, den 16. Herbstmonat 1859.

Im Auftrage der Rebenbesitzer:
Der Gemeindrath,
Für denselben,
Der Schreiber,
Ulr. Weidmann.

15. Zufolge Beschlusses der hiesigen Rebenbesitzer vom 13. d. M. ist das Betreten sämmtlichen hiesigen Rebgeländes bis nach vollzogener Weinlese bei einer Buße von 2 Fr. für eine erwachsene Person und von 1 Fr. für ein Kind verboten, wovor allfällig fremde Personen verwarnt werden.

Schlieren, den 17. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. J. Rütschi.

16. Der Gemeindrath Hombrechtikon eröffnet hiemit freie Konkurrenz für Ausführung der 5201 Fuß langen Straßenstrecke dritter Klasse von der Bergstraße beim Garstlig bis zum Baugarten Hombrechtikon, und ladet daher Sachverständige ein, die Lokalitäten zu besichtigen, Pläne und Bedingungen in hiesiger Gemeindrathskanzlei einzusehen und sodann ihre Forderungen in verschlossenen, detaillirten und zu Einheitspreisen berechneten Eingaben, indem andere unberücksichtigt bleiben, bis zum 6. Weinmonat d. J. franko einzusenden.

Hombrechtikon, den 17. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Kasp. Kunz, Gemeindrathsschreiber.

17. Anna Barbara Binder von Oerlikon, 42 Jahre alt, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird aufgefordert, im Laufe dieses Monats bei dem Unterzeichneten über die Erhaltung ihres unehelichen Kindes Rede zu stehen, ansonst polizeiliche Fahndung erfolgen würde.

Schwamendingen, den 15. Herbstmonat 1859.

G. Brunke, Pfarrer.

18. Rudolf Koch von Bonstetten, wohnhaft gewesen in Gamlikon, wird andurch aufgefordert, Sonntag den 2. Weinmonat, Vormittags 10 Uhr, in der Kirche in Bonstetten vor dem Stillstande zu erscheinen, um über die Versorgung seiner Kinder Rede zu stehen. Würde er der Vorladung keine Folge geben, so hätte er polizeiliche Fahndung zu gewärtigen.

Bonstetten, den 14. Herbstmonat 1859.

Die Armenpflege.

19. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird hiemit der dem Rudolf Fehr, Schuster Jakoben sel. von Ossingen, unterm 23. Weinmonat 1837 ausgestellte Heimatschein öffentlich aufgerufen und sofern derselbe nicht innert 14 Tagen a dato der unterzeichneten Stelle beigebracht wird, die Kraftloserklärung desselben nachgesucht.

Ossingen, den 15. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Sigg, Gemeindrathsschreiber.

20. Mit statthalteramtlicher Bewilligung werden folgende zwei vermißte Heimatscheine aufgerufen für:

1. Heinrich Staub, geb. 1823, d. d. 18. Herbstmonat 1841, und
2. Heinrich Rusterholz, Kaminfeger, geb. 1824, d. d. 25. April 1847,

beide bisher in neapolitanischen Diensten.

Jedermann ist eingeladen, der über besagte Urkunden Auskunft zu ertheilen im Falle wäre, der unterzeichneten Stelle binnen 10 Tagen Anzeige zu machen, da mit Ablauf dieser Zeit sofort Kraftloserklärung nachgesucht würde.

Schönenberg, den 16. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. J. Rusterholz, Gemeindrathsschreiber.

21. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Mit Bewilligung des Statthalteramtes Affoltern wird der dem Rudolf Vollenweider aus dem Thal, Gemeinde Aeugst, geboren 1835, unterm 26. Herbstmonat 1855 außer den Kanton ausgestellte Heimatschein Nr. 142 öffentlich ausgeschrieben. Es werden Behörden und Privaten, in deren Handen der fragliche Heimatschein liegen sollte, eingeladen, solchen der unterzeichneten Gemeindrathskanzlei binnen 14 Tagen einzusenden oder Anzeige davon zu machen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird derselbe kraftlos erklärt.

Aeugst, den 17. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Spinner, Gemeindrathsschreiber.

22. Der unterm 7. Weinmonat 1857 der Elisabetha Jucker aus dem Saaland, geb. 1830, nach Erlenbach ausgestellte und angeblich verloren gegangene Heimatschein wird mit statthalteramtlicher Bewilligung hiemit aufgerufen. Sollte derselbe nicht innerhalb 14 Tagen zur Stelle gebracht werden, so würde um dessen Kraftloserklärung nachgesucht.

Bauma, den 15. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Boßhard.

23. Der in Nr. 68 Art. 18 des Amtsblattes aufgerufene Heimatschein für Hs. Jakob Schönenberger ab Kannershörnli hiesiger Gemeinde wird mit statthalteramtlicher Bewilligung hiemit kraftlos erklärt.

Bauma, den 15. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Boßhard.

24. **Gantanzeige.**

Künftigen Freitag den 23. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 nußbaum. Tisch, verschied. ird. Geschirr, 9 Brodkörbchen, 1 Theebrett, 500 Flaschen Bordeaux, 250 Flaschen Burgunder, 250 Flaschen Beausaulais, 250 Flaschen Zeller, 200 Flaschen Markobrunner, 450 Flaschen Forster Traminer, 150 Flaschen Deidesheimer, 200 Flaschen Champagner, 2 silb. Zylinderuhren, zirka 63 schwarzseidene Halstüchli u. A. m.

Sodann von dem abwesenden Goldschmied Joh. Bollinger:

1 Fallhammer mit Zubehörde, 1 Windflügel, 1 Werkbank, 1 Schraubstock, 2 Ambose, 17 Schmiedhämmer, div. Löffelstanz, 1 Ziehbank und anderer Werkzeug.

Zürich, den 19. Herbstmonat 1859.

Der Stadtammann:
Fäsi.

25. **Gantanzeige.**

Herr Kaspar Buchmann in Hinteregg läßt Donnerstag den 22. d., von Morgens 8 Uhr an, bei seinem Wohnhause nachbenannte Fahrhabe öffentlich versteigern, als:

1 zweithür. Kasten, 1 id. einthür., 1 Küchekasten, 1 lieg. Kasten, 2 zweischläf. Bettladen, 1 Kinderbettstelle, 1 Tisch, 3 Schabellen, 1 Backtrog, 1 Kommode mit Backmulde, 1 Brenngeschirr mit Zubehör, mehrere Eimer Faß an 3 Stücken, 1 Anwinde mit Zubehör, einige Baumleitern und andere Feldgeräthschaften, verschiedenes kupfernes, irdenes und anderes Küchengeschirr, zirka 16 Zentner Heu und Stroh u. A. m.

Egg, den 19. Herbstmonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
Ehrismann, Gemeindrathsschreiber.

26. In Folge Versilberungsbegehren werden Donnerstag den 22. d., Nachmittags 2 Uhr, bei Unterzeichnetem gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

Pfandschein 6120 ein vollständiger Schusterwerkzeug sammt Leisten.
" 13219 zirka 3 Saum 1857ger Weinländerwein.

Fluntern, den 19. Herbstmonat 1859.

J. Frank, Gemeindammann.

27. Samstag den 24. d., Nachmittags um halb 2 Uhr, wird in Nr. 2 zu ebener Erde am Kreuzplatz eine Versilberungsgant gegen baare Bezahlung abgehalten, über:

Ein Werkbank mit Schubladen, 1 Beschneidhobel, 4 Schraubzwingen, 1 Dutzend harthölzerne kleine Bretter, 1 Schachtel mit Polsterkissen zum Vergolden nebst andern Gegenständen mehr.

Hirslanden, den 17. Herbstmonat 1859.

Das Gemeindammannamt.

28. **Gantanzeige.**

Unter Leitung der Unterzeichneten wird Dienstag den 27. d. M., Abends 7 Uhr, im Hirschen dahier das dem Jakob Lattmann im Erdbrust dahier eigenthümlich zustehende Heimwesen auf öffentliche Steigerung gebracht, nämlich:

Ein mit Nr. 47 bezeichnetes und für 2000 Fr. assekurirtes Wohnhaus mit Schopf und Treppenanbau nebst etwas Gartenland.

Für Besichtigung der Liegenschaft beliebe man sich an den Eigenthümer und für Einsicht der Gantbedingungen an die Gemeindrathskanzlei zu wenden.

Wollishofen, den 19. Herbstmonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
Nägeli, Gemeindrathsschreiber.

29. **Gantanzeige.**

Unter Leitung der Unterzeichneten bringt Jungfrau Anna Baumann im Schulhause dahier Dienstag den 27. d. M., Mittags 1 Uhr, gegen Baarzahlung auf öffentliche Steigerung:

1 zweischläf. Bett, 1 Kinderbettstatt, 1 zweithür. Kasten, 1 Singpültchen, 1 Schreibpult, 1 Buchbinderpresse, 1 vierrädriges Wägelchen, 2 Weinstanden, zirka 60 Eimer Weinfässer an 6 Stücken, verschied. Gütergeschirr, 1 Ständli, Rebstickel, Bohnenstickel u. A. m.

Zum Besuche dieser Gant wird eingeladen.

Wollishofen, den 19. Herbstmonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
Nägeli, Gemeindrathsschreiber.

30.. **Kirchgemeindsversammlung.**

Alle stimmberechtigten Bürger der Gemeinde Fällanden, sowie die in derselben auf Grundeigenthum niedergelassenen reformirten Kantonsbürger werden hiemit eingeladen, sich Sonntag den 25. Herbstmonat, Nachmittags punkt 2 Uhr, in der Kirche Fällanden einzufinden, um Bericht und Antrag des Stillstandes und Kommission betreffend Besetzung der erledigten Pfarrstelle zu vernehmen, resp. sofort die Berufungswahl vorzunehmen.

Fällanden, den 14. Herbstmonat 1859.

Der Gemeindspräsident:
Hotz.

31.. Behufs Berathung wegen Vereinigung der Grundprotokolle hiesiger Gemeinde werden hiemit alle stimmfähigen Eigenthümer von Grundstücken im hiesigen Gemeindsbanne eingeladen, Mittwoch den 28. d. M., Nachmittags 1 Uhr, im Schulhause dahier zu erscheinen.

Ausbleiben der in hiesiger Gemeinde wohnenden Landbesitzer würde mit 1 Fr. und Zuspätkommen derselben mit 20 Rp. bestraft werden; überdieß haben sich alle Ausbleibenden den gefaßten Beschlüssen zu unterziehen.

Rümlang, den 13. Herbstmonat 1859.

Im Namen der Gemeinde:
Der Präsident,
Konrad Hagemann.

32.. **Offene Stelle.**

Behufs Wiederbesetzung der vakant gewordenen Stelle eines Verwalters an hiesigem Armenhause wird befähigten Bewerbern eine Frist von vier Wochen a dato anberaumt, um in der Zwischenzeit das bezügliche Pflichtheft bei Unterzeichnetem einzusehen und darauf hin dem Herrn Pfarrer Schweizer seine Meldung schriftlich einzureichen.

Richtersweil, den 14. Herbstmonat 1859.

Aus Auftrag der Armenpflege:
Der Aktuar,
Joh. Theiler.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

33. Kaspar Albert Tobler von Zürich, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit ediktaliter aufgefordert, Mittwoch den 28. Herbstmonat d. J., Morgens 7 Uhr, vor dem hiesigen Bezirksgerichte zu erscheinen, um die Scheidungsklage seiner Ehefrau Emilie Margaretha geb. Klingelfuß zu beantworten, ansonst angenommen würde, er gebe die thatsächlichen Behauptungen der Klägerin zu und verzichte auf Einreden.

Zürich, den 16. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

34. Veronika Hebert geb. Wernig aus Frankreich, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit ediktaliter aufgefordert, Mittwoch den 28. d. M., Morgens 7 Uhr, vor dem dießseitigen Bezirksgerichte zu erscheinen, um ihre Appellationsgründe gegen das vom Kreisgerichte Zürich unterm 6. d. M. über sie ausgefällte Urtheil betreffend Diebstal vorzubringen, widrigenfalls angenommen würde, sie verzichte auf die Appellation.

Zürich, den 17. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner

Briefaufrüfe und Amortisirungen.

35. Der allfällige Inhaber einer vermißten Obligation von 900 Fr. auf die Bank in Zürich, zu Gunsten Herrn Rudolf Reichling im Kleindorf zu Uetikon, Nr. 9316, dat. 11. November 1858, oder wer sonst über dieselbe Auskunft geben kann, wird anmit aufgefordert, binnen 6 Wochen von heute an der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes Anzeige zu machen, ansonst diese Obligation kraftlos erklärt und die Bank ermächtigt würde, den Betrag an die Anna Schneider in Riesbach als gegenwärtige Eigenthümerin auszubezahlen.

Zürich, den 14. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

36. Der Inhaber nachfolgenden, seit zirka 10 Wochen vermißten Sparheftes der Ersparnißkassa des Bezirkes Hinweil:

Nr. 3005 zu Gunsten Barbara Weber von Oberdürnten, im Betrage von 115 Fr. 20 Rp., Werth Ende April 1859, ausgestellt im Jahr 1854

wird hiemit aufgefordert, der unterzeichneten Kanzlei von dem Vorhandensein dieses Guthabenbüchli binnen der mit dem 19. Weinmonat nächstkünftig zu Ende gehenden Frist Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen, kraftlos erklärt und die Bezirksersparnißkassaverwaltung ermächtiget würde, ein neues Guthabenbüchli auszustellen resp. den betreffenden Betrag der Berechtigten aushinzugeben.

Hinweil, den 15. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

37. Durch Beschluß vom 3. d. M. hat das Obergericht nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe des Schuldbriefes:

300 fl. auf Johannes Knecht, Hs. Jakoben sel. Sohn im Hinterberg, der Gemeinde Bärentsweil, zu Gunsten seiner Schwester Elisabetha Knecht, verbeiständet durch Hs. Jakob Grimm im Kellerloch, d. d. 27. Juni 1810,

denselben für kraftlos erklärt und seine Löschung am Notariatsprotokolle befohlen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Hinweil, den 15. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

38. Durch Beschluß vom 3. d. M. hat das Obergericht nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe des Schuldbriefes:

400 fl. auf Hs. Rudolf Stauber, Hs. Heinrichen sel. Sohn von Boßikon, der Gemeinde Hinweil, zu Gunsten Herrn Kaspar Bauert im Tannenrain bei Unterwetzikon, Gemeinde Wetzikon, d. d. 29. Jenner 1852,

denselben für kraftlos erklärt, seine Löschung am Notariatsprotokolle und die Ausfertigung einer neuen, von nun an einzig gültigen Urkunde befohlen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Hinweil, den 15. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

Vermischte Bekanntmachungen.

39. Durch Beschluß vom 20. Augstmonat d. J. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes in Folge des bezüglich der Totalbereinigung des Grundprotokolles der Gemeinde Seebach stattgefundenen allgemeinen und peremtorischen Aufrufs die sämmtlichen unangemeldet gebliebenen und in dem bei der Obergerichtskanzlei und der Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf liegenden Verzeichnisse speziell bezeichneten Schuldtitel, so wie allfällige unangemeldet gebliebene Grundzinsberechtigungen auf Liegenschaften im Banne der Gemeinde Seebach hinsichtlich des Pfandrechtes oder anderer dinglicher Rechte kraftlos erklärt und die Notariatskanzlei beauftragt, dieselben im Protokoll zu löschen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Zürich, den 16. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

40. Den Kreditoren des verstorbenen Rudolf Meier, Schweinehändlers, bei der Kirche in Meilen, über dessen Nachlaß unterm 1. März d. J. hierorts die Kollokation stattfand, wird anmit zur Kenntniß gebracht, daß seiner Zeit von Meier im Konkurse des am 18. April 1856 vor Bezirksgericht Zürich verrechtfertigten J. Rinderknecht, alt Gemeindammann von Unter-

straß, unter Nr. 29 eine Forderung von 246 Fr. 34 Rp. sammt Verzugszinsen à 5 % seit dem 27. März 1856 und unter Nr. 38 eine solche von 50 Fr. nebst Zins à 5 % seit dem 27. April 1856 und 1 Fr. 85 Rp. Rechtstriebkosten angemeldet wurden, deren Rechtmäßigkeit jedoch gegenwärtig der Kridar Rinderknecht bestreitet. Demzufolge und da Rinderknecht willens ist, sich rehabilitiren zu lassen, wird hiemit den Kreditoren des R. Meier sel. eine Frist von drei Wochen von heute an angesetzt, um sich hierorts zu erklären, ob sie auf den erwähnten Forderungen beharren oder nicht, unter der Androhung, daß Stillschweigen dahin ausgelegt würde, sie ziehen ihre Ansprachen zurück und geben die Zustimmung zur Rehabilitation des Rinderknecht.

Meilen, den 14. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

41. Da die Notariatsprotokolle über die Eigenthumsverhältnisse nachfolgenden, seit längerer Zeit im Besitze der Gemeinde Bülach befindlichen Grundstückes von

23470 Quadratfuß Land im G'stützt, mit Pfählen bezeichnet und stoßend an das Land des Johs. Kern, Schuster, Seiler's, Konrad Kern, Schuster, im Seematt, Heinrich Meier, Wegknecht, Berners, Jakob Meier, Posthalter, Johannes Meier, Weber, am Bach, Konrad Kern, Tambouren, Kaspar Fröhlich, Schneider, Heinrich Meier an der Mühlegaß, Heinrich Kern, Kupferschmied, Vater, Jakob Utzinger am Bach, Jakob Altorfer, Schlosser, sämmlich in Bülach, und Jakob Hiltebrand, Schreiner, in Eschenmosen

keinerlei Aufschluß geben, so werden allfällige dritte Ansprecher an dasselbe nach Anleitung des § 49 des Gesetzes betreffend das Notariatswesen vom 28. Brachmonat 1839 hiedurch aufgefordert, binnen vier Wochen von heute an bei der unterzeichneten Gerichtskanzlei ihre Eigenthumsansprüche anzumelden, widrigenfalls Verzicht auf solche Ansprüche angenommen und sodann die Bewilligung ertheilt würde, daß das genannte Grundstück als Eigenthum der Gemeinde Bülach in die Notariatsprotokolle eingetragen werde.

Bülach, den 1. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

42. Zugsfrist.

Im Auffalle betreffend den Nachlaß des Rudolf Bauert, Schuster von Grüningen, wird denjenigen Gläubigern, welchen kein spezielles Pfandrecht zusteht, behufs Abgabe von Zugs- oder Ueberschlagserklärungen eine mit dem 30. d. M. zu Ende gehende Frist unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht hierauf angesehen würde.

Grüningen, den 20. Herbstmonat 1859.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. Hirs, Landschreiber.

43. Fallit erklärung.

Das Bezirksgericht Hinweil hat durch Beschluß vom 7. d. M. den Hs. Jakob Kägi von Wappensweil-Bärentsweil nach durchgeführtem Konkurse fallit erklärt.

Grüningen, den 17. Herbstmonat 1859.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. Hirs, Landschreiber.

44. Falliterklärung.

Nach durchgeführtem Auffallsverfahren hat das Bezirksgericht Andelfingen mit Beschluß vom 12. d. M. den Heinrich Meisterhans, Lismer in Andelfingen, fallit erklärt.

Andelfingen, den 17. Herbstmonat 1859.

Notariatskanzlei Andelfingen:
Jb. Siegfried, Landschreiber.

45.. Herr Bernhard Staub, Kaufmann von und in Zürich, stellt nachträglich das Gesuch um Aufnahme seiner Hofbeschreibung in das in Folge der von den Grundeigenthümern der Gemeinde Affoltern vorzunehmenden Vereinigung ihres Grundprotokolls zu errichtende neue Grundprotokoll, enthaltend folgenden, ihm als Rechtsnachfolger der Frau Wittwe Nägeli geb. Freudweiler im Röthel, Gemeinde Wipkingen, im Gemeindsbanne Affoltern zustehenden Grundbesitzes:

Zirka eine und eine Viertels-Juchart Holz und Boden, das Tannenholz bei der Althoos, grenzend 1) an Salomon Schmid, 2) an Rudolf Nägeli, 3) an Jakob Städeli's und Anderer Hölzer und 4) an Gebrüder Bären Güter.

Da Herr Staub einerseits seine Hofbeschreibung erst nach Anlobung der übrigen Hofbeschreibungen eingereicht hat und anderseits in Folge einer frühern mangelhaften Uebertragung dieses Grundstückes am Notariatsprotokoll das Eigenthumsrecht des Herrn Staub, beziehungsweise seiner Rechtsvorfahrer an demselben, nicht ganz sicher sich ergibt, so wird allfällig dritten Ansprechern daran eine Frist von 14 Tagen von heute an angesetzt, ihre Ansprachen schriftlich der unterzeichneten Gerichtskanzlei einzusenden, unter der Androhung, daß nach erfolgtem Ablaufe der Frist die Bewilligung ertheilt würde, diese Hofbeschreibung, beziehungsweise das bezeichnete Grundstück, als Eigenthum des Herrn Staub in das Grundprotokoll der Gemeinde Affoltern einzutragen.

Regensberg, den 14. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

Rehabilitationen.

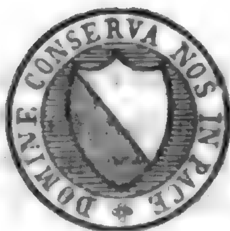
46. Durch Beschluß vom 10. d. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes den Heinrich Angst, Schmidjohannessen von Wyl, unter den in § 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen rehabilitirt, was anmit zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Bülach, den 15. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 76. Freitag, den 23. Herbstmonat 1859.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Das Pfarramt derjenigen Gemeinde des Kantons Zürich, welcher der Soldat im gewesenen vierten Schweizerregiment in Neapel, Eduard Ulrich Zeller (von Rauchlisberg?) als Bürger angehört, wird eingeladen, beförderlich einen Taufschein über denselben, in lateinischer Sprache abgefaßt, der Unterzeichneten einzusenden.

Zürich, den 22. Herbstmonat 1859.

Die Staatskanzlei.

2.. Bauausschreibung.

In der Gemeinde Wiedikon soll ein neues Munitionsmagazin erbaut werden.

Sachverständige, welche geneigt sind, diesen Bau zu übernehmen, können Pläne und Bauvorschriften bei dem Bauinspektorate im Obmannamt einsehen und haben ihre Eingaben bis spätestens Donnerstag den 29. Herbstmonat verschlossen dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Hagenbuch, einzureichen.

Zürich, den 19. Herbstmonat 1859.

Direktion der öffentlichen Arbeiten.

3... Sämmtlichen Jagdliebhabern wird angezeigt, daß die Jagd mit dem 1. Weinmonat d. J. ihren Anfang nehmen und mit dem 31. Christmonat d. J. zu Ende gehen wird.

Die zum Jagen erforderlichen Patente können vom 13. d. bis zum 4. Weinmonat d. J. gegen Erlegung der gesetzlichen Gebühr von 20 Fr. bei den Herren Bezirksstatthaltern in Empfang genommen werden.

Nach Ablauf dieses Termins werden keine Jagdpatente mehr ertheilt.

Zürich, den 6. Herbstmonat 1859.

Für die Finanzdirektion:
Der Sekretär,
Nüscheler.

4. **Vereinigungsmusterung der Artillerie.**

Die gewohnte jährliche Vereinigungsmusterung derjenigen Kompagnien des Auszuges und der Reserve, welche im laufenden Jahre keinen Wiederholungskurs durchgemacht haben, findet Dienstag den 27. Herbstmonat in Zürich statt.

Es haben desnahen die Herren Offiziere, mit Ausnahme der Aerzte und Pferdeärzte, sowie die sämmtliche Mannschaft folgender Korps:

A. Des Auszuges 6pf. Kanonenbatterie Nr. 10 Volkart,
12 „ „ „ 4 Hertenstein,
Raketenbatterie Nr. 28 Zuppinger,
B. der Reserve Raketenbatterie Nr. 56 Fierz,
Positionskompagnie Nr. 60 Bremy,
Parkkompagnie Nr. 70 Oberlieutenant Weber,
Parktraindetachement der Reserve

an genanntem Tage Vormittags 8 Uhr reglementarisch uniformirt, ausgerüstet und bewaffnet in hiesige Kaserne einzurücken. Die Entlassung findet Nachmittags wieder statt.

Jede Abweichung von den reglementarischen Vorschriften, das Entlehnen und Ausleihen von Uniformstücken, das Ausbleiben ohne gültige Entschuldigung, sowie verspätetes Einrücken werden bestraft. Alle Ausbleibenden, sie mögen entschuldigt sein oder nicht, haben in den Nachdienst einzurücken.

Sämmtliche Mannschaft ist sowol beim Einrücken als bei der Rückkehr nach Hause militärischer Zucht und Ordnung unterworfen; daher zieht jede Ungebührlichkeit auf dem Heimwege Arreststrafe nach sich.

Zürich, den 12. Herbstmonat 1859.

Das Artilleriekommando.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

5. Der Bezug der Handelsklassensteuer findet an folgenden Tagen, je von 9—12 Uhr Vor- und 2—4 Nachmittags, statt, nämlich:

Freitag	den	23.	Herbstmonat.
Montag	„	26.	„
Donnerstag	„	29.	„
Freitag	„	30.	„

Zürich, den 22. Herbstmonat 1859.

Statthalteramt Zürich.

6. Herr Heinrich Reinhard, Müller in Töß, beabsichtigt, daselbst in der sogenannten Bleurwiese ein Wasserwerk zu errichten und zwar durch Herleitung der Kempt mittelst eines Kanals, der in die Töß auslaufen würde. Zu- und Ablauf soll mit Pfählen bezeichnet sein.

Einsprachen wären innert 4 Wochen beim Statthalteramt schriftlich einzureichen.

Winterthur, den 21. Herbstmonat 1859.

Der Bezirksstatthalter:
Huggenberg.

7. Der Bezirksrath Andelfingen hat über Jakob Witzig, Schmied, Jakoben Schmieds sel. Sohn von Uhwiesen, für den Fall, daß er gerichtlich als Verschwender erklärt wird, Bevogtigung verhängt, und ihm den Herrn Gemeindammann Rud. Spieß in Uhwiesen zum Vormund bestellt.

Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit Witzig gewarnt, mit der Androhung, daß, sofern das Gericht ihn wirklich als Verschwender erklärt, alle nach dieser Bekanntmachung mit demselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der definitiven Verrufung eingegangenen.

Uhwiesen, den 21. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes Andelfingen:
Der Rathsschreiber,
Spieß.

8. Verena geb. Zeller, Johannes Frei, Küfer's sel. Wittwe von Unterstammheim, hat sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt, und den Herrn Hauptmann Zeller daselbst als Vormund erhalten, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Uhwiesen, den 21. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes Andelfingen:
Der Rathsschreiber,
Spieß.

9. Der Bezirksrath Uster hat staatliche Vormundschaft angeordnet über:

1. Jakob Vollenweider im Letten-Egg, zufolge seiner freiwilligen Erklärung.
   Vormund: Herr Rudolf Ryffel, Verwalter in Egg.
2. Heinrich Zollinger von Ueßikon-Maur, gegenwärtig als Dienstbote in Oberstraß sich aufhaltend, ebenfalls gemäß seinem Willen.
   Vormund: Herr Gemeindrath Bachofen in der Steintrüsen-Maur.
3. Jakob Zangger aus dem Hottenthal-Egg, wohnhaft gewesen in der Bächelsrüti-Grüningen, und nun in der Irrenanstalt untergebracht, wegen Geisteskrankheit.
   Vormund: Herr alt Gemeindrath Rudolf Weber in Mönchaltorf.

Uster, den 19. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Frei.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

10.. Kirchgemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden eingeladen, sich künftigen Sonntag den 25. d., Vormittags neun Uhr, in der Kirche dahier zu versammeln, um Bericht und Antrag betreffend die Besetzung dieser Pfarrstelle anzuhören, und im Falle Genehmigung der Vorschläge sofort die Berufungswahl vorzunehmen.

Seebach, den 20. Herbstmonat 1859.

Im Auftrage des Präsidiums:
J. Sieber, Gemeindrathsschreiber.

11. Kirchgemeindsversammlung.

Alle stimmberechtigten Bürger der Gemeinde Fällanden, sowie die in derselben seit mindestens einem Jahre niedergelassenen reformirten Kantonsbürger werden hiemit eingeladen, sich Sonntag den 25. Herbstmonat, Nachmittags punkt 2 Uhr, in der Kirche Fällanden einzufinden, um Bericht und Antrag des Stillstandes und Kommission betreffend Besetzung der erledigten Pfarrstelle zu vernehmen, resp. sofort die Berufungswahl vorzunehmen.

Fällanden, den 14. Herbstmonat 1859.

Der Gemeindspräsident:
Hotz.

12. Einladung.

Sämmtliche stimmberechtigte Bürger der Schulgenossenschaft Adlikon werden hiemit auf Sonntag den 2. Weinmonat d. J., Nachmittags 1 Uhr, zu einer Versammlung ins hiesige Schulhaus eingeladen, um über einen Antrag der Schulpflege Regensdorf betreffend eine Baustelle für eine Lehrerwohnung abzustimmen.

Adlikon bei Regensdorf, den 21. Herbstmonat 1859.

Im Namen der Schulgenossenschaft:
Der Präsident,
Jak. Meyer.

13. Alle stimmberechtigten Rebenbesitzer in hiesiger Gemeinde werden auf Sonntag den 2. Weinmonat d. J., Nachmittags 2½ Uhr, in die hiesige Kirche zu einer Gemeindsversammlung eingeladen.

Verhandlungsgegenstand:
Antrag betreffend den Beginn der Weinlese.

Wülflingen, den 22. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Präsident,
Hs. Kaspar Herter.

14. Gemäß dem von der politischen Gemeindsversammlung unterm 15. Mai d. J. gefaßten Beschlusse wird den sämmtlichen steuerpflichtigen Bürgern hiesiger Gemeinde, sowie denjenigen, die sich außer der Gemeinde aufhalten, angezeigt, daß an die dießjährigen Armenausgaben auf jedes Tausend Franken Vermögen 2 Fr., auf jede Haushaltung 1 Fr. 40 Rp. und auf den Aktivbürger 1 Fr. 40 Rp. im Laufe künftiger Woche eingezogen werden wird.

Der Steuerbetrag von den Steuerpflichtigen der Gemeinde wird von Haus zu Haus und derjenige von den auswärtigen Bürgern durch die Post bezogen.

Baare Bezahlung wird erwartet, allfällig Ausbleibende haben den Rechtstrieb zu gewärtigen.

Wildberg, den 20. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Brandenberger, Gemeindrathsschreiber.

15. Armensteuerbezug.

Gemäß Kirchgemeindsbeschlusses vom 29. Mai d. J. beträgt die dießjährige Armensteuer, welche zur Bestreitung der laufenden Ausgaben erforderlich wird, auf das Tausend Franken Vermögen 1 Fr., auf die Haushaltung und den Mann je 70 Rp. Die Steuer für die außer der Gemeinde Wohnenden wird nächstens durch Postnachnahme bezogen. Sämmtliche Steuern müssen innert 3 Wochen a dato an die Armengutsverwaltung unter Vermeidung des Rechtstriebes bezahlt werden.

Urdorf, den 19. Herbstmonat 1859.

Die Kirchgemeindsvorsteherschaft.

16. Zur Deckung der Baukosten am Schulhause Hegnau ist gemäß Verfügung der Schulgemeinde der Bezug folgender Steuer erforderlich:

Auf 1000 Franken steuerbares Vermögen	1 Fr.	50 Rp.
„ die Haushaltung	1 „	50 „
„ den anwesenden Mann (Bürger) .	1 „	50 „

Dieses wird sämmtlichen Steuerpflichtigen mitgetheilt, sowie daß der Bezug dieser Steuer auf die angefertigten und gemeindräthlich revidirten Steuerlisten erfolgt.

Hegnau, den 17. Herbstmonat 1859.

Im Namen der Schulgemeinde:
Die Verwaltung.

17. Laut Beschluß der Gemeindsversammlung vom 9. Jenner d. J. ist die dießjährige Armensteuer auf 80 Rp. von 1000 Franken Vermögen, Haushaltung und Mann festgesetzt. Die außer der Gemeinde wohnenden Bürger werden daher eingeladen, ihre Steuerbeträge innert 14 Tagen an die Gemeindrathskanzlei einzusenden, damit weitere Kosten des Bezuges erspart bleiben.

Wädensweil, den 19. Herbstmonat 1859.

Aus Auftrag:
J. Höhn, Gemeindrathsschreiber.

18. Zur Deckung des Restes an die Straßenbaukosten in das hiesige Gemeindgut wird folgende Steuer erforderlich:

Auf 1000 Franken Vermögen . . .	1 Fr.	10 Rp.
„ die Haushaltung und Mann je . . .	— „	77 „
„ den Viehbesitz (Kuh)	— „	42 „

Diese Steuer ist innert drei Wochen an Herrn Gemeindgutsverwalter Jakob Huber dahier zu entrichten.

Oberurdorf, den 21. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Jakob Glättli.

19. Joh. Ulrich Wiesner, Schlosser von Dürnten, welcher seine in Rüti wohnende Haushaltung im Stich gelassen hat, wird aufgefordert, im Laufe der nächsten 14 Tage bei dem Unterzeichneten zu erscheinen, ansonst polizeilich auf ihn gefahndet würde.

Dürnten, den 22. Herbstmonat 1859. Das Pfarramt.

20. Sämmtliche Grundeigenthümer in hiesiger Gemeinde werden anmit, soweit es jeden Einzelnen als Anstößer betrifft, aufgefordert, bis und mit dem 20. Weinmonat d. J.:

a) Alle Wasserabzugsgräben (Straßenseitengräben inbegriffen) zu öffnen und den Abraum wegzuschaffen;

b) die Bäume längs den Straßen auf 14' Höhe aufzustücken und die Grünhäge zuzuschneiden;

c) die Feldwege und Güterstraßen in gehörigen Stand zu stellen, namentlich sind auch die von den Anstößern auf die Straßen geworfenen Rollsteine zu entfernen.

Fehlbare haben unnachsichtlich Buße und die ferneren exekutiven Folgen zu gewärtigen.

Wülflingen, den 22. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Präsident:
Hs. Kaspar Herter.

21. Der am 6. April 1849 unter Nr. 144 an Heinrich Meier von Wytikon ausgestellte und nun vermißte Heimatschein wird mit Bewilligung des Statthalteramtes ausgeschrieben. Wenn derselbe nicht innert 14 Tagen hier eingebracht wird, so wird der Gemeindrath für Entkräftung desselben besorgt sein.

Wytikon, den 20. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
G. Ochsner, Gemeindrathsschreiber.

22. Der unterm 31. Jenner 1850 an Hs. Rudolf Homberger von hier ins Ausland ausgestellte und nun vermißte Heimatschein wird mit Bewilligung des Statthalteramtes aufgerufen. Wenn derselbe nicht innert 14 Tagen hier eingebracht wird, so wird die Kraftloserklärung erfolgen.

Goßau, den 21. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
H. Hug, Gemeindrathsschreiber.

23. Die zwei fruchtlos aufgerufenen Heimatscheine der Gebrüder Rudolf und Hs. Heinrich Winsch von hier, Amtsblatt Nr. 68 Art. 19 d. J., werden mit Bewilligung des Statthalteramtes kraftlos erklärt.

Dietlikon, den 19. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Jakob Rathgeb.

24. Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der unterm 11. Christmonat 1852 zu Gunsten Frau Anna Hauenstein geschiedene Hofmann von hier ausgestellte und nun vermißte Heimatschein aufgerufen und nach 14 Tagen dessen Kraftloserklärung erfolgen, wenn derselbe innert dieser Frist nicht hier eingebracht wird.

Hütten, den 19. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Hiestand, Gemeindrathsschreiber.

25. Der unterm 8. März 1849 dem Johannes Treichler außer den Kanton ausgestellte, angeblich vermißte Heimatschein Nr. 661 wird mit statthalteramtlicher Bewilligung öffentlich aufgerufen in der Meinung, daß nach fruchtlosem Ablauf der zur Einbringung anberaumten vierzehntägigen Frist die Gestattung der Kraftloserklärung dieser Urkunde nachgesucht würde.

Richtersweil, den 19. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
H. Pfister.

26. Verbot.

Da sich die Herren Joh. Staub, Jb. Frei und Heinrich Brunner an der Brugg Oberrieden beschweren, daß sie durch Weiden von Hühnern auf ihren Grundstücken geschädigt werden, so werden die Eigenthümer solcher Hühner darauf aufmerksam gemacht, daß, sofern solches wieder geschieht, sie 6 Fr. Buße, zur Hälfte dem Armengut und dem Verzeiger zufallend, zu bezahlen hätten.

Oberrieden, den 20. Herbstmonat 1859.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
J. H. Staub.

27. Gantanzeige.

Wachtmeister Joh. Maurer dahier bringt seine besitzenden Liegenschaften am Freitag den 30. d., von Abends 6 Uhr an, im Rößli dahier zum Verkauf auf öffentliche Steigerung. Dieselben bestehen in:

Der mit Nr. 47 a bezeichneten Behausung.
" " Nr. 47 b bezeichneten 1/3 Scheune.
Dem mit Nr. 47 c bezeichneten 1/4 Trotthaus und Trottwerk, Garten und Baumgarten mit etwas Reben beim Haus.
Zirka 1/2 Juchart Wiesen und Acker im Felben.
" 1/2 " Reben ebendaselbst.
" 3/8 " " auf der Höhe.
" 1/2 " Wiesen in der Hub.
" 2 " " in Langwatt.
" 1/2 " " im Galgenbühl.
" 1/4 " Holz und Boden ebendaselbst.
" 1/2 " Wiesen und Holz in der Schwerzern.

Kaufliebhaber werden zum Besuche der Gant eingeladen.

Für Besichtigung der Grundstücke wende man sich an den Eigenthümer.

Zollikon, den 21. Herbstmonat 1859.

Die Gantbeamtung.

28. Die Holzgenossenschaft Hirslanderberg bringt Montag den 26. Herbstmonat, Abends 7 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Joh. Wethli in der Klus den Abschlag und die Aufarbeitung von 80 Immi Holz zur Absteigerung.

Für Besichtigung der Schlagstelle beliebe man sich an Förster Joh. Spieß in der Klus zu wenden und sodann recht zahlreich bei der Absteigerung zu erscheinen.

Riesbach, den 23. Herbstmonat 1859.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Hs. K. Bleuler, Präsident.

29.. Gantanzeige.

Unter Leitung der Unterzeichneten wird Dienstag den 27. d. M., Abends 7 Uhr, im Hirschen dahier das dem Jakob Lattmann im Erdbrust dahier eigenthümlich zustehende Heimwesen auf öffentliche Steigerung gebracht, nämlich:

Ein mit Nr. 47 bezeichnetes und für 2000 Fr. assekurirtes Wohnhaus mit Schopf und Treppenanbau nebst etwas Gartenland.

Für Besichtigung der Liegenschaft beliebe man sich an den Eigenthümer und für Einsicht der Gantbedingungen an die Gemeindrathskanzlei zu wenden.

Wollishofen, den 19. Herbstmonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
Nägeli, Gemeindrathsschreiber.

30.. Gantanzeige.

Unter Leitung der Unterzeichneten bringt Jungfrau Anna Baumann im Schulhause dahier Dienstag den 27. d. M., Mittags 1 Uhr, gegen Baarzahlung auf öffentliche Steigerung:

1 zweischläf. Bett, 1 Kinderbettstatt, 1 zweithür. Kasten, 1 Singpültchen, 1 Schreibpult, 1 Buchbinderpresse, 1 vierrädriges Wägelchen, 2 Weinstanden, zirka 60 Eimer Weinfässer an 6 Stücken, verschied. Gütergeschirr, 1 Ständli, Rebstickel, Bohnenstickel u. A. m.

Ferner wird am nämlichen Tage, Abends 7 Uhr, im Hirschen dahier zur Steigerung gebracht:

Eine halbe Juchart Reben, im Ochsenrain genannt, mit oder ohne den dießjährigen Nutzen.

Zum Besuche dieser Gant wird eingeladen.

Wollishofen, den 19. Herbstmonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
Nägeli, Gemeindrathsschreiber.

31.. Samstag den 24. d., Nachmittags um halb 2 Uhr, wird in Nr. 2 zu ebener Erde am Kreuzplatz eine Versilberungsgant gegen baare Bezahlung abgehalten, über:

Ein Werkbank mit Schubladen, 1 Beschneidhobel, 4 Schraubzwingen, 1 Dutzend harthölzerne kleine Bretter, 1 Schachtel mit Polsterkissen zum Vergolden nebst andern Gegenständen mehr.

Hirslanden, den 17. Herbstmonat 1859.

Das Gemeindammannamt.

32.. Behufs Berathung wegen Vereinigung der Grundprotokolle hiesiger Gemeinde werden hiemit alle stimmfähigen Eigenthümer von Grundstücken im hiesigen Gemeindsbanne eingeladen, Mittwoch den 28. d. M., Nachmittags 1 Uhr, im Schulhause dahier zu erscheinen.

Ausbleiben der in hiesiger Gemeinde wohnenden Landbesitzer würde mit 1 Fr. und Zuspätkommen derselben mit 20 Rp. bestraft werden; überdieß haben sich alle Ausbleibenden den gefaßten Beschlüssen zu unterziehen.

Rümlang, den 13. Herbstmonat 1859.

Im Namen der Gemeinde:
Der Präsident,
Konrad Hagemann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

33. Anna Maria Knobel von Schübelbach, Kantons Schwyz, welche sich unbekannt wohin entfernt hat, wird hiemit aufgefordert, Mittwoch den 28. d., Vormittags 9 Uhr, im Gasthofe zur Sonne in Hettlingen vor Kreisgericht Neftenbach-Hettlingen zu erscheinen, um sich auf die gegen sie wegen Diebstal und Unterschlagung erhobene Klage zu vertheidigen, in der Meinung, daß Ausbleiben als Verzicht darauf ausgelegt und die Beurtheilung gleichwol auf Grundlage der Akten erfolgen würde.

Neftenbach, den 19. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Joh. Wegmann.

34. Jakob Boßhard, Blinden von Seewadel-Bauma, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hier unbekannt ist, wird aufgefordert, Dienstag den 27. d. M., Morgens 8 Uhr, an den Schranken des unterzeichneten Gerichtes zu erscheinen, um auf die von seiner Ehefrau Margaretha geb. Knecht, wohnhaft in der Kindlimannsmühle-Goßau, erhobene Ehescheidungsklage zu antworten, ansonsten weiter verfügt wird, was Rechtens ist.

Pfäffikon, den 13. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ed. Hasler.

35.. Kaspar Albert Tobler von Zürich, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit ediktaliter aufgefordert, Mittwoch den 28. Herbstmonat d. J., Morgens 7 Uhr, vor dem hiesigen Bezirksgerichte zu erscheinen, um die Scheidungsklage seiner Ehefrau Emilie Margaretha geb. Klingelfuß zu beantworten, ansonst angenommen würde, er gebe die thatsächlichen Behauptungen der Klägerin zu und verzichte auf Einreden.

Zürich, den 16. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Schöner.

36. Veronika Hebert geb. Wernig aus Frankreich, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit ediktaliter aufgefordert, Mittwoch den 28. d. M., Morgens 7 Uhr, vor dem dießseitigen Bezirksgerichte zu erscheinen, um ihre Appellationsgründe gegen das vom Kreisgerichte Zürich unterm 6. v. M. über sie ausgefällte Urtheil betreffend Diebstal vorzubringen, widrigenfalls angenommen würde, sie verzichte auf die Appellation.

Zürich, den 17. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

Vermischte Bekanntmachungen.

37. Heinrich Furrer von Rußikon, zuletzt wohnhaft gewesen zum wilden Mann in Oberhittnau, wird, da sein gegenwärtiger Aufenthaltsort hier unbekannt ist, aufgefordert, den Herrn Schuhmacher Meili in Zürich für seine Forderung von 60 Fr. und Zins innerhalb der mit dem 8. Weinmonat d. J. ablaufenden Frist zu befriedigen oder ihm innerhalb des Kantons Zürich Rede zu stehen, mit der Bedrohung, daß sonst unter der Annahme, er sei Schulden halber ausgetreten, der Konkurs gegen ihn eröffnet würde.

Pfäffikon, den 13. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ed. Hasler.

38. An die unbekannt abwesende Susanna Huber geb. Baur von Höngg, gegen welche ihr Ehemann Jakob Huber wegen böswilliger Verlassung auf Scheidung klagt, ergeht anmit die erste gerichtliche Aufforderung zur Wiedervereinigung mit ihrem Mann.

Zürich, den 17. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

39. Anmit wird bekannt gemacht, daß die Erbschaft des verstorbenen Konrad Appenzeller von Höngg von den Vormundschaftsbehörden Namens der Kinder desselben ausgeschlagen, dagegen von der Wittwe Dorothea Appenzeller geb. Ruppli angetreten worden ist.

Zürich, den 20. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

40. Anmit wird bekannt gemacht, daß die Waisenbehörden Namens der minderjährigen Kinder des unterm 11. Augstmonat d. J. verstorbenen Bernhard Bär, Maurer in Ottenbach, den Nachlaß des Letztern ausgeschlagen haben, dagegen seine Wittwe Anna geb. Berli sich zum Antritte desselben erklärt hat.

Affoltern, den 19. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Frei.

41. Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Nachlaß des am 12. Christmonat v. J. in hier verstorbenen J. Ulrich Isler, Papierhändler von Ryikon-Illnau, von den Waisenbehörden Namens des minderjährigen Sohnes Johann Heinrich Isler rechtzeitig ausgeschlagen worden ist.

Winterthur, den 16. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Für denselben,
Der Substitut,
J. J. Bleuler.

42. Zugsfrist.

Im Konkurse des Heinrich Bürkli im Winkel zu Meilen wird anmit den sämmtlichen nicht speziell versicherten Kreditoren, insbesondere auch den privilegirten, eine peremtorische mit dem 3. Weinmonat d. J. zu Ende gehende Frist zu Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das gesammte Massagut (Liegenschaften und Fahrhabe) unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen während dieser Frist als Verzicht ausgelegt würde.

Meilen, den 23. Herbstmonat 1859.

Notariatskanzlei Meilen:
Hs. Konrad Hirzel, Landschreiber.

43. Da die Notariatsprotokolle über die Eigenthumsverhältnisse der nachfolgenden im Besitze des Herrn Direktor Joh. Kaspar Römer dahier befindlichen Liegenschaften, als:

Ein Wohnhaus vor dem Rennwegthor in Zürich, genannt zur Trülle, Nr. 376 a,
ein Hintergebäude Nr. 376 b,
ein Magazingebäude Nr. 376 c,
ein solches mit Kammern und Holzschopfanbau Nr. 376 d,
ein Gewächshaus, Waschhaus, sammt Glätterstube Nr. 376 e,
ein Nebengebäude Nr. 376 f,
ein Garten

stoßend südlich an die Hauptgasse nach den Seidenhöfen, westlich an den kleinen Fröschengraben bis an den Sihlkanal, darüberhin bis an die Sihlgasse nach dem Sihlwiesli, nördlich an den Sihlkanal und an die Liegenschaften des Herrn Geßner, Müller, östlich an die Liegenschaften des Herrn Geßner, so wie an die Gasse der Mühlehalden,

keinen Ausschluß geben: so werden gemäß § 49 des Gesetzes betreffend das Notariatswesen allfällige dritte Ansprecher an diese Liegenschaften hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen der Frist von vier Wochen von heute an in der hiesigen Gerichtskanzlei anzumelden, ansonst Verzicht auf solche Ansprüche angenommen und sodann die Bewilligung ertheilt würde, daß die bezeichneten Liegenschaften als Eigenthum des Herrn Direktor Joh. Kaspar Römer ins Grundprotokoll eingetragen werden.

Zürich, den 13. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

44. Zugsfrist.

Im Auffalle betreffend den Nachlaß des Rudolf Bauert, Schuster von Grüningen, wird denjenigen Gläubigern, welchen kein spezielles Pfandrecht zusteht, behufs Abgabe von Zugs- oder Ueberschlagserklärungen eine mit dem 30. d. M. zu Ende gehende Frist unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht hierauf angesehen würde.

Grüningen, den 20. Herbstmonat 1859.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. Hirs, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

45. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Heinrich Rusterholz im Haslaub zu Schönenberg; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Horgen v. 9. Herbstmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wädensweil 17. Weinmonat 1859. — Bedenkzeit 27. Weinmonat bis 6. Wintermonat 1859. — Auffallsverhandlung 15. Wintermonat 1859, Vormittags 9 Uhr.

2. Jakob Brunner, Müller von Bassersdorf, seßhaft in Birmensdorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 10. Herbstmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Birmensdorf u. d. E. (in Zürich) 21. Weinmonat 1859. — Bedenkzeit 1—10. Wintermonat 1859. — Auffallsverhandlung 25. Wintermonat 1859, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 77. Dienstag, den 27. Herbstmonat 1859.

Auszug aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 24. Herbstmonat 1859.)

Dem Herrn Franz Xaver Scheibler, Bäcker von Tettnang, Königreich Württemberg, wird das Kantonsbürgerrecht ertheilt und dessen Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadtgemeinde Zürich bestätigt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Der Direktor der Finanzen und die Handelskammer haben dem Herrn Konrad Schenk von Uhwiesen, in Winterthur, das für Ausübung des Sensalenberufes erforderliche Patent ertheilt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Zürich, den 23. Herbstmonat 1859.

Kanzlei der Handelskammer:
Hotz, Sekretär.

2. **Gantanzeige.**

Dienstag den 4. Weinmonat l. J., von Morgens 8 Uhr an, findet im Büreau der Domänenverwaltung auf dem Rathhause unter Vorbehalt der Ratifikation der Finanzdirektion eine öffentliche Steigerung zum Verkaufe oder zur Vermiethung über eine große Anzahl dem Staate gehörender Männer- und Frauenkirchenörter im Fraumünster statt. Am Tage vorher, Montag den 3. Weinmonat, kann von Nachmittags 2—5 Uhr Einsicht der Oerter in der Kirche selbst genommen werden.

Zürich, den 26. Herbstmonat 1859.

Für die Domänenverwaltung:
Ed. Geßner, Kassier.

3. **Gantanzeige.**

Freitag den 7. Weinmonat l. J., von Morgens 8 Uhr an, findet unter Vorbehalt der Ratifikation der Finanzdirektion im Büreau der Domänenverwaltung auf dem Rathhause eine öffentliche Verkaufs- oder Vermiethungssteigerung verschiedener Oerter in folgenden Kirchen statt:

a) In der Waisenhauskirche:
   1. Männerörter Nr. 2, 3, 11, 36, 54, 122, 125, 126, 127, 132, 514, 530, 553, 558, 568 und 569.
   2. Frauenörter Nr. 151, 187, 222, 224, 246, 271, 272, 273, 274, 276, 277, 288, 375, 390, 479 und 489.

b) Im St. Peter:
Ein Männerort Nr. 640 und ein Frauenort Nr. 407 in der untern Kirche.

c) Im Neumünster:
1. Männerörter Nr. 43, 57, 88, 90, 111, 149, 155, 162, 163, 189, 213 und 238.
2. Frauenörter Nr. 425, 428, 432, 438, 447, 462, 482, 486, 507, 638, 691, 707 und 746

Zu zahlreichem Besuche der Gant wird eingeladen.

Zürich, den 26. Herbstmonat 1859.

Für die Domänenverwaltung:
Ed. Geßner, Kassier.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

4. Das Taxationsverzeichniß betreffend die Wirthschaften im Bezirke Uster für das nächste Jahr liegt den Abgabepflichtigen bis zum 12. Weinmonat d. J. in der Bezirksrathskanzlei zur Einsicht offen.

Allfällige Reklamationen sind innerhalb dieser Frist der Finanzdirektion einzureichen.

Uster, den 24. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Frei.

5. Das Steuerregister des Bezirkes Hinweil pro 1859 liegt den Betheiligten in der unterzeichneten Kanzlei 14 Tage von heute an zur Einsicht offen.

Allfällige Rekurse sind während dieser Zeit der Finanzdirektion einzureichen.

Bärentsweil, den 27. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Meier.

6. Die Taxation der Wirthe und Weinschenken des hiesigen Bezirkes für das Jahr 1860 kann vom 29. d. an während 14 Tagen in der Unterzeichneten eingesehen werden. Innert der nämlichen Frist müssen allfällige Reklamationen der Direktion der Finanzen eingereicht werden.

Regensberg, den 24. Herbstmonat 1859.

Die Bezirksrathskanzlei.

7. Die Veränderungen im Steuerregister des Bezirkes Regensberg können während 14 Tagen von heute an bei der Unterzeichneten eingesehen werden.

Regensberg, den 24. Herbstmonat 1859.

Die Bezirksrathskanzlei.

8. Herr J. J. Homberger in Dübendorf beabsichtigt das Gefäll zu seiner untern Spinnerei durch Erhöhung der Aufsteckläden im Auffangswuhre um 7 Zoll zu vermehren und dadurch auf das ursprüngliche Maß zu bringen.

Die Höhe der Schwellbretter, wie sie beabsichtigt wird, ist auf dem Lokale durch Latten bezeichnet.

Einsprachen gegen dieses Begehren sind innerhalb vier Wochen von heute an bei Unterzeichnetem schriftlich einzureichen.

Uster, den 23. Herbstmonat 1859.

Der Bezirksstatthalter:
J. Pfenninger.

9. Bernhard Weber, Schlosser in Dübendorf, wünscht das zwischen den erhöhten Schwellbrettern der Hanhart'schen Spinnerei bis zu seinem Etablissement an der Glatt vorhandene Gefäll von 1' 57''' zu benutzen und sucht hiefür die staatliche Konzession nach.

Einsprachen gegen dieses Begehren sind innerhalb vier Wochen von heute an dem Unterzeichneten schriftlich einzugeben.

Uster, den 22. Herbstmonat 1859.

Der Bezirksstatthalter:
J. Pfenninger.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

10. Kirchgemeindsversammlung

Sonntags den 9. Weinmonat 1859, Mittags 1 Uhr, in der Kirche Grüningen.

Verhandlungsgegenstände:

1. Erneuerungswahl von 3 Mitgliedern in den Stillstand;
2. " " 3 " in die Schulpflege;
3. Bestellung einer Rechnungsprüfungskommission;
4. Abnahme der Kirchen-, Armen- und Gemeindgutsrechnung;
5. Vorlegung der Staatsrechnung.

Die stimmberechtigten Bürger und die seit einem Jahr in hiesiger Gemeinde niedergelassenen reformirten Schweizerbürger werden eingeladen, an dieser Gemeindsversammlung Theil zu nehmen.

Grüningen, den 24. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
H. Hauser, Gemeindrathsschreiber.

11. Versammlung der Grundbesitzer im Gemeindsbanne Wettsweil.

Es werden hiemit sämmtliche Grundbesitzer im Gemeindsbanne Wettsweil zu einer Versammlung auf Dienstag den 4. Weinmonat d. J., Abends 3 Uhr, ins Schulhaus eingeladen, um folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Kassifikation des Grundbesitzes resp. Acker- und Wieslandes.
2. Eintheilung der Zahlung der verschiedenen Klassen.

Von den nicht erscheinenden Grundbesitzern wird angenommen, sie seien mit einer allfälligen Schlußnahme einverstanden.

Wettsweil, den 24. Herbstmonat 1859.

Im Namen der Kommission:
Frech, Aktuar.

12. Die dießjährige Herbstschulhaussteuer, die auf 2½ per mille, 1 Fr. 50 Rp. vom Mann und 1 Fr. 50 Rp. von der Familie berechnet ist, wird eingezogen den 4. und 8. Weinmonat d. J., je Abends von 5 bis 7 Uhr, bei Herrn Weinschenk Nisler in Arn. Rückstände werden auf Kosten der Säumigen eingezogen.

Arn, den 24. Herbstmonat 1859.

Die Steuerkommission.

13. Die Gemeinde Obfelden a. d. Reuß hat zur Bestreitung der laufenden Armenausgaben eine Armensteuer beschlossen, die folgende Besteurung erfordert:

Auf 1000 Franken Vermögen .	1 Fr. — Rp.	
„ die Haushaltung . .	— „ 80 „	
„ den Bürger . . .	— „ 80 „	

Die Bezugsliste liegt den Steuerpflichtigen bis zum 9. Weinmonat bei Herrn Armenpfleger Häberli zum Frauenthaler in Bickweil zur Einsicht offen, während welcher Zeit allfällige Reklamationen gegen die Verlegung der Steuer dem Bezirksrathe einzureichen sind.

Nach Verfluß dieser Frist wird die Steuer von den in der Gemeinde Wohnenden sofort bezogen. Auswärts wohnende Bürger haben ihre Betreffnisse bis zum 23. Weinmonat portofrei an die Armengutsverwaltung einzusenden. Nach Verfluß dieser Zeit werden die nicht eingegangenen Posten mit Postnachnahme bezogen und bei Verweigerung müßte sofort Rechtstrieb angehoben werden.

Obfelden, den 22. Herbstmonat 1859.

Die Armenpflege.

14. Zufolge Beschlusses der Rebenbesitzer von Wiesendangen ist:

I. Das Betreten der Rebgelände hiesigen Bannes für Fremde und Einheimische bis nach gänzlich vollendeter Weinlese bei einer Buße von 2 Franken verboten.

II. Alles Wümmen vor der zu beschließenden Zeit der Weinlese ohne einwilligenden Beschluß der Rebenbesitzer bei einer Buße für jeden halben Tag von 10 Franken für den Besitzer und 5 Franken für jede weitere dawiderhandelnde Person, unter Haftbarkeit des erstern untersagt.

Die Bestimmung I. findet mit Bezug auf die eignen Reben jedoch keine Anwendung:

a. Auf erwachsene (konfirmirte) Personen für den Besuch der Weinberge an Sonntagen von Mittags 12 Uhr, an Dienstagen und Freitagen von Morgens 8 bis 11, und Mittags 1 Uhr an bis je Abends 4½ Uhr;

b. auf die Eigenthümer mit ihren Kaufliebhabern auch für die übrige Zeit und die übrigen Tage.

Wiesendangen, den 25. Herbstmonat 1859.

Im Namen der Gemeinde:
Die Vorsteherschaft.

15. Auf die Beschwerde des Rudolf Wintsch, Sohn, in Flurlingen, daß von verschiedenen Personen und in verschiedenen Richtungen über seinen Acker „im Bild“, früher Reben gewesen, gelaufen werde, ohne daß Jemand ein Wegrecht habe, wird Jedermann das Gehen über fragliches Land bei einer Buße von 6 Fr. verboten, in der Meinung jedoch, daß diejenigen, welche ein Wegrecht ansprechen sollten, sich durch Anhängigmachung ihrer Ansprüche binnen 14 Tagen beim Friedensrichteramte vor der Buße schützen können.

Flurlingen, den 20. Herbstmonat 1859.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Das Gemeindammannamt.

16. Aufruf eines vermißten Heimatscheines.

Mit Bewilligung des Statthalteramtes Affoltern wird der unterm 16. Brachmonat 1856 dem Jakob Strehli von Bucheneggs-Stallikon ausgestellte, angeblich verloren gegangene Heimatschein öffentlich aufgerufen. Sollte derselbe binnen 10 Tagen der unterzeichneten Stelle nicht beigebracht werden, so würde dessen Kraftloserklärung erfolgen.

Stallikon, den 26. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Hs. Ulr. Süri, Gemeindrathsschreiber.

17. Mit Bewilligung des Statthalteramtes Andelfingen wird hiedurch der der Magdalena Manz, Jakobs, unterm 12. Mai 1857 außer den Kanton ausgestellte Heimatschein öffentlich aufgerufen. Sollte derselbe nicht innert 10 Tagen a dato der unterzeichneten Stelle beigebracht werden, so würde die Kraftloserklärung desselben erfolgen.

Marthalen, den 24. Herbstmonat 1859.

Jakob Nägeli, Gemeindrathsschreiber.

18. Der laut Amtsblatt Nr. 72 fruchtlos aufgerufene Heimatschein für Heinrich Schellenberg von Pfäffikon, d. d. 22. Christmonat 1854, wird mit statthalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.

Pfäffikon, den 21. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Bietenholz, Gemeindrathsschreiber.

19. Da der dem Joh. Wegmann, Heinrichen sel. Sohn von Bisikon-Illnau unterm 21. Jenner 1855 ausgestellte, öffentlich aufgerufene Heimatschein innert der angesetzten Frist hierorts nicht beigebracht wurde, so wird derselbe mit statthalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.

Sodann werden ebenfalls mit statthalteramtlicher Bewilligung folgende Heimatscheine öffentlich aufgerufen und allfällige Inhaber derselben ersucht, solche innert 14 Tage von heute an bei der Unterzeichnetem abzugeben, ansonsten Bewilligung zur Kraftloserklärung nachgesucht würde:

1. Für Hs. Jakob Weilenmann, Daviden sel. Sohn von Bisikon, datirt 4. Brachmonat 1849.
2. Für Hs. Jakob Brüngger, Hs. Heinrichen sel. Sohn von Ryken, datirt 14. Weinmonat 1854.
3. Für Hs. Ulrich Morf, Heinrichen sel. Sohn von Moosburg, dat. 7. Hornung 1852.

Illnau, den 23. Herbstmonat 1859.

Die Gemeindrathskanzlei.

20. Mit Bewilligung des Statthalteramtes wird der dem Heinrich Rütschi, Schneider von Wipkingen, unterm 30 April 1851 ausgestellte und im Amtsblatt Nr. 72 fruchtlos aufgerufene Heimatschein hiemit kraftlos erklärt.

Wipkingen, den 26. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Siegfried, Gemeindrathsschreiber.

21. **Konkurrenzeröffnung.**

Ueber die Spenglerarbeit am hiesigen neuen Schulgebäude, inbegriffen die Bedeckung des Thürmchens, wird hiemit freie Konkurrenz eröffnet.

Sachverständige, welche zur Uebernahme dieser Arbeiten geneigt sind, werden eingeladen, gestützt auf die zur Einsicht bereit liegenden Bauvorschriften ihre Mindestforderungen innert 10 Tagen a dato an den Präsidenten der Baukommission, Herrn Gemeindammann Meier in Winkel, einzureichen.

Winkel, den 23. Herbstmonat 1859.

Im Namen der Baukommission:
Der Aktuar,
Meyer.

22. **Gantanzeige.**

Künftigen Freitag den 30. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 Tisch, 4 Sessel, verschied. Küchengeschirr, eine Parthie Männer- und Frauenkleider, 2 einschläf. Betten, 250 Paar Holzschuhe, 1 nußbaum. Sekretär, 1 Korpus mit 20 Schubladen, 1 Schleifstein, 1 Schraubstock, 12 Schneidzeuge, 10 Paar Schraubstähle, 1 Violine sammt Bogen u. A. m.

Sodann Vormittags 9 Uhr:

1 Kaufschuldbrief pr. 80,000 Fr. auf Jakob Rathgeb jgr. zum Hirschen in Schwamendingen, d. d. 16. Heumonat 1858 (ursprünglicher Kreditor: Herr Prokurator J. J. Rathgeb daselbst).

1 id. auf Rudolf Grob, Drucker in Oberbertschikon, um 140 Fr., d. d. 18. Heumonat 1857 (ursprünglicher Kreditor: Jakob Forster daselbst).

1 id. auf Ulrich Reutimann, Mühlemacher in Bertschikon, um 539 Fr. 33 Rp., d. d. 18. Heumonat 1857 (ursprünglicher Kreditor: der Obige).

1 id. auf Felix Stahel in Unterschottikon um 426 Fr., d. d. 8. Hornung 1858 (ursprünglicher Kreditor: Christian Näf daselbst).

1 id. auf Konrad Schoch in Unterschottikon um 186 Fr., d. d. 8. Hornung 1858 (ursprünglicher Kreditor: der Obige).

1 id. auf Jakob Meili in Buch um 476 Fr., d. d. 18. Heumonat 1857 (ursprünglicher Kreditor: Jakob Forster in Oberbertschikon).

Zürich, den 26. Herbstmonat 1859.

Der Stadtammann:
Fäsi.

23. **Gantanzeige.**

Nächsten Mittwoch den 28. d., von Nachmittags 1 Uhr an, werden beim Hause des Herrn Joh. Kunz im Wolfenriedt dahier nachbenannte Fahrhabe gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

3 zweischläf. Betten, 1 einschläf. Bett, 1 Kinderbett, stehende und liegende Kästen, 1 nußbaum. Kommode, 1 Küchekasten, 1 Tisch, mehrere Sessel, 2 Kaffeemühlen, 1 Strohschneidstuhl, kupfernes und anderes Küchengeschirr, verschiedenes Bau- und Feldgeschirr u. A. m.

Egg, den 24. Herbstmonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
Chrismann, Gemeindrathsschreiber.

24. **Versilberungsgant.**

Künftigen Mittwoch den 28. Herbstmonat, von Morgens 8 Uhr an, werden gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1. Ein bedeutendes Lager von Ellenwaaren: Barchet, Indienne, Tartan, Steifleinwand, Hemdentuch, roh und gebleicht, zirka 500 Ellen Kölsch, Hosen- und Westenstoffe, Nastücher 2c.
2. Strickwolle und baumwollenes Strickgarn.
3. Fertige Kleider: Ueberhemden, Unterleibchen, Westen, Hosen, Strümpfe, Finken, Anstöße 2c.
4. Spezereiwaaren: Kaffe, Zucker, Amlung, Soda, Seife, Tabak, Zigarren, zirka 7000 Stück.
5. Ladengeräthschaften: Glaskästen, Oelkästen, Korpus, Waage 2c.
6. Ein Webstuhl und ein Zettelgatter.
7. Etwas Hausgeräthe u. A. m.

Das Gantlokal wird am Ganttage in der Sonne dahier angezeigt. Der Verkauf wird nöthigen Falls am Donnerstag fortgesetzt.

Unterstraß, den 23. Herbstmonat 1859.

C. Schmid, Gemeindammann.

25. **Versilberungsgant.**

Freitag den 30. d., Nachmittags 2 Uhr, werden in der Speisewirthschaft des Herrn Lieutenant Schneebeli im Kräuel dahier nachfolgende hausräthliche Gegenstände gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

2 tann. Tische, 3 harthölz. Sessel und 4 id. Siedeln, 3 tann. Stühle, 1 kirschbaum. Kommode, 1 Seidenwebstuhl, 1 zweischläf. Bett. 1 zweithür. tann. Kasten und 1 id. einthür., 2 kupf. Pfannen und 1 id. Hafen sammt Deckel, 1 kupf. Gelte und 1 id. Kessi, 1 Kaffeemühle, 1 stürz. Kaffekanne und 1 id. Kaffeebüchs, 2 hölz. Gelten und 1 Waschzuber nebst andern Gegenständen mehr.

Außersihl, den 24. Herbstmonat 1859.

J. Kofel, Gemeindammann.

26. In Folge Versilberungsbegehren wird Freitag den 30. d. M., Nachmittags 3 Uhr, in der Krone dahier gegen Baarzahlung versteigert:

Ein Schuldbrief von 2000 Fr., d. d. 17. März 1858, auf Jakob Winkler, Schmied in Hegnau.

Hiezu wird eingeladen.

Greifensee, den 23. Herbstmonat 1859.

Der Gemeindammann:
R. Meier.

27. **Versilberungsgant**

Freitag den 30. d. M., Nachmittags 2 Uhr, gegen sofortige Baarzahlung über:

30 Saum rother 1858ger Weinländerwein und
1 „ „ 1857ger „

Der Versammlungsort ist im Gasthause zum Löwen dahier, von wo aus man sich auf das Gantlokal begibt.

Oberstraß, den 26. Herbstmonat 1859.

Der Gemeindammann:
U. Weidmann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

28. Adolf Walder, Schlosser von Wetzikon, wohnhaft gewesen in Riesbach, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit ediktaliter aufgefordert, Mittwoch den 2. Wintermonat d. J., Morgens um 8 Uhr, vor dem hiesigen Bezirksgerichte zu erscheinen, um die Vaterschaftsklage der Anna Trachsler von Birmensdorf, wohnhaft in Fluntern, zu beantworten, ansonst angenommen würde, er gebe die thatsächlichen Behauptungen der Klägerin zu und verzichte auf Einreden.

Zürich, den 21. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

29. Nikolaus Meier von Rümlang, Straßenübernehmer in der Gemeinde Goßau, dato unbekannt abwesend, wird anmit aufgefordert, Dienstags den 4. Weinmonat, Nachmittags 2 Uhr, im Hirschen zu Goßau gegen Johannes Homberger im Greut, betreffend Forderung, vor Kreisgericht Grüningen-Goßau zu erscheinen. Ausbleiben würde als Anerkennung der Forderung von 15 Fr. ausgelegt.

Grüningen, den 26. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. Hauser.

30. Joseph Näber von Merenschwand, gewesener Müllerknecht in Oberengstringen, dato unbekannt wo sich aufhaltend, wird als Angeschuldigter betreffend Verläumdung hiemit auf nächsten Samstag den 1. Weinmonat, Vormittags 10 Uhr, in die Wirthschaft des Herrn Siegfried in Unterengstringen vor das Kreisgericht Höngg-Weiningen zur Beurtheilung vorgeladen.

Weiningen, den 26. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Präsident:
J. G. Frey.

Briefaufrüfe und Amortisirungen.

31. Der Inhaber nachfolgenden, seit zirka 10 Wochen vermißten Sparheftes der Ersparnißkassa des Bezirkes Hinweil:

Nr. 3005 zu Gunsten Barbara Weber von Oberdürnten, im Betrage von 115 Fr. 20 Rp., Werth Ende April 1859, ausgestellt im Jahr 1854

wird hiemit aufgefordert, der unterzeichneten Kanzlei von dem Vorhandensein dieses Guthabenbüchli binnen der mit dem 19. Weinmonat nächstkünftig zu Ende gehenden Frist Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen, kraftlos erklärt und die Bezirksersparnißkassaverwaltung ermächtiget würde, ein neues Guthabenbüchli auszustellen resp. den betreffenden Betrag der Berechtigten aushinzugeben.

Hinweil, den 15. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

32. Der allfällige Inhaber einer vermißten Obligation von 900 Fr. auf die Bank in Zürich, zu Gunsten Herrn Rudolf Reichling im Kleindorf zu Uetikon, Nr. 9316, dat. 11 November 1858, oder wer sonst über dieselbe Auskunft geben kann, wird anmit aufgefordert, binnen 6 Wochen von heute an der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes Anzeige zu machen, ansonst diese Obligation kraftlos erklärt und die Bank ermächtigt würde, den Betrag an die Anna Schneider in Riesbach als gegenwärtige Eigenthümerin auszubezahlen.

Zürich, den 14. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

Bevogtigungen.

33. Durch rechtskräftiges Urtheil vom 20. v. M. ist die von den Vormundschaftsbehörden über Hs. Rudolf Rüegg in Wylen-Bauma wegen Verschwendung verhängte Bevogtigung gerichtlich bestätigt worden, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Pfäffikon, den 13. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ed. Hasler.

Vermischte Bekanntmachungen.

34. Da die Notariatsprotokolle über die Eigenthumsverhältnisse der nachstehenden im Besitze der verstorbenen Frau Hofrath Horner geb. Escher befindlich gewesenen und durch Erbgang an die Geschwister Joh. Heinrich, Mathilde und Johanna Füßli gekommenen in Zürich kl. Stadt befindlichen Liegenschaften:

Ein Wohnhaus, zum Mühlestein genannt, Nr. 421 a;
ein Holzschopf Nr. 421 b;
ein Wasch- und Gewächshaus Nr. 421 c;
nebst Hof und Garten,

stoßend östlich an den kleinen Fröschengraben, südlich an Haus und Garten des Herrn Hunziker-Schinz zum vordern Grabenhof und an den Garten des Herrn alt Oberrichter von Orelli zum hintern Grabenhof, westlich an das Ausgelände des Herrn Rechenschreiber Nüscheler zum Magazinhof und nördlich an das Ausgelände des Herrn Oberst Nüscheler zum Neuegg und an Garten und Nebengebäude des Herrn Schinz zum Grabengarten,

keinen Aufschluß geben, so werden gemäß § 49 des Gesetzes betreffend das Notariatswesen allfällige dritte Ansprecher an diese Liegenschaften hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen der Frist von vier Wochen von heute an in der hiesigen Gerichtskanzlei anzumelden, ansonst Verzicht auf solche Ansprüche angenommen und sodann die Bewilligung ertheilt würde, daß die Liegenschaften den Geschwistern Füßli oder den von diesen als zum Eigenthumserwerb berechtigt anerkannten Personen notarialisch zugefertigt würden.

Zürich, den 24. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

35. Joseph Müller, Schreiner von Hettlingen, wohnhaft in Nr. 29 an der Thorgasse dahier, und Frau Wittwe Anna Wüst geb. Frei von Seebach haben sich die Ehe versprochen. Allfällige Einsprachen gegen diese Ehe wären bis einschließlich den 2. Weinmonat l. J. bei unterzeichneter Stelle schriftlich anzumelden.

Zürich, den 22. Herbstmonat 1859.

Der Bezirksgerichtspräsident:
Meier.

36. Das Bezirksgericht Zürich
hat
in Sachen
der Frau Margaretha Meili geb. Reisel in Altstetten, Klägerin,
gegen
ihren unbekannt abwesenden Ehemann Jakob Meili von daselbst, Beklagten,
betreffend Ehescheidung,
mit Einmuth erkennt:

1. Seien die Eheleute Meili-Reisel gänzlich geschieden.
2. Habe der Beklagte eine prozessualische Entschädigung von 20 Fr. an die Klägerin zu bezahlen.
3. Sei der Letztern das Recht vorbehalten, eine weitere Entschädigung von dem Beklagten in dem Falle zu fordern, daß dieser künftig zu Vermögen gelangen sollte.
4. Trage der Beklagte unter subsidiärer Haft der Klägerin die Kosten.

Dem Beklagten wird das Urtheil durch das Amtsblatt eröffnet, mit der Anzeige, daß ihm die zehntägige Appellationsfrist vom Tage der Publikation an zu laufen beginne.

Zürich, den 31. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

37. Da die sichere Ausmittlung sämmtlicher Erben der unterm 14. Mai d. J. kinderlos verstorbenen Wittwe Margaretha Bünzli geb. Bruppacher in Maur, Tochter des Konrad Bruppacher von Meilen und der Maria Meister von Benken, nicht möglich ist, so werden allfällige unbekannte Erben der Verstorbenen aufgefordet, innerhalb der Frist von drei Wochen von heute an sich über ihr Verhältniß zu erklären und ihre Ansprüche an die Verlassenschaft der Wittwe Bünzli geltend zu machen, unter der Bedrohung, daß sonst Verzicht hierauf angenommen würde.

Uster, den 21. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ehrismann.

38. Der unbekannt abwesende Jakob Forster, Schneider von Thalweil, zuletzt wohnhaft gewesen in Genf, wird aufgefordert, innerhalb einer mit Ende Weinmonat ablaufenden Frist dem Bezirksgerichte von seinem gegenwärtigen Aufenthaltsort Kenntniß zu geben, widrigenfalls angenommen würde, es werde die bereits anhängige und verhandelte Vaterschaftsklage der Louisa Stünzi von Horgen von ihm anerkannt.

Horgen, den 19. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

39. Den hierorts unbekannten Erben des im Jahr 1781 gebornen und kürzlich gestorbenen Jakob Landis in der Klus, Gemeinde Hirzel, ehelicher Sohn Jakobs und Elisabetha geb. Huber sel., wird anmit eine Frist von 30 Tagen a dato angesetzt, innerhalb welcher sie allfällige Einsprachen gegen einen von dem Erblasser mit Herrn Urner an der Sihlbrücke abgeschlossenen Liegenschaftenkauf in der unterzeichneten Gerichtskanzlei zu erheben haben, widrigenfalls Verzicht hierauf angenommen und sodann die Bewilligung zur kanzleiischen Fertigung des fraglichen Kaufsgeschäftes ertheilt würde.

Horgen, den 19. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Hauser.

40. An den unbekannt abwesenden Hs. Rudolf Schärer von Hirzel, wohnhaft gewesen in Oberleimbach, ergeht anmit die dritte gerichtliche Aufforderung zur Wiedervereinigung mit seiner Frau Barbara geb. Bickel.

Zürich, den 23. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Schöner.

41. Der Nachlaß des am 22. Brachmonat d. J. in Dießenhofen, Kantons Thurgau, verstorbenen Heinrich Gyr von Grafstall-Lindau ist mit Ausnahme des Bruders Joh. Gyr und der Wittwe Gyr von sämmtlichen übrigen erbberechtigten Personen ausgeschlagen worden, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Pfäffikon, den 13. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ed. Hasler.

42. Gantanzeige.

Aus der Konkursmasse des Heinrich Schenkel, Sohn, in Grafstall-Lindau werden daselbst Montag den 3. Weinmonat 1859, Morgens 9 Uhr, auf öffentliche Steigerung gebracht:

1. Eine Kuh, schwarz, zirka 6 Jahre alt.
2. Fünf Hühner.
3. Zirka 70 Zentner Heu und Emd.
4. Die Trauben in zirka ½ Vierling Reben.
5. Die Erdäpfel in zirka 2 Vierlingen Acker an zwei Stücken.

Zu zahlreichem Besuche dieser Gant wird eingeladen.

Kyburg, den 22. Herbstmonat 1859.

Notariatskanzlei Kyburg:
J. Jakob Gysler, Landschreiber.

43. Samstag den 1. Weinmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, wird bei Götschi-Horner dahier eine Gant abgehalten über die Trauben ab zirka 1½ Juchart Reben.

Horgen, den 23. Herbstmonat 1859.

Notariatskanzlei Horgen:
S. Zwingli, Landschreiber.

44. **Gantanzeige.**

Dienstag den 4. Weinmonat 1859, Vormittags 10 Uhr, werden aus der Konkursmasse der Gebrüder Jakob und Heinrich Meili in Madetsweil, Pfarre Rußikon, auf öffentliche Steigerung gebracht:

1. Das Emdgras in zirka einem Mannwerk Wiesen an zwei Stücken.
2. Die Streue in zirka zwei Mäßli Riedtland.
3. Die Bohnen und Erdäpfel in zirka 2½ Vierling Land.
4. Zirka 66 Zentner Heu, Emd und Stroh.
5. Zirka 140 gepflegelte Korn- und Weizengarben.

Die Gant beginnt beim Hause der Konkursiten.

Zu zahlreichem Erscheinen wird eingeladen.

Kyburg, den 22. Herbstmonat 1859.

Notariatskanzlei Kyburg:
J. Jakob Gysler, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

45. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1.. Heinrich Schenkel, Heinrichen Sohn von Roßberg, Pfarre Töß, seßhaft in Grafstall, Pfarre Lindau; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Pfäffikon v. 2. Herbstmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg 15. Weinmonat 1859. — Bedenkzeit 26. Weinmonat bis 4. Wintermonat 1859. — Auffallsverhandlung 16. Wintermonat 1859, Morgens 10 Uhr.

2.. Gebrüder Jakob und Heinrich Meili, Heinrichen sel. Söhne in Madetsweil, Pfarre Rußikon; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Pfäffikon v. 9. Herbstmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg 23. Weinmonat 1859. — Bedenkzeit 3—13. Wintermonat 1859. — Auffallsverhandlung 23. Wintermonat 1859, Vormittags 10 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 78. Freitag, den 30. Herbstmonat 1859.

Auszüge aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 26. Hornung 1859.)

Einem Württemberger wurde untersagt, seinen Beruf als Hutmacher in einer Gemeinde des Bezirkes Pfäffikon auf eigene Rechnung zu betreiben, gestützt auf folgende Betrachtungen:

1. Nach § 147 des Gemeindegesetzes vom 20. Brachmonat 1855 ist solchen Nichtschweizern, welche kein vertragsmäßiges Recht auf Niederlassung in hiesigem Kanton haben, die Ausübung eines Handwerks auf eigene Rechnung nur in den Fällen gestattet, wenn sie entweder den Beweis leisten, daß in ihrer Heimat die Bürger des Kantons Zürich, die ein Handwerk selbstständig betreiben wollen, keine erheblichen Erschwerungen, von denen die Einheimischen befreit sind, zu erleiden haben, oder wenn ein nachgewiesenes einheimisches Bedürfniß eine Ausnahme von dieser Beschränkung rechtfertigt.

2. Im vorliegenden Falle ist nun keiner dieser beiden Bedingungen ein Genüge geleistet worden, zumal nach der Erklärung des k. württembergischen Ministeriums des Innern für Bürger des Kantons Zürich die Bewilligung zur Ausübung eines Handwerks im Königreich Württemberg nicht nur an die Erwerbung des Meisterrechtes, sondern noch überdieß an die Verzichtleistung auf das zürcherische Staats- und Gemeindebürgerrecht und die Erwerbung des württembergischen Staats- und Gemeindebürgerrechtes geknüpft ist, ein wirkliches einheimisches Bedürfniß aber unter den obwaltenden Verhältnissen ebenfalls nicht angenommen werden kann.

(Vom 9. April 1859.)

Auf die Anfrage eines Gemeindrathes, wie er in dem Falle zu verfahren habe, wo ein außer dem Kanton niedergelassener Gemeindsangehöriger die Bezahlung der gesetzlichen Armensteuer an seine Heimatsgemeinde deßwegen verweigere, weil er diese Steuer an seinem Niederlassungsorte zu entrichten habe, wurde erwiedert: Der Regierungsrath werde bei jeder Gelegenheit dahin wirken, daß dem Grundsatze der Armensteuerpflicht an die Heimatsgemeinde möglichst Geltung verschafft werde; wenn aber in andern Kantonen eine solche auswärtige Steuerforderung gesetzlich nicht zugelassen werde, so könne nach den bisherigen Entscheidungen der Bundesbehörden

eine Exekution auf dem Gebiete eines solchen Kantons nicht gefordert werden und bleibe daher nichts übrig, als von der unerhältlichen Steuerforderung Vormerk zu nehmen, um solche bei späterer Gelegenheit, sei es bei Rückkehr des Betreffenden in die Heimat, sei es in Anwendung des § 105 des Gemeindegesetzes geltend zu machen.

(Vom 12. April 1859.)

Die von dem Gemeindrathe einer Ausgemeinde der Stadt Zürich getroffene polizeiliche Verfügung, wodurch jemandem die Errichtung einer Leimsiederei, beziehungsweise die Betreibung dieser Fabrikation wegen des Einflusses derselben auf die Nachbarschaft untersagt worden war, wurde letztinstanzlich vom Regierungsrathe bestätigt. Die Begründung ist folgende:

Ueber die Frage, ob wegen des Einflusses einer Fabrikation auf Menschen und Thiere die Betreibung derselben polizeilich gehindert werden könne, enthalten die §§ 617—619 des privatrechtlichen Gesetzbuches die nicht nur für die Gerichte, sondern auch für die Polizeibehörden maßgebenden Vorschriften. Nach denselben kann die Betreibung einer Fabrikation auf polizeilichem und nöthigenfalls gerichtlichem Wege untersagt werden, wenn durch dieselbe für Menschen oder Vieh schädliche oder auch sonst üble Dünste verbreitet werden, in letzterm Falle jedoch nur dann, wenn es im Uebermaaße geschieht, d. h. wenn dadurch — wie sich das Gesetz ausdrückt — nicht bloß die Nase unangenehm affizirt wird. Nach dieser Gesetzesbestimmung können allerdings eine große Zahl von Gewerben mit übelriechenden Ausdünstungen, so unangenehm dieselben auch für die Umgebungen sein mögen, in der Regel nicht verhindert werden. In diese Kategorie von Gewerben kann jedoch eine Leimsiederei nicht gesetzt werden. Es ist bekannt, und durch die bei den Akten liegenden Gutachten völlig bestätigt, daß diese Fabrikation sehr häufig Dünste verbreitet, welche, wenn auch nicht geradezu gesundheitsschädlich, doch so widrig und ekelhaft und für die Geruchsnerven in so hohem Maaße belästigend sind, daß dieselben nicht nur für die nähere, sondern auch für entferntere Umgebungen zur Plage werden, ja sogar das Wohlbefinden einzelner Personen zu stören vermögen. Eine derartige durch die Fabrikation herbeigeführte Verunreinigung der Luft in einem großen Umkreise und zugleich in einer sehr bevölkerten und der weitern Entwicklung fähigen Gegend muß als eine übermäßige im Sinne des Gesetzes und daher als eine solche bezeichnet werden, gegen welche vorzugsweise auf polizeilichem Wege einzuschreiten ist.

(Vom 16. April 1859.)

Von der Gemeinde M. wurde über die Plazirung des neu zu errichtenden Schießstandes ein gültiger Beschluß gefaßt, zu dessen Ausführung bereits Schritte gethan wurden. Dessenungeachtet bemühte sich die mit dem Beschlusse unzufriedene Minderheit der Gemeindsbürger, einen andern Beschluß zu Stande zu bringen. Zu dem Ende verlangte ein Sechstheil der Stimmberechtigten von dem Gemeindrathe die Einberufung einer außerordent-

lichen Gemeindsversammlung und es beschloß der Gemeindrath mit Mehrheit, es sei diesem Begehren zu entsprechen. Hiegegen wurde an den Bezirksrath rekurrirt und von dieser Behörde der Gemeindrathsbeschluß aus formellen und materiellen Gründen aufgehoben. Der Regierungsrath dagegen, als obere Rekursbehörde, beschloß, es sei die verlangte Gemeindsversammlung einzuberufen; — aus folgenden Gründen:

Nach § 80 der Staatsverfassung ist eine außerordentliche Gemeindsversammlung abzuhalten, wenn mindestens ein Sechstheil der Gemeindsbürger dieses verlangt und es kömmt hiebei nicht darauf an, ob das Begehren ein materiell gerechtfertigtes sei oder nicht. Hält der Gemeindrath dasselbe für ungerechtfertigt, so hat er darüber in der durch § 5 des Gemeindegesetzes vorgezeichneten Weise die Gemeindsversammlung zu belehren. Es versteht sich hiebei, daß, wenn eine Gemeindsversammlung, sei es gegen, sei es mit der Zustimmung des Gemeindrathes etwas ihr nicht Zustehendes beschließen sollte, gegen einen solchen Beschluß die gesetzlich zulässigen Rechtsmittel vorbehalten bleiben, sowie ferner, daß mit der Zulassung der Gemeindsversammlung durch die Behörden noch keineswegs die Abänderung früher gefaßter Gemeindsbeschlüsse für wünschbar oder auch nur für zulässig erklärt wird.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. **Wiederholungskurs der Kavallerie.**

Die Dragonerkompagnien des Auszuges Nr. 3, 12 und 19 haben ihren dießjährigen eidgenössischen Wiederholungskurs auf dem Waffenplatz Winterthur vom 9. bis 15. Weinmonat zu bestehen.

Demzufolge werden Offiziere, Unteroffiziere, Trompeter, Frater, Arbeiter und Dragoner der genannten drei Kompagnien hiemit aufgefordert, Samstag den 8. Weinmonat vollständig ausgerüstet und reglementarisch beritten bei der Kaserne Winterthur zu erscheinen.

Kompagnie Nr. 3 besammelt sich Morgens 8 Uhr.
" " 12 " " " 10 "
" " 19 " " Nachmittags 2 "

Sämmtliche Mannschaft wird daran erinnert, daß sie auf dem Marsch, sowol nach dem Besammlungsort als von da nach Hause, als im Dienste befindlich betrachtet wird und daher militärischer Zucht und Ordnung unterworfen ist.

Winterthur, den 26. Herbstmonat 1859.

Das Kavalleriekommando.

2. Ueber die Lieferung von 800 Tschakkos wird hiemit freie Konkurrenz eröffnet und sind die dießfälligen Anerbietungen bis Mitte nächsten Monats dem Unterzeichneten einzugeben, wo in der Zwischenzeit die nähern Bedingungen eingesehen werden können.

Zürich, den 27. Herbstmonat 1859.

Das Kantonskriegskommissariat.

3. Sämmtlichen Jagdliebhabern wird angezeigt, daß die Jagd mit dem 1. Weinmonat d. J. ihren Anfang nehmen und mit dem 31. Christmonat d. J. zu Ende gehen wird.

Die zum Jagen erforderlichen Patente können vom 13. d. bis zum 4. Weinmonat d. J. gegen Erlegung der gesetzlichen Gebühr von 20 Fr. bei den Herren Bezirksstatthaltern in Empfang genommen werden.

Nach Ablauf dieses Termins werden keine Jagdpatente mehr ertheilt.

Zürich, den 6. Herbstmonat 1859.

Für die Finanzdirektion:
Der Sekretär,
Nüscheler.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

4. Das Wirthschaftstarationsverzeichniß des Bezirkes Horgen pro 1860 liegt den Betheiligten während 14 Tagen in der Bezirksrathskanzlei zur Einsicht offen.

Allfällige Reklamationen sind innert gleicher Frist der Finanzdirektion einzureichen.

Actum Horgen, den 26. Herbstmonat 1859.

Vor dem Bezirksrathe:
Der Rathsschreiber,
J. J. Götschi.

---

5. Die Steuerregister des Bezirkes Winterthur für das Jahr 1859 liegen von heute an 14 Tage lang in der Kanzlei des unterzeichneten Bezirksrathes zur Einsicht offen.

Allfällige Reklamationen sind innert der gleichen Frist der Finanzdirektion einzugeben.

Winterthur, den 26. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
C. Biedermann.

6. Die Taration der Wirthe und Weinschenken des Bezirkes Winterthur für das Jahr 1860 liegen von heute an 14 Tage lang in der Bezirksrathskanzlei den Betreffenden zur Einsicht offen.

Allfällige Reklamationen sind innert der gleichen Frist dem Statthalteramte zu Handen der Finanzdirektion einzureichen.

Winterthur, den 26. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
C. Biedermann.

7. Der Bezirksrath hat gegen Johannes Gut, Weber von Aesch, auf Bevogtigung wegen Verschwendung erkannt und vorläufig den Herrn Heinrich Bäumler, Bäcker daselbst, als dessen Vormund ernannt.

Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit dem Bevogteten gewarnt, mit der Androhung, daß alle nach dieser Bekanntmachung mit demselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der definitiven gerichtlichen Verrufung eingegangenen.

Zürich, den 29. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Elsinger.

8. Der Bezirksrath hat über Hartmann Haupt, alt Bote von Regensberg, wegen Verschwendung eventuell Bevogtigung erkennt und zu seinem Vormunde bestellt den Herrn Rudolf Heinrich Huber, Gemeindrath in Regensberg.

Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit Haupt gewarnt, mit der Androhung, daß, falls er wirklich gerichtlich als Verschwender erklärt wird, alle mit demselben nach dieser Bekanntmachung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der definitiven Bevogtigung mit ihm eingegangenen.

Regensberg, den 28. Herbstmonat 1859. Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
H. Duttweiler.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

9. Kirchgemeindsversammlung.

Alle stimmberechtigten Bürger der Gemeinde Oetweil, sowie die in derselben seit mindestens einem Jahr niedergelassenen Kantonsbürger, werden hiemit eingeladen, Sonntags den 9. Weinmonat, Nachmittags punkt 2 Uhr, in hiesiger Kirche sich einzufinden, um den Antrag des Stillstandes betreffend Besetzung der erledigten Pfarrstelle zu vernehmen, und im Fall der Genehmigung zur Berufung, die Wahl sofort vorzunehmen.

Oetweil am See, den 28. Herbstmonat 1859.

Der Gemeindrathspräsident:
Hm. Kunz.

10. Steuerbezug.

Die von dem Gemeindrathe, gestützt auf den Beschluß der Gemeinde vom 30. Mai 1858, dekretirte Steuer behufs Abbezahlung der durch Neubauten und Hauptverbesserungen entstandenen Schulden beträgt für die in der Gemeinde wohnenden Bürger und daselbst auf Grundeigenthum Niedergelassenen, sowie für die auswärts wohnenden Bürger, welche nach § 191 des Gemeindegesetzes steuerpflichtig sind:

Von 1000 Franken Vermögen	1 Fr.	50 Rp.
„ der Haushaltung	1 „	50 „
Vom Mann	1 „	50 „
Von einer Kuh	2 „	— „
„ einem Pferd oder Ochsen	4 „	— „

Sodann haben die in der Gemeinde nicht auf Grundeigenthum wohnenden Niedergelassenen an die laufenden Ausgaben beizutragen:

Von 1000 Franken Vermögen 1 Fr.
und je eben so viel von der Haushaltung und von dem Mann.

Dem Bezug dieser Steuer wird Donnerstag den 6. Weinmonat d. J. von Nachmittags 2 bis Abends 6 Uhr, im Sternen dahier abgewartet werden. Von den auswärts wohnenden Pflichtigen werden die Beiträge durch Postnahme bezogen, insofern sie dieselben nicht bis spätestens den 20. k. M. franko an den Herrn Gemeindgutsverwalter Dohner in Obermeilen einsenden.

Das gefertigte Steuerregister liegt in der Zwischenzeit in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Meilen, den 28. Herbstmonat 1859.

Im Namen der Gemeindgutsverwaltung:
Der Gemeindrathsschreiber,
H. Hochstraßer.

11. **Steuerbezug.**

Zufolge Beschlusses der Kirchgemeinde vom 22. Mai d. J. hat der Gemeindrath unterm 28. d. zur Bestreitung der laufenden Armenausgaben eine gesetzliche Armensteuer von:

1 Fr. — Rp. per 1000 Franken Vermögen,
— „ 60 „ auf die Haushaltung,
— „ 60 „ „ „ den Bürger

verlegt.

Die Steuerbeiträge sind innert 14 Tagen an die Armengutsverwaltung zu entrichten, bei welcher die Steuerliste den Betheiligten zur Einsicht offen liegt.

Egg, den 29. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Chrismann, Gemeindrathsschreiber.

12. Die Kirchgemeinde Hinweil hat unterm 22. Augstmonat 1858 an Erweiterung des Kirchhofes und Reparatur an der Kirche eine Steuer dekretirt und zwar von 1000 Franken Vermögen 2 Fr., von der Haushaltung 1 Fr. und vom Aktivbürger 1 Fr., welcher Betrag von den außer der Gemeinde wohnenden Bürgern per Post nachgenommen wird.

Affeltrangen-Hinweil, den 28. Herbstmonat 1859.

Der Kirchenpfleger:
Honegger.

13. **Verbot.**

Auf das Gesuch der Herren Heinrich Scheller, Schiffmann, und Karl Scheller zum Sternen in Tischenloo-Oberrieden wird alles Laufen durch ihren Güterweg von der alten Sage gegen Tischenloo und den alten Kirchweg vom Oegenspühl gegen Tischenloo bei einer Buße von 6 Fr., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengute Thalweil zufallend, verboten.

Allfälligen Rechtsansprechern wird eine Frist von 14 Tagen a dato zur Anhängigmachung ihrer Klage beim Friedensrichteramte angesetzt, ansonsten sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Thalweil, den 20. Herbstmonat 1859.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Ulmer.

14. Da Johannes Gyr in Altstetten sich beschwert, daß verschiedene Personen über seine Wiese im Langenstuk gehen und fahren, während mit Ausnahme des Jakob Schwarz, Bahnwärter, Niemand ein Recht hiezu habe, so wird Jedermann mit Ausnahme des Jakob Schwarz, Bahnwärter, das Gehen und Fahren über fragliche Wiese bei einer Buße von 6 Fr., wovon ¼ dem Laider zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Altstetten, den 28. Herbstmonat 1859.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Meier.

15. Im Schulhause Schlieren sind bauliche Veränderungen und Reparaturen, bei welchen Maurer-, Zimmermanns- und Schreinerarbeiten, auch einige Glaserarbeit vorkommen, innerhalb drei Wochen auszuführen. Man wünschte dieselben Einem Bauübernehmer zu verakkordiren. Die Baubeschreibung kann bei Herrn Schulverwalter Hug dahier eingesehen werden, und Uebernahmsanerbietungen sind diesem gefälligst recht bald schriftlich einzureichen, wozu die Herren Baumeister hiemit eingeladen werden.

Schlieren, den 26. Herbstmonat 1859.

Im Namen der Baukommission:
Joh. Weber, Schullehrer.

16. Mit Bewilligung des Statthalteramtes Winterthur werden nachfolgende Heimatscheine:

1) Auf Ulrich Hofmann von Wiesendangen, geboren 1835, datirt vom 5. Brachmonat 1854;
2) auf Ulrich Bölsterli von daselbst, geboren 1831, datirt vom 20. Hornung 1857,

aufgerufen und allfällige Inhaber zur Einsendung oder Anzeige derselben innert 14 Tagen a dato publicationis an den hiesigen Gemeindrath aufgefordert, mit dem Bemerken, daß im fruchtlosen Falle deren Entkräftung nachgesucht würde.

Wiesendangen, den 27. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Präsident,
J. H. Schüepp.

17. Der unterm 18. Herbstmonat 1851 ausgestellte Heimatschein für Hs. Jakob Manz von Pfäffikon, geb. 1828, welcher vermißt wird, wird mit statthalteramtlicher Bewilligung aufgerufen. Sofern derselbe nicht innert 14 Tagen zur Stelle gebracht würde, so würde die Bewilligung zur Kraftloserklärung nachgesucht.

Pfäffikon, den 24. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
F. Bietenholz, Gemeindrathsschreiber.

18. Der fruchtlos aufgerufene Heimatschein des C. Gottfried Hauser von hier (Amtsblatt Nr. 73 Art. 17 d. J.) wird mit Bewilligung des Statthalteramtes kraftlos erklärt.

Wädensweil, den 28. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Höhn.

19. Pachtversteigerung.

Die Unterzeichnete bringt Dienstag den 4. Weinmonat 1859, Nachmittags 2 Uhr, mehrere Abtheilungen Wiesland, in der sogenannten Liebwiese und auf der Allmend gelegen, zur Versteigerung.

Der Anfang beginnt hinter dem Klösterli im Zürichberg, woselbst die Pachtbedingungen bei der Eröffnung der Gant bekannt gemacht werden.

Pachtliebhaber sind daher zu zahlreichem Erscheinen eingeladen.

Hottingen, den 29. Herbstmonat 1859.

Die Bergkommission.

20. Gantanzeige.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung bringt Herr Jakob Frymann-Weber zum Häldli in Fluntern nachfolgende im hiesigen Gemeindsbanne gelegenen Waldungen Freitag den 7. Weinmonat, Abends 6 Uhr, in der Speisewirthschaft des Herrn alt Präsident Heinrich Weber in Wytikon auf öffentliche Steigerung:

1. Zirka eine halbe Juchart Holz und Boden in der Egglen.
2. " ein Vierling " " " in der hintern Egglen.
3. " ein halber Vierling " " " im Schlottermoos.
4. " ein Vierling " " " im Töbeli.
5. " eine Juchart " " " im alten Brunnen.
6. " ein Vierling " " " im Bogen.
7. " drei Vierling " " " im mittleren Holz.
8. " ein halber Vierling " " " im hintern Holz.
9. " eine Juchart " " " im obern Leibenstein.

Alle diese Stücke sind zum Theil mit schönem jungen Aufwachs, zum Theil mit gewachsenem werthvollen Holze bestellt und für Kauflustige empfehlenswerth. Die Kaufsbedingungen können bei dem Herrn Verkäufer wie auch bei der Gantbeamtung vernommen werden. Für Besichtigung der Gantobjekte wende man sich an Herrn Förster Lang in Wytikon.

Am gleichen Tage und in bezeichneter Wirthschaft bringt nach Beendigung obiger Steigerung Herr Hs. Jakob Ochsner von Wytikon, Müller in Küsnacht, folgende in Wytikon gelegene Grundstücke auf öffentliche Steigerung:

1. Ein unter Nr. 20a für 3500 Fr. assekurirtes Wohnhaus, enthaltend: 2 Stuben, 3 Kammern, 1 Küche, 2 Winden, 2 Keller und 1 Holzschopf, letzterer auch dienlich für eine Werkstatt.
2. Zwei Stück Gartenland, bei dem Wohnhause gelegen.
3. Zirka 5/8 Juchart Baumgarten an zwei Stücken, mit schönen Obstbäumen besetzt.
4. Zirka 4 1/4 Juchart Holz und Boden in der Rüti.

Für Besichtigung der drei ersten Stücke wende man sich an Herrn Konrad Göz in Wytikon und für das Holz an obigen Herrn Förster Lang.

Zu zahlreicher Theilnahme an diesen Steigerungen wird eingeladen.

Wytikon, den 28. Herbstmonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
G. Ochsner, Gemeindrathsschreiber.

21. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 4. Weinmonat l. J., von Nachmittags 2 Uhr an, wird aus dem Nachlasse des Kaspar Weber in Willikon dahier gegen baare Bezahlung eine öffentliche Versteigerung abgehalten über die Trauben ab 2 Kammern Reben in Willikon, etwas Erdäpfel im Feld, zirka 12 Vrtl. Korn und 3 Viertel Oelsamen.

Die Gant wird beim Kunzischen Hause in Willikon abgehalten.

Oetweil, den 28. Herbstmonat 1859.

Der Gemeindammann:
Bebi.

22. In Folge Versilberungsbegehren werden Dienstag den 4. Weinmonat, Nachmittags 2 Uhr, im Hirschen dahier öffentlich versteigert:

1 Lederhammer, 1 Lederzange, 3 Gnyppen, 18 Stück Brennwerkzeug, 1 Schusterstühlchen, 1 zweithüriges Küchekästchen.

Wollishofen, den 28. Herbstmonat 1859.

Der Gemeindammann:
Heinrich Hausheer.

23. In Folge Versilberungsbegehren werden Freitag den 30. d. M., Nachmittags 2 Uhr, bei Unterzeichnetem gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

Pfandschein Nr. 4758. 1 silb. Taschenuhr mit gold. Kette u. Schlüssel, 1 braun tuchener Rock, 1 Paar gestreifte Hosen, 1 schwarz tuch. Rock, 1 Paar schwarz tuch. Hosen und Westen.

Pfandschein Nr. 7837. 1 B-Trompete, 1 zweisaitiges nußbaum. Obliqueklavier von Goll.

Fluntern, den 28. Herbstmonat 1859. J. Frank, Gemeindammann.

24. Gantrückruf.

Die im Amtsblatt Nr. 77 Art. 25 angekündigte Versilberungsgant wird nicht abgehalten.

Außersihl, den 29. Herbstmonat 1859. J. Kofel, Gemeindammann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Briefaufrüfe und Amortisirungen.

25. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird der Inhaber nachfolgenden, angeblich abbezahlten Schuldbriefes:

100 fl. auf die Gemeinde Hedingen zu Gunsten Frau Barbara Steiner, Herrn Zeugherr Hs. Rudolf Hessen sel. Wittwe in Zürich, d. d. Lichtmeß 1661

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Affoltern, den 24. Herbstmonat 1859. Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Frei.

Vermischte Bekanntmachungen.

26. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes werden der im Jahr 1807 in französische Kriegsdienste getretene Hs. Ulrich Salzmann, Fischers von Maschwanden, geboren 1788, und die allfällig hierorts unbekannten Erben desselben hiemit aufgefordert, sich innerhalb neun Monaten a dato in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes anzumelden, widrigenfalls der verschollene Hs. Ulrich Salzmann für todt erklärt und sein in 93 Fr. 33 Rp. bestehendes Vermögen dessen hierorts bekannten Erben aushingegeben würde.

Affoltern, den 24. Herbstmonat 1859. Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Frei.

27. Das Kreisgericht Fischenthal
hat
in Sachen
des Statthalteramtes Hinweil und des Gemeindammannamtes Fischenthal, Kläger,
gegen
den unbekannt abwesenden, unlängst aus neapolitanischen Diensten zurückgekehrten Jakob Furrer aus dem Schmittenbach, 28 Jahre alt, ledig, Beklagten,
betreffend Drohung resp. Beschimpfung,
mit Einmuth gefunden:
Es sei der Beklagte der Verbalbeschimpfung schuldig,
und hierauf erkennt:

1. Seien die ehrverletzenden Aeußerungen aufgehoben und folgenlos erklärt.
2. Sei Beklagter in eine Buße von 10 Fr. verfällt, die, wenn sie nicht innert vier Wochen, von der Bekanntmachung dieses Urtheils an gerechnet, an unterzeichnete Stelle bezahlt werde, in drei Tage Gefangenschaft umgewandelt sei.
3. Trage Beklagter die Kosten.
4. Mittheilung an das Statthalteramt und an den Beklagten durch das Amtsblatt, mit der Anzeige, daß die viertägige Appellationsfrist mit dem Tage des Erscheinens dieses Urtheils zu laufen beginne.

Fischenthal, den 20. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Zuppinger.

28. Der allfällige Inhaber eines vermißten Sparkassaheftes der Sparkasse des Wahlkreises Neumünster, bezeichnet mit Nr. 435, ausgestellt auf den Namen Otto Huber in Zollikon, für zwei Einlagen vom 8. März und 30. Brachmonat 1854 im Gesammtbetrage von 50 Fr., oder wer sonst über dasselbe Auskunft geben kann, wird hiemit aufgefordert, binnen vier Wochen von heute an sich in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes zu melden und seine Ansprüche geltend zu machen, ansonst das Sparheft für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Zürich, den 28. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

29. Da die Notariatsprotokolle über die Eigenthumsverhältnisse der nachstehenden im Besitze der verstorbenen Frau Wittwe Maria Magdalena Oeri geb. Heß von Zürich befindlich gewesenen Liegenschaften

ein Wohnhaus zum Thalegg, kleine Stadt, in Zürich, Nr. 9a,
ein Holzschopf und Hühnerhaus Nr. 9b,
ein Waschhaus, Magazin und Komptoir Nr. 9c,
ein Gewächshaus Nr. 9d,
ein Garten,

alles beisammen liegend und stoßend südlich an die Felsenhofgasse, westlich an die Thalackergasse, nördlich an das Besitzthum des Thalgartens und östlich an den Garten und die Hintergebäude des Grundeigenthums zum Ochsen an der Sihl,

keinen Aufschluß geben; so werden gemäß § 49 des Gesetzes betreffend das Notariatswesen allfällige dritte Ansprecher an diese Liegenschaften hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen der Frist von vier Wochen von heute an in der hiesigen Gerichtskanzlei anzumelden, ansonst Verzicht auf solche Ansprüche angenommen und sodann die Bewilligung ertheilt würde, daß die bezeichneten Liegenschaften den Erben der Frau Oerl oder den von diesen als zum Eigenthumserwerb berechtigt anerkannten Personen notarialisch zugefertigt würden.

Zürich, den 28. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

30. Im Auffalle des Hs. Heinrich Gujer, Schmied, und seiner Ehefrau Anna geb. Bachofen von Wermatsweil-Pfäffikon, seßhaft gewesen im Berg Adlisweil, wird den unversicherten Gläubigern behufs Abgabe von Zugs- oder Ueberschlagserklärungen über das unverpfändete Auffallsvermögen eine mit dem 10. Weinmonat d. J. zu Ende gehende Frist angesetzt, unter der Bedrohung, daß Stillschweigen als Verzicht darauf ausgelegt würde.

Rüschlikon, den 29. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes Horgen:
Notariatskanzlei Horgen unterer Theil,
H. Surber, Landschreiber.

31. Gantanzeige.

Dienstag den 4. Weinmonat 1859, Vormittags 10 Uhr, werden aus der Konkursmasse der Gebrüder Jakob und Heinrich Meili in Madetsweil, Pfarre Rußikon, auf öffentliche Steigerung gebracht:

1. Das Emdgras in zirka einem Mannwerk Wiesen an zwei Stücken.
2. Die Streue in zirka zwei Mäßli Riedtland.
3. Die Bohnen und Erdäpfel in zirka 2½ Vierling Land.
4. Zirka 66 Zentner Heu, Emd und Stroh.
5. Zirka 140 gepflegelte Korn- und Weizengarben.

Die Gant beginnt beim Hause der Konkursiten.

Zu zahlreichem Erscheinen wird eingeladen.

Kyburg, den 22. Herbstmonat 1859.

Notariatskanzlei Kyburg:
J. Jakob Gysler, Landschreiber.

32. Gantanzeige.

Aus der Konkursmasse des Heinrich Schenkel, Sohn, in Grafstall-Lindau werden daselbst Montag den 3. Weinmonat 1859, Morgens 9 Uhr, auf öffentliche Steigerung gebracht:

1. Eine Kuh, schwarz, zirka 6 Jahre alt.
2. Fünf Hühner.
3. Zirka 70 Zentner Heu und Emd.
4. Die Trauben in zirka ½ Vierling Reben.
5. Die Erdäpfel in zirka 2 Vierlingen Acker an zwei Stücken.

Zu zahlreichem Besuche dieser Gant wird eingeladen.

Kyburg, den 22. Herbstmonat 1859.

Notariatskanzlei Kyburg:
J. Jakob Gysler, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

33. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Joh. Jakob Billeter von Männedorf, Handelsmann, wohnhaft in Fluntern; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 17. Herbstmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 28. Weinmonat 1859. — Bedenkzeit 8—19. Wintermonat 1859. — Auffallsverhandlung 2. Christmonat 1859, Vormittags 9 Uhr.

2. Heinrich Kusterholz im Haslaub zu Schönenberg; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Horgen v. 9. Herbstmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wädensweil 17. Weinmonat 1859. — Bedenkzeit 27. Weinmonat bis 6. Wintermonat 1859. — Auffallsverhandlung 15. Wintermonat 1859, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Rehabilitationen.

34. Kaspar Diener, Mechaniker von Männedorf, Kantons Zürich, in Schöftland, Kantons Aargau, wohnhaft und 1850 an letzterm Orte vergeldstagt, hat sich bei uns über Befriedigung seiner Geldstagsgläubiger ausgewiesen und ist deshalb unterm 20. l. M. rehabilitirt worden.

Kulm, den 28. Herbstmonat 1859.

Der Gerichtspräsident:
Berner.
Für den Gerichtsschreiber,
Berner, Substitut.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.
Zürich, den 29. Herbstmonat 1859.

Das Präsidium des Obergerichtes.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 79. Dienstag, den 4. Weinmonat 1859.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 1. Weinmonat 1859.)

Von den Erben des sel. Herrn Oberstlieutenant Heinrich Kunz von Oetweil wird dem Regierungsrathe mitgetheilt, daß zum Andenken an den Verstorbenen für den Kanton Zürich folgende Legate bestimmt worden seien:

1) 400,000 Fr. für den Bau einer neuen Irrenanstalt.
2) 25,000 „ für den Bau einer Sternwarte.
3) 20,000 „ für vorzüglich befähigte unbemittelte Zöglinge der zürcherischen Sekundarschulen.
4) 20,000 „ der Wittwen- und Waisenstiftung der Volksschullehrer des Kantons Zürich.

Von dem Regierungsrathe wurde beschlossen, es seien diese großartigen Vergabungen den Kunzischen Erben in angemessener Weise zu verdanken.

Der Hülfskasse für durchreisende Schweizer in Mailand wird ein Beitrag von 200 Fr. auf Rechnung des freien Kredites des Regierungsrathes bewilligt.

Das Staatsarchivariat wird ermächtigt, von dem Maurer-Froschauerschen Plane der Stadt Zürich und von der entsprechenden Kantonskarte vom Jahr 1576, von welchen die Originalholzschnitte in neuester Zeit wieder zum Vorschein gekommen sind, eine Anzahl Abzüge zu Handen der Behörden und Sammlungen fertigen zu lassen.

Der Gemeinde Hombrechtikon wird an die Kosten der Straßenbaute dritter Klasse von der Gemeindsgrenze Stäfa bis ins Tobel ein Staatsbeitrag von 4000 Fr. und der Gemeinde Dürnten an die Kosten der Straßenbaute dritter Klasse vom Kirchdorfe Dürnten über Tann nach Rüti ein Staatsbeitrag von 5000 Fr. ertheilt.

Die von der Kirchgemeindsversammlung Fällanden unterm 25. v. M. getroffene Wahl des Herrn Paul Hirzel von Zürich, Vikar in Horgen, zum Pfarrer der Gemeinde Fällanden wird anerkannt.

Herr Kaspar Meier von Dürnten wird auf eine neue Amtsdauer zum Schuldenschreiber des Bezirkes Hinweil gewählt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Die Immatrikulation zur Hochschule findet statt: Samstag den 8., Mittwoch den 12. und Samstag den 15. Weinmonat von 11 bis 12 Uhr auf dem Senatszimmer im Hochschulgebäude. Das Nähere besagt ein Anschlag am schwarzen Brett, auf welchen hiemit verwiesen wird.

Zürich, den 1. Weinmonat 1859.

Der Rektor:
Professor Dr. Hitzig.

2. Wiederholungskurs der Kavallerie.

Die Dragonerkompagnien des Auszuges Nr. 3, 12 und 19 haben ihren dießjährigen eidgenössischen Wiederholungskurs auf dem Waffenplatz Winterthur vom 9. bis 15. Weinmonat zu bestehen.

Demzufolge werden Offiziere, Unteroffiziere, Trompeter, Frater, Arbeiter und Dragoner der genannten drei Kompagnien hiemit aufgefordert, Samstag den 8. Weinmonat vollständig ausgerüstet und reglementarisch beritten bei der Kaserne Winterthur zu erscheinen.

Kompagnie Nr. 3 besammelt sich Morgens 8 Uhr.
" " 12 " " " 10 "
" " 19 " " Nachmittags 2 "

Sämmtliche Mannschaft wird daran erinnert, daß sie auf dem Marsch, sowol nach dem Besammlungsort als von da nach Hause, als im Dienste befindlich betrachtet wird und daher militärischer Zucht und Ordnung unterworfen ist.

Winterthur, den 26. Herbstmonat 1859.

Das Kavalleriekommando.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

3. Das Verzeichniß über die Taxation der Wirthschaften im Bezirke Hinweil für das Jahr 1860 liegt den Betheiligten von heute an 14 Tage lang in der Unterzogenen zur Einsicht offen.

Allfällige Rekurse sind während dieser Zeit der Finanzdirektion einzureichen.

Bärentsweil, den 30. Herbstmonat 1859.

Kanzlei des Bezirksrathes Hinweil:
Meier, Rathsschreiber.

4. Hs. Heinrich Wismer, Johannessen sel. Sohn von Obermedikon, in Wetzikon, wurde wegen Geistesschwäche resp. Blödsinnigkeit unter staatliche Vormundschaft gestellt und zu dessen Vormund Herr Rudolf Wismer in Stegen ernannt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Bärentsweil, den 28. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes Hinweil:
Der Rathsschreiber,
Meier.

5. Das Taxationsverzeichniß betreffend die Wirthschaften im Bezirke Andelfingen für das Jahr 1860 liegt den Betheiligten 14 Tage lang von heute an in Unterzeichneter zur Einsicht offen.

Allfällige Reklamationen sind während dieser Frist der Finanzdirektion einzureichen.

Uhwiesen, den 30. Herbstmonat 1859.

Kanzlei des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber:
Spieß.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

6. Gemeindsversammlung.

Die Bürger und Niedergelassenen der Gemeinde Bonstetten, sowie alle andern an Straßenbauten in hiesiger Gemeinde Pflichtigen werden anmit auf Sonntag den 9. Oktober d. J., Mittags 2 Uhr, zu einer Versammlung in die Kirche dahier eingeladen, um die Berichte und Anträge der unterm 25. Herbstmonat d. J. gewählten Kommission bezüglich der neu zu erbauenden Straßenlinie von der Stalliker Grenze bis in die neue Landstraße Bonstetten anzuhören und hierauf die definitiven Schlußnahmen zu treffen.

Nichterscheinen wird bei innert der Gemeinde Wohnenden mit Buße bestraft, alle Ausbleibenden aber haben sich den gefaßten Beschlüssen zu unterziehen.

Bonstetten, den 29. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Joh. Lienhard, Gemeindrathsschreiber.

7. Herr Gemeindrath Kündig zu Kempten hat durch Resignation seine Stelle als Schreiber des Gemeindrathes Wetzikon niedergelegt, und es wird daher dieselbe zur Wiederbesetzung anmit ausgeschrieben.

Diejenigen, welche geneigt sind, diese Stelle auf die gesetzliche Amtsdauer zu übernehmen, werden anmit eingeladen, ihre Anmeldungen schriftlich bis und mit dem 10. Weinmonat l. J. dem Unterzeichneten einzusenden, bei welchem auch das Besoldungsverhältniß vernommen werden kann.

Wetzikon, den 28. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Präsident,
Knüsli.

8. Der in Nr. 75 Art. 22 des Amtsblattes aufgerufene Heimatschein für Elisabetha Jucker aus dem Saaland hiesiger Gemeinde wird mit statthalteramtlicher Bewilligung hiemit kraftlos erklärt.

Bauma, den 30. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Boßhard.

9. Der dem Julius Ernst, Kupferstecher von hier, sub 3 Mai 1848 unter Nr. 463 ausgestellte Heimatschein wird vermißt und werden daher Behörden und Privaten, in deren Handen der fragliche Heimatschein liegen sollte, ersucht, solchen binnen Frist von 10 Tagen a dato der unterzeichneten Stelle zu übermitteln, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die Bewilligung zur Kraftloserklärung nachgesucht würde.

Winterthur, den 3. Weinmonat 1858.

Aus Auftrag des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber:
Heller.

10. Verbot.

Mit Bewilligung des Herrn Bezirksgerichtspräsidenten in Zürich lassen Frau Hirzel im Traubenberg, Herr Hauptmann Ernst im Gugger und Herr alt Gemeindammann Bleuler im Gugger das Betreten ihrer sämmtlichen Güter zum Traubenberg und Gugger, namentlich der Reben, bei einer Buße von 10 Fr., wovon die eine Hälfte dem Armengute Zollikon zufällt, verbieten; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonsten sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Zollikon, den 16. Herbstmonat 1859.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
J. Maurer.

11. Das Betreten des Rebgeländes in hiesiger Gemeinde wird von nun an bis nach gänzlich beendigter Weinlese, worunter auch das sogenannte Sücheln begriffen ist, allen Unberechtigten bei einer Buße von 6 Fr. untersagt.

Enge, den 3. Weinmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. J. Nägeli, Gemeindrathsschreiber.

12. Ganzanzeige.

Künftigen Freitag den 7. d. M., Vormittags 9 Uhr, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

8 Aktien auf die zürcherische Aktienbäckerei, jede ursprünglich 5000 Fr., dato noch 3000 Fr. Nennwerth (Nr. 57—64).

Zürich, den 3. Weinmonat 1859.

Der Stadtammann:
Fäsi.

13. Versilberungsgant

Freitag den 7. Weinmonat, Nachmittags 2 Uhr, gegen sofortige Baarzahlung über:

Zirka 40 Zentner Heu und Emd, 10 Zentner Stroh, 1 Faselschwein.

Der Versammlungsort ist bei Speisewirth Schmid dahier, von wo aus man sich auf das Gantlokal begibt.

Oberengstringen, den 3. Weinmonat 1859.

Der Gemeindammann:
K. Siegfried.

14. Versilberungsgant.

Freitag den 7. Weinmonat, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Sonne dahier folgende Gegenstände gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

Eine Holzfraisemaschine, 10 Zentner Schwefel, 2600' Gurten sammt den dazu gehörenden Rollen, 1000 Dutzend Päckchen Zündhölzchen.

Unterstraß, den 30. Herbstmonat 1859.

C. Schmid, Gemeindammann.

15. Gantanzeige.

Unter Aufsicht und Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung bringt Herr Fürsprech Kaspar Klauser von Zürich Dienstag den 11. Weinmonat 1859, von Abends 6 Uhr an, in der Wirthschaft des Herrn Rosenberger zur Sonne in Altstetten auf öffentliche Versteigerung:

1. $5^1/_2$ Juchart Mattland (im Matziger genannt). In diesem Grundstücke steht eine Scheune (Nr. 111 für 800 Fr. assekurirt), welche ebenfalls auf die Gant gebracht wird.
2. $3^1/_2$ Jucharten Mattland (im Galgen genannt).

Diese Grundstücke, welche auch in getrennten Stücken ausgeboten werden, sind in einem sehr vortheilhaften, guten Stande; jedoch mögen Kaufliebhaber sich für allfällige Besichtigung oder Auskunft an den oben benannten Herrn Rosenberger wenden.

Altstetten, den 2. Weinmonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. R. Müller, Gemeindrathsschreiber.

16. In Folge abgelaufener Versilberungsfrist werden am nächsten Samstag den 8. d., Vormittags 9 Uhr, im Unterdorf dahier gegen baare Bezahlung versteigert:

1 Kupferpfanne, 1 Strohsessel, 3 Schabellen, 1 tann. Tisch, 1 harthölz. Buffert, 1 liegender Trog, 1 Trichter, 1 Tanse, 1 Weinfäßchen, eine Tanse haltend, 1 id., einen Eimer haltend, 1 Backmulde, 1 Küchekasten, 6 Stück Porträts, 1 Wanduhr, 1 harthölz. Tisch, 1 stürz. Milchflasche, 2 meff. Kellen, 1 Karst, 1 Haue, 1 Handsäge, 1 Brodmesser und noch viele andere Gegenstände mehr.

Kaufliebhaber werden eingeladen, am besagten Tage sich im Wirthshause zum Hecht dahier zu besammeln, von wo aus man sich auf das Gantlokal begeben wird.

Dübendorf, den 2. Weinmonat 1859.

Das Gemeindammannamt.

17. Freitag den 7. Weinmonat, Abends 5 Uhr, werden in der Sonne dahier versilbert: 2 Pferde, braun u. weiß, 5 Schweine, 1 Wagen, 1 Pferdegeschirr.

Wädensweil, den 1. Weinmonat 1859.

Hauser, Gemeindammann.

18. Gantanzeige.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung lassen die Erben des Herrn Seckelmeister Schellenberg sel. Freitag den 7. d. M., Abends 6 Uhr, in der Wirthschaft zum Spiegelhof öffentlich versteigern:

a) Zirka $4^1/_2$ Jucharten Wiesen im vordern Adlisberg nebst darauf stehender kleiner Scheune (in zwei Abtheilungen)
b) $1^1/_2$ Jucharten Waldung, im Gemeindsbanne Wytikon gelegen.

Für Besichtigung der Letztern haben Kauflustige sich an Herrn Lang, Förster in Wytikon, zu wenden.

Die Gantbedingungen liegen in der Zwischenzeit in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Hottingen, den 3. Weinmonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. Widmer, Präsident.

19. Fortsetzung der Gant vom 28. Herbstmonat.
Zirka 10 Pfund Thern- und Kastorwolle, ein zweirädriger Handwagen, ein Webstuhl, ein Zettelgatter, das Schuldenbuch mit zirka 500 Fr., meistens dubioser Schulden.
Unterstraß, den 3. Weinmonat 1859. C. Schmid, Gemeindammann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Vermischte Bekanntmachungen.

20. Die Ausloosung der Geschwornen für das am 17. d. M. in Winterthur zusammentretende Schwurgericht findet Mittwoch den 5. d., Vormittags 9 Uhr, im Sitzungssaale der Kriminalabtheilung des Obergerichtes im Obmannamt statt.
Zürich, den 1. Weinmonat 1859.
Aus Auftrag des Tit. Präsidiums
der Kriminalabtheilung des Obergerichtes:
Der Kriminalsekretär,
M. Nüscheler.

21. Jakob Witzig, Schmied, Jakoben Schmieds sel. Sohn von Uhwiesen, wird hiemit aufgefordert, innerhalb vier Wochen a dato seinen Aufenthaltsort hierorts anzuzeigen, ansonst angenommen würde, er anerkenne die von den Waisenbehörden provisorisch über ihn wegen Verschwendung verhängte Bevormundung.
Actum Andelfingen, den 26. Herbstmonat 1859.
Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

22. Die Zivilabtheilung des Obergerichtes hat durch Beschluß vom 13. d. den unbekannt abwesenden Heinrich Trüb von Wangen als todt erklärt, das Ende des 28. Hornung 1841 als Zeitpunkt des Todes festgesetzt und die Waisenbehörden ermächtigt, dessen Vermögen den in jenem Momente nächsten Erben gegen persönliche Haft für dessen Rückgabe bis zum 28. Hornung 1861 aushinzugeben, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.
Uster, den 29. Herbstmonat 1859.
Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Chrismann.

23. Aus der Konkursmasse des Rudolf Studer, gewesenen Bäcker zur untern Geduld in Winterthur, wird der Ertrag von zirka 2 Vierlingen Reben im sogenannten Tößertobel dahier Samstag den 8. Weinmonat 1859, Vormittags 10 Uhr, auf öffentliche Steigerung gebracht. Der Erlös ist sofort baar zu bezahlen. Die Gant findet bei den Reben selbst statt und nähere Auskunft ertheilt Herr Stadtammann Kronauer.
Winterthur, den 29. Herbstmonat 1859.
Stadtnotariat Winterthur:
Steiner, Notar.

24. Das Bezirksgericht Affoltern
hat
in Sachen
der Susanna Huber geb. Lätsch von Sellenbüren, Gemeinde Stallikon, seßhaft in Enge, Klägerin,
und
des unbekannt abwesenden Rudolf Huber, Schneider von Sellenbüren, Beklagten,
betreffend Ehescheidung,
mit Einmuth erkennt:

1. Seien die Litiganten gänzlich geschieden.
2. Trage der Beklagte unter subsidiärer Haft der Klägerin die Prozeßkosten.
3. Haben die Litiganten das Zugebrachte einander gegenseitig herauszugeben.
4. Habe der Beklagte die Klägerin ein für alle Mal mit 200 Fr. zu entschädigen und ihr außerdem eine Prozeßentschädigung von 20 Fr. zu bezahlen.
5. Sei dieses Urtheil dem Stillstande Stallikon und dem Beklagten mitzutheilen, Letzterm im Amtsblatte mit der Anzeige, daß ihm die zehntägige Appellationsfrist vom Tage der Publikation an zu laufen beginne.

Affoltern, den 24. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Frei.

25. Die Zivilabtheilung des Obergerichtes hat durch Beschluß vom 13. d. den unbekannt abwesenden Diethelm Gartner aus dem Häusberg, Gemeinde Mönchaltorf, als todt erklärt, das Ende des 31. Christmonat 1842 als Zeitpunkt des Todes festgesetzt und die Waisenbehörden ermächtigt, das Vermögen den in jenem Momente nächsten Erben desselben gegen persönliche Haft für dessen Rückgabe bis zum 31. Christmonat 1862 aushinzugeben, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Uster, den 29. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Chrismann.

26. Denjenigen Gläubigern an den Nachlaß des verstorbenen Rudolf Studer, gewesenen Bäcker zur untern Geduld in Winterthur, welchen kein spezielles Pfandrecht an demselben zusteht, wird andurch eine peremtorische Frist von zehn Tagen, welche mit dem 14. Weinmonat 1859 abläuft, zu Zugs- und Ueberschlagserklärungen über sämmtliche Theile der Masse anberaumt, unter der Bedrohung, daß Stillschweigen als dießfälliger Verzicht ausgelegt würde.

Winterthur, den 1. Weinmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Stadtnotariat Winterthur,
C. Ed. Steiner, Notar.

27. Herr alt Präsident Jakob Müller auf der Bohl-Flurlingen besitzt schon seit Jahren:

1. Einen Achttheil Trotten und Trottengerechtigkeit und den rechten Zuberstand hinter der Trottenthür in der Bohltrotte.
2. Einen Viertheil Trotten und Trottengerechtigkeit nebst den Zuberstellen (von je 19′ Länge auf einer Seite) auf beiden Seiten des Schragens nördlich in der Beckentrotte.

Diese Realitäten sind im Grundprotokoll nicht eingetragen und es wird nun denjenigen, die dieselben ansprechen zu können glauben, eine Frist von vier Wochen a dato angesetzt, um ihre Ansprachen hierorts geltend zu machen, ansonst bewilligt würde, die bezeichneten Realitäten als Eigenthum des Jakob Müller, alt Präsident, ins Notariatsprotokoll einzutragen.

Actum Andelfingen, den 26. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

28. Im Auffalle des Hs. Heinrich Gujer, Schmied, und seiner Ehefrau Anna geb. Bachofen von Wermatsweil-Pfäffikon, seßhaft gewesen im Berg Adlisweil, wird den unversicherten Gläubigern behufs Abgabe von Zugs- oder Ueberschlagserklärungen über das unverpfändete Auffallsvermögen eine mit dem 10. Weinmonat d. J. zu Ende gehende Frist angesetzt, unter der Bedrohung, daß Stillschweigen als Verzicht darauf ausgelegt würde.

Rüschlikon, den 29. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes Horgen:
Notariatskanzlei Horgen unterer Theil,
H. Surber, Landschreiber.

Rehabilitationen.

29. Die Zivilabtheilung des Obergerichtes hat durch Beschluß vom 13. d. den Johannes Fischer, genannt Klaren, in Nänikon, Gemeinde Uster, unter Vorbehalt der in § 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen rehabilitirt, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Uster, den 29. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ehrismann.

30. Die Zivilabtheilung des Obergerichtes hat durch Beschluß vom 17. d. die Rehabilitation des Hartmann Albrecht, Seiler, Johannessen, Sigristen von Stadel, bewilligt und denselben unter Vorbehalt der in § 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Regensberg, den 29. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

Uebersicht

der

Staatsrechnung

des

Kantons Zürich

und der

Rechnungen

über die

Separatfonds zu bestimmten Zwecken

vom Jahre

1858.

Zürich,
Druck von Orell, Füßli und Comp.
1859.

Inhalt.

A. Staatskassarechnung.

Voranschlag. Franken.	Einnahmen.	Staatsrechnung. Franken.	Rp.
	I. Ertrag des zentralen Staatsguts.		
540,000	Zinse von Kapitalien	553,179	20
144,821	Zinse von Vorschüssen	144,791	49
9,500	Grundzinse	6,009	18
33,500	Erblehenzinse	33,728	25
4,200	Wasserrechtszinse	4,953	79
1,800	Zehntengefälle	763	03
28,000	Pacht- und Miethzinse	31,059	97
110,000	Ertrag der Staatswaldungen . . .	141,088	26
179	Frucht- und Weinverkehr	822	89
—	Zufälliges	2,258	34
872,000		918,654	40
	II. Regalien.		
240,000	Salzregale	254,555	63
232,138	Postregale (Bundesentschädigung) . .	149,473	44
5,000	Bergwerksregale	6,655	72
477,138		410,684	79
	III. Steuern und Gebühren.		
140,000	Wirthschaftsabgabe	153,226	59
115,000	Militärpflichtersatz	136,528	46
15,000	Taxe von Hunden	16,571	75
55,000	Stempelabgabe	58,628	78
7,000	Gewerbspatentgebühren	6,603	31
10,000	Krämer- und Hausirpatentgebühren .	14,203	20
6,000	Landrechtsgebühren	6,450	—
6,000	Jagdpatentgebühren	6,970	—
135,212	Antheil am Ertrag der eidg. Zölle .	129,379	59
105,000	Handelsklassensteuer	107,492	79
580,000	Vermögens- und Einkommenssteuer .	649,961	94
1,174,212		1,286,016	41
	IV. Bußen und Prozeßgebühren.		
20,000	Bußen	19,234	13
20,000	Prozeßgebühren	18,169	94
2,000	Verdienst in Bezirksgefängnissen . .	3,124	11
42,000		40,528	18
	V. Beiträge an das Unterrichtswesen.		
12,000	Kantonsschul- u. Einschreibgelder u. s. w.	16,015	39
4,666	Thierarzneischule, Viehscheinfondbeitrag	4,666	—
42,332	Beiträge der Stadt Zürich	42,333	35
5,834	Beitrag vom Kloster Rheinau . . .	5,834	—
—	Zufälliges	1,429	24
64,832		70,277	98
6,818	**VI. Allerlei**	19,068	49

Voranschlag. Franken.	Ausgaben.	Staatsrechnung. Franken.	Rp.
	A. Für die Verwaltung.		
	I. Regierungsrath.		
32,500	Präsidenten und Regierungsräthe . .	32,500	—
20,136	Staatskanzlei	18,905	43
6,097	Bedienung	6,097	—
58,733		57,502	43
	II. Inneres.		
4,659	Kanzlei	4,675	68
15,292	Für die Landwirthschaft	14,189	55
5,100	Forstpolizei	4,103	31
19,104	Armenwesen	19,104	—
44,155		42,072	54
	III. Polizei.		
5,520	Kanzlei	6,311	34
13,750	Polizeiauslagen	10,396	08
107,000	Polizeikorps	106,939	05
60,000	Kantonalstrafanstalt	36,323	49
1,500	Bezirksgefängnisse	122	55
1,500	Heimatloseneinbürgerung	908	25
—	Strafvollziehung in den Bezirken . .	21,277	61
189,270		182,278	37
	IV. Finanzen.		
12,614	Kanzlei	11,742	91
7,400	Staatskassaverwaltung	7,400	—
14,150	Kameralwesen	13,276	94
44,300	Forstwesen	46,170	22
7,500	Verschiedenes	5,856	95
85,964		84,447	02
	V. Oeffentliche Arbeiten.		
8,259	Kanzlei	8,562	99
269,351	Hochbauten	161,986	74
285,000	Straßen- und Wasserbauten . . .	224,226	38
562,610		394,776	11
	VI. Militärwesen.		
4,128	Kanzlei	3,770	65
180,988	Allgemeine Militärausgaben . . .	183,712	58
47,000	Zeugamt	46,926	84
91,884	Montirungsausgaben	95,578	65
1,000	Ruhegehalte von Invaliden	934	52
325,000		330,923	24

Voranschlag. Franken.	Ausgaben.	Staatsrechnung. Franken.	Rp.
	VII. Erziehungswesen.		
15,546	Behörden	13,246	14
192,484	Höheres Unterrichtswesen	202,209	03
294,875	Volksschulwesen	300,263	98
16,000	Beitrag an das Polytechnikum	16,000	—
2,000	Unvorherzusehendes	2,747	—
520,905		534,466	15
1,700	VIII. Politische Angelegenheiten	609	58
	IX. Medizinalwesen.		
3,397	Kanzlei	3,527	—
35,740	Aerztliche Besorgung des Spitals, der Stipendiaten, Kaserne und Strafanstalt	36,116	40
10,800	Sanitätspolizei	7,998	73
700	Hebammenunterricht	543	—
50,637		48,185	13
9,570	X. Staatsanwaltschaft	9,638	88
	XI. Kirchenwesen.		
6,264	Behörden	5,422	87
312,461	Landeskirche	313,386	24
1,103	Beiträge an andere Kantone	880	—
319,828		319,689	11
500	XII. Großrathskommissionen	562	62
2,000	XIII. Ständeräthe	778	50
	XIV. Unvorherzusehendes.		
15,000	Kredit des Regierungsrathes	24,659	31
—	Verlust auf dem Fruchtverkehr	2,969	25
15,000		27,628	56
	XV. Bezirksverwaltung.		
24,400	Statthalter	24,400	—
14,000	Bezirksräthe	14,000	—
2,200	Bezirksarmenpflegen	2,000	—
14,600	Bezirksrathsschreiber	14,600	—
3,250	Waibel	3,250	—
2,200	Ersatzmännner, Schirmladenvisitationen	5,144	84
19,000	Bezirksgebäude	19,300	
79,650		82,694	84

Voranschlag. Franken.	Ausgaben.	Staatsrechnung Franken.	Rp.
	B. Für das Gerichtswesen.		
	I. Obergericht.		
43,000	Präsidenten und Richter	43,000	—
17,626	Kanzlei	15,231	85
50	Ersatzmänner	—	—
1,400	Untersuchungs- und Prozeßkosten	425	69
500	Justizkosten	185	93
62,576		58,843	47
	II. Schwurgericht.		
5,400	Sitzungskosten	3,137	50
17,000	Untersuchungs- und Prozeßkosten	16,520	72
22,400		19,658	22
	III. Bezirksgerichte.		
10,500	Präsidenten	10,500	—
43,080	Richter	43,080	—
21,900	Kanzleien	21,950	90
200	Ersatzmänner	230	—
40,000	Untersuchungsverhaft u. s. w.	14,190	88
—	Kreisgerichte	782	76
115,680		90,734	54
	C. Schuldentilgung.		
233,333	Für die außerordentlichen Straßenbauten	233,333	—

Rekapitulation.

	Staatsrechnung			
	Franken.	Rp.	Franken.	Rp.
Einnahmen.				
Ertrag des zentralen Staatsguts	918,654	40		
Regalien	410,684	79		
Steuern und Gebühren	1,286,016	41		
Bußen und Prozeßgebühren	40,528	18		
Beiträge an das Unterrichtswesen	70,277	98		
Allerlei	19,068	49		
Summe der Einnahmen			2,745,230	25
Ausgaben.				
A. Für die Verwaltung.				
Regierungsrath	57,502	43		
Inneres	42,072	54		
Polizei	182,278	37		
Finanzen	84,447	02		
Oeffentliche Arbeiten	394,776	11		
Militärwesen	330,923	24		
Erziehungswesen	534,466	15		
Politische Angelegenheiten	609	58		
Medizinalwesen	48,185	13		
Staatsanwaltschaft	9,638	88		
Kirchenwesen	319,689	11		
Großrathskommissionen	562	62		
Ständeräthe	778	50		
Unvorherzusehendes	27,628	56		
Bezirksverwaltung	82,694	84		
			2,116,253	08
B. Für das Gerichtswesen.				
Obergericht	58,843	47		
Schwurgericht	19,658	22		
Bezirksgerichte	90,734	54		
			169,236	23
C. Schuldentilgung			233,333	—
Summe der Ausgaben			2,518,822	31

Bilanz.

Voranschlag. Franken.		Staatsrechnung. Franken.	Rp.
2,637,000	Einnahmen	2,745,230	25
2,699,511	Ausgaben	2,518,822	31
62,511	Mehrausgabe 1858 Mehreinnahme	226,407	94

Staatsrechnungsüberschüsse.

		Franken	Rp.
Betrag derselben mit Ende 1857		393,669	58
Dazu die Mehreinnahme 1858		226,407	94
		620,077	52
Davon ziehen sich ab folgende Posten, die nach Anleitung des Voranschlages für 1859 Seite 27 in der nächstfolgenden Staatsrechnung in abgesonderter Rechnung erscheinen werden:			
a) Ankauf des Bauplatzes für Polytechnikum u. Hochschule	Frk. 265,000. —		
b) Uebertrag auf diesen Baukonto mit dem Schlusse des Rechnungsjahres laut § 2 lit. a und § 3 des Beschlusses des Großen Rathes vom 28. Christmonat 1858	„ 180,000. —		
		445,000	—
Rest der Staatsrechnungsüberschüsse seit 1831 . .		175,077	52

B. Rechnung über die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden.

Voranschlag. Franken.		Staatsrechnung. Franken.	Rp.
	Einnahmen.		
233,333	Beitrag aus den laufenden Einnahmen laut Beschluß des Großen Rathes vom 26. März 1846 . . .	233,333	—
	Ausgaben.		
144,656	Zins an die Domänenkasse für den restirenden Vorschuß von 3,616,412 Fr. 17 Rp.	144,656	49
88,677	Abzahlung an dieses Guthaben der Domänenkasse	88,676	51
233,333		233,333	—

Resultat der Schuldentilgung mit Ende 1858.

Betrag der Gesammtvorschüsse der Domänenkasse von 1839 bis 1852		4,083,333	33
Abzahlungen von 1852 bis 1857	Frk. 466,921. 16		
Neue Abzahlung laut obiger Rechnung	" 88,676. 51	555,597	67
Rest der Schuld mit Ende 1858		3,527,735	66

C. Rechnung der Spitalverwaltung.

Voranschlag. Franken.		Staatsrechnung. Franken.	Rp.
	Einnahmen.		
130,660	Zinse von Kapitalien	131,311	30
4,300	Pacht- und Miethzinse	5,229	19
26,500	Ertrag der Güter	32,614	58
11,300	Ertrag der Waldungen	14,006	73
44,000	Leibdingzinse	42,012	32
53,400	Kostgelder	52,319	46
4,500	Pfrundeinkäufe auf Lebenszeit	8,333	33
2,400	Traktamentsverbesserung	2,093	51
6,550	Beiträge des Staates	6,550	—
19,600	Verschiedenes	25,402	25
303,210	Summe der Einnahmen	319,872	67
16,890	Mehrbetrag der Ausgaben	7,413	99
320,100		327,286	66
	Ausgaben.		
12,100	Besoldungen	11,261	30
2,000	Kanzlei und Drucksachen	1,388	02
13,200	Bewerbung der Güter	12,949	06
2,800	Bewerbung der Waldungen	3,025	76
24,100	Bauten und Assekuranz	20 521	21
22,900	Jahrlöhne und Gratifikationen	23,637	27
181,400	Lebensmittel	173,543	84
33,000	Brennmaterialien und Beleuchtung	39,303	96
19,000	Kleidung und Mobiliar	21,353	53
9,600	Verschiedenes	11,286	13
320,100		318,270	08
—	Verlust bei dem Brande im neuen Krankenhause	9,016	58
320,100		327,286	66

D. Rechnung über den Kantonalarmenfond.

Voranschlag. Franken.	Einnahmen.	Staatsrechnung. Franken.	Rp.
46,800	Zinse von Kapitalien	48,107	69
19,104	Beitrag der Staatskassa	19,104	—
65,904	Summe der Einnahmen	67,211	69
	Ausgaben.		
60,000	Beiträge an die Gemeinden	60,000	—
5,000	Außerordentliche Unterstützungen . .	5,454	85
300	Verschiedenes	270	81
65,300	Summe der Ausgaben	65,725	66
604	Mehrbetrag der Einnahmen	1,486	03
65,904		67,211	69

E. Rechnung über den Viehscheinstempelfond.

Voranschlag. Franken.	Einnahmen.	Staatsrechnung. Franken.	Rp.
6,400	Zinse von Kapitalien	7,124	62
5,000	Stempelgebühren	4,950	—
—	Allerlei	6	60
11,400	Summe der Einnahmen	12,081	22
	Ausgaben.		
6,000	Unterstützungen an durch Viehverlust Beschädigte	5,705	—
4,666	Beitrag an die Thierarzneischule . . .	4,666	—
34	Allerlei	123	68
10,700	Summe der Ausgaben	10,494	68
700	Mehrbetrag der Einnahmen	1,586	54
11,400		12,081	22

F. Rechnung über das Schanzenwesen.

Voranschlag. Franken.	Einnahmen.	Staatsrechnung. Franken.	Rp.
3,200	Lehen-, Boden- und Pachtzinse	3,118	59
—	Zinse von Kapitalien	403	66
6,100	Erlös von Schanzenland	—	—
—	Uebertrag aus der Kapitalkasse . . .	3,076	16
—	Allerlei	215	04
9,300	Summe der Einnahmen	6,813	45
	Ausgaben.		
584	Besoldungen	583	32
6,700	Unterhalt der Straßen und Bauwerke	5,995	61
2,016	Allerlei	234	52
9,300	Summe der Ausgaben	6,813	45

Vorstehende Uebersicht der Staatsrechnungen wurde von dem Regierungsrathe genehmigt und der Druck derselben beschlossen.

Zürich, den 17. Herbstmonat 1859.

Vor dem Regierungsrathe:

Der zweite Staatsschreiber,

A. Vogel.

Bericht des Regierungsrathes

an den

hohen Großen Rath

zur Staatsrechnung von 1858.

Der Regierungsrath gibt sich hiermit die Ehre, dem Großen Rathe nach Vorschrift des § 29 des Reglements die Uebersicht der Staatsrechnung und der Rechnungen über die Separatfonds zu bestimmten Zwecken vorzulegen.

Dieselbe erscheint nun in dem Format des Amtsblatts, in welch Letzteres sie von nun an, gleichwie bisher der Voranschlag nach dessen Genehmigung durch den Großen Rath, ebenfalls aufgenommen werden soll, damit das Publikum nicht nur die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben, sondern auch das wirkliche Rechnungsergebniß des Staatshaushalts aus dem Amtsblatte entnehmen kann. Die Formatsabänderung führte zu einigen unwesentlichen Aenderungen in der Redaktion und der Gruppirung der Zahlen, wodurch indessen trotz der da und dort sich findenden Abkürzungen die Uebersichtlichkeit des Ganzen eher gewonnen haben dürfte.

Die Staatsrechnung zeigt gegenüber dem Voranschlage eine Mehreinnahme von 108,230 Fr. und eine Minderausgabe von 180,689 Fr., zusammen einen Ueberschuß von 288,919 Fr. oder nach Abzug des im Voranschlage enthaltenen Defizits von 62,511 Fr. eine wirkliche Mehreinnahme auf dem Jahresverkehr von 226,408 Fr., zu welcher, ähnlich wie in frühern Jahren, eine Minderausgabe für die öffentlichen Arbeiten im Betrage von 167,834 Fr. das Wesentlichste beigetragen hat, davon fallen 107,000 Fr. auf die Hochbauten, (worunter 100,000 Fr. als vierte Rate für das Polytechnikum) und 60,800 Fr. auf die Straßen- und Uferbauten. (31,000 Fr. für Neubauten, 23,000 Fr. für Straßenunterhalt und der Rest für Wasser- und Uferbauten).

Dieses Verhältniß wird sich aber für die Zukunft und schon für das Rechnungsjahr 1859 ändern, indem nunmehr eine Summe von 140,000 Fr. alljährlich für das Polytechnikum in Ausgabe erscheint und die Kosten für Straßenunterhalt durch Erhöhung der Besoldung der Wegknechte sich wesentlich vermehren werden. Wären diese Mehrausgaben schon im vorliegenden Rechnungsjahre eingetreten, so hätte dieß die Mehreinnahme auf dem Jahresverkehr von 226,408 Fr. auf zirka 75,000 Fr. herabgebracht. Es ist zur Vermeidung aller Illusionen nothwendig, angesichts des allerdings günstigen Rechnungsresultates auch diese Momente ins Auge zu fassen.

Aus den übrigen Differenzen zwischen Voranschlag und Staatsrechnung sind folgende Punkte als wesentlich hervorzuheben.

Der Ertrag der Staatswaldungen zeigt eine Mehreinnahme von 31,088 Fr. 26 Rp. und hat im Verlaufe der letzten zehn Jahren folgendermaßen zugenommen:

Ertrag	1849	. .	59,183	Fr.	88	Rp.
"	1850	. .	74,516	"	65	"
"	1851	. .	90,549	"	—	"
"	1852	. .	78,771	"	77	"
"	1853	. .	82,887	"	61	"
"	1854	. .	9[illegible],993	"	31	"
"	1855	. .	90,769	"	42	"
"	1856	. .	97,197	"	61	"
"	1857	. .	115,902	"	96	"
"	1858	. .	141,088	"	26	"

Nach dieser Progression läßt sich kaum annehmen, daß der Ertrag in den nächsten Jahren sich noch vermehren werde, im Gegentheil dürfte eher, wie dieß auch schon in frühern Jahren der Fall war, wieder ein Rückgang bis auf einen gewissen Grad eintreten, und es ist daher der dießjährige Ertrag als ein ganz ausnahmsweise günstiger zu bezeichnen.

Sodann machen die Eisenbahnen auf den Verkehr des Salzamtes ihre Wirkung in einer Weise geltend, die in den nächsten Jahren zu einer Reduktion des Ertrags des Salzregals führen dürfte; früher wurde nämlich alles Salz aus den württembergischen und badischen Salinen durch die Fuhre nach Rheinau gebracht und von dort der Bedarf von Winterthur durch die Fuhre und der von Eglisau durch das Schiff an die betreffenden Faktoreien weiter befördert. Das Salz für den Bedarf von Zürich wurde durch das Schiff nach Eglisau und von dort durch die Fuhre nach Zürich spedirt. Nun gestalten sich aber die Verhältnisse ganz anders. Das Salz von den Salinen Württembergs und Badens kann eben so billig nach Schaffhausen wie nach Rheinau gebracht werden, und wird von Schaffhausen durch die Eisenbahn nach Winterthur und Zürich billiger als auf dem

frühern Wege geliefert. Hieraus folgt, daß die dem frühern Salztransport ganz entsprechenden Salzmagazine in Rheinau, Eglisau und Winterthur für diesen veränderten Verkehr nicht mehr passen, indem die beiden erstern wenig mehr benutzt werden können und letzteres dagegen dem größern Verkehr der Linie Schaffhausen-Zürich nicht mehr genügt. Es sind daher bauliche Veränderungen durchaus nothwendig, deren Kosten wenigstens theilweise allmälig durch den Salzertrag gedeckt werden müssen. Später wird sich dann aber allerdings der Ausfall durch die in Folge dieser Veränderung sich ergebenden Minderausgaben beim Salztransport wieder mehr als ersetzen. Der Salzertrag der letzten 10 Jahre zeigt folgendes Resultat:

Ertrag	1849	. .	335,090	Fr.	89	Rp.
"	1850	. .	363,922	"	93	"
"	1851	. .	358,123	"	72	"
"	1852	. .	290,469	"	01	"
"	1853	. .	245,727	"	04	"
"	1854	. .	209,302	"	56	"
"	1855	. .	233,742	"	21	"
"	1856	. .	243,956	"	56	"
"	1857	. .	243,838	"	51	"
"	1858	. .	254,555	"	63	"

Die Bundesentschädigung für das Postregal ergibt gegenüber dem Voranschlag, in welchem immer die skalamäßige Ablieferung in Einnahme erscheint, den bedeutenden Ausfall von 82,664 Fr. 56 Rp. Schon gegen Ende des Rechnungsjahres ließ sich ein solcher Ausfall voraussehen; ebenso ließ sich annehmen, daß der Einfluß der Eisenbahnen, sowie die Besoldungserhöhungen der eidgenössischen Postbeamten und Angestellten den Reinertrag des Postregals noch für mehrere Jahre so reduziren werde, daß die vollständige skalamäßige Ablieferung an die Kantone nicht stattfinden könne. Dieß Alles veranlaßte die Finanzdirektion eine Untersuchung der sämmtlichen Postrechnungen seit 1849 vorzunehmen, um so mehr, da über die Art der Rechnungsführung im Allgemeinen, sowie über die Berechnung des den Kantonen abzuliefernden Reinertrags von jeher in und außer den Bundesbehörden verschiedene Ansichten sich kund gaben, und namentlich die Frage, in wie weit nicht der Bund verpflichtet sei, die Postrechnungsüberschüsse der günstigern Jahre zunächst zur Nachvergütung der den Kantonen in ungünstigen Jahren zu wenig bezahlten Postentschädigungen zu verwenden, keineswegs als abgeschlossen bezeichnet werden konnte. Da der hierauf als Folge dieser Untersuchungen dem Regierungsrathe erstattete und von letzterm dem Bundesrathe empfehlend übermittelte Bericht später veröffentlicht wurde, so ist auf die Einzelnheiten desselben zur Zeit nicht einzutreten, um so weniger, da die ganze Angelegenheit, nachdem sie seither von einer

eidgenössischen Expertenkommission ebenfalls untersucht und im Sinne der in diesem Berichte aufgestellten Rechnungsgrundsätze begutachtet worden ist, nunmehr vor den Bundesbehörden schwebt. Einzig ist zu bemerken, daß wofern letztere sich ebenfalls im Sinne dieses Berichts aussprechen, den sämmtlichen Kantonen, ohne irgend welchen Eingriff in die Finanzen des Bundes eine Nachvergütung zu Theil wird, aus welcher sie sowol den Ausfall des Rechnungsjahres, als auch die noch zu gewärtigenden weitern Ausfälle so lange decken können, bis wieder günstigere Rechnungsjahre die Ablieferung der vollen skalamäßigen Entschädigung ermöglichen und im letztern Falle den Kantonen aus den weitern Postrechnungsüberschüssen auch die sämmtlichen frühern Ausfälle allmälig zurückerstattet werden können. Diese Bemerkungen dürften genügen, um die Bedeutung der Frage auch für unsern Kanton darzuthun.

Die Stempelabgabe zeigt zwar gegenüber dem Voranschlag eine Mehreinnahme von 3,628 Fr. 78 Rp. Dagegen beträgt die Abgabe 12,616 Fr. 21 Rp. weniger als 1857. Die Herabsetzung des Zeitungsstempels führte zu einem Ausfall von 18,484 Fr. 25 Rp., der den einzelnen Zeitungsblättern in folgendem Verhältniß zu gut kam:

Zeitungen.	Abgabe 1857. Fr.	Rp.	Abgabe 1858. Fr.	Rp.	Weniger 1858. Fr.	Rp.
Tagblatt der Stadt Zürich . .	13,166.	31.	7,891.	89.	5,274.	42.
Eidgenössische Zeitung	4,981.	35.	1,524.	90.	3,456.	45.
Neue Zürcher-Zeitung	3,275.	64.	2,212.	83.	1,062.	81.
Zürcher Freitagszeitung . . .	2,642.	07.	1,658.	10.	983.	97.
Zürcher Intelligenzblatt . . .	2,557.	45.	1,064.	53.	1,492.	92.
Winterthurer Tagblatt	1,848.	74.	817.	33.	1,031.	41.
Bülach-Regensberg. Wochenzeitung	1,610.	54.	813.	57.	796.	97.
Landbote	1,347.	22.	995.	69.	351.	53.
Der Allmann	1,299.	56.	584.	96.	714.	60.
Anzeiger vom Zürichsee . . .	1,234.	06.	614.	92.	619.	14.
Wochenblatt Meilen	1,233.	03.	706.	16.	526.	87.
Andere 9 Blätter	4,318.	60.	2,145.	44.	2,173.	16.
Summa	39,514.	57.	21,030.	32.	18,484.	25.

Die Vermögens- und Einkommenssteuer zeigt eine Mehreinnahme von 69,961 Fr. 94 Rp., welche sich bildet durch 49,348 Fr. 48 Rp. Mehrertrag der erst im Rechnungsjahre eingegangenen Staatssteuer pro 1857 und durch 20,613 Fr. 46 Rp. Steuernachzahlungen. Seit den letzten zehn Jahren ergeben sich in diesen Einnahmen nachstehende Veränderungen, die Vermögenssteuer überall zu 1½ ‰ berechnet:

	Ertrag der Vermögens- und Einkommenssteuer.					Ertrag der Steuernachzahlungen.				
1849	467,655	Fr.	60	Rp.		9,533	Fr.	13	Rp.
1850	472,500	„	—	„		21,153	„	80	„
1851	484,584	„	60	„		22,286	„	29	„
1852	492,296	„	23	„		25,788	„	08	„
1853	544,718	„	32	„		8,596	„	95	„
1854	561,271	„	28	„		18,177	„	69	„
1855	545,307	„	51	„		17,668	„	54	„
1856	550,212	„	76	„		7,838	„	40	„
1857	580,177	„	71	„		20,604	„	40	„
1858	629,348	„	48	„		20,613	„	46	„

Der Rückgang im Ertrag der Vermögens- und Einkommenssteuer von 1854 auf 1855 rührt lediglich daher, daß gestützt auf das Resultat der Taxationen für 1852 der Büdgetansatz per 1854 höher gestellt wurde und dieser Ansatz in Verbindung mit dem Ueberschusse der erst 1854 eingegangenen Steuer pro 1853 die Einnahme für 1854 bildete, in Folge dessen dann der Ueberschuß der 1855 eingegangenen Steuer pro 1854 geringer sich herausstellte. Aus dem gleichen Grunde wird nun auch diese Einnahme in der künftigen Staatsrechnung von 1859 wieder um etwas zurückgehen, da der Büdgetansatz pro 1858 gestützt auf das Resultat der Taxation pro 1856 bedeutend erhöht werden konnte und in Folge dessen der Mehrbetrag der 1859 eingegangenen Steuer pro 1858 in Verbindung mit dem Büdgetansatz pro 1859 einen geringern Betrag abwerfen wird als die vorliegende Rechnung zeigt. Solche Differenzen wird es immer geben, bis einmal der Bezug der Steuer so angeordnet werden kann, daß dieselbe im Rechnungsjahre selbst, d. h. spätestens bis Ende Jenner des folgenden Jahres wirklich vollständig eingeht, worauf nun schon seit mehreren Jahren hingearbeitet wird.

Die Gesammteinnahme betrug im Rechnungsjahre 1857 2,790,643 Fr. 18 Rp. und beträgt laut der vorliegenden Rechnung 2,745,230 Fr. 25 Rp., somit 45,412 Fr. 93 Rp. weniger als letztes Jahr. Bringt man aber den dießjährigen Ausfall bei der Postentschädigung in Betracht, so ergibt sich im Ganzen eine Mehreinnahme gegenüber dem Jahre 1857 von 37,251 Fr. 63 Rp.

Bei der Direktion der Polizei ergibt sich, sobald man die Kosten für Strafvollziehung in den Bezirken, welche dieses Jahr noch unter dem Titel Bezirksgerichte büdgetirt waren, in Anschlag bringt, eine Minderausgabe von 28,269 Fr. 24 Rp., die hauptsächlich von den günstigern Verhältnissen n der Kantonalstrafanstalt herrührt, wie aus nachstehender Zusammenstellung hervorgeht:

	Ausgabe. Laut Staatsrechnung.				Netto Arbeitsverdienst.				Durchschnittszahl der Gefangenen.
1849	60,407	Fr.	33	Rp.	31,315	Fr.	68	Rp.	352
1850	59,907	"	45	"	40,034	"	93	"	354
1851	64,177	"	85	"	41,981	"	92	"	368
1852	59,432	"	02	"	47,979	"	52	"	362
1853	58,531	"	84	"	53,526	"	54	"	361
1854	78,175	"	24	"	49,674	"	70	"	386
1855	85,909	"	42	"	59,673	"	26	"	383
1856	76,247	"	49	"	62,534	"	28	"	334
1857	50,010	"	19	"	63,243	"	57	"	325
1858	36,323	"	49	"	65,131	"	—	"	273

Die Minderausgabe rührt daher nicht nur von der Minderzahl der Gefangenen und den billigern Preisen der Lebensmittel her, sondern ist wesentlich auch eine Folge des in den letzten 10 Jahren auf mehr als das Doppelte gesteigerten Arbeitsverdienstes, welcher 1849 bei einer Durchschnittszahl von 352 Gefangenen noch 31,315 Fr. 68 Rp. betrug und bis 1858 auf 65,131 Fr. — Rp. anstieg, obwohl in letzterm Jahre die Durchschnittszahl der Gefangenen nur 273 beträgt; dieß bringt den durchschnittlichen Jahresverdienst eines Gefangenen 1849 auf 88 Fr. 96 Rp. und 1858 auf 238 Fr. 57 Rp.

Die übrigen Ausgabetitel zeigen mit Ausnahme des schon im Eingange besprochenen Titels der öffentlichen Arbeiten keine wesentlichen Veränderungen; einzig die Ueberschreitung des Kredits des Regierungsrathes um 9659 Fr. 31 Rp. bedarf einiger Erläuterungen. Von jeher erschien im Voranschlage ein freier Kredit des Regierungsrathes für unvorherzusehende Ausgaben, als: Außerordentliche Unterstützungen, Aufmunterung gemeinnütziger Unternehmungen, Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Taggelder an Mitglieder von Administrativbehörden, Besoldungsnachgenuß von Hinterlassenen verstorbener Beamteter u. s. w. Dieser Kredit wurde immer auf 15,000 Fr. (früher in alter Währung 10,000 Fr.) gestellt. Neben demselben bestand früher noch ein Kredit von 3000 Fr. bei der Direktion des Innern für Unterstützungen an Wetterbeschädigte 2c., der jedoch von 1857 an gestrichen wurde, in der Meinung, daß vorkommenden Falls auch solche Unterstützungen aus dem freien Kredite des Regierungsrathes bestritten werden sollten, ohne daß deßhalb der letztere erhöht worden wäre. Es sind nun namentlich folgende Ausgaben, die zu einer Ueberschreitung des Kredits führten und die als Ausnahmen bezeichnet werden dürfen:

Entschädigungen an durch das Schwurgericht Verurtheilte und später Freigesprochene	Fr.	3,000
Unterstützungen in ganz außerordentlichen Fällen an Kirchenbauten	„	3,000
Unterstützungen an Wetterbeschädigte	„	1,600
Ausgaben für das Jubelfest der Hochschule . . .	„	2,975
Beitrag an das eidgenössische Sängerfest	„	1,500
	Fr.	12,075

Angesichts dieser außerordentlichen Ausgaben erscheint es begreiflich, daß der Kredit für die gewohnten Ausgaben, die jährlich auf denselben fallen, nicht mehr ausreichen konnte.

Die Gesammtausgabe betrug im Rechnungsjahr 1857 (abzüglich 122,419 Fr. 93 Rp. für außerordentliche Ausgaben) 2,477,139 Fr. 55 Rp. Dagegen beträgt dieselbe laut der vorliegenden Rechnung (abzüglich vorstehender 12,075 Fr. für außerordentliche Ausgaben) 2,506,747 Fr. 31 Rp.; es ergibt sich somit für 1858 ein Mehrbetrag gegenüber den ordentlichen Ausgaben von 1857 von 29,607 Fr. 76 Rp.

Die Bilanz der Staatsrechnung zeigt, daß die in dem Voranschlage für 1859 vorgesehene Uebertragung von 445,000 Fr. aus den mit Ende dieses Rechnungsjahres sich ergebenden Staatsrechnungsüberschüssen auf den Baukonto für Hochschule und Polytechnikum möglich war, ohne den Betrag der Ueberschüsse zu überschreiten. Der Voranschlag für 1859 setzte diesen Betrag auf 473,669 Fr. Nach der Rechnung kommt derselbe auf 620,077 Fr. 52 Rp. zu stehen, so daß nach Abzug der in den Baukonto fallenden 445,000 Fr. immerhin noch ein Rest von 175,077 Fr. 52 Rp. mit Beginn des Rechnungsjahres 1859 als Staatsrechnungsüberschuß verbleibt.

Unter den Rechnungen über die Separatfonds zu bestimmten Zwecken ist diejenige der Spitalverwaltung hervorzuheben. Nachdem im vergangenen Jahre die sämmtlichen in frühern Rechnungsjahren sich ergebenen Rückschläge dem Spitalfond ersetzt wurden, zeigt sich nun wieder ein neuer Rückschlag von 7413 Fr. 99 Rp., der indessen, wenn nicht das bekannte Brandunglück im neuen Krankenhause eingetreten wäre, welches zu einer Mehrausgabe von 9016 Fr. 58 Rp. über die erhaltene Assekuranzentschädigung hinaus führte, in einen kleinen Ueberschuß der Einnahmen von 1602 Fr. 59 Rp. sich umgewandelt hätte. Es läßt sich daher hoffen, daß dieser Ausfall durch künftige Vorschläge ohne Unterstützung der Staatskassa sich wieder ersetzen werde, namentlich wenn die Legate, die im Rechnungsjahr auf die Summe von 15,491 Fr. 67 Rp. anstiegen, auch künftig alljährlich eine Einnahme des Kapitalkontos dieser so wohlthätigen Anstalt bilden und

hierdurch die Jahreinkünfte derselben immer mehr sich zu heben vermögen. In den letzten 10 Jahren erhielt die Anstalt folgende Legate:

Betrag	derselben	1849	3,110	Fr.	91	Rp.
"	"	1850	2,625	"	—	"
"	"	1851	5,715	"	38	"
"	"	1852	3,377	"	69	"
"	"	1853	2,800	"	—	"
"	"	1854	3,816	"	16	"
"	"	1855	4,177	"	47	"
"	"	1856	7,705	"	—	"
"	"	1857	5,625	"	—	"
"	"	1858	15,491	"	67	"
		Summa	54,444	Fr.	28	Rp.

Die bedeutende Vermehrung der Legate im letzten Jahre ist eine höchst erfreuliche Erscheinung; sie zeigt, daß der gemeinnützige Sinn der Bürger sich immer mehr dieser Anstalt zuwendet. Mögen derselben durch diese Veröffentlichung neue Freunde gewonnen werden!

Im Hinblick auf den ganzen Staatshaushalt, wie sich derselbe in den vorliegenden Rechnungsergebnissen herausstellt, glaubt der Regierungsrath am Schlusse seines Berichtes die Hoffnung aussprechen zu dürfen, es werde die Staatsrechnungsprüfungskommission bei näherer Prüfung der einzelnen Punkte die erhaltenen Resultate befriedigend finden.

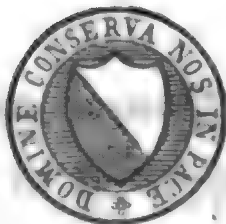
Das mündliche Referat hat Herr Regierungsrath Wild übernommen.

Zürich, den 17. Herbstmonat 1859.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 80. Freitag, den 7. Weinmonat 1859.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. **Bekanntmachung**
betreffend außerordentliche Gebäudeschätzungen.

Denjenigen Eigenthümern von in jüngster Zeit reparirten oder neu erstellten Gebäuden, welche willens sind, dieselben noch vor Martini d. J. behufs Aufnahme in die Brandassekuranzanstalt außerordentlich schätzen zu lassen, wird hiemit angezeigt, daß sie nach § 21 des Assekuranzgesetzes ihre dießfälligen Begehren spätestens bis den 31. d. M. dem Gemeindrathe zu Handen der Direktion der Polizei anzumelden haben, indem später eingehende Meldungen wegen des im Laufe des Wintermonates stattfindenden Rechnungsabschlusses vor Mitte Christmonat d. J. nicht mehr berücksichtigt werden können.

Zürich, den 1. Weinmonat 1859.

Aus Auftrag der Direktion der Polizei:
Der Sekretär des Assekuranzwesens,
Gugerli.

2. Gemäß § 6 des Gesetzes betreffend Aufsicht des Staates über Versicherung von Fahrhabe rc. vom 21. Christmonat 1852 wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Regierungsrath

a) unterm 10. v. M. den Herrn Gemeindrathspräsident Joh. Knöpfli in Humlikon, politische Gemeinde Adlikon, als Unteragenten der Versicherungsgesellschaft Deutscher Phönix in Frankfurt a. M. für den Bezirk Andelfingen;
b) unterm 24. v. M. den Herrn Jakob Erzinger, Fabrikant in Zürich, als Unteragenten der Schlesischen Feuerversicherungsgesellschaft in Breslau für die Stadt Zürich und Umgebung, statt des bisherigen aber zurückgetretenen Herrn Friedensrichter Jakob Huber in Zürich;
c) unterm 1. d. M. den Herrn Kreisgerichtsschreiber Jakob Laufer in Eglisau als Unteragenten der Versicherungsgesellschaft Deutscher Phönix in Frankfurt a. M. für den Bezirk Bülach,

anerkannt hat.

Zürich, den 4. Weinmonat 1859.

Aus Auftrag der Direktion der Polizei:
Der Sekretär des Assekuranzwesens,
Gugerli.

3. In Folge Ablaufs der Amtsdauer sind nachfolgende Stellen wieder neu zu besetzen:

Des Adjunkten des Bezirksarztes des Bezirkes Horgen.
" " " " " " Winterthur.
" " " Bezirksthierarztes des Bezirkes Zürich.
" " " " " " Affoltern.
" " " " " " Meilen.
" " " " " " Pfäffikon.
" " " " " " Andelfingen.
" " " " " " Regensberg.

Allfällige Aspiranten auf diese Stellen haben ihre schriftlichen Anmeldungen innerhalb 14 Tagen dem Direktor der Medizinalangelegenheiten, Herrn Regierungsrath Ott, einzureichen.

Zürich, den 4. Weinmonat 1859.

Im Namen der Direktion
der Medizinalangelegenheiten:
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden

4. Dießseitige Stelle hat die Tanzsonntage während der dießjährigen Weinlese für den Bezirk Zürich auf die beiden Sonntage den 9. und 16. Weinmonat festgesetzt.

Zürich, den 5. Weinmonat 1859.

Der Bezirksstatthalter:
Fäsi.

5. Den Betheiligten liegen die Taxationen der Wirthschaften dießseitigen Bezirkes pro 1860 während 14 Tagen zur Einsicht offen, innert welcher Zeit auch allfällige Reklamationen bei der Finanzdirektion einzureichen sind.

Zürich, den 5. Weinmonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Elsinger.

6. Herr Erhard Kunz, Schiffer, in der Brünishausen, Gemeinde Stäfa, sucht dafür nach, seine bereits bestehende Landanlage in den See hinaus zu erweitern und ebenso den Steg um 25 Fuß zu verlängern, was zusammen einen Flächeninhalt von 1565 □' ausmacht.

Allfällige Einsprachen gegen dieses auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnete Projekt sind innerhalb 14 Tagen a dato hierorts schriftlich einzureichen.

Männedorf, den 5. Weinmonat 1859.

Der Bezirksstatthalter:
Billeter.

7. Das Verzeichniß über die Taxation der Wirthschaften im Bezirke Bülach pro 1860 liegt den Betheiligten von heute an 14 Tage lang in der unterzeichneten Kanzlei zur Einsicht offen.

Allfällige Rekurse sind während dieser Zeit der Finanzdirektion einzureichen.

Bülach, den 6. Weinmonat 1859.

Kanzlei des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
D. Kern.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

8. Zur weitern Berathung betreffend Vereinigung der Grundprotokolle hiesiger Gemeinde werden sämmtliche stimmberechtigte Grundeigenthümer, welche im hiesigen Gemeindsbanne Liegenschaften besitzen, auf Samstag den 15. d. M., Nachmittags punkt 2 Uhr, ins hiesige Schulhaus zu einer Versammlung eingeladen.

Verhandlungsgegenstände sind:

a) Annahme oder theilweise Abänderung der von der verordneten Vorberathungskommission entworfenen Statuten.

b) Wahl einer Vereinigungskommission u. A. m.

Ausbleiben der in hiesiger Gemeinde wohnenden Grundeigenthümer wird mit 1 Fr. Buße bestraft. Im Uebrigen haben sich Ausbleibende den gefaßten Beschlüssen zu unterziehen.

Rümlang, den 5. Weinmonat 1859. Der Gemeindspräsident: C. Hagemann.

9. Die Schulgemeinde Höngg hat unterm 5. Brachmonat d. J. behufs theilweiser Deckung der restirenden Schulhausbaukosten die Erhebung einer Steuer von 1 Fr. auf 1000 Franken Vermögen, 1 Fr. auf die Haushaltung und 1 Fr. auf den Aktivbürger beschlossen. Das Steuerregister liegt im Laufe der nächsten 14 Tage auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen. Allfällige Reklamationen sind innerhalb dieser Frist dem Bezirksrathe einzureichen.

Die Steuerbeiträge sind sodann spätestens bis zum 31. Weinmonat 1859 an Herrn Schulgutsverwalter Heinrich Großmann im Neuhaus dahier zu bezahlen.

Höngg, den 27. Herbstmonat 1859. Im Namen des Gemeindrathes: Der Gemeindrathsschreiber, Wehrli.

10. Marktanzeige.

Dienstag den 11. d. M. wird in Bassersdorf Vieh- und Waarenmarkt abgehalten, wozu eingeladen wird.

Bassersdorf, den 3. Weinmonat 1859. Die Vorsteherschaft.

11. Aufruf vermißter Heimatscheine.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung werden folgende außer den Kanton ausgestellte, gegenwärtig aber vermißte Heimatscheine öffentlich aufgerufen:

Nr. 949 für Eduard Guggenbühl, Schneider, dat. den 18. April 1848.
" 929 " Gottlieb Hochstraßer, dat. den 25. Jenner 1849.

Falls deren Beibringung nicht innerhalb 10 Tagen erfolgt, so wird die Kraftloserklärung nachgesucht.

Meilen, den 6. Weinmonat 1859. Im Namen des Gemeindrathes: Der Schreiber, H. Hochstraßer.

12. Der in Nr. 75 Art. 19 des Amtsblattes aufgerufene Heimatschein für Rudolf Fehr, Schuster von Ossingen, wird mit statthalteramtlicher Bewilligung hiemit kraftlos erklärt.

Ossingen, den 5. Weinmonat 1859. Im Namen des Gemeindrathes: Sigg, Gemeindrathsschreiber.

13. **Kraftloserklärung eines Heimatscheines.**

Der in Nr. 75 Art. 21 des Amtsblattes fruchtlos aufgerufene Heimatschein des Rudolf Wolfenweider aus dem Aeugsterthal wird mit statthalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.

Aeugst, den 4. Weinmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Spinner, Gemeindrathsschreiber.

14. Der in Nr. 71 Art. 13 des Amtsblattes aufgerufene Heimatschein für Daniel Böckli hiesiger Gemeinde wird mit statthalteramtlicher Bewilligung hiemit kraftlos erklärt.

Waltalingen, den 5. Weinmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Jb. Ulrich, Gemeindrathsschreiber.

15. Die in Nr. 75 Art. 20 des Amtsblattes fruchtlos aufgerufenen Heimatscheine des Heinrich Staub und Heinrich Rusterholz werden hiemit mit statthalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.

Schönenberg, den 5. Weinmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. J. Rusterholz, Gemeindrathsschreiber.

16. Sämmtliche Grundbesitzer im hiesigen Gemeindsbanne resp. Anstößer werden anmit aufgefordert:

a) Den Riedtgraben (wie derselbe bezeichnet ist) sowie die übrigen Abzugsgräben zu öffnen.

b) Die Bäume längs den Straßen auf 14′ Höhe aufzustücken und zu nahe gepflanzte auf 5′ von der Straßenmarke zu entfernen, insoweit solche noch versetzbar sind, und die Grünhecken zuzuschneiden.

Hiefür wird Frist von vier Wochen a dato angesetzt. Säumige werden mit Ordnungsbuße belegt, welche in keinem Falle ausbleiben wird.

Schlieren, den 5. Weinmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
R. Hug, Präsident.

17. Das Betreten der Reben im hiesigen Gemeindsbanne durch Unberechtigte bis nach vollendeter Weinlese, worunter auch das sogenannte Süchseln begriffen ist, wird hiemit bei einer Buße von 5 Fr., wovon ½ dem Verzeiger zukommen soll, untersagt.

Oberstraß, den 4. Weinmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Steiner.

18. In Folge Versilberungsbegehren werden künftigen Mittwoch den 12. d., Mittags 1 Uhr, bei J. Grob dahier 1 Saum 1858ger Wein, 2 kleine Wägeli, 1 Schraubstock, 50 Burden Stauden, ½ Klafter Holz (5274), 40 Zentner Heu (8305) öffentlich gegen Baarzahlung versteigert, wozu eingeladen wird.

Weiningen, den 5. Weinmonat 1859.

Der Gemeindammann:
Hs. Heinrich Frey.

19. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 11. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Zirka 6000 Stück Zigarren, 1 Uhrkette, mehrere Weinfäßchen, 3 Resten schwarzes Tuch, 2 Roßhaarmatrazen, eine Guitarre, 1 Bournus, 3 Saum 1858ger Wein, 1 vierrädriges Wägelchen, 1 nußbaum. Kanapee, 1 nußbaumfarb. Sekretär, 1 Spiegel, 1 silb. Zylinderuhr, 4 nußbaum. Sessel, 1 id. Tisch, 1 einthür. Kasten, 2 nußbaumfarb. Kommoden, 1 nußbaum. Sekretär, 1 zweithür. Kasten, 9 ovale und 12 runde Weinfässer, zusammen ca. 140 Eimer haltend, 3 Saum 1858ger Marthalerwein, 3 einschläf. Betten, 8 silb. Eß- und 6 id. Theelöffel, 1 harthölz. runder Tisch, verschiedenes Küchengeschirr, eine Partie Kleider, einige Werkzeugstücke u. A. m.

Endlich Vormittags 9 Uhr:

1 Kaufschuldbrief auf Ulrich Reutimann in Bertschikon um ursprünglich 539 Fr. 33 Rp., jetzt noch 388 Fr. 27 Rp., d. d. 18. Heumonat 1857, (ursprünglicher Kreditor: Jakob Forster in Oberbertschikon).

1 id. auf Jakob Meili in Buch um 476 Fr., d. d. 18. Heumonat 1857 (ursprünglicher Kreditor: der Obige).

1 id. auf Rudolf Grob in Oberbertschikon um 140 Fr., d. d. 18. Heumonat 1857 (ursprünglicher Kreditor: der Obige).

1 id. auf Felix Stahel in Unterschottikon um 426 Fr., d. d. 8. Hornung 1858 (ursprünglicher Kreditor: Christian Näf daselbst).

1 id. auf Konrad Schoch in Unterschottikon um 186 Fr., d. d. 8. Hornung 1858 (ursprünglicher Kreditor: der Obige).

Zürich, den 6. Weinmonat 1859.

Der Stadtammann:
Fäsi.

20. Versilberungsanzeige.

Dem unbekannt abwesenden Heinrich Furrer von Rußikon, früher seßhaft gewesen in Oberhittnau, wird hiemit angezeigt, daß Herr Geschäftsagent Kündig in Zürich für seine Forderungen Namens dritter Personen die Versteigerung der Pfänder resp. der eingepfändete Erbstheil oder das Miteigenthumsrecht des Schuldners an dem Nachlaß der sel. verstorbenen Mutter Margaretha Furrer geb Weber in Rußikon, an welchem Nachlaß dem Vater Furrer die Nutznießung zusteht, verlangt hat und nach Ablauf von 14 Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung angerechnet stattfinden würde, wenn nicht inzwischen der Gläubiger sich als befriedigt erklärt

Rußikon, den 4. Weinmonat 1859.

Der Gemeindammann:
Weber.

21. Gantanzeige.

Künftigen Montag den 10. Weinmonat, von Nachmittags punkt 1 Uhr an, bringt unter Leitung der Unterzeichneten Herr Konrad Schmid von Dällikon als Vormund der Kinder des in Konkurs gerathenen Bernhard Müller von da die Trauben ab zirka 3 Vierling Reben auf öffentliche Steigerung, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Dällikon, den 4. Weinmonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
Rud. Meier, Gemeindrathsschreiber.

22. Gantanzeige.

Unter Aufsicht und Leitung der Unterzeichneten läßt Herr Rudolf Nauer im Hoschberg hiesiger Gemeinde sein daselbst befindliches Heimwesen Donnerstag den 13. d., Abends 7 Uhr, in der Weinschenke des Herrn Heinrich Honegger in Oberkägsweil auf öffentliche Gant bringen:

Dasselbe besteht in:

1. Einem neu erbauten Wohnhaus und Scheune unter Nr. 158, für 6400 Fr. assekurirt.
2. Zirka vier Jucharten und drei Vierling Acker, dato Wiesen, worin obige Gebäude stehen.
3. Zirka eine halbe Tagwen Wiesen, genannt Schladwiesen.
4. „ zwei Jucharten Acker, der Blattacker genannt.
5. „ eine halbe Juchart Studenrain daselbst.
6. „ fünfzehn Jucharten Weid und Holz, worunter zirka vier Jucharten Streuland, genannt Lochweid und Hegg.
7. „ eine Juchart Holz im Batzbergholz.
8. „ zwei Jucharten Acker, genannt Blattacker.
9. „ vier Jucharten Weid und Holz, genannt Hegg.
10. „ acht Jucharten Weid, genannt Rieden, worunter eine halbe Juchart sehr ertragreiche Reben.
11. „ ein und eine halbe Juchart Torfland im Großweier sammt einer Torfhütte und Eschenbach.

Kaufliebhaber werden eingeladen, dieses schön gelegene und mit schönen Obstbäumen besetzte Heimwesen zu besichtigen und sich zu benannter Zeit und Ort einzufinden; für nähere Auskunft und Besichtigung der Kaufbedingungen, welche sehr billig gestellt sind, beliebe man sich an den Verkäufer zu wenden.

Rüti, den 4. Weinmonat 1859. Die Gantbeamtung.

23. Unter Ratifikationsvorbehalt der Waisenbehörden läßt der Vormund von Herrn Dr. Ulrich Haab sel. Erben die aus dessen Nachlasse vorhandenen Liegenschaften, bestehend aus einem geräumigen, mitten im Dorfe an zwei Hauptstraßen gelegenen Wohnhaus und großem Garten, Mittwoch den 12. Weinmonat, Abends 6 Uhr, im Gasthof zum Hirschen auf eine öffentliche Versteigerung bringen.

Für Besichtigung der Liegenschaften beliebe man sich in der Zwischenzeit an Herrn G. Haab zum Hirschen zu wenden.

Wädensweil, den 3. Weinmonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. Höhn, Gemeindrathsschreiber.

24. Gantanzeige.

Unter Aufsicht und Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung läßt Herr Abraham Widmer, Schreinermeister, Freitag den 14. Weinmonat, von Vormittags 8 Uhr an, in der Wirthschaft des Herrn Joh. Müller zum Neuhof an der Seefeldstraße gegen Baarzahlung öffentlich versteigern:

Zirka 30,000 □' Fournier von Nußbaum-, Linden-, Ahorn-, Eichen-, Palisander-, Stechpalmen- und Ruschholz, in schöner Auswahl.

Zu zahlreichem Besuche dieser Gant wird eingeladen.

Riesbach, den 5. Weinmonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
A. Blatter, Gemeindrathsschreiber.

25. **Versilberungsgant.**

Nächsten Donnerstag den 13. Weinmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, werden in Folge verlangter Versilberung in der Sennhütte in Wagenburg aus dem Keßler'schen Konkurse daselbst öffentlich gegen Baarzahlung versteigert:

1 schwarz. tuch. Mannsrock, 1 Paar tw. Hosen, 1 Weste, 11 Stück Männerhemden, 2 wollene Männerröcke, Bettanzüge, 1 neues vollständiges Bettgesäß, 2 Leintücher, 1 silb. Uhr sammt 2 silb. Ketten, lt. Pfandschein Nr. 1921, 1810, 1811/12, 1813/14, 1815/16, 1817/18, 1735/36, 1737/38 und 1760/61.

Ferner: 2 Decken, 1 Pfulmen, 1 Laubsack, Nastücher, 1 Spiegel, 1 Milchprobe, 2 Kupferpfännchen, 1 Blasbalg, 2 silberne Taschenuhren, mehrere Tuchresten 2c.

Zu zahlreichem Besuche dieser Gant wird eingeladen.

Pfäffikon, den 4. Weinmonat 1859.

H. Trachsler, Gemeindammann.

26. **Versilberungsgant.**

Dienstag den 11. d., Nachmittags 1 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn Winkler in Hegnau gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Ein zweischläfiges Bett, eine Obligation von 264 Fr. 11 Rp. auf J. Ochsner in Hegnau.

Volketsweil, den 5. Weinmonat 1859.

Das Gemeindammannamt.

27. **Gantanzeige.**

Unter Aufsicht und Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung bringt Herr Fürsprech Kaspar Klauser von Zürich Dienstag den 11. Weinmonat 1859, von Abends 6 Uhr an, in der Wirthschaft des Herrn Rosenberger zur Sonne in Altstetten auf öffentliche Versteigerung:

1. 5½ Juchart Mattland (im Matziger genannt). In diesem Grundstücke steht eine Scheune (Nr. 111 für 800 Fr. assekurirt), welche ebenfalls auf die Gant gebracht wird.
2. 3½ Jucharten Mattland (im Galgen genannt).

Diese Grundstücke, welche auch in getrennten Stücken ausgeboten werden, sind in einem sehr vortheilhaften, guten Stande; jedoch mögen Kaufliebhaber sich für allfällige Besichtigung oder Auskunft an den oben benannten Herrn Rosenberger wenden.

Altstetten, den 2. Weinmonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. R. Müller, Gemeindrathsschreiber.

28. Das Betreten des Rebgeländes in hiesiger Gemeinde wird von nun an bis nach gänzlich beendigter Weinlese, worunter auch das sogenannte Sücheln begriffen ist, allen Unberechtigten bei einer Buße von 6 Fr. untersagt.

Enge, den 3. Weinmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. J. Nägeli, Gemeindrathsschreiber.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

29. Konrad Langhardt von Oberstammheim wird hiemit aufgefordert, Montag den 17. Weinmonat 1859, Vormittags 9 Uhr, vor Bezirksgericht Andelfingen im dortigen Gerichtshause zu erscheinen, um die Scheidungsklage seiner Ehefrau Beatrix geb. Schneider zu beantworten.

Actum Andelfingen, den 5. Weinmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

30. Konrad Farner, Schuster von Oberstammheim, wird hiemit aufgefordert, Montag den 17. Weinmonat 1859, Vormittags 9 Uhr, vor Bezirksgericht Andelfingen im Gerichtshause daselbst zu erscheinen, um die Scheidungsklage seiner Ehefrau Elisabetha geb. Metzger zu beantworten.

Actum Andelfingen, den 5. Weinmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

31. J. Haupt, Coiffeur, wohnhaft gewesen in Zürich, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit ediktaliter aufgefordert, sich binnen der Frist von vierzehn Tagen von heute an hierorts darüber auszuweisen, daß er den Herrn Schwarzenbach-Imhof dahier für seine Forderung von 520 Fr. sammt Zins und Kosten befriedigt habe oder doch bereit sei, dem Ansprecher im hiesigen Kanton Rede zu stehen, ansonst nach Vertröstung der Kosten Konkurs gegen ihn eröffnet würde.

Zürich, den 4. Weinmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

32. Adolf Walder, Schlosser von Wetzikon, wohnhaft gewesen in Riesbach, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit ediktaliter aufgefordert, Mittwoch den 2. Wintermonat d. J., Morgens um 8 Uhr, vor dem hiesigen Bezirksgerichte zu erscheinen, um die Vaterschaftsklage der Anna Trachsler von Birmensdorf, wohnhaft in Fluntern, zu beantworten, ansonst angenommen würde, er gebe die thatsächlichen Behauptungen der Klägerin zu und verzichte auf Einreden.

Zürich, den 21. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

Briefaufrüfe und Amortisirungen.

33. Mit Bewilligung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, seit dem am 21. Heumonat d. J. in Adentsweil stattgehabten Brande vermißten, angeblich abbezahlten Kaufschuldbriefes:

920 Fr. auf Jakob Hürlimann, Hans Martins sel. Sohn ab dem Wallenberg, seßhaft in Adentsweil, Pfarre Bärentsweil, zu Gunsten des Herrn Hs. Heinrich Meier im Zelgli bei Kemten, Gemeinde Wetzikon, d. d. 12. Oktober 1854 (letzter bekannter Schuldner und letzter bekannter Gläubiger: die Ursprünglichen)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen drei Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Hinweil, den 29. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

Vermischte Bekanntmachungen.

34. Ueber das gemeine Gut der Allmende von Hinweil liegt dem Bezirksgerichte ein von der Notariatskanzlei Grüningen gefertigtes Verzeichniß vor über:

a) Diejenigen einzelnen Grundstücke, welche in den Jahren 1772 bis 1801 unter die einzelnen Antheilhaber von Dorfsgerechtigkeiten vertheilt worden sind, mit Angabe der Anstöße und der Grunddienstbarkeiten;

b) über das im Besitze der sogenannten Gerechtigkeitsgenossenschaft befindliche unvertheilte Gut, bestehend in:

24	Juchart	3	Vierling	8484	□′	Waldung,	das	Pfaffenholz genannt,		
46	"	3	"	1767	"	"	"	Pilgerwegholz	"	
2	"	3	"	4899	"	"	im Kochenmoos,			
8	"	—	"	9617	"	"	das	Riedenholz genannt,		
7	"	—	"	3210	"	"	"	Brunnenholzli	"	
17	"	3	"	962	"	"	"	Maaßstöckholz	"	
19	"	3	"	8863	"	"	"	Hagenholz	"	
—	"	3	"	3623	"	Riedt,	"	Hagenriedt	"	
3	"	2	"	150	"	Waldung	"	Tampachholz	"	
14	"	2	"	7941	"	"	"	Bühlholz	"	
2	"	—	"	7021	"	"	"	Loorenholz	"	
5	"	—	"	57	"	"	"	"	"	
12	"	—	"	8806	"	"	"	Schwelpelholz	"	
2	"	1	"	2684	"	"	"	Bergrainholz	"	
8	"	2	"	4521	"	"	"	Haslenholz	"	
zirka		1	"	—	"	Torfland	im	Großriedt,		

" ein halbes Mäßli Saat groß Hanfland, jetzt Riedt im Moos,
alle diese Grundstücke unter Angabe der Anstöße und Grunddienstbarkeiten, und

c) die der Kirchgemeinde Hinweil unter dem Namen Sigristengüter besitzweise zustehenden zehn verschiedenen Grundstücke, ebenfalls unter Angabe der Anstöße und Servituten.

Die Notariatsprotokolle geben über alle diese Grundstücke keine Auskunft und nun wird allen Betheiligten hiemit eine peremtorische mit dem 8. Wintermonat nächstkünftig zu Ende gehende Frist angesetzt, um theils dieses Verzeichniß einzusehen, theils allfällige Ansprachen auf alle jene Grundstücke und Einwendungen gegen die Richtigkeit jenes Verzeichnisses hierorts schriftlich zu erheben, widrigenfalls die Notariatskanzlei Grüningen ermächtiget würde, die betreffenden Grundstücke und Gutstheile den in jenem Verzeichnisse erwähnten Besitzern eigenthümlich zuzuschreiben.

Hinweil, den 29. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

35. Da die Notariatsprotokolle über die Eigenthumsverhältnisse der nachstehenden im Besitze des Herrn Wilhelm Ott-Escher in Zürich befindlichen Liegenschaften,

ein Wohnhaus, genannt zum Schönenhof Nr. 24 a,
ein Waschhaus mit Glätterstube Nr. 24 b,
ein Magazingebäude mit Holzschopfanbau Nr. 24 c,
ein Magazingebäude mit Anbau von Holzschopf und Gewächshaus Nr. 24 d,
ein Garten,
ein Hofraum, — alles beisammen zu Stadelhofen in hiesiger Stadt liegend,

stoßend östlich an Nebengebäude, Hofraum und Garten des Herrn Med. Dr. von Muralt zum Garten, südlich an Garten, Nebengebäude und Hofraum des Herrn Ochsner zum Stadelgarten, westlich an die Stadelhofergasse, nördlich an ebendieselbe gegen den alten Viehmarkt, keinen Aufschluß geben, so werden gemäß § 49 des Gesetzes betreffend das Notariatswesen allfällige dritte Ansprecher an diese Liegenschaften hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen der Frist von vier Wochen von heute an in der hiesigen Gerichtskanzlei anzumelden, ansonst Verzicht auf solche Ansprüche angenommen und sodann die Bewilligung ertheilt würde, daß die Liegenschaften dem Herrn Wilhelm Ott-Escher notarialisch zugefertigt werden.

Zürich, den 5. Weinmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

36. Das Bezirksgericht Meilen
hat
in Sachen
des Statthalteramtes Meilen, Klägers,
und
des Jakob Pfenninger, Dienstknecht bei Herrn alt Friedensrichter Scheller in Schirmensee, sowie
des Adelreich Keßler, Dienstknecht daselbst, Damnifikaten,
gegen
Barbara Hafner geb. Weidmann von Wasterkingen, 43 Jahre alt, verheirathet, Mutter von vier Kindern, früher Dienstmagd bei Herrn Scheller in Schirmensee, Angeschuldigte,
betreffend Diebstal,
mit Einmuth gefunden:
Inkulpatin sei des ausgezeichneten Diebstals im Betrage von 31 Fr. 70 Rp. schuldig,
und hierauf erkennt:

1. Sei dieselbe zu vier Wochen Gefängniß verurtheilt.
2. Trage sie die Kosten.
3. Habe es bei der Zurückgabe des Entwendeten lediglich sein Verbleiben.
4. Sei dieses Urtheil dem Statthalteramte und der Angeschuldigten, Letzterer mit der Bemerkung mitzutheilen, daß ihr die viertägige Appellationsfrist vom Tage der Publikation an laufe.

Actum Meilen, den 28. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

37. Das Bezirksgericht Winterthur
hat
in Sachen
des Rudolf Winkler, alt Bote von Zell, Damnifikaten und Inkulpaten,
gegen
1. Johannes Goldner, 27 Jahre alt, unverheirathet,
2. Lorenz Kaufmann, 23 Jahre alt, unverheirathet,
3. Ludwig Dünser, 25 Jahre alt, unverheirathet,
alle drei Maurergesellen von Schan-Lichtenstein und in Arbeit gestanden in Turbenthal, dato unbekannt abwesend, Angeklagte,
betreffend Körperverletzung resp. Diebstal,
mit Einmuth gefunden:
Seien 1. Goldner, Kaufmann und Dünser der Körperverletzung dritten Grades schuldig,
2. Rudolf Winkler dagegen eines Vergehens nicht schuldig,
und hierauf erkennt:
1. Sei Winkler freigesprochen.
2. Seien Goldner, Dünser und Kaufmann jeder zu sechs Tagen Verhaft und 60 Fr. Buße verurtheilt.
3. Tragen Goldner, Dünser und Kaufmann zu gleichen Theilen und unter gegenseitiger solidarischer Haft für das Ganze die Kosten der Prozedur, und haben sie in gleichem Verhältniß und ebenfalls unter gegenseitiger solidarischer Haft für das Ganze den Damnifikaten Winkler mit 30 Fr. zu entschädigen.
4. Sei dieses Urtheil den abwesenden Angeklagten durch das Amtsblatt zu eröffnen, verbunden mit der Anzeige, daß für sie die viertägige Appellationsfrist vom Tage der Publikation an zu laufen beginne.

Actum Winterthur, den 23. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

38. Gantpublikation.

Aus Auftrag des Bezirksgerichtes Zürich werden Freitag den 21. Weinmonat 1859, Abends 6 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Jakob Zehnder im untern Hard zu Außersihl folgende, dem unbekannt abwesenden Herrn Dr. Joh. Heinrich Sievers von Wismar in Meklenburg zustehende Liegenschaften auf öffentlicher Gant versteigert, nämlich:

Zwölf Jucharten 2080 Quadratfuß Matt- und Ackerland, am linken Limmatufer im untern Hard, Gemeinde Außersihl, gelegen, im Dryweid genannt, nebst folgenden darauf errichteten Gebäulichkeiten:
Ein Wohn- und Wirthschaftsgebäude, mit Nr. 238 bezeichnet.
Ein großer Hühnerstall Nr. 239.
Eine Scheune Nr. 169.
Zusammen für 6700 Fr. assekurirt.

Die dießfälligen Gantbestimmungen, welche am Ganttage selbst eröffnet werden, liegen inzwischen in unterzeichneter Kanzlei zur Einsicht offen.

Für Besichtigung der Gantobjekte hat man sich an den Pächter obiger Liegenschaften zu wenden.

Zürich, den 6. Weinmonat 1859.

Notariatskanzlei Wiedikon u. d. S.:
K. Keller, Landschreiber.

39. Versteigerung.

Aus dem Konkurse des Konrad Haupt, Schuster von Regensberg, werden Montag den 10. Weinmonat nächstkünftig, Nachmittags 1 Uhr, bei des Konkursiten Hause unter Ratifikationsvorbehalt der Auffallskommission öffentlich versteigert:

1. Verschiedene Gartengewächse und die beim Hause befindlichen Kartoffeln.
2. Die Kartoffeln aus zirka drei Mäßli Land bei der Wolfsgrube.

Regensberg, den 5. Weinmonat 1859.

Notariatskanzlei Regensberg:
Jb. Hardmeier, Landschreiber.

40.. Da die Notariatsprotokolle über die Eigenthumsverhältnisse der nachstehenden im Besitze der verstorbenen Frau Hofrath Horner geb. Escher befindlich gewesenen und durch Erbgang an die Geschwister Joh. Heinrich, Mathilde und Johanna Füßli gekommenen in Zürich kl. Stadt befindlichen Liegenschaften:

Ein Wohnhaus, zum Mühlestein genannt, Nr. 421 a;
ein Holzschopf Nr. 421 b;
ein Wasch- und Gewächshaus Nr. 421 c;
nebst Hof und Garten,

stoßend östlich an den kleinen Fröschengraben, südlich an Haus und Garten des Herrn Hunziker-Schinz zum vordern Grabenhof und an den Garten des Herrn alt Oberrichter von Orelli zum hintern Grabenhof, westlich an das Ausgelände des Herrn Rechenschreiber Nüscheler zum Magazinhof und nördlich an das Ausgelände des Herrn Oberst Nüscheler zum Neuegg und an Garten und Nebengebäude des Herrn Schinz zum Grabengarten, keinen Aufschluß geben, so werden gemäß § 49 des Gesetzes betreffend das Notariatswesen allfällige dritte Ansprecher an diese Liegenschaften hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen der Frist von vier Wochen von heute an in der hiesigen Gerichtskanzlei anzumelden, ansonst Verzicht auf solche Ansprüche angenommen und sodann die Bewilligung ertheilt würde, daß die Liegenschaften den Geschwistern Füßli oder den von diesen als zum Eigenthumserwerb berechtigt anerkannten Personen notarialisch zugefertigt würden.

Zürich, den 24. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

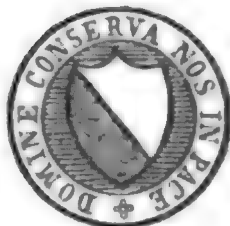
41.. Der allfällige Inhaber eines vermißten Sparkassaheftes der Sparkasse des Wahlkreises Neumünster, bezeichnet mit Nr. 435, ausgestellt auf den Namen Otto Huber in Zollikon, für zwei Einlagen vom 8. März und 30. Brachmonat 1854 im Gesammtbetrage von 50 Fr., oder wer sonst über dasselbe Auskunft geben kann, wird hiemit aufgefordert, binnen vier Wochen von heute an sich in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes zu melden und seine Ansprüche geltend zu machen, ansonst das Sparheft für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Zürich, den 28. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 81. Dienstag, den 11. Weinmonat 1859.

Kommissionalantrag.

Entwurf eines Gesetzes
betreffend
Leitung der Schulgemeindsversammlungen.

§ 1. Die Leitung der Schulgemeinden steht bei Schulgenossenschaften, welche eine ganze politische Gemeinde umfassen, dem Gemeindrathspräsidenten und bei Schulgenossenschaften, welche aus einer ganzen Zivilgemeinde bestehen, dem Präsidenten der Zivilgemeinde zu. Wo aber der Umfang einer Schulgenossenschaft ein anderer als der Umkreis der politischen oder Zivilgemeinde ist, da hat jene von sich aus ihren Präsidenten auf die Dauer von zwei Jahren zu erwählen.

§ 2. Das Protokoll über die dießfallsigen Verhandlungen führt der Schreiber der politischen oder Zivilgemeinde, deren Präsident die Versammlung leitet; jedoch steht der Schulgenossenschaft frei, sich auf eine beliebige Dauer einen eigenen Schreiber zu wählen.

Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Schulgemeinde werden in ein hiefür besonders zu eröffnendes Protokoll eingetragen.

§ 3. Hält die Schulpflege die Besammlung der Schulgenossenschaft für nothwendig, so macht sie dem betreffenden Präsidenten hievon Anzeige unter Angabe der in Berathung fallenden Geschäfte und Bezeichnung eines Referenten, worauf der Präsident die Schulgenossenschaft in gesetzlich vorgeschriebener Weise besammelt.

Solche Mitglieder der Schulpflege, welche nicht Genossen der betreffenden Schulgemeinde sind, können den dießfälligen Verhandlungen ebenfalls, jedoch nur mit berathender Stimme beiwohnen.

§ 4. Dieses Gesetz tritt unmittelbar nach dessen Erlassung in Kraft. Durch dasselbe wird die Verordnung des Regierungsrathes zur Erzweckung eines gleichmäßigen Verfahrens in Bezug auf die Leitung der Schulgemeindsversammlungen vom 22. Herbstmonat 1836 aufgehoben.

§ 5. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 16. Herbstmonat 1859.

Im Namen der Kommission:
Der Sekretär,
Huber.

Bericht der Großrathskommission

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes über das gesammte Unterrichtswesen des Kantons Zürich.

Die Kommission, welche der Große Rath zur Begutachtung des Gesetzesentwurfes über das gesammte Unterrichtswesen des Kantons niedergesetzt hat, hat sich in einer Reihe von Sitzungen mit dieser wichtigen und umfangreichen gesetzgeberischen Arbeit beschäftigt. Da die Wünschbarkeit und Zeitgemäßheit dieses Revisionswerkes von keiner Seite in Frage gestellt wurde und da ebensowenig gegen die äußere Anlage des Entwurfes, insbesondere die damit zu erzielende einheitliche Ordnung des gesammten Unterrichtswesens des Kantons eine Opposition sich geltend machte, so konnte die Kommission sofort in die artikelweise Berathung des Entwurfes eintreten. Aus derselben sind eine nicht unbeträchtliche Zahl von Aenderungen hervorgegangen, welche jedoch nur zum kleinern Theil erheblich und eingreifend sind. Der gegenwärtige Bericht wird sich zur Aufgabe machen, diejenigen Aenderungen, welche die Kommission an dem ihr vorgelegten regierungsräthlichen Entwurfe vorgenommen hat und welche nicht untergeordneter Natur sind, zu bezeichnen und wo nöthig, näher zu begründen. Was die in der Kommission gestellten, in Minderheit gebliebenen Anträge anbetrifft, so sind zwar nur eine sehr kleine Zahl derselben auf Verlangen der Antragsteller in den gedruckten Kommissionalentwurf aufgenommen worden. Allein es erscheint gleichwol als wünschenswerth, auch diese Anträge, soweit sich dieselben auf erhebliche Punkte beziehen, in dem Berichte unter Anführung der wesentlichen für und wider dieselben vorgebrachten Gründe näher zu bezeichnen, um so mehr, da voraussichtlich die Mehrzahl derselben im Großen Rathe von der einen oder andern Seite neuerdings werden gestellt werden und da sich auch die betreffenden Kommissionsmitglieder in dieser Richtung volle Freiheit vorbehalten haben.

Um es den Mitgliedern des Großen Rathes möglich zu machen, mit Leichtigkeit den Entwurf der Kommission mit demjenigen des Regierungsrathes zu vergleichen und eine klare Einsicht der getroffenen Aenderungen zu gewinnen, wurde für einmal an der Bezeichnung der Paragraphen nichts geändert. Ueberdieß wird, um diese Arbeit zu erleichtern, eine Uebersicht der getroffenen Aenderungen beigelegt.

Von den Schulbehörden.

§ 2. Die Bestimmung, daß zwei Mitglieder des Erziehungsrathes von der Schulsynode zu wählen seien, wurde in der Kommission deswegen angegriffen, weil damit dem Lehrerstande eine unsern Einrichtungen und Anschauungen nicht entsprechende Repräsentation in der obersten Administrativbehörde über das Unterrichtswesen eingeräumt werde. Die Kommission ging jedoch in ihrer Mehrheit von der Ansicht aus, daß, da das im Entwurf vorgeschlagene Wahlsystem erst im Jahr 1849 durch ein besonderes Verfassungsgesetz eingeführt wurde und sich seither als gut bewährt hat, blos deswegen, weil mit einigem Grunde prinzipielle Bedenken dagegen erhoben werden können, eine Aenderung um so weniger sich rechtfertigen ließe, als dieß nicht ohne eine Verfassungsänderung geschehen könnte.

Ebenso wenig konnte die Kommission einem weitern Antrage Folge geben, welcher dahin ging, zu bestimmen, daß die Schulsynode sich für die ihr zustehenden Wahlen in die Sektion der Lehrer an den höhern Schulanstalten und in diejenige der Volksschullehrer zu theilen und jede dieser Sektionen der Gesammtsynode für je eine Wahl einen dreifachen Vorschlag zu machen habe. Diese Einrichtung nämlich würde das ganze Wahlgeschäft kompliziren, ohne daß nach den gemachten Erfahrungen ein wirkliches Bedürfniß dazu sich gezeigt und fühlbar gemacht hätte. Ueberdies könnte dieselbe ebenfalls nur auf dem Wege einer Verfassungsänderung eingeführt werden.

§ 8. Die Frage, ob und in welcher Weise die Schulinspektion besser eingerichtet werden könne, als dieß gegenwärtig der Fall ist, wurde einläßlich besprochen. Die bestehende Einrichtung, wonach die Volksschulen unter der Aufsicht der Bezirksschulpflegen stehen und einzelne Mitglieder dieser Behörde zu Visitatoren haben, hat allerdings ihre nicht zu verkennenden Schattenseiten. In dieser Beziehung wurde namentlich folgendes hervorgehoben: Die Mitglieder der Bezirksschulpflegen seien nicht immer die zur Beaufsichtigung der Schulen geeigneten Personen; wegen Mangel an Sachkenntniß und Eifer herrsche bei diesen Visitationen oft ein bloßer Formalismus, welcher nichts weniger als geeignet sei, belebend und anregend zu wirken; der Erziehungsrath sei bei dieser Einrichtung nicht im Stande, eine gleichmäßige Untersuchung und Beurtheilung der Schulen eintreten zu lassen und eine nähere Einsicht der Schulen und ihrer Leistungen zu gewinnen.

Gestützt auf diese Gründe wurde beantragt, nicht nur zu bestimmen, daß der Erziehungsrath zur Erzielung einer einheitlichen Beaufsichtigung und zur Förderung der innern Entwicklung des Schulwesens außerordentliche Schulinspektionen zu veranstalten habe und daß ihm hiefür ein jährlicher Kredit ausgesetzt sei, sondern auch vorzuschreiben, daß alle Schulen wenigstens alle vier Jahre einmal einer solchen Inspektion unterworfen werden sollen. Auf der andern Seite wurden die Bezirksschulpflegen als ein Institut, dessen Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit sich durch die Erfahrung bewährt habe, mit Wärme in Schutz genommen und vor jeder Neuerung gewarnt, welche dazu führen könnte, die Thätigkeit und Wirksamkeit dieser Behörden zu schwächen. Es wurde bemerkt, daß in diesen Behörden von jeher eine große Zahl einsichtsvoller Freunde des Schulwesens sich befunden haben, welche sehr viel zur Entwickelung und Förderung des Schulwesens gethan haben. Die Kommission war darüber einig, daß die Bezirksschulpflegen in ihrer gegenwärtigen Stellung als die ordentlichen Aufsichtsbehörden über das Schulwesen der Bezirke beizubehalten seien, daß jedoch dem Erziehungsrathe durch eine Bestimmung des Gesetzes zur Pflicht gemacht werden sollte, da, wo die Verhältnisse es als nothwendig erscheinen lassen, außerordentliche Schulinspektionen zu veranstalten und daß demselben hiefür ein jährlicher Kredit von Frk. 3000 zu geben sei. Die Kommission glaubt, daß es am besten sei, wenn dem Erziehungsrathe mit Bezug auf die Ausführung ganz freie Hand gelassen werde. Sie beantragt daher eine veränderte Fassung des § 8 des regierungsräthlichen Entwurfes, welcher ohne Aussetzung eines Kredites dem Erziehungsrathe bloß die Fakultät zur Anordnung außerordentlicher Schulinspektionen geben will.

§ 9 schreibt vor, daß der Erziehungsrath unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath zu bestimmen habe, wie viel ein Lehrer, welcher wegen eigenen Verschuldens seiner Funktionen enthoben und welchem ein Vikar bestellt wird, an dessen Besoldung beizutragen habe. Die Kommission beantragt, dieser Bestimmung den Zusatz beizufügen, daß im Falle Widerspruchs die Gerichte die Größe des Beitrages festzusetzen haben. Es entspricht dieß der Bestimmung des § 81 des gegenwärtigen Gesetzes betreffend die Kantonsschule. Durch den beantragten Zusatz würde der Schutz, den das bestehende Gesetz den Lehrern an den höhern Lehranstalten im Falle der Suspension gegen eine mögliche Unbill gewährt, auch den Volksschullehrern gegeben werden, was nach den gemachten Erfahrungen ohne Bedenken geschehen kann.

§ 15. Die Kommission ist, was die Zusammensetzung und die verschiedene Stärke der Mitgliederzahl der Bezirksschulpflege anbetrifft, mit dem Vorschlage des Regierungsrathes einverstanden. Sie hat dagegen große Bedenken gegen das beantragte Maximum von 15 Mitgliedern und sie glaubt

nicht, daß selbst im größten Bezirke ein wirkliches Bedürfniß zu einer so überaus zahlreichen Behörde vorhanden sei. Sie beantragt daher eine Reduktion des Maximums auf 13 Mitglieder.

§ 17. Nach der Ansicht der Kommissionsmehrheit sind keine Gründe vorhanden, welche es wünschbar machen, den Bezirksschulpflegen das Recht, ihre Präsidenten selbst aus ihrer Mitte zu wählen, zu entziehen und dem Erziehungsrathe zu übertragen. Es wird daher in diesem Sinne eine Aenderung beantragt. Sodann wurde § 19 mit § 17 vereinigt.

§ 21. Die Bestimmung des Entwurfes, daß jede Schule drei Jahre lang von dem nämlichen Mitgliede der Bezirksschulpflege als Visitator besucht werden müsse, hätte zwar allerdings den Vortheil, daß dadurch der Visitator die ihm übertragenen Schulen genau kennen lernte, — allein der Zeitraum von zwei Jahren genügt hiezu, wenn der Visitator seine Pflicht erfüllt. Eine Ausdehnung auf drei Jahre hätte den überwiegenden Nachtheil, daß nur diejenigen Mitglieder der Behörde, welche längere Zeit in derselben verbleiben, in der Lage wären, successive sämmtliche Schulen ihres Bezirkes kennen zu lernen und daß in Folge dessen die Berichte über die einzelnen Schulen nicht mehr als Berichte der Behörde, sondern als Berichte des Visitators betrachtet werden könnten. Der Antrag der Kommission geht daher auf Reduktion der betreffenden Zeitdauer.

§ 24. Die Bestimmung des regierungsräthlichen Entwurfes, wonach die Bezirksschulpflege von den Bauplänen für Gemeinds- und Sekundarschulhäusern Kenntniß zu nehmen und darüber zu wachen hat, daß die Schulzimmer in Absicht auf Geräumigkeit, Höhe und Sorge für die Gesundheit der Kinder dem Bedürfnisse entsprechen, ist offenbar allzu enge gefaßt. Es entspricht der Natur der Sache und dem bisherigen Verfahren, daß die Bezirksschulpflege nicht blos ein Aufsichtsrecht mit Bezug auf die innere Einrichtung der neuen Schulhäuser habe, sondern daß ihr ein förmliches Genehmigungsrecht bezüglich der Bauplätze und Baupläne eingeräumt werde. Im weitern erscheint es als zweckmäßig, zu bestimmen, daß Streitigkeiten zwischen den Schulgenossen über die Auswahl des Bauplatzes oder über den Bauplan vom Standpunkte ihrer Zweckmäßigkeit aus von den Erziehungsbehörden endgültig entschieden werden. Bisher konnten solche Streitigkeiten, nachdem sie den Instanzenzug bei den Erziehungsbehörden durchgemacht hatten, auch noch als Administrativprozesse vor die Administrativbehörden (Bezirks- und Regierungsrath) gebracht werden, was oft zu ärgerlichen und der Sache nachtheiligen Verschleppungen führte. — Es wird daher eine diesen Anschauungen entsprechende veränderte Fassung des § 24 beantragt.

§ 27. Es wird eine veränderte Fassung von Lemma 1 vorgeschlagen, wonach die Zahl der Mitglieder der Sekundarschulpflege nicht, wie es im

Entwurfe des Regierungsrathes geschieht, ganz unbestimmt gelassen, sondern auf 7—11 festgesetzt und im Weitern bestimmt wird, daß die Bezirksschulpflege nach Maßgabe der Volkszahl zu beschließen habe, wie viel Mitglieder von jedem Schulkreis zu wählen seien. In dem Entwurfe ist gesagt, daß jede Schulgenossenschaft wenigstens Ein Mitglied in der Pflege haben müsse, allein die Kommission fand, daß diese Beschränkung des Wahlrechtes der Gemeindsschulpflegen nichts dazu beitragen würde, daß gute Wahlen getroffen werden.

§ 34. In der Kommission wurde der Antrag auf Beseitigung der Bestimmung, daß die Pfarrer von Amtswegen Präsidenten der Gemeindsschulpflegen seien, gestellt. An die Stelle dieser durch die Verfassung garantirten Einrichtung soll nach dem Vorschlage der Einen Wahl durch die Gemeindsschulpflege, nach demjenigen der Andern Wahl durch die Bezirksschulpflege treten. Zur Begründung dieser Anträge wurde im Wesentlichen Folgendes angeführt: Es sei Thatsache, daß nicht alle Geistlichen Geschick und Lust zur Leitung des Schulwesens haben; die Pfarrer von großen Gemeinden seien auch mit anderweitigen Geschäften so stark belastet, daß ihnen die nöthige Zeit für die Besorgung der Schulangelegenheiten mangle; in ökonomischen Fragen befinden sich dieselben ihren Gemeinden gegenüber in einer schiefen Stellung, so daß sie bei solchen Fragen sich scheu zurückziehen, statt wie es oft nöthig wäre, mit Kraft und Entschiedenheit aufzutreten; ihre Stellung den Lehrern gegenüber sei, wenigstens scheinbar, diejenige von Vögten, welche der Schule von der Kirche gesetzt seien und wodurch Anlaß und Vorwand zu Mißstimmungen und Bitterkeiten gegeben werde; es sei nicht zu besorgen, daß diejenigen Geistlichen, welche sich zu den Verrichtungen von Präsidenten der Schulpflege eignen, nicht hiezu werden gewählt werden und wenn das Zutrauen der Gemeinde sie hiezu berufe, so sei ihre Stellung eine erfreulichere und wirksamere; Angesichts der entschiedenen Vorzüge, welche die neue Einrichtung gegenüber der alten habe, sollte man sich vor einer Verfassungsänderung, welche wahrscheinlich vom Volke gut aufgenommen würde, nicht scheuen. Diese Begründung, so richtig Manches darin sein mag, konnte jedoch die Mehrheit der Kommission nicht davon überzeugen, daß es wohlgethan wäre, gegenwärtig dem Volke die vorgeschlagene Verfassungsänderung zu belieben. Wenn die bestehende Einrichtung auch hie und da Uebelstände mit sich führte, so kann doch nicht geläugnet werden, daß dieselbe an sich den Verhältnissen, wie sie sich in den meisten Gemeinden vorfinden, entspricht, und daß die Stimmung des Volkes und der Schulbehörden derselben gewogen ist. Die Ortspfarrer sind in der Regel die zur Leitung des Schulwesens der Gemeinde passendsten Personen und die Erfahrung hat gezeigt, daß die Mehrzahl derselben ihre Aufgabe erfaßt und in der obligaten Stellung als Präsidenten der Gemeinds-

schulpflegen dem Schulwesen gute Dienste geleistet und Vieles zur Förderung und Fortentwicklung desselben beigetragen haben. Die Gefahr, daß einzelne Geistliche ihre Stellung zu Uebergriffen namentlich gegenüber den Lehrern mißbrauchen, ist eher größer als geringer, wenn dieselben durch die Wahl der Gemeinden an die Stelle gekommen sind, als wenn sie dieselbe von Amtswegen bekleiden. Endlich ist es zweifelhaft, ob aus der freien Wahl der Gemeinden fähigere und eifrigere Präsidenten der Schulpflegen hervorgehen würden. Nach allem diesem kann daher auch mit Grund bezweifelt werden, ob die neue Einrichtung den Vorzug vor der gegenwärtigen verdiene und ob sie sich im Leben besser bewähren würde, als diese.

Als ein besonderer Uebelstand der gegenwärtigen Einrichtung wurde das Verhältniß bezeichnet, welches in denjenigen Gemeinden bestehe, in denen die Geistlichen für ihre Verrichtungen einen Stellvertreter haben, und selbst nicht mehr das Präsidium der Schulpflege besorgen können. Diese Stellvertreter seien meistens junge Geistliche, welche unmittelbar nach ihrer Studienzeit eine Vikariatsstelle übernehmen und kurze Zeit an derselben verbleiben. Es sei klar, daß solche Stellvertreter der Pfarrer wegen Mangel an Erfahrung und Kenntniß der Verhältnisse sich nicht dazu eignen, als Präsidenten der betreffenden Schulpflegen zu funktioniren. Gestützt hierauf wurde beantragt, in den Gesetzesentwurf die Bestimmung aufzunehmen, daß in den bezeichneten Fällen die Schulpflege den Präsidenten aus ihrer Mitte zu wählen habe. Die Kommission konnte jedoch trotz der angeführten Gründe sich nicht dazu verstehen, die vorgeschlagene Bestimmung in den Entwurf aufzunehmen. Sie fand, daß eine solche ausnahmsweise gesetzliche Anordnung, abgesehen von der daraus entstehenden Komplikation der Verhältnisse, mit der betreffenden Vorschrift der Verfassung sich nicht wohl vereinbaren lasse. Dagegen hielt sie es nach gemachten Erfahrungen für nöthig, durch einen Zusatz zu § 34 dem Erziehungsrathe die Befugniß einzuräumen, da, wo der Pfarrerr für seine kirchlichen Verrichtungen einen Stellvertreter hat, das Präsidium der Gemeindsschulpflege dem letztern zu übertragen.

§ 41. In dem erziehungsräthlichen Entwurfe war die Bestimmung enthalten, daß die Schulpflege und die Lehrer berechtigt seien, die Schüler zur Verantwortung zu ziehen für ungebührliche Handlungen, welche außer dem Familienkreise vor sich gegangen sind. Der Regierungsrath hat diese Bestimmung gestrichen. Die Kommission hat dagegen den erziehungsräthlichen Vorschlag wieder aufgenommen. Wenn dem Lehrer und der Schulpflege durch das Gesetz zur Pflicht gemacht werden soll, ein gutes Betragen der Jugend auch außer der Schule nach Kräften zu befördern, so muß dieser Pflicht nothwendig auch das Recht zur Seite gestellt werden,

ungebührliche Handlungen zu ahnden. Es ist nicht zu besorgen, daß dieses Recht in einer zu Konflikten mit den Eltern führenden Weise mißbraucht werde.

Von den Unterrichtsanstalten.

Volksschule.

§ 58. Es gibt im Kanton noch eine Anzahl ganz kleiner Schulen mit sehr geringer Schülerzahl, welche unter allen Nachtheilen von Zwergschulen zu leiden haben, an deren Fortbestand jedoch die betreffenden Schulgenossenschaften mit einer unbegreiflichen Zähigkeit hangen, ungeachtet die Verschmelzung derselben mit benachbarten Schulen in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse läge und keine örtlichen Schwierigkeiten hätte. Es erscheint als höchst wünschbar, daß der Regierungsrath nicht nur das Recht erhalte, sondern daß ihm geradezu durch das Gesetz zur Pflicht gemacht werde, die Vereinigung kleinerer Schulgenossenschaften mit einander anzuordnen, wo die Verhältnisse es gestatten.

§ 59. Die Frage, in welchem Alter die Kinder in die Alltagsschule treten sollen, beziehungsweise in dieselbe aufgenommen werden dürfen, hat die Kommission in reifliche Würdigung gezogen. Es sind zunächst keine pädagogischen Gründe, welche gegen die regierungsräthlichen Vorschläge angeführt werden. Niemand hat bis jetzt im Ernste und mit einem Schein von Wahrheit behauptet, daß der Lehrstoff, welchen die Alltagsschule bietet, von Kindern zwischen dem fünften und eilften Altersjahre besser erfaßt und verarbeitet werde, als von Kindern im Alter von sechs bis zwölf Jahren. Es handelt sich nämlich hier keineswegs blos um die Frage, welches Alter das für die Aufnahme der Kinder in die Schule geeigneteste sei. Man kann der Ansicht sein, daß schon Kinder im Alter von fünf Jahren die Schule mit Nutzen und ohne Gefahr für ihre körperliche und geistige Entwicklung besuchen können, ohne deswegen nothwendig zu dem Schlusse zu kommen, daß es wohlgethan sei, dieses Alter gesetzlich als dasjenige, in welchem der Eintritt in die Schule stattfinden müsse, resp. gestattet werden könne, festzusetzen. Da zur Zeit Niemand daran denkt, die Zahl der Alltagsschuljahre zu vermehren, so kommt wesentlich in Betracht, auf welche Lebensjahre der Kinder diese Schulzeit am zweckmäßigsten zu verlegen sei. Dabei versteht es sich von selbst, daß für alle Kinder die gleiche Norm gelten muß und daß es nicht in das Ermessen der Eltern gelegt werden kann, ihre Kinder vor dem gesetzlichen Alter in die Schule zu schicken, weil durch eine merkliche Altersverschiedenheit der Kinder in den gleichen Schulklassen der geregelte und gleichmäßige Unterrichtsgang wesentlich gestört und beeinträchtigt würde. Je früher nun der Eintritt in die Alltagsschule stattfindet, um so früher erfolgt der Austritt. Kinder, welche mit dem fünften Altersjahre in die Alltagsschule kom-

men, verlassen dieselbe mit dem eilften, und gleichzeitig erfolgt der Uebertritt in die Ergänzungsschule oder in die Sekundarschule oder in eine höhere Lehranstalt. Nun sind aber alle Sachverständigen darüber einverstanden, daß es ein Hauptgebrechen unsers ganzen Schulwesens sei, daß die Kinder so frühe aus der Alltagsschule treten. Namentlich klagen die Lehrer an den höhern Lehranstalten darüber, daß in Folge dessen eine Verfrühung des Uebertrittes von einer Schulstufe in die andere bis hinauf zur Hochschule sich fühlbar mache, indem meistens die Schüler noch nicht die zur Aufnahme des ihnen gebotenen Lehrstoffes erforderliche Reife haben. Die Kommission theilt diese Anschauung und findet, daß dem vorhandenen Uebel nur dadurch gesteuert werden könne, wenn der Eintritt in die Alltagsschule etwas später erfolge, als dieß bis jetzt vorgeschrieben war. Sie verkennt nicht, daß diese Aenderung, namentlich das gesetzliche Verbot eines verfrühten Eintrittes, vielen Hausvätern, namentlich denen, deren Streben dahin geht, ihre Kinder möglichst frühe zum Erwerbe anzuhalten, Unbequemlichkeiten und pekuniäre Nachtheile bringen wird, und sie begreift, wenn sich hie und da aus diesem Grunde Unmuth und Opposition gegen den Vorschlag kund gibt; allein sie glaubt nicht, daß dieser Standpunkt von der großen Bedeutung sei, den man ihm zu geben bemüht ist. Jeder Fortschritt, der im Volksschulwesen gemacht wird, hat unmittelbar solche materielle Nachtheile zur Folge, allein es werden dieselben durch den dadurch erzielten geistigen Gewinn mehr als aufgewogen. Was im Kanton Zürich vorgeschlagen wird, besteht anderwärts, namentlich in einer größern Reihe von Kantonen, bereits schon, und was hier mit Leichtigkeit und mit gutem Erfolg eingeführt wurde, sollte im Kanton Zürich, welcher sich nicht gewohnt ist, im Unterrichtswesen hinter andern zurückzustehen, nicht auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen. Was endlich die Einwendungen betrifft, welche von Seite der Geistlichkeit gegen den Vorschlag erhoben werden, so konnte sich die Kommission nach gewissenhafter Prüfung der Verhältnisse von der Begründetheit derselben unmöglich überzeugen. Nach ihrem Dafürhalten kann der kirchliche Unterricht, namentlich die Konfirmation, unmöglich darunter leiden, wenn die Kinder in Folge eines bessern und erfolgreichern Schulunterrichtes reifer und vorbereiteter zu dem kirchlichen Unterrichte, welcher in der Ergänzungsschule von den Geistlichen ertheilt wird, gelangen, wenn in der Ergänzungsschule dem Religionsunterrichte mehr Zeit als bisher gewidmet wird und wenn sodann unmittelbar an die Ergänzungsschule anschließend noch ein volles Jahr für die Unterweisung und den Konfirmationsunterricht übrig bleibt. Die Kommission ist davon überzeugt, daß bei dieser Einrichtung der Konfirmationsunterricht qualitativ besser ertheilt werden kann, als wenn die Kinder ein Jahr früher aus der Ergänzungsschule treten und gerade um so länger den sogenannten Unterweisungsunterricht genießen.

Der Antrag des Regierungsrathes geht dahin, es sollen, beziehungsweise dürfen die Kinder, welche mit 1. Mai eines Jahres das sechste Altersjahr zurückgelegt haben, auf Anfang des Kurses desselben Jahres in die Schule treten. Dieser Antrag beruht auf der Voraussetzung, daß der neue Schulkurs mit Anfang Mai beginne. Nachdem nun aber die Kommission aus Gründen, welche unten näher zu entwickeln sein werden, dazu gekommen ist, den Anfang des Schulkurses auf Mitte Weinmonat zu verlegen, mußte sie nothwendig auch eine entsprechende Aenderung der Bestimmung bezüglich des für den Eintritt in die Schule erforderlichen Alters vornehmen. Sie schlägt nun vor, zu bestimmen, es sollen die Kinder, welche bis zum ersten Jenner eines Jahres das fünfte Altersjahr zurückgelegt haben, auf Anfang des Kurses in die Schule treten. Es würde dieser Antrag gegenüber dem regierungsräthlichen Vorschlage eine Differenz von ungefähr einem Vierteljahre zu Gunsten eines frühern Eintrittes, gegenüber dem bisherigen Gesetze dagegen eine Differenz von einem halben Jahre in entgegengesetzter Richtung ergeben. Die Kommission hofft, mit der in ihrem Antrage liegenden Konzession eine Ausgleichung mit den Gegnern des regierungsräthlichen Vorschlages zu Stande zu bringen; — wenigstens hat sich die Kommissionsminderheit, welche gegen diesen Vorschlag war, dahin ausgesprochen, daß sie sich eventuell mit jenem Antrage zufrieden geben könne. Es versteht sich hiebei von selbst, daß, insofern der Kommissionalantrag auf Verlegung des Anfangs des Schulkurses auf den Herbst im Großen Rathe keinen Anklang finden sollte, die Kommission dannzumal auch an der von dem Regierungsrathe vorgeschlagenen Altersbestimmung festhalten würde.

§ 62. Die hier vorgeschlagene Aenderung, daß der Jahreskurs der Alltagsschule in Zukunft um Mitte Weinmonats statt wie bisher im Anfang Mai zu beginnen habe, ist ein Ausfluß der Berathungen, welche über den Beginn der Kurse an den höhern Lehranstalten (Hochschule und Kantonsschule §§ 152 und 184) gewaltet und die Kommission dazu geführt haben, dem Großen Rathe eine Aenderung des bisherigen Systems zu beantragen. Es wird zum bessern Verständniß der Sache beitragen, wenn, gleichwie die Frage im Schooße der Kommission bei § 152 in ihrem Zusammenhange behandelt wurde, auch der Bericht darüber in gleicher Weise dort gegeben wird.

§ 63. In der Kommission wurde der Antrag auf Ausdehnung der Ergänzungsschule auf 3½ Jahreskurse gestellt und lebhaft befürwortet. Es wurde berichtet, daß auch der Erziehungsrath anfänglich für diese Ausdehnung sich ausgesprochen habe, dann aber wesentlich nur mit Rücksicht auf die von der Kirchensynode dagegen erhobenen Einwendungen wieder davon zurückgekommen sei. Besonders wurde hervorgehoben, daß der kirchliche Unterweisungsunterricht in der Weise, wie derselbe jetzt ertheilt werde, ein ganz unmethodischer und unpassender sei und daß es weit besser wäre, wenn der-

selbe ganz wegfiele und wenn in Folge der Ausdehnung der Ergänzungsschule an die Stelle desselben der in der Ergänzungsschule von den Geistlichen zu ertheilende, stufenweise geordnete Religionsunterricht träte und wenn dann unmittelbar an diesen der im letzten halben Jahr zu gebende Konfirmationsunterricht sich anschließen würde. Die Kommission fand jedoch in ihrer Mehrheit, daß, so wünschbar eine weitere Vervollkommnung der Ergänzungsschule sein dürfte, doch der Gewinn, welchen eine Verlängerung der Schulzeit um ein halbes Jahr hätte, nicht so groß sei, daß dadurch die Schwierigkeiten, die damit verbunden wären, aufgewogen würden. Namentlich fand sie auch die Bedenken, welche von der Geistlichkeit gegen das Wegfallen des Unterweisungsunterrichtes erhoben werden, nicht als unbegründet.

§ 67. Von der nämlichen Seite wurde darauf angetragen, die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für die Ergänzungsschulen auf zwölf zu erhöhen und dieselben auf drei Vormittage zu verlegen. Zur Unterstützung dieses Antrages wurde angeführt, daß nach dem Urtheile aller Fachmänner die Volksschule gegenwärtig deswegen so wenig ihren Zweck erreiche, weil der regelmäßige tägliche Unterricht allzufrühe und zwar gerade dann aufhöre, wenn derselbe fruchtbar und praktisch wirksam zu werden beginne, daß eine erhebliche Besserung dieses Grundübels nur durch möglichste Ausdehnung und Hebung der Ergänzungsschule erzielt werden könne, daß nun aber das Mindeste, was zur Erreichung dieses Zweckes gethan werden könne, in einer Vermehrung der Stundenzahl auf zwölf und in der Verlegung derselben auf drei Vormittage bestehe. Die Kommission konnte jedoch diesem Antrage nicht beistimmen, weil, obwohl sie findet, daß gegen denselben vom Standpunkte der Schule aus wenig einzuwenden sei, denn doch die Verhältnisse und Bedürfnisse des Lebens es nicht gestatten, in dieser Richtung sprungweise vorzugehen und in allzu schonungsloser Weise die materiellen Interessen eines großen Theils der Bevölkerung empfindlich zu verletzen. Schon die von dem Regierungsrathe vorgeschlagene Ausdehnung der Unterrichtszeit für Ergänzungsschüler wird von Vielen stark empfunden und mit Unlust aufgenommen werden. Hiezu kommt, daß bei einer noch größern Verlängerung der Schulzeit der Ergänzungsschule die Alltagsschule zu leiden hätte, weil der Unterricht in beiden Schulen von den nämlichen Lehrern und in den gleichen Räumlichkeiten gegeben wird. Ueberdieß dürften, wenn der Ergänzungsschule mehr der Charakter einer Fortbildungsschule gegeben würde, eine große Zahl von Primarlehrern sich nicht dazu eignen, in dieser Schule einen fruchtbringenden Unterricht zu ertheilen. Schließlich ist nicht außer Acht zu lassen, daß die Sekundarschulen für eine weitere Fortbildung innerhalb der Stufe der Volksschule bestimmt sind und daß diese Schulen sich einer steten weitern Entwicklung und Frequenz zu erfreuen haben. — Dagegen soll durch die Schlußbestimmung in der von der Kommission beantragten Fassung den

Schulbehörden die Befugniß eingeräumt werden, durch größere Inanspruchnahme der vorhandenen Lehrkräfte mittelst Vermehrung der Zahl der getrennt zu unterrichtenden Abtheilungen der Ergänzungsschule den Unterricht in derselben zu verbessern.

§ 70. Wenn die Kommission darauf anträgt, den Satz zu streichen, daß eine wissenschaftlich systematische Darlegung des Lehrstoffs in der Primarschule zu vermeiden sei, so will sie damit selbstverständlich nicht sagen, daß sie eine derartige Unterrichtsweise billige. Sie glaubt vielmehr, daß es nicht nöthig und nicht passend sei, diesen rein pädagogischen Satz in das Gesetz aufzunehmen.

Was die Leibesübungen betrifft, so ist die Kommission mit deren Einführung als Unterrichtsfach in den Primarschulen ganz einverstanden. Die Gründe, welche hiefür angeführt werden, sprechen jedoch ebenso gut für die Aufnahme dieses Lehrgegenstandes auch in der untern Abtheilung der Primarschule, und es ist nicht einzusehen, welche Hindernisse gegen dieselbe vorhanden sein sollten. Ihr Antrag ginge daher auf Weglassung der im regierungsräthlichen Entwurf enthaltenen dießfälligen Beschränkung.

§ 73. Die Bestimmungen dieses Paragraphen, welche dem Kirchenrathe bei Festsetzung des Lehrplanes und der Lehrmittel für den Religionsunterricht in der allgemeinen Volksschule nicht nur das Recht der Begutachtung, sondern auch dasjenige der Genehmigung einräumt und für Differenzfälle dem Regierungsrathe das Entscheidungsrecht gibt, wurde in der Kommission als zu weit gehend angegriffen. Es wurde, vom pädagogischen Standpunkte ausgehend, nachzuweisen versucht, daß nur mit Bezug auf diejenigen religiösen Lehrmittel, welche in der Ergänzungsschule gebraucht werden und welche als Vorbereitung für den Religionsunterricht dienen, den Kirchenbehörden das Begutachtungsrecht zugestanden werden sollte, und daß im Falle Widerspruchs der Erziehungsrath das Entscheidungsrecht haben sollte. Es ist dieß ein Gebiet, auf welchem die Interessen der Kirche und Schule sich begegnen und kreuzen und wo es Aufgabe des Gesetzgebers ist, mit Vermeidung von Einseitigkeit den beiderseitigen Interessen gebührende und billige Rechnung zu tragen. Es geschieht dieß nach dem Dafürhalten der Kommission, wenn nach den Wünschen der Schulmänner zwischen dem Religionsunterrichte in der Alltagsschule und demjenigen in der Ergänzungsschule unterschieden und für Festsetzung von Lehrplan und Lehrmittel des erstern dem Kirchenrathe nur die Begutachtung und dem Erziehungsrathe die Entscheidung, für solche des letztern aber überdieß dem Kirchenrathe auch die Genehmigung und in Differenzfällen dem Regierungsrathe die Entscheidung gegeben wird.

§ 74. Dieser Paragraph bestimmt, daß der Religionsunterricht in der Ergänzungsschule in wöchentlich anderthalb Stunden zu ertheilen sei. Die

Kommission schlägt vor, die Worte: „in wöchentlich anderthalb Stunden" zu streichen, weil nirgends im Gesetz die Dauer des wöchentlichen oder täglichen Unterrichtes für ein Lehrfach vorgeschrieben ist und kein zureichender Grund für die Aufnahme einer so ausnahmsweisen, rein reglementarischen Bestimmung für die Ertheilung des Religionsunterrichtes spricht.

§ 83. Die Kommission schlägt hier die Aufnahme einer Bestimmung vor, wonach dem Erziehungsrathe das Recht eingeräumt werden soll, für einzelne Landesgegenden die Abhaltung der Prüfung am Ende des Winterhalbjahres zu gestatten. Die Kommission glaubte, mit dieser Bestimmung den Interessen einzelner landwirthschaftlicher Bezirke, für welche die Abhaltung der Jahresprüfungen im Herbst besondere Inkonvenienzen hätte, Rechnung tragen zu sollen. Das Nähere hierüber wird das später folgende Referat über die Berathungen betreffend die Frage des Beginns der Schulkurse enthalten.

§ 91. Für die Fälle, wo Schulgenossenschaften von der ihnen zustehenden Befugniß der Errichtung von Freischulen, beziehungsweise Ermäßigung der Schulgelder Gebrauch machen, soll nach dem Vorschlage des Regierungsrathes von den Kindern nichtverbürgerter Eltern die Bezahlung der gesetzlichen Schulgelder gefordert werden können. Nach dieser Bestimmung würde also den Schulgemeinden gestattet werden, mit Bezug auf ökonomische Leistungen für öffentliche Zwecke die Niedergelassenen ungünstiger zu behandeln als die Bürger. Diese Bestimmung widerstreitet nun aber dem Geiste der gegenwärtigen Gesetzgebung im Gemeindssteuerwesen. Nach demselben bezahlen die Niedergelassenen in der Form der Niederlassungsgebühr der betreffenden Gemeinde das Aequivalent für dasjenige, was aus den Gemeindsgütern zum Zwecke der Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse der Gemeinde gezogen wird. Außerdem sollen nach § 149 des Gemeindegesetzes von den Niedergelassenen keine andern und keine höhern Steuern bezogen werden als von den Bürgern. Es wird demnach Streichung des Schlußsatzes von § 91 beantragt.

§§ 95, 96 und 100. Der bisherige Staatsbeitrag von Frk. 35,000 zur Unterstützung von Schulgenossenschaften und Schulgenossen, welcher nach dem Gesetze vom 28. Jenner 1851 theilweise auch zu Beiträgen an die Schullöhne der Kinder unvermöglicher aber nicht almosengenössiger Eltern und zur Vertheilung von Lehrmitteln an dieselben bestimmt ist, soll nach dem Vorschlage des Regierungsrathes künftighin nicht mehr zu diesem Zwecke verwendet werden; — dagegen soll den Schulgenossenschaften die Verabreichung solcher Unterstützungen ganz anheimgegeben werden. Die Kommission verkennt das Gewicht der Gründe nicht, welche den Regierungsrath gemäß seiner Weisung zu diesem Vorschlage bestimmt haben, allein sie kann dessenungeachtet demselben nicht beipflichten. Diese Aenderung hätte nämlich un-

zweifelhaft die fatale Folge, daß in Zukunft, wenn die Schulgenossenschaften auf ihre eignen Mittel für Verabreichung solcher Unterstützungen verwiesen wären, diese an vielen Orten und zwar vorzugsweise da, wo das Bedürfniß dazu am stärksten ist, entweder ganz aufhören oder nur noch in spärlicher Weise gegeben würden. Die Kommission gibt daher der bisherigen Art der Verwendung jenes Staatsbeitrages vor der beantragten den Vorzug. Eine Minderheit glaubte sodann, daß es zweckmäßiger sein dürfte, wenn die freiwillige Schulsteuer, welche alljährlich in den Kirchen gesammelt wird, statt wie bisher zum Zwecke der Aeufnung der Schulfonds, in Zukunft zu Beiträgen an Schullöhne armer Kinder verwendet würde, indem sie die Hoffnung hegt, daß diese spezielle Verwendungsweise der Steuer wesentlich dazu beitragen würde, dieselbe ergiebiger als bisher zu machen. Die Kommissionsmehrheit konnte sich jedoch mit dieser Ansicht nicht befreunden. Sie findet, daß wenn auch die einzelnen dieser Schulsteuern meistens nicht sehr ergiebig ausfallen, dieselben denn doch zu einer erklecklichen Vermehrung der Schulfonds während einer längern Reihe von Jahren Vieles beitragen und daß es sehr wünschbar sei, wenn diese Einnahmsquelle denselben verbleibe.

§ 123. Der bisherige jährliche Beitrag des Staates an jeden Sekundarschulkreis betrug nach dem Gesetze vom 22. Christm. 1837 Frk. 720 a. W. oder Frk. 1049. 83 Rp. n. W. — Die Kommission fand, daß kein Grund zur Reduktion dieses Beitrages vorhanden sei und beantragt daher, denselben auf Frk. 1050 statt auf Frk. 1000, wie es im Entwurfe geschieht, festzusetzen.

Höheres Unterrichtswesen.

I. Hochschule.

§§ 129 und 130. Es wurde beantragt, die Unterscheidung der Professuren in ordentliche und außerordentliche zu beseitigen, weil dieselbe keinen vernünftigen praktischen Zweck mehr habe und auf mittelalterlichen Anschauungen und Ueberlieferungen beruhe. Die Kommission fand jedoch in ihrer Mehrheit, daß es nicht wohlgethan wäre und daß die Interessen der Hochschule darunter leiden könnten, wenn die bezeichnete, wenn auch etwas veraltete, doch nicht so nutzlose, immerhin aber ungefährliche und mit keinen Nachtheilen verbundene Einrichtung abgeschafft würde und zwar namentlich deswegen nicht, weil dieselbe nach den Anschauungen Vieler, besonders der deutschen Dozenten, Werth und Bedeutung hat, und die hiesige Hochschule sich keineswegs in der Lage befindet, leichthin hierüber hinweggehen zu können.

Dagegen findet die Kommission, daß es weder nothwendig noch zweckmäßig sei, im Gesetze eine fixe Zahl der ordentlichen und außerordentlichen Professuren, welche jede Fakultät haben müsse, zu bestimmen; sondern daß es weit besser sei, wenn überhaupt nur die Zahl der Professuren als regel-

mäßiger gesetzlicher Bestand der Fakultät angegeben, dann aber dem Regierungsrathe die Befugniß eingeräumt würde, über diesen gesetzlichen Bestand hinaus ordentliche und außerordentliche Professoren zu ernennen. Hiedurch wird die Möglichkeit gegeben, jederzeit die den wechselnden Verhältnissen und Bedürfnissen der Hochschule entsprechende Zahl von Professoren zu haben.

§ 131. Bisher wurden die Professoren der Hochschule von dem Regierungsrathe auf den Vorschlag des Erziehungsrathes gewählt. Die Kommission findet, daß es sich bei der Wichtigkeit dieser Stellen nicht rechtfertige, das Wahlrecht dem Erziehungsrathe zu übertragen und dem Regierungsrathe das bloße Bestätigungsrecht einzuräumen, wie dieß im Entwurfe vorgeschlagen ist. Sie beantragt daher die Beibehaltung des bisherigen Wahlmodus.

§ 134. Es wurde die Ansicht ausgesprochen, daß es besser sein dürfte, keine Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen über die Unvereinbarkeit der ordentlichen Professuren mit gewissen andern Amtsstellen oder Berufsarten, weil solche bindende Vorschriften unter Umständen die Herbeiziehung ausgezeichneter Lehrkräfte hindern oder auch den Verlust derselben herbeiführen könnten. Gleichwol konnte sich die Kommission nicht dazu verstehen, diese Bestimmungen ganz fallen zu lassen. Es liegt denselben der ganz richtige Gedanke zu Grunde, daß die gesetzlich besoldeten ordentlichen Professoren ihre ganze Zeit und alle ihre Kräfte dem Lehrberuf widmen sollen und daß durch das Gesetz dafür gesorgt werden müsse, daß keine grellen Mißbräuche vorkommen. Dagegen glaubte die Kommission, es können, der Sache unbeschadet, die vorgeschlagenen Bestimmungen einigermaßen im Interesse größerer Wahlfreiheit modifizirt werden.

§ 135. Der Kommission schien es wünschbar, das Maximum der Besoldungsansätze für die ordentlichen Professoren von Frk. 3500 auf Frk. 4000 und für die außerordentlichen Professoren von Frk. 1500 auf Frk. 2000 zu erhöhen. Es sind diese Ansätze immer noch als mäßige zu bezeichnen, wenn die gesteigerten Lebensbedürfnisse in Anschlag gebracht und wenn dieselben mit den Besoldungen der Professoren auf andern Hochschulen und auf der schweizerischen polytechnischen Schule verglichen werden.

§ 144. Die Kommission vermag nicht einzusehen, warum nur die Inhaber der Professuren, d. h. diejenigen Professoren, welche nach § 130 jede Fakultät in der Regel haben soll, und nicht auch diejenigen, welche der Regierungsrath nach § 130 a über den regelmäßigen gesetzlichen Bestand hinaus zu ernennen befugt ist, Mitglieder der Fakultäten sein sollten und womit sich eine solche Bevorzugung jener vor diesen rechtfertigen lasse. Demzufolge geht ihr Vorschlag dahin, daß alle Professoren einer Fakultät Mitglieder derselben sein sollen.

§ 145. Es werden hier zwei Aenderungen der bisher bestandenen Verhältnisse vorgeschlagen, mit welchen sich die Kommission nicht befreunden kann. Der Senat soll nach dem regierungsräthlichen Vorschlage in Zukunft aus den ordentlichen und außerordentlichen Professoren bestehen, während bisher nur die ordentlichen Professoren und die Dekane Mitglieder dieser Behörde waren. Dadurch würde der Senat, ohne daß hiezu ein fühlbares Bedürfniß vorhanden ist, eine Vermehrung erhalten, welche der Behandlung der Geschäfte keineswegs förderlich wäre. — Ferner sollte der Rektor statt wie bisher vom Regierungsrathe in Zukunft von dem Senate gewählt werden. Die Stellung des Rektors ist nun aber an sich und gegenüber der Lehrerschaft von der Art und Bedeutung, daß die bisherige Wahlart desselben als ganz entsprechend erscheint.

§ 150. Die neue Einrichtung, welche hier vorgeschlagen wird, würde mit dem bestehenden gesetzlichen Organismus nicht in Einklang stehen. Nach demselben ist der Erziehungsrath die unmittelbare Aufsichtsbehörde über die Hochschule und der Senat als Organ der letztern steht zu dem Erziehungsrathe in der Stellung einer begutachtenden Behörde. Demzufolge ist die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der vorgeschlagenen Einrichtung, wonach neben dem Senate und dem Erziehungsrathe eine neue Kommission zur Vorberathung der wichtigern die Hochschule beschlagenden Fragen, welche nach der regierungsräthlichen Weisung eine den bestehenden Aufsichtskommissionen über andere höhere Lehranstalten analoge Stellung hätte, nicht einzusehen.

§ 152. Bei der Berathung dieses Paragraphen wurde, wie oben bemerkt, die ganze Frage des Beginns der Schulkurse an den sämmtlichen Lehranstalten des Kantons einläßlich besprochen. Zunächst gab dazu Veranlassung der Umstand, daß an der vor einigen Jahren in Zürich gegründeten polytechnischen Schule die Kurse jeweilen im Herbste um die Mitte des Weinmonat beginnen, während dieselben an den zürcherischen Lehranstalten im Frühjahr ihren Anfang nehmen und daß hieraus mancherlei Uebelstände und Nachtheile hervorgegangen sind, deren gründliche Beseitigung als äußerst wünschbar erscheint. Die an der polytechnischen Schule bestehende Einrichtung wurde deswegen eingeführt, weil dieselbe mit den Verhältnissen der meisten Kantone, namentlich der West- und Mittelschweiz übereinstimmt und es ist nicht daran zu zweifeln, daß dieselbe fortbestehen werde. Hiedurch wurde Zürich schon zur Zeit der Gründung und Eröffnung der polytechnischen Schule genöthigt, seine obere Industrieschule, als diejenige höhere kantonale Lehranstalt, welche als technische Vorbereitungsschule für das Polytechnikum zu betrachten ist und aus welcher voraussichtlich eine größere Anzahl von Schülern in die letztere Anstalt übergehen, so einzurichten, daß sie sich unmittelbar an diese Anstalt anschließe. Es

wurde dieß durch das Gesetz betreffend Abänderung der §§ 48 und ff. des Gesetzes über die Kantonsschule vom 18. April 1855 in der Weise bewerkstelligt, daß der bestandene dritte Jahreskurs der obern Industrieschule zu einem halbjährigen umgestaltet wurde. Damit wurde bei dieser Schule der Zweck des äußern Anschlusses an die polytechnische Schule zwar erreicht, aber die Art, wie dieß zu Stande kam, war eine verfehlte, weil der eingeführte halbjährige Kurs viele äußere und innere Nachtheile und Inkonvenienzen zur Folge hatte, so daß die Wiederherstellung des frühern jährigen Kurses sehr zu wünschen wäre. Abgesehen hievon war aber mit der neuen Organisation der obern Industrieschule den Uebelständen nicht abgeholfen, welche die Nichtübereinstimmung der Jahreskurse am Polytechnikum und an den übrigen höheren zürcherischen Lehranstalten hat und welche bisher von Jahr zu Jahr in stets vermehrtem Maße zu Tage getreten sind. Die Kommission hat sich unschwer davon überzeugt, daß hier in durchgreifender Weise geholfen werden müsse. An der polytechnischen Schule besteht eine Abtheilung mit philosophischen und staatswissenschaftlichen Lehrfächern, wie namentlich neueren Sprachen, Litteratur, Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaften, schweizerisches Staatsrecht u. s. w. Eine Reihe von Professoren am Polytechnikum, namentlich solche für die bezeichneten Fächer sind gleichzeitig auch Professoren der Hochschule. Eine größere Zahl von Studirenden der Hochschule besuchen einzelne Kollegien am Polytechnikum, besonders in den bezeichneten Disciplinen. Ueberhaupt stehen diese beiden höchsten Lehranstalten mit einander in der engsten Verbindung, was namentlich auch zu dem Projekte einer Vereinigung derselben in das gleiche Gebäude geführt hat. Es erscheint daher alles, was dazu beiträgt, diese Verbindung zu fördern, nach allen Richtungen hin als äußerst wünschbar. Namentlich liegt dies im wohlverstandenen Interesse Zürichs. Das Nichtzusammenfallen der Lehrkurse an diesen beiden Anstalten war dieser Verbindung bisher am hinderlichsten. Die Kommission war einstimmig der Ansicht, daß durch eine gesetzliche Bestimmung dafür zu sorgen sei, daß die polytechnische Schule und die Hochschule mit Bezug auf den Beginn und den Schluß der Kurse möglichst mit einander in Einklang gebracht werden und zwar so, daß in den Einleitungswissenschaften die Kollegien an der Hochschule nicht wie bisher im Sommersemester, sondern im Winterhalbjahr gelesen werden.

Was die Kantonsschule anbetrifft, so versteht es sich nach dem Gesagten von selbst, daß zum Zwecke des Anschlusses derselben an das Polytechnikum und die Hochschule in Zukunft nicht bloß die obere Industrieschule, sondern auch das obere Gymnasium seinen letzten Kurs mit dem Herbst statt mit dem Frühling schließen muß. Man könnte zwar hier den Zweck in gleicher Weise erreichen, wie dies bei der obern Industrieschule geschehen ist, nämlich durch die Einführung eines letzten halbjährigen Kurses statt

eines vollen Jahreskurses. Zu diesem Aushülfsmittel konnte sich jedoch die Kommission in ihrer Mehrheit nicht verstehen, indem sie fand, daß demselben beim Gymnasium noch stärkere Bedenken entgegentreten als bei der obern Industrieschule. Es blieb auch hier kein anderer Ausweg übrig, als derjenige der Verlegung des Beginns der Kurse vom Frühling auf den Herbst. Eine Folge dieser Maßnahme wäre dann auch die Wiederherstellung der frühern drei Jahreskurse bei der obern Industrieschule. Dieselbe führt mit absoluter Nothwendigkeit zu der gleichen Aenderung bei dem untern Gymnasium und der untern Industrieschule. Das gleiche müßte dann auch im Schullehrerseminar eingeführt werden, um so mehr, als aus demselben alljährlich eine Anzahl Zöglinge als Lehramtskandidaten in die polytechnische Schule übertreten.

Es bleiben nun noch übrig die Volksschulen. Ob auch auf diese Schulen die neue Einrichtung der Kurse an den höhern Lehranstalten Rückwirkung haben solle und eine entsprechende Aenderung zur Folge haben müsse, wurde in der Kommission lange besprochen. Die Frage ist hier einfach die: Soll der einheitliche und zusammenhängende kantonale Schulorganismus, wie derselbe bisher bestanden hat, gebrochen werden, oder soll im Interesse des einheitlichen Zusammenhanges und der organischen Aufeinanderfolge aller Schulen, von der untersten bis zur obersten, die neue Einrichtung hinsichtlich des Beginns der Schulkurse durchgreifend bei allen Schulen eingeführt werden. Es ist klar, daß, wenn die Volksschulen ihre Kurse im Frühling, die höhern Lehranstalten aber im Herbst beginnen, dann ein Zusammenhang zwischen jenen und diesen Schulen nicht mehr besteht, und daß dann ein Uebergang von der Volksschule in die obere Schule nicht mehr mit dem Schlusse des einen und dem Anfang des andern Kurses, sondern nur in der Mitte desselben sei es der einen oder der andern Schule stattfinden könnte und daß dann jedenfalls der Satz, mit welchem in § 161 das Kapitel über die Kantonsschule beginnt: „In unmittelbarem Anschlusse an die Volksschule besteht für den ganzen Kanton eine Kantonsschule" das Gegentheil von dem enthielte, was in der Wirklichkeit vorhanden wäre.

Ob nun dessenungeachtet die Schulkurse in den Volksschulen, so wie sie jetzt bestehen, beibehalten oder denjenigen der höhern Schulen konform eingerichtet werden sollen, darüber waren die Meinungen in der Kommission verschieden. Für das erstere, die Beibehaltung des Bestehenden, wurde im Wesentlichen Folgendes angeführt: Der Beginn der Schulkurse im Mai sei eine althergebrachte, mit den Verhältnissen des Lebens eng verwachsene und denselben ganz entsprechende Einrichtung; im Sommerhalbjahr könne wegen der vielen Unterbrechungen, wegen der Wärme und der landwirthschaftlichen Beschäftigungen viel weniger in der Schule geleistet werden als im Winterhalbjahre und es eigne sich daher jenes viel weniger als dieses

zur Vorbereitung auf das Examen; die Herbstzeit sei für Abhaltung dieser Examen ganz unpassend, namentlich in landwirthschaftlichen Gegenden, wo Alt und Jung mit dem Einsammeln der Früchte und der Aussaat beschäftigt sei und wo in Folge dessen ohne Zweifel die Prüfungen von Schulvorstehern und Eltern nur spärlich besucht und wodurch das Interesse an denselben sehr geschwächt würde; übrigens habe das Nichtzusammenfallen der Kurse in den Volksschulen und den höhern Lehranstalten keine erheblichen Nachtheile, weil nur eine verhältnißmäßig kleine Zahl von Schülern aus jenen Schulen in diese übergehen. Die Kommission in ihrer Mehrheit konnte dem größten Theil dieser gegen eine Aenderung vorgebrachten Einwendungen keine große Bedeutung beimessen und was daran noch Wahres und der Berücksichtigung Werthes ist, verschwindet nach ihrer Ueberzeugung vor dem Gewichte der Gründe, welche für einen zusammenhängenden Organismus sprechen. Es ist vorherrschend nur die Macht der Gewohnheit, welche der Abneigung gegen die Aenderung zu Grunde liegt, was schon daraus zu entnehmen ist, daß dasjenige, was im Kanton Zürich eingeführt werden soll, in vielen Kantonen, namentlich in solchen, wo hauptsächlich Landwirthschaft getrieben wird, längst besteht, und daß man sich dort dabei mindestens ebenso wohl befindet, als bei der bestehenden Einrichtung im Kanton Zürich. Vom pädagogischen Standpunkte aus betrachtet ist es gewiß ziemlich gleichgültig, mit welchem Zeitpunkte ein Jahreskurs beginnt und endet, und es würde wohl schwer halten, nachzuweisen, daß sich hiezu der Frühling besser eigne als der Herbst. Wenn da und dort in landwirthschaftlichen Gegenden die Kinder statt in die Schule zu gehen, zur Landarbeit verwendet werden und wenn besonders deswegen im Sommerhalbjahr in der Schule wenig geleistet wird, so ist dies an sich ein Uebelstand, welchem das Gesetz in keiner Weise Vorschub leisten sollte. Die bisherigen Frühlingsprüfungen sind meistens in die Osterzeit gefallen, welche Zeit für die Geistlichen eine äußerst ungeschickte ist. Die Nachtheile des Auseinanderfallens der Kurse sind keineswegs so gering anzuschlagen, wie behauptet wird, namentlich ist es durchaus unrichtig, wenn gesagt wird, daß nur wenige Schüler aus den Volksschulen in die höhern Unterrichtsanstalten übergehen. Nach allem diesem trägt die Kommission kein Bedenken, dem großen Rathe auch eine Aenderung der Bestimmung des § 62 des regierungsräthlichen Entwurfes in dem Sinne zu beantragen, daß in den allgemeinen Volksschulen die Schulkurse um Mitte Weinmonat zu beginnen haben.

Eine Minderheit der Kommission will den Zusammenhang der Volksschulen mit der Kantonsschule nicht preisgeben, sondern in der bisherigen Weise beibehalten, den Anschluß der letztern an die Hochschule und das Polytechnikum aber in der Weise zu Stande bringen, daß die Einrichtung

der $2^1/_2$jährigen Kurse nicht nur bei der obern Industrieschule beibehalten, sondern auch auf das obere Gymnasium ausgedehnt würde. Auf Verlangen des betreffenden Antragstellers sind die hierauf zielenden Minderheitsanträge in den gedruckten Entwurf aufgenommen worden.

§ 156. Die Gründe, welche bei § 152 für die Wünschbarkeit eines Zusammenfallens beziehungsweise gleichzeitigen Beginnes und Schlusses der Vorlesungen an der eidgenössischen polytechnischen Schule und an der zürcherischen Hochschule angeführt wurden, sprechen auch dafür, daß die Ferien an beiden Anstalten möglichst zu gleicher Zeit abgehalten werden und von gleicher Dauer seien. Es wird daher beantragt, im Gesetze zu bestimmen, daß das Reglement, welches hierüber zu erlassen ist, auf die an der polytechnischen Schule bestehenden Ferien Rücksicht zu nehmen habe.

§§ 157—179. Die Kommission glaubt, es sei zweckmäßig und entspreche einem längst gefühlten Bedürfnisse, wenn die Bestimmungen, welche von den Anstalten und Einrichtungen zur Förderung der Studien handeln, durch die Aufnahme der Vorschrift vervollständigt werden, wonach auch die Studirenden der Hochschule, gleich wie dies bei den Schülern des Polytechnikums mit dem besten Erfolge geschieht, zu fortgesetzter wissenschaftlicher Selbstthätigkeit veranlaßt würden.

II. Kantonsschule.

§ 165. Die frühern Gesetze betreffend die Kantonsschule enthielten bezüglich der Benutzung des Gymnasiums freiere Bestimmungen als der vorliegende Gesetzesentwurf. Nach § 96 des Unterrichtsgesetzes vom J. 1832 war dem Erziehungsrathe das Recht der Ausscheidung der obligatorischen von den nicht obligatorischen Fächern eingeräumt, wobei ihm zur Pflicht gemacht war, die möglichst freie Benutzung der Anstalt anzustreben. Das Gesetz vom J. 1847 dagegen bestimmte in § 24, daß am Gymnasium die Unterrichtsfächer in der Regel obligatorisch seien, daß jedoch, um eine möglichst freie Benutzung der Anstalt, soweit als der Zweck derselben eine solche zulasse, zu erzielen, der Erziehungsrath befugt sei, einzelne Unterrichtsfächer für nicht obligatorisch zu erklären. In Folge dessen erklärte der Erziehungsrath die griechische Sprache für nicht obligatorisch. Diese Bestimmung soll nun durch § 165 des Entwurfs dahin abgeändert werden, daß den Behörden zwar die Befugniß eingeräumt werden soll, von jedem Unterrichtsfache zu dispensiren in der Meinung jedoch, daß dabei die Verhältnisse des einzelnen Falles, Gesundheitsrücksichten oder andere individuelle Gründe, maßgebend sein sollen. Hiedurch würde die griechische Sprache mit allen andern Lehrfächern auf gleiche Linie gesetzt. Hiegegen wurde in der Kommission opponirt und darauf angetragen, daß § 165 im Sinne des § 24 des Ge-

setzes vom J. 1847 abzuändern, d. h. der bisherige Zustand aufrecht zu halten sei. Zur Unterstützung dieses Antrages wurde namentlich bemerkt, daß der Staat bei der Einrichtung seiner Schulen von dem Prinzipe der möglichst freien Benutzung derselben ausgehen sollte, daß es besser und den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechender sei, wenn den Schülern, welche das untere Gymnasium besuchen, die Freiheit gelassen werde, statt einer zweiten todten Sprache eine lebende, z. B. die englische Sprache zu erlernen und daß auch das bisherige Gesetz und die Anwendung, die demselben gegeben worden sei, keine Nachtheile gehabt habe. Hierauf wurde im wesentlichen Folgendes entgegnet: Gerade der Umstand, daß der Erziehungsrath in Anwendung der ihm gesetzlich eingeräumten Befugniß die griechische Sprache als nicht obligatorisches Unterrichtsfach erklärt habe und die Uebelstände, die hiedurch eingetreten seien, habe die vorberathenden Behörden nach reiflicher Prüfung der Sache bestimmt, eine bindendere Vorschrift in den Gesetzesentwurf aufzunehmen; das Griechische sei für die klassischen Studien ebenso nothwendig und für den Gymnasialunterricht ebenso wesentlich wie das Lateinische und müsse wie dieses als ein Hauptfach angesehen und behandelt werden; dadurch daß den Schülern freigestellt werde, sich von diesem Fach zu dispensiren, würde der sichere und geschlossene Unterrichtsgang der Anstalt gestört und zerrissen; die Erfahrung habe gezeigt, daß diejenigen Schüler, welche dieß thun, der Anstalt nur halb angehören, daß sie die für sie ausfallenden Stunden oft nicht zu ihrem Nutzen verwenden, daß dadurch der Nachlässigkeit Vorschub geleistet werde und daß diese Schüler in der Regel in den andern Fächern nicht etwa mehr leisten, als die übrigen Schüler, sondern hinter denselben zurückstehen; die individuelle Freiheit könne nicht weiter gehen, als das Wohl und das Gedeihen der Anstalt sich damit vertragen. Die Kommission hat deshalb mit Mehrheit sich für die unveränderte Beibehaltung des § 165 des Entwurfes entschieden.

§ 168. Die Gründe, welche in der regierungsräthlichen Weisung für die Aufnahme der italienischen Sprache als neues Unterrichtsfach am obern Gymnasium angeführt werden, scheinen der Kommission nicht gewichtig genug zu sein. Sie glaubt, daß die Fächer am obern Gymnasium, namentlich die obligatorischen, schon jetzt so zahlreich seien und die Zeit und Kraft der Schüler in dem Maße in Anspruch nehmen, daß eine Vermehrung derselben nicht zweckmäßig und wünschbar sei. Eventuell würde sie der englischen Sprache vor der italienischen den Vorzug geben. Ein Antrag, die hebräische Sprache als Unterrichtsfach des obern Gymnasiums zu streichen, weil dasselbe kein allgemeines Gymnasialfach, sondern nur für die besondere Fachbildung der künftigen Theologen Bedürfniß sei, von diesen aber auf der Hochschule gelernt werden könne, blieb in der Minderheit.

§ 169. Das Wegfallen der italienischen Sprache als Lehrfach am obern

Gymnasium machte eine veränderte Fassung dieses § nöthig. Die Kommission glaubte sodann, es solle zur Wahrung des den Eltern zugesicherten Rechtes freier religiöser Erziehung der Kinder (§ 251 ff. des bürgerlichen Gesetzbuchs) neben der hebräischen Sprache auch die Religion als nicht obligatorisches Fach bezeichnet werden.

§ 179. Die Wiederherstellung der drei Jahreskurse an der obern Industrieschule ist ein nothwendiger und überdieß willkommener Ausfluß der von der Kommission beantragten Aenderung hinsichtlich des Beginns der Kurse an der Kantonsschule.

§ 184. Ueber die in Lemma 1. beantragten Aenderungen ist bereits bei § 152 das Nöthige gesagt worden. Ebenso kann mit Bezug auf die vorgeschlagene neue Bestimmung des Lemma 2, wonach der Schluß der Kurse an der Kantonsschule mit dem Beginn derselben an der Hochschule und dem Polytechnikum in Einklang gebracht werden solle, auf dasjenige verwiesen werden, was bei § 152 mit Bezug auf die Wünschbarkeit eines unmittelbaren Anschlusses der Kantonsschule an jene höhern Lehranstalten bemerkt worden ist.

§ 200. Die hier vorgeschlagene Wahlart der Rektoren der Kantonsschule entspricht der bisherigen Einrichtung und dem für die Wahl der Rektoren der Hochschule vorgeschlagenen Modus (§ 145.)

III. Thierarzneischule.

§ 209. Die einheitliche Organisation der öffentlichen Schulen bedingt auch eine entsprechende Aenderung an der Thierarzneischule hinsichtlich des Beginns desjenigen Semesters, an welchem der regelmäßige Eintritt der Schüler stattfindet.

IV. Schullehrerseminar.

§ 221. Die Bestimmung, daß zur Aufnahme in's Schullehrerseminar das zurückgelegte sechszehnte Altersjahr erforderlich sei, entspricht zwar dem bisherigen Gesetze. Nach den gemachten Erfahrungen war es jedoch nicht möglich, diese Altersvorschrift genau zu beobachten, sondern es mußten häufige Ausnahmen von derselben gemacht werden, so daß jetzt die vorzeitige Aufnahme beinahe zur Regel geworden ist. Es rührt dieß hauptsächlich daher, weil die Seminaristen die erforderliche Vorbildung in den Sekundarschulen erhalten und weil dieselben, wenn sie die an diesen Schulen bestehenden Schulkurse durchgemacht haben, das zur Aufnahme ins Seminar erforderliche Alter von sechszehn Jahren noch nicht erreicht haben. Da nun auch nach dem vorliegenden Gesetzesentwurfe nur drei Jahreskurse für die Sekundarschulen gesetzlich vorgeschrieben sind, so wird das Verhältniß sich nicht ändern und es wird, wenn das bisherige Alterserforderniß für die

Aufnahme ins Seminar das gleiche bleibt, zwischen dieser Anstalt und den Sekundarschulen eine Lücke bestehen, welche entweder den Uebergang von diesen Schulen in jene unmöglich macht oder zu allzu häufigen Ausnahmen führt. Die Kommission fand, daß weder das eine noch das andere wünschbar sei und daß ohne Bedenken bestimmt werden könne, es sei das zurückgelegte fünfzehnte Altersjahr zur Aufnahme ins Seminar erforderlich, und zwar um so eher, als die Unterrichtszeit in dieser Anstalt um ein Jahr ausgedehnt werden soll und demzufolge nicht zu befürchten ist, daß die Zöglinge in einem allzu jugendlichen Alter ins Lehramt eintreten. In Folge dieser veränderten Altersbedingung kann das letzte Lemma des § 225, welches Ausnahmen von der Regel gestattet, füglich gestrichen werden.

§ 228. Nach den der Kommission vorgelegten Berechnungen der bisherigen Ausgaben für Unterstützung unbemittelter Zöglinge fand die Kommission, daß ein Kredit von Frk. 8000 hiefür namentlich wegen der Ausdehnung der Unterrichtskurse auf vier Jahre unzureichend wäre und daß eine Erhöhung desselben auf Frk. 9000 den Bedürfnissen entsprechend sei.

§ 229. Nach der Bestimmung von Lemma 2 sollen austretende Zöglinge, welche sich nicht dem Lehrerberufe widmen wollen, angehalten werden können, für Schul- und Kostgeld die für Nichtkantonsbürger festgesetzten Leistungen zu erfüllen und allfällig bezogene Stipendien zurückzuzahlen. Diese gewiß höchst billige Bestimmung sollte nach der Ansicht der Kommission auch auf solche Zöglinge ausgedehnt werden, welche nur ganz kurze Zeit, d. h. nicht einmal zwei Jahre lang im Lehrerstande verbleiben und schon dann einen andern Beruf wählen. Das Seminar hat den Zweck, für die Volksschulen des Kantons Lehrer zu bilden und soll nicht dazu mißbraucht werden können, sich in demselben die Bildung für andere Berufsarten theilweise auf Kosten des Staates zu erwerben, um so weniger als im Seminar nur eine bestimmte Zahl von Freiplätzen bestehen und es auch schon vorgekommen ist, daß solche Plätze von Zöglingen eingenommen wurden, welche entweder gar nicht in das Lehramt eingetreten sind oder dasselbe bald wieder verlassen haben und daß in Folge dessen diese Plätze Andern gesperrt blieben. Dafür, daß diese Vorschrift keine rücksichtslose und zu unbilligen Härten führende Anwendung finde, wird durch den Nachsatz genügend gesorgt.

V. Landwirthschaftliche Schule.

Der Regierungsrath hat in Abweichung von dem Vorschlage des Erziehungsrathes gefunden, daß die landwirthschaftliche Schule in den gesammten Schulorganismus gehöre und daß alle darauf bezüglichen Bestimmungen in das allgemeine Unterrichtsgesetz aufzunehmen seien. In konsequenter Durchführung dieser Anschauung schlägt der Regierungsrath vor, die land-

wirthschaftliche Schule unter die Leitung und Aufsicht des Erziehungsrathes zu stellen. Es ist nicht zu verkennen, daß man, die Sache vom blos theoretischen Standpunkt aus betrachtet, zu dieser Ansicht kommen kann und daß dieselbe insoweit eine gewisse Berechtigung hat. Die Kommission hält jedoch in ihrer Mehrheit dafür, daß überwiegende praktische Gründe gegen den Vorschlag des Regierungsrathes sprechen. Die landwirthschaftliche Schule würde seiner Zeit im Interesse und zum Nutzen der Landwirthschaft gestiftet. Neben der Bildung tüchtiger Landwirthe bezweckt dieselbe die Förderung und Verbesserung der Landwirthschaft überhaupt, indem namentlich die damit verbundene Gutswirthschaft eine Musterwirthschaft darstellen soll. Deßhalb wurde dann auch die Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt einer aus Fachmännern bestehenden Kommission, der unter der Direktion des Innern stehenden sogenannten landwirthschaftlichen Sektion übertragen und Niemanden ist es bei Gründung der Anstalt eingefallen, diese Funktionen dem Erziehungsrathe zu geben. Jene landwirthschaftliche Kommission hat dann auch ihre Aufgabe mit Liebe und Geschick im Interesse und zum Gedeihen der Anstalt erfüllt. Sie erscheint daher nach dem Zwecke und der Bestimmung der Anstalt ebenso wie nach den gemachten Erfahrungen als vorzugsweise geeignet und befähigt, die Leitung der Anstalt auch fernerhin zu besorgen und leicht könnte dieselbe durch eine Aenderung in eine andere weniger praktische Richtung gebracht werden und darunter Schaden leiden. Die Kommission glaubt daher nicht, daß es gut wäre, einem bloßen System zu Liebe das, was sich bisher als gut und zweckmäßig bewährt hat, zu beseitigen und etwas Anderes an dessen Stelle zu setzen.

Dabei versteht es sich übrigens von selbst, daß, da an der landwirthschaftlichen Schule auch theoretischer Unterricht ertheilt wird, der Direktion des Erziehungswesens, beziehungsweise dem Erziehungsrathe diejenigen Funktionen nicht entzogen werden sollen, die ihm als der verfassungsmäßigen Aufsichtsbehörde über das gesammte Unterrichtswesen des Kantons zukommen. Dieselben beschränken sich auf die in § 240 bezeichneten Punkte, wie derselbe von dem Erziehungsrathe vorgeschlagen und von der Kommission unverändert aufgenommen worden ist. Alle übrigen §§, welche die landwirthschaftliche Schule behandeln würden nach dem oben gesagten wegfallen und dagegen das Gesetz betreffend Gründung einer landwirthschaftlichen Schule in Kraft verbleiben.

Kap. 2. Schulverhältnisse der Städte Zürich und Winterthur.

1. Der Stadt Zürich

Die bisherigen Schulverhältnisse der Stadt Zürich, welche sich vielfach und wesentlich von denjenigen der Landgemeinden unterscheiden, können, wie

dieß allgemein anerkannt ist, nicht fortbestehen. Nicht nur das allgemeine Interesse, sondern insbesondere auch dasjenige der Einwohnerschaft Zürichs machen es unumgänglich nothwendig, daß diese Verhältnisse anders und zwar dem allgemeinen Schulorganismus des Kantons entsprechender regulirt werden. Die städtische Schulgemeinde bestand bisher nur aus Stadtbürgern und die zahlreichen Niedergelassenen waren von jeder Theilnahme und Mitwirkung an den Verhandlungen dieser Gemeinde ausgeschlossen. Der Stadtschulrath wurde von der Schulgemeinde aus der Mitte der Bürgerschaft gewählt und es hatten in dieser Behörde die Niedergelassenen keine Vertretung. Der Schulrath stand nicht unter der Bezirksschulpflege, sondern unmittelbar unter dem Erziehungsrathe. Eine Folge dieser Verhältnisse war die, daß die Schulen der Stadt in einer vorherrschend den Anschauungen und Interessen der bürgerlichen Bevölkerung entsprechenden Weise eingerichtet blieben und daß eine allmälige Umgestaltung derselben im Sinne einer Gleichstellung mit den Einrichtungen der übrigen Schulen des Kantons unterblieb. Das stete Anwachsen der Bevölkerung Zürichs und das Hinzukommen neuer Elemente brachten es mit sich, daß jene Ausnahmsverhältnisse der städtischen Schulen in mancher Beziehung den Wünschen und Bedürfnissen eines großen Theils der Bevölkerung, namentlich derjenigen der unbemittelten Klassen immer weniger entsprachen. Während z. B. in den gesetzlichen Volksschulen des Kantons nur wenige Franken jährlich Schulgeld bezogen werden dürfen, muß in Zürich für ein Kind, welches die städtische Alltagsschule besucht, bis auf Frk. 30 bezahlt werden. Neben den Stadtschulen bestand dann allerdings eine sogenannte Armenschule, in welche unbemittelte Eltern ihre Kinder gegen ein mäßiges, immerhin aber das für die allgemeinen Volksschulen gesetzlich festgesetzte übersteigendes Schulgeld schicken konnten. Erst in neuester Zeit drängten die Verhältnisse dahin, dieser Schule einen andern Charakter und Namen zu geben. Im Jahre 1857 wurde nämlich diese Armenschule zu einer Gemeindeschule gestempelt. Die Einrichtungen derselben entsprachen im Allgemeinen denjenigen der gesetzlichen Volksschulen. Ungeachtet des Namenswechsels hat diese Schule nach wie vor die Bestimmung und den Charakter einer Schule, welche wegen des niedern Schulgeldes größtentheils nur von den Kindern unvermögender Eltern besucht wird. Es ist klar, und hierüber waltet auch keine Divergenz der Ansichten, daß diese ganz abnormalen, mit dem Geiste der Zeit und den republikanischen Einrichtungen in Widerspruch stehenden Verhältnisse nicht auf die Dauer fortbestehen, insbesondere nicht durch das neue Gesetz garantirt werden können. Dagegen war man in der Kommission verschiedener Ansicht darüber, in welcher Weise durch das Gesetz ein anderer Zustand herbeizuführen sei. Ein Theil der Kommission war mit dem Regierungsrathe der Meinung, daß dem bisherigen Zustande in dem Maße Rechnung getragen werden sollte,

daß durch das Gesetz wesentlich nur der Organismus der Schulgemeinde und der Schulbehörden dem allgemein gesetzlichen Schulorganismus angepaßt, dann aber die jetzt vorhandenen Unterrichtsanstalten als fortbestehend anerkannt, jedoch dafür gesorgt werden sollte, daß dieselben mit den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die kantonalen Volksschulen möglichst in Einklang gebracht werden. Die Vertreter dieser Ansicht haben die bestimmte Zuversicht, es sei dieser Weg der Rücksichtnahme auf die bestehenden Verhältnisse ganz geeignet, einen leichten Uebergang zu dem Ziele, den Alle im Auge haben, anzubahnen und vorzubereiten, während sie besorgen, daß eine sofortige durch das Gesetz gebotene eingreifende Aenderung des Zustandes zu Mißhelligkeiten und Reibungen führen und noch anderweitige Nachtheile zur Folge haben könnte. Die Mehrheit der Kommission geht dagegen von folgenden Ansichten aus: Wenn der oberste Grundsatz des Zürcherischen Volksschulwesens, daß die Volksschule die Bildung der Kinder aller Volksklassen nach übereinstimmenden Grundsätzen bezwecke, Wahrheit werden soll, so muß derselbe auch überall im Kanton volle und unbeschränkte Anwendung finden und das Gesetz darf nicht einen Zustand anerkennen oder länger dulden, der in seinem letzten Grunde denn doch auf dem Vorurtheile beruht, daß Abweichungen von jenen Grundsätzen für die Kinder in der Stadt durch die besondern städtischen Verhältnisse und Bedürfnisse geboten oder gerechtfertigt seien. Abweichungen von den allgemeinen Schulvorschriften sollen und dürfen in Zürich nur insoweit Anerkennung finden, als dieselben nach den besondern örtlichen Verhältnissen als nothwendig und wünschbar erscheinen, und es ist Sache der obersten kantonalen Erziehungsbehörde, diese Abweichungen, soweit dieselben nicht durch das Gesetz selbst sanktionirt sind, zu genehmigen. Diese besondern Verhältnisse der Stadt Zürich sind nicht der Art, daß es nicht als zweckmäßig und wünschenswerth erscheint, in Zürich diejenigen Volksschulen zu haben, beziehungsweise zu errichten, welche alle Gemeinden des Kantons dem Gesetze gemäß haben müssen. Es liegt auch in den Wünschen und Interessen einer großen Zahl der Einwohner der Stadt Zürich, daß in derselben solche Schulen bestehen. Wenn in Zürich entweder die Schulgemeinde der Gesammteinwohnerschaft, oder einzelne Korporationen oder Vereinigungen wünschen, außer den gesetzlichen Volksschulen weitere Schulanstalten zu gründen oder beizubehalten, so soll ihnen die Befugniß hiezu nicht benommen sein; solche Schulanstalten sind jedoch vom Erziehungsrathe zu genehmigen. Ebenso soll, wie bereits bemerkt, das Gesetz die Möglichkeit geben, bei den in Zürich bestehenden gesetzlichen Volksschulen diejenigen besondern Einrichtungen mit Genehmigung des Erziehungsrathes zu treffen, welche durch die in derselben bestehenden besondern Verhältnisse geboten sind, z. B. Trennung der Kinder nach den Geschlechtern, verminderte Schülerzahl in den einzelnen

Schulen, vermehrte Lehrerzahl u. dgl. Es erscheint jedoch weder als passend, noch als zweckmäßig, daß das Gesetz der künftigen Schulgemeinde Zürichs in der bezeichneten Richtung vorgreife und derselben solche Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften und Einrichtungen oktroire, um so weniger, als es sehr leicht möglich ist, daß die Schulgemeinde später zu ganz andern Entschließungen kommt. Es könnten auch, wenn derartige Bestimmungen, wie solche in den §§ 269 u. ff. des regierungsräthlichen Entwurfes enthalten sind, in das Gesetz aufgenommen würden, später berechtigte Zweifel darüber entstehen, ob dieselben einen absolut verbindlichen Charakter haben, d. h. ob die betreffenden Einrichtungen, wie sie jetzt bestehen und beliebt zu sein scheinen, gegenüber spätern veränderten Anschauungen und Schlußnahmen der Schulgemeinde als unveränderliche garantirt seien oder ob mit den Bestimmungen des Gesetzes nichts Anderes gesagt werden wolle, als daß diese Einrichtungen noch so lange in Kraft bestehen, als die Schulgemeinde dieselben beibehalten wolle. Von der neu zu konstituirenden Schulgemeinde und dem aus derselben hervorgehenden Schulrathe darf wohl auch mit Recht erwartet werden, daß sie mit Bezug auf die künftige Einrichtung der Volksschulen in Zürich die den allseitigen Wünschen und Interessen der Einwohnerschaft entsprechenden Anordnungen treffen werden.

Von diesen Anschauungen ausgehend schlägt die Kommission mehrere wesentliche Aenderungen der Bestimmungen des regierungsräthlichen Entwurfes vor, welche in dem Angeführten ihre spezielle Beleuchtung und Begründung finden. Von denjenigen Bestimmungen dieses Entwurfes, welche von den Schulbehörden, den Unterrichtsanstalten und der Lehrerschaft handeln, wurden nur diejenigen stehen gelassen, welche ihrer Natur nach nothwendig in das Gesetz gehören.

II. Der Stadt Winterthur.

Die veränderten Bestimmungen, welche der Kommissionalentwurf enthält, wurden von Winterthur selbst der Kommission vorgeschlagen und von dieser ohne Bedenken adoptirt. Dieselben entsprechen vollständig der Auffassung, welche hinsichtlich der Errichtung von gesetzlichen Volksschulen in Zürich oben näher entwickelt worden ist. Solche Volksschulen sollen nach dem eigenen Vorschlage Winterthurs auch in dieser Stadt konstituirt werden und es sollen alle auf die allgemeine Volksschule bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes auch auf die Volksschulen der Stadt Winterthur zur Anwendung kommen. Die höhern Schulanstalten dagegen, welche außerdem in Winterthur bestehen und welche wie bisher auch weiterhin ausschließlich auf Kosten der dortigen Bürgerschaft unterhalten werden, anerkennt der Staat als öffentliche Schulen. Die Bedingungen, unter welchen dieß geschieht, erscheinen als billig und den Verhältnissen entsprechend. Ebenso fand die

Kommission, daß die weitern Bestimmungen bezüglich der Leitung, Besorgung und Beaufsichtigung dieser Lehranstalten, sowie hinsichtlich der Konstituirung der Lehrerschaft u. s. w. nichts enthalten, was nicht die gesetzliche Sanktion erhalten dürfe.

Kap. 3. Von dem Privatunterrichte.

Die Kommission ist mit dem Regierungsrathe der Ansicht, daß der Privatunterricht im Prinzipe frei sein solle und daß eine Beschränkung desselben nur da am Platze sei, wo derselbe die staatlichen Zwecke und Interessen zu beeinträchtigen droht. Eine Minderheit der Kommission glaubt aber, daß dieses Princip durch die in den §§ 294 und 295 vorgeschlagenen Präventivmaßregeln verletzt sei. Sie findet darin den Ausdruck eines unbegründeten Mißtrauens gegen die Privatunterrichtsanstalten und die nicht gerechtfertigte Tendenz, der Privatthätigkeit in dieser Richtung entgegenzutreten und derselben möglichst enge Schranken zu ziehen. Sie schlägt daher Streichung derjenigen Bestimmungen des Entwurfes, welche einen präventiven Charakter haben und entsprechende Aenderung der übrigen Paragraphen vor. Die Mehrheit der Kommission ist jedoch der Ansicht, daß es Pflicht und Aufgabe des Staates sei, durch vorsorgliche Maßnahmen möglichst zu verhüten, daß nicht Privatanstalten errichtet, beziehungsweise Privatunterricht ertheilt werde von Leuten, welche die hiezu erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten nicht besitzen und daß es demzufolge nicht genüge, wenn der Staat sich blos das Recht vorbehalte, da maßgebend und verbietend einzuschreiten, wo bereits durch eine der Gesundheit, der Religion oder Moral schädliche Ertheilung von Privatunterricht Uebel gestiftet worden ist. Die Mehrheit der Kommission glaubt auch, daß die in dem Entwurfe liegenden Vorschriften das Prinzip der freien Privatthätigkeit nur insoweit beschränken, als das öffentliche Wohl dieß mit Nothwendigkeit verlangt.

Von der Lehrerschaft.

§ 327. Mit den beantragten Bestimmungen betreffend die ökonomische Stellung der Lehrer ist die Kommission völlig einverstanden. Dagegen haben sich Stimmen dafür erhoben, daß billigermaßen die daraus entstehenden Mehrlasten nicht fast ausschließlich nur dem Staate überbunden werden sollten, sondern daß auch die Schulgenossenschaften und die Eltern der schulpflichtigen Kinder in etwas höherm Maße an dieselben beitragen sollten, als dies vorgeschlagen wurde. Namentlich wurde mit Bezug auf die letztern bemerkt, daß gegenüber den Mehrleistungen der Schulen und den erhöhten Leistungen des Staates und der Schulgenossenschaften ein Schulgeld von jährlich Frk. 3 für Alltagsschüler und Frk. 1½ für Ergänzungsschüler allzu

minim sei und daß sich eine Erhöhung desselben auf Frk. 4 beziehungsweise Frk. 2 wohl rechtfertigen ließe. Die Kommission glaubte jedoch, von einer Erhöhung des Schulgeldes besonders deßwegen abstrahiren zu sollen, weil das neue Gesetz in anderer Richtung, namentlich mit Rücksicht auf den spätern Schuleintritt und die Ausdehnung der Ergänzungsschule von den unbemittelten Eltern mehr ökonomische Opfer als bisher verlange und weil, wenn hiezu noch eine Erhöhung des Schulgeldes käme, das neue Schulgesetz im Volke einer weniger guten Aufnahme sich zu erfreuen hätte, als dieß ohnehin zu hoffen steht.

Die Kommission beantragt sodann Streichung der in Ziff. 3 enthaltenen Bestimmung, wodurch dem Erziehungsrathe die Befugniß eingeräumt werden soll, einen Lehrer mit nicht befriedigenden Leistungen um eine Altersklasse zurückzusetzen, beziehungsweise die ihm zukommende gesetzliche Besoldung zu kürzen. Der Regierungsrath glaubte in dieser dem Erziehungsrathe eingeräumten Befugniß ein Korrektiv gegen Lehrer zu finden, deren Leistungen aus eignem Verschulden unbefriedigend sind und zwar ein milderes Korrektiv als dasjenige der Suspension ist. Die Kommission fand jedoch, daß dieses ganz neue System, abgesehen von den Mißbräuchen und Unbilligkeiten, zu welchen dasselbe führen könne, mit den Grundsätzen unserer Verfassung und Gesetzgebung nicht vereinbar wäre und daß auch die Lehrer durch dieses ganz ausnahmsweise Verfahren in eine ihre Unabhängigkeit gefährdende Stellung gebracht würden.

§§ 331 und 333. Die Kommission fand, daß die gleichen Vortheile, welche § 331 des regierungsräthlichen Entwurfes den Volksschullehrern bezüglich der Befreiung von gewissen Gebühren und Leistungen einräumt, auch den Lehrern an den höhern Lehranstalten zukommen sollten. Auf dieser Ansicht beruhen die bei den §§ 331 und 333 beantragten Aenderungen.

§§ 343 und 348. Der Antrag des Regierungsrathes, daß sich sämmtliche Kapitel des Kantons in Kreiskonferenzen zu gliedern und jene zwei, diese vier Mal des Jahres zusammenzutreten haben, fand von verschiedenen Seiten Widerspruch. Der Umstand, daß einzelne Kapitel, namentlich diejenigen der Bezirke Zürich und Winterthur so zahlreich geworden seien, daß sie für ihren eigentlichen Zweck der Fortbildung der Lehrer wenig mehr passend seien, sei zwar richtig, allein kein zureichendes Motiv für eine alle Kapitel umfassende Aenderung im Sinne einer gesetzlich gebotenen Gliederung sämmtlicher Kapitel in Kreiskonferenzen mit der Vorschrift für letztere, sich jährlich vier Mal zu besammeln. In einer großen Zahl dieser allzu enge gezogenen Konferenzen würde sich zu wenig Stoff, Anregung und Eifer für gegenseitige Belehrung und für eine gedeihliche Fortbildung finden. Die Kommission fand nach allem Vorgebrachten, daß es bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse am zweckmäßigsten sei, wenn die vier ordentlichen

Kapitelsversammlungen als Regel beibehalten, dann aber den einzelnen Kapiteln die Befugniß eingeräumt würde, sich in Sektionen zu gliedern und statt einer oder zweier Kapitelsversammlungen kleinere Sektionskonferenzen abhalten zu lassen.

§ 360. Die Kommission hält es für billig, wenn die älteren Lehrer, welche mehr als 24 Dienstjahre haben, etwas früher, als dies im regierungsräthlichen Entwurfe beantragt wird, in den vollen Genuß der neuen gesetzlichen Besoldung gelangen. Sie schlägt daher vor, daß diese Lehrer mit 1. Jenner 1862 statt erst mit 1. Jenner 1863 in die oberste Besoldungsstufe treten.

In der Kommission wurde wiederholt die Frage aufgeworfen, welche gesetzlichen Vorschriften über die Leitung der Schulgenossenschaften bestehen. Das Gemeindegesetz bestimmt hierüber in § 17 nichts Anderes, als daß die Vorschriften des ersten Theils des Gesetzes, welcher von den Versammlungen in den politischen Gemeinden handelt, auch auf die Versammlungen der Schulgenossenschaften Anwendung finden. Da nun aber die Schulgenossenschaften nicht immer mit den politischen Gemeinden oder auch mit den Zivilgemeinden zusammenfallen, sondern häufig aus verschiedenartigen Bestandtheilen zusammengesetzt sind, so folgt hieraus, daß das Gemeindegesetz mit Bezug auf die Leitung der Schulgemeindsversammlungen eine Lücke enthält, und daher einer Ergänzung bedarf. Es besteht nun zwar allerdings eine seiner Zeit nur ins Amtsblatt und nicht in die Gesetzessammlung aufgenommene regierungsräthliche Verordnung zur Erzweckung eines gleichmäßigen Verfahrens in Bezug auf die Leitung der Schulgemeindsversammlungen vom 22. Herbstmonat 1836, welche hierüber das Nöthige enthält und nach welcher bisher auch immer verfahren worden ist. Die Kommission fand aber, daß dieses Verhältniß nothwendig durch ein Gesetz normirt werden sollte. Sie beabsichtigte anfänglich, die einschlägigen Bestimmungen in das Unterrichtsgesetz aufzunehmen, allein sie fand für dieselben keine passende Stelle, eben deswegen, weil sie nicht in dieses Gesetz gehören. Der Kommission schien es daher am passendsten zu sein, wenn hierüber ein Spezialgesetz erlassen würde. Sie legt in Folge dessen dem Großen Rathe den Entwurf zu einem solchen Gesetze vor, welcher im Wesentlichen nichts Anderes bestimmt, als was schon bisher gemäß der oben bezeichneten regierungsräthlichen Verordnung bestanden hat.

Die Kommission hat das mündliche Referat dem Herrn Regierungspräsidenten Dr. Dubs übertragen.

Zürich, den 16. Herbstmonat 1859.

Im Namen der Kommission:

Der Sekretär,

Huber, Staatsschreiber.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.
(Vom 8. Weinmonat 1859.)

Die von der Kirchgemeinde Wallisellen unterm 25. v. M. getroffene Wahl des Herrn Friedrich Oehninger von Elgg, Vikar in Russikon, zum Pfarrer der Gemeinde Wallisellen wird anerkannt.

Auf die Einfrage der Regierung von Zug, ob und unter welchen Bedingungen die Zürcherischen Behörden den Bau einer Eisenbahn von der Sihlbrücke nach Horgen in Verbindung mit Zürich zu bewilligen gedenken, wird erwiedert: es könne der hiesige Regierungsrath gemäß dem Großrathsbeschlusse betreffend die Reppischbahnkonzession vom 27. April d. J. nur dann, wenn Zug sich bereit erkläre, den Konzessionären der Reppischbahn die von denselben gewünschte Fortsetzung ihrer Bahn nach Cham zum Anschlusse an die Ostwestbahn zu gestatten, sich dazu verstehen, auch bei seinem Großen Rathe auf Konzessionirung der Fortsetzung der Zug-Sihlbrücklinie nach Horgen anzutragen; auf den Fall, daß von Zugerscher Seite jene Bereitwilligkeit ausgesprochen werde, erkläre sich auch der hiesige Regierungsrath geneigt, jetzt schon bei seinem Großen Rath auf Ertheilung einer den Wünschen Zugs entsprechenden Konzession anzutragen.

Dem Herrn Peter Sommerlad von Ober-Roßbach, Großherzogthum Hessen, wird das Kantonsbürgerrecht ertheilt und dessen Aufnahme in das Bürgerrecht der politischen Gemeinde Sternenberg bestätigt.

Aus Auftrag der königl. Sardinischen Regierung hat Herr Ritter Des Ambrois de Navache in Zürich dem Regierungsrathe ein Exemplar des altindischen Epos Râmâyana, herausgegeben von Ritter Gorresio, Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Turin, übermittelt. Dieses werthvolle Geschenk, welches der Stadtbibliothek in Zürich zugestellt wurde, wird in angemessener Weise verdankt.

Ernennungen.

Die Direktion des Militärs hat zum zweiten Unterlieutenant bei der Landwehrinfanterie ernannt:

Herrn Johannes Schärer von Richtersweil, bisherigen Feldweibel.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Veränderungen von Ragionenverhältnissen, angezeigt im Laufe des Monats September 1859.

Auflösungsanzeige der Ragion Heinrich Altorfer, Küfer, Vater, (Weinhandel) in Riesbach in Folge Hinschiedes des Besitzers und der Fortsetzung des Geschäftes unter der Firma: Heinrich Altorfer in Riesbach durch den nunmehrigen Besitzer Heinrich Altorfer, Sohn.

Auflösungsanzeige der Ragion David Meyer, Ziegler (Ziegelbrennerei) in Seebach in Folge Hinschiedes des Besitzers und der Fortsetzung des Geschäftes unter der Firma: J. C. Meyer in Seebach durch den nunmehrigen Besitzer Joh. Caspar Meyer.

Anzeige der Ragion F. R. Bindschedler in Zürich, daß nebst dem Baumwollen- und Baumwollgarnhandel noch die „Baumwollspinnerei“ betrieben werde.

Anzeige der Ragion J. Pfenninger-Rüscheler in Zürich von der Liquidation der Grempler- und Spezereihandlung und der nunmehrigen Betreibung der „Essigfabrikation“ in der Gemeinde Hottingen.

Anzeige der Ragion Möbelmagazin an der Thorgasse von Paur, Tapezierer, in Zürich von der Verlegung des Domizils nach dem Eiermarkt und daherige Aenderung der Firma in: Möbelmagazin am Eiermarkt von Paur, Tapezierer, in Zürich.

Anzeige der Ragion J. C. Frauenlob und Comp. (Papeterie- und Schreibmaterialienhandel) in Zürich von dem Austritte des Emil Koenlein als solidarer Antheilhaber und dem Eintritte des Otto Hämmerly von Lenzburg als solcher.

Anzeige der Ragion Heinrich Stünzi am Plätzli (Ellenwaaren- und Spezereihandlung) in Horgen von der Abtretung des Ellenwaarengeschäftes an Joh. Jakob Stünzi, Sohn, daselbst.

Anzeige der Ragion Baumann und Streuli (Seidenwaarenfabrikation) in Horgen von dem Eintritte des Joh. Jakob Baumann als solidarer Antheilhaber.

Anzeige der Ragion Diezinger und Wiedemann (Colonialwaarenhandlung) in Wädensweil von der Ertheilung der Prokura an Ludwig Weilbach aus Nördlingen.

Anzeige der Ragion Hartmann Haupt (Seidenfärberei) in Männedorf von der Ertheilung der Prokura an Hartmann Haupt, Sohn.

Auflösungsanzeige der Ragion Johann Jakob Hanhart, Sohn (Baumwollspinnerei) in Dübendorf und der Fortsetzung des Geschäftes unter der Firma: J. J. Homberger in Dübendorf durch den nunmehrigen Besitzer Johann Jakob Homberger in Bauma.

Anzeige der Ragion J. J. Bleuler (Gerberei und Lederhandel) in Uster von dem Eintritte des J. Gustav Bleuler, Sohn als solidarer Antheilhaber und der Umänderung der Firma in J. J. Bleuler und Sohn in Uster.

Anzeige der Ragion Jakob Scheuchzer in Bauma von der Liquidation der Ellenwaaren-, Spezerei- und Garnhandlung und der nunmehrigen Betreibung eines Diskontogeschäftes.

Auflösungsanzeigen der Ragionen: H. Schwarzenbach-Kienzle (Weinhandel) in Hottingen; J. Kramer, Sohn (Tapetengeschäft) in Riesbach; Franz Bayer (Handschuhe) in Unterstraß; Joh. Escher auf Petershofstatt (Taback- und Spezereiwaarenhandlung) in Zürich; J. C. Müller (Sattlerartikel) in Zürich; J. C. Freudweiler

(Agentur- und Kommissionsgeschäfte) in Zürich; Gottlieb Zwingli (Modewaarenhandlung) in Zürich; Zürcherische Aktienmühle (Müllerei); Joh. Hafner, Tapezierer (Mobilienhandel) in Zürich; Heinrich Götschi (Gerber) in Horgen; Heinrich Walder (Viehhandel) in Hombrechtikon; Rudolf Nard, Schmied (Baumwollen- und Seidenwaarenhandlung) in Männedorf; Jakob Brennwald, jgr. (Wein- und Branntweinhandlung) in Männedorf; Richard und Hoffstetter (Seidenfabrikation) in Männedorf; Rudolf Meyer bei der Kirche (Weinhandel) in Meilen; Joh. Aeppli (Weinhandel) in Stäfa; Karl Kohler (Apotheke) in Uster; Jakob Brunner (Spezereien, Leinwand und Baumwollenzeug) in Bassersdorf.

Neu entstandene Ragionen:

Eggli und Merkt im Seefeld-Riesbach; Geschäftszweig: Torfhandel; solidare Antheilhaber: Johannes Eggli von Uhwiesen; Josef Merkt von Hofen, Königreich Würtemberg.

H. Lambert in Zürich; Agentur in Seidenwaaren; Besitzer: Heinrich Lambert von Alzey in Hessen-Darmstadt.

Kaspar Frey zur Werdmühle in Zürich; Agenturen; Besitzer: Kaspar Frey von Außersihl.

J. J. Scherrer, Tapissier, in Zürich; Mobilienhandel; Besitzer: Joh. Jakob Scherrer von Moosnang, Kanton St. Gallen.

J. Bottmann in Zürich; Uhrenhandel; Besitzer: Johannes Bottmann von Worms.

J. J. Keller, Tapissier, in Zürich; Mobilienhandel und Verlag von Reiseartikeln; Besitzer: Johann Jakob Keller von Oberstammheim.

J. Gugerli, Marchand Tailleur, in Zürich; Kleiderhandel; Besitzer: Jakob Gugerli von Jonen.

K. Ott, Marchand Tailleur, in Zürich; Tuchhandel; Besitzer: Konrad Ott von Illnau.

J. Döring in Zürich; Kunst-, Galanterie- und Portefeuillewaaren; Besitzer: Jakob Döring von Gomiswald, Kanton St. Gallen.

C. Baumann-Zürcher in Zürich; Kommission in Seidenwaaren für Rechnung auswärtiger Häuser; Besitzer: Caspar Baumann von Stäfa.

R. Appert, Schneidermeister, in Zürich; Tuchhandel; Besitzer; Rudolf Appert von Mänikon.

Stünzi-Brennwald in Horgen; Ellenwaarenhandlung en détail; Besitzer: Johann Jakob Stünzi.

J. C. Hitz in Richtersweil; Branntweinbrennerei und Weinhandlung; Besitzer: Johann Caspar Hitz.

Staub und Höhn in Thalweil; Holzhandel; solidare Antheilhaber; Meinrad Staub und Rudolf Höhn.

Jb. Suter zur Seefahrt in Wädensweil; Weinhandel; Besitzer; Jakob Suter.

Joh. Pfister in Obermeilen; Tuchhandlung; Besitzer: Johannes Pfister von Männedorf.

Hs. Heinrich Bantli in Dübendorf; Mühlegewerb; Besitzer: Hs. Heinrich Bantli.

Johannes Ochsner in Dübendorf; Viehhandel; Besitzer: Johannes Ochsner im Weil.

Heinrich Irminger in Fällanden; Viehhandel; Besitzer: Heinrich Irminger von Pfaffhausen.

Johannes Kunz in Maur; Seidenfabrikation; Besitzer: Johannes Kunz in Scheuren.

Georg Engstler in Uster; Apotheke; Besitzer: Georg Engstler aus Bregenz.

Gebrüder Netscher in Pfäffikon; Tuch- und Bettwaarenhandlung; solidare Antheilhaber: Nikolaus Netscher und Joh. Peter Netscher.

Jakob Straßer in Feuerthalen; Schuhhandel; Besitzer: Jakob Straßer.

S. Wyler in Feuerhalen; Ellen- und Bandwaaren; Besitzer: Salomon Wyler.

Caspar Huy in Dietlikon; Holzhandel; Besitzer: Caspar Huy.

Zürich, den 8. Oktober 1859.

Kanzlei der Handelskammer:
Hotz, Sekretär.

2. Gantanzeige.

Mittwoch den 19. d. M., von Morgens 8 Uhr an, findet unter Vorbehalt der Ratifikation der Finanzdirektion im Büreau der Domänenverwaltung auf dem Rathhause eine nochmalige öffentliche Verkaufs- oder Vermiethssteigerung (und zwar in einem Umgange) über eine große Anzahl dem Staate gehörender Männerkirchenörter im Fraumünster dahier (die bisher schon vermietheten nicht ausgeschlossen) statt.

Zu zahlreichem Besuche der Gant ladet ein

Zürich, den 10. Weinmonat 1859.

Der Domänenkassier:
Ed. Geßner.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

3. Die Steuerregister des Bezirkes Zürich pro 1859 liegen von heute an während 14 Tagen zur Einsicht offen.

Zürich, den 10. Weinmonat 1859.

Kanzlei des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Elsinger.

4. Konrad Hotz, Wattenfabrikant im Langacker, Gemeinde Wädensweil, beabsichtigt in einem unweit seinem jetzigen Fabriklokal unterhalb angekauften Stück Land am Meilibach ein neues Wasserwerk zu errichten, wie dasselbe auf dem Lokal mit Pfählen bezeichnet ist.

Einsprachen gegen dieses Projekt sind innert vier Wochen von heute an bei Unterzeichnetem schriftlich einzureichen.

Horgen, den 7. Weinmonat 1859.

Der Bezirksstatthalter:
Abegg.

5. Den Herren Gebrüder Boßhart in der Mühle in Laubberg-Bauma ist von der Finanzdirektion ein Fischerpatent für den dortigen Mühlebach von dessen Ursprung bis zu seinem Auslauf in die Töß mit Inbegriff des Weiers auf eine Dauer von 6 Jahren ertheilt worden, und in Folge dessen wird das Fischen in demselben unter Hinweisung auf § 1, 7 und 13 des Gesetzes über die Fischerordnung Jedermann bei Strafe untersagt.

Bauma, den 8. Weinmonat 1859.

Der Bezirksstatthalter:
Guyer.

6. Der Bezirksrath Horgen hat zum Vormunde der unter freiwillige Vormundschaft des Staates getretenen Wittwe Barbara Rhyner geb. Schüepp von Wädensweil ernannt den Herrn Heinrich Schüepp in Thalweil.

Actum Horgen, den 8. Weinmonat 1859.

Vor dem Bezirksrathe:
Der Rathsschreiber,
J. J. Götschi.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

7. Behufs Abtragung des Restes der Schulhausbauschuld wurde gemäß dem Beschlusse der Schulgenossenschaft eine Steuer dekretirt à 1½ Fr. per 1000 Franken Vermögen, auf die Haushaltung und den Mann. Die dießfällige Bezugsliste liegt innert den nächsten 14 Tagen auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Nach erfolgter Anerkennung derselben wird jedem Pflichtigen eine Nota zugestellt, deren Betrag binnen den folgenden 14 Tagen an den betreffenden Bezüger, Herrn Jakob Hug, Schulgutsverwalter in hier, bei Vermeidung des Rechtstriebes franko zuzustellen ist.

Schlieren, den 10. Weinmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. J. Rütschi.

8. Der unter hiesiger Vormundschaft stehende Jakob Steiner von Meilen, geboren 1837, bis anhin als Zeichner in Arbeit bei Herren Escher, Wyß und Comp. in Zürich, hat sich unbekannt wohin entfernt.

Es wird hiemit Jedermann gewarnt, mit Steiner in Verkehr zu treten, indem alle von ihm selbst ohne Vorwissen und Einwilligung des Vormundes oder der Vormundschaftsbehörden eingegangenen Verpflichtungen für denselben nicht rechtsverbindlich und hierorts nicht anerkannt werden. Allfällig eintretenden Schaden durch Nichtbeachtung dieser Warnung hätte sich ein Jeder selbst zuzuschreiben.

Meilen, den 7. Weinmonat 1859.

Der Gemeindrath.

9. Der unterzeichnete Gemeindrath sieht sich veranlaßt, hiemit zu öffentlicher Kenntniß zu bringen, daß nach der gemeindräthlichen Verordnung vom 20. Herbstmonat 1859 das Weidenhauen in dießseitiger Gemeindewaldung allen außer der hiesigen Gemeinde wohnenden Personen unter Androhung von Polizeibuße beziehungsweise gerichtlicher Bestrafung verboten ist.

Wiedikon, den 10. Weinmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Das Sekretariat.

10. Verbot.

Auf das Gesuch der Antheilhaber des sogenannten Lenzensträßchens, welches vom Schulhaus Langnau gegen der Hehl und der Jägerstraße führt, wird alles Fahren für Jedermann durch dasselbe bei einer Buße von 8 Fr., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Kirchengute Langnau zufallend, verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot sind in folgender Weise Berechtigte: Herr Gemeindammann Gugolz in der Schwerzi von der neuen Dorfstraße bis zur Eggwies; Gebrüder Baumann, Müllers im Dorf, zu dem vom Bühler'schen Heimwesen ihnen zugefallenen Grundstück; Heinrich Bühler, Jakob Meier, Sohn, Felix Müller, Johannes Widmer, Wilhelm Rottenschweiler und Regula Strickler, sämmtlich in der Eggwies, vom Schulhaus bis in die Jägerstraße; Jakob Meier, Heinrich Rottenschweiler, Kaspar Hitz und Jakob Danieli, sämmtlich auf der Hehl; Gebrüder Meier, Jakob Hotz und die Gebrüder Hotz im Rengg.

Allfällige Ansprecher von weitern Rechten haben sich innert 14 Tagen beim Friedensrichteramte anzumelden, ansonsten sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Langnau, den 4. Weinmonat 1859.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Heinrich Gugolz.

11. Der im Amtsblatt Nr. 77 Art. 16 fruchtlos aufgerufene, vom 16. Brachmonat 1856 datirte Heimatschein für Jakob Stehli von Buchenegg-Stallikon wird hiedurch mit statthalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.

Stallikon, den 15. Weinmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Hs. Ulrich Süri, Gemeindrathsschreiber.

12. Gantanzeige.

Künftigen Freitag den 14. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse aus dem Konkurse über den Nachlaß der Wittwe Müller geb. Nägeli von Waldstatt gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Eine Partie Kleider, 1 nußbaum. runder Tisch, 1 nußbaum. Kommode, 5 Betten, 2 Ruhbetten, 10 nußbaum. Sessel, 2 Stockuhren, 1 Sekretär, mehrere Tischchen, verschied. Küchengeschirr, 1 zweithür. Kasten u. A. m.

Sodann von dem Maler Rudolf Ziegler sel.:

1 Pültli, 1 Sommerdecke, 1 Korpus, 1 Sappeuruniform und andere Kleider.

Zürich, den 10. Weinmonat 1859.

Der Stadtammann:
Fäsi.

13. Gantanzeige.

Unter Leitung der Unterzeichneten findet Freitag den 14. Weinmonat, von Morgens 8 Uhr an, in Nr. 178 im Balgrist dahier über einen vollständigen Wagnerwerkzeug, aller Arten Wagnerholz, buchene Laden, Eschen rc., 1 Kommode, 1 Bettstatt, 1 nußbaumenen zweithürigen Kasten, 1 Weinfäßchen, einen Eimer haltend, eine öffentliche Versteigerung statt.

Hirslanden, den 10. Weinmonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. Leemann, Gemeindrathsschreiber.

14. Versilberungsgant

Donnerstag, den 13. d. M., Nachmittags punkt 2 Uhr, im Gasthause zur Linde dahier, über:

Ein dem Mathias Nather, dato in Außersihl, zustehendes Guthaben im Betrage von 35 Fr. 15 Rp., welche Summe in der Bezirksgerichtskanzlei Zürich deponirt ist.

Oberstraß, den 10. Weinmonat 1859.

Der Gemeindammann:
U. Weidmann.

15. Versilberungsgant.

Donnerstag den 13. d. M, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirthschaft der Gebrüder Vollenweider in Unterillnau versteigert:

1 Hobelbank nebst verschiedenem Werkzeug, 1 Seidenweberstuhl nebst andern Gegenständen mehr.

Illnau, den 8. Weinmonat 1859. Das Gemeindammannamt.

16. Donnerstag den 13. d., Nachmittags 1 Uhr, werden gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert:

1 Ziege, 1 Weintrichter, 1 Weinstande, 1 zweithüriger Kasten, 1 Holzschlitten u. A. m.

Altstetten, den 10. Weinmonat 1859.

Der Gemeindammann:
Meyer.

17. In Folge gerichtlicher Vollmacht wird Donnerstag den 13. d., Nachmittags 2 Uhr, im alten Klösterli dahier gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

Ein Kuh, von Farbe braun, mittlern Schlages.

Fluntern, den 10. Weinmonat 1859.

J. Frank, Gemeindammann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

18.. J. Haupt, Coiffeur, wohnhaft gewesen in Zürich, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit ediktaliter aufgefordert, sich binnen der Frist von vierzehn Tagen von heute an hierorts darüber auszuweisen, daß er den Herrn Schwarzenbach-Imhof dahier für seine Forderung von 520 Fr. sammt Zins und Kosten befriedigt habe oder doch bereit sei, dem Ansprecher im hiesigen Kanton Rede zu stehen, ansonst nach Vertröstung der Kosten Konkurs gegen ihn eröffnet würde.

Zürich, den 4. Weinmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

Briefaufrüfe und Amortisirungen.

19. Durch Beschluß vom 27. v. M. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe des Schuldbriefes:

100 fl. R. V. auf Franz Joseph Schäubli, Schuster und Bürger zu Kaiserstuhl, zu Gunsten Herrn Lieutenant Mathias Gösi daselbst, datirt Martini 1812,

denselben für kraftlos erklärt und seine Löschung am Notariatsprotokoll befohlen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Regensberg, den 4. Weinmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

Vermischte Bekanntmachungen

20. Zugsfrist.

Im Auffalle über den Nachlaß des Rudolf Ziegler, Maler von Zürich, wird den sämmtlichen Kreditoren behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen eine zerstörliche, den 16. Weinmonat 1859 zu Ende gehende Frist in der Meinung anberaumt, daß Stillschweigen als dießfälliger Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 6. Weinmonat 1859.

Notariat der Stadt Zürich:
In Verhinderung des Notars,
Ed. Wetli, beeid. Substitut.

21. Im Auffalle betreffend den Nachlaß des Heinrich Ulmer, Uhrenmacher sel. von Thalweil, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern zur Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das verpfändete und unverpfändete Massagut eine mit dem 21. d. M. zu Ende gehende Frist angesetzt, mit der Androhung, daß Stillschweigen während der Frist als Verzicht darauf ausgelegt würde.

Rüschlikon, den 10. Weinmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes Horgen:
Notariatskanzlei Horgen unterer Theil,
H. Surber, Landschreiber.

22. Falliterklärung.

Nach durchgeführtem Konkursverfahren hat das Bezirksgericht Zürich mit Beschluß vom 9. Weinmonat 1859 den Heinrich Huber, Holzscheiter von Hombrechtikon, wohnhaft in Zürich, fallit erklärt, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Zürich, den 10. Weinmonat 1859.

Notariat der Stadt Zürich:
F. Meyer, Notar.

23. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes werden anmit die allfälligen Ansprecher von trockenem oder nassem Zehnten und Grundzinsen auf Liegenschaften, welche im Banne der Zivilgemeinde Berg am Weier bei Dägerlen liegen, aufgefordert, ihre dießfälligen Ansprüche binnen peremtorischer Frist von sechs Monaten von heute an in der Kanzlei dießseitiger Gerichtsstelle geltend zu machen, unter der Bedrohung, daß sonst Verzicht darauf gefolgert und sodann die Ledigung der fraglichen Grundstücke von diesen Reallasten bewilliget würde.

Winterthur, den 29. Brachmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

24.. Denjenigen Gläubigern an den Nachlaß des verstorbenen Rudolf Studer, gewesenen Bäcker zur untern Geduld in Winterthur, welchen kein spezielles Pfandrecht an demselben zusteht, wird andurch eine peremtorische Frist von zehn Tagen, welche mit dem 14. Weinmonat 1859 abläuft, zu Zugs- und Ueberschlagserklärungen über sämmtliche Theile der Masse anberaumt, unter der Bedrohung, daß Stillschweigen als dießfälliger Verzicht ausgelegt würde.

Winterthur, den 1. Weinmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Stadtnotariat Winterthur,
C. Ed. Steiner, Notar.

25.. Da die Notariatsprotokolle über die Eigenthumsverhältnisse der nachstehenden im Besitze der verstorbenen Frau Wittwe Maria Magdalena Oeri geb. Heß von Zürich befindlich gewesenen Liegenschaften

ein Wohnhaus zum Thalegg, kleine Stadt, in Zürich, Nr. 9a,
ein Holzschopf und Hühnerhaus Nr. 9b,
ein Waschhaus, Magazin und Komptoir Nr. 9c,
ein Gewächshaus Nr. 9d,
ein Garten,

alles beisammen liegend und stoßend südlich an die Felsenhofgasse, westlich an die Thalackergasse, nördlich an das Besitzthum des Thalgartens und östlich an den Garten und die Hintergebäude des Grundeigenthums zum Ochsen an der Sihl,

keinen Aufschluß geben; so werden gemäß § 49 des Gesetzes betreffend das Notariatswesen allfällige dritte Ansprecher an diese Liegenschaften hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen der Frist von vier Wochen von heute an in der hiesigen Gerichtskanzlei anzumelden, ansonst Verzicht auf solche Ansprüche angenommen und sodann die Bewilligung ertheilt würde, daß die bezeichneten Liegenschaften den Erben der Frau Oeri oder den von diesen als zum Eigenthumserwerb berechtigt anerkannten Personen notarialisch zugefertigt werden.

Zürich, den 28. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

Konkurspublikationen.

26. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Konrad Müller von Henggart, früher Wirth im Niederdorf-Zürich; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 8. Weinmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 11. Wintermonat 1859. — Bedenkzeit 22. Wintermonat bis einschließlich 1. Christmonat 1859. — Auffallsverhandlung 16. Christmonat 1859, Vormittags 8 Uhr.

2. Johannes Russenberger von Schleitheim, Kantons Schaffhausen, wohnhaft im alten Klösterli in Fluntern; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 1. Weinmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 11. Wintermonat 1859. — Bedenkzeit 22. Wintermonat bis 1. Christmonat 1859. — Auffallsverhandlung 16. Christmonat 1859, Vormittags 8 Uhr.

3. Heinrich Pfister, Heinrichen sel. Sohn in der Birchlen zu Dübendorf; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Uster v. 4. Weinmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Schwamendingen-Dübendorf 18. Wintermonat 1859. — Bedenkzeit 28. Wintermonat bis 8. Christmonat 1859. — Auffallsverhandlung 20. Christmonat 1859, Vormittags 9 Uhr.

4.. Joh. Jakob Billeter von Männedorf, Handelsmann, wohnhaft in Fluntern; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 17. Herbstmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) 28. Weinmonat 1859. — Bedenkzeit 8—19. Wintermonat 1859. — Auffallsverhandlung 2. Christmonat 1859, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Dieser Nummer wird der Kommissional-Antrag des Entwurfes eines Gesetzes über das gesammte Unterrichtswesen des Kantons Zürich beigelegt.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Kommissional-Antrag.

Entwurf eines Gesetzes

über das gesammte Unterrichtswesen des Kantons Zürich.

Erster Theil.

Von den Schulbehörden.

I. Kantonalbehörden.

A. Erziehungsdirektion und Erziehungsrath.

1. Bestand und Erwählung.

§ 1. Der Verwaltung des gesammten Unterrichtswesens steht dasjenige Mitglied des Regierungsrathes vor, welchem die Direktion des Erziehungswesens übertragen ist.

Dem Erziehungsdirektor ist gemäß Art. 57 der Staatsverfassung ein Erziehungsrath beigeordnet.

Die Stellung des Erziehungsdirektors zum Regierungsrathe und das Verhältniß des Erziehungsrathes zum Erziehungsdirektor, beziehungsweise zum Regierungsrathe, ist in dem Gesetze über die Organisation des Regierungsrathes und seiner Direktionen des Näheren bestimmt.

§ 2. Der Erziehungsrath besteht mit Inbegriff des Direktors des Erziehungswesens aus sieben Mitgliedern. Die Wahl von vier Mitgliedern erfolgt direkt durch den Großen Rath, die der übrigen zwei Mitglieder durch die Schulsynode unter Vorbehalt der Bestätigung des Großen Rathes. Das eine dieser Mitglieder ist aus der Mitte der Lehrer an den höhern Lehranstalten, das andere aus der Volksschullehrerschaft zu erwählen.

§ 3. Der Direktor des Erziehungswesens ist als solcher Präsident des Erziehungsrathes.

Ist er verhindert, dem Erziehungsrathe vorzusitzen, so vertritt ihn sein ordentlicher und im Behinderungsfalle auch des letztern ein vom Regierungsrathe zu ernennender außerordentlicher Stellvertreter.

§ 4. Die Amtsdauer der Mitglieder des Erziehungsrathes ist auf vier Jahre festgesetzt. Je das zweite Jahr tritt die Hälfte der Mitglieder und zwar zwei der von dem Großen Rathe und eines der von der Schulsynode gewählten Mitglieder aus.

Jeweilen nach der Integralerneuerung der obersten Landesbehörde kommen die zwei von dem Großen Rathe zuerst gewählten Mitglieder und das von der Schulsynode zuerst ernannte Mitglied des Erziehungsrathes in Austritt.

Der Große Rath nimmt die Erneuerungswahlen der von ihm selbst gewählten Mitglieder des Erziehungsrathes jeweilen in der Sommersitzung, die Bestätigung der von der Schulsynode getroffenen Wahlen dagegen in der Herbstsitzung des betreffenden Jahres vor.

§ 5. Bezüglich der Kanzlei und des Waibels der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrathes sind die

einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrathes und seiner Direktionen, sowie des Gesetzes betreffend die Kanzleien und die Bedienung des Regierungsrathes maßgebend.

2. Verrichtungen.

§ 6. Der Erziehungsrath übernimmt nach Art. 70 der Staatsverfassung „die Aufsicht über die sämmtlichen Schulanstalten des Kantons, die Förderung der wissenschaftlichen sowol als der Volksbildung". Es liegt ihm überdieß die unmittelbare Aufsicht über die Hochschule und nach Maßgabe der in § 1 Lemma 3 bezeichneten Verhältnisse die allgemeine Oberleitung aller öffentlichen Schulanstalten, die Vorberathung und Entwerfung der das Unterrichtswesen betreffenden Gesetze und Verordnungen, sowie die Sorge für deren Vollziehung ob.

§ 7. Zu diesem Behufe setzt sich der Erziehungsrath mit den untern Schulbehörden in die nöthige Verbindung.

Alljährlich beruft der Erziehungsdirektor Abgeordnete der Bezirksschulpflegen zu einer Berathung mit dem Erziehungsrathe über allgemeine Schulfragen, zu welcher auch der Seminardirektor beizuziehen ist.

Die Abgeordneten haben ihren resp. Behörden über die Ergebnisse der Berathungen Bericht zu erstatten.

§ 8. Der Erziehungsrath veranstaltet, soweit besondere Verhältnisse es als nothwendig erscheinen lassen, außerordentliche Schulinspektionen, wofür ihm ein jährlicher Kredit von Fr. 3000 eröffnet ist.

§ 9. Unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath ist der Erziehungsrath befugt:

1. einem Lehrer, gegen den wegen eines Vergehens bereits Untersuchung eingeleitet ist, bis zu Austrag der Sache die Fortsetzung seiner Verrichtungen zu untersagen;
2. einem Lehrer, der um seines eigenen Verschuldens willen seinen Unterricht ohne Nachtheil für die Schule nicht fortsetzen könnte, die fernere Ertheilung desselben zu untersagen, ihm einen Vikar zu bestellen und zugleich zu bestimmen, wie viel der Lehrer an dessen Besoldung beizutragen habe. Im Falle des Widerspruchs haben die Gerichte die Größe dieses Beitrages festzusetzen.

B. Aufsichtskommissionen an Kantonallehranstalten.

§ 10. Die unmittelbare Aufsicht über das Gymnasium, die Industrieschule, die Turn- und Waffenübungen der Kantonsschule, die Thierarzneischule und das Schullehrerseminar wird durch besondere Aufsichtskommissionen ausgeübt.

Diese werden vom Erziehungsrathe auf den Vorschlag des Erziehungsdirektors durch geheime Wahl bestellt. Die erfolgten Wahlen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrathes, welcher durch geheime Abstimmung über dieselben entscheidet.

Der Erziehungsrath ist unter Vorbehalt der Bestätigung der dießfälligen Beschlüsse durch den Regierungsrath befugt, noch weitere Spezialaufsichtskommissionen aufzustellen.

§ 11. Der Direktor des Erziehungswesens hat sich jeweilen, wenn die erste Stelle in einer dieser Kommis-

sionen besetzt wird, zu erklären, ob er der Kommission angehören wolle oder nicht.

Erklärt er sich, ihr angehören zu wollen, so ist er als Direktor des Erziehungswesens auch Präsident derselben.

Erklärt er sich dagegen, ihr nicht angehören zu wollen, so trifft der Erziehungsrath eine Wahl an die zu besetzende Stelle und ernennt dann auch den Präsidenten aus der Mitte der betreffenden Aufsichtskommission.

§ 12. Gehört der Direktor des Erziehungswesens einer solchen Aufsichtskommission nicht an, so muß wenigstens ein Mitglied derselben aus der Mitte des Erziehungsrathes gewählt werden.

Der Direktor des Erziehungswesens ist in diesem Falle befugt, jeder Sitzung der Kommission mit berathender Stimme beizuwohnen.

§ 13. Betreffend die Amtsdauer und den Zeitpunkt des Amtsaustrittes der Mitglieder dieser Kommissionen gelten die für die stehenden Kommissionen der Direktionen aufgestellten Bestimmungen.

Ist der Erziehungsdirektor nicht Präsident einer solchen Kommission, so wird je zu vier Jahren um, und zwar jeweilen nachdem die Erneuerungswahl für die erste Hälfte der Kommission stattgefunden hat, die Präsidentenstelle neu besetzt.

§ 14. Die Zahl der Mitglieder der Aufsichtskommissionen und deren Befugnisse und Verrichtungen werden bei den Bestimmungen über die betreffenden Unterrichtsanstalten des Nähern festgestellt.

II. Bezirksschulpflege.

1. Bestand und Erwählung.

§ 15. Jeder Bezirk hat eine Bezirksschulpflege, die aus 9—13 Mitgliedern besteht. Der Regierungsrath bestimmt deren Zahl nach den Bedürfnissen der einzelnen Bezirke.

Die Wahl dreier Mitglieder der Pflege erfolgt durch die Lehrer des Bezirkes. Die übrigen Mitglieder erwählt die Bezirksversammlung aus den nicht dem Lehrerstande angehörigen Bezirkseinwohnern.

Die in der Schulpflege befindlichen Lehrer treten in Fällen, welche ihre Person oder ihre eigene Schule betreffen, in Ausstand; im letztern Falle kann sie jedoch die Pflege zur Berathung beiziehen.

§ 16. Die Wahl der Mitglieder der Bezirksschulpflege geschieht auf sechs Jahre mit Erneuerung derselben von drei zu drei Jahren.

§ 17. Die Schulpflege wählt ihren Präsidenten und Vicepräsidenten aus ihrer Mitte. Der Präsident besammelt die Pflege, so oft es die Geschäfte erfordern, von sich aus oder auch auf das Begehren von vier Mitgliedern.

§ 18. Die Bezirksschulpflege erwählt in oder außer ihrer Mitte auf die für sie festgesetzte Amtsdauer einen Schreiber, dem die Führung eines Protokolls über die Verhandlungen der Schulpflege, sowie die Ausfertigung ihrer Beschlüsse obliegt.

§ 20. Die Verrichtungen der Schulpflegen sind unentgeltlich.

Zur Vergütung ihrer Baarauslagen erhalten die Mitglieder für jeden Visitationstag 3 Frkn. Entschädigung.

Wenn von einzelnen Mitgliedern der Bezirksschulpflege im Auftrage ihrer Behörde oder des Erziehungsrathes Lokalbeaugenscheinigungen vorzunehmen sind, z. B. bei Baustreitigkeiten und dgl., so haben die Parteien ihnen hiefür Taggelder von je 6 Frkn. zu bezahlen.

2. Verrichtungen der Bezirksschulpflege.

§ 21. Die Bezirksschulpflege hat die Aufsicht über das gesammte Schulwesen des Bezirks.

Zu diesem Ende hin bezeichnet sie jedem ihrer Mitglieder nach einer alle zwei Jahre zu wechselnden Eintheilung diejenigen Schulen, die dasselbe besuchen soll. Die Visitation sämmtlicher Sekundarschulen des Bezirkes soll wo möglich durch Ein Mitglied während je zwei Jahren erfolgen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die ihm zugetheilten Schulen wenigstens zwei Mal während des Jahres und zwar ein Mal im Winterhalbjahr und ein Mal im Sommerhalbjahr zu besuchen.

§ 22. Die Bezirksschulpflegen haben bei diesen Schulbesuchen ihr Augenmerk vorzüglich zu richten auf:

a. den fleißigen Schulbesuch der Kinder;
b. die Pflichterfüllung der Lehrer;
c. die Schulordnung;
d. die ökonomischen und Lokalverhältnisse.

Der Erziehungsrath wird den Schulpflegen über diese Schulbesuche die nähern Anleitungen ertheilen.

Die Mitglieder werden bei jedem Schulbesuche das vorzulegende Schulvisitationsbuch durchgehen und ihren Besuch mit Datum und Namensunterschrift verzeichnen.

§ 23. Der Visitator hat der jährlichen Prüfung der ihm zugetheilten Schulen beizuwohnen. Nach derselben tritt er mit den Abgeordneten der Gemeindsschulpflege (§ 83), beziehungsweise der Sekundarschulpflege, zu weiterer gegenseitiger Besprechung über die Verhältnisse der betreffenden Schule zusammen. Er erstattet sodann der Bezirksschulpflege beförderlich einen schriftlichen Bericht.

Am Schlusse der sämmtlichen Prüfungen hält die Bezirksschulpflege eine Sitzung, in welcher sie ihre sachbezüglichen Beschlüsse faßt. Der Aktuar gibt von den ertheilten Zensuren und weitern Beschlüssen den Sekundar- und Gemeindsschulpflegen für sich und zu Handen der betreffenden Lehrer durch Protokollsauszug Kenntniß.

§ 24. Die Beschlüsse der Schulgenossenschaften und Sekundarschulpflegen betreffend die Festsetzung der Bauplätze und Baupläne für die Gemeinds- und Sekundarschulhäuser unterliegen der Genehmigung der Bezirksschulpflegen, gegen deren Entscheidung Rekurs an den Erziehungsrath als letztinstanzliche Behörde ergriffen werden kann. Auf einem andern Wege kann die Auswahl von solchen Bauplätzen oder Bauplänen vom Standpunkte ihrer Zweckmäßigkeit aus nicht angefochten werden.

§ 25. Die Bezirksschulpflege hat dem Erziehungsrathe alljährlich nach einem bestimmten Formulare eine Uebersicht über die Verhältnisse der Schulen des Be-

zirks (Zahl der Schulkinder, der Schulversäumnisse, Stand der Lehrmittel u. s. f.) zu geben. An diese Uebersichten kann die Pflege Anträge, Wünsche und Bemerkungen anknüpfen.

Je zu drei Jahren um ist ein umfassender Bericht über den Zustand sämmtlicher Schulen des Bezirks in Absicht auf Lehrer, Lehrmittel, Schulgebäude und den gesammten Gang des Schulwesens zu erstatten, und es sind damit zugleich diejenigen Maßregeln vorzuschlagen, von welchen die Pflege eine Förderung des Schulwesens erwartet.

§ 26. Endlich liegt der Bezirksschulpflege die Vollziehung der Schulgesetze und die Ausführung der Anordnungen des Erziehungsrathes ob, zu welchem Zwecke sie sich an die ihr untergeordneten Schulpflegen wendet. Es steht ihm auch das Recht zu, einzelne Schulen unter spezielle Aufsicht zu stellen.

III. Sekundar- und Gemeindsschulpflegen.

A. Sekundarschulpflegen.

1. Bestand und Erwählung.

§ 27. Jeder Sekundarschulkreis hat eine Schulpflege von 7 — 11 Mitgliedern. Die Bezirksschulpflege bestimmt deren Zahl nach den Bedürfnissen des einzelnen Kreises, wählt zwei derselben und beschließt nach Maßgabe der Volkszahl, wie viel Mitglieder von jedem Schulkreis zu wählen sind. Die Wahl der letztern erfolgt sodann durch die Gemeindsschulpflegen.

Die sämmtlichen Wahlen haben durch geheimes Mehr zu erfolgen.

Den Sitzungen der Pflege wohnen die Lehrer mit berathender Stimme bei. Handelt es sich jedoch um die persönlichen Verhältnisse eines Lehrers, so tritt derselbe in Ausstand; die dießfälligen Beschlüsse und Zeugnisse sind ihm aber mündlich oder schriftlich mitzutheilen.

§ 28. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre.

Für diese Amtsdauer wählt sich die Pflege durch geheimes Mehr einen Präsidenten, Vizepräsidenten und Aktuar.

Der Präsident ordnet von sich aus oder auf Begehren eines Drittheils der Mitglieder die Sitzungen an.

§ 30. Die Pflege bestellt auf die Amtsdauer von vier Jahren einen Schulverwalter. Dieser soll, sofern er nicht Mitglied der Pflege ist, bei den ökonomischen Angelegenheiten stets zu den Berathungen gezogen werden.

2. Befugnisse und Pflichten der Pflege und des Schulverwalters.

§ 32. Betreffend die Befugnisse und Pflichten der Sekundarschulpflegen finden die Bestimmungen der §§ 39—42, 45 und 46, bezüglich der Obliegenheiten des Schulverwalters die Bestimmungen der §§ 47—52 analoge Anwendung.

§ 29. Die Sekundarschulpflegen erstatten der Bezirksschulpflege ihren Jahresbericht, der gemäß der Vorschrift des § 46 einzurichten ist; im übrigen sind sie berechtigt, Kommissionen aus ihrer Mitte zu bestellen und denselben einzelne bestimmte Geschäfte zur Vorberathung oder Erledigung zuzuweisen.

§ 33. Die vom Schulverwalter gestellte Rechnung wird vorerst von der Sekundarschulpflege geprüft und sodann den sämmtlichen Gemeindsschulpflegen in Abschrift mitgetheilt, mit Ansetzung einer Frist von vierzehn Tagen zu Eingabe allfälliger Ausstellungen. Die Gemeindsschulpflegen haben während dieser Frist auch den Gemeindsgenossen Gelegenheit zur Einsichtnahme der Rechnung zu geben.

Nach Ablauf der bezeichneten Frist wird die Rechnung unter Berücksichtigung der gemachten Ausstellungen von der Sekundarschulpflege abgenommen und dem Bezirksrathe zur Ratifikation übermittelt.

B. Gemeindsschulpflegen.

1. Bestand und Erwählung.

§ 34. Jeder Schulkreis hat eine Schulpflege, bestehend aus dem Pfarrer als Präsidenten und einer durch die Gemeinde näher zu bestimmenden Zahl von wenigstens vier Mitgliedern (Art. 86 der Staatsverfassung). Wo der Pfarrer für seine kirchlichen Verrichtungen einen Stellvertreter hat, ist der Erziehungsrath befugt, das Präsidium der Gemeindsschulpflege dem Stellvertreter zu übertragen.

Die Pflege wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren einen Vizepräsidenten und einen Schreiber, letztern innert oder außer ihrer Mitte.

Den Sitzungen der Pflege wohnen die Lehrer mit berathender Stimme bei. Handelt es sich jedoch um die persönlichen Verhältnisse eines Lehrers, so tritt der-

selbe in Ausstand; die dießfälligen Beschlüsse und Zeugnisse sind ihm aber schriftlich oder mündlich mitzutheilen.

§ 34 a. Jede der Schulgenossenschaften Fluntern, Oberstraß, Unterstraß, Außersihl, Wiedikon, Enge und Leimbach, die nach der Stadt Zürich kirchgenössig sind, sowie jede der Schulgenossenschaften Riesbach, Hottingen und Hirslanden, die nach Neumünster kirchgenössig sind, hat eine eigne Schulpflege.

In Riesbach, Hottingen und Hirslanden führt der Pfarrer von Neumünster, in den übrigen Gemeinden der Katechet in der Schulpflege den Vorsitz.

§ 35. Die Mitglieder der Schulpflege werden auf eine Dauer von vier Jahren erwählt. Der Präsident der Kirchgemeindsversammlung (§ 19 des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen vom 20. Brachmonat 1855) leitet den Wahlakt.

§ 44. Der Präsident besammelt die Pflege, so oft es die Geschäfte erfordern, von sich aus oder auf das Begehren von drei Mitgliedern. Die Verhandlungen werden im Protokoll verzeichnet.

§ 36. Zur Verwaltung des Schulgutes und Besorgung der Einnahmen und Ausgaben jeder einzelnen Schule erwählen die Schulgenossen auf die Dauer von vier Jahren einen Verwalter, der bei ökonomischen Angelegenheiten seiner Schule zu der Schulpflege beigezogen werden soll, wenn er nicht bereits ein Mitglied derselben ist.

2. Befugnisse und Pflichten der Schulpflege.

§ 39. Die Schulpflege führt die nächste Aufsicht über die Schulen der Gemeinde und vollzieht das Schul-

gesetz, sowie die Verordnungen und Beschlüsse der obern Schulbehörden. Sie trifft die nöthigen Einleitungen für Besetzung der Lehrstellen in Fällen von Erledigung und sorgt für die Aufnahme, den fleißigen Schulbesuch und die Entlassung der Schulkinder.

§ 40. Die Schulpflege wacht darüber, daß der Lehrer alle in seiner Stellung liegenden Pflichten getreu erfülle. Bei Dienstunfähigkeit oder schwererer Verletzung seiner Berufspflichten hat sie der Bezirksschulpflege zu weiterer Verfügung Anzeige zu machen. Hinwieder hat die Pflege den Lehrer in allen zweckmäßigen Bestrebungen zu unterstützen und dafür zu sorgen, daß ihm die gesetzliche oder vertragsmäßige Besoldung regelmäßig und vollständig eingehändigt werde.

§ 41. Die Schulpflege unterstützt den Lehrer in der Erhaltung von Zucht und Ordnung in der Schule. Der Erziehungsrath erläßt auf Grundlage der Gutachten der Bezirksschulpflegen und der Schulkapitel eine Schulordnung für den ganzen Kanton und bezeichnet darin die Befugnisse, welche der Pflege und dem Lehrer zur Handhabung der Disziplin in der Schule zustehen.

Die Schulpflege und der Lehrer haben die Pflicht, nach Kräften ein gutes Betragen der Jugend überhaupt, also auch außer der Schule zu befördern, und sind berechtigt, die Schüler zur Verantwortung zu ziehen für ungebührliche Handlungen, welche außer dem Familienkreise vor sich gegangen sind.

§ 42. Die Mitglieder der Schulpflege besuchen nach einer von ihnen selbst zu bestimmenden Kehrordnung die Schulen ihrer Gemeinde, um den Unterricht zu beobachten, die Absenzenverzeichnisse zu durchgehen und

über Ordnung in der Schule und Reinlichkeit der Kinder Aufsicht zu halten. Sie verzeichnen jedes Mal den Tag des Schulbesuches mit Namensunterschrift im Schulvisitationsbuche. Ihre Bemerkungen über die bei dem Besuche gemachten Wahrnehmungen theilen sie schriftlich oder mündlich dem Präsidenten der Pflege oder dieser selbst mit. Angesichts der Schüler sollen den Lehrern keine Mahnungen ertheilt werden.

§ 46. Die Schulpflege gibt alljährlich der Bezirksschulpflege einen tabellarischen Bericht über den Stand der Schule, womit sie allfällige Wünsche und Anträge verbinden kann. Je zu drei Jahren um erstattet sie einen umfassenden Bericht über den Zustand der Schule, der Lehrmittel, Gebäude u. s. w., wobei die wünschbaren Schulverbesserungen des Nähern bezeichnet werden.

3. Obliegenheiten des Schulverwalters.

§ 47. Unter Aufsicht der Schulpflege hat der Verwalter für die Aeufnung des Schulgutes, die Erhaltung der Schulgebäude und die Fortführung des Schulinventars, für den Einzug der Gefälle und Einnahmen der Schule, und die Bestreitung ihrer Ausgaben zu sorgen. Für getreue Verwaltung stellt er der Pflege Bürgschaft.

Es steht den Schulgenossenschaften frei, den Verwalter für seine Mühewalt zu entschädigen.

§ 48. Der Verwalter hat besonders darauf zu achten, daß die Schulstuben und Schulhäuser stets reinlich erhalten und im Winter gehörig geheizt werden.

§ 49. Er hat die der Schule gehörenden gemeinsamen Lehrmittel zu beaufsichtigen, über dieselben ein

genaues Inventar zu ziehen und letzteres bei eintretenden Veränderungen stets sorgfältig fortzuführen.

§ 50. Der Verwalter hat die Schulkapitalien gehörig versichern zu lassen und zu Kapitalanlagen die Genehmigung der Schulpflege einzuholen, die in den Schulfond gehörenden Gelder zum Kapital zu schlagen, die Zinsen und andere Einnahmen geflissentlich einzuziehen und die Ausgaben der Schule nach den gesetzlichen Vorschriften und den Beschlüssen der Schulpflege gegen Belege zu bestreiten.

§ 51. Die Schulgüter dürfen zu keinen fremdartigen Zwecken verwendet werden. Ueber die ordentlichen Jahreseinnahmen verfügt die Schulpflege mit Zuzug des Verwalters. Zu solchen Ausgaben, die weder durch das Gesetz gefordert werden noch auf früheren Beschlüssen der Schulgenossenschaft beruhen, ist hingegen die Einwilligung der letztern erforderlich; ebenso bei erheblichen Bauten und Kauf oder Verkauf von Liegenschaften.

§ 52. Alljährlich soll der Verwalter über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Schule eine Rechnung in Doppel stellen, welche die Schulpflege genau untersucht, mit den Belegen vergleicht und sie im Falle des Richtigbefindens der Rechnungsprüfungskommission überweist. Ueber die Abnahme der Rechnung durch die Schulgenossenschaften und die Ratifikation durch den Bezirksrath gelten die über das Rechnungswesen der Gemeinden bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 53. Um in eine der vorbezeichneten Behörden, oder zum Verwalter eines Schulgutes gewählt werden

zu können, muß man das 25ste Altersjahr angetreten haben und nach Art. 24 der Verfassung wählbar sein.

In der gleichen Behörde dürfen nicht gleichzeitig sitzen: Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Brüder oder zwei Schwäger.

§ 54. Die Mitglieder der sämmtlichen Schulbehörden, sowie die Schulverwalter sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Eine in der Zwischenzeit von einer periodischen Wahl zur andern erledigte Stelle ist bei dem nächsten Zusammentritte des Wahlkörpers und jedenfalls innert Jahresfrist zu besetzen.

Zweiter Theil.
Von den Unterrichtsanstalten.

Erstes Kapitel.
Von den staatlichen Unterrichtsanstalten.

Erster Abschnitt.
Volksschule.

Zweck derselben.

§ 55. Die Volksschule soll die Kinder aller Volksklassen nach übereinstimmenden Grundsätzen zu geistig thätigen, bürgerlich brauchbaren und sittlich religiösen Menschen bilden.

I. Allgemeine Volksschulen (Orts- oder Primarschulen).

1. Schulbezirke, Schulkreise und Schulgemeinden.

§ 56. Sämmtliche allgemeinen Volksschulen des Kantons Zürich sind in eilf, mit der politischen Eintheilung übereinstimmende Schulbezirke eingetheilt.

Der Schulbezirk theilt sich in Schulkreise und der Schulkreis in Schulgenossenschaften, jene in der Regel in Uebereinstimmung mit der Eintheilung der Kirchgemeinden, diese in Uebereinstimmung mit der Zahl der Ortsschulen.

Wo ausnahmsweise eine bestehende Schulgenossenschaft in zwei Schulkreise fällt, steht sie in ihrer Ge-

2

sammtheit unter Aufsicht derjenigen Behörde, in deren Kreis das Schullokal liegt.

§ 57. Die Trennung einer bestehenden Schulgenossenschaft zur Errichtung einer besondern Schule soll nur mit Bewilligung des Regierungsrathes auf dringende Gründe hin und unter Nachweisung der Mittel zur Erfüllung der einer Schulgenossenschaft obliegenden Pflichten erfolgen. Diese Bewilligung darf in jedem Falle nur da ertheilt werden, wo das Bedürfniß der Absonderung wegen Entfernung, Unwegsamkeit oder sonstiger örtlicher Verhältnisse erwiesen ist.

§ 58. Zum Zwecke thunlichster Hebung der mit Schulen von ganz geringer Schülerzahl verbundenen Nachtheile hat der Regierungsrath überall, wo die Verhältnisse es gestatten, benachbarte kleine Schulgenossenschaften des gleichen Kreises oder verschiedener Kreise unter einander oder mit nahe gelegenen größeren Schulgenossenschaften zu vereinigen, beziehungsweise einzelne Theile von Schulgenossenschaften von ihrem bisherigen Schulverbande zu trennen und andern Schulgenossenschaften zuzutheilen.

Der Regierungsrath ordnet in solchen Fällen die Bedingungen der Trennung und Vereinigung nach billigem Ermessen; er ist ermächtigt, zu billiger Ausgleichung verletzter Interessen einen angemessenen Staatsbeitrag zu verabreichen.

2. Schulpflichtigkeit und Eintritt in die Schule.

§ 59. Diejenigen Kinder aller Bewohner des Kantons Zürich, welche bis zum 1. Jenner eines Jahres das

fünfte Lebensjahr zurückgelegt haben, sollen auf Anfang des Kurses desselben Jahres in die Volksschule eintreten, es wäre denn, daß sie wegen körperlicher oder geistiger Schwäche von der Schulpflege noch für kürzere oder längere Zeit vom Schulbesuch dispensirt würden. Kinder, welche das gesetzliche Alter zum Eintritt in die Volksschule noch nicht erreicht haben, dürfen in dieselbe nicht aufgenommen werden.

Minderheitsanträge zu diesem § und den folgenden damit in Verbindung stehenden §§.

§ 59. Diejenigen Kinder aller Bewohner des Kantons Zürich, welche bis zum 1. Mai eines Jahres das sechste Altersjahr zurückgelegt haben u. s. w.

§ 62. Alljährlich beginnt mit Anfang Mai ein neuer Schulkurs u. s. w.

§ 119. Die regelmäßige Aufnahme findet bei Eröffnung des Jahreskurses statt, welcher mit Anfang Mai beginnt u. s. w.

§ 163. Das Gymnasium hat zwei Abtheilungen, das untere und das obere Gymnasium.

§ 164 b. Das untere Gymnasium hat vier Klassen mit je einjährigem Kurse.

§ 168 b. Das obere Gymnasium hat drei Kurse, von denen die zwei ersten je ein Jahr, der dritte ein halbes Jahr umfaßt.

§ 179. Die obere Industrieschule hat drei Kurse, von denen die zwei ersten je ein Jahr, der dritte ein halbes Jahr umfaßt u. s. w.

§ 184. Die Jahreskurse an der Kantonschule beginnen alljährlich mit Anfang Mai.

§ 209. Schlußsatz von Lemma 1:

Der regelmäßige Eintritt der Schüler findet je mit Beginn des Sommersemesters statt.

§ 60. Die Schulpflichtigkeit erstreckt sich in der Regel bis zur Konfirmation nach zurückgelegtem sechszehnten Altersjahr (§ 63).

Der Verpflichtung zum Besuche der Ergänzungsschule sind diejenigen Schüler gänzlich enthoben, welche nach der Alltagsschule in eine höhere Bildungsanstalt übertreten und daselbst wenigstens zwei Jahre verbleiben.

§ 61. Wenn einzelne Kinder nicht die Schule ihres Wohnortes, sondern eine andere öffentliche Anstalt besuchen, oder Privatunterricht genießen sollen, so haben die Eltern oder Vormünder hievon der Schulpflege Anzeige zu machen. Die Gemeindsschulpflege hat sich zu vergewissern, daß die schulpflichtigen Kinder, welche den öffentlichen Anstalten entzogen werden, mindestens einen den Leistungen der allgemeinen Volksschule entsprechenden Unterricht erhalten. Für solche Kinder muß nichtsdestoweniger dem Schulverwalter ihres Wohnortes das bestimmte Schulgeld entrichtet werden, so lange sie zur Alltagsschule verpflichtet sind.

§ 62. Alljährlich beginnt um Mitte Weinmonat ein neuer Schulkurs. Wenigstens acht Tage vorher macht der Präsident der Schulpflege der Gemeinde bekannt, daß die Kinder, welche das gesetzliche Alter erreicht haben, in die Schule aufgenommen werden sollen, und fordert die Eltern auf, dieselben an dem bestimmten Tage unter gleichzeitiger Beibringung des Impfscheines der Schule zu übergeben.

Vor diesem Tage soll dem Lehrer ein Verzeichniß der neu eintretenden Schüler mit Angabe ihres Geburtstages und des Namens ihrer Eltern von dem Pfarrer eingehändigt werden. Das Verzeichniß derje-

nigen Schulkinder, die nach § 56 einem andern Schulkreise zugetheilt sind, sendet der Pfarrer dem betreffenden Pfarramte zu.

Minderheitsantrag: siehe § 59.

3. Abtheilung der Schule.

§ 63. Die Schule theilt sich in zwei Hauptabtheilungen:

1. Die Alltagsschule mit sechs Jahreskursen;
2. die Ergänzungsschule mit drei Jahreskursen.

Außerdem sind alle der Alltagsschule entlassenen Kinder, sofern sie nicht eine höhere Schule besuchen, bis zur Konfirmation verpflichtet, wöchentlich eine Stunde die Singschule zu besuchen, welche am Sonntage oder an einem Werktage gehalten wird zur genauern Einübung der in der Kirche zu singenden Choräle und Vervollkommnung im Figuralgesange. Es können zu derselben auch fähige Schüler der obersten Alltagsschulklassen beigezogen werden. Die Schulpflegen werden für die Zeitbestimmung und Aufsicht in der Singschule die nöthigen Anordnungen treffen.

§ 64. Die Schüler der Alltagsschule sind in sechs Klassen getheilt, übereinstimmend mit der Zahl der Schuljahre.

Die drei untern Klassen bilden die Elementar-, die drei obern die Realschule.

§ 65. Bei der Theilung einer Schule unter zwei oder mehr Lehrer ist für den beabsichtigten Theilungsmodus die Zustimmung des Erziehungsrathes erforderlich, sofern derselbe nicht mit Lemma 2 des vorhergehenden Paragraphen übereinstimmt.

Die Entscheidung über die Verwendung der Lehrer an den einzelnen Abtheilungen der Alltags- und Ergänzungsschule steht nach erfolgter Theilung derselben, unter Vorbehalt des Rekurses, den Gemeindsschulpflegen zu, wobei auch die Wünsche der bereits angestellten Lehrer angemessen berücksichtigt werden sollen.

§ 66. Wo in einer Schule während dreier Jahre andauernd mehr als 100 Alltagsschüler sind, da soll ein zweiter Lehrer angestellt und ihm ein besonderes Schulzimmer angewiesen werden. Der Erziehungsrath ist jedoch berechtigt, mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Gemeinden, und die Schullokale oder aus andern besondern Gründen die Theilung einer Schule auch dann schon anzuordnen, wenn die Schülerzahl über 80 angestiegen ist.

4. Schulzeit.

§ 67. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden soll für die Alltagsschüler der untersten Klasse wenigstens 18 und höchstens 20, für die der zweiten und dritten Klasse wenigstens 21 und höchstens 24, für die der drei obern Klassen wenigstens 24 und höchstens 27 und für die Ergänzungsschüler außer der Singschule 8 Stunden betragen, welche letztere auf zwei Vormittage zu verlegen sind.

Die Unterrichtsstunden sind unter Genehmigung der Bezirksschulpflege von der Gemeindsschulpflege in Verbindung mit dem Lehrer zu vertheilen, wobei den Pflegen gestattet wird, die Zahl der Unterrichtsstunden für die Ergänzungsschüler im Winter zu vermehren unter entsprechender Verminderung derjenigen im Sommer. Dem Lehrer dürfen wöchentlich höchstens 35 Unter-

richtsstunden überbunden werden, wobei jedoch die Leibesübungen außer Berechnung fallen. Wo die Lehrkräfte nach den in Lemma 1 angegebenen Stundenverhältnissen weniger in Anspruch genommen werden, ist es der Schulbehörde gestattet, nach Anleitung von § 65 dieselben in entsprechendem Verhältnisse mehr für die Ergänzungsschule zu verwenden und die Zahl der getrennt zu unterrichtenden Abtheilungen angemessen zu vermehren.

§ 68. Die gesetzlichen Ferien werden auf acht Wochen für das Jahr festgesetzt. Die nähere Bestimmung der Dauer und die Vertheilung auf die verschiedenen Zeiten und Tage ist der Gemeindsschulpflege überlassen.

5. Unterricht und Lehrmittel.

A. Unterrichtsgegenstände im Allgemeinen.

§ 69. Die Lehrgegenstände der allgemeinen Volksschule sind:

Christliche Religions- und Sittenlehre,
Deutsche Sprache,
Rechnen und Geometrie,
Naturkunde,
Geschichte und Geographie, insbesondere des Vaterlandes,
Gesang,
Schönschreiben,
Zeichnen,
Leibesübungen,
Weibliche Arbeiten.

§ 70. Der Erziehungsrath stellt einen Unterrichtsplan auf, welcher den Lehrstoff für jede Stufe und

Klasse der allgemeinen Volksschule und die auf jeden Unterrichtszweig zu verwendende Zeit näher bezeichnet und hat dabei festzuhalten:

a. daß in der Alltagsschule hauptsächlich die Sicherung einer gründlichen Bildung in den Elementen der Unterrichtsgegenstände angestrebt werde; die untere Abtheilung auf einen allgemein vorbereitenden Unterricht in Religion, Sprache, Zahl, Form, Gesang und auf Leibesübungen beschränkt bleibe, und in der obern Abtheilung bei allmäliger Ausdehnung des Unterrichtes auf die übrigen Lehrgegenstände, vor Allem die Befähigung der Schüler zur weitern Fortbildung erzielt werde;

b. daß in der Ergänzungsschule mit dem allgemeinen Bildungszwecke die Bedürfnisse des praktischen Lebens möglichste Berücksichtigung finden.

§ 71. Nach dem allgemeinen Unterrichtsplane wird für jede Schule durch die Gemeindschulpflege unter Zuzug der betreffenden Lehrer und unter Genehmigung der Bezirksschulpflege ein Lektionsplan abgefaßt, in welchem genau anzugeben ist, in welcher Ordnung an jedem Tage und in jeder Schulstunde Lehrer und Schüler bethätigt werden sollen.

§ 72. Unterrichtsmethode und Lehrweise müssen durchweg den verschiedenen Alters- und Bildungsstufen der Schüler angemessen und so beschaffen sein, daß sie mit dem sichern Fortschritte in den einzelnen Kenntnissen und Fertigkeiten hauptsächlich die gleichmäßige Entwicklung aller Kräfte des Schülers befördern.

B. Einzelne Unterrichtsgegenstände im Besondern.

a. Religionsunterricht.

§ 73. Lehrplan und Lehrmittel für den Religionsunterricht in der allgemeinen Volksschule werden in gleicher Weise, wie für die übrigen Lehrfächer, von dem Erziehungsrathe entworfen; sie sind jedoch vor deren definitiven Feststellung dem Kirchenrathe zur Begutachtung zu übermitteln, welcher seinerseits ein Gutachten der Kirchensynode oder ein Gutachten der geistlichen Kapitel über dieselben zu erheben hat. Nach Eingang dieser Gutachten beschließt der Erziehungsrath bei Feststellung von Lehrplan und Lehrmitteln für den Religionsunterricht in der Alltagsschule die zweckmäßig erscheinenden Abänderungen definitiv, bei Festsetzung solcher für die Ergänzungsschule unterlegt er noch das Ganze der Genehmigung des Kirchenrathes. Allfällige Differenzen werden im letztern Falle von einer durch den Erziehungs- und Kirchenrath zu gleichen Theilen gebildeten Kommission zu erledigen gesucht; falls eine Verständigung nicht erzielt werden könnte, so entscheidet darüber der Regierungsrath.

§ 74. In der Ergänzungsschule wird der Religionsunterricht durch den Pfarrer ertheilt. Da, wo eine Kirchgemeinde mehrere Schulen enthält, mag dieses entweder durch Verlegung der Ergänzungsschule auf ungleiche Wochentage oder durch Zusammenziehung zweier oder mehrerer nicht zu entfernt gelegener Schulen zu gemeinsamem Religionsunterrichte, oder durch eine andere Anordnung der Gemeindsschulpflege erzielt werden. Wo aber bei zahlreichen Schulen andere An-

ordnungen nicht möglich sind, da ertheilt den Unterricht der Lehrer. Alle derartigen abweichenden Schlußnahmen unterliegen der Genehmigung der Bezirksschulpflege. Durch Zusammenziehung mehrerer Schulen zum gemeinsamen Religionsunterrichte darf die Unterrichtszeit der Ergänzungsschule nicht verkürzt werden.

§ 75. Bei vorstehenden Bestimmungen (§§ 73 und 74) sind die Verhältnisse der katholischen Gemeinden des Kantons vorbehalten.

b. Weibliche Arbeiten.

§ 76. Es soll in jedem Schulkreise wenigstens Eine weibliche Arbeitsschule bestehen.

Die Gemeindsschulpflege hat jeweilen für ein hinreichend geräumiges und helles Lokal für die Arbeitsschule, sei es in oder außer den Schulhäusern, zu sorgen.

§ 77. Der Unterricht in den Arbeitsschulen umfaßt Stricken, Nähen, Ausbessern schadhafter und Verfertigen neuer einfacher Kleidungsstücke. Dabei ist streng darauf zu halten, daß die Schülerinnen sich an Ordnung, Reinlichkeit und haushälterischen Sinn gewöhnen.

Die Aufsichtsbehörden haben insbesondere darüber zu wachen, daß die Realschülerinnen noch nicht mit Kunstarbeiten sich befassen.

§ 78. Zum Besuche der Arbeitsschulen sind die Realschülerinnen verpflichtet, die Ergänzungs- und Sekundarschülerinnen berechtigt. Ausnahmsweise können bei geringer Schülerzahl durch Beschluß der Gemeindsschulpflege auch Schülerinnen der dritten Elementarklasse zum Unterrichte in der Arbeitsschule zugelassen werden.

§ 79. Die Gemeindsschulpflegen haben darauf Bedacht zu nehmen, daß sich zur Unterstützung der Arbeitsschulen und der Lehrerinnen wo möglich in allen Gemeinden Frauenvereine bilden. Wo solche vorhanden, steht ihnen ein Vorschlagsrecht zu mit Bezug auf die Wahl und Besoldung der Lehrerin, und das Recht der Begutachtung aller die Entwicklung der betreffenden Arbeitsschulen wesentlich berührenden Fragen.

§ 80. Die Bestimmung der Zahl der Schulen, die Sorge für deren zweckmäßige Beaufsichtigung, die Wahl der Lehrerin, die Bestimmung ihrer Besoldung und Amtsdauer, die Festsetzung des Schulgeldes und die Anordnung des Bezuges desselben, die Bezeichnung der Schulzeit u. s. f. steht zunächst den Gemeindsschulpflegen zu.

Der Erziehungsrath ist jedoch befugt, unter Genehmigung des Regierungsrathes, im Wege der Verordnung einzelne Verhältnisse in einheitlicher Art zu reguliren.

§ 81. Die Kosten der Arbeitsschulen sind, soweit sie nicht durch freiwillige Beiträge gedeckt werden, aus den Schulkassen zu bestreiten.

Da, wo mehrere Schulgenossenschaften nur Eine Arbeitsschule besitzen, werden die Kosten alljährlich nach der Zahl der sie besuchenden Schülerinnen auf die einzelnen Schulgenossenschaften vertheilt.

C. Lehrmittel.

§ 82. Die Lehrmittel der allgemeinen Volksschule werden, mit Vorbehalt der Bestimmung des § 73, vom Erziehungsrathe bestimmt und nach einem alle Schulstufen und Lehrgegenstände umfassenden Plane herge-

stellt. Der Staat sorgt für möglichste Wohlfeilheit derselben, zu welchem Zwecke er, soweit thunlich, den Verlag selbst übernimmt.

6. Prüfungen, Beförderung und Entlassung der Schüler.

§ 83. Jedes Jahr wird am Ende des Schulkurses eine öffentliche Prüfung sowohl der Alltags- als der Ergänzungs- und Singschulen abgehalten. Der Erziehungsrath kann jedoch für einzelne Landesgegenden die Abhaltung der Prüfung am Ende des Winterhalbjahres gestatten. Der Tag der Prüfung wird von der Schulpflge im Einverständniß mit dem die Schule beaufsichtigenden Mitgliede der Bezirksschulpflege für jede einzelne Schule bestimmt und in üblicher Weise mit angemessener Einladung zum Besuche derselben bekannt gemacht. Den Gemeindsschulpflegen ist auch überlassen zu bestimmen, ob die zum gleichen Schulkreise gehörenden Singschüler zur Prüfung zusammengezogen werden sollen. Die Prüfung soll alle Gegenstände des Lektionsplanes, mit Inbegriff des Religionsunterrichtes, umfassen und für eine ungetheilte Alltagsschule mindestens drei Stunden dauern.

§ 84. Am Ende des Schulkurses wird von der Gemeindsschulpflege die Beförderung aus der Elementar- in die Realschule und von dieser in die Ergänzungsschule berathen und entschieden. Dieselbe ist befugt, einen Schüler für das folgende Schuljahr auf der bisherigen Schulstufe zurückzubehalten. Die Beförderung innerhalb jener Schulabtheilungen ist Sache des Lehrers unter Vorbehalt der Genehmigung der Schulpflege.

Ueber die Entlassung aus der Alltagsschule werden auf Begehren den Schülern schriftliche Zeugnisse ausgestellt. Kinder, welche in eine andere Schule übertreten, werden daselbst wieder in die nämliche Schulabtheilung eingereiht.

7. Schulversäumnisse und Hindernisse des ordentlichen Schulbesuches.

§ 85. Den sämmtlichen Schulbehörden und Lehrern liegt ob, für einen beständigen und lückenlosen Besuch der Schulen durch die schulpflichtigen Kinder Sorge zu tragen. Der Erziehungsrath wird in einer Absenzenordnung die nöthigen Maßnahmen gegen einen unregelmäßigen Schulbesuch treffen.

§ 86. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sowie Dienst- oder Arbeitsherrn, die ihre Pflichten gegen Kinder in Bezug auf die Schule vernachläßigen, werden nach den Bestimmungen der Absenzenordnung, beziehungsweise des Gesetzes betreffend die Verhältnisse der Fabrikarbeiter gemahnt und zur Strafe gezogen.

Die Kosten, welche die Vollziehung dießfälliger Gefängnißstrafen den Schulkassen verursacht, werden denselben durch den Erziehungsrath vergütet.

§ 87. Die Schulbehörden haben darüber zu wachen, daß die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die unkonfirmirten Arbeiter in den Fabriken genau vollzogen und schulpflichtige Kinder auch nicht durch anderweitige Arbeiten in oder außer dem Hause übermäßig angestrengt, vor der Zeit übernutzt oder sonst in ungebührlicher Art vernachläßigt werden. Wenn im letztern Fall dießfällige Vorstellungen fruchtlos bleiben, so ist nach

Maßgabe des § 257 des privatrechtlichen Gesetzbuches zu verfahren.

8. Schullokale.

§ 88. Jede Schulgenossenschaft soll ihr eigenes Schulhaus haben; der Erziehungsrath ist jedoch ermächtigt, unter außerordentlichen Verhältnissen Ausnahmen hievon zu gestatten.

Wollen einzelne Lokalitäten eines Schulhauses für andere Zwecke als für diejenigen der Schule verwendet werden, so ist hiefür die Genehmigung der Bezirksschulpflege einzuholen.

§ 88 a. Mit jedem Schulhaus soll eine Lehrerwohnung verbunden sein; der Erziehungsrath kann aus besondern Gründen Ausnahmen gestatten.

Lehrern, welche keine Wohnung im Schulhause haben, ist die Gemeinde verpflichtet, für eine andere den Verordnungen entsprechende Wohnung in der Schulgemeinde zu sorgen oder ihnen eine den Miethspreisen des Orts entsprechende Entschädigung zu bezahlen. Alle dießfälligen Verträge und Beschlüsse unterliegen der Genehmigung der Bezirksschulpflege. Streitigkeiten, welche hierüber entstehen möchten, sind ausschließlich von den Verwaltungsbehörden und zwar erstinstanzlich von der Bezirksschulpflege und letztinstanzlich vom Erziehungsrathe auszutragen.

9. Oekonomische Verhältnisse.

A. Leistungen der Eltern schulgenössiger Kinder.

§ 89. Die Eltern oder Vormünder schulpflichtiger Kinder haben den Schulverwaltern das in § 327 bezeichnete Schulgeld zu bezahlen.

Für almosengenössige Kinder wird das Schulgeld vom Armengute bezahlt.

§ 90. Die Anschaffung der Schulbücher und der Schreibmaterialien für die einzelnen Schüler geschieht, zu möglichster Verminderung des Preises und Erzielung wünschenswerther Gleichmäßigkeit, durch die Gemeindsschulpflege, beziehungsweise unter Aufsicht derselben, jedoch auf Kosten der Eltern. Für Almosengenössige zahlt das Armengut der Kirchgemeinde.

§ 91. Jede Schulgenossenschaft ist befugt, eine Erhöhung des festgesetzten Schulgeldes, jedoch nur bis auf das Doppelte, zu beschließen. Es darf indeß solches nicht zum Zwecke von Fondsäufnungen beschlossen werden.

Ebenso steht es in der Befugniß der Schulgenossenschaften, zu Gunsten der schulpflichtigen Familien Erleichterungen eintreten zu lassen, sei es durch Verminderung oder Aufhebung des Schulgeldes oder wohlfeilere Verabreichung von Lehrmitteln oder Schreibmaterialien, sofern keine Schulsteuern für die Schulkasse bezogen werden müssen.

B. Leistungen der Schulgenossenschaften.

1. Bezeichnung derselben.

§ 92. Die Erbauung und Unterhaltung der nach § 88 erforderlichen Schullokale ist Sache der Schulgenossenschaften, wofern sie nicht kraft bestehender Rechtsverhältnisse Andern obliegt.

§ 93. Jede Schulgenossenschaft hat die Pflicht auf sich, den Heizbedarf für die Schulzimmer zu bestreiten, unter Vorbehalt besonderer Rechte gegen Korporationen oder Privaten. Der Schulverwalter sorgt dafür, daß

der nöthige Heizbedarf je für den folgenden Winter gehörig ausgedörrt, zu rechter Zeit und ohne Beschwerde des Schullehrers ins Schulhaus geliefert werde.

§ 94. Die Anschaffung von Schulgeräthschaften, als der Tische, Bänke, Tafeln, Reinigungs- und Heizapparate u. s. w., sowie der gemeinschaftlichen, in die Schule gehörigen Lehrmittel (§ 82) liegt der Schulgenossenschaft ob.

§ 95. Die Schulgenossenschaften haben im Fernern den Lehrern die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu entrichten und alle diejenigen Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche sie innert dem Kreise ihrer Kompetenz zufolge besonderer Beschlüsse sich auferlegt haben.

2. Mittel zur Bestreitung der Leistungen.

a. Schulfond.

§ 96. Jede Schulgenossenschaft soll einen abgesonderten Schulfond besitzen, welcher gebildet wird:

1. Aus den bereits vorhandenen, der Schulgenossenschaft zuständigen Stiftungen und Schulgütern;
2. aus einer mit dem Schulgute in Verhältniß stehenden Einzugsgebühr jedes neu eingekauften Bürgers (§ 93 des Gem.-Gesetzes) und jeder in die Kirchgemeinde einheirathenden Braut (§ 100 des Gem.-Gesetzes);
3. aus einer Hochzeitsgabe, welche jedes Brautpaar im Betrage von 5 Frkn. an den Schulfond seiner Bürgergemeinde zu entrichten hat;
4. aus dem Ertrag einer jährlich einzusammelnden freiwilligen Schulsteuer, deren Bezug jedoch von

Gemeinden unterlassen werden kann, in denen der Ertrag des Schulfonds zur Bestreitung der Schulbedürfnisse ausreicht; diese Schulsteuer wird wo mehrere Schulgenossenschaften in einer Kirchgemeinde sich finden, nach der Anzahl der Alltagsschüler auf die Schulgenossenschaften vertheilt.

5. aus Gaben und Vermächtnissen.

§ 97. Die Erziehungsbehörden sind angewiesen, dahin zu wirken, daß die Schulfonds gehörig geäufnet und in möglichster Bälde auf den Zustand gebracht werden, daß die nothwendigen Leistungen der Schulgenossenschaften aus den Gefällen des Schulfonds bestritten werden können.

b. Schulkasse.

§ 98. In die Schulkasse, aus welcher die laufenden Jahresausgaben bestritten werden, fallen:

1. die verfügbaren Zinse des Schulfondes;
2. allfällige Beiträge von andern Gemeinds- oder Korporationsgütern, sofern deren Kapitalisirung nicht gefordert wird (§ 180 des Gem.-Gesetzes);
3. ein in dem Einzugsbriefe festzustellender Antheil an der Niederlassungsgebühr (§ 143 des Gem.-Gesetzes);
4. der Ertrag der Schulgelder und Schulbußen;
5. allfällige nöthige Schulanlagen und Beisteuern des Staates, sofern den letztern keine besondere Zweckbestimmung beigefügt ist.

Schulanlagen werden nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes von den Schulgenossen erhoben.

C. Leistungen des Staates.

§ 99. Der Staat übernimmt für die Bildung der Lehrer, ihre Besoldung, Ruhegehalte u. s. f. diejenigen Leistungen, welche in diesem Gesetze des Nähern bezeichnet sind.

Bei Neubauten von Schulhäusern und Hauptreparaturen, welche vorschriftsgemäß ausgeführt sind, kann der Regierungsrath einen dem Kostenaufwand für die Baute und den Vermögensverhältnissen der betreffenden Gemeinde angemessenen Staatsbeitrag verabreichen.

§ 100. Für außerordentliche Unterstützung wird dem Regierungsrathe ein jährlicher Kredit bis auf Frkn. 35,000 bewilligt zu Beiträgen an die Ausgaben der Schulgenossenschaften für Schullöhne und Lehrmittel an arme aber nicht almosengenössige Eltern, zu Verabreichung von Staatsbeiträgen an die weniger bemittelten Gemeinden für ihre laufenden Bedürfnisse (Ausgaben für die Arbeitsschulen inbegriffen), und zur Aeufnung der Fonds im Verhältniß zu ihren eigenen Kräften und Anstrengungen.

II. Höhere Volksschulen (Sekundarschulen).

Zweck derselben.

§ 101. Für diejenigen Knaben und Mädchen, die nach vollendetem Bildungskurse der allgemeinen Volksschule noch weitern täglichen Unterricht genießen sollen, sind höhere Volksschulen unter dem Namen Sekundarschulen errichtet. Der Zweck der Sekundarschulen besteht darin, das in der Primarschule Erlernte zu befestigen, innerhalb der Stufe der Volksschule weiter zu entwickeln

und dadurch zugleich auch den Uebertritt einzelner Schüler in höhere Lehranstalten zu ermöglichen.

1. Schulkreise und Schulort.

§ 102. Der Kanton wird in Sekundarschulkreise abgetheilt, welche vom Regierungsrathe mit möglichster Berücksichtigung der bisherigen Eintheilungsverhältnisse abgegrenzt werden. Die Zahl dieser Kreise darf nicht über sechzig ansteigen.

Dem Regierungsrathe steht auch das Recht zu, zwei Kreise zu Einem zu verbinden, oder einzelne Schulgenossenschaften vom bisherigen Verbande abzulösen und neu einzutheilen.

§ 103. In jedem Kreis besteht eine Sekundarschule, welche bei Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen Anspruch hat auf den gesetzlichen Staatsbeitrag (§ 123).

§ 104. Die Errichtung neuer Sekundarschulen soll jedenfalls nur dann bewilligt werden, wenn erstlich für die Anzahl von wenigstens 15 Schülern auf drei Jahre Zusicherungen gegeben worden sind, zweitens für die erforderlichen Lokalitäten gesorgt und schließlich ein genügender Nachweis gegeben worden ist, daß der Bestand der Schule auch ökonomisch gesichert sei.

Der Ausweis hierüber geschieht bei der Bezirksschulpflege zu Handen des Erziehungsrathes, welcher die Bewilligung zur Eröffnung einer neuen Schule besonders zu ertheilen hat.

§ 105. Wenn während mehrern Jahren die Zahl der Schüler einer Sekundarschule unter 8 herabsinkt, so kann eine solche Schule vom Regierungsrathe aufgelöst werden. Dem Lehrer ist, so lange ihm nicht eine

anderweitige Verwendung im Schuldienste angewiesen werden kann, eine mit Rücksicht auf die Verhältnisse des einzelnen Falles jährlich zu bestimmende Entschädigung für längstens sechs Jahre zu entrichten, oder es kann derselbe auch auf dem Wege des Vertrages durch eine Aversalsumme abgefunden werden. Für die Bezahlung eines Theiles dieser Entschädigung kann unter Umständen auch der Schulfond in Anspruch genommen werden.

Der Regierungsrath hat in solchen Fällen gleichzeitig über die Zutheilung des bisherigen Schulkreises und über die Verwendung eines allfälligen Schulfondes die nöthigen Maßnahmen zu treffen. Unter besondern Umständen kann er auch, wenn Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß die Schule sich später wieder heben könnte, in genannten Beziehungen bloß provisorische Anordnungen treffen und die Fortbezahlung des Staatsbeitrages an den bestehenden Fond während einer gewissen Anzahl von Jahren beschließen.

§ 106. Der Schulort gibt in der Regel auf eigene Kosten die erforderlichen Lokalitäten für den Unterricht, welche den gesetzlichen Anforderungen entsprechen sollen; ebenso hat er die Pflicht zur Beheizung und Reinigung derselben. Wo die Lokalitäten für die Sekundarschule nicht vom Schulorte gegeben werden, kann derselbe zu einer anderweitigen entsprechenden Leistung angehalten werden. Bei dießfälligen Streitigkeiten steht der Entscheid der Bezirksschulpflege zu.

Die Erfüllung der in § 332 litt. c. festgesetzten Verpflichtungen geschieht in der Regel auf Kosten des gesammten Sekundarschulkreises. Es kann jedoch der Schulort angehalten werden, gegen angemessene Ent-

schädigung dem Lehrer Wohnung, Garten und Pflanzland anzuweisen. In Fällen der Nichtverständigung entscheidet darüber die Bezirksschulpflege nach billigem Ermessen.

§ 107. Diejenige Gemeinde, welche sich zur Uebernahme der vorbezeichneten Leistungen erklärt, ist Schulort, wobei indeß der Erziehungsrath berechtigt ist, gegen die Bestimmung eines ganz ungeeigneten Schulortes Einsprache zu erheben.

Sollte das Anerbieten von mehrern gemacht werden, so entscheidet auf Antrag der Bezirksschulpflege der Erziehungsrath mit Rücksicht auf die Größe der Anerbietungen und die Lokalverhältnisse.

Erfolgt dagegen von keiner geeigneten Gemeinde ein Anerbieten, so bestimmt der Erziehungsrath, auf Antrag der Bezirksschulpflege, den Schulort und setzt mit Rücksicht auf die Vortheile, welche die Nähe der Schule gewährt, fest, welche Beiträge von den einzelnen Schulgemeinden an die Kosten zu leisten seien.

2. Innere Einrichtung der Schule.

§ 108. Die Lehrgegenstände sind:

Religions- und Sittenlehre;
deutsche und französische Sprache;
Arithmetik;
Geometrie in Verbindung mit praktischen Uebungen;
Geographie, Geschichte und vaterländische Staatseinrichtung;
Naturkunde, mit besonderer Rücksicht auf Landwirthschaft und Gewerbe;
Gesang, Zeichnen und Schönschreiben;

angemessene Leibesübungen, womit auch Waffenübungen verbunden werden können.

Die sämmtlichen Lehrfächer sind obligatorisch; die Sekundarschulpflege kann indeß aus besondern Gründen von einzelnen derselben dispensiren.

§ 109. Der Unterricht in andern, alten oder neuen Sprachen kann mit Bewilligung des Erziehungsrathes, dem zugleich der Lektionsplan vorzulegen ist, mit der Sekundarschule in Verbindung gesetzt werden; jedoch ist der Besuch solcher Unterrichtsfächer nicht obligatorisch.

§ 110. Ein Lehrer kann nicht zu mehr als 33 wöchentlichen Unterrichtsstunden, Leibesübungen nicht gerechnet, angehalten werden. Ueber Dauer und Vertheilung der Ferien, sowie über außerordentliche Schuleinstellungen finden die §§ 86 und 324 analoge Anwendung.

§ 111. Der Umfang des Unterrichtes wird im Allgemeinen auf drei Jahreskurse berechnet; jedoch soll bei der Abstufung der Leistungen darauf Rücksicht genommen werden, daß jeder Jahreskurs für sich in einer geeigneten Begrenzung ein Ganzes bildet. Die Bezirksschulpflege kann auf Antrag der Sekundarschulpflege auch einen vierten Jahreskurs anordnen.

Der Erziehungsrath gibt die Vorschriften über die Vertheilung und Begrenzung der Lehrfächer auf die drei Jahreskurse; er stellt den allgemeinen Lehrplan auf und bezeichnet die in den Sekundarschulen zu gebrauchenden obligatorischen Lehrmittel. Ausnahmsweise kann der Erziehungsrath einzelnen Sekundarschulen auf Begehren der Pflegen auch besondere Lehrmittel gestatten.

Die Sekundarschulpflegen entwerfen unter Zuzug der betreffenden Lehrer und unter Genehmigung der Bezirksschulpflegen (mit Vorbehalt der Bestimmung des § 109) die Lektionspläne für ihre Schulen.

§ 112. Der Unterricht in der Religions- und Sittenlehre wird in der Regel von einem Mitgliede des zürcherischen Ministeriums ertheilt. Der Sekundarschulpflege steht die Wahl des betreffenden Geistlichen und die Festsetzung der ihm für diesen Unterricht zu ertheilenden Entschädigung zu. Ausnahmsweise kann in Fällen, wo der Ertheilung des Unterrichtes durch einen Geistlichen bedeutende Schwierigkeiten im Wege stehen, mit Bewilligung der Bezirksschulpflege der Unterricht auch einem im Fache geprüften Lehrer übertragen werden.

Ueber die Feststellung des Lehrplanes und der Lehrmittel für den Religionsunterricht finden die Bestimmungen des § 73 analoge Anwendung.

§ 113. Mädchen, welche die Sekundarschule besuchen, können in der Arbeitsschule des Schulortes auch Unterricht in weiblichen Arbeiten erhalten, wofür sie das gewöhnliche Schulgeld bezahlen. Bei der Vertheilung der Lehrfächer ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß in denjenigen Stunden, während welcher die Mädchen in der Arbeitsschule beschäftigt sind, bei dem Schulunterrichte solche Gegenstände behandelt werden, die weniger in den Bildungskreis der Mädchen gehören, wie z. B. die geometrischen und höhern arithmetischen Uebungen.

§ 114. Am Schlusse des Jahreskurses wird in Anwesenheit der Sekundarschulpflege eine öffentliche Prüfung abgehalten, wozu die Schulgenossen einzuladen

sind. Der Tag der Prüfung ist von der Pflege im Einverständniß mit dem Visitator der Schule zu bestimmen.

Nach der Prüfung entscheidet die Pflege in Zuzug des Lehrers über die Beförderung der Schüler in die höhere Klasse.

§ 115. Die Sekundarschulpflegen und Lehrer haben die Ordnung und Zucht in der Schule gemäß den betreffenden Verordnungen zu handhaben; ebenso sind sie verpflichtet, Schulversäumnisse gemäß den Bestimmungen der Absenzenordnung zu bestrafen.

Wer in einem Jahreskurse zusammen mehr als vier Wochen unentschuldigt aus der Schule wegbleibt, oder wer sich beharrlichen Unfleiß oder unsittliches Betragen zu Schulden kommen läßt, soll durch die Sekundarschulpflege aus der Schule weggewiesen werden und hat gleichwohl das Schulgeld für das laufende Halbjahr zu entrichten.

§ 116. Die Sekundarschulpflege kann einzelne Theile des Unterrichtes geprüften Fachlehrern übertragen. Im Weitern sind die Pflegen, sofern sie sich über den Besitz der ökonomischen Kräfte auszuweisen vermögen, mit Bewilligung des Erziehungsrathes berechtigt, einen zweiten Lehrer anzustellen.

Wenn an einer Sekundarschule die Anzahl der Schüler dauernd über 35 steigt, so soll wenigstens ein Adjunkt auf unbestimmte Zeit, und wenn die Zahl der Schüler mehrere Jahre über 50 steigt, so muß ein zweiter Lehrer angestellt werden.

Die Theilung des Unterrichtes unter die Lehrer, beziehungsweise Lehrer und Adjunkt, hat durch die Sekundarschulpflege unter Genehmigung des Erziehungsrathes stattzufinden.

3. Ein- und Austritt der Schüler.

§ 117. Der Besuch der Sekundarschule steht jedem im Schulkreise wohnenden Kinde offen, wenn dasselbe der Alltagsschule entlassen ist und sich über die nöthigen Vorkenntnisse ausweist. Für die Aufnahme von Schülern, die in andern Schulkreisen wohnen, ist die besondere Bewilligung der Sekundarschulpflege über die zu besuchende Schule erforderlich.

§ 118. Diejenigen Schüler, welche sich auf die erlassene Einladung hin zum Besuche der Sekundarschule angemeldet haben, treten mit Anfang des Jahreskurses in die Schule ein. Nach einer Probe von acht Tagen stellt der Lehrer seinen Antrag auf definitive Aufnahme oder Abweisung an die Pflege, welche letztere vor ihrem Entscheide noch eine weitere Prüfung anordnen kann.

§ 119. Die regelmäßige Aufnahme findet bei Eröffnung des Jahreskurses statt, welcher um Mitte Weinmonats beginnt. Die Sekundarschulpflegen sollen nur in außerordentlichen Fällen und sofern der Gang des Unterrichtes dadurch keine Störung erleidet, einen spätern Eintritt gestatten.

Schüler, die wegen Veränderung des Wohnortes oder um sonstiger erheblicher Gründe willen aus einer andern Sekundarschule oder Bildungsanstalt dieser Stufe austreten, müssen indeß zu jeder Zeit aufgenommen werden; sie werden aber ohne Rücksicht auf die früher besuchte Anstalt in diejenige Klasse eingereiht, welche ihren Leistungen entspricht.

Minderheitsantrag: siehe § 59.

§ 120. Der ordentliche Austritt aus der Sekundarschule geschieht am Schlusse eines Jahreskurses. Diejenigen, welche außerordentlicher Weise die Schule während des Jahreskurses verlassen, haben das Schulgeld für das laufende Halbjahr zu bezahlen.

4. Oekonomische Verhältnisse.

§ 121. Jede Sekundarschule hat ihren abgesonderten Schulfond, dessen Aeufnung der besondern Obsorge der Sekundarschulpflege empfohlen wird.

§ 122. Die Sekundarschulkasse, aus welcher die Kosten der Schule bestritten werden, wird gebildet:

a. Aus dem jährlichen Beitrage des Staates;
b. aus den Schulgeldern und Absenzenbußen;
c. aus den Zinsen für diesen Zweck bestimmter Fonds;
d. aus freiwilligen Beiträgen der Gemeinden oder einzelner Schulfreunde;
e. aus Gemeindssteuern (§ 125).

Die jährlichen Kassenüberschüsse fallen in den Fond.

§ 123. Der jährliche Beitrag des Staates an jeden Sekundarschulkreis beträgt 1050 Frkn. Wo an einer Schule mehrere Lehrer, beziehungsweise ein Adjunkt, angestellt werden, hat eine angemessene Erhöhung des Staatsbeitrages zu erfolgen, welchen der Regierungsrath nach den besondern Verhältnissen festsetzt.

An Schulgeld bezahlt ein Schüler jährlich 24 Frkn., wovon $^2/_3$ in die Schulkasse fallen und $^1/_3$ dem Lehrer zukommt.

§ 124. Dürftigen Schülern, welche sich durch Fleiß und Fähigkeit auszeichnen, ist das Schulgeld ganz oder theilweise zu erlassen. Als Regel gilt, daß bei vorhan-

denem Bedürfnisse auf je 8 Schüler wenigstens Ein Freiplatz berechnet werden soll.

Wenn die ökonomischen Verhältnisse einer Schule es gestatten, können von der Sekundarschulpflege überdieß Geldstipendien ertheilt werden, wobei neben der Dürftigkeit besonders auch die Entfernung des Wohnortes von der Schule zu berücksichtigen ist.

§ 125. Wenn die in § 122 litt. a—d bezeichneten Mittel zur Bestreitung der Ausgaben für die Schule nicht hinreichen, so ist das Defizit durch eine Steuer derjenigen Gemeinden zu decken, welche den Schulkreis bilden. Diese Steuern werden nach den für die Gemeindssteuern bestehenden gesetzlichen Vorschriften (§ 182 Lemma 2 des Gemeindegesetzes) unter die einzelnen Schulgemeinden vertheilt und von diesen nach den nämlichen Grundsätzen verlegt, wie die übrigen Schulsteuern. Die dießfälligen Ausgaben der weniger bemittelten Gemeinden können bei Bestimmung des außerordentlichen Staatsbeitrages (§ 100) mit in Berücksichtigung gezogen werden.

Zweiter Abschnitt.

Höheres Unterrichtswesen.

A. Schulanstalten.

I. Hochschule.

1. Aufgabe und Bestand der Hochschule.

§ 126. Aufgabe der Hochschule ist theils die Sicherung einer höhern wissenschaftlichen Berufsbildung, theils die Bearbeitung und Erweiterung des Gesammtgebietes der Wissenschaft.

§ 127. Die Hochschule besteht aus vier Fakultäten:
1. Den drei besondern Fakultäten:
   a. Der theologischen,
   b. der staatswissenschaftlichen,
   c. der medizinischen;
2. der allgemeinen philosophischen Fakultät, welche sich hinwieder theilt:
   a. In die philosophisch-philologisch-historische und
   b. in die mathematisch-naturwissenschaftliche Sektion.

§ 128. An der Hochschule gilt akademische Lehr- und Lernfreiheit. Vorbehalten bleiben die nähern Bestimmungen über die Organisation der Kurse (§§ 153 und 154).

§ 128 a. Bei dem Unterrichte an der Hochschule sollen die Erfordernisse der Gegenwart und die besondern der Schweiz gebührende Beachtung finden.

2. Akademische Lehrerschaft.

a. Bezeichnung und Ernennungsart derselben.

§ 129. Die akademische Lehrerschaft besteht aus Professoren und Privatdozenten.

Für die vier Fakultäten errichtet der Staat die erforderlichen theils ordentlichen theils außerordentlichen Professuren.

§ 130. In der Regel haben die theologische Fakultät fünf, die staatswissenschaftliche fünf, die medizinische sechs und die philosophische (einschließlich der zum Lehrerpersonal der polytechnischen Schule gehörenden Lehrer) vierzehn Professuren.

§ 130 a. Ueber den gesetzlichen Bestand der Fakultäten hinaus kann der Regierungsrath innert den Schranken des für die Bedürfnisse der Hochschule ausgesetzten Kredites ordentliche und außerordentliche Professoren mit oder ohne Gehalt ernennen. Er ist auch befugt, außerordentlichen Professoren Titel, Rang und Befugnisse ordentlicher Professoren zu ertheilen.

§ 131. Der Regierungsrath wählt auf Antrag des Erziehungsrathes die Professoren der Hochschule nach eingeholtem Gutachten der betreffenden Fakultät, beziehungsweise der betreffenden Fakultätssektion (§ 127 Ziff. 2). Vor der Wahl oder Berufung eines Professors an der theologischen Fakultät ist das Gutachten des Kirchenrathes einzuholen.

§ 132. Wissenschaftlich gebildete Männer können in jeder der vier Fakultäten als Privatdozenten auftreten. Die nähern Bedingungen ihrer Zulassung und der dar-

aus für sie entspringenden Rechte und Pflichten werden durch ein besonderes Reglement bestimmt.

b. Rechte und Pflichten der akademischen Lehrer.

§ 133. Die Disziplinen und die Zahl der Stunden, zu denen ein Professor verpflichtet ist, werden durch die Anstellungsurkunde bestimmt.

Der ordentliche Professor ist in der Regel zu 10 bis 12, der außerordentliche zu 4 bis 6 Stunden wöchentlich verpflichtet.

Alle Professoren sind ferner zur Abhaltung der durch das Gesetz und Reglement angeordneten Prüfungen verpflichtet.

§ 134. Mit den ordentlichen Professuren an der Hochschule, welche die gesetzliche Besoldung in sich schließen, sind unvereinbar:

1. Predigerstellen;
2. Stellen im Regierungsrathe, im Obergerichte, in einem Bezirksgerichte, die Kanzleistellen dieser Behörden, die Stellen eines Beamteten der Staatsanwaltschaft und eines Statthalters;
3. die Ausübung des Advokatenberufs.

§ 135. Die Besoldung der ordentlichen Professoren beträgt 2500 bis 4000 Frkn., diejenige der außerordentlichen Professoren 1000 bis 2000 Frkn. jährlich. Außerdem beziehen sie das von den Studirenden für die Kollegien zu entrichtende Honorar und die reglementarischen Gebühren für Prüfungen und Promotionen.

§ 136. Das an die Dozenten zu bezahlende Kollegiengeld beträgt als Regel bei den Kollegien unter 4

wöchentlichen Stunden je Frkn. 5, bei mehrstündigen Kollegien je 4 Frkn. für die Stunde.

Aus besondern Gründen kann der Erziehungsrath eine Erhöhung des Honorars für einzelne Kollegien bewilligen.

§ 137. Dem Erziehungsrathe wird auf dem Büdget ein jährlicher Kredit bis auf Frkn. 8000 eröffnet, behufs allfälliger Berücksichtigung unbesoldeter Professoren und Privatdozenten für besonders tüchtige Leistungen, sowie zu etwaigen Personalzulagen an besoldete Professoren, namentlich für Leistungen, für welche sie über das Maß ihrer Verpflichtungen hinaus in Anspruch genommen werden. Die dießfälligen Beschlüsse des Erziehungsrathes unterliegen der Bestätigung des Regierungsrathes.

§ 138. Die Fakultäten beziehungsweise Fakultätssektionen sind berechtigt, nach sorgfältiger Prüfung denjenigen, welche die erforderlichen Eigenschaften bewiesen haben, den Doktorgrad zu ertheilen, sowie auch Männer, welche sich um die Wissenschaften verdient gemacht, mit dem Doktordiplom zu beehren.

3. Obliegenheiten der Studirenden.

§ 139. Jeder, der an der Hochschule immatrikulirt zu werden wünscht, hat dem Rektor ein genügendes Sittenzeugniß vorzulegen.

§ 140. Alle Kantonsbürger haben außerdem ein Maturitätszeugniß vorzuweisen. Diese Zeugnisse werden durch eine vom Erziehungsrathe gewählte Kommission ausgestellt auf Grundlage der Ergebnisse einer vorherigen Prüfung. Denjenigen, welche mit befriedi-

gendem Entlassungszeugniß von der obersten Klasse des zürcherischen Gymnasiums und der Industrieschule an die Hochschule übergehen, wird jedoch diese Prüfung in der Regel erlassen. Ein Reglement bestimmt das Nähere über die Aufnahmsprüfungen.

Wünschen Nichtkantonsbürger sich der Aufnahmsprüfung ebenfalls zu unterziehen, so wird sie ihnen bewilligt.

§ 141. Jeder Studirende entrichtet bei seinem Eintritte in die Hochschule ein Einschreibgeld von Frkn. 12 zu Handen der Staatskasse und einen Jahresbeitrag von Frkn. 6 an die Sammlungen der Hochschule, wofür er das Recht zur reglementarischen Benutzung derselben hat. Die Stipendiaten sind von der Bezahlung dieser Gebühren befreit.

Es können auch dritte Personen, welchen nach § 142 der Besuch einzelner Kollegien ohne Einschreibung gestattet wird, das Recht zur Benutzung der Sammlungen der Hochschule gegen Bezahlung eines jährlichen Beitrages von Frk. 6 erhalten.

Für den Besuch der Kollegien bezahlen die Studirenden, soweit sie nicht als Stipendiaten der Bezahlung enthoben sind, das für dieselben angesetzte Honorar, welches von der Verwaltung zu Handen der Dozenten nach den Bestimmungen des Reglements bezogen und nach Abzug von 2 Prozenten abgeliefert wird.

§ 142. Gegen Erlegung des Honorars ist auch den Schülern der eidgenössischen polytechnischen Schule sowie dritten Personen der Besuch von einzelnen Kollegien ohne Immatrikulation gestattet.

Letztere haben indeß, wenn sie minderjährige Kantonsbürger sind, hiefür die Erlaubniß des Direktors des Erziehungswesens einzuholen, welcher darüber zu wachen hat, daß die Erlaubniß nicht zur Umgehung des § 140 benutzt wird.

§ 143. Auf den Antrag des akademischen Senates kann der Direktor des Erziehungswesens unsittliche oder sonst fehlbare Studirende von der Hochschule ausschließen.

Ueber die gesammte Disziplin der Hochschule trifft der Erziehungsrath die erforderlichen reglementarischen Bestimmungen.

4. Organisation der akademischen Lehrerschaft.

§ 144. Die Professoren jeder Fakultät beziehungsweise jeder Fakultätssektion (§ 127, Ziff. 2) bilden eine wissenschaftliche Gesammtheit, deren Vorstand ein von ihr durch geheimes absolutes Stimmenmehr auf eine Amtsdauer von zwei Jahren ernannter Dekan ist, welcher nach Abfluß seiner Amtsdauer unmittelbar nicht wieder gewählt werden kann.

§ 145. Die ordentlichen Professoren und die Dekane bilden den akademischen Senat, dessen Vorstand der Rektor ist.

Der Rektor wird von dem Regierungsrathe aus der Zahl der ordentlichen Professoren auf die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Soweit der Rektor an Gebühren nicht die Summe von Frk. 600 bezieht, wird ihm das Fehlende aus der Staatskasse ersetzt

§ 146. Für laufende Geschäfte bilden der Rektor, der Alt-Rektor und die fünf Dekane den Senatsausschuß.

§ 147. Stellvertreter des Rektors in Abhaltungsfällen sind in erster Linie der Alt-Rektor, nöthigenfalls sodann die Dekane nach der Ordnung der Fakultäten.

§ 148. Der akademische Senat beaufsichtigt die Studirenden und stellt als Organ der Hochschule alle zweckmäßig erachteten Anträge an den Erziehungsrath.

Ueber Verwendung der Einkünfte des Hochschulfonds, bleibende Anordnungen für den Unterricht und die Disziplin an der Hochschule kann der Erziehungsrath nichts beschließen, ohne vorher das Gutachten des akademischen Senates eingeholt zu haben. Letzterem steht es frei, sein Gutachten schriftlich einzureichen oder zwei seiner Mitglieder zu beauftragen, an der Verhandlung mit berathender Stimme Theil zu nehmen.

§ 149. Die Geschäftsordnung der Fakultäten und des akademischen Senates, sowie die Pflichten und Befugnisse des Rektors und des Senatsausschusses werden durch ein besonderes Reglement bestimmt.

§ 151. Für die Bedienung der Hochschule wird dem Erziehungsrathe der erforderliche jährliche Kredit eröffnet.

5. Organisation der Kurse.

§ 152. In den sämmtlichen Fakultäten sind halbjährige Kurse festgesetzt. Den Beginn derselben im Herbst und Frühling bestimmt jeweilen die Direktion des Erziehungswesens, unter Rücksichtnahme auf den

Anfang der Kurse an der eidgenössischen polytechnischen Schule.

§ 153. Der Erziehungsrath erläßt für jede, namentlich aber für die drei ersten besondern Fakultäten, bestimmte Vorschriften über die Ordnung der Vorlesungen, in der Meinung, daß dadurch den jährlich im Herbst eintretenden Studirenden einer Fakultät eine zweckmäßige Aufeinanderfolge der für ihre Studien unentbehrlichsten Kollegien gesichert werden soll. Den Fakultäten liegt sodann ob, vor Allem aus die durch jene Vorschriften geforderten Vorlesungen anzukünden.

§ 154. Acht Wochen vor dem Schluß eines Semesters tritt jede Fakultät mit Zuziehung der Privatdozenten zu einer Sitzung zusammen und beräth sich zunächst über die zweckmäßigste Vertheilung der vorschriftsgemäß für das nächste Semester nothwendigen Kollegien (soweit dieß nicht schon durch die Anstellungsurkunde der einzelnen Dozenten oder durch analoge Beschlüsse des Erziehungsrathes bestimmt ist) und sodann über die Ankündigung anderer Vorlesungen, deren definitive Wahl indessen jedem Dozenten völlig freigestellt bleibt.

§ 155. Das Verzeichniß der Vorlesungen wird von den einzelnen Fakultäten dem Rektorate eingesandt, welches dasselbe mit seinem Berichte und Gutachten der Direktion des Erziehungswesens zur Genehmigung im Sinne der §§ 133, 152—154 einzusenden und den Druck und die rechtzeitige Ausgabe des deutschen Lektionskataloges zu besorgen hat.

§ 156. Ueber Anfang und Schluß der Vorlesungen und die Dauer der Ferien wird der Erziehungsrath

in Rücksichtnahme auf die an der eidgenössischen polytechnischen Schule bestehenden Ferien unter Genehmigung des Regierungsrathes durch ein Reglement genauere Bestimmungen treffen, wie solche theils die Zwecke der Anstalt, theils das Bedürfniß der Professoren und Studirenden erfordern.

6. Hülfsanstalten zur Förderung der Studien.

§ 157. Der Regierungsrath sorgt für das Bestehen der erforderlichen klinischen Anstalten (medizinische, chirurgische, geburtshülfliche und ambulatorische Klinik) auf Antrag des Erziehungsrathes und nach eingeholtem Gutachten des Medizinalrathes.

Derselbe ordnet im fernern die Stellung des Prosektors, die Zahl und Stellung der für die medizinischen und naturwissenschaftlichen Fächer erforderlichen Assistenten, sowie die Verhältnisse des bezüglichen Hülfspersonales.

§ 159. Der Regierungsrath wird ermächtigt, wissenschaftliche Anstalten und Einrichtungen, welche dazu dienen, die Studirenden in höherem Grade für ihre praktischen Berufszwecke auszubilden, auf den Antrag des Erziehungsrathes zu unterstützen.

§ 158. Jährlich am 29. April, als am Stiftungstage der Hochschule, werden abwechselnd von je zwei Fakultäten durch den Rektor den Studirenden Preisfragen bekannt gemacht. Der Hauptpreis in jeder Fakultät ist Frkn. 200, die Nahepreise sind Frkn. 60. Die Preisvertheilung findet zwei Jahre nach Ausschreibung der Aufgaben in feierlicher Weise statt. Ein

Reglement des Erziehungsrathes stellt über die Einrichtung dieses Preisinstitutes das Nähere fest.

§ 158 a. Es sollen alle Anordnungen getroffen werden, welche dazu dienen, die Studirenden der Hochschule zu fortgesetzter wissenschaftlicher Selbstthätigkeit zu veranlassen.

§ 158 b. Die Auslagen für die in §§ 157, 159, 158 und 158 a. erwähnten Einrichtungen dürfen in keinem Fall Frk. 10,000 übersteigen.

§ 158 c. Als Beitrag an die Ausgaben von Vereinen der Studirenden für Miethe von Räumlichkeiten u. s. w. zum Singen, Turnen und Fechten wird dem Erziehungsrathe ein jährlicher Kredit von Frkn. 1500 eröffnet.

7. Besondere ökonomische Verhältnisse der Hochschule.

§ 160. Die der Hochschule von Privaten oder Korporationen zugewendeten Schenkungen oder Vermächtnisse sollen als eine Stifung unter dem Namen „Hochschulfond" besonders verwaltet werden.

Ueber die Benutzung des Fonds trifft, soweit nicht durch besondere Bestimmungen der Schenker anderweitig verfügt ist, der Erziehungsrath nach eingeholtem Gutachten des akademischen Senates und mit Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrathes die zweckmäßig scheinenden Anordnungen.

II. Kantonsschule.

§ 161. In unmittelbarem Anschlusse an die Volksschule besteht für den ganzen Kanton eine Kantonsschule. Diese zerfällt mit Rücksicht auf die beiden Hauptrich-

ungen der höhern Bildung in zwei Abtheilungen: Das Gymnasium und die Industrieschule.

A. Das Gymnasium.

§ 162. Der Zweck des Gymnasiums ist, vorzugsweise durch das Mittel der altklassischen Studien den Grund zur wissenschaftlichen Ausbildung der Schüler zu legen, insbesondere ihnen die für den Besuch der Hochschule nothwendigen Vorkenntnisse zu verschaffen.

§ 163. Das Gymnasium hat zwei Abtheilungen: Das untere und das obere Gymnasium; jenes mit vier, dieses mit drei Jahreskursen.

Minderheitsantrag siehe § 59.

1. Das untere Gymnasium.

§ 164. Am untern Gymnasium werden folgende Fächer gelehrt:

Religion,
deutsche Sprache,
lateinische Sprache,
griechische Sprache,
französische Sprache,
allgemeine und vaterländische Geschichte,
Geographie,
Mathematik (praktisches Rechnen inbegriffen),
freies Handzeichnen,
Kalligraphie,
Gesang,
Turn- und Waffenübungen.

Minderheitsantrag siehe § 59.

§ 165. Die sämmtlichen Unterrichtsfächer sind obligatorisch in der Meinung, daß aus Gesundheitsrücksichten oder andern individuellen Gründen ein Schüler von einzelnen Unterrichtsfächern dauernd oder zeitweise dispensirt werden kann, worüber das Reglement das Nähere bestimmt.

Minderheitsantrag. Statt der §§ 165 und 169 sollen nach § 172 unter der Aufschrift: „Allgemeine Bestimmungen für das ganze Gymnasium" folgende §§ aufgenommen werden:

§ 172 a. Am Gymnasium sind die Unterrichtsfächer in der Regel obligatorisch. Um jedoch eine möglichst freie Benutzung des Gymnasiums, soweit als der Zweck der Anstalt eine solche zuläßt, zu erzielen, ist der Erziehungsrath befugt, einzelne Unterrichtsfächer für nicht obligatorisch zu erklären.

§ 172 b. Der Erziehungsrath entscheidet, wie die jeder der beiden Abtheilungen des Gymnasiums zugetheilten Unterrichtsfächer auf die einzelnen Klassen derselben vertheilt und in welchem Umfange sie in jeder Klasse gelehrt werden sollen.

§ 166. Der Erziehungsrath stellt auf Grundlage eines Vorschlages des Lehrerkonventes einen allgemeinen Unterrichtsplan auf, welcher bestimmt, wie viel Stunden in jeder Klasse gegeben, wie die Unterrichtsfächer auf die einzelnen Klassen vertheilt und in welchem Umfange sie in jeder Klasse gelehrt werden sollen.

§ 167. Das jährliche Schulgeld beträgt für die Schüler des untern Gymnasiums Frkn. 30.

2. Das obere Gymnasium.

§ 168. Am obern Gymnasium werden folgende Fächer gelehrt:

Religion,
deutsche Sprache,
lateinische Sprache,
griechische Sprache,
hebräische Sprache,
französische Sprache,
allgemeine und vaterländische Geschichte,
Mathematik,
Naturwissenschaften,
philosophische Propädeutik,
Gesang,
Turn- und Waffenübungen.

Minderheitsantrag: siehe § 59.

§ 169. Die sämmtlichen Unterrichtsfächer, mit Ausnahme der Religion und der hebräischen Sprache, sind obligatorisch, in der Meinung, daß unter den in § 165 bezeichneten Bedingungen von einzelnen Fächern Dispensation ertheilt werden kann.

Ein allgemeiner Unterrichtsplan bestimmt gemäß § 166 die nähere Vertheilung und Begränzung der Unterrichtsfächer.

§ 170. Den Schülern der obern Industrieschule ist es innerhalb der im Interesse der Schulordnung durch das Reglement aufzustellenden Beschränkungen gestattet, einzelne Fächer am obern Gymnasium zu besuchen. Sie haben sich jedoch, falls zum Besuche dieser Fächer Vorkenntnisse erforderlich sind, über den Besitz derselben durch eine Prüfung auszuweisen.

§ 171. Schüler des obern Gymnasiums können von dieser Anstalt unmittelbar an die Hochschule nur

dann übergehen, wenn sie die dritte Klasse bis zu Ende besucht haben.

§ 172. Das jährliche Schulgeld beträgt für die Schüler des obern Gymnasiums Frkn. 48.

B. Die Industrieschule.

§ 173. Die Industrieschule ist die gemeinsame Bildungsanstalt für diejenigen, welche sich technischen oder kaufmännischen Berufsarten widmen. Sie hat die Aufgabe, die Schüler theils zum unmittelbaren Eintritte ins praktische Berufsleben, theils zum Besuche höherer technischer und kaufmännischer Lehranstalten vorzubereiten.

Sie hat zwei Abtheilungen: Die untere und die obere Industrieschule.

1. Die untere Industrieschule.

§ 174. An der untern Industrieschule müssen folgende Fächer gelehrt werden:

Religion,
deutsche Sprache,
französische Sprache,
allgemeine und vaterländische Geschichte,
Geographie,
Naturgeschichte und Naturlehre,
Mathematik,
praktisches Rechnen,
geometrisches Zeichnen,
freies Handzeichnen,
Schönschreiben,
Gesang,
Turn- und Waffenübungen.

Unter Genehmigung des Regierungsrathes steht es dem Erziehungsrathe frei, auch noch andere als die oben bezeichneten Fächer einzuführen, wenn solches für die Zwecke der Schule förderlich erachtet wird.

§ 175. Die untere Industrieschule hat drei Klassen mit je einjährigem Kurse. Ein allgemeiner Unterrichtsplan bestimmt gemäß § 166 die nähere Vertheilung und Begränzung der Unterrichtsfächer.

§ 176. Die Unterrichtsfächer sind an der untern Industrieschule der Regel nach obligatorisch, wobei die Bestimmungen des § 165 für Fälle von Dispensationen maßgebend sind.

§ 177. Das Schulgeld beträgt für jeden Schüler der untern Industrieschule jährlich Frkn. 30.

2. Die obere Industrieschule.

§ 178. An der obern Industrieschule müssen folgende Fächer gelehrt werden:

Religion,
deutsche Sprache,
französische Sprache,
englische Sprache,
italienische Sprache,
allgemeine und vaterländische Geschichte,
Geographie,
theoretische Mathematik,
angewandte Mathematik und mechanische Technologie,
geometrisches und technisches Zeichnen,
Naturgeschichte,
Physik,

Chemie und chemische Technologie,
die kaufmännischen Fächer,
freies Handzeichnen,
Schönschreiben,
Gesang,
Turn- und Waffenübungen.

Unter Genehmigung des Regierungsrathes steht es dem Erziehungsrathe frei, auch noch andere als die oben bezeichneten Fächer einzuführen, wenn solches für die Zwecke der Schule förderlich erachtet wird.

§ 179. Die obere Industrieschule hat drei Jahreskurse.

Die Unterrichtsfächer sind mit Vorbehalt der nähern Bestimmungen über die Turn- und Waffenübungen an der obern Industrieschule nicht obligatorisch. Es setzt jedoch der Rektor jedem einzelnen Schüler in Würdigung der Bedürfnisse und der von dem Schüler beziehungsweise den Eltern oder Vormündern eröffneten Wünsche den Stundenplan für den Jahreskurs fest.

Der Erziehungsrath wird dem Rektor nähere Weisungen geben, welche Fächer behufs Erzielung einer allgemeinern und zusammenhängenden Bildung und als Gegengewicht gegen das bloße Fachstudium für die Schüler der verschiedenen Richtungen in die Stundenpläne aufgenommen werden sollen.

Minderheitsantrag: siehe § 59.

§ 181. Schüler, welche zufolge ihres Stundenplanes freie Zwischenstunden haben, sollen während derselben im Lokale der Anstalt unter Aufsicht zweckmäßig beschäftigt werden, soweit sie nicht vom Rektor wegen

anderweitiger Benutzung dieser Stunden davon dispensirt werden.

Zur Bestreitung der durch die Beaufsichtigung der Schüler in den Zwischenstunden veranlaßten Ausgaben wird dem Erziehungsrathe ein jährlicher Kredit bis auf Frkn. 1200 eröffnet.

§ 182. An der obern Industrieschule dürfen neben den wirklichen Schülern der Anstalt auch Schüler anderer höherer Lehranstalten, sowie solche, welche wegen einer wirklich beruflichen Thätigkeit verhindert sind, die Pflichten eines Schülers in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen, innerhalb der im Interesse der Schulordnung aufzustellenden Beschränkungen Antheil am Unterrichte nehmen. In disziplinarischer Beziehung und mit Rücksicht auf den Unterricht werden solche Auditoren völlig den Schülern gleich behandelt. Jeder Auditor, welcher Fächer besuchen will, die Vorkenntnisse erheischen, hat sich durch eine Prüfung über den Besitz derselben auszuweisen.

§ 183. Das Schulgeld beträgt für jeden Schüler der obern Industrieschule halbjährlich Frkn. 30.

Auditoren bezahlen für jede wöchentliche Stunde im halben Jahre Frkn. 5, wobei indessen vom Erziehungsrathe unter Umständen für einzelne Unterrichtsfächer oder einzelne Auditoren eine Ermäßigung bewilligt werden kann.

Schüler und Auditoren, welche an den Arbeiten im chemischen Laboratorium Theil nehmen, haben als Extrabeitrag an die besondern Kosten dieses Unterrichtes halbjährlich 30 Frkn. zu bezahlen.

C. Gemeinsame Bestimmungen für die ganze Kantonsschule.

1. Einrichtungen der Schule.

§ 184. Die Jahreskurse an der Kantonsschule beginnen alljährlich um Mitte Weinmonats.

Der Schluß der Kurse soll auf einen Zeitpunkt anberaumt werden, welcher den an die Hochschule und an die eidgenössische polytechnische Schule übertretenden Schülern den rechtzeitigen Eintritt in diese Anstalten möglich macht.

Die Dauer der Ferien wird auf zehn Wochen festgesetzt; der Erziehungsrath entscheidet über deren Vertheilung auf die verschiedenen Jahreszeiten.

Am Schlusse jedes Schulkurses findet an jeder Klasse eine öffentliche Prüfung statt.

Minderheitsantrag siehe § 59.

§ 185. Wenn ein Kurs oder ein Unterrichtsfach von mehr als 40 Schülern (mit Inbegriff der Auditoren) besucht wird, so soll in der Regel eine Theilung der Klasse stattfinden. In den höhern Klassen kann in den Sprachfächern die Theilung schon bei mehr als 25 Schülern, und beim Feldmessen, bei Arbeiten im chemischen Laboratorium u. dgl. auch bei noch geringerer Schülerzahl angeordnet werden. Der dießfällige Entscheid steht dem Regierungsrathe zu.

§ 186. Die Lehrer der Religion an den beiden Anstalten, welche dem zürcherischen Ministerium angehören müssen, sind verpflichtet, ein Mal im Jahre denjenigen Schülern, welche es wünschen, den Konfirmationsunterricht zu ertheilen.

Die Schüler der Kantonsschule sind der Verpflichtung zum Besuche der wöchentlichen kirchlichen Unterweisungen enthoben, so lange sie den Religionsunterricht an der Kantonsschule besuchen.

§ 187. An der gesammten Kantonsschule finden Turn- und Waffenübungen statt. Der Regierungsrath wird jedoch ermächtigt, sofern er es für passend erachtet, die zwei untersten Klassen der Kantonsschule der Theilnahme an den Waffenübungen zu entheben.

Theilnehmer an diesem Unterrichte, welche nicht der Schule angehören, haben hiefür einen Beitrag an die Kantonsschulkasse zu bezahlen, dessen Größe durch das Reglement bestimmt wird.

§ 188. Die für die Schule erforderlichen allgemeinen Lehrmittel und Geräthschaften werden aus der Kantonsschulkasse angeschafft.

2. Bestimmungen betreffend die Schüler.

§ 189. Zum Eintritte an die unterste Klasse der Kantonsschule ist, im Einklang mit den dießfälligen Bestimmungen über den Eintritt in die Volksschule (§ 59) und mit Vorbehalt der Uebergangsbestimmungen, das zurückgelegte zwölfte und zum Eintritte in jede höhere Klasse auch das entsprechend höhere Altersjahr erforderlich. Ausnahmen sollen vom Erziehungsrathe nur unter ganz besondern Verhältnissen bewilligt werden.

Ueberdieß hat jeder, der an die Kantonsschule einzutreten wünscht, genügende Sittenzeugnisse beizubringen und eine derjenigen Stufe angemessene Prüfung zu bestehen, in welche er an der Schule aufgenommen zu werden begehrt.

§ 190. Jeder Zögling der Kantonsschule entrichtet beim Eintritte in dieselbe ein Einschreibgeld von 6 Frkn., es wäre denn, daß er bereits das Einschreibgeld an einer andern Kantonallehranstalt bezahlt hätte; sowie im fernern einen Jahresbeitrag an die Sammlungen der Kantonallehranstalten, wofür er das Recht hat, dieselben gemäß den Bestimmungen des Reglements zu benutzen. Dieser Jahresbeitrag besteht für die Zöglinge der beiden obern Abtheilungen in je 3 Frkn., für die Zöglinge der beiden untern Abtheilungen in je 2 Frkn.

§ 191. Schüler, welche nach erfolgter Jahresprüfung die Schule verlassen und ebenso solche, welche während des Kurses mit Erlaubniß des Lehrerkonventes austreten, haben Anspruch auf ein Abgangs-, beziehungsweise Maturitätszeugniß.

3. Bestimmungen betreffend die Lehrer.

§ 192. Die Besoldung der Lehrer der Kantonsschule wird nach der Zahl der von ihnen ertheilten wöchentlichen Unterrichtsstunden berechnet, wobei kein Unterschied gemacht wird, ob diese Stunden an Haupt- oder Parallelklassen ertheilt werden. Die definitive Anstellung der Lehrer soll indeß nur auf eine gewisse Minimalzahl von Stunden erfolgen, in der Meinung, daß die darüber hinausgehende Verwendung eines Lehrers demselben kein dauerndes Recht hierauf und keine erhöhten Ruhegehaltsansprüche gewähren soll.

Die definitiv angestellten Lehrer sind verpflichtet, erforderlichenfalls auch noch weitere Stunden, die ihnen in ihrem Fache übertragen werden wollen, bis

auf eine gewisse in der Anstellungsurkunde zu bezeichnende Maximalzahl gegen entsprechend erhöhten Gehalt zu übernehmen.

§ 193. Der definitiven Anstellung geht in der Regel eine provisorische Anstellung voran. Wo die Verhältnisse der Schule länger andauernde Provisorien wünschbar machen, hat indeß nach fünfzehnjähriger Dienstleistung auch ein provisorischer Lehrer ein Recht auf die den definitiven Lehrern in § 340 gesicherten Ansprüche.

§ 194. Die Besoldung für die wöchentliche Unterrichtsstunde beträgt 100 bis 150 Frkn.; es kann jedoch namentlich für die obern Abtheilungen der Kantonsschule bis auf ein Maximum von Frkn. 170 vorgeschritten werden. Innert der bezeichneten Gränzen bestimmt jeweilen der Erziehungsrath mit Rücksicht auf die Bedeutung des Unterrichtsfaches, die damit verbundenen Arbeiten, die Qualifikation des Lehrers, dessen Dienstalter u. s. w. den Besoldungsansatz für die einzelnen Unterrichtsstunden.

Die Besoldung der Instruktoren der Waffenübungen wird im Reglement festgesetzt.

§ 195. Von dem Schulgelde fällt die eine Hälfte der Kantonsschulkasse zu, die andere Hälfte wird unter die Lehrer jeder Klasse nach Verhältniß der Stunden- und Schülerzahl vertheilt.

Der Antheil am Schulgelde der Auditoren wird für jeden derselben nach Verhältniß der Stundenzahl unter die Lehrer vertheilt, die jene unterrichten.

§ 196. Die sämmtlichen definitiv angestellten Lehrer an der Kantonsschule führen den Titel „Oberlehrer"

und die Lehrer des Zeichnens, Schreibens, Gesanges und der Turn- und Waffenübungen den ihren Fächern entsprechenden Titel.

Dem Erziehungsrathe steht die Befugniß zu, einem Lehrer als Auszeichnung bei oder nach der Anstellung den Titel eines Professors zu ertheilen.

4. Konvente und Rektorate.

§ 197. Die Lehrer jeder Abtheilung der Kantonsschule bilden die Konvente derselben.

Den Konventen liegt die Berathung des Wohles der Schule im Ganzen, die Beurtheilung der einzelnen Klassen und Schüler zum Zwecke abzugebender Berichte und der zu ertheilenden Zensuren, sowie die Förderung wissenschaftlichen und pädagogischen Fortschrittes im gesammten Schulleben ob. Ebenso steht ihnen zu, über einzelne Schüler disziplinarische Verfügungen zu treffen, sowie Disziplinarfälle, die ihnen vom Rektor überwiesen sind, innert der Schranken ihrer Kompetenz zu erledigen.

Die Konvente haben das Recht, über alle wichtigern Gegenstände, welche nicht unmittelbar die Personen der Lehrer betreffen, z. B. über den Unterrichtsplan, die Einführung von Lehrmitteln auf Einladung der vorgesetzten Behörden ihr Gutachten einzugeben.

§ 198. Jeder der beiden Anstalten steht ein Rektor vor, welchem als Gehülfe und Stellvertreter ein Prorektor beigeordnet ist, der dem Konvente je der untern Abtheilung vorsteht. Der Rektor, beziehungsweise der Prorektor, hat den Unterricht und die Handhabung der Schulordnung zu überwachen und hierüber der betref-

fenden Aufsichtskommission von Zeit zu Zeit Berichte zu erstatten, die Versammlungen des Konventes anzuordnen und zu leiten, die Schüler zu beaufsichtigen, mit ihren Eltern oder Vormündern in die erforderliche Verbindung zu treten und überhaupt die ihm durch das Gesetz, Reglemente oder besondere Beschlüsse der vorgesetzten Behörde auferlegten Pflichten zu erfüllen.

§ 199. Die Rektoren und Prorektoren werden für ihre Verrichtungen entschädigt. Dem Erziehungsrathe wird zu diesem Ende hin für das Gymnasium ein jährlicher Kredit von Frkn. 1000, und für die Industrieschule ein solcher von Frkn. 1800 eröffnet.

§ 200. Der Regierungsrath wählt die Rektoren und der Erziehungsrath die Prorektoren aus der Lehrerschaft der betreffenden Anstalten auf eine Dauer von zwei Jahren mit steter Wiederwählbarkeit. Jeder definitiv angestellte Lehrer ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl auf eine Amtsdauer anzunehmen.

5. Bestimmungen betreffend die Aufsicht.

§ 201. Für jede der beiden Abtheilungen der Kantonsschule besteht eine Aufsichtskommission von neun Mitgliedern. Sieben derselben wählt der Erziehungsrath unter Genehmigung des Regierungsrathes, die beiden andern Mitglieder sind von Amtes wegen der Rektor und Prorektor.

§ 202. Die Aufsichtskommissionen wachen über die Vollziehung der Gesetze und der Beschlüsse des Erziehungsrathes, welche sich auf die Schulabtheilung, der sie übergeordnet sind, beziehen.

Hinsichtlich des Unterrichtes treffen sie die nöthigen Verfügungen, soweit solche nicht vom Erziehungsrathe erlassen worden sind.

Sie wachen über die Handhabung der Schulordnung und Disziplin.

Sie geben über alle wichtigern Gegenstände, in Folge Einladung des Erziehungsrathes, ihr Gutachten ab.

§ 203. Für die Leitung der Turn- und Waffenübungen wird eine besondere Kommission von sieben Mitgliedern aufgestellt, von denen der Erziehungsrath unter Genehmigung des Regierungsrathes fünf erwählt. Die beiden andern Mitglieder sind die beiden Rektoren, oder im Verhinderungsfalle die beiden Prorektoren.

Ueber die Befugnisse und Pflichten dieser Kommission finden die Bestimmungen des § 202 analoge Anwendung.

§ 204. Behufs Handhabung der Disziplin steht den Aufsichtskommissionen, Konventen, Rektoren, Prorektoren und Lehrern in einer durch das Reglement festzusetzenden Ausdehnung und Stufenfolge eine Strafkompetenz zu.

§ 205. Für die Besorgung der Kantonsschule wird ein Hauswart und für die Bedienung der Aufsichtskommissionen, Rektoren und Konvente der Kantonsschule ein Pedell aufgestellt, welche für ihre Bemühungen angemessen zu entschädigen sind. Die bezeichneten Bedienstungen können auch einer einzigen Person übertragen werden.

III. Thierarzneischule.

1. Zweck und Einrichtung der Anstalt.

§ 206. Zur Bildung wissenschaftlich befähigter und praktisch tüchtiger Thierärzte besteht eine Thierarzneischule mit den nöthigen Hülfsanstalten.

§ 207. Alljährlich werden an derselben die sämmtlichen Lehrfächer der Thierheilkunde mit ihren Hülfswissenschaften vorgetragen, insbesondere:

I. Die naturwissenschaftlichen Fächer:
- Physik,
- Chemie,
- Botanik,
- Zoologie.

II. Die thierärztlichen Fächer:
- Anatomie, vergleichende, mikroscopische, chirurgische und pathologische,
- Physiologie,
- Exterieur,
- Diätetik und Thierzucht,
- Arzneimittellehre und Rezeptirkunde,
- Pathologie und Therapie und die Lehre von den chirurgischen Krankheiten,
- Operationslehre,
- Geburtskunde,
- Beschlagkunde,
- Gerichtliche und polizeiliche Thierheilkunde,
- Klinik im Thierspital,
- Ambulatorische Klinik.

§ 208. Zur Benutzung für den Unterricht sind mit der Anstalt ein Thierspital, eine Anatomie, eine Be-

schlagschmiede und die erforderlichen Sammlungen verbunden.

§ 209. Der vollständige Unterrichtskurs umfaßt sechs Semester, auf welche der Unterricht in den verschiedenen Fächern durch den Unterrichtsplan in angemessener Stufenfolge vertheilt wird. Der regelmäßige Eintritt der Schüler findet je mit Beginn des Wintersemesters statt.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres findet eine öffentliche Prüfung statt.

Minderheitsantrag: S. § 59.

2. Obliegenheiten der Schüler.

§ 210. Um die Anstalt besuchen zu können, muß man als Schüler oder Auditor eingeschrieben sein. Die Schüler sind verpflichtet, den vorgeschriebenen Studiengang zu befolgen; die Auditoren dagegen können die Unterrichtsfächer nach eigner Auswahl besuchen, sie haben aber, sofern sie nicht Schüler an einer der in § 213 bezeichneten Unterrichtsanstalten sind, die Zustimmung des Direktors für ihren Studienplan einzuholen.

§ 211. Zur Aufnahme als Schüler oder Auditor ist in der Regel das zurückgelegte sechszehnte Altersjahr und ein Zeugniß guter Sitten erforderlich.

Kantonsangehörige können in der Regel nur als Schüler aufgenommen werden.

Jeder Eintretende hat sich einer Aufnahmsprüfung zu unterwerfen. Die Schüler haben sich darin über Kenntnisse auszuweisen, die denen entsprechen, welche in einem vollständigen Sekundarschulkurse erworben werden.

§ 212. Jeder Schüler sowie jeder Auditor (mit Vorbehalt der im folgenden Paragraphen bezeichneten Ausnahmen) zahlt beim Eintritte eine Immatrikulationsgebühr von 12 Frkn. und im Anfange eines jeden Semesters ein Schulgeld von 20 Frkn. (mit Inbegriff des Beitrages an die Sammlungen). Die Immatrikulationsgebühr sowie die eine Hälfte des Schulgeldes fallen in die Schulkasse, die andere Hälfte wird unter die betreffenden Lehrer nach Maßgabe der Stundenzahl vertheilt.

§ 213. Diejenigen Schüler der Thierarzneischule, welche die dazu erforderlichen Kenntnisse besitzen, können innerhalb der im Interesse der Schulordnung durch das Reglement festgestellten Beschränkungen mit Vorwissen der Aufsichtskommission Unterrichtsstunden an der obern Industrieschule oder Vorlesungen an der Hochschule oder dem Polytechnikum besuchen, ohne immatrikulirt zu sein. Sie bezahlen hiefür das gewöhnliche Honorar für die betreffenden Kollegien.

Die nämliche Berechtigung haben auch die Schüler der genannten Anstalten mit Bezug auf Vorträge an der Thierarzneischule. Außer diesen können auch andere Personen unter Bewilligung der Aufsichtskommission einzelne Vorlesungen ohne Immatrikulation gegen ein Honorar für die betreffenden Lehrer anhören.

3. Lehrerschaft.

§ 214. Der Unterricht wird von zwei Hauptlehrern und den nöthigen Hülfslehrern ertheilt. Der eine Hauptlehrer übernimmt in der Regel vorzugsweise die Besorgung des Thierspitals und die Klinik in demselben,

sowie den Unterricht über Pathologie und Therapie; der andere Hauptlehrer ebenso die Anatomie und Physiologie. Jeder derselben ist zur Uebernahme von durchschnittlich 18 bis 20 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet.

§ 215. Zur Aushülfe wird dem Lehrer der Anatomie ein Prosektor und dem Kliniker ein Assistent beigegeben. Die Wahl des Prosektors und des Assistenten erfolgt durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag derjenigen Lehrer, welchen sie beigeordnet werden, und zwar in der Regel auf eine Zeitdauer von drei Jahren.

§ 216. Der Thierarzneischule steht ein Direktor vor. Ihm liegt die Beaufsichtigung der Anstalt im Allgemeinen ob. Insbesondere hat er den Unterricht und die Handhabung der Schulordnung, sowie das Betragen der Schüler in und außer der Anstalt zu überwachen und die Versammlungen der Lehrerschaft anzuordnen und zu leiten.

Der Erziehungsrath wählt den Direktor aus der Lehrerschaft auf eine Amtsdauer von zwei Jahren mit steter Wiederwählbarkeit.

§ 217. Von den beiden Hauptlehrern bezieht derjenige, welcher den klinischen Unterricht ertheilt, einen jährlichen Gehalt von 2000 Frkn. nebst freier Wohnung und Garten, der andere eine Besoldung von 2400 Frkn.

Die Hülfslehrer, welche auf unbestimmte Zeit gewählt werden, sind im Verhältniß der von ihnen ertheilten Stundenzahl zu entschädigen. Hiefür wird ein jährlicher Kredit bis auf 3500 Frkn. eröffnet. Für die Entschädigung des Prosektors und des klinischen Assistenten wird ein Jahreskredit von 1000 Frkn. bewilligt

und letzterem überdieß ein Zimmer zur Wohnung in der Anstalt eingeräumt.

Zur Befriedigung der übrigen Bedürfnisse der Anstalt, wie Besoldung eines Abwartes, sowie für die Pflege der kranken Thiere, Anschaffungen für den Unterricht, Unterhaltung und Vermehrung der Sammlungen u. s. f. wird ein jährlicher Kredit bis auf 2000 Frkn. angewiesen.

§ 218. Zur Bestreitung der Besoldungen und der angewiesenen Kredite wird die Summe von 6000 Frkn. aus dem Viehscheinstempelfond, das übrige aus der Staatskasse enthoben.

4. Aufsichtskommission.

§ 219. Die Aufsicht über die Anstalt ist einer Kommission von fünf Mitgliedern übertragen. Diese sorgt im Allgemeinen für Vollziehung des Gesetzes und der Reglemente, sowie der Beschlüsse des Erziehungsrathes betreffend diese Anstalt, und insbesondere wacht sie über den geregelten Gang des Unterrichtes, über die Pflichttreue der Lehrer und die Disziplin der Schüler. Die Aufsichtskommission gibt über alle wichtigern Angelegenheiten der Schule nach einer gemeinsamen Berathung mit der Lehrerschaft oder auf einen eingeholten schriftlichen Bericht derselben ihr Gutachten an den Erziehungsrath ab.

Der Erziehungsrath erläßt auf das Gutachten der Aufsichtskommission die für die Anstalt weiter nothwendig erscheinenden reglementarischen Vorschriften.

IV. Schullehrerseminar.

1. Zweck und Einrichtung der Anstalt.

§ 220. Zur Bildung tüchtiger Lehrer für die Volksschulen des Kantons Zürich besteht ein Schullehrerseminar, in welchem die Zöglinge für die Anforderungen ihres Berufes befähigt und mit dem Wesen und den Bedürfnissen einer guten Volksschule vertraut gemacht werden sollen.

§ 221. Zur Aufnahme ins Seminar ist erforderlich, daß der Bewerber das fünfzehnte Altersjahr zurückgelegt habe, gesund sei und an keinem der künftigen Anstellung als Lehrer hinderlichen Gebrechen leide; ferner, daß er günstige Zeugnisse über sein sittliches Betragen besitze und in einer, den Leistungen der Sekundarschule des dritten Kurses entsprechenden Prüfung befriedigende Kenntnisse in folgenden Fächern an den Tag lege:

Biblische Geschichte,
deutsche Sprache,
französische Sprache,
Arithmetik und Geometrie,
Geschichte und Geographie,
Naturkunde,
Gesang,
Zeichnen und Schönschreiben.

Die Aufnahme erfolgt zuerst für eine vierteljährige Probezeit; die definitive Aufnahme findet erst nach Ablauf derselben auf befriedigende Zeugnisse von Seite der Lehrerschaft statt.

§ 222. Die Zahl der jährlich aus dem Kantone neu aufzunehmenden Zöglinge wird durch den Erzie-

hungsrath bestimmt; die Gesammtzahl soll jedoch hundert nicht übersteigen. Diese erhalten den Unterricht unentgeltlich. Nichtkantonsbürger, die indeß nur mit spezieller Bewilligung des Erziehungsrathes und nur dann aufgenommen werden können, wenn nicht die Zahl der Zöglinge zum Nachtheile des Unterrichtes zu groß wird, bezahlen ein jährliches Klassengeld von 60 Frkn., wovon die eine Hälfte in die Seminarkasse fällt, die andere Hälfte unter die Lehrer nach Maßgabe ihrer Stundenzahl vertheilt wird.

§ 223. Die Unterrichtszeit am Seminar ist vier Jahre. Der Umfang und die Abstufung des Unterrichts in den verschiedenen Klassen wird durch den Lehrplan näher bezeichnet. Der Unterricht soll seinem Umfange nach in der Regel mit der ersten Hälfte des vierten Jahreskurses abschließen; die zweite Hälfte desselben soll mehr zu einem allgemeinen Repetitorium mit praktischen Uebungen verwendet werden, wobei es dem Erziehungsrathe vorbehalten bleibt, einzelne befähigtere Schüler während eines Theiles des Halbjahres auch für Vikariate zu verwenden.

Die Zeit der Jahresprüfung sowie den Anfang des Jahreskurses bestimmt alljährlich die Aufsichtsbehörde.

Die Ferien an der Anstalt werden durch das Reglement bestimmt. Im Ganzen dürfen sie jährlich acht Wochen nicht übersteigen.

§ 224. Die Lehrgegenstände des Seminars sind:

Religions- und Sittenlehre,
Pädagogik,
deutsche Sprache,
französische Sprache,

Mathematik,
Geschichte,
Geographie,
Naturkunde,
Gesang,
Violin- und Klavierspiel,
Schönschreiben,
Zeichnen,
Turn- und Waffenübungen;
Anleitung zu landwirthschaftlichen Arbeiten.

Der Unterricht im Klavierspielen ist nicht verbindlich; alle andern Lehrfächer sind dagegen, soweit nicht aus Gesundheitsrücksichten oder andern individuellen Gründen die Entbindung der Schüler von einzelnen Fächern nothwendig machen, obligatorisch.

§ 225. Der Unterricht soll in allen Fächern mit vorzüglicher Hinsicht auf den künftigen Beruf der Zöglinge und auf den speziellen Zweck und die Organisation der Volksschule ertheilt werden. Vor Allem aus ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der in den obligatorischen Lehrmitteln enthaltene Unterrichtsstoff vollständig begriffen und verarbeitet und daß der Zögling in richtiger Behandlung und Anwendung desselben geübt werde. Diesem praktischen Zwecke gemäß ist auch der Unterricht in der Pädagogik zu ertheilen.

§ 226. Behufs der praktischen Uebungen im Schulhalten ist mit dem Seminar eine Uebungsschule verbunden, die nach ihrem Organismus und ihren Leistungen das Bild einer wohl eingerichteten ungetheilten Primarschule darbieten soll. Ueber das Verhältniß dieser Schule zu den Schulen der Gemeinde, in welcher sich das Se-

minar befindet und zu den betreffenden Schulbehörden wird der Regierungsrath auf den Antrag des Erziehungsrathes das Nähere bestimmen.

§ 227. Im Seminar besteht ein Konvikt. Der Aufenthalt in demselben ist indessen für die Zöglinge nicht obligatorisch, sondern es steht jedem frei, sich außerhalb des Seminars ein Unterkommen zu suchen. Ein- und Austritt sind ohne besondere Bewilligung der Aufsichtsbehörde nur je auf den Schluß eines Jahreskurses statthaft. Gegen die Wahl eines ungeeigneten Kostortes hat die Aufsichtskommission jederzeit das Recht der Einsprache.

Die Zöglinge haben ein nach Maßgabe der Kosten des Konviktes vom Erziehungsrath zu bestimmendes jährliches Kostgeld zu entrichten, das jedoch Frkn. 240 für Kantonsbürger und Frkn. 400 für Nichtkantonsbürger nicht übersteigen darf; sie erhalten dafür Kost, Wohnung, Wäsche, Licht und ärztliche Behandlung.

§ 228. Zur Unterstützung unbemittelter Zöglinge, die sich durch Fähigkeit, Fleiß und sittliches Betragen derselben würdig zeigen, wird dem Erziehungsrathe ein Kredit von Frkn. 9000 eröffnet, den er entweder in Form von ganzen oder theilweisen Freiplätzen im Konvikt oder in Form von Baarbeiträgen von höchstens Frkn. 300 verwenden kann. Sowohl Freiplätze als Stipendien werden vom Erziehungsrathe auf ein Gutachten der Lehrerschaft und auf den Antrag der Aufsichtskommission je auf ein Jahr vergeben.

§ 229. Jedem Zögling wird bei seinem Austritte von der Aufsichtsbehörde auf den Antrag der Lehrerschaft ein Zeugniß für Zulassung zur Konkursprüfung

zugestellt. Der Erziehungsrath entscheidet auf Grundlage dieser Zeugnisse über die Frage der Zulassung.

Austretende Zöglinge, welche sich nicht dem Lehrerberufe widmen wollen, oder denselben innerhalb zwei Jahren nach dem Austritt aus dem Seminar wieder verlassen, haben für Schul- und Kostgeld die für Nichtkantonsbürger in §§ 222 und 227 festgesetzten Leistungen zu erfüllen und allfällig bezogene Stipendien zurückzubezahlen. Dem Erziehungsrathe wird jedoch gestattet, Zöglinge, welche aus ganz besondern Gründen zur Wahl eines andern Berufes genöthigt werden, von dieser Leistung ganz oder theilweise zu entheben.

2. Lehrerpersonal.

§ 230. Das Lehrerpersonal am Seminar besteht aus einem Direktor und seinem Gehülfen, der nöthigen Anzahl von Fachlehrern und einem Lehrer an der Uebungsschule.

§ 231. Dem Direktor steht die unmittelbare Beaufsichtigung und Leitung des Seminars und der Uebungsschule zu. Er wacht über den pädagogisch richtigen und geregelten Gang des Unterrichtes und über die Amtstreue der Lehrer. Er beaufsichtigt den Fleiß und das Betragen der Zöglinge und hält dieselben zum fleißigen Besuche des Gottesdienstes an. Er ertheilt in jeder Klasse Unterricht, im Ganzen wöchentlich 12 bis 18 Stunden. Er veranstaltet und leitet die Versammlungen des Lehrerkonventes.

In Fällen von Krankheit oder Abwesenheit des Direktors übernimmt ein vom Erziehungsrathe aus der

Zahl der ordentlichen Lehrer bezeichneter Stellvertreter dessen Verrichtungen.

§ 232. Dem Direktor liegt ferner die Leitung des Konviktes und die Aufsicht über denselben ob. Er gibt alljährlich die Rechnung über die Verwaltung des Konviktes, sowie den Voranschlag durch die Aufsichtskommission dem Erziehungsrathe ein. In der Ueberwachung der Zöglinge sowie in der ökonomischen Verwaltung wird er von einem Gehülfen unterstützt.

§ 233. Der Direktor bezieht einen jährlichen Gehalt von 1800 bis 2500 Frkn. mit freier Kost, Wohnung, Feuerung, Beleuchtung und Wäsche für sich und seine Familie, und sein Gehülfe freie Kost u. s. f. für seine Person nebst einer allfälligen jährlichen Gratifikation. Für ihm übertragenen Unterricht wird letzterer nach Art der übrigen Seminarlehrer besonders entschädigt.

§ 234. Die sämmtlichen Fachlehrer und der Lehrer an der Uebungsschule ertheilen den Unterricht nach Maßgabe des Lehrplanes und weiterer spezieller Anordnungen des Erziehungsrathes. Sie unterstützen den Direktor in der Beaufsichtigung der Zöglinge nach den Vorschriften des Reglements. An den Berathungen für Entwerfung des Lehrplanes und der Stundenverzeichnisse, über Ertheilung von Zensuren und Zeugnissen an die Zöglinge, über definitive Aufnahme und über Beförderung der Zöglinge in höhere Klassen, über die Anträge betreffend Ertheilung von Freiplätzen und Stipendien und über allfällige Anwendung außerordentlicher Disciplinarmittel nehmen die sämmtlichen Lehrer unter dem Vorsitze des Direktors Theil.

§ 235. Zur Besoldung der sämmtlichen Fachlehrer, des Lehrers an der Uebungsschule und des Gehülfen des Direktors wird dem Erziehungsrathe ein Gesammtkredit bis auf Frkn. 16,000 bewilligt, in der Meinung, daß die Größe der Besoldung der einzelnen Lehrer im ungefähren Verhältnisse zur Anzahl der von ihnen ertheilten Unterrichtsstunden stehen und dem einzelnen Fachlehrer jedenfalls nicht über 28 Unterrichtsstunden zugetheilt werden sollen.

Für amtliche Verrichtungen außer dem Seminar beziehen der Direktor und die Lehrer ein Taggeld von Frkn. 6.

§ 236. Der Regierungsrath wählt auf Vorschlag des Erziehungsrathes den Direktor; die übrigen Lehrer werden vom Erziehungsrathe, der Gehülfe des Direktors auf Antrag des letztern gewählt.

Die Wahl des Direktors und der sämmtlichen Lehrer, mit Ausnahme des Gehülfen des Direktors und des Turnlehrers, geschieht auf Lebenszeit; jedoch geht in der Regel der definitiven Anstellung eine provisorische von zwei Jahren voraus. Der Gehülfe des Direktors und der Turnlehrer werden auf unbestimmte Zeit, letzterer auch für ein oder mehrere Jahre angestellt.

Der Religionslehrer, welcher gegen eine angemessene Entschädigung auch die Konfirmation der Zöglinge zu übernehmen verpflichtet ist, muß Mitglied des zürcherischen Ministeriums sein.

§ 237. Der Erziehungsrath und der Regierungsrath haben dem Direktor und den am Seminare definitiv angestellten Lehrern gegenüber dieselben Befugnisse, die ihnen in Beziehung auf die Lehrer an der Kantonsschule zustehen.

Ebenso gelten die gleichen Bestimmungen für den Direktor und die am Seminare definitiv angestellten Lehrer mit Bezug auf die Besoldung allfälliger Vikare und den Nachgenuß des Einkommens von Seite der Familie eines verstorbenen Lehrers. Statt des Nachgenusses, soweit er nicht in Geld besteht, kann der Familie eines verstorbenen Direktors eine angemessene Entschädigung bestimmt werden.

§ 238. Für Unterhalt und Vermehrung der Bibliothek und der Sammlungen, für Anschaffung allgemeiner Lehrmittel und anderer Unterrichtsbedürfnisse im Seminare und in der Uebungsschule, für Turnen, Exkursionen u. s. w. wird ein jährlicher Kredit von Frkn. 1500 eröffnet, welcher jeweilen nach Antrag der Aufsichtskommission auf die einzelnen Posten vertheilt wird.

3. Aufsichtskommission.

§ 239. Der Erziehungsrath übt die Aufsicht über das Seminar und die Uebungsschule durch eine besondere Aufsichtskommission von sieben Mitgliedern aus. Dieselbe nimmt regelmäßige Visitationen am Seminare vor; sie wacht über treue Pflichterfüllung von Seite des Direktors und der Lehrer, sowie über Fleiß und Betragen der Zöglinge; sie begutachtet die von dem Direktor und der Lehrerschaft an den Erziehungsrath einzugebenden Lehrpläne, sie genehmigt das Lektionsverzeichniß, welches halbjährlich von der Lehrerschaft nach Vorschrift des Reglements entworfen wird und stellt ihre Anträge bezüglich der Vergebung der Stipendien (§§ 228 und 300) an den Erziehungsrath.

Der Direktor wohnt mit berathender Stimme allen Verhandlungen der Aufsichtskommission mit Ausnahme derjenigen, die seine Person betreffen, bei. Die übrigen Lehrer können zu den Sitzungen beigezogen werden, so oft es die Aufsichtskommission für nöthig erachtet.

V. Landwirthschaftliche Schule.

§ 240. Zur Bildung theoretisch und praktisch tüchtiger Landwirthe besteht eine landwirthschaftliche Schule, mit welcher die praktische Bewirthschaftung eines Gutes verbunden ist.

Diese Anstalt steht zunächst unter der Aufsicht der landwirthschaftlichen Sektion und unter Oberaufsicht der Direktion des Innern. Letztere hat indeß von dem Lehrplane und von dem jeweiligen Jahresberichte der Anstalt der Direktion des Erziehungswesens Kenntniß zu geben; ebenso steht es den Erziehungsbehörden frei, in gutfindender Weise Inspektionen anzuordnen. Finden sich die Erziehungsbehörden zu Bemerkungen veranlaßt, so wenden sie sich zunächst an die Direktion des Innern, beziehungsweise an den Regierungsrath.

Die an der landwirthschaftlichen Schule anzustellenden Lehrer haben sich beim Erziehungsrathe darüber auszuweisen, daß sie für die betreffende Lehrstufe hinlänglich befähigt seien, zu welchem Behufe nöthigenfalls eine Prüfung angeordnet werden kann.

B. Bibliotheken und Sammlungen.

§ 252. Die Professoren und Lehrer, sowie die Zöglinge und Studirenden an den höhern Lehranstalten

haben unter den durch das Reglement vorgeschriebenen nähern Bedingungen das Recht zur Benutzung der Bibliothek der Kantonallehranstalten, welche vom Staate mit einem Jahresbeitrag von Frkn. 5000 unterstützt wird.

Der Staat sorgt dafür, daß auch andere der Eidgenossenschaft, der Stadt oder wissenschaftlichen Korporaitonen zugehörenden Bibliotheken seinen Lehranstalten zur Benutzung eröffnet werden. Die Genehmigung der dießfälligen Verträge steht dem Regierungsrathe zu.

§ 253. Zur Aeufnung und Besorgung der dem Staate zugehörenden künstlerischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Sammlungen, nämlich

a. des archäologischen Museums,
b. des zoologischen Museums,
c. der mineralogischen Sammlung,
d. der geognostischen und Petrefaktensammlung,
e. der physikalischen,
f. der chemischen,
g. der anatomischen,
h. der obstetrizischen,
i. der chirurgischen,
k. der pharmazeutischen,
l. der naturwissenschaftlichen und der kaufmännischen Waarensammlung an der Kantonsschule, sowie
m. des botanischen Gartens

wird dem Erziehungsrathe ein jährlicher Kredit von Frkn. 14,000 eröffnet. Die Bedingungen der Benutzung dieser Institute und Sammlungen wird durch Reglement festgestellt.

Der Staat trifft Sorge dafür, daß auch die der Stadt sowie der eidgenössischen polytechnischen Schule angehörigen Sammlungen den höhern Lehranstalten zugänglich gemacht werden. Die Genehmigung der dießfälligen Verträge steht dem Regierungsrathe zu.

C. Stipendiat.

§ 254. Zur Unterstützung talentvoller, mit günstigen Zeugnissen über Fleiß und Betragen versehener Kantonsbürger, welche eine höhere wissenschaftliche, künstlerische oder technische Ausbildung zu erhalten wünschen, hiezu aber nicht die erforderlichen Mittel besitzen, wird, abgesehen von den in §§ 228, 244 und 300 vorgesehenen Ausgaben eine Summe von Frkn. 12,000 auf dem Jahresbüdget für Stipendien ausgesetzt.

In dieser Summe ist der laut Vertrag vom 11. Christmonat 1833 der Stadt Zürich obliegende Jahresbeitrag von Frkn. 1166 mit inbegriffen, in der Meinung, daß wenigstens diese Summe für Studirende der Theologie an der hiesigen Hochschule verwendet werden soll.

§ 255. Von der genannten Summe von Frkn. 12,000 werden Frkn. 300 zur Entschädigung für den Inspektor der Stipendiaten der Hochschule, bis auf Frkn. 2700 zu Stipendien für den Besuch nicht kantonaler Lehranstalten und der jeweilige Rest zu Stipendien für solche, welche kantonale Lehranstalten oder andere denselben analog organisirte öffentliche Schulen besuchen, verwendet.

Ausnahmsweise kann auch eine Quote von höchstens Frkn. 600 für Stipendien an im Kanton niedergelassene Schweizerbürger verwendet werden, welche kantonale Lehranstalten besuchen.

§ 256. Die Vergebung der Stipendien geschieht durch den Erziehungsrath in Zuzug der sämmtlichen Inspektoren der Stipendiaten, welche mit berathender Stimme an den betreffenden Sitzungen Theil nehmen.

Die Stipendien für solche, welche zürcherische Lehranstalten besuchen, betragen 100 bis 600 Frkn. Die übrigen Stipendien werden nach den Verhältnissen des einzelnen Falls bestimmt.

§ 257. Der Erziehungsrath ist überdieß berechtigt, höchstens 4 Stipendiaten an jeder der vier Fakultäten der Hochschule, höchstens 15 Stipendiaten, die Schüler der Kantonsschule und höchstens 2, die Schüler der Thierarzneischule sind, der Bezahlung der Kollegiengelder an die besoldeten Professoren oder der Schulgelder zu entheben.

Im fernern ist der Erziehungsrath berechtigt, zehn bloße Freiplätze (ohne weiteres Stipendium) an Schüler des untern Gymnasiums und der untern Industrieschule zu vergeben.

§ 258. Die Stipendiaten sind von den Einschreib- und Immatrikulationsgebühren beim Eintritte in die verschiedenen Kantonallehranstalten und von den Jahresbeiträgen für die Sammlungen der betreffenden Anstalten befreit.

Die Sekundarärzte für die medizinische und chirurgische Abtheilung in dem neuen Kantonalkrankenhause sind zu der unentgeltlichen ärztlichen Besorgung der sich

an sie wendenden Stipendiaten verpflichtet (Gesetz über die ärztliche Besorgung der Kantonalkranken- und Versorgungsanstalten u. s. w. vom 21. Christmonat 1841).

§ 259. Die sämmtlichen Stipendien werden höchstens für Ein Jahr zugesichert und beim Beginne jedes Schuljahres neu ausgeschrieben. Bei allfälligen Vorschüssen kann im Herbst eine zweite Ausschreibung erfolgen.

§ 260. Die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der Stipendiaten in wissenschaftlicher und sittlicher Beziehung wird, soweit es Studirende an der hiesigen Hochschule sind, einem Lehrer der Hochschule, soweit es Schüler des Gymnasiums sind, dem Rektor desselben, soweit es Schüler der Industrieschule sind, dem Rektor der Industrieschule, soweit es endlich Schüler der Thierarzneischule sind, dem Direktor derselben übertragen. Die Leitung und Beaufsichtigung derjenigen Stipendiaten, welche ihre Bildung an nicht kantonalen Lehranstalten erhalten, liegt unmittelbar der Direktion des Erziehungswesens ob.

Der Inspektor der Stipendiaten an der Hochschule wird vom Erziehungsrathe auf eine Amtsdauer von zwei Jahren mit steter Wiederwählbarkeit ernannt.

§ 261. Der Inspektor der Stipendiaten der Hochschule, die Rektoren des Gymnasiums und der Industrieschule und der Direktor der Thierarzneischule erstatten periodisch und überdieß, so oft es vom Erziehungsrathe verlangt wird, an diese Behörde Bericht über die Verhältnisse, Leistungen und das Betragen der ihrer Leitung unterstellten Stipendiaten.

Sie haben, falls die dem Stipendiate übergeordneten Behörden ihnen mit Beziehung auf die Leitung

und Beaufsichtigung der Stipendiaten Aufträge zu ertheilen im Falle sind, dieselben genau zu vollziehen.

§ 262. Die Ausbezahlung der Stipendien liegt in der Regel quartalweise dem Kantonsschulverwalter ob. Er erhält hiezu schriftliche Aufträge von Seite der die Stipendiaten unmittelbar überwachenden Stellen.

Zweites Kapitel.

Besondere Bestimmungen über die Schulverhältnisse der Städte Zürich und Winterthur.

§ 263. Wo nicht durch die nachfolgenden besondern Bestimmungen Abweichungen von der allgemeinen Gesetzgebung statuirt werden, gilt diese letztere auch für das Schulwesen der Städte Zürich und Winterthur in ihrem ganzen Umfange.

A. Besondere Verhältnisse der Stadt Zürich.

§ 264. Die Stadt Zürich bildet Einen Schulkreis und Eine Schulgemeinde. Präsident derselben ist der Stadtpräsident.

§ 265. Die Aufsicht über die öffentlichen Schulen der Stadt wird unter der Oberaufsicht der Bezirksschulpflege einer Stadtschulpflege von fünfzehn Mitgliedern übertragen. Dieselben, sowie aus ihrer Mitte der Präsident, werden von der Schulgemeinde auf die Dauer von vier Jahren gewählt, und je zu zwei Jahren um

zur Hälfte erneuert. Den Vizepräsidenten und Aktuar wählt die Schulpflege auf gleiche Amtsdauer.

§ 266. Die Schulpflege kann zur speziellen Leitung und Beaufsichtigung der verschiedenen Schulabtheilungen sich in Sektionen söndern.

§ 267. Zur Vorberathung und Begutachtung aller an die Schulgemeinde gelangenden Anträge wird von dieser der Schulpflege ein bleibender Ausschuß in einer durch die Schulgemeinde zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern beigegeben, welcher zusammen mit der Schulpflege die größere Schulpflege bildet. Dieser Behörde wird auch die Wahl und Berufung von Lehrern, sowie die Wahl des Stadtschulverwalters übertragen.

Der Präsident der Schulpflege ist auch Präsident der größern Pflege; den Vizepräsidenten wählt die letztere selbst.

Der Aktuar der Schulpflege ist auch Aktuar der größern Pflege.

Je zu zwei Jahren um wird die Hälfte der Mitglieder in umgekehrter Ordnung einer Erneuerungswahl unterworfen.

§ 268. Die Kompetenzen der genannten Schulbehörden werden durch besondere Reglemente, welche der Genehmigung des Erziehungsrathes unterliegen, festgestellt.

§ 268 a. Ueber die angemessene Repräsentation der Lehrerschaft in der Schulpflege, beziehungsweise in deren Sektionen im Sinne des § 34 wird reglementarisch das Nähere bestimmt werden.

§ 269. Die gemäß dem gegenwärtigen Gesetze für alle Gemeinden des Kantons Zürich obligatorischen Schulen sollen auch in der Stadt Zürich bestehen.

Soweit in Zürich außer diesen Schulen weitere Schulanstalten beibehalten, beziehungsweise gegründet werden wollen, ist für dieselben die Genehmigung des Erziehungsrathes nachzusuchen.

§ 270. Abweichungen von den allgemeinen Schulvorschriften, welche durch die in der Stadt Zürich bestehenden besondern Verhältnisse geboten werden, sind unter Vorbehalt der Genehmigung des Erziehungsrathes zulässig.

§ 278. Die definitive oder provisorische Wahl aus den vom Erziehungsrathe geprüften und für wählbar erkannten Bewerbern, beziehungsweise die Berufung der Lehrer und Lehrerinnen ist Sache der größern Schulpflege. Die Besetzung der untergeordneten oder blos vorübergehenden Lehrstellen kann dieselbe der engern Schulpflege übertragen. Bei definitiven Wahlen ist der Verbalprozeß dem Erziehungsrathe zur Anerkennung zu übermachen.

§ 279. Ueber die Konstituirung der Lehrerschaft in einen oder mehrere Konvente und über den allfälligen Zusammentritt derselben zu Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten wird durch das Reglement das Nähere bezeichnet werden.

Die Schulpflege ist verpflichtet, in allen Sachen, welche das Erziehungs- und Unterrichtswesen im Allgemeinen und nicht rein persönliche Verhältnisse der einzelnen Lehrer betreffen, vor Entscheidung derselben das Gutachten des oder der Lehrerkonvente einzuholen, das diese jeweilen entweder schriftlich einzureichen oder durch zwei Abgeordnete mündlich vorzutragen berechtigt

sind, welch' letzteren bei der dießfälligen Verhandlung berathende Stimme zusteht.

B. Besondere Verhältnisse der Stadt Winterthur.

§ 282. Die Stadt Winterthur bildet Einen Schulkreis und Eine Schulgemeinde. Präsident derselben ist der Stadtpräsident.

§ a. Die bisherige Parallelschule, mit Ausnahme der obern Realklasse, wird als gesetzliche allgemeine Volksschule der Schulgemeinde Winterthur konstituirt, es kommen in Bezug auf dieselbe alle auf die allgemeine Volksschule bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes zur Anwendung (vorbehalten den folgenden § b).

§ b. Den Schulverwalter wählt die Schulgemeinde nach Anleitung des Gesetzes. Die Verwaltung des Gemeindschulfondes, d. h. die Verwahrung der Schuldtitel, Anlegung der Kapitalien und Bezug der Zinse kann der Zentralverwaltung übertragen werden.

§ c. Die nachstehenden, von der Bürgerschaft Winterthur errichteten und auch ferner ausschließlich auf ihre Kosten zu unterhaltenden Schulen (vorbehalten Art. 5 der Aussteuerungsurkunde d. d.) werden vom Staate als öffentliche Schulen anerkannt:

1. die untere und obere Knabenschule, letztere mit einer Real- und Gymnasialabtheilung;
2. die bisherige obere Realklasse der Parallelschule, als neue städtische Mittelschule;
3. die Gewerbsschule;
4. die untere und obere Mädchenschule.

§ d. Die Anerkennung dieser Anstalten als öffentliche Schulen ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß

1. deren Benutzung unter Vorbehalt der allgemeinen oder speziellen durch den Schulplan aufzustellenden Bedingungen auch den nicht verbürgerten Bewohnern Winterthurs offen stehe, gegen ein Schulgeld, welches an der untern Knaben- und Mädchenschule sowie an der neuen städtischen Mittelschule Frk. 15 jährlich, an der obern Mädchenschule Frk. 30 jährlich, an der obern Knabenschule Frk. 40 jährlich, und an der Gewerbsschule Frk. 6 per Stunde jährlich nicht übersteigen darf;

2. nur vom Erziehungsrathe als wählbar erklärte Bewerber angestellt werden, welche Qualifikation auf Grundlage der einzureichenden Akten und wo diese nicht ausreichen, auf vorgenommene Prüfung hin zu ertheilen ist.

§. e. Für die Leitung und Besorgung dieser vier Anstalten bestellt die Bürgerschaft einen Schulrath von 9—13 Mitgliedern, der sich nach den Bedürfnissen der Anstalten in Kommissionen theilt, und aus der Mitte derselben einen Präsidenten.

§ f. Die staatliche Oberaufsicht über diese Anstalten wird vom Erziehungsrathe ohne Vermittlung der Bezirksschulpflege ausgeübt und zwar zunächst durch eine Aufsichtskommission von 5 Mitgliedern, die er in oder außer seiner Mitte jeweilen für eine Dauer von vier Jahren erwählt und zu zwei Jahren um zur Hälfte erneuert.

Dieser Aufsichtskommission hat der Schulrath über seine Verrichtungen und den Zustand der Schulen alljährlich Bericht zu erstatten.

§ g. Ueber die Konstituirung der Lehrerschaft dieser vier Anstalten in Konvente und ihr gegenseitiges Verhältniß bezüglich gemeinsamer Schulangelegenheiten, sowie über ihre Vertretung im Schulrathe wird der Schulplan das Nähere bestimmen.

§ h. Die Lehrer an der obern Knaben- und Mädchenschule und an der Gewerbsschule werden den Lehrern an höhern Lehranstalten zugezählt.

§ i. Behufs Berathung gemeinsamer Schulangelegenheiten und der Erzielung der erforderlichen Gleichmäßigkeit hinsichtlich der Jahreskurse, Ferien u. dgl. werden die Gemeindschulpflege und der Stadtschulrath unter Leitung des Präsidenten des letztern je nach Bedürfniß zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

Drittes Kapitel.

Von dem Privatunterrichte.

§ 293. Der Privatunterricht ist, mit Vorbehalt der nachfolgenden näheren Bestimmungen und Beschränkungen, frei.

§ 294. Wer berufsmäßig Privatunterricht ertheilen will, hat unter näherer Bezeichnung der Unterrichtsfächer dem Präsidium der Bezirksschulpflege, beziehungsweise in Fällen, wo der Unterricht in Fächern ertheilt wird, welche über die Stufe der Volksschule hinausgehen oder in derselben nicht gelehrt werden, der Di-

rektion des Erziehungswesens Kenntniß zu geben und kann angehalten werden, sich über seine Lehrbefähigung, erforderlichenfalls durch eine Prüfung, auszuweisen und Sittenzeugnisse beizubringen.

Wenn im Verfolge besondere Uebelstände zur Kenntniß der Behörden kommen, so kann vom Erziehungsrathe jedem Privatlehrer die Fortsetzung des Unterrichtes untersagt werden.

Minderheitsantrag: Streichung des § 294.

§ 295. Für die Errichtung von Instituten oder Privatschulen ist eine besondere Bewilligung des Erziehungsrathes erforderlich, welcher eine Prüfung des Planes und der Einrichtung der Anstalt vorauszugehen hat.

Zur Errichtung von öffentlichen Schulen, welche in einer Gemeinde außerhalb des Organismus der allgemeinen Volksschule errichtet werden, sowie zur Errichtung von besondern Berufsschulen, Armen- und Waisenerziehungsanstalten, Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder, Blinden- und Taubstummeninstituten, Kleinkinderschulen, Sonntagsschulen und ähnlichen Anstalten bedarf es ebenfalls einer vorgängigen Genehmigung des Erziehungsrathes.

Wo irgend eine dieser Anstalten an die Stelle der Volksschule tritt, sollen in derselben die Kinder im Allgemeinen einen den Leistungen der allgemeinen Volksschule entsprechenden Unterricht empfangen.

Minderheitsantrag:

1. Streichung von Lemma 1.
2. Lemma 2 und 3 in folgender Fassung:

Von der Errichtung öffentlicher Schulen, welche .... ist dem Erziehungsrathe Kenntniß zu geben.

Anstalten, welche an die Stelle der Volksschule treten, sollen ihren Schülern einen der Volksschule entsprechenden Unterricht gewähren.

3. Aufnahme eines neuen Paragraphen nach § 295.

§ 295 a. Der Erziehungsrath ist berechtigt, einzelnen Privatlehrern sowohl als privaten und öffentlichen Schulanstalten die Fortsetzung des Unterrichtes für Unmündige zu untersagen, wenn derselbe in irreligiösem oder unsittlichem Geiste oder auf gesundheitswidrige Weise ertheilt wird.

Zu diesem Ende hin ist der Erziehungsrath jederzeit berechtigt, von allen Privatlehrern und Lehrerinen oder Vorstehern der Privat- oder öffentlichen Schulen und deren Zöglingen alle erforderlichen Nachweise über den ertheilten Unterricht zu verlangen.

§ 296. Von der Anstellung jedes Lehrers oder jeder Lehrerin an solchen Anstalten ist der Bezirksschulpflege, beziehungsweise der Direktion des Erziehungswesens (§ 294), Kenntniß zu geben. Hinsichtlich des Ausweises über die Lehrbefähigung und Sittlichkeit, sowie hinsichtlich der Berechtigung zum Entzug der Lehrbefugniß gelten die Bestimmungen des § 294.

Minderheitsantrag: Streichung des § 296.

§ 297. Alle derartigen Schulanstalten stehen unter der regelmäßigen Aufsicht der Schulbehörden.

Die nähern Bestimmungen über die Beaufsichtigung solcher Anstalten und über die von ihnen zu erstattenden Jahresberichte sind Gegenstand besonderer Verordnungen oder Beschlüsse des Erziehungsrathes.

Minderheitsantrag: Streichung des § 297.

§ 298. Der Regierungsrath kann solchen Anstalten, welche allgemeinern Interessen und Bedürfnissen dienen, je nach der Bedeutsamkeit derselben und dem Maße ihrer Leistungen und Bedürfnisse, Unterstützungen gewähren. Ebenso wird derselbe ermächtigt, gemeinnützige Bestrebungen von Gemeinden oder Privaten zur Hebung der Volksbildung, insbesondere zur Fortbildung der aus der Volksschule entlassenen männlichen Jugend und zur Gründung höherer Töchterschulen durch Staatsbeiträge zu ermuntern.

Dem Regierungsrathe wird zu diesem Behufe der benöthigte Kredit auf dem Jahresbüdget eröffnet.

Dritter Theil.

Von der Lehrerschaft.

Erstes Kapitel.

Von den individuellen Verhältnissen der Lehrer.

I. Bildung derselben.

1. Bildung im Schullehrerseminar.

§ 299. Zur Bildung von Volksschullehrern besteht ein Seminar. Ueber die Einrichtung und die Bedingungen des Eintrittes in dasselbe ist in den §§ 220 bis 239 das Nähere bestimmt.

2. Weiterbildung der Sekundarlehrer.

§ 300. Für Bildung der Sekundarlehrer wird ein jährlicher Kredit von Frkn. 3000 ausgesetzt, aus welchem vom Erziehungsrathe an wissenschaftlich und pädagogisch gehörig vorgebildete und fähige junge Leute Stipendien behufs ihrer weiteren Ausbildung ausgesetzt werden können.

Es bleibt denjenigen, welche diese Stipendien empfangen, freigestellt, an welchen höheren Unterrichtsanstalten sie ihre Ausbildung suchen wollen; sie haben jedoch vorher die Zustimmung der Erziehungsdirektion einzuholen.

II. Eintritt in den Lehrerstand und ins Lehramt.

A. Prüfung.

§ 301. Wer in den Stand der Primar- oder Sekundarlehrer eintreten oder eine unbedingte Fähigkeitsnote erlangen will, hat vor einer durch den Erziehungsrath zu bestellenden Prüfungskommission eine theoretische und praktische Prüfung zu bestehen. Die ordentlichen Prüfungen finden alljährlich im Herbst statt, außerordentliche werden vom Erziehungsrathe nach den Umständen angeordnet. Der Erziehungsrath erläßt hinsichtlich deren näherer Einrichtung die nöthigen reglementarischen Vorschriften.

Je nach dem Ergebnisse der Prüfungen wird der Kandidat als „fähig" patentirt oder als „bedingt fähig" erklärt oder abgewiesen. Die Note „bedingt fähig" verpflichtet deren Inhaber innerhalb der nächsten vier Jahre eine nochmalige Prüfung zu bestehen, bei welcher er als fähig erklärt oder gänzlich abgewiesen werden soll. Es steht den mit dieser Note Belegten frei, innert der vier Jahre nochmals die zweite Hälfte des vierten Seminarkurses zu benutzen.

B. Wahl der Lehrer.

a. Wahl der Primarlehrer.

1. Einleitung des Wahlaktes.

§ 302. Auf jede erledigte Lehrstelle ordnet die Erziehungsdirektion sofort einen Verweser ab. Die Gemeindsschulpflege hat hierauf spätestens auf den vierten Sonntag vom Tage der Erledigung an eine durch den Präsidenten der Schulgenossenschaft zu leitende Ver-

sammlung der Schulgenossen zu veranstalten und derselben ein Gutachten vorzulegen, ob die Verweserei noch fortdauern oder ob die Stelle sofort wieder definitiv besetzt und im letzteren Falle, ob die Besetzung durch Berufung oder Ausschreibung vorgenommen werden soll.

Trägt sie auf Berufung an, so hat sie den oder die zu berufenden Lehrer vorzuschlagen und diese Vorschläge nebst den Akten spätestens acht Tage vorher den Schulgenossen auf angemessene Weise zur Kenntniß zu bringen.

2. Berufung.

§ 303. Entscheidet die Versammlung für Vornahme einer Berufung, so kann sie, wenn die vorbezeichneten Bedingungen erfüllt sind, sofort zur Berufungswahl schreiten.

Sie ist aber auch befugt, die Frage der Berufung zu nochmaliger Prüfung, unter Berücksichtigung in der Gemeinde gemachter weiterer Vorschläge, an die Gemeindsschulpflege zurückzuweisen. Im letztern Falle steht es der Versammlung frei, die Pflege für diesen Wahlakt bis auf die doppelte Zahl von Mitgliedern zu verstärken, welche sofort zu erwählen sind.

Ist eine solche Rückweisung beschlossen worden, so hat die Pflege, beziehungsweise die erweiterte Behörde, binnen spätestens vier Wochen ihr Gutachten der Schulgenossenschaft zu hinterbringen und letztere entscheidet sodann, ob sie die Berufungswahl vornehmen wolle oder ob die Schule ausgeschrieben werden oder ob die Verweserei fortdauern solle.

§ 304. Hat eine Berufung stattgefunden, der Be-

rufene aber abgelehnt, so soll der Schulgenossenschaft innerhalb vier Wochen neuerdings die Frage vorgelegt werden, ob die provisorische Besetzung der Schule durch einen Verweser noch fortdauern oder ob die Stelle ausgeschrieben werden soll.

3. Ausschreibung.

§ 305. Beschließt die Schulgenossenschaft die Ausschreibung der Stelle, so ordnet die Gemeindsschulpflege dieselbe an. Dabei ist ein Anmeldungstermin von wenigstens vierzehn Tagen anzusetzen.

Die Gemeindsschulpflege kann, wenn sie es für zweckmäßig hält, eine Probelektion mit den Bewerbern anordnen und sie hat dann über das Ergebniß derselben der Schulgenossenschaft bei Vorlegung der Akten Bericht zu erstatten.

§ 306. Auf den zweiten oder, wenn eine Probelektion angeordnet worden ist, spätestens auf den dritten Sonntag nach Ablauf der Anmeldungszeit, hat die Schulpflege die Schulgenossenschaft zu besammeln und rechtzeitig dazu einzuladen. Mit der Einladung soll zugleich die Liste der Bewerber zur Kenntniß gebracht und den Schulgenossen Gelegenheit gegeben werden, Einsicht von den Akten zu nehmen.

§ 307. Die Schulgenossenschaft kann nach Anhörung des Gutachtens der Schulpflege entweder die Fortdauer der provisorischen Besetzung oder die definitive Neubesetzung der Schule beschließen.

Entscheidet sich die Versammlung für das Letztere, so steht es ihr frei, sogleich zur Wahl zu schreiten oder noch eine Probelektion mit den Bewerbern anzuordnen,

wenn solches vorher nicht geschehen ist. In letzterem Falle sind die weitern Verhandlungen um vierzehn Tage zu verschieben.

4. Bestellung von Verwesern.

§ 308. Entscheidet die Schulgenossenschaft in diesem oder jenem Stadium der Wahl (§§ 302, 303, 304, 307) sich für Fortdauer der Verweserei, so ist sie nach Ablauf eines halben Jahres berechtigt und jedenfalls nach Verfluß von höchstens zwei Jahren, vom Tage der Erledigung der Stelle an gerechnet, verpflichtet, die definitive Besetzung der Stelle vorzunehmen. Ausnahmen von dieser Regel sind vom Erziehungsrathe nur aus ganz besondern Gründen zu bewilligen.

5. Wahlfähigkeit.

§ 309. Wählbar ist jedes Mitglied des zürcherischen Lehrstandes, das wenigstens zweijährige Schuldienste geleistet hat und ein unbedingtes Wahlfähigkeitszeugniß besitzt.

6. Form des Wahlaktes und Anerkennung der Wahl.

§ 310. Die Wahlen erfolgen stets in geheimer Abstimmung. Der Verbalprozeß über die Wahl ist dem Statthalteramte einzusenden, welches denselben nach Ablauf der Rekursfrist der Erziehungsdirektion zur Anerkennung der Wahl übermacht.

§ 311. Wird die Gültigkeit eines die Besetzung der Lehrstelle betreffenden Beschlusses der Schulgenossenschaft oder einer Wahl bestritten, so ist der Rekurs innerhalb

einer peremtorischen Frist von vier Tagen dem Statthalteramte einzusenden, welches denselben innerhalb einer gleichen Frist beantworten läßt und sodann die Akten dem Erziehungsrathe einsendet. Die in diesem Gesetze bezeichneten Fristen werden durch den Rekurs für so lange unterbrochen, als der Zweck desselben es nothwendig erheischt. Bei muthwilligen oder Umtriebe bezweckenden Rekursen ist der Erziehungsrath befugt, den Rekurrenten Ordnungsbußen aufzulegen.

§ 312. Würden zufolge der in diesem Gesetze anberaumten Fristen Schulgemeindsversammlungen auf einen Kommunionstag fallen, so wären sie nicht an diesem, sondern an dem nächstfolgenden gewöhnlichen Sonntage abzuhalten.

b. Wahl der Sekundarlehrer.

§ 313. Der Wahl eines Sekundarschullehrers geht eine Ausschreibung durch die betreffende Schulpflege voraus. Behufs Vornahme des Wahlaktes, der durch geheimes absolutes Mehr erfolgt, wird die Pflege in der Art verstärkt, daß die einzelnen Gemeindsschulpflegen ihre Repräsentation in der Sekundarschulpflege (§ 27) verdoppeln.

Die Wahlbehörde ist befugt, auch außerhalb des Kreises der stattgehabten Anmeldungen eine Berufung vorzunehmen.

§ 314. Im Falle eine Schulpflege die provisorische Besetzung der Lehrstelle einer definitiven Wahl vorzieht, so hat sie sich dießfalls an den Erziehungsrath zu wenden, welcher die provisorische Besetzung anordnet. Die provisorischen Sekundarlehrer treten im Uebrigen in alle

Rechte und Pflichten der definitiv gewählten Lehrer ein. Dergleichen Provisorien sollen höchstens zwei Jahre dauern.

Die Ernennung von Sekundarschuladjunkten ist Sache des Erziehungsrathes.

o. Wahl der Lehrer an den höhern Lehranstalten.

§ 315. Jede erledigte Lehrstelle an den höhern Kantonallehranstalten wird behufs ihrer Wiederbesetzung zu freier Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

Dabei bleibt jedoch der Behörde, welche die Lehrstelle zu besetzen hat, die Befugniß, nach Ablauf der Anmeldungsfrist statt einer Wahl aus der Mitte der sich Anmeldenden eine Berufung vorzunehmen.

§ 316. Die Bewerber um eine Lehrstelle an der Kantonsschule, an der Thierarzneischule und am Schullehrerseminare haben eine Probelektion abzuhalten oder auch eine Prüfung zu bestehen, wenn die Wahlbehörde nicht anderweitig in den Stand gesetzt ist, über die Befähigung derselben ein sicheres Urtheil zu fällen.

§ 317. Zu den Verhandlungen des Erziehungsrathes, welche sich auf die definitive oder provisorische Besetzung von Lehrstellen an der Kantonsschule, an der Thierarzneischule und am Schullehrerseminare, sowie auf den Vorschlag für Besetzung der Direktorstelle an der letztgenannten Anstalt beziehen, ordnet die betreffende Aufsichtskommission je zwei ihrer Mitglieder ab.

Kämen in Folge dieser Bestimmung mehrere Aufsichtskommissionen in den Fall, Mitglieder zu einer und derselben Verhandlung des Erziehungsrathes abzuord-

nen, so beschränkt sich die Vertretung jeder einzelnen Aufsichtskommission auf ein Mitglied.

Die Abgeordneten der Aufsichtskommissionen üben hiebei ganz dasselbe Stimmrecht aus wie die Mitglieder des Erziehungsrathes.

§ 318. Bezüglich der Wahl von Professoren der Hochschule ist in den Bestimmungen über die betreffende Unterrichtsanstalt das Nähere festgesetzt.

III. Fortbildung der Lehrer.

§ 319. Ueber die Fortbildung der Lehrer in den Schulkapiteln und Konferenzen wird das Nähere in den Bestimmungen über die Organisation und die Verrichtungen der letztern festgesetzt.

§ 320. Jedes Jahr wird vom Erziehungsrathe für die sämmtlichen öffentlich angestellten Volksschullehrer und Volksschulkandidaten eine Preisaufgabe gestellt. Zur Ertheilung von Preisen, welche in 60, 40 und 20 Frkn. bestehen, wird dem Erziehungsrathe ein Kredit von 300 Frkn. eröffnet.

IV. Rechte und Pflichten der Lehrer.

§ 321. Die sämmtlichen Lehrer an zürcherischen Schulen sind, soweit nicht das Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt, auf Lebenszeit angestellt.

§ 322. Jeder Lehrer, der eine andere öffentliche Stelle, mit Ausnahme derjenigen eines Mitgliedes der Bundesversammlung, des Großen Rathes, eines Geschwornen, einer Stelle in einem Wahlkollegium oder im Erziehungsrathe, sowie jeder Lehrer, welcher die Besorgung einer Agentur übernimmt, muß, um seine

Lehrerstelle beibehalten zu können, hiefür die Bewilligung des Erziehungsrathes einholen. Zur Uebernahme des Organisten- und Vorsingerdienstes ist jedoch keine besondere Bewilligung nothwendig. Die ertheilte Bewilligung kann jederzeit zurückgezogen werden, wenn die Schule darunter leidet.

§ 323. Ebenso kann von den Schulbehörden den Lehrern die Betreibung eines der Stellung des Lehrers unangemessenen Nebenberufes untersagt oder beschränkterer Betrieb jeder Art von Nebenberuf verlangt werden, wenn derselbe die Thätigkeit des Lehrers zum Schaden der Schule allzusehr in Anspruch nimmt.

Gegen Umgehung dieser Bestimmungen soll mit allen gesetzlichen Mitteln eingeschritten werden.

§ 324. Die Lehrer an den allgemeinen Volksschulen haben für Einstellung der Schule vorher die Erlaubniß der Gemeindsschulpflege, beziehungsweise des Präsidenten derselben einzuholen oder in den gesetzlich erlaubten Fällen der Einstellung dem letztern von derselben rechtzeitig Anzeige zu machen.

Ihre Beobachtungen über Mängel im Unterrichtswesen im Allgemeinen oder über besondere Uebelstände in der ihnen zunächst anvertrauten Schule haben sie der Gemeindsschulpflege mitzutheilen, an welche sie hinwiederum auch allfällige Beschwerden zunächst zu richten haben.

V. Oekonomische Stellung der Lehrer.

A. Primarlehrer.

§ 326. Das Gesammtpersonal der Lehrer an den Primarschulen ist eingetheilt wie folgt:

a. Definitiv von den Schulgenossenschaften auf Lebenszeit angestellte Lehrer;
b. provisorisch vom Erziehungsrathe angestellte Lehrer (Schulverweser), die auf kürzere oder längere Zeit alle Verrichtungen an einer Schule zu besorgen haben;
c. Vikare, die in Behinderung oder zur Aushülfe definitiv angestellter Lehrer und bei zeitweiser Erkrankung von Schulverwesern den Schuldienst zu besorgen haben.

§ 327. Die gesetzliche Besoldung ist:

a. Für einen definitiv oder provisorisch angestellten Lehrer:
   1) Von der Schulgenossenschaft eine jährliche fixe Besoldung von 200 Frkn., eine freie Wohnung, eine halbe Juchart gutes Pflanzland in möglichster Nähe der Wohnung und zwei Klafter dürres Brennholz unentgeltlich für seinen Gebrauch zum Hause geliefert, oder für sämmtliche oder einzelne dieser Nutzungen eine durch die Bezirksschulpflege, unter Vorbehalt des Rekurses an den Erziehungsrath, zu bestimmende Geldentschädigung, welche sich nach den in den betreffenden Gegenden herrschenden Durchschnittspreisen zu richten hat;
   2) ein jährliches Schulgeld von 3 Frkn. von jedem Alltags-, und 1½ Frkn. von jedem andern Schüler (Konfirmanden inbegriffen);
   3) eine jährliche Zulage des Staates, welche sich nach folgenden Grundsätzen bestimmt: Soweit der in Ziff. 1 bestimmte fixe Besoldungssatz der Schulge-

nossenschaft sammt der Hälfte des Schullohnes bei Lehrern unter vier Dienstjahren die Summe von 520 Frkn., bei Lehrern über vier Dienstjahren von 700 Frkn. nicht erreicht, wird das Mangelnde bis auf diesen Betrag von Staatswegen hinzugelegt. Für definitiv angestellte Lehrer von mehr als 12 Dienstjahren werden vom Staate weitere Alterszulagen ertheilt und zwar von 100 Frkn. für das dreizehnte bis achtzehnte, von 200 Frkn. für das neunzehnte bis vierundzwanzigste und von 300 Frkn. vom fünfundzwanzigsten Dienstjahre an.

Bei Berechnung der Dienstjahre kommt die Zeit, in Anschlag, während welcher der Lehrer oder Verweser, in welcher Eigenschaft immer es gewesen sein mag, an einer öffentlichen Schule des Kantons Zürich nach bestandener Prüfung Unterricht ertheilt hat, und es kommt die Zeit nicht in Abzug, während welcher er, ohne daß ihm deßhalb ein Verschulden zur Last fiele, seine Schulverrichtungen zu unterbrechen genöthigt war. Ueber die Frage, ob eine solche Unterbrechung als verschuldet zu betrachten sei oder nicht, entscheidet der Erziehungsrath.

b. Für einen Vikar:

Wöchentlich, die Ferien nicht ausgeschlossen, 10 Frkn., welche der Lehrer, für den er angestellt ist, bezahlt.

§ 328. Den definitiv oder provisorisch angestellten Lehrern kommt die Benutzung der Asche und des Jauche-

troges zu, dagegen haben sie die gewöhnliche Reinigung, Durchlüftung und Beheizung der Schullokale zu besorgen. Die zwei jährlichen Hauptreinigungen, sowie die Lieferung des Heizbedarfes für die Schule, das Ausweißen und die Reinigung der Kamine des gesammten Schulgebäudes liegt den Schulgenossenschaften ob.

An Schulen mit Successivklassen bestimmt die Gemeindsschulpflege, unter Vorbehalt des Rekurses, die Vertheilung des Schulgeldes und der oben bezeichneten Nutzungen unter die Lehrer.

§ 329. Die Besoldung und der oben bezeichnete Betrag des Schulgeldes wird dem Lehrer vierteljährlich von dem Schulverwalter unentgeltlich und vollständig zugestellt.

Die gemäß § 327 a. 3 zu verabreichenden Zulagen werden jeweilen am Anfange des neuen Schuljahres von der Erziehungsdirektion ermittelt und, gleich den fixen Staatszulagen, den Lehrern vierteljährlich ausbezahlt.

§ 330. Wo das fixe Einkommen eines Lehrers größer ist als das in § 327 bezeichnete, da soll dasselbe auf keine Weise vermindert werden, mit Ausnahme des Falles einer Theilung der Schule. In letzterm Falle sind dagegen die Gemeinden berechtigt, diese Verhältnisse neu zu ordnen, jedoch mit der Beschränkung, daß den schon angestellten Lehrern ihr bisheriges Mehreinkommen als persönliche Zulage belassen werden soll. Dabei hat indeß der Lehrer kein Recht auf den Fortbezug des bisherigen Betrages des Schulgeldes.

Den Gemeinden wird übrigens gestattet, sich zu Gunsten ihrer Lehrer auch zu bloßen ganz persönlichen

Gehaltszulagen ohne die im Eingange bezeichneten Folgen zu verpflichten.

B. Sekundarlehrer.

§ 332. Das Einkommen eines Sekundarlehrers soll bestehen:

a. In einer fixen jährlichen Besoldung von wenigstens 1200 Frkn., welche dem Lehrer von dem Sekundarschulverwalter in vierteljährlichen Raten zu behändigen ist;

b. in einem Drittheil des Schulgeldes (§ 122);

c. in einer angemessenen freien Wohnung und 1/4 Juchart Garten oder Pflanzland bei derselben, sammt den nach § 328 damit verbundenen Rechten und Beschwerden, oder einer Entschädigung, welche nach Verhältniß der Miethpreise der betreffenden Gegend von der Bezirksschulpflege zu bestimmen ist;

d. in Alterszulagen von Seiten des Staates, bestehend in 100 Frkn. vom 7—12ten, in 200 Frkn. vom 13—18ten, in 300 Frkn. vom 19—24sten und in 400 Frkn. vom 25sten Dienstjahre an für die definitiv angestellten Lehrer. Für Berechnung der Dienstjahre sind die in § 327 aufgestellten Grundsätze maßgebend.

Adjunkten an Sekundarschulen sollen mit wenigstens 800 Frkn. jährlich entschädigt werden, Hülfslehrer in einzelnen Fächern nach Maßgabe besonderer Vereinbarung mit denselben.

Vikare sind durch den zu ersetzenden Lehrer mit 14 Frkn. wöchentlich zu entschädigen.

Die Bestimmungen des § 330 finden ebenfalls für sämmtliche Lehrer auf der Sekundarschulstufe analoge Anwendung.

C. Besoldung der Lehrer an den höhern Kantonal-Lehranstalten.

§ 333. Die Besoldungsverhältnisse der Lehrer an höhern Lehranstalten sind bei den betreffenden Lehranstalten in Art und Größe des Nähern festgestellt.

D. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 334. Lehrern, welche wegen vorübergehender Krankheit Vikariatsaushülfe bedürfen, werden Staatszulagen ertheilt, welche je nach den Verhältnissen des Falls bis auf den vollen Betrag der Entschädigung des Vikars ansteigen können.

§ 335. Der Familie eines verstorbenen Lehrers kommt analog den Bestimmungen über den Nachgenuß der Familien der Administrativbeamteten während eines halben Jahres, vom Todestage an gerechnet, der Nachgenuß des ganzen Einkommens, beziehungsweise des Ruhegehalts, zu. Der Staat bezahlt inzwischen die Schulverweser.

§ 331. Alle an allgemeinen Volksschulen und den höhern Lehranstalten angestellten Lehrer sind von der Niederlassungsgebühr und den Leistungen beim Frohn- und Wachtdienste, bei der Löschmannschaft und Feuerwache befreit. Sie haben jedoch an Steuern, welche in Folge von Verakkordirung von Hand- und Fuhrleistungen bezogen werden, gleich den andern Steuerpflichtigen beizutragen.

§ 336. Die sämmtlichen Volksschullehrer sind verpflichtet, sich bei der bestehenden, vom Staate unterstützten Wittwen- und Waisenstiftung in der vertragsmäßig festgestellten Art zu betheiligen.

Die nämliche Verpflichtung besteht ebenfalls für die Lehrer an den höhern Unterrichtsanstalten im Falle der Errichtung einer ähnlichen vom Staate unterstützten Wittwen- und Waisenstiftung.

VI. Austritt aus dem Lehramt und Lehrstand.

A. Rücktritt eines Lehrers.

§ 337. Jeder Lehrer, welcher von seiner Lehrstelle zurücktreten will, hat unter gleichzeitiger Anzeige an die ihm zunächst vorgesetzte Behörde sein Entlassungsgesuch der Erziehungsdirektion einzureichen, welche dasselbe zu erledigen hat. Die Entlassungsgesuche sollen in der Regel nur auf den Schluß des Winter- oder Sommerhalbjahres und zwar wenigstens vier Wochen vorher eingegeben werden. Ausnahmsweise kann in Fällen, wo durch eine schnellere oder in die Zwischenzeit fallende Entlassung für die Schule kein erheblicher Nachtheil entsteht, aus besondern Gründen die Entlassung auch auf andere Termine bewilligt werden.

§ 338. Diejenigen Lehrer, welche Entlassung vom Schuldienste verlangen, um diesen mit einem andern Berufe zu vertauschen, werden, sofern sie nicht binnen drei Jahren zum Berufe zurückkehren, als aus dem Lehrerstande ausgetreten betrachtet. Der Rücktritt in denselben ist ihnen in der Regel nur auf Grund neuer Prüfung gestattet.

B. Versetzung in den Ruhestand.

§ 339. Lehrer, welche nach wenigstens dreißigjährigem Schuldienste aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten mit Bewilligung des Erziehungsrathes freiwillig in den Ruhestand treten, haben Anspruch auf einen lebenslänglichen, vom Staate zu verabreichenden Ruhegehalt, welcher wenigstens die Hälfte ihrer bisherigen gesetzlichen Baarbesoldung (wobei jedoch das Schulgeld nicht mitberechnet wird) betragen soll und im einzelnen Falle vom Erziehungsrathe mit Berücksichtigung der besondern Umstände, z. B. der Zahl der Dienstjahre, der Vermögensverhältnisse des Lehrers, der Art seiner bisherigen Leistungen u. s. f. festzustellen ist.

Der Erziehungsrath ist auch berechtigt, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath einen Lehrer aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten in den Ruhestand zu versetzen, wobei die vorbezeichneten Bestimmungen über den Anspruch auf Ruhegehalt ebenfalls maßgebend sind.

§ 340. Ebenso können Lehrer, welche aus andern unverschuldeten Ursachen außer Stand gesetzt worden sind, ihre Stellen weiter zu versehen, auf ihr Verlangen oder durch Schlußnahme des Erziehungsrathes unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath in Ruhestand versetzt werden, wobei in letzterm Falle der Ruhegehalt ebenfalls wenigstens die Hälfte ihrer bisherigen gesetzlichen Baarbesoldung betragen soll, während im erstern Falle derselbe in der Regel in einer Aversalsumme zu bestehen hat.

Zweites Kapitel.

Von der korporativen Stellung der Lehrerschaft.

A. Schulkapitel und Sektionskonferenzen.

§ 341. Die in einem Bezirke wohnenden Lehrer und Kandidaten der Primar- und Sekundarschule bilden das Schulkapitel des Bezirkes. Der Erziehungsrath kann in einzelnen Fällen Lehrer, welche gleichzeitig an höhern Schulen wirken, vom Besuche der Kapitel entbinden.

Der Seminardirektor hat mit den Seminarlehrern und dem Lehrer an der Uebungsschule periodische Besuche in den Bezirkskapitelsversammlungen zu machen, zu welchem Behufe dem Ersteren von den Kapitelspräsidenten jeweilen rechtzeitig Zeit und Ort der Zusammenkunft sammt den Verhandlungsgegenständen mitzutheilen sind. Der Lehrerkonvent beschließt die Abordnungen und bezeichnet die Abgeordneten.

§ 342. Die Kapitel nehmen unter Leitung des Erziehungsrathes theoretische und praktische Uebungen zur Fortbildung ihrer Mitglieder vor.

Dieselben haben dem Erziehungsrathe ihr Gutachten abzugeben über den Lehrplan, über Einführung neuer oder wesentliche Abänderung bestehender Lehrmittel der allgemeinen Volksschule, sowie über wichtige Verordnungen, welche die innere Einrichtung derselben betreffen. Die Kapitel berathen zuerst das abzugebende Gutachten und wählen sodann je einen Abgeordneten zu einer gemeinsamen Besprechung. Bei dieser wird

in Zuzug eines Abgeordneten des Erziehungsrathes und des Seminardirektors das definitive Gutachten abgefaßt.

Die Kapitel treffen die Wahlen ihrer Vorsteherschaften, der Abgeordneten an die Prosynode, der durch die Kapitel zu ernennenden Mitglieder der Bezirksschulpflegen u. s. f., und nehmen die auf die Synode, die Kapitelsbibliotheken und Lesezirkel, das Rechnungswesen u. s. f. bezüglichen Verhandlungen vor.

§ 343. Ordentlicher Weise versammeln sich die Kapitel vier Mal des Jahres, außerordentlicher Weise in dringlichen Fällen auf den Ruf ihrer Präsidenten oder auf das Begehren eines Drittheils ihrer Mitglieder.

Zur bessern Verfolgung des Zweckes der theoretischen und praktischen Fortbildung sind jedoch die Kapitel berechtigt, sich in Sektionen zu gliedern und statt einer oder zweier Kapitelsversammlungen kleinere Sektionskonferenzen abhalten zu lassen. Teitt aber an dte Stelle je einer Kapitelsversammlung eine mehrmalige Versammlung der Sektionskonferenzen, so sollen die mehreren immer in schulfreien Nachmittagen abgehalten werden.

Ueber ihre Verrichtungen erstatten die Sektionskonferenzen jährlich Bericht an die Kapitel.

§ 344. Die Vorsteher der Kapitel bestehen aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem Aktuar.

Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren in den auf die ordentliche Versammlung der Schulsynode zunächst folgenden ordentlichen Versammlungen der Kapitel gewählt.

Von den vorgenommenen Wahlen ist dem Erziehungsrathe, den Bezirksschulpflegen und der Vorsteherschaft der Schulsynode sofort Kenntniß zu geben.

§ 345. Alle Wahlen der Kapitel (Kommissionalwahlen ausgenommen) geschehen durch geheimes absolutes Mehr.

§ 346. Die Kapitel erstatten jährlich einen Bericht über ihre Verrichtungen und diejenigen der Sektionskonferenzen (§ 348) an den Erziehungsrath.

§ 347. Jedem Kapitel werden alljährlich für Anschaffung von Schulschriften in seine Bibliothek 60 Frkn. und für Bestreitung der Baarauslagen des Kapitelspräsidenten Frkn. 45 ausgesetzt.

B. Schulsynode.

§ 349. Mitglieder der Schulsynode sind die Mitglieder der sämmtlichen Kapitel und die an den Kantonallehranstalten und den höheren Schulen Winterthurs angestellten Lehrer.

§ 350. Die Mitglieder des Erziehungsrathes, der Aufsichtskommissionen der Kantonsschule und des Schullehrerseminars und die Mitglieder der Bezirksschulpflegen sind berechtigt, der Synode mit berathender Stimme beizuwohnen.

Der Erziehungsrath läßt sich jedenfalls durch eine Abordnung von zwei Mitgliedern in der Synode vertreten.

§ 351. Die Synode beräth im Allgemeinen die Mittel zur Beförderung des Schulwesens, und insbesondere dießfällige Wünsche und Anträge, die in ihrem Namen an die Behörden gerichtet werden sollen.

Sie hört einen wo möglich freien Vortrag über einen im Einladungsschreiben zu bezeichnenden Gegenstand aus dem Gebiete des Schulwesens an.

Sie erhält Mittheilung von dem Jahresberichte, den der Erziehungsrath dem Regierungsrathe über den Zustand des zürcherischen Schulwesens erstattet.

§ 352. Ordentlicher Weise versammelt sich die Synode ein Mal jährlich, außerordentlicher Weise auf den Ruf des Erziehungsrathes, oder auf ihren eigenen Beschluß, oder auf das Verlangen von vier Kapiteln hin.

In den beiden letztern Fällen ist die Genehmigung des Erziehungsrathes einzuholen.

§ 353. Die Verhandlungen der Schulsynode sind öffentlich.

§ 354. Die Synode wählt zur Leitung ihrer Verhandlungen und zur Vollziehung ihrer Beschlüsse durch absolutes Stimmenmehr auf die Dauer von zwei Jahren eine Vorsteherschaft, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem Aktuar.

§ 355. Der Synode geht immer eine Prosynode voraus. Mitglieder der Prosynode sind die Vorsteher der Synode, je ein Abgeordneter jedes Kapitels, ein Abgeordneter der Hochschule, ein Abgeordneter des Gymnasiums, ein Abgeordneter der Industrieschule und ein Abgeordneter der höhern Schulen von Winterthur.

Die zwei an die Synode abgeordneten Mitglieder des Erziehungsrathes (§ 350) und der Seminardirektor wohnen der Prosynode mit berathender Stimme bei.

§ 356. Die Prosynode beräth die Verhandlungsgegenstände der Synode vor.

Kein Gegenstand darf der Berathung der Synode vorgelegt werden, wenn er nicht vorher von der Prosynode begutachtet worden ist.

§ 357. Die Verhandlungen der Synode werden in

gedrängtem Auszuge gedruckt und den Mitgliedern der Synode, sowie dem Erziehungsrathe, den Bezirks-, Sekundar- und Gemeindsschulpflegen zugestellt.

Die Synode kann durch besondern Beschluß verordnen, daß Abhandlungen, die ihr vorgetragen, oder Berichte, die ihr vorgelegt worden, als Beilagen zu dem Berichte über ihre Verhandlungen gedruckt werden sollen.

Für die dießfälligen Druckkosten eröffnet der Große Rath dem Erziehungsrathe für Rechnung der Schulsynode auf dem Büdget einen Kredit.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 358. Gegenwärtiges Gesetz tritt, soweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen Abweichungen feststellen, mit dem Anfange des Schuljahres 1860/1861 in Kraft; es werden durch dasselbe alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben und insbesondere folgende Gesetze und Beschlüsse kraftlos erklärt:

1. Gesetz einer Geschäftsordnung für den Erziehungsrath vom 28. Herbstmonat 1831,
2. Gesetz betreffend die Organisation der Bezirksschulpflegen vom 29. Herbstmonat 1831,
3. Gesetz betreffend die Organisation der Gemeindsschulpflegen vom 29. Herbstmonat 1831,
4. Gesetz betreffend die Schulverhältnisse der nach der Stadt Zürich kirchgenössigen Landgemeinden vom 31. Jenner 1832,
5. Gesetz betreffend die Schulverhältnisse der Stadt Zürich vom 30. April 1832,

6. Gesetz betreffend die Schulverhältnisse der Stadt Winterthur vom 1. Mai 1832,
7. Gesetz betreffend Organisation des gesammten Unterrichtswesens des Kantons Zürich vom 28. Herbstmonat 1832,
8. Gesetz betreffend einen an die höhern Kantonal-Lehranstalten zu eröffnenden Kredit vom 21. Christmonat 1832,
9. Gesetz betreffend die Vervollständigung des Gesetzes über die Organisation des gesammten Unterrichtswesens vom 29. März 1833,
10. Gesetz betreffend die Bildung einer Klasse von Präparanden für den Schullehrerstand vom 9. April 1834,
11. Gesetz über die Errichtung von Musterschulen vom 9. April 1834,
12. Gesetz betreffend eine Vermehrung des aus dem Stiftsfond an die höhern Kantonallehranstalten zu leistenden jährlichen Beitrages vom 22. Weinmonat 1834,
13. Gesetz betreffend das Auftreten als Privatdozent an der hiesigen Hochschule vom 1. April 1835,
14. Beschluß über die Ergänzung mehrerer Lücken an den Kantonallehranstalten vom 28. Herbstmonat 1836,
15. Gesetz über die höhern Volksschulen vom 22. Christmonat 1837,
16. Gesetz betreffend einen Zusatz zu dem Gesetze über die Organisation der Bezirksschulpflegen vom 29. Jenner 1839,

17. Gesetz betreffend einige Abänderungen in dem bestehenden Gesetz über das Unterrichtswesen vom 25. Brachmonat 1840,
18. Die §§ 12 und 13 des Gesetzes betreffend Abänderung der §§ 51—62 (Fortbildung der Lehrer) und des § 76 des Gesetzes über die Organisation des gesammten Unterrichtswesens vom 23. Brachmonat 1841.
19. Gesetz betreffend die Sicherstellung der Lehrfächer der Pastoraltheologie an der Hochschule vom 22. Christmonat 1841,
20. Beschluß betreffend den Religionsunterricht am obern Gymnasium vom 28. Herbstmonat 1842,
21. Gesetz betreffend die Verhältnisse des Obergärtners am botanischen Garten vom 24. Herbstmonat 1844,
22. Gesetz betreffend die Besoldung der Lehrer an den Primarschulen vom 15. Christmonat 1845,
23. Gesetz betreffend die Schulkapitel und die Schulsynode vom 21. Christmonat 1846,
24. Gesetz betreffend die Kantonsschule vom 6. April 1847,
25. Gesetz betreffend das Schullehrerseminar vom 30. März 1848,
26. Gesetz betreffend die Thierarzneischule vom 26. Brachmonat 1848,
27. Gesetz betreffend das Stipendiat vom 10. April 1849,
28. Gesetz betreffend die Wahlen der Lehrer an den Primarschulen vom 2. April 1850,
29. Gesetz betreffend die Waffenübungen an der Kantonsschule vom 3. April 1850,

30. Gesetz betreffend Veränderung der §§ 5 und 6 des Gesetzes einer Geschäftsordnung für den Erziehungsrath vom 7. Weinmonat 1850,
31. Gesetz betreffend die Erhöhung der Lehrerbesoldungen vom 28. Jenner 1851,
32. Gesetz betreffend Unterstützungen an Schulgenossenschaften und Schulgenossen vom 28. Jenner 1851,
33. Beschluß betreffend einen Zuschußkredit für die Hochschule vom 2. April 1851,
34. Gesetz betreffend Veränderung des § 152 des Gesetzes über die Organisation des Unterrichtswesens vom 28. Jenner 1852,
35. Gesetz betreffend Abänderung des § 1 des Gesetzes über Unterstützungen an Schulgenossenschaften und Schulgenossen vom 29. Christmonat 1853,
36. Gesetz betreffend Abänderung der §§ 48, 50, 51, 57 und 59 des Gesetzes über die Kantonsschule vom 18. April 1855.

§ 359. Die erste umfassendere Jahresberichterstattung der Gemeinds-, Sekundar- und Bezirksschulpflegen hat im Jahre 1860 zu erfolgen.

§ 360. Die sämmtlichen in diesem Gesetze festgesetzten Besoldungen, soweit sie in Staats- und Gemeindsbeiträgen bestehen, werden vom 1. Jenner 1860 an nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes berechnet und bezahlt, wobei indeß für den Eintritt der Alterszulagen für die Primar- und Sekundarlehrer folgendes Uebergangsverhältniß eintritt:

a. Sämmtliche Volksschullehrer unter vier Dienstjahren treten mit 1. Jenner 1860 auf die erste Besoldungsstufe ein;

b. sämmtliche Volksschullehrer über vier Dienstjahren treten gleichzeitig auf die zweite Besoldungsstufe;

c. die Volksschullehrer mit mehr als zwölf Dienstjahren treten sodann mit 1. Jenner 1861 auf die dritte, diejenigen mit mehr als achtzehn Dienstjahren mit 1. Jenner 1862 auf die vierte und gleichzeitig diejenigen mit mehr als vierundzwanzig Dienstjahren auf die fünfte Besoldungsstufe.

§ 361. Die Besoldung der gegenwärtig definitiv angestellten Lehrer darf in Folge der Bestimmungen des neuen Schulgesetzes nicht vermindert werden.

§ 361 a. Die Bestimmung über Lebenslänglichkeit der Lehrerstellen gilt bei den Sekundarschullehrern erst nach ihrer Wiederwahl unter der Herrschaft des neuen Gesetzes.

§ 362. Die für den Eintritt in die höhern Lehranstalten geforderten höhern Altersbestimmungen treten successive erst in spätern Zeitabschnitten vollständig in Kraft, in der Meinung, daß mittlerweile für diejenigen Schüler, welche bei bisher üblichem früheren Eintritte in die Volksschule die verschiedenen Schulstufen regelmäßig durchschritten, das mangelnde Alter nicht als ein Rückweisungsgrund angesehen werden darf.

§ 363. Der Regierungsrath wird im Uebrigen mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 16. Herbstmonat 1859.

Namens der Kommission:

Der Sekretär,

Huber.

Inhaltsverzeichniß.

Uebersicht

der Aenderungen (mit Ausnahme bloßer Redaktionsverbesserungen), welche der regierungsräthliche Entwurf eines Gesetzes über das Unterrichtswesen in Folge der Kommissionalberathungen erlitten hat.

---

§ 6. In Zeile 5 Einschaltung der Worte: „Die unmittelbare Aufsicht über die Hochschule."

§ 8. Veränderte Fassung. Der zweite Satz wird dem § 26 angehängt.

§ 9. Aufnahme eines Zusatzes in Ziffer 2: „Im Falle ... festzusetzen."

§ 10. In Zeile 4 Streichung der Worte: „und die landwirthschaftliche Schule" (dieselben fallen in allen spätern §§, wo sie vorkommen, weg).

§ 15. Reduktion des Maximums der Zahl der Mitglieder der Bezirksschulpflege von 15 auf 13 (Zeile 2) Aenderung in Lemma 3, Zeile 2 und 3.

§ 17. Veränderte Fassung.

§ 19. Gestrichen und mit § 17 vereinigt.

§ 20. Abkürzung des Visitationsturnus von 3 auf 2 Jahre (Zeile 4 und 8).

In Lemma 3 Aufnahme einer Bestimmung über die obligatorische Zahl der jährlichen Schulvisitationen.

§ 24. Andere Fassung von 1.

§ 26. Aufnahme des Zusatzes von § 8.

§ 27. Andere Fassung.

§ 28. Streichung des Schlußsatzes „er leitet ... der Pflege.“

§ 29. Wird zwischen die §§ 32 und 33 versetzt.

§ 31. Gestrichen.

§ 34. Lemma 1 erhält einen Zusatz („Wo der Pfarrer ... zu übertragen“).

Nach § 34 wird ein neuer § betreffend die ausnahmsweisen Verhältnisse der nach Zürich und Neumünster kirchgenössigen Landgemeinden (§ 34 a) eingeschoben.

§ 35. Streichung der Worte: „Durch geheimes Stimmenmehr“; in Z. 2 Streichung des Schlußsatzes.

§ 36. Streichung des Schlußsatzes.

§§ 37 und 38. Werden gestrichen.

§ 41. Erhält einen Zusatz („und sind berechtigt ... gegangen sind).

§ 42. Ebenso („Angesichts ... werden“).

§ 43. Gestrichen.

§ 44. Wird zwischen §§ 35 und 36 versetzt.

§ 45. Gestrichen.

§ 58. Veränderte Fassung des Eingangs.

§ 59. Aenderung in der 2. und 3. Zeile (Vorschlag des Präsidiums in Folge des veränderten Beginns des Schulkurses).

§ 62. Aenderung in der ersten Zeile (Bemerkung wie bei § 59).

§ 63. Zusatz in der sechsten Zeile: „insofern ... besuchen“.

§ 67. Veränderter Schlußsatz.

§ 70. Zusatz in der sechsten Zeile v. litt. a („und auf Leibesübungen"); Weglassung der Worte „unter Vermeidung ... des Lehrstoffes" in Z. 8—10 v. litt. a.

§ 73. Veränderte Fassung des Mittelsatzes.

§ 74. Streichung der Worte „in wöchentlich 1½ Stunden" in der zweiten Zeile. Streichung der Worte „Bezirkskirchen- und"; in zweitletzter Zeile neuer Schlußsatz: „Durch Zusammenziehung ... verkürzt werden."

§ 78. Aenderung in Z. 4.

§ 83. Veränderte Fassung.

§ 84. Der erste Satz wird zu § 83 hinübergenommen. Etwas veränderte Fassung von Lemma 1.

§ 86. Aenderung des Schlusses von Lemma 2. Streichung von Lemma 2. Statt desselben Aufnahme des zweiten Lemma von § 43.

§ 88. Streichung der Worte: „nur für die Zwecke der Schule bestimmtes" in Z. 2 des ersten Lemma.

Neues zweites Lemma „Wollen ... einzuholen".

In Lemma 3 Z. 4 eine Aenderung.

Aenderung des Schlußsatzes.

Lemma 3 und 4 sollen einen nenen § bilden.

§ 90. In der sechsten Zeile soll es statt „Arme" heißen: „Allmosengenössige".

§ 91. Streichung des Schlußsatzes: „Im Falle ... gefordert werden".

§ 95. Streichung des zweiten Satzes.

§ 96. Kleine Aenderungen in Ziffer 2 und 3.

§ 98. Kleine Aenderungen, großentheils Redaktionssache.

§ 100. Zusatz in Zeile 3 („zu Beiträgen ... Eltern").

§ 104. Aenderung des Schlusses v. Lemma 1.

§ 106. Streichung der Worte: „Lehrzimmer und“ in Zeile 2. Aenderung in Z. 4 und 5.

Lemma 2 in veränderter Fassung.

§ 110. Einschiebung in Zeile 2 „Leibesübungen nicht gerechnet“.

§ 112. Lemma 1 in etwas anderer Fassung, namentlich Weglassung der Unterrichtszeit in Z. 2 und des Wortes „Bezirkskirchenpflege“ in der zweitletzten Zeile.

§ 114. Aenderung in Z. 2 und 3.

§ 119. Aenderung in Z. 2.

§ 123. Erhöhung des Staatsbeitrages in Z. 2.

§ 126. Streichung der Worte: „für die studirende Jugend“ in Z. 3.

Nach § 128. Einschiebung eines neuen § (§ 128 a).

§ 130. Veränderte Fassung. Das letzte Lemma wird in etwas veränderter Fassung als besonderer § von § 130 abgetrennt.

§ 131. Veränderter Eingang und in Folge dessen Streichung des Schlußsatzes.

§ 134. Reduktion der mit den ordentlichen Professuren nicht vereinbarten Stellen.

§ 135. Erhöhung des Maximums der Besoldungen.

§ 140. In der dritten Zeile wird statt „Senat“ gesetzt: „Erziehungsrathe“. In der siebenten Zeile wird nach „Gymnasiums“ beigefügt „und der Industrieschule“.

§ 141. Einschiebung eines neuen Lemma in der Mitte.

§ 142. In Lemma 2 Zeile 2 wird statt „Rektor“ gesetzt: „Direktors des Erziehungswesens“.

§ 144. In der ersten Z. wird statt „Inhaber der Professur" gesetzt „Professoren".

§ 145. Veränderte Bestimmungen hinsichtlich der Komposition des Senates und der Wahl des Rektors. Streichung von Lemma 3. Aufnahme eines neuen Lemma über die Besoldung des Rektors.

§ 150. Gestrichen.

§ 152. Aenderung und Vervollständigung des zweiten Satzes.

§ 153. In der vierten Zeile Einschiebung der Worte „im Herbst".

§ 155. Zusatz zwischen Zeile 4 und 5.

§ 156. Zusatz in Z. 3 „in Rücksichtnahme ... Ferien."

§ 157. Das letzte Lemma gestrichen.

§ 158. Versetzung an die Stelle von § 159.

§ 159. Versetzung an die Stelle von § 158. Streichung der Worte „nach Maßgabe ... Kredites" in Z. 5 und 6. Lemma 2 wird als besonderer § abgetrennt und kommt nach § 158 b zu stehen als § 158 c.

Nach § 158 werden zwei neue §§ (§§ 158 a und b) eingeschoben.

Nach § 159 wird ein neuer § eingeschoben (§ 159 b).

§ 160. Veränderte Fassung des Eingangs und Streichung des zweiten Satzes

§ 162. Aenderung in Z. 1 und 2.

§ 168. Streichung der italienischen Sprache als Unterrichtsfach.

§ 169. Aenderung in Lemma 1.

§ 179. Einführung dreier Jahreskurse. Vereinigung mit § 180.

§ 184. In Lemma 1 veränderter Beginn des Jahreskurses. Neues Lemma 2: „Der Schluß ... möglich macht."

§ 186. Zusatz in Lemma 1 Zeile 2.

§ 200. Aenderung bezüglich der Wahl des Rektors.

§ 209. In der fünften Zeile „Winter-" statt „Sommersemester".

Streichung von Satz 2 des zweiten Lemma.

§ 217. Streichung des Wortes: „sowie" in der zweiten Zeile von Lemma 3.

§ 221. Veränderte Bestimmung bezüglich des zur Aufnahme erforderlichen Alters.

Zusatz: Zeile 7.

Aufnahme des Faches der Geographie.

Streichung des letzten Lemma.

§ 225. Erhöhung des Kredites auf Fr. 9000 in Zeile 4.

§ 229. Zusatz in Lemma 2 Z. 2: „oder denselben ... verlassen".

§ 233. Erhöhung des Maximums der Besoldung auf Fr. 2500.

§ 236. Streichung des ersten Satzes von Lemma 2: „Der Direktor ... angehören".

§§ 240—251. Werden gestrichen. Statt derselben nur § 240 in ganz veränderter Fassung.

§ 255. Zusatz in der sechsten Zeile des ersten Lemma.

Aenderung in Z. 2 des zweiten Lemma.

§ 265. Stteichung des zweiten Lemma.

§ 266. Streichung des zweiten Satzes. (Siehe § 268 a.

§ 267. Aenderung im ersten Satz bezüglich der Zahl der Mitglieder der größern Schulpflege.

In Lemma 2. Aenderung bezüglich des Aktuars.

Nach § 268. Aufnahme eines neuen § (§ 268 a).

§ 269. Veränderte Fassung.

§ 270. Streichung des ersten Satzes von Lemma 1 und von Lemma 2. Der zweite Satz erhält eine veränderte Fassung.

§§ 271—277. Gestrichen.

§ 278. Veränderte Fassung.

§ 279. Zusatz zwischen Z. 1 und 2. Der zweite Satz von Lemma 1 wird gestrichen.

§§ 283—292 (Verhältnisse von Winterthur) fallen weg und an deren Stelle treten §§ a—i.

§ 302. In der sechsten Zeile wird statt „Monate April" gesetzt „Herbst".

§ 322. Wird mit § 323 zusammengezogen und demgemäß redigirt.

§ 325. Gestrichen.

§ 327. Streichung des Wortes „mindestens" in Zeile 2 von Ziffer 1.

Aenderung in Zeile 3 von Ziffer 3.

Streichung des Schlußsatzes des ersten Lemma von Ziffer 3.

„Der Erziehungsrath ... zu entziehen."

§ 331. Kommt in veränderter Fassung nach § 335 zu stehen.

§ 332. Streichung des Mittelsatzes in litt. a. „Der Erziehungsrath ... zu entziehen."

§ 333. Streichung des zweiten Satzes. (Siehe § 331.)

Nach § 335 kommt der § 331 in veränderter Fassung zu stehen.

§ 339. Veränderte Fassung.

§ 340. Ebenso.

§ 343. Wird mit § 348 in veränderter Fassung vereinigt.

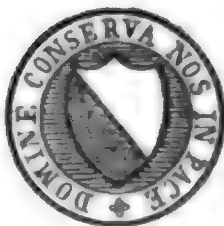
§ 358. Ziffer 1, 10 und 17 werden gestrichen, weil diese Gesetze schon früher aufgehoben worden sind. Ziffer 25 fällt weg in Folge des veränderten Antrages bei § 240.

Dagegen sind neu hinzugekommen die Ziffern 4, 12, 19, 22 und 23 (nach der neuen Numerirung).

§ 360. Aenderung des Schlusses von litt. a zu Gunsten der ältern Lehrer.

Nach § 361. Aufnahme eines neuen § (§ 361 a).

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 82. Freitag, den 14. Weinmonat 1859.

Einladung an die Mitglieder des Großen Rathes.

Hochgeachteter Herr!

Sie werden hiemit eingeladen, sich zur ordentlichen Herbstsitzung des Großen Rathes Montag den 24. d. M., Vormittags 9 Uhr, im hiesigen Rathhause einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung werden vorgelegt werden, sind folgende:

1. Bericht des Regierungsrathes über die von den Wahlkreisen Hinweil und Regensdorf getroffenen Wahlen von Mitgliedern des Großen Rathes.
2. Geprüfter Entwurf eines Gesetzes betreffend die Kanzleien und die Bedienung des Regierungsrathes.
3. Geprüfter Gesetzesentwurf betreffend die Verhältnisse der Fabrikarbeiter.
4. Kommissionalgutachten betreffend den Entwurf eines Gesetzes über das gesammte Unterrichtswesen des Kantons Zürich.
5. Entwurf eines Gesetzes betreffend die Leitung der Schulgemeindsversammlungen (Kommissionalantrag).
6. Entwurf eines Gesetzes betreffend das Staatsbauinspektorat.
7. Weisung des Regierungsrathes betreffend das Begnadigungsgesuch des vom Schwurgerichte wegen Versuch von Nothzucht verurtheilten Jakob Frei von Hinterteufen.
8. Vorlegung der Staatsrechnung und der Rechnungen über die unter besonderer Verwaltung stehenden Kantonalgüter vom Jahr 1858.
9. Vorlegung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrathes über das Jahr 1858.
10. Vorlegung des Rechenschaftsberichtes des Obergerichtes über das Jahr 1858.
11. Erneuerungswahlen dreier Mitglieder der Staatsrechnungsprüfungskommission.
12. Petitionen.

Empfangen Sie die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung.

Zürich, den 12. Weinmonat 1859.

Der Präsident des Großen Rathes:
Dr. Jb. Dubs.

Entwurf eines Gesetzes
betreffend das Staatsbauinspektorat.

§ 1. Dem Staatsbauinspektor liegt die Beaufsichtigung der Staatsgebäude nebst deren Zubehörden und der vom Staate auszuführenden Hochbauten ob; er hat die hiefür erforderlichen Vorarbeiten anzufertigen und die auf den Hochbau bezüglichen Gutachten abzugeben.

Er wird vom Regierungsrath nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt.

§ 2. Der Staatsbauinspektor steht unter der Aufsicht des Direktors der öffentlichen Arbeiten und erhält von ihm seine Aufträge.

§ 3. Dem Staatsbauinspektor wird ein Bauaufseher beigegeben, der in Verhinderungsfällen dessen Stellvertreter ist.

Der Bauaufseher wird vom Regierungsrath nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

§ 4. Die jährliche Besoldung des Staatsbauinspektors beträgt 3500 Fr., diejenige des Bauaufsehers wird durch den Regierungsrath festgesetzt.

Beide Beamtete beziehen bei amtlichen Reisen den Betrag ihrer Baarauslagen.

§ 5. Das für das Zeichnungsbüreau erforderliche Personal und die übrigen Angestellten oder Bediensteten werden je nach Bedürfniß von dem Bauinspektor unter Genehmigung der Direktion der öffentlichen Arbeiten mit Beisitzern angestellt und entlassen. Ihre Entschädigung wird innerhalb des alljährlich durch den Voranschlag festzusetzenden Kredites durch die Direktion der öffentlichen Arbeiten mit Beisitzern bestimmt.

§ 6. Ein vom Regierungsrathe zu erlassendes Reglement wird die Pflichten und Befugnisse des Staatsbauinspektors und des Bauaufsehers näher bestimmen.

§ 7. Dieses Gesetz, durch welches dasjenige vom 1. April 1835 aufgehoben wird, tritt mit 1. Jenner 1860 in Kraft.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 12. Weinmonat 1859.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Huber.

Weisung des Regierungsrathes
zu dem Gesetzesentwurf
betreffend das Staatsbauinspektorat.

Der Regierungsrath legt dem Großen Rathe den Entwurf eines Gesetzes betreffend das Staatsbauinspektorat vor. Diese Vorlage wird namentlich dadurch veranlaßt, daß die Besoldung des Staatsbauinspektors, welche durch das Gesetz vom 1. April 1835 auf Frk. 1600 a. W. festgesetzt wurde, im Mißverhältnisse theils zu der Aufgabe und den Leistungen dieses Beamteten, theils zu einer Anzahl anderer Besoldungen steht, welche im Laufe der Zeit neu festgesetzt wurden. In der Erhöhung der Besoldung liegt die einzige wesentliche Abänderung vom bisherigen Gesetze.

Die Aufstellung eines Adjunkten, der unter den Befehlen des Inspektors steht und denselben in Verhinderungsfällen zu vertreten hat, ist nichts neues; ein solcher Bauaufseher ist schon seit einer Reihe von Jahren angestellt, und wenn man bedenkt, daß Staatsgebäude fast in allen Gemeinden des Kantons sich befinden, so wird man sich von der Zweckmäßigkeit der Anstellung eines solchen Gehülfen, der dem Inspektor zur Seite steht, hinlänglich überzeugen.

Die Kaution, welche der Inspektor bisanhin zu leisten hatte, wird darum nicht mehr gefordert, weil ihm die Besorgung der Kassa gänzlich abgenommen ist.

Die Bestimmungen über das Bureau des Bauinspektors schließen sich ebenfalls an das bereits Bestehende an.

Das mündliche Referat wurde Herrn Regierungsrath Hagenbuch übertragen.

Zürich, den 12. Weinmonat 1859.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Huber.

Ernennungen.

Die Direktion des Militärs hat zum zweiten Unterlieutenant bei der Landwehrinfanterie ernannt:

Herrn Karl Paul von Räterschen, in Winterthur, bisherigen Fahnenträger mit Adjutantunteroffiziersgrad.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1.. Bekanntmachung
betreffend außerordentliche Gebäudeschätzungen.

Denjenigen Eigenthümern von in jüngster Zeit reparirten oder neu erstellten Gebäuden, welche willens sind, dieselben noch vor Martini d. J. behufs Aufnahme in die Brandassekuranzanstalt außerordentlich schätzen zu

lassen, wird hiemit angezeigt, daß sie nach § 21 des Assekuranzgesetzes ihre dießfälligen Begehren spätestens bis den 31. d. M. dem Gemeindrathe zu Handen der Direktion der Polizei anzumelden haben, indem später eingehende Meldungen wegen des im Laufe des Wintermonates stattfindenden Rechnungsabschlusses vor Mitte Christmonat d. J. nicht mehr berücksichtigt werden können.

Zürich, den 1. Weinmonat 1859.

Aus Auftrag der Direktion der Polizei:
Der Sekretär des Assekuranzwesens,
Gugerli.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

2. Das Bezirkssteuerregister liegt den Steuerpflichtigen 14 Tage zur Einsicht offen in der Kanzlei des Bezirksrathes.

Horgen, den 14. Weinmonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. J. Götschi.

3. Das Taxationsverzeichniß der Wirthschaften des Bezirkes Meilen für das Jahr 1860 liegt den Betheiligten bis zum 20. dieß zur Einsicht offen, innert welcher Frist allfällige Reklamationen gegen die festgesetzten Taxen der Finanzdirektion einzureichen sind.

Männedorf, den 10. Weinmonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Ed. Zuppinger.

4. Die Herren J. H. Bühler und Söhne beabsichtigen, die projektirte Leitung des Kanals bei ihrer neuen Spinnerei im Sennhof-Seen dahin abzuändern, daß dieselbe durch eine eiserne Röhre unter dem Tößbett durchgeführt würde. Das neue Projekt ist mit Pfählen bezeichnet.

Einsprachen wären dem Statthalteramte innert den nächsten 4 Wochen schriftlich einzureichen.

Winterthur, den 10. Weinmonat 1859.

Der Bezirksstatthalter:
Huggenberg.

5. Herr Seminarlehrer S. M. Kohler in Küsnacht beabsichtigt hinter- und außerhalb seines Besitzthums zum Seehof einen Landungssteg von 31' Länge und 9' Breite in das dortige Seegebiet anzulegen und hat das Projekt an Ort und Stelle mit Pfählen bezeichnet.

Allfällige Einsprachen dagegen sind innerhalb 14 Tagen a dato bei unterzeichneter Stelle einzugeben.

Männedorf, den 13. Weinmonat 1859.

Der Bezirksstatthalter:
Billeter.

6. Adoption.

Herr Jakob Ceilinger, alt Bezirksrath von Winterthur, wohnhaft in Hottingen, hat seine Stieftochter Frau Friederike Amalia Nüscheler geb. Essich, Gattin des Herrn Kriminalsekretär Matthias Nüscheler von Zürich, an Kindesstatt angenommen und der Bezirksrath Winterthur diese Kindesannahme als vollzogen erklärt.

Winterthur, den 23. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
C. Biedermann.

7. Für den freiwillig unter staatliche Vormundschaft getretenen Johannes Kern, Schneiders, alt Nachtwächters sel. Sohn im Seematt in Bülach, wurde als Vormund ernannt Herr Präsident D. Kern in Bülach, was hiemit bekannt gemacht wird.

Bülach, den 6. Weinmonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Die Kanzlei.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

8. Kirchgemeindsversammlung.

Alle Bürger der Gemeinde Oetweil und die seit mindestens einem Jahr daselbst niedergelassenen Schweizerbürger reformirter Konfession, werden hiermit eingeladen, Sonntags den 23. Weinmonat, Nachmittags 2 Uhr, in hiesiger Kirche sich einzufinden, um laut Kirchgemeindsbeschluß vom 9. d. die Wahl eines Geistlichen durch Berufung vorzunehmen. Der hierauf bezügliche Vorschlag des Stillstandes und die erforderlichen Zeugnisse liegen inzwischen bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Oetweil am See, den 13. Weinmonat 1859.

Der Gemeindspräsident:
Hrm. Kunz.

9. Schulgemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und niedergelassenen Schweizerbürger der Schulgenossenschaft Dübendorf (umfassend die Ortschaften Unter- und Oberdorf, Stettbach, Kämathen und d. E. mit Ausschluß der Ortschaften der Schulgenossenschaft Wyl-Berg), werden hiemit auf Sonntag den 22. d., Nachmittags 2 Uhr, zu einer außerordentlichen Schulgemeindsversammlung ins Schulhaus dahier eingeladen.

Der zu behandelnde Gegenstand betrifft nebst der Konstituirung einer Vorsteherschaft die Frage, auf welche Art und Weise das mangelhafte Schulhaus verbessert werden könne.

Die Wichtigkeit des Verhandlungsgegenstandes läßt zahlreiches Erscheinen erwarten. Unentschuldigt Ausbleibende haben die festgesetzte Buße zu gewärtigen.

Dübendorf, den 12. Weinmonat 1859.

Im Namen des Schulgemeindspräsidenten:
Der Aktuar,
Pfister.

10. Zivilgemeindsversammlung.

Die Bürger und Niedergelassenen auf Grundeigenthum der Zivilgemeinde Dübendorf werden auf Samstag den 29. Weinmonat, Nachmittags 1 Uhr, zur ordentlichen Herbstversammlung ins Schulhaus dahier eingeladen. Die zu behandelnden Gegenstände betreffen:

1. Abnahme der Zuchtochsenrechnung;
2. Antrag der Zivilvorsteherschaft betreffend das Verleihen der Zuchtochsen fürs Jahr 1860.

Unentschuldigtes Ausbleiben wird mit der festgesetzten Buße bestraft.

Dübendorf, den 12. Weinmonat 1859.

Im Namen des Zivilgemeindspräsidenten:
Der Aktuar,
Pfister.

11. Einladung.

Sämmtliche stimmberechtigte Grundbesitzer im Gemeindsbanne Rüti bei Bülach werden hiemit zu einer Berathung über die Vereinigung des Grundprotokolles eingeladen und zwar auf Samstag den 22. Weinmonat, Nachmittags punkt 1 Uhr, ins Schulhaus Rüti.

In Rüti wohnende Grundbesitzer haben für Nichterscheinen 60 Rp., für Zuspätkommen 20 Rp. Buße zu bezahlen.

Nichterscheinende haben sich den gefaßten Beschlüssen zu unterziehen.

Rüti, den 5. Weinmonat 1859.

Im Namen der Gemeinde:
Der Präsident,
Jb. Schellenberg.

12. Die stimmberechtigten Einwohner hiesiger Zivilgemeinde werden anmit eingeladen, Sonntag den 23. Weinmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, zur ordentlichen Gemeindsversammlung im Schulhause dahier sich einzufinden.

Geschäfte sind folgende:

1. Verlesung des Protokolls.
2. Einläßliche Behandlung betreffend die Straßenangelegenheit gegen Dysenwaltsperg.
3. Dekretirung einer Straßensteuer.
4. Berichterstattung der Vorsteherschaft bezüglich der provisorisch besetzten Wächterstelle.
5. Allfällig Anderes mehr.

Zahlreiches Erscheinen wird um so eher erwartet, weil angenommen wird, die Ausbleibenden haben sich den dannzumaligen Beschlüssen zu unterziehen.

Bärentsweil, den 10. Weinmonat 1859.

Im Namen der Zivilvorsteherschaft:
Der Präsident,
Heinrich Stößel.
Der Aktuar,
J. J. Zuppinger.

13. Die Anstößer an Feld- und Holzwege hiesiger Gemeinde, sowie diejenigen an den Moosbach werden andurch aufgefordert, bis Martini d. J. die fraglichen Wege in gehörigen Stand zu stellen, Hecken, Bäume u. s. w. aufzuschneiden, resp. den Moosbach auf gehörige Breite zu öffnen, unter Androhung von Ordnungsbuße und Exekution auf Kosten der Säumigen.

Wollishofen, den 12. Weinmonat 1859. Der Gemeindrath.

14. Laut Gemeindsbeschluß vom 19. Brachmonat d. J. soll zur Bestreitung der laufenden Ausgaben eine Armensteuer eingezogen werden, welche folgende Besteurung erforderlich macht:

Auf 1000 Franken Vermögen . .	1 Fr.
„ die Haushaltung	1 „
„ den Bürger	1 „

Sämmtliche Steuerpflichtige werden ersucht, ihren Beitrag innert den nächsten 14 Tagen an Unterzeichneten portofrei einzusenden, ansonst derselbe bei den außer der Gemeinde wohnenden Gemeindsbürgern durch Postnachnahme bezogen wird.

Oetweil, den 11. Weinmonat 1859.

Der Armenpfleger:
J. Bebi.

15. Gemäß Beschluß der Kirchgemeinde vom 13. Hornung d. J. haben sämmtliche Bürger und Grundeigenthümer hiesiger Gemeinde an die Kosten der Straßen zweiter und dritter Klasse zu bezahlen:

a) Vom Vermögen per 1000 Franken . .	— Fr.	50 Rp.	
b) Von der Haushaltung	— „	50 „	
c) Vom anwesenden Mann	— „	50 „	
d) Vom Viehstand per 1 Kuh	— „	50 „	
per 1 Ochsen oder 1 Pferd	1 „	— „	

Der Gemeindrath hat den Bezug dieser Steuer auf den 22. und 24. d. angesetzt, und es kann inzwischen das Steuerregister auf der Gemeindrathskanzlei von den Berechtigten eingesehen werden.

Riesbach, den 12. Weinmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
A. Blatter, Gemeindrathsschreiber.

16. Der unter Nr. 1305 am 24. Christmonat 1834 für Sophia Schwarzenbach, Martins, von Thalweil außer den Kanton ausgestellte und nun vermißte Heimatschein wird hiermit mit statthalteramtlicher Bewilligung aufgerufen und zur Beibringung desselben zu Unterzeichnetem eine Frist von 14 Tagen a dato angesetzt.

Thalweil, den 12. Weinmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Joh. Siegfried.

17. Verbot.

Auf Begehren des Herrn Kaspar Leuthold in der Seiten-Hirzel wird anmit bei 4 Fr. Buße, dem Verzeiger und dem Armengute zukommend, verboten, Stroh auf seinem Antheil auf dem Kruzelnmoos abzuschneiden.

Ansprecher von vermeintlichen Rechten haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzuleiten, ansonsten sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Hirzel, den 7. Weinmonat 1859.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Baumann.

18. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 18. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 nußbaumfarb. Chiffonnière, 1 id. Kommode, 1 nußbaum. Kanapee, 2 Nachttischchen, 1 Lehnstuhl, 4 Tische, 9 Tableaux, 1 zweithür. Kasten, 6 Sessel, 1 einschläf. Bett, 1 Partie Frauenkleider, div. Linge, Küchengeschirr, 1 einthür. Kasten, 2 Obligationen auf Heinrich Wintsch in Rieden per 303 Fr. und 77 Fr., 1 nußbaum. Sopha, 1 Spiegel in Goldrahmen, 8 Saum 1858ger Wein u. A. m.

Zürich, den 13. Weinmonat 1859.

Der Stadtammann:
Fäsi.

19. Versilberungsgant.

Nächsten Montag den 17. d., Nachmittags 2 Uhr, wird im Ochsen dahier gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

Ein daselbst in amtlicher Verwahrung liegendes Faß Neuenburger Wein, zirka 150 Maß haltend; lt. Pfandschein Nr. 2406.

Pfäffikon, den 12. Weinmonat 1859.

H. Trachsler, Gemeindammann.

20. In Folge Versilberungsbegehren im schnellen Rechtstrieb werden künftigen Dienstag den 18. d., Nachmittags 2 Uhr, gegen Baarzahlung hier versteigert:

1 Sekretär, 1 Stockuhr, 1 aufgerüstetes Bett, 1 Ruhbett, 1 zweithür. kirschbaum. Kasten, 1 tann. id., 4 harthölz. Sessel, 1 Kupfergelte, 1 Kupferpfanne, 2 hölz. Gelten, 20 Stück ird. Geschirr, 1 Kommode, 1 tann. Tisch, 1 Eisenpfanne, 1 Spiegel mit Goldrahmen, 4 Porträts, 1 Kaffeemühle, 2 Kerzenstöcke, 1 Oellampe, 1 Krautsinne.

Das Gantlokal wird am Steigerungstage im Gasthaus zur Sonne dahier angezeigt.

Unterstraß, den 13. Weinmonat 1859. C. Schmid, Gemeindammann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

21. Franz Katsch, Kommissionär, wohnhaft gewesen in Enge, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit ediktaliter aufgefordert, sich binnen der Frist von vierzehn Tagen von heute an hierorts darüber auszuweisen, daß er den Herrn Damian Stutz in Hägglingen für seine Forderung von 512 Fr. 80 Rp. nebst Verzugszins vom 22. Herbstmonat 1858 an und für Kosten befriedigt habe, oder doch bereit sei, dem Ansprecher im hiesigen Kanton Rede zu stehen, ansonst nach Vertröstung der Kosten Konkurs gegen ihn eröffnet würde.

Zürich, den 12. Weinmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

Briefaufrüfe und Amortisirungen.

22. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber der nachfolgenden, seit längerer Zeit vermißten, angeblich abbezahlten Schuldbriefe:

1) 1600 fl. Kapital auf Jakob Meyer, Schustermeister in Fluntern, zu Gunsten Herrn David Trüb von Horgen, seßhaft in Enge, d. d. 23. November 1832;

2) 300 fl. Kapital auf Jakob Meyer, Schuster in Fluntern, zu Gunsten Herrn Quartierkommandant Johannes Schultheß von Zürich, dato Gerwer zu Kloten, datirt 27. Mai 1836, mit Transfix von 100 fl. vom 16. Dezember 1839, zu Gunsten Herrn David Trüb, Hafner in Enge (letzter bekannter Schuldner: Maria Margaretha Rinderknecht (minderjährige Tochter des verstorbenen Georg Rinderknecht) in Fluntern; letzter bekannte Gläubiger: Herr David Trüb)

oder wer sonst über dieselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein der Instrumente Anzeige zu machen, widrigenfalls dieselben für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würden.

Zürich, den 8. Weinmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

23. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, seit längerer Zeit vermißten Schuldbriefes von
2400 Fr. Kapital, datirt 14. März 1853, durch Transfix erhöht,
1) auf 3400 Fr. am 23. Christmonat 1854,
2) auf 3500 Fr. am 25. Jenner 1855;
auf Wittwe Kleophea Vogel geb. Goßauer von Zürich, Grundbesitzerin in Riesbach, zu Gunsten Herrn Henry Gossauer, rue de Helder, Nr. 12, in Paris (letzter bekannter Schuldner und Gläubiger: die Ursprünglichen)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt, auch die Errichtung eines neuen bewilligt würde.

Zürich, den 24. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

24. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, seit längerer Zeit vermißten, angeblich abbezahlten Schuldbriefes von:
100 fl. Kapital auf Konrad Burkharth in Schlieren, zu Gunsten des E. Gemeindrathes daselbst als Curator und Namens deß Heinrich Burkharthen Schwöster Nägulla, schon lange Jahr abwesend, d. d 12. Dezember 1812 (letzte bekannte Schuldner: Wittwe Anna Burkhard geb. Rütschi und Anna Rütschi geb. Burkhard zu Schlieren; letzte bekannte Gläubigerin: die ursprüngliche)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Zürich, den 8. Weinmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

25. Der Inhaber nachfolgenden, seit dem 21. Heumonat d. J. vermißten Sparheftes der Ersparnißkassa des Limmatthales:
Nr. 3592 zu Gunsten der Anna Barbara Diener, geboren 1802, aus Gibschweil, Fischenthal, wohnhaft in Adentsweil bei Bärentsweil im Betrage von 503 Fr. 5 Rp., Werth 30. Juni 1859

wird hiemit aufgefordert, der unterzeichneten Kanzlei von dem Vorhandensein dieses Sparheftes binnen der mit dem 4. Wintermonat nächstkünftig zu Ende gehenden Frist Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen, kraftlos erklärt und die Verwaltung der bezeichneten Sparkassa ermächtigt würde, ein neues Sparheft auszustellen resp. den betreffenden Betrag der Berechtigten aushinzugeben.

Hinweil, den 29. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Melli.

25.. Da die Notariatsprotokolle über die Eigenthumsverhältnisse nachfolgender, seit längerer Zeit im Besitze der Erben des Herrn Jakob Schellenberg, alt Schulmeisters im Bühlhof, Gemeinde Rüti, befindlichen Grundstücke, nämlich:

1. Zirka 1 Mannwerk von 2 Mannwerk Wiesland, die Loowies oder Gohlenwies genannt, stoßend 1) und 2) an Friedensrichter Derrer, 3) an Gebrüder Schellenberg, Großen, 4) an der Besitzer Reben;
2. zirka 1 Mäßli Wiesland in der Großwiese, stoßend 1) an Gebrüder Altorfer, Jakoben, Weißen, 2) an Gebrüder Schellenberg, Johannessen, Großen, Wiesen, 3) an den Weg;
3. zirka 1 Vierling Wiesland, das Weilenwiesli, stoßend 1) an Gebrüder Altorfer, Jakoben, Weißen, 2) an Johannes Ochsner, 3) an Heinrich Schellenberg, Jörren, Wächter, 4) an Gebrüder Ochsner Wiesen;
4. zirka 3 Vierling Wiesland, früher Acker, im Buchacker, stoßend 1) an der Besitzer Aecker, 2) an Gebrüder Meier, Johannessen von Winkel Holz, 3) an Heinrich Meier, alt Zunftrichter, und Mithafte Hölzer, 4) an der Besitzer Wiesen;
5. zirka 1 Vierling Acker im Baldimoosacker, stoßend 1) an den Weg, 2) an Kaspar Friesen Wiese, 3) und 4) an Jakob Pfisters Wiese;
6. zirka 1 Vierling Holzland in der Heubergrüti, stoßend 1) an Friedensrichter Derrers Holz, 2) an Jakob Pfisters Holz, 3) an das Winkler Gemeindholz, 4) an Gebrüder Altorfer, Jakoben, Weißen Holz;
7. zirka ½ Vierling Holzland daselbst, stoßend 1) an Rudolf Altorfer, Schulmeisters, 2) an Gebrüder Altorfer, Jakoben, Weißen, 3) an das Winkler Gemeindholz, 4) an Friedensrichter Derrers Holz;
8. zirka 1 Juchart Holz und Wiesen in der Rüti, stoßend 1) an den Weg, 2) an der Besitzer Wiesen, 3) an ebenderselben und Gebrüder Schellenberg, Schneiders, Wiesen, 4) an Präsident Schellenbergen Holz;
9. zirka ½ Juchart Holz und Boden in den hintern Reben, stoßend 1) an der Besitzer Reben, 2) an den Weg, 3) an Rudolf Maagen Wiesen, 4) an der Besitzer Aecker;
10. zirka 3 Vierling Wiesland in den Aergeten-Wiesen, stoßend 1) 2) und 3) an Friedensrichter Derrers Wiesen, 4) an Jakob Schellenberg, Sammetwebers, Wiesen;

keinerlei Auskunft geben; so werden allfällige dritte Ansprecher an dieselben nach Anleitung des § 49 des Gesetzes betreffend das Notariatswesen vom 28. Brachmonat 1839 hiedurch aufgefordert, binnen vier Wochen von heute an bei der unterzeichneten Gerichtskanzlei ihre Eigenthumsansprüche anzumelden, widrigenfalls Verzicht auf solche Ansprüche angenommen und sodann die Bewilligung ertheilt würde, daß die genannten 10 Grundstücke als Eigenthum der Schellenbergischen Erben in die Notariatsprotokolle eingetragen werden.

Bülach, den 5. Weinmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

27. Vor Bezirksgericht Pfäffikon schwebt ein Prozeß ob in Sachen des Heinrich Meili von Madetsweil, Klägers, gegen Jakob Schnurrenberger von Madetsweil, Beklagten, betreffend Forderung im Betrage von 408 Fr. 62 Rp.

Den Gläubigern des in Konkurs gerathenen Klägers wird von dem Bestehen dieses Prozesses mit dem Bemerken anmit Kenntniß gegeben, daß ihnen die Akten dieses Prozesses in der Bezirksgerichtskanzlei Pfäffikon zur Einsicht offen liegen und daß sie sich bis zur Auffallsverhandlung resp. bis an den Tag, an welchem dieselbe stattfinden müßte, zu erklären haben, wenn sie die Fortsetzung des Prozesses auf ihren Namen verlangen.

Kyburg, den 10. Weinmonat 1859.

Aus gerichtlichem Auftrage:
Notariatskanzlei Kyburg:
J. Jakob Gysler, Landschreiber.

28.. Im Auffalle betreffend den Nachlaß des Heinrich Ulmer, Uhrenmacher sel. von Thalweil, wird den nicht speziell versicherten Gläubigern zur Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das verpfändete und unverpfändete Massagut eine mit dem 21. d. M. zu Ende gehende Frist angesetzt, mit der Androhung, daß Stillschweigen während der Frist als Verzicht darauf ausgelegt würde.

Rüschlikon, den 10. Weinmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes Horgen:
Notariatskanzlei Horgen unterer Theil,
H. Surber, Landschreiber.

29.. Da die Notariatsprotokolle über die Eigenthumsverhältnisse der nachstehenden im Besitze des Herrn Wilhelm Ott-Escher in Zürich befindlichen Liegenschaften,

ein Wohnhaus, genannt zum Schönenhof Nr. 24 a,
ein Waschhaus mit Glätterstube Nr. 24 b,
ein Magazingebäude mit Holzschopfanbau Nr. 24 c,
ein Magazingebäude mit Anbau von Holzschopf und Gewächshaus Nr. 24 d,
ein Garten,
ein Hofraum, — alles beisammen zu Stadelhofen in hiesiger Stadt liegend,

stoßend östlich an Nebengebäude, Hofraum und Garten des Herrn Med. Dr. von Muralt zum Garten, südlich an Garten, Nebengebäude und Hofraum des Herrn Ochsner zum Stadelgarten, westlich an die Stadelhofergasse, nördlich an ebendieselbe gegen den alten Viehmarkt,

keinen Aufschluß geben, so werden gemäß § 49 des Gesetzes betreffend das Notariatswesen allfällige dritte Ansprecher an diese Liegenschaften hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen der Frist von vier Wochen von heute an in der hiesigen Gerichtskanzlei anzumelden, ansonst Verzicht auf solche Ansprüche angenommen und sodann die Bewilligung ertheilt würde, daß die Liegenschaften dem Herrn Wilhelm Ott-Escher notarialisch zugefertigt werden.

Zürich, den 5. Weinmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

4. Konrad Müller von Henggart, früher Wirth im Niederdorf-Zürich; in Folge durchgeführten Rechtstriebes; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 8. Weinmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 11. Wintermonat 1859. — Bedenkzeit 22. Wintermonat bis einschließlich 1. Christmonat 1859. — Auffallsverhandlung 16. Christmonat 1859, Vormittags 8 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Oeffentliche Inventare.

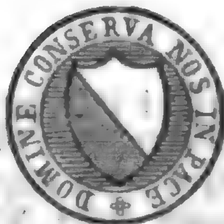
29. Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte auf Ansuchen der Intestaterben das öffentliche Inventar bewilligt; daher sowol die Gläubiger als die Schuldner des betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der festgesetzten, vom Datum des dießfallsigen Beschlusses laufenden Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten an die bezeichnete Notariatskanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner, oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher aber (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des gerichtlichen Inventars angetreten würde.

1. Herr Heinrich Ammann, gewesener Kanzlist, von Zürich; lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 12. Weinmonat 1859. — Frist für die Eingaben bis 13. Wintermonat 1859 an die Notariatskanzlei der Stadt Zürich.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 84. Freitag, den 21. Weinmonat 1859.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. **Ausschreibung einer Poststelle.**

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Postablagehalters und Briefträgers in Kappel a. A. Jahresbesoldung 220 Fr.

Näheres über den Umfang der Dienstobliegenheiten ist bei dem Postbüreau Hausen zu erfahren.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 28. Weinmonat l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 18. Weinmonat 1859.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

2. Herr Albert Staub, Zimmermeister in Enge, ist willens außerhalb seinem Werkplatze eine Landanlage mit einem Flächeninhalte von 8413 □′ im Seegebiet auszuführen und hat das Projekt an Ort und Stelle mit Pfählen bezeichnet.

Allfällige Einsprachen dagegen sind innerhalb 14 Tagen bei unterzeichneter Stelle schriftlich einzureichen.

Zürich, den 14. Weinmonat 1859.

Der Bezirksstatthalter:
Fäsi.

3. Herr J. Kohler in Dietikon beabsichtigt die projektirte Vorrichtung für eine Baumwollfadenwäscherei (siehe Amtsblatt 1859 Nr. 72 Art. 8) dahin abzuändern, daß dieselbe anstatt unterhalb, oberhalb dem Hause des Rudolf Wyß, Färber in Dietikon, angebracht würde.

Allfällige Einsprachen gegen dieses an Ort und Stelle mit Pfählen bezeichnete Projekt sind innert 4 Wochen dem Statthalteramte schriftlich einzureichen.

Zürich, den 14. Weinmonat 1859.

Der Bezirksstatthalter:
Fäsi.

4. Herr J. C. Guggenbühl im Neugut-Wallisellen beabsichtigt, die Schwellbretter am Auffangswuhre über die Glatt, gegen Dübendorf gelegen, um sieben Zoll zu erhöhen, und sucht hiefür um die Konzession nach.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind innert vier Wochen von heute an dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Bülach, den 17. Weinmonat 1859.

Der Bezirksstatthalter:
Keller.

5. Herr J. C. Guggenbühl im Neugut-Wallisellen beabsichtigt beim Kanaleinlauf zu seiner Fabrik die Aufsteckladen im Auffangswuhre in der Glatt nahe bei der untern Spinnerei zu Dübendorf um sieben Zoll zu erhöhen.

Einsprachen gegen dieses Begehren sind innerhalb vier Wochen von heute an bei Unterzeichnetem schriftlich einzureichen.

Uster, den 18. Weinmonat 1859.

Der Bezirksstatthalter:
J. Pfenninger.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden

6. Im Kaufhause Zürich gefundene Sachen.

Da die Eigenthümer der nachstehend benannten Güter und leeren Geschirre, welche im Laufe der letzten zehn Jahre in den Besitz der städtischen Kaufhausverwaltung in Zürich gelangt sind, aller Bemühungen ungeachtet nicht ausfindig gemacht werden konnten, deren längere Aufbewahrung aber wegen der eingetretenen Liquidation der genannten Verwaltung nicht möglich ist, so werden diejenigen Handelshäuser oder Privaten, welche einzelne dieser Gegenstände als Eigenthum beanspruchen, gemäß den §§ 627 und 628 des privatrechtlichen Gesetzbuches aufgefordert, ihre Ansprüche bis Ende Wintermonat des laufenden Jahres bei der liquidirenden Kaufhausverwaltung geltend zu machen, in der Meinung, daß letztere ermächtigt wäre, allfällig binnen der angesetzten Frist nicht reklamirte Gegenstände auf eigene Rechnung zu versteigern.

Zürich, den 1. Weinmonat 1859.

Im Namen des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Dr. E. Escher.

Verzeichniß der Gegenstände.

C W Nr. 215	1 Ballot mit sechs Stück Winterthurerzeug.
Ohne Zeichen	48 Papierstangen.
"	4 Stück Röhren von Gußeisen.
M Nr. 1 à 15	15 Faß Schuhleisten.
R Nr. 994 und 958	2 Faß Gyps.
G S Nr. 21	1 Faß Gyps.
R Nr. 56	1 Faß Beinschwarz.
B Nr. 69	1 Faß Beinschwarz.
Ohne Zeichen	4 Zungen Masseln.
S C Nr. 8	1 Kiste Fournierholz.
Nr. 10992	1 Kiste Fayancegeschirr.
P F J Nr. 588	4 Stück Parquetleisten.

P F J Nr. 66	1 Stück Parquetböden.
Ohne Zeichen	1 Bund mit 50 kleinen Schreibtafeln.
W Nr. 810	1 Ballot mit 5 Ries blauem Packpapier.
Ohne Zeichen	1 Kiste alte Fensterbeschläge.
R Nr. 61	1 Kiste mit 100 Packeten Kaffeextrakt.
Ohne Zeichen	1 Bund von 12 Stangen Rundeisen.
id.	3 Stäbe Eisen.
id.	1 Bund von 10 Stäben Rundeisen.
M Nr. 104	1 Kiste Medizin.
Ohne Zeichen	1 Posche mit 3 Stangen Stahl.
id.	3 Marmorsteine.
id.	2 Tafeln Eisenblech.
B Nr. 1	1 Kiste Weiberkleider.
HB Nr. 6004	1 Faß Rauchtaback.
H Nr. 9085	1 Faß Schnupftaback.
O K : P T Nr. 377	1 Faß Faßzucker Cassonade.
D H Nr. 40	1 Kiste gebrauchten Tischlerwerkzeug.
S T Nr. 104	1 Kiste graue appretirte Leinwand.
L V Nr. 76	1 Sack Kräuter.
C F B Nr. 3	1 Koffer Männerkleider.
J F Nr. 14	1 id. id.
J K Nr. 1	1 id. Weiberkleider.
Ohne Zeichen	1 Pack mit 12 eisernen Schaufeln.
id.	1 id. mit neun Feilen.
C A Nr. 532	1 Sack Sämereien.
D im Dreieck Nr. 1836	1 id. Glarnerthee.
O K Nr. 377	1 Fäßchen süße Schaalenmandeln.
W Nr. 45	1 Kiste weißes Geschirr.
J W Nr. 496	1 leere Kiste.
Ohne Zeichen	2 Säcke Klauen und Hörner.
id.	2 Glarnerthee in Päckchen.
id.	1 Tabackschneidmaschine.
H Z	1 Kiste Thürenbeschläge.
G L Nr. 4	1 Faß Vitriol.
Adresse Schuppisser	1 Pack Schuhmacherstiften.
P Z Nr. 2816	1 Kistchen mit 58 Pack Kaffeextrakt.
G R Nr. 1146	1 Schlange von Gußeisen, Brunnenröhre.
G Nr. 3041	1 Kiste mit 4 Kistchen Zigarren.
Ohne Zeichen	1 Pack mit 12 Karden zum Streichen für Tuchscheerer.
J B Nr. 243	1 Ballen Kleider.
Ohne Zeichen	1 Pack Tapetenmuster.
B Nr. 1	1 Pack mit einem tuchenen Rock.
Eine Raute Nr. 148	1 Ballen Caschoue.
J H Nr. 1	1 Kiste Weiberkleider.
Adresse Heuberger	1 Kiste Kleider.
B H Nr. 83	1 Koffer Kleider.
W C Nr. 1	1 leere Kiste.
K Nr. 2	1 Felleisen Kleider.
S F Nr. 1	1 Koffer Kleider.
MT Nr. 4135	1 Fäßchen Senf.

Adresse Franz Kesseler	1	Kiste Kleider.
Adresse Merkle	1	Pack Nägel.
M M Nr. 1	1	Koffer Kleider.
F A	1	Sack mit sieben leeren Säcken.
B M und Maurer	1	Felleisen Kleider.
Ohne Zeichen	1	rothe Kiste Kleider.
S B Nr. 5522	1	Faß Grünspan
C E Nr. 1	1	Ballen Seidenabfall.
Ohne Zeichen	1	Kiste Alabaster.
H Nr. 1	1	Kiste Weiberkleider.
K Nr. 10	1	Sack Holzböden.
J L Nr. 110	1	eisener Rost.
Ohne Zeichen	1	Hebebalken zum Fällen von Bäumen.
D C Nr. 226	1	Faß Wein.
J H T Nr 128	1	Faß Farbwein.
H L Nr. 49	1	Faß Syrup.
M H C Nr. 1377	1	Kiste Steinkohlen.
G H Nr. 1	1	Kiste Männerkleider.
K S Nr. 2775	1	Kiste Zigarren.
F Nr. 35	1	Kiste Tapetenmuster.
A K Nr. 8	1	Korbflasche Salmiakgeist.
E Nr. 26 M Nr. 27	1	Sack mit 22 leeren Säcken.
Ohne Zeichen	1	Sack mit 21 leeren Säcken.
M Z	1	Sack mit 8 leeren Säcken.
A $\overset{R}{H}$ Nr. 22	1	leere Kiste.
Ohne Zeichen	1	Collis Parquetboden.
id.	1	Sack mit 3 leeren Säcken.
Z Nr. 1036	1	Kiste mit einer leeren blechernen Oelflasche.
J K S Nr. 20	1	Kiste Tabackdeckblätter.
J K Nr. 970	1	Ballen Packleinwand.
Plattner von München	1	Kiste Männerkleider und Bücher.
Ohne Zeichen	1	Packet mit 33 Bund gefärbtem Baumwollfaden.
C B Nr. 10	1	Bund leere Säcke.
Ohne Zeichen	2	blaue Fuhrmannshemden.
id.	3	Collis mit 17 feinen Holzsägen.
S Nr. 4	1	Kiste Beinschwarz.
J G W Z Nr. 1991 „ 1993	2	Faß Cement
„ 4847	1	Korb Droguerien.
Adr. Kuhn, aber sehr undeutlich	1	Kiste Kleider.
B O Nr. 162 „ 163	2	Kisten Schnupftaback, St. Vincent.
Adresse G. Albrecht	1	Kiste Effekten.
J J G Nr. 364	1	Ballen Hopfen.
A L im Anker Nr. 626	1	„ „
M Nr. 8265	1	Korb Firniß.
Eine Partie von	349	großen Selterswasserkrügen.
„ „ „	259	kleinen „
Adresse Kehle Mengen	1	Sack leere Fruchtsäcke.
„ Haupt in Schlatt	1	„ „ „

Verzeichniß der leeren Fässer und Korbflaschen.

F	Maß 270	1	Weinfaß.
A H	Nr. 4	1	id.
	„ 309	1	id.
Fe	Nr. 1	1	Oelfaß.
J & C	Nr. 325	1	id.
F H L	„ 1193	1	Weinfaß.
A	„ 35	1	id.
P J B	„ 175	1	id.
J	„ 316	1	id.
E B	„ 19	1	Oelfaß.
P o H	„ 2	1	Weinfaß.
c A	„ 15	1	Oelfaß.
F	„ 262	1	id.
	„ 29	1	id.
F B F	„ 305	1	Bierfäßchen.
B V	„ 221	1	Weinfäßchen.
	„ 21977	1	Oelfäßchen.
	„ 3167	1	Weinfäßchen.
J A	„ 100	1	Schmaltenfäßchen.
	„ 58	1	Brantweinfäßchen.
J M		1	id.
P ST		1	Weinfäßchen.
M	Nr. 131	1	Schmaltenfäßchen.
S A M	Nr. 9	1	Weinfäßchen.
A	Nr. 597	1	Weinfaß.
Z	„ 35	1	id.
B	„ 18	1	id.
K in einer Raute	Nr. 181	1	id.
St	Nr. 20	1	id.
J ST	Nr. 6	1	id.
T n S	„ 25	1	Oelfaß.
	„ 488	1	id.
	„ 15	1	Weinfaß.
B	Nr. 2	1	id.
HF & Comp.		1	id.
Bierschild	Nr. 1	1	Oelfaß.
	„ 119	1	Weinfaß.
	„ 88	1	Harzfaß.
D M T	„ 242	1	Weinfäßchen.
L	„ 1223	1	Weinfaß.
W P	„ 1	1	Oelfaß.
D R	„ 55	1	id.

Ferner: 17 Fässer ohne Nummern und Zeichen.
7 Fäßchen „ „ „ „
1 Korbflasche A M Nr. 568.
1 „ G S „ 1404.
4 „ ohne Nummern und Zeichen.

7. Die stimmberechtigten Bürge und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden anmit auf Sonntag den 30. Weinmonat, Nachmittags 2 Uhr, in die Kirche dahier zu einer Kirchgemeindsversammlung eingeladen.

Zur Verhandlung kommt:

Antrag des Stillstandes betreffend Anschaffung eines neuen Kirchengeläutes.

Stimmberechtigt sind: 1) Die in der Gemeinde wohnenden Bürger; 2) die auf Grundeigenthum wohnenden niedergelassenen Schweizerbürger; 3) die außer der Gemeinde wohnenden Bürger, welche daselbst kein Grundeigenthum besitzen.

Zumikon, den 17. Weinmonat 1859.

Der Gemeindspräsident:
Brunner.

8. In Folge Gemeindsbeschlusses, den Kostenbetrag der hier erbauten Schwelle u. s. w. durch eine Gemeindsteuer zu decken, hat der Gemeindrath folgende Steuer verordnet:

Auf 1000 Franken Vermögen . . .	1 Fr.	25 Rp.
„ die Haushaltung	1 „	25 „
„ den Aktivbürger	1 „	25 „

Der Bezugsrodel liegt bei Unterzeichnetem den Steuerpflichtigen vierzehn Tage zur Einsicht offen, während welcher Zeit allfällige Reklamationen gegen die Verlegung der Steuer dem Bezirksrath Uster einzureichen sind.

Die Steuerzeddel, worin Zeit und Ort der Bezahlung enthalten sein wird, werden unmittelbar nach Ablauf obiger Frist den Steuerpflichtigen zugestellt werden.

Schwerzenbach, den 18. Weinmonat 1859.

Hs. Heinrich Pfister, Präsident.

9. Durch obergerichtliches Urtheil vom 24. Herbstmonat 1859 ist dem Rudolf Wettstein, Heinrichs Küfers Sohn von Billikon-Kyburg, das Heirathen auf die Dauer von zwei Jahren untersagt, daher Personen weiblichen Geschlechtes vor näherm Umgange mit Wettstein gewarnt werden, da dieselben allfällig daraus entstehende Folgen selbst zu tragen hätten.

Kyburg, den 20. Weinmonat 1859.

Der Gemeindrath.

10. Nachdem die in Nr. 76 des Amtsblattes geschehene Ausschreibung eines unterm 6. April 1849 an Heinrich Meier von Wytikon ausgestellten und nun vermißten Heimatscheins erfolglos geblieben ist, so wird dieser Heimatschein hiemit mit Bewilligung des Statthalteramtes kraftlos erklärt.

Wytikon, den 20. Weinmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Präsident,
H. Lang.

11. Der in Nr. 79 des Amtsblattes fruchtlos aufgerufene Heimatschein für Julius Ernst von hier wird mit Bewilligung des Statthalteramtes andurch kraftlos erklärt.

Winterthur, den 19. Weinmonat 1859.

Im Namen des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Heller.

12. Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird anmit der in Nr. 76 des Amtsblattes fruchtlos aufgerufene Heimatschein der Frau Anna Hauenstein kraftlos erklärt.

Hütten, den 17. Weinmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Hiestand, Gemeindrathsschreiber.

13. Marktanzeige.

Montag den 31. d. M. werden in Bülach die Marktplätze auf dem Wege der Steigerung neuerdings verpachtet. Zu diesem Zwecke werden die Pachtliebhaber eingeladen, an benanntem Tage, Nachmittags 1 Uhr, auf dem Rathhause zu erscheinen, wo die Eröffnung der Bedingungen stattfinden wird.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, daß der Monatsmarkt, welcher eigentlich auf den Mittwoch fallen würde, am Dienstag den 1. Wintermonat mit dem Jahrmarkte, nachher aber wieder wie gewohnt abgehalten wird.

Bülach, den 17. Weinmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
R. Maag.

14. Gantanzeige.

Unter gesetzlicher Aufsicht und Leitung bringt Hs. Kaspar Mülli folgende ihm eigenthümlich zugehörende Liegenschaften in ausgesteckten Abtheilungen wie auch sammethaft zum Verkauf auf offene Versteigerung:

1. Der Platz, worauf seine abgebrannten Gebäulichkeiten gestanden, nebst den vorhandenen Bausteinen und zirka 1 ½ Vierling Kraut- und Baumgarten.
2. Zirka 7 ½ Jucharten Acker und Mattland, in einem Einfang bei obigem liegend.
3. Zirka 1 Juchart Reben.
4. ½ Gemeindsgerechtigkeit in Holz und Wiesland, letzteres an die Straße stoßend.
5. Zirka 2½ Jucharten Acker und Mattland, im Oerliker Bann.
6. Zirka 1 Mannwerk Wiesen, Streue und Torfland, im Oerliker Bann.

Die Gant wird Dienstag den 25. d., Abends 6 Uhr, bei Herrn Meier an der Kreuzstraße abgehalten, wozu Kaufliebhaber hiemit eingeladen werden.

Unterstraß, den 20. Weinmonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
C. Bär, Gemeindrathsschreiber.

15. **Ganzanzeige.**

Künftigen Dienstag den 25. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

2 Kommoden, 6 Brettlisessel, 1 Bett sammt Bettstatt, 2 Kupfergelten, 1 Kupferhafen, 1 einthüriges und 1 zweithüriges Kästli, 1 goldene Zylinderuhr, zirka 10 Saum 1858ger Wein, zirka 200 Maß 1857ger Markgräfler Wein, 2 zweithürige Kästen, 1 nußbaumener Säulentisch, 1 kirschbaumenes Arbeitstischchen, 1 wollener Shawl, verschiedene Manns- und Weiberkleider, Küchengeschirr u. A. m.

Ferner: 500 Flaschen Bordeaux, 150 Flaschen Deidesheimer und 200 Flaschen Champagner.

Zürich, den 20. Weinmonat 1859.

Stadtammannamt.

16. In Folge gerichtlicher Vollmacht werden Freitag den 21. d. M., Vormittags 8 Uhr, im Keller des Herrn Huber im Bauernhaus dahier zirka 10 Saum 1857ger Weinländerwein, dem J. C. Furrer angehörend, mit sofortiger Wegnahme gegen Baarzahlung öffentlich versteigert.

Sodann um 9 Uhr im alten Klösterli verschiedene hausräthliche Gegenstände und Gütergeschirr als: Wirthstische, Bänke, Sessel, Glasgeschirr, ird. Geschirr, Küchekasten, Backmulde, Küchengeschirr, kleinere Weinfässer, in Eisen gebunden, Weinmase, Weintrichter und Gelter, 1 zweispänniger ausgerüsteter Leiterwagen mit eis. Achsen und Benne, 1 Jauchefaß, Pflug und Egge, Grasbähre, Tangelgeschirr, zirka 40 Zentner Heu, zirka 20 Zentner Stroh und verschiedenes Anderes mehr.

Fluntern, den 19. Weinmonat 1859.

J. Frank, Gemeindammann.

17. **Ganzanzeige.**

In Folge Versilberungsbegehren werden Samstag den 22. d. M., Vormittags 9 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Weber, Fuhrhalter am Zeltweg, versteigert:

1 zweithüriger tannener Kasten, 1 einschläfiges Bett mit tannener Bettlade, 1 tannener Tisch, 1 Nachttischchen und 2 Sessel.

Hottingen, den 18. Weinmonat 1859.

Der Gemeindammann:
Hotz.

18. In Folge Versilberungsbegehren werden Montag den 24. d., Nachmittags 2 Uhr, gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 nußbaumfarb. Tisch, 6 Brettlisessel, 1 Spiegel, 1 nußbaumfarb. einthür. Kasten, 1 Eisenpfanne u. A. m.

Ferner: Etwas Schusterwerkzeug.

Seebach, den 19. Weinmonat 1859.

Der Gemeindammann:
C. Goßweiler.

19. Die betreffenden pflichtigen Anstößer an nachbenannte Gräben werden hiemit aufgefordert, den Saumgraben auf 6', den Letzigraben vom Albisrieder Gemeindsbanne weg bis zur Eisenbahnbrücke im mittlern Haard auf 5' und von da an bis zum Neugraben auf 6', den letztern selbst auf 7' Breite und auf gehörige Tiefe zu öffnen, daß das Wasser des Letzigrabens seinen gehörigen Abfluß erhält; ferner im Fried- und Bändligraben die Streue aufzuschneiden, überhaupt in allen benannten Gräben die vorhandenen, das Wasser hemmenden Schwellen zu entfernen.

Ferner sind die Bäume längs den sämmtlichen Gemeindsstraßen hiesiger Gemeinde, wobei diejenige von der Fähre bis ins Haardhäusli inbegriffen ist, auf die Linie aufzustücken und die Grünhecken zuzuschneiden.

Hiefür wird eine Frist von 6 Wochen a dato angesetzt. Saumseligkeit würde unnachsichtlich Ordnungsbuße und Exekution zur Folge haben.

Außersihl, den 12. Weinmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Hürlimann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Vermischte Bekanntmachungen.

20. Anmit wird der Inhaber eines von der eidgenössischen Zollstätte in Zürich am 22. Brachmonat 1859 dem Herrn E. Löwengard in Zürich ausgestellten, in den Niederlagsregistern mit Nr. 2161 bezeichneten und gegenwärtig vermißten Niederlagsscheins, beschlagend 4 Kisten, plombirt, V L Nr. 1, ℔ 86, Nr. 3, ℔ 23, Nr. 4, ℔ 24, L Nr. 4, ℔ 86, ein Pack Gemälde V L Nr. 6, ℔ 16, ein Pack alte Waffen Nr. 7, ℔ 30, aufgefordert, diesen Schein der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen der Frist von vier Wochen von heute an einzureichen und seine Rechte daran geltend zu machen, widrigenfalls der Schein für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Zürich, den 19. Weinmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

21. Anna Barbara geb. Ehrensperger, gebürtig von Reutlingen bei Oberwinterthur, gewesene Ehefrau des Hans Jakob Furrer aus dem Hanfgarten, wohnhaft in der Brüschweid bei Goßau, hat durch Erbvertrag vom Jahr 1846 ihrem erwähnten Ehemanne ihre sämmtlichen Aktiven, unter denen sich auch Liegenschaften befinden, zugesichert. Dieselbe ist im Jahr 1857 verstorben und hat unter andern Erben auch einen Bruder Kaspar Ehrensperger, geboren 1791, von Reutlingen und einen Brudersohn Jakob Ehrensperger, Ulrichen sel., geboren 1827, von Reutlingen hinterlassen; es hat jedoch deren gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts nicht ermittelt werden können, weßwegen denselben oder ihren allfälligen Erben eine mit dem 11. Wintermonat nächstkünftig zu Ende gehende Frist angesetzt wird, um gegen jenen Erbvertrag hierorts schriftlich

Einsprache zu erheben, widrigenfalls Verzicht hierauf angenommen und sodann die betreffende Notariatskanzlei ermächtiget würde, jene Liegenschaften dem Hans Jakob Furrer eigenthümlich zuzufertigen.

Hinweil, den 30. Brachmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

22. Ulrich Egloff, Schuster von Tägerweilen, Kantons Thurgau, wohnhaft gewesen in Binzikon bei Grüningen, dessen Nachlaß von seinen Intestaterben ausgeschlagen worden ist, hat schon am 20. Mai 1857 seine sämmtlichen Liegenschaften an Salomon Glättli von Bonstetten, wohnhaft in Binzikon, kaufsweise um die darauf haftenden Kapitalien und Zinse abgetreten, und es verlangt nun der Besitzer dieser Liegenschaften, Salomon Glättli, die notarialische Zufertigung derselben, weßwegen hiemit den sämmtlichen Kreditoren des Ulrich Egloff eine mit dem 11. Wintermonat nächstkünftig zu Ende gehende Frist angesetzt wird, theils um unter Deposition der Auffallskosten Konkurs über den Nachlaß des Egloff zu verlangen, theils um sich über das Begehren des Glättli hierorts schriftlich auszusprechen, widrigenfalls die Notariatskanzlei Grüningen ermächtiget würde, jene Liegenschaften dem Salomon Glättli eigenthümlich zuzustellen.

Hinweil, den 13. Weinmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

23. Die Vormundschaftsbehörden haben Namens der unbekannt abwesenden Maria Hofmann geschiedene Bronner von Schottikon die Erbschaft ihres Vaters Heinrich Hofmann, Strumpfweber von Oberschottikon, Pfarre Elgg, seßhaft gewesen in Zürich, welcher im falliten Zustande verstarb, ausgeschlagen.

Es wird daher anmit den Gläubigern des Verstorbenen eine Frist von vierzehn Tagen von heute an angesetzt, um allfällig gegen Vertröstung der Kosten Konkurs über den Nachlaß zu verlangen, ansonst die Aktiven nach Abzug der gerichtlichen Kosten zu Bezahlung der drei angemeldeten Forderungen verwendet und ein Ueberschuß dem Armengute Elgg als Ersatz für verabreichte Armenunterstützungen zugestellt würde.

Zürich, den 19. Weinmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

24. Der Nachlaß des Rudolf Honegger, verstorben am 22. April d. J., gebürtig ab Ohrn bei Hinweil, wohnhaft gewesen im Bergli bei Bubikon, ist von seiner Wittwe Anna Elisabetha Honegger und seinem Sohne Johannes Honegger auf Grundlage des erhobenen öffentlichen Inventars in Aktiven und Passiven angetreten worden, was hiemit den Betheiligten zur Kenntniß gebracht wird.

Hinweil, den 13. Weinmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

25. Schuldenruf.

Behufs Feststellung des Vermögenszustandes des wegen Verschwendung eventuell unter Vormundschaft gestellten Herrn Hans Ulrich Pfister von Lufingen, Gastwirth zum Kreuz in Winterthur, hat das Bezirksgericht Winterthur auf Ansuchen des Bezirksrathes Bülach den öffentlichen und gerichtlichen Schuldenruf bewilliget.

Es ergeht daher an alle Gläubiger des Obgenannten die Aufforderung, bis spätestens den 18. Wintermonat 1859 der unterzeichneten Stelle ihre Ansprachen auf Stempelpapier und portofrei einzugeben.

Für alle nicht angemeldeten Forderungen, welche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch den Betrag von Faustpfändern gedeckt sind, wird Verlust angedroht.

Winterthur, den 17. Weinmonat 1859.

Stadtnotariat Winterthur:
Steiner, Notar.

Konkurspublikationen.

26. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Jakob Nievergelt, Jakoben Sohn, Schlosser, von Loo, Gemeinde Affoltern a. A., dato unbekannt abwesend; Schulden halber ausgetreten; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Affoltern a. A. v. 10. Weinmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Knonau (in Affoltern) 17. Wintermonat 1859. — Bedenkzeit 28. Wintermonat bis 7. Christmonat 1859. — Auffallsverhandlung 17. Christmonat 1859, Nachmittags 2 Uhr.

2. Matthias Nather von Hugelshofen, Kantons Thurgau, Schlosser und gewesener Weinschenk (zur neuen Tanne in Oberstraß), dato wohnhaft in Außersihl; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 8. Weinmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon u. d. E. (in Zürich) 18. Wintermonat 1859. — Bedenkzeit 30. Wintermonat bis 9. Christmonat 1859. — Auffallsverhandlung 16. Christmonat 1859, Vormittags 8 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Oeffentliche Inventare.

27. Ueber den Nachlaß der unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte auf Ansuchen der Waisenbehörden das gerichtliche Inventar bewilligt; daher sowol die Gläubiger als die Schuldner aufgefordert werden, binnen der festgesetzten, vom Datum des dießfallsigen Beschlusses laufenden Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten an die bezeichnete Notariatskanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner, oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher aber (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des gerichtlichen Inventars angetreten würde.

1. Frau Magdalena Baumann geb. Hotz und geschied. Burkhard von Oberrieden, seßhaft gewesen auf der Höhe Hirzel; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Horgen v. 19. Herbstmonat 1859. — Frist für die Eingaben bis 11. Wintermonat 1859 an die Notariatskanzlei Horgen.

Rückrüfe von Konkursen.

28. Durch Beschluß des Bezirksgerichts Zürich vom 15. Weinmonat d. J. ist der über alt Gemeindrath Joh. Georg Wild von und zu Oberstraß eröffnete Konkurs aufgehoben und Wild wieder in den vollen Genuß seiner bürgerlichen Rechte eingesetzt worden.

Zürich, den 18. Weinmonat 1859.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausheer, Landschreiber.

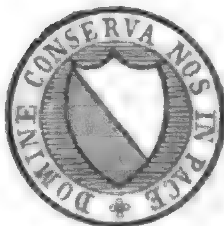
29. Durch Beschluß vom 15. d. wird der unterzeichneten Notariatskanzlei davon Kenntniß gegeben, daß das Bezirksgericht Uster das eingeleitete Konkursverfahren gegen Heinrich Pfister, Heinrichen sel. Sohn in der Birchlen zu Dübendorf wieder aufgehoben habe, und sie beauftragt sei, die erlassene Konkurspublikation zurückzunehmen, was, diesem Beschlusse nachkommend, anmit geschieht.

Oerlikon, den 19. Weinmonat 1859.

Notariatskanzlei Schwamendingen-Dübendorf:
J. J. Scherrer, Landschreiber.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 85. Dienstag, den 25. Weinmonat 1859.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

1. Herr Eduard Bühler in Winterthur beabsichtigt in dem sogenannten Weißenbach an der Straße von Weißlingen nach Kollbrunnen in seinem Grundeigenthum einen Weier anzulegen, der auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind dem Unterzeichneten in Zeit von 4 Wochen a dato schriftlich einzulegen.

Bauma, den 22. Weinmonat 1859.

Der Bezirksstatthalter:
Gujer.

2. Herr J. H. Rüegg, Müller im Kemptthal-Lindau, beabsichtigt den Auslaufskanal seiner Mühle durch seine Wiese an der Kempt, zirka 700 Fuß weit, fortzusetzen, und das vorhandene Gefäll zur Errichtung eines Wasserwerkes zu benutzen.

Das Projekt ist auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet, und allfällige Einsprachen dagegen sind dem Unterzeichneten in Zeit von 4 Wochen a dato schriftlich einzulegen.

Bauma, den 22. Weinmonat 1859.

Der Bezirksstatthalter:
Gujer.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

3. Die zehntpflichtigen Grundbesitzer im Gemeindsbanne Flaach, sowie die auswärts wohnenden Besitzer von Liegenschaften der Gemeinden Berg und Volken, welche in den Zehntenbezug hiesiger Gemeinde resp. dem Staate schuldeten, werden anmit auf Freitag den 4. Wintermonat d. J., Vormittags 8 Uhr, zu einer Versammlung in das Gemeindhaus dahier eingeladen.

Die Verhandlungsgegenstände sind:

1. Bericht über die vorgenommene Löschung durch die Notariatskanzlei Andelfingen unter Mitwirkung der Vorsteherschaft Flaach.
2. Antrag des Gemeindrathes betreffend die Verlegung und Erhebung der Löschungskosten.

Die Betheiligten, welche nicht erscheinen, haben sich den gefaßten Beschlüssen zu unterziehen.

Flaach, den 24. Weinmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Peier.

4. Armensteuerbezug.

Die laut Gemeindsbeschluß vom 15. Mai d. J. zur Deckung der laufenden Armenausgaben zu erhebende Armensteuer pro 1859 beträgt:

1 Fr. auf 1000 Franken Vermögen,
1 „ „ die Haushaltung,
1 „ „ den Mann.

Die außerhalb der Gemeinde wohnenden Steuerpflichtigen sind ersucht, ihre Beträge innert 14 Tagen der Gemeindrathskanzlei einzusenden; kleinere Steuerbeträge werden zur Vereinfachung durch Postnachnahme bezogen; verweigernde Annahme hätte den Rechtstrieb zur Folge.

Zum hierseitigen Bezug wird Samstag den 29. Weinmonat bis Mittag 12 Uhr in der Gemeindrathskanzlei und von Nachmittags 2 Uhr an im Gemeindhause zum Löwen abgewartet.

Männedorf, den 22. Weinmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Eduard Billeter, Gemeindrathsschreiber.

5. Armensteuer.

Gemäß dem Gemeindsbeschlusse vom 1. Mai d. J. soll zur Abzahlung von Passiven laut Armenrechnung vom Jahr 1858 und zur Bestreitung der laufenden Ausgaben die dritte dießjährige Steuer eingezogen werden, und zwar:

Von 1000 Franken Vermögen . .	1 Fr.	— Rp.
„ der Haushaltung . . .	— „	80 „
„ dem Bürger	— „	80 „

Die Steuer wird Donnerstag den 27. Weinmonat, von Abends 3 bis 6 Uhr, im Hirschen zum Morgenthal eingezogen.

Steuerbeiträge, welche nach dem 3. Wintermonat d. J. noch ausstehen, werden auf Kosten der Betreffenden eingezogen.

Hirzel, den 20. Weinmonat 1859.

Im Namen der Armenpflege:
Spinner, Gemeindrathsschreiber.

6. Steuerdekret.

Zur Bestreitung der Ausgaben für das Straßenwesen hat die Zivilgemeinde Bärentsweil in ihrer am 23. d. M. abgehaltenen Versammlung die Erhebung einer Steuer beschlossen, nämlich:

1)	Von 1000 Franken Vermögen .	2 Fr.	— Rp.
2)	Auf die Haushaltung . . .	2 „	— „
3)	„ den Bürger	2 „	— „
4)	„ das Stück Vieh . . .	1 „	40 „

Sämmtliche Steuerpflichtige werden nun eingeladen, ihre Steuerrata an den Unterzogenen zu entrichten.

Bärentsweil, den 24. Weinmonat 1859.

Im Namen der Zivilvorsteherschaft:
Der Präsident,
Stößel.

7. Der Bezug der zweiten Rata der von der Gemeindsversammlung unterm 24. Heumonat d. J. beschlossenen Steuer der Straßenbaukosten, im Verhältniß von 1 von 1000 Franken Vermögen, die Haushaltung und den Mann, wird Samstag den 5. Wintermonat, von 5—7 Uhr Abends, im Rößli dahier stattfinden. Bei Zahlungspflichtigen außer der Gemeinde,

welche ihre Beiträge weder zur angesetzten Zeit entrichten, noch binnen weitern 8 Tagen an den Bezüger, Herrn Gemeindrath Himmler, franko einsenden, wird der Betrag durch Postnachnahme bezogen. Die Steuerliste ist den Zahlungspflichtigen während 10 Tagen bei dem Steuerbezüger zur Einsicht aufgelegt; allfällige Einsprachen sind innert dieser Frist bei der zuständigen Behörde zu erheben.

Zollikon, den 22. Weinmonat 1859.

Der Gemeindrathspräsident:
H. Hotz.

8. Die Gemeinde Mettmenstetten ist im Falle, die neu zu erbauende Straße dritter Klasse in einer Länge von 9580 Fuß von Mettmenstetten bis an die Gemeindsgrenze bei Uerzlikon in Akkord zu geben.

Sachverständige, welche geneigt sind, den Bau zu übernehmen, können die Pläne, Bauvorschriften und Akkordbedingungen bei der Unterzeichneten einsehen, und haben ihre Mindestforderungen auf Einheitspreise gestellt bis den 12. Wintermonat 1859 verschlossen an den Gemeindrath einzugeben.

Mettmenstetten, den 22. Weinmonat 1859.

Die Gemeindrathskanzlei.

9. Der unterm 5. Mai 1852 ausgestellte Heimatschein für Barbara Hinderling von Waltenstein, geboren 1834, welcher vermißt wird, wird mit statthalteramtlicher Bewilligung aufgerufen. Sofern derselbe nicht innert 14 Tagen zur Stelle gebracht wird, so würde die Bewilligung zur Kraftloserklärung nachgesucht.

Schlatt, den 19. Weinmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Jakob Rüegg.

10. Mit Bewilligung des Statthalteramtes wird der unterm 23. Brachmonat 1859 laut Amtsblatt Nr. 50 fruchtlos aufgerufene Heimatschein für Jakob Enderli, Konditor von hier, andurch kraftlos erklärt.

Winterthur, den 21. Weinmonat 1859.

Im Namen des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Heller.

11. Die in Nr. 80 Art. 11 des Amtsblattes fruchtlos aufgerufenen Heimatscheine für Eduard Guggenbühl und Gottlieb Hochstraßer werden mit Bewilligung des Statthalteramtes kraftlos erklärt.

Meilen, den 20. Weinmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
H. Hochstraßer.

12. Samstag den 29. d., Nachmittags 1 Uhr, werden zufolge Versilberungsbegehren in Nr. 2 am Kreuzplatz zu ebener Erde gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert:

1 kleiner vollständ. Schusterwerkzeug, 1 Werkbank, 2 Stühle, 1 tann. Tisch, 1 id. langer Stuhl, 120 Schuhleiste, 1 Paar Stiefelbretter, 1 Zuschneidbrett, 1 kl. Partie Sohl- und Kalbsleder, 1 Kupferpfanne, 1 id. Kessi, 1 id. Gätzi, 1 anderhalbschläf. Bett mit baumwollenen Anzügen, irdenes Küchengeschirr u. A. m.

Hirslanden, den 22. Weinmonat 1859.

Das Gemeindammannamt.

13. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 1. Wintermonat, Vormittags 10 Uhr, wird in der Gantstube in der Brunngasse gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Ein Guthaben des Arnold Schmid von Richtersweil an dessen Vater im Betrage von 1633 Fr. 33 Rp. laut Vertrag vom 8. Jenner 1853.

Zürich, den 24. Weinmonat 1859.

Der Stadtammann:
Fäsi.

14. Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung lassen die Erben des sel. Herrn alt Quartiermeister Meier in Nr. 170 im Bleicherweg dahier Montag den 31. d., von Morgens 8 Uhr an, aller Arten hausräthliche Gegenstände öffentlich versteigern, als:

1 nußbaum. Sekretär, 2 nußbaum. Kommoden, 1 runder Tisch, 1 Ruhebett mit Roßhaarkissen, 6 Polstersessel, Spiegel, Tableaux, Stockuhren, kleinere und größere Tische, Nacht- und Arbeitstischchen, Stroh- und Brettlisessel, 3 einschläf. Betten mit Matrazen, 3 nußbaum. zweithür. Kleiderkästen, 1 tann. einthür. Kleiderkasten, 1 Küchekasten, zinnernes, ehernes, kupfernes und irdenes Küchengeschirr, 1 goldene Uhr sammt Kette mit Pettschaft, 1 großer silb. Vorrichtlöffel, mehrere silb. Gemüse-, Eß- und Theelöffel, Gabeln und Messer, Männer- und Frauenkleider, 1 Partie Hemden, Hand-, Tisch- und Leintücher, wollene Bettdecken, Tisch- und Bodenteppiche, 1 Reisekoffer, Weinfäßchen, Holz und Torf, nebst vielem Andern mehr.

Zu zahlreichem Besuche wird eingeladen.

Enge, den 24. Weinmonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. J. Nägeli, Gemeindrathsschreiber.

15. Unter Aufsicht und Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung läßt Herr Heinrich Syfrig zum Meyerhof dahier sein im besten Zustand befindliches Heimwesen öffentlich versteigern.

Dasselbe besteht in:

1) Einem gut gebauten, geräumigen, doppelten Wohnhaus, Scheune, Stallung, Trotte und Waschhaus, sammt Garten und Ausgelände, an einer der schönsten Lagen des Dorfes Höngg gelegen.
2) Zirka 1¾ Juchart der besten Reben.
3) „ 4¾ „ ausgezeichnetes Matt- und Ackerland, mit vielen Obstbäumen bepflanzt.
4) „ 1 „ Waldung, zum Theil mit schönem schlagbaren Holze besetzt.

Die Gant findet Dienstag den 1. Wintermonat, Abends 5 Uhr, im Wirthshaus zum Rebstock dahier statt; inzwischen kann man sich für Besichtigung der Realitäten und Einsicht der Kaufsbedingungen an den Eigenthümer wenden.

Höngg, den 24. Weinmonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
Wehrli, Gemeindrathsschreiber.

16. In Folge Versilberungsbegehren werden Freitag den 28. Weinmonat, Nachmittags 2 Uhr, in der Wirthschaft des Hrn. Oechsli an der Seefeldstraße folgende Gegenstände gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 Partie Mannskleider und 1 wollener Shawl.

Riesbach, den 24. Weinmonat 1859.

Der Gemeindammann:
Häusli.

17. Freitag den 28. Weinmonat, Abends 5 Uhr, werden in der Sonne versilbert: Ein Guthaben von 20 Fr., Frauen- und Mannskleider, Bettanzüge, Glas- und ird. Geschirr, 1 Seidenwebstuhl, 1 Kaffemühle, Küchengeräthe. Ferner: 2 Pferde, 5 Schweine, Pferdegeschirre und 1 Wagen.

Wädensweil, den 22. Weinmonat 1859.

Hauser, Gemeindammann.

18. In Folge Versilberungsbegehren wird Donnerstag den 27. d., Vormittags 9 Uhr, gegen Baarzahlung versteigert:

Eine goldene Zylinderuhr und ein Buchguthaben von 559 Fr. 80 Rp.

Kloten, den 24. Weinmonat 1859.

Altorfer, Gemeindammann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Briefaufrüfe und Amortisirungen.

19. Durch Beschluß vom 1. d. M. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe des Kaufschuldbriefes von:

500 fl. ursprünglich 2000 fl. Kapital auf Melchior Fierz, Schneider von Männedorf, als Besitzer des Hauses zum goldenen Kreuz an der Brunngasse in Zürich, zu Gunsten Joh. Rudolf Huber im Seefeld bei Zürich, dat. 25. Hornung 1811,

denselben für kraftlos erklärt und seine Löschung im Notariatsprotokoll befohlen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Zürich, den 18. Weinmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

20. Durch Beschluß vom 1. d. M. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe des Kaufschuldbriefes von:

122 fl. Kapital auf Hs. Jakob Trüb, Hansen sel. von Aesch, zu Gunsten Hs. Ulrich Dups, Richter Jakobs sel. von da, d. d. 1. Mai 1829,

denselben für kraftlos erklärt und die Ausfertigung einer neuen, von nun an einzig gültigen Urkunde befohlen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Zürich, den 18. Weinmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner

21. Anmit wird bekannt gemacht, das die Zivilabtheilung des Obergerichtes durch Beschluß vom 17. Herbstmonat d. J. nach erfolgtem fruchtlosem Aufrufe des vermißten, unzweifelhaft abbezahlten Schuldbriefes von:

500 fl. Kapital auf Rudolf Brändli am obern Ort zu Wädenschweil, zu Gunsten Rudolf Hauser hinterhalb der Krone daselbst, d. d. Martini 1805,

denselben für kraftlos erklärt und dessen Löschung am Notariatsprotokoll angeordnet hat.

Horgen, den 18. Weinmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

Bevogtigungen.

22. Anmit wird öffentlich bekannt gemacht, daß die von den Vormundschaftsbehörden über Jakob Huber, Schuster von Horgen, wohnhaft in Truebschachen, Kantons Bern, eventuell verhängte Vormundschaft durch rechtskräftiges Urtheil des hiesigen Bezirksgerichtes vom 14. Herbstmonat d. J. bestätigt worden ist.

Horgen, den 18. Weinmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

Aufrüfe von Verschollenen.

23. Jakob Schmid von Ryfon-Illnau, Sohn des Jakob Schmid und der Dorothea Homberger, geboren 1787, seit dem Jahr 1817 unbekannt abwesend, oder seine allfälligen hier unbekannten Deszendenten werden anmit aufgefordert, innerhalb 9 Monaten a dato publicationis in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes sich anzumelden, mit der Bedrohung, daß nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist Jakob Schmid für todt erklärt, als Todestag Ende des Jahres 1847 angenommen und damit seine Erbberechtigung auf den Nachlaß der im Laufe d. J. in St. Gallen verstorbenen Wittwe Esther Roth geb. Schmid von Keßwyl für ausgeschlossen erklärt würde.

Pfäffikon, den 15. Weinmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ed. Hasler.

Vermischte Bekanntmachungen.

24. Die Zivilabtheilung des Obergerichtes hat eine Totalbereinigung des Grundprotokolls der Zivilgemeinde Uessikon, Pfarre Maur, und der dazu gehörigen Ortschaften: Neugut, Wannwies, Letzi, Bachlen und Steintrüsen bewilligt.

Es werden daher die Inhaber von Schuldurkunden mit speziellen oder generellen Pfandrechten auf Liegenschaften im Banne der Zivilgemeinde Uessikon, sowie die Inhaber von Grundzins und andern Realrechten hiemit aufgefordert, ihre Schuldtitel in Original oder beglaubigter Abschrift innerhalb der Frist von vier Monaten von heute an der Notariatskanzlei Greifensee einzureichen, unter der Androhung, daß die innerhalb dieser Frist nicht angemeldeten Urkunden mit Bezug auf das Pfandrecht oder andere dingliche Rechte für kraftlos erklärt würden.

Uster, den 4. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ehrismann.

25. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes werden anmit diejenigen, die allfällig noch Grundzins auf Liegenschaften im Zivilgemeindsbanne Rudolfingen haftend zu fordern berechtigt sind, aufgefordert, ihre dießfälligen Ansprachen innert sechs Monaten a dato in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes anzumelden, widrigenfalls Bewilligung zur Löschung sämmtlichen Grundzinses im Grundprotokolle Rudolfingen ertheilt würde.

Andelfingen, den 16. Heumonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

26. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes werden anmit diejenigen, die allfällig noch Zehnten auf Liegenschaften im Gemeindsbanne Dachsen haftend anzusprechen haben, aufgefordert, ihre dießfälligen Rechte innert sechs Monaten a dato in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes anzumelden, ansonst bewilligt würde, sämmtlichen trocknen und nassen Zehnten, den s. g. Theil inbegriffen, im Grundprotokolle Dachsen zu löschen, mit einziger Ausnahme desjenigen, der noch in den großen Weinzehnten nach Uhwiesen auf 8 bis 9 Vierling Reben unter Oberdorf und hinter Garten haftet und bezüglich dessen ein spezielles Verzeichniß der belasteten Grundstücke auf dem Banne Dachsen in der Gerichtskanzlei liegt.

Andelfingen, den 17. Weinmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

27. Das im Besitze der Erben des Jakob Hug bei der Mühle Marthalen befindliche, von diesem an sie übergegangene Grundstück:

Zirka 1 Vierling Ackerfeld vor dem Hard, grenzend 1) an Rudolf Hug, 2) an Schlosser Elias Berger, 3) an Jakob Hatt, 4) an die Marthaler Gemeindswaldung Hard,

ist im Grundprotokoll nicht zu finden, und es wird nun nach Anleitung des § 49 des Gesetzes betreffend das Notariatswesen denjenigen, die dasselbe ansprechen zu können glauben, eine Frist von 3 Wochen a dato angesetzt, um ihre Ansprachen in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes anzumelden, ansonst das bezeichnete Grundstück als Eigenthum der Erben des Jakob Hug in's Grundprotokoll einzutragen bewilligt würde.

Andelfingen, den 17. Weinmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

28. Es wird anmit den Grundeigenthümern von First und Ottikon eine mit dem 5. Wintermonat d. J. ablaufende Frist angesetzt, innerhalb welcher sie in der Notariatskanzlei Kyburg die angefertigten Hofbeschreibungen einsehen und allfällige Reklamationen in schriftlicher Eingabe machen können, in der Meinung, daß Stillschweigen als Verzicht darauf ausgelegt würde.

Pfäffikon, den 19. Weinmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ed. Hasler.

29. Anmit wird bekannt gemacht, daß der Nachlaß des am 6. Herbstmonat d. J. gestorbenen Heinrich Hottinger ab Külven, Gemeinde Schönenberg, sowol von den majorennen Erben als auch von den Waisenbehörden Namens der minderjährigen Kinder des Verstorbenen ausgeschlagen worden ist. Es wird nun den Erbschaftsgläubigern eine Frist von 20 Tagen von heute den 18. Weinmonat an gerechnet angesetzt, innerhalb welcher sie das Begehren um Konkurseröffnung zu stellen und gleichzeitig aber auch die muthmaßlichen Konkurskosten mit 40 Fr. zu vertrösten hätten, widrigenfalls Verzicht hierauf angenommen und die wenigen vorhandenen Aktiven den minderjährigen Kindern des Verstorbenen überlassen würden.

Horgen, den 18. Weinmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Hauser.

30. Jakob Boßhard, Blinder von Seewadel-Bauma, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau aufgefordert.

Pfäffikon, den 4. Weinmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ed. Hasler.

31. Hiemit wird bekannt gemacht, daß der Auffall betreffend den Nachlaß des in Affoltern bei Höngg verstorbenen Johannes Böllenrücher, Maurer von Aesch, Amtes Hochdorf, Kantons Luzern, gänzlich durchgeführt ist.

Zürich, den 24. Weinmonat 1859.

Im Auftrage des Bezirksgerichtes Regensberg:
Notariat Höngg und der Enden,
Gottfried Böppli, Landschreiber.

Rehabilitationen.

32. Anmit wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das hiesige Bezirksgericht mit Ermächtigung des Obergerichtes den Wilhelm Keller von Wülflingen, wohnhaft in Thalweil, rehabilitirt hat unter den in § 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen.

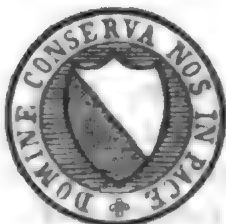
Horgen, den 18. Weinmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
V. Hauser.

Dieser Nummer wird der Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes an den Großen Rath des Kantons Zürich über das Jahr 1858 beigelegt.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 86. Freitag, den 28. Weinmonat 1859.

Auszug aus dem Protokolle über die Verhandlungen des Großen Rathes.

Sitzung vom 24. Weinmonat 1859.

Nachdem die Sitzung durch eine Anrede des Tit. Präsidii eröffnet worden, wird der Namensaufruf vorgenommen, welcher 175 Anwesende zeigt. — Die Traktanden vermehren sich um folgende Nummern: 13. Begnadigungsgesuch des von dem Schwurgerichte wegen Mordes zum Tode verurtheilten Jakob Kündig von Bauma. 14. Motionen: a) Des Herrn Dr. Rahn-Escher betreffend die gesetzlichen Bestimmungen über die Kantonal-Kranken- und Versorgungsanstalten; b) des Herrn Pfarrer Ziegler betreffend Aufhebung der Ausnahmegesetze und Verordnungen gegen die Juden. — Das Präsidium zeigt den Eingang verschiedener Petitionen an, von denen diejenigen der Kirchensynode, der Schulsynode, des akademischen Senates und des Lehrerkonventes des Gymnasiums betreffend den Entwurf eines Gesetzes über das gesammte Unterrichtswesen des Kantons Zürich auf den Kanzleitisch niedergelegt werden. — Die von den Wahlkreisen Hinweil und Regensdorf getroffenen Wahlen der Herren Bezirksrath Heinrich Nauer von Hinweil und C. Fürst von Dällikon zu Mitgliedern des Großen Rathes werden anerkannt und die Gewählten beeidigt. — Die Staatsrechnung und die Rechnungen über die unter besonderer Verwaltung stehenden Kantonalgüter vom Jahre 1858 werden der Staatsrechnungsprüfungskommission überwiesen und in letztere die Herren Schmid von Gattikon, Professor Dr. Rüttimann und Stadtpräsident Dr. Sulzer gewählt. — Die Kommission für Behandlung des Rechenschaftsberichts des Regierungsrathes über das Jahr 1858 wird bestellt aus den Herren Fürsprech Sulzberger, Professor Dr. Rüttimann, Stadtrath Mousson, Oberrichter Gwalter, Bezirksgerichtspräsident Spiller, Oberrichter Dr. Suter, Schwarzenbach-Landis, Widmer-Hüni, Stadtpräsident Heß. — In die Kommission für Prüfung des Rechenschaftsberichts des Obergerichtes über das Jahr 1858 werden gewählt die Herren alt Regierungspräsident Dr. Escher, Bezirksgerichtsschreiber Bucher, Fürsprech Laufer, Regierungspräsident Dr. Dubs, Notar Steiner. — Mit Bezug auf das Kommissionalgutachten betreffend den Entwurf eines Gesetzes über das gesammte Unterrichtswesen des Kantons Zürich und den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Leitung der Schulgemeindsversammlungen wird be-

schlossen, diese Gesetzesentwürfe in einer außerordentlichen Sitzung des Großen Rathes und zwar im Laufe des künftigen Monats zu behandeln. — Hierauf wird der geprüfte Entwurf eines Gesetzes betreffend die Kanzleien und die Bedienung des Regierungsrathes zum Gesetze erhoben. — Ueber eine Petition der Zivilgemeinde Schneit betreffend Erhebung zu einer eigenen politischen Gemeinde wird zur Tagesordnung geschritten. Das Nämliche geschieht mit Bezug auf eine Zuschrift des Herrn J. N. Keller, Architekt von Frauenfeld, wohnhaft in Hottingen, womit derselbe einen Plan zu der Facade des Polytechnikumsgebäudes übermittelt und zur Annahme empfiehlt. Eine Eingabe des J. H. Meyer, Publizist, gegenwärtig in der Strafanstalt, womit sich derselbe gegen einen Beschluß des Obergerichtes vom Heumonat d. J., wodurch er mit seinem Begehren theils um Restitution gegen ein Urtheil der Kriminalabtheilung des Obergerichtes, theils daß diejenigen Mitglieder des Obergerichtes und die Kanzleibeamteten, welche bei dessen Ausfällung mitgewirkt haben, bei der Behandlung des Restitutionsgesuches in Ausstand treten, abgewiesen wurde — verwahrt, wird ad acta gelegt. — Der Gesetzesentwurf betreffend das Staatsbauinspektorat wird unverändert angenommen und zum geprüften Gesetzesentwurfe erhoben. — Mit Bezug auf den unterm 25. Heumonat von dem Schwurgerichte wegen nahen Versuchs von Nothzucht zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilten, gleichzeitig aber von dem Gerichtshofe dem Großen Rathe zur Milderung dieser Strafe auf dem Wege der Begnadigung empfohlenen 20 Jahre alten Jakob Frei von Hinterteufen hat der Große Rath, auf den Antrag des Regierungsrathes und der Petitionskommission, beschlossen: 1) Sei dem Frei der Rest der über ihn verhängten Strafe auf dem Wege der Gnade in sechs Monate Gefängniß umgewandelt, immerhin in der Meinung, daß es bei dem Entzuge des Aktivbürgerrechtes sein Verbleiben habe. 2) Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt. — Eine erneuerte Petition des Stiftes Rheinau um Wiedergestattung der Novizenaufnahme wird unter Hinweisung auf den Großrathsbeschluß vom 19. Weinmonat 1857 dem Regierungsrathe überwiesen, mit der Einladung, die Verhältnisse des Klosters Rheinau im Allgemeinen zu prüfen und dem Großen Rathe sachbezügliche Anträge beförderlich zu hinterbringen. — Die von Herrn Pfarrer Ziegler eröffnete Motion: „Es seien die bestehenden Ausnahmegesetze und Verordnungen über die Juden aufzuheben," wird erheblich erklärt und dem Regierungsrathe zur Begutachtung überwiesen. — Der geprüfte Gesetzesentwurf betreffend die Verhältnisse der Fabrikarbeiter kommt hierauf in Behandlung und wird zum Gesetze erhoben.

Sitzung vom 25. Weinmonat 1859.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt. — Von Herrn Dr. Rahn-Escher wird sodann folgende Motion eröffnet und näher begründet: „Der Große Rath ladet den Regierungsrath ein, zur Förderung a) des Gesundheitsdienstes in den öffentlichen Kranken- und Versorgungsanstalten, b) zur Förderung und Ausdehnung des klinischen Unterrichtes mittelst ebendenselben sowol das Gesetz betreffend die künftige

Verwaltung des Kantonalspitales und der Spannweid vom 15. April 1833, als dasjenige über die ärztliche Besorgung der Kantonal-Kranken- und Versorgungsanstalten, der Stipendiaten, der Kaserne und der Strafanstalt vom 21. Christmonat 1841 einer Revision zu unterwerfen und hierüber dem Großen Rathe mit thunlichster Beförderung Bericht und Antrag zu hinterbringen, und bei dieser Revision u. A. vorzüglich folgende Fragen zu prüfen: a) Ob nicht die öffentlichen Kranken- und Versorgungsanstalten zweckmäßiger unter die Direktion der Medizinalangelegenheiten statt wie bisher unter diejenige der Finanzen zu stehen kämen; b) ob nicht im Interesse des Gesundheitswesens ein engerer Verband der an diesen Anstalten wirkenden Aerzte unter einander und eine mehrere Betheiligung derselben an der Thätigkeit der Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde läge; c) ob nicht mehrere Theile des Krankenhauses als bisher und vielleicht auch die Spannweid für den klinischen Unterricht nutzbar gemacht werden könnten." Nach gepflogener Berathung wird diese Motion erheblich erklärt und dem Regierungsrathe zur Begutachtung überwiesen. — Das Begnadigungsgesuch des von dem Schwurgerichte unterm 18. d. M. wegen Ermordung der Eheleute Hs. Jakob Schmid und Anna Schmid geb. Weilemann von Volketsweil zum Tode verurtheilten Jakob Kündig ab Schindlet, Gemeinde Bauma, wird von 201 Anwesenden mit 102 gegen 99 Stimmen verworfen und hievon der Staatsanwaltschaft für sich und zur Eröffnung an Kündig Kenntniß gegeben. — Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung wird die Versammlung durch das Tit. Präsidium entlassen.

Ernennungen.

Die Direktion des Militärs hat zu zweiten Unterlieutenants bei der Infanterie ernannt die bisherigen Offiziersaspiranten zweiter Klasse:

Herrn Heinrich Kunz von Dürnten, in Zürich.
" Johannes Streuli von Winterthur.
" Kaspar Jakob Stünzi von Horgen.
" Hermann Brupbacher von Herrliberg, in Riesbach.
" Kaspar Albert Schreiber von Riesbach.
" Samuel Birmann von Basel, in Wallisellen.
" Heinrich Oertli von Höri.
" Heinrich Bruppacher von Zürich.
" Salomon Kindlimann von Zürich.
" Joh. Heinrich Streiff von Mollis, in Hottingen.
" Robert Heß von Wald.
" Albert Kündig von Bauma.
" Joh. Jakob Zangger von Wald.
" Salomon Lüssi von Wyla.
" Eduard Hirzel von Zürich.
" Gustav Siegfried von Thalweil.
" Gregor Hinder von Wylen, Kantons Thurgau, in Zürich.
" Arthur Kölliker von Zürich.
" Heinrich Reichling von Meilen.
" Franz Sitterding von Hottingen, in Zürich.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Holzversteigerung.

Mittwoch den 2. Wintermonat werden in der Stiftswaldung bei Schwamendingen zirka 35 Klafter dürres, an Haufen liegendes Holz öffentlich versteigert. Der Anfang wird Mittags um 11 Uhr unterhalb dem Strickschopf gemacht.

Zürich, den 26. Weinmonat 1859.

El. Landolt, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

2. Die Herren Imhoof, Brunner und Comp. in Freienstein wünschen behufs Vermehrung der Wasserkraft für ihre Spinnerei daselbst beim Auslauf ihres Abflußkanals von den Wasserrädern eine Schleuße anzubringen, das Wasser zu stauen und dann seitwärts auf eine Turbine fließen zu lassen, von wo dasselbe sogleich wieder in das Tößbett übergeht. Die Stelle, wo die Turbine hingesetzt wird, ist durch einen Pfahl bezeichnet.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind binnen 4 Wochen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Bülach, den 25. Weinmonat 1859.

Der Bezirksstatthalter:
Keller.

3. Der Bezirksrath Meilen hat über Heinrich Brennwald, Mechaniker aus der Bühlen-Männedorf, wegen Verschwendung Bevogtigung beschlossen, und demselben vorläufig den Herrn Kaspar Brennwald in der Bühlen zum Vormund bestellt.

Es wird nun Jedermann vor allem Rechtsverkehr mit Brennwald gewarnt, da im Fall gerichtlicher Bestätigung dieser Vormundschaft alle nach gegenwärtiger Bekanntmachung mit ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäfte denjenigen gleich beurtheilt würden, welche nach der definitiven gerichtlichen Verrufung mit ihm eingegangen werden sollten.

Männedorf, den 22. Weinmonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Ed. Zuppinger.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

4. Einsicht der städtischen Rechnungen.

Gemäß § 48 des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sämmtliche Rechnungen über die städtische Verwaltung des verflossenen Jahres vom 29. d. Mts. an während vierzehn Tagen den Stimmberechtigten hiesiger Stadt zur Einsicht offen stehen.

Zürich, den 27. Weinmonat 1859.

Im Namen des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Dr. E. Escher.

5. Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger der Gemeinde Maschwanden werden hiemit auf Freitag den 4. Wintermonat l. J, Abends 7 Uhr, zu einer Gemeindsversammlung in's Schulhaus eingeladen, um gestützt auf einen Antrag des Gemeindrathes betreffend Betheiligung der Gemeinde bei Erbauung der Eisenbahn von Zürich über Knonau an den Zugersee die geeigneten Beschlüsse zu fassen.

Maschwanden, den 26. Weinmonat 1859.

Im Auftrage des Präsidenten:
Jb. Hotz, Gemeindrathsschreiber.

6. Einladung.

Sämmtliche stimmberechtigte Grundbesitzer im Gemeindsbanne Rüti bei Bülach werden auf Samstag den 5. Wintermonat, Nachmittags 1 Uhr, ins Schulhaus Rüti eingeladen.

Zur Verhandlung kommen:

1. Weitere Berathungen über die beschlossene Totalbereinigung des Grundprotokolls, Wahl einer Vereinigungskommission u. s. w.
2. Abänderung des § 7 in den Statuten betreffend die Errichtung der Feldwege.

Nichterscheinende haben sich den gefaßten Beschlüssen zu unterziehen.

In Rüti wohnende Grundbesitzer haben für Nichterscheinen 60 Rp. Buße zu bezahlen.

Rüti, den 25. Weinmonat 1859.

Im Namen der Gemeinde:
Der Präsident,
Jb. Schellenberg.

7. Steuerausschreibung.

Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben des Gemeindgutes hat der Gemeindrath folgende Steuer zu erheben beschlossen:

Auf 1000 Franken Vermögen . .	1 Fr.
„ die Haushaltung . . .	1 „
„ den stimmfähigen Bürger . .	1 „

Der Bezug derselben findet Donnerstag den 3. Wintermonat und Dienstag den 8. gl. M. bei Herrn Gutsverwalter Egli statt.

Herrliberg, den 25. Weinmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Kölliker, Gemeindrathsschreiber.

8. Armensteuer.

Die laut Gemeindsbeschluß zur Bestreitung der laufenden Ausgaben zu erhebende Armensteuer pro 1859 beträgt:

Von 1000 Franken Vermögen . .	50 Rp.
„ der Haushaltung . . .	50 „
„ dem Bürger . . .	50 „

Die auswärts wohnenden Steuerpflichtigen sind ersucht, ihre Beträge innert 14 Tagen franko an die Unterzeichnete einzusenden. Später werden sie durch Postnachnahme bezogen. Die Steuerliste liegt während den nächsten 2 Wochen in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Regensdorf, den 26. Weinmonat 1859.

Die Armengutsverwaltung.

9. Armensteuerbezug.

Die von der Kirchgemeindsversammlung Elgg unterm 19. Brachmonat d. J. beschlossene Steuer zur Deckung der dießjährigen Armenausgaben beträgt 70 Rp. auf 1000 Franken Vermögen und ebenso viel auf die Haushaltung und den Mann.

Die außerhalb der Gemeinde wohnenden Steuerpflichtigen werden demnach eingeladen, ihre Steuerbeiträge innert 14 Tagen a dato dem Unterzeichneten franko einzusenden, nach Verfluß dieser Zeit werden die nicht eingegangenen Beträge durch Postnachnahme bezogen und bei verweigerter Annahme der Rechtstrieb angewendet.

Elgg, den 26. Weinmonat 1859.

Der Armengutsverwalter:
Müller.

10. Steuerbezug.

Gemäß Kirchgemeindsbeschluß vom 13. Hornung 1859 beträgt die dießjährige Kirchenzentralstraßensteuer zusammengezogen:

Von 1000 Franken Vermögen . .	75 Rp.
„ der Haushaltung	75 „
„ dem anwesenden Mann . .	75 „

Die Zentralstraßensteuer vom Viehstand:

per 1 Kuh	— Fr. 50 Rp.
„ 1 Pferd oder Ochsen .	1 „ — „

Der Bezug findet Samstag den 5. Wintermonat, von Abends 5 bis 8 Uhr, im Schulhause statt, wobei mit Bezug auf säumige Zahlungspflichtige die Steuerzeddel das Nähere bestimmen. Steuerpflichtig sind sämmtliche Bürger und Grundbesitzer in und die ohne Grundeigenthum niedergelassenen Bürger außer der Gemeinde.

Hirslanden, den 26. Weinmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Leemann, Gemeindrathsschreiber.

11. In Folge Gemeindsbeschlusses vom 19. Brachmonat d. J. wird zur Bestreitung der Ausgaben für hiesige Gemeindsarme (mit Inbegriff von 4,640 Fr. für Rückzahlung von 40 Waisenhausaktien) folgende Besteurung vorgenommen:

Von 1000 Franken Vermögen . .	1 Fr. 50 Rp.
„ der Haushaltung	1 „ 50 „
„ dem Bürger	1 „ 50 „

Die außerhalb der Gemeinde wohnenden Bürger können ihre Steuerbeträge innert 10 Tagen a dato dem Unterzeichneten franko einsenden, nachher geschieht der dießfällige Bezug durch Postnachnahme.

Stäfa, den 26. Weinmonat 1859.

Der Armenpfleger:
Pfenninger.

12. Die Armensteuer der Kirchgemeinde Oberwinterthur für 1859 beträgt laut Gemeindsbeschluß auf jedes Tausend Franken Steuerkapital, auf die einen eigenen Rauch führende Haushaltung und auf den Mann vom 20. Altersjahre an je 1 Fr. 50 Rp., und wird auf gewohnte Weise bezogen werden.

Oberwinterthur, den 22. Weinmonat 1859.

Der Gemeindrath.

13. Die Schulgemeinde Käpfnach vom 16. Brachmonat 1859 hat zu Deckung des Defizits in der Schulkassa eine Steuer von 600 Fr. beschlossen. Diese Steuer zu erheben macht:

Von 1000 Franken Vermögen	. .	1 Fr.
„ der Haushaltung	. . . .	1 „
„ dem Mann	. . . . .	1 „

Die Steuer wird bezogen am 12. Wintermonat 1859, Mittags von 1—4 Uhr, was allen Steuerpflichtigen hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Käpfnach, den 25. Weinmonat 1859.

Jb. Landis, Verwalter, in der Badenmatt.

14. Die Grundeigenthümer im Gemeindsbanne Embrach werden hiemit aufgefordert:

1. Die Bäche und Gräben zu öffnen und zu reinigen, sowie die Seitengräben den Kommunikationsstraßen nach gehörig herzustellen.
2. Die Bäume den Straßen nach auf 14 Fuß Höhe aufzustücken und die Hecken aufzuschneiden.
3. Alle Gegenstände, welche sich auf dem Straßengebiete befinden, wegzuschaffen.

Hiezu wird eine Frist von 4 Wochen von heute an anberaumt; Saumselige haben Buße resp. Exekution zu gewärtigen.

Embrach, den 21. Weinmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Ulr. Weidmann.

15. Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Das Amt einer zweiten Hebamme in der Gemeinde Altstetten.

Den Anmeldungen müssen die Zeugnisse nach § 3 der Hebammenverordnung beigelegt sein, und sind einzureichen bis zum 9. Wintermonat l. J. an Herrn Präsident J. C. Boßhard, welcher zugleich gewünschte Auskunft ertheilen wird.

Altstetten, den 23. Weinmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. R. Müller, Gemeindrathsschreiber.

16. Johannes Schnitter von Wyla wird hiemit aufgefordert, Sonntag den 6. Wintermonat l. J. im Pfarrhause dahier zu erscheinen, theils wegen Scheidungsklage seiner Frau, theils um seinen Verpflichtungen gegen seine Kinder nachzukommen.

Wyla, den 22. Weinmonat 1859. Der Stillstand.

17. Die Pachtzeit bezüglich des der Gemeinde Schwamendingen-Oerlikon zustehenden Metzgrechtes geht mit Martini dieses Jahrs zu Ende und es wird dasselbe neuerdings für eine weitere Dauer von zwei Jahren auf dem Wege der Steigerung verpachtet. Zu diesem Ende hin werden allfällige Pachtliebhaber eingeladen, Dienstag den 1. Wintermonat d. J., Abends 7 Uhr, im Hirschen zu Schwamendingen sich einzufinden, woselbst dannzumal auch die Pachtbestimmungen eröffnet werden.

Oerlikon, den 27. Weinmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes Schwamendingen:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. J. Utzinger.

18. **Ganteige.**

Künftigen Dienstag den 1. Wintermonat, Vormittags 10 Uhr, wird in der Gantstube in der Brunngasse gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Ein Guthaben des Arnold Schmid von Richtersweil an dessen Vater im Betrage von 1633 Fr. 33 Rp. laut Vertrag vom 8. Jenner 1853, neun voll eingezahlte Aktien der Vereinigten Schweizerbahnen (Nr. 967—975).

Ferner: 1 nußbaumfarb. Chiffonnière, 1 nußbaum. Kanapee, 1 nußbaumfarb. Kommode, 2 Nachttischchen, Sessel, Tische, Tableaux, 1 zweithür. und 1 einthür. Kasten, 1 einschläf. Bett, 1 Partie Frauenkleider, Linge, Küchengeschirr, 2 Obligationen auf Heinrich Wintsch in Rieden pr. 203 Fr. und 77. Fr. u. A. m.

Zürich, den 24. Weinmonat 1859.

Der Stadtammann:
Fäsi.

19. **Ganteige.**

Im Auftrage der betreffenden Vormundschaftsbehörde bringt Herr Jakob Pfister, Färber, Namens der Erben des verstorbenen Bahnwärters Heinrich Dünki in hier dessen hinterlassenes im guten Zustande befindliches Heimwesen unter Aufsicht und Leitung der Gantbeamtung Greifensee Donnerstag den 3. Wintermonat d. J., Abends 4 Uhr, in der Weinschenke des Herrn Sallenbach auf öffentliche Steigerung:

Das Heimwesen besteht in:

1. Einem gut gebauten geräumigen Wohnhaus sammt Scheune, unter Nr. 62 für 4100 Fr. assekurirt, sammt zirka 2 Juchart und 1 Vierling Wies- und Ackerland dabei.
2. Zirka 2 Jucharten Wies- und Strohland, an verschiedenen Stücken.
3. „ 4½ „ Ackerland.
4. Einer halben Gerechtigkeit am unvertheilten Korporationsholz Greifensee.

Für Besichtigung dieser Realitäten beliebe man sich an den Verkäufer zu wenden.

Greifensee, den 26. Weinmonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung
Der Schreiber,
R. Meier.

20. **Ganteige.**

Unter Leitung der Gantbeamtung Horgen läßt Herr J. Nägeli zum Meiershof in Horgen eine öffentliche Gant abhalten und zwar:

Montag den 7. Wintermonat, von Morgens 9 Uhr an, über:

Zirka 12 Post- und Chaisenpferde, viele Pferdegeschirre, 7 Omnibus, 4 Zweispänner, 2 Chaisen, 6 verschiedene Schlitten und eine Masse kleinere zum Betriebe der Fuhrhalterei nothwendige Sachen.

Dienstag den 8. Wintermonat und nöthigenfalls die darauf folgenden Tage, je von Morgens 9 Uhr an, über verschiedene hausräthliche Gegenstände.

Zu zahlreichem Besuche dieser äußerst reichhaltigen Gant, die im Gasthof zum Meiershof in Horgen stattfindet, wird eingeladen.

Horgen, den 26. Weinmonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Gemeindrathsschreiber,
Zürrer.

21. **Versilberungsgant.**

Im Folge Versilberungsbegehren wird Freitag den 4. Wintermonat 1859, Nachmittags 3 Uhr, in der Krone dahier ein dem Heinrich Furrer, Sohn, von Russikon, früher seßhaft gewesen in Oberhittnau, zustehender Erbstheil resp. Miteigenthumsrecht an dem Nachlaß seiner sel. verstorbenen Mutter Margaretha Furrer geb. Weber, wobei aber dem Vater Furrer das lebenslängliche Nutznießungsrecht zustehe, gegen Baarzahlung öffentlich versteigert.

Zu zahlreichem Besuche wird eingeladen.

Russikon, den 25. Weinmonat 1859. Der Gemeindammann:
Weber.

22. **Gantanzeige.**

Die Gemeinde Weiningen bringt nächsten Montag den 31. d. M., Morgens 8 Uhr, ihr Spritzenhaus, das in Folge Straßenkorrektion beseitigt werden muß, zum Verkauf auf öffentliche Steigerung. Dasselbe ist im Jahr 1827 erbaut worden, eignet sich vorzüglich für ein Werkstattgebäude, Speicher oder Waschhaus, ist 16 Fuß lang, 14 Fuß breit und zwei Stock hoch.

Die Gantbedingungen können indeß bei der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Weiningen, den 26. Weinmonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. J. Ehrsam, Gemeindrathsschreiber.

23.. Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung lassen die Erben des sel. Herrn alt Quartiermeister Meier in Nr. 170 im Bleicherweg dahier Montag den 31. d., von Morgens 8 Uhr an, aller Arten hausräthliche Gegenstände öffentlich versteigern, als:

1 nußbaum. Sekretär, 2 nußbaum. Kommoden, 1 runder Tisch, 1 Ruhebett mit Roßhaarkissen, 6 Polstersessel, Spiegel, Tableaux, Stockuhren, kleinere und größere Tische, Nacht- und Arbeitstischchen, Stroh- und Brettlisessel, 3 einschläf. Betten mit Matrazen, 3 nußbaum. zweithür. Kleiderkästen, 1 tann. einthür. Kleiderkasten, 1 Küchekasten, zinnernes, ehernes, kupfernes und irdenes Küchengeschirr, 1 goldene Uhr sammt Kette mit Pettschaft, 1 großer silb. Vorrichtlöffel, mehrere silb. Gemüse-, Eß- und Theelöffel, Gabeln und Messer, Männer- und Frauenkleider, 1 Partie Hemden, Hand-, Tisch- und Leintücher, wollene Bettdecken, Tisch- und Bodenteppiche, 1 Reisekoffer, Weinfäßchen, Holz und Torf, nebst vielem Andern mehr.

Zu zahlreichem Besuche wird eingeladen.

Enge, den 24. Weinmonat 1859. Im Namen der Gantbeamtung:
J. J. Nägeli, Gemeindrathsschreiber.

24.. Samstag den 29. d., Nachmittags 1 Uhr, werden zufolge Versilberungsbegehren in Nr. 2 am Kreuzplatz zu ebener Erde gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert:

1 kleiner vollständ. Schusterwerkzeug, 1 Werkbank, 2 Stühle, 1 tann. Tisch, 1 id. langer Stuhl, 120 Schuhleiste, 1 Paar Stiefelbretter, 1 Zuschneidbrett, 1 kl. Partie Sohl- und Kalbsleder, 1 Kupferpfanne, 1 id. Kessi, 1 id. Gätzi, 1 anderhalbschläf. Bett mit baumwollenen Anzügen, irdenes Küchengeschirr u. A. m.

Hirslanden, den 22. Weinmonat 1859. Das Gemeindammannamt.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Aufrüfe von Verschollenen.

25. Melchior Zolliker, Johannessen sel. Sohn von Embrach, welcher am 11. Wintermonat 1781 getauft worden und im Jahre 1807 in französische Kriegsdienste getreten, seither aber unbekannt abwesend ist, sowie seine allfälligen, hierorts unbekannten Deszendenten werden anmit aufgefordert, binnen 9 Monaten von heute an in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes sich anzumelden, widrigenfalls der Abwesende für todt erklärt und die für sein Vermögen von 1112 fl. 6 ß. geleistete, in waisenamtlicher Verwahrung liegende Kaution den hierorts bekannten Erben verabfolgt würde.

Bülach, den 20. Weinmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

Briefaufrüfe und Amortisirungen.

26. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber des nachfolgenden, vermißten, wahrscheinlich bei dem unterm 22. Christmonat 1854 im Spengler zu Wädensweil stattgehabten Brandunglück zu Grunde gegangenen Weibergutsversicherungsbriefes von

400 fl. Kapital laut Versicherungsbrief, d. d. 11. November 1848, haftend auf Peter Brändli von Wald, seßhaft im Spengler-Wädensweil, zu Gunsten seiner Ehefrau Margaretha geb. Gachnang (jetziger Schuldner: Konrad Welti im Spengler)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, binnen drei Monaten von heute an der unterzeichneten Gerichtskanzlei von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und (nach vorausgegangener Bezahlung des Kapitales durch den Schuldner) Auftrag zur Löschung am Notariatsprotokoll gegeben würde.

Horgen, den 16. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

Vermischte Bekanntmachungen.

27. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes werden anmit allfällige Ansprecher von Zehnten und Grundzins auf im Gemeindsbanne Fällanden liegendem Grundeigenthum aufgefordert, ihre dießfälligen Ansprüche binnen der Frist von vier Monaten von heute an in der unterzeichneten Gerichtskanzlei geltend zu machen, unter der Bedrohung, daß sonst Verzicht hierauf angenommen und sodann die Ledigung der fraglichen Liegenschaften von diesen Reallasten, mit einziger Ausnahme der der Domänenverwaltung des Kantons Zürich gegenwärtig noch zustehenden Grundzinsforderung von 2 Mütt Kernen auf dem Mühlegewerb zu Fällanden, bewilligt würde.

Uster, den 12. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ehrismann.

28. Die Auffallskommission des Bezirksgerichtes Horgen hat im Konkurse des Jakob Rottenschweiler-Hüni in Horgen eine Frist von 10 Tagen (vom 28. Weinmonat bis 8. Wintermonat d. J.) zur Einsichtnahme der Akten in der Notariatskanzlei anberaumt, sowie die neue Auffallsverhandlung auf Dienstag den 15. Wintermonat d. J., Vormittags 9 Uhr, angesetzt.

Hievon wird nun den sämmtlichen Kreditoren des Rottenschweiler mit der weitern Eröffnung Kenntniß gegeben, daß Herr Fürsprech Spöndli Namens Herrn Hoffmann in Grüningen das Begehren um Aushingabe des Erlöses seiner versteigerten Pfänder gestellt hat.

Die Kreditoren haben nun bei der Auffallsverhandlung (15. Wintermonat) allfällige Einwendungen gegen dieses Begehren zu stellen, ansonsten angenommen würde, sie seien hiemit einverstanden.

Horgen, den 28. Weinmonat 1859.

Notariatskanzlei Horgen:
S. Zwingli, Landschreiber.

29. Zugsfrist.

Im Konkurse über den Nachlaß des Jakob Bindschedler von Männedorf, gewesener Bratwurster in Zürich, wird den sämmtlichen Kreditoren behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die vorhandenen Aktivforderungen eine den 7. Wintermonat 1859 ablaufende zerstörliche Frist in der Meinung anberaumt, daß Stillschweigen als dießfälliger Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 27. Weinmonat 1859.

Notariat der Stadt Zürich:
F. Meyer, Notar.

30. Die Vormundschaftsbehörden haben Namens der unbekannt abwesenden Maria Hofmann geschiedene Bronner von Schottikon die Erbschaft ihres Vaters Heinrich Hofmann, Strumpfweber von Oberschottikon, Pfarre Elgg, seßhaft gewesen in Zürich, welcher im falliten Zustande verstarb, ausgeschlagen.

Es wird daher anmit den Gläubigern des Verstorbenen eine Frist von vierzehn Tagen von heute an angesetzt, um allfällig gegen Vertröstung der Kosten Konkurs über den Nachlaß zu verlangen, ansonst die Aktiven nach Abzug der gerichtlichen Kosten zu Bezahlung der drei angemeldeten Forderungen verwendet und ein Ueberschuß dem Armengute Elgg als Ersatz für verabreichte Armenunterstützungen zugestellt würde.

Zürich, den 19. Weinmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Schöner.

Konkurspublikationen.

31. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Joh. Jakob Homberger von Wetzikon, Schuster, wohnhaft in Hottingen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 15. Weinmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) bis 25. Wintermonat 1859. — Bedenkzeit 6—15. Christmonat 1859. — Auffallsverhandlung 30. Christmonat 1859, Vormittags 8 Uhr.

2. Das Vermögen der minderjährigen Geschwister Salomon, Elisabetha, Anna, Juditha, Ulrich, Reinhard, Louisa und Susanna Meier, Ulrichen des Strohuthändlers sel. Kinder in Hüntwangen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Bülach v. 22. Weinmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Eglisau 26. Wintermonat 1859. — Bedenkzeit 7. bis und mit 17. Christmonat 1859. — Auffallsverhandlung 24. Christmonat 1859, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

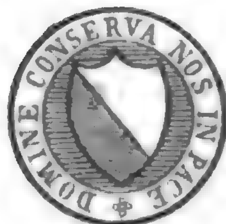
Oeffentliche Inventare.

32. Ueber den Nachlaß der unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte auf Ansuchen der Waisenbehörden das gerichtliche Inventar bewilligt; daher sowol die Gläubiger als die Schuldner aufgefordert werden, binnen der festgesetzten, vom Datum des dießfallsigen Beschlusses laufenden Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten an die bezeichnete Notariatskanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner, oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher aber (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des gerichtlichen Inventars angetreten würde.

1. Nachlaß des am 2. Weinmonat 1859 verstorbenen Herrn Rudolf Welti, gewesener Hauptmann und Gemeindrath, zum Löwen in Bendlikon, Gemeinde Kilchberg; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Horgen v. 20. Weinmonat 1859. — Frist für die Eingaben bis spätestens 17. Wintermonat 1859 an die Notariatskanzlei Horgen unterer Theil (in Rüschlikon).

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 87. Dienstag, den 1. Wintermonat 1859.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 29. Weinmonat 1859.)

Es werden auf eine neue Amtsdauer gewählt:

Zum Adjunkten des Bezirksarztes des Bezirkes

Horgen: Herr Jakob Blattmann in Wädensweil, Arzt.
Winterthur: „ Emil Müller in Winterthur, Arzt.

Zum Adjunkten des Bezirksthierarztes des Bezirkes

Zürich: Herr Joh. Georg Frei von Weiningen.
Affoltern: „ Joh. Jakob Weidmann von Hedingen.
Meilen: „ Johannes Krauer von Hombrechtikon.
Pfäffikon: „ Jakob Frei von Rikon, Illnau.
Andelfingen: „ Joh. Ulrich Sigg von Ossingen.
Regensberg: „ Mathias Schlatter von Buchs, in Regensberg.

Die von der Kirchgemeinde Oetweil a. S. unterm 23. d. M. getroffene Wahl des Herrn Johannes Meili von Stallikon zum Pfarrer der Gemeinde Oetweil wird anerkannt.

Zur Förderung des Zweckes der in der Stadt Zürich und in den Gemeinden Horgen, Wädensweil, Meilen, Küsnacht, Uster, Pfäffikon, Bülach und Unterstraß von den betreffenden Vereinen und Gesellschaften gegründeten Handwerks- und Gewerbeschulen und zur Aufmunterung sowol für gedeihliche Fortentwicklung derselben als für Gründung neuer derartiger Anstalten werden aus dem für das Jahr 1859 ausgesetzten Kredite von 5000 Frkn. Staatsbeiträge von 350 Frkn. für die Handwerksschule in Zürich und von je 150 Frkn. für jede der übrigen vorbezeichneten Anstalten verabreicht.

Der Regierungsrath
hat,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,
beschlossen:

I. Behufs Unterstützung der durch die Hochgewitter vom 4. und 5. Augstmonat d. J. geschädigten hülfsbedürftigen Kantonseinwohner wird in sämmtlichen Gemeinden des Kantons mit Ausnahme der durch Hochgewitter selbst betroffenen eine Liebessteuer angeordnet.

II. Die Sammlung dieser Liebessteuer geschieht Sonntags den 13. Wintermonat in allen Pfarrkirchen des Kantons. Den Gemeindräthen wird jedoch gestattet, im Einverständnisse mit den Stillständen die Sammlung der Steuer auch von Haus zu Haus anzuordnen.

III. Die gesammelte Liebessteuer ist unverzüglich den Statthalterämtern zu Handen der Direktion des Innern zuzustellen.

IV. Dieser Beschluß ist mit der Kundmachung des Regierungsrathes im Amtsblatte bekannt zu machen. Letztere soll außerdem Sonntags den 6. Wintermonat in allen Pfarrkirchen des Kantons von der Kanzel verlesen und durch Anschlag veröffentlicht werden.

Zürich, den 22. Weinmonat 1859.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

Kundmachung.

Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich an die Bürger desselben.

Liebe Mitbürger!

Wieder hat ein fruchtbares, in so manchen Beziehungen gesegnetes Jahr uns mit Freude und innigem Dank gegen Gott erfüllt. Der Landwirth sieht seinen Fleiß und seine Mühen durch Ernte und Herbst reich belohnt und alle Bewohner unsers Kantons genießen in mehr und minderm Grade mit ihm die glücklichen Wirkungen jenes Segens der Natnr.

Aber während in den meisten Gegenden des Landes alles so glücklich gedieh, sind andere von zerstörenden Gewittern heimgesucht worden und haben schwere Einbuße am Ertrag ihres Bodens, an Wein, Obst und Feldfrüchten erlitten. Die amtlich erhobenen Schatzungen, soweit sie verlangt wurden, zeigen dieß in folgenden Hauptergebnissen.

Am 4. Augstmonat zog sich ein Hochgewitter über die Bezirke Affoltern und Horgen und erreichte auch noch das rechte Seeufer, aus welch' letzterer Gegend jedoch keine Schatzungen verlangt worden sind.

Im Bezirke Affoltern wurde der Schaden, den die Gemeinden Mettmenstetten, Affoltern, Obfelden, Ottenbach, Aeugst, Stallikon und Hausen an Wein, Obst und Hülsenfrüchten erlitten, auf 112,381 Frkn. geschätzt. Dieser Schaden ist um so erheblicher, weil eine sehr große Zahl von Bäumen durch den Sturm entwurzelt oder zerrissen und dadurch für immer vernichtet wurde.

Im Bezirk Horgen sind es die Gemeinden Oberrieden, Thalweil und Langnau, welche durch jenes Gewitter schwer und zwar in dem Maße betroffen wurden, daß der Schaden an Wein, Obst und Feldfrüchten in diesen drei Gemeinden nach der Schatzung 65,468 Frkn. beträgt, ein Verlust, der in den beiden erstern Gemeinden darum schmerzlich empfunden wird, weil sie im Laufe des gegenwärtigen Jahrzehnds schon wiederholt und noch im letztverflossenen Jahre durch Hochgewitter bedeutend geschädigt wurden.

Am 5. Augstmonat entlud sich ebenfalls ein schweres Gewitter über mehrere Gemeinden der Bezirke Zürich und Regensberg.

Im erstern dieser beiden Bezirke wurden die Gemeinden Geroldsweil, Weiningen, Unterengstringen, Oberengstringen und Birchrütihof in hohem Grade geschädigt, zumal das Gewitter in den Weinbergen einen bedeutenden Theil des in Aussicht gestandenen reichen Herbstsegens vernichtete. Dadurch allein, Obst und Feldfrüchte nicht mitberechnet, ist den genannten Gemeinden, wie die Schatznng zeigt, ein Schaden von 263,480 Frkn. erwachsen. Im Bezirke Regensberg endlich berührte dasselbe Gewitter noch in verheerender Weise das Gebiet der Gemeinden Rümlang und Regensdorf, in welchen der Schaden an Wein, Obst und Feldfrüchten auf 32,963 Frkn. sich erhebt.

Der Betrag des gesammten erhobenen Gewitterschadens steigt auf die Summe von 474,292 Frkn. und doch umfassen die Schatzungen eine Anzahl von Gemeinden nicht, die auch, jedoch im mindern Maße, von diesen Hochgewittern betroffen wurden.

Ein Schaden von solcher Bedeutung liegt schwer auf einem großen Theile der Betroffenen. Das frohe Glück, das der Herbst mit seinen mannigfachen Gaben, insbesondere mit der zu so vortrefflicher Reife gediehenen Frucht des Weinstockes tausend Andern gebracht hat, konnten jene nicht mitempfinden. Viele drückt der Verlust in herber Weise und statt der Freude erfüllter Hoffnungen ist bei diesen Kummer und Sorge eingetreten.

In dieser Lage richten viele, sehr viele der Geschädigten ihre Blicke voll Hoffnung auf ihre glücklichern Mitbürger. Im Hinblick auf die unter uns so oft sich erneuernde Erfahrung, daß von unverschuldeter Noth Gedrückte in der Opferwilligkeit ihrer Mitbürger stets Trost und Hülfe finden, fühlen auch sie sich der werkthätigen Theilnahme derselben versichert.

Mit demselben Vertrauen hat der Regierungsrath, im Betracht des Umfangs und der Größe des Gewitterschadens und damit die Hoffnung der im Verhältniß zu ihrer sonstigen Lage schwer Betroffenen sich erfülle, die Erhebung einer Liebessteuer beschlossen.

Diese soll in sämmtlichen Gemeinden des Kantons, mit Ausnahme derjenigen, welche durch die Hochgewitter selbst betroffen wurden, gesammelt werden.

Die Sammlung dieser Liebessteuer soll Sonntags den 13. Wintermonat in den Pfarrkirchen stattfinden. Es bleibt indeß den Gemeindräthen im Einverständniß mit den Stillständen anheimgestellt, die Steuersammlung da, wo die örtlichen Verhältnisse es besser erscheinen lassen, von Haus zu Haus anzuordnen.

Liebe Mitbürger! Wir sind versichert, daß der Ruf, den wir durch gegenwärtige Kundmachung an Euch richten, der Ruf nämlich den Verlust den Schwerbetroffenen zu erleichtern, in Euern Herzen Anklang finde. Noch nie ist ein solcher Ruf von Euch anders als durch trostbringendes Entgegenkommen erwiedert worden, selbst in Zeiten, die für das ganze Land drückend waren.

Um wie viel freudiger werdet Ihr unter den glücklichen Verhältnissen der Gegenwart Eure Hand zur Hülfe reichen. Können wir doch den Dank für all' den Segen, den wir genießen, nicht gottgefälliger, nicht christlicher zu erkennen geben als durch Thaten der Liebe, die wir an unsern Brüdern üben. Glücklich der Mensch, glücklich das Volk, dessen Freude Wohlthun ist. Der Segen des Himmels ruht auf ihm

Zürich, den 22. Weinmonat 1859.

Im Namen des Regierungsrathes:
Der erste Präsident,
Dr. U. Zehnder.
Der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

1. In Anwendung des § 39 Lemma 3 des Gesetzes betreffend das Straßenwesen werden hiemit sämmtliche Eigenthümer von Holz und Gestrüpp im Kemptner Wald, das an der Straße zweiter Klasse liegt, aufgefordert, solches bis auf 12 Fuß Entfernung zu räumen und zwar binnen 14 Tagen von heute an. Gegen Säumige wird im Sinne des Gesetzes verfahren.

Bärentsweil, den 27. Weinmonat 1859.

Der Bezirksstatthalter:
D. Wolfensperger.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

2. Wegen des Forellenlaichs ist das Fangen dieser Fischgattung in der Zürichseeallmend und in der Limmat während des Wintermonats bei einer Buße von 1—12 Fr. verboten.

Zugleich wird § 6 Lemma 2 des Gesetzes über die Fischerordnung vom 22. Christmonat 1856 in Erinnerung gebracht, wonach die Lachseisen vor dem 20. Wintermonat nicht gesetzt werden dürfen.

Zürich, den 29. Weinmonat 1859.

Im Namen der Stadtpolizei:
Der Sekretär,
Schmied.

3. Steuerbezug in der Gemeinde Wyla.

Zur Bestreitung von Kosten für Neubau und Hauptreparaturen an Straßen u. s. w. hat der hiesige Gemeindrath die Erhebung folgender Steuer beschlossen:

Auf je 1000 Franken Steuerkapital . .	1 Fr.	— Rp.
„ jede Haushaltung	— „	60 „
„ den Bürger oder auf Grundeigenthum in der Gemeinde Niedergelassenen .	— „	60 „
„ jedes Stück Vieh nach dem bestehenden Verleger	— „	70 „

Die außer der Gemeinde ohne Grundeigenthum niedergelassenen Bürger wollen ihre Beträge bis spätestens den 5 Wintermonat nächstkünftig an den Bezüger, Gemeindrathsweibel Amstein dahier, franko einsenden, ansonsten dieselben per Postnachnahme bezogen oder durch den Rechtstrieb eingefordert würden.

Von den Pflichtigen in der Gemeinde wird die Steuer am 4. und 5. Wintermonat d. J. in bisheriger Weise von Haus zu Haus bezogen werden.

Wyla, den 27. Weinmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
R. Manz, Gemeindrathsschreiber.

4. Die laut Gemeindsbeschluß vom 18. Mai d. J. zur Deckung des Defizits sowie der laufenden Ausgaben in der politischen Gemeindsverwaltung beschlossene Gemeindsanlage beträgt:

2 Fr. auf das Tausend Franken steuerbares Vermögen.
1 „ „ die Haushaltung.
1 „ „ den Mann.

Der Bezug dieser Steuer findet statt: Montag den 7. Wintermonat künftig, von Morgens 10—12 Uhr, im Löwen zu Ettenhausen. Am gleichen Tage von 1—5 Uhr im Ochsen zu Kemten. Am Mittwoch den 9. Wintermonat, Vormittags von 11—12 Uhr, in der Tobler'schen Weinschenke im Neubruch. Gleichen Tages von Mittags 2—5 Uhr in der Wirthschaft des Herrn Kreisgerichtspräsident Gubelmann zu Unterwetzikon. Am Donnerstag den 10. Wintermonat, Mittags 3—5 Uhr, in der Krone zu Oberwetzikon.

Sämmtlichen Steuerpflichtigen wird hievon Anzeige gemacht, mit dem Bemerken, daß ihnen für diese Steuer durch den Waibel Steuerzeddel zugestellt werden.

Robenhausen, den 27. Weinmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes Wetzikon:
Knüsli, Gemeindskassier.

5. Für den Bezug des Restes der am 30. Mai v. J. beschlossenen Gemeindesteuer liegt die Steuerliste während 14 Tagen den Betheiligten bei Herrn Gemeindgutsverwalter R. Bleuler zur Einsicht offen.

Zollikon, den 1. Wintermonat 1859.

Im Namen der Zivilvorsteherschaft:
H. Thommann, Gemeindrathsschreiber.

6. **Kirchgemeindsversammlung.**

Die Stimmberechtigten, nämlich: 1) die in der Gemeinde wohnhaften Bürger, 2) die auf Grundeigenthum niedergelassenen Schweizerbürger, 3) die außer der Gemeinde wohnenden Bürger ohne Grundeigenthum, werden hiemit eingeladen, Sonntag den 6. Wintermonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, in der Kirche zu einer Kirchgemeindsversammlung zu erscheinen.

Verhandlungsgegenstand:

Antrag des Stillstandes zur Anschaffung eines neuen Kirchengeläutes.

Unentschuldigtes Ausbleiben der in der Gemeinde wohnenden Stimmberechtigten wird mit 1 Fr. Buße belegt.

Uetikon, den 31. Weinmonat 1859.

Der Gemeindrath.

7. **Verbot.**

Auf das Gesuch der Herren Joh. Biber, Drechsler, und Rudolf Reutener in Horgen wird das Fahren mit Wagen und Stoßkarren durch den zwischen ihren Häusern führenden Weg von der Dorfstraße gegen die Löwengasse bei einer Buße von 6 Fr., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengute Horgen zufallend, verboten.

Allfällige Rechtsansprecher haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzuleiten, ansonsten sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Horgen, den 28. Weinmonat 1859.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Zürrer.

8. Da die Geschwister Anna und Maria Meier in hier sich darüber beschweren, daß verschiedene Personen über ihren Acker, in der Läng genannt, gehen, während Niemand ein Recht hiezu habe, so wird Jedermann das Gehen über benannten Acker bei einer Buße von 6 Fr., wovon ⅓ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche sich durch das Verbot in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Seebach, den 25. Weinmonat 1859.

Aus Auftrag
des Präsidenten des Bezirksgerichtes Zürich:
Der Gemeindammann,
C. Goßweiler.

9. Den Anstößern an die Nebenstraßen und Landfußwege in hiesiger Gemeinde wird anmit eine Frist bis Martinstag d. J. angesetzt, binnen welcher sie nachbenannte Arbeiten, als: Oeffnen der Seitengräben, Abführen der Schorr- und Straßenerde, Aufschneiden der Bäume bis auf die Höhe von 14 Fuß und Zuschneiden der Hecken, auszuführen haben, unter Androhung von Buße und sofortiger Exekution auf Kosten der Saumseligen.

Enge, den 1. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. J. Nägeli, Gemeindrathsschreiber.

10. Sämmtliche Besitzer von in hiesigem Gemeindsbanne liegenden Grundstücken werden anmit aufgefordert, die Bäche und Abzugsgräben innert 10 Tagen a dato und bei Vermeidung von 4 Fr. Buße gehörig zu öffnen.

Affoltern b. H., den 31. Weinmonat 1859.

Der Gemeindrath.

11. Mit Bewilligung des Statthalteramtes Meilen wird der dem Joh. Heinrich Heußer von Langenriedt unterm 10. Hornung 1849 für unverheirathet außer den Kanton ausgestellte, nun aber vermißte Heimatschein aufgerufen, und falls die Beibringung desselben binnen 14 Tagen nicht erfolgen sollte, würde die Kraftloserklärung nachgesucht.

Hombrechtikon, den 29. Weinmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Kasp. Kunz, Gemeindrathsschreiber.

12. Der unterm 21. März 1851 an Johannes Winkler, Müller von hier, ausgestellte und nun vermißte Heimatschein wird mit Bewilligung des Statthalteramtes aufgerufen. Sollte derselbe nicht innert 14 Tagen hier eingebracht werden, so wird dessen Kraftloserklärung erfolgen.

Hochfelden, den 29. Weinmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Präsident,
Heinrich Baltensperger.

13. Der unterm 6. Christmonat 1856 dem Jakob Eschmann, Weinhändlers, außer den Kanton ausgestellte und nunmehr vermißte Heimatschein Nr. 1132 wird mit statthalteramtlicher Bewilligung öffentlich aufgerufen, in der Meinung, daß nach fruchtlosem Ablauf der zur Einbringung anberaumten vierzehntägigen Frist die Kraftloserklärung dieser Urkunde erfolgen würde.

Richtersweil, den 29. Weinmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
H. Pfister.

14. Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird anmit der in Nr. 83 Art. 10 des Amtsblattes fruchtlos aufgerufene Heimatschein des J. Jakob Wild, Drucker dahier, als kraftlos erklärt.

Richtersweil, den 29. Weinmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
H. Pfister.

15. Da die im Amtsblatt Nr. 77 aufgerufenen Heimatscheine des

1) Hs. Jakob Weilenmann von Bisikon,
2) Hs. Jakob Brüngger von Rikon und
3) Hs. Ulrich Morf von Moosburg

innert der angesetzten Frist nicht beigebracht worden sind, so werden dieselben mit statthalteramtlicher Bewilligung hiemit kraftlos erklärt.

Illnau, den 27. Weinmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Mäder, Gemeindrathsschreiber.

16. Die fruchtlos aufgerufenen Heimatscheine:

1) Des Ulrich Hofmann von Wiesendangen, datirt den 5. Brachmonat 1854;

2) des Ulrich Bölsterli von daselbst, datirt den 20. Hornung 1857, (Amtsblatt vom 30. Herbstmonat 1859 Art. 16) werden mit statthalteramtlicher Bewilligung andurch kraftlos erklärt.

Wiesendangen, den 27. Weinmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Präsident,
J. H. Schüepp.

17. In Folge Versilberungsbegehren werden Donnerstag den 3. Wintermonat, Vormittags 9 Uhr, gegen Baarzahlung versteigert:

Eine Kuh und ein aufgerüsteter Leiterwagen.

Kloten, den 31. Weinmonat 1859.

Altorfer, Gemeindammann.

18.. Die Pachtzeit bezüglich des der Gemeinde Schwamendingen-Oerlikon zustehenden Metzgrechtes geht mit Martini dieses Jahrs zu Ende und es wird dasselbe neuerdings für eine weitere Dauer von zwei Jahren auf dem Wege der Steigerung verpachtet. Zu diesem Ende hin werden allfällige Pachtliebhaber eingeladen, Dienstag den 1. Wintermonat d. J., Abends 7 Uhr, im Hirschen zu Schwamendingen sich einzufinden, woselbst dannzumal auch die Pachtbestimmungen eröffnet werden.

Oerlikon, den 27. Weinmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes Schwamendingen:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. J. Utzinger.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Vermischte Bekanntmachungen.

19. Im Jahre 1855 wurde ein seit Mai 1851 im hiesigen Kaufhaus gelegenes Faß Rosinen G/M Nr. 4455, dessen Eigenthümer nicht ausfindig gemacht werden konnte, mit gerichtlicher Bewilligung verkauft, um weiterm Schaden vorzubeugen; dagegen wurde der reine Erlös, welcher 125 Fr. 77 Rp. beträgt, seither von der Kaufhausverwaltung aufbewahrt. Da nun bis auf die gegenwärtige Zeit keine Nachfrage nach diesem Kaufmannsgute erfolgt ist, so wird einem allfälligen Ansprecher an den vorhandenen Erlös anmit eine Frist von sechs Wochen von heute an angesetzt, um seine Ansprache bei der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes anzumelden, widrigenfalls das Recht der Kaufhausverwaltung, über diesen Erlös frei zu verfügen, anerkannt würde.

Zürich, den 28. Weinmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

20. Hs. Heinrich Heß, geboren 1825, Sohn des Johannes Heß und der Katharina Heß aus der Amslen bei Wald, wohnhaft im Ruppen bei Grüningen, und Elisabetha Bünzli, geboren 1833, Tochter des Jakob Bünzli und der Frau Anna Maria Walther von Russikon, haben sich ehelich versprochen und wünschen eine Zivilehe einzugehen. Allfällige Einsprachen hiergegen müßten binnen der mit dem 9. Wintermonat nächstkünftig zu Ende gehenden Frist hierorts angemeldet werden, widrigenfalls diese Ehe vor dem hiesigen Bezirksgerichte vollzogen würde.

Hinweil, den 26. Weinmonat 1859.

Im Auftrage des Präsidenten des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

21. Durch Beschluß vom 1. d. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes in Folge des bezüglich der Totalbereinigung des Grundprotokolles der Zivilgemeinde Brand-Burg, Gemeinde Mönchaltorf, stattgefundenen allgemeinen und peremtorischen Aufrufes der Schuldurkunden mit Grundversicherung auf Liegenschaften im Banne der genannten Zivilgemeinde die sämmtlichen unangemeldet gebliebenen und in dem bei der Obergerichtskanzlei und der Notariatskanzlei Greifensee liegenden Verzeichnisse speziell angeführten Schuldurkunden hinsichtlich des Pfandrechtes kraftlos erklärt, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Uster, den 24. Weinmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ehrismann.

22. Gantanzeige.

Mittwoch den 9. Wintermonat 1859, Nachmittags 3 Uhr, werden im Gasthof zum Löwen dahier auf Verlangen eines Gläubigers die im Konkurse des Konrad Haupt, Schuster von Regensberg, befindlichen Liegenschaften, nämlich:

Ein doppeltes Wohnhaus und ein Keller, zur Felsenburg, mit Nr. 48 bezeichnet, für 4000 Fr. assekurirt,

und ungefähr ein Vierling Ackerland, auf dem dieses Gebäude steht, auf öffentliche Steigerung gebracht.

Regensberg, den 29. Weinmonat 1859.

Notariatskanzlei Regensberg:
Jb. Hardmeier, Landschreiber.

23. Ueberschlagsfrist.

Im Auffall über den Nachlaß des Kaspar Weber von Hinweil, wohnhaft gewesen in Willikon-Oetweil, wird anmit den unversicherten Gläubigern zur Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen eine mit dem 9. Wintermonat d. J. ablaufende Frist angesetzt, mit der Bedrohung, daß Stillschweigen als Verzicht angesehen würde.

Stäfa, den 30. Weinmonat 1859.

Notariatskanzlei Stäfa:
Billiter, Landschreiber.

24. Die im Auffalle des Konrad Haupt, Schuster von und zu Regensberg, auf den 8. Wintermonat bestimmt gewesene Auffallsverhandlung findet nicht statt, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Regensberg, den 29. Weinmonat 1859.

Notariatskanzlei Regensberg:
Jb. Hardmeier, Landschreiber.

25. Fallit erklärung.

Das Bezirksgericht Horgen hat durch Beschluß vom 19. d. M. nach gänzlich durchgeführtem Auffallsverfahren über die Eheleute Hs. Heinrich Guser, Schmied, und Frau Anna geb. Bachofen von Wermatsweil-Pfäffikon, seßhaft gewesen im Berg Adlisweil, den Ehemann Hs. Heinrich Guser fallit erklärt.

Rüschlikon, den 29. Weinmonat 1859.

Notariatskanzlei Horgen unterer Theil:
H. Surber, Landschreiber.

26.. Zugsfrist.

Im Konkurse über den Nachlaß des Jakob Bindschedler von Männedorf, gewesener Bratwurster in Zürich, wird den sämmtlichen Kreditoren behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die vorhandenen Aktivforderungen eine den 7. Wintermonat 1859 ablaufende zerstörliche Frist in der Meinung anberaumt, daß Stillschweigen als dießfälliger Verzicht angesehen würde.

Zürich, den 27. Weinmonat 1859.

Notariat der Stadt Zürich:
F. Meyer, Notar.

27.. Anmit wird der Inhaber eines von der eidgenössischen Zollstätte in Zürich am 22. Brachmonat 1859 dem Herrn E. Löwengard in Zürich ausgestellten, in den Niederlagsregistern mit Nr. 2161 bezeichneten und gegenwärtig vermißten Niederlagsscheins, beschlagend 4 Kisten, plombirt, V L Nr. 1, ℔ 86, Nr. 3, ℔ 23, Nr. 4, ℔ 24, L Nr. 4, ℔ 86, ein Pack Gemälde V L Nr. 6, ℔ 16, ein Pack alte Waffen Nr. 7, ℔ 30, aufgefordert, diesen Schein der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen der Frist von vier Wochen von heute an einzureichen und seine Rechte daran geltend zu machen, widrigenfalls der Schein für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Zürich, den 19. Weinmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

28.. Anna Barbara geb. Ehrensperger, gebürtig von Reutlingen bei Oberwinterthur, gewesene Ehefrau des Hans Jakob Furrer aus dem Hanfgarten, wohnhaft in der Brüschweid bei Goßau, hat durch Erbvertrag vom Jahr 1846 ihrem erwähnten Ehemanne ihre sämmtlichen Aktiven, unter denen sich auch Liegenschaften befinden, zugesichert. Dieselbe ist im Jahr 1857 verstorben und hat unter andern Erben auch einen Bruder Kaspar Ehrensperger, geboren 1791, von Reutlingen und einen Bruderssohn Jakob Ehrensperger, Ulrichen sel., geboren 1827, von Reutlingen hinterlassen; es hat jedoch deren gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts nicht ermittelt werden können, weßwegen denselben oder ihren allfälligen Erben eine mit dem 11. Wintermonat nächstkünftig zu Ende gehende Frist angesetzt wird, um gegen jenen Erbvertrag hierorts schriftlich Einsprache zu erheben, widrigenfalls Verzicht hierauf angenommen und sodann die betreffende Notariatskanzlei ermächtiget würde, jene Liegenschaften dem Hans Jakob Furrer eigenthümlich zuzufertigen.

Hinweil, den 30. Brachmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

29. Ulrich Egloff, Schuster von Tägerweilen, Kantons Thurgau, wohnhaft gewesen in Binzikon bei Grüningen, dessen Nachlaß von seinen Intestaterben ausgeschlagen worden ist, hat schon am 20. Mai 1857 seine sämmtlichen Liegenschaften an Salomon Glättli von Bonstetten, wohnhaft in Binzikon, kaufsweise um die darauf haftenden Kapitalien und Zinse abgetreten, und es verlangt nun der Besitzer dieser Liegenschaften, Salomon Glättli, die notarialische Zufertigung derselben, weßwegen hiemit den sämmtlichen Kreditoren des Ulrich Egloff eine mit dem 11. Wintermonat nächstkünftig zu Ende gehende Frist angesetzt wird, theils um unter Deposition der Auffallskosten Konkurs über den Nachlaß des Egloff zu verlangen, theils um sich über das Begehren des Glättli hierorts schriftlich auszusprechen, widrigenfalls die Notariatskanzlei Grüningen ermächtiget würde, jene Liegenschaften dem Salomon Glättli eigenthümlich zuzustellen.

Hinweil, den 13. Weinmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

Konkurspublikationen.

30. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Heinrich Hug von Marthalen, seßhaft in Nellikon-Egg; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Uster v. 19. Weinmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 2. Christmonat 1859. — Bedenkzeit 12—22. Christmonat 1859. — Auffallsverhandlung 3. Jenner 1860.

2. Nachlaß des Heinrich Krauer, Schmieds von Allenwinden, Pfr. Goßau, wohnhaft gewesen in Unterwetzikon, Gemeinde Wetzikon; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Hinweil v. 26. Weinmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Grüningen 3. Christmonat 1859. — Bedenkzeit 13—23. Christmonat 1859. — Auffallsverhandlung 4. Jenner 1860, Vormittags 10 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Oeffentliche Inventare.

31. Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte auf Ansuchen der Intestaterben das öffentliche Inventar bewilligt; daher sowol die Gläubiger als die Schuldner des betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der festgesetzten, vom Datum des dießfallsigen Beschlusses laufenden Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten an die bezeichnete Notariatskanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner, oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher aber (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des gerichtlichen Inventars angetreten würde.

1. Herr Heinrich Ammann, gewesener Kanzlist, von Zürich; lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 12. Weinmonat 1859. — Frist für die Eingaben bis 13. Wintermonat 1859 an die Notariatskanzlei der Stadt Zürich.

Rehabilitationen.

32. Die Zivilabtheilung des Obergerichtes hat durch Beschluß vom 1. d. den Kaspar Morf, Bäcker in Wangen, unter Vorbehalt der in § 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen rehabilitirt, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Uster, den 24. Weinmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ehrismann.

33. Die Zivilabtheilung des Obergerichtes hat durch Beschluß vom 24. Herbstmonat d. J. den Karl Künzli, Zündholzfabrikant von Sulzbach-Uster, gewesenen Wirth zur Krone in Greifensee, gegenwärtig in Hadlikon bei Hinweil, unter Vorbehalt der in § 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen rehabilitirt, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Uster, den 24. Weinmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ehrismann.

34. Die Zivilabtheilung des Obergerichtes hat durch Beschluß vom 24. Herbstmonat d. J. den Heinrich Zollinger, Schneider von Uessikon-Maur, wohnhaft in Hottingen, unter Vorbehalt der in § 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen rehabilitirt, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Uster, den 24. Weinmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ehrismann.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich $2^1/_2$ Fr., $^3/_4$ Jahr 2 Fr.
$^1/_2$ Jahr $1^1/_2$ Fr., $^1/_4$ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 88. Freitag, den 4. Wintermonat 1859.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Postablagehalters und Briefträgers in Schlieren, Jahresbesoldung 160 Fr.

Näheres über den Umfang der Dienstobliegenheiten ist bei der Unterzeichneten zu erfahren.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 10. Wintermonat l J. der unterzeichneten Direktion schriftlich einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 2. Wintermonat 1859.

Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Ausschreibung.

Die Stelle eines Pfarrverwesers für die Gemeinden Altikon-Dorlikon wird anmit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die zürcherischen Geistlichen, welche auf dieselbe aspiriren, haben ihre Meldungen innert 14 Tagen von heute an dem Präsidenten des Kirchenrathes, Herrn Antistes Brunner in Zürich, einzureichen.

Zürich, den 4. Wintermonat 1859.

Im Namen des Kirchenrathes:
Der Sekretär,
Friedrich Schweizer.

3. Gantanzeige.

Unter Aufsicht und Leitung der Gantbeamtung werden Freitag den 18. d. M., von 9 Uhr an, in der Kaserne dahier eine Partie ältere Uniformen, Mäntel, Kapüte, alte Reitzeuge u. s. w. versteigert, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Zürich, den 2. Wintermonat 1859.

Das Kantonskriegskommissariat.

4. **Holzversteigerung.**

Donnerstag den 10. Wintermonat werden in der Staatswaldung Reidholz bei Wädensweil zirka 50 Klafter Nadelbrennholz, eine größere Partie Stickel, verschiedenes Nutzholz und zirka 1000 Reisigwellen versteigert. Der Anfang wird Vormittags um 10 Uhr beim Weier gemacht.

Zürich, den 2. Wintermonat 1859.

El. Landolt, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

5. Herr Heinrich Wilhelm Cloos in Winterthur beabsichtigt den auf seinem angekauften Gewerbe in Müllenen-Richtersweil vorhandenen Wassersammler zu vergrößern, wie solches auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind innert 4 Wochen a dato schriftlich an Unterzeichneten einzusenden.

Horgen, den 31. Weinmonat 1859.

Der Bezirksstatthalter:
Abegg.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

6. Auf Sonntag den 13. Wintermonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, sind alle stimmfähigen Bürger der Gemeinde Marthalen zu einer außerordentlichen Gemeindsversammlung auf das Gemeindhaus eingeladen.

Zur Verhandlung kommt:

1. Ein Gesuch von Jakob Herter von Hettlingen, welcher wünscht, daß ihm ein gewisser Theil der Bürgerrechtseinkaufsgebühr geschenkt werde.
2. Antrag betreffend Holzaustheilung und Auflegung einer Loosgeldtaxe resp. Oeffnung einer Einnahmsquelle.
3. Abnahme der Förster- und Schärfangerbesoldungsbezugsrechnung vom Jahr 1858 und Antrag zur Revision der dießfälligen Statuten und Wahl der Kommission zu fraglichem Zwecke.

Marthalen, den 1. Wintermonat 1859.

Die Zivilvorsteherschaft.

7. Zur Deckung des Rückschlages in der Schulgutsrechnung vom Jahr 1858 hat die hiesige Gemeinde durch Beschluß vom 11. Heumonat 1859 die Erhebung einer Steuer von 500 Fr. beschlossen, welche folgende Besteurung erfordert:

Auf 1000 Franken Vermögen . .	50 Rp.
" die Haushaltung	50 "
" den Mann	50 "

Den in der Gemeinde Flaach wohnenden Steuerpflichtigen wird daher angezeigt, daß die Steuerbeträge innert 10 Tagen, von dieser Anzeige an gerechnet, dem Herrn Schulgutsverwalter Jakob Gisler in hier einzureichen sind, bei welchem inzwischen auch die Steuerliste den Betheiligten zur Einsicht offen liegt.

Flaach, den 1. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Peier.

8. Da sich nach Prüfung der Schulgutsrechnungen ergeben, daß seit längerer Zeit regelmäßig ein Defizit von ungefähr 250—300 Fr. jährlich in der Schulkassa erscheint, so beschloß die Schulgemeinde Oberengstringen und Birchrütihof unterm 4. Heumonat 1858, es solle in Zukunft jedes Jahr auf Martini eine Gemeindesteuer in diesem Betrage erhoben werden. Dieselbe beträgt für das laufende Jahr auf 1000 Franken Vermögen, die Haushaltung und den Bürger je 25 Rappen.

Das Steuerregister liegt den Betheiligten beim Schulverwalter zur Einsicht offen, und dieselben werden hiemit aufgefordert, ihren Betrag rechtzeitig an denselben zu bezahlen.

Oberengstringen, den 2. Wintermonat 1859.

Der Präsident der Schulgenossenschaft:
Georg Randegger.

9. Die betreffenden pflichtigen Anstößer an die hiesigen Gemeindsstraßen und Fußwege werden hiemit aufgefordert, innert 4 Wochen a dato dieselben zu bekiesen und die Straßengräben nach gesetzlicher Tiefe und Breite zu öffnen, bei Vermeidung von Exekution auf Kosten der Säumigen.

Außersihl, den 2. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Hürlimann.

10. Da die Wegknechte in hiesiger Gemeinde durch Ablauf der Amtsdauer wieder neu zu besetzen sind, so haben allfällige Bewerber auf diese Stelle ihre Anmeldungen innert 14 Tagen dem Gemeindrathe einzureichen.

Außersihl, den 2. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Hürlimann.

11. Verbot.

Da Herr Johannes Hausheer, alt Gemeindrath Nr. 54 in Wollishofen, sich beschwert, daß verschiedene Personen über seine Grundstücke, genannt Grabetwies, fahren, während einzig die Holzbesitzer im Oberzihl, und zwar im Winter mit Schlitten und vom 12. Jenner an bis Mitte Monat März mit Wagen, ein Recht hier haben, so wird Jedermann mit Ausnahme dieser Holzbesitzer während benannter Zeit das Fahren über fragliche Grundstücke bei einer Buße von 6 Fr., wovon ¼ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Wollishofen, den 4. Wintermonat 1859.

Im Auftrage
des Präsidenten des Bezirksgerichtes Zürich:
Der Gemeindammann,
Heinrich Hausheer.

12. **Verbot.**

Da die Eigenthümer der Häuser Nr. 4—9 und 119 auf der Platte in Fluntern sich beschweren, daß Unberechtigte den ihnen eigenthümlichen Soodbrunnen benutzen, so wird Jedermann das Benutzen des benannten Brunnens bei einer Buße von 6 Fr., wovon ¼ dem Verzeiger und ¾ dem Armengute daselbst zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Fluntern, den 2. Wintermonat 1859.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
J. Frank, Gemeindammann.

13. **Marktanzeige.**

Der dießjährige Herbst-, Vieh- und Waarenmarkt wird Montag nach Martini (den 14. d. M.) abgehalten.

Zu zahlreichem Besuche desselben wird eingeladen.

Affoltern a. A., den 1. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. A. Stroheker.

14. Der unterm 19. Heumonat 1854 für Albert Bertschinger von Zumikon, unverheirathet, geboren 1834, ausgestellte, nun angeblich vermißte, mit Nr. 69 bezeichnete Heimatschein wird mit statthalteramtlicher Bewilligung aufgerufen, und ein allfälliger Inhaber aufgefordert, denselben innert 14 Tagen anher zu senden, ansonst derselbe kraftlos erklärt würde.

Zumikon, den 31. Weinmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Joh. Brunner.

15. Mit Bewilligung des Statthalteramtes Meilen wird der am 10. Wintermonat 1840 dem J. Rudolf Bodmer von Stäfa ausgestellte, von ihm vermißte Heimatschein hiemit aufgerufen, und falls dessen Beibringung nicht innert 10 Tagen erfolgen sollte, die Bewilligung zur Kraftloserklärung nachgesucht werden.

Stäfa, den 1. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Kunz.

16. Nachstehende zwei vom 16. Weinmonat 1859 datirte, vermißte Heimatscheine für Johannes Honegger, Schuster, und Wittwe Elisabetha Pfister geb. Jäggli von hier werden mit Bewilligung des Statthalteramtes Regensberg anmit öffentlich aufgerufen, und falls sie nicht innert 10 Tagen a dato unterzeichneter Stelle beigebracht werden, sodann kraftlos erklärt.

Affoltern b. H., den 3. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. Surber.

17. Der in Nr. 76 des Amtsblattes aufgerufene Heimatschein für Hs. Rudolf Homberger von Goßau wird mit statthalteramtlicher Bewilligung hiemit kraftlos erklärt.

Goßau, den 31. Weinmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
H. Hug, Gemeindrathsschreiber.

18. Gantanzeige.

Herr Johannes Huber, Schreiner dahier, läßt Donnerstag den 10. d., von Nachmittags halb 2 Uhr an, in seiner Wirthschaft zur öffentlichen Versteigerung bringen:

1 vollständiger Schreinerwerkzeug, Hobelbänke, 1 Partie verschiedene Laden, 2 eiserne Oefen sammt Rohren, mehrere zweischläfige Betten nebst Bettladen, ein- und zweithürige Kästen, eine Anzahl Tische, Sessel, Stühle und Anderes mehr.

Zum Besuche dieser Gant wird eingeladen.

Oberstraß, den 2. Wintermonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. Steiner, Gemeindrathsschreiber.

19. Gantanzeige.

Dienstag den 8. Wintermonat, Nachmittags 2 Uhr, bringt Herr Jakob Ehrensperger, Vormund des Jakob Hatt in Alten, auf öffentliche Steigerung: Das Wohnhaus Nr. 196, noch unvollendet, nebst zirka einem Vierling Baumgarten und zwar, wie folgt:

1. Das Haus, ohne den Baumgarten, zum Abbruch.
2. Baumgarten und Haus zusammen.

Kleinandelfingen, den 31. Weinmonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
Landolt, Gemeindrathsschreiber.

20. Unter gesetzlicher Aufsicht und Leitung bringen die sämmtlichen Erben des sel. verstorbenen Kirchmeier Heinrich Lüssi dahier den 7. d. M., Abends 7 Uhr, in der Krone dahier folgende in Hedingen gelegene Grundstücke auf öffentliche Gant:

Zirka 3½ Vierling Wiesland, genannt Kaibestettli,
" ½ Juchart Ackerland im Tannenmoos und
" 1 Vierling Wiesland im Hofisteg.

Kaufliebhaber werden an diese Gant eingeladen.

Hedingen, den 2. Wintermonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Gemeindrathsschreiber,
G. H. Burkhard.

21. In Folge Versilberungsbegehren werden künftigen Dienstag den 8. d. versteigert: 25 Zentner Heu (9390); ferner 1 Glätteisen sammt Roost, 1 Wanduhr (10662).

Das Gantlokal wird am Ganttage angezeigt.

Oberengstringen, den 3. Wintermonat 1859.

Der Gemeindammann:
K. Siegfried.

22. **Versilberungsgant.**

Dienstag den 8. d., Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wirthschaft des Herrn Johannes Bader in Unteraffoltern gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 Schusterhammer, 1 Beißzange, 1 Raspel, 3 Ahlen mit Heften, 1 Schustermesser, 1 Rahmen- und 1 Blattgollis, 1 Funnel, 1 Glättschiene und 6 Stück Leisten.

Affoltern b. H., den 2. Wintermonat 1859.

J. Schuhmacher, Gemeindammann.

23.. Den Anstößern an die Nebenstraßen und Landfußwege in hiesiger Gemeinde wird anmit eine Frist bis Martinstag d. J. angesetzt, binnen welcher sie nachbenannte Arbeiten, als: Oeffnen der Seitengräben, Abführen der Schorr- und Straßenerde, Aufschneiden der Bäume bis auf die Höhe von 14 Fuß und Zuschneiden der Hecken, auszuführen haben, unter Androhung von Buße und sofortiger Exekution auf Kosten der Saumseligen.

Enge, den 1. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. J. Nägeli, Gemeindrathsschreiber.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

24. Konrad Farner, Schuster von Oberstammheim, dato unbekannt abwesend, wird hiemit aufgefordert, Samstag den 12. Wintermonat, Vormittags 8 Uhr, vor Bezirksgericht Andelfingen im Gerichtshause daselbst zu erscheinen, um die Scheidungsklage seiner Ehefrau Elisabetha geb. Mezger zu beantworten, ansonst angenommen würde, er gebe die thatsächliche Richtigkeit der von der letztern geltend gemachten Scheidungsgründe zu.

Andelfingen, den 29. Weinmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

Briefaufrüfe und Amortisirungen.

25. Die Zivilabtheilung des Obergerichtes hat durch Beschluß vom 4. Weinmonat nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe des Schuldbriefes von:

34 fl. 15 kr. auf Johannes Manz, genannt Klein Roth, in Marthalen, zu Gunsten Jakob Moser, Schuhmacher in Oerlingen, d. d. 9. Brachmonat 1766,

denselben für kraftlos erklärt und dessen Löschung im Notariatsprotokoll anbefohlen, was anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Andelfingen, den 29. Weinmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

Bevogtigungen.

26. Die von den Waisenbehörden über Jakob Witzig, Schmied, Jakoben Schmieds sel. Sohn von Uhwiesen, provisorisch verhängte Bevormundung wegen Verschwendung ist in Folge Anerkennung gerichtlich definitiv bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Andelfingen, den 29. Weinmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

Vermischte Bekanntmachungen.

27. Chrysostomus Reutemann, Mahlknecht von Rheinau, unbekannt wo sich aufhaltend, wird hiemit aufgefordert, den Herrn alt Friedensrichter Müller in Rheinau für seine Forderungen von 35 Fr. 50 Rp. Zinsrestanz bei 1100 Fr. grundversichertem Kapital, verfallen mit Martini 1858, und 5 Fr. für ihn bezahlte Kanzleitaxen innert 14 Tagen a dato zu befriedigen oder sich darüber auszuweisen, daß er in hiesigem Kanton Rede zu stehen bereit sei, ansonst je nach dem Begehren des Herrn Müller entweder die Versteigerung der Unterpfande der Zinsforderung, oder mit Rücksicht auf die zweite Forderung der Konkurs gegen ihn, Reutemann, eröffnet würde.

Andelfingen, den 29. Weinmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

28. Hs. Heinrich Heß, geboren 1825, Sohn des Johannes Heß und der Katharina Heß aus der Amslen bei Wald, wohnhaft im Ruppen bei Grüningen, und Elisabetha Bünzli, geboren 1833, Tochter des Jakob Bünzli und der Frau Anna Maria Walther von Russikon, haben sich ehelich versprochen und wünschen eine Zivilehe einzugehen. Allfällige Einsprachen hiergegen müßten binnen der mit dem 9. Wintermonat nächstkünftig zu Ende gehenden Frist hierorts angemeldet werden, widrigenfalls diese Ehe vor dem hiesigen Bezirksgerichte vollzogen würde.

Hinweil, den 26. Weinmonat 1859.

Im Auftrage des Präsidenten des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

29. **Gantanzeige.**

Mittwoch den 9. Wintermonat 1859, Nachmittags 3 Uhr, werden im Gasthof zum Löwen dahier auf Verlangen eines Gläubigers die im Konkurse des Konrad Haupt, Schuster von Regensberg, befindlichen Liegenschaften, nämlich:

Ein doppeltes Wohnhaus und ein Keller, zur Felsenburg, mit Nr. 48 bezeichnet, für 4000 Fr. assekurirt,

und ungefähr ein Vierling Ackerland, auf dem dieses Gebäude steht, auf öffentliche Steigerung gebracht.

Regensberg, den 29. Weinmonat 1859.

Notariatskanzlei Regensberg:
Jb. Hardmeier, Landschreiber.

30.. Die im Auffalle des Konrad Haupt, Schuster von und zu Regensberg, auf den 8. Wintermonat bestimmt gewesene Auffallsverhandlung findet nicht statt, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Regensberg, den 29. Weinmonat 1859.

Notariatskanzlei Regensberg:
Jb. Hardmeier, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

31. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Ein dem falliten Johannes Boßhard, Schuster von und in Enge, erbsweise zugefallenes Aktivum im Betrage von ca. 1000 Fr.; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 31. Weinmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon u. d. E. (in Zürich) 9. Christmonat 1859. — Bedenkzeit 20. bis und mit 29. Christmonat 1859. — Auffallsverhandlung 13. Jenner 1860, Vormittags 8 Uhr.

2.. Das Vermögen der minderjährigen Geschwister Salomon, Elisabetha, Anna, Juditha, Ulrich, Reinhard, Louisa und Susanna Meier, Ulrichen des Strohuthändlers sel. Kinder in Hüntwangen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Bülach v. 22. Weinmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Eglisau 26. Wintermonat 1859. — Bedenkzeit 7. bis und mit 17. Christmonat 1859. — Auffallsverhandlung 24. Christmonat 1859, Vormittags 9 Uhr.

3.. Joh. Jakob Homberger von Wetzikon, Schuster, wohnhaft in Hottingen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 15. Weinmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei IV Wachten (in Zürich) bis 25. Wintermonat 1859. — Bedenkzeit 6—15. Christmonat 1859. — Auffallsverhandlung 30. Christmonat 1859, Vormittags 8 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 89. Dienstag, den 8. Wintermonat 1859.

Einladung an die Mitglieder des Großen Rathes.

Hochgeachteter Herr!

Sie werden hiemit eingeladen, sich zur zweiten Abtheilung der ordentlichen Herbstsitzung des Großen Rathes behufs Berathung des Entwurfes eines Gesetzes über das gesammte Unterrichtswesen des Kantons Zürich Montags den 14. d. M., Vormittags 9 Uhr, im hiesigen Rathhause einzufinden.

Empfangen Sie die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung.

Zürich, den 5. Wintermonat 1859.

Der Präsident des Großen Rathes:
Dr. Jb. Dubs.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 5. Wintermonat 1859.)

Herr Johannes Hirzel von Zürich wird zum Hauptmann bei den Scharfschützen ernannt.

Folgenden Offizieren wird in Folge zurückgelegten Dienstpflichtigkeitsalters die nachgesuchte Entlassung vom Militärdienste unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt:

A. Geniekorps.

Herrn Jakob Wimmersberger von Wülflingen, Sappeurhauptmann.
" Gustav Irminger von Zürich, Sappeurhauptmann.

B. Artillerie.

Herrn Rudolf Alexander Pestalozzi von Zürich, Hauptmann.
" Johannes Scheller im Schooren, Gemeinde Kilchberg, Hauptmann.

C. Kavallerie.

Herrn Heinrich Rieter von Winterthur, Oberstlieutenant.
" Gottfried Hauser von Wädensweil, Hauptmann.

D. Scharfschützen.

Herrn Gustav Anton von Schultheß-Rechberg von Zürich, Hauptmann.
„ Kaspar Rellstab von Wädensweil, Hauptmann.

E. Infanterie.

Herrn Jakob Furrer von Turbenthal, Bataillonskommandant.
„ Adolf Pfenninger von Wald, Bataillonskommandant.
„ Johannes Fierz von Herrliberg, Bataillonskommandant.
„ Robert Reutemann von Rheinau, Bataillonskommandant.
„ Eugen Roguin von Yverdon, in Zürich, Major.
„ Hauptmann August Bünter von Stäfa, Aidemajor.
„ Hauptmann Rudolf Weber von Zürich, Quartiermeister.
„ Hauptmann Jakob Bucher von Niederweningen, in Regensberg, Quartiermeister.
„ Hauptmann Joh. Ulrich Moser von Andelfingen, Quartiermeister.
„ Johannes Kleiner von Schönenberg, in Herrliberg, Bataillonsarzt.
„ Franz Kämmer von Knonau, Bataillonsarzt.
„ Joh. Jakob Meister von Zürich, in Meerach, Bataillonsarzt.
„ Eduard von Orelli von Zürich, Hauptmann.
„ Johannes Leemann von Meilen, in Riesbach, Hauptmann.
„ Karl Neumann von Zürich, Hauptmann.
„ Hs. Heinrich Guyer von Pfäffikon, Hauptmann.
„ Heinrich Spörri von Fischenthal, in Wald, Hauptmann.
„ Theophil Forrer von Winterthur, Hauptmann.
„ Heinrich Schmid von Goßau, Hauptmann.

Den von der Spitalpflege gemachten Vorschlägen für Erweiterung der Gebäranstalt um 10 Betten und Anstellung einer zweiten Wärterin wird die Genehmigung des Regierungsrathes ertheilt. An die hiedurch für den Spital entstehende Mehrausgabe leistet der Staat einen jährlichen Beitrag von 1600 Frkn., welcher auf das Büdget der Direktion der Medizinalangelegenheiten zu rechnen ist.

Die Spitalpflege wird ermächtigt, auf den Zeitpunkt, wo die Erweiterung der Gebäranstalt ins Werk gesetzt und für die Unterbringung der daselbst verpflegten Pfründerinnen in andere Gebäulichkeiten des Spitals gesorgt sein wird, die Zahl der weiblichen Versorgungsplätze im alten Spital noch um 8 zu vermehren.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Betreffend die am 4., 7. und 19. v. M. abgehaltenen Versteigerungen verschiedener Kirchenörter wird den betreffenden Meistbietern hiemit angezeigt, daß durch die Finanzdirektion keine Kaufs- dagegen folgende Miethangebote ratifizirt worden sind:

a) In der Fraumünsterkirche alle mit Ausnahme derjenigen auf die Oerter Nr. 49, 79, 95, 111, 112, 127, 132, 147, 201, 235, 284, 289, 304, 351, 423, 517, 569, 777, 869, 1183 und 1194.

b) Im Neumünster diejenigen auf die Nr. 57, 447, 658 und 691.

Die betreffenden Kirchenortsscheine sind gegen Bezahlung des ersten Zinses vom 20. d. M. an im Büreau der Unterzeichneten in Empfang zu nehmen.

Zürich, den 5. Wintermonat 1859.

Für die Domänenverwaltung:
Ed. Geßner, Kassier.

2. Ausschreibung.

Die Stelle eines Pfarrverwesers für die Gemeinden Altikon-Dorlikon wird anmit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die zürcherischen Geistlichen, welche auf dieselbe aspiriren, haben ihre Meldungen innert 14 Tagen von heute an dem Präsidenten des Kirchenrathes, Herrn Antistes Brunner in Zürich, einzureichen.

Zürich, den 4. Wintermonat 1859.

Im Namen des Kirchenrathes:
Der Sekretär,
Friedrich Schweizer.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

3. Der Bezirksrath Meilen hat über Heinrich Wirz, Baslers in Erlenbach, wegen Verschwendung Bevogtigung beschlossen, und demselben vorläufig den Herrn Heinrich Wirz, Armenpfleger im Wyden, zum Vormund bestellt.

Es wird nun Jedermann vor allem Rechtsverkehr mit Wirz gewarnt, da im Fall gerichtlicher Bestätigung dieser Vormundschaft alle nach gegenwärtiger Bekanntmachung mit ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäfte denjenigen gleich beurtheilt würden, welche nach der definitiven gerichtlichen Verrufung mit ihm eingegangen werden sollten.

Männedorf, den 2. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Ed. Zuppinger.

4. Herr Bodmer-Stocker in Zürich beabsichtigt bei seinem in der Nähe der St. Niklausstud an den See anstoßenden Gute im Seefeld-Riesbach eine Landanlage von zirka 164 Fuß Länge und 64 Fuß Breite, somit mit einem Flächeninhalt von 10,496 □' auszuführen.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind innert 14 Tagen dem Statthalteramte schriftlich einzureichen.

Zürich, den 5. Wintermonat 1859.

Der Bezirksstatthalter:
Fäsi.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

5. Denjenigen hiesigen Einwohnern, welche in den Monaten Brachmonat bis Herbstmonat d. J. mit Einquartierung belastet worden sind, wird hiemit angezeigt, daß sie die dießfällige reglementarische Entschädigung von Mittwoch den 9. bis Samstag den 12. d. M., und zwar je Vormittags von 9—12 und Nachmittags von 2—4 Uhr, gegen Abgabe der betreffenden Quartierbillete im Büreau des Polizeikommissariates gegenüber dem Kaufhause beziehen können.

Eine spätere Ausbezahlung findet nicht mehr statt, und es wird daher ausdrücklich bemerkt, daß der Nichtbezug der Entschädigung an den genannten Tagen als Verzichtleistung auf dieselbe angesehen wird.

Zürich, den 6. Wintermonat 1859.

Das Quartieramt.

6. Schulgemeindsversammlung.

Sämmtliche stimmberechtigte Aktivbürger, sowie die auf Grundeigenthum Niedergelassenen der neuen Schulgemeinde Weil und Berg in Dübendorf werden hiemit zu einer Schulgemeindsversammlung auf Sonntag den 13. d., Nachmittags punkt 2 Uhr, in die Kirche zu Dübendorf eingeladen.

Die zur Berathung kommenden Gegenstände sind:

a) Bericht und Antrag der Baukommission betreffend den Ankauf des Bauplatzes.
b) Antrag der Kommission betreffend die Leistung von Frohnarbeiten.
c) Bericht und Antrag der Kommission betreffend die Verlegung und den Bezug der muthmaßlichen Baukosten.
d) Vorlegung von Riß und Plan betreffend das neue Schulgebäude.

Unentschuldigt Ausbleibende haben die festgesetzte Buße von 60 Rpn., Zuspätkommende eine solche von 30 Rpn. unabläßlich zu bezahlen. Von Auswärtswohnenden, welche nicht erscheinen, wird angenommen, sie seien mit den zu fassenden Beschlüssen einverstanden.

Dübendorf, den 7. Wintermonat 1859.

Im Namen der Schulgenossenschaft:
Der Präsident,
J. Heinrich Zollinger.

7. Gemeindsversammlung Außersihl.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden anmit eingeladen, Sonntag den 20. d., Nachmittags 2 Uhr, sich zur ordentlichen Martinigemeinde im Schulhause zu versammeln.

Die zu behandelnden Geschäfte sind folgende:

A. Für die Bürger und Niedergelassenen.

Erneuerungswahl der Wegknechte.

B. Für die Bürger.

1. Vorlegung des Voranschlages über die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde im Jahr 1860.
2. Antrag des Gemeindrathes betreffend Verkauf des hiesigen Tavernenrechtes.

Unentschuldigt Ausbleibende werden gebüßt.

Außersihl, den 7. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Hürlimann.

8. Gemeindsversammlung.

Die ordentliche Herbstgemeinde wird Sonntag den 13. Wintermonat, Nachmittags 2 Uhr, in hiesiger Kirche abgehalten, in welcher folgende Geschäfte zur Behandlung vorgelegt werden:

1. Antrag des Gemeindrathes für Bewilligung zum Bezuge einer politischen Anlage zu 1 ‰ vom Vermögen, 1 Fr. je vom Bürger und der Haushaltung.
2. Antrag des Gemeindrathes für Einverleibung des Fruchtfondes der politischen Gemeindskassa.
3. Antrag des Gemeindrathes für Einverleibung des Infanterieschützengutes dem Gemeindsschützengute.
4. Antrag des Gemeindrathes zur Eingabe eines Gesuches an den Regierungsrath für Erneuerung der Bewilligung zur Nichtbesteurung des Viehbesitzes bei Straßensteuern in hiesiger Gemeinde.
5. Antrag des Gemeindrathes bezüglich einer vorzunehmenden Korrektion der Straße von Beewies auf Rain und Erbauung eines neuen Zuges von da nach Uelikon.

Bei den Geschäften Nr. 1, 2, 3 und 4 sind sämmtliche stimmfähige Schweizerbürger, bei Nr. 5 die in hier wohnenden Bürger, die hiesigen im Kanton wohnenden Bürger, welche in ihrem Wohnorte keinen Grundbesitz haben, und die hiesigen Niedergelassenen mit Grundeigenthum stimmberechtigt.

Die Anträge des Gemeindrathes, sowie die bezüglichen Pläne und Akten liegen den Betheiligten vom künftigen Montag an in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Die Wichtigkeit der Geschäfte läßt eine zahlreiche Theilnahme erwarten.

Stäfa, den 4. Wintermonat 1859. Im Namen des Gemeindrathes:
Kunz, Gemeindrathsschreiber.

9. Die stimmfähigen Bürger der Zivil- und Schulgemeinde Laupen werden auf Sonntag den 13. Wintermonat, Nachmittags 2 Uhr, zu einer Gemeindsversammlung ins Schulhaus eingeladen.

Geschäfte sind:

1. Berathung und Schlußnahme über die Frage: Will Laupen den Zivilverband auflösen und sich an die übrigen Wachtbezirke der politischen Gemeinde anschließen?
2. Bevollmächtigung der Baukommission zum Bezug von Steuern zur Aeufnung des Schulhausbaufondes. Zu diesem Geschäfte werden auch die Niedergelassenen auf Grundeigenthum eingeladen.

Laupen, den 2. Wintermonat 1859. Im Namen der Zivilvorsteherschaft:
Der Schreiber.

10. Die Grundbesitzer der Zivilgemeinde Höngg werden eingeladen, Sonntag den 13. Wintermonat, Nachmittags 2 Uhr, im Gemeindhaus zum Rebstock dahier zu erscheinen, um über einen Antrag des Gemeindrathes betreffend Abzahlung und notarialische Löschung allen Grundzinses Beschluß zu fassen.

Nichterscheinende haben sich den zu Stande kommenden Beschlüssen zu unterziehen.

Höngg, den 5. Wintermonat 1859. Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Wehrli.

11. Sämmtliche Grundbesitzer im Banne der politischen Gemeinde Schleinikon, Dachslern und Wasen werden hiemit eingeladen, Mittwoch den 16. Wintermonat 1859, Nachmittags 1 Uhr, im hiesigen Schulhause zu erscheinen, um über einen Antrag des Gemeindrathes und der hier wohnenden Grundeigenthümer betreffend Vereinigung des Grundprotokolls zu berathen und Beschluß zu fassen.

Alle, welche weder persönlich erscheinen, noch sich gehörig vertreten lassen, haben sich den gefaßten Beschlüssen zu unterziehen und überdieß werden die in hiesiger Gemeinde wohnenden Betheiligten von der gewohnten Buße betroffen.

Schleinikon-Dachslern-Wasen, den 5. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Präsident,
Joh. Hirt.
Der Schreiber,
Rudolf Hirt.

12. Die laut Gemeindsbeschluß vom 26. Brachmonat d. J. zur Deckung des Defizits der letztjährigen Armengutsrechnung zu erhebende Armensteuer beträgt:

Von 1000 Franken Vermögen	75 Rp.
„ der Haushaltung	75 „
„ dem Manne	75 „

Die außerhalb der Gemeinde wohnenden Steuerpflichtigen sind eingeladen, ihre Steuerbeiträge binnen 14 Tagen an Unterzeichnete, bei welcher die Steuerliste zur Einsicht offen liegt, franko einzusenden. Im Unterlassungsfalle werden dieselben durch Postnachnahme bezogen, und bei verweigerter Annahme sofort der Rechtstrieb angewendet.

Niederweningen, den 3. Wintermonat 1859.

Die Armengutsverwaltung.

13. Die von der Gemeinde unterm 1. Mai d. J. dekretirte Steuer behufs Bestreitung der Ausgaben für Reparatur alter Straßen macht folgende Besteurung erforderlich:

Auf das Tausend Franken Vermögen . . .	1 Fr.
„ die Haushaltung	1 „
„ den Mann vom angetretenen 20. Altersjahr (Bürger und Niedergelassene mit und ohne Grundeigenthum)	1 „
„ den Viehbesitz, Pferde und Ochsen doppelt berechnet	1 „

Die Steuerliste liegt während 10 Tagen von heute an bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen, innert welcher Frist allfällige Reklamationen dem Bezirksrathe einzureichen sind.

Die Steuer wird sodann vom 14. Wintermonat an durch den Gemeindrathswaibel von Haus zu Haus bezogen. Ausstehende Beträge werden rechtlich eingefordert.

Hausen, den 3. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Aktuar,
J. J. Ringger.

14. Der unterm 20. Hornung 1850 ausgestellte Heimatschein der Anna Barbara Hinderling von Waltenstein, geboren 1829, welcher vermißt wird, wird mit statthalteramtlicher Bewilligung aufgerufen. Sofern derselbe nicht innert 10 Tagen zur Stelle gebracht wird, so würde die Bewilligung zur Kraftloserklärung nachgesucht.

Schlatt, den 3. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Jakob Rüegg.

15. Der dem Jakob Boßhart von Oberhittnau unterm 22. Jenner 1854 ertheilte, angeblich vermißte Heimatschein wird mit Bewilligung des Statthalteramtes aufgerufen, mit dem Anhange, daß wenn derselbe innert 14 Tagen nicht zur Stelle gebracht würde, die Kraftloserklärung erfolgen müßte.

Hittnau, den 5. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Heinrich Boßhardt, Sekretär.

16. Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird anmit der im Mai 1857 der Magdalena Manz ausgestellte und in Nr. 77 des Amtsblattes aufgerufene Heimatschein kraftlos erklärt.

Marthalen, den 5. Wintermonat 1859.

Jb. Nägeli, Gemeindrathsschreiber.

17. Der in Nr. 82 Art. 16 aufgerufene Heimatschein der Sophia Schwarzenbach, Martins von Thalweil, wird anmit mit statthalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.

Thalweil, den 5. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber.
Joh. Siegfried.

18. Gantanzeige.

Herr K. Rebmann zum Hirschen dahier läßt Donnerstag den 10. d., von Morgens 8 Uhr an, verschiedene Fahrhabe öffentlich versteigern, als:

Betten, Kästen, Tische, Sessel, 1 Dezimal- und andere Waagen, verschiedenes kupfernes, irdenes und anderes Küchengeschirr, worunter auch ein eherner Hafen, verschiedenes Gütergeschirr u. A. m.

Zum Gantbesuche wird eingeladen.

Egg, den 4. Wintermonat 1859.

Die Gantbeamtung.

19. Die Gemeinde Dietikon bringt Donnerstag den 10. d. M., Abends 6 Uhr, in der Krone dahier zwei schöne, zum Züchten brauchbare Zugochsen, Schwyzerrace, 2 und 2 ½ Jahre alt, zum Verkauf auf öffentliche Gant.

Kaufliebhaber sind eingeladen, dieselben inzwischen bei Herrn Stierenhalter Melchior Wiederkehr im Feld dahier zu besehen und sich dann zur fraglichen Gant zahlreich einzufinden.

Dietikon, den 5. Wintermonat 1859.

Der Gemeindrath.

20. Gantanzeige.

Unter Aufsicht und Leitung der Unterzeichneten läßt Herr Heinrich Gull-Zeller dahier Dienstag den 15. Wintermonat, Abends 7 Uhr, bei Herrn Tuggener zum Schwanen am Mühlebach auf öffentliche Steigerung bringen:

a) Ein Wohnhaus, enthaltend 4 Wohnungen und Färberei.

b) Ein Seidenfärberei- und Trocknereigebäude und Einrichtung nebst einem laufenden Brunnen.

c) Ein Schopf nebst Hofstatt, Garten und Wiesland.

Diese Liegenschaften, in angenehmer Lage im Seefeld nahe bei der Stadt befindlich, eignen sich hauptsächlich zur Seidenfärberei, lassen sich aber auch zu einem andern Gewerbe leicht einrichten.

Die Gantbedingungen, die den Ankauf leicht möglich machen, können bei Herrn Geschäftsagent Schmid-Jägglin in der Zwischenzeit eingesehen werden.

Zu zahlreichem Besuche wird eingeladen.

Riesbach, den 7. Wintermonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
A. Blatter, Gemeindrathsschreiber.

21. In Folge Versilberungsbegehren werden Donnerstag den 10. Wintermonat 1859, Nachmittags 2 Uhr, in der Wirthschaft des Wagner Hausheer in Wollishofen gegen baare Bezahlung versteigert:

1 neuer tann. nußbaumfarb. doppelter Kasten, 2 neue harthölz. Sessel, 1 Kupfergelte sammt Gätzi, 1 Kupferkessi, 1 Glätteisen, 1 Wanduhr, 1 tann. kleines Tischchen, 1 kl. liegender Kasten, 1 Schemmel, 1 Schabelle, 1 Strohsessel, 1 kupf. Zeugtüpfi, 1 Kupferpfanne, 1 Eisenpfanne, 15 Stück ird. Geschirr, 1 mess. Schaum- u. 1 Anrichtkelle, 1 mess. Oellicht, 6 Stück zinn. Teller, 1 Kaffeemühle, 1 stürz. Theebrett, 8 Gläser, 1 schwarztuch. Mannsrock sammt id. Hosen, 1 schwarzseid. Weste, 4 baumwoll. Fensterumhänge, 1 baumwoll. Regenschirm, 1 Spiegel, 1 Handkorb, 6 Paar Messer und Gabeln.

Wollishofen, den 7. Wintermonat 1859.

Der Gemeindammann:
Heinrich Hausheer.

22. Versilberungsgant

Freitag den 11. Wintermonat, Nachmittags 2 Uhr, im Gasthause zur Linde dahier über:

1 zweischläfiges Bett mit tannener Bettlade, 1 Tisch, 1 Kupferhafen, 1 Kupferpfanne, 1 Kupfergelte, 1 Partie Kleider u. A. m.

Oberstraß, den 7. Wintermonat 1859.

Der Gemeindammann:
U. Weidmann.

23. Die betreffenden pflichtigen Anstößer an die hiesigen Gemeindsstraßen und Fußwege werden hiemit aufgefordert, innert 4 Wochen a dato dieselben zu bekiesen und die Straßengräben nach gesetzlicher Tiefe und Breite zu öffnen, bei Vermeidung von Exekution auf Kosten der Säumigen.

Außersihl, den 2. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Hürlimann.

24. Da die Wegknechte in hiesiger Gemeinde durch Ablauf der Amtsdauer wieder neu zu besetzen sind, so haben allfällige Bewerber auf diese Stelle ihre Anmeldungen innert 14 Tagen dem Gemeindrathe einzureichen.

Außersihl, den 2. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Hürlimann.

25. Marktanzeige.

Der dießjährige Herbst-, Vieh- und Waarenmarkt wird Montag nach Martini (den 14. d. M.) abgehalten.

Zu zahlreichem Besuche desselben wird eingeladen.

Affoltern a. A., den 1. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. A. Stroheker.

26. Gantanzeige.

Herr Johannes Huber, Schreiner dahier, läßt Donnerstag den 10. d., von Nachmittags halb 2 Uhr an, in seiner Wirthschaft zur öffentlichen Versteigerung bringen:

1 vollständiger Schreinerwerkzeug, Hobelbänke, 1 Partie verschiedene Laden, 2 eiserne Oefen sammt Rohren, mehrere zweischläfige Betten nebst Bettladen, ein- und zweithürige Kästen, eine Anzahl Tische, Sessel, Stühle und Anderes mehr.

Zum Besuche dieser Gant wird eingeladen.

Oberstraß, den 2. Wintermonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. Steiner, Gemeindrathsschreiber.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

27. Hs. Jakob Kunz von Dielsdorf, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird andurch aufgefordert, Mittwoch den 16. d. im Schlosse dahier vor Bezirksgericht zu erscheinen, um die Scheidungsklage seiner Ehefrau Anna Barbara Kunz zu beantworten, unter der Androhung, daß, wenn er nicht erscheinen sollte, angenommen würde, er gebe die aufgestellten Scheidungsgründe zu und verzichte auf die Geltendmachung von Einreden.

Regensberg, den 1. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

28. Der unbekannt abwesende, angeblich in holländischen Kriegsdiensten befindliche Schuster Gottfried Herrmann von Wädensweil wird aufgefordert, Montag den 5. Christmonat d. J. vor dem hiesigen Bezirksgerichte zu erscheinen, um die Scheidungsklage seiner Ehefrau Susanna geb. Huber

zu beantworten, widrigenfalls Anerkennung der Kläge und Klagegründe und Verzicht auf alle Einwendungen angenommen würde.

Horgen, den 31. Weinmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

29. Heinrich Ruckstuhl, Rudolfen von Sulz, Gemeinde Dynhard, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, Freitag den 25. Wintermonat d. J., Morgens 8 Uhr, auf dem hiesigen Gerichtshause vor dem Bezirksgerichte zu erscheinen, um die Scheidungsklage seiner Ehefrau Rosina geb. Schellenberg von Sulz-Dynhard zu beantworten, ansonst angenommen würde, er anerkenne die Klage und verzichte auf Einreden.

Winterthur, den 2. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

Briefaufrüfe und Amortisirungen.

30. Durch Beschluß vom 8. Weinmonat d. J. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe des Schuldbriefes von:

50 fl. auf Anna Kuntzin, Jakob Vischer's sel. Wittfrau zu Töß, bevogtet mit Grafschaftswaibel Schwengeler in Dißach, zu Gunsten Frau Ursula Sulzeri, Herr Pfarrer Hegner's sel. Frau zu Winterthur, datirt Martini 1667,

denselben für kraftlos erklärt und seine Löschung im Notariatsprotokoll befohlen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Winterthur, den 2. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

31.. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, seit längerer Zeit vermißten, angeblich abbezahlten Kaufschuldbriefes von

90 fl. Z. V., ursprünglich 110 fl., auf Kaspar Erb, Wagner, Jakoben sel. Sohn von Hettlingen, zu Gunsten Herrn Bezirksstatthalter Freudweiler von Zürich, d. d. 10. Mai 1842 (letzter bekannter Schuldner und letzter bekannter Gläubiger: die ursprünglichen)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes, binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Winterthur, den 1. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Für denselben,
Der Substitut,
J. J. Bleuler.

Vermischte Bekanntmachungen.

32. Da die Notariatsprotokolle über die Eigenthumsverhältnisse nachstehenden, seit längerer Zeit im Besitze der Erben des verstorbenen Herrn Johann Jakob Pfau zur Treu in Winterthur befindlichen Grundstückes, nämlich:

Ein Garten, 4052 Quadratfuß haltend, im hiesigen Gemeindsbanne am Fußwege nach dem Lind gelegen, anstoßend gegen Norden an den Garten des Herrn Reinhard, Schmied, gegen Osten an das Land des Herrn Ziegler, Metzger, gegen Süden an den Garten des Herrn Ehrensperger zum Glücksrad, und gegen Westen an den Fußweg nach dem Lind,

keinerlei Aufschluß geben, so werden allfällige dritte Ansprecher an dasselbe nach Anleitung des § 49 des Gesetzes betreffend das Notariatswesen vom 26. Brachmonat 1839 hiedurch aufgefordert, binnen vier Wochen von heute an bei der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes ihre Eigenthumsansprüche anzumelden, unter der Bedrohung, daß nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist das bezeichnete Grundstück als Eigenthum der obbenannten Erben in das Grundprotokoll einzutragen bewilligt würde.

Winterthur, den 2. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

33. Zugsfrist.

Im Konkurse über Hauptmann Heinrich Götschi-Horner zu Horgen wird den sämmtlichen privilegirten und laufenden Kreditoren eine peremtorische, mit dem 18. d. M. zu Ende gehende Frist zu Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die Liegenschaften unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung ausgelegt würde.

Horgen, den 8. Wintermonat 1859.

Im Namen der Auffallskommission:
Notariatskanzlei Horgen,
S. Zwingli, Landschreiber.

34. Falliterklärung.

Nach durchgeführtem Konkursverfahren über Rudolf Schultheß von Bärentsweil, seßhaft gewesen in Stäfa, hat das Bezirksgericht Meilen mit Beschluß vom 2. d. M. denselben für fallit erklärt.

Stäfa, den 5. Wintermonat 1859.

Notariatskanzlei Stäfa:
Billiter, Landschreiber.

35. Falliterklärung.

Das Bezirksgericht Meilen hat durch Beschluß vom 2. Wintermonat 1859 nach gänzlich durchgeführtem Auffallsverfahren über Heinrich Bürkli im Winkel zu Meilen denselben fallit erklärt.

Meilen, den 5. Wintermonat 1859.

Notariatskanzlei Meilen:
Hs. Konrad Hirzel, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

36. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Johannes Boßhard, genannt Stöckler, Johannessen sel. Sohn aus der Gof, dato im Wolfenzedel-Sternenberg; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Pfäffikon v. 21. Weinmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Pfäffikon 4. Christmonat 1859. — Bedenkzeit 14. bis und mit 24. Christmonat 1859. — Auffallsverhandlung 11. Jenner 1860, Vormittags 10 Uhr.

2. Frau Dorothea Bollinger geb. Kübler, Ehefrau des falliten Rudolf Bollinger von Geretsweil, Gemeinde Hofstetten, Ansäß in Oberschlatt; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Winterthur v. 29. Weinmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Elgg 10. Christmonat 1859. — Bedenkzeit 20—30. Christmonat 1859. — Auffallsverhandlung 12. Jenner 1860, Vormittags 9 Uhr.

3.. Heinrich Hug von Marthalen, Jäger, seßhaft in Nellikon-Egg; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Uster v. 19. Weinmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 2. Christmonat 1859. — Bedenkzeit 12—22. Christmonat 1859. — Auffallsverhandlung 3. Jenner 1860, Nachmittags 3 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Rehabilitationen.

37. Die Zivilabtheilung des Obergerichtes hat durch Beschluß vom 1. Wintermonat d. J. den Heinrich Ebensperger in Hofstetten-Meilen unter Vorbehalt der in § 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen rehabilitirt, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Meilen, den 2. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 90. Freitag, den 11. Wintermonat 1859.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 9. Wintermonat 1859.)

Die Ortschaft Wellnau wird von ihrem bisherigen Verbande mit der Schulgenossenschaft Bauma abgelöst und der Schulgenossenschaft Lipperschwendi zugetheilt und die dießfalls von den Bewohnern von Wellnau theils mit der Schulgemeinde Bauma, theils mit der Schulgenossenschaft Lipperschwendi getroffene Vereinbarung genehmigt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

1. Rudolf Rebmann, Schuster von Uelikon, hat sich freiwillig unter gesetzliche Vormundschaft begeben; zu seinem Vormund ist gewählt Herr Joh. Lüthy, Schulverwalter im Püntacker-Stäfa.

Männedorf, den 7. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Ed. Zuppinger.

2. Emanuel Steinemann, Rudolfen, alt Kronenwirths von Rümlang, welcher bisher wegen Minderjährigkeit unter Vormundschaft gestanden, aber im Begriffe ist, sich zu verheirathen, hat den Waisenbehörden die freiwillige Erklärung abgegeben, daß er wegen Unfähigkeit zu eigener gehöriger Vermögensverwaltung die Fortdauer der Bevogtigung auch nach seiner Verehelichung wünsche, und es hat hierauf der Bezirksrath beschlossen, es soll die Vormundschaft über Emanuel Steinemann auch nach seiner Verehelichung fortbestehen. Zu seinem Vormunde ist bestellt Herr J. Bucher, Lehrer in Rümlang.

Regensberg, den 2. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
H. Duttweiler.

3. Wittwe Elisabetha Merk geb. Boßhard von Affoltern hat sich freiwillig unter Vormundschaft gestellt und zum Vormunde erhalten den Herrn Rudolf Merk daselbst.

Regensberg, den 31. Weinmonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
H. Duttweiler.

4. Anna Barbara Surber, Tochter des verstorbenen Heinrich Surber, alt Schulmeisters von Oberweningen, als Weißnäherin in Zürich sich aufhaltend, hat sich freiwillig unter Vormundschaft gestellt und zum Vormunde erhalten Hern Johannes Zöbeli, Küfers von Oberweningen.

Regensberg, den 2. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
H. Duttweiler.

5. Hartmann Haupt, alt Bote von Regensberg, hat sich der eventuell über ihn verhängten Bevogtigung freiwillig unterzogen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Regensberg, den 2. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
H. Duttweiler.

6. Anna Elisabetha Gottschall von Obersteinmaur ist wegen Leibes- und Geistesschwäche unter Vormundschaft gestellt worden und hat zum Vormunde erhalten Herrn Jakob Gottschall, Pfeiffer's von Obersteinmaur.

Regensberg, den 2. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber:
H. Duttweiler.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

7.. Wegen des Forellenlaichs ist das Fangen dieser Fischgattung in der Zürichseeallmend und in der Limmat während des Wintermonats bei einer Buße von 1—12 Fr. verboten.

Zugleich wird § 6 Lemma 2 des Gesetzes über die Fischerordnung vom 22. Christmonat 1856 in Erinnerung gebracht, wonach die Lachseisen vor dem 20. Wintermonat nicht gesetzt werden dürfen.

Zürich, den 29. Weinmonat 1859.

Im Namen der Stadtpolizei:
Der Sekretär,
Schmied.

8. Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden anmit auf Sonntag den 20. d. M., Nachmittags 2 Uhr, zu einer außerordentlichen Gemeindsversammlung (bei Buße) in das gewöhnliche Lokal eingeladen, um nachfolgende Ergänzungswahlen vorzunehmen:

1. Ein Mitglied in den Stillstand.
2. Ein Mitglied in den Gemeindrath.

Erlenbach, den 7. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Jakob v. Ruſs, Gemeindrathsschreiber.

9. Die stimmberechtigten Schulgenossen der Schule Kirchbühl-Stäfa werden auf Sonntag den 20. Wintermonat, Nachmittags 3 Uhr, in die Kirche zu einer Gemeindsversammlung eingeladen, bei 50 Rp. Buße, um über den Antrag der Kommission auf Erbauung eines neuen Schulhauses zu beschließen.

Stäfa, den 10. Wintermonat 1859.

Der Präsident:
C. Wyßling.

10. Die Fortsetzung der Gemeindsverhandlungen vom 24. v. M. betreffend Vereinigung der Grundprotokolle findet Samstag den 19. Wintermonat 1859, von Nachmittags 1 Uhr an, im Schulhause dahier statt.

Zu dieser Versammlung werden sämmtliche Besitzer von Grundeigenthum in hiesigem Gemeindsbanne eingeladen.

Dietlikon, den 7. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber.
Jakob Rathgeb.

11. Oeffentliche Einladung.

Alle diejenigen, welche Grundeigenthum im Banne der politischen Gemeinde Niederweningen, wozu auch Murzeln gehört, besitzen, werden hiemit eingeladen, Dienstag den 15. Wintermonat 1859, Nachmittags 1 Uhr, im hiesigen Schulhause zu erscheinen, um über einen Antrag des Gemeindrathes resp. einer Kommission betreffend Vereinigung der Grundprotokolle der Versammlung mit allen ihren hierauf bezüglichen Rechten der Berathung beizuwohnen.

Alle, welche weder persönlich beiwohnen, noch sich gehörig vertreten lassen, haben sich den dießfälligen Beschlüssen zu unterziehen.

Niederweningen, den 9. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Präsident,
C. Kleisli.
Der Schreiber,
F. Bucher.

12. Die stimmberechtigten Bürger und auf Grundeigenthum niedergelassenen Schweizerbürger hiesiger Zivilgemeinde und ferner die Bürger außer der Gemeinde, welche daselbst kein Grundeigenthum besitzen, werden hiemit auf Sonntag den 20. Wintermonat, Nachmittags 2 Uhr, ins Schulhaus dahier zur Gemeindsversammlung bei gewohnter Buße für Ausbleibende und Zuspätkommende eingeladen.

Behandlungsgegenstand:

Berathung betreffend die Bauten an Kirche und Geläute in Zumikon.

Der hierauf bezügliche Antrag der Vorsteherschaft und der Beschluß der Kirchgemeinde Zumikon liegen den Betheiligten bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Zollikerberg, den 9. Wintermonat 1859.

Der Zivilpräsident:
C. Weber.

13. Der Bezug einer Kirchensteuer findet Freitag den 11. d., von Nachmittags 1 Uhr an, in der Wirthschaft des Herrn Schneider in Laupen und Samstag den 12. im Freihof dahier statt.

Wald, den 4. Wintermonat 1859.

Die Gemeindrathskanzlei.

14. Steuerausschreibung.

Die von der Gemeinde Hinweil am 31. Heumonat d. J. beschlossene Gemeindssteuer beträgt:

a) Von 1000 Franken Steuervermögen	1 Fr.	— Rp.
b) „ der Haushaltung	— „	50 „
c) Vom Bürger	— „	50 „

Der Bezug findet statt Donnerstag den 17. d. M., von Morgens 8—11 Uhr in der Weinschenke des Herrn Bachmann in Ringweil, von 12—3 Uhr im Wirthshaus Gyrenbad, von 4—7 Uhr in der Wirthschaft des Herrn Heußer in Wernetshausen; Freitag den 18., von Mittags 1—3 Uhr in der Weber'schen Weinschenke in Hadlikon und von 3 bis 7 Uhr im Hirschen in Hinweil.

Hinweil, den 9. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Nauer, Gemeindrathsschreiber.

15. Die Gemeinde Oberstammheim ist willens, den Bau einer 6000' langen Straßenstrecke dritter Klasse von Oberstammheim bis an die Kanzonsgrenze gegen Uerschhausen durch Absteigerung in Akkord zu geben.

Sachverständige, welche geneigt sind, die Ausführung dieser Arbeit zu übernehmen, werden anmit eingeladen, die Baustelle, sowie den Plan und Baubeschreibung bei Herrn Gemeindrathspräsident Farner dahier einzusehen und sodann Mittwoch den 16. Wintermonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, auf hiesigem Gemeindhause sich zur Absteigerung einzufinden.

Oberstammheim, den 7. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Deringer, Gemeindrathsschreiber.

16. Der dießjährige Herbst-, Vieh- und Waarenmarkt wird Dienstag nach Elisabetha, den 22. d., abgehalten; zu dessen Besuch wird eingeladen.

Embrach, den 9. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Ulrich Weidmann.

17. Der dem Julius Hirzel von hier sub 30. Weinmonat 1841 unter Nr. 87 ausgestellte Heimatschein wird vermißt, und werden daher Behörden und Privaten, in deren Händen derselbe liegen sollte, ersucht, solchen binnen Frist von 10 Tagen a dato der unterzeichneten Stelle zu übermitteln, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die Bewilligung zur Kraftloserklärung nachtgesucht würde.

Winterthur, den 9. Wintermonat 1859.

Im Namen des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Heller.

18. Mit Bewilligung des Statthalteramtes wird der unterm 10. Christmonat 1849 für Johann Scheuermann in das Ausland ausgestellte Heimatschein aufgerufen. Wenn derselbe nicht innert 10 Tagen a dato unterzeichneter Stelle beigebracht wird, wird dessen Kraftloserklärung nachgesucht werden.

Oberurdorf, den 9. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Jakob Glättli, Gemeindrathsschreiber.

19. Mit Bewilligung des Statthalteramtes wird der dem Kaspar Stadtmann, Maurers von Geroldsweil, am 2. Jenner 1849 unter Nr. 22 ausgestellte Heimatschein aufgerufen, und falls derselbe nicht binnen 14 Tagen der unterzeichneten Stelle beigebracht wird, kraftlos erklärt.

Geroldsweil, den 10. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Benz, Gemeindrathsschreiber.

20. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 15. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 Tasche mit Frauenkleidern, eine Partie Männerkleider, 1 silb. Uhr, 1 Dolchmesser, 11 Saum 1857ger und 3½ Saum 1856ger Wein, 100 Bouteillen Schaffhauser 1846ger, 10 Paar neue Herrenstiefel, 1 nußbaumfarbene Kommode, 4 Sessel, zirka 10 Saum 1858ger Wein u. A. m.

Zürich, den 10. Wintermonat 1859.

Der Stadtammann:
Fäsi.

21. Gantanzeige.

Herr Hs. Jakob Mahler dahier läßt seine hier besitzenden Liegenschaften Freitag den 18. d., Abends 6 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Bachofen zur Letzibrugg auf öffentliche Versteigerung bringen, nämlich:

Ein Wohnhaus	Nr. 51 a,	im Assekuranzwerthe von		2100	Fr.,
1/3 Trotthaus	„ 51 b,	„	„ „	100	„
1/3 Trottwerk		„	„ „	200	„
eine Scheune und Stall	Nr. 51 c,		„ „	600	„

1/3 Antheil an einem laufenden Brunnen und
3/4 Juchart Garten und Reben.

Für Besichtigung dieser Realitäten beliebe man sich an den Eigenthümer zu wenden; Auskunft über die günstig gestellten Verkaufsbestimmungen ist in der Zwischenzeit in der Gemeindrathskanzlei erhältlich.

Kaufliebhaber werden zum Besuche dieser Gant hiemit eingeladen.

Oberstraß, den 8. Wintermonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. Steiner, Gemeindrathsschreiber.

22.. Gantanzeige.

Unter Aufsicht und Leitung der Unterzeichneten läßt Herr Heinrich Gull-Zeller dahier Dienstag den 15. Wintermonat, Abends 7 Uhr, bei Herrn Tuggener zum Schwanen am Mühlebach auf öffentliche Steigerung bringen:

a) Ein Wohnhaus, enthaltend 4 Wohnungen und Färberei.
b) Ein Seidenfärberei- und Trocknereigebäude und Einrichtung nebst einem laufenden Brunnen.
c) Ein Schopf nebst Hofstatt, Garten und Wiesland.

Diese Liegenschaften, in angenehmer Lage im Seefeld nahe bei der Stadt befindlich, eignen sich hauptsächlich zur Seidenfärberei, lassen sich aber auch zu einem andern Gewerbe leicht einrichten.

Die Gantbedingungen, die den Ankauf leicht möglich machen, können bei Herrn Geschäftsagent Schmid-Jägglin in der Zwischenzeit eingesehen werden.

Zu zahlreichem Besuche wird eingeladen.

Riesbach, den 7. Wintermonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
A. Blatter, Gemeindrathsschreiber.

23.. Gemeindsversammlung Außersihl.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden anmit eingeladen, Sonntag den 20. d., Nachmittags 2 Uhr, sich zur ordentlichen Martinigemeinde im Schulhause zu versammeln.

Die zu behandelnden Geschäfte sind folgende:

A. Für die Bürger und Niedergelassenen.

1. Erneuerungswahl der Wegknechte.
2. Antrag der Schulpflege betreffend Kompetenzerweiterung.

B. Für die Bürger.

1. Vorlegung des Voranschlages über die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde im Jahr 1860.
2. Antrag des Gemeindrathes betreffend Verkauf des hiesigen Tavernenrechtes zur Krone.

Die darauf bezüglichen Akten liegen inzwischen in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Unentschuldigt Ausbleibende werden gebüßt.

Außersihl, den 7. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Hürlimann.

24.. Schulgemeindsversammlung.

Sämmtliche stimmberechtigte Aktivbürger, sowie die auf Grundeigenthum Niedergelassenen der neuen Schulgemeinde Weil und Berg in Dübendorf werden hiemit zu einer Schulgemeindsversammlung auf Sonntag den 13. d., Nachmittags punkt 2 Uhr, in die Kirche zu Dübendorf eingeladen.

Die zur Berathung kommenden Gegenstände sind:

a) Bericht und Antrag der Baukommission betreffend den Ankauf des Bauplatzes.
b) Antrag der Kommission betreffend die Leistung von Frohnarbeiten.
c) Bericht und Antrag der Kommission betreffend die Verlegung und den Bezug der muthmaßlichen Baukosten.
d) Vorlegung von Riß und Plan betreffend das neue Schulgebäude.

Unentschuldigt Ausbleibende haben die festgesetzte Buße von 60 Rpn., Zuspätkommende eine solche von 30 Rpn. unabläßlich zu bezahlen. Von Auswärtswohnenden, welche nicht erscheinen, wird angenommen, sie seien mit den zu fassenden Beschlüssen einverstanden.

Dübendorf, den 7. Wintermonat 1859.

Im Namen der Schulgenossenschaft:
Der Präsident,
J. Heinrich Zollinger.

25.. Die laut Gemeindsbeschluß vom 26. Brachmonat d. J. zur Deckung des Defizits der letztjährigen Armengutsrechnung zu erhebende Armensteuer beträgt:

Von 1000 Franken Vermögen . . .	75 Rp.
„ der Haushaltung	75 „
„ dem Manne	75 „

Die außerhalb der Gemeinde wohnenden Steuerpflichtigen sind eingeladen, ihre Steuerbeiträge binnen 14 Tagen an Unterzeichnete, bei welcher die Steuerliste zur Einsicht offen liegt, franko einzusenden. Im Unterlassungsfalle werden dieselben durch Postnachnahme bezogen, und bei verweigerter Annahme sofort der Rechtstrieb angewendet.

Niederweningen, den 3. Wintermonat 1859.

Die Armengutsverwaltung.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

26. Jakob Hausheer, Schmied von Wollishofen, welcher sich entfernt hat, unbekannt wohin, wird anmit ediktaliter aufgefordert, sich binnen der Frist von 14 Tagen von heute an hierorts darüber auszuweisen, daß er den Herrn Joh. David Wiser in Zürich für seine Forderung von 1319 Fr. 65 Rp. sammt Kosten befriedigt habe oder doch bereit sei, dem Ansprecher im hiesigen Kanton Rede zu stehen, ansonst Konkurs gegen ihn eröffnet würde.

Zürich, den 9. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

27.. Hs. Jakob Kunz von Dielsdorf, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird andurch aufgefordert, Mittwoch den 16. d. im Schlosse dahier vor Bezirksgericht zu erscheinen, um die Scheidungsklage seiner Ehefrau Anna Barbara Kunz zu beantworten, unter der Androhung, daß, wenn er nicht erscheinen sollte, angenommen würde, er gebe die aufgestellten Scheidungsgründe zu und verzichte auf die Geltendmachung von Einreden.

Regensberg, den 1. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

Briefaufrüfe und Amortisirungen.

28. Mit Bewilligung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, seit längerer Zeit vermißten, angeblich abbezahlten Schuldbriefes:

135 fl. 30 ß. auf Johannes Heß aus der Amslen, jetzt in der Langmatt, der Gemeinde Hinweil, zu Gunsten Hs. Heinrich Leimgruber in der Langmatt, d. d. 9. Februar 1810 (letzte bekannte Schuldner: die Erben des Hs. Rudolf Zimmermann aus der Langmatt und letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Hinweil, den 1. Augstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

29. Mit Bewilligung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, seit dem am 21. Heumonat d. J. in Adentsweil stattgehabten Brande vermißten, angeblich abbezahlten Kaufschuldbriefes:

920 Fr. auf Jakob Hürlimann, Hans Martin's sel. Sohn ab dem Wellenberg, seßhaft in Adentsweil, Pfarre Bärentsweil, zu Gunsten des Herrn Hs. Heinrich Meier im Zelgli bei Kemten, Gemeinde Wetzikon, d. d. 12. Weinmonat 1854 (letzter bekannter Schuldner und letzter bekannter Gläubiger: die Ursprünglichen)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen drei Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Hinweil, den 29. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

Vermischte Bekanntmachungen.

30. Es wird vermißt ein Versicherungsvertrag des sel. Herrn Joh. Jakob Zürcher, gewesenen Pfarrers in Wildberg, mit der schweizerischen Nationalvorsichtskasse in Bern für 20 jährliche Einlagen zu 20 Fr. a. W., beruhend auf seinem Sohne Joh. Jakob Emil, geboren den 11. Brachmonat 1850, gegenwärtig in Zürich. Die Versicherung ist datirt vom 7. Jenner 1851 und eingeschrieben unter Nr. 22043 des Hauptmatrikelbuches.

Von Seite der Frau Wittwe Zürcher geb. Benz wird das betreffende Guthaben gegen besondere Quittung bei der Massaverwaltung in Bern zu Handen genommen werden und wird der vorbeschriebene Vertrag hiemit als erloschen erklärt, sofern bei dieser letztern binnen 30 Tagen keine anderweitigen begründeten Ansprüche einlangen.

Zürich, den 9. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

31. Zugsfrist.

Im Konkurse über Hauptmann Heinrich Götschi-Horner zu Horgen wird den sämmtlichen privilegirten und laufenden Kreditoren eine peremtorische, mit dem 18. d. M. zu Ende gehende Frist zu Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über die Liegenschaften unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung ausgelegt würde.

Horgen, den 8. Wintermonat 1859.

Im Namen der Auffallskommission:
Notariatskanzlei Horgen,
S. Zwingli, Landschreiber.

32.. Im Jahre 1855 wurde ein seit Mai 1851 im hiesigen Kaufhaus gelegenes Faß Rosinen G / M Nr. 4455, dessen Eigenthümer nicht ausfindig gemacht werden konnte, mit gerichtlicher Bewilligung verkauft, um weiterm Schaden vorzubeugen; dagegen wurde der reine Erlös, welcher 125 Fr. 77 Rp. beträgt, seither von der Kaufhausverwaltung aufbewahrt. Da nun bis auf die gegenwärtige Zeit keine Nachfrage nach diesem Kaufmannsgute erfolgt ist, so wird einem allfälligen Ansprecher an den vorhandenen Erlös anmit eine Frist von sechs Wochen von heute an angesetzt, um seine Ansprache bei der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes anzumelden, widrigenfalls das Recht der Kaufhausverwaltung, über diesen Erlös frei zu verfügen, anerkannt würde.

Zürich, den 28. Weinmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

33.. **Schuldenruf.**

Behufs Feststellung des Vermögenszustandes des wegen Verschwendung eventuell unter Vormundschaft gestellten Herrn Hans Ulrich Pfister von Lufingen, Gastwirth zum Kreuz in Winterthur, hat das Bezirksgericht Winterthur auf Ansuchen des Bezirksrathes Bülach den öffentlichen und gerichtlichen Schuldenruf bewilliget.

Es ergeht daher an alle Gläubiger des Obgenannten die Aufforderung, bis spätestens den 18. Wintermonat 1859 der unterzeichneten Stelle ihre Ansprachen auf Stempelpapier und portofrei einzugeben.

Für alle nicht angemeldeten Forderungen, welche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch den Betrag von Faustpfändern gedeckt sind, wird Verlust angedroht.

Winterthur, den 17. Weinmonat 1859.

Stadtnotariat Winterthur:
Steiner, Notar.

Konkurspublikationen.

34. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1.. Ein dem falliten Johannes Boßhard, Schuster von und in Enge, erbsweise zugefallenes Aktivum im Betrage von ca. 1000 Fr.; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 31. Weinmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon u. d. E. (in Zürich) 9. Christmonat 1859. — Bedenkzeit 20. bis und mit 29. Christmonat 1859. — Auffallsverhandlung 13. Jenner 1860, Vormittags 8 Uhr.

2.. Nachlaß des Heinrich Krauer, Schmieds von Allenwinden, Pfr. Goßau, wohnhaft gewesen in Unterwetzikon, Gemeinde Wetzikon; von den Erben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Hinweil v. 26. Weinmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Grüningen 3. Christmonat 1859. — Bedenkzeit 13—23. Christmonat 1859. — Auffallsverhandlung 4. Jenner 1860, Vormittags 10 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Oeffentliche Inventare.

35. Ueber den Nachlaß der unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte auf Ansuchen der Waisenbehörden das gerichtliche Inventar bewilligt; daher sowol die Gläubiger als die Schuldner aufgefordert werden, binnen der festgesetzten, vom Datum des dießfallsigen Beschlusses laufenden Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten an die bezeichnete Notariatskanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner, oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher aber (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des gerichtlichen Inventars angetreten würde.

1.. Nachlaß des am 2. Weinmonat 1859 verstorbenen Herrn Rudolf Welti, gewesener Hauptmann und Gemeindrath, zum Löwen in Bendlikon, Gemeinde Kilchberg; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Horgen v. 20. Weinmonat 1859. — Frist für die Eingaben bis spätestens 17. Wintermonat 1859 an die Notariatskanzlei Horgen unterer Theil (in Rüschlikon).

Rehabilitationen.

36. Durch Beschluß vom 1. d. M. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes die Rehabilitation des am 23. März 1855 verrechtfertigten Johannes Vollier, Vater, in Ringlikon, Gemeinde Uitikon, bewilligt und den Vollier unter Vorbehalt der in § 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Zürich, den 5. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

37. Durch Beschluß vom 18. v. M. hat das dießseitige Bezirksgericht mit Genehmigung der Zivilabtheilung des Obergerichtes die Rehabilitation des am 22. April 1844 hierorts verrechtfertigten Heinrich Weilemann von Buch a. J., seßhaft in Unterstraß, bewilligt und den Weilemann unter Vorbehalt der in § 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Zürich, den 5. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

38. Durch Beschluß vom 1. d. M. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes die Rehabilitation des am 9. Heumonat d. J. von dießseitigem Gerichte fallit erklärten Heinrich Frei, Knopfmacher von Obfelden, seßhaft gewesen in Riesbach, bewilligt und den Frei unter Vorbehalt der in § 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Zürich, den 5. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 91. Dienstag, den 15. Wintermonat 1859.

Die Direktion des Militärs hat zum ersten Unterlieutenant bei den Scharfschützen befördert:

Herrn Heinrich Ulrich von Zürich,
bisherigen zweiten Unterlieutenant.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Veränderungen von Ragionenverhältnissen,
angezeigt im Laufe des Monats Oktober 1859.

Anzeige der Ragion H. F. Leuthold (Kunsthandlung) in Zürich von dem Hinschiede des Besitzers H. F. Leuthold und der Fortsetzung des Geschäftes unter unveränderter Firma durch den nunmehrigen Besitzer Peter Leuthold von und in Oberstraß, welcher die Unterschrift nicht führt; Prokuratragerin: Albertine Leuthold.

Auflösungsanzeige der Ragion Ott-Muralt (Baumwollehandlung) in Zürich in Folge Hinschiedes des Besitzers Konrad Ott-Imhof und der Besorgung der Liquidation durch Ott-Trümpler.

Anzeige der Ragion Rudolf Billeter in Zürich, daß statt der Fellträgerei nunmehr der Mobilienhandel, verbunden mit Vermiethung, betrieben werde.

Auflösungsanzeige der Ragion Gustav Seemann (Kommission in Seidenstoffen) in Zürich und der Fortsetzung des Geschäftes unter der Firma Passavant, Seemann und Comp. in Zürich durch die solidaren Antheilhaber Theodor Passavant, Hermann Passavant, beide von Frankfurt a. M. und Gustav Seemann aus Stuttgart.

Anzeige der Ragion Schweizerische Kreditanstalt (Industrielle Unternehmungen, Bankgeschäfte u. s. w.) in Zürich von dem Rücktritte des J. H. Fierz von der Direktion und der Ernennung des C. Huber als Direktor, sowie der Ertheilung der Prokura an J. Muggler und C. Wolleb, jedem in Gemeinschaft mit G. Körner.

Auflösungsanzeige der Ragion Brennwald und Schmid (Fabrikation von Carden) in Hombrechtikon und der Fortsetzung des Geschäftes unter

der Firma Jak. Brennwald (Cardenfabrikation und Floretseidenspinnerei) in Hombrechtikon durch den nunmehr alleinigen Besitzer Jakob Brennwald von Männedorf.

Auflösungsanzeige der Ragion Hs. Heinrich Pantli (Mühlegewerb) in Dübendorf und der Fortsetzung des Geschäftes unter der Firma Johannes Steffen in Dübendorf durch den nunmehrigen Besitzer Johannes Steffen von Oberstraß.

Anzeige der Ragion Samuel M. Guggenheim (Tuch- und Baumwollenwaarenhandlung) in Egg von der Verlegung des Domizils nach „Walfershausen-Wetzikon".

Anzeige der Ragion Gebrüder Sulzer, Gießer (Gießerei) in Winterthur von der Ertheilung der Prokura an Karl Forrer.

Auflösungsanzeige der Ragion Ls. Weinmann-Haggenmacher (Modewaarenhandlung) in Winterthur und der Fortsetzung des Geschäftes unter der Firma Frau Meier-Schwarz in Winterthur durch die nunmehrige Besitzerin Elisabetha Meier geb. Schwarz.

Auflösungsanzeige der Ragion Boßhardt und Brandenberger (Holzhandel) in Wülflingen und der Fortsetzung des Geschäftes unter der Firma J. Boßhardt, Zimmermeister, Sohn, in Wülflingen durch den nunmehr alleinigen Besitzer Jakob Boßhardt.

Auflösungsanzeigen der Ragionen: Baur-Wirth am Kreuzplatz (Weinhandlung) in Riesbach; Johs. Kull und Comp. (Pianofortefabrik) in Zürich; Jb. Huber (Seidenfabrikation) in Richtersweil; Heinrich Pfister (Spezereihandlung) in Männedorf; J. Oetiker-Schmid (Tuchhandlung) in Männedorf; J. Wunderli (Weinhandlung) in Meilen; Melchior Schneeli (Holzhandel) in Stäfa; Johannes Trüb in Kindemannsmühle (Mühlegewerb) in Goßau; Johann Rudolf Graf (Baumwolltuchhandel und Fabrikation) in Sternenberg; Jb. Näß (Spezerei- und Ellenwaarenhandlung) in Winterthur; J. Ziegler-Ernst (Chemische Fabrik und Glashütte) in Winterthur; Johannes Utzinger (Detailhandel) in Bülach; Hs. Heinrich Kunz, Gerwer (Gerwerei) in Dielsdorf.

Neu entstandene Ragionen:

F. L. Bauer in Fluntern; Geschäftszweig: Weinhandel; Besitzer: Franz Ludwig Bauer von Steckborn, Kantons Thurgau.

J. Oetiker-Studer in Hottingen; Seidenfabrikation; Besitzer: Johannes Oetiker-Studer von Männedorf.

Hch. Langmeier in Unterengstringen; Wein- und Holzhandel; Besitzer: Heinrich Langmeier von Buchs.

H. Briner in Weiningen; Weinhandel; Besitzer: Heinrich Briner von Fehraltorf.

Gebr. Hoffmann in Zürich; Fabrikation von Seidenstoffen; Besitzer: Heinrich Hoffmann von Küßnacht.

Hunziker-Märk in Zürich; Seide-, Wollen- und Merceriewaaren; Besitzer: Eduard Hunziker von Staffelbach, Kantons Aargau.

W. Riemenschneider in Zürich; Spezerei- und Kolonialwaaren; Besitzer: Wilhelm Karl Riemenschneider von Neukirchen in Kurhessen.

Wädenschweiler und Comp. in Zürich; Pianofortefabrik; solidare Antheilhaber: Johannes Hürlimann von Wald und Rudolf Wädenschweiler von Stäfa, welch Letzterer die Unterschrift nicht führt.

D. Rosenmund-Berri in Zürich; Export ꝛc.; Besitzer: Daniel Rosenmund-Berri von Liestal.

A. Lion in Zürich; Kleiderhandel; Besitzer: Abraham Lion von Amsterdam.

Kaspar Vontobel in Zürich; Weinhandlung; Besitzer: Kaspar Vontobel von Meilen.

Johannes Isler in Wädensweil; Säge und Ladenhandel; Besitzer: Johannes Isler.

Gebrüder Gimpert, Mechaniker, in Küßnacht; Mechanische Arbeiten; solidare Antheilhaber: Joh. Jakob Gimpert und Johannes Gimpert.

Heinrich Stucki in Wetzikon; Handel mit Baumwollenabfall; Besitzer: Heinrich Stucki von Dürnten.

Johannes Wolfer in Maur; Weinhandel; Besitzer: Johannes Wolfer.

Daniel Bündter in Illnau; Baumwollenspinnerei; solidare Antheilhaber: August Bündter und Karl Bündter.

Jakob Wegmann in Oberillnau; Spezereihandlung; Besitzer: Jakob Wegmann.

Hans Ulrich Vogt in Unterillnau; Spezereihandlung; Besitzer: Hans Ulrich Vogt.

Kaspar Bietenholz in der Scheur zu Pfäffikon; Viehhandel; Besitzer: Kaspar Bietenholz.

Konrad Wiesendanger in Eschlikon-Dynhard; Viehhandel; Besitzer: Konrad Wiesendanger.

J. Jakob Seiler in Dynhard; Spezerei- und Ellenwaarenhandlung; Besitzer: Johann Jakob Seiler.

Jakob Rebsamen in Elsau; Lumpenhandel; Besitzer: Jakob Rebsamen.

J. R. Schoch in Reterschen-Elsau; Baumwollenspinnerei; Besitzer: Johann Rudolf Schoch von Wyla; Kommanditär: Biedermann-Frey und J. Heinrich Bühler, beide in Winterthur.

Konrad Schurter in Hünikon-Neftenbach; Viehhandel; Besitzer: Konrad Schurter.

Johannes Eberhard im Riethof-Neftenbach; Viehhandel; Besitzer: Johannes Eberhard.

Johannes Haag in Hünikon-Neftenbach; Viehhandel; Besitzer: Johannes Haag.

Gottlieb Ries in Neftenbach; Viehhandel und etwas Handel mit kleinen Waaren; Besitzer: Gottlieb Ries.

Jb. Steiner in Neftenbach; Quincaillerie-, Spezerei- und Ellenwaaren; Besitzer: Jakob Steiner.

E. Süßtrunk in Reutlingen-Oberwinterthur; Handel mit Reiften und Garn; Besitzer: Elias Süßtrunk.

Fried. Vaterlaus in Hegi-Oberwinterthur; Mechanische Werkstätte; Besitzer: Friedrich Vaterlaus von Berg a. J.

Joh. Waser in Pfungen; Mühlegewerb; Besitzer: Johannes Waser von Adlikon.

J. Schellenberg in Unterschlatt; Viehhandel; Besitzer: Jakob Schellenberg.

Jb. Winkler im Heiterthal zu Schlatt; Mühlegewerb; Besitzer: Jakob Winkler.

Hs. Ulr. Keller in Oberohringen-Seuzach; Holzhandel; Besitzer: Hans Ulrich Keller.

Gottlieb Erb in Seuzach; Holzhandel; Besitzer: Gottlieb Erb.

Balth. Müller in Töß; Seilerei; Besitzer: Balthasar Müller von Dießenhofen.

Heinrich Gibel in Neubrunnen-Turbenthal; Viehhandel; Besitzer: Heinrich Gibel.

Jb. Schneider in Hutzikon-Turbenthal; Ellenwaarenhandlung; Besitzer: Jakob Schneider.

Johannes Truninger in Menzengreut-Wiesendangen; Viehhandel; Besitzer: Johannes Truninger.

Jb. Truninger in Wiesendangen; Viehhandel; Besitzer: Jakob Truninger.

G. Ulr. Furrer, Seiler, in Winterthur; Seilerei; Besitzer: Georg Ulrich Furrer.

J. Gillemann in Winterthur; Handelsgärtnerei; Besitzer: Johannes Gillemann, Vater.

G. Drößel in Winterthur; Handelsgärtnerei; Besitzer: Gabriel Drößel.

H. Schellenbaum in Winterthur; Handelsgärtnerei; Besitzer: Heinrich Schellenbaum.

Giovanni de Giovanni Francesco in Winterthur; Handel mit Südfrüchten; Besitzer: Giovanni de Giovanni Francesco von Aquilo, Kantons Tessin.

Johannes Keller in Wülflingen; Quincaillerie-, Ellen- und Spezereiwaaren; Besitzer: Johannes Keller.

Zürich, den 9. Wintermonat 1859.

Kanzlei der Handelskammer:
Hotz, Sekretär.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

2. Kaspar Lamprecht von Oberillnau hat sich freiwillig unter Bevogtigung begeben und den Herrn Bezirksrichter Mäder daselbst zum Vormund erhalten, was bekannt gemacht wird.

Pfäffikon, den 1. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Homberger.

3. Frau Katharina Huber geb. Amsler von Mettmenstetten, wohnhaft am Hüttnerseeli, Gemeinde Richtersweil, hat sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft begeben, und zum Vormunde erhalten Herrn Johannes Höhn am Hüttnerseeli, Gemeinde Richtersweil.

Affoltern, den 10. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Bär.

4. Mit Bewilligung der Direktion der Justiz, Abtheilung Vormundschaftswesen, haben die Eheleute Johannes Näf in Heisch und dessen Ehefrau Dorothea geb. Rutishauser den im Jahr 1851 gebornen Johannes Habersaat, außerehelicher Knabe der Barbara Habersaat von Heisch, an Kindesstatt angenommen, und es hat der Bezirksrath durch Beschluß vom 7. d. M. diese Kindesannahme als vollzogen erklärt.

Affoltern, den 10. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Bär.

5. Zufolge ihrer Erklärungen haben sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft begeben:

1. Frau Wittwe Anna Guldener geb. Haller von Albisrieden.
   Vormund: Herr Rudolf Bockhorn, Schulverwalter daselbst.
2. Heinrich Burri, Sattler von Schwamendingen.
   Vormund: Jakob Ochsner, Ziegler daselbst.

Zürich, den 12. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber:
J. Elsinger.

6. Joh. Bachmann von Ringweil ist auf den Fall, als er gerichtlich als Verschwender erklärt wird, unter staatliche Vormundschaft gestellt, und zu seinem Vormunde Herr Gemeindrath Kaspar Grimm in Ringweil ernannt.

Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit dem Bevogteten gewarnt, mit der Androhung, daß, insofern das Gericht ihn wirklich als Verschwender erklärt, alle nach dieser Bekanntmachung mit demselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der definitiven gerichtlichen Verrufung eingegangenen.

Bärentsweil, den 12. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes Hinweil:
Der Rathsschreiber,
Meier.

7. Die bisher als minderjährig unter Vormundschaft gestandenen Brüder Hs. Rudolf und Marx Boßhard von Steinenbach-Wyla wurden nach erlangter Volljährigkeit wegen Geisteskrankheit unter Bevogtigung gesetzt und erhielten den Herrn Hs. Rudolf Boßhard in Ottenhub zum Vormund.

Pfäffikon, den 1. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Homberger.

8. Der s. Z. freiwillig unter Vormundschaft getretene Kaspar Goßauer, Schuster von Riesbach, ist derselben entlassen worden.

Zürich, den 12. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Elsinger.

9. Bevormundung.

Meier, Johann Friedrich, Bäcker von Scherz, Kantons Aargau, in Regensberg, Kantons Zürich, wohnhaft, mit eigener Einwilligung durch Verfügung des Bezirksgerichtes Brugg vom 28. Weinmonat 1859.

Vormund: Johann Meier, Gemeindschreiber von Scherz.

Brugg, den 4. Wintermonat 1859.

Der Bezirksamtmann:
J. Keller.

Die Aufnahme in das zürcherische Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 12. Wintermonat 1859.

Das Regierungsrathspräsidium.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

10. Die stimmberechtigten Bürger und auf Grundeigenthum Niedergelassenen der politischen Gemeinde Mettmenstetten werden hiemit eingeladen, sich Sonntag den 20. d., Nachmittags 2 Uhr, in der Kirche zur Behandlung folgender Geschäfte zu versammeln:

1. Antrag des Gemeindrathes betreffend Aktienzeichnung der Zürich-Zugerseebahn.
2. Antrag für Niedersetzung einer Kommission mit der Vollmacht, den mit einem Uebernehmer abzuschließenden Vertrag für Erbauung der Straße nach Roßau zu ratifiziren.
3. Wahl eines Mitgliedes in die Gemeindsschulpflege.

Unentschuldigt Ausbleibende haben die gewohnte Buße zu gewärtigen.

Mettmenstetten, den 10. Wintermonat 1859.

Die Gemeindrathskanzlei.

11. Der Bezug der zweiten Steuer für die Erbauung der neuen Bergstraße findet Samstag den 19. Wintermonat, Nachmittags von 2—6 Uhr, in der Sonne dahier statt. Dieselbe ist folgendermaßen verlegt:

Von 1000 Franken Vermögen . .	—	Fr.	80	Rp.
„ der Haushaltung	—	„	80	„
Vom Mann	—	„	80	„
Von einem Pferd oder Ochsen . .	2	„	60	„
„ einer Kuh	1	„	30	„

Die außer der Gemeinde ohne Grundeigenthum niedergelassenen Bürger, welche an diese Steuer ebenfalls zahlungspflichtig sind, werden eingeladen, ihre Betreffnisse rechtzeitig einzusenden, indem die Rückstände durch Nachnahme bezogen würden.

Wädensweil, den 10. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Höhn, Gemeindrathsschreiber.

12. In Folge Gemeindsbeschluß vom 9. Weinmonat d. J. ist für Bestreitung der Armenausgaben eine Anlage erforderlich:

Per 1000 Franken Vermögen . .	1 Fr.	— Rp.
„ Haushaltung	— „	80 „
„ Bürger	— „	80 „

Der Bezugsrodel liegt 14 Tage bei Unterzeichnetem den Betheiligten zur Einsicht offen. Allfällige Protestationen gegen die Verlegung sind innert dieser Frist bei kompetenter Behörde anzubringen. Nachher sind weitere 14 Tage für Bezahlung dieser Steuer angesetzt. Unterlassung hat zur Folge, daß die Steuer auf Pflichtige außer der Gemeinde per Post bezogen wird.

Grüningen, den 8. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Heinrich Hauser, Anlagebezüger.

13. In Vollziehung des Gemeindsbeschlusses vom 26. Herbstmonat d. J. wird die fünfte Steuer für die Schulhausbaute Freudweil bezogen, nämlich:

Von jedem Tausend Franken Vermögen .	5 Fr.
„ jeder Haushaltung	5 „
„ jedem Aktivbürger	5 „

Es werden daher sämmtliche Steuerpflichtige der Schulgenossenschaft Freudweil (in und außer der Gemeinde wohnend) eingeladen, ihre Beiträge nach Inhalt der nächster Tage ihnen zukommenden Steuerzeddel innerhalb der nächst darauf folgenden 14 Tage an den Quästor, Herrn J. Jakob Bachofen dahier, franko einzusenden.

Freudweil, den 12. Wintermonat 1859.

Im Namen der Baukommission:
Der Aktuar:
J. H. Aeberli.

14. Der in Nr. 83 Art. 8 des Amtblattes fruchtlos aufgerufene Heimatschein des Hans Heinrich Baumann, Heinrichen aus dem Weidenbach-Horgen, wird hiemit mit statthalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.

Horgen, den 11. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Zürrer.

15. Der für Joh. Rudolf Bodmer von Stäfa am 10. Wintermonat 1840 ausgestellte Heimatschein wird mit Bewilligung des Statthalteramtes Meilen hiemit kraftlos erklärt.

Stäfa, den 12. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Kunz, Gemeindrathsschreiber.

16. Der dem Jakob Hüni, Jakoben sel. von Horgen, geboren 1840, unterm 26. Jenner 1857 ausgestellte Heimatschein wird vermißt. Wer über das Schicksal desselben Auskunft geben kann, ist ersucht, dieses innert 14 Tagen zu thun, ansonsten die Kraftloserklärung des Heimatscheines erfolgen würde.

Horgen, den 11. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Zürrer.

17. Da die Gerechtigkeitsbesitzer in Altstetten sich beschweren, daß ihre Waldungen von Unberechtigten betreten und befahren werden, so wird Jedermann mit Ausnahme der Gerechtigkeitsbesitzer und übrigen Privatwaldeigenthümer das Betreten und Befahren fraglicher Waldungen bei einer Buße von 6 Fr., wovon ¼ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Altstetten, den 14. Wintermonat 1859.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Meyer.

18. Da die Herren Baumeister Fürst und Rudolf Staub, Grundeigenthümer in Riesbach, sich beschweren, daß die ihnen gehörende, vom Lande des Herrn Fürst in der Weid bis in die Seestraße führende Straße von verschiedenen Personen begangen und befahren werde, während neben ihnen hiezu Niemand als die Herren Heinrich Leemann und Jakob Kienast berechtigt sei, so wird Jedermann mit Ausnahme der Herren Leemann und Kienast das Begehen und Befahren der fraglichen Straße bei einer Buße von 6 Fr., wovon ¼ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Riesbach, den 11. Wintermonat 1859.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
Häusli.

19. Gantanzeige.

In Folge Versilberungsbegehren werden Donnerstag den 17. d., von Nachmittags 2 Uhr an, beim Adler dahier öffentlich versteigert:

1 Zylinderuhr, 1 Brille mit silbernem Gestell, 1 Standstutzer, 1 blautuchener Ueberrock, 1 Eisenhafen und 4 messingene Kerzenstöcke.

Ferner in Folge Beschlusses des Bezirksgerichtes Zürich zwei Kisten mit Kleidern und Küchengeräthschaften nebst andern Gegenständen mehr.

Enge, den 14. Wintermonat 1859.

Der Gemeindammann:
J. J. Nägeli.

20. **Versilberungsgant**

Freitag den 18. Wintermonat, Nachmittags 2 Uhr, im Gasthause zur Linde dahier über:

1 schwarz woll. Shwal, 1 grauen id., 6 baumwoll. Hemden, 6 Paar Strümpfe, 2 Röcke, 1 seid. Schirm, 1 gold. Ring u. A. m.

Ferner: 350 Maß rothen 1859ger Wein.

Oberstraß, den 14. Wintermonat 1859.

Der Gemeindammann:
U. Weidmann.

21. Samstag den 19. d., Nachmittags 2 Uhr, werden zufolge verlangter Versilberung gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Ein Kinderbettli sammt Bettstatt, 1 zweithüriger Kasten, 1 Sechtständli, 1 einthüriger Kasten, 1 Glätteisen, 1 Mulde, 2 Reuthauen, 1 Webstuhl sammt Zubehörde, 1 Metzgerwerkzeug u. A. m.

Ferner: 1 aufgerüsteter Leiterwagen, 1 Pflug, 20 Zentner Stroh.

Seebach, den 14. Wintermonat 1859.

Der Gemeindammann:
C. Goßweiler.

22.. **Gantanzeige.**

Herr Hs. Jakob Mahler dahier läßt seine hier besitzenden Liegenschaften Freitag den 18. d., Abends 6 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Bachofen zur Letzibrugg auf öffentliche Versteigerung bringen, nämlich:

Ein Wohnhaus Nr. 51 a,	im Assekuranzwerthe von	2100	Fr.,
1/3 Trotthaus „ 51 b,	„ „ „	100	„
1/3 Trottwerk	„ „ „	200	„
eine Scheune und Stall Nr 51 c,	„ „	600	„

1/3 Antheil an einem laufenden Brunnen und
3/4 Juchart Garten und Reben.

Für Besichtigung dieser Realitäten beliebe man sich an den Eigenthümer zu wenden; Auskunft über die günstig gestellten Verkaufsbestimmungen ist in der Zwischenzeit in der Gemeindrathskanzlei erhältlich.

Kaufliebhaber werden zum Besuche dieser Gant hiemit eingeladen.

Oberstraß, den 8. Wintermonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. Steiner, Gemeindrathsschreiber.

23.. Da die Geschwister Anna und Maria Meier in hier sich darüber beschweren, daß verschiedene Personen über ihren Acker, in der Läng genannt, gehen, während Niemand ein Recht hiezu habe, so wird Jedermann das Gehen über benannten Acker bei einer Buße von 6 Fr., wovon 1/4 dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche sich durch das Verbot in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Seebach, den 25. Weinmonat 1859.

Aus Auftrag
des Präsidenten des Bezirksgerichtes Zürich:
Der Gemeindammann,
C. Goßweiler.

24.. Der dießjährige Herbst-, Vieh- und Waarenmarkt wird Dienstag nach Elisabetha, den 22. d., abgehalten; zu dessen Besuch wird eingeladen.

Embrach, den 9. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber.
Ulrich Weidmann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

25. Heinrich Kündig, Wächters von Hörnen-Bauma, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hier unbekannt ist, wird aufgefordert, Dienstag den 22. d. M., Morgens 9 Uhr, an den Schranken des unterzeichneten Gerichtes zu erscheinen, um die von seiner Ehefrau Susanna geb. Stiefel angehobene Scheidungsklage zu beantworten, mit der Bedrohung, daß Nichterscheinen als Anerkennung der thatsächlichen Richtigkeit der angeführten Scheidungsgründe angenommen würde.

Pfäffikon, den 9. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ed. Hasler.

Vermischte Bekanntmachungen.

26. Durch Beschluß vom 1. d. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes nach fruchtlos gebliebenem Aufrufe die nicht angemeldeten, in den beiden in der Obergerichtskanzlei und in der Notariatskanzlei Bülach liegenden Verzeichnissen näher angeführten 117 Schuldurkunden mit Grundversicherung auf Liegenschaften im Gemeindsbanne Winkel-Seew sowie die allfälligen auf das dortige Land bezüglichen, nicht angezeigten Grundzinsberechtigungen hinsichtlich des Pfandrechtes kraftlos erklärt, und deren Löschung im Notariatsprotokolle anbefohlen, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Bülach, den 10. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

27. Heinrich Stäbeli, Hs. Ulrichen sel. Sohn von Bassersdorf, geboren 1791, welcher im Jahre 1809 in französische Kriegsdienste getreten und seither unbekannt abwesend sein soll, sowie seine allfälligen hierorts unbekannten Deszendenten werden anmit aufgefordert, binnen 9 Monaten von heute an in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes sich anzumelden, widrigenfalls der Abwesende als todt erklärt und das in waisenamtlicher Verwahrung liegende Vermögen im Betrage von 486 Fr. 83 Rp. den hierorts bekannten Erben ausgegeben würde.

Bülach, den 10. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

28. **Das Bezirksgericht Zürich**

hat

in Sachen

der Anna Regula Trachsler von Birmensdorf, wohnhaft in Fluntern, Klägerin,

gegen

den unbekannt abwesenden Adolf Walder, Schlosser von Wetzikon, wohnhaft gewesen in Riesbach, Beklagten,

betreffend Vaterschaft

mit Einmuth erkennt:

1. Sei der Beklagte als Vater des von der Klägerin am 12. Heumonat d. J. gebornen Kindes und Letzteres als Brautkind erklärt, demnach erhalte es den Geschlechtsnamen und das Bürgerrecht des Vaters.
2. Sei das Kind bis nach zurückgelegtem zwölften Altersjahr der Pflege und Obsorge der Mutter anvertraut und der Beklagte verpflichtet, dieser bis dahin, von der Geburt des Kindes an gerechnet, einen jährlichen Unterhaltungsbeitrag von einhundert Franken in vierteljährlichen Raten für das Kind zu bezahlen, nach Ablauf dieser Zeit habe er das Kind zu weiterer Erziehung und zum Unterhalt zu übernehmen.
3. Habe der Beklagte der Klägerin für Entbindungs-, Kindbett- und Taufekosten 50 Fr. zu bezahlen.
4. Trage er die Prozeßkosten.
5. Habe derselbe der Klägerin eine Prozeßentschädigung von 30 Frkn. zu bezahlen.

Dem Beklagten wird das Urtheil durch das Amsblatt eröffnet, mit der Anzeige, daß ihm die Appellationsfrist von 10 Tagen vom Tage der Bekanntmachung an zu laufen beginne.

Zürich, den 2. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

29. **Ganta nzeige.**

Nächsten Dienstag den 22. Wintermonat, von Abends 5 Uhr an, wird in der Weinschenke des Herrn Lieutenant Hürlimann in Arn eine Gant abgehalten über die im Konkurse des Jakob Zürrer, Ankenhändler von Schönenberg, seßhaft in Arn, befindlichen Liegenschaften, bestehend in:

1. Einem Haus mit Anbau und Trotte, per 3350 Fr. assekurirt.
2. Einer Scheune, per 800 Fr. assekurirt.
3. Zirka 11 Jucharten Matten und etwas Holz und Riedt, alles bei einander.
4. Zirka 3 Vierling Waldung zu Arn.

Zu zahlreichem Besuche wird eingeladen.

Horgen, den 14. Wintermonat 1859.

Notariatskanzlei Horgen:
S. Zwingli, Landschreiber.

30. An die unbekannt abwesende Susanna Huber geb. Baur von Höngg ergeht anmit die zweite gerichtliche Aufforderung zur Wiedervereinigung mit ihrem Ehemann Jakob Huber.

Zürich, den 10. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner

Konkurspublikationen.

31. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Jakob Winkler, Schmied, Heinrichen sel. Sohn in Hegnau-Volketsweil; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Uster v. 2. Wintermonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 2. Christmonat 1859. — Bedenkzeit 12—22. Christmonat 1859. — Auffallsverhandlung 17. Jenner 1860, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Rückrüfe von Konkursen.

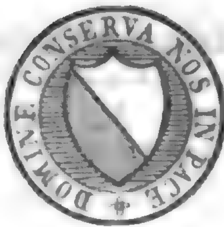
32. Auf erfolgte Zustimmung der betreffenden Kreditoren hat das Präsidium des Bezirksgerichtes Zürich mit Verfügung vom 8. Wintermonat 1859 das Konkursverfahren über den Nachlaß der Wittwe Elisabetha Müller geb. Nägeli von Waldstatt, Kantons Appenzell A. R., wohnhaft gewesen in Zürich, aufgehoben, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Zürich, den 11. Wintermonat 1859.

Notariat der Stadt Zürich:
F. Meyer, Notar.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 92. Freitag, den 18. Wintermonat 1859.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Die Fabrikbesitzer werden hiemit darauf aufmerksam gemacht, daß das vom Großen Rathe unterm 24. v. M. erlassene Gesetz betreffend die Fabrikarbeiter sofort mit dessen Publikation, welche mit dem Amtsblatt vom 8. Wintermonat erfolgte, in Kraft getreten ist.

Die Formulare für die in § 9 des Gesetzes vorgeschriebenen Register werden den Fabrikbesitzern speziell zugestellt werden.

Zürich, den 18. Wintermonat 1859.

Für die Direktion des Innern:
Der Sekretär,
Walder.

2. Holzverkauf.

Dienstag den 22. d. M., von Morgens 9 Uhr an, werden im Ochsen in Wald 300 Klafter Brennholz, im Tößstock liegend, öffentlich versteigert.

Kyburg, den 15. Wintermonat 1859.

F. Hertenstein, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

3. Jeder Grundeigenthümer, welcher im Gemeindsbanne Rümlang Liegenschaften besitzt, wird auf Samstag den 26. Wintermonat, Morgens punkt 9 Uhr, in das hiesige Schulhaus eingeladen, um den Schatzungsmodus über Vereinigung der Grundprotokolle und Anderes mehr zu berathen.

Ausbleiben der in hiesiger Gemeinde Wohnenden wird mit 1 Fr. und Zuspätkommen mit 20 Rp. Buße belegt.

Rümlang, den 16. Wintermonat 1859.

Im Namen der Vereinigungskommission:
Der Präsident,
C. Hagemann.

4. Zur ordentlichen Herbstgemeindsversammlung werden die hiesigen stimmberechtigten Aktivbürger in und außer der Gemeinde, sowie die Niedergelassenen, die seit einem Jahre Grundeigenthum besitzen, eingeladen, Sonntag den 27. d., Mittags punkt 1 Uhr, in der Kirche dahier zu erscheinen, wo dann folgende Geschäfte zu behandeln sind:

A. Von Bürgern.

1. Ergänzungswahl eines Mitgliedes in den Gemeindrath.
2. Abschluß über das gemeindräthliche Gutachten betreffend das Bürgerrechtseinkaufsbegehren des Johann Netzer von Kam (Tyrol), dato in Männedorf.
3. Berathung und Abschluß, ob das Schützengut an das Kirchengut angeschlossen werden soll, jedoch auf Konsens des Bezirksrathes.

B. Von Bürgern und Niedergelassenen.

4. Ergänzungswahl eines Mitgliedes in den Stillstand und eines Mitgliedes in die Rechnungsprüfungskommission.
5. Abschluß, ob die Siegriststelle noch einmal ausgeschrieben, oder dem Einervorschlag übergeben werden soll.
6. Wahl eines Dreiervorschlags für die Salzauswägerstelle in Wildberg und eines solchen für diejenige in Schalchen.
7. Abschluß über ein gemeindräthliches Gutachten zur Prozeßvollmacht wegen Landentschädigung in der Kiesgrube Schalchen.
8. Berathung, ob wegen der neuerbauten Straßen der Fußweg über den Staffel gegen Erikon und der Fußweg über den Weißenstein gegen den Lochhäusern eingezogen werden sollen.
9. Berathung und Abschluß, ob die Gemeindssteuern in Zukunft nach dem Gesetz bezogen, oder ob dieselben auf Genehmigung des Regierungsrathes eins vom Tausend Franken Vermögen, 70 Rp. auf die Haushaltung und 70 Rp. auf den Mann verlegt und bezahlt werden sollen.
10. Mittheilungen über Straßen- und Gemeindsrechnungen.

Zu diesen vielen und wichtigen Geschäften wird eine zahlreiche Versammlung erwartet.

Wildberg, den 15. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Brandenberger, Gemeindrathsschreiber.

5. Die Gemeinde Stäfa beabsichtigt, ihr Infanterieschützengut unter Genehmigungsvorbehalt des Bezirksrathes dem Gemeindsschützengute einzuverleiben.

Allfällige privatrechtliche Einsprachen müssen innert 14 Tagen a dato dem Gemeindrathe eingegeben werden.

Stäfa, den 17. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Kunz.

6. Die laut Beschluß des Bezirksrathes Andelfingen zur theilweisen Deckung des Defizits der letztjährigen Armengutsrechnung der Gemeinde Walt- und Guntalingen zu erhebende Armensteuer beträgt:

Vom 1000 Franken Vermögen	. . . .	2 Fr.
Von der Haushaltung	. . . . .	2 "
" dem Manne	. . . . . .	2 "

Die außerhalb der Gemeinde wohnenden Steuerpflichtigen sind eingeladen, ihre Steuerbeiträge binnen 14 Tagen entweder an Unterzeichneten oder an Herrn Gemeindammann Reutemann in Guntalingen, bei welchen die Steuerlisten zur Einsicht offen liegen, franko einzusenden. Im Unterlassungsfalle werden dieselben durch Postnachnahme bezogen und bei verweigerter Annahme sofort der Rechtstrieb angewendet.

Waltalingen, den 14. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:

Jb. Ulrich, Gemeindrathsschreiber.

7. Der Stillstand Kilchberg hat die Deckung der Kosten für die Reparatur der Kirche Kilchberg beschlossen. Die erforderliche Summe erheischt folgende Besteurung:

Vom Tausend Franken Vermögen	. . . .	3 Fr.
Von der Haushaltung	. . . . . .	3 "
" dem Manne	. . . . . .	3 "

Der Bezug findet Samstag den 19. Wintermonat, von Abends 4 Uhr an, in der Speisewirthschaft des Herrn Lieutenant Suter im Mönchhof statt.

Kilchberg, den 9. Wintermonat 1859.

Im Namen des Stillstandes:

Der Gemeindrathsschreiber,

J. R. Weber.

8. Kraftloserklärung eines Heimatscheines.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird hiemit der fruchtlos aufgerufene Heimatschein des Joh. Heinrich Heußer von Langenriedt, datirt 10. Hornung 1859, Amtsblatt Nr. 87 Art. 11, kraftlos erklärt.

Hombrechtikon, den 15. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:

J. Kasp. Kunz, Gemeindrathsschreiber.

9. Ein dem Kaspar Keller, Schneider von Ottikon-Illnau, ausgestellter Heimatschein, datirt 2. Brachmonat 1856, wird vermißt. Wer denselben beibringen kann, oder Aufschluß darüber zu geben weiß, wird ersucht, solches innert 10 Tagen a dato zu thun, und der Unterzeichneten hievon Kenntniß zu geben, ansonst Bewilligung zur Kraftloserklärung nachgesucht würde.

Illnau, den 16. Wintermonat 1859.

Die Gemeindrathskanzlei.

10. Mit statthalteramtlicher Bewilligung werden hiemit folgende Heimatscheine aufgerufen und deren Inhaber ersucht, dieselben binnen 14 Tagen a dato dem Unterzeichneten einzuhändigen, widrigenfalls die Kraftloserklärung folgen würde:

1. Für Jakob Demuth, Maurers, d. d. 2. Mai 1854.
2. Für Karl Ritz, d. d. 12. April 1858.

Hüntwangen, den 11. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Joh. Meier.

11. Absteigerung.

Künftigen Donnerstag den 24. d., von Abends 6 Uhr an, wird im Gasthaus zum Sternen in Hinteregg das Ausbeuten eines Quantums Kies aus den Kiesgruben an der Forch und bei der untern Halden, sowie das Abführen desselben in die Kiesbehälter an den Straßen dritter Klasse auf Absteigerung gebracht.

Zum Besuche dieser Absteigerung wird eingeladen.

Egg, den 17. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Chrismann.

12. Da die Pachtzeit der Gemeindmetzg Opfikon-Oberhausen mit Lichtmeß 1860 zu Ende geht, so wird dieselbe auf weitere 3 Jahre verpachtet, und den 24. d. M., Abends um 6 Uhr, in der Speisewirthschaft zum Sennhof bei der Glattbrugg die dießfällige Versteigerung abgehalten, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Opfikon, den 15. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
G. H. Schweizer.

13. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 22. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 gold. und 1 silb. Zylinderuhr mit Ketten, 300 Flaschen Bordeaux und 200 Flaschen Champagner, 2 Stockuhren, 2 große Spiegel in Goldrahmen, ein Guthaben des Alb. Zimmermann an Igfr. Barbara Huber in Hottingen im Betrage von 50 Fr., 1 Kupfergelte, 1 nußbaumfarb. Sekretär, 1 Glätteisen sammt Roost, 1 Wälderuhr u. A. m.

Zürich, den 17. Wintermonat 1859.

Der Stadtammann:
Fäsi.

14. **Gantanzeige.**

Die Erben des sel. verstorbenen Herrn Schulpfleger Christian Zollinger im Dörfli dahier lassen Donnerstag den 24. d. und nöthigen Falls die folgenden Tage, je von Morgens 8 Uhr an, in dessen besessenem Wohnhause unter Aufsicht und Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung über dessen hinterlassene Tuch- und Garnvorräthe, bestehend in einem großen Sortiment von Bett- und Kleiderzeugen, Hemden- und Futtertuch, Barchent, Nastücher von beinahe allen vorkommenden Größen und Breiten, und einem großen Quantum von rohen, gebleichten und gefärbten Garnen, sowie noch anderweitiger Baumwollfabrikationsgegenstände, eine öffentliche Gant abhalten.

Die Reichhaltigkeit dieses Waarenlagers und die Solidität der betreffenden Verkaufsartikel lassen eine zahlreiche Theilnahme erwarten, zu welcher hiemit eingeladen wird.

Oetweil, den 15. Wintermonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
R. Pfister, Gemeindrathsschreiber.

15. **Holzgant.**

Mittwoch den 23. d. M., von Morgens 8 Uhr an, werden in hiesiger Gemeindswaldung, Langentannen genannt, zirka 60 Stück Säge- und Bauholz öffentlich versteigert, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Bassersdorf, den 16. Wintermonat 1859.

Die Vorsteherschaft.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

16.. Jakob Hausheer, Schmied von Wollishofen, welcher sich entfernt hat, unbekannt wohin, wird anmit ediktaliter aufgefordert, sich binnen der Frist von 14 Tagen von heute an hierorts darüber auszuweisen, daß er den Herrn Joh. David Wiser in Zürich für seine Forderung von 1319 Fr. 65 Rp. sammt Kosten befriedigt habe oder doch bereit sei, dem Ansprecher im hiesigen Kanton Rede zu stehen, ansonst Konkurs gegen ihn eröffnet würde.

Zürich, den 9. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

17. Heinrich Ruckstuhl, Rudolfen von Sulz, Gemeinde Dynhard, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, Freitag den 25. Wintermonat d. J., Morgens 8 Uhr, auf dem hiesigen Gerichtshause vor dem Bezirksgerichte zu erscheinen, um die Scheidungsklage seiner Ehefrau Rosina geb. Schellenberg von Sulz-Dynhard zu beantworten, ansonst angenommen würde, er anerkenne die Klage und verzichte auf Einreden.

Winterthur, den 2. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

Vermischte Bekanntmachungen

18. Heinrich Rutschmann, Jakoben von Berg, Gemeinde Dägerlen, welcher unterm 24. März d. J. kinderlos verstorben ist, hat seine Ehefrau Anna Rutschmann geb. Kindhauser durch öffentliches Testament zur Universalerbin seines Vermögens eingesetzt, unter der Bedingung, daß sie an seine Intestaterben 300 fl. Z. V. zu bezahlen habe. Unter diesen Erben befindet sich die 1764 geborene Anna Barbara Rutschmann von Berg, und da über deren Leben oder Tod keine sichern Nachrichten vorhanden sind, so wird hiemit dieselbe beziehungsweise deren Deszendenten öffentlich aufgefordert, ihre Erbsansprüche binnen peremtorischer, mit dem 9. Christmonat d. J. zu Ende gehender Frist in der Kanzlei der unterzeichneten Gerichtsstelle mittelst schriftlicher Eingabe geltend zu machen, widrigenfalls die Notariatskanzlei ermächtiget würde, den fraglichen Rutschmann'schen Nachlaß der Wittwe Rutschmann eigenthümlich zuzufertigen.

Winterthur, den 11. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

19. Es wird vermißt ein Versicherungsvertrag des sel. Herrn Joh. Jakob Zürcher, gewesenen Pfarrers in Wildberg, mit der schweizerischen Nationalvorsichtskasse in Bern für 20 jährliche Einlagen zu 20 Fr. a. W., beruhend auf seinem Sohne Joh. Jakob Emil, geboren den 11. Brachmonat 1850, gegenwärtig in Zürich. Die Versicherung ist datirt vom 7. Jenner 1851 und eingeschrieben unter Nr. 22043 des Hauptmatrikelbuches.

Von Seite der Frau Wittwe Zürcher geb. Benz wird das betreffende Guthaben gegen besondere Quittung bei der Massaverwaltung in Bern zu Handen genommen werden und wird der vorbeschriebene Vertrag hiemit als erloschen erklärt, sofern bei dieser letztern binnen 30 Tagen keine anderweitigen begründeten Ansprüche einlangen.

Zürich, den 9. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

20. Da die Notariatsprotokolle über die Eigenthumsverhältnisse nachstehenden, seit längerer Zeit im Besitze der Erben des verstorbenen Herrn Johann Jakob Pfau zur Treu in Winterthur befindlichen Grundstückes, nämlich:

Ein Garten, 4052 Quadratfuß haltend, im hiesigen Gemeindsbanne am Fußwege nach dem Lind gelegen, anstoßend gegen Norden an den Garten des Herrn Reinhard, Schmied, gegen Osten an das Land des Herrn Ziegler, Metzger, gegen Süden an den Garten des Herrn Ehrensperger zum Glücksrad, und gegen Westen an den Fußweg nach dem Lind,

keinerlei Aufschluß geben, so werden allfällige dritte Ansprecher an dasselbe nach Anleitung des § 49 des Gesetzes betreffend das Notariatswesen vom 26. Brachmonat 1839 hiedurch aufgefordert, binnen vier Wochen von heute an bei der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes ihre Eigenthumsansprüche anzumelden, unter der Androhung, daß nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist das bezeichnete Grundstück als Eigenthum der obbenannten Erben in das Grundprotokoll einzutragen bewilligt würde.

Winterthur, den 2. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

Konkurspublikationen.

21. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Der Nachlaß des Hs. Jakob Büchi, Mauser von Wildberg; sowol von den Waisenbehörden Namens des minderjährigen Kindes des Verstorbenen als dessen Wittwe ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Pfäffikon v. 29. Weinmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg 12. Christmonat 1859. — Bedenkzeit 22. Christmonat 1859 bis 1. Jenner 1860. — Auffallsverhandlung 18. Jenner 1860, Vormittags 10 Uhr.

2. Jakob Reimann von Stäfa, gewesener Postbüreaudiener, wohnhaft in Wiedikon; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 5. Wintermonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon u. d. E. (in Zürich) 16. Christmonat 1859. — Bedenkzeit vom 27. Christmonat 1859 bis und mit 5. Jenner 1860. — Auffallsverhandlung 13. Jenner 1860, Vormittags 8 Uhr.

3. Johannes Boßhard, genannt Stöckler, Johannessen sel. Sohn aus der Gof, dato im Wolfenzedel-Sternenberg; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Pfäffikon v. 21. Weinmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Pfäffikon 4. Christmonat 1859. — Bedenkzeit 14. bis und mit 24. Christmonat 1859. — Auffallsverhandlung 11. Jenner 1860, Vormittags 10 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Rückrüfe von Konkursen.

22. Im Auftrage des Präsidenten des Bezirksgerichtes Uster wird die Auffallspublikation betreffend Schmied Winkler, Heinrichen sel. Sohn von Hegnau-Volketsweil, (Amtsblatt Nr. 91) zurückgezogen.

Greifensee, den 17. Wintermonat 1859.

Notariatskanzlei Greifensee:
W. Dietrich, Landschreiber.

23. Das Auffallsverfahren gegen Zürichbot Jakob Weber von Egg ist mit Zustimmung der Gläubiger durch Beschluß des Bezirksgerichtes Uster vom 22. v. M. wieder aufgehoben worden, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greifensee, den 15. Wintermonat 1859.

Notariatskanzlei Greifensee:
In Verhinderung des Notars,
A. Stierli, beeid. Substitut.

Dieser Nummer wird die Zusammenstellung der Armenausgaben der Gemeinden des Kantons Zürich während des Jahres 1857 und der dießfälligen Beiträge des Staates 1858 beigelegt.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Zusammenstellung

der

Armenausgaben

der

Gemeinden des Kantons Zürich

während des Jahres 1857

und

der dießfälligen Beiträge des Staates

1858.



Zürich,

Druck von Orell, Füßli und Comp.

1859.

Namen der Gemeinden.	Zahl der unterstützten Armen.				Vermögensverhältnisse der Gemeinden.		
	Kinder.	Alte und Gebrechliche.	Kranke.	Total. [1]	Liquides Vermögen des Armengutes. [2]		Steuerkapital für Armensteuern.
					Frkn.	Rp.	Frkn.
Bezirk Zürich.							
Albisrieden . . .	7	4	1	12	9184	93	233700
Altstätten . . .	21	7	2	30	9807	87	576630
Außersihl . . .	30	12	5	47	13915	72	683590
Birmensdorf . . .	27	18	11	56	16391	78	656680
Dietikon (reformirt)	13	8	3	24	18426	41	212000
Dietikon (katholisch)	10	6	1	17	14682	94	250000
Enge	18	2	5	25	15674	—	2350000
Fluntern	4	10	—	14	18591	43	1207635
Höngg	23	24	5	52	48723	91	2131840
Neumünster . . .	76	38	33	147	21926	96	7382300
Oberstraß	3	4	1	8	19077	44	730000
Schlieren	15	8	—	23	15579	9	220390
Schwamendingen .	18	16	4	38	3758	4	697810
Seebach	20	9	5	34	4104	59	546650
Uitikon	6	—	—	6	11985	46	170000
Unter-Oetweil . .	3	2	1	6	3857	—	123000
Unterstraß . . .	5	3	3	11	40421	18	1447360
Urdorf	36	16	17	69	16426	74	214290
Weiningen . . .	44	39	4	87	19655	16	826480
Wiedikon	14	6	1	21	32545	—	1110380
Wipkingen . . .	12	12	3	27	12761	4	990170
Wollishofen . . .	11	11	—	22	27929	18	1592000
Wytikon	2	4	—	6	6666	32	469620
Zollikon	24	19	12	55	19265	48	2591720
Zürich †)	165	105	62	332	504219	90	75000000
Summa .	607	383	179	1169	925576	92	102414245

Bemer-

1) Es ist jedes einzelne unterstützte Individuum gezählt.
2) Mit Ausschluß des Betrages der Separatarmengüter, über welche keine Rech-
3) Unter dieser Totalsumme sind nur diejenigen Unterstützungen begriffen, welche rubriken die „gemeinsamen Unterstützungen", deren Betrag übrigens nicht bedeu- den drei voranstehenden Rubriken stimmen.
4) Hiebei sind diejenigen, welche eine Unterstützung von weniger als Frk. 2 erhalten
Mit Bezug auf die mit * bezeichneten Gemeinden ist zu bemerken, daß Kost- Rückerstattungen abgezogen worden sind.
†) In der Zahl der Unterstützten sind auch die Individuen im Waisen- u. Pfrundhause Armengutes, mit Ausschluß derjenigen des Waisen- u. Pfrundhauses, deren Ver-

Beitrag der Armenausgaben der Gemeinden für												Beiträge des Staates		
Kinder.		Alte und Gebrechliche.		Kranke.		Total ohne Abzug der Rückerstattungen. 3)		Rückerstattungen u. Verdienst in den Armenhäusern.		Total nach Abzug der Rückerstattungen.		nach Maßgabe der Zahl der Unterstützten. 4)	mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Gemeinden.	Total.
Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
540	28	243	39	32	20	815	87	11	—	804	87	12	46	58
1786	68	835	97	90	30	2712	95	615	7	2097	88	30	174	204
3152	31	1723	8	51	95	4927	34	1365	11	3562	23	45	251	296
823	61	1155	33	131	90	2110	84	473	50	1637	34	54	174	228
659	13	573	6	96	89	1329	8	193	7	1136	1	24	85	109
295	39	201	84	4	20	517	78	98	96	418	82	17	—	17
1754	33	247	—	94	95	2096	28	—	—	2096	28	24	23	47
140	5	968	17	—	—	1108	22	—	—	1108	22	14	9	23
964	22	2435	43	304	30	3703	95	1001	54	2702	41	50	48	98
4579	52	3641	31	1158	11	9378	94	771	7	8607	87	137	115	252
387	10	340	70	1	60	769	4	704	24	64	80	7	—	7
637	82	177	36	—	—	815	18	30	—	785	18	19	15	34
915	28	1004	9	44	10	1963	47	191	18	1772	29	38	172	210
738	34	452	20	63	57	1254	11	356	63	897	48	30	118	148
343	59	—	—	—	—	343	59	10	—	333	59	6	8	14
29	26	186	—	32	65	296	11	17	—	279	11	5	11	16
686	34	420	80	82	71	1229	85	322	81	907	4	11	—	11
954	63	1059	54	201	—	2247	77	670	36	1577	41	59	468	527
1628	51	2020	49	45	7	3694	7	255	59	3438	48	86	400	486
682	66	609	8	13	10	1304	84	—	—	1304	84	21	3	24
1497	82	1072	54	44	70	2615	6	1119	47	1495	59	27	51	78
374	86	710	35	—	—	1085	21	402	74	682	47	22	—	22
213	97	359	60	—	—	573	57	266	40	307	17	6	2	8
1156	93	1005	51	78	45	2240	89	256	—	1984	89	54	33	87
11778	15	9772	28	6849	62	29794	29	8824	48	20969	81	331	—	331
36720	78	31215	12	9421	37	78928	30	17956	22	60972	8	1129	2206	3335

kungen.

nungen eingegeben werden.
als gesetzliche anzusehen sind. Wegen Mangels an Raum konnten unter den Spezial-
tend ist, nicht aufgenommen werden, weshalb die Summen unter dem Total nicht mit

haben, nicht in Berücksichtigung gezogen.
geld und Ertrag des Verdienstes in den Armenhäusern von den Ausgaben gleich den

inbegriffen, dagegen enthalten die Armenausgaben-Rubriken nur die Ausgaben des
mögen auch in der Rubrik „Vermögensbestand des Armengutes" nicht aufgenommen ist.

Namen der Gemeinden.	Zahl der unterstützten Armen. Kinder.	Alte und Gebrechliche.	Kranke.	Total. [1]	Vermögensverhältnisse der Gemeinden. Liquides Vermögen des Armengutes. [2] Frkn.	Rp.	Steuerkapital für Armensteuern. Frkn.
Bezirk Affoltern.							
Aeugst	8	10	1	19	7906	70	215100
Affoltern	42	29	16	87	15289	34	495000
Bonstetten	18	27	5	50	3902	56	310000
Hausen	29	44	5	78	14170	67	1045390
Hedingen	35	20	8	63	5688	33	470100
Kappel	8	6	7	21	8682	74	322120
Knonau	9	9	2	20	16824	29	363000
Maschwanden	17	10	3	30	7364	39	726138
Mettmenstetten	39	13	18	70	9239	40	1027690
Obfelden	21	8	—	29	4349	23	500300
Ottenbach	23	10	34	67	7177	71	370000
Rifferswil	4	2	1	7	10615	2	636370
Stallikon	46	22	10	78	9998	88	445220
* Kappel, Bezirksarmenanstalt	—	—	—	(48)	—	—	—
Summa	299	210	110	619	121209	26	6926428
Bezirk Horgen.							
* Hirzel	45	25	11	81	10088	37	871980
Horgen	72	58	43	173	105382	66	6093670
Hütten	25	14	9	48	3652	35	322000
Langnau	15	5	4	24	10077	34	330600
Oberrieden	31	14	8	53	10370	5	1515450
Kilchberg	20	16	7	43	11785	21	1315920
* Richtersweil	59	66	25	150	56851	9	5598890
Rüschlikon	16	8	12	36	9169	52	1067660
* Schönenberg	84	34	29	147	23128	79	783890
Thalweil	33	16	23	72	37687	16	3087000
* Wädensweil	123	83	35	241	106458	46	8278110
Summa	523	339	206	1068	384651	—	29265170

Betrag der Armenausgaben der Gemeinden für												Beiträge des Staates		
Kinder.		Alte und Gebrechliche.		Kranke.		Total ohne Abzug der Rückerstattungen. [3])		Rückerstattungen u. Verdienst in den Armenhäusern.		Total nach Abzug der Rückerstattungen.		nach Maßgabe der Zahl der Unterstützten. [4])	mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Gemeinden.	Total.
Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
231	48	681	94	15	30	928	72	209	—	719	72	19	120	139
1481	5	2453	18	333	54	4267	77	198	70	4069	7	82	1362	1444
671	6	2161	77	31	40	2864	23	770	—	2094	23	50	477	527
1173	63	3195	56	126	10	4515	79	416	47	4099	32	68	373	441
1073	37	1465	93	191	21	2730	51	437	64	2292	87	62	657	719
415	4	716	40	125	45	1256	89	180	61	1076	28	20	105	125
463	56	979	41	118	95	1561	92	105	90	1456	2	20	102	122
903	5	851	63	34	70	1824	88	443	—	1381	88	28	93	121
1416	—	1177	13	476	47	3069	60	421	1	2648	59	63	282	345
599	50	489	41	—	—	1088	91	44	45	1044	46	29	161	190
955	2	828	3	523	—	2306	5	—	—	2306	5	62	683	745
322	87	225	38	8	30	556	55	151	69	404	86	7	—	7
1046	7	1624	32	56	70	2727	9	411	88	2315	21	69	625	694
—	—	—	—	—	—	(8284	38	7557	27	727	1)	—	—	100
10751	70	16850	9	2041	12	29698	91	3790	35	25908	56	579	5040	5719
1646	83	1515	3	241	26	3403	12	296	10	3107	2	72	428	500
5198	7	7558	96	1467	67	14224	70	1829	98	12394	72	165	410	575
1302	36	1266	77	123	—	2692	13	345	5	2347	8	46	743	789
1196	49	373	50	89	80	1743	84	357	71	1386	13	22	214	236
1571	35	1326	97	61	70	2960	2	489	16	2470	86	53	91	144
1250	42	1285	11	193	50	2729	3	860	—	1869	3	37	131	168
4447	14	5258	52	205	37	9911	3	6327	22	3583	81	146	106	252
1094	37	1112	53	789	73	2996	63	143	93	2852	70	36	172	208
3893	81	1898	37	431	55	6223	73	1080	40	5143	33	141	670	811
2733	84	1574	38	646	15	4954	37	761	75	4192	62	66	63	129
8146	52	7530	40	1154	61	16831	53	5387	40	11444	13	218	357	575
32481	20	30700	54	5404	34	68670	13	17878	70	50791	43	1002	3385	4387

Namen der Gemeinden.	Zahl der unterstützten Armen.				Vermögensverhältnisse der Gemeinden.		
	Kinder.	Alte und Gebrechliche.	Kranke.	Total. [1]	Liquides Vermögen des Armengutes. [2]		Steuerkapital für Armensteuern.
					Frkn.	Rp.	Frkn.
Bezirk Meilen.							
Erlenbach	24	15	6	45	3482	61	898590
Herrliberg . . .	13	15	6	34	20015	1	1909000
Hombrechtikon . .	102	50	23	175	27805	78	2077000
*Küßnacht . . .	44	35	9	88	22628	84	3017500
*Männedorf . . .	116	64	48	228	17403	47	3702710
Meilen	74	67	15	156	8132	94	4355850
Oetweil	28	18	10	56	11881	41	1272940
*Stäfa	101	55	37	193	29318	88	6948460
Uetikon	48	28	14	90	19293	84	1267800
Zumikon	17	12	5	34	7521	43	309780
Summa .	567	359	173	1099	167484	21	25759630
Bezirk Hinweil.							
Bärentsweil . . .	95	60	53	208	31146	59	862880
Bubikon	35	23	22	80	15651	24	1238070
Dürnten	19	12	15	46	10429	72	907457
Fischenthal . . .	68	87	27	182	19763	24	592300
Goßau	15	57	13	85	6189	74	1762420
Grüningen . . .	54	20	26	100	11733	75	1163833
Hinweil	49	35	36	120	8202	99	1461020
Rüti	6	13	3	22	9938	97	1002630
Seegräben . . .	8	1	4	13	6001	81	220000
Wald	100	45	45	190	20436	16	1409615
Wetzikon	84	52	4	140	19276	3	1452400
Summa .	533	405	248	1186	158770	24	12072625

Betrag der Armenausgaben der Gemeinden für: Kinder.		Alte und Gebrechliche.		Kranke.		Total ohne Abzug der Rückerstattungen. [3]		Rückerstattungen u. Verdienst in den Armenhäusern.		Total nach Abzug der Rückerstattungen.		Beiträge des Staates: nach Maßgabe der Zahl der Unterstützten. [4]	mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Gemeinden.	Total.
Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
824	42	899	45	89	80	1813	67	75	3	1738	64	42	126	168
590	86	1455	92	168	54	2215	32	160	—	2055	32	33	55	88
4053	31	3469	41	391	81	7914	53	408	30	7506	23	161	640	801
3574	57	3367	58	169	5	7111	20	1530	40	5580	80	75	217	292
4626	32	5207	52	1773	50	11607	34	1678	23	9929	11	219	643	862
2475	67	5486	96	305	70	8268	33	1139	69	7128	64	146	240	386
951	70	1370	62	210	90	2533	22	262	56	2270	66	47	215	262
8578	3	3553	6	3014	41	15145	50	3182	39	11963	11	185	518	703
2246	85	2441	84	298	26	4986	95	2036	68	2950	27	84	265	349
747	94	1001	7	30	23	1779	24	94	71	1684	53	31	310	341
28669	67	28253	43	6452	20	63375	30	10567	99	12807	31	1023	3229	4252
2026	66	3112	8	420	63	5559	37	266	87	5292	50	193	1799	1992
1310	22	2005	62	474	59	3790	43	177	50	3612	93	78	409	487
1042	98	1184	84	304	69	2532	51	274	34	2258	17	45	206	251
2335	19	4270	73	228	37	6834	29	1339	12	5495	17	180	3656	3836
796	66	3583	70	138	34	4518	70	329	47	4189	23	85	794	879
2282	54	1457	2	750	9	4489	65	298	48	4191	17	96	494	590
2334	57	2685	92	539	92	5597	91	429	50	5168	41	114	911	1025
143	37	1255	97	129	16	1528	50	112	12	1416	38	22	88	110
444	95	37	89	112	90	595	74	126	—	469	74	13	26	39
3626	57	3863	24	452	61	7942	42	1636	6	6306	36	169	1595	1764
3607	30	4107	13	25	75	7740	18	1469	35	6270	83	139	1365	1504
19951	1	27564	14	3577	5	51129	70	6458	81	44670	89	1134	11343	12477

Namen der Gemeinden.	Zahl der unterstützten Armen.				Vermögensverhältnisse der Gemeinden.		
	Kinder.	Alte und Gebrechliche.	Kranke.	Total. [1]	Liquides Vermögen des Armengutes. [2]		Steuerkapital für Armensteuern.
					Frkn.	Rp.	Frkn.
Bezirk Uster.							
Dübendorf	31	20	2	53	13109	63	998400
Egg	104	48	6	158	37655	79	1322600
Fällanden	20	18	8	46	3349	56	689000
Greifensee	20	6	2	28	1876	38	309910
Maur	67	34	18	119	11994	9	1148000
Mönchaltorf	29	15	1	45	3924	65	508580
Schwerzenbach	9	7	1	17	4236	58	290000
Uster	70	50	20	140	42601	—	5638410
Volkentsweil	48	28	—	76	9111	75	1505152
Wangen	16	8	4	28	10212	75	1062000
Summa	414	234	62	710	138072	18	13472052
Bezirk Pfäffikon.							
Bauma	87	52	30	169	14270	63	1664500
Fehraltorf	22	11	3	36	9247	57	1200000
Hittnau	38	43	24	105	9005	56	760000
Illnau	91	29	26	146	19282	73	2438790
Kyburg	16	4	2	22	4476	61	293150
Lindau	33	17	9	59	5928	11	1018570
Pfäffikon	87	58	32	177	13932	61	2296150
Russikon	49	23	22	94	5932	38	892000
Sternenberg	41	22	26	89	21063	74	217280
Weißlingen	39	23	5	67	7049	78	766800
Wildberg	36	19	19	74	6053	28	388150
Wyla	24	18	11	53	22638	60	490000
Summa	563	319	209	1091	138881	60	12425390

Betrag der Armenausgaben der Gemeinden für												Beiträge des Staates		
Kinder.		Alte und Gebrechliche.		Kranke.		Total ohne Abzug der Rückerstattungen.[3]		Rückerstattungen u. Verdienst in den Armenhäusern.		Total nach Abzug der Rückerstattungen.		nach Maßgabe der Zahl der Unterstützten.[4]	mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Gemeinden.	Total.
Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
705	39	1359	35	15	20	2089	4	130	66	1958	38	51	212	263
2291	37	2291	26	92	—	4674	63	685	6	3989	57	155	575	730
950	62	802	72	214	—	2002	84	416	35	1586	49	46	159	205
712	15	356	39	51	15	1119	69	351	70	767	99	27	91	118
1992	85	1860	12	184	62	4037	59	221	98	3815	61	115	620	735
906	89	1052	55	1	10	1960	54	532	15	1428	39	41	384	425
293	59	549	18	19	60	862	37	97	50	764	87	17	32	49
3617	18	4844	21	374	80	9160	4	180	—	8980	4	128	368	496
1785	99	2114	—	—	—	3899	99	1056	99	2843	—	74	278	352
1040	47	423	40	69	60	1533	47	269	-	1264	47	28	50	78
14296	50	15653	18	1022	7	31340	20	3941	39	27398	81	682	2769	3451
3418	22	3190	79	499	1	7108	2	1173	26	5934	76	165	1157	1322
1172	25	827	28	50	40	2079	28	449	23	1630	5	36	105	141
1563	64	3159	58	292	57	5015	79	58	90	4956	89	99	1199	1298
4593	74	2961	94	315	94	7871	62	1837	87	6033	75	137	667	804
779	63	221	20	77	32	1078	15	461	49	616	66	22	48	70
1061	40	1252	39	124	61	2438	40	140	33	2298	7	58	204	262
1950	37	5035	28	541	13	7526	78	1010	30	6516	48	164	876	1040
2216	44	1236	4	190	90	3643	38	126	5	3517	33	90	746	836
1143	7	1035	21	305	62	2483	90	681	—	1802	90	83	998	1081
1583	1	1550	29	69	88	3203	18	417	88	2785	30	67	660	727
1270	6	1211	39	223	10	2704	55	714	51	1990	4	71	630	701
1138	69	996	80	94	61	2230	10	519	8	1711	2	50	170	220
21890	52	22678	19	2785	9	47383	15	7589	90	39793	25	1042	7460	8502

Namen der Gemeinden.	Zahl der unterstützten Armen.				Vermögensverhältnisse der Gemeinden.		
	Kinder.	Alte und Gebrechliche.	Kranke.	Total. [1]	Liquides Vermögen des Armengutes. [2]		Steuerkapital für Armensteuern.
					Frkn.	Rp.	Frkn.
Bezirk Winterthur.							
Altikon	12	8	16	36	5312	87	166100
Bertschikon . . .	16	4	5	25	4822	23	342470
Brütten	15	4	6	25	10040	82	520690
Dägerlen	21	5	6	32	4679	—	489200
Dättlikon	13	6	2	21	4577	28	119700
Dynhart	20	6	6	32	21299	57	569400
Elgg	49	36	9	94	13634	18	2301400
Ellikon an der Thur	19	7	—	26	8489	6	486580
Elsau	32	11	3	46	6067	69	437175
Feldi	2	4	1	7	1515	44	12700
Hagenbuch . . .	10	5	1	16	2375	—	369800
Hettlingen . . .	8	3	1	12	6010	88	568408
Neftenbach . . .	16	18	5	39	10696	12	974050
Oberwinterthur . .	81	40	19	140	21578	13	1643000
Pfungen	11	6	—	17	7140	77	328680
Rickenbach . . .	18	4	—	22	13993	71	603250
Schlatt	31	13	4	48	2320	88	344610
Seelmatten . . .	1	5	—	6	1974	39	72951
Seen	38	13	5	56	14362	51	1551490
Seuzach	31	9	4	44	7591	7	674000
Töß	17	11	6	34	15402	59	644320
Turbenthal . . .	80	62	16	158	9938	69	1256030
Veltheim	29	16	6	51	9608	48	462790
Wiesendangen . .	7	6	2	15	19592	51	734788
Winterthur . . .	92	91	48	231	1304535	2	23005000
Wülflingen . . .	23	27	16	66	12367	99	1113000
Zell	65	25	3	93	11187	21	892570
Summa .	757	445	190	1392	1551114	9	40684152

Betrag der Armenausgaben der Gemeinden für												Beiträge des Staates		
Kinder.		Alte und Gebrechliche.		Kranke.		Total ohne Abzug der Rückerstattungen. 3)		Rückerstattungen u. Verdienst in den Armenhäusern.		Total nach Abzug der Rückerstattungen.		nach Maßgabe der Zahl der Unterstützten. 4)	mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Gemeinden.	Total.
Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
227	61	558	85	192	35	978	81	510	35	468	46	31	72	103
860	81	266	93	177	15	1308	25	85	—	1223	25	25	221	246
704	76	381	3	21	70	1124	11	343	15	780	96	23	51	74
795	57	346	—	244	54	1386	11	285	64	1100	47	32	112	144
624	97	362	99	6	20	994	16	323	50	670	66	20	143	163
970	67	367	90	68	60	1407	17	171	3	1236	14	32	74	106
1843	17	3054	49	280	54	5571	45	406	40	5165	5	92	483	575
759	37	413	10	—	—	1187	59	209	38	978	21	26	55	81
821	48	456	90	11	4	1308	9	625	50	682	59	43	66	109
94	70	186	—	25	—	305	70	—	—	305	70	7	199	206
449	21	124	15	297	60	870	96	440	—	430	96	16	37	53
510	15	237	80	8	50	756	45	300	—	456	45	12	14	26
834	66	1616	94	134	99	2586	59	81	—	2505	59	35	216	251
2274	26	2779	20	463	71	5757	93	545	94	5211	99	137	620	757
484	8	543	92	—	—	1038	50	45	13	993	37	15	83	98
562	16	243	61	—	—	805	77	342	1	463	76	22	—	22
808	59	642	96	50	64	1502	19	—	—	1502	19	44	248	292
60	67	194	36	—	—	255	3	—	—	255	3	6	48	54
1719	45	1416	1	48	10	3183	56	1138	46	2045	10	56	148	204
755	3	532	4	39	5	1326	12	24	40	1301	72	35	84	119
1099	47	995	90	51	85	2197	22	104	81	2092	41	34	198	232
3247	92	3464	92	348	23	7061	7	772	29	6288	78	156	1170	1326
992	35	808	67	40	50	1841	52	575	30	1266	22	49	94	143
323	29	530	53	47	20	901	2	171	85	729	17	15	1	16
20436	39	16019	41	1322	35	37778	15	2357	93	35420	22	231	—	231
858	38	2289	65	426	48	3574	51	684	38	2890	13	63	308	371
2114	5	2215	64	125	35	4455	4	116	80	4338	24	84	635	719
45233	22	41049	90	4431	67	91463	7	10660	25	80802	82	1341	5380	6721

Namen der Gemeinden.	Zahl der unterstützten Armen.				Vermögensverhältnisse der Gemeinden.		
	Kinder.	Alte und Gebrechliche.	Kranke.	Total. [1]	Liquides Vermögen des Armengutes. [2]		Steuerkapital für Armensteuern.
Bezirk Andelfingen.					Frkn.	Rp.	Frkn.
Andelfingen	91	43	11	145	43348	23	3792300
Benken	12	12	2	26	13466	18	543000
Berg	33	14	9	56	19543	12	534400
Buch	16	11	6	33	8844	68	395300
Dorf	22	7	7	36	1866	26	367300
Dorlikon und Gütikhausen	14	7	4	25	2821	76	259900
Ellikon am Rhein	5	1	—	6	2439	93	63400
Feuerthalen	6	7	3	16	11039	84	1092300
Flaach	38	30	16	84	5709	21	829647
Henggart	9	5	4	18	5115	35	303800
Laufen	73	34	22	129	15221	55	695000
Marthalen	29	18	3	50	21761	2	2251530
Ossingen	51	8	8	67	5842	99	679700
Rheinau	18	7	3	28	10941	69	298400
Stammheim	21	23	11	55	19936	99	1787000
Trüllikon	37	13	14	64	18849	90	1795000
Waltalingen	30	5	4	39	5506	89	253100
Summa	505	245	127	877	212255	59	15941077
Bezirk Bülach.							
Bassersdorf	53	36	17	106	13560	92	1357510
Bülach	57	52	21	130	23332	—	3171510
Dietlikon	17	4	8	29	15012	96	599404
Eglisau	34	31	18	83	19419	25	1700000
Embrach	57	39	6	102	7916	20	1228890
Glattfelden	25	22	6	53	18538	67	750000
Kloten	77	42	27	146	25072	33	2437000
Lufingen	5	4	1	10	5846	75	153030
*Rafz	24	24	6	54	12206	98	882000
Rorbaß	60	19	10	89	3316	22	844920
Wallisellen	21	4	4	29	7210	22	486500
Wyl	36	31	9	76	17075	94	1019973
Summa	466	308	133	907	168508	44	14630737

Betrag der Armenausgaben der Gemeinden für												Beiträge des Staates		
Kinder.		Alte und Gebrechliche.		Kranke.		Total ohne Abzug der Rückerstattungen. 3)		Rückerstattungen u. Verdienst in den Armenhäusern.		Total nach Abzug der Rückerstattungen.		nach Maßgabe der Zahl der Unterstützten. 4)	mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Gemeinden.	Total.
Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
3299	98	2027	26	202	48	5529	72	242	50	5287	22	139	193	332
572	17	1132	5	55	50	1759	72	670	74	1088	98	25	52	77
748	6	707	86	213	—	1668	92	277	—	1391	92	44	68	112
390	1	559	5	28	40	985	21	17	88	967	33	28	104	132
808	19	290	66	44	40	1143	25	—	—	1143	25	32	129	161
477	81	316	68	91	50	990	59	46	—	944	59	24	205	229
251	52	22	50	—	—	274	2	14	25	259	77	6	19	25
323	62	371	79	28	—	768	41	40	—	728	41	15	9	24
837	51	1310	89	93	74	2284	39	46	85	2237	54	71	358	429
194	57	630	65	26	30	851	52	143	—	708	52	16	42	58
1777	17	1923	24	145	25	3845	66	176	5	3669	61	117	914	1031
1508	68	1425	72	72	90	3007	30	509	73	2497	57	49	91	140
1156	17	450	8	119	45	1725	70	150	3	1575	67	64	191	255
145	98	188	30	53	85	388	13	—	—	388	13	21	20	41
846	31	1057	19	89	90	2050	5	233	86	1816	19	52	82	134
804	90	1136	53	412	74	2354	17	226	96	2127	21	60	117	177
624	28	265	10	26	10	936	63	104	40	832	23	36	128	164
14766	93	13815	55	1703	51	30563	39	2899	25	27664	14	799	2722	3521
1813	60	2256	63	165	21	4235	44	820	62	3414	82	100	445	545
2777	88	3251	53	262	73	7044	31	790	64	6253	67	126	553	679
470	67	371	32	298	16	1140	15	71	67	1068	48	28	54	82
1824	82	2221	72	114	15	4160	69	17	—	4143	69	80	247	327
2284	51	1781	1	74	3	4496	51	274	50	4222	1	101	802	903
757	23	1202	13	92	45	2051	81	—	—	2051	81	50	167	217
2979	25	3134	90	375	1	6489	16	1032	46	5456	70	138	388	526
76	34	352	42	10	—	438	76	53	10	385	66	9	26	35
1534	28	2119	44	49	35	3703	7	341	15	3361	92	53	199	252
4008	94	1299	47	79	85	5471	86	1745	12	3726	74	82	813	895
351	43	252	—	36	30	639	73	69	20	570	53	26	20	46
1925	36	1914	10	80	20	3919	66	362	70	3556	96	72	360	432
20804	31	20156	67	1637	44	43791	15	5578	16	38212	99	865	4074	4939

Namen der Gemeinden.	Zahl der unterstützten Armen.				Vermögensverhältnisse der Gemeinden.		
	Kinder	Alte und Gebrechliche.	Kranke.	Total. [1]	Liquides Vermögen des Armengutes. [2]		Steuerkapital für Armensteuern.
					Frkn.	Rp.	Frkn.
Bezirk Regensberg.							
Affoltern	20	4	1	25	7009	32	330400
Bachs	15	14	5	34	4877	28	658959
Buchs	13	19	18	50	12746	57	422460
Dällikon	20	8	6	34	17173	82	413500
Dielstorf	32	13	1	46	9880	77	776400
Hüttikon	7	8	1	16	4054	21	196870
Niederhasle	32	31	7	70	20792	54	1658810
Niederweningen	33	15	7	55	23733	32	1439430
Oberglatt	29	11	10	50	13876	51	938000
Obersteinmaur	70	26	5	101	25345	3	1556840
Otelfingen	17	5	3	25	12055	38	1535910
Regensberg	23	4	2	29	9201	79	892570
Regensdorf	37	10	5	52	19931	40	1480000
Rümlang	36	20	2	58	15524	47	885000
Schöfflisdorf	22	20	1	43	15544	37	1025440
Stadel	36	21	8	65	10875	86	956000
Weiach	18	13	9	40	26802	87	503000
Summa	460	242	91	793	249425	51	15669589

Betrag der Armenausgaben der Gemeinden für												Beiträge des Staates		
Kinder.		Alte und Gebrechliche		Kranke.		Total ohne Abzug der Rückerstattungen. [3])		Rückerstattungen u. Verdienst in den Armenhäusern.		Total nach Abzug der Rückerstattungen.		nach Maßgabe der Zahl der Unterstützten. [4])	mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Gemeinden.	Total.
Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	R.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
821	91	275	80	70	—	1167	71	90	48	1077	23	25	160	185
289	13	994	45	51	70	1335	28	99	1	1236	27	34	72	106
419	22	1173	91	387	63	1980	76	145	70	1835	6	49	182	231
631	57	411	8	71	70	1114	35	194	33	920	2	32	33	65
1495	67	822	92	9	40	2327	99	12	—	2315	99	46	208	254
395	70	95	80	3	60	495	10	11	—	484	10	16	21	37
1362	35	2140	17	133	90	3646	82	791	92	2854	90	70	173	243
1379	28	1113	77	110	75	2603	80	212	92	2390	88	53	92	145
1249	77	1061	53	341	42	2652	72	1219	32	1433	40	48	92	140
2158	31	1452	15	46	35	3656	81	414	55	3242	26	99	213	312
488	38	363	17	59	95	911	50	111	20	800	30	22	14	36
1288	83	509	26	7	—	1805	9	380	50	1424	59	27	27	54
1800	71	655	45	42	35	2498	51	27	—	2471	51	48	112	160
866	58	742	21	25	—	1633	79	283	45	1350	34	51	81	132
1327	54	884	2	8	—	2219	56	379	10	1840	46	43	126	169
1642	14	990	26	142	83	2775	23	283	9	2492	14	65	323	388
874	33	657	5	72	53	1603	91	679	88	924	3	39	—	39
18491	42	14343	—	1584	11	34428	93	5335	45	29093	48	767	1929	2696

Rekapitulation.

Bezirke.	Zahl der unterstützten Armen.				Gesammtbetrag der Armenausgaben der Gemeinden.				Vermögensverhältnisse der Gemeinden.		Beiträge des Staates.		
	Kinder.	Alte u. Gebrechliche.	Kranke.	Total.	Ohne Abzug der Rückerstattungen.		Nach Abzug der Rückerstattungen.		Vermögensbestand der Armengüter.	Steuerkapital für Armensteuern.	Nach Maßgabe der Zahl der Unterstützten.	Mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Gemeinden.	Total.
					Frkn.	Rp.	Frkn.	Rp.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.	Frkn.
Zürich	607	383	179	1169	78928	30	60972	8	925577	102414245	1129	2206	3335
Affoltern	299	210	110	619	29698	91	25908	56	121209	6926428	579	5040	5719*
Horgen	523	339	206	1068	68670	13	50791	43	384651	29265170	1002	3385	4387
Meilen	567	359	173	1099	63375	30	52807	31	167484	25759630	1023	3229	4252
Hinweil	533	405	248	1186	51129	70	44670	89	158770	12072625	1134	11343	12477
Uster	414	234	62	710	31340	20	27398	81	138072	13472032	682	2769	3451
Pfäffikon	563	319	209	1091	47383	15	39793	25	138881	12425390	1042	7460	8502
Winterthur	757	445	190	1392	91463	7	80802	82	1551114	39684152	1341	5380	6721
Andelfingen	505	245	127	877	30563	39	27664	14	212255	15941077	799	2722	3521
Bülach	466	308	133	907	43791	15	38212	99	168508	14630737	865	4074	4939
Regensberg	460	242	91	793	34428	93	29093	48	249425	15669589	767	1929	2696
Summa	5694	3489	1728	10911	570772	23	478115	76	4215946	288261095	10363	49537	60000*

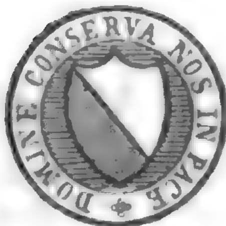
* Es sind dabei Frkn. 100 für die Bezirksarmenanstalt Kappel inbegriffen.

Der Regierungsrath hat, nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern, die vorstehende Uebersicht der Armenausgaben der sämmtlichen Gemeinden des Kantons Zürich, sowie die Vertheilung der diesjährigen Staatsbeiträge an dieselben genehmigt.

Zürich, den 17. Herbstmonat 1859.

Vor dem Regierungsrathe:
der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 93. Dienstag, den 22. Wintermonat 1859.

Der schweizerische Bundesrath,
nach Einsicht

1. einer Eingabe der Konzessionäre der Reppischbahn, womit dieselben sich dafür verwenden, es möchte die durch Bundesbeschluß vom 5. Augstmonat 1857 Art. 3 ihnen für den Beginn der Erdarbeiten an der Eisenbahn von Zürich bis an die Zugergrenze bei Knonau und den Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung dieses Unternehmens eingeräumte Frist von zwei Jahren um ein Jahr verlängert werden;

2. eines Schreibens der Regierung des Kantons Zürich vom 8. Weinmonat l. J., womit dieses Ansuchen zur Genehmigung empfohlen und im fernern ein Beschluß mitgetheilt wird, welchen der Große Rath des Kantons Zürich unterm 27. April l. J. betreffend Aufhebung des § 42 und Abänderung des § 3 der Reppischbahnkonzession gefaßt hat;

3. eines Berichtes des Post- und Baudepartements vom 12. Wintermonat 1859;

gestützt auf die Ermächtigung der Bundesversammlung vom 18. Heumonat 1859,

beschließt:

1. Die im Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 5. Augstmonat 1857 für den Beginn der Erdarbeiten an der Eisenbahn von Zürich bis an die Zuger'sche Kantonsgrenze bei Knonau und die Leistung des Ausweises über die Mittel zur gehörigen Fortführung dieses Unternehmens auf 5. Augstmonat 1859 festgesetzte Frist wird um ein Jahr, also bis 5. Augstmonat 1860 verlängert.

2. Den Art. 1 und 2 des Beschlusses des Großen Rathes des Kantons Zürich vom 27. April 1859, also lautend:

„§ 1. Die Bestimmung des § 42 des im Eingange bezeichneten „Konzessionsbeschlusses ist aufgehoben.

„§ 2. Dagegen erhält das Lemma 1 des § 3 dieses Beschlusses „folgenden Zusatz:

„Dem Großen Rathe bleibt die Befugniß vorbehalten, die „Fortsetzung einer aus dem Innern der Schweiz nach der Sihlbrücke führenden Bahn auf dem Gebiete des Kantons Zürich in „jeder ihm beliebigen Richtung zu bewilligen, sofern auch der „Kanton Zug auf seinem Gebiete die Fortsetzung der Bahn von „Zürich über Urdorf an die Kantonsgrenze bei Knonau in einer „den Zürcherischen Interessen entsprechenden Weise gestattet"

wird die Genehmigung des Bundes ertheilt, durch welche Genehmigung jedoch dem Art. 17 des Bundesgesetzes über den Bau und

Betrieb der Eisenbahnen vom 28. Heumonat 1852 kein Eintrag geschehen soll.

3. Alle übrigen Bestimmungen des genannten Bundesbeschlusses vom 5. Augstmonat 1857 verbleiben in Kraft und es soll denselben durch gegenwärtigen Beschluß keinerlei Eintrag geschehen.

4. Gegenwärtiger Beschluß ist in die Sammlung der auf das schweizerische Eisenbahnwesen bezüglichen amtlichen Aktenstücke aufzunehmen.

Also beschlossen Bern, den 14. Wintermonat 1859.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:
Der Bundespräsident,
Stämpfli.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Schieß.

Der Regierungsrath
beschließt:

Der vorstehende Beschluß des schweizerischen Bundesrathes ist in das Amtsblatt aufzunehmen.

Zürich, den 19. Wintermonat 1859.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 19. Wintermonat 1859.)

Die von der Kirchgemeinde Seebach unterm 6. d. M. getroffene Wahl des Herrn Heinrich Müller von Zürich, Vikar in Schönenberg, zum Pfarrer der Gemeinde Seebach wird anerkannt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Der Bundesrath theilt den Kantonsregierungen mit Kreisschreiben vom 10. d. M. mit: Das schweizerische Konsulat in Highland in Nordamerika mache darauf aufmerksam, daß ihm schon wiederholt von Gemeindsbehörden sowol als von Kantonsregierungen Wechsel mit fester Verfallzeit zur Bestellung an schweizerische Angehörige übermacht worden seien; bei der oft großen Schwierigkeit, die Betreffenden ausfindig zu machen, bei den seltenen Verbindungen mit abgelegenen und wenig bekannten Ortschaften, sowie bei dem häufigen Wohnsitzwechsel der in Amerika sich aufhaltenden Schweizer begegne es nun häufig, daß die Wechsel erst nach Ablauf der Verfallzeit den Berechtigten zugestellt werden und hieraus für diese ernstliche Nachtheile erwachsen können; es wäre daher unter allen Umständen für die Betreffenden vortheilhafter, wenn solche Wechsel immer bei Sicht zahlbar ausgestellt würden.

Aus Auftrag des Regierungsrathes wird vorstehende Mittheilung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zürich, den 19. Wintermonat 1859.

Die Staatskanzlei.
Der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

2. Den Grundzins- und Zehntpflichtigen hiesigen Kantons wird hiemit angezeigt, daß der dießjährige Martinifruchtschlag für die in Geld zu bezahlenden Früchte festgesetzt ist, wie folgt:

Kernen per Malter	. . .	26 Fr. — Rp.
Roggen " "	. . . .	14 " — "
Bohnen " "	. . . .	26 " — "
Hafer " "	. . . .	10 " — "
Wein per Saum	. . .	30 " — "

Zürich, den 21. Wintermonat 1859.

Für die Domänenverwaltung:
Ed. Geßner, Kassier.

3. Holzversteigerung.

Donnerstag den 24. Wintermonat werden in der Stiftswaldung am Schwamendingerberg zirka 30 Klafter aufgearbeitetes Brennholz und 2500 Reisigwellen versteigert. Der Anfang wird Nachmittags um 1 Uhr unterhalb dem Strickschopf gemacht.

Zürich, den 19. Wintermonat 1859. El. Landolt, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

4. Herbstgemeinde in Zürich.

Gemäß dem Vertagungsbeschlusse vom 5. Herbstmonat werden die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der hiesigen Stadt eingeladen, zur Fortsetzung der ordentlichen Herbstgemeinde Montag den 28. Wintermonat, Vormittags 8 Uhr, in der St. Peterskirche sich einzufinden.

Zur Behandlung gelangen folgende Geschäfte:

A. Für Bürger und Niedergelassene gemeinsam:

1) Abnahme der Rechnungen über den Bezug und die Verwendung der Gemeindesteuer, über die Kosten der Straßenbeleuchtung und über die Kosten der Quaibaute, sämmtlich vom Jahr 1858.
2) Voranschläge betreffend den Bezug und die Verwendung der Gemeindesteuer vom Jahr 1860.
3) Bestellung einer Kommission zur Prüfung der Rechnungen über den Bezug und die Verwendung der Gemeindesteuer, über die Kosten der Straßenbeleuchtung und über die Kosten der Quaibaute, sämmtlich vom Jahr 1859, gemäß Art. 15 der städtischen Gemeindeordnung.

B. Für die Bürger allein:

4) Abnahme der Rechnungen über die Verwaltung der Gemeindegüter im Jahr 1858.
5) Abnahme der Inventarien über die Gemeindegüter, gestellt auf Ende 1858.
6) Abnahme eines Berichtes über die Verwaltung der Stiftungsgüter im Jahre 1858.
7) Beschlussesantrag betreffend die Verabfolgung eines jährlichen festen Betrages des Nutzungsgutes an die allgemeinen Verwaltungskosten des Gemeindegutes.
8) Festsetzung der Voranschläge für die Verwaltung der Gemeindegüter im Jahre 1860.
9) Bürgerrechtsbegehren von zehn Kantonsbürgern.
10) Antrag auf Bürgerrechtsschenkungen.
11) Vertagung.

Die sämmtlichen vorbenannten Rechnungen haben bereits während vierzehn Tagen zur Einsicht der Stimmberechtigten auf der Stadtkanzlei

offen gelegen; die auf die übrigen Geschäfte bezüglichen Akten können am 25. und 26. Wintermonat am gleichen Orte eingesehen werden. Die drei erstbenannten Geschäfte werden zuerst zur Behandlung gebracht werden.

Zürich, den 19. Wintermonat 1859.

Im Namen des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Dr. E. Escher.

5. Diejenigen Niedergelassenen, welche im Laufe dieses Jahres in die Stadt gezogen sind und in diesen Tagen für den sie treffenden Theil der Gemeindeabgaben Steuerzeddel erhalten, sowie allen hiesigen Einwohnern, welche noch mit der Bezahlung ihrer Gemeindesteuer im Rückstande sind, wird hiemit angezeigt, daß der Nachbezug dieser Steuern (für Straßenbeleuchtung, Kantonallehranstaltenbeitrag, Quaibaute) Dienstag den 29. Wintermonat, Vormittags 8—11 und Nachmittags 2—4 Uhr, im Steuerbüreau auf dem Stadthause stattfindet. Nachher wird der Rechtstrieb gegen Säumige angewendet.

Zürich, den 18. Wintermonat 1859.

Im Namen des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Dr. E. Escher.

6. Austheilung des Staatsbeitrages an Schullöhne und Lehrmittel für das Jahr 1858.

Diejenigen Eltern (Bürger und Niedergelassene hiesiger Stadt), deren Kinder im Jahre 1858 die öffentlichen Stadtschulen, nämlich die Elementar-, Real- und Ergänzungsschule besuchten, und deren Staatssteuer (Vermögens-, Erwerbs- und Einkommenssteuer) für 1858 zusammen 1 Fr. nicht überstiegen oder weniger betragen hat, jedoch nicht almosengenössig sind, werden hiemit in Kenntniß gesetzt, daß für sie ein Staatsbeitrag bereit liegt.

Die Bezugsberechtigten werden demnach angewiesen, die ihnen zufallende Rata und zwar für die Elementar- und Realstadtschulen 3 Fr. 68 Rp. und für die Gemeinde- und Ergänzungsschulen 1 Fr. 84 Rp. betragend, für erstere Donnerstag den 24. Wintermonat, Nachmittags von 1—4 Uhr, für letztere Freitag den 25. und Samstag den 26. Wintermonat, Vormittags von 8—12 Uhr und Nachmitags von 1—4 Uhr, bei der Stadtschulverwaltung Nr. 138 auf Dorf gegen Vorweisung der Steuer- und Schulgeldquittungen vom Jahr 1858 in Empfang zu nehmen.

Zürich, den 21. Wintermonat 1859.

Aus Auftrag des Stadtschulrathes:
Der Stadtschulverwalter,
J. L. Ammann.

7. Die stimmberechtigten Bürger der Zivilgemeinde Schwamendingen sind auf Sonntag den 27. Wintermonat, Nachmittags 2 Uhr, bei einer Buße von 50 Rp. ins Schulhaus eingeladen.

Verhandlung:

Bericht der Zivilvorsteherschaft über die Prozeßverhältnisse der Gemeinde und darauf bezügliche Beschlußfassung.

Schwamendingen, den 20. Wintermonat 1859.

Im Namen der Zivilvorsteherschaft:
Der Präsident,
Jakob Benz.

8. **Zweite ordentliche Jahresgemeindsversammlung.**

Die Gemeindsbürger sowie die mit und ohne Grundeigenthum seit mindestens einem Jahre hierorts niedergelassenen Schweizerbürger werden hiemit bei der gewohnten Buße von 40 Rp. für unentschuldigtes Ausbleiben und 20 Rp für Zuspätkommen (der Erstern) auf Sonntag den 27. Wintermonat unmittelbar nach beendigtem Morgengottesdienst ins Schulhaus dahier zur Behandlung nachfolgender Geschäfte eingeladen:

A. Für Bürger und Niedergelassene.

1. Genehmigung des Voranschlages der Schulgutsverwaltung pro 1860.
2. " " " " Straßenkassaverwaltung " "

B. Für die Bürger allein.

3. Genehmigung des Voranschlages des Gemeindgutes pro 1860.
4. Antrag des Gemeinderathes und der ihm beigegebenen Kommission für Festsetzung des Kapitalwerthes eines Servitutes des Gemeindgutes an die Haltung eines Zuchtochsen.
5. Wahl eines Schützenvorstehers.

Die dießfälligen Akten liegen inzwischen in der Gemeinderathskanzlei den Berechtigten zur Einsicht offen.

Hirslanden, den 19. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeinderathes:
Der Schreiber.
J. Lermann.

9. Die unterm 13. Wintermonat von der Gemeindsversammlung niedergesetzte Kommission betreffend Abbezahlung der Grundzinse hat in erster Linie beschlossen, daß vorerst ein Verzeichniß aller gegenwärtig noch bestehenden Grundzinse, seien dieselben kapitalisirt oder nicht, aufgenommen werden solle.

Demzufolge werden die Grundzinspflichtigen der Zivilgemeinde Höngg aufgefordert, unfehlbar innert 14 Tagen ihre Grundzinsposten in ein bei Gemeindrathsschreiber Wehrli aufliegendes Verzeichniß eintragen zu lassen und zu diesem Zwecke die Tragrödel und Zinsquittungen mitzunehmen.

Höngg, den 19. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Wehrli.

10. Der zweite Bezug der vom Stillstande Kilchberg für Deckung der Kosten für Reparatur der Kirche beschlossenen Steuer, die per ‰ aufs Vermögen 3 Fr., per Haushaltung 3 Fr. und per Mann 3 Fr. beträgt, ist für Adlisweil auf Samstag den 26. d., Abends 4–6 Uhr, im Schulhause angeordnet. Alle Ausbleibenden werden sofort rechtlich belangt.

Adlisweil, den 21. Wintermonat 1859.

Der Gemeindrath.

11. **Schulhausbausteuerbezug in Uitikon.**

Sonntag den 27. Wintermonat, Nachmittags, findet der Bezug der eilften Steuer an den Schulhausbau statt und zwar:

Vom Tausend Franken Vermögen	. .	2 Fr.
Von einem Manne	. . . . . .	2 "
" einer Haushaltung	. . . . .	2 "

Die Steuerpflichtigen werden um pünktliche und vortofreie Einsendung ihrer Steuerbeiträge ersucht.

Uitikon, den 17. Wintermonat 1859.

Für den Bezüger:
H. Wismer, Gemeindrathsschreiber.

12. **Kirchthurmbau in Andelfingen.**

Für Ausführung der Maurer-, Steinhauer- und Zimmermannsarbeit am hiesigen Thurmbau wird hiemit Konkurrenz eröffnet.

Bauunternehmer, welche geneigt sind, die Ausführung dieser Arbeiten resp. einen Theil derselben zu übernehmen, werden anmit eingeladen, die Pläne, Baubeschreibungen und Akkordbedingungen im Löwen dahier einzusehen und sodann ihre dießfälligen Forderungen dem Präsidenten der Baukommission, Herrn Bezirksrath Ruch in hier, in verschlossenen Eingaben bis spätestens den 4. Christmonat d. J. zuzustellen.

Andelfingen, den 18. Wintermonat 1859.

Im Namen der Baukommission:
Der Aktuar,
U. Landolt.

13. Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird anmit der in Nr. 87 Art. 12 fruchtlos aufgerufene Heimatschein des Johannes Winkler, Müller von hier, kraftlos erklärt.

Hochfelden, den 18. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Hch. Baltensperger, Gemeindrathsschreiber.

14. **Aufruf eines vermißten Heimatscheines.**

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird anmit der dem Kaspar Boßhard und seiner Ehefrau Anna Barbara geb Beck von Roßweid unterm 10. April 1854 außer den Kanton (Genf) ausgestellte Heimatschein aufgerufen. Wenn derselbe nicht binnen 14 Tagen a dato der unterzeichneten Stelle beigebracht wird, so folgt dessen Kraftloserklärung.

Sternenberg, den 21. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. R. Graf, Gemeindrathsschreiber.

15. **Gantanzeige.**

Mittwoch den 23. d. M., Abends von 7 Uhr an, bringen die Viehbesitzer hiesiger Gemeinde die nachbezeichneten für die Zuchtochsen bestimmten Grundstücke im Gasthause zum Falken dahier pachtweise auf öffentliche Versteigerung, nämlich:

Zirka 4 Mannwerk Mattland im Kleinalbis, die Muschenwiese genannt;
„ 2 „ „ auf dem Heuriedt, die Eschwiese „ und
„ 1 Juchart, dato Streueland im Hard, in Unterheerderen.

Die Pachtzeit dauert von Martini 1859 an gerechnet acht Jahre. Indessen können die nähern Gantbestimmungen bei Unterzeichneter eingesehen werden.

Zu dieser Gant wird eingeladen.

Wiedikon, den 17. Wintermonat 1859. Die Gantbeamtung.

16. Zufolge Versilberungsbegehren wird künftigen Donnerstag den 24. d., Nachmittags 2 Uhr, in der Weinschenke des alt Gemeindammann Landis gegen Baarzahlung öffentlich versteigert: $1/3$ an einem 466 Fr. 67 Rp. haltenden Schuldbrief, dat. den 18. Jenner 1853, auf Hs. Georg Lips, Vater, in Niederurdorf, wozu eingeladen wird.

Niederurdorf, den 18. Wintermonat 1859.

Der Gemeindammann:
P. Höppeler.

17. In Folge Versilberungsbegehren wird Freitag den 25. Wintermonat, Vormittags 10 Uhr, im Hause Nr. 326 zur Falkenburg gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert:

Ein weißer Kacheltragofen mit zirka 6′ Rohren.

Riesbach, den 21. Wintermonat 1859.

Der Gemeindammann:
Häusli.

18. Zufolge Versilberungsbegehren im schnellen Rechtstrieb werden Freitag den 25. d. M., Vormittags 10 Uhr, im Hause Nr. 253 auf der Falkenburg versteigert:

Zwei eiserne Tragofen, ein Kachelofen und ein französisches Kamin von Marmor.

Hottingen, den 21. Wintermonat 1859.

Der Gemeindammann:
Hotz.

19. Donnerstag den 24. d., Nachmittags 2 Uhr, werden in hier versteigert: 1 zweispänniger Leiterwagen, 1 Vor- und Hinterpflug, zirka 10 Zentner Heu, wozu eingeladen wird.

Schlieren, den 21. Wintermonat 1859. R. Hug, Gemeindammann.

20. Freitag den 25. d., Nachmittags 3 Uhr, wird im Schulhausmagazin dahier eine Versilberungsgant gegen baare Bezahlung abgehalten, über: 1 gerades Seidenwindrad mit mehreren Häspeln, 1 schwarz tuchener Rock, 1 Wälderuhr, 1 kl. Partie Pappendeckel, 1 baumwollener Schirm, 1 Handkorb u. A. m.

Hirslanden, den 19. Wintermonat 1859.

Das Gemeindammannamt.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

21. Donat Meier von Ehrendingen, gewesener Knecht in der Waagmühle in Unterehrendingen, der hierorts wegen Diebstal in Untersuchung steht, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort aber unbekannt ist, wird aufgefordert, Montag den 28. Wintermonat 1859, Morgens 8 Uhr, in der Krone dahier vor Kreisgericht Schöfflisdorf zu erscheinen, ansonst derselbe auf Grundlage der vorliegenden Akten in contumaciam beurtheilt würde.

Regensberg, den 19. Wintermonat 1859.

Im Namen des Kreisgerichtes Schöfflisdorf:
R. Kunz, Gerichtsschreiber.

22. Johann Suter von Unterehrendingen, gewesener Knecht in der Waagmühle daselbst, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, und der hierorts wegen Polizeiübertretung in Untersuchung steht, wird hiemit aufgefordert, Montag den 28. Wintermonat nächsthin, Morgens 8 Uhr, in der Krone dahier vor Kreisgericht zu erscheinen, ansonst über ihn in contumaciam abgeurtheilt würde.

Regensberg, den 19. Wintermonat 1859.

Im Namen des Kreisgerichtes Schöfflisdorf:
R. Kunz, Gerichtsschreiber.

Vermischte Bekanntmachungen.

23. Zugsfrist.

Im Konkurse des Jakob Rottenschweiler-Hüni zu Horgen wird anmit den sämmtlichen privilegirten und laufenden Kreditoren eine peremtorische Frist von 10 Tagen, die mit dem 2. Christmonat d. J. zu Ende geht, zu Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das gesammte vorhandene Massagut unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Horgen, den 22. Wintermonat 1859. Notariatskanzlei Horgen:
S. Zwingli, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

24. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Hs. Heinrich Bachmann von Schönenberg, seßhaft im Wydenbach, Gemeinde Horgen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Horgen v. 11. Wintermonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Horgen 20. Christmonat 1859. — Bedenkzeit v. 30. Christmonat 1859 bis 10. Jenner 1860. — Auffallsverhandlung 17. Jenner 1860, Vormittags 9 Uhr.

2. Heinrich Hangartner, Krämer, Jakoben Sohn in Hüntwangen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Bülach v. 12. Wintermonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Eglisau 17. Christmonat 1859. — Bedenkzeit 28. Christmonat 1859 bis 7. Jenner 1860. — Auffallsverhandlung 14. Jenner 1860, Vormittags 9 Uhr.

3. Nachlaß des am 21. Mai 1859 verstorbenen Joseph Villinger, gewesenen alleinigen Inhaber der Glas- und Steinguthandlung unter der Firma Gebrüder Villinger in Winterthur; von der Wittwe und den Intestaterben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Winterthur v. 19. Wintermonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Winterthur 31. Christmonat 1859. — Bedenkzeit 10. bis inkl. 20. Jenner 1860. — Auffallsverhandlung 2. Februar 1860, Vormittags 9 Uhr.

Die Eingaben in das gerichtliche Inventar genügen nicht, sondern müssen durch neue ersetzt werden.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 94. Freitag, den 25. Wintermonat 1859.

Auszug aus dem Protokolle über die Verhandlungen des Großen Rathes.

Sitzung vom 14., 15., 16. und 17. Wintermonat 1859.

Nachdem die Sitzung durch eine Anrede des Herrn Fürsprech Sulzberger, Vizepräsidenten des Großen Rathes, eröffnet worden, wird der Namensaufruf vorgenommen, welcher 135 Anwesende zeigt. — Zu einem Stellvertreter des Vizepräsidenten des Großen Rathes wird hierauf im zweiten Skrutinium mit 116 Stimmen von 154 Votanten Herr alt Regierungspräsident Dr. A. Escher gewählt. — Die Petitionen des Stadtschulrathes von Zürich und des Schulkapitels Regensberg betreffend den Gesetzesentwurf über das gesammte Unterrichtswesen des Kantons Zürich, sowie diejenige des Herrn Erziehungsrath Honegger Namens von 295 Einwohnern der Stadt Zürich betreffend das Schulwesen der Stadt Zürich werden vorgelegt. — Der sodann der Berathung zu Grunde gelegte Kommissionalantrag des Gesetzesentwurfes über das gesammte Unterrichtswesen des Kantons Zürich wird zum geprüften Gesetzesentwurf erhoben; ebenso derjenige betreffend die Leitung der Schulgemeindsversammlungen. — Inzwischen hatte die Genehmigung je des Protokolls der vorhergegangenen Sitzung statt, während dieselbe mit Bezug auf die letzte Sitzung dem Regierungsrathe übertragen und sodann die Versammlung aufgehoben wurde.

Geprüfter
Entwurf eines Gesetzes
betreffend das Staatsbauinspektorat.

---

§ 1. Dem Staatsbauinspektor liegt die Beaufsichtigung der Staatsgebäude nebst deren Zubehörden und der vom Staate auszuführenden Hochbauten ob; er hat die hiefür erforderlichen Vorarbeiten anzufertigen und die auf den Hochbau bezüglichen Gutachten abzugeben.

Er wird vom Regierungsrath nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt.

§ 2. Der Staatsbauinspektor steht unter der Aufsicht des Direktors der öffentlichen Arbeiten und erhält von ihm seine Aufträge.

§ 3. Dem Staatsbauinspektor wird ein Bauaufseher beigegeben, der in Verhinderungsfällen dessen Stellvertreter ist.

Der Bauaufseher wird vom Regierungsrath nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

§ 4. Die jährliche Besoldung des Staatsbauinspektors beträgt 3500 Fr., diejenige des Bauaufsehers wird durch den Regierungsrath festgesetzt.

Beide Beamtete beziehen bei amtlichen Reisen den Betrag ihrer Baarauslagen.

§ 5. Das für das Zeichnungsbüreau erforderliche Personal und die übrigen Angestellten oder Bediensteten werden je nach Bedürfniß von dem Bauinspektor unter Genehmigung der Direktion der öffentlichen Arbeiten mit Beisitzern angestellt und entlassen. Ihre Entschädigung wird innerhalb des alljährlich durch den Voranschlag festzusetzenden Kredites durch die Direktion der öffentlichen Arbeiten mit Beisitzern bestimmt.

§ 6. Ein vom Regierungsrathe zu erlassendes Reglement wird die Pflichten und Befugnisse des Staatsbauinspektors und des Bauaufsehers näher bestimmen.

§ 7. Dieses Gesetz, durch welches dasjenige vom 1. April 1835 aufgehoben wird, tritt mit 1. Jenner 1860 in Kraft.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 24. Weinmonat 1859.

Vor dem Großen Rathe:
Der erste Sekretär,
Huber.

Geprüfter Entwurf eines Gesetzes betreffend Leitung der Schulgemeindsversammlungen.

---

§ 1. Die Leitung der Schulgemeinden steht bei Schulgenossenschaften, welche eine ganze politische Gemeinde umfassen, dem Gemeindrathspräsidenten und bei Schulgenossenschaften, welche aus einer ganzen Zivilgemeinde bestehen, dem Präsidenten der Zivilgemeinde zu. Wo aber der Umfang einer Schulgenossenschaft ein anderer als der Umkreis der politischen oder Zivilgemeinde ist, da hat jene von sich aus ihren Präsidenten auf die Dauer von zwei Jahren zu erwählen.

§ 2. Das Protokoll über die dießfallsigen Verhandlungen führt der Schreiber der politischen oder Zivilgemeinde, deren Präsident die Versammlung leitet; jedoch steht der Schulgenossenschaft frei, sich auf eine beliebige Dauer einen eigenen Schreiber zu wählen.

Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Schulgemeinde werden in ein hiefür besonders zu eröffnendes Protokoll eingetragen.

§ 3. Hält die Schulpflege die Besammlung der Schulgenossenschaft für nothwendig, so macht sie dem betreffenden Präsidenten hievon Anzeige unter Angabe der in Berathung fallenden Geschäfte und Bezeichnung eines Referenten, worauf der Präsident die Schulgenossenschaft in gesetzlich vorgeschriebener Weise besammelt.

Solche Mitglieder der Schulpflege, welche nicht Genossen der betreffenden Schulgemeinde sind, können den dießfälligen Verhandlungen ebenfalls, jedoch nur mit berathender Stimme beiwohnen.

§ 4. Dieses Gesetz tritt unmittelbar nach dessen Erlassung in Kraft. Durch dasselbe wird die Verordnung des Regierungsrathes zur Erzweckung eines gleichmäßigen Verfahrens in Bezug auf die Leitung der Schulgemeindsversammlungen vom 22. Herbstmonat 1836 aufgehoben.

§ 5. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 17. Wintermonat 1859.

Vor dem Großen Rathe:
Der erste Sekretär,
Huber.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Gefällsbezugsanzeige.

Die dem Staate zustehenden Grundzins- und Zehntgefälle pro 1859 werden wie folgt bezogen:

Schlieren Montag den 5. Christmonat, Nachmittags von 2—6 Uhr, im Gasthof zur Lilie daselbst;

Dietikon Mittwoch den 7. Christmonat, von Morgens 7 bis Abends 7 Uhr, im Gasthof zur Krone daselbst;

Eglisau Montag und Dienstag den 12. und 13. Christmonat im Gasthof zum goldenen Hirschen daselbst. Naturalien werden nur am ersten Tage abgenommen. Die Pflichtigen von Eglisau werden zugleich behufs Besprechung wegen Ablösung des Grundzinses zu einer Versammlung auf Sonntag den 11. Christmonat, Nachmittags 4 Uhr, ins dortige Rathhaus eingeladen.

Zürich, den 21. Wintermonat 1859.

Für die Domänenverwaltung:
Ed. Geßner, Kassier.

2. Stelleausschreibung.

Die durch Resignation erledigte Försterstelle über die Spital- und Gemeindswaldungen am Zürichberg und Geißberg wird anmit zur Bewerbung ausgeschrieben. Aspiranten auf dieselbe können von den Anstellungsbedingungen Einsicht nehmen und ihre schriftlichen Anmeldungen bis zum 3. Christmonat abgeben bei

Zürich, den 23. Wintermonat 1859.

El. Landolt, Forstmeister.

3. Holzverkauf.

Es werden je von Morgens 9 Uhr an versteigert:

Dienstag den 29. Wintermonat im Oberberg bei Dürnten 160 sehr schöne Sägeklötze, 30 Baustämme, 70 Klafter Brennholz und 2000 Wellen.

Mittwoch den 30. im Eichholz im Aathal 56 Sägeklötze, 20 Baustämme, 16 Klafter Brennholz und 700 Wellen.

Samstag den 3. Christmonat im Haardholz bei Uster zirka 30 Nummern Sag-, Bau- und Brennholz.

Kyburg, den 22. Wintermonat 1859.

F. Hertenstein, Forstmeister.

4. Den Grundzins- und Zehntpflichtigen hiesigen Kantons wird hiemit angezeigt, daß der dießjährige Martinifruchtschlag für die in Geld zu bezahlenden Früchte festgesetzt ist, wie folgt:

Kernen per Malter	26 Fr.	— Rp.
Roggen „ „	14 „	— „
Bohnen „ „	26 „	— „
Hafer „ „	10 „	— „
Wein per Saum	30 „	— „

Zürich, den 21. Wintermonat 1859.

Für die Domänenverwaltung:
Ed. Geßner, Kassier.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

5. Herr Hauptmann J. Leemann im Seefeld-Riesbach wünscht seine daselbst bereits bestehende Landanlage um 1560 Quadratfuß zu erweitern, wie dieses auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind innert 14 Tagen dem Statthalteramte schriftlich einzureichen.

Zürich, den 21. Wintermonat 1859.

Der Bezirksstatthalter:
Fäsi.

6. Die Herren Gebrüder Schmidt in Thalweil stellen das Gesuch um Bewilligung einer Landanlage hinterhalb dem Hause des Herrn Ul. Schmidt sel. Erben, in einem Umfange von 11250 □ Fuß, wobei sie willens sind, ihr Waschschiff außerhalb dieser Anlage zu plaziren, wie solches auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind innert 14 Tagen a dato schriftlich einzugeben.

Horgen, den 19. Wintermonat 1859.

Der Bezirksstatthalter:
Abegg.

7. Herr Joh. Eichholzer, Zündholzfabrikant in Kilchberg, wünscht bei seinem Fabrikgebäude einen Landungssteg von 40 Fuß Länge im Seereich zu erstellen, wie solches mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen dagegen sind innert 14 Tagen a dato schriftlich einzugeben.

Horgen, den 21. Wintermonat 1859.

Der Bezirksstatthalter:
Abegg.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

8. In Vollziehung von § 2 litt. b der Statuten für den Brüggerfond findet die jährliche Rückzahlung der Hälfte des Schulgeldes an diejenigen die Stadtschulen besuchenden Bürgerskinder statt, welche weder almosengenössig noch im Waisenhause aufgenommen worden sind und aus dem Brüggerfond im betreffenden Rechnungsjahre keine Unterstützung empfangen haben. Diejenigen Eltern oder Vormünder von Knaben und Töchtern, die nicht in die bezeichneten Ausnahmen fallen, sind somit zum Bezuge dieser Hälfte des Schulgeldes berechtigt, und können, insofern sie persönlich erscheinen, gegen Vorweisung der zwei letzten von der Stadtschulverwaltung für das bezahlte Schulgeld erhaltenen Quartalsquittungen diesen Betrag bei dem Quästorate des Brüggerfondes, Herrn Bullinger, wohnhaft in Nr. 9 beim Kornhause, gegen Unterzeichnung der bereit liegenden Empfangsbescheinigung sogleich beziehen, und zwar Montag den 5. Christmonat, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr. Diejenigen, welche abgehalten werden, diese Beiträge persönlich in Empfang zu nehmen, werden eingeladen, die Empfangscheine Montag den 5. Christ-

monat und sodann die Vergütungen Donnerstag den 8. Christmonat zu den bezeichneten Stunden beziehen zu lassen.

Von denjenigen Bezugsberechtigten, welche ihre Vergütungen an dem hiefür bestimmten Tage nicht beziehen, wird angenommen, daß sie freiwillig auf diese Rückzahlung verzichten und es findet daher für allfällige Versäumnisse eine spätere Rückzahlung nicht statt.

Zürich, den 23. Wintermonat 1859.

Aus Auftrag der Rechenkommission:
Der Rechenschreiber,
H. Ulrich.

9. Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Kirchgemeinde Stallikon werden anmit eingeladen, Sonntag den 4. Christmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, in der Kirche dahier zur Behandlung folgender Geschäfte sich einzufinden:

I. Für die Kirchgemeinde.

1. Berathung über die Frage: Soll zum Bezug von Gemeindesteuern eine Verlängerung der s. Z. vom Regierungsrath ertheilten Bewilligung zur Abweichung von der in § 182 des Gemeindegesetzes vorgeschriebenen Steuernorm gewünscht werden, oder will sich die Gemeinde an die gesetzliche Norm anschließen? Schlußnahme.
2. Genehmigung der Vertrags- und Bauvorschriften für die zu erbauende Straßenstrecke dritter Klasse von Dägerst nach der Gemeindsgrenze Bonstetten.

II. Für die politische Gemeinde Stallikon.

Wahl eines Wächters.

Stallikon, den 25. Wintermonat 1859.

Die Gemeindrathskanzlei.

10. Sämmtliche Landbesitzer im Gemeindsbanne Schwamendingen werden hiemit zu einer Versammlung auf Sonntag den 4. Christmonat, Nachmittags 2 Uhr, ins Schulhaus eingeladen.

Verhandlungsgegenstände:

1. Antrag der Kommission für Bestellung eines Schärmausers für das Jahr 1860.
2. Erneuerungswahl der Kommission.

Nichterscheinende haben sich den gefaßten Beschlüssen zu unterziehen.

Schwamendingen, den 23. Wintermonat 1859.

Die Kommission.

11. Armensteuer.

Laut Gemeindsbeschluß soll zur Deckung des vorjährigen Rückschlags des hiesigen Armengutes eine Steuer wie folgt erhoben werden:

Von 1000 Franken Vermögen . .	1	Fr.	20 Rp.
„ der Haushaltung	1	„	20 „
Vom Bürger	1	„	20 „

Die Steuerbeiträge sowol der auswärts als der in der Gemeinde wohnenden Bürger sollen spätestens bis Samstag den 10. Christmonat an Unterzeichneten eingesandt werden. Säumige haben den Rechtstrieb zu gewärtigen.

Bachs, den 22. Wintermonat 1859.

Im Namen der Armenpflege.
Rud. Brunner, Gemeindspräsident.

12. Straßensteuerbezug.

In Folge Gemeindsbeschluß vom 13. Wintermonat d. J. soll als erste Rata für die Erbauung der neuen Straße von Birmensdorf nach Aesch 4000 Fr. bezogen werden, was folgende Besteurung erfordert:

Von 1000 Franken Vermögen . .	3	Fr. 85	Rp.
„ der Haushaltung . . .	2	„ 80	„
Vom Bürger	2	„ 80	„
Von einem Pferde oder Ochsen . .	4	„ 60	„
„ einer Kuh oder einem Rind .	2	„ 30	„

Die außerhalb der Gemeinde ohne Grundeigenthum niedergelassenen Bürger, welche an diese Steuer ebenfalls zu zahlen haben, werden eingeladen, ihren Betrag innerhalb 10 Tagen franko an unterzeichnete Stelle einzusenden, widrigenfalls derselbe durch Nachnahme bezogen würde.

Birmensdorf, den 22. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. H. Paur, Gemeindrathsschreiber.

13. Die Besorgung des hiesigen Armenwesens macht den Bezug einer zweiten dießjährigen Steuer erforderlich, und es wird diese Steuer nach dem bewilligten Steuermodus zu 1 Fr. pr. mille, 70 Rp. auf die Haushaltung und 70 Rp. auf den Mann im Laufe der nächsten Woche durch den Waibel bezogen werden.

Die auswärts wohnenden Bürger haben ihr Betreffniß sowol an diese Steuer als auch an die im März d. J. bezogene erste Armensteuer innert 10 Tagen a dato franko an die Gemeindrathskanzlei einzusenden. Nach erfolglosem Ablaufe dieser Frist würden die ausstehenden Beträge je nach Umständen entweder per Post nachgenommen, oder auf andere geeignete Weise eingefordert.

Unterlangenhard, den 21. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes Zell:
Der Schreiber,
J. Jakob Ott.

14. Der Gemeindrath hat unterm 9. d. behufs Deckung von Straßenbaukosten, für Neubauten und Hauptreparaturen, eine Gemeindesteuer nach folgendem Verhältniß verlegt:

Von 1000 Franken Vermögen	2	Fr. —	Rp.
„ der Haushaltung	1	„ 20	„
Vom Bürger	1	„ 20	„
Von einem Pferde, einem Ochsen oder 2 Kühen	3	„ 10	„

Die Beiträge sind innert 14 Tagen a dato an den Gemeindgutsverwalter, Herrn Gemeindrathspräsident J. J. Boller in Hinteregg, zu entrichten, bei welchem das Steuerregister zur Einsicht offen liegt.

Die außer der Gemeinde ohne Grundeigenthum niedergelassenen, ebenfalls steuerpflichtigen Bürger wollen ihr Betreffniß rechtzeitig franko einsenden, ansonst der Bezug per Postnachnahme erfolgen würde.

Egg, den 23. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Ehrismann, Gemeindrathsschreiber.

15. Da die Bürgergemeinde Altstetten letztverflossenen Mai zur Deckung der Armenauslagen 1859 eine Steuer beschlossen, betragend:

Auf 1000 Franken Vermögen	. .	50 Rp.
„ die Haushaltung	. . .	50 „
„ den Bürger	. . . .	50 „

so werden daher alle in und außer der Gemeinde wohnenden Bürger aufgefordert, ihren betreffenden Betrag innert 14 Tagen an den Unterzeichneten franko einzusenden, oder Sonntag den 4. Christmonat, Nachmittags von 1 bis 4 Uhr, im obern Schulzimmer in hier abzugeben. Während dieser Zeit liegt die Steuerliste bei dem Unterzeichneten für jeden Bürger zur Einsicht offen.

Altstetten, den 21. Wintermonat 1859.

Der Armengutsverwalter:
Rudolf Müller.

16. Da nunmehr die Kanzleibereinigung gänzlich durchgeführt ist, so sollen in Gemäßheit des Beschlusses der Landbesitzer vom 6. Wintermonat 1846 die dießfälligen Kosten auf sämmtliches Land verlegt werden. Sollten Landbesitzer nachweisen können, daß bei Beginn der Bereinigung im Wintermonat 1846 ihr Land für keine anderweitigen Schuldposten in Vorständen oder sogenannten Anhängen verschrieben gewesen sei, als für ihre eigenen, so ist ihnen anmit eine Frist von 14 Tagen angesetzt, innert welcher sie eine Bescheinigung der Notariatskanzlei hiefür an den Gemeindrath einzugeben haben. Nach Ablauf dieser Frist wird der Gemeindrath die Kosten auf sämmtliches Land, bezüglich dessen eine solche Bescheinigung nicht eingereicht wurde, verlegen, Rechnung und Vertheilungsliste den Landbesitzern zur Einsicht offen legen und den Bezug anordnen.

Albisrieden, den 22. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Präsident,
R. Schneider.
Der Aktuar:
K. Wiesendanger.

17. Johannes Schnitter von Wyla wird hiemit aufgefordert, Sonntag den 4. Christmonat l. J. nach dem Morgengottesdienste im Pfarrhause dahier vor Stillstand zu erscheinen, theils wegen Scheidungsklage seiner Ehefrau, theils wegen des Unterhalts seiner Kinder.

Wyla, den 21. Wintermonat 1859.

Das Pfarramt.

18. Der vom 18. Jenner 1845 datirte, angeblich verloren gegangene Heimatschein der Luisa Bleuler von hier wird mit statthalteramtlicher Bewilligung anmit aufgerufen. Für dessen Einreichung der unterzeichneten Stelle wird eine Frist von 14 Tagen angesetzt, und für den Fall fruchtlosen Ablaufes dieser Frist zugleich erklärt, daß der Heimatschein nachher als kraftlos zu betrachten sein werde.

Küsnacht, den 23. Wintermonat 1859.

Der Gemeindrath.

19. Mit Bewilligung des Statthalteramtes Horgen wird der dem Johannes Grob von Hirzel unterm 23. Weinmonat 1851 ausgestellte und gegenwärtig vermißte Heimatschein hiemit öffentlich aufgerufen.

Behörden oder Privaten, bei welchen der Heimatschein liegen könnte, sind ersucht, denselben in Zeit von 14 Tagen a dato an den Gemeindrath einzusenden.

Hirzel, den 21. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Spinner, Gemeindrathsschreiber.

20. Die in Nr. 88 des Amtsblattes aufgerufenen Heimatscheine für Johannes Honegger, Schuster, und Elisabetha Pfister geb. Jäggli werden mit statthalteramtlicher Bewilligung anmit kraftlos erklärt.

Affoltern, den 21. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. Surber.

21. Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der in Nr. 87 Art. 13 des Amtsblattes fruchtlos aufgerufene Heimatschein des J. Jb. Eschmann, Weinhändlers dahier, anmit kraftlos erklärt.

Richtersweil, den 19. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
H. Pfister.

22. Marktanzeige.

Der dießjährige Herbstmarkt wird Donnerstag den 1. und Freitag den 2. künftigen Monats und zwar am ersten Tag Vormittags verbunden mit Viehmarkt abgehalten werden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Meilen, den 23. Wintermonat 1859.

Der Gemeindrath.

23. Die Gemeinde Bonstetten ist im Falle, die neu zu erbauende Straße dritter Klasse von der Postablage Bonstetten aus bis zur Gemeindsgrenze Stallikon in einer Länge von 6848 Fuß in Akkord zu geben.

Sachkundige, welche geneigt sind, den Bau zu übernehmen, können die Pläne, Bauvorschriften und Akkordbedingungen bei Herrn Gemeindrathspräsident Reif einsehen und sind sodann eingeladen, den 1. Christmonat d. J., Mittags 1 Uhr, zur Absteigerung im Löwen dahier sich einzufinden.

Bonstetteen, den 21. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Joh. Lienhard, Gemeindrathsschreiber.

24. Gantanzeige.

Die Holzkorporation Küsnacht läßt in der von Herrn Gemeindguts-verwalter Brunner angekauften Waldung, in der Hegi genannt, Montag den 28. Wintermonat, von Morgens 9 Uhr an, über ein bedeutendes Quantum von ausgewachsenem Holz (worunter eine große Anzahl sehr schöner Tannen und Fohren sind, sowie auch einige hundert Stück Fohren zu Stickelholz) eine Versteigerung abhalten.

Zu dieser Gant wird eingeladen.

Küsnacht, den 22. Wintermonat 1859.

Im Namen der Korporation:
Der Vorstand.

25. Gantanzeige.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung lassen hiesige Gemeindseinwohner Freitag den 2. Christmonat d. J., von Morgens 8 Uhr an, in der Krone in Außersihl nachbenannte hausräthliche Gegenstände und Geräthschaften auf öffentliche Versteigerung bringen:

1 vollständiges einschläfiges Bett sammt Bettstatt, 3 zweischläfige Betten sammt Bettstatten, 2 Kommoden, 2 tannene Tische, 1 harthölzerner runder Tisch, 1 Wirthstisch, mehrere Glätteisen sammt Roost, 1 Eisenhafen, 1 Kupferpfanne, 1 Brodmesser, 1 eiserner Dreifuß, ein 220 Maaß haltendes Weinfaß, 1 eichener Weintrichter, 3 Hippeneisen, 1 Windmühle, 1 Fruchtkasten, 1 Frauenmantel, verschiedene Frauenzimmerröcke, Linge, 1 Shwal u. A. m.

Außersihl, den 24. Wintermonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. J. Hürlimann.

26. In Folge Versilberungsbegehren werden künftigen Montag den 28. d., Mittags 1 Uhr, gegen Baarzahlung versteigert:

2 kleine Wagen mit Zubehörde, 3 in Eisen gebundene Weinfässer, 3, 4 und 8 Saum haltend, 1 Träschfuhrfaß nebst verschiedenen hausräthlichen Gegenständen und Güterwerkgeschirr (10270), 20 Zentner Stroh und Schaub (10269).

Der Besammlungsort ist bei Unterzeichnetem, von wo aus man sich auf die betreffenden Gantlokale begibt.

Zu dieser Versteigerung wird eingeladen.

Weiningen, den 22. Wintermonat 1859.

Der Gemeindammann:
Hs. Heinrich Frey.

27. Freitag den 25. d., Nachmittags 3 Uhr, wird im Schulhausmagazin dahier eine Versilberungsgant gegen baare Bezahlung abgehalten, über: 1 gerades Seidenwindrad mit mehreren Häspeln, 1 schwarz tuchener Rock, 1 Wälderuhr, 1 kl. Partie Pappendeckel, 1 baumwollener Schirm, 1 Handkorb u. A. m.

Hirslanden, den 19. Wintermonat 1859.

Das Gemeindammannamt.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Bevogtigungen.

28. Durch rechtskräftiges Urtheil des Bezirksgerichtes Uster vom 17. Herbstmonat d. J. wurde die vom Bezirksrathe Pfäffikon über Hs. Jakob Bär von Wildberg, dato Dienstknecht bei Viehhändler Jakob Leemann in Gutensweil, verhängte Bevogtigung wegen Verschwendung definitiv bestätigt.

Uster, den 18. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ehrismann.

Vermischte Bekanntmachungen.

29. Da die Notariatsprotokolle über die Eigenthumsverhältnisse nachfolgender, seit längerer Zeit im Besitze der Gerechtigkeitsgenossenschaft Aeugst liegenden Grundstücke:

1. Ein Stück Land, genannt Ballet, oder Weidgang, 70,990 □' groß, stoßt südlich an Jakob Spinners Hausmatte, Rudolf Gallmann, Schneiders und Kaspar Gallmanns sel. Erben Krebsacker, östlich an Gebrüder Johannes und Jakob Maurers Gallenbühlacker, nördlich an Jakob Bollenweiders Acker, westlich an Gebrüder Maurer und Gemeindrath Johannes Bären Bolletäcker;
2. ein Stück Waldboden gegen der Spitzen, zirka 12,000 □' groß, stoßt südlich an obgenanntes Land, östlich an Jakob Bären Gallenbühlacker und Kaspar Spinners Wolfenstall, nördlich an ein der Korporation gehörendes Stück Land hinter der Spitzen, westlich an Heinrich Gallmanns, Heinrich Spinner, Dreher, jüngers, Heinrich Friken, Kaspar Stehlis, Gebrüder Weißen, Kaspar Schneebelis und Gebrüder Johannes und Rudolf Eichholzers Neuallmendtheil;
3. zirka 63,000 □' Holzboden hinter der Spitzen, stoße südlich an das Grundstück Nr. 2, an die Holztheile in der vordern und hintern Kühstelle und an den Buchboden, östlich an die Wolfenstalltheile, nördlich an die Theile auf der Bürchlen, westlich an J. Heinrich Bären Roßweid;
4. 2975 □' Waldboden, stoße südlich an die Wengestraße, östlich und nördlich an den Rebberg, westlich an Hauptmann Spinners Acker,

keinerlei Auskunft geben, so werden allfällig dritte Ansprecher an dieselben nach Anleitung des § 49 des Gesetzes betreffend das Notariatswesen vom 28. Brachmonat 1839 hiedurch aufgefordert, binnen 4 Wochen a dato bei der unterzeichneten Gerichtskanzlei ihre Eigenthumsansprüche anzumelden, widrigenfalls Verzicht auf solche angenommen und sodann die Bewilligung ertheilt würde, daß die genannten Grundstücke als Eigenthum der Korporation Aeugst in die Notariatsprotokolle eingetragen werden.

Affoltern, den 19. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Frei.

30. Da die Notariatsprotokolle über die Eigenthumsverhältnisse nachfolgender, seit längerer Zeit im Besitze der Gebrüder Johannes und Jakob Meier in Toußen befindlichen Grundstücke:

1. Zirka 4180 □' Acker und Reben, genannt Rebacker oder Dreispitz, grenzend nördlich und südlich an die Rebstraße, östlich an Jakob Weiß, Präsidenten Acker und westlich an Johannes Weiß, Agenten Reben;
2. zirka 1280 □' Reben, genannt Rainreben, grenzend nördlich an Jakob Gut Nähren in Toußen, östlich an Jakob Schoch, Schusters in Wolsen, südlich an Kaspar Meier, Uhrenmachers in Toußen und westlich an Rudolf Grob in Wolsen Reben,

keinerlei Auskunft geben, so werden allfällige dritte Ansprecher an dieselben nach Anleitung des § 49 des Gesetzes betreffend das Notariatswesen vom 28. Brachmonat 1839 hiedurch aufgefordert, binnen vier Wochen von heute an bei der unterzeichneten Gerichtskanzlei ihre Eigenthumsansprüche anzumelden, widrigenfalls Verzicht auf solche angenommen und sodann die Bewilligung ertheilt würde, daß die benannten Grundstücke als Eigenthum der Gebrüder Meier in das Notariatsprotokoll eingetragen werden.

Affoltern, den 21. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Frei.

31. Da die Notariatsprotokolle über die Eigenthumsverhältnisse der nachstehenden, im Besitze der Jungfrau Margaretha Landolt dahier befindlichen Liegenschaften an der untern Zäune, große Stadt in Zürich, als:

Ein Wohnhaus Nr. 370 a,
" Holzschopf " 370 b,
" ein Garten,

stoßend nördlich an das Besitzthum des Herrn Hans Lavater, Apotheker, südlich an dasjenige des Herrn Fechtmeister Ludwig zum grünen Glas, westlich an die Straße zur obern Zäune und östlich an die untere Zäune,

ferner ein Waschhaus Nr. 370 c,

nördlich, westlich und östlich in den zum Lavater'schen Eigenthum gehörenden Nebengebäuden eingeschlossen, südlich anstoßend an den Platz neben dem Brunnen,

keinen Aufschluß geben, so werden gemäß § 49 des Gesetzes betreffend das Notariatswesen allfällige dritte Ansprecher an diese Liegenschaften hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen der Frist von vier Wochen von heute an in der hiesigen Gerichtskanzlei anzumelden, ansonst Verzicht auf solche Ansprüche angenommen und hierauf die Bewilligung ertheilt würde, daß die Liegenschaften der Jungfrau Margaretha Landolt notarialisch zugefertigt werden.

Zürich, den 21. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

32. Das Bezirksgericht Andelfingen

hat

in Sachen

der Elisabetha Farner geb. Mezger von Oberstammheim, Klägerin,

gegen

Konrad Farner, Schuster von daselbst, unbekannt wo sich aufhaltend, Beklagten,

betreffend Ehescheidung

mit Einmuth erkennt:

1. Seien die Litiganten gänzlich geschieden.
2. Sei der Klägerin das Recht vorbehalten, auf den Fall, als Beklagter zu Vermögen kommen sollte, auf Zusprechung einer Entschädigung anzutragen.
3. Bezahle Beklagter unter subsidiärer Haft der Klägerin die Kosten.
4. Habe Beklagter der Klägerin eine Prozeßentschädigung von 15 Fr. zu bezahlen.
5. Sei dem Gemeindrathe Oberstammheim zum Behufe vormundschaftlicher Maßregeln davon Kenntniß zu geben, daß der aus der Ehe der Litiganten vorhandene Knabe des Beistandes von Seite seines Vaters völlig entbehre (§ 227 des priv. Gesetzbuches).
6. Mittheilung an den Beklagten und zwar durch das Amtsblatt, mit der Anzeige, daß die zehntägige Appellationsfrist für ihn vom Tage der Publikation an zu laufen beginne.

Andelfingen, den 12. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

33. Es wird vermißt:

Ein Versicherungsvertrag vom 19. April 1851 des Herrn Jakob Denzler, Präsident in Nänikon bei Uster, mit der schweizerischen Nationalvorsichtskasse in Bern für 20 jährliche Einlagen zu 16 Fr. a. W., beruhend auf seiner Tochter Karolina Hermina Denzler, geboren den 10. Heumonat 1848. Die Versicherung ist eingeschrieben unter Nr. 22690 des Hauptmatrikelbuches.

Von Seite des Heinrich Denzler als Bevollmächtigter seines Bruders Jakob Denzler wird das betreffende Guthaben gegen besondere Quittung von der Massaverwaltung in Bern zu Handen genommen werden und der bezeichnete Vertrag als erloschen erklärt, sofern binnen 30 Tagen keine anderweitigen begründeten Ansprüche in der hiesigen Gerichtskanzlei geltend gemacht werden.

Uster, den 19. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ehrismann.

34. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes werden hiemit der im Jahr 1801 in österreichische Kriegsdienste getretene, seither unbekannt abwesende Leonhard Schmid, Heinrichen aus der Ismatt bei Hedingen, geboren 1779, und die allfällig hierorts unbekannten Erben desselben aufgefordert, sich innert 9 Monaten a dato in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes anzumelden, widrigenfalls der Verschollene für todt erklärt und sein in 723 Fr. 33 Rp. bestehendes Vermögen dessen hierorts bekannten Erben aushingegeben würde.

Affoltern, den 21. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Frei.

35. Gantanzeige.

Aus der Konkursmasse des verstorbenen Mühlemachers Christ. Fried. Trüb in Binzikon, Gemeinde Grüningen, werden Montag und Dienstag den 28. und 29. d., je von Morgens 8 Uhr an, die sämmtlichen Fahrhaben, darunter hausräthliche Gegenstände, Betten, Holz- und Eisenwaaren, Täfelladen, Mühlemacherwerkzeug, eine eiserne Drehbank mit Getrieben und ein neues Mühlegetrieb im Hause des Trüb öffentlich versteigert, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Grüningen, den 23. Wintermonat 1859.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. Hirs, Landschreiber.

36. Zugsfrist.

Im Konkurse des Konrad Haupt, Schuster von Regensberg, wird anmit den sämmtlichen bevorzugten und laufenden Gläubigern eine Frist von zehn Tagen, die mit dem 6. Christmonat 1859 zu Ende geht, zu Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen mit Bezug auf das gesammte Massagut unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Regensberg, den 23. Wintermonat 1859.

Notariatskanzlei Regensberg:
Jb. Hardmeier, Landschreiber.

37. Zugsfrist.

Im Konkurse des Jakob Rottenschweiler-Hüni zu Horgen wird anmit den sämmtlichen privilegirten und laufenden Kreditoren eine peremtorische Frist von 10 Tagen, die mit dem 2. Christmonat d. J. zu Ende geht, zu Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen über das gesammte vorhandene Massagut unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Horgen, den 22. Wintermonat 1859.

Notariatskanzlei Horgen:
S. Zwingli, Landschreiber.

38.. Heinrich Rutschmann, Jakoben von Berg, Gemeinde Dägerlen, welcher unterm 24. März d. J. kinderlos verstorben ist, hat seine Ehefrau Anna Rutschmann geb. Kindhauser durch öffentliches Testament zur Universalerbin seines Vermögens eingesetzt, unter der Bedingung, daß sie an seine Intestaterben 300 fl. Z. V. zu bezahlen habe. Unter diesen Erben befindet sich die 1764 geborene Anna Barbara Rutschmann von Berg, und da über deren Leben oder Tod keine sichern Nachrichten vorhanden sind, so wird hiemit dieselbe beziehungsweise deren Deszendenten öffentlich aufgefordert, ihre Erbsansprüche binnen peremtorischer, mit dem 9. Christmonat d. J. zu Ende gehender Frist in der Kanzlei der unterzeichneten Gerichtsstelle mittelst schriftlicher Eingabe geltend zu machen, widrigenfalls die Notariatskanzlei ermächtiget würde, den fraglichen Rutschmann'schen Nachlaß der Wittwe Rutschmann eigenthümlich zuzufertigen.

Winterthur, den 11. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

Konkurspublikationen.

39. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Heinrich Appenzeller von Höngg, gewesener Gesellschaftswirth zur Zimmerleuten in Zürich; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 21. Wintermonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 30. Christmonat 1859. — Bedenkzeit 10—19. Jenner 1860. — Auffallsverhandlung 3. Hornung 1860, Vormittags 8 Uhr.

2. Johannes Häuptli, Schuster, Jakoben sel. Sohn in Fällanden; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Uster v. 12. Wintermonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Greifensee 23. Christmonat 1859. — Bedenkzeit 2—12. Jenner 1860. — Auffallsverhandlung 24. Jenner 1860.

3.. Frau Dorothea Bollinger geb. Kübler, Ehefrau des falliten Rudolf Bollinger von Geretsweil, Gemeinde Hofstetten, Ansäß in Oberschlatt; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Winterthur v. 29. Weinmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Elgg 10. Christmonat 1859. — Bedenkzeit 20—30. Christmonat 1859. — Auffallsverhandlung 12. Jenner 1860, Vormittags 9 Uhr.

4.. Der Nachlaß des Hs. Jakob Büchi, Mauser von Wildberg; sowol von den Waisenbehörden Namens des minderjährigen Kindes des Verstorbenen als dessen Wittwe ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts

Pfäffikon v. 29. Weinmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg 12. Christmonat 1859. — Bedenkzeit 22. Christmonat 1859 bis 1. Jenner 1860. — Auffallsverhandlung 18. Jenner 1860, Vormittags 10 Uhr.

5. Jakob Reimann von Stäfa, gewesener Postbüreaudiener, wohnhaft in Wiedikon; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 5. Wintermonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon u. d. E. (in Zürich) 16. Christmonat 1859. — Bedenkzeit vom 27. Christmonat 1859 bis und mit 5. Jenner 1860. — Auffallsverhandlung 13. Jenner 1860, Vormittags 8 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Rehabilitationen.

40. Durch Beschluß vom 12. d. M. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes die Rehabilitation des am 19. April 1853 verrechtfertigten Johannes Wagen, Schneider, von Flurlingen, seßhaft gewesen in Höngg, gegenwärtig in Schaffhausen, bewilligt und den Wagen unter den in § 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt, was anmit zur öffentliche Kunde gebracht wird.

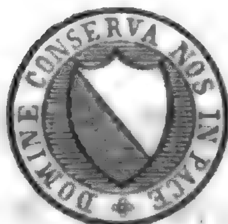
Zürich, den 21. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 95. Dienstag, den 29. Wintermonat 1859.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 24. Weinmonat 1859.)

Im Namen des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Majestät des Königs von Sardinien übermacht der k. sardinische Gesandte in Bern, Herr Kommandeur Jocteau, dem Regierungsrathe zu Handen der Bibliothek der Stadt Zürich ein Exemplar des Prachtwerkes: „La galleria Reale di Torino illustrata" zur Erinnerung an die Zeit der Unterhandlungen und des Abschlusses des Friedens von Zürich.

Dieses werthvolle Geschenk wird dem Herrn Gesandten zu Handen der k. sardinischen Regierung in angemessener Weise verdankt und der Stadtbibliothek übermittelt.

Dem Herrn J. Weber, Seidenfabrikanten in Neumünster, wird auf sein Verlangen die Entlassung von der Stelle eines Mitgliedes der Aufsichtskommission über die Strafanstalt unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt.

(Vom 26. Weinmonat 1859.)

Hinsichtlich der vom Großen Rathe dem Regierungsrathe zur Begutachtung überwiesenen Frage der Aufhebung der bestehenden Ausnahmsgesetze gegen die Juden wird:

1. das Obergericht ersucht, von den Bezirksgerichtspräsidenten und Bezirksgerichten Berichte darüber einzuziehen, ob in neuerer Zeit sich hinsichtlich des Verkehrs der Juden besondere Uebelstände fühlbar gemacht haben und sodann diese Berichte nebst seinem eigenen Gutachten über die Frage dem Regierungsrathe zukommen zu lassen.

2. der Bundesrath ersucht, von den Regierungen von Baden, Würtemberg und Bayern Auskunft darüber zu erheben, ob und welchen besondern Beschränkungen die Israeliten in den betreffenden Staaten zur Zeit noch unterliegen.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Kommission
zur Entlassung dienstuntauglicher Militärs.

Eine außerordentliche Sitzung dieser Kommission findet Freitag den 9. Christmonat, Morgens 8 Uhr, im alten Schützenhause in Zürich statt.

Vor derselben haben zu erscheinen:

1. Diejenigen, welche beim Truppenaufgebot im April, in der dießjährigen Militärschule, bei den Wiederholungskursen oder im ersten Nachdienst als dienstuntauglich erklärt und vor die Kommission gewiesen wurden, und zwar bei einer Buße von 6 Franken.
2. Die eingetheilte Mannschaft, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen um Befreiung vom Dienste einkommen will.

Uneingetheilte, die nicht durch die Bezirkskommandos besonders aufgefordert worden sind, werden nicht vorgelassen.

Jeder sich Meldende hat, außer allfälligen Zeugnissen über seine Krankheit, einen Ausweisschein des Bezirkskommandanten vorzuweisen. Die reglementarische Taxe beträgt 1 Franken.

Sämmtliche Mannschaft steht unter militärischer Disziplin.

Horgen, im Wintermonat 1859.

Im Namen des Präsidenten der Untersuchungskommission:
Dr. R. Hüni, Aktuar.

2. Holzversteigerung.

Donnerstag den 1. Christmonat, Nachmittags 2 Uhr, werden in der Staatswaldung Aegertenholz zu Küsnacht zirka 35 Klafter stehendes Bau-, Nutz-, und Brennholz versteigert.

Zürich, den 26. Wintermonat 1859.

El. Landolt, Forstmeister.

3. Gefällsbezugsanzeige.

Die dem Staate zustehenden Grundzins- und Zehntgefälle pro 1859 werden wie folgt bezogen:

Schlieren Montag den 5. Christmonat, Nachmittags von 2—6 Uhr, im Gasthof zur Lilie daselbst;

Dietikon Mittwoch den 7. Christmonat, von Morgens 7 bis Abends 7 Uhr, im Gasthof zur Krone daselbst;

Eglisau Montag und Dienstag den 12. und 13. Christmonat im Gasthof zum goldenen Hirschen daselbst. Naturalien werden nur am ersten Tage abgenommen. Die Pflichtigen von Eglisau werden zugleich behufs Besprechung wegen Ablösung des Grundzinses zu einer Versammlung auf Sonntag den 11. Christmonat, Nachmittags 4 Uhr, ins dortige Rathhaus eingeladen.

Zürich, den 21. Wintermonat 1859.

Für die Domänenverwaltung:
Ed. Geßner, Kassier.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

4. Es sind unter staatliche Vormundschaft gekommen:

1. Herr Kaspar Ott, Sohn des verstorbenen Herrn Ott-Imhof von Zürich, wegen Geisteskrankheit.
   Vormund: Herr G. Bullinger dahier.
2. Wittwe Barbara Benninger, Felixen sel. aus der Köschenrüti bei Seebach, zufolge ihrer freiwilligen Erklärung.
   Vormund: Herr Präsident Steffen in Seebach.

Zürich, den 24. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber:
J. Elsinger.

5. Ueber 1) Hs. Jakob Köng, Johannessen sel. Sohn von Hinweil,
2) Magdalena Künzli, Felixen sel. Tochter von Goßau,
hat der Bezirksrath Bevogtigung wegen Geistesschwäche verhängt und zu Vormündern dieser Personen
ad 1) Herrn Johannes Bär in Hinweil und
„ 2) „ Hs. Jakob Künzli in Goßau
ernannt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Bärentsweil, den 23. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes Hinweil:
Der Rathsschreiber,
Meier.

6. Die Gemeinde Flurlingen in Verbindung mit der Rheinstegkommission beabsichtigt, die projektirte Rheinstegbaute bei der Ziegler'schen Thonwaarenfabrik und eines Fußweges als Zugang zu dem Stege von dem gegenwärtigen Landungsplatze in den Rheinfels bis zur Kurve der Flurlinger Straße nach Aussteckung, Plan und Baubeschreibung auszuführen.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind innert 14 Tagen a dato dem Unterzeichneten schriftlich einzugeben.

Uhwiesen, den 25. Wintermonat 1859.

Der Bezirksstatthalter:
Schenk.

7. Gebhard Boßhard von Oberschlatt, seßhaft in Seen, ist zufolge seiner freiwilligen Erklärung unter Vormundschaft gestellt und Herr Ulrich Boßhard, Schuster in Oberschlatt, zu dessen Vormund ernannt worden.

Winterthur, den 25. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
C. Biedermann.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

8. Gemeindsversammlung.

Die Bürger, in und außer der Gemeinde wohnend, welch' Letztere gemäß § 190 litt. b des Gemeindegesetzes an Straßenbauten pflichtig sind, ferner alle auf Grundeigenthum dahier Niedergelassenen, sowie anderer Gemeinden angehörenden Bürger, welche in hiesigem Banne Grundeigenthum besitzen, nach welchem sie gemäß § 192 des Gemeindegesetzes ebenfalls an Straßenbauten beizutragen haben, werden anmit zu einer Versammlung auf

Sonntag den 4. Christmonat, Nachmittags 2 Uhr, ins Schulhaus dahier eingeladen zur Erledigung nachfolgender Geschäfte:

1. Genehmigung des den 1. Christmonat d. J. abzuschließenden Vertrags bezüglich des Unterbaues (der Erdanlagen) der zu erbauenden Straßenstrecke von der Postablage Bonstetten aus bis zur Gemeindsgrenze Stallikon.
2. Berathung und Schlußnahme, ob das Steinbett und die Bekiesung fraglicher Straße akkord- oder frohndienstweise erstellt werden sollen.
3. Dekretirung einer auf zitirten Straßenbau bezüglichen Steuer.

Nichterscheinen und Zuspätkommen würde mit der festgesetzten Buße bestraft.

Bonstetten, den 26. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Lienhard, Gemeindrathsschreiber.

9. Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Ansäßen hiesiger Gemeinde werden hiemit zu der ordentlichen Martinigemeindsversammlung in die Kirche auf Sonntag den 4. Christmonat, Mittags punkt 1 ½ Uhr, eingeladen.

Traktanden:

1. Bericht und Antrag der Gemeindsschulpflege betreffend die Lehrerbesoldungen.
2. Ergänzungswahl eines Mitgliedes in die Gemeindsschulpflege.
3. " " Friedensrichters.
4. Antrag des Gemeindrathes bezüglich Besteurung des Viehbesitzes.
5. " " " betreffend Dekretirung der Langholzstraße.
6. Gesuch der Einsprecher des neuen Schießstandes um einen Beitrag.

Stimmberechtigt sind für die Geschäfte 1 bis und mit 4 die Bürger der Gemeinde und die seit mindestens einem Jahre niedergelassenen Schweizerbürger, für die Geschäfte 5 und 6 die Bürger der Gemeinde und die auf Grundeigenthum niedergelassenen Schweizerbürger.

Männedorf, den 24. Wintermonat 1859.

Der Gemeindrathspräsident:
Diener.

10. Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger hiesiger Kirchgemeinde werden hiemit auf Sonntag den 4. Christmonat nach beendigtem Morgengottesdienste in der Kirche zu erscheinen eingeladen.

Geschäfte:

Vorlegung des Planes für Erweiterung des Kirchhofes.

Stimmberechtigt sind ebenfalls die in der Gemeinde auf Grundeigenthum Niedergelassenen und diejenigen abwesenden Bürger, welche nicht auf Grundeigenthum wohnen.

Fehraltorf, den 26. Wintermonat 1859.

Aus Auftrag der bestellten Kommission und des Stillstandes:
Der Gemeindrathspräsident,
Jakob Keller.

11. **Versammlung der Gesellschaftskorporation Hausen am Albis.**

Sämmtliche Gesellschaftsbürger werden hiemit eingeladen, Samstag den 10. Christmonat, Nachmittags punkt 2 Uhr, im Gasthof zum Löwen dahier sich einzufinden, um folgende Geschäfte zu berathen:

1. Abnahme der Rechnung von den Jahren 1856—59.
2. Bericht und Antrag der Vorsteherschaft über:
   a) Theilung der vorhandenen Baarschaft.
   b) Auflösung der Gesellschaft und Theilung des Kapitals.
3. Bericht und Antrag der Vorsteherschaft betreffend Auflösung der jetzigen Vorsteherschaft, Bildung einer neuen, aus nur 3 Mitgliedern bestehend, insofern die Gesellschaft sich nicht auflöst.
4. Wahl der Vorsteherschaft und derjenigen des Seckelmeisters aus der Mitte der neuen Vorsteherschaft.

Von den Nichterscheinenden wird angenommen, sie seien mit den von der Mehrheit gefaßten Beschlüssen einverstanden, auch dann, wenn fernere Verhandlungen vorkämen, die hier nicht bezeichnet sind.

Da es sich bei dieser Versammlung um Auflösung der Gesellschaft und Theilung des vorhandenen Kapitals handeln wird, so sind auch diejenigen Bürger, welche außer der Gemeinde auf Grundeigenthum wohnen, stimmfähig.

Die Rechnung kann inzwischen bei Herrn alt Gemeindrath Hs. Heinrich Huber in Heisch eingesehen werden.

Die Wichtigkeit der Geschäfte läßt zahlreiches Erscheinen erwarten.

Hausen, den 28. Wintermonat 1859.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Der Seckelmeister,
Johannes Huber.

12. Die Fortsetzung der Gemeindsverhandlungen vom 15. d. M. betreffend Berathung der Statuten über Vereinigung der Grundprotokolle des Gemeindsbannes Niederweningen findet Dienstag den 6. Christmonat 1859, von Nachmittags 1 Uhr an, im Schulhause dahier statt.

Zu dieser Versammlung werden sämmtliche Grundbesitzer vom Gemeindsbanne Niederweningen eingeladen.

Alle, welche weder persönlich beiwohnen, noch sich gehörig vertreten lassen, haben sich den dießfälligen Beschlüssen zu unterziehen.

Niederweningen, den 26. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
F. Bucher.

13. Es werden hiemit sämmtliche Ansprecher von eigenthümlichen Kirchenörtern (Männer- und Weiberörter) in der Kirche Rorbas aufgefordert, ihre Ansprachen unter Beilage von Beweistiteln, Verträgen, Protokollauszügen 2c. der Kirchengutsverwaltung bis den 11. Christmonat d. J. nebst genauer Bezeichnung der angesprochenen Oerter anzumelden, und sodann Sonntag den 11. Christmonat, Nachmittags halb 3 Uhr, persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten vertreten, in der Kirche zu erscheinen, um der dannzumal stattfindenden Aufnahme der eigenen Kirchenörter beizuwohnen.

Unterlassung der Eingaben oder Nichterscheinen wird als Verzicht ausgelegt.

Rorbas, den 24. Wintermonat 1859.

Die Kirchgemeindsvorsteherschaft.

14. Der Stillstand Pfäffikon hat eine Vereinigung des Protokolls über die Kirchenörter, die sogenannten Hausstühle, beschlossen.

In Folge dessen werden die Besitzer von solchen andurch aufgefordert, sich innert den nächsten 4 Wochen bei dem Unterzeichneten unter Angabe der Nummer des betreffenden Ortes und unter Beilegung ihrer Erwerbstitel anzumelden. Verspätete Anmeldungen würden bei Anfertigung des neuen Verzeichnisses nicht berücksichtigt.

Pfäffikon, den 25. Wintermonat 1859.

Im Namen des Stillstandes:
Der Kirchengutsverwalter,
F. Bietenholz.

15. Armensteuer.

Auf den Antrag hiesiger Armenpflege hat der Gemeindrath die Erhebung einer Armensteuer beschlossen, welche folgende Besteurung erforderlich macht:

Von 1000 Franken Vermögen . . .	1 Fr.
„ dem stimmfähigen Bürger . . .	1 „
„ der Haushaltung	1 „

Den Steuerpflichtigen werden nächster Tage Steuerzeddel zugestellt und es werden dieselben eingeladen, die Steuer innert der darin bestimmten Frist an den Armengutsverwalter, Herrn Friedensrichter Trudel im Kleindorf, zu entrichten.

Uetikon, den 24. Wintermonat 1859.

Der Gemeindrath.

16. Die dießjährige Schulsteuer der Gemeinde Altstetten beträgt:

Auf 1000 Franken Vermögen . .	50 Rp.
„ die Haushaltung	50 „
„ den Mann	50 „

Die Steuerliste liegt den Steuerpflichtigen während der nächsten 10 Tage bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen.

Altstetten, den 25. Wintermonat 1859.

Der Schulgutsverwalter:
Jakob Boßhard.

17. Die laut Gemeindsbeschluß zur Bestreitung der laufenden Ausgaben zu erhebende Armensteuer pro 1859 beträgt:

Von 1000 Franken Vermögen . . .	50 Rp.
„ der Haushaltung	50 „
„ dem Bürger	50 „

Die außerhalb der Gemeinde wohnenden Steuerpflichtigen werden ersucht, ihre Beträge innert 14 Tagen an den Unterzeichneten, bei welchem auch die Steuerliste zur Einsicht offen liegt, franko einzusenden. Nach Verfluß dieser Zeit werden die nicht eingegangenen Beträge durch Postnachnahme bezogen.

Dynhard, den 24. Wintermonat 1859.

Im Namen der Armenpflege:
J. K. Vogel, Pfarrer.

18. Der zweite Bezug der Kirchensteuer für Kilchberg findet Donnerstag den 1. Christmonat, von Abends 4 Uhr an, in der Weinschenke des Herrn Köchli im Schooren statt. Alle dießmal nicht eingehenden Beiträge werden sofort rechtlich eingetrieben.

Kilchberg, den 27. Wintermonat 1859.

Der Bezüger.

19. Der dem Jakob Bänninger, Müller von Rorbas, unter Nr. 290 nach Courrendlin, Kantons Bern, ausgestellte Heimatschein, datirt den 11. Brachmonat 1855, der angeblich verloren gegangen sein soll, wird mit statthalteramtlicher Bewilligung anmit aufgerufen. Wer denselben beibringen kann oder Auskunft darüber zu geben weiß, wird ersucht, solches binnen 14 Tagen a dato bei der Unterzeichneten zu thun, ansonsten die Kraftloserklärung erfolgen würde.

Rorbas, den 24. Wintermonat 1859.

Die Gemeindrathskanzlei.

20. Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird anmit der angeblich vermißte, dem Jakob Isler, Schiffsknecht, unterm 1. März 1838 ertheilte, nach Meilen visirte Heimatschein Nr. 147 öffentlich aufgerufen und zur Einbringung desselben eine mit heute beginnende vierzehntägige Frist anberaumt, in der Meinung, daß nach fruchtlosem Ablauf dieses Termins die Kraftloserklärung dieser Urkunde erfolgen würde.

Richtersweil, den 26. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
H. Pfister, Gemeindrathsschreiber.

21. Der in Nr. 89 Art. 14 des Amtsblattes fruchtlos aufgerufene Heimatschein der Anna Barbara Hinderling von Waltenstein wird hiemit mit staathalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.

Schlatt, den 23. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Jakob Ruegg.

22. Barbara Häusli, Jakoben Tochter von Altikon, hat sich dem Stillstandsbeschluß zuwider von Hause entfernt. Deßwegen wird sie aufgefordert, zur Pflege ihres außerehelichen Kindes unverzüglich in ihre Heimat zurückzukehren, widrigenfalls sie polizeiliche Fahndung zu gewärtigen hätte.

Altikon, den 25. Wintermonat 1859.

Die Armenpflege.

23. Fahrhabegant.

Freitag den 2. Christmonat d. J., von Morgens 8 Uhr an, werden aus dem Nachlasse des sel. verstorbenen Ulrich Eigenheer, alt Staatsförster dahier, öffentlich verkauft:

2 Kleiderkästen, 2 Betten, Kleider, Tische, Stühle, Küchengeschirr, 4 kleine Weinfässer, zirka 3 Saum Wein nebst vielen andern Gegenständen.

Kleinandelfingen, den 23. Wintermonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
Landolt, Gemeindrathsschreiber.

24. Künftigen Donnerstag den 1. Christmonat, Nachmittags punkt 2 Uhr, wird in Folge Versilberungsbegehren im Hirschen dahier versteigert: 450 Fr. Werth an einem 1326 Fr. haltenden Kaufschuldbrief auf Johannes Hofstetter, alt Weinschenk in Aesch, datirt den 12. März 1857, wozu eingeladen wird.

Aesch, den 25. Wintermonat 1859.

Der Gemeindammann:
C. Suter.

25. Gantanzeige.

Freitag den 2. Christmonat, Nachmittags 2 Uhr, werden zufolge Versilberungsbegehren im Gasthause zur Linde dahier gegen sofortige Baarzahlung verkauft:

1 zweischläf. Bett sammt Bettstatt, Tische, Sessel, Kommoden, Kästen, allerlei Küchengeschirr, eine Partie Mannskleider, 2 gold. Ringe u. A. m.

Ferner: 350 Maaß rother 1857ger Wein.

Oberstraß, den 28. Wintermonat 1859.

Der Gemeindammann:
U. Weidmann.

26. Donnerstag den 1. Christmonat, Mittags 1 Uhr, werden gegen baare Bezahlung dahier öffentlich versteigert:

1 Weinstande, 10 Zentner Emd, 1 Graskarren, 2 Sensen.

Altstetten, den 28. Wintermonat 1859.

Das Gemeindammannamt.

27. In Folge Versilberungsbegehren werden Freitag den 2. Christmonat 1859, Vormittags 8 Uhr, gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Ein ausgerüsteter Leiterwagen Nr. 6644.

Ferner: Vier Kühe, ein Wagen, zirka 100 Zentner Heu Nr. 10793.

Ferner: Zirka 35 Zentner Kartoffeln Nr. 10541.

Das Gantlokal wird am Ganttage angezeigt.

Oberengstringen, den 28. Wintermonat 1859.

Der Gemeindammann:
Kaspar Siegfried.

28. In Folge Versilberungsbegehren werden Freitag den 2. Christmonat, Nachmittags 2 Uhr, in der Sonne dahier gegen Baarzahlung versteigert:

Garn, Finken, Strümpfe, Dochten, Seife, Cigorien, Teigwaaren, 50 Stück Foulards und Knüpferli, Taback, Faden, Nadeln, Schnallen, Knöpfe, 1 Glaskästchen (Nr. 10695). 1 nußbaum. Kommode, 2 tannene Tische, 5 Siedeln, 2 Schemmel, 1 Wanduhr, 1 Spiegel, 4 Porträts, 4 Paar Besteck, 1 Krautstene, 1 Kupfergelte, 1 Kupferkessi, 5 mess. Kellen, 1 kupf. Pfännchen, 1 Eisenpfanne, 1 Eisenhafen, 1 kupf. Gätzi, 2 hölz. Gelten nnd 1 Kübel, 3 stürz. Kaffeekannen, 20 Stück ird. Geschirr, 6 zinn. Teller, Gartengeschirr, 1 nußbaumfarb. zweithür. tann. Kasten, 2 Sessel, 1 Haspel, 1 Spinnrad, 1 in Eisen gebund. Waschständli, etwas Schusterwerkzeug (Nr. 13845). 1 Hobelbank, 1 Fügblock, 3 Handsägen, 1 Thürlisäge, 3 Niethhämmer, 1 Axt, 2 Ziehmesser, 1 Dechsel, 2 Zirkel (Nr. 8812).

Unterstraß, den 26. Wintermonat 1859.

C. Schmid, Gemeindammann.

29. Die Holzgenossenschaft Hirslanderberg bringt Mittwoch den 30. Wintermonat, Nachmittags 2 Uhr, auf dießjähriger Schlagstelle ein Quantum sehr schöne Eschen und Ahornen auf öffentliche Steigerung.

Kaufliebhaber werden zum Besuche dieser Gant eingeladen.

Riesbach, den 28. Wintermonat 1859.

Im Namen der Genossenschaft:
Hs. K. Bleuler, Präsident.

30.. Gantanzeige.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung lassen hiesige Gemeindseinwohner Freitag den 2. Christmonat d. J., von Morgens 8 Uhr an, in der Krone in Außersihl nachbenannte hausräthliche Gegenstände und Geräthschaften auf öffentliche Versteigerung bringen:

1 vollständiges einschläfiges Bett sammt Bettstatt, 3 zweischläfige Betten sammt Bettstatten, 2 Kommoden, 2 tannene Tische, 1 harthölzerner runder Tisch, 1 Wirthstisch, mehrere Glätteisen sammt Roost, 1 Eisenhafen, 1 Kupferpfanne, 1 Brodmesser, 1 eiserner Dreifuß, ein 220 Maaß haltendes Weinfaß, 1 eichener Weintrichter, 3 Hippeneisen, 1 Windmühle, 1 Fruchtkasten, 1 Frauenmantel, verschiedene Frauenzimmerröcke, Linge, 1 Shwal u. A. m.

Außersihl, den 24. Wintermonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. J. Hürlimann.

31.. Die Gemeinde Bonstetten ist im Falle, die neu zu erbauende Straße dritter Klasse von der Postablage Bonstetten aus bis zur Gemeindsgrenze Stallikon in einer Länge von 6848 Fuß in Akkord zu geben.

Sachkundige, welche geneigt sind, den Bau zu übernehmen, können die Pläne, Bauvorschriften und Akkordbedingungen bei Herrn Gemeindrathspräsident Reif einsehen und sind sodann eingeladen, den 1. Christmonat d. J., Mittags 1 Uhr, zur Absteigerung im Löwen dahier sich einzufinden.

Bonstetteen, den 21. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Joh. Lienhard, Gemeindrathsschreiber.

32.. Da nunmehr die Kanzleivereinigung gänzlich durchgeführt ist, so sollen in Gemäßheit des Beschlusses der Landbesitzer vom 6. Wintermonat 1846 die dießfälligen Kosten auf sämmtliches Land verlegt werden. Sollten Landbesitzer nachweisen können, daß bei Beginn der Vereinigung im Wintermonat 1846 ihr Land für keine anderweitigen Schuldposten in Vorständen oder sogenannten Anhängen verschrieben gewesen sei, als für ihre eigenen, so ist ihnen anmit eine Frist von 14 Tagen angesetzt, innert welcher sie eine Bescheinigung der Notariatskanzlei hiefür an den Gemeindrath einzugeben haben. Nach Ablauf dieser Frist wird der Gemeindrath die Kosten auf sämmtliches Land, bezüglich dessen eine solche Bescheinigung nicht eingereicht wurde, verlegen, Rechnung und Vertheilungsliste den Landbesitzern zur Einsicht offen legen und den Bezug anordnen.

Albisrieden, den 22. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Präsident,
R. Schneider.
Der Aktuar:
K. Wiesendanger.

33.. Der Gemeindrath hat unterm 9. d. behufs Deckung von Straßenbaukosten, für Neubauten und Hauptreparaturen, eine Gemeindesteuer nach folgendem Verhältniß verlegt:

Von 1000 Franken Vermögen	2 Fr.	— Rp.
„ der Haushaltung	1 „	20 „
Vom Bürger	1 „	20 „
Von einem Pferde, einem Ochsen oder 2 Kühen	3 „	10 „

Die Beiträge sind innert 14 Tagen a dato an den Gemeindgutsverwalter, Herrn Gemeindrathspräsident J. J. Boller in Hinteregg, zu entrichten, bei welchem das Steuerregister zur Einsicht offen liegt.

Die außer der Gemeinde ohne Grundeigenthum niedergelassenen, ebenfalls steuerpflichtigen Bürger wollen ihr Betreffniß rechtzeitig franko einsenden, ansonst der Bezug per Postnachnahme erfolgen würde.

Egg, den 23. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Ehrismann, Gemeindrathsschreiber.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Vermischte Bekanntmachungen.

34. Da die allfälligen Erben des schon im Jahre 1827 verstorbenen Heinrich Bachmann, Zimmermann, von Wiedikon, an dessen Nachlaß die Wittwe desselben während einer Reihe von Jahren den Nießbrauch ausübte, nicht ausgemittelt werden können, so werden hierorts unbekannte Betheiligte, welche an den Nachlaß des Verstorbenen Erbsansprüche erheben wollen, anmit aufgefordert, innerhalb der Frist von vier Wochen von heute an bei dießseitigem Gerichte sich über ihr Verhältniß zu erklären, und ihre Ansprüche geltend zu machen, ansonst Verzicht auf solche Ansprüche angenommen würde.

Zürich, den 26. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

35. Bezüglich des Nachlasses des am 29. Herbstmonat 1859 verstorbenen Hans Jakob Näf von Dübendorf, seßhaft gewesen in Käpfnacht dahier, haben die Vormundschaftsbehörden Namens der minderjährigen Erben am 15. d. M. die Ausschlagung erklärt.

Hievon wird den Kreditoren mit dem Bemerken Kenntniß gegeben, daß ihnen allfällig erworbene Rechte gegen die Erben vorbehalten bleiben.

Horgen, den 21. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

36. An den unbekannt abwesenden Samuel Franz Biedermann von Grüningen, seßhaft gewesen in Egg, gegen welchen seine Ehefrau Selina geb. Stocker wegen böswilliger Verlassung auf Scheidung klagt, ergeht hiemit die dritte gerichtliche Aufforderung zur Wiedervereinigung mit seiner Frau.

Uster, den 24. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ehrismann.

37. Jakob Boßhard, Blinden von Seewadel-Bauma, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Margaretha geb. Knecht aufgefordert.

Pfäffikon, den 22. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ed. Hasler.

38. Heinrich Kündig, Wächters von Hörnen-Bauma, wird zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Susanna geb. Stiefel und zur Erfüllung seiner Pflichten, bestehend in der Herbeischaffung des für die Frau nöthigen Lebensunterhaltes, aufgefordert.

Pfäffikon, den 22. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ed. Hasler.

39. Zugsfrist.

Im Konkurse des Konrad Haupt, Schuster von Regensberg, wird anmit den sämmtlichen bevorzugten und laufenden Gläubigern eine Frist von zehn Tagen, die mit dem 6. Christmonat 1859 zu Ende geht, zu Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen mit Bezug auf das gesammte Massagut unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht ausgelegt würde.

Regensberg, den 23. Wintermonat 1859.

Notariatskanzlei Regensberg:
Jb. Hardmeier, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

40. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Konrad Frei, Hs. Heinrichen sel. Sohn von Neschweil, Pfarre Weißlingen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Pfäffikon v. 18. Wintermonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Kyburg 31. Christmonat 1859. — Bedenkzeit 10—20. Jenner 1860. — Auffallsverhandlung 1. Hornung 1860, Vormittags 10 Uhr.

2. Jakob Hitz von Horgen, wohnhaft in der Langwies-Schönenberg; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Horgen v. 15. Wintermonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wädensweil 20. Christmonat 1859. — Bedenkzeit 30. Christmonat 1859 bis 10. Jenner 1860. — Auffallsverhandlung 17. Jenner 1860, Vormittags 9 Uhr.

3. Johannes Schaufelberger, Zimmermann von Wald, seßhaft am Unterort zu Wädensweil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 18. Wintermonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wädensweil 20. Christmonat 1859. — Bedenkzeit 30. Christmonat 1859 bis 10. Jenner 1860. — Auffallsverhandlung 17. Jenner 1860, Vormittags 9 Uhr.

4. Hs. Heinrich Bachmann von Schönenberg, seßhaft im Wydenbach, Gemeinde Horgen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Horgen v. 11. Wintermonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Horgen 20. Christmonat 1859. — Bedenkzeit v. 30. Christmonat 1859 bis 10. Jenner 1860. — Auffallsverhandlung 17. Jenner 1860, Vormittags 9 Uhr.

5. Heinrich Hangartner, Krämer, Jakoben Sohn in Hüntwangen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Bülach v. 12. Wintermonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Eglisau 17. Christmonat 1859. — Bedenkzeit 28. Christmonat 1859 bis 7. Jenner 1860. — Auffallsverhandlung 14. Jenner 1860, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Oeffentliche Inventare.

41. Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte auf Ansuchen der Intestaterben das gerichtliche Inventar bewilligt; daher sowol die Gläubiger als die Schuldner des betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der festgesetzten, vom Datum des dießfallsigen Beschlusses laufenden Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten an die bezeichnete Notariatskanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner, oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher aber (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des gerichtlichen Inventars angetreten würde.

1. Nachlaß des am 25. Weinmonat 1859 verstorbenen Herrn Jakob Joos, Seidenfärber von Niederurnen, Kantons Glarus, wohnhaft gewesen in Männedorf; lt. Beschluß des Bez. Gerichts Meilen v. 23. Wintermonat 1859. — Frist für die Eingaben bis spätestens 28. Christmonat 1859 an die Notariatskanzlei Männedorf-Uetikon in Männedorf.

Rückrüfe von Konkursen.

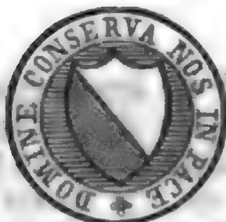
42. Die Konkurspublikation betreffend Schuster Johannes Häuptli, Jakoben sel. Sohn in Fällanden, (Amtsblatt Nr. 94) wird hiedurch als auf Irrthum beruhend zurückgezogen.

Greifensee, den 28. Wintermonat 1859.

Aus gerichtlichem Auftrage:
Notariatskanzlei Greifensee:
W. Dietrich, Landschreiber.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 96. Freitag, den 2. Christmonat 1859.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Da von ehemaligen Militärs der gewesenen Schweizerregimenter in Neapolitanischen Diensten häufig Einfragen gestellt werden, wie sie sich zu verhalten haben, um ihre Reklamationen wegen Soldrückständen oder Pensionsberechtigung geltend machen zu können, so wird den Betreffenden anmit zur Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung des schweizerischen Bundesrathes diejenigen Militärs des II., III. und IV. Regiments, die sich zum Bezuge von Pensionen oder Soldrückständen für berechtigt halten, auf den den Kantonen zugestellten Verzeichnissen der Pensionsberechtigten aber nicht eingetragen sind, der Direktion des Militärs außer einem amtlichen, in lateinischer Sprache ausgestellten, von der hiesigen Staatskanzlei beglaubigten Taufschein auch noch die Gründe ihrer Ansprüche (namentlich unter genauer Bezeichnung des Korps, bei welchem der Betreffende gestanden, und gehöriger Angabe des Diensteintrittes, der Dauer der Dienstzeit, sowie allfälliger während derselben mitgemachten Feldzüge) schriftlich einzureichen haben. Die Direktion des Militärs wird diese Aktenstücke dem Bundesrathe zustellen, und dieser dieselben, sofern die Reklamationen begründet erscheinen, seinem Spezialbevollmächtigten in Neapel, Herrn Major Latour, zur angemessenen Verfolgung übermitteln.

Auf die Angehörigen des I. Regiments und des 13. Jägerbataillons finden indessen diese Vorschriften zur Zeit keine Anwendung, da die Liquidation dieser Korps noch nicht begonnen hat.

Die Gemeindräthe werden eingeladen, allfällige in Neapolitanischen Diensten gestandene Gemeindsgenossen, welche in eine der eingangserwähnten Kategorien gehören sollten, auf vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

Zürich, den 29. Wintermonat 1859.

Im Namen der Direktion des Militärs:
Der Sekretär,
von Escher, Oberstlieutenant.

2. Holzverkauf.

Mittwoch den 7. d., Morgens 9 Uhr, werden im Hegiwald 400 Stämme Sag-, Bau- und Teichelholz nebst 30 Klafter Brennholz öffentlich versteigert.

Kyburg, den 1. Christmonat 1859.

F. Hertenstein, Forstmeister.

3. Da sich ergeben, daß in letzter Zeit einzelne Gebäude im Kanton Zürich mit Dachung von Asphalt, Filz- oder Asphaltpappe versehen worden sind, die Frage über die Zulässigkeit dieses Materials zu Gebäudedachungen jedoch noch nicht entschieden ist, so findet sich die Direktion der Polizei veranlaßt, die Benutzung benannter Materialien für Bedachung von Gebäuden ohne spezielle Bewilligung für einzelne Fälle bis auf Weiteres zu untersagen, demnach auch die Aufnahme solcher Gebäude in die Kantonalassekuranzanstalt zu verweigern.

Zürich, den 30. Wintermonat 1859.

Aus Auftrag der Direktion der Polizei:
Der Sekretär des Assekuranzwesens,
Gugerli.

4. Holzversteigerung.

Montag den 5. Christmonat werden in den Staatswaldungen zu Zollikon zirka 5 Klafter Durchforstungsholz versteigert und zwar um 2 Uhr Nachmittags in der Hochfurren und um 3½ Uhr im Breitbirch.

Zürich, den 28. Wintermonat 1859.

El. Landolt, Forstmeister.

5. Holzversteigerung.

Donnerstag den 8. Christmonat werden in den Staatswaldungen zu Kappel zirka 90 Klafter Brennholz und eine Partie Säg- und Nutzholz nebst dem Reisig versteigert. Der Anfang wird Vormittags um 9 Uhr in der Fahmatt gemacht und die Fortsetzung erfolgt Nachmittags um 1 Uhr im Weißling.

Zürich, den 30. Wintermonat 1859.

El. Landolt, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

6. Herr Emil Tripod in Morsee, Kantons Waadt, Eigenthümer des Haardthurmgutes in Außersihl, beabsichtigt die Erstellung einer Chokoladefabrik in einem nahe an der Limmat gelegenen Nebengebäude dieses Gutes und will zu diesem Zwecke an der Limmat folgende Vorrichtungen erstellen:

1. Ein Wasserrad von zirka 6′ Breite und 11′ Höhe, an der Stelle, wo jetzt das Badehäuschen steht.
2. Einen Kanal, durch Abgraben des Ufers in einer Länge von 300′ und in einer Breite von 11′, jedoch so, daß derselbe ausschließlich auf dem Eigenthum des Herrn Tripod, also nicht auf bisherigem Flußgebiete erstellt wird.
3. Ein auf das Wasserrad zuführendes 40′ langes, stehendes Wuhr im Flußgebiete mit einem äußersten Abstand von 30′, vom Ufer aus gerechnet.

Dieses Projekt ist auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet, und es sind allfällige Einsprachen dagegen innert 4 Wochen dem Statthalteramte schriftlich einzureichen.

Zürich, den 29. Wintermonat 1859.

Der Bezirksstatthalter:
Fäsi.

7. Herr Schwarzenbach-Landis in Thalweil ist willens, bei seinem neu erkauften Gute eine Landanlage außerhalb der Straße von 14,264 □ Fuß im Seereiche zu erstellen, nach eingelegtem Plan und wie solches auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Projekt sind innert 14 Tagen a dato schriftlich einzugeben.

Horgen, den 29. Wintermonat 1859.

Der Bezirksstatthalter:
Abegg.

8. Herr Heinrich Weber von Uetikon, Besitzer eines zwei Jucharten großen Grundstückes, Truttismies genannt, am Liebergerbach bei Mönchaltorf gelegen, beabsichtigt dasselbe mit dem von der Platte, Gemeinde Egg, herkommenden Wasser regelmäßig zu bewässern, und verlangt mit Rücksicht auf § 669 des privatrechtlichen Gesetzbuches die staatliche Bewilligung zu dieser Wässerung.

Einsprachen gegen dieses Begehren sind innerhalb 4 Wochen von heute an dem Unterzeichneten schriftlich zuzustellen.

Uster, den 28. Wintermonat 1859.

Der Bezirksstatthalter:
J. Pfenninger.

9. Die von der Gemeinde Dübendorf bestellte Kommission für Korrektion des Kriesbaches hat durch Tieferlegung des Baches an der Stelle, wo das Aergertbächlein in den neuen Kanal fließt, ein Gefäll von zirka 6 Fuß erzweckt. Die Kommission wünscht nun, dieses Gefäll zur Betreibung eines Wasserwerkes zu benutzen und dabei auch das vom Aergertbächlein herfließende Wasser zu verwenden.

Einsprachen gegen dieses Begehren sind bei Unterzeichnetem innerhalb 4 Wochen von heute an schriftlich zu erheben.

Uster, den 28. Wintermonat 1859.

Der Bezirksstatthalter:
J. Pfenninger.

10. Zum Vormunde des freiwillig unter staatliche Vormundschaft getretenen Jakob Hotz, Steinmetzmeister von Rüschlikon, wohnhaft am Zürichhorn, in Riesbach, wurde ernannt Herr Konrad Rellstab, Lehrer in Außersihl.

Actum Horgen, den 28. Wintermonat 1859.

Vor dem Bezirksrathe:
Der Rathsschreiber,
J. J. Götschi.

11. Konrad Hablützel von Feuerthalen hat sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft gestellt und es ist ihm als Vormund Herr Zollsekretär Heinrich Würgler daselbst beigegeben worden, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Uhwiesen, den 26. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes Andelfingen:
Der Rathsschreiber,
Spieß.

12. Der Bezirksrath Andelfingen hat über Ulrich Farner, alt Gemeindammann von Oberstammheim, Bevormundung wegen Geisteskrankheit erkennt und ihm als Vormund verordnet Georg Farner an der Steig in Oberstammheim, was anmit zur Kenntniß gebracht wird.

Uhwiesen, den 26. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Spieß.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

13. Aufkündung und Konvertirung des Quaianleihens.

Den Inhabern von 4½% Obligationen auf das Quaianleihen der Stadt Zürich wird angezeigt, daß der Stadtrath gestützt auf den in den Obligationstiteln enthaltenen Vorbehalt sich veranlaßt findet, sämmtliche Obligationen auf den 1. Heumonat 1860 aufzukünden; es wird daher auf diesen Tag die Abbezahlung des Kapitals gleichzeitig mit der Berichtigung des Jahreszinses gegen Aushingabe der Titel erfolgen.

Den Obligationsinhabern wird indessen freigestellt, ihr Kapital vom 1. Heumonat 1860 an zu vier Prozent verzinsen und im Uebrigen zu den bisherigen Bedingungen stehen zu lassen. Diejenigen, welche hievon Gebrauch machen wollen, haben ihre Obligationen bis spätestens den 20. Christmonat d. J. franko dem Stadtseckelamte behufs Annullirung der über den 1. Heumonat 1860 hinausreichenden Zinskoupons einzusenden; bei Einlösung des Zinskoupons vom 1. Heumonat 1860 wird sodann die Aushingabe einer neuen Serie von Zinskoupons zu 4% für jede Obligation und die Vormerknahme von der stattgefundenen Konvertirung der Schuld in eine vierprozentige auf dem Obligationstitel selbst erfolgen.

Hiebei bleibt die Bestimmung des ursprünglichen Programms für dieses Anleihen in Kraft, daß auf den 1. Heumonat 1860 eine Rückzahlung von 43 Obligationen im Betrage von 21,500 Fr. stattzufinden habe, und die betreffende Ausloosung wird nur in dem Falle unterbleiben, wenn mindestens für eine gleiche Zahl von Obligationen die Konvertirung nicht verlangt wird.

Zürich, den 29. Wintermonat 1859.

Im Namen des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Dr. E. Escher.

14. Diejenigen Personen, welche die bisher beworbenen Marktplätze auf dem Obst- und Gemüsemarkt auf der untern Brücke für das Jahr 1860 beizubehalten wünschen, werden eingeladen, Donnerstag den 8 Christmonat, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Büreau des Polizeikommissariates gegenüber dem Kaufhause die Platznummern einzulösen.

Diejenigen Plätze, welche an diesem Tage nicht übernommen werden, werden als erledigt betrachtet und sofort anderweitig vergeben werden.

Zürich, den 26. Wintermonat 1859.

Das Marktamt der Stadt Zürich:
J. M. Usteri.

15. Gemeindsversammlung.

Sämmtliche stimmberechtigten Bürger und Einwohner hiesiger Gemeinde werden hiemit zu der vom Gemeindrathe auf Sonntag den 11. Christmonat d. J., Nachmittags punkt 1 Uhr, ins Schulhaus angeordneten Gemeindsversammlung eingeladen.

Die zu behandelnden Geschäfte sind:

1. Voranschlag über die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben der Straßenkassa.
2. Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben der Schulkassa.

Für Bürger:

1. Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben der Gemeindgutskassa.
2. Entwurf zu einer Gemeindeordnung.
3. Wahlen sämmtlicher Mitglieder des Bürgerausschusses.

Für Bürger ist die gewöhnliche Buße für Nichterscheinen und Zuspätkommen festgesetzt.

Die Akten liegen in der Zwischenzeit in der Gemeindrathskanzlei offen.

Hottingen, den 30. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Widmer, Präsident.

16. Die stimmberechtigten Bürger und niedergelassenen Schweizerbürger der Schulgenossenschaft Dübendorf, umfassend die Ortschaften Unter- und Oberdorf, Stettbach, Kämathen u. d. E. mit Ausschluß der Ortschaften der Schulgenossenschaft Wyl-Berg, werden hiemit auf Samstag den 10. d., Nachmittags 1 Uhr, zur zweiten außerordentlichen Schulgemeindsversammlung ins Schulhaus dahier eingeladen.

Verhandlungsgegenstand:

Antrag der Kommission betreffend die Verbesserung des Schullokals.

Die in letzter Gemeindsversammlung festgesetzte Buße sowol für Nichterscheinende als Zuspätkommende wird strenge innegehalten werden.

Dübendorf, den 1. Christmonat 1859.

Im Namen des Schulgemeindspräsidenten:
Der Aktuar,
Pfister, Kreisgerichtsschreiber.

17. Die stimmberechtigten Bürger und Ansäßen der Schulgenossenschaft Aeugsterthal und die außerhalb der Gemeinde sich aufhaltenden Bürger derselben, die nicht auf Grundeigenthum angesessen sind, werden hiemit eingeladen, sich Mittwoch den 7. Christmonat d. J., Nachmittags 3 Uhr, in dem Schulhause in Aeugsterthal zu einer Schulgemeindsversammlung einzufinden.

Die zu behandelnden Geschäfte bestehen in:

1. Verlesung des Protokolls von der letzten Schulgemeindsversammlung.
2. Mittheilung einer Zuschrift des Erziehungsrathes betreffend den Schulhausbau.
3. Schlußnahme über die Ausführung desselben.

Aeugsterthal, den 28. Wintermonat 1859.

Der Schulgemeindspräsident:
J. Sidler, Friedensrichter.

18. Es werden anmit sämmtliche Besitzer von Liegenschaften im Gemeindsbanne Rümlang aufgefordert, der unterzeichneten Vereinigungskommission behufs Anfertigung der Vereinigungsurkunde und Ausmittlung der Servituten ein genaues Verzeichniß ihrer daselbst besitzenden Liegenschaften mit Angabe der Lokalnamen, der Größe, der Kulturart und der denselben zustehenden Servitutberechtigungen bis den 10. Christmonat l. J. franko einzusenden, bei Vermeidung von Ordnungsbuße und Tragung der sonstigen Nachtheile, welche eine derartige Unterlassung zur Folge hätte.

Rümlang, den 29. Wintermonat 1859.

Im Namen der Vereinigungskommission:
Der Präsident,
Konrad Hagemann.

19. Die von der Gemeinde unterm 26. Brachmonat 1859 beschlossene Steuer an die restirenden Straßenbaukosten macht folgende Besteurung erforderlich:

Auf 1000 Franken Vermögen . . .	2 Fr.	— Rp.
„ die Haushaltung	1 „	40 „
„ den Mann	1 „	40 „
„ ein Stück Vieh (ein Pferd und ein Ochs gleich zwei Kühen berechnet) . .	— „	90 „

Die Bezugsliste liegt von heute an 10 Tage bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen, während welcher Zeit allfällige Beschwerden gegen die Verlegung dieser Steuer beim Bezirksrathe erhoben werden können, nach Verfluß dieser Zeit wird diese Steuer von Haus zu Haus bezogen. Säumige Zahler werden ohne weitere Mahnung rechtlich belangt.

Auswärtige Steuerpflichtige haben ihre Rata bis den 15. Christmonat an Unterzeichneten franko einznsenden, ansonst die Steuer durch Postnachnahme bezogen wird.

Aeugst, den 30. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Spinner, Gemeindrathsschreiber.

20. Ausschreibung eines vermißten Heimatscheines.

Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird andurch der dem Friedrich Baumann, Bäcker von Wollishofen, unterm 22. Jenner 1853 ausgestellte Heimatschein öffentlich aufgerufen und zur Einbringung desselben eine mit heute beginnende vierzehntägige Frist angesetzt, in der Meinung, daß nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termines die Kraftloserklärung dieser Urkunde erfolgen würde.

Wollishofen, den 29. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Nägeli, Gemeindrathsschreiber.

21. Da der in Nr. 88 Art. 14 des Amtsblattes für Albert Bertschinger von Zumikon aufgerufene Heimatschein nicht eingesandt wurde, so wird derselbe nach eingeholter Bewilligung anmit kraftlos erklärt.

Zumikon, den 28. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Joh. Brunner, Gemeindrathsschreiber.

22. Hs. Jakob Wiederkehr, Korsetsweber von Grüningen, welcher seine Frau und Kinder böswillig verlassen hat, und an verschiedenen Orten sich für ledig ausgibt, wird hiedurch aufgefordert, binnen 8 Tagen von heute an vor unterzeichnetem Stillstande zu erscheinen. Zugleich werden Personen weiblichen Geschlechtes vor näherm Umgange mit Wiederkehr ernstlich gewarnt, da dieselben allfällig daraus entstehende Folgen selbst zu tragen hätten.

Grüningen, den 28. Wintermonat 1859.

Der Stillstand.

23. Marktanzeige.

Hiemit wird dem Publikum zur Kenntniß gebracht, daß nächsten Dienstag den 6. Christmonat d. J. der hiesige Herbst- Waaren- und Viehmarkt abgehalten wird.

Zu zahlreichem Besuche wird eingeladen.

Weiningen, den 30. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. J. Ehrsam, Gemeindrathsschreiber.

24. Metzgverpachtung.

Der Pachtvertrag über hiesige Gemeindmetzg läuft mit künftigem Mai zu Ende und es wird von diesem Zeitpunkte an die Metzg wieder für drei Jahre verpachtet.

Die hierauf reflektirenden Herren Metzger werden nun eingeladen, nächsten Dienstag den 6. Christmonat, Abends 6 Uhr, in der Krone dahier zu der hierüber stattfindenden Versteigerung zu erscheinen.

Uetikon, den 30. Wintermonat 1859.

Der Gemeindrath.

25. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 6. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 Kiste mit div. Linge, 12 Paar feine Messer und Gabeln, 12 id. Dessertmesser, 1 Kegeltisch, 1 Klavier, 6 Brettlisessel, 4 hartbölzerne Tische, 1 zweithür. und 3 einthür. Kästen, 1 Nachtstuhl, 1 kupf. Wasserkessel, 2 tann. Kommoden, 4 einschläf. Betten, 1 Korpus, 7 silb. Eß- und 7 id. Theelöffel, 1 Arbeitstischchen, 1 Nähstock, 8 feine Ober- und 8 Unterleintücher, 1 woll. Decke, 4 Tischtücher, 2 Theebretter, 1 Stockuhr, 1 silb. Zylinderuhr mit id. Kette, 12 Pferdedecken, 30 Ellen Bodenteppich, 24 Ellen woll. Kleiderstoff, 24 Paar Winterstrümpfe, 6000 Stück Zigarren, 174 Ellen feine Berner Leinwand und 111 Ellen Irländer Leinen, 1 Schleifstein, 1 Schraubstock, 12 Paar Schraubstähle und anderer Werkzeug u. A. m.

Zürich, den 1. Christmonat 1859.

Der Stadtammann:
Fäsi.

26. In Folge Versilberungsbegehren werden Montag den 5. d., Vormittags 9 Uhr, gegen Baarzahlung versteigert:

Eine Kuh, 1 aufgerüsteter Leiterwagen, 1 Jauchefaß und 1 Egge.

Kloten, den 1. Christmonat 1859.

Altorfer, Gemeindammann.

27. Gantanzeige.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung läßt Herr Heinrich Knüsli im mittlern Haard Mittwoch den 6. d., von Mittags 1 Uhr an, nachbenannte hausräthliche Gegenstände und Geräthschaften auf öffentliche Versteigerung bringen:

1 kleiner aufgerüsteter Leiterwagen, 1 Hinterpflug, 1 Egge, 1 Grasbähre, 1 großer starker Deichselschlitten, 1 kleiner Handschlitten, 1 Milchschlitten, 1 Windmühle, 3 Jaucheтansen, 1 Baumleiter, 2 Waldsägen, 2 Hanfretschen, 4 Fruchttröge, 4 Fruchtsiebe, 2 zweithürige tannene Kästen, 1 einthür. tann. Kasten, 1 nußbaum. Bank mit Schublade, 2 zweischläf. tann. Bettstatten, 1 nußbaum. Buffert, 1 nußbaum. Ausziehtisch, 4 Stühle, 1 Backmulde, 1 Küchekasten, 3 Viehgeschirre, 1 Rübenmesser, 1 Winde, 3 Spannstricke, 1 Jauchestande, altes Eisen u. A. m.

Außersihl, den 1. Christmonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. J. Hürlimann.

28. Gantanzeige.

Künftigen Mittwoch den 7. Christmonat, von Nachmittags punkt 1 Uhr an, bringt die Gemeinde Dällikon in ihrer Gemeindswaldung zirka 120 Stück Eschen von verschiedener Größe auf öffentliche Steigerung, wozu eingeladen wird.

Dällikon, den 30. Wintermonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
Rudolf Meier, Gemeindrathsschreiber.

29. Eichengant.

Künftigen Donnerstag als den 8. Christmonat, Mittags 1 Uhr, werden im Unterholz der Korporationswaldung der Gemeinde Maschwanden zirka 18 Stück letztes Frühjahr gefällte Eichen öffentlich versteigert.

Zu dieser Gant wird eingeladen.

Maschwanden, den 29. Wintermonat 1859.

Die Vorsteherschaft.

30. Versilberungsgant.

Dienstag den 6. Christmonat 1859, Morgens 9 Uhr, wird im Löwen in Volketsweil gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Eine Kuh, schwarzbraun, zirka 4 Jahr alt.

Volketsweil, den 29. Wintermonat 1859.

Schmid, Gemeindammann.

31. Versammlung der Gesellschaftskorporation Hausen am Albis.

Sämmtliche Gesellschaftsbürger werden hiemit eingeladen, Samstag den 10. Christmonat, Nachmittags punkt 2 Uhr, im Gasthof zum Löwen dahier sich einzufinden, um folgende Geschäfte zu berathen:

1. Abnahme der Rechnung von den Jahren 1856—59.
2. Bericht und Antrag der Vorsteherschaft über:
   a) Theilung der vorhandenen Baarschaft.
   b) Auflösung der Gesellschaft und Theilung des Kapitals.

3. Bericht und Antrag der Vorsteherschaft betreffend Auflösung der jetzigen Vorsteherschaft, Bildung einer neuen, aus nur 3 Mitgliedern bestehend, insofern die Gesellschaft sich nicht auflöst.
4. Wahl der Vorsteherschaft und derjenigen des Seckelmeisters aus der Mitte der neuen Vorsteherschaft.

Von den Nichterscheinenden wird angenommen, sie seien mit den von der Mehrheit gefaßten Beschlüssen einverstanden, auch dann, wenn fernere Verhandlungen vorkämen, die hier nicht bezeichnet sind.

Da es sich bei dieser Versammlung um Auflösung der Gesellschaft und Theilung des vorhandenen Kapitals handeln wird, so sind auch diejenigen Bürger, welche außer der Gemeinde auf Grundeigenthum wohnen, stimmfähig.

Die Rechnung kann inzwischen bei Herrn alt Gemeindrath Hs. Heinrich Huber in Heisch eingesehen werden.

Die Wichtigkeit der Geschäfte läßt zahlreiches Erscheinen erwarten.

Hausen, den 28. Wintermonat 1859.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Der Seckelmeister,
Johannes Huber.

32.. Es werden hiemit sämmtliche Ansprecher von eigenthümlichen Kirchenörtern (Männer- und Weiberörter) in der Kirche Rorbas aufgefordert, ihre Ansprachen unter Beilage von Beweistiteln, Verträgen, Protokollauszügen ꝛc. der Kirchengutsverwaltung bis den 11. Christmonat d. J. nebst genauer Bezeichnung der angesprochenen Oerter anzumelden, und sodann Sonntag den 11. Christmonat, Nachmittags halb 3 Uhr, persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten vertreten, in der Kirche zu erscheinen, um der dannzumal stattfindenden Aufnahme der eigenen Kirchenörter beizuwohnen.

Unterlassung der Eingaben oder Nichterscheinen wird als Verzicht ausgelegt.

Rorbas, den 24. Wintermonat 1859.

Die Kirchgemeindsvorsteherschaft.

33.. In Vollziehung von § 2 litt. b der Statuten für den Brüggerfond findet die jährliche Rückzahlung der Hälfte des Schulgeldes an diejenigen die Stadtschulen besuchenden Bürgerskinder statt, welche weder almosengenössig noch im Waisenhause aufgenommen worden sind und aus dem Brüggerfond im betreffenden Rechnungsjahre keine Unterstützung empfangen haben. Diejenigen Eltern oder Vormünder von Knaben und Töchtern, die nicht in die bezeichneten Ausnahmen fallen, sind somit zum Bezuge dieser Hälfte des Schulgeldes berechtigt, und können, insofern sie persönlich erscheinen, gegen Vorweisung der zwei letzten von der Stadtschulverwaltung für das bezahlte Schulgeld erhaltenen Quartalsquittungen diesen Betrag bei dem Quästorate des Brüggerfondes, Herrn Bullinger, wohnhaft in Nr. 9 beim Kornhause, gegen Unterzeichnung der bereit liegenden Empfangsbescheinigung sogleich beziehen, und zwar Montag den 5. Christmonat, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr. Diejenigen, welche abgehalten werden, diese Beiträge persönlich in Empfang zu nehmen, werden eingeladen, die Empfangscheine Montag den 5. Christmonat und sodann die Vergütungen Donnerstag den 8. Christmonat zu den bezeichneten Stunden beziehen zu lassen.

Von denjenigen Bezugsberechtigten, welche ihre Vergütungen an dem hiefür bestimmten Tage nicht beziehen, wird angenommen, daß sie freiwillig auf diese Rückzahlung verzichten und es findet daher für allfällige Versäumnisse eine spätere Rückzahlung nicht statt.

Zürich, den 23. Wintermonat 1859.

Aus Auftrag der Rechenkommission:
Der Rechenschreiber,
H. Ulrich.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

34. Hs. Heinrich Pfenninger, Löther von Kemptthal, Gemeinde Illnau, wird wegen unbekanntem Aufenthalte hiemit öffentlich aufgefordert, Montag den 12. Christmonat, Morgens 10 Uhr, vor hiesigem Kreisgerichte im Löwen in Rykon zu erscheinen, um sich gegen die auf ihn erhobene Klage betreffend Diebstal zu vertheidigen, widrigenfalls gleichwol und in contumaciam das Urtheil ausgefällt würde.

Unterlangenhard-Zell, den 1. Christmonat 1859.

Im Namen des Kreisgerichtes Turbenthal-Zell:
Der Gerichtsschreiber,
J. Jb. Ott.

Vermischte Bekanntmachungen.

35. Jakob Walder aus dem Linggenberg bei Wetzikon, wohnhaft in Adletshausen bei Grüningen, und Barbara geb. Kägi, Wittwe des Rudolf Bodmer von Stäfa, wohnhaft im Benderbühl daselbst, haben sich ehelich versprochen und wünschen eine Zivilehe einzugehen. Allfällige Einsprachen hiegegen müßten binnen der mit dem 16. Christmonat nächstkünftig zu Ende gehenden Frist hierorts angemeldet werden, widrigenfalls diese Ehe vor dem hiesigen Bezirksgerichte vollzogen würde.

Hinweil, den 30. Wintermonat 1859.

Im Auftrage des Präsidenten des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

36. Da die sichere Ausmittlung der Erben des unterm 27. Herbstmonat d. J. ohne Leibeserben verstorbenen Johannes Kleinpeter, Kommis von Aesch, Gemeinde Maur, nicht möglich ist, so werden allfällig unbekannte Erben des Verstorbenen aufgefordert, innerhalb der Frist von drei Wochen von heute an sich über ihr Verhältniß zu erklären und ihre Ansprüche an die Verlassenschaft des Johannes Kleinpeter geltend zu machen, unter der Bedrohung, daß sonst diese Verlassenschaft an die durch diesen Aufruf bekannt gewordenen Erben vertheilt würde.

Uster, den 1. Christmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Chrismann.

37. Den Kreditoren des am 16. Christmonat 1841 hierorts verrechtfertigten, seither verstorbenen Hs. Kaspar Hägni aus dem Reitbach bei Bubikon, wohnhaft gewesen auf der Brugglen, Gemeinde Grüningen, wird hiemit eine mit dem 16. Christmonat nächstkünftig zu Ende gehende Frist angesetzt, um bezüglich der von Hägni in dem Konkurse des Kaspar Hägni in der untern Pösch bei Bubikon, welcher Auffall hierorts im Jahre 1841 vollführt worden ist, angemeldeten Forderung von 105 fl. sich darüber zu erklären, ob, da Kaspar Hägni seine Rehabilitation hierorts verlangt, diese Forderung des Hs. Kaspar Hägni aber bestreitet, sie gleichwol auf derselben beharren, in der Meinung, daß Stillschweigen dafür ausgelegt würde, sie willigen in die Rehabilitation des Kaspar Hägni ein, immerhin vorbehältlich einer spätern selbstständigen Geltendmachung dieser Forderung durch den oder die Berechtigten.

Hinweil, den 30. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

38. Der Nachlaß des Jakob Egli aus dem Hofacker bei Laupen, Gemeinde Wald, verstorben am 8. v. M., wurde von seinen Intestaterben ausgeschlagen, dagegen von seiner Wittwe Anna Katharina geb. Morf in Aktiven und Passiven übernommen, was hiemit den Betheiligten zur Kenntniß gebracht wird.

Hinweil, den 24. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

39. Zugserklärung.

Im Auffalle des Heinrich Schenkel, Sohn, in Grafstall-Lindau wird anmit denjenigen Kreditoren, welchen kein spezielles Pfandrecht zusteht, eine mit dem 10 Christmonat 1859 zu Ende gehende Frist zu Abgabe von Zugs- und Ueberschlagungserklärungen über das vorhandene Massagut in der Meinung anberaumt, daß Stillschweigen während dieser Frist als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung ausgelegt würde.

Kyburg, den 30. Wintermonat 1859.

Notariatskanzlei Kyburg:
J. Jakob Gysler, Landschreiber.

40. Da die Notariatsprotokolle über die Eigenthumsverhältnisse der nachstehenden, im Besitze der Jungfrau Margaretha Landolt dahier befindlichen Liegenschaften an der untern Zäune, große Stadt in Zürich, als:

Ein Wohnhaus Nr. 370 a,
" Holzschopf " 370 b,
" ein Garten,

stoßend nördlich an das Besitzthum des Herrn Hans Lavater, Apotheker, südlich an dasjenige des Herrn Fechtmeister Ludwig zum grünen Glas, westlich an die Straße zur obern Zäune und östlich an die untere Zäune,

ferner ein Waschhaus Nr. 370 c,

nördlich, westlich und östlich in den zum Lavater'schen Eigenthum gehörenden Nebengebäuden eingeschlossen; südlich anstoßend an den Platz neben dem Brunnen,

keinen Aufschluß geben, so werden gemäß § 49 des Gesetzes betreffend das Notariatswesen allfällige dritte Ansprecher an diese Liegenschaften hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen der Frist von vier Wochen von heute an in der hiesigen Gerichtskanzlei anzumelden, ansonst Verzicht auf solche Ansprüche angenommen und hierauf die Bewilligung ertheilt würde, daß die Liegenschaften der Jungfrau Margaretha Landolt notarialisch zugefertigt werden.

Zürich, den 21. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

Konkurspublikationen.

41. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1.. Heinrich Appenzeller von Höngg, gewesener Gesellschaftswirth zur Zimmerleuten in Zürich; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 21.. Wintermonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 30. Christmonat 1859. — Bedenkzeit 10—19. Jenner 1860. — Auffallsverhandlung 3. Hornung 1860, Vormittags 8 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 97. Dienstag, den 6. Christmonat 1859.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 1. Christmonat 1859.)

Herr Dr. Theodor Keim, Archidiakon in Eßlingen, Königreich Württemberg, wird an die theologische Fakultät der zürcherischen Hochschule als ordentlicher Professor für die neutestamentlichen Lehrfächer und weitere mit demselben noch zu vereinbarende theologische Disziplinen mit der Verpflichtung zu Vorlesungen in mindestens zwölf wöchentlichen Stunden berufen. Der Amtsantritt hat am 1. April 1860 zu erfolgen.

Der Direktion der Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich wird mit Rücksicht auf die fünfzigjährige Jubelfeier dieses gemeinnützigen Instituts für das Jahr 1859 ein Beitrag von 600 Frkn. bewilligt und der bisherige jährliche Staatsbeitrag von 250 Frkn. für die nächsten zehn Jahre zugesichert.

(Vom 3. Christmonat 1859.)

Herr Kommandant Konrad Bachofen von Goßau, wohnhaft in Zürich, wird zu einem Mitgliede der Aufsichtskommission über die Strafanstalt ernannt.

Den Herren Dr. Oswald Heer von Glarus, Professor an der zürcherischen Hochschule und am eidgenössischen Polytechnikum, Dr. Hermann Köchly von Dresden, Professor an der zürcherischen Hochschule, und Gustav Zschetzsche von Meißen, Rektor der zürcherischen Industrieschule, wird in Würdigung ihrer Verdienste um die kantonalen Lehranstalten und dem Herrn Friedrich von May von Bern, Chef des Etablissements Escher, Wyß und Comp. in Zürich, mit Rücksicht auf seine Verdienste um die Industrie des Landes das Kantonsbürgerrecht geschenkt und deren Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Zürich bestätigt.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Von dem schweizerischen Bundesrathe wurde der nachträgliche Beitritt des Kantons Glarus zu zwei eidgenössischen Konkordaten nämlich:

1. Zum Konkordat betreffend Konkursrecht in Fallimentsfällen vom 15. Brachmonat 1804, bestätigt den 8. Heumonat 1818 (alte offiz. Sammlung I, 284), soweit dasselbe noch gültig ist, und
2. zum Konkordat betreffend Effekten eines Falliten, die als Pfand in Kreditorshänden in einem andern Kantone liegen, vom 7. Brachmonat 1810, bestätigt den 8. Heumonat 1818 (offiz. Sammlung I, 285)

angezeigt, was anmit im Auftrage des Regierungsrathes bekannt gemacht wird.

Zürich, den 1. Christmonat 1859.

Die Staatskanzlei.
Der erste Staatsschreiber,
Huber.

2. In Folge Beschlusses des Regierungsrathes wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß laut einer Mittheilung des schweizerischen Bundesrathes über die gegenseitige Befreiung der resp. Angehörigen von der Leistung der Militärpflicht oder eines daherigen Geldersatzes zwischen dem Bundesrathe, Namens der Kantone (mit Ausnahme von Waadt) und der königlich preußischen Regierung eine Erklärung ausgewechselt worden ist, nach welcher Angehörige des Königreichs Preußen, sofern sie nicht im Besitze des Schweizerbürgerrechts sind, in der Schweiz (Waadt ausgenommen) weder zum Militärdienste noch zu einem Geldersatze für Nichtleistung der Militärpflicht angehalten werden sollen, so lange in den königlich preußischen Staaten auf die Bürger der dieser Erklärung beigetretenen Kantone die nämlichen Grundsätze zur Anwendung kommen.

Zürich, den 1. Christmonat 1859.

Die Staatskanzlei.
Der erste Staatsschreiber,
Huber.

3. Auf die durch Resignation erledigte Stelle eines Kanzlisten der Staatskanzlei haben Bewerber ihre Anmeldungen binnen 14 Tagen von heute an der Unterzeichneten zu Handen des Regierungsrathes einzureichen.

Zürich, den 3. Christmonat 1859.

Die Staatskanzlei.
Der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

4. Holzversteigerung.

Montag den 12. Christmonat werden in der Staatswaldung zu Wytikon zirka 15 Klafter an Hausen liegendes Brennholz und eine Partie schwaches Buchendurchforstungsholz versteigert.

Der Anfang wird Nachmittags um 1 Uhr in der Egglen gemacht.

Zürich, den 5. Christmonat 1859.

El. Landolt, Forstmeister.

5. Der Direktor des Erziehungswesens und der Erziehungsrath haben,

nach Einsicht eines Antrages des erstern

betreffend die unterm 17. März 1858 gestellte Preisaufgabe für Volksschullehrer:

„Welche Veränderungen im Plane der Realschule können und sollen „vorgenommen werden, wenn die Repetirschule auf 4 Jahre aus„gedehnt wird und ihr wöchentlich zirka 2 Stunden mit Inbegriff „des Religionsunterrichtes zugelegt werden können?"

in Anwendung des § 58 des Gesetzes vom 28. Herbstmonat 1832 über die Organisation des Volksschulwesens und gemäß der Preisausschreibung vom 17. März v. J.

beschlossen:

I. Dem Verfasser der Arbeit mit dem Motto: „Ein solid und zweckmäßig auszuführender Oberbau erfordert erst eine gründliche Prüfung und die Herstellung der Solidität des Unterbaues 2c." wird der erste Preis von drei Dukaten zuerkannt.

II. Dem Verfasser der Arbeit mit dem Motto: „Entwicklung der Naturanlagen des Individuums ist das Feldgeschrei der heutigen Volksschule" wird der zweite Preis von zwei Dukaten zuerkannt.

III. Durch diese Preisertheilung sind die Verfasser nicht berechtigt, ihren Arbeiten, falls sie dieselben dem Drucke übergeben wollten, den Titel vom Erziehungsrathe gekrönter Preisschriften zu geben.

IV. Die dritte eingegangene Arbeit kann unter Bezeichnung des Denkspruches auf der Kanzlei der Direktion des Erziehungswesens zurückgezogen werden.

Nachdem sich sodann aus der Eröffnung der verschlossenen Beilagen zu den beiden ersten Arbeiten ergeben, daß

Herr Heinrich Lutz, Lehrer in Wädensweil, den ersten Preis und
Herr Jakob Meier, Lehrer in Thalweil, den zweiten Preis

zu beziehen haben

ferner beschlossen:

1. Das Staatskassieramt ist mit der Ausbezahlung der zuerkannten Preise an die Genannten beauftragt.
2. Diese Preisertheilung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen und den Herren Lutz und Meier zur Kenntniß zu bringen.

Zürich, den 30. Wintermonat 1859.

Der Direktor des Erziehungswesens:
Dr. Jb. Dubs.
Der Direktionssekretär:
Friedrich Schweizer.

6. Die Gemeindsarmenpflegen des Kantons Zürich werden ersucht, genau auf die Verordnung betreffend die Armenärzte, d. d. Augstmonat 1857, zu achten, und hiemit eingeladen, dafür zu sorgen, daß sie ihre Armenarztrechnungen für das Jahr 1859 zur rechten Zeit in der vorgeschriebenen Form erhalten, um solche bis spätestens Ende Hornung 1860 gehörig visirt an den Unterzeichneten portofrei einsenden zu können, indem später eingehende nach § 12 der Verordnung zurückgewiesen werden müßten.

Zürich, den 3. Christmonat 1859.

Der Revisor der Armenarztrechnungen:
Med. Dr. Kaufmann
im Hause zum Mühlrad Nr. 331 auf Stüßihofstatt.

7. Der Direktor der Medizinalangelegenheiten und der Medizinalrath haben
die Frau Anna Baiter geb. Treichler von Stallikon,
„ Magdalena Bruppacher geb. Weidmann von Wädensweil,
„ Ursula Fritschi geb. Kramer von Teufen,
„ Elisabetha Frei geb. Windler von Hedingen,
„ Barbara Spillmann geb. Meier von Dällikon,
Jungfrau Elisabetha Wild von Richtersweil,
„ Elisabetha Schwarz von Dägerlen,
„ Anna Ita von Oberstammheim,
„ Susanna Hürlimann von Freudweil-Uster,
„ Katharina Vollenweider von Seebach,
nach mit denselben abgehaltenem Examen, die erste mit der Note „sehr befriedigend", die übrigen mit der Note „befriedigend" als Hebammen patentirt.

Zürich, den 2. Christmonat 1859.

Im Namen der Direktion
der Medizinalangelegenheiten:
Der Sekretär,
Hirzel-Schinz, Med. Dr.

8. Da sich ergeben, daß in letzter Zeit einzelne Gebäude im Kanton Zürich mit Dachung von Asphalt-Filz oder Asphalt-Pappe versehen worden sind, die Frage über die Zulässigkeit dieses Materials zu Gebäudedachungen jedoch noch nicht entschieden ist, so findet sich die Direktion der Polizei veranlaßt, die Benutzung benannter Materialien für Bedachung von Gebäuden ohne spezielle Bewilligung für einzelne Fälle bis auf Weiteres zu untersagen, demnach auch die Aufnahme solcher Gebäude in die Kantonalassekuranzanstalt zu verweigern.

Zürich, den 30. Wintermonat 1859.

Aus Auftrag der Direktion der Polizei:
Der Sekretär des Assekuranzwesens,
Gugerli.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

9. Die Herren Heinrich Gubelmann in Unterwetzikon und Tobler-Schellenberg im Grundthal-Wetzikon haben die dem Herrn Nationalrath Stadtmann in Unterwetzikon vom Regierungsrathe unterm 15. Wintermonat 1855 ertheilte, mit Beschluß vom 16. April 1859 ausgemessene und seither verzinsete Konzession am Wetziker Bache übernommen, gedenken aber das Wasser auf der rechten statt auf der linken Seite auf das projektirte Wasserwerk in der Zauselwiese zu leiten, eventuell beabsichtigen sie die von Herrn Gubelmann früher nachgesuchte Konzession mit dieser zu verbinden und in diesem Fall das Wasser an dem damals schon angegebenen Punkte aufzufassen und oberhalb dem Steg rechts dem Bach mit obigem Projekt zu vereinigen, um so das ganze Gefäll des Unterwetziker Baches zu benutzen.

Das Projekt ist mit Pfählen bezeichnet.

Allfällige Einsprachen hiegegen sind dem Unterzeichneten binnen vier Wochen a dato schriftlich einzugeben.

Bärentsweil, den 3. Christmonat 1859.

Der Bezirksstatthalter:
D. Wolfensperger.

10. Herr Heinrich Müller in Ringletshalden, Gemeinde Wetzikon, beabsichtigt in seiner Ringletshaldenwiese ein Wasserwerk zu errichten und das Wasser im Unterwetziker Wildbach bei des Herrn Gemeindammanns Wiese oder der Gebrüder Homberger Wiese aufzufassen und unterhalb denselben durch sein eigenes Land zu leiten, ebenso den Auslaufskanal unter der Landstraße von Uster nach Wetzikon und durch das Riedt und Wiese der Gebrüder Honegger in den Wildbach zu führen. Das Projekt ist mit Pfählen bezeichnet.

Allfällige Einsprachen hiegegen sind dem Unterzeichneten binnen vier Wochen a dato schriftlich einzugeben.

Bärentsweil, den 2. Christmonat 1859.

Der Bezirksstatthalter:
D. Wolfensperger.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

11. Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger hiesiger Gemeinde und die daselbst seit mindestens einem Jahre niedergelassenen Schweizerbürger werden anmit auf Sonntag den 11. d., Nachmittags 2 Uhr, zur zweiten ordentlichen Gemeindsversammlung in die Kirche eingeladen.

Geschäfte sind:

1. Ergänzungswahl eines Mitgliedes in den Stillstand.
2. Erneuerungswahl des Vorsingers.
3. Antrag des Gemeindrathes betreffend die Besoldung des Gemeindgutsverwalters.
4. Antrag des Gemeindrathes betreffend die Besoldung der Wegknechte auf den Straßen dritter Klasse.
5. Wahl zweier Wegknechte für die Straßen dritter Klasse.
6. Antrag des Gemeindrathes betreffend die Wahl der Wegknechte auf den hiesigen Nebenstraßen.
7. Vorlegung der Voranschläge für die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Güter und Dekretirung der erforderlichen Steuern.

Meilen, den 1. Christmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
H. Hochstraßer.

12. Gemeindsversamlung in Kilchberg.

Der Gemeindrath ladet alle stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen ein, sich Sonntag den 11. Christmonat, Nachmittags 2 Uhr, im Schulhaus Kilchberg zu besammeln.

Verhandlungsgegenstände sind:

1. Wahl eines Mitgliedes des Gemeindrathes.
2. Besprechung des § 693 des privatrechtlichen Gesetzbuches betreffend die Verhütung der Verjährung der auf den Grundstücken rc. haftenden ältern Dienstbarkeiten.

Kilchberg, den 4. Christmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Weber.

13. Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen werden hiemit eingeladen, Sonntag den 11. Christmonat d. J., nach vollendetem Morgengottesdienste, in der Kirche zur ordentlichen Herbstgemeinde zu erscheinen.

Geschäfte:

Vorlegung der Vertragsbedingungen über das neu anzuschaffende Kirchengeläute und des dießfälligen Antrages der Gemeindsbehörden.

Uetikon, den 1. Christmonat 1859.

Der Gemeindrath.

14. Die Gemeinde Walt- und Guntalingen hat unter Genehmigung des Bezirksrathes die Einverleibung des Infanterieschützengutes mit dem Armengut beschlossen. Allfällige Reklamationen gegen diese Verfügung sind innerhalb 14 Tagen von heute an dem Bezirksrathe Andelfingen einzureichen.

Waltalingen, den 1. Christmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes
Walt- und Guntalingen:
Jakob Ulrich, Gemeindrathsschreiber.

15. Der Bezug einer Gemeindssteuer findet Samstag den 10. d., Vormittags von 8 bis 11 Uhr, im Hause des Herrn Gemeindgutsverwalter Bertschinger im Riedt und Nachmittags von 1 bis 4 Uhr in der Wirthschaft des Herrn Halbheer dahier statt.

Wald, den 2. Christmonat 1859.

Die Gemeindrathskanzlei.

16. Freitag den 9. Christmonat, Abends 6 Uhr, findet die zweite Verloosung von sechs Aktien auf das Sekundarschulgebäude in Unterstraß bei Herrn Guggenbühl zum weißen Kreuz statt, was den Herren Aktionärs mit der Einladung zur beliebigen Beiwohnung hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Unterstraß, den 3. Christmonat 1859.

Im Namen der Sekundarschulpflege:
Dav. Wißmann.

17. Der sub 27. Mai 1852 auf Jakob Hottiger, Jakoben von hier, ausgestellte, nunmehr vermißte Heimatschein, mit Nr. 267 bezeichnet, wird hiemit mit statthalteramtlicher Bewilligung aufgerufen und für Einbringung desselben an unterzeichnete Stelle Frist bis zum 15. d. angesetzt, in der Meinung, daß nach fruchtlosem Ablauf der bezeichneten Zeit sogleich Bewilligung für Kraftloserklärung eingeholt würde.

Schönenberg, den 1. Christmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. J. Rusterholz, Gemeindrathsschreiber.

18. Der für Jakob Heinrich Bleuler von Waltikon-Zumikon, unverheirathet, geboren 1831, unterm 20. Christmonat 1854 ausgestellte Heimatschein wird vermißt und daher mit statthalteramtlicher Bewilligung öffentlich aufgerufen und ein allfälliger Inhaber aufgefordert, denselben innert vierzehn Tagen anher zu senden, ansonst derselbe kraftlos erklärt würde.

Zumikon, den 2. Christmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Die Gemeindrathskanzlei.

19. Der dem Hs. Heinrich Syz, J. Jakoben von Knonau, unterm 3. Augstmonat 1854 ertheilte, jetzt angeblich vermißte Heimatschein wird mit Bewilligung des Statthalteramtes aufgerufen, mit der Bemerkung, daß wenn derselbe innert 14 Tagen nicht zur Stelle gebracht würde, die Kraftloserklärung erfolgen müßte.

Knonau, den 3. Christmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Konrad Walder.

20. Mit Bewilligung des Statthalteramtes wird der in Nr. 93 des Amtsblattes fruchtlos aufgerufene, für Kaspar Boßhard und seine Ehefrau Barbara geb. Beck von Roßweid ausgestellte Heimatschein, dat. den 10. April 1854, hiemit kraftlos erklärt.

Sternenberg, den 5. Christmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. R. Graf, Gemeindrathsschreiber.

21. Da der im Amtsblatt Nr. 90 Art. 19 aufgerufene Heimatschein des Kaspar Stadtmann, Maurers von Geroldsweil, nicht zur Stelle gebracht worden ist, so wird derselbe mit Bewilligung des Statthalteramtes anmit kraftlos erklärt.

Geroldsweil, den 5. Christmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Benz, Gemeindrathsschreiber.

22. Mit Bewilligung des Statthalteramtes wird der in Nr. 90 Art. 18 fruchtlos aufgerufene Heimatschein für Johann Scheuermann von Oberurdorf kraftlos erklärt.

Oberurdorf, den 25. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Jakob Glättli, Gemeindrathsschreiber.

23. Verbot.

Auf das Gesuch des Herrn Kaspar Steinmann in der Langwies-Wädensweil wird das Betreten seines Holzes ob seiner Scheune bei einer Buße von 6 Fr., zu gleichen Theilen dem Verzeiger und dem Armengute Wädensweil zufallend, verboten.

Allfällige Rechtsansprecher haben ihre Klage innert 14 Tagen a dato beim Friedensrichteramte einzuleiten, ansonsten sie gleich den Unberechtigten Buße zu gewärtigen hätten.

Wädensweil, den 1. Christmonat 1859.

Im Auftrage
des Präsidenten des Bezirksgerichtes Horgen:
Der Gemeindammann,
Hauser.

24. Versilberungsgant.

Freitag den 9. d., Nachmittags 2 Uhr, werden gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

Zwei aufgerüstete Betten, zwei Zylinderöfen, ein zweirädriger Wagen und eine Zündholzsteckmaschine mit zirka 400 Fuß Gurten.

Das Gantlokal wird in der Sonne dahier angezeigt.

Unterstraß, den 8. Christmonat 1859.

C. Schmid, Gemeindammann.

25. Gantanzeige.

Freitag den 9. Christmonat, Nachmittags von 2 Uhr an, werden zufolge Versilberungsbegehren in der Wirthschaft des Herrn Huber im Bädli dahier nachfolgende Gegenstände gegen Baarzahlung versteigert:

zweischläf. Bett nebst tann. nußbaumfarb. Bettstatt, 2 Strohsessel, 1 tann. Tisch, 1 tann. Stuhl, 1 kleines Pult, 1 Schachbrett, 1 tannenes Kästli mit 2 Schubladen, 1 tann. Ueberblatt, 3 hölz. Gelten, 2 Eisenpfannen, 1 Glätteisen, 1 kupf. Pfännli, 3 baumwoll. Unterröcke, 1 Mannsrock, 3 Frauenröcke, 1 Bettanzug, 3 Leintücher, 7 Frauenhemden, Nastücher, Halstücher, Schürzen u. A. m.

Oberstraß, den 5. Christmonat 1859. Der Gemeindammann: U. Weidmann.

26. Donnerstag den 8. d., Vormittags 9 Uhr, werden in hier versteigert:

1 harthölz. Tisch, 5 id. Sessel, 1 Wälderuhr, 1 kupf. und 2 Eisenpfannen, 1 Kupfergelte, 1 id. Kessi, 1 Buffert, 1 Ankenfäßli, 2 stürzene Kaffeekannen, 1 harthölz. zweischläf. Bettstatt, 1 liegender Kasten, 1 alte Kommode, 2 Siebe, 1 einthür. tann. Kasten, 5 Weinfässer, 2 Hauen, 2 Kärste, 1 Schorrschaufel, 1 zweispänn. Wagen, 1 Windmühle, zirka 25 Zentner Heu und Emd, 1 Strohschneidstuhl, 1 Vor- und Hinterpflug, 2 Weinstanden, 1 Kuh, 2 Ziegen, zirka 1 Klafter Scheiter u. A. m. (10355)

Nachmittags 1 Uhr: 2 zweispänn. und 1 einspänn. Leiterwagen, 1 Vor- und 2 Hinterpflüge, 2 Kühe, 1 Rind, 1 Kalb, zirka 130 Zentner Heu und Emd, zirka 600 Garben verschiedene Frucht, 6 Weinfässer, Weinstanden, Kärste, Hauen, 1 Schorrschaufel, 1 Bickel, 1 Stockhaue, Sensen, Gabeln, Rechen, zirka 50 Wellen Laubstauden, zirka 1 Klafter Scheiter, 1 harthölz. Tisch, 3 id. Sideln, 1 Wälderuhr, 2 Laternen, 2 Aexte, 2 Gertel, 2 Schweine, 1 Brenngeschirr, 1 Träschfaß, 1 Jauchefaß u. A. m. (10333, 10356.)

Schlieren, den 5. Christmonat 1859. Das Gemeindammannamt.

27. Freitag den 9. Christmonat, Vormittags 10 Uhr, wird in der Wirthschaft des Herrn Müller zum Neuhof im Seefeld gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Ein im innern Seefeld am See stehendes zirka 12 Fuß hohes Gypsbild.

Riesbach, den 5. Christmonat 1859. Das Gemeindammannamt.

28. Gantanzeige.

Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung läßt Herr Heinrich Knüsli im mittlern Haard Mittwoch den 7. d., von Mittags 1 Uhr an, nachbenannte hausräthliche Gegenstände und Geräthschaften auf öffentliche Versteigerung bringen:

1 kleiner aufgerüsteter Leiterwagen, 1 Hinterpflug, 1 Egge, 1 Grasbähre, 1 großer starker Deichselschlitten, 1 kleiner Handschlitten, 1 Milchschlitten, 1 Windmühle, 3 Jauchetansen, 1 Baumleiter, 2 Waldsägen, 2 Hanfretschen, 4 Fruchttröge, 4 Fruchtsiebe, 2 zweithürige tannene Kästen, 1 einthür. tann. Kasten, 1 nußbaum. Bank mit Schublade, 2 zweischläf. tann. Bettstatten, 1 nußbaum. Buffert, 1 nußbaum. Ausziehtisch, 4 Stühle, 1 Backmulde, 1 Küchekasten, 3 Viehgeschirre, 1 Rübenmesser, 1 Winde, 3 Spannstricke, 1 Jauchestande, altes Eisen, 1 großer aufgerüsteter 3'' Wagen sammt Benne und Jauchefaß u. A. m.

Außersihl, den 1. Christmonat 1859. Im Namen der Gantbeamtung: Der Gemeindrathsschreiber, J. J. Hürlimann.

29. **Gemeindsversammlung.**

Sämmtliche stimmberechtigten Bürger und Einwohner hiesiger Gemeinde werden hiemit zu der vom Gemeindrathe auf Sonntag den 11. Christmonat d. J., Nachmittags punkt 1 Uhr, ins Schulhaus angeordneten Gemeindsversammlung eingeladen.

Die zu behandelnden Geschäfte sind:

1. Voranschlag über die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben der Straßenkassa.
2. Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben der Schulkassa.

Für Bürger:

1. Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben der Gemeindgutskassa.
2. Entwurf zu einer Gemeindeordnung.
3. Wahlen sämmtlicher Mitglieder des Bürgerausschusses.

Für Bürger ist die gewöhnliche Buße für Nichterscheinen und Zuspätkommen festgesetzt.

Die Akten liegen in der Zwischenzeit in der Gemeindrathskanzlei offen.

Hottingen, den 30. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Widmer, Präsident.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Briefaufrüfe und Amortisirungen.

30. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgender, seit längerer Zeit vermißter, angeblich abbezahlter Schuldbriefe von:

1000 fl. a. Z. V. auf Konrad Forrer, Chirurgus dahier, zu Gunsten Herrn Weinschätzer Hs. Rudolf Sulzer, datirt Anno 1762, den 16 April (letzter bekannter Schuldner und letzter bekannter Gläubiger: die ursprünglichen)

300 fl. a. Z. V. auf Ebendenselben, zu Gunsten Herrn Hs. Georg Ziegler, Metzger von hier, datirt Anno 1764, den 22. November (letzter bekannter Schuldner und letzter bekannter Gläubiger: die ursprünglichen)

oder wer sonst über dieselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein der Instrumente Anzeige zu machen, widrigenfalls dieselben für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würden.

Winterthur, den 2. Christmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

Vermischte Bekanntmachungen.

31. Durch die Beschlüsse vom 5. und 9. d. M. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes die sämmtlichen bei der Vereinigung des Grundprotokolles der Gemeinde Affoltern bei Höngg unangemeldet gebliebenen Schuldurkunden mit Grundversicherung, sowie allfällig nicht angezeigte Grundzinsberechtigungen auf Liegenschaften im Banne der Gemeinde Affoltern bei Höngg, worüber sowol in der Kanzlei des Obergerichtes als in der Notariatskanzlei Höngg u. d. E. Verzeichnisse zu Jedermanns Einsicht offen liegen, hinsichtlich des Pfandrechtes oder sonstigen dinglichen Rechtes für kraftlos erklärt

und deren Löschung am Notariatsprotokolle anbefohlen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Regensberg, den 30. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

32. Das Bezirksgericht Winterthur
hat
in Sachen

der Frau Rosina Ruckstuhl geb. Schellenberg von Sulz, Gemeinde Dynhard, Klägerin,

gegen

ihren unbekannt abwesenden Ehemann Heinrich Ruckstuhl, Rudolfen von Sulz, Beklagten,

betreffend Ehescheidung
mit Einmuth erkennt:

1. Sei das zwischen den Litiganten bestehende Eheband gänzlich aufgelöst.
2. Trage der Beklagte die Kosten des Prozesses unter subsidiärer Haft der Klägerin.
3. Sei dieses Urtheil dem Beklagten durch das Amtsblatt zu eröffnen, unter der Anzeige, daß für ihn die zehntägige Appellationsfrist vom Tage der Publikation an zu laufen beginne.

Winterthur, den 25. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

33. Es wird vermißt:

Ein Versicherungsvertrag vom 19. April 1851 des Jakob Denzler, Präsidenten in Nänikon bei Uster, mit der schweizerischen Nationalvorsichtskassa in Bern für 20 jährliche Einlagen zu 16 Fr. a. W., beruhend auf seiner Tochter Karolina Hermina Denzler, geboren den 10. Heumonat 1848. Die Versicherung ist eingeschrieben unter Nr. 22690 des Hauptmatrikelbuches.

Von Seite des Heinrich Denzler als Bevollmächtigter seines Bruders Jakob Denzler wird das betreffende Guthaben gegen besondere Quittung von der Massaverwaltung in Bern zu Handen genommen werden und der bezeichnete Vertrag als erloschen erklärt, sofern binnen 30 Tagen keine anderweitigen begründeten Ansprüche in der hiesigen Gerichtskanzlei geltend gemacht werden.

Uster, den 19. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Ehrismann.

34. Die Waisenbehörden haben den Nachlaß des am 18. Weinmonat d. J. verstorbenen Gottlieb Huber zur Lilie in Wädensweil Namens der beiden minderjährigen Kinder Malwina und Emilie am 22. d. M. ausgeschlagen. Dagegen hat sich die Wittwe zur Uebernahme der Verlassenschaft erklärt.

Von diesen Erklärungen wird nun den Erbschaftsgläubigern mit dem Bemerken Kenntniß gegeben, daß ihnen allfällig erworbene Rechte gegen die Erben vorbehalten bleiben.

Horgen, den 28. Wintermonat 1859. Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

35. Heinrich Furrer von Höri, zuletzt wohnhaft gewesen in Jegensdorf, Kantons Bern, oder in Murten, Kantons Freiburg, gegen den seine Ehefrau Anna Maria geb. Müller, wohnhaft in Murten, Klage auf Ehescheidung wegen böswilliger Verlassung erhebt, wird anmit gemäß § 187 und 188 des privatrechtlichen Gesetzbuches zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau aufgefordert.

Bülach, den 1. Christmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

36. An den unbekannt abwesenden Rudolf Widmer von Ellikon, wohnhaft gewesen dahier, ergeht anmit die erste gerichtliche Aufforderung zur Wiedervereinigung mit seiner Ehefrau Barbara Elisabetha Widmer geb. Tränkle.

Winterthur, den 24. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

37. Im Konkurse über Johannes Rußenberger von Schleitheim, Kantons Schaffhausen, wohnhaft im alten Klösterli zu Fluntern, findet eine Auffallsverhandlung nicht statt. Den sämmtlichen nicht speziell versicherten Kreditoren wird behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagerklärungen eine Frist von zehn Tagen von heute an angesetzt, unter der Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens.

Zürich, den 2. Christmonat 1859.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausheer, Landschreiber.

38.. Zugserklärung.

Im Auffalle des Heinrich Schenkel, Sohn, in Grafstall-Lindau wird anmit denjenigen Kreditoren, welchen kein spezielles Pfandrecht zusteht, eine mit dem 10. Christmonat 1859 zu Ende gehende Frist zu Abgabe von Zugs- und Ueberschlagungserklärungen über das vorhandene Massagut in der Meinung anberaumt, daß Stillschweigen während dieser Frist als Verzicht auf den Zug resp. die Ueberschlagung ausgelegt würde.

Kyburg, den 30. Wintermonat 1859.

Notariatskanzlei Kyburg:
J. Jakob Gysler, Landschreiber.

39.. Jakob Walder aus dem Linggenberg bei Wetzikon, wohnhaft in Adletshausen bei Grüningen, und Barbara geb. Kägi, Wittwe des Rudolf Bodmer von Stäfa, wohnhaft im Benderbühl daselbst, haben sich ehelich versprochen und wünschen eine Zivilehe einzugehen. Allfällige Einsprachen hiegegen müßten binnen der mit dem 16. Christmonat nächstkünftig zu Ende gehenden Frist hierorts angemeldet werden, widrigenfalls diese Ehe vor dem hiesigen Bezirksgerichte vollzogen würde.

Hinweil, den 30. Wintermonat 1859.

Im Auftrage des Präsidenten des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

Oeffentliche Inventare.

40. Ueber den Nachlaß des unten Benannten ist von dem Bezirksgerichte auf Ansuchen der Intestaterben das gerichtliche Inventar bewilligt; daher sowol die Gläubiger als die Schuldner des betreffenden Verstorbenen aufgefordert werden, binnen der festgesetzten, vom Datum des dießfallsigen Beschlusses laufenden Frist beziehungsweise ihre Ansprachen oder Verbindlichkeiten an die bezeichnete Notariatskanzlei einzugeben, unter der Bedrohung, daß Schuldner, oder auch im Besitze von Faustpfändern befindliche Kreditoren, die ihre Eingaben zu machen unterlassen, Ordnungsbußen, säumige Ansprecher aber (die Grundversicherten jedoch nur mit Bezug auf die verfallenen Zinse) den Verlust ihrer Forderungen, insofern solche weder aus den Notariats- noch aus den Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Faustpfänder gedeckt sind, in dem Falle zu gewärtigen hätten, wenn der betreffende Nachlaß auf Grundlage des gerichtlichen Inventars angetreten würde.

1.. Nachlaß des am 25. Weinmonat 1859 verstorbenen Herrn Jakob Joos, Seidenfärber von Niederurnen, Kantons Glarus, wohnhaft gewesen in Männedorf; lt. Beschluß des Bez. Gerichts Meilen v. 23. Wintermonat 1859. — Frist für die Eingaben bis spätestens 28. Christmonat 1859 an die Notariatskanzlei Männedorf-Uetikon in Männedorf.

41. **Beneficium Inventarii.**

Ausgekündigt unter Bedrohung des Rechtsnachtheils des Verlustes der Forderungs- und Bürgschaftsrechte.

Attenhofer, Jakob Joachim, zur Waage, von Zurzach.

Frankirte Eingabe an die Gerichtskanzlei Zurzach bis und mit 3. Jenner 1860.

Zurzach, den 30. Wintermonat 1859.

Der Gerichtspräsident:
Schleuniger.
Der Gerichtsschreiber,
J. X. Attenhofer.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 3. Christmonat 1859.

Das Präsidium des Obergerichtes.

42. **Testamentseröffnung.**

Brunner, geb. Wetter, Elisabetha, Wittwe von Oberschottikon, Kirchgemeinde Elgg, Kantons Zürich, in Degerfelden verstorben.

Eröffnung den 4. Jenner 1860, Vormittags 9 Uhr, vor Bezirksgericht Zurzach.

Zurzach, den 30. Wintermonat 1859.

Der Gerichtspräsident:
Schleuniger.
Der Gerichtsschreiber,
J. X. Attenhofer.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 3. Christmonat 1859.

Das Präsidium des Obergerichtes.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich $2^1/_2$ Fr., $^3/_4$ Jahr 2 Fr.
$^1/_2$ Jahr $1^1/_2$ Fr., $^1/_4$ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 98. Freitag, den 9. Christmonat 1859.

Einladung an die Mitglieder des Großen Rathes.

Hochgeachteter Herr!

Sie werden anmit eingeladen, sich zur ordentlichen Wintersitzung des Großen Rathes Donnerstags den 22. d. M., Vormittags 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung werden vorgelegt werden, sind folgende:

1. Geprüfter Entwurf eines Gesetzes über das gesammte Unterrichtswesen des Kantons Zürich.
2. Geprüfter Entwurf eines Gesetzes betreffend Leitung der Schulgemeindsversammlungen.
3. Geprüfter Entwurf eines Gesetzes betreffend das Staatsbauinspektorat.
4. Beschlussesentwurf betreffend Verlängerung der provisorischen Gültigkeit des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren vom 28. Christmonat 1857. (Antrag des Regierungsrathes.)
5. Kommissionalgutachten betreffend den Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes vom Jahre 1858.
6. Kommissionalgutachten betreffend den Rechenschaftsbericht des Obergerichtes vom Jahre 1858.
7. Kommissionalgutachten betreffend die Staatsrechnung und die Rechnungen über die unter besonderer Verwaltung stehenden Kantonalgüter vom Jahre 1858.
8. Kommissionalgutachten betreffend den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben auf das Jahr 1860.
9. Wahlen:
   a) des Präsidenten des Großen Rathes;
   b) des Vizepräsidenten des Großen Rathes.
10. Petitionen.

Empfangen Sie die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung.

Zürich, den 8. Christmonat 1859.

Der Präsident des Großen Rathes:
Dr. Jb. Dubs.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Veränderungen von Ragionenverhältnissen, angezeigt im Laufe des Monats November 1859.

Auflösungsanzeige der Ragion Koller-Forster (Bierbrauerei) in Oberstraß und der Fortsetzung des Geschäftes unter der Firma: Seiler und Forrer, Brauerei Oberstraß, durch die solidaren Antheilhaber Gottlieb Seiler von Lenzburg, seßhaft in Winterthur, und Fritz Forrer von Winterthur.

Anzeige der Ragion Hrch. Füßli u. Comp. (Kunsthandlung) in Zürich von dem Rücktritte des bisherigen Besitzers Georg Heinrich Bär und der Uebernahme und Fortsetzung des Geschäftes unter unveränderter Firma durch Frau Johanna Bär geb. Robbiati, mit Zustimmung der Waisenbehörden.

Auflösungsanzeige der Ragion Küngold Seeger (Spezereihandlung) in Zürich und der Fortsetzung des Geschäftes unter der Firma Seb. Ammann in Zürich durch den nunmehrigen Besitzer Sebastian Ammann von Ermatingen.

Auflösungsanzeigen der Ragionen Rudolf Landis (Gerwer) in Oberurdorf; Hans Ulrich Meier (Detail- und Bettwaarenhandel) in Eglisau.

Neu entstandene Ragionen:

J. W. Bäschlin in Hottingen; Geschäftszweig: Mobilienhandel; Besitzer: J. Wilhelm Bäschlin.

H. F. Koller, Müller, in Zürich; Mühlegewerb und Mehlhandel; Besitzer: Hartmann Friedrich Koller.

Gebrüder Beyer in Zürich; Uhrenhandlung; solidare Antheilhaber: Gustav Beyer und Theodor Beyer von Rheinau.

Johanna Hohloch in Zürich; Spezereien und Cigarren; Besitzerin: Johanna Hohloch von Reutlingen in Württemberg.

Joh. Boßhardt in Zürich; Manufakturwaarenhandlung; Besitzer: Johannes Boßhardt von Rümikon.

Johann Künze, Baukondukteur, in Zürich; Holzhandel; Besitzer: Johann Künze von Albert, Großh. Baden.

Staub und Hottinger in Zürich; Handel in roher Baumwolle; solidare Antheilhaber: Johannes Staub von Thalweil und Heinrich Hottinger von Hirslanden.

Hauser und Sallenbach in Wädensweil; Hadernhandel: solidare Antheihaber: Albert Hauser von Wädensweil und Heinrich Sallenbach von Uster.

J. J. Hürlimann in Wetzikon; Tuchhandel; Besitzer: Johann Jakob Hürlimann von Hombrechtikon.

Jakob Müller in Wetzikon; Spezereihandlung; Besitzer: Jakob Müller.

J. Rüegg in Wetzikon; Tuch- und Spezereihandlung; Besitzer: Jakob Rüegg von Bärentsweil.

R. Knüsli in Robenhausen-Wetzikon; Schuh- und Stiefelhandel; Besitzer: Rudolf Knüsli.

Jakob Wägeli in Truttikon-Trüllikon; Holzhandel; Besitzer: Jakob Wägeli.

Caspar Egg, Bäcker, in Bülach; Weinhandel; Besitzer: Caspar Egg.

Zürich, den 8. Christmonat 1859.

Kanzlei der Handelskammer:
Hotz, Sekretär.

2. Die Stelle eines Försters über die Staatswaldung zu Hegi ist in Folge Ablebens des bisherigen Försters neu zu besetzen. Allfällige Bewerber um diese Försterstelle haben ihre schriftlichen Anmeldungen nebst den erforderlichen Leumdenszeugnissen bis zum 24. d. M. bei dem Unterzeichneten auf dem Büreau des Oberforstamtes im Obmannamtsgebäude abzugeben.

Zürich, den 8. Christmonat 1859.

Finsler, Oberforstmeister.

3. Die Stelle eines Schneidermeisters an der Strafanstalt ist auf Ende Hornung neu zu besetzen. Allfällige Bewerber können sich erkundigen und innert 14 Tagen persönlich anmelden bei

Zürich, den 9. Christmonat 1859.

dem Direktor der Strafanstalt:
Wegmann.

4. Versteigerung von Trompeten.

Freitag den 16. d. M., Vormittags 9 Uhr, wird in der Kaserne dahier unter Leitung der Gantbeamtung eine Anzahl älterer und neuer, aber nicht mehr ordonnanzgemäßer c, b, as und es Trompeten auf öffentliche Versteigerung gebracht und den Meistbietenden gegen baare Bezahlung überlassen.

Zürich, den 8. Christmonat 1859.

Das Kantonskriegskommissariat.

5. Holzversteigerung.

Donnerstag den 15. Christmonat, von Vormittags 10 Uhr an, werden in der Staatswaldung Seeholz zu Affoltern bei Höngg 500 Reisigwellen, und nachher in der Staatswaldung zu Watt 500 Reisigwellen, ca. 10 Klafter dürres auf Haufen gelegtes Nadelholz und ca. 500 tannene Baumstecken und Bohnenstickel öffentlich versteigert.

Unterstraß, den 5. Christmonat 1859.

R. Steiner, Forstmeister.

6. Holzversteigerung.

Donnerstag den 15. Christmonat werden in den Staatswaldungen im Wädensweilerberg zirka 40 Klafter Bau-, Nutz- und Brennholz und Latten versteigert. Der Anfang wird Vormittags um 10 Uhr im Schummel gemacht.

Zürich, den 6. Christmonat 1859.

El. Landolt, Forstmeister.

7. Die Gemeindsarmenpflegen des Kantons Zürich werden ersucht, genau auf die Verordnung betreffend die Armenärzte, d. d. Augstmonat 1857, zu achten, und hiemit eingeladen, dafür zu sorgen, daß sie ihre Armenarztrechnungen für das Jahr 1859 zur rechten Zeit in der vorgeschriebenen Form erhalten, um solche bis spätestens Ende Hornung 1860 gehörig visirt an den Unterzeichneten portofrei einsenden zu können, indem später eingehende nach § 12 der Verordnung zurückgewiesen werden müßten.

Zürich, den 3. Christmonat 1859.

Der Revisor der Armenarztrechnungen:
Med. Dr. Kaufmann
im Hause zum Mühlrad Nr. 331 auf Stüßihofstatt.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

8. Herr Rudolf Kägi, Müller in der Bläsimühle-Rußikon, beabsichtigt im eigenen Lande vor seiner Scheune oberhalb dem Gündisauer Kanal ein Wasserwerk zu errichten und dazu das Gefäll, das ihm laut Vertrag vom 11. Christmonat 1857 Art. 6 von den Herren H. H Schneider und J. Jb. Schellenberg daselbst an dem Schalchner Wasser zugesichert ist, zu benutzen, und zu dem Behuf das Wasser in seinem Weier zu fassen und in Teicheln auf jenes zu leiten. Das Wasser aus dem Weier soll zwar nach den Verträgen vom 11. Christmonat 1857 und 29. Heumonat 1858 regulirt werden, und die noch bestehenden Wasserrechte ungeschmälert bleiben. Das Projekt ist auf dem Lokale mit Pfählen bezeichnet.

Allfällige Einsprachen dagegen sind dem Unterzeichneten in Zeit von 4 Wochen a dato schriftlich einzulegen.

Bauma, den 7. Christmonat 1859.

Der Bezirksstatthalter:
Guyer.

9. Die Geschwister Heinrich und Anna Schenkel, Kinder des sel. verstorbenen Jakob Schenkel, Gemeindammanns von Schnasberg, Gemeinde Elsau, sind wegen Geisteskrankheit unter staatliche Vormundschaft gestellt und Herr Heinrich Sporrer, Stillständer in Oberwinterthur, zu deren Vormund ernannt worden.

Winterthur, den 2. Christmonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
C. Biedermann.

10. Herr Joh. Eichholzer, Zündholzfabrikant in Kilchberg, wünscht in Abänderung seines frühern Projektes den Landungssteg bei seinem Fabrikgebäude statt 40 Fuß auf 60 Fuß Länge und 6 Fuß Breite im Seereiche zu erstellen.

Allfällige Einsprachen dagegen sind innert 14 Tagen a dato schriftlich einzugeben.

Horgen, den 7. Christmonat 1859.

Der Bezirksstatthalter:
Abegg.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

11. Zweite ordentliche Jahresgemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Gemeindsbürger, sowie sämmtliche hierorts niedergelassenen Schweizerbürger werden hiemit, die erstern für Ausbleiben oder Zuspätkommen bei gewöhnlicher Buße, eingeladen, Sonntag den 18. d., Nachmittags 1 Uhr, im alten Schulhause zur Behandlung nachfolgender Geschäfte sich einzufinden:

A. Für Bürger und Niedergelassene.

Genehmigung der Voranschläge der muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben der Schul- und Straßenkassa pro 1860.

B. Für die Bürger allein.

Genehmigung des Voranschlages der muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben des Gemeindgutes pro 1860.

Antrag des Gemeindrathes betreffend Anstellung eines zweiten Nachtwächters.

Die Voranschläge liegen vom 11. d. an den hiezu Berechtigten auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen.

Riesbach, den 8. Christmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
A. Blatter, Gemeindrathsschreiber.

12. Die stimmfähigen Bürger hiesiger Gemeinde und die in derselben niedergelassenen Schweizerbürger werden hiemit eingeladen, Sonntag den 18. Christmonat, Mittags 12 ½ Uhr, sich zur zweiten ordentlichen Jahresversammlung in der Ortskirche zu versammeln, um nach Maßgabe von § 22 des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen an nachbezeichneten Geschäften Theil zu nehmen, als:

1. Vornahme einer Ergänzungswahl in den Stillstand.
2. " " " in die Gemeindsschulpflege.
3. Schlußnahme über vorzunehmende Bauten am Schulhause im Thal.
4. " " den vom Gemeindrathe mit Ratifikationsvorbehalt geschehenen Verkauf des alten Schützenhauses.
5. Schlußnahme über Herstellung einer neuen Schießstätte in Heslibach.
6. Genehmigung der Voranschläge über Einnahmen und Ausgaben im Jahr 1860: a) des Kirchengutes, b) des Armengutes, c) des Schulgutes im Thal, d) des Gemeindgutes.
7. Dekretirung von Steuern.
8. Schlußnahme über Deckung der Kirchbau- zc. Schuld.
9. " wegen der Zehntenhabe.
10. " über die Kaminfegerverhältnisse.
11. Bürgerrechtsertheilung an einen Kantonsbürger und an einen Nichtkantonsbürger.

Küsnacht, den 8. Christmonat 1859.

Der Gemeindspräsident:
Obrist.

13. Sämmtliche Grundeigenthümer im Banne der Zivilgemeinde Mönchaltorf werden eingeladen, Dienstag den 20. Christmonat 1859, Vormittags 10 Uhr, im Gasthof zum Löwen in dort zu erscheinen, um über den Antrag der Kommission betreffend eine Totalbereinigung der Grundprotokolle Beschluß zu fassen und je nach dem Entscheide die weitern im Gesetze betreffend Bereinigung der Grundprotokolle vom 20. April 1854 vorgeschriebenen Wahlen zu treffen.

Personen weiblichen Geschlechtes, sowie Männer, welche in den bürgerlichen Ehren zurückgesetzt, oder durch Krankheit u. dgl. an dem persönlichen Erscheinen verhindert sind, können sich durch irgend einen handlungsfähigen Aktivbürger, der mit schriftlicher Vollmacht zu versehen ist, vertreten lassen. Hiebei wird auf die Bestimmungen des Gemeindegesetzes namentlich auf § 8 aufmerksam gemacht.

Mönchaltorf, den 7. Christmonat 1859.

Der Zivilgemeindspräsident.

14. Die in und außer der Gemeinde Zumikon wohnenden, bei der Gößikoner Grundzinspost betheiligten Einzinser werden anmit auf Sonntag den 11. Christmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, ins Rößli dahier zu einer Versammlung eingeladen, um sich über den Wunsch einer Mehrzahl der betheiligten Einzinser betreffend Ablösung dieser Grundzinspost zu berathen und im Fall einer dießfälligen Schlußnahme die geeigneten Verfügungen zu treffen.

Diejenigen, welche nicht erscheinen, haben sich den gefaßten Beschlüssen zu unterziehen.

Zumikon, den 6. Christmonat 1859.

Der Präsident des Gemeindrathes:
Brunner.

15. Steuerbezug.

Die von der Gemeinde unterm 27. Herbstmonat d. J. dekretirte Steuer in die Armengutskassa im Betrage von 1700 Fr. macht folgende Besteurung erforderlich:

Auf 1000 Franken Vermögen . .	1 Fr.	80 Rp.
" den Bürger	1 "	25 "
" die Haushaltung	1 "	25 "

Das dießfällige Bezugsregister liegt den Betheiligten 14 Tage a dato auf der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen, innert welcher Frist auch allfällige Beschwerden gegen die Verlegung dieser Steuer bei kompetenter Behörde eingereicht werden können.

Nachher erfolgt der Bezug auf bisher gewohnte Weise. Kleinere Beträge von auswärtigen Bürgern werden sofort per Postnachnahme bezogen, die andern hingegen sind spätestens innert 10 Tagen nach Eingang der Rechnung franko der Armengutsverwaltung dahier einzusenden.

Affoltern a. A., den 1. Christmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Stroheker, Gemeindrathsschreiber.

16. Langnau.

Die von der Gemeindsversammlung beschlossene Steuer für Anno 1859 zur Deckung der Kosten mehrjähriger Straßenunterhaltung und als Vorschuß für die Kosten der Waldistraße, letztere in der Meinung, daß diese Kosten dann durch eine neue Steuer zurück gezahlt werden, soll bis Ende des Jahres an Waibel Widmer zu Handen des Unterzeichneten bezahlt sein. Dieselbe ist auf die gesammte Einwohnerschaft wie folgt vertheilt:

Auf 1000 Franken Steuerkapital	2 Fr.	—	Rp.
„ jeden Haushalt	2 „	—	„
„ den Mann	2 „	—	„
„ ein Stück Vieh	1 „	70	„

Das Register liegt in der Gemeindrathskanzlei zur Einsicht offen. Sämmtlichen Pflichtigen werden Bezugszeddel angelegt.

Albis-Langnau, den 30. Wintermonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Verwalter der Straßenkassa,
Paulus Huber.

17. Die Gemeinde Seuzach hat zur Deckung der in den Jahren 1856, 1857 und 1858 gemachten Rückschläge im Armengute nachfolgende Steuer beschlossen:

Von 1000 Franken Vermögen . .	1 Fr.	50	Rp.
„ der Haushaltung	1 „	50	„
Vom Aktivbürger	1 „	50	„

Die steuerpflichtigen, auswärtigen Bürger sind eingeladen, den auf sie fallenden Betrag innerhalb drei Wochen franko an die Unterzeichnete einzusenden, mit der Bemerkung, daß gegen Saumselige der Rechtstrieb angewendet würde.

Seuzach, den 6. Christmonat 1859.

Die Armengutsverwaltung.

18. Der Bezug der am 4. Herbstmonat d. J. von der Kirchgemeinde dekretirten Armensteuer:

Von 1000 Franken Vermögen . .	1 Fr.	50	Rp.
„ der Haushaltung	1 „	50	„
„ dem Bürger	1 „	50	„

findet Mittwoch den 14. d. M., von Nachmittags 2 Uhr an, auf hiesigem Gemeindhause statt.

Die in und außer der Gemeinde wohnenden Bürger werden hiemit aufgefordert, ihre Beiträge an bezeichnetem Tage einzusenden, oder aber dann später (jedenfalls aber innert 3 Wochen) an Seckelmeister Büeler im Tobel zu entrichten.

Hombrechtikon, den 7. Christmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Kasp. Kunz, Gemeindrathsschreiber.

19. Armensteuerbezug.

Zur Deckung der laufenden Armenausgaben wurde von der Zivilarmenkommission Neerach in der Sitzung vom 29. v. M. eine Armensteuer von 1500 Fr. beschlossen, was auf je 1000 Franken Vermögen, die Haushaltung und den Mann vom 20. Jahre an 1 Fr. 60 Rp. Besteuerung erforderlich macht.

Die Bezugsliste ist bei Unterzeichnetem von heute an 8 Tage den Betheiligten zur Einsicht offen, während welcher Zeit allfällige Reklamationen gegen die Steuerverlegung bei der zuständigen Behörde geltend zu machen sind.

Der Bezug in Neerach findet Dienstag den 20. d. M. bei Unterzeichnetem von Morgens 8 bis Abends 6 Uhr statt.

Die außerhalb der Gemeinde wohnenden Steuerpflichtigen haben ihre Rata bis spätestens zum 23. d. M. franko hieher einzusenden, ansonsten Postnahme oder rechtliche Betreibung erfolgen würde.

Neerach, den 5. Christmonat 1859.

Im Namen der Armenkommission:
Altenberger, Gemeindgutsverwalter.

20. Mittwoch und Donnerstag den 14. und 15. Christmonat wird in der Weinschenke des Herrn alt Friedensrichter M. Meier, Bäcker, der 1859er Grundzins bezogen. Es werden hiemit alle Pflichtigen aufgefordert, ihr Betreffniß abzuheben, indem später zu 5 % gezinset werden müßte und überdieß gegen Säumige sofort unnachsichtlich der Rechtstrieb angehoben wird.

Rümlang, den 6. Christmonat 1859.

Im Namen der Grundzinskommission:
Der Quästor,
Jb. Hinnen, alt Gemeindammann.

21. Hottingen.

Montag den 12. d., Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, letzter Bezug der Quartiervergütung vom 29. Brachmonat l. J. (Tagblatt Nr 330. 331) in der Gemeindrathskanzlei dahier. Allfällig nicht bezogene Beträge werden zum Voraus verdankt und für Lebensmittel hiesiger Armen verwendet.

Hottingen, den 8. Christmonat 1859.

Für das Quartieramt:
J. Widmer, Präsident.

22. Da in neuerer Zeit öfter vorkommt, daß jüngere und ältere Personen abschüssige Straßen hiesiger Gemeinde auf Wägelchen sitzend befahren und diese bloß mit den Füßen oder auf andere ungenügende Weise leiten, daraus aber für Vorübergehende Gefahr entsteht, so wird hiemit ein für alle Mal ein derartiges Befahren hiesiger Straßen unter Androhung einer Buße von 1 bis 6 Fr. untersagt.

Die Eltern, Lehr- und Dienstherren sind in solchen Fällen für ihre Kinder und Angehörigen verantwortlich.

Riesbach, den 7. Christmonat 1859.

Hs. K. Bleuler, Gemeindspräsident.

23. Es wird hiemit in Erinnerung gebracht, daß das Benutzen der Schlittbahn auf der Forchstraße, Kreuzbühl- und Kirchenstraße mit sog. Keßlern und andern Schlitten verboten ist. Znwiderhandelnde haben 1 bis 6 Fr. Buße zu gewärtigen und sind die Eltern und Dienstherrschaften für ihre Kinder und Angehörigen verantwortlich.

Riesbach, den 7. Christmonat 1859.

Hs. K. Bleuler, Gemeindspräsident.

24. Gantanzeige.

Künftigen Mittwoch den 14. Christmonat 1859, von Vormittags 9 Uhr an, werden zufolge Versilberungsbegehren gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert:

2 Zuchtochsen, 4 u. 2½ Jahre alt, grober Länderschlag, 1 große 5jährige Zug- u. Nutzenkuh, Länderschlag, zirka 250 Zentner Heu und Emd, 40 Wellen Stroh, 6 Bunt Schaub, ein aufgerüsteter Leiterwagen mit eisernen Achsen, grün angestrichen, 1 neuer Pflug, 1 Egge, 2 große neue Lachenfässer, 1 Schubkarren, 1 Strohschneidstuhl mit Messer, 4 Stück Weinfässer verschied. Größe, in Eisen gebunden, zirka 50 Zentner Erdäpfel, 60 Sester weiße Rüben, 4 Sester Rüben, 12 Stück Bodenladen und etwas Bauholz.

Ferner Haus- und landwirthschaftliche Gegenstände, als: ird. Küchen- und Glasgeschirr, 1 Wanduhr, 1 Laterne, 1 Spiegel, 2 Schabellen, 1 Tisch und noch mehreres.

Ferner: Ketten und Kräter, 1 Radschuh, Pflegen, Gabeln und Rechen, Kärste, Hauen, Aexte, Stockhauen, Weintansen, Hanfretschen, 1 Waldsäge, 1 Wasch- und 1 Lachenstande, id. Tansen, Siebe und 1 Wanne, etwas Heize und Scheiterholz nebst vielen andern Gegenständen mehr.

Das Gantlokal wird am Ganttage durch den Unterzeichneten bekannt gemacht werden.

Veltheim, den 7. Christmonat 1859.

K. Grüebler, Gemeindammann.

25. Gantanzeige.

Künftigen Mittwoch den 14. d. M., von Morgens 8 Uhr an, bringen die Erben des sel. verstorbenen Fabrikant Furrer zur Stegwiese in Rußikon auf öffentliche Gant:

4 Ochsen, 4 Kühe und 4 Schweine.
Ein größeres Quantum Heu und Stroh.
Ein Quantum Getreide (Korn, Weizen, Gerste).
Zirka 80 Zentner Erdäpfel.
Eine Grube weiße Rüben.
Zirka 30 Maß Branntwein.

Zu zahlreichem Gantbesuche wird eingeladen.

Rußikon, den 8. Christmonat 1859.

Die Gantbeamtung.

26. Unter Leitung der Gantbeamtung läßt Herr Johannes Hauser an der Spitzen über sein neu erbautes Wohnhaus Nr. 922 zur Krone daselbst, in welchem bisher eine gangbare Wirthschaft betrieben wurde, künftigen Mittwoch den 14. Christmonat, Abends 5 Uhr, im Lokale selbst eine öffentliche Versteigerung abhalten, wozu Kaufliebhaber hiemit eingeladen werden.

Wädensweil, den 7. Christmonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. Höhn, Gemeindrathsschreiber.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Vermischte Bekanntmachungen.

27. Es wird vermißt:

Ein Versicherungsvertrag vom 1. Mai 1851 des Herrn und Frau Forrer-Debar, als Taufpathen, in Lyon, mit der schweizerischen Nationalvorsichtskassa in Bern für 20 jährliche Einlagen zu 50 Fr. n. W., beruhend auf Louise Maria Aeschimann, geboren den 5. März 1851. Die Versicherung ist eingeschrieben unter Nr. 22815 des Hauptmatrikelbuches.

Von Seite des Herrn G. Forrer-Biedermann in Winterthur als Bevollmächtigter des Herrn Forrer-Debar wird das betreffende Guthaben gegen besondere Quittung von der Massaverwaltung in Bern zu Handen genommen werden und der vorbeschriebene Vertrag hiemit als erloschen erklärt, sofern bei dieser letztern binnen 30 Tagen keine anderweitigen begründeten Ansprüche einlangen.

Winterthur, den 2. Christmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

28. J. Oetiker-Schmid von Männedorf, welcher sich nach angehobener Schuldbetreibung von Seiten des Hrn. Geschäftsagenten Kündig in Zürich Namens Hrn. Bang und Scheren in Rheydt, bei Crefeld, für 504 Fr. 65 Rp. nebst Verzugszinsen à 6% vom 7. Februar d. J. an, sowie Namens Hrn. J. Vicque und Ch. Viot in Paris für 4874 Fr. 60 Rp. nebst Verzugszins à 6% vom 15. September d. J. an, aus dem Kanton entfernt hat, wird hiemit aufgefordert, innerhalb 4 Wochen, von heute an, sich hierorts darüber auszuweisen, daß er die benannten Kreditoren für ihre obbemeldeten Forderungen sammt Zins und Kosten befriedigt habe oder doch bereit sei, ihnen im hiesigen Kanton Rede zu stehen, widrigenfalls auf dießfälliges Begehren der Konkurs über ihn eröffnet würde.

Meilen, den 7. Christmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

29. Das Bezirksgericht Regensberg
hat
in Sachen
der Frau Anna Barbara Kunz von Dielsdorf, wohnhaft in Stadel, Klägerin,
gegen
Hs. Jakob Kunz von Dielsdorf, dato unbekannt abwesend, Beklagten,
betreffend Ehescheidung
erkennt:

1. Es seien die Eheleute Kunz gänzlich geschieden.
2. Sei die Erziehung des aus der Ehe vorhandenen Kindes Anna Barbara, unter der Obsorge der Waisenbehörden, dem Beklagten überbunden.
3. Habe der Beklagte unter subsidiärer Haft der Klägerin die Kosten zu bezahlen.
4. Habe derselbe der Klägerin im Ganzen eine Entschädigung von 250 Frk. zu bezahlen.
5. Sei dieses Urtheil dem Beklagten durch das Amtsblatt zu eröffnen, mit der Anzeige, daß ihm die Appellation von der Bekanntmachung des Urtheils zu laufen beginne.

Regensberg, den 19. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

30. Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die auf Freitag den 16. Christmonat 1859 angesetzte Auffallsverhandlung im Konkurse des Konrad Müller von Henggart, gewesenen Wirthes im Niederdorf-Zürich, nicht stattfindet.

Zürich, den 8. Christmonat 1859.

Notariat der Stadt Zürich:
F. Meyer, Notar.

31. Zugsfrist.

Im Konkurse über den Nachlaß des Mühlemachers Christ. Friedrich Trüb in Binzikon, Gemeinde Grüningen, wird anmit den sämmtlich bevorzugten und laufenden Gläubigern eine mit dem 19. d. M. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen mit Bezug auf das gesammte Massagut unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht hierauf ausgelegt würde.

Grüningen, den 6. Christmonat 1859.

Notariatskanzlei Grüningen:
J. Hirs, Landschreiber.

32. Im Konkurse über Johannes Rußenberger von Schleitheim, Kantons Schaffhausen, wohnhaft im alten Klösterli zu Fluntern, findet eine Auffallsverhandlung nicht statt. Den sämmtlichen nicht speziell versicherten Kreditoren wird behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen eine Frist von zehn Tagen von heute an angesetzt, unter der Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens.

Zürich, den 2. Christmonat 1859.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausheer, Landschreiber.

33. Da die allfälligen Erben des schon im Jahre 1827 verstorbenen Heinrich Bachmann, Zimmermann, von Wiedikon, an dessen Nachlaß die Wittwe desselben während einer Reihe von Jahren den Nießbrauch ausübte, nicht ausgemittelt werden können, so werden hierorts unbekannte Betheiligte, welche an den Nachlaß des Verstorbenen Erbsansprüche erheben wollen, anmit aufgefordert, innerhalb der Frist von vier Wochen von heute an bei dießseitigem Gerichte sich über ihr Verhältniß zu erklären, und ihre Ansprüche geltend zu machen, ansonst Verzicht auf solche Ansprüche angenommen würde.

Zürich, den 26. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

34. Den Kreditoren des am 16. Christmonat 1841 hierorts verrechtfertigten, seither verstorbenen Hs. Kaspar Hägni aus dem Reitbach bei Bubikon, wohnhaft gewesen auf der Brugglen, Gemeinde Grüningen, wird hiemit eine mit dem 16. Christmonat nächstkünftig zu Ende gehende Frist angesetzt, um bezüglich der von Hägni in dem Konkurse des Kaspar Hägni in der untern Pösch bei Bubikon, welcher Auffall hierorts im Jahre 1841 vollführt worden ist, angemeldeten Forderung von 105 fl. sich darüber zu erklären, ob, da Kaspar Hägni seine Rehabilitation hierorts verlangt, diese Forderung des Hs. Kaspar Hägni aber bestreitet, sie gleichwol auf derselben beharren, in der Meinung, daß Stillschweigen dafür ausgelegt würde, sie

willigen in die Rehabilitation des Kaspar Hägni ein, immerhin vorbehältlich einer spätern selbstständigen Geltendmachung dieser Forderung durch den oder die Berechtigten.

Hinweil, den 30. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

Konkurspublikationen.

35. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Heinrich Furrer, Heinrichs sel. Sohn von Rußikon, zuletzt wohnhaft gewesen in Oberhittnau; schuldenhalber ausgetreten; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Pfäffikon v. 5. Christmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Pfäffikon 7. Jenner 1860. — Bedenkzeit 17. bis 27. Jenner 1860. — Auffallsverhandlung 8. Hornung 1860, Vormittags 10. Uhr.

2. Rudolf Müller, Hs. Heinrichs sel. Sohn, Metzger v. Oberengstringen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 3. Christmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Höngg u. v. E. (in Zürich) 13. Jenner 1860. — Bedenkzeit 24. Jenner bis einschließlich 2. Hornung 1860. — Auffallsverhandlung 17. Hornung 1860, Vormittags 8 Uhr.

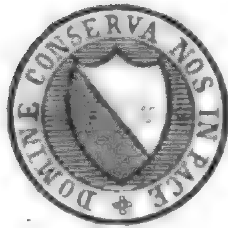
3.. Johannes Schaufelberger, Zimmermann von Wald, seßhaft am Unterort zu Wädensweil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 18. Wintermonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wädensweil 20. Christmonat 1859. — Bedenkzeit 30. Christmonat 1859 bis 10. Jenner 1860. — Auffallsverhandlung 17. Jenner 1860, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 99. Dienstag, den 13. Christmonat 1859.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 8. Christmonat 1859.)

Den Herren Joh. Jakob Ludwig Friedrich Lübs von Waren, Großherzogthum Meklenburg-Schwerin und Joh. Baptist Bendl von Passau, Königreich Bayern, wird das Kantonsbürgerrecht ertheilt und deren Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinden Seebach resp. Oetweil (Bezirk Meilen) bestätigt.

(Vom 10. Christmonat 1859.)

Die Direktion der Polizei wird ermächtigt, zur Deckung des vom 1. Christmonat 1858 bis und mit 30. Wintermonat 1859 an den Gebäuden im Kanton Zürich entstandenen Brandschadens (135,485 Frkn. 10 Rp.) und der Verwaltungs- und Schätzungskosten den Bezug einer Steuer von sieben Rappen von 100 Frkn. der Assekuranzsumme der Gebäude sofort anzuordnen.

An die medizinische Fakultät der Hochschule in Zürich werden auf den 1. April 1860 berufen:

1. Als ordentlicher Professor der speziellen Pathologie und Therapie und der medizinischen Klinik und als Direktor der medizinischen Abtheilung der Kantonalkrankenanstalten: Herr Dr. Wilhelm Griesinger von Stuttgart, Professor der Pathologie und Therapie und Direktor der medizinischen Klinik in Tübingen;

2. als ordentlicher Professor der allgemeinen und speziellen Chirurgie und der chirurgischen Klinik und als Direktor der chirurgischen Abtheilung der Kantonalkrankenanstalten: Herr Dr. J. N. Nußbaum, Privatdozent in München.

Bericht

der

zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Obergerichtes für das Jahr 1858 von dem Großen Rathe bestellten Kommission.

Der Rechenschaftsbericht des Obergerichtes über das Jahr 1858, welcher Gegenstaud unserer Prüfung war, bietet auch dießmal wieder ein reichhaltiges und im Ganzen erfreuliches Bild des Zustandes und der Entwicklung unserer Rechtspflege dar. Wir können nicht umhin, in Uebereinstimmung mit dem Befunde früherer Prüfungskommissionen unsere Befriedigung über die Form und den Inhalt dieses Berichtes auszusprechen. Wir haben daraus zu unserm besondern Vergnügen ersehen, daß das Obergericht fortwährend sich eifrig bemüht, die zu Tage tretenden Mängel und Gebrechen, mögen dieselben in den bestehenden Einrichtungen oder in der Geschäftsführung der Beamten liegen, mit Offenheit aufzudecken und soviel an ihm liegt, zu heben.

Im Eingange seiner Berichterstattung bemerkt das Obergericht, daß sich der dießjährige Bericht in Form und Inhalt dem letztjährigen anschließe, mit der einzigen Ausnahme, daß die statistischen Uebersichten desselben theils in Folge Beschlusses des Großen Rathes vom 14. Hornung d. J., theils in Folge veränderter Gesetzgebung einigen Zuwachs erhalten haben, indem derselbe nunmehr zum ersten Mal sich über den Stand der Schuldbetreibung und die Geschäftsthätigkeit der Bezirksgerichtspräsidenten in ihrer Einzelnkompetenz verbreite, sowie eine größere Ausführlichkeit in Hinsicht auf die Konkurse enthalte. Dieß gibt uns zu folgenden zwei Bemerkungen Anlaß:

1. Es wäre wünschenswerth, daß der Bericht des Obergerichtes gleich wie derjenige des Regierungsrathes in dem Formate des Amtsblattes gedruckt und diesem Blatte beigelegt würde, einmal schon deßwegen, weil in der Art der Veröffentlichung dieser beiden Berichte Uebereinstimmung walten sollte und sodann aber auch deßwegen, weil der Bericht des Obergerichtes nicht weniger als derjenige des Regierungsrathes ein allgemeines Interesse darbietet und es gewiß in mehr als einer Beziehung gut ist, wenn diese Berichte nicht bloß in die Hände der Mitglieder des Großen Rathes und einzelner Behörden und Beamten kommen, sondern eine weitere Verbreitung im Volke finden. Von den Abgeordneten des Obergerichtes, welche an unsern Berathungen Theil genommen haben, wurde erklärt, daß sie ihrerseits mit dieser Ansicht einverstanden seien und daß das Obergericht wol

keinen Anstand nehmen werde, dem ausgesprochenen Wunsche auch ohne eine spezielle Einladung von Seite des Großen Rathes zu entsprechen. In dieser Voraussetzung glauben wir uns darauf beschränken zu können, der Sache in unserm Berichte blos zu erwähnen, ohne damit einen förmlichen Antrag zu verbinden.

2. Wir anerkennen in vollem Maaße das Interesse und den praktischen Werth von statistischen Uebersichten, wie sich solche in großer Zahl in dem Berichte des Obergerichtes finden. Wir können auch der Art und Weise, wie das Obergericht in dieser Richtung dem Großrathsbeschlusse vom 14. Hornung d. J. nachgekommen ist, nur lobend gedenken. Gleichwol finden wir, daß einzelne der nach hergebrachter Weise in den Bericht aufgenommenen Uebersichten zwecklos sind und ohne Nachtheil weggelassen werden könnten. Es kann dieß namentlich gesagt werden von der auf S. 79 u. folg. enthaltenen Aufzählung der Verbrechen und Vergehen, welche in den von der Kriminalabtheilung des Obergerichtes erledigten Appellationen gegen bezirksgerichtliche Strafurtheile zur Sprache gekommen sind, sowie der Strafen, welche gegen die in der Appellationsinstanz verurtheilten Personen zur Anwendung gebracht wurden. Wir glauben daher, es wäre zweckmäßig, wenn das Obergericht die in statistischen Uebersichten bestehenden Abtheilungen seines Berichtes einer Revision unterwerfen würde. Wir nehmen zuversichtlich an, es werde das Obergericht auch ohne einen speziellen Auftrag ab Seite des Großen Rathes dem ausgesprochenen Wunsche der Kommission Rechnung tragen.

Das Obergericht beklagt sich auf S. 23 und 24 seines Berichtes darüber, daß zum Zwecke der gesetzlich vorgeschriebenen Eintragung der bestehenden Grunddienstbarkeiten in die Grundprotokolle noch sehr wenig geschehen sei und spricht neuerdings die Ansicht aus, daß, um das Gesetz zur Vollziehung zu bringen, von oben herab etwas gethan werden sollte. In unserer Kommission wurde dieser Punkt ebenfalls zur Sprache gebracht und übereinstimmend mit den Ansichten des Obergerichtes die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Sache allseitig anerkannt. Da jedoch diese Angelegenheit in Folge eines Großrathsbeschlusses vom 3. Heumonat 1857 beim Regierungsrathe anhängig ist, so kann es nicht wol in unserer Aufgabe liegen, uns mit dieser Sache näher zu befassen und sachbezügliche Anträge zu stellen. Aus dem letztjährigen Berichte der zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrathes für das Jahr 1857 bestellten Großrathskommission ist auch ersichtlich, daß diese Kommission sich mit dieser Sache beschäftigt und sich für die Wünschbarkeit einer beförderlichen Behandlung derselben ausgesprochen hat. Da nun seither keine Vorlage an den Großen Rath gemacht worden ist, so nehmen wir zuversichtlich an, es werde in der Kommission, welche zur Prüfung des regierungsräthlichen Rechenschafts-

berichtes für das Jahr 1858 bestellt ist, diese Angelegenheit neuerdings behandelt werden. Wir können es daher um so unbedenklicher unterlassen, näher auf dieselbe einzugehen.

Daß die Abgrenzung der Notariatskreise eine höchst unbefriedigende, der gegenwärtigen politischen Eintheilung des Kantons und dem ganzen staatlichen Organismus nicht mehr entsprechende, Verwirrung und Unsicherheit erzeugende sei, wie dieß auf S. 53 und 54 des obergerichtlichen Rechenschaftsberichtes näher ausgeführt ist, kann wol nicht bezweifelt werden. Wir theilen die Ansicht des Obergerichtes, daß dieses Verhältniß von den Behörden im Auge behalten und dessen gesetzliche Regulirung angestrebt werden sollte. Da jedoch auch das Notariatsgesetz der Revision bedarf, so wird es wol am zweckmäßigsten sein, wenn bei der Revision dieses Gesetzes auch auf eine zweckmäßigere Abgrenzung der Notariatskreise Bedacht genommen wird.

Die Anordnungen, welche das Obergericht zur bessern Handhabung der Strafrechtspflege theils in Vollziehung des Großrathsbeschlusses vom 6. April 1858, theils in Folge einiger seither zu Tage getretenen Uebelstände getroffen hat (S. 42 u. folg.), geben uns zur Zeit zu keinen Bemerkungen Anlaß. Es wird sich erst im Verlaufe zeigen, ob mit denselben, namentlich mit der Verordnung vom 30. Christmonat 1858 betreffend eine Kontrole über die Anwendung des Untersuchungsverhaftes, der beabsichtigte Zweck erreicht worden sei. Das Obergericht, welches seine dießfälligen Beobachtungen erst im Laufe des gegenwärtigen Jahres zu machen Gelegenheit hat, wird ohne Zweifel es nicht unterlassen, sich über das Ergebniß derselben in seinem nächsten Rechenschaftsberichte auszusprechen.

Wir beantragen die Fassung folgenden Beschlusses:

Der Große Rath,

auf den Antrag der bestellten Kommission,

beschließt:

Der Rechenschaftsbericht über das Jahr 1858 wird dem Obergerichte unter Verdankung abgenommen.

Wir schließen mit der Anzeige, daß das mündliche Referat dem Herrn Bezirksgerichtsschreiber Bucher übertragen worden ist.

Zürich, den 2. Christmonat 1859.

Im Namen der Kommission:
Der erste Staatsschreiber,
Huber.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Da nach vollendeter Amtsdauer die Stellen der beiden Ingenieure für den ersten und zweiten Kreis einer neuen Wahl unterworfen sind, so können allfällige Aspiranten auf diese Stellen ihre schriftlichen Anmeldungen bis zum 22. Christmonat d. J. dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Hagenbuch, eingeben.

Zürich, den 12. Christmonat 1859.

Aus Auftrag des Direktors der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär.
Schwerzenbach.

2. Offene Stelle.

Die durch Resignation erledigte Stelle des Hausmeisters am alten Spital wird anmit zu freier Bewerbung ausgeschrieben und hiefür ein Termin von vierzehn Tagen angesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die Verwaltung des alten Spitals, welche auch die schriftlich einzugebenden Anmeldungen in Empfang nimmt.

Zürich, den 10. Christmonat 1859.

Im Namen der Hauskommission der Spitalpflege:
Der Sekretär,
Joh. Konrad Morf.

3. Es sind auf der am 22. Wintermonat d. J. zu Wald abgehaltenen Versteigerung über das Klafterholz im Töpstocke folgende Kaufsnummern nicht heimgegeben worden:

Nummer	1	enthaltend	14	Klafter	Nadelscheitholz,
"	4	"	26½	"	"
"	5	"	28½	"	"
"	8	"	32	"	"
"	9	"	11	"	Laubholzprügelholz,
"	10	"	6	"	Buchenscheitholz,
"	11	"	23½	"	Nadelscheitholz,
"	12	"	28½	"	"

Diese sämmtlichen Nummern befinden sich auf dem Schlage.

Nummer 14 und 16, enthaltend 46¼ Klafter Laubholzscheitholz,
" 15 " 17 " 40½ " Laubholzprügelholz,

die letzten vier Nummern im Durchforstungsschlage.

Kaufliebhaber wollen ihre Angebote auf einzelne Nummern oder sämmtliche Klafter schriftlich bis zum 24. d. portofrei an das Oberforstamt in Zürich einsenden.

Zürich, den 12. Christmonat 1859.

Finsler, Oberforstmeister.

4. Holzverkauf.

Samstag den 17. d. werden im Sennwalde um 8 Uhr, im Jägernauerwalde um 11 Uhr je 35 Klafter Sag-, Bau- und Brennholz nebst dem Reisig öffentlich versteigert.

Kyburg, den 10. Christmonat 1859.

F. Hertenstein, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

5. Die Stelle eines Seebautenaufsehers für den Bezirk Zürich ist der Erneuerungswahl zu unterwerfen. Aspiranten auf dieselbe haben ihre Meldungen binnen 14 Tagen a dato dem Präsidenten des Bezirksrathes, Herrn Statthalter Fäsi, einzureichen.

Zürich, den 12. Christmonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Elsinger.

6. Herr Konrad Hotz in Wädensweil wünscht das in seinem neu angekauften Lande bei Rosengarten in Oberrieden an dortigem Scheidbache schon bestehende Wasserrecht statt hinter dem Bach nun vor am Bache für eine Karderei zu benutzen, wie solches auf der Lokalität mit Pfählen bezeichnet ist.

Allfällige Einsprache dagegen ist innert 4 Wochen a dato schriftlich einzugeben.

Horgen, den 9. Christmonat 1859.

Der Bezirksstatthalter:
Abegg.

7. Die Herren Gebrüder Keller in Fischenthal, als Cessionäre der sämmtlichen Wasserrechte des Herrn Müller Egli, beabsichtigen in Gibsweil ein Wasserwerk zu errichten. Zu diesem Behufe werden die sämmtlichen Quellen und Bäche, welche bisher von dem Allmanngebirge herab auf die Mühle in Gibsweil geflossen sind, theils durch die jetzigen Gräben, theils neue Kanäle in zwei, in der Moosweid zu erstellende Weier geleitet und von da in Röhren auf die Turbine geführt, deren Ausflußkanal sich bis gegen die Landstraße unterhalb Gibsweil erstrecken wird. Es betrifft dieß insbesondere auch die Quellen in der Amslen, Niederhaus, Schaufelberg, Auen, Moos, Lee, Stößel, Hütten und Kleinbärentsweil 2c. Auch der Wildbach wird bei Gibsweil eine neue Richtung erhalten. Alles ist mit Pfählen bezeichnet und kann in den erhobenen Plänen eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen hiegegen sind dem Unterzeichneten binnen vier Wochen a dato schriftlich einzugeben.

Bärentsweil, den 15. Wintermonat 1859.

Der Bezirksstatthalter:
D. Wolfensperger.

8. Jakob Rüegg, Kaspars sel. Sohn von Wellnau-Bauma, wurde wegen Geisteskrankheit unter Bevogtigung gesetzt und erhielt den Herrn Aufseher Heinrich Rüegg in Altlandenberg zum Vormund.

Pfäffikon, den 3. Christmonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Homberger.

9. Johannes Höneisen, Forsters von Andelfingen, hat sich freiwillig unter staatliche Vormundschaft begeben und es ist ihm zum Vormunde ernannt worden Herr alt Gemeindrath Kaspar Ueli, Schreiner in Andelfingen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Uhwiesen, den 10. Christmonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes Andelfingen:
Der Rathsschreiber,
Spieß.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

10. Neuwahl eines Rechtskonsulenten.

Da die Stelle des Rechtskonsulenten der Stadt Zürich in Folge Resignation des bisherigen Inhabers derselben neu zu besetzen ist, wird diese Stelle zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben und werden die Bewerber um dieselbe eingeladen, ihre Anmeldungen binnen 14 Tagen von heute an Herrn Stadtpräsidenten Heß schriftlich einzureichen. Dabei wird bekannt gemacht, daß zur Bewerbung nur solche Personen zugelassen werden, welche sich über den Besitz der erforderlichen theoretischen und praktischen Rechtskenntnisse auszuweisen vermögen, und daß jede weiter gewünschte Auskunft über diese Stelle von der Stadtkanzlei ertheilt werden wird.

Zürich, den 10. Christmonat 1859.

Im Namen des Stadtrathes:
Der Stadtschreiber,
Dr. E. Escher.

11. Einladung
an Gewerbtreibende in der Stadt Zürich,
welche nicht in derselben haushäblich sind.

Gemäß § 122 des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen vom 20. Brachmonat 1855 werden alle diejenigen Personen, welche in einer andern Gemeinde des Kantons Zürich wohnen, in der Stadt aber ein Komptoir, einen Kramladen, oder irgend ein anderes Etablissement besitzen und ein regelmäßiges Gewerbe daselbst betreiben, anmit eingeladen, binnen einer Frist von 8 Tagen a dato sich auf dem Stadtpolizeibüreau unter Anzeige der Lokalität, wo sie dieses Gewerbe ausüben, einschreiben zu lassen und sich über Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, sowie über den an ihrem Wohnort entrichteten Steuerbetrag auszuweisen.

Für die Unterlassung dieser Anzeige wird eine Buße von 4 Fr. festgesetzt.

Zürich, den 10. Christmonat 1859.

Im Namen der Stadtpolizeikommission:
Der zweite Sekretär,
Simmler.

12. **Gemeindeversammlung.**

Die zweite dießjährige ordentliche Gemeindeversammlung wird Sonntag den 18. Christmonat, Nachmittags 1¼ Uhr, in der Kirche abgehalten, wobei zur Verhandlung kommen:

I. Vor die Bürgergemeinde.

1. Berathung der Voranschläge
   a) für das Gemeinde- resp. Eggut,
   b) „ „ Armengut,
   c) „ die Hotzesche- und Waisenstiftung,
   d) „ das Kirchengut
   und der bezüglichen Anträge beziehungsweise Aufträge wegen Erhebung einer Kirchen- und einer Armensteuer.
2. Antrag betreffend die Vornahme eines Holzabschlages in der Eggwaldung.

II. Vor die Einwohnergemeinde.

1. Berathung der Voranschläge
   a) für die Gemeinde- resp. Straßenkassa,
   b) „ „ Schulkassa
   und der einschlägigen Anträge auf Erhebung einer Straßen- und einer Einwohnersteuer.
2. Antrag des Gemeindrathes wegen einer neuen Straße von Richtersweil nach Wollrau.
3. Wahl eines Stillständers.

(Von der Abstimmung über Art. 1 und 2, soweit letzterer sich auf das Straßensteuerdekret bezieht, sind die Niedergelassenen ohne Grundeigenthum ausgeschlossen.)

Zu zahlreichem Besuche der Versammlung wird eingeladen.

Richtersweil, den 8. Christmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
H. Pfister.

13. **Gemeindsversammlung.**

Die stimmberechtigten Bürger hiesiger Kirchgemeinde werden hiemit auf Sonntag den 18. Christmonat, Nachmittags punkt 2 Uhr, im Schulhause dahier zu erscheinen eingeladen.

Geschäfte:

Vorlegung einer Kostenberechnung über die Bauten der Kirchhofmauer.

Stimmberechtigt sind ebenfalls die in der Gemeinde auf Grundeigenthum Niedergelassenen und diejenigen abwesenden Bürger, welche nicht auf Grundeigenthum wohnen.

Zu dieser Versammlung wird eingeladen.

Dynhard, den 10. Christmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Wiesendanger, Präsident.

14. **Gemeindsversammlung in Bubikon.**

Sonntag den 18. Christmonat, Nachmittags punkt 2 Uhr, findet im Schulhause Bubikon die zweite ordentliche Gemeindsversammlung d. J. statt.

Geschäfte sind:

1. Abstimmung über den gemeindräthlichen Antrag betreffend Anschaffung und Aufbewahrungsort einer neuen Feuerspritze.
2. Berathung und allfällige Genehmigung des gemeindräthlichen Voranschlages über die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben der Gemeindskassaverwaltung im Jahr 1860.
3. Wahl eines Mitgliedes in die Rechnungsprüfungskommission.

Sämmtliche hiezu Stimmberechtigten werden eingeladen, bei dieser Versammlung rechtzeitig zu erscheinen.

Bubikon, den 6. Christmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Jb. Hottinger, Gemeindrathsschreiber.

15. **Gemeindsversammlung.**

Sämmtliche stimmberechtigte Bürger und Niedergelassene hiesiger Gemeinde werden eingeladen, Sonntag den 18. d., nach Beendigung des Morgengottesdienstes, in der Kirche Grüningen sich einzufinden, um sich darüber auszusprechen, ob die Gemeinde Verlängerung der ertheilten Bewilligung zur Abänderung des Steuermodus wünsche, oder ob sie sich an die gesetzliche Norm anschließen wolle.

Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes läßt eine zahlreiche Versammlung hoffen.

Grüningen, den 10. Christmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Heinrich Hauser, Gemeindrathsschreiber.

16. Dem von der Gemeinde gefaßten Beschlusse zufolge ist als erste Rata für die dießjährigen Straßenbauten eine Steuer nach folgendem Verhältnisse:

Von je 1000 Franken Vermögen . .	2 Fr.	— Rp.
„ der Haushaltung	1 „	60 „
vom Aktivbürger	1 „	60 „
auf jede Kuh, wobei ein Pferd oder ein Ochs gleich zwei Kühen zählt . . .	1 „	50 „

zu beziehen.

Die außerhalb der Gemeinde ohne Grundeigenthum niedergelassenen Steuerpflichtigen, welche an diese Steuer beizutragen haben, werden hiemit eingeladen, ihre Betreffnisse innert 10 Tagen a dato franko an den Gemeindgutsverwalter, Herrn Robert Wirz im Grünenhof, einzusenden. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist werden die noch ausstehenden Beträge durch Postnachnahme oder je nach Umständen auf andere geeignete Weise bezogen.

Goßau, den 10. Christmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
H. Hug, Gemeindrathsschreiber.

17. Kirchensteuer.

Laut Gemeindsbeschluß soll zur Deckung des vorjährigen Defizits des hiesigen Kirchenguts eine Steuer eingezogen werden und zwar:

Von 1000 Franken Vermögen . . 40 Rp.
" der Haushaltung . . . 40 "
Vom Bürger . . . . . . 40 "

Die Steuerbeträge sollen bis zum 17. Christmonat an den Unterzeichneten eingesendet werden.

Bachs, den 8. Christmonat 1859.

Im Namen des Stillstandes:
Heinrich Schütz, Kirchengutsverwalter.

18. Die Rechnung über die Güterwege der Gemeinde Altstetten für das Jahr 1859 liegt für jeden Pflichtigen von heute an 8 Tage bei Unterzeichnetem zur Einsicht offen. Spätere Reklamationen gegen dieselbe bleiben unberücksichtigt.

Altstetten, den 12. Christmonat 1859.

Im Namen der Kommission:
Joh. Ochsner.

19. Berichtigung.

In dem Erlasse im Amtsblatt Nr. 91 Art. 18 vom 15. Wintermonat l. J. betreffend das Wegverbot der Herren Baumeister Fürst und Rudolf Staub hat es irriger Weise geheißen:

„daß neben ihnen hiezu Niemand als die Herren Heinrich Leemann „und Jakob Kienast berechtigt sei;"

während es hätte heißen sollen:

„daß neben ihnen Niemand als die Herren Heinrich Leemann und „Jakob Meyer berechtigt sei."

Riesbach, den 12. Christmonat 1859.

Das Gemeindammannamt.

20. Mit Bewilligung des Statthalteramtes Zürich wird der am 2. Augstmonat 1847 dem Jakob Burri von Höngg ausgestellte Heimatschein hiemit aufgerufen und falls derselbe nicht innert 10 Tagen zur Stelle gebracht würde, die Bewilligung zur Kraftloserklärung nachgesucht.

Höngg, den 10. Christmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Wehrli.

21. Versilberungsgant

Freitag den 16. d. M., Nachmittags 2 Uhr, gegen sofortige Baarzahlung über:

Eine Krämerkiste. Ferner: 7 Saum 1859ger Weinländer Wein.

Das Gantlokal ist am Ganttage bei dem Unterzeichneten zu erfragen.

Oberstraß, den 12. Christmonat 1859.

Der Gemeindammann:
U. Weidmann.

22. Gantanzeige.

Ueber das früher von dem verstorbenen Buchhändler Beiel besessene doppelte Wohnhaus Nr. 601 zur Hoffnung im Niederdorf dahier, anstoßend an das Limmatquai und an die alte Straße, läßt Herr Geschäftsagent Scheller dahier Namens der Eigenthümer Montag den 19. Christmonat d. J., Nachmittags 3 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Meister zum Schweizerhof dahier eine öffentliche Steigerung abhalten.

Die Gantbedingungen können in der Zwischenzeit im Büreau des Herrn Geschäftsagent Scheller im Frohnfastenhause Nr. 596 am untern Limmatquai eingesehen werden.

Die vorzüglich gute Lage und die starke Rentabilität dieses sehr geräumigen und zu jedem Geschäfte geeigneten Hauses lassen viele Kaufliebhaber erwarten.

Zürich, den 10. Christmonat 1859.

Die Gantbeamtung.

23. Gantanzeige.

Freitag den 16. d., Abends 5 Uhr, wird im Gasthaus zur Sonne dahier zum Verkauf auf offene Versteigerung gebracht:

Das Heimwesen des Heinrich Leuthold sel., bestehend in einem Wohnhaus Nr. 57, ¼ Antheil an einem Waschhause, Antheil an zwei Brunnen und zirka ½ Vierling Garten.

Kaufliebhaber werden eingeladen, die Kaufsobjekte zu besichtigen und zur Steigerung sich einzufinden.

Unterstraß, den 12. Christmonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
C. Bär, Gemeindrathsschreiber.

24. Versteigerung.

Zufolge gerichtlichem Auftrage werden Mittwoch den 14. d., Nachmittags 2 Uhr, in der Weinschenke des Herrn Jakob Siegfried am Wasser gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:

1 Hobelbank, 1 Beschneidstuhl, 2 Handsägen, 1 Beil, 1 Spaltmesser, verschiedene Höbel, 1 Schleifstein, 5 kleine Bohrer und andere Küferwerkzeuge mehr, nebst einigen Spälten tannenem Küferholz.

Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen.

Wipkingen, den 10. Christmonat 1859.

Der Gemeindammann:
R. Hotz.

25. Freitag den 16. d., Nachmittags 2 Uhr, wird in dem dießjährigen Holzschlage im Burgholz ein Quantum Eschenstämme in verschiedenen Abtheilungen versteigert:

Riesbach, den 13. Christmonat 1859.

Die Vorsteherschaft der Burgholzgenossen.

26. In Folge Versilberungsbegehren werden Mittwoch den 14. Christmonat, von Nachmittags 2 Uhr an, bei Konrad Frank, Weinschenk, gegen Baarzahlung 6 Sessel versteigert.

Fluntern, den 12. Christmonat 1859.

J. Frank, Gemeindammann.

27. Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung läßt Herr Abraham Brandenberger auf der Bürgliterrasse dahier Montag den 19. d., von Morgens 8 Uhr an, öffentlich versteigern:

Mehrere kleinere und größere Wirthschaftstische, Stühle, Bänke, Glas- und Kleiderkästen, Kommode, Glasgeschirr, Messer und Gabeln, Spiegel und Porträts, ein- und zweischläfige Betten, zirka 80 Saum Weinfässer an mehreren Stücken, verschiedene landwirthschaftliche Geräthschaften, zirka 80 Zentner Heu und Emd nebst vielen andern Gegenständen mehr.

Zum Besuche dieser Gant wird eingeladen.

Enge, den 12. Christmonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. J. Nägeli, Gemeindrathsschreiber.

28. Freitag den 16. d., Nachmittags 3 Uhr, wird in Folge Versilberungsbegehren in der Wirthschaft des Herrn Konrad Müller an der Kappelergaß im Seefeld gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Ein Pferd, Stute, braun von Farbe, zirka 10 Jahre alt.

Riesbach, den 13. Christmonat 1859.

Der Gemeindammann:
Häusli.

29. Bei der heute stattgefundenen Verloosung von 6 Aktien auf das Sekundarschulgebäude in Unterstraß sind die Nummern 94, 110, 150, 195, 208, 211 herausgekommen, was hiemit den Herren Aktionärs zur Kenntniß gebracht wird.

Unterstraß, den 9. Christmonat 1859.

Im Namen der Sekundarschulpflege:
Dav. Wißmann.

30.. Da in neuerer Zeit öfter vorkommt, daß jüngere und ältere Personen abschüssige Straßen hiesiger Gemeinde auf Wägelchen sitzend befahren und diese bloß mit den Füßen oder auf andere ungenügende Weise leiten, daraus aber für Vorübergehende Gefahr entsteht, so wird hiemit ein für alle Mal ein derartiges Befahren hiesiger Straßen unter Androhung einer Buße von 1 bis 6 Fr unterſagt.

Die Eltern, Lehr- und Dienstherren sind in solchen Fällen für ihre Kinder und Angehörigen verantwortlich.

Riesbach, den 7. Christmonat 1859.

Hs. K. Bleuler, Gemeindspräsident.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

31. Kaspar Isler von Wädensweil wird wegen unbekannter Abwesenheit öffentlich aufgefordert, Montag den 19. Christmonat, Vormittags 9 Uhr, vor hiesigem Bezirksgerichte behufs seiner Vertheidigung wegen Körperverletzung zu erscheinen, widrigenfalls das Verfahren gegen ihn gleichwol durchgeführt und er in contumatiam beurtheilt würde.

Horgen, den 5. Christmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

32. Der als Hausirer unbekannt abwesende, hierorts wegen Drohung von Verbrechen und boswilliger Eigenthumsschädigung in Untersuchung stehende Konrad Boßhard, Krämer aus der Roßweid-Sternenberg, wird hiemit aufgefordert, Dienstag den 27. Christmonat 1859, Morgens 8 Uhr, im Gasthof zur Blume im Oberhof vor hiesigem Kreisgerichte zu erscheinen, ansonst über ihn in contumaciam abgeurtheilt würde.

Fischenthal, den 7. Christmonat 1859.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Zuppinger.

Vermischte Bekanntmachungen.

33. Herr August Schmid, Messerschmied, von Eglisau und Regula Frei, Jakoben sel. Tochter von dort, haben sich ehelich versprochen und wünschen, daß diese Ehe im Sinne des § 110 des privatrechtlichen Gesetzbuches vor hiesigem Bezirksgerichte vollzogen werde. Allfällige Einsprachen gegen diese Ehe sind binnen 10 Tagen von heute an hierorts schriftlich anzumelden.

Bülach, den 9. Christmonat 1859.

Im Auftrage des Präsidenten des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

34. Den Erbschaftsgläubigeru des jüngst verstorbenen Hauptmann Welti in Bendlikon, über dessen Nachlaß das gerichtliche Inventar bewilligt worden ist, wird anmit eine Frist von 10 Tagen, vom Tage der Publikation an gerechnet, angesetzt, um allfällige Einwendungen gegen das von Herrn Wilhelm Flekenstein in Wädensweil gestellte Begehren auf Einlösung eines dem Herrn Welti geliehenen und von diesem auf der Bank in Zürich versetzten Schuldbriefes zu erheben. Die dießfälligen Akten liegen in der unterzeichneten Kanzlei zur Einsicht offen. Stillschweigen während der Frist würde als Verzicht auf Einwendungen angesehen und daraufhin dem Begehren des Herrn Flekenstein entsprochen.

Horgen, den 5. Christmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

35. Das Kreisgericht Schöfflisdorf
hat
in Sachen
des Statthalteramtes dahier
gegen
Johann Suter, gewesener Dienstknecht bei Joh. Suter, Gypsmüller in der Waag, Unterehrendingen, Beklagten,
betreffend Polizeiübertretung
gefunden:

Es sei der Beklagte der Uebertretung des § 34 des Gesetzes betreffend das Straßenwesen schuldig

und erkennt:

1. Sei demselben eine Buße von 5 Fr. auferlegt.
2. Habe derselbe die erlaufenen Kosten zu bezahlen.
3. Habe er ferner für den verursachten Schaden eine Entschädigung von 8 Fr. und ebenso auch die Kosten des Polizeierkenntnisses zu bezahlen.
4. Sei dieses Urtheil dem Statthalteramte und dem Beklagten, diesem öffentlich und mit der Anzeige mitzutheilen, daß ihm die Appellationsfrist von 4 Tagen vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatte zu laufen beginne.

Regensberg, den 28. Wintermonat 1859.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
R. Kunz.

36. Abraham Nägeli, Heinrichen sel. Sohn von Bülach, geboren 1804, welcher im Jahre 1827 nach England verreist ist und seit dem 12. Augstmonat 1829 nichts mehr von sich hören ließ, sowie seine allfälligen Deszendenten werden hiemit aufgefordert, binnen 9 Monaten von heute an in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes sich anzumelden, widrigenfalls der Abwesende als todt erklärt und das in waisenamtlicher Verwahrung liegende Vermögen im Betrage von 207 Fr. 5 Rp. den hierorts bekannten Erben ausbingegeben würde.

Bülach, den 8. Christmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

37. Schuldenruf.

Zu Feststellung des Vermögensbestandes des vorläufig unter Bevogtigung gestellten Johannes Gut, Weber, Jakobs sel. Sohn, Herren genannt, von und zu Aesch, Pfarre Birmensdorf, ist der öffentliche Schuldenruf bewilligt. Es werden daher die Gläubiger desselben aufgefordert, ihre Ansprachen bis zum 10. Jenner 1860 der unterzeichneten Notariatskanzlei auf Stempelpapier und kostenfrei einzureichen, unter Androhung des Verlustes aller derjenigen nicht angemeldeten Forderungen, welche weder aus den Notariats- und Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch deren Betrag durch Faustpfänder gedeckt ist.

Zürich, den 10. Christmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E.,
E. Keller, Landschreiber.

38. Im Konkurse über Jakob Nievergelt, Jakoben Sohn, Schlosser von Loo, Gemeinde Affoltern a. A., dato unbekannt abwesend, findet eine Auffallsverhandlung nicht statt. Den sämmtlichen nicht speziell versicherten Kreditoren wird behufs Abgabe von Zugs- und Ueberschlagserklärungen eine Frist von zehn Tagen von heute an angesetzt, unter der Androhung der Annahme von Verzicht im Falle Stillschweigens.

Affoltern a. A., den 13. Christmonat 1859.

Notariatskanzlei Knonau:
Heinrich Nötzli, Landschreiber.

39. J. Oetiker-Schmid von Männedorf, welcher sich nach angehobener Schuldbetreibung von Seiten des Hrn. Geschäftsagenten Kündig in Zürich Namens Hrn. Bang und Scheren in Rheydt, bei Crefeld, für 504 Fr. 65 Rp. nebst Verzugszinsen à 6% vom 7. Februar d. J. an, sowie Namens Hrn. J. Picque und Ch. Piot in Paris für 4874 Fr. 60 Rp. nebst Verzugszins à 6% vom 15. September d. J. an, aus dem Kanton entfernt hat, wird hiemit aufgefordert, innerhalb 4 Wochen, von heute an, sich hierorts darüber auszuweisen, daß er die benannten Kreditoren für ihre obbemeldeten Forderungen sammt Zins und Kosten befriedigt habe oder doch bereit sei, ihnen im hiesigen Kanton Rede zu stehen, widrigenfalls auf dießfälliges Begehren der Konkurs über ihn eröffnet würde.

Meilen, den 7. Christmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

Konkurspublikationen.

40. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Jakob Wolfer, Tapezirer, von Bertschikon, wohnhaft in Zürich; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 7. Christmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 20. Jenner 1860. — Bedenkzeit 31. Jenner bis 9. Hornung 1860. — Auffallsverhandlung 24. Hornung 1860, Vormittags 8 Uhr.

2. Nachlaß des am 21. Mai 1859 verstorbenen Joseph Villinger, gewesenen alleinigen Inhaber der Glas- und Steinguthandlung unter der Firma Gebrüder Villinger in Winterthur; von der Wittwe und den Intestaterben ausgeschlagen; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Winterthur v. 19. Wintermonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Winterthur 31. Christmonat 1859. — Bedenkzeit 10. bis inkl. 20. Jenner 1860. — Auffallsverhandlung 2. Februar 1860, Vormittags 9 Uhr.

Die Eingaben in das gerichtliche Inventar genügen nicht, sondern müssen durch neue ersetzt werden.

3. Konrad Frei, Hs. Heinrichen sel. Sohn von Neschweil, Pfarre Weißlingen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Pfäffikon v. 18. Wintermonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not.

Kanzlei Kyburg 31. Christmonat 1859. — Bedenkzeit 10—20. Jenner 1860. — Auffallsverhandlung 1. Hornung 1860, Vormittags 10 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

41.. **Beneficium Inventarii.**

Ausgekündigt unter Bedrohung des Rechtsnachtheils des Verlustes der Forderungs- und Bürgschaftsrechte.

Attenhofer, Jakob Joachim, zur Waage, von Zurzach.

Frankirte Eingabe an die Gerichtskanzlei Zurzach bis und mit 3. Jenner 1860.

Zurzach, den 30. Wintermonat 1859.

Der Gerichtspräsident:
Schleuniger.
Der Gerichtsschreiber,
J. X. Attenhofer.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 3. Christmonat 1859.

Das Präsidium des Obergerichtes.

42.. **Testamentseröffnung.**

Brunner, geb. Wetter, Elisabetha, Wittwe von Oberschottikon, Kirchgemeinde Elgg, Kantons Zürich, in Degerfelden verstorben.

Eröffnung den 4. Jenner 1860, Vormittags 9 Uhr, vor Bezirksgericht Zurzach.

Zurzach, den 30. Wintermonat 1859.

Der Gerichtspräsident:
Schleuniger.
Der Gerichtsschreiber,
J. X. Attenhofer.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.

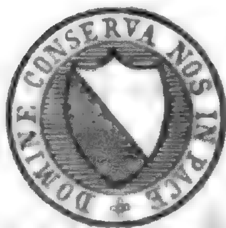
Zürich, den 3. Christmonat 1859.

Das Präsidium des Obergerichtes.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.

Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 100. Freitag, den 16. Christmonat 1859.

Bericht

der zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrathes für das Jahr 1858 von dem Großen Rathe bestellten Kommission.

Wir haben gemäß des von dem Großen Rathe erhaltenen Auftrages den Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes näher geprüft und in Berathung gezogen. Ungeachtet der Vielseitigkeit der darin behandelten Verhältnisse haben uns verhältnißmäßig nur wenige Punkte Stoff zur nähern Besprechung gegeben. Nach dem Ergebnisse der Berathung, insbesondere nach den Aufschlüssen, welche die in der Sitzung anwesenden Abgeordneten des Regierungsrathes über die einzelnen zur Sprache gebrachten Gegenstände ertheilten, blieben nur zwei Verhältnisse übrig, welche wir in diesem Berichte zu erwähnen haben und von denen das eine uns zur Stellung eines Antrages Veranlassung gibt

Betreffend den außerordentlichen Fruchtverkehr wird auf S. 56 berichtet, daß zum Zwecke der Aufbewahrung des vorhandenen bedeutenden Maisvorrathes eine große Zahl von Säcken angeschafft worden sei. Die Vorräthe von gedörrtem Kernen und von Mais rühren von frühern Ankäufen her und es scheint, daß dieselben wegen des fortdauernden niedern Standes der Preise unverkauft geblieben seien. Wir haben keinen Grund, der Verwaltung deßwegen einen Vorwurf zu machen, obwol es höchst wahrscheinlich ist, daß der frühere oder spätere Verkauf dieser Früchte eine bedeutende Einbuße für den Staat herausstellen werde. Dagegen glauben wir, daß es an der Zeit sei, die Frage wieder einmal im Schooße des Großen Rathes zur Sprache zu bringen, ob nicht dieser außerordentliche Fruchtverkehr des Staates ein für allemal aufhören sollte. Wir verstehen darunter nicht Ankäufe von Lebensmitteln, welche etwa in Zeiten der Theurung von Seite des Staates zur Vertheilung an nothleidende Gemeinden,

beziehungsweise zur Verabreichung an Bedürftige gemacht werden, weil wir dieß als eine gewöhnliche und unter Umständen zweckmäßige und heilsame Maßregel der Armenunterstützung betrachten; wohl aber denjenigen Fruchtverkehr, welcher zum Zwecke hat, entweder maßgebend auf die Fruchtpreise einzuwirken oder für die Zukunft, für kommende Zeiten der Theurung, Fruchtvorräthe aufzuspeichern. In der Wissenschaft gilt es als ein ausgemachter Satz, daß die größtmögliche Freiheit des Verkehrs das beste Mittel ist, Getreidetheurungen zu mildern und daß jeder Versuch des Staates, diesen Verkehr künstlich zu leiten, in der Regel nur den natürlichen Gang desselben stört und daher nachtheilig wirkt. Ebenso muß unter den gegenwärtigen Verhältnissen, namentlich bei den jetzigen ungemein erleichterten Verkehrsmitteln, die vorsorgliche Maßregel der Ansammlung von Fruchtvorräthen zur Deckung späterer Ausfälle als eine durchaus überflüssige und erfolglose angesehen werden, weil solche Vorräthe gegenüber der Masse der auswärtigen Zufuhren und der Größe der Konsumation spurlos verschwinden. So ausgemacht und festgestellt aber auch diese Sätze sind und so sehr auch das frühere System der staatlichen Vorsorge für die jetzige Zeit als ein zweckloses und verkehrtes anerkannt ist, so zeigt doch die Erfahrung, daß in Zeiten der Theurung die alten Anschauungen und Vorurtheile sich wieder und zwar mit solcher Heftigkeit geltend machen, daß die Regierung denselben nicht zu widerstehen vermag und daß diese dann leicht zu verfehlten Maßnahmen, die sie später selbst als solche ansieht, gedrängt werden kann. Wir glauben daher, es sollte diese Frage, bevor wieder eine Zeit der Theurung zurückkehrt, sorgfältig geprüft und prinzipiell entschieden werden; namentlich sollte der Große Rath die ihm gebotene Gelegenheit nicht versäumen, seine Ansicht darüber auszusprechen, damit der Regierungsrath in vorkommenden Fällen hierüber nicht im Zweifel sein kann.

In der Kommission wurde die Frage der Durchführung der Vorschrift des § 693 des privatrechtlichen Gesetzbuches betreffend die notarialische Fertigung der Servituten wieder angeregt und unter Hinweisung auf das hierüber im Berichte der vorjährigen Prüfungskommission Gesagte neuerdings auf die Dringlichkeit einer beförderlichen Behandlung dieser Angelegenheit aufmerksam gemacht. Es wurde bemerkt, daß die hie und da auftauchende Ansicht, es werde die Vorschrift des § 693 nicht vollzogen werden können, durch die Verzögerung der Sache an Boden gewinnen und den gedeihlichen Fortgang der Angelegenheit hemmen, was sich z. B. auch aus einer Bemerkung auf S. 61 und 62 des regierungsräthlichen Berichtes ergebe, indem dort der Schwierigkeiten gedacht werde, welche der Eintragung der bei den Staatswaldungen zur Sprache kommenden Servituten entgegentreten, deren wesentlichste darin bestehe, daß es in neuerer Zeit den Anschein gewinne, als werde die bezeichnete Gesetzesvorschrift einer Revision unter-

worfen werden. Wir theilen die Ansicht, daß irgend eine wirksame Maßnahme zum Zwecke einer durchgreifenden Ausführung des Gesetzes getroffen werden sollte und daß es wünschbar wäre, wenn solches beförderlich geschähe, schon deßwegen, damit die Zweifel darüber schwinden, man werde die Bestimmung des § 693 nicht aufrecht halten wollen. Da jedoch aus den Mittheilungen der Abgeordneten des Regierungsrathes sich ergeben hat, daß diese Behörde sich im laufenden Jahre wiederholt mit der Sache befaßte und daß schon vor einiger Zeit ein mit derselben im Zusammenhang stehender Gesetzesentwurf betreffend die geometrische Vermessung des Grundeigenthums in den Gemeinden von der Direktion des Innern, Abtheilung Landwirthschaft, eingebracht worden sei, welcher nächstens von dem Regierungsrathe berathen und von demselben dem Großen Rathe in der nächsten Frühlingssitzung des folgenden Jahres zur Behandlung vorgelegt werden könne, so glaubten wir, daß sich der Große Rath mit dieser Eröffnung beruhigen und zu einer speziellen Schlußfassung nicht veranlaßt sehen dürfte.

Auf diese Berichterstattung gestützt stellen wir den Antrag, daß der Große Rath Folgendes beschließe:

Der Große Rath,
auf den Antrag der zur Prüfung des regierungsräthlichen Rechenschaftsberichtes über das Jahr 1858 bestellten Kommission,

beschließt:

I. Der Regierungsrath wird eingeladen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht der bisher übliche außerordentliche Fruchtverkehr des Staates in Zukunft ganz aufhören sollte.

II. Nachstehende Verordnungen des Regierungsrathes sind in die Gesetzessammlung aufzunehmen: 1. Verordnung betreffend die Errichtung und die Herausgabe des Amtsblattes vom 17. Augstmonat 1858 und 2) Verordnung betreffend die in das Amtsblatt einzurückenden Anzeigen vom 18. Christmonat 1858.

III. Dem Regierungsrathe wird der Rechenschaftsbericht über das Jahr 1858 unter Verdankung abgenommen.

Wir schließen mit der Anzeige, daß das mündliche Referat dem Herrn Kantonsfürsprech Sulzberger übertragen wurde.

Zürich, den 9. Christmonat 1859.

Im Namen der Kommission:
Der erste Staatsschreiber,
Huber.

Bericht und Antrag

der

Staatsrechnungsprüfungskommission

an den Großen Rath des Kantons Zürich

betreffend die Staatsrechnung des Jahres 1858.

Herr Präsident!

Hochgeachtete Herren!

Es lag uns nach Ihrem Reglement ob zu untersuchen, ob die Staatsrechnung für das Jahr 1858, die sie begleitenden Hülfsrechnungen und die Rechnungen über Separatfonds richtig geführt seien, ob der möglichste Ertrag der Einkünfte erzielt worden sei, sowie auch ob die Ausgaben den Gesetzen und Ihren Beschlüssen gemäß gemacht worden seien.

Was nun zuerst die formelle Richtigkeit aller Rechnungen, ihre Uebereinstimmung unter einander, sowie auch Klarheit und Einfachheit anbelangt, so haben wir darüber sorgfältige Prüfungen angestellt und alles in vollkommener Ordnung gefunden.

Der übrige Theil unserer Aufgabe läßt sich der Natur der Sache nach und bisheriger Uebung gemäß am einfachsten dadurch erfüllen, daß wir die Abweichungen zwischen der wirklichen Rechnung und dem Voranschlag untersuchen und zergliedern, wobei sich folgende Differenzen ergeben:

Mehrertrag der Zinsen von Kapitalien	13,179	Frkn.
Minderertrag der Grundzinse und Zehntengefälle .	4,557	"
	8,622	Frkn.
Mehrertrag der Erblehenzinse	228	Frkn.
" Wasserrechtszinse	754	"
" Pacht- und Miethzinse	3,060	"
" Staatswaldungen	31,088	"
des Zufälligen, wobei Zinse von temporären Anleihen	2,902	"
Uebertrag	46,654	Frkn.

	Uebertrag	46,654 Frkn.
Mehrertrag des Salzregals		14,556 "
" Bergwerksregals		1,656 "
der Wirthschaftsabgabe		13,227 "
des Militärpflichtersatzes		21,528 "
der Hundetaxe		1,572 "
" Stempelabgabe		3,629 "
" Krämer- und Hausierpatentgebühren		4,203 "
" Landrechtsgebühren		450 "
" Jagdpatentgebühren		970 "
" Handelsklassensteuer		2,493 "
" Vermögens- und Erwerbssteuer		69,962 "
des Arbeitsverdienstes in den Bezirksgefängnissen		1,124 "
der Schulgelder		4,016 "
verschiedener kleinerer Posten		13,681 "
		199,721 Frkn.

Davon gehen ab:

Minderertrag der Vergütung für das Postregal	82,665 Frkn.	
des Antheils an eidgenössischen Zöllen	5,833 "	
der Prozeßgebühren und Bußen	2,596 "	
an Diversi	397 "	
		91,491 Frkn.
Nettomehreinnahmen gegenüber dem Büdget		108,230 Frkn.

Auf den Ausgaben sind gegenüber dem Voranschlag Ersparnisse gemacht worden:

bei der Strafanstalt	23,677 Frkn.	
" den Hochbauten	107,364 "	
" " Straßen- und Wasserbauten	60,774 "	
" " übrigen nicht besonders hervorzuhebenden Posten	27,906 "	
" den Kosten für Untersuchungsverhaft, Strafvollziehung und Prozeßkosten in den Bezirken, weil dieser Posten nun unter den Polizeiausgaben erscheint, siehe unten	25,809 "	
		245,530 Frkn.
	Uebertrag	353,760 Frkn.

	Uebertrag	353,760 Frkn. — Rp.
Dagegen haben sich die Ausgaben höher als der Voranschlag gestellt:		
bei der Polizei, siehe obige Bemerkung	21,278 Frkn.	
„ „ Hochschule . . .	6,400 „	
„ dem übrigen Schulwesen .	8,714 „	
„ „ offenen Kredit für den Regierungsrath	9,659 „	
„ Reitunterricht (Verlust) . .	2,725 „	
„ andern nicht besonders hervorzuhebenden Posten . .	16,065 „	
		64,841 Frkn. — Rp.
Summa der Ersparniß gegenüber dem Büdget .		288,919 Frkn. — Rp.
Das Büdget zeigte einen Rückschlag von . .		62,511 „ — „
Statt dessen haben wir einen Vorschlag gemacht von		226,408 Frkn. — Rp.
Differenz in den Rappen		06 „
		226,407 Frkn. 94 Rp.

Oder mit andern Worten:

Die Einnahmen haben betragen	2,745,230 Frkn. 25 Rp.
Die Ausgaben	2,518,822 „ 31 „
Vorschlag	226,407 Frkn. 94 Rp.

Zur Beleuchtung dieser Differenzen zwischen dem Voranschlag und dem wirklichen Rechnungsergebniß, da wo uns eine solche nöthig scheint, fügen wir Folgendes bei:

Der Mehrertrag der Zinsen von Kapitalien und Mindererertrag an Grundzinsen und Zehntengefällen rührt wie jedes Jahr von Ablösungen her; von den Naturalzehnten ist im Jahr 1858 der letzte verschwunden, und der Kapitalwerth der Naturalleistungen von Grundzinsen beträgt bloß noch 50,000 Frkn., so daß sich hoffen läßt, auch diese werden bald aus der Rechnung wegfallen.

Betreffend die Einnahmen von den Staatswaldungen, vom Salzregal, vom Bergwerksregal, vom ehemaligen Postregal und von den Stempelgebühren verweisen wir, um Wiederholungen zu vermeiden, sowohl auf den allgemeinen Rechenschaftsbericht des Regierungsraths vom 18. Weinmonat, sowie besonders auch auf den ebenfalls in Ihren Händen befindlichen, vom 17. Herbstmonat datirten und durch das Amtsblatt vom 4. Weinmonat noch weiter veröffentlichten Bericht des Regierungsrathes als Beilage zur Staatsrechnung; nur in Bezug auf das Postregal möchten wir noch besonders hervorheben, daß der Kanton Zürich dabei im Rechnungsjahr um nicht weniger als 82,665 Frkn. zu kurz gekommen ist. Wir haben schon bei unserer Berichterstattung im Christmonat 1856 auf das sonderbare Verhält-

niß aufmerksam gemacht, nach welchem die Rechnungen über das eidgenössische Postwesen so gestellt werden, daß dabei im einen Jahre **Gewinn** herauskömmt, an welchem die Kantone nicht partizipiren, und im andern Jahre **Verlust**, der den Kantonen in Abzug gebracht wird, so daß sie bei dieser Unternehmung zu Verlust, nicht aber zu Gewinn betheiligt sind. Unser Herr Finanzdirektor hat über die Art der Rechnungsstellung im Postwesen sehr gründliche Untersuchungen angestellt und veröffentlicht, nach welchen man gar nicht anders als der Hoffnung Raum geben kann, daß seine fortgesetzten Reklamationen am Ende doch noch Gehör finden müssen.

Mit Bezug auf die Staatswaldungen mag erwähnt werden, daß deren bedeutendes Produkt in Folge der hohen Brennholzpreise zwar für die Staatskassa angenehm ist, aus anderweitigen Gründen aber ist es wünschbar und auch bei der nunmehr erleichterten Zufuhr von Steinkohlen zu erwarten, daß jene nunmehr den höchsten Punkt hinter sich oder doch wenigstens erreicht haben.

Bei der Stempelabgabe sehen wir, daß der am 1. Jänner 1858 eingeführte graduirte Wechselstempel in diesem Jahre nicht ganz 5000 Frkn. netto eingetragen hat; wegen einer verhältnißmäßig so unbedeutenden Einnahme lohnt es sich wahrlich nicht der Mühe, dem Handelsstand und allen, welche mit Wechseln zu thun haben, die mit dieser Abgabe verbundenen Weitläufigkeiten aufzuerlegen, und wenn man in dieser Beziehung wieder Freiheit der Bewegung erlangen könnte, so würde man sich gewiß dagegen gern einen adäquaten Zuschlag zur Handelsklassensteuer gefallen lassen.

Wenn der vermehrte Ertrag der Wirthschaftsabgabe bloß von Erhöhung der Taxation herrührte, so wäre dagegen nichts einzuwenden, allein es hat sich eine abermalige Vermehrung der Wirthschaften herausgestellt, und wir bedauern auch dieses Jahr wieder, daß das Gesetz den Behörden hierin so wenig freie Hand läßt.

Die Anzahl der Jagdpatente hat sich sowohl im Rechnungsjahre, als auch seither nicht unbedeutend vermehrt, woraus sich schließen läßt, daß die bei der letzten Berathung über diesen Gegenstand geäußerten Befürchtungen der Herren Jagdliebhaber sich nicht verwirklicht haben.

Die verminderte Einnahme für Bußen und Prozeßgebühren, die verminderten Ausgaben der Strafanstalt und die verminderten Kosten der Bezirksgefängnisse, worüber Näheres sich in den erwähnten Regierungsberichten findet, sind mit einander verwandt und jedenfalls sehr erfreulich; es mögen hierzu verschiedenartige Ursachen mitwirken, deren bedeutendste wir im vermehrten allgemeinen Wohlstand, namentlich der ärmern Klassen, zu erblicken glauben.

Vermehrung der Krämer- und Hausierpatente deutet in ähnlicher Richtung auf Ausdehnung des Verkehrs.

Erhöhte Einnahme an Schulgeldern rührt von vermehrter Anzahl der Schüler her.

Die Verminderung des Ertrags der eidgenössischen Zölle ist entstanden durch die laut gerichtlichem Urtheil an die Stadt Zürich zu leistende Vergütung von 5833 Frkn., welche künftig mit in's Büdget aufgenommen wird.

Bei der Minderausgabe für Bauten und der Mehrausgabe für den dem Regierungsrathe eröffneten freien Kredit beziehen wir uns wieder auf seine Berichte.

Der Verlust auf Ertheilung des Reitunterrichts läßt uns befürchten, daß die in Ihrer letzten Berathung beschlossene Ausdehnung derselben finanziell nicht so unschuldig sei, wie sie geschildert worden ist.

In der Rechnung erscheint ein Verlust von 2969 Frkn. auf dem sogenannten außerordentlichen Fruchtverkehr; voriges Jahr war der Verlust 19,721 Frkn. Der gegenwärtige Vorrath von 489 Zentner gedörrtem Kernen und 8158 Zentner Mais ist für 104,062 Frkn. angesetzt, hat aber, auch wenn nichts davon zu Grunde geht, bei weitem nicht diesen Werth, so daß, abgesehen von Zinsberechnung, ein fernerer sehr bedeutender Verlust in Aussicht steht. Es wird nicht zu viel gesagt sein, wenn wir die Vermuthung aufstellen, der Staat verliere an diesem Fruchtverkehr ein Jahr in's andere, Zinse inbegriffen, über 20,000 Frkn.; die Verhältnisse haben sich sehr geändert, seit man ihn nöthig erachtete, es brechen sich auch richtigere Ansichten über Getreidehandel Bahn; was man erreichen will, nämlich etwelche Unterstützung armer Gemeinden in Zeiten der Noth, ließe sich ebenso wirksam und viel wohlfeiler, sei es durch kleine Geldbeiträge, sei es durch Ankauf von Mais im Augenblick des Bedarfs erreichen, und wir glauben, es wäre an der Zeit, das Halten von Fruchtlagern aufzugeben; wir nehmen daher die Freiheit, am Schlusse dieses Berichtes einen hierauf bezüglichen Antrag zu stellen.

Wir lassen nun eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der allgemeinen Staatsrechnung seit Einführung der neuen Schweizerwährung folgen:

	Einnahmen:		Jahr:	Ausgaben:	
	2659,296	Frkn.	1852	2573,681	Frkn.
	2696,177	"	1853	2658,530	"
	2711,900	"	1854	2683,499	"
	2684,230	"	1855	2806,670	"
	2657,081	"	1856	2565,942	"
	2790,643	"	1857	2667,060	"
	2745,230	"	1858	2518,822	"
Voranschlag	2698,100	"	1859	3093,100	"
Uebertrag	21,642,657	Frkn.		21,567,304	Frkn.

Uebertrag	21,642,657 Frkn.	Jahr:	21,567,304 Frkn.
Voranschlag	2668 000 „	1860	2654,874 „
	24,310,657 Frkn.		24,222,178 Frkn.
Ab	24,222,178 „		
Ueberschuß	88,479 Frkn.		
Dazu	149,720 „	Ueberschuß am 31 Christmonat 1851.	
	238,199 Frkn		
	4 „	52 Rpn. Differenz in den Centimes.	

Zusammen 238,203 Frkn. 52 Rpn. als muthmaßlicher Ueberschuß per Ende 1860, was mit dem Saldo des Ihnen für das Jahr 1860 vorgelegten Budgets stimmt.

Wenn man hierbei berücksichtigt, daß wir die von den Spitalbauten herrührende Schuld, welche am 31. Christmonat 1851 noch 293,165 Frkn. betrug, getilgt haben, daß die von den Straßenbauten erwachsene Schuld, welche im Jahr 1852 4,083,333 Frkn. betrug, sich mit Ende 1860 auf 3,339,598 Frkn., also um 743,735 Frkn. vermindert haben wird, und daß in obigen Ausgaben schon 445,000 Frkn. im Jahr 1858 und je 140,000 Frkn. in den Jahren 1859 und 1860 für das Polytechnikum inbegriffen sind, so kommt man zwar zu der befriedigenden Ueberzeugung, daß unsere Staatsfinanzen sich zur Stunde in einem gesunden Zustande befinden; da aber das jetzt in Berathung befindliche Unterrichtsgesetz eine vermehrte jährliche Ausgabe von etwa 200,000 Frkn. in Aussicht stellt, so wird einstweilen sehr genauer Haushalt in allen andern Richtungen nöthig sein, wenn wir nicht auf den abschüssigen Weg des Defizits gelangen wollen.

Die Separatrechnungen über Spitalverwaltung, Kantonalarmenfond, Viehscheinstempelfond, Schanzenwesen, Invalidenfond des Polizeikorps, Diözesanfond, Stiftung für Primarschullehrer, Polytechnikumfond, Maagischer Fond, Fond für Invaliden aus dem Sonderbundsfeldzug, Ziegler'scher Fond, Fond für Landentschädigungen, Fond für Heimatlose, Industriefond, Stiftung zu Gunsten dürftiger Militärs und endlich Stiftsverwaltung Rheinau haben wir ebenfalls in bester Ordnung gefunden.

Herr Präsident!

Hochgeachtete Herren!

Wir haben auch dieses Jahr die Ueberzeugung erlangt und zweifeln nicht daran, Sie werden dieselbe mit uns theilen, daß unsere Finanzen mit großer Einsicht, Sorgfalt und Pünktlichkeit verwaltet werden, und haben nun die Ehre, darauf anzutragen, daß es dem Großen Rath gefallen möge zu beschließen:

„Er ertheile, gestützt auf den Bericht der Staatsrechnungsprüfungskommission, der allgemeinen Rechnung über das Jahr 1858, den ihr zu

Grunde liegenden Spezialrechnungen und den Rechnungen über besondere Fonds seine Genehmigung und er spreche dabei dem Regierungsrathe und der Finanzdirektion den wohlverdienten Dank für ihre Verwaltung aus."

Das allgemeine Referat ist an Herrn Ott-Trümpler übertragen.

Sodann stellen wir den besondern Antrag:

„Der Große Rath möge beschließen, daß der sogenannte außerordentliche Fruchtverkehr, also der Einkauf und das Lagerhalten von Getreide für Rechnung des Staates, von nun an unterbleibe, wobei es dem Regierungsrath und der Finanzdirektion überlassen sei, den ihnen am günstigsten scheinenden Zeitpunkt für den Verkauf des jetzigen Vorraths zu wählen."

Ueber diesen Antrag will Herr alt-Regierungsrath Sulzer die Güte haben, Ihnen in unserm Namen noch besonders zu referiren.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeachtete Herren, die wiederholte Versicherung unserer wahren Hochachtung und Ergebenheit.

Zürich, den 9. Christmonat 1859.

Im Namen der Staatsrechnungsprüfungskommission:
Der Präsident,
Ott-Trümpler.
Der Sekretär,
A. Nüscheler.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden

1. Von der Bundeskanzlei wurde der Todtenschein des im Alter von 22 Jahren im Spital zu Commercy (Frankreich) verstorbenen Albert Jobst, angeblich von Zürich, Sohn des Heinrich Franz Jobst und der Anna geb. Sutter, eingesandt.

Da der Heimatsort des Jobst nicht ermittelt werden konnte, so werden die Pfarrämter und Gemeindsbehörden, denen dieses Individuum angehört haben sollte, ersucht, hievon der Unterzeichneten Mittheilung zu machen und den bei ihr liegenden Todtenschein zu reklamiren.

Zürich, den 14. Christmonat 1859.

Die Staatskanzlei.
Der erste Staatsschreiber,
Huber.

2. Der Kirchenrath hat dem Herrn Salomon Vögelin, stud. theol. von Zürich, die licentia concionandi ertheilt.

Zürich, den 12. Christmonat 1859.

Im Namen des Kirchenrathes:
Der Sekretär,
Friedrich Schweizer.

3. Die Stelle eines Krankenwärters in der Strafanstalt, der auch das Rasiren zu besorgen hat, ist auf Anfang des nächsten Jahres neu zu besetzen. Bewerber können sich innert 10 Tagen von heute an erkundigen und mit Ausweis über ihre Befähigung in der niedern Chirurgie anmelden bei dem

Zürich, den 15. Christmonat 1859.

Direktor der Strafanstalt:
Wegmann.

4. Holzverkauf.

Montag den 19. d., von Morgens 9 Uhr an, werden im Großholz bei Kemleten 40 Sagklötze, 100 Baustämme (diese sammthaft), 30 Teichel, 65 Klafter Brennholz, 1000 Wellen; nachher in der Bannhalden 40 Klafter Buchen- und Nadelbrennholz und 600 Wellen öffentlich versteigert.

Kyburg, den 13. Christmonat 1859.

F. Hertenstein, Forstmeister.

5. Holzversteigerung.

Dienstag den 20. Christmonat werden in der Staatswaldung Hard zu Embrach zirka 50 Klafter dürres Nadelholz, zirka 1500 Baumstecken und Bohnenstickel nebst 1500 Reisigwellen versteigert. Der Anfang wird Vormittags um 10 Uhr zu unterst auf der Hardrüti gemacht.

Ferner Mittwoch den 21. Christmonat in gleicher Staatswaldung: Zirka 50 Klafter Nadelholz, 20 Baustämme und 500 Reisigwellen. Der Anfang wird Vormittags um 9 Uhr oberhalb der Haumühle gemacht.

Unterstraß, den 13. Christmonat 1859.

R. Steiner, Forstmeister.

6. Holzversteigerung.

Montag den 19. d. werden in den Staatswaldungen zu Eglisau folgende Holzsortimente verkauft:

I. Morgens 9 Uhr an der Rheinhalden (unweit Tößriedern).
1 Klafter Scheitholz.
12 Haufen Reisigholz.

II. Um 10 Uhr im Papstenhau.
42 Stämme Bauholz (Nadelholz).
411 Stück Latten.
615 Stickel und Baumstangen.
14 1/2 Klafter Brennholz.
26 Haufen Reisigholz.

Benken, den 14. Christmonat 1859.

Der Forstmeister des dritten Kreises:
Meister.

7. Holzversteigerung.

Mittwoch den 21. Christmonat werden in der Staatswaldung Adlisberg zirka 60 Klafter Brennholz, ein starker Forrenstamm, mehrere Eichen- und Buchennutzholzstämme nebst einer Partie Stickel und Reisig versteigert. Der Anfang wird Nachmittags um 1 Uhr am Gockhauser Fußweg gemacht.

Zürich, den 14. Christmonat 1859.

El. Landolt, Forstmeister.

8.. Da nach vollendeter Amtsdauer die Stellen der beiden Ingenieure für den ersten und zweiten Kreis einer neuen Wahl unterworfen sind, so können allfällige Aspiranten auf diese Stellen ihre schriftlichen Anmeldungen bis zum 22. Christmonat d. J. dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Hagenbuch, eingeben.

Zürich, den 12. Christmonat 1859.

Aus Auftrag des Direktors der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär.
Schwerzenbach.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

9. Die Herren Gebrüder Schnorf am Langenbaum zu Uetikon beabsichtigen ihre außerhalb der dortigen Seelandstraße bestehende Landanlage seewärts in einer Länge von 300′ und einer Breite von 20′ beziehungsweise 70′, im Gesammtflächeninhalte von 10,800 □′ zu erweitern, und theils auf die schon bestehende Anlage, theils auf das neu anzulegende Land ein Gebäude von 200′ Länge und 60 Fuß Breite herzustellen.

Das Projekt ist an Ort und Stelle mit hervorragenden Pfählen und einem Baugespanne bezeichnet, und der dießfällige Grundplan kann hierorts eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Vorhaben sind innerhalb 14 Tagen a dato der unterzeichneten Stelle schriftlich einzugeben.

Männedorf, den 12. Christmonat 1859.

Der Bezirksstatthalter:
Billeter.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden

10. Die Versammlung der Grundeigenthümer im Gemeindsbanne Bassersdorf hat die Vereinigung ihrer Grundprotokolle beschlossen. Im Auftrage der Notariatskanzlei Kloten werden demnach die sämmtlichen in- und außerhalb der Gemeinde wohnenden Grundbesitzer im Gemeindsbanne Bassersdorf aufgefordert, genaue Verzeichnisse ihrer auf besagtem Grundeigenthume haftenden Schulden nach dem bei Unterzeichnetem zur Einsicht liegenden Formulare innerhalb zehn Tagen an dießseitige Stelle oder an die Notariatskanzlei selbst einzugeben. Säumige hätten nach dem Vereinigungsgesetze angemessene Ordnungsbuße zu gewärtigen.

Bassersdorf, den 15. Christmonat 1859.

Im Namen der Vereinigungskommission:
Der Aktuar,
J. Briner.

11. Steuerbezug.

In Vollziehung des Beschlusses der Kirchgemeinde vom 15. Mai d. J. hat der Gemeindrath mit Beschluß vom 10. d. M. behufs Deckung des in Folge Herstellung des Kirchengeläutes und Ausführung von Hauptreparaturen am Kirchthurme entstandenen Defizits der Kirchengutsrechnung eine Gemeindesteuer nach folgendem Verhältniß verlegt:

Von 1000 Franken Vermögen . . .	1 Fr. — Rp.
„ der Haushaltung	— „ 60 „
Vom Bürger	— „ 60 „

Die Steuerpflichtigen werden ersucht, ihre Beiträge binnen 14 Tagen a dato an den Kirchengutsverwalter, Herrn J. Weiß in der Leinhalden dahier, zu entrichten, bei welchem die Steuerliste zur Einsicht offen liegt.

Die außer der Gemeinde ohne Grundeigenthum niedergelassenen, ebenfalls steuerpflichtigen Bürger wollen ihr Betreffniß rechtzeitig franko einsenden, ansonst der Bezug per Postnachnahme erfolgen würde.

Egg, den 15. Christmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. Chrismann.

12. Absteigerung.

Der Gemeindrath bringt Dienstag den 20. d., Abends 6 Uhr, im Gasthaus zum Löwen in Eßlingen das Ausbeuten eines Quantums Kies aus der Gemeindskiesgrube bei Eßlingen und aus den Staatskiesgruben daselbst und beim Ochsner, sowie das Abführen des Kieses aus den genannten Gruben und eines Quantums aus der Kiesgrube bei Kreuzlen in die Kiesbehälter der Straßen dritter Klasse und auf diejenigen zweiter Klasse auf Absteigerung.

Zum Besuche dieser Absteigerung wird eingeladen.

Egg, den 15. Christmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Chrismann.

13. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 20. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

550 Ellen inländ. und 192 Ellen holländ. feine Leinwand, 2 neue nußbaum. Kanapee, 2 Roßhaarmatrazen, 2 Kupferpfannen, 1 silb. Weinprobe, 50 Flaschen Cognac und 50 Flaschen Rhum, 1 Klavier, 1 Kinderbettstatt, einiges Küchengeschirr, 1 silb. Spindeluhr, 3 Theelöffel, 4 gold. Ringe, 2 Bracelets, 20 Ellen Bodenteppich, 20 Ellen Kleiderstoff, 12 Pferdedecken, 1 silb. Zylinderuhr, 1 id. Gemüselöffel, 1 nußbaumfarb. Chiffonnière, 1 zweithür. Kasten, 1 kirschbaum. Ruhbett, 1 nußbaum. Sekretär u. A. m.

Zürich, den 15. Christmonat 1859.

Der Stadtammann:
Fäsi.

14. Gantanzeige.

Die Korporationsgenossenschaft Hedingen bringt Dienstag den 20. Christmonat, von Mittags 12 Uhr an, ein bedeutendes Quantum Eschen, die sich für Wagner sowol als Küfer vorzüglich eignen, im sogenannten Sohlhau zum Verkauf auf öffentliche Steigerung, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Die Kaufbedingungen werden am Ganttage auf dem Lokale eröffnet.

Hedingen, den 14. Christmonat 1859.

Im Namen der Genossenschaft:
Die Vorsteherschaft.

15. Nächsten Montag den 19. d. M., Nachmittags 2 Uhr, findet in der Tavernenwirthschaft des Herrn Burri zur Lilie dahier eine Pachtversteigerung über das hiesiger Gemeinde zustehende Metzgrecht statt, wozu Uebernahmslustige eingeladen werden.

Schlieren, den 14. Christmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber.
J. J. Rütschi.

16.. Gantanzeige.

Ueber das früher von dem verstorbenen Buchhändler Beiel besessene doppelte Wohnhaus Nr. 601 zur Hoffnung im Niederdorf dahier, anstoßend an das Limmatquai und an die alte Straße, läßt Herr Geschäftsagent Scheller dahier Namens der Eigenthümer Montag den 19. Christmonat d. J., Nachmittags 3 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Meister zum Schweizerhof dahier eine öffentliche Steigerung abhalten.

Die Gantbedingungen können in der Zwischenzeit im Büreau des Herrn Geschäftsagent Scheller im Frohnfastenhause Nr. 596 am untern Limmatquai eingesehen werden.

Die vorzüglich gute Lage und die starke Rentabilität dieses sehr geräumigen und zu jedem Geschäfte geeigneten Hauses lassen viele Kaufliebhaber erwarten.

Zürich, den 10. Christmonat 1859. Die Gantbeamtung.

17.. Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung läßt Herr Abraham Brandenberger auf der Bürgliterrasse dahier Montag den 19. d., von Morgens 8 Uhr an, öffentlich versteigern:

Mehrere kleinere und größere Wirthschaftstische, Stühle, Bänke, Glas- und Kleiderkästen, Kommode, Glasgeschirr, Messer und Gabeln, Spiegel und Porträts, ein- und zweischläfige Betten, zirka 80 Saum Weinfässer an mehreren Stücken, verschiedene landwirthschaftliche Geräthschaften, zirka 80 Zentner Heu und Emd nebst vielen andern Gegenständen mehr.

Zum Besuche dieser Gant wird eingeladen.

Enge, den 12. Christmonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
J. J. Nägeli, Gemeindrathsschreiber.

18.. Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger hiesiger Kirchgemeinde werden hiemit auf Sonntag den 18. Christmonat, Nachmittags punkt 2 Uhr, im Schulhause dahier zu erscheinen eingeladen.

Geschäfte:

Vorlegung einer Kostenberechnung über die Bauten der Kirchhofmauer.

Stimmberechtigt sind ebenfalls die in der Gemeinde auf Grundeigenthum Niedergelassenen und diejenigen abwesenden Bürger, welche nicht auf Grundeigenthum wohnen.

Zu dieser Versammlung wird eingeladen.

Dynhard, den 10. Christmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Wiesendanger, Präsident.

19.. Einladung
an Gewerbtreibende in der Stadt Zürich,
welche nicht in derselben haushäblich sind.

Gemäß § 122 des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen vom 20. Brachmonat 1855 werden alle diejenigen Personen, welche in einer andern Gemeinde des Kantons Zürich wohnen, in der Stadt aber ein Komptoir, einen Kramladen, oder irgend ein anderes Etablissement besitzen und ein regelmäßiges Gewerbe daselbst betreiben, anmit eingeladen, binnen einer Frist von 8 Tagen a dato sich auf dem Stadtpolizeibüreau unter Anzeige der Lokalität, wo sie dieses Gewerbe ausüben, einschreiben zu lassen und sich über Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, sowie über den an ihrem Wohnort entrichteten Steuerbetrag auszuweisen.

Für die Unterlassung dieser Anzeige wird eine Buße von 4 Fr. festgesetzt.

Zürich, den 10. Christmonat 1859.

Im Namen der Stadtpolizeikommission:
Der zweite Sekretär,
Simmler.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

20. Der hierorts wegen Drohung von Verbrechen angeklagte, unbekannt abwesende Rudolf Rüegg, Lumpensammler ab dem Althörnli-Fischenthal, wird hiemit aufgefordert, als Beklagter einerseits, und als Kläger betreffend Beschimpfung resp. Mißhandlung anderseits Dienstag den 27. Christmonat nächstkünftig, Morgens punkt 8 Uhr, im Gasthof zur Blume im Oberhof vor hiesigem Kreisgerichte zu erscheinen, mit der Androhung, daß im Unterlassungsfalle in contumaciam abgesprochen würde.

Fischenthal, den 12. Christmonat 1859.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Zuppinger.

21. J. Jakob Boßhart, älter, Daguerreotypist von Oetweil am See, dessen Aufenthalt zur Zeit unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, Donnerstag den 22. d. M., Nachmittags um 1 Uhr, vor Kreisgericht Wipkingen im Gasthause des Herrn Gemeindrath Horber in Oberstraß zu erscheinen, um sich bezüglich der gegen ihn erhobenen Klage auf Unterschlagung zu vertheidigen, widrigenfalls auf Grundlage der vorliegenden Untersuchungsakten in contumaciam das Urtheil ausgefällt würde.

Oerlikon, den 11. Christmonat 1859.

Im Namen des Kreisgerichtes Wipkingen:
Der Gerichtsschreiber,
J. Rudolf.

22. Jakob Boßhardt, Johannessen, Korbmacher, von Bolstern, Gemeinde Seen, welcher hierorts wegen Diebstal in Untersuchung steht, wird hiemit aufgefordert, innerhalb zehn Tagen a dato publicationis seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort anzuzeigen, widrigenfalls polizeiliche Fahndung angeordnet würde.

Embrach, den 13. Christmonat 1859.

Im Auftrage des Kreisgerichtspräsidiums:
Der Gerichtsschreiber,
J. Kempf.

Vermischte Bekanntmachungen.

23. Der Nachlaß des am 6. v. M. verstorbenen Hs. Rudolf Tobler von Robenhausen bei Wetzikon wurde von seinen Intestaterben ausgeschlagen, von der Wittwe Regula Tobler geb. Wismer dagegen in Aktiven und Passiven übernommen, was hiemit den Betheiligten zur Kenntniß gebracht wird.

Hinweil, den 12. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

24. Der Nachlaß des am 29. Augstmonat d. J. verstorbenen Johannes Halbheer von Ringweil, wohnhaft gewesen im Gyrenbad zu Hinweil, wurde von den Waisenbehörden Namens der Kinder des falliten Hs. Heinrich Isler aus der Amslen bei Wald ausgeschlagen.

Hinweil, den 10. Christmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

25. Der allfällige Inhaber eines vermißten Sparkassaheftes der Sparkassa in Zürich, bezeichnet mit Nr. 5164, für ein Guthaben der Katharina Knecht von Hinweil, mit Ende des letzten Jahres 96 Frkn. 95 Rp. betragend, oder wer sonst über dasselbe Auskunft geben kann, wird anmit aufgefordert, binnen vier Wochen von heute an sich in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes zu melden, und seine Ansprüche geltend zu machen, ansonst dieses Sparheft für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde

Zürich, den 14. Christmonat 1859. Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

26. Der Nachlaß des am 21. Weinmonat 1859 verstorbenen Kaspar Graf, Hs. Heinrichen, des Schneiders sel. Sohn aus dem Maiwinkel bei Bärentsweil, wurde von seinem Sohne Jakob Kaspar Graf ausgeschlagen, freilich um einige Tage nach Ablauf der gesetzlichen Frist, dagegen von seiner Wittwe Elisabetha geb. Brunner in Aktiven und Passiven übernommen.

Hinweil, den 12. Christmonat 1859. Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

27. Zugsfrist.

Im Konkurse über den Nachlaß des Mühlemachers Christ. Friedrich Trüb in Binzikon, Gemeinde Grüningen, wird anmit den sämmtlich bevorzugten und laufenden Gläubigern eine mit dem 19 d. M. zu Ende gehende Frist behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen mit Bezug auf das gesammte Massagut unter der Bedrohung angesetzt, daß Stillschweigen als Verzicht hierauf ausgelegt würde.

Grüningen, den 6. Christmonat 1859. Notariatskanzlei Grüningen:
J. Hirs, Landschreiber.

28. Falliterklärung

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Beschluß vom 12. d. den Konrad Müller von Henggart, gewesenen Wirth im Niederdorf-Zürich, nach durchgeführtem Konkursverfahren fallit erklärt.

Zürich, den 14. Christmonat 1859. Notariat der Stadt Zürich:
F. Meyer, Notar.

39.. Herr August Schmid, Messerschmied, von Eglisau und Regula Frei, Jakoben sel. Tochter von dort, haben sich ehelich versprochen und wünschen, daß diese Ehe im Sinne des § 110 des privatrechtlichen Gesetzbuches vor hiesigem Bezirksgerichte vollzogen werde. Allfällige Einsprachen gegen diese Ehe sind binnen 10 Tagen von heute an hierorts schriftlich anzumelden.

Bülach, den 9. Christmonat 1859.
Im Auftrage des Präsidenten des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

Dieser Nummer wird der geprüfte Entwurf eines Gesetzes über das gesammte Unterrichtswesen des Kantons Zürich beigelegt.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich

Geprüfter

Entwurf eines Gesetzes

über das gesammte Unterrichtswesen des Kantons Zürich.

Erster Theil.

Von den Schulbehörden.

I. Kantonalbehörden.

A. Erziehungsdirektion und Erziehungsrath.

1. Bestand und Erwählung.

§ 1. Der Verwaltung des gesammten Unterrichtswesens steht dasjenige Mitglied des Regierungsrathes vor, welchem die Direktion des Erziehungswesens übertragen ist.

Dem Erziehungsdirektor ist gemäß Art. 57 der Staatsverfassung ein Erziehungsrath beigeordnet.

Die Stellung des Erziehungsdirektors zum Regierungsrathe und das Verhältniß des Erziehungsrathes zum Erziehungsdirektor, beziehungsweise zum Regierungsrathe, ist in dem Gesetze über die Organisation des Regierungsrathes und seiner Direktionen des Näheren bestimmt.

§ 2. Der Erziehungsrath besteht mit Inbegriff des Direktors des Erziehungswesens aus sieben Mitgliedern. Die Wahl von vier Mitgliedern erfolgt direkt durch den Großen Rath, die der übrigen zwei Mitglieder durch die Schulsynode unter Vorbehalt der Bestätigung des Großen Rathes. Das eine dieser Mitglieder ist aus der Mitte der Lehrer an den höhern Lehranstalten, das andere aus der Volksschullehrerschaft zu erwählen.

Minderheit. Aufnahme folgenden Zusatzes: Die Schulsynode läßt sich für diese Wahlen sowol von den sämmtlichen Lehrern der höhern Lehranstalten, als von den sämmtlichen Volksschullehrern je einen dreifachen Vorschlag aus ihrer Mitte hinterbringen.

§ 3. Der Direktor des Erziehungswesens ist als solcher Präsident des Erziehungsrathes.

Ist er verhindert, dem Erziehungsrathe vorzusitzen, so vertritt ihn sein ordentlicher und im Behinderungsfalle auch des letztern ein vom Regierungsrathe zu ernennender außerordentlicher Stellvertreter.

§ 4. Die Amtsdauer der Mitglieder des Erziehungsrathes ist auf vier Jahre festgesetzt. Je das zweite Jahr tritt die Hälfte der Mitglieder und zwar zwei der von dem Großen Rathe und eines der von der Schulsynode gewählten Mitglieder aus.

Jeweilen nach der Integralerneuerung der obersten Landesbehörde kommen die zwei von dem Großen Rathe zuerst gewählten Mitglieder und das von der Schulsynode zuerst ernannte Mitglied des Erziehungsrathes in Austritt.

Der Große Rath nimmt die Erneuerungswahlen der von ihm selbst gewählten Mitglieder des Erziehungsrathes jeweilen in der Sommersitzung, die Bestätigung

der von der Schulsynode getroffenen Wahlen dagegen in der Herbstsitzung des betreffenden Jahres vor.

§ 5. Bezüglich der Kanzlei und des Waibels der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrathes sind die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrathes und seiner Direktionen, sowie des Gesetzes betreffend die Kanzleien und die Bedienung des Regierungsrathes maßgebend.

2. Verrichtungen.

§ 6. Der Erziehungsrath übernimmt nach Art. 70 der Staatsverfassung „die Aufsicht über die sämmtlichen Schulanstalten des Kantons, die Förderung der wissenschaftlichen sowol als der Volksbildung". Es liegt ihm überdieß nach Maßgabe der in § 1 Lemma 3 bezeichneten Verhältnisse die allgemeine Oberleitung aller öffentlichen Schulanstalten, die Vorberathung und Entwerfung der das Unterrichtswesen betreffenden Gesetze und Verordnungen, sowie die Sorge für deren Vollziehung ob.

§ 7. Zu diesem Behufe setzt sich der Erziehungsrath mit den untern Schulbehörden in die nöthige Verbindung.

Alljährlich beruft der Erziehungsdirektor Abgeordnete der Bezirksschulpflegen zu einer Berathung mit dem Erziehungsrathe über allgemeine Schulfragen, zu welcher auch der Seminardirektor beizuziehen ist.

Die Abgeordneten haben ihren resp. Behörden über die Ergebnisse der Berathungen Bericht zu erstatten.

§ 8. Der Erziehungsrath veranstaltet, soweit die Verhältnisse es als nothwendig erscheinen lassen oder soweit es zur sichern Beurtheilung des Zu-

standes der Schulen erforderlich ist, außerordentliche Inspektionen, wofür ihm ein jährlicher Kredit von Fr. 3000 eröffnet ist.

Minderheit. Der Erziehungsrath veranstaltet, soweit die einheitliche Beaufsichtigung aller Unterrichtsanstalten und besondere Verhältnisse es als nothwendig erscheinen lassen u. s. f.

§ 9. Unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath ist der Erziehungsrath befugt:

1. einem Lehrer, gegen den wegen eines Vergehens bereits Untersuchüng eingeleitet ist, bis zu Austrag der Sache die Fortsetzung seiner Verrichtungen zu untersagen;
2. einem Lehrer, der um seines eigenen Verschuldens willen seinen Unterricht ohne Nachtheil für die Schule nicht fortsetzen könnte, die fernere Ertheilung desselben zu untersagen, ihm einen Vikar zu bestellen und zugleich zu bestimmen, wie viel der Lehrer an dessen Besoldung beizutragen habe. Im Falle des Widerspruchs haben die Gerichte die Größe dieses Beitrages festzusetzen.

B. Aufsichtskommissionen an Kantonallehranstalten.

§ 10. Die unmittelbare Aufsicht über das Gymnasium, die Industrieschule, die Turn- und Waffenübungen der Kantonsschule, die Thierarzneischule und das Schullehrerseminar wird durch besondere Aufsichtskommissionen ausgeübt.

Diese werden vom Erziehungsrathe auf den Vorschlag des Erziehungsdirektors durch geheime Wahl bestellt. Die erfolgten Wahlen bedürfen der Genehmi-

gung des Regierungsrathes, welcher durch geheime Abstimmung über dieselben entscheidet.

Der Erziehungsrath ist unter Vorbehalt der Bestätigung der dießfälligen Beschlüsse durch den Regierungsrath befugt, noch weitere Spezialaufsichtskommissionen aufzustellen.

§ 11. Der Direktor des Erziehungswesens hat sich jeweilen, wenn die erste Stelle in einer dieser Kommissionen besetzt wird, zu erklären, ob er der Kommission angehören wolle oder nicht.

Erklärt er sich, ihr angehören zu wollen, so ist er als Direktor des Erziehungswesens auch Präsident derselben.

Erklärt er sich dagegen, ihr nicht angehören zu wollen, so trifft der Erziehungsrath eine Wahl an die zu besetzende Stelle und ernennt dann auch den Präsidenten aus der Mitte der betreffenden Aufsichtskommission.

§ 12. Gehört der Direktor des Erziehungswesens einer solchen Aufsichtskommission nicht an, so muß wenigstens ein Mitglied derselben aus der Mitte des Erziehungsrathes gewählt werden.

Der Direktor des Erziehungswesens ist in diesem Falle befugt, jeder Sitzung der Kommission mit berathender Stimme beizuwohnen.

§ 13. Betreffend die Amtsdauer und den Zeitpunkt des Amtsaustrittes der Mitglieder dieser Kommissionen gelten die für die stehenden Kommissionen der Direktionen aufgestellten Bestimmungen.

Ist der Erziehungsdirektor nicht Präsident einer solchen Kommission, so wird je zu vier Jahren um, und

zwar jeweilen nachdem die Erneuerungswahl für die erste Hälfte der Kommission stattgefunden hat, die Präsidentenstelle neu besetzt.

§ 14. Die Zahl der Mitglieder der Aufsichtskommissionen und deren Befugnisse und Verrichtungen werden bei den Bestimmungen über die betreffenden Unterrichtsanstalten des Nähern festgestellt.

II. Bezirksschulpflege.

1. Bestand und Erwählung.

§ 15. Jeder Bezirk hat eine Bezirksschulpflege, die aus 9—13 Mitgliedern besteht. Der Regierungsrath bestimmt deren Zahl nach den Bedürfnissen der einzelnen Bezirke.

Die Wahl dreier Mitglieder der Pflege erfolgt durch die Lehrer des Bezirkes. Die übrigen Mitglieder erwählt die Bezirksversammlung aus den nicht dem Lehrerstande angehörigen Bezirkseinwohnern.

Die in der Schulpflege befindlichen Lehrer treten in Fällen, welche ihre Person oder ihre eigene Schule betreffen, in Ausstand; im letztern Falle kann sie jedoch die Pflege zur Berathung beiziehen.

§ 16. Die Wahl der Mitglieder der Bezirksschulpflege geschieht auf sechs Jahre mit Erneuerung derselben von drei zu drei Jahren.

§ 17. Die Schulpflege wählt ihren Präsidenten und Vicepräsidenten aus ihrer Mitte. Der Präsident besammelt die Pflege, so oft es die Geschäfte erfordern, von sich aus oder auch auf das Begehren von vier Mitgliedern.

Minderheit. § 17. Der Präsident wird durch den Erziehungsrath aus der Mitte der Schulpflege gewählt, den Vicepräsidenten wählt letztere selbst aus ihrer Mitte u. s. w.

§ 18. Die Bezirksschulpflege erwählt in oder außer ihrer Mitte auf die für sie festgesetzte Amtsdauer einen Schreiber, dem die Führung eines Protokolls über die Verhandlungen der Schulpflege, sowie die Ausfertigung ihrer Beschlüsse obliegt.

§ 20. Die Verrichtungen der Schulpflegen sind unentgeltlich.

Zur Vergütung ihrer Baarauslagen erhalten die Mitglieder für jeden Visitationstag 3 Frkn. Entschädigung.

Wenn von einzelnen Mitgliedern der Bezirksschulpflege im Auftrage ihrer Behörde oder des Erziehungsrathes Lokalbeaugenscheinigungen vorzunehmen sind, z. B. bei Baustreitigkeiten und dgl., so haben sie ein Taggeld von Frkn. 6 zu beziehen, welches nach Umständen den streitenden Parteien aufzulegen ist.

Minderheiten. An die Stelle von Lemma 2. 1. Zur Vergütung ihrer Baarauslagen erhalten die Mitglieder für jeden Examentag von Staatswegen Fr. 3 Entschädigung.

2. Indessen sollen den Mitgliedern ihre Baarauslagen an Visitations- und Examentagen von Staatswegen vergütet werden.

2. Verrichtungen der Bezirksschulpflege.

§ 21. Die Bezirksschulpflege hat die Aufsicht über das gesammte Schulwesen des Bezirks.

Zu diesem Ende hin bezeichnet sie jedem ihrer Mitglieder nach einer alle zwei Jahre zu wechselnden Eintheilung diejenigen Schulen, die dasselbe besuchen soll.

Die Visitation sämmtlicher Sekundarschulen des Bezirkes soll wo möglich durch Ein Mitglied während je zwei Jahren erfolgen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die ihm zugetheilten Schulen wenigstens zwei Mal während des Jahres und zwar ein Mal im Sommerhalbjahr und ein Mal im Winterhalbjahr zu besuchen.

§ 22. Die Bezirksschulpflegen haben bei diesen Schulbesuchen ihr Augenmerk vorzüglich zu richten auf:

a. den fleißigen Schulbesuch der Kinder;
b. die Pflichterfüllung der Pflegen und der Lehrer;
c. die Schulordnung;
d. die ökonomischen und Lokalverhältnisse.

Der Erziehungsrath wird den Schulpflegen über diese Schulbesuche die nähern Anleitungen ertheilen.

Die Mitglieder werden bei jedem Schulbesuche das vorzulegende Schulvisitationsbuch durchgehen und ihren Besuch mit Datum und Namensunterschrift verzeichnen.

§ 23. Der Visitator hat der jährlichen Prüfung der ihm zugetheilten Schulen beizuwohnen. Nach derselben tritt er mit den Abgeordneten der Gemeindsschulpflege (§ 83), beziehungsweise der Sekundarschulpflege, zu weiterer gegenseitiger Besprechung über die Verhältnisse der betreffenden Schule zusammen. Er erstattet sodann der Bezirksschulpflege beförderlich einen schriftlichen Bericht.

Am Schlusse der sämmtlichen Prüfungen hält die Bezirksschulpflege eine Sitzung, in welcher sie ihre sachbezüglichen Beschlüsse faßt. Der Aktuar gibt von den ertheilten Zensuren und weitern Beschlüssen den Se-

kundar- und Gemeindsschulpflegen für sich und zu Handen der betreffenden Lehrer durch Protokollsauszug Kenntniß.

Minderheiten. 1. Streichung des Wortes „befördlich" im letzten Satz des ersten Lemma.

2. Streichung des Schlußsatzes im ersten Lemma. Zweites Lemma. Erster Satz. Am Schlusse der sämmtlichen Prüfungen hält die Bezirksschulpflege eine Sitzung, in welcher jedes Mitglied über die seiner Aufsicht unterstellten Schulen Bericht erstattet und in welcher dann von der Pflege die sachbezüglichen Beschlüsse gefaßt werden.

§ 24. Die Beschlüsse der Schulgenossenschaften und Sekundarschulpflegen betreffend die Festsetzung der Bauplätze und Baupläne für die Gemeinds- und Sekundarschulhäuser unterliegen der Genehmigung der Bezirksschulpflegen, gegen deren Entscheidung Rekurs an den Erziehungsrath als letztinstanzliche Behörde ergriffen werden kann. Auf einem andern Wege können solche Beschlüsse vom Standpunkte ihrer Zweckmäßigkeit aus nicht angefochten werden.

Minderheit. . . . . der Bezirksschulpflegen, nachdem die Pläne dem Bezirksarzte zu Begutachtung in sanitätspolizeilicher Hinsicht unterstellt worden sind. Gegen die Entscheidung kann u. s. w.

§ 25. Die Bezirksschulpflege hat dem Erziehungsrathe alljährlich nach einem bestimmten Formulare eine Uebersicht über die Verhältnisse der Schulen des Bezirks (Zahl der Schulkinder, der Schulversäumnisse, Stand der Lehrmittel u. s. f.) zu geben. An diese Uebersichten kann die Pflege Anträge, Wünsche und Bemerkungen anknüpfen.

Je zu drei Jahren um ist ein umfassender Bericht über den Zustand sämmtlicher Schulen des Bezirks in

Absicht auf Lehrer, Lehrmittel, Schulgebäude und den gesammten Gang des Schulwesens zu erstatten, und es sind damit zugleich diejenigen Maßregeln vorzuschlagen, von welchen die Pflege eine Förderung des Schulwesens erwartet.

§ 26. Endlich liegt der Bezirksschulpflege die Vollziehung der Schulgesetze und die Ausführung der Anordnungen des Erziehungsrathes ob, zu welchem Zwecke sie sich an die ihr untergeordneten Schulpflegen wendet. Es steht ihr auch das Recht zu, einzelne Schulen unter spezielle Aufsicht zu stellen.

III. Sekundar- und Gemeindsschulpflegen.

A. Sekundarschulpflegen.

1. Bestand und Erwählung.

§ 27. Jeder Sekundarschulkreis hat eine Schulpflege von 7 — 11 Mitgliedern. Die Bezirksschulpflege bestimmt deren Zahl nach den Bedürfnissen des einzelnen Kreises, wählt zwei derselben und beschließt nach Maßgabe der Volkszahl, wie viel Mitglieder von jedem Schulkreis zu wählen sind. Die Wahl der letztern erfolgt sodann durch die Gemeindsschulpflegen.

Die sämmtlichen Wahlen haben durch geheimes Mehr zu erfolgen.

Den Sitzungen der Pflege wohnen die Lehrer mit berathender Stimme bei. Handelt es sich jedoch um die persönlichen Verhältnisse eines Lehrers, so tritt derselbe in Ausstand; die dießfälligen Beschlüsse und Zeugnisse sind ihm aber mündlich oder schriftlich mitzutheilen.

Minderheit. Streichung der Worte „wählt zwei derselben" im zweiten Satze von Lemma 1.

§ 28. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre.

Für diese Amtsdauer wählt sich die Pflege durch geheimes Mehr einen Präsidenten, Vizepräsidenten und Aktuar.

Der Präsident ordnet von sich aus oder auf Begehren eines Drittheils der Mitglieder die Sitzungen an.

§ 30. Die Pflege bestellt auf die Amtsdauer von vier Jahren einen Schulverwalter. Dieser soll, sofern er nicht Mitglied der Pflege ist, bei den ökonomischen Angelegenheiten stets zu den Berathungen gezogen werden.

Minderheit. Die Pflege bestellt aus ihrer Mitte auf die Amtsdauer u. s. f.

2. Befugnisse und Pflichten der Pflege und des Schulverwalters.

§ 32. Betreffend die Befugnisse und Pflichten der Sekundarschulpflegen finden die Bestimmungen der §§ 39—42, 45 und 46, bezüglich der Obliegenheiten des Schulverwalters die Bestimmungen der §§ 47—52 analoge Anwendung.

§ 29. Die Sekundarschulpflegen erstatten der Bezirksschulpflege ihren Jahresbericht, der gemäß der Vorschrift des § 46 einzurichten ist.

Minderheiten. 1. Aufnahme folgenden Zusatzes zu § 29. Im Uebrigen sind sie berechtigt, Kommissionen aus ihrer Mitte zu bestellen und denselben einzelne bestimmte Geschäfte zur Vorberathung oder Erledigung zuzuweisen.

2. Eventuell: Im Fall der Aufnahme dieses Zusatzes wäre derselbe in passender Weise dem § 32 beizufügen.

§ 33. Die vom Schulverwalter gestellte Rechnung wird vorerst von der Sekundarschulpflege geprüft und sodann den sämmtlichen Gemeindsschulpflegen in Abschrift mitgetheilt, mit Ansetzung einer Frist von vierzehn Tagen zu Eingabe allfälliger Ausstellungen. Die Gemeindsschulpflegen haben während dieser Frist auch den Gemeindsgenossen Gelegenheit zur Einsichtnahme der Rechnung zu geben.

Nach Ablauf der bezeichneten Frist wird die Rechnung unter Berücksichtigung der gemachten Ausstellungen von der Sekundarschulpflege abgenommen und dem Bezirksrathe zur Ratifikation übermittelt.

B. Gemeindsschulpflegen.

1. Bestand und Erwählung.

§ 34. Jeder Schulkreis hat eine Schulpflege, bestehend aus dem Pfarrer als Präsidenten und einer durch die Gemeinde näher zu bestimmenden Zahl von wenigstens vier Mitgliedern (Art. 86 der Staatsverfassung). Wo der Pfarrer für seine kirchlichen Verrichtungen einen Stellvertreter hat, ist der Erziehungsrath befugt, das Präsidium der Gemeindsschulpflege dem Stellvertreter zu übertragen.

Die Pflege wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren einen Vizepräsidenten und einen Schreiber, letztern innert oder außer ihrer Mitte.

Den Sitzungen der Pflege wohnen die Lehrer mit berathender Stimme bei. Handelt es sich jedoch um die persönlichen Verhältnisse eines Lehrers, so tritt der-

selbe in Ausstand; die dießfälligen Beschlüsse und Zeugnisse sind ihm aber schriftlich oder mündlich mitzutheilen.

§ 34 a. Jede der Schulgenossenschaften Fluntern, Oberstraß, Unterstraß, Außersihl, Wiedikon, Enge und Leimbach, die nach der Stadt Zürich kirchgenössig sind, hat eine eigene Schulpflege. In diesen Gemeinden führt der Katechet in der Schulpflege den Vorsitz.

§ 35. Die Mitglieder der Schulpflege werden auf eine Dauer von vier Jahren erwählt. Der Präsident der Kirchgemeindsversammlung (§ 19 des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen vom 20. Brachmonat 1855) leitet den Wahlakt.

§ 44. Der Präsident besammelt die Pflege, so oft es die Geschäfte erfordern, von sich aus oder auf das Begehren von drei Mitgliedern. Die Verhandlungen werden im Protokoll verzeichnet.

§ 36. Zur Verwaltung des Schulgutes und Besorgung der Einnahmen und Ausgaben jeder einzelnen Schule erwählen die Schulgenossen auf die Dauer von vier Jahren einen Verwalter, der bei ökonomischen Angelegenheiten seiner Schule zu der Schulpflege beigezogen werden soll, wenn er nicht bereits ein Mitglied derselben ist.

Minderheit. Aufnahme des § 38 des regierungsräthlichen Entwurfes, so lautend:

§ 38. Nach ihrer Erwählung werden die Mitglieder der Schulpflege und die Verwalter durch den Präsidenten in's Gelübde genommen auf folgende Verpflichtung:

„Wir, die Mitglieder der Schulpflege der Gemeinde, geloben „die uns durch Verfassung und Gesetze übertragenen Pflichten „und Befugnisse gewissenhaft auszuüben, zur Erhaltung und „Aeufnung des Schulgutes Sorge zu tragen und so viel an uns „liegt, eine gute Erziehung der Kinder zu befördern."

2. Befugnisse und Pflichten der Schulpflege.

§ 39. Die Schulpflege führt die nächste Aufsicht über die Schulen der Gemeinde und vollzieht das Schulgesetz, sowie die Verordnungen und Beschlüsse der obern Schulbehörden. Sie trifft die nöthigen Einleitungen für Besetzung der Lehrstellen in Fällen von Erledigung und sorgt für die Aufnahme, den fleißigen Schulbesuch und die Entlassung der Schulkinder.

§ 40. Die Schulpflege wacht darüber, daß der Lehrer alle in seiner Stellung liegenden Pflichten getreu erfülle. Bei Dienstunfähigkeit oder schwererer Verletzung seiner Berufspflichten hat sie der Bezirksschulpflege zu weiterer Verfügung Anzeige zu machen. Hinwieder hat die Pflege den Lehrer in allen zweckmäßigen Bestrebungen zu unterstützen und dafür zu sorgen, daß ihm die gesetzliche oder vertragsmäßige Besoldung regelmäßig und vollständig eingehändigt werde.

§ 41. Die Schulpflege unterstützt den Lehrer in der Erhaltung von Zucht und Ordnung in der Schule. Der Erziehungsrath erläßt auf Grundlage der Gutachten der Bezirksschulpflegen und der Schulkapitel eine Schulordnung für den ganzen Kanton und bezeichnet darin die Befugnisse, welche der Pflege und dem Lehrer zur Handhabung der Disziplin in der Schule zustehen.

Die Schulpflege und der Lehrer haben die Pflicht, nach Kräften ein gutes Betragen der Jugend überhaupt, also auch außer der Schule zu befördern, und sind berechtigt, die Schüler zur Verantwortung zu ziehen für ungebührliche Handlungen, welche außer dem Familienkreise vor sich gegangen sind.

§ 42. Die Mitglieder der Schulpflege besuchen nach einer von ihnen selbst zu bestimmenden Kehrordnung die Schulen ihrer Gemeinde, um den Unterricht zu beobachten, die Absenzenverzeichnisse zu durchgehen und über Ordnung in der Schule und Reinlichkeit der Kinder Aufsicht zu halten. Sie verzeichnen jedes Mal den Tag des Schulbesuches mit Namensunterschrift im Schulvisitationsbuche. Ihre Bemerkungen über die bei dem Besuche gemachten Wahrnehmungen theilen sie schriftlich oder mündlich dem Präsidenten der Pflege oder dieser selbst mit. Angesichts der Schüler sollen den Lehrern keine Mahnungen ertheilt werden.

Minderheit § 42. Die Mitglieder der Schulpflege sind verpflichtet, wenigstens zweimal in einer von ihnen selbst zu bestimmenden Kehrordnung u. s. w.

§ 46. Die Schulpflege gibt alljährlich der Bezirksschulpflege einen tabellarischen Bericht über den Stand der Schule, womit sie allfällige Wünsche und Anträge verbinden kann. Je zu drei Jahren um erstattet sie einen umfassenden Bericht über den Zustand der Schule, der Lehrmittel, Gebäude u. s. w., wobei die wünschbaren Schulverbesserungen des Nähern bezeichnet werden.

3. Obliegenheiten des Schulverwalters.

§ 47. Unter Aufsicht der Schulpflege hat der Verwalter für die Aeufnung des Schulgutes, die Erhaltung der Schulgebäude und die Fortführung des Schulinventars, für den Einzug der Gefälle und Einnahmen der Schule, und die Bestreitung ihrer Ausgaben zu sorgen. Für getreue Verwaltung stellt er der Pflege Bürgschaft.

Es steht den Schulgenossenschaften frei, den Verwalter für seine Mühewalt zu entschädigen.

Minderheit. Streichung des zweiten Lemma.

§ 48. Der Verwalter hat besonders darauf zu achten, daß die Schulstuben und Schulhäuser stets reinlich erhalten und im Winter gehörig geheizt werden.

§ 49. Er hat die der Schule gehörenden gemeinsamen Lehrmittel zu beaufsichtigen, über dieselben ein genaues Inventar zu ziehen und letzteres bei eintretenden Veränderungen stets sorgfältig fortzuführen.

§ 50. Der Verwalter hat die Schulkapitalien gehörig versichern zu lassen und zu Kapitalanlagen die Genehmigung der Schulpflege einzuholen, die in den Schulfond gehörenden Gelder zum Kapital zu schlagen, die Zinsen und andere Einnahmen geflissentlich einzuziehen und die Ausgaben der Schule nach den gesetzlichen Vorschriften und den Beschlüssen der Schulpflege gegen Belege zu bestreiten.

§ 51. Die Schulgüter dürfen zu keinen fremdartigen Zwecken verwendet werden. Ueber die ordentlichen Jahreseinnahmen verfügt die Schulpflege mit Zuzug des Verwalters. Zu solchen Ausgaben, die weder durch das Gesetz gefordert werden noch auf früheren Beschlüssen der Schulgenossenschaft beruhen, ist hingegen die Einwilligung der letztern erforderlich; ebenso bei erheblichen Bauten und Kauf oder Verkauf von Liegenschaften.

§ 52. Alljährlich soll der Verwalter über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Schule eine Rechnung in Doppel stellen, welche die Schulpflege genau untersucht, mit den Belegen vergleicht und sie im Falle des Richtigbefindens der Rechnungsprüfungskommission

überweist. Ueber die Abnahme der Rechnung durch die Schulgenossenschaften und die Ratifikation durch den Bezirksrath gelten die über das Rechnungswesen der Gemeinden bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 53. Um in eine der vorbezeichneten Behörden, oder zum Verwalter eines Schulgutes gewählt werden zu können, muß man das 25ste Altersjahr angetreten haben und nach Art. 24 der Verfassung wählbar sein.

In der gleichen Behörde dürfen nicht gleichzeitig sitzen: Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Brüder oder zwei Schwäger.

§ 54. Die Mitglieder der sämmtlichen Schulbehörden, sowie die Schulverwalter sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Eine in der Zwischenzeit von einer periodischen Wahl zur andern erledigte Stelle ist bei dem nächsten Zusammentritte des Wahlkörpers und jedenfalls innert Jahresfrist zu besetzen.

Zweiter Theil.
Von den Unterrichtsanstalten.

Erstes Kapitel.
Von den staatlichen Unterrichtsanstalten.

Erster Abschnitt.
Volksschule.

Zweck derselben.

§ 55. Die Volksschule soll die Kinder aller Volksklassen nach übereinstimmenden Grundsätzen zu geistig thätigen, bürgerlich brauchbaren und sittlich religiösen Menschen bilden.

I. Allgemeine Volksschulen (Orts- oder Primarschulen).

1. Schulbezirke, Schulkreise und Schulgemeinden.

§ 56. Sämmtliche allgemeinen Volksschulen des Kantons Zürich sind in eilf, mit der politischen Eintheilung übereinstimmende Schulbezirke eingetheilt.

Der Schulbezirk theilt sich in Schulkreise und der Schulkreis in Schulgenossenschaften, jene in der Regel in Uebereinstimmung mit der Eintheilung der Kirchgemeinden, diese in Uebereinstimmung mit der Zahl der Ortsschulen.

Wo ausnahmsweise eine bestehende Schulgenossenschaft in zwei Schulkreise fällt, steht sie in ihrer Gesammtheit unter Aufsicht derjenigen Behörde, in deren Kreis das Schullokal liegt.

§ 57. Die Trennung einer bestehenden Schulgenossenschaft zur Errichtung einer besondern Schule soll nur mit Bewilligung des Regierungsrathes auf dringende Gründe hin und unter Nachweisung der Mittel zur Erfüllung der einer Schulgenossenschaft obliegenden Pflichten erfolgen. Diese Bewilligung darf in jedem Falle nur da ertheilt werden, wo das Bedürfniß der Absonderung wegen Entfernung, Unwegsamkeit oder sonstiger örtlicher Verhältnisse erwiesen ist.

§ 58. Zum Zwecke thunlichster Hebung der mit Schulen von ganz geringer Schülerzahl verbundenen Nachtheile hat der Regierungsrath überall, wo die Verhältnisse es gestatten, benachbarte kleine Schulgenossenschaften des gleichen Kreises oder verschiedener Kreise unter einander oder mit nahe gelegenen größeren Schulgenossenschaften zu vereinigen, beziehungsweise einzelne Theile von Schulgenossenschaften von ihrem bisherigen Schulverbande zu trennen und andern Schulgenossenschaften zuzutheilen.

Der Regierungsrath ordnet in solchen Fällen die Bedingungen der Trennung und Vereinigung nach billigem Ermessen; er ist ermächtigt, zu billiger Ausgleichung verletzter Interessen einen angemessenen Staatsbeitrag zu verabreichen.

Minderheit. Lemma 2. Der Regierungsrath ordnet ... Ermessen und hat zu billiger Ausgleichung verletzter Interessen einen angemessenen Staatsbeitrag zu verabreichen.

2. Schulpflichtigkeit und Eintritt in die Schule.

§ 59. Diejenigen Kinder aller Bewohner des Kantons Zürich, welche bis zum 1. Mai eines Jahres das sechste Lebensjahr zurückgelegt haben, sollen auf Anfang des Kurses desselben Jahres in die Volksschule eintreten, es wäre denn, daß sie wegen körperlicher oder geistiger Schwäche von der Schulpflege noch für kürzere oder längere Zeit vom Schulbesuch dispensirt würden. Kinder, welche das gesetzliche Alter zum Eintritt in die Volksschule noch nicht erreicht haben, dürfen in dieselbe nicht aufgenommen werden.

Minderheit. § 59. Diejenigen Kinder aller Bewohner des Kantons, welche bis zum ersten Jenner eines Jahres das fünfte Altersjahr zurückgelegt haben, sollen u. s. w.

§ 60. Die Schulpflichtigkeit erstreckt sich in der Regel bis zur Konfirmation beziehungsweise bis nach zurückgelegtem sechszehnten Altersjahr (§ 63).

Der Verpflichtung zum Besuche der Ergänzungsschule sind diejenigen Schüler gänzlich enthoben, welche nach der Alltagsschule in eine höhere Bildungsanstalt übertreten und daselbst wenigstens zwei Jahre verbleiben.

§ 61. Wenn einzelne Kinder nicht die Schule ihres Wohnortes, sondern eine andere öffentliche Anstalt besuchen, oder Privatunterricht genießen sollen, so haben die Eltern oder Vormünder hievon der Schulpflege Anzeige zu machen. Die Gemeindsschulpflege hat sich zu vergewissern, daß die schulpflichtigen Kinder, welche den öffentlichen Anstalten entzogen werden, mindestens einen den Leistungen der allgemeinen Volksschule entsprechen-

den Unterricht erhalten. Für solche Kinder muß nichtsdestoweniger dem Schulverwalter ihres Wohnortes das in § 327 bestimmte Schulgeld entrichtet werden, so lange sie zur Alltagsschule verpflichtet sind.

Minderheiten. 1. Streichung des letzten Satzes.

2. Eventuell: Aufnahme des Schlußsatzes in folgender Fassung: .... verpflichtet sind, falls nicht für den Nichtbesuch der Schule des Wohnortes Gründe vorliegen, welche die Schulpflege für erheblich findet.

§ 62. Alljährlich beginnt mit Anfang Mai ein neuer Schulkurs. Wenigstens acht Tage vorher macht der Präsident der Schulpflege der Gemeinde bekannt, daß die Kinder, welche das gesetzliche Alter erreicht haben, in die Schule aufgenommen werden sollen, und fordert die Eltern auf, dieselben an dem bestimmten Tage unter gleichzeitiger Beibringung des Impfscheines der Schule zu übergeben.

Vor diesem Tage soll dem Lehrer ein Verzeichniß der neu eintretenden Schüler mit Angabe ihres Geburtstages und des Namens ihrer Eltern von dem Pfarrer eingehändigt werden. Das Verzeichniß derjenigen Schulkinder, die nach § 56 einem andern Schulkreise zugetheilt sind, sendet der Pfarrer dem betreffenden Pfarramte zu.

3. Abtheilung der Schule.

§ 63. Die Schule theilt sich in zwei Hauptabtheilungen:

1. Die Alltagsschule mit sechs Jahreskursen;
2. die Ergänzungsschule mit drei Jahreskursen.

Außerdem sind alle der Alltagsschule entlassenen Kinder, sofern sie nicht eine höhere Schule besuchen,

bis zur Konfirmation verpflichtet, wöchentlich eine Stunde die Singschule zu besuchen, welche am Sonntage oder an einem Werktage gehalten wird zur genauern Einübung der in der Kirche zu singenden Choräle und Vervollkommnung im Figuralgesange. Es können zu derselben auch fähige Schüler der obersten Alltagsschulklassen beigezogen werden. Die Schulpflegen werden für die Zeitbestimmung und Aufsicht in der Singschule die nöthigen Anordnungen treffen.

Minderheiten zu Ziff. 2. 1. Die Ergänzungsschule mit vier Jahreskursen.

2. Die Ergänzungsschule mit 3 ½ Jahreskursen.

§ 64. Die Schüler der Alltagsschule sind in sechs Klassen getheilt, übereinstimmend mit der Zahl der Schuljahre.

Die drei untern Klassen bilden die Elementar-, die drei obern die Realschule.

§ 65. Bei der Theilung einer Schule unter zwei oder mehr Lehrer ist für den beabsichtigten Theilungsmodus die Zustimmung des Erziehungsrathes erforderlich, sofern derselbe nicht mit Lemma 2 des vorhergehenden Paragraphen übereinstimmt.

Die Entscheidung über die Verwendung der Lehrer an den einzelnen Abtheilungen der Alltags- und Ergänzungsschule steht nach erfolgter Theilung derselben, unter Vorbehalt des Rekurses, den Gemeindsschulpflegen zu, wobei auch die Wünsche der bereits angestellten Lehrer angemessen berücksichtigt werden sollen.

§ 66. Wo in einer Schule während dreier Jahre andauernd mehr als 100 Alltagsschüler sind, da soll ein zweiter Lehrer angestellt und ihm ein besonderes

Schulzimmer angewiesen werden. Der Erziehungsrath ist jedoch berechtigt, mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Gemeinden, und die Schullokale oder aus andern besondern Gründen die Theilung einer Schule auch dann schon anzuordnen, wenn die Schülerzahl über 80 angestiegen ist.

4. Schulzeit.

§ 67. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden soll für die Alltagsschüler der untersten Klasse wenigstens 18 und höchstens 20, für die der zweiten und dritten Klasse wenigstens 21 und höchstens 24, für die der drei obern Klassen wenigstens 24 und höchstens 27 und für die Ergänzungsschüler außer der Singschule 8 Stunden betragen, welche letztere auf zwei Vormittage zu verlegen sind.

Die Unterrichtsstunden sind unter Genehmigung der Bezirksschulpflege von der Gemeindsschulpflege in Verbindung mit dem Lehrer zu vertheilen, wobei den Pflegen gestattet wird, die Zahl der Unterrichtsstunden für die Ergänzungsschüler im Winter zu vermehren unter entsprechender Verminderung derjenigen im Sommer. Dem Lehrer dürfen wöchentlich höchstens 35 Unterrichtsstunden überbunden werden, wobei jedoch die Leibesübungen außer Berechnung fallen. Wo die Lehrkräfte nach den in Lemma 1 angegebenen Stundenverhältnissen weniger in Anspruch genommen werden, ist es der Schulbehörde gestattet, nach Anleitung von § 65 dieselben in entsprechendem Verhältnisse mehr für die Ergänzungsschule zu verwenden und die Zahl der getrennt zu unterrichtenden Abtheilungen angemessen zu vermehren.

Minderheit. Schluß des ersten Lemma in folgender Fassung: .... für die Ergänzungsschüler außer der Singschule im ersten bis dritten Jahre 8 Stunden, welche auf zwei Vormittage zu verlegen sind, im vierten Jahre 2—3 Stunden betragen. Der Unterricht im vierten Jahreskurs kann sich jedoch nur bis zur Konfirmation erstrecken.

§ 68. Die gesetzlichen Ferien werden auf acht Wochen für das Jahr festgesetzt. Die nähere Bestimmung der Dauer und die Vertheilung auf die verschiedenen Zeiten und Tage ist der Gemeindsschulpflege überlassen.

Minderheit. Ausdehnung der Ferien auf 9 Wochen für das Jahr.

5. Unterricht und Lehrmittel.

A. Unterrichtsgegenstände im Allgemeinen.

§ 69. Die Lehrgegenstände der allgemeinen Volksschule sind:

Christliche Religions- und Sittenlehre,
Deutsche Sprache,
Rechnen und Geometrie,
Naturkunde,
Geschichte und Geographie, insbesondere des Vaterlandes,
Gesang,
Schönschreiben,
Zeichnen,
Leibesübungen,
Weibliche Arbeiten.

§ 70. Der Erziehungsrath stellt einen Unterrichtsplan auf, welcher den Lehrstoff für jede Stufe und

Klasse der allgemeinen Volksschule und die auf jeden Unterrichtszweig zu verwendende Zeit näher bezeichnet und hat dabei festzuhalten:

a. daß in der Alltagsschule hauptsächlich die Sicherung einer gründlichen Bildung in den Elementen der Unterrichtsgegenstände angestrebt werde; die untere Abtheilung auf einen allgemein vorbereitenden Unterricht in Religion, Sprache, Zahl, Form, Gesang und auf Leibesübungen beschränkt bleibe, und in der obern Abtheilung bei allmäliger Ausdehnung des Unterrichtes auf die übrigen Lehrgegenstände, vor Allem die Befähigung der Schüler zur weitern Fortbildung erzielt werde;

b. daß in der Ergänzungsschule mit dem allgemeinen Bildungszwecke die Bedürfnisse des praktischen Lebens möglichste Berücksichtigung finden.

§ 71. Nach dem allgemeinen Unterrichtsplane wird für jede Schule durch die Gemeindsschulpflege unter Zuzug der betreffenden Lehrer und unter Genehmigung der Bezirksschulpflege ein Lektionsplan abgefaßt, in welchem genau anzugeben ist, in welcher Ordnung an jedem Tage und in jeder Schulstunde Lehrer und Schüler bethätigt werden sollen.

§ 72. Unterrichtsmethode und Lehrweise müssen durchweg den verschiedenen Alters- und Bildungsstufen der Schüler angemessen und so beschaffen sein, daß sie mit dem sichern Fortschritte in den einzelnen Kenntnissen und Fertigkeiten hauptsächlich die gleichmäßige Entwicklung aller Kräfte des Schülers befördern.

B. Einzelne Unterrichtsgegenstände im Besondern.

a. Religionsunterricht.

§ 73. Lehrplan und Lehrmittel für den Religionsunterricht in der allgemeinen Volksschule werden in gleicher Weise, wie für die übrigen Lehrfächer, von dem Erziehungsrathe entworfen; sie sind jedoch vor deren definitiven Feststellung dem Kirchenrathe zur Begutachtung zu übermitteln, welcher seinerseits ein Gutachten der Kirchensynode oder ein Gutachten der geistlichen Kapitel über dieselben zu erheben hat. Nach Eingang dieser Gutachten beschließt der Erziehungsrath bei Feststellung von Lehrplan und Lehrmitteln für den Religionsunterricht in der Alltagsschule die zweckmäßig erscheinenden Abänderungen definitiv, bei Festsetzung solcher für die Ergänzungsschule unterlegt er noch das Ganze der Genehmigung des Kirchenrathes. Allfällige Differenzen werden im letztern Falle von einer durch den Erziehungs- und Kirchenrath zu gleichen Theilen gebildeten Kommission zu erledigen gesucht; falls eine Verständigung nicht erzielt werden könnte, so entscheidet darüber der Regierungsrath.

§ 74. In der Ergänzungsschule wird der Religionsunterricht durch den Pfarrer ertheilt. Da, wo eine Kirchgemeinde mehrere Schulen enthält, mag dieses entweder durch Verlegung der Ergänzungsschule auf ungleiche Wochentage oder durch Zusammenziehung zweier oder mehrerer nicht zu entfernt gelegener Schulen zu gemeinsamem Religionsunterrichte, oder durch eine andere Anordnung der Gemeindsschulpflege erzielt werden. Wo aber bei zahlreichen Schulen andere An-

ordnungen nicht möglich sind, da ertheilt den Unterricht der Lehrer. Alle derartigen abweichenden Schlußnahmen unterliegen der Genehmigung der Bezirksschulpflege. Durch Zusammenziehung mehrerer Schulen zum gemeinsamen Religionsunterrichte darf die Unterrichtszeit der Ergänzungsschule nicht verkürzt werden.

§ 75. Bei vorstehenden Bestimmungen (§§ 73 und 74) sind die Verhältnisse der katholischen Gemeinden des Kantons vorbehalten.

b. Weibliche Arbeiten.

§ 76. Es soll in jedem Schulkreise wenigstens Eine weibliche Arbeitsschule bestehen.

Die Gemeindsschulpflege hat jeweilen für ein hinreichend geräumiges und helles Lokal für die Arbeitsschule, sei es in oder außer den Schulhäusern, zu sorgen.

Minderheiten. 1. Lemma 1 in folgender Fassung. Es soll in jedem Schulkreise wenigstens Eine weibliche Arbeitsschule bestehen, sofern eine hinlängliche Zahl von Schülerinnen vorhanden ist.

2. Aufnahme folgender Bestimmung als Lemma 2: Ausnahmsweise dürfen jedoch auch zwei kleinere benachbarte Schulkreise eine solche gemeinsam besitzen, wenn die andern lokalen Verhältnisse dieß wünschbar und thunlich erscheinen lassen.

§ 77. Der Unterricht in den Arbeitsschulen umfaßt Stricken, Nähen, Ausbessern schadhafter und Verfertigen neuer einfacher Kleidungsstücke. Dabei ist streng darauf zu halten, daß die Schülerinnen sich an Ordnung, Reinlichkeit und haushälterischen Sinn gewöhnen.

Die Aufsichtsbehörden haben insbesondere darüber zu wachen, daß die Realschülerinnen noch nicht mit Kunstarbeiten sich befassen.

§ 78. **Zum Besuche der Arbeitsschulen sind die Realschülerinnen verpflichtet, die Ergänzungs- und Sekundarschülerinnen berechtigt. Ausnahmsweise können bei geringer Schülerzahl durch Beschluß der Gemeindsschulpflege auch Schülerinnen der dritten Elementarklasse zum Unterrichte in der Arbeitsschule zugelassen werden.**

Minderheiten. 1. § 78. Zum Besuche der Arbeitsschulen sind sowol die Realschülerinnen als die Ergänzungs- und Sekundarschülerinnen verpflichtet. Ausnahmsweise u. s. w.

2. In der fünften Zeile statt „Schülerinnen der dritten Elementarklasse" zu sagen: „Schülerinnen der Elementarklassen."

§ 79. Die Gemeindsschulpflegen haben darauf Bedacht zu nehmen, daß sich zur Unterstützung der Arbeitsschulen und der Lehrerinnen wo möglich in allen Gemeinden Frauenvereine bilden. Wo solche vorhanden, steht ihnen ein Vorschlagsrecht zu mit Bezug auf die Wahl und Besoldung der Lehrerin, und das Recht der Begutachtung aller die Entwicklung der betreffenden Arbeitsschulen wesentlich berührenden Fragen.

§ 80. Die Bestimmung der Zahl der Schulen, die Sorge für deren zweckmäßige Beaufsichtigung, die Wahl der Lehrerin, die Bestimmung ihrer Besoldung und Amtsdauer, die Festsetzung des Schulgeldes und die Anordnung des Bezuges desselben, die Bezeichnung der Schulzeit u. s. f. steht zunächst den Gemeindsschulpflegen zu.

Der Erziehungsrath ist jedoch befugt, unter Genehmigung des Regierungsrathes, im Wege der Verordnung einzelne Verhältnisse in einheitlicher Art zu reguliren.

§ 81. Die Kosten der Arbeitsschulen sind, soweit sie nicht durch freiwillige Beiträge gedeckt werden, aus den Schulkassen zu bestreiten.

Da, wo mehrere Schulgenossenschaften nur Eine Arbeitsschule besitzen, werden die Kosten alljährlich nach der Zahl der sie besuchenden Schülerinnen auf die einzelnen Schulgenossenschaften vertheilt.

C. Lehrmittel.

§ 82. Die Lehrmittel der allgemeinen Volksschule werden, mit Vorbehalt der Bestimmung des § 73, vom Erziehungsrathe bestimmt und nach einem alle Schulstufen und Lehrgegenstände umfassenden Plane hergestellt. Der Staat sorgt für möglichste Wohlfeilheit derselben, zu welchem Zwecke er, soweit thunlich, den Verlag selbst übernimmt.

6. Prüfungen, Beförderung und Entlassung der Schüler.

§ 83. Jedes Jahr wird am Ende des Schulkurses eine öffentliche Prüfung sowohl der Alltags- als der Ergänzungs- und Singschulen abgehalten. Der Tag der Prüfung wird von der Schulpflege im Einverständniß mit dem die Schule beaufsichtigenden Mitgliede der Bezirksschulpflege für jede einzelne Schule bestimmt und in üblicher Weise mit angemessener Einladung zum Besuche derselben bekannt gemacht. Den Gemeindsschulpflegen ist auch überlassen zu bestimmen, ob die zum gleichen Schulkreise gehörenden Singschüler zur Prüfung zusammengezogen werden sollen. Die Prüfung soll alle Gegenstände des Lektionsplanes, mit Inbegriff des Religionsunterrichtes, umfassen und für eine ungetheilte Alltagsschule mindestens drei Stunden dauern.

§ 84. Am Ende des Schulkurses wird auf den Vorschlag des Lehrers von der Gemeindsschulpflege die Beförderung aus der Elementar- in die Realschule und von dieser in die Ergänzungsschule berathen und entschieden. Dieselbe ist befugt, einen Schüler für das folgende Schuljahr auf der bisherigen Schulstufe zurückzubehalten. Die Beförderung innerhalb jener Schulabtheilungen ist Sache des Lehrers unter Vorbehalt der Genehmigung der Schulpflege.

Ueber die Entlassung aus der Alltagsschule werden auf Begehren den Schülern schriftliche Zeugnisse ausgestellt. Kinder, welche in eine andere Schule übertreten, werden daselbst wieder in die nämliche Schulabtheilung eingereiht.

7. Schulversäumnisse und Hindernisse des ordentlichen Schulbesuches.

§ 85. Den sämmtlichen Schulbehörden und Lehrern liegt ob, für einen beständigen und lückenlosen Besuch der Schulen durch die schulpflichtigen Kinder Sorge zu tragen. Der Erziehungsrath wird in einer Absenzenordnung die nöthigen Maßnahmen gegen einen unregelmäßigen Schulbesuch treffen.

§ 86. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sowie Dienst- oder Arbeitsherrn, die ihre Pflichten gegen Kinder in Bezug auf die Schule vernachläßigen, werden nach den Bestimmungen der Absenzenordnung, beziehungsweise des Gesetzes betreffend die Verhältnisse der Fabrikarbeiter gemahnt und zur Strafe gezogen.

Die Kosten, welche die Vollziehung dießfälliger Ge-

fängnißstrafen den Schulkassen verursacht, werden denselben durch den Erziehungsrath vergütet.

§ 87. Die Schulbehörden haben darüber zu wachen, daß die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die unkonfirmirten Arbeiter in den Fabriken genau vollzogen und schulpflichtige Kinder auch nicht durch anderweitige Arbeiten in oder außer dem Hause übermäßig angestrengt, vor der Zeit übernutzt oder sonst in ungebührlicher Art vernachläßigt werden. Wenn im letztern Fall dießfällige Vorstellungen fruchtlos bleiben, so ist nach Maßgabe des § 257 des privatrechtlichen Gesetzbuches zu verfahren.

8. Schullokale.

§ 88. Jede Schulgenossenschaft soll ihr eigenes Schulhaus haben; der Erziehungsrath ist jedoch ermächtigt, unter außerordentlichen Verhältnissen Ausnahmen hievon zu gestatten.

Wollen einzelne Lokalitäten eines Schulhauses für andere Zwecke als für diejenigen der Schule verwendet werden, so ist hiefür die Genehmigung der Bezirksschulpflege einzuholen.

§ 88 a. Mit jedem Schulhaus soll eine Lehrerwohnung verbunden sein; der Erziehungsrath kann aus besondern Gründen Ausnahmen gestatten.

Lehrern, welche keine Wohnung im Schulhause haben, ist die Gemeinde verpflichtet, für eine andere den Verordnungen entsprechende Wohnung in der Schulgemeinde zu sorgen oder ihnen eine den Miethspreisen des Orts entsprechende Entschädigung zu bezahlen. Alle dießfälligen Verträge und Beschlüsse unterliegen der Genehmi-

gung der Bezirksschulpflege. Streitigkeiten, welche hierüber entstehen möchten, sind ausschließlich von den Verwaltungsbehörden und zwar erstinstanzlich von der Bezirksschulpflege und letztinstanzlich vom Erziehungsrathe auszutragen.

9. Oekonomische Verhältnisse.

A. Leistungen der Eltern schulgenössiger Kinder.

§ 89. Die Eltern oder Vormünder schulpflichtiger Kinder haben den Schulverwaltern das in § 327 bezeichnete Schulgeld zu bezahlen.

Für almosengenössige Kinder wird das Schulgeld vom Armengute bezahlt.

§ 90. Die Anschaffung der Schulbücher und der Schreibmaterialien für die einzelnen Schüler geschieht, zu möglichster Verminderung des Preises und Erzielung wünschenswerther Gleichmäßigkeit, durch die Gemeindsschulpflege, beziehungsweise unter Aufsicht derselben, jedoch auf Kosten der Eltern. Für Almosengenössige zahlt das Armengut der Kirchgemeinde.

§ 91. Jede Schulgenossenschaft ist befugt, eine Erhöhung des festgesetzten Schulgeldes, jedoch nur bis auf das Doppelte, zu beschließen. Es darf indeß solches nicht zum Zwecke von Fondsäufnungen beschlossen werden.

Ebenso steht es in der Befugniß der Schulgenossenschaften, zu Gunsten der schulpflichtigen Familien Erleichterungen eintreten zu lassen, sei es durch Verminderung oder Aufhebung des Schulgeldes oder wohlfeilere Verabreichung von Lehrmitteln oder Schreibmaterialien, sofern keine Schulsteuern für die Schulkasse bezogen werden müssen.

B. Leistungen der Schulgenossenschaften.

1. Bezeichnung derselben.

§ 92. Die Erbauung und Unterhaltung der nach § 88 erforderlichen Schullokale ist Sache der Schulgenossenschaften, wofern sie nicht kraft bestehender Rechtsverhältnisse Andern obliegt.

§ 93. Jede Schulgenossenschaft hat die Pflicht auf sich, den Heizbedarf für die Schulzimmer zu bestreiten, unter Vorbehalt besonderer Rechte gegen Korporationen oder Privaten. Der Schulverwalter sorgt dafür, daß der nöthige Heizbedarf je für den folgenden Winter gehörig ausgedörrt, zu rechter Zeit und ohne Beschwerde des Schullehrers ins Schulhaus geliefert werde.

§ 94. Die Anschaffung von Schulgeräthschaften, als der Tische, Bänke, Tafeln, Reinigungs- und Heizapparate u. s. w., sowie der gemeinschaftlichen, in die Schule gehörigen Lehrmittel (§ 82) liegt der Schulgenossenschaft ob.

§ 95. Die Schulgenossenschaften haben im Fernern den Lehrern die gesetzlich vorgeschriebenen oder vertragsmäßig bedungenen Leistungen zu entrichten und auch sonst alle diejenigen Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche sie innert dem Kreise ihrer Kompetenz zufolge besonderer Beschlüsse sich auferlegt haben.

2. Mittel zur Bestreitung der Leistungen.

a. Schulfond.

§ 96. Jede Schulgenossenschaft soll einen abgesonderten Schulfond besitzen, welcher gebildet wird:

1. Aus den bereits vorhandenen, der Schulgenossenschaft zuständigen Stiftungen und Schulgütern;

2. aus einer mit dem Schulgute in Verhältniß stehenden Einzugsgebühr jedes neu eingekauften Bürgers (§ 93 des Gem.-Gesetzes) und jeder in die Kirchgemeinde einheirathenden Braut (§ 100 des Gem.-Gesetzes);
3. aus einer Hochzeitsgabe, welche jedes Brautpaar im Betrage von 5 Frkn. an den Schulfond seiner Bürgergemeinde zu entrichten hat;
4. aus dem Ertrag einer jährlich einzusammelnden freiwilligen Schulsteuer, deren Bezug jedoch von Gemeinden unterlassen werden kann, in denen der Ertrag des Schulfonds zur Bestreitung der Schulbedürfnisse ausreicht; diese Schulsteuer wird wo mehrere Schulgenossenschaften in einer Kirchgemeinde sich finden, nach der Anzahl der Alltagsschüler auf die Schulgenossenschaften vertheilt.
5. aus Gaben und Vermächtnissen.

Minderheiten. 1. Ziff. 3: aus einer Hochzeitgabe, welche jedes Brautpaar im Betrage von wenigstens Fr. 5 u. s. w.

2. Streichung von Ziff. 4. Statt dessen Aufnahme eines neuen § in folgender Fassung:

§ 96. a. Die Schulpflegen sind ermächtigt, alljährlich eine freiwillige Schulsteuer anzuordnen, deren Ertrag sie den Schulgütern zuweisen oder zur Bezahlung der Schullöhne und Lehrmittel für dürftige, jedoch nicht almosengenössige Kinder verwenden kann.

§ 97. Die Erziehungsbehörden sind angewiesen, dahin zu wirken, daß die Schulfonds gehörig geäufnet und in möglichster Bälde auf den Zustand gebracht werden, daß die nothwendigen Leistungen der Schulgenossenschaften aus den Gefällen des Schulfonds bestritten werden können.

b. Schulkasse.

§ 98. In die Schulkasse, aus welcher die laufenden Jahresausgaben bestritten werden, fallen:

1. die verfügbaren Zinse des Schulfondes;
2. allfällige Beiträge von andern Gemeinds- oder Korporationsgütern, sofern deren Kapitalisirung nicht gefordert wird (§ 180 des Gem.-Gesetzes);
3. ein in dem Einzugsbriefe festzustellender Antheil an der Niederlassungsgebühr (§ 143 des Gem.-Gesetzes);
4. der Ertrag der Schulgelder und Schulbußen;
5. allfällige nöthige Schulanlagen und Beisteuern des Staates, sofern den letztern keine besondere Zweckbestimmung beigefügt ist.

Schulanlagen werden nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes von den Schulgenossen erhoben.

C. Leistungen des Staates.

§ 99. Der Staat übernimmt für die Bildung der Lehrer, ihre Besoldung, Ruhegehalte u. s. f. diejenigen Leistungen, welche in diesem Gesetze des Nähern bezeichnet sind.

Bei Neubauten von Schulhäusern und Hauptreparaturen, welche vorschriftsgemäß ausgeführt sind, kann der Regierungsrath einen dem Kostenaufwand für die Baute und den Vermögensverhältnissen der betreffenden Gemeinde angemessenen Staatsbeitrag verabreichen.

§ 100. Für außerordentliche Unterstützung wird dem Regierungsrathe ein jährlicher Kredit bis auf Frkn. 35,000 bewilligt zu Beiträgen an die Ausgaben der Schulgenossenschaften für Schullöhne und Lehr-

mittel an arme aber nicht almösengenössige Eltern, zu Verabreichung von Staatsbeiträgen an die weniger bemittelten Gemeinden für ihre laufenden Bedürfnisse (Ausgaben für die Arbeitsschulen inbegriffen), und zur Aeufnung der Fonds im Verhältniß zu ihren eigenen Kräften und Anstrengungen.

II. Höhere Volksschulen (Sekundarschulen).

Zweck derselben.

§ 101. Für diejenigen Knaben und Mädchen, die nach vollendetem Bildungskurse der allgemeinen Volksschule noch weitern täglichen Unterricht genießen sollen, sind höhere Volksschulen unter dem Namen Sekundarschulen errichtet. Der Zweck der Sekundarschulen besteht darin, das in der Primarschule Erlernte zu befestigen, innerhalb der Stufe der Volksschule weiter zu entwickeln und dadurch zugleich auch den Uebertritt einzelner Schüler in höhere Lehranstalten zu ermöglichen.

1. Schulkreise und Schulort.

§ 102. Der Kanton wird in Sekundarschulkreise abgetheilt, welche vom Regierungsrathe mit möglichster Berücksichtigung der bisherigen Eintheilungsverhältnisse abgegrenzt werden. Die Zahl dieser Kreise darf nicht über sechzig ansteigen.

Dem Regierungsrathe steht auch das Recht zu, zwei Kreise zu Einem zu verbinden, oder einzelne Schulgenossenschaften vom bisherigen Verbande abzulösen und neu einzutheilen.

§ 103. In jedem Kreis besteht eine Sekundarschule, welche bei Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen Anspruch hat auf den gesetzlichen Staatsbeitrag (§ 123).

§ 104. Die Errichtung neuer Sekundarschulen soll jedenfalls nur dann bewilligt werden, wenn erstlich für die Anzahl von wenigstens 15 Schülern auf drei Jahre Zusicherungen gegeben worden sind, zweitens für die erforderlichen Lokalitäten gesorgt und schließlich ein genügender Nachweis gegeben worden ist, daß der Bestand der Schule auch ökonomisch gesichert sei.

Der Ausweis hierüber geschieht bei der Bezirksschulpflege zu Handen des Erziehungsrathes, welcher die Bewilligung zur Eröffnung einer neuen Schule besonders zu ertheilen hat.

§ 105. Wenn während mehrern Jahren die Zahl der Schüler einer Sekundarschule unter 8 herabsinkt, so kann eine solche Schule vom Regierungsrathe aufgelöst werden. Dem Lehrer ist, so lange ihm nicht eine anderweitige Verwendung im Schuldienste angewiesen werden kann, eine mit Rücksicht auf die Verhältnisse des einzelnen Falles jährlich zu bestimmende Entschädigung für längstens sechs Jahre zu entrichten, oder es kann derselbe auch auf dem Wege des Vertrages durch eine Aversalsumme abgefunden werden. Für die Bezahlung eines Theiles dieser Entschädigung kann unter Umständen auch der Schulfond in Anspruch genommen werden.

Der Regierungsrath hat in solchen Fällen gleichzeitig über die Zutheilung des bisherigen Schulkreises und über die Verwendung eines allfälligen Schulfondes die nöthigen Maßnahmen zu treffen. Unter besondern Umständen kann er auch, wenn Wahrscheinlichkeit vor-

handen ist, daß die Schule sich später wieder heben könnte, in genannten Beziehungen bloß provisorische Anordnungen treffen und die Fortbezahlung des Staatsbeitrages an den bestehenden Fond während einer gewissen Anzahl von Jahren beschließen.

§ 106. Der Schulort gibt in der Regel auf eigene Kosten die erforderlichen Lokalitäten für den Unterricht, welche den gesetzlichen Anforderungen entsprechen sollen; ebenso hat er die Pflicht zur Beheizung und Reinigung derselben. Wo die Lokalitäten für die Sekundarschule nicht vom Schulorte gegeben werden, kann derselbe zu einer anderweitigen entsprechenden Leistung angehalten werden. Bei dießfälligen Streitigkeiten steht der Entscheid der Bezirksschulpflege zu.

Die Erfüllung der in § 332 litt. c festgesetzten Verpflichtungen geschieht in der Regel auf Kosten des gesammten Sekundarschulkreises. Es kann jedoch der Schulort angehalten werden, gegen angemessene Entschädigung dem Lehrer Wohnung und Garten oder Pflanzland anzuweisen. In Fällen der Nichtverständigung entscheidet darüber die Bezirksschulpflege nach billigem Ermessen.

§ 107. Diejenige Gemeinde, welche sich zur Uebernahme der vorbezeichneten Leistungen erklärt, ist Schulort, wobei indeß der Erziehungsrath berechtigt ist, gegen die Bestimmung eines ganz ungeeigneten Schulortes Einsprache zu erheben.

Sollte das Anerbieten von mehrern gemacht werden, so entscheidet auf Antrag der Bezirksschulpflege der Erziehungsrath mit Rücksicht auf die Größe der Anerbietungen und die Lokalverhältnisse.

Erfolgt dagegen von keiner geeigneten Gemeinde ein Anerbieten, so bestimmt der Erziehungsrath, auf Antrag der Bezirksschulpflege, den Schulort und setzt mit Rücksicht auf die Vortheile, welche die Nähe der Schule gewährt, fest, welche Beiträge von den einzelnen Schulgemeinden an die Kosten zu leisten seien.

2. Innere Einrichtung der Schule.

§ 108. Die Lehrgegenstände sind:

Religions- und Sittenlehre;
deutsche und französische Sprache;
Arithmetik;
Geometrie in Verbindung mit praktischen Uebungen;
Geographie, Geschichte und vaterländische Staatseinrichtung;
Naturkunde, mit besonderer Rücksicht auf Landwirthschaft und Gewerbe;
Gesang, Zeichnen und Schönschreiben;
angemessene Leibesübungen, womit auch Waffenübungen verbunden werden können.

Die sämmtlichen Lehrfächer sind obligatorisch; die Sekundarschulpflege kann indeß aus besondern Gründen von einzelnen derselben dispensiren.

§ 109. Der Unterricht in andern, alten oder neuen Sprachen kann mit Bewilligung des Erziehungsrathes, dem zugleich der Lektionsplan vorzulegen ist, mit der Sekundarschule in Verbindung gesetzt werden; jedoch ist der Besuch solcher Unterrichtsfächer nicht obligatorisch.

§ 110. Ein Lehrer kann nicht zu mehr als 33 wöchentlichen Unterrichtsstunden, Leibesübungen nicht gerechnet, angehalten werden. Ueber Dauer und Ver-

theilung der Ferien, sowie über außerordentliche Schuleinstellungen finden die §§ 68 und 324 analoge Anwendung.

§ 111. Der Umfang des Unterrichtes wird im Allgemeinen auf drei Jahreskurse berechnet; jedoch soll bei der Abstufung der Leistungen darauf Rücksicht genommen werden, daß jeder Jahreskurs für sich in einer geeigneten Begrenzung ein Ganzes bildet. Die Bezirksschulpflege kann auf Antrag der Sekundarschulpflege auch einen vierten Jahreskurs anordnen.

Der Erziehungsrath gibt die Vorschriften über die Vertheilung und Begrenzung der Lehrfächer auf die drei Jahreskurse; er stellt den allgemeinen Lehrplan auf und bezeichnet die in den Sekundarschulen zu gebrauchenden obligatorischen Lehrmittel. Ausnahmsweise kann der Erziehungsrath einzelnen Sekundarschulen auf Begehren der Pflegen auch besondere Lehrmittel gestatten.

Die Sekundarschulpflegen entwerfen unter Zuzug der betreffenden Lehrer und unter Genehmigung der Bezirksschulpflegen (mit Vorbehalt der Bestimmung des § 109) die Lektionspläne für ihre Schulen.

§ 112. Der Unterricht in der Religions- und Sittenlehre wird in der Regel von einem Mitgliede des zürcherischen Ministeriums ertheilt. Der Sekundarschulpflege steht die Wahl des betreffenden Geistlichen und die Festsetzung der ihm für diesen Unterricht zu ertheilenden Entschädigung zu. Ausnahmsweise kann in Fällen, wo der Ertheilung des Unterrichtes durch einen Geistlichen bedeutende Schwierigkeiten im Wege stehen, mit Bewilligung der Bezirksschulpflege der Unterricht auch einem im Fache geprüften Lehrer übertragen werden.

Ueber die Feststellung des Lehrplanes und der Lehrmittel für den Religionsunterricht finden die diese Verhältnisse für die Ergänzungsschule ordnenden Bestimmungen des § 73 analoge Anwendung.

Minderheit. § 112. Der Unterricht in der Religions- und Sittenlehre soll wöchentlich in zwei Stunden und in der Regel nur von Mitgliedern des zürcherischen Ministeriums ertheilt werden. Der Sekundarschulpflege steht die Wahl des betreffenden Geistlichen und die Festsetzung der ihm für diesen Unterricht zu ertheilenden Entschädigung zu. Der am Schulort stationirte Geistliche ist, wenn ihm von der Sekundarschulpflege die Ertheilung des Religionsunterrichtes übertragen wird, zur Uebernahme desselben verpflichtet. Ausnahmsweise kann in Fällen, wo der Ertheilung des Unterrichtes durch einen Geistlichen bedeutende Schwierigkeiten im Wege stehen, mit Bewilligung der Bezirkskirchen- und Bezirksschulpflege der Unterricht auch einem im Fache geprüften Lehrer übertragen werden.

Ueber die Feststellung des Lehrplanes und der Lehrmittel für den Religionsunterricht finden die Bestimmungen des § 73 analoge Anwendung.

§ 113. Mädchen, welche die Sekundarschule besuchen, können in der Arbeitsschule des Schulortes auch Unterricht in weiblichen Arbeiten erhalten, wofür sie das gewöhnliche Schulgeld bezahlen. Bei der Vertheilung der Lehrfächer ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß in denjenigen Stunden, während welcher die Mädchen in der Arbeitsschule beschäftigt sind, bei dem Schulunterrichte solche Gegenstände behandelt werden, die weniger in den Bildungskreis der Mädchen gehören, wie z. B. die geometrischen und höhern arithmetischen Uebungen.

§ 114. Am Schlusse des Jahreskurses wird in Anwesenheit der Sekundarschulpflege eine öffentliche Prüfung abgehalten, wozu die Schulgenossen einzuladen

sind. Der Tag der Prüfung ist von der Pflege im Einverständniß mit dem Visitator der Schule zu bestimmen.

Nach der Prüfung entscheidet die Pflege in Zuzug des Lehrers über die Beförderung der Schüler in die höhere Klasse.

§ 115. Die Sekundarschulpflegen und Lehrer haben die Ordnung und Zucht in der Schule gemäß den betreffenden Verordnungen zu handhaben; ebenso sind sie verpflichtet, Schulversäumnisse gemäß den Bestimmungen der Absenzenordnung zu bestrafen.

Wer in einem Jahreskurse zusammen mehr als vier Wochen unentschuldigt aus der Schule wegbleibt, oder wer sich beharrlichen Unfleiß oder unsittliches Betragen zu Schulden kommen läßt, soll durch die Sekundarschulpflege aus der Schule weggewiesen werden und hat gleichwohl das Schulgeld für das laufende Halbjahr zu entrichten.

Minderheit. Der Eingang von Lemma 2 in folgender Fassung: Wenn in einem Jahrkurse zusammen mehr als zwei Wochen u. s. w.

§ 116. Die Sekundarschulpflege kann einzelne Theile des Unterrichtes geprüften Fachlehrern übertragen. Im Weitern sind die Pflegen, sofern sie sich über den Besitz der ökonomischen Kräfte auszuweisen vermögen, mit Bewilligung des Erziehungsrathes berechtigt, einen zweiten Lehrer anzustellen.

Wenn an einer Sekundarschule die Anzahl der Schüler dauernd über 35 steigt, so soll wenigstens ein Adjunkt auf unbestimmte Zeit, und wenn die Zahl der Schüler mehrere Jahre über 50 steigt, so muß ein zweiter Lehrer angestellt werden.

Die Theilung des Unterrichtes unter die Lehrer, beziehungsweise Lehrer und Adjunkt, hat durch die Sekundarschulpflege unter Genehmigung des Erziehungsrathes stattzufinden.

3. Ein- und Austritt der Schüler.

§ 117. Der Besuch der Sekundarschule steht jedem im Schulkreise wohnenden Kinde offen, wenn dasselbe der Alltagsschule entlassen ist und sich über die nöthigen Vorkenntnisse ausweist. Für die Aufnahme von Schülern, die in andern Schulkreisen wohnen, ist die besondere Bewilligung der Sekundarschulpflege über die zu besuchende Schule erforderlich.

§ 118. Diejenigen Schüler, welche sich auf die erlassene Einladung hin zum Besuche der Sekundarschule angemeldet haben, treten mit Anfang des Jahreskurses in die Schule ein. Nach einer Probe von acht Tagen stellt der Lehrer seinen Antrag auf definitive Aufnahme oder Abweisung an die Pflege, welche letztere vor ihrem Entscheide noch eine weitere Prüfung anordnen kann.

§ 119. Die regelmäßige Aufnahme findet bei Eröffnung des Jahreskurses statt, welcher mit Anfang Mai beginnt. Die Sekundarschulpflegen sollen nur in außerordentlichen Fällen und sofern der Gang des Unterrichtes dadurch keine Störung erleidet, einen spätern Eintritt gestatten.

Schüler, die wegen Veränderung des Wohnortes oder um sonstiger erheblicher Gründe willen aus einer andern Sekundarschule oder Bildungsanstalt dieser Stufe austreten, müssen indeß zu jeder Zeit aufgenommen werden; sie werden aber ohne Rücksicht auf die früher

besuchte Anstalt in diejenige Klasse eingereiht, welche ihren Leistungen entspricht.

§ 120. Der ordentliche Austritt aus der Sekundarschule geschieht am Schlusse eines Jahreskurses. Diejenigen, welche außerordentlicher Weise die Schule während des Jahreskurses verlassen, haben das Schulgeld für das laufende Halbjahr zu bezahlen.

4. Oekonomische Verhältnisse.

§ 121. Jede Sekundarschule hat ihren abgesonderten Schulfond, dessen Aeufnung der besondern Obsorge der Sekundarschulpflege empfohlen wird.

§ 122. Die Sekundarschulkasse, aus welcher die Kosten der Schule bestritten werden, wird gebildet:

a. Aus dem jährlichen Beitrage des Staates;
b. aus den Schulgeldern und Absenzenbußen;
c. aus den Zinsen für diesen Zweck bestimmter Fonds;
d. aus freiwilligen Beiträgen der Gemeinden oder einzelner Schulfreunde;
e. aus Gemeindssteuern (§ 125).

Die jährlichen Kassenüberschüsse fallen in den Fond.

§ 123. Der jährliche Beitrag des Staates an jeden Sekundarschulkreis beträgt 1050 Frkn. Wo an einer Schule mehrere Lehrer, beziehungsweise ein Adjunkt, angestellt werden, hat eine angemessene Erhöhung des Staatsbeitrages zu erfolgen, welchen der Regierungsrath nach den besondern Verhältnissen festsetzt.

An Schulgeld bezahlt ein Schüler jährlich höchstens 24 Frkn., wovon ²/₃ in die Schulkasse fallen und ¹/₃ dem Lehrer zukommt.

§ 124. Dürftigen Schülern, welche sich durch Fleiß und Fähigkeit auszeichnen, ist das Schulgeld ganz oder theilweise zu erlassen. Als Regel gilt, daß bei vorhandenem Bedürfnisse auf je 8 Schüler wenigstens Ein Freiplatz berechnet werden soll.

Wenn die ökonomischen Verhältnisse einer Schule es gestatten, können von der Sekundarschulpflege überdieß Geldstipendien ertheilt werden, wobei neben der Dürftigkeit besonders auch die Entfernung des Wohnortes von der Schule zu berücksichtigen ist.

Minderheiten. 1. Streichung des zweiten Satzes von Lemma 1: „Als Regel u. s. w."

2. Eventuell: in demselben zu bestimmen, daß auf je 5 Schüler wenigstens Ein Freiplatz berechnet werden soll.

§ 125. Wenn die in § 122 litt. a—d bezeichneten Mittel zur Bestreitung der Ausgaben für die Schule nicht hinreichen, so ist das Defizit durch eine Steuer derjenigen Gemeinden zu decken, welche den Schulkreis bilden. Diese Steuern werden nach den für die Gemeindssteuern bestehenden gesetzlichen Vorschriften (§ 182 Lemma 2 des Gemeindegesetzes) unter die einzelnen Schulgemeinden vertheilt und von diesen nach den nämlichen Grundsätzen verlegt, wie die übrigen Schulsteuern. Die dießfälligen Ausgaben der weniger bemittelten Gemeinden können bei Bestimmung des außerordentlichen Staatsbeitrages (§ 100) mit in Berücksichtigung gezogen werden.

Zweiter Abschnitt.

Höheres Unterrichtswesen.

A. Schulanstalten.

I. Hochschule.

1. Aufgabe und Bestand der Hochschule.

§ 126. Aufgabe der Hochschule ist theils die Sicherung einer höhern wissenschaftlichen Berufsbildung, theils die Bearbeitung und Erweiterung des Gesammtgebietes der Wissenschaft.

§ 127. Die Hochschule besteht aus vier Fakultäten:

1. Den drei besondern Fakultäten:
   - a. Der theologischen,
   - b. der staatswissenschaftlichen,
   - c. der medizinischen;
2. der allgemeinen philosophischen Fakultät, welche sich hinwieder theilt:
   - a. In die philosophisch-philologisch-historische und
   - b. in die mathematisch-naturwissenschaftliche Sektion.

§ 128. An der Hochschule gilt akademische Lehr- und Lernfreiheit. Vorbehalten bleiben die nähern Bestimmungen über die Organisation der Kurse (§§ 153 und 154).

§ 128 a. Bei dem Unterrichte an der Hochschule sollen die Erfordernisse der Gegenwart und die besondern Bedürfnisse der Schweiz gebührende Beachtung finden.

2. Akademische Lehrerschaft.

a. Bezeichnung und Ernennungsart derselben.

§ 129. Die akademische Lehrerschaft besteht aus Professoren und Privatdozenten.

Für die vier Fakultäten errichtet der Staat die erforderlichen theils ordentlichen theils außerordentlichen Professuren.

§ 130. In der Regel haben die theologische Fakultät fünf, die staatswissenschaftliche fünf, die medizinische sechs und die philosophische (einschließlich der zum Lehrerpersonal der polytechnischen Schule gehörenden Lehrer) vierzehn Professuren.

§ 130 a. Ueber den gesetzlichen Bestand der Fakultäten hinaus kann der Regierungsrath innert den Schranken des für die Bedürfnisse der Hochschule ausgesetzten Kredites ordentliche und außerordentliche Professoren mit oder ohne Gehalt ernennen. Er ist auch befugt, außerordentlichen Professoren Titel, Rang und Befugnisse ordentlicher Professoren zu ertheilen.

§ 131. Der Regierungsrath wählt auf Antrag des Erziehungsrathes die Professoren der Hochschule nach eingeholtem Gutachten der betreffenden Fakultät, beziehungsweise der betreffenden Fakultätssektion (§ 127 Ziff. 2). Vor der Wahl oder Berufung eines Professors an der theologischen Fakultät ist das Gutachten des Kirchenrathes einzuholen.

§ 132. Wissenschaftlich gebildete Männer können in jeder der vier Fakultäten als Privatdozenten auftreten. Die nähern Bedingungen ihrer Zulassung und der dar-

aus für sie entspringenden Rechte und Pflichten werden durch ein besonderes Reglement bestimmt.

b. Rechte und Pflichten der akademischen Lehrer.

§ 133. Die Disziplinen und die Zahl der Stunden, zu denen ein Professor verpflichtet ist, werden durch die Anstellungsurkunde bestimmt.

Der ordentliche Professor ist in der Regel zu 10 bis 12, der außerordentliche zu 4 bis 6 Stunden wöchentlich verpflichtet.

Alle Professoren sind ferner zur Abhaltung der durch das Gesetz und Reglement angeordneten Prüfungen verpflichtet.

§ 133 a. Beim Amtsantritt hat jeder Professor sich durch einen öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag zu habilitiren.

§ 134. Mit den ordentlichen Professuren an der Hochschule, welche die gesetzliche Besoldung in sich schließen, sind unvereinbar:

1. Predigerstellen;
2. Stellen im Regierungsrathe, im Obergerichte, in einem Bezirksgerichte, die Kanzleistellen dieser Behörden, die Stellen eines Beamteten der Staatsanwaltschaft und eines Statthalters;
3. die Ausübung des Advokatenberufs.

§ 135. Die Besoldung der ordentlichen Professoren beträgt 2500 bis 4000 Frkn., diejenige der außerordentlichen Professoren 1000 bis 2000 Frkn. jährlich. Außerdem beziehen sie das von den Studirenden für die Kollegien zu entrichtende Honorar und die reglementarischen Gebühren für Prüfungen und Promotionen.

§ 136. Das an die Dozenten zu bezahlende Kollegiengeld beträgt als Regel bei den Kollegien unter 4 wöchentlichen Stunden je Frkn. 5, bei mehrstündigen Kollegien je 4 Frkn. für die Stunde.

Aus besondern Gründen kann der Erziehungsrath eine Erhöhung des Honorars für einzelne Kollegien bewilligen.

§ 137. Dem Erziehungsrathe wird auf dem Büdget ein jährlicher Kredit bis auf Frkn. 8000 eröffnet, behufs allfälliger Berücksichtigung unbesoldeter Professoren und Privatdozenten für besonders tüchtige Leistungen, sowie zu etwaigen Personalzulagen an besoldete Professoren, namentlich für Leistungen, für welche sie über das Maß ihrer Verpflichtungen hinaus in Anspruch genommen werden. Die dießfälligen Beschlüsse des Erziehungsrathes unterliegen der Bestätigung des Regierungsrathes.

§ 138. Die Fakultäten beziehungsweise Fakultätssektionen sind berechtigt, nach sorgfältiger Prüfung denjenigen, welche die erforderlichen Eigenschaften bewiesen haben, den Doktorgrad zu ertheilen, sowie auch Männer, welche sich um die Wissenschaften verdient gemacht, mit dem Doktordiplom zu beehren.

3. Obliegenheiten der Studirenden.

§ 139. Jeder, der an der Hochschule immatrikulirt zu werden wünscht, hat dem Rektor ein genügendes Sittenzeugniß vorzulegen.

§ 140. Alle Kantonsbürger haben außerdem ein Maturitätszeugniß vorzuweisen. Diese Zeugnisse werden durch eine vom Erziehungsrathe gewählte Kommission

ausgestellt auf Grundlage der Ergebnisse einer vorherigen Prüfung. Denjenigen, welche mit befriedigendem Entlassungszeugniß von der obersten Klasse des zürcherischen Gymnasiums und der Industrieschule an die Hochschule übergehen, wird jedoch diese Prüfung in der Regel erlassen. Ein Reglement bestimmt das Nähere über die Aufnahmsprüfungen.

Wünschen Nichtkantonsbürger sich der Aufnahmsprüfung ebenfalls zu unterziehen, so wird sie ihnen bewilligt.

§ 141. Jeder Studirende entrichtet bei seinem Eintritte in die Hochschule ein Einschreibgeld von Frkn. 12 zu Handen der Staatskasse und einen Jahresbeitrag von Frkn. 6 an die Sammlungen der Hochschule, wofür er das Recht zur reglementarischen Benutzung derselben hat. Die Stipendiaten sind von der Bezahlung dieser Gebühren befreit.

Es können auch solche Personen, welchen nach § 142 der Besuch einzelner Kollegien ohne Einschreibung gestattet wird, das Recht zur Benutzung der Sammlungen der Hochschule gegen Bezahlung eines jährlichen Beitrages von Frk. 6 erhalten.

Für den Besuch der Kollegien bezahlen die Studirenden, soweit sie nicht als Stipendiaten der Bezahlung enthoben sind, das für dieselben angesetzte Honorar, welches von der Verwaltung zu Handen der Dozenten nach den Bestimmungen des Reglements bezogen und nach Abzug von 2 Prozenten abgeliefert wird.

§ 142. Gegen Erlegung des Honorars ist auch den Schülern der eidgenössischen polytechnischen Schule

sowie andern Personen der Besuch von einzelnen Kollegien ohne Immatrikulation gestattet.

Letztere haben indeß, wenn sie minderjährige Kantonsbürger sind, hiefür die Erlaubniß des Direktors des Erziehungswesens einzuholen, welcher darüber zu wachen hat, daß die Erlaubniß nicht zur Umgehung des § 140 benutzt wird.

§ 143. Auf den Antrag des akademischen Senates kann der Direktor des Erziehungswesens unsittliche oder sonst fehlbare Studirende von der Hochschule ausschließen.

Ueber die gesammte Disziplin der Hochschule trifft der Erziehungsrath die erforderlichen reglementarischen Bestimmungen.

4. Organisation der akademischen Lehrerschaft.

§ 144. Die Professoren jeder Fakultät beziehungsweise jeder Fakultätssektion (§ 127, Ziff. 2) bilden eine wissenschaftliche Gesammtheit, deren Vorstand ein von ihr durch geheimes absolutes Stimmenmehr auf eine Amtsdauer von zwei Jahren ernannter Dekan ist, welcher nach Abfluß seiner Amtsdauer unmittelbar nicht wieder gewählt werden kann.

§ 145. Die ordentlichen Professoren und die Dekane bilden den akademischen Senat, dessen Vorstand der Rektor ist.

Der Rektor wird von den Mitgliedern des akademischen Senats aus ihrer Mitte durch geheimes absolutes Stimmenmehr auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des Rektors unterliegt der Genehmigung des Regierungsrathes.

Nach Ablauf seiner Amtsdauer kann der Rektor nicht unmittelbar wieder gewählt werden.

Soweit der Rektor an Gebühren nicht die Summe von Frk. 600 bezieht, wird ihm das Fehlende aus der Staatskasse ersetzt

Minderheit. An die Stelle von Lemma 2. Der Rektor wird von dem Regierungsrathe aus der Zahl der ordentlichen Professoren auf die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

§ 146. Für laufende Geschäfte bilden der Rektor, der Alt-Rektor und die fünf Dekane den Senatsausschuß.

§ 147. Stellvertreter des Rektors in Abhaltungsfällen sind in erster Linie der Alt-Rektor, nöthigenfalls sodann die Dekane nach der Ordnung der Fakultäten.

§ 148. Der akademische Senat beaufsichtigt die Studirenden und stellt als Organ der Hochschule alle zweckmäßig erachteten Anträge an den Erziehungsrath.

Ueber Verwendung der Einkünfte des Hochschulfonds, bleibende Anordnungen für den Unterricht und die Disziplin an der Hochschule kann der Erziehungsrath nichts beschließen, ohne vorher das Gutachten des akademischen Senates eingeholt zu haben. Letzterem steht es frei, sein Gutachten schriftlich einzureichen oder zwei seiner Mitglieder zu beauftragen, an der Verhandlung mit berathender Stimme Theil zu nehmen.

§ 149. Die Geschäftsordnung der Fakultäten und des akademischen Senates, sowie die Pflichten und Befugnisse des Rektors und des Senatsausschusses werden durch ein besonderes Reglement bestimmt.

§ 150. Zur Vorberathung aller wichtigern, die Hochschule betreffenden Fragen, welche vom Erziehungsrathe zu behandeln sind, sowie zur unmittelbaren Auf-

sicht über die Hochschule, bestellt der Erziehungsrath eine besondere Kommission aus seiner Mitte, bestehend aus dem Direktor des Erziehungswesens und zwei weitern Mitgliedern. Diese ziehen den Rektor der Hochschule und in Fragen, welche eine bestimmte Fakultät besonders berühren, auch den Dekan derselben zu ihren Berathungen bei.

Minderheit. Streichung des § 150.

§ 151. Für die Bedienung der Hochschule wird dem Erziehungsrathe der erforderliche jährliche Kredit eröffnet.

5. Organisation der Kurse.

§ 152. In den sämmtlichen Fakultäten sind halbjährige Kurse festgesetzt. Den Beginn derselben im Frühling und Herbst bestimmt jeweilen die Direktion des Erziehungswesens, unter Rücksichtnahme auf den Anfang der Kurse an der eidgenössischen polytechnischen Schule.

§ 153. Der Erziehungsrath erläßt für jede, namentlich aber für die drei ersten besondern Fakultäten, bestimmte Vorschriften über die Ordnung der Vorlesungen, in der Meinung, daß dadurch den jährlich im Frühjahr eintretenden Studirenden einer Fakultät eine zweckmäßige Aufeinanderfolge der für ihre Studien unentbehrlichsten Kollegien gesichert werden soll. Den Fakultäten liegt sodann ob, vor Allem aus die durch jene Vorschriften geforderten Vorlesungen anzukünden.

Minderheit. Aufnahme der Bestimmung, daß der Cyklus der Vorlesungen im Winterhalbjahr zu beginnen habe.

§ 154. Acht Wochen vor dem Schluß eines Semesters tritt jede Fakultät mit Zuziehung der Privat-

dozenten zu einer Sitzung zusammen und beräth sich zunächst über die zweckmäßigste Vertheilung der vorschriftsgemäß für das nächste Semester nothwendigen Kollegien (soweit dieß nicht schon durch die Anstellungsurkunde der einzelnen Dozenten oder durch analoge Beschlüsse des Erziehungsrathes bestimmt ist) und sodann über die Ankündigung anderer Vorlesungen, deren definitive Wahl indessen jedem Dozenten völlig freigestellt bleibt.

§ 155. Das Verzeichniß der Vorlesungen wird von den einzelnen Fakultäten dem Rektorate eingesandt, welches dasselbe mit seinem Berichte und Gutachten der Direktion des Erziehungswesens zur Genehmigung im Sinne der §§ 133, 152—154 einzusenden und den Druck und die rechtzeitige Ausgabe des deutschen Lektionskataloges zu besorgen hat.

§ 156. Ueber Anfang und Schluß der Vorlesungen und die Dauer der Ferien wird der Erziehungsrath in Rücksichtnahme auf die an der eidgenössischen polytechnischen Schule bestehenden Ferien unter Genehmigung des Regierungsrathes durch ein Reglement genauere Bestimmungen treffen, wie solche theils die Zwecke der Anstalt, theils das Bedürfniß der Professoren und Studirenden erfordern.

6. Hülfsanstalten zur Förderung der Studien.

§ 157. Der Regierungsrath sorgt für das Bestehen der erforderlichen klinischen Anstalten (sowol der Hospitalklinik nach ihren verschiedenen Zweigen, als der ambulatorischen Klinik) auf Antrag des Erziehungsrathes und nach eingeholtem Gutachten des Medizinalrathes.

Derselbe ordnet im fernern die Stellung des Prosektors, die Zahl und Stellung der für die medizinischen und naturwissenschaftlichen Fächer erforderlichen Assistenten, sowie die Verhältnisse des bezüglichen Hülfspersonales.

§ 159. Der Regierungsrath wird ermächtigt, wissenschaftliche Anstalten und Einrichtungen, welche dazu dienen, die Studirenden in höherem Grade für ihre praktischen Berufszwecke auszubilden, auf den Antrag des Erziehungsrathes zu unterstützen.

§ 158. Jährlich am 29. April, als am Stiftungstage der Hochschule, werden abwechselnd von je zwei Fakultäten durch den Rektor den Studirenden Preisfragen bekannt gemacht. Der Hauptpreis in jeder Fakultät ist Frkn. 200, die Nahepreise sind Frkn. 60. Die Preisvertheilung findet zwei Jahre nach Ausschreibung der Aufgaben in feierlicher Weise statt. Ein Reglement des Erziehungsrathes stellt über die Einrichtung dieses Preisinstitutes das Nähere fest.

§ 158 a. Es sollen alle Anordnungen getroffen werden, welche dazu dienen, die Studirenden der Hochschule zu fortgesetzter wissenschaftlicher Selbstthätigkeit zu veranlassen.

Minderheit. Es sollen alle Anordnungen getroffen werden, welche dazu dienen, die fortgesetzte wissenschaftliche Selbstthätigkeit der Studirenden der Hochschule zu begünstigen.

§ 158 b. Die Auslagen für die in §§ 157, 159, 158 und 158 a. erwähnten Einrichtungen dürfen in keinem Fall Frk. 10,000 übersteigen.

§ 158 c. Als Beitrag an die Ausgaben von Vereinen der Studirenden für Miethe von Räumlichkeiten u. s. w.

zum Singen, Turnen und Fechten wird dem Erziehungsrathe ein jährlicher Kredit von Frkn. 1500 eröffnet.

7. Besondere ökonomische Verhältnisse der Hochschule.

§ 160. Die der Hochschule von Privaten oder Korporationen zugewendeten Schenkungen oder Vermächtnisse sollen als eine Stifung unter dem Namen „Hochschulfond" besonders verwaltet werden.

Ueber die Benutzung des Fonds trifft, soweit nicht durch besondere Bestimmungen der Schenker anderweitig verfügt ist, der Erziehungsrath nach eingeholtem Gutachten des akademischen Senates und mit Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrathes die zweckmäßig scheinenden Anordnungen.

II. Kantonsschule.

§ 161. In unmittelbarem Anschlusse an die Volksschule besteht für den ganzen Kanton eine Kantonsschule. Diese zerfällt mit Rücksicht auf die beiden Hauptrichtungen der höhern Bildung in zwei Abtheilungen: Das Gymnasium und die Industrieschule.

A. Das Gymnasium.

§ 162. Der Zweck des Gymnasiums ist, vorzugsweise durch das Mittel der altklassischen Studien den Grund zur wissenschaftlichen Ausbildung der Schüler zu legen, insbesondere ihnen die für den Besuch der Hochschule nothwendigen Vorkenntnisse zu verschaffen.

§ 163. Das Gymnasium hat zwei Abtheilungen: Das untere und das obere Gymnasium; jenes mit vier, dieses mit drei Jahreskursen.

Minderheiten. 1. § 163. Das Gymnasium hat zwei Abtheilungen: Das untere und das obere Gymnasium. Das untere Gymnasium hat vier Klassen mit je einjährigen Kurse. Das obere Gymnasium hat drei Kurse, von denen die zwei ersten je ein Jahr, der dritte ein halbes Jahr umfaßt.

2. § 163 . . . . Das obere Gymnasium hat vier Kurse, von denen die drei ersten je ein Jahr, der vierte ein halbes Jahr umfaßt.

3. Festhaltung der dreijährigen Jahreskurse am obern Gymnasium in der Meinung, daß denjenigen Schülern, welche sich den Naturwissenschaften und der Medizin widmen wollen, gestattet sei, in der Mitte des dritten Jahreskurses, im Herbst, in die Hochschule überzutreten.

1. Das untere Gymnasium.

§ 164. Am untern Gymnasium werden folgende Fächer gelehrt:

Religion,
deutsche Sprache,
lateinische Sprache,
griechische Sprache,
französische Sprache,
allgemeine und vaterländische Geschichte,
Geographie,
Mathematik (praktisches Rechnen inbegriffen),
freies Handzeichnen,
Kalligraphie,
Gesang,
Turn- und Waffenübungen.

§ 167. Das jährliche Schulgeld beträgt für die Schüler des untern Gymnasiums Frkn. 30.

2. Das obere Gymnasium.

§ 168. Am obern Gymnasium werden folgende Fächer gelehrt:

Religion,
deutsche Sprache,
lateinische Sprache,
griechische Sprache,
hebräische Sprache,
französische Sprache,
allgemeine und vaterländische Geschichte,
Mathematik,
Naturwissenschaften,
philosophische Propädeutik,
Gesang,
Turn- und Waffenübungen.

§ 170. Den Schülern der obern Industrieschule ist es innerhalb der im Interesse der Schulordnung durch das Reglement aufzustellenden Beschränkungen gestattet, einzelne Fächer am obern Gymnasium zu besuchen. Sie haben sich jedoch, falls zum Besuche dieser Fächer Vorkenntnisse erforderlich sind, über den Besitz derselben durch eine Prüfung auszuweisen.

§ 171. Schüler des obern Gymnasiums können von dieser Anstalt unmittelbar an die Hochschule nur dann übergehen, wenn sie die dritte Klasse bis zu Ende besucht haben.

§ 172. Das jährliche Schulgeld beträgt für die Schüler des obern Gymnasiums Frkn. 48.

3. Allgemeine Bestimmungen für das ganze Gymnasium.

§ 172 a. Am Gymnasium sind die Unterrichtsfächer in der Regel obligatorisch. Um jedoch eine möglichst freie Benutzung des Gymnasiums, soweit als der Zweck der Anstalt eine solche zuläßt, zu erzielen, ist der Erziehungsrath befugt, einzelne Unterrichtsfächer für nicht obligatorisch zu erklären. Außerdem können aus Gesundheitsrücksichten oder andern individuellen Gründen Schüler von einzelnen Unterrichtsfächern dauernd oder zeitweise dispensirt werden.

§ 172 b. Der Erziehungsrath entscheidet, wie die jeder der beiden Abtheilungen des Gymnasiums zugetheilten Unterrichtsfächer auf die einzelnen Klassen derselben vertheilt und in welchem Umfange sie in jeder Klasse gelehrt werden sollen.

Minderheit. Streichung des Abschnittes 3. „Allgemeine Bestimmungen für das ganze Gymnasium und Aufnahme folgender §§:

§ 165. Die sämmtlichen Unterrichtsfächer sind obligatorisch in der Meinung, daß aus Gesundheitsrücksichten oder andern individuellen Gründen ein Schüler von einzelnen Unterrichtsfächern dauernd oder zeitweise dispensirt werden kann, worüber das Reglement das Nähere bestimmt.

§ 169. Die sämmtlichen Unterrichtsfächer, mit Ausnahme der Religion und der hebräischen Sprache, sind obligatorisch, in der Meinung, daß unter den in § 165 bezeichneten Bedingungen von einzelnen Fächern Dispensation ertheilt werden kann.

Ein allgemeiner Unterrichtsplan bestimmt gemäß § 166 die nähere Vertheilung und Begränzung der Unterrichtsfächer.

B. Die Industrieschule.

§ 173. Die Industrieschule ist die gemeinsame Bildungsanstalt für diejenigen, welche sich technischen oder kaufmännischen Berufsarten widmen. Sie hat die Aufgabe, die Schüler theils zum unmittelbaren Eintritte ins praktische Berufsleben, theils zum Besuche höherer technischer und kaufmännischer Lehranstalten vorzubereiten.

Sie hat zwei Abtheilungen: Die untere und die obere Industrieschule.

1. Die untere Industrieschule.

§ 174. An der untern Industrieschule müssen folgende Fächer gelehrt werden:

Religion,
deutsche Sprache,
französische Sprache,
allgemeine und vaterländische Geschichte,
Geographie,
Naturgeschichte und Naturlehre,
Mathematik,
praktisches Rechnen,
geometrisches Zeichnen,
freies Handzeichnen,
Schönschreiben,
Gesang,
Turn- und Waffenübungen.

Unter Genehmigung des Regierungsrathes steht es dem Erziehungsrathe frei, auch noch andere als die oben bezeichneten Fächer einzuführen, wenn solches für die Zwecke der Schule förderlich erachtet wird.

§ 175. Die untere Industrieschule hat drei Klassen mit je einjährigem Kurse. Ein allgemeiner Unterrichtsplan bestimmt gemäß § 166 die nähere Vertheilung und Begränzung der Unterrichtsfächer.

§ 176. Die Unterrichtsfächer sind an der untern Industrieschule der Regel nach obligatorisch, wobei die Bestimmungen des § 165 für Fälle von Dispensationen maßgebend sind.

§ 177. Das Schulgeld beträgt für jeden Schüler der untern Industrieschule jährlich Frkn. 30.

2. Die obere Industrieschule.

§ 178. An der obern Industrieschule müssen folgende Fächer gelehrt werden:

Religion,
deutsche Sprache,
französische Sprache,
englische Sprache,
italienische Sprache,
allgemeine und vaterländische Geschichte,
Geographie,
theoretische Mathematik,
angewandte Mathematik und mechanische Technologie,
geometrisches und technisches Zeichnen,
Naturgeschichte,
Physik,
Chemie und chemische Technologie,
die kaufmännischen Fächer,
freies Handzeichnen,

Schönschreiben,
Gesang,
Turn- und Waffenübungen.

Unter Genehmigung des Regierungsrathes steht es dem Erziehungsrathe frei, auch noch andere als die oben bezeichneten Fächer einzuführen, wenn solches für die Zwecke der Schule förderlich erachtet wird.

§ 179. Die obere Industrieschule hat drei Kurse, von denen die zwei ersten je ein Jahr, der dritte ein halbes Jahr umfaßt. Der Regierungsrath ist jedoch ermächtigt, den dritten Kurs ebenfalls auf ein Jahr zu erstrecken, wenn und soweit das Bedürfniß solches erfordert.

Die Unterrichtsfächer sind mit Vorbehalt der nähern Bestimmungen über die Turn- und Waffenübungen an der obern Industrieschule nicht obligatorisch. Es setzt jedoch der Rektor jedem einzelnen Schüler in Würdigung der Bedürfnisse und der von dem Schüler beziehungsweise den Eltern oder Vormündern eröffneten Wünsche den Stundenplan für den Jahreskurs fest.

Der Erziehungsrath wird dem Rektor nähere Weisungen geben, welche Fächer behufs Erzielung einer allgemeinern und zusammenhängenden Bildung und als Gegengewicht gegen das bloße Fachstudium für die Schüler der verschiedenen Richtungen in die Stundenpläne aufgenommen werden sollen.

Minderheit. § 179. Die obere Industrieschule hat drei Jahreskurse. Die Unterrichtsfächer u. s. w.

§ 181. Schüler, welche zufolge ihres Stundenplanes freie Zwischenstunden haben, sollen während derselben im Lokale der Anstalt unter Aufsicht zweckmäßig

beschäftigt werden, soweit sie nicht vom Rektor wegen anderweitiger Benutzung dieser Stunden davon dispensirt werden.

Zur Bestreitung der durch die Beaufsichtigung der Schüler in den Zwischenstunden veranlaßten Ausgaben wird dem Erziehungsrathe ein jährlicher Kredit bis auf Frkn. 1200 eröffnet.

§ 182. An der obern Industrieschule dürfen neben den wirklichen Schülern der Anstalt auch Schüler anderer höherer Lehranstalten, sowie solche, welche wegen einer wirklich beruflichen Thätigkeit verhindert sind, die Pflichten eines Schülers in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen, innerhalb der im Interesse der Schulordnung aufzustellenden Beschränkungen Antheil am Unterrichte nehmen. In disziplinarischer Beziehung und mit Rücksicht auf den Unterricht werden solche Auditoren völlig den Schülern gleich behandelt. Jeder Auditor, welcher Fächer besuchen will, die Vorkenntnisse erheischen, hat sich durch eine Prüfung über den Besitz derselben auszuweisen.

§ 183. Das Schulgeld beträgt für jeden Schüler der obern Industrieschule halbjährlich Frkn. 30.

Auditoren bezahlen für jede wöchentliche Stunde im halben Jahre Frkn. 5, wobei indessen vom Erziehungsrathe unter Umständen für einzelne Unterrichtsfächer oder einzelne Auditoren eine Ermäßigung bewilligt werden kann.

Schüler und Auditoren, welche an den Arbeiten im chemischen Laboratorium Theil nehmen, haben als Extrabeitrag an die besondern Kosten dieses Unterrichtes halbjährlich 30 Frkn. zu bezahlen.

C. Gemeinsame Bestimmungen für die ganze Kantonsschule.

1. Einrichtungen der Schule.

§ 184. Die Jahreskurse an der Kantonsschule beginnen alljährlich um Mitte April.

Der Schluß der Kurse soll auf einen Zeitpunkt anberaumt werden, welcher den an die Hochschule und an die eidgenössische polytechnische Schule übertretenden Schülern den rechtzeitigen Eintritt in diese Anstalten möglich macht.

Die Dauer der Ferien wird auf zehn Wochen festgesetzt; der Erziehungsrath entscheidet über deren Vertheilung auf die verschiedenen Jahreszeiten.

Am Schlusse jedes Schulkurses findet an jeder Klasse eine öffentliche Prüfung statt.

§ 185. Wenn ein Kurs oder ein Unterrichtsfach von mehr als 40 Schülern (mit Inbegriff der Auditoren) besucht wird, so soll in der Regel eine Theilung der Klasse stattfinden. In den höhern Klassen kann in den Sprachfächern die Theilung schon bei mehr als 25 Schülern, und beim Feldmessen, bei Arbeiten im chemischen Laboratorium u. dgl. auch bei noch geringerer Schülerzahl angeordnet werden. Der dießfällige Entscheid steht dem Regierungsrathe zu.

§ 186. Die Lehrer der Religion an den beiden Anstalten, welche dem zürcherischen Ministerium angehören müssen, sind verpflichtet, ein Mal im Jahre denjenigen Schülern, welche es wünschen, den Konfirmationsunterricht zu ertheilen.

Die Schüler der Kantonsschule sind der Verpflich-

tung zum Besuche der wöchentlichen kirchlichen Unterweisungen enthoben, so lange sie den Religionsunterricht an der Kantonsschule besuchen.

§ 187. An der gesammten Kantonsschule finden Turn- und Waffenübungen statt. Der Regierungsrath wird jedoch ermächtigt, sofern er es für passend erachtet, die zwei untersten Klassen der Kantonsschule der Theilnahme an den Waffenübungen zu entheben.

Theilnehmer an diesem Unterrichte, welche nicht der Schule angehören, haben hiefür einen Beitrag an die Kantonsschulkasse zu bezahlen, dessen Größe durch das Reglement bestimmt wird.

§ 188. Die für die Schule erforderlichen allgemeinen Lehrmittel und Geräthschaften werden aus der Kantonsschulkasse angeschafft.

2. Bestimmungen betreffend die Schüler.

§ 189. Zum Eintritte an die unterste Klasse der Kantonsschule ist, im Einklang mit den dießfälligen Bestimmungen über den Eintritt in die Volksschule (§ 59) und mit Vorbehalt der Uebergangsbestimmungen, das zurückgelegte zwölfte und zum Eintritte in jede höhere Klasse auch das entsprechend höhere Altersjahr erforderlich. Ausnahmen sollen vom Erziehungsrathe nur unter ganz besondern Verhältnissen bewilligt werden.

Ueberdieß hat jeder, der an die Kantonsschule einzutreten wünscht, genügende Sittenzeugnisse beizubringen und eine derjenigen Stufe angemessene Prüfung zu bestehen, in welche er an der Schule aufgenommen zu werden begehrt.

§ 190. Jeder Zögling der Kantonsschule entrichtet beim Eintritte in dieselbe ein Einschreibgeld von 6 Frkn., es wäre denn, daß er bereits das Einschreibgeld an einer andern Kantonallehranstalt bezahlt hätte; sowie im fernern einen Jahresbeitrag an die Sammlungen der Kantonallehranstalten, wofür er das Recht hat, dieselben gemäß den Bestimmungen des Reglements zu benutzen. Dieser Jahresbeitrag besteht für die Zöglinge der beiden obern Abtheilungen in je 3 Frkn., für die Zöglinge der beiden untern Abtheilungen in je 2 Frkn.

§ 191. Schüler, welche nach erfolgter Jahresprüfung die Schule verlassen und ebenso solche, welche während des Kurses mit Erlaubniß des Lehrerkonventes austreten, haben Anspruch auf ein Abgangs-, beziehungsweise Maturitätszeugniß.

3. Bestimmungen betreffend die Lehrer.

§ 192. Die Besoldung der Lehrer der Kantonsschule wird nach der Zahl der von ihnen ertheilten wöchentlichen Unterrichtsstunden berechnet, wobei kein Unterschied gemacht wird, ob diese Stunden an Haupt- oder Parallelklassen ertheilt werden. Die definitive Anstellung der Lehrer soll indeß nur auf eine gewisse Minimalzahl von Stunden erfolgen, in der Meinung, daß die darüber hinausgehende Verwendung eines Lehrers demselben kein dauerndes Recht hierauf und keine erhöhten Ruhegehaltsansprüche gewähren soll.

Die definitiv angestellten Lehrer sind verpflichtet, erforderlichenfalls auch noch weitere Stunden, die ihnen in ihrem Fache übertragen werden wollen, bis

auf eine gewisse in der Anstellungsurkunde zu bezeichnende Maximalzahl gegen entsprechend erhöhten Gehalt zu übernehmen.

§ 193. Der definitiven Anstellung geht in der Regel eine provisorische Anstellung voran. Wo die Verhältnisse der Schule länger andauernde Provisorien wünschbar machen, hat indeß nach fünfzehnjähriger Dienstleistung auch ein provisorischer Lehrer ein Recht auf die den definitiven Lehrern in § 340 gesicherten Ansprüche.

§ 194. Die Besoldung für die wöchentliche Unterrichtsstunde beträgt 100 bis 150 Frkn.; es kann jedoch namentlich für die obern Abtheilungen der Kantonsschule bis auf ein Maximum von Frkn 170 vorgeschritten werden. Innert der bezeichneten Gränzen bestimmt jeweilen der Erziehungsrath mit Rücksicht auf die Bedeutung des Unterrichtsfaches, die damit verbundenen Arbeiten, die Qualifikation des Lehrers, dessen Dienstalter u. s. w. den Besoldungsansatz für die einzelnen Unterrichtsstunden.

Die Besoldung der Instruktoren der Waffenübungen wird im Reglement festgesetzt.

§ 195. Von dem Schulgelde fällt die eine Hälfte der Kantonsschulkasse zu, die andere Hälfte wird unter die Lehrer jeder Klasse nach Verhältniß der Stunden- und Schülerzahl vertheilt.

Der Antheil am Schulgelde der Auditoren wird für jeden derselben nach Verhältniß der Stundenzahl unter die Lehrer vertheilt, die jene unterrichten.

§ 196. Die sämmtlichen definitiv angestellten Lehrer an der Kantonsschule führen den Titel „Oberlehrer"

und die Lehrer des Zeichnens, Schreibens, Gesanges und der Turn- und Waffenübungen den ihren Fächern entsprechenden Titel.

Dem Erziehungsrathe steht die Befugniß zu, einem Lehrer als Auszeichnung bei oder nach der Anstellung den Titel eines Professors zu ertheilen.

4. Konvente und Rektorate.

§ 197. Die Lehrer jeder Abtheilung der Kantonsschule bilden die Konvente derselben.

Den Konventen liegt die Berathung des Wohles der Schule im Ganzen, die Beurtheilung der einzelnen Klassen und Schüler zum Zwecke abzugebender Berichte und der zu ertheilenden Zensuren, sowie die Förderung wissenschaftlichen und pädagogischen Fortschrittes im gesammten Schulleben ob. Ebenso steht ihnen zu, über einzelne Schüler disziplinarische Verfügungen zu treffen, sowie Disziplinarfälle, die ihnen vom Rektor überwiesen sind, innert der Schranken ihrer Kompetenz zu erledigen.

Die Konvente haben das Recht, über alle wichtigern Gegenstände, welche nicht unmittelbar die Personen der Lehrer betreffen, z. B. über den Unterrichtsplan, die Einführung von Lehrmitteln auf Einladung der vorgesetzten Behörden ihr Gutachten einzugeben.

§ 198. Jeder der beiden Anstalten steht ein Rektor vor, welchem als Gehülfe und Stellvertreter ein Prorektor beigeordnet ist, der dem Konvente je der untern Abtheilung vorsteht. Der Rektor, beziehungsweise der Prorektor, hat den Unterricht und die Handhabung der Schulordnung zu überwachen und hierüber der betref-

fenden Aufsichtskommission von Zeit zu Zeit Berichte zu erstatten, die Versammlungen des Konventes anzuordnen und zu leiten, die Schüler zu beaufsichtigen, mit ihren Eltern oder Vormündern in die erforderliche Verbindung zu treten und überhaupt die ihm durch das Gesetz, Reglemente oder besondere Beschlüsse der vorgesetzten Behörde auferlegten Pflichten zu erfüllen.

§ 199. Die Rektoren und Prorektoren werden für ihre Verrichtungen entschädigt. Dem Erziehungsrathe wird zu diesem Ende hin für das Gymnasium ein jährlicher Kredit von Frkn. 1000, und für die Industrieschule ein solcher von Frkn. 1800 eröffnet.

§ 200. Der Regierungsrath wählt die Rektoren und der Erziehungsrath die Prorektoren aus der Lehrerschaft der betreffenden Anstalten auf eine Dauer von zwei Jahren mit steter Wiederwählbarkeit. Jeder definitiv angestellte Lehrer ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl auf eine Amtsdauer anzunehmen.

5. Bestimmungen betreffend die Aufsicht.

§ 201. Für jede der beiden Abtheilungen der Kantonsschule besteht eine Aufsichtskommission von neun Mitgliedern. Sieben derselben wählt der Erziehungsrath unter Genehmigung des Regierungsrathes, die beiden andern Mitglieder sind von Amtes wegen der Rektor und Prorektor.

§ 202. Die Aufsichtskommissionen wachen über die Vollziehung der Gesetze und der Beschlüsse des Erziehungsrathes, welche sich auf die Schulabtheilung, der sie übergeordnet sind, beziehen.

Hinsichtlich des Unterrichtes treffen sie die nöthigen Verfügungen, soweit solche nicht vom Erziehungsrathe erlassen worden sind.

Sie wachen über die Handhabung der Schulordnung und Disziplin.

Sie geben über alle wichtigern Gegenstände, in Folge Einladung des Erziehungsrathes, ihr Gutachten ab.

§ 203. Für die Leitung der Turn- und Waffenübungen wird eine besondere Kommission von sieben Mitgliedern aufgestellt, von denen der Erziehungsrath unter Genehmigung des Regierungsrathes fünf erwählt. Die beiden andern Mitglieder sind die beiden Rektoren, oder im Verhinderungsfalle die beiden Prorektoren.

Ueber die Befugnisse und Pflichten dieser Kommission finden die Bestimmungen des § 202 analoge Anwendung.

§ 204. Behufs Handhabung der Disziplin steht den Aufsichtskommissionen, Konventen, Rektoren, Prorektoren und Lehrern in einer durch das Reglement festzusetzenden Ausdehnung und Stufenfolge eine Strafkompetenz zu.

§ 205. Für die Besorgung der Kantonsschule wird ein Hauswart und für die Bedienung der Aufsichtskommissionen, Rektoren und Konvente der Kantonsschule ein Pedell aufgestellt, welche für ihre Bemühungen angemessen zu entschädigen sind. Die bezeichneten Bedienstungen können auch einer einzigen Person übertragen werden.

III. Thierarzneischule.

1. Zweck und Einrichtung der Anstalt.

§ 206. Zur Bildung wissenschaftlich befähigter und praktisch tüchtiger Thierärzte besteht eine Thierarzneischule mit den nöthigen Hülfsanstalten.

§ 207. Alljährlich werden an derselben die sämmtlichen Lehrfächer der Thierheilkunde mit ihren Hülfswissenschaften vorgetragen, insbesondere:

I. Die naturwissenschaftlichen Fächer:
- Physik,
- Chemie,
- Botanik,
- Zoologie.

II. Die thierärztlichen Fächer:
- Anatomie, vergleichende, mikroscopische, chirurgische und pathologische,
- Physiologie,
- Exterieur,
- Diätetik, Thierzucht und Reitkunde.
- Arzneimittellehre und Rezeptirkunde,
- Pathologie und Therapie und die Lehre von den chirurgischen Krankheiten,
- Operationslehre,
- Geburtskunde,
- Beschlagkunde,
- Gerichtliche und polizeiliche Thierheilkunde,
- Klinik im Thierspital,
- Ambulatorische Klinik.

§ 208. Zur Benutzung für den Unterricht sind mit der Anstalt ein Thierspital, eine Anatomie, eine Be-

schlagschmiede und die erforderlichen Sammlungen verbunden.

§ 209. Der vollständige Unterrichtskurs umfaßt sechs Semester, auf welche der Unterricht in den verschiedenen Fächern durch den Unterrichtsplan in angemessener Stufenfolge vertheilt wird. Der regelmäßige Eintritt der Schüler findet je mit Beginn des Sommersemesters statt.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres findet eine öffentliche Prüfung statt.

2. Obliegenheiten der Schüler.

§ 210. Um die Anstalt besuchen zu können, muß man als Schüler oder Auditor eingeschrieben sein. Die Schüler sind verpflichtet, den vorgeschriebenen Studiengang zu befolgen; die Auditoren dagegen können die Unterrichtsfächer nach eigner Auswahl besuchen, sie haben aber, sofern sie nicht Schüler an einer der in § 213 bezeichneten Unterrichtsanstalten sind, die Zustimmung des Direktors für ihren Studienplan einzuholen.

§ 211. Zur Aufnahme als Schüler oder Auditor ist in der Regel das zurückgelegte sechszehnte Altersjahr und ein Zeugniß guter Sitten erforderlich.

Kantonsangehörige können in der Regel nur als Schüler aufgenommen werden.

Jeder Eintretende hat sich einer Aufnahmsprüfung zu unterwerfen. Die Schüler haben sich darin über Kenntnisse auszuweisen, die denen entsprechen, welche in einem vollständigen Sekundarschulkurse erworben werden.

§ 212. Jeder Schüler sowie jeder Auditor (mit Vorbehalt der im folgenden Paragraphen bezeichneten

Ausnahmen) zahlt beim Eintritte eine Immatrikulationsgebühr von 12 Frkn. und im Anfange eines jeden Semesters ein Schulgeld von 20 Frkn. (mit Inbegriff des Beitrages an die Sammlungen). Die Immatrikulationsgebühr sowie die eine Hälfte des Schulgeldes fallen in die Schulkasse, die andere Hälfte wird unter die betreffenden Lehrer nach Maßgabe der Stundenzahl vertheilt.

§ 213. Diejenigen Schüler der Thierarzneischule, welche die dazu erforderlichen Kenntnisse besitzen, können innerhalb der im Interesse der Schulordnung durch das Reglement festgestellten Beschränkungen mit Vorwissen der Aufsichtskommission Unterrichtsstunden an der obern Industrieschule oder Vorlesungen an der Hochschule oder dem Polytechnikum besuchen, ohne immatrikulirt zu sein. Sie bezahlen hiefür das gewöhnliche Honorar für die betreffenden Kollegien.

Die nämliche Berechtigung haben auch die Schüler der genannten Anstalten mit Bezug auf Vorträge an der Thierarzneischule. Außer diesen können auch andere Personen unter Bewilligung der Aufsichtskommission einzelne Vorlesungen ohne Immatrikulation gegen ein Honorar für die betreffenden Lehrer anhören.

3. Lehrerschaft.

§ 214. Der Unterricht wird von zwei Hauptlehrern und den nöthigen Hülfslehrern ertheilt. Der eine Hauptlehrer übernimmt in der Regel vorzugsweise die Besorgung des Thierspitals und die Klinik in demselben, sowie den Unterricht über Pathologie und Therapie; der andere Hauptlehrer ebenso die Anatomie und Phy-

siologie. Jeder derselben ist zur Uebernahme von durchschnittlich 18 bis 20 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet.

§ 215. Zur Aushülfe wird dem Lehrer der Anatomie ein Prosektor und dem Kliniker ein Assistent beigegeben. Die Wahl des Prosektors und des Assistenten erfolgt durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag derjenigen Lehrer, welchen sie beigeordnet werden, und zwar in der Regel auf eine Zeitdauer von drei Jahren.

§ 216. Der Thierarzneischule steht ein Direktor vor. Ihm liegt die Beaufsichtigung der Anstalt im Allgemeinen ob. Insbesondere hat er den Unterricht und die Handhabung der Schulordnung, sowie das Betragen der Schüler in und außer der Anstalt zu überwachen und die Versammlungen der Lehrerschaft anzuordnen und zu leiten.

Der Erziehungsrath wählt den Direktor aus der Lehrerschaft auf eine Amtsdauer von zwei Jahren mit steter Wiederwählbarkeit.

§ 217. Von den beiden Hauptlehrern bezieht derjenige, welcher den klinischen Unterricht ertheilt, einen jährlichen Gehalt von 2000 Frkn. nebst freier Wohnung und Garten, der andere eine Besoldung von 2400 Frkn.

Die Hülfslehrer, welche auf unbestimmte Zeit gewählt werden, sind im Verhältniß der von ihnen ertheilten Stundenzahl zu entschädigen. Hiefür wird ein jährlicher Kredit bis auf 3500 Frkn. eröffnet. Für die Entschädigung des Prosektors und des klinischen Assistenten wird ein Jahreskredit von 1000 Frkn. bewilligt und letzterem überdieß ein Zimmer zur Wohnung in der Anstalt eingeräumt.

Zur Befriedigung der übrigen Bedürfnisse der Anstalt, wie Besoldung eines Abwartes der Schule, sowie für die Pflege der kranken Thiere, Anschaffungen für den Unterricht, Unterhaltung und Vermehrung der Sammlungen u. s. f. wird ein jährlicher Kredit bis auf 2400 Frkn. angewiesen.

§ 218. Zur Bestreitung der Besoldungen und der angewiesenen Kredite wird die Summe von 6000 Frkn. aus dem Viehscheinstempelfond, das übrige aus der Staatskasse enthoben.

4. Aufsichtskommission.

§ 219. Die Aufsicht über die Anstalt ist einer Kommission von fünf Mitgliedern übertragen. Diese sorgt im Allgemeinen für Vollziehung des Gesetzes und der Reglemente, sowie der Beschlüsse des Erziehungsrathes betreffend diese Anstalt, und insbesondere wacht sie über den geregelten Gang des Unterrichtes, über die Pflichttreue der Lehrer und die Disziplin der Schüler. Die Aufsichtskommission gibt über alle wichtigern Angelegenheiten der Schule nach einer gemeinsamen Berathung mit der Lehrerschaft oder auf einen eingeholten schriftlichen Bericht derselben ihr Gutachten an den Erziehungsrath ab.

Der Erziehungsrath erläßt auf das Gutachten der Aufsichtskommission die für die Anstalt weiter nothwendig erscheinenden reglementarischen Vorschriften.

IV. Schullehrerseminar.

1. Zweck und Einrichtung der Anstalt.

§ 220. Zur Bildung tüchtiger Lehrer für die Volksschulen des Kantons Zürich besteht ein Schullehrer-

seminar, in welchem die Zöglinge für die Anforderungen ihres Berufes befähigt und mit dem Wesen und den Bedürfnissen einer guten Volksschule vertraut gemacht werden sollen.

§ 221. Zur Aufnahme ins Seminar ist erforderlich, daß der Bewerber das fünfzehnte Altersjahr zurückgelegt habe, gesund sei und an keinem der künftigen Anstellung als Lehrer hinderlichen Gebrechen leide; ferner, daß er günstige Zeugnisse über sein sittliches Betragen besitze und in einer, den Leistungen der Sekundarschule des dritten Kurses entsprechenden Prüfung befriedigende Kenntnisse in folgenden Fächern an den Tag lege:

Biblische Geschichte,
deutsche Sprache,
französische Sprache,
Arithmetik und Geometrie,
Geschichte und Geographie,
Naturkunde,
Gesang,
Zeichnen und Schönschreiben.

Die Aufnahme erfolgt zuerst für eine vierteljährige Probezeit; die definitive Aufnahme findet erst nach Ablauf derselben auf befriedigende Zeugnisse von Seite der Lehrerschaft statt.

§ 222. Die Zahl der jährlich aus dem Kantone neu aufzunehmenden Zöglinge wird durch den Erziehungsrath bestimmt; die Gesammtzahl soll jedoch in der Regel hundert nicht übersteigen. Diese erhalten den Unterricht unentgeltlich. Nichtkantonsbürger, die indeß nur mit spezieller Bewilligung des Erziehungsrathes und nur dann aufgenommen werden können, wenn nicht die Zahl

der Zöglinge zum Nachtheile des Unterrichtes zu groß wird, bezahlen ein jährliches Klassengeld von 60 Frkn., wovon die eine Hälfte in die Seminarkasse fällt, die andere Hälfte unter die Lehrer nach Maßgabe ihrer Stundenzahl vertheilt wird.

§ 223. Die Unterrichtszeit am Seminar ist vier Jahre. Der Umfang und die Abstufung des Unterrichts in den verschiedenen Klassen wird durch den Lehrplan näher bezeichnet. Der Unterricht soll seinem Umfange nach in der Regel mit der ersten Hälfte des vierten Jahreskurses abschließen; die zweite Hälfte desselben soll mehr zu einem allgemeinen Repetitorium mit praktischen Uebungen verwendet werden, wobei es dem Erziehungsrathe vorbehalten bleibt, einzelne befähigtere Schüler während eines Theiles des Halbjahres auch für Vikariate zu verwenden.

Die Zeit der Jahresprüfung sowie den Anfang des Jahreskurses bestimmt alljährlich die Aufsichtsbehörde.

Die Ferien an der Anstalt werden durch das Reglement bestimmt. Im Ganzen dürfen sie jährlich acht Wochen nicht übersteigen.

§ 224. Die Lehrgegenstände des Seminars sind:

Religions- und Sittenlehre,
Pädagogik,
deutsche Sprache,
französische Sprache,
Mathematik,
Geschichte,
Geographie,
Naturkunde,
Gesang,

Violin- und Klavierspiel,
Schönschreiben,
Zeichnen,
Turn- und Waffenübungen,
Anleitung zu landwirthschaftlichen Arbeiten.

Der Unterricht im Klavierspielen ist nicht verbindlich; alle andern Lehrfächer sind dagegen, soweit nicht Gesundheitsrücksichten oder andere individuelle Gründe die Entbindung der Schüler von einzelnen Fächern nothwendig machen, obligatorisch.

§ 225. Der Unterricht soll in allen Fächern mit vorzüglicher Hinsicht auf den künftigen Beruf der Zöglinge und auf den speziellen Zweck und die Organisation der Volksschule ertheilt werden. Vor Allem aus ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der in den obligatorischen Lehrmitteln enthaltene Unterrichtsstoff vollständig begriffen und verarbeitet und daß der Zögling in richtiger Behandlung und Anwendung desselben geübt werde. Diesem praktischen Zwecke gemäß ist auch der Unterricht in der Pädagogik zu ertheilen.

§ 226. Behufs der praktischen Uebungen im Schulhalten ist mit dem Seminar eine Uebungsschule verbunden, die nach ihrem Organismus und ihren Leistungen das Bild einer wohl eingerichteten ungetheilten Primarschule darbieten soll. Ueber das Verhältniß dieser Schule zu den Schulen der Gemeinde, in welcher sich das Seminar befindet und zu den betreffenden Schulbehörden wird der Regierungsrath auf den Antrag des Erziehungsrathes das Nähere bestimmen.

§ 227. Im Seminar besteht ein Konvikt. Der Aufenthalt in demselben ist indessen für die Zöglinge

nicht obligatorisch, sondern es steht jedem frei, sich außerhalb des Seminars ein Unterkommen zu suchen. Ein- und Austritt sind ohne besondere Bewilligung der Aufsichtsbehörde nur je auf den Schluß eines Jahreskurses statthaft. Gegen die Wahl eines ungeeigneten Kostortes hat die Aufsichtskommission jederzeit das Recht der Einsprache.

Die Zöglinge haben ein nach Maßgabe der Kosten des Konviktes vom Erziehungsrath zu bestimmendes jährliches Kostgeld zu entrichten, das jedoch Frkn. 240 für Kantonsbürger und Frkn. 400 für Nichtkantonsbürger nicht übersteigen darf; sie erhalten dafür Kost, Wohnung, Wäsche, Licht und ärztliche Behandlung.

§ 228. Zur Unterstützung unbemittelter Zöglinge, die sich durch Fähigkeit, Fleiß und sittliches Betragen derselben würdig zeigen, wird dem Erziehungsrathe ein Kredit von Frkn. 9000 eröffnet, den er entweder in Form von ganzen oder theilweisen Freiplätzen im Konvikt oder in Form von Baarbeiträgen von höchstens Frkn. 300 verwenden kann. Sowohl Freiplätze als Stipendien werden vom Erziehungsrathe auf ein Gutachten der Lehrerschaft und auf den Antrag der Aufsichtskommission je auf ein Jahr vergeben.

Minderheit. Erhöhung des Maximums des Staatsbeitrages für die Unterstützung eines unbemittelten Zöglings von Frk. 300 auf Frk. 350.

§ 229. Jedem Zögling wird bei seinem Austritte von der Aufsichtsbehörde auf den Antrag der Lehrerschaft ein Zeugniß für Zulassung zur Konkursprüfung zugestellt. Der Erziehungsrath entscheidet auf Grundlage dieser Zeugnisse über die Frage der Zulassung.

Austretende Zöglinge, welche sich nicht dem Lehrerberufe widmen wollen, oder denselben innerhalb zwei Jahren nach dem Austritt aus dem Seminar wieder verlassen, haben für Schul- und Kostgeld die für Nichtkantonsbürger in §§ 222 und 227 festgesetzten Leistungen zu erfüllen und allfällig bezogene Stipendien zurückzubezahlen. Dem Erziehungsrathe wird jedoch gestattet, Zöglinge, welche aus ganz besondern Gründen zur Wahl eines andern Berufes genöthigt werden, von dieser Leistung ganz oder theilweise zu entheben.

2. Lehrerpersonal.

§ 230. Das Lehrerpersonal am Seminar besteht aus einem Direktor und seinem Gehülfen, der nöthigen Anzahl von Fachlehrern und einem Lehrer an der Uebungsschule.

§ 231. Dem Direktor steht die unmittelbare Beaufsichtigung und Leitung des Seminars und der Uebungsschule zu. Er wacht über den pädagogisch richtigen und geregelten Gang des Unterrichtes und über die Amtstreue der Lehrer. Er beaufsichtigt den Fleiß und das Betragen der Zöglinge und hält dieselben zum fleißigen Besuche des Gottesdienstes an. Er ertheilt in jeder Klasse Unterricht, im Ganzen wöchentlich 12 bis 18 Stunden. Er veranstaltet und leitet die Versammlungen des Lehrerkonventes.

In Fällen von Krankheit oder Abwesenheit des Direktors übernimmt ein vom Erziehungsrathe aus der Zahl der ordentlichen Lehrer bezeichneter Stellvertreter dessen Verrichtungen.

§ 232. Dem Direktor liegt ferner die Leitung des

Konviktes und die Aufsicht über denselben ob. Er gibt alljährlich die Rechnung über die Verwaltung des Konviktes, sowie den Voranschlag durch die Aufsichtskommission dem Erziehungsrathe ein. In der Ueberwachung der Zöglinge sowie in der ökonomischen Verwaltung wird er von einem Gehülfen unterstützt.

§ 233. Der Direktor bezieht einen jährlichen Gehalt von 1800 bis 2500 Frkn. mit freier Kost, Wohnung, Feuerung, Beleuchtung und Wäsche für sich und seine Familie, und sein Gehülfe freie Kost u. s. f. für seine Person nebst einer allfälligen jährlichen Gratifikation. Für ihm übertragenen Unterricht wird letzterer nach Art der übrigen Seminarlehrer besonders entschädigt.

Der Familie eines verstorbenen Direktors kann statt des in § 335 festgesetzten Nachgenusses des Einkommens, soweit es nicht in Geld besteht, eine angemessene Entschädigung bestimmt werden.

§ 234. Die sämmtlichen Fachlehrer und der Lehrer an der Uebungsschule ertheilen den Unterricht nach Maßgabe des Lehrplanes und weiterer spezieller Anordnungen des Erziehungsrathes. Sie unterstützen den Direktor in der Beaufsichtigung der Zöglinge nach den Vorschriften des Reglements. An den Berathungen für Entwerfung des Lehrplanes und der Stundenverzeichnisse, über Ertheilung von Zensuren und Zeugnissen an die Zöglinge, über definitive Aufnahme und über Beförderung der Zöglinge in höhere Klassen, über die Anträge betreffend Ertheilung von Freiplätzen und Stipendien und über allfällige Anwendung außerordentlicher Disciplinarmittel nehmen die sämmtlichen Lehrer unter dem Vorsitze des Direktors Theil.

§ 235. Zur Besoldung der sämmtlichen Fachlehrer, des Lehrers an der Uebungsschule und des Gehülfen des Direktors wird dem Erziehungsrathe ein Gesammtkredit bis auf Frkn. 16,000 bewilligt, in der Meinung, daß die Größe der Besoldung der einzelnen Lehrer im ungefähren Verhältnisse zur Anzahl der von ihnen ertheilten Unterrichtsstunden stehen und dem einzelnen Fachlehrer jedenfalls nicht über 28 Unterrichtsstunden zugetheilt werden sollen.

Für amtliche Verrichtungen außer dem Seminar beziehen der Direktor und die Lehrer ein Taggeld von Frkn. 6.

§ 236. Der Regierungsrath wählt auf Vorschlag des Erziehungsrathes den Direktor; die übrigen Lehrer werden vom Erziehungsrathe, der Gehülfe des Direktors auf Antrag des letztern gewählt.

Die Wahl des Direktors und der sämmtlichen Lehrer, mit Ausnahme des Gehülfen des Direktors und des Turnlehrers, geschieht auf Lebenszeit; jedoch geht in der Regel der definitiven Anstellung eine provisorische von zwei Jahren voraus. Der Gehülfe des Direktors und der Turnlehrer werden auf unbestimmte Zeit, letzterer auch für ein oder mehrere Jahre angestellt.

Der Religionslehrer, welcher gegen eine angemessene Entschädigung auch die Konfirmation der Zöglinge zu übernehmen verpflichtet ist, muß Mitglied des zürcherischen Ministeriums sein.

Minderheiten. 1. Streichung des ersten Satzes von Lemma 2: „Die Wahl . . . . voraus.“

2. Aufnahme der Bestimmung des regierungsräthlichen Entwurfes, daß der Direktor der evangelischen Konfession angehören müsse.

§ 238. Für Unterhalt und Vermehrung der Bibliothek und der Sammlungen, für Anschaffung allgemeiner Lehrmittel und anderer Unterrichtsbedürfnisse im Seminare und in der Uebungsschule, für Turnen, Exkursionen u. s. w. wird ein jährlicher Kredit von Frkn. 1500 eröffnet, welcher jeweilen nach Antrag der Aufsichtskommission auf die einzelnen Posten vertheilt wird.

3. Aufsichtskommission.

§ 239. Der Erziehungsrath übt die Aufsicht über das Seminar und die Uebungsschule durch eine besondere Aufsichtskommission von sieben Mitgliedern aus. Dieselbe nimmt regelmäßige Visitationen am Seminare vor; sie wacht über treue Pflichterfüllung von Seite des Direktors und der Lehrer, sowie über Fleiß und Betragen der Zöglinge; sie begutachtet die von dem Direktor und der Lehrerschaft an den Erziehungsrath einzugebenden Lehrpläne, sie genehmigt das Lektionsverzeichniß, welches halbjährlich von der Lehrerschaft nach Vorschrift des Reglements entworfen wird und stellt ihre Anträge bezüglich der Vergebung der Stipendien (§§ 228 und 300) an den Erziehungsrath.

Der Direktor wohnt mit berathender Stimme allen Verhandlungen der Aufsichtskommission mit Ausnahme derjenigen, die seine Person betreffen, bei. Die übrigen Lehrer können zu den Sitzungen beigezogen werden, so oft es die Aufsichtskommission für nöthig erachtet.

V. Landwirthschaftliche Schule.

§ 240. Zur Bildung theoretisch und praktisch tüchtiger Landwirthe besteht eine landwirthschaftliche Schule,

mit welcher die praktische Bewirthschaftung eines Gutes verbunden ist.

Diese Anstalt steht zunächst unter der Aufsicht der landwirthschaftlichen Kommission und unter Oberaufsicht der Direktion des Innern. Letztere hat indeß von dem Lehrplane und von dem jeweiligen Jahresberichte der Anstalt der Direktion des Erziehungswesens Kenntniß zu geben; ebenso steht es den Erziehungsbehörden frei, in gutfindender Weise Inspektionen anzuordnen. Finden sich die Erziehungsbehörden zu Bemerkungen veranlaßt, so wenden sie sich zunächst an die Direktion des Innern, beziehungsweise an den Regierungsrath.

Die an der landwirthschaftlichen Schule anzustellenden Lehrer haben sich beim Erziehungsrathe darüber auszuweisen, daß sie für die betreffende Lehrstufe hinlänglich befähigt seien, zu welchem Behufe nöthigenfalls eine Prüfung angeordnet werden kann.

Minderheit. Die landwirthschaftliche Schule ist unter die Leitung und Aufsicht des Erziehungsrathes zu stellen im Sinne der Bestimmungen der §§ 240—251 des regierungsräthlichen Entwurfes.

B. Bibliotheken und Sammlungen.

§ 252. Die Professoren und Lehrer, sowie die Zöglinge und Studirenden an den höhern Lehranstalten haben unter den durch das Reglement vorgeschriebenen nähern Bedingungen das Recht zur Benutzung der Bibliothek der Kantonallehranstalten, welche vom Staate mit einem Jahresbeitrag von Frkn. 5000 unterstützt wird.

Der Staat sorgt dafür, daß auch andere der Eid-

genossenschaft, der Stadt oder wissenschaftlichen Korporationen zugehörenden Bibliotheken seinen Lehranstalten zur Benutzung eröffnet werden. Die Genehmigung der dießfälligen Verträge steht dem Regierungsrathe zu.

§ 253. Zur Aeufnung und Besorgung der dem Staate zugehörenden künstlerischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Sammlungen, nämlich

a. des archäologischen Museums,
b. des zoologischen Museums,
c. der mineralogischen Sammlung,
d. der geognostischen und Petrefaktensammlung,
e. der physikalischen,
f. der chemischen,
g. der anatomischen,
h. der obstetrizischen,
i. der chirurgischen,
k. der pharmazeutischen,
l. der naturwissenschaftlichen und der kaufmännischen Waarensammlung an der Kantonsschule, sowie
m. des botanischen Gartens

wird dem Erziehungsrathe ein jährlicher Kredit von Frkn. 14,000 eröffnet. Die Bedingungen der Benutzung dieser Institute und Sammlungen wird durch Reglement festgestellt.

Der Staat trifft Sorge dafür, daß auch die der Stadt sowie der eidgenössischen polytechnischen Schule angehörigen Sammlungen den höhern Lehranstalten zugänglich gemacht werden. Die Genehmigung der dießfälligen Verträge steht dem Regierungsrathe zu.

C. Stipendiat.

§ 254. Zur Unterstützung talentvoller, mit günstigen Zeugnissen über Fleiß und Betragen versehener Kantonsbürger, welche eine höhere wissenschaftliche, künstlerische oder technische Ausbildung zu erhalten wünschen, hiezu aber nicht die erforderlichen Mittel besitzen, wird, abgesehen von den in §§ 228, 244 und 300 vorgesehenen Ausgaben eine Summe von Frkn. 12,000 auf dem Jahresbüdget für Stipendien ausgesetzt.

In dieser Summe ist der laut Vertrag vom 11. Christmonat 1833 der Stadt Zürich obliegende Jahresbeitrag von Frkn. 1166 mit inbegriffen, in der Meinung, daß wenigstens diese Summe für Studirende der Theologie an der hiesigen Hochschule verwendet werden soll.

Zur Unterstützung der Vorbereitung solcher Schüler, welche von einer Sekundarschule her ins Zürcherische Gymnasium einzutreten wünschen, wird für jeden Bezirk ein jährlicher Kredit von Frkn. 500 ausgesetzt. Die Verwendung liegt nach einem vom Erziehungsrath festzusetzenden Reglement den Bezirksschulpflegen ob.

Minderheit. Streichung von Lemma 3.

§ 255. Von der genannten Summe von Frkn. 12,000 werden Frkn. 300 zur Entschädigung für den Inspektor der Stipendiaten der Hochschule, bis auf Frkn. 2700 zu Stipendien für den Besuch nicht kantonaler Lehranstalten und der jeweilige Rest zu Stipendien für solche, welche kantonale Lehranstalten oder andere denselben analog organisirte öffentliche Schulen besuchen, verwendet.

Ausnahmsweise kann auch eine Quote von höchstens Frkn. 600 für Stipendien an im Kanton niedergelassene Schweizerbürger verwendet werden, welche kantonale Lehranstalten besuchen.

§ 256. Die Vergebung der Stipendien geschieht durch den Erziehungsrath in Zuzug der sämmtlichen Inspektoren der Stipendiaten, welche mit berathender Stimme an den betreffenden Sitzungen Theil nehmen.

Die Stipendien für solche, welche zürcherische Lehranstalten besuchen, betragen 100 bis 600 Frkn. Die übrigen Stipendien werden nach den Verhältnissen des einzelnen Falls bestimmt.

§ 257. Der Erziehungsrath ist überdieß berechtigt, höchstens 4 Stipendiaten an jeder der vier Fakultäten der Hochschule, höchstens 15 Stipendiaten, die Schüler der Kantonsschule und höchstens 2, die Schüler der Thierarzneischule sind, der Bezahlung der Kollegiengelder an die besoldeten Professoren oder der Schulgelder zu entheben.

Im fernern ist der Erziehungsrath berechtigt, zehn bloße Freiplätze (ohne weiteres Stipendium) an Schüler des untern Gymnasiums und der untern Industrieschule zu vergeben.

§ 258. Die Stipendiaten sind von den Einschreib- und Immatrikulationsgebühren beim Eintritte in die verschiedenen Kantonallehranstalten und von den Jahresbeiträgen für die Sammlungen der betreffenden Anstalten befreit.

Die Sekundarärzte für die medizinische und chirurgische Abtheilung in dem neuen Kantonalkrankenhause sind zu der unentgeltlichen ärztlichen Besorgung der sich

an sie wendenden Stipendiaten verpflichtet (Gesetz über die ärztliche Besorgung der Kantonalkranken- und Versorgungsanstalten u. s. w. vom 21. Christmonat 1841).

§ 259. Die sämmtlichen Stipendien werden höchstens für Ein Jahr zugesichert und beim Beginne jedes Schuljahres neu ausgeschrieben. Bei allfälligen Vorschüssen kann im Herbst eine zweite Ausschreibung erfolgen.

§ 260. Die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der Stipendiaten in wissenschaftlicher und sittlicher Beziehung wird, soweit es Studirende an der hiesigen Hochschule sind, einem Lehrer der Hochschule, soweit es Schüler des Gymnasiums sind, dem Rektor desselben, soweit es Schüler der Industrieschule sind, dem Rektor der Industrieschule, soweit es endlich Schüler der Thierarzneischule sind, dem Direktor derselben übertragen. Die Leitung und Beaufsichtigung derjenigen Stipendiaten, welche ihre Bildung an nicht kantonalen Lehranstalten erhalten, liegt unmittelbar der Direktion des Erziehungswesens ob.

Der Inspektor der Stipendiaten an der Hochschule wird vom Erziehungsrathe auf eine Amtsdauer von zwei Jahren mit steter Wiederwählbarkeit ernannt.

§ 261. Der Inspektor der Stipendiaten der Hochschule, die Rektoren des Gymnasiums und der Industrieschule und der Direktor der Thierarzneischule erstatten periodisch und überdieß, so oft es vom Erziehungsrathe verlangt wird, an diese Behörde Bericht über die Verhältnisse, Leistungen und das Betragen der ihrer Leitung unterstellten Stipendiaten.

Sie haben, falls die dem Stipendiate übergeordneten Behörden ihnen mit Beziehung auf die Leitung

und Beaufsichtigung der Stipendiaten Aufträge zu ertheilen im Falle sind, dieselben genau zu vollziehen.

§ 262. Die Ausbezahlung der Stipendien liegt in der Regel quartalweise dem Kantonsschulverwalter ob. Er erhält hiezu schriftliche Aufträge von Seite der die Stipendiaten unmittelbar überwachenden Stellen.

Zweites Kapitel.

Besondere Bestimmungen über die Schulverhältnisse der Städte Zürich und Winterthur.

§ 263. Wo nicht durch die nachfolgenden besondern Bestimmungen Abweichungen von der allgemeinen Gesetzgebung statuirt werden, gilt diese letztere auch für das Schulwesen der Städte Zürich und Winterthur in ihrem ganzen Umfange.

A. Besondere Verhältnisse der Stadt Zürich.

§ 264. Die Stadt Zürich bildet Einen Schulkreis und Eine Schulgemeinde. Präsident derselben ist der Stadtpräsident.

§ 265. Die Aufsicht über die öffentlichen Schulen der Stadt wird unter der Oberaufsicht der Bezirksschulpflege einer Stadtschulpflege von fünfzehn Mitgliedern übertragen. Dieselben, sowie aus ihrer Mitte der Präsident, werden von der Schulgemeinde auf die Dauer von vier Jahren gewählt, und je zu zwei Jahren um

zur Hälfte erneuert. Den Vizepräsidenten und Aktuar wählt die Schulpflege auf gleiche Amtsdauer.

§ 266. Die Schulpflege kann zur speziellen Leitung und Beaufsichtigung der verschiedenen Schulabtheilungen sich in Sektionen söndern.

§ 267. Zur Vorberathung und Begutachtung aller an die Schulgemeinde gelangenden Anträge wird von dieser der Schulpflege ein bleibender Ausschuß in einer durch die Schulgemeinde zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern beigegeben, welcher zusammen mit der Schulpflege die größere Schulpflege bildet. Dieser Behörde wird auch die Wahl und Berufung von Lehrern, sowie die Wahl des Stadtschulverwalters übertragen.

Der Präsident der Schulpflege ist auch Präsident der größern Pflege; den Vizepräsidenten wählt die letztere selbst.

Der Aktuar der Schulpflege ist auch Aktuar der größern Pflege.

Je zu zwei Jahren um wird die Hälfte der Mitglieder in umgekehrter Ordnung einer Erneuerungswahl unterworfen.

§ 268. Die Kompetenzen der genannten Schulbehörden werden durch besondere Reglemente, welche der Genehmigung des Erziehungsrathes unterliegen, festgestellt.

§ 268 a. Ueber die angemessene Repräsentation der Lehrerschaft in der Schulpflege, beziehungsweise in deren Sektionen im Sinne des § 34 wird reglementarisch das Nähere bestimmt werden.

§ 269. Die gemäß dem gegenwärtigen Gesetze für alle Gemeinden des Kantons Zürich obligatorischen Schulen sollen auch in der Stadt Zürich bestehen.

Soweit in Zürich außer diesen Schulen weitere Schulanstalten beibehalten, beziehungsweise gegründet werden wollen, ist für dieselben die Genehmigung des Erziehungsrathes nachzusuchen.

Minderheit. Streichung des zweiten Lemma.

§ 270. Abweichungen von den allgemeinen Schulvorschriften, welche durch die in der Stadt Zürich bestehenden besondern Verhältnisse geboten werden, sind unter Vorbehalt der Genehmigung des Erziehungsrathes zulässig.

§ 278. Die definitive oder provisorische Wahl aus den vom Erziehungsrathe geprüften und für wählbar erkannten Bewerbern, beziehungsweise die Berufung der Lehrer und Lehrerinnen ist Sache der größern Schulpflege. Die Besetzung der untergeordneten oder blos vorübergehenden Lehrstellen kann dieselbe der engern Schulpflege übertragen. Bei definitiven Wahlen ist der Verbalprozeß dem Erziehungsrathe zur Anerkennung zu übermachen.

§ 279. Ueber die Konstituirung der Lehrerschaft in einen oder mehrere Konvente und über den allfälligen Zusammentritt derselben zu Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten wird durch das Reglement das Nähere bezeichnet werden.

Die Schulpflege ist verpflichtet, in allen Sachen, welche das Erziehungs- und Unterrichtswesen im Allgemeinen und nicht rein persönliche Verhältnisse der einzelnen Lehrer betreffen, vor Entscheidung derselben das Gutachten des oder der Lehrerkonvente einzuholen, das diese jeweilen entweder schriftlich einzureichen oder durch zwei Abgeordnete mündlich vorzutragen berechtigt

sind, welch' letzteren bei der dießfälligen Verhandlung berathende Stimme zusteht.

B. Besondere Verhältnisse der Stadt Winterthur.

§ 282. Die Stadt Winterthur bildet Einen Schulkreis und Eine Schulgemeinde. Präsident derselben ist der Stadtpräsident.

§ 282 a. Die gemäß dem gegenwärtigen Gesetze für alle Gemeinden des Kantons Zürich obligatorischen Schulen sollen auch in der Stadt Winterthur bestehen.

Soweit in Winterthur außer diesen Schulen weitere Schulen beibehalten, beziehungsweise gegründet werden wollen, ist für dieselben die Genehmigung des Erziehungsrathes nachzusuchen.

Minderheiten. 1. § a. Die bisherige Parallelschule, mit Ausnahme der obern Realklasse, wird als gesetzliche allgemeine Volksschule der Schulgemeinde Winterthur konstituirt, es kommen in Bezug auf dieselbe alle auf die allgemeine Volksschule bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes zur Anwendung (vorbehalten den folgenden § b).

2. Eventuell: Streichung des zweiten Lemma.

§ 282 b. Abweichungen von den allgemeinen Schulvorschriften, welche durch die in der Stadt Winterthur bestehenden besondern Verhältnisse geboten werden, sind unter Vorbehalt der Genehmigung des Erziehungsrathes zulässig.

Minderheiten. 1. § b. Den Schulverwalter wählt die Schulgemeinde nach Anleitung des Gesetzes. Die Verwaltung des Gemeindschulfondes, d. h. die Verwahrung der Schultitel, Anlegung der Kapitalien und Bezug der Zinse kann der Zentralverwaltung übertragen werden.

§ c. Die nachstehenden, von der Bürgerschaft Winterthur errichteten und auch ferner ausschließlich auf ihre Kosten zu unterhaltenden Schulen (vorbehalten Art. 5 der Aussteuerungsurkunde d. d.) werden vom Staate als öffentliche Schulen anerkannt:

1. die untere und obere Knabenschule, letztere mit einer Real- und Gymnasialabtheilung;
2. die bisherige obere Realklasse der Parallelschule, als neue städtische Mittelschule;
3. die Gewerbsschule;
4. die untere und obere Mädchenschule.

§ d. Die Anerkennung dieser Anstalten als öffentliche Schulen ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß

1. deren Benutzung unter Vorbehalt der allgemeinen oder speziellen durch den Schulplan aufzustellenden Bedingungen auch den nicht verbürgerten Bewohnern Winterthurs offen stehe, gegen ein Schulgeld, welches an der untern Knaben- und Mädchenschule sowie an der neuen städtischen Mittelschule Frk. 15 jährlich, an der obern Mädchenschule Frk. 30 jährlich, an der obern Knabenschule Frk. 40 jährlich, und an der Gewerbsschule Frk. 6 per Stunde jährlich nicht übersteigen darf;
2. nur vom Erziehungsrathe als wählbar erklärte Bewerber angestellt werden, welche Qualifikation auf Grundlage der einzureichenden Akten und wo diese nicht ausreichen, auf vorgenommene Prüfung hin zu ertheilen ist.

§ e. Für die Leitung und Besorgung dieser vier Anstalten bestellt die Bürgerschaft einen Schulrath von 9—13 Mitgliedern, der sich nach den Bedürfnissen der Anstalten in Kommissionen theilt, und aus der Mitte derselben einen Präsidenten.

§ f. Die staatliche Oberaufsicht über diese Anstalten wird vom Erziehungsrathe ohne Vermittlung der Bezirksschulpflege ausgeübt und zwar zunächst durch eine Aufsichtskommission von 5 Mitgliedern, die er in oder außer seiner Mitte jeweilen für eine Dauer von vier Jahren erwählt und zu zwei Jahren um zur Hälfte erneuert.

Dieser Aufsichtskommission hat der Schulrath über seine Verrichtungen und den Zustand der Schulen alljährlich Bericht zu erstatten.

§ g. Ueber die Konstituirung der Lehrerschaft dieser vier Anstalten in Konvente und ihr gegenseitiges Verhältniß bezüglich gemeinsamer Schulangelegenheiten, sowie über ihre Vertretung im Schulrathe wird der Schulplan das Nähere bestimmen.

§ h. Die Lehrer an der obern Knaben- und Mädchenschule und an der Gewerbsschule werden den Lehrern an höhern Lehranstalten zugezählt.

§ i. Behufs Berathung gemeinsamer Schulangelegenheiten und der Erzielung der erforderlichen Gleichmäßigkeit hinsichtlich der Jahreskurse, Ferien u. dgl. werden die Gemeindschulpflege und der Stadtschulrath unter Leitung des Präsidenten des letztern je nach Bedürfniß zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

2. §§ b und c wie die Minderheit 1.

§ d. Die Anerkennung dieser Anstalten als öffentliche Schulen ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß

1. der Schulplan jeweilen der Genehmigung des Erziehungsrathes unterlegt werde;
2. die untern Abtheilungen der Knaben- und Mädchenschule in Verbindung mit der Parallelschule eine den Bestimmungen für die allgemeine Volksschule möglichst entsprechende Organisation erhalten;
3. die Benutzung aller Anstalten unter Vorbehalt der allgemeinen oder speziellen durch den Schulplan aufzustellenden Bedingungen auch den nicht verbürgerten Bewohnern Winterthurs offen stehe, gegen ein Schulgeld, welches an der untern Knaben- und Mädchenschule Frk. 6 jährlich, an der untern städtischen Sekundarschule Frk. 15 jährlich, an der obern Knaben- und Mädchenschule Frk. 30 jährlich und an der Gewerbsschule Frk. 6 per Stunde jährlich nicht übersteigen darf;
4. nur vom Erziehungsrathe als wählbar erklärte Bewerber angestellt werden, welche Qualifikation auf Grundlage der einzureichenden Akten und wo diese nicht ausreichen, auf vorgenommene Prüfung hin zu ertheilen ist.

§ e. Die Parallelschule, sowie die untere Knaben- und Mädchenschule stehen unter der Aufsicht der Gemeinds- und Bezirksschulpflege. Für die Besorgung der übrigen Anstalten bestellt die Bürgerschaft, sofern sie dieselbe nicht der Gemeindsschulpflege übertragen will, einen Schulrath von 9 Mitgliedern, der sich nach den Bedürfnissen der Anstalten in Kommissionen theilt, und aus der Mitte derselben einen Präsidenten wählt.

§ f. Die staatliche Oberaufsicht über diese Anstalten wird vom Erziehungsrathe ohne Vermittlung der Bezirksschulpflege ausgeübt und zwar zunächst durch eine Aufsichtskommission von fünf Mitgliedern, die er in oder außer seiner Mitte jeweilen für eine Dauer von vier Jahren erwählt und zu zwei Jahren um zur Hälfte erneuert.

3. Eventuell zu dem zweiten Minderheitsantrag, daß § f folgende Fassung erhalte:

§ f. Die Oberaufsicht über diejenigen Schulen der Stadt Winterthur, welche auf der Stufe der Volksschule stehen, wird von der Bezirksschulpflege, diejenige über die andern Schulanstalten vom Erziehungsrathe ohne Vermittlung . . . . erneuert.

Diese Aufsichtskommission und die Bezirksschulpflege werden sich zur Erfüllung ihrer Aufgabe, soweit dieß nothwendig ist, in das geeignete Einvernehmen setzen.

Drittes Kapitel

Vom Privatunterrichte und von öffentlichen Schulanstalten außerhalb des gesetzlichen Schulorganismus.

§ 293. Der Privatunterricht ist, mit Vorbehalt der nachfolgenden näheren Bestimmungen und Beschränkungen, frei.

§ 295. Zur Errichtung von öffentlichen Schulen, welche in einer Gemeinde außerhalb des Organismus

der allgemeinen Volksschule errichtet werden, sowie zur Errichtung von besondern Berufsschulen, Armen- und Waisenerziehungsanstalten, Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder, Blinden- und Taubstummeninstituten, Kleinkinderschulen, Sonntagsschulen und ähnlichen Anstalten bedarf es einer vorgängigen Genehmigung des Erziehungsrathes.

Von der Anstellung jedes Lehrers oder jeder Lehrerin an den vorbenannten Anstalten ist der Bezirksschulpflege Kenntniß zu geben.

§ 295 a. Für die Errichtung von Instituten oder Privatschulen ist eine besondere Bewilligung des Erziehungsrathes erforderlich, welcher eine Prüfung des Planes und der Einrichtung der Anstalt vorauszugehen hat.

Minderheit. Streichung der Worte: „welcher eine Prüfung . . . . vorauszugehen hat."

§ 295 b. Anstalten, welche an die Stelle der Volksschule treten, sollen ihren Schülern einen der Volksschule entsprechenden Unterricht gewähren.

Minderheiten. 1. Streichung des § 295 b.

2. Aufnahme der Fassung des Kommissionalentwurfes: „Wo irgend eine dieser Anstalten an die Stelle der Volksschule tritt, sollen in derselben die Kinder im Allgemeinen einen den Leistungen der allgemeinen Volksschule entsprechenden Unterricht empfangen.

§ 295 c. Der Erziehungsrath ist berechtigt, einzelnen Privatlehrern sowol als privaten Schulanstalten die Fortsetzung des Unterrichtes zu untersagen, wenn im Verfolge besondere Uebelstände zur Kenntniß der Behörden kommen.

Minderheiten. 1. § 294. Wer berufsmäßig Privatunterricht ertheilen will, hat unter näherer Bezeichnung der Unterrichtsfächer dem Präsidium der Bezirksschulpflege, beziehungs-

weise in Fällen, wo der Unterricht in Fächern ertheilt wird, welche über die Stufe der Volksschule hinausgehen oder in derselben nicht gelehrt werden, der Direktion des Erziehungswesens Kenntniß zu geben und kann angehalten werden, sich über seine Lehrbefähigung, erforderlichenfalls durch eine Prüfung, auszuweisen und Sittenzeugnisse beizubringen.

Wenn im Verfolge besondere Uebelstände zur Kenntniß der Behörden kommen, so kann vom Erziehungsrathe jedem Privatlehrer die Fortsetzung des Unterrichtes untersagt werden.

2. Der Erziehungsrath . . . . für Unmündige zu untersagen, wenn derselbe in irreligiösem oder unsittlichem Geiste oder auf gesundheitswidrige Weise ertheilt wird.

§ 297. Alle derartigen Schulanstalten stehen unter der regelmäßigen Aufsicht der Schulbehörden.

Die nähern Bestimmungen über die Beaufsichtigung solcher Anstalten und über die von ihnen zu erstattenden Jahresberichte sind Gegenstand besonderer Verordnungen oder Beschlüsse des Erziehungsrathes.

Minderheit. Streichung des zweiten Lemma.

§ 298. Der Regierungsrath kann solchen Anstalten, welche allgemeinern Interessen und Bedürfnissen dienen, je nach der Bedeutsamkeit derselben und dem Maße ihrer Leistungen und Bedürfnisse, Unterstützungen gewähren. Ebenso wird derselbe ermächtigt, gemeinnützige Bestrebungen von Gemeinden oder Privaten zur Hebung der Volksbildung, insbesondere zur Fortbildung der aus der Volksschule entlassenen männlichen Jugend und zur Gründung höherer Töchterschulen durch Staatsbeiträge zu ermuntern.

Dem Regierungsrathe wird zu diesem Behufe der benöthigte Kredit auf dem Jahresbüdget eröffnet.

Dritter Theil.

Von der Lehrerschaft.

Erstes Kapitel.

Von den individuellen Verhältnissen der Lehrer.

I. Bildung derselben.

1. Bildung im Schullehrerseminar.

§ 299. Zur Bildung von Volksschullehrern besteht ein Seminar. Ueber die Einrichtung und die Bedingungen des Eintrittes in dasselbe ist in den §§ 220 bis 239 das Nähere bestimmt.

2. Weiterbildung der Sekundarlehrer.

§ 300. Für Bildung der Sekundarlehrer wird ein jährlicher Kredit von Frkn. 3000 ausgesetzt, aus welchem vom Erziehungsrathe an wissenschaftlich und pädagogisch gehörig vorgebildete und fähige junge Leute Stipendien behufs ihrer weiteren Ausbildung ausgesetzt werden können.

Es bleibt denjenigen, welche diese Stipendien empfangen, freigestellt, an welchen höheren Unterrichtsanstalten sie ihre Ausbildung suchen wollen; sie haben jedoch vorher die Zustimmung der Erziehungsdirektion einzuholen.

II. Eintritt in den Lehrerstand und ins Lehramt.

A. Prüfung.

§ 301. Wer in den Stand der Primar- oder Sekundarlehrer eintreten oder eine unbedingte Fähigkeitsnote erlangen will, hat vor einer durch den Erziehungsrath zu bestellenden Prüfungskommission eine theoretische und praktische Prüfung zu bestehen. Die ordentlichen Prüfungen finden alljährlich im Frühjahr statt, außerordentliche werden vom Erziehungsrathe nach den Umständen angeordnet. Der Erziehungsrath erläßt hinsichtlich deren näherer Einrichtung die nöthigen reglementarischen Vorschriften.

Je nach dem Ergebnisse der Prüfungen wird der Kandidat als „fähig" patentirt oder als „bedingt fähig" erklärt oder abgewiesen. Die Note „bedingt fähig" verpflichtet deren Inhaber innerhalb der nächsten vier Jahre eine nochmalige Prüfung zu bestehen, bei welcher er als fähig erklärt oder gänzlich abgewiesen werden soll. Es steht den mit dieser Note Belegten frei, innert der vier Jahre nochmals die zweite Hälfte des vierten Seminarkurses zu benutzen.

B. Wahl der Lehrer.

a. Wahl der Primarlehrer.

1. Einleitung des Wahlaktes.

§ 302. Auf jede erledigte Lehrstelle ordnet die Erziehungsdirektion sofort einen Verweser ab. Die Gemeindsschulpflege hat hierauf spätestens auf den vierten Sonntag vom Tage der Erledigung an eine durch den Präsidenten der Schulgenossenschaft zu leitende Ver-

sammlung der Schulgenossen zu veranstalten und derselben ein Gutachten vorzulegen, ob die Verweserei noch fortdauern oder ob die Stelle sofort wieder definitiv besetzt und im letzteren Falle, ob die Besetzung durch Berufung oder Ausschreibung vorgenommen werden soll.

Trägt sie auf Berufung an, so hat sie den oder die zu berufenden Lehrer vorzuschlagen und diese Vorschläge nebst den Akten spätestens acht Tage vorher den Schulgenossen auf angemessene Weise zur Kenntniß zu bringen.

2. Berufung.

§ 303. Entscheidet die Versammlung für Vornahme einer Berufung, so kann sie, wenn die vorbezeichneten Bedingungen erfüllt sind, sofort zur Berufungswahl schreiten.

Sie ist aber auch befugt, die Frage der Berufung zu nochmaliger Prüfung, unter Berücksichtigung in der Gemeinde gemachter weiterer Vorschläge, an die Gemeindsschulpflege zurückzuweisen. Im letztern Falle steht es der Versammlung frei, die Pflege für diesen Wahlakt bis auf die doppelte Zahl von Mitgliedern zu verstärken, welche sofort zu erwählen sind.

Ist eine solche Rückweisung beschlossen worden, so hat die Pflege, beziehungsweise die erweiterte Behörde, binnen spätestens vier Wochen ihr Gutachten der Schulgenossenschaft zu hinterbringen und letztere entscheidet sodann, ob sie die Berufungswahl vornehmen wolle oder ob die Schule ausgeschrieben werden oder ob die Verweserei fortdauern solle.

§ 304. Hat eine Berufung stattgefunden, der Be-

rufene aber abgelehnt, so soll der Schulgenossenschaft innerhalb vier Wochen neuerdings die Frage vorgelegt werden, ob die provisorische Besetzung der Schule durch einen Verweser noch fortdauern oder ob die Stelle ausgeschrieben werden soll.

3. Ausschreibung.

§ 305. Beschließt die Schulgenossenschaft die Ausschreibung der Stelle, so ordnet die Gemeindsschulpflege dieselbe an. Dabei ist ein Anmeldungstermin von wenigstens vierzehn Tagen anzusetzen.

Die Gemeindsschulpflege kann, wenn sie es für zweckmäßig hält, eine Probelektion mit den Bewerbern anordnen und sie hat dann über das Ergebniß derselben der Schulgenossenschaft bei Vorlegung der Akten Bericht zu erstatten.

§ 306. Auf den zweiten oder, wenn eine Probelektion angeordnet worden ist, spätestens auf den dritten Sonntag nach Ablauf der Anmeldungszeit, hat die Schulpflege die Schulgenossenschaft zu besammeln und rechtzeitig dazu einzuladen. Mit der Einladung soll zugleich die Liste der Bewerber zur Kenntniß gebracht und den Schulgenossen Gelegenheit gegeben werden, Einsicht von den Akten zu nehmen.

§ 307. Die Schulgenossenschaft kann nach Anhörung des Gutachtens der Schulpflege entweder die Fortdauer der provisorischen Besetzung oder die definitive Neubesetzung der Schule beschließen.

Entscheidet sich die Versammlung für das Letztere, so steht es ihr frei, sogleich zur Wahl zu schreiten oder noch eine Probelektion mit den Bewerbern anzuordnen,

wenn solches vorher nicht geschehen ist. In letzterem Falle sind die weitern Verhandlungen um vierzehn Tage zu verschieben.

4. Bestellung von Verwesern.

§ 308. Entscheidet die Schulgenossenschaft in diesem oder jenem Stadium der Wahl (§§ 302, 303, 304, 307) sich für Fortdauer der Verweserei, so ist sie nach Ablauf eines halben Jahres berechtigt und jedenfalls nach Verfluß von höchstens zwei Jahren, vom Tage der Erledigung der Stelle an gerechnet, verpflichtet, die definitive Besetzung der Stelle vorzunehmen. Ausnahmen von dieser Regel sind vom Erziehungsrathe nur aus ganz besondern Gründen zu bewilligen.

5. Wahlfähigkeit.

§ 309. Wählbar ist jedes Mitglied des zürcherischen Lehrstandes, das wenigstens zweijährige Schuldienste geleistet hat und ein unbedingtes Wahlfähigkeitszeugniß besitzt.

6. Form des Wahlaktes und Anerkennung der Wahl.

§ 310. Die Wahlen erfolgen stets in geheimer Abstimmung. Der Verbalprozeß über die Wahl ist dem Statthalteramte einzusenden, welches denselben nach Ablauf der Rekursfrist der Erziehungsdirektion zur Anerkennung der Wahl übermacht.

§ 311. Wird die Gültigkeit eines die Besetzung der Lehrstelle betreffenden Beschlusses der Schulgenossenschaft oder einer Wahl bestritten, so ist der Rekurs innerhalb

einer peremtorischen Frist von vier Tagen dem Statthalteramte einzusenden, welches denselben innerhalb einer gleichen Frist beantworten läßt und sodann die Akten dem Erziehungsrathe einsendet. Die in diesem Gesetze bezeichneten Fristen werden durch den Rekurs für so lange unterbrochen, als der Zweck desselben es nothwendig erheischt. Bei muthwilligen oder Umtriebe bezweckenden Rekursen ist der Erziehungsrath befugt, den Rekurrenten Ordnungsbußen aufzulegen.

§ 312. Würden zufolge der in diesem Gesetze anberaumten Fristen Schulgemeindsversammlungen auf einen Kommunionstag fallen, so wären sie nicht an diesem, sondern an dem nächstfolgenden gewöhnlichen Sonntage abzuhalten.

b. Wahl der Sekundarlehrer.

§ 313. Der Wahl eines Sekundarschullehrers geht eine Ausschreibung durch die betreffende Schulpflege voraus. Behufs Vornahme des Wahlaktes, der durch geheimes absolutes Mehr erfolgt, wird die Pflege in der Art verstärkt, daß die einzelnen Gemeindsschulpflegen ihre Repräsentation in der Sekundarschulpflege (§ 27) verdoppeln.

Die Wahlbehörde ist befugt, auch außerhalb des Kreises der stattgehabten Anmeldungen eine Berufung vorzunehmen.

§ 314. Im Falle eine Schulpflege die provisorische Besetzung der Lehrstelle einer definitiven Wahl vorzieht, so hat sie sich dießfalls an den Erziehungsrath zu wenden, welcher die provisorische Besetzung anordnet. Die provisorischen Sekundarlehrer treten im Uebrigen in alle

Rechte und Pflichten der definitiv gewählten Lehrer ein. Dergleichen Provisorien sollen höchstens zwei Jahre dauern.

Die Ernennung von Sekundarschuladjunkten ist Sache des Erziehungsrathes.

c. Wahl der Lehrer an den höhern Lehranstalten.

§ 315. Jede erledigte Lehrstelle an den höhern Kantonallehranstalten wird behufs ihrer Wiederbesetzung zu freier Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

Dabei bleibt jedoch der Behörde, welche die Lehrstelle zu besetzen hat, die Befugniß, nach Ablauf der Anmeldungsfrist statt einer Wahl aus der Mitte der sich Anmeldenden eine Berufung vorzunehmen.

§ 316. Die Bewerber um eine Lehrstelle an der Kantonsschule, an der Thierarzneischule und am Schullehrerseminare haben eine Probelektion abzuhalten oder auch eine Prüfung zu bestehen, wenn die Wahlbehörde nicht anderweitig in den Stand gesetzt ist, über die Befähigung derselben ein sicheres Urtheil zu fällen.

§ 317. Zu den Verhandlungen des Erziehungsrathes, welche sich auf die definitive oder provisorische Besetzung von Lehrstellen an der Kantonsschule, an der Thierarzneischule und am Schullehrerseminare, sowie auf den Vorschlag für Besetzung der Direktorstelle an der letztgenannten Anstalt beziehen, ordnet die betreffende Aufsichtskommission je zwei ihrer Mitglieder ab.

Kämen in Folge dieser Bestimmung mehrere Aufsichtskommissionen in den Fall, Mitglieder zu einer und derselben Verhandlung des Erziehungsrathes abzuord-

nen, so beschränkt sich die Vertretung jeder einzelnen Aufsichtskommission auf ein Mitglied.

Die Abgeordneten der Aufsichtskommissionen üben hiebei ganz dasselbe Stimmrecht aus wie die Mitglieder des Erziehungsrathes.

§ 318. Bezüglich der Wahl von Professoren der Hochschule ist in den Bestimmungen über die betreffende Unterrichtsanstalt das Nähere festgesetzt.

III. Fortbildung der Lehrer.

§ 319. Ueber die Fortbildung der Lehrer in den Schulkapiteln und Konferenzen wird das Nähere in den Bestimmungen über die Organisation und die Verrichtungen der letztern festgesetzt.

§ 320. Jedes Jahr wird vom Erziehungsrathe für die sämmtlichen öffentlich angestellten Volksschullehrer und Volksschulkandidaten eine Preisaufgabe gestellt. Zur Ertheilung von Preisen, welche in 60, 40 und 20 Frkn. bestehen, wird dem Erziehungsrathe ein Kredit von 300 Frkn. eröffnet.

IV. Rechte und Pflichten der Lehrer.

§ 321. Die sämmtlichen Lehrer an zürcherischen Schulen sind, soweit nicht das Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt, auf Lebenszeit angestellt.

Minderheiten. 1. § 321. Die sämmtlichen Lehrer an den Zürcherischen Schulen sind, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt, auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

Eine Erneuerungswahl wird aber nur dann vorgenommen, wenn wenigstens zwei Monate vor Ablauf der Amtsdauer die

Mehrheit der Wähler die Vornahme derselben in schriftlicher Eingabe an den Präsidenten des Wahlkörpers verlangt. Geschieht dieß nicht, so wird der Lehrer wieder für weitere 6 Jahre als gewählt betrachtet.

2. § 321. Die Primar- und Sekundarlehrer werden je auf eine Amtsdauer von 6 Jahren, die Lehrer der höhern Zürcherischen Schulen aber, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt, auf Lebenszeit angestellt.

3. § 321. Die sämmtlichen Lehrer an den Zürcherischen Volksschulen können je nach Ablauf von 6 Jahren einer Erneuerungswahl unterstellt werden, wenn zwei Drittheile es verlangen.

4. Aufnahme des Abberufungsrechtes im Sinne des erziehungsräthlichen Gesetzesentwurfes.

§ 322. Jeder Lehrer, der eine andere öffentliche Stelle, mit Ausnahme derjenigen eines Mitgliedes der Bundesversammlung, des Großen Rathes, eines Geschwornen, einer Stelle in einem Wahlkollegium oder im Erziehungsrathe, sowie jeder Lehrer, welcher die Besorgung einer Agentur übernimmt, muß, um seine Lehrerstelle beibehalten zu können, hiefür die Bewilligung des Erziehungsrathes einholen. Zur Uebernahme des Organisten- und Vorsingerdienstes ist jedoch keine besondere Bewilligung nothwendig. Die ertheilte Bewilligung kann jederzeit zurückgezogen werden, wenn die Schule darunter leidet.

§ 323. Ebenso kann von den Schulbehörden den Lehrern die Betreibung eines der Stellung des Lehrers unangemessenen Nebenberufes untersagt oder beschränkterer Betrieb jeder Art von Nebenberuf verlangt werden, wenn derselbe die Thätigkeit des Lehrers zum Schaden der Schule allzusehr in Anspruch nimmt. Dieser Entscheid steht in erster Instanz auf den Antrag, bezie-

hungsweise auf das Gutachten der Gemeindsschulpflege der Bezirksschulpflege zu.

Gegen Umgehung dieser Bestimmungen soll mit allen gesetzlichen Mitteln eingeschritten werden.

§ 324. Die Lehrer an den allgemeinen Volksschulen haben für Einstellung der Schule vorher die Erlaubniß der Gemeindsschulpflege, beziehungsweise des Präsidenten derselben einzuholen oder in den gesetzlich erlaubten Fällen der Einstellung dem letztern von derselben rechtzeitig Anzeige zu machen.

Ihre Beobachtungen über Mängel im Unterrichtswesen im Allgemeinen oder über besondere Uebelstände in der ihnen zunächst anvertrauten Schule haben sie der Gemeindsschulpflege mitzutheilen, an welche sie hinwiederum auch allfällige Beschwerden zunächst zu richten haben.

V. Oekonomische Stellung der Lehrer.

A. Primarlehrer.

§ 326. Das Gesammtpersonal der Lehrer an den Primarschulen ist eingetheilt wie folgt:

a. Definitiv von den Schulgenossenschaften auf Lebenszeit angestellte Lehrer;

b. provisorisch vom Erziehungsrathe angestellte Lehrer (Schulverweser), die auf kürzere oder längere Zeit alle Verrichtungen an einer Schule zu besorgen haben;

c. Vikare, die in Behinderung oder zur Aushülfe definitiv angestellter Lehrer und bei zeitweiser Erkrankung von Schulverwesern den Schuldienst zu besorgen haben.

§ 327. Die gesetzliche Besoldung ist:

a. Für einen definitiv oder provisorisch angestellten Lehrer:

1) Von der Schulgenossenschaft eine jährliche fixe Besoldung von 200 Frkn., eine freie Wohnung, eine halbe Juchart gutes Pflanzland in möglichster Nähe der Wohnung und zwei Klafter dürres Brennholz unentgeltlich für seinen Gebrauch zum Hause geliefert, oder für sämmtliche oder einzelne dieser Nutzungen eine nach § 88 a zu bestimmende Geldentschädigung, welche sich nach den in den betreffenden Gegenden herrschenden Durchschnittspreisen zu richten hat;

2) ein jährliches Schulgeld von 3 Frkn. von jedem Alltags-, und 1½ Frkn. von jedem andern Schüler (Konfirmanden inbegriffen);

3) eine jährliche Zulage des Staates, welche sich nach folgenden Grundsätzen bestimmt: Soweit der in Ziff. 1 bestimmte fixe Besoldungsatz der Schulgenossenschaft sammt der Hälfte des Schulgeldes bei Lehrern unter vier Dienstjahren die Summe von 520 Frkn., bei Lehrern über vier Dienstjahren von 700 Frkn. nicht erreicht, wird das Mangelnde bis auf diesen Betrag von Staatswegen hinzugelegt. Für definitiv angestellte Lehrer von mehr als 12 Dienstjahren werden vom Staate weitere Alterszulagen ertheilt und zwar von 100 Frkn. für das dreizehnte bis achtzehnte, von 200 Frkn. für das neunzehnte bis vier-

undzwanzigste und von 300 Frkn. vom fünfundzwanzigsten Dienstjahre an.

Bei Berechnung der Dienstjahre kommt die Zeit in Anschlag, während welcher der Lehrer oder Verweser, in welcher Eigenschaft immer es gewesen sein mag, an einer öffentlichen Schule des Kantons Zürich nach bestandener Prüfung Unterricht ertheilt hat, und es kommt die Zeit nicht in Abzug, während welcher er, ohne daß ihm deßhalb ein Verschulden zur Last fiele, seine Schulverrichtungen zu unterbrechen genöthigt war. Ueber die Frage, ob eine solche Unterbrechung als verschuldet zu betrachten sei oder nicht, entscheidet der Erziehungsrath.

b. Für einen Vikar:

Wöchentlich, die Ferien nicht ausgeschlossen, 10 Frkn., welche der Lehrer, für den er angestellt ist, bezahlt.

Minderheiten. 1. Herabsetzung der nach Ziff. 1 von den Schulgenössenschaften den Lehrern zu leistenden fixen Besoldung von Frk. 200 auf Frk. 150.

2. In Ziff. 3, Zeile 9 nach den Worten: „von Staatswegen hinzugelegt“ ist beizufügen: „Dabei darf indeß aus dem Grunde, daß gemäß § 61 ein Ausfall sich ergeben sollte, eine Aufbesserung nicht verlangt werden.

3. In Ziff. 3, Zeile 6 zu sagen: „bei Lehrern über vier Dienstjahre von 850 Frk. nicht erreicht.“

§ 328. Den definitiv oder provisorisch angestellten Lehrern kommt die Benutzung der Asche und des Jauchetroges zu, dagegen haben sie die gewöhnliche Reinigung, Durchlüftung und Beheizung der Schullokale zu besorgen.

Die zwei jährlichen Hauptreinigungen, sowie die Lieferung des Heizbedarfes für die Schule, das Ausweißen und die Reinigung der Kamine des gesammten Schulgebäudes liegt den Schulgenossenschaften ob.

An Schulen mit Successivklassen bestimmt die Gemeindsschulpflege, unter Vorbehalt des Rekurses, die Vertheilung des Schulgeldes und der oben bezeichneten Nutzungen unter die Lehrer.

§ 329. Die Besoldung und der oben bezeichnete Betrag des Schulgeldes wird dem Lehrer vierteljährlich von dem Schulverwalter unentgeltlich und vollständig zugestellt.

Die gemäß § 327 a. 3 zu verabreichenden Zulagen werden jeweilen am Anfange des neuen Schuljahres von der Erziehungsdirektion ermittelt und, gleich den fixen Staatszulagen, den Lehrern vierteljährlich ausbezahlt.

§ 330. Wo das fixe Einkommen eines Lehrers größer ist als das in § 327 bezeichnete, da soll dasselbe auf keine Weise vermindert werden, mit Ausnahme des Falles einer Theilung der Schule. In letzterm Falle sind dagegen die Gemeinden berechtigt, diese Verhältnisse neu zu ordnen, jedoch mit der Beschränkung, daß den schon angestellten Lehrern ihr bisheriges Mehreinkommen als persönliche Zulage belassen werden soll. Dabei hat indeß der Lehrer kein Recht auf den Fortbezug des bisherigen Betrages des Schulgeldes.

Den Gemeinden wird übrigens gestattet, sich zu Gunsten ihrer Lehrer auch zu bloßen ganz persönlichen Gehaltszulagen ohne die im Eingange bezeichneten Folgen zu verpflichten.

B. Sekundarlehrer.

§ 332. Das Einkommen eines Sekundarlehrers soll bestehen:

a. In einer fixen jährlichen Besoldung von wenigstens 1200 Frkn., welche dem Lehrer von dem Sekundarschulverwalter in vierteljährlichen Raten zu behändigen ist;

b. in einem Drittheil des vom Gesetze bezeichneten Schulgeldes von 24 Frkn. (§ 122);

c. in einer angemessenen freien Wohnung und ¼ Juchart Garten oder Pflanzland in möglichster Nähe bei derselben, sammt den nach § 328 damit verbundenen Rechten und Beschwerden, oder einer Entschädigung, welche nach Verhältniß der Miethpreise der betreffenden Gegend von der Bezirksschulpflege zu bestimmen ist;

d. in Alterszulagen von Seiten des Staates, bestehend in 100 Frkn. vom 7—12ten, in 200 Frkn. vom 13—18ten, in 300 Frkn. vom 19—24sten und in 400 Frkn vom 25sten Dienstjahre an für die definitiv angestellten Lehrer. Für Berechnung der Dienstjahre sind die in § 327 aufgestellten Grundsätze maßgebend.

Adjunkten an Sekundarschulen sollen mit wenigstens 800 Frkn. jährlich entschädigt werden, Hülfslehrer in einzelnen Fächern nach Maßgabe besonderer Vereinbarung mit denselben.

Vikare sind durch den zu ersetzenden Lehrer mit 14 Frkn. wöchentlich zu entschädigen.

Die Bestimmungen des § 330 finden ebenfalls für

sämmtliche Lehrer auf der Sekundarschulstufe analoge Anwendung.

Minderheit. Erhöhung der jährlichen fixen Besoldung eines Sekundarlehrers von Frk. 1200 auf Frkn. 1500, eventuell Frkn. 1250.

C. Besoldung der Lehrer an den höhern Kantonal-Lehranstalten.

§ 333. Die Besoldungsverhältnisse der Lehrer an höhern Lehranstalten sind bei den betreffenden Lehranstalten in Art und Größe des Nähern festgestellt.

D. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 334. Lehrern, welche wegen vorübergehender Krankheit Vikariatsaushülfe bedürfen, werden Staatszulagen ertheilt, welche je nach den Verhältnissen des Falls bis auf den vollen Betrag der Entschädigung des Vikars ansteigen können.

§ 335. Der Familie eines verstorbenen Lehrers kommt analog den Bestimmungen über den Nachgenuß der Familien der Administrativbeamteten während eines halben Jahres, vom Todestage an gerechnet, der Nachgenuß des ganzen Einkommens, beziehungsweise des Ruhegehalts, zu. Der Staat bezahlt inzwischen die Schulverweser.

§ 331. Alle an allgemeinen Volksschulen und den höhern Lehranstalten angestellten Lehrer sind von der Niederlassungsgebühr und den persönlichen Leistungen beim Frohn- und Wachtdienste, bei der Löschmannschaft und Feuerwache befreit. Dagegen haben sie an Steuern, welche in Folge von Verakkordirung von Hand- und

Fuhrleistungen bezogen werden, gleich den andern Steuerpflichtigen beizutragen.

Minderheit. Satz 2: Sie haben jedoch an sämmtliche Steuern, welche die Steuerpflichtigen der Gemeinde trifft, gleichviel aus welchem Grunde sie entstehen, wie die übrigen Einwohner beizutragen.

§ 336. Die sämmtlichen Volksschullehrer sind verpflichtet, sich bei der bestehenden, vom Staate unterstützten Wittwen- und Waisenstiftung in der vertragsmäßig festgestellten Art zu betheiligen.

Die nämliche Verpflichtung besteht ebenfalls für die Lehrer an den höhern Unterrichtsanstalten im Falle der Errichtung einer ähnlichen vom Staate unterstützten Wittwen- und Waisenstiftung.

VI. Austritt aus dem Lehramt und Lehrstand.

A. Rücktritt eines Lehrers.

§ 337. Jeder Lehrer, welcher von seiner Lehrstelle zurücktreten will, hat unter gleichzeitiger Anzeige an die ihm zunächst vorgesetzte Behörde sein Entlassungsgesuch der Erziehungsdirektion einzureichen, welche dasselbe zu erledigen hat. Die Entlassungsgesuche sollen in der Regel nur auf den Schluß des Winter- oder Sommerhalbjahres und zwar wenigstens vier Wochen vorher eingegeben werden. Ausnahmsweise kann in Fällen, wo durch eine schnellere oder in die Zwischenzeit fallende Entlassung für die Schule kein erheblicher Nachtheil entsteht, aus besondern Gründen die Entlassung auch auf andere Termine bewilligt werden.

§ 338. Diejenigen Lehrer, welche Entlassung vom Schuldienste verlangen, um diesen mit einem andern

Berufe zu vertauschen, werden, sofern sie nicht binnen drei Jahren zum Berufe zurückkehren, als aus dem Lehrerstande ausgetreten betrachtet. Der Rücktritt in denselben ist ihnen in der Regel nur auf Grund neuer Prüfung gestattet.

B. Versetzung in den Ruhestand.

§ 339. Lehrer, welche nach wenigstens dreißigjährigem Schuldienste aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten mit Bewilligung des Erziehungsrathes freiwillig in den Ruhestand treten, haben Anspruch auf einen lebenslänglichen, vom Staate zu verabreichenden Ruhegehalt, welcher wenigstens die Hälfte ihrer bisherigen gesetzlichen Baarbesoldung (wobei jedoch das Schulgeld nicht mitberechnet wird) betragen soll und im einzelnen Falle vom Erziehungsrathe mit Berücksichtigung der besondern Umstände, z. B. der Zahl der Dienstjahre, der Vermögensverhältnisse des Lehrers, der Art seiner bisherigen Leistungen u. s.-f. festzustellen ist.

Der Erziehungsrath ist auch berechtigt, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath einen Lehrer aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten in den Ruhestand zu versetzen, wobei die vorbezeichneten Bestimmungen über den Anspruch auf Ruhegehalt ebenfalls maßgebend sind.

§ 340. Ebenso können Lehrer, welche aus andern unverschuldeten Ursachen außer Stand gesetzt worden sind, ihre Stellen weiter zu versehen, auf ihr Verlangen oder durch Schlußnahme des Erziehungsrathes unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath in Ruhestand versetzt werden, wobei in letzterm Falle der

Ruhegehalt ebenfalls wenigstens die Hälfte ihrer bisherigen gesetzlichen Baarbesoldung betragen soll, während im erstern Falle derselbe in der Regel in einer Aversalsumme zu bestehen hat.

Zweites Kapitel.

Von der korporativen Stellung der Lehrerschaft.

A. Schulkapitel und Sektionskonferenzen.

§ 341. Die in einem Bezirke wohnenden Lehrer und Kandidaten der Primar- und Sekundarschule bilden das Schulkapitel des Bezirkes. Der Erziehungsrath kann in einzelnen Fällen Lehrer, welche gleichzeitig an höhern Schulen wirken, vom Besuche der Kapitel entbinden.

Der Seminardirektor hat mit den Seminarlehrern und dem Lehrer an der Uebungsschule periodische Besuche in den Bezirkskapitelsversammlungen zu machen, zu welchem Behufe dem Ersteren von den Kapitelspräsidenten jeweilen rechtzeitig Zeit und Ort der Zusammenkunft sammt den Verhandlungsgegenständen mitzutheilen sind. Der Lehrerkonvent beschließt die Abordnungen und bezeichnet die Abgeordneten.

§ 342. Die Kapitel nehmen unter Leitung des Erziehungsrathes theoretische und praktische Uebungen zur Fortbildung ihrer Mitglieder vor.

Dieselben haben dem Erziehungsrathe ihr Gutachten abzugeben über den Lehrplan, über Einführung

neuer oder wesentliche Abänderung bestehender Lehrmittel der allgemeinen Volksschule, sowie über wichtige Verordnungen, welche die innere Einrichtung derselben betreffen. Die Kapitel berathen zuerst das abzugebende Gutachten und wählen sodann je einen Abgeordneten zu einer gemeinsamen Besprechung. Bei dieser wird in Zuzug eines Abgeordneten des Erziehungsrathes und des Seminardirektors das definitive Gutachten abgefaßt.

Die Kapitel treffen die Wahlen ihrer Vorsteherschaften, der Abgeordneten an die Prosynode, der durch die Kapitel zu ernennenden Mitglieder der Bezirksschulpflegen u. s. f., und nehmen die auf die Synode, die Kapitelsbibliotheken und Lesezirkel, das Rechnungswesen u. s. f. bezüglichen Verhandlungen vor.

§ 343. Ordentlicher Weise versammeln sich die Kapitel vier Mal des Jahres, außerordentlicher Weise in dringlichen Fällen auf den Ruf ihrer Präsidenten oder auf das Begehren eines Drittheils ihrer Mitglieder.

Zur bessern Verfolgung des Zweckes der theoretischen und praktischen Fortbildung sind jedoch die Kapitel berechtigt, sich in Sektionen zu gliedern und statt einer oder zweier Kapitelsversammlungen kleinere Sektionskonferenzen abhalten zu lassen. Tritt aber an die Stelle je einer Kapitelsversammlung eine mehrmalige Versammlung der Sektionskonferenzen, so sollen die mehreren immer in schulfreien Nachmittagen abgehalten werden.

Ueber ihre Verrichtungen erstatten die Sektionskonferenzen jährlich Bericht an die Kapitel.

§ 344. Die Vorsteher der Kapitel bestehen aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem Aktuar.

Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren in den auf die ordentliche Versammlung der Schulsynode zunächst folgenden ordentlichen Versammlungen der Kapitel gewählt.

Von den vorgenommenen Wahlen ist dem Erziehungsrathe, den Bezirksschulpflegen und der Vorsteherschaft der Schulsynode sofort Kenntniß zu geben.

§ 345. Alle Wahlen der Kapitel (Kommissionalwahlen ausgenommen) geschehen durch geheimes absolutes Mehr.

§ 346. Die Kapitel erstatten jährlich einen Bericht über ihre Verrichtungen und diejenigen der Sektionskonferenzen (§ 348) an den Erziehungsrath.

§ 347. Jedem Kapitel werden alljährlich für Anschaffung von Schulschriften in seine Bibliothek 60 Frkn. und für Bestreitung der Baarauslagen des Kapitelspräsidenten Frkn. 45 ausgesetzt.

B. Schulsynode.

§ 349. Mitglieder der Schulsynode sind die Mitglieder der sämmtlichen Kapitel und die an den Kantonallehranstalten und den höheren Schulen Winterthurs angestellten Lehrer.

§ 350. Die Mitglieder des Erziehungsrathes, der Aufsichtskommissionen der Kantonsschule und des Schullehrerseminars und die Mitglieder der Bezirksschulpflegen sind berechtigt, der Synode mit berathender Stimme beizuwohnen.

Der Erziehungsrath läßt sich jedenfalls durch eine Abordnung von zwei Mitgliedern in der Synode vertreten.

§ 351. Die Synode beräth im Allgemeinen die Mittel zur Beförderung des Schulwesens, und insbesondere dießfällige Wünsche und Anträge, die in ihrem Namen an die Behörden gerichtet werden sollen.

Sie hört einen wo möglich freien Vortrag über einen im Einladungsschreiben zu bezeichnenden Gegenstand aus dem Gebiete des Schulwesens an.

Sie erhält Mittheilung von dem Jahresberichte, den der Erziehungsrath dem Regierungsrathe über den Zustand des zürcherischen Schulwesens erstattet.

§ 352. Ordentlicher Weise versammelt sich die Synode ein Mal jährlich, außerordentlicher Weise auf den Ruf des Erziehungsrathes, oder auf ihren eigenen Beschluß, oder auf das Verlangen von vier Kapiteln hin.

In den beiden letztern Fällen ist die Genehmigung des Erziehungsrathes einzuholen.

§ 353. Die Verhandlungen der Schulsynode sind öffentlich.

§ 354. Die Synode wählt zur Leitung ihrer Verhandlungen und zur Vollziehung ihrer Beschlüsse durch absolutes Stimmenmehr auf die Dauer von zwei Jahren eine Vorsteherschaft, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem Aktuar.

§ 355. Der Synode geht immer eine Prosynode voraus. Mitglieder der Prosynode sind die Vorsteher der Synode, je ein Abgeordneter jedes Kapitels, ein Abgeordneter der Hochschule, ein Abgeordneter des Gymnasiums, ein Abgeordneter der Industrieschule und ein Abgeordneter der höhern Schulen von Winterthur.

Die zwei an die Synode abgeordneten Mitglieder des Erziehungsrathes (§ 350) und der Semi-

nardirektor wohnen der Prosynode mit berathender Stimme bei.

§ 356. Die Prosynode beräth die Verhandlungsgegenstände der Synode vor.

Kein Gegenstand darf der Berathung der Synode vorgelegt werden, wenn er nicht vorher von der Prosynode begutachtet worden ist.

§ 357. Die Verhandlungen der Synode werden in gedrängtem Auszuge gedruckt und den Mitgliedern der Synode, sowie dem Erziehungsrathe, den Bezirks-, Sekundar- und Gemeindsschulpflegen zugestellt.

Die Synode kann durch besondern Beschluß verordnen, daß Abhandlungen, die ihr vorgetragen, oder Berichte, die ihr vorgelegt worden, als Beilagen zu dem Berichte über ihre Verhandlungen gedruckt werden sollen.

Für die dießfälligen Druckkosten eröffnet der Große Rath dem Erziehungsrathe für Rechnung der Schulsynode auf dem Büdget einen Kredit.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 358. Gegenwärtiges Gesetz tritt, soweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen Abweichungen feststellen, mit dem Anfange des Schuljahres 1860/1861 in Kraft; es werden durch dasselbe alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben und insbesondere folgende Gesetze und Beschlüsse kraftlos erklärt:

1. Gesetz einer Geschäftsordnung für den Erziehungsrath vom 28 Herbstmonat 1831,

2. Gesetz betreffend die Organisation der Bezirks-schulpflegen vom 29. Herbstmonat 1831,
3. Gesetz betreffend die Organisation der Gemeinds-schulpflegen vom 29. Herbstmonat 1831,
4. Gesetz betreffend die Schulverhältnisse der nach der Stadt Zürich kirchgenössigen Landgemeinden vom 31. Jenner 1832,
5. Gesetz betreffend die Schulverhältnisse der Stadt Zürich vom 30. April 1832,
6. Gesetz betreffend die Schulverhältnisse der Stadt Winterthur vom 1. Mai 1832,
7. Gesetz betreffend Organisation des gesammten Unterrichtswesens des Kantons Zürich vom 28. Herbstmonat 1832,
8. Gesetz betreffend einen an die höhern Kantonal-Lehranstalten zu eröffnenden Kredit vom 21. Christmonat 1832,
9. Gesetz betreffend die Vervollständigung des Gesetzes über die Organisation des gesammten Unterrichtswesens vom 29. März 1833,
10. Gesetz betreffend die Bildung einer Klasse von Präparanden für den Schullehrerstand vom 9. April 1834,
11. Gesetz über die Errichtung von Musterschulen vom 9. April 1834,
12. Gesetz betreffend eine Vermehrung des aus dem Stiftsfond an die höhern Kantonallehranstalten zu leistenden jährlichen Beitrages vom 22. Weinmonat 1834,
13. Gesetz betreffend das Auftreten als Privatdozent an der hiesigen Hochschule vom 1. April 1835,

14. Beschluß über die Ergänzung mehrerer Lücken an den Kantonallehranstalten vom 28. Herbstmonat 1836,
15. Gesetz über die höhern Volksschulen vom 22. Christmonat 1837,
16. Gesetz betreffend einen Zusatz zu dem Gesetze über die Organisation der Bezirksschulpflegen vom 29. Jenner 1839,
17. Gesetz betreffend einige Abänderungen in dem bestehenden Gesetz über das Unterrichtswesen vom 25. Brachmonat 1840,
18. Die §§ 12 und 13 des Gesetzes betreffend Abänderung der §§ 51—62 (Fortbildung der Lehrer) und des § 76 des Gesetzes über die Organisation des gesammten Unterrichtswesens vom 23. Brachmonat 1841.
19. Gesetz betreffend die Sicherstellung der Lehrfächer der Pastoraltheologie an der Hochschule vom 22. Christmonat 1841,
20. Beschluß betreffend den Religionsunterricht am obern Gymnasium vom 28. Herbstmonat 1842,
21. Gesetz betreffend die Verhältnisse des Obergärtners am botanischen Garten vom 24. Herbstmonat 1844,
22. Gesetz betreffend die Besoldung der Lehrer an den Primarschulen vom 15. Christmonat 1845,
23. Gesetz betreffend die Schulkapitel und die Schulsynode vom 21. Christmonat 1846,
24. Gesetz betreffend die Kantonsschule vom 6. April 1847,

25. Gesetz betreffend das Schullehrerseminar vom 30. März 1848,
26. Gesetz betreffend die Thierarzneischule vom 26. Brachmonat 1848,
27. Gesetz betreffend das Stipendiat vom 10. April 1849,
28. Gesetz betreffend die Wahlen der Lehrer an den Primarschulen vom 2. April 1850,
29. Gesetz betreffend die Waffenübungen an der Kantonsschule vom 3. April 1850,
30. Gesetz betreffend Veränderung der §§ 5 und 6 des Gesetzes einer Geschäftsordnung für den Erziehungsrath vom 7. Weinmonat 1850,
31. Gesetz betreffend die Erhöhung der Lehrerbesoldungen vom 28. Jenner 1851,
32. Gesetz betreffend Unterstützungen an Schulgenossenschaften und Schulgenossen vom 28. Jenner 1851,
33. Beschluß betreffend einen Zuschußkredit für die Hochschule vom 2. April 1851,
34. Gesetz betreffend Veränderung des § 152 des Gesetzes über die Organisation des Unterrichtswesens vom 28. Jenner 1852,
35. Gesetz betreffend Abänderung des § 1 des Gesetzes über Unterstützungen an Schulgenossenschaften und Schulgenossen vom 29. Christmonat 1853,
36. Gesetz betreffend Abänderung der §§ 48, 50, 51, 57 und 59 des Gesetzes über die Kantonsschule vom 18. April 1855.

§ 359. Die erste umfassendere Jahresberichterstattung der Gemeinds-, Sekundar- und Bezirksschulpflegen hat im Jahre 1860 zu erfolgen.

§ 360. Die sämmtlichen in diesem Gesetze festgesetzten Besoldungen, soweit sie in Staats- und Gemeindsbeiträgen bestehen, werden vom 1. Jenner 1860 an nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes berechnet und bezahlt, wobei indeß für den Eintritt der Alterszulagen für die Primar- und Sekundarlehrer folgendes Uebergangsverhältniß eintritt:

a. Sämmtliche Volksschullehrer unter vier Dienstjahren treten mit 1. Jenner 1860 auf die erste Besoldungsstufe ein;
b. sämmtliche Volksschullehrer über vier Dienstjahren treten gleichzeitig auf die zweite Besoldungsstufe;
c. die Volksschullehrer mit mehr als zwölf Dienstjahren treten sodann mit 1. Jenner 1861 auf die dritte, diejenigen mit mehr als achtzehn Dienstjahren mit 1. Jenner 1862 auf die vierte und gleichzeitig diejenigen mit mehr als vierundzwanzig Dienstjahren auf die fünfte Besoldungsstufe.

Minderheit. § 360. Die sämmtlichen in diesem Gesetze festgesetzten Besoldungen, soweit sie in Staats- und Gemeindsbeiträgen bestehen, werden vom ersten Jenner 1860 an nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes berechnet und bezahlt. (Streichung aller weitern Bestimmungen.)

§ 361. Die Besoldung der gegenwärtig definitiv angestellten Lehrer darf in Folge der Bestimmungen des neuen Schulgesetzes nicht vermindert werden.

§ 361 a. Die Bestimmung über Lebenslänglichkeit der Lehrerstellen gilt bei den Sekundarschullehrern erst nach ihrer Wiederwahl unter der Herrschaft des neuen Gesetzes.

§ 362. Die für den Schuleintritt in § 59 auf-

gestellten gesetzlichen Bestimmungen treten erst mit Anfang des Schuljahres 1861 in Kraft. Für das Schuljahr 1860/61 sind diejenigen Kinder schulpflichtig, welche mit dem 1. Herbstmonat 1859 das fünfte Altersjahr zurückgelegt haben.

Die für den Eintritt in die höhern Lehranstalten geforderten höhern Altersbestimmungen treten successive erst in spätern Zeitabschnitten vollständig in Kraft, in der Meinung, daß mittlerweile für diejenigen Schüler, welche bei bisher üblichem früheren Eintritte in die Volksschule die verschiedenen Schulstufen regelmäßig durchschritten, das mangelnde Alter nicht als ein Rückweisungsgrund angesehen werden darf.

§ 363. Der Regierungsrath wird im Uebrigen mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 17. Wintermonat 1859.

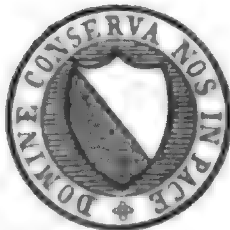
Vor dem Großen Rathe:

Der erste Sekretär,

Huber.

Inhaltsverzeichniß.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 101. Dienstag, den 20. Christmonat 1859.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 17. Christmonat 1859.)

Zu Bataillonskommandanten werden ernannt: Die Herren Rudolf Schneebeli von Affoltern a. A. und Konrad Bürkli von Zürich, bisherige Majore. Ferner werden zu Majoren der Infanterie befördert: Die Herren Jakob Pfister von Greifensee, Joh. Albert Hauser von Wädensweil und Kaspar Hotz von Fällanden, bisherige Hauptleute.

Die von dem Kirchenrathe getroffene Wahl des Herrn Adolf Krauß von Waldenburg, Vikar in Ossingen, zum Pfarrverweser der Gemeinde Altikon-Dorlikon (mit Festsetzung des Amtsantrittes auf den 1. Mai 1860) wird bestätigt.

Beschlussesentwurf

betreffend

weitere provisorische Gültigkeit des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren vom 28. Christmonat 1857.

Der Große Rath

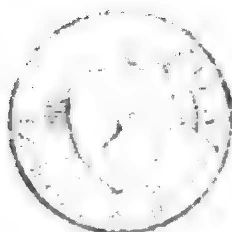
beschließt:

I. Das Gesetz betreffend das Auffallsverfahren vom 28. Christmonat 1857 wird für weitere zwei Jahre in Kraft erklärt.

II. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Zürich, den 10. Christmonat 1859.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.



Bericht

der

Staatsrechnungsprüfungskommission

zu dem Voranschlage

über die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben des Kantons Zürich

auf das Jahr 1860.

Die Staatsrechnungsprüfungskommission hat nach Vorschrift des Reglements den von dem Regierungsrathe ihr zugestellten Voranschlag über die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben der Staatskassa und der Separatfonds für das Rechnungsjahr 1860 geprüft und findet sich zu keinen Abänderungsanträgen veranlaßt.

Der Voranschlag der Staatskassa weicht von demjenigen für 1859 nur unbedeutend ab, wie aus nachstehenden Zahlen hervorgeht:

	Voranschlag 1859.		Voranschlag 1860.
Einnahmen	2,644,000 Frkn.		2,668,000 Frkn.
Ausgaben	2,648,100 „		2,654,874 „
Defizit	4,100 Frkn.	Ueberschuß	13,126 Frkn.

Die Erhöhung der Einnahmen findet sich bei folgenden vier Posten:

Ertrag des Staatsgutes	2,000 Frkn.
Wirthschaftsabgabe	10,000 „
Militärpflichtersatz	5,000 „
Vermögens-, Erwerbs- und Einkommenssteuer	12,000 „
	29,000 Frkn.
Dagegen ist der Ansatz der Stempelabgabe vermindert um	5,000 Frkn.
bleibt Mehreinnahme gegenüber dem Voranschlage von 1859	24,000 Frkn

In den Ausgaben zeigen sich folgende Abweichungen von dem Voranschlage für 1859:

	Mehrausgabe.		Minderausgabe.	
Staatskanzlei und Bedienung .	2,567	Frkn.	—	Frkn.
Inneres	461	"	—	"
Polizei	—	"	1,400	"
Finanzen	4,536	"	—	"
Oeffentliche Arbeiten	—	"	18,459	"
Militärwesen	2,500	"	—	"
Erziehungswesen	9,476	"	—	"
Politische Angelegenheiten . . .	1,000	"	—	"
Medizinalwesen	603	"	—	"
Kirchenwesen	5,490	"	—	"
	26,633	Frkn.	19,859	Frkn.

Von den Mehrausgaben sind zirka Frkn. 9,000 Folge der durch das neue Kanzleigesetz festgestellten Besoldungserhöhungen, der wesentlichste Theil der übrigen Mehrausgaben fällt dem Erziehungs- und Kirchenwesen zu. Immerhin können sämmtliche Mehrausgaben als durch die Mehreinnahmen gedeckt angesehen werden, so daß das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben hergestellt erscheint, sofern nicht durch die neue Schulgesetzgebung schon die nächsten Jahre mit wesentlich größern Ausgaben belastet werden.

Der Betrag des Staatsrechnungsüberschusses ist laut Seite 19 des Voranschlages auf 238,000 Frkn. mit Ende 1860 berechnet, es darf indessen nicht übersehen werden, daß in dieser Berechnung auf einige zu gewärtigende außerordentliche Steuernachzahlungen bereits Rücksicht genommen worden ist, somit in dieser Beziehung keine weitere Mehreinnahme in Aussicht steht. Ebenso ist hervorzuheben, daß es immer eines Staatsrechnungsüberschusses von zirka 150 bis 200,000 Frkn. bedarf, um den Verkehr der Staatskassa ohne Eingriffe in das Kapitalvermögen vermitteln zu können.

Indem die Kommission im Uebrigen dem Großen Rathe die sämmtlichen in dem Voranschlage enthaltenen Ansätze zur Genehmigung empfiehlt, verbindet sie damit die Anzeige, daß Herr Regierungsrath Wild das mündliche Referat übernommen hat.

Zürich, den 22. Wintermonat 1859.

Im Namen der Staatsrechnungsprüfungskommission:
Rüscheler, Rechenschreiber.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Holzversteigerung.

Künftigen Samstag den 24. d., Morgens 9 Uhr, werden in der Staatswaldung Schneitenberg 123 Stämme ausgezeichnet schönes Sag-, Bau- und Nutzholz (Nadelholz), mehrere Haufen Stockholz und 5 Klafter Brennholz nebst dem Reisig öffentlich versteigert.

Wenken, den 18. Christmonat 1859.

Der Forstmeister des dritten Kreises:
Meister.

2. Holzversteigerung.

Donnerstag den 29. Christmonat, von Vormittags 9 Uhr an, werden in der Staatswaldung Fressenhürst zu Affoltern bei Höngg 20 Klafter Laubholz und 1000 Reisigwellen, nachher im Burgholz zu Watt 15 Klafter Laubholz und 500 Reisigwellen, und zuletzt in Reutenen zu Watt 40 Nadelbauholzstämme öffentlich versteigert.

Unterstraß, den 19. Christmonat 1859.

R. Steiner, Forstmeister.

3... Da nach vollendeter Amtsdauer die Stellen der beiden Ingenieure für den ersten und zweiten Kreis einer neuen Wahl unterworfen sind, so können allfällige Aspiranten auf diese Stellen ihre schriftlichen Anmeldungen bis zum 22. Christmonat d. J. dem Direktor der öffentlichen Arbeiten, Herrn Regierungsrath Hagenbuch, eingeben.

Zürich, den 12. Christmonat 1859.

Aus Auftrag des Direktors der öffentlichen Arbeiten:
Der Sekretär.
Schwerzenbach.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

4. Heinrich Wirz, Baslers, in Erlenbach, hat sich der über ihn eventuell verhängten Bevogtigung freiwillig unterzogen und nun definitiv zum Vormund erhalten den Herrn Jakob Weinmann im Lerchenberg, Gemeinde Erlenbach.

Männedorf, den 9. Christmonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Ed. Zuppinger.

5. Ihrem freien Willen zufolge wurden unter staatliche Vormundschaft gestellt:

1. Jakob Keller im Töbeli, Gemeinde Grüningen;
2. Susanna Suter geschiedene Flachsmann im Neubruch, Gemeinde Wetzikon,

und zu Vormündern

ad 1. Herr Gemeindrathsschreiber Hauser in Binzikon;
„ 2. „ Jakob Wismer im Neubruch

ernannt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Bärentsweil, den 15. Christmonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes Hinweil;
Der Rathsschreiber,
Meier.

6. Johannes Klingler von Embrach ist eventuell wegen leichtfertiger und verschwenderischer Lebensweise unter staatliche Vormundschaft gestellt, und Herr Heinrich Dünki, Weinschenk in Embrach, vorläufig als dessen Vormund ernannt worden.

Es wird demnach Jedermann vor Verkehr mit dem Bevogteten gewarnt, indem, wenn diese Bevormundung gerichtlich bestätigt wird, alle nach dieser Bekanntmachung mit Klingler abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der definitiven gerichtlichen Verrufung eingegangenen.

Bülach, den 14. Christmonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
D. Kern.

7. Der Bezirksrath hat über Rudolf Mülli, alt Gemeindsschreiber von Schöfflisdorf, wegen Verschwendung eventuell Bevogtigung erkennt, und zu seinem Vormunde bestellt den Herrn Lehrer Mülli daselbst.

Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit Mülli gewarnt, mit der Androhung, daß, falls er wirklich gerichtlich als Verschwender erklärt wird, alle nach dieser Bekanntmachung mit ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der definitiven Bevogtigung mit ihm eingegangenen.

Regensberg, den 8. Christmonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
H. Duttweiler.

8. Der Bezirksrath hat über Hs. Heinrich Meierhofer, Stegenheiris von Weiach, wegen leichtfertiger Geschäftsführung eventuell Bevogtigung erkennt, und zu seinem Vormunde bestellt den Herrn alt Kirchenpfleger Meierhofer in Weiach.

Es wird daher Jedermann vor allem Verkehr mit Meierhofer gewarnt, mit der Androhung, daß, falls er wirklich gerichtlich bevogtet wird, alle nach dieser Bekanntmachung mit ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ganz so beurtheilt würden, wie die nach der definitiven Bevogtigung mit ihm eingegangenen.

Regensberg, den 10. Christmonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber:
H. Duttweiler.

9. Heinrich Meier, Sohn des verstorbenen Heinrich Meier, Schmieds, alt Präsident von Neerach, hat sich freiwillig unter Vormundschaft gestellt, und zum Vormunde erhalten den Herrn Gemeindrathspräsident Johannes Fröhlich daselbst.

Regensberg, den 10. Christmonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
H. Duttweiler.

10. Rosina Ryffel von Stäfa, wohnhaft in Wädensweil, hat sich freiwillig unter gesetzliche Vormundschaft begeben und zum Vormund erhalten den Herrn Johannes Lehmann zur Rothfarb in Wädensweil.

Männedorf, den 13. Christmonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Ed. Zuppinger.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

11. Einladung.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Zivilgemeinde Eßlingen werden hiemit zu einer Gemeindsversammlung auf Mittwoch den 28. Christmonat d. J., Nachmittags 2 Uhr, in Löwen in Eßlingen zur Behandlung folgender Traktanden eingeladen:

1. Berichterstattung der Vorsteherschaft über das Resultat der Absteigerung der Wolfenrietstraße.
2. Anträge der Vorsteherschaft betreffend:
   a) Bezeichnung der frequentesten Fahr- und Fußwege in der Zivilgemeinde Eßlingen behufs Eingabe an den Gemeindrath Egg zur gemeinsamen Protokollirung.
   b) Kanzleiische Fertigung aller Servituten und Grunddienstbarkeiten unter Berücksichtigung einer damit zu verbindenden Kanzleibereinigung.
   c) Unvorhergesehenes.

Eßlingen, den 15. Christmonat 1859.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Der Schreiber,
Jakob Weber.

12. Die sämmtlichen stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen der Schulgemeinde Freudweil werden zu einer Gemeindsversammlung auf Dienstag den 27. Christmonat, Abends 4 Uhr, ins neue Schulhaus dahier eingeladen.

Verhandlungsgegenstand:

Ratifikation des Verkaufes des alten Schulhauses.

Freudweil, den 19. Christmonat 1859.

Die Vorsteherschaft.

13. Die Grundzinspflichtigen der Gemeindstragerei Regensdorf werden behufs Abnahme der Rechnung über den Bezug des Grundzinses vom Jahr 1858 auf Dienstag den 27. d. M., Abends 4 Uhr, zu einer Versammlung im Schulhause dahier eingeladen.

Die Rechnungen liegen inzwischen bei Herrn Zivilpräsident Frei zur Einsicht offen.

Der Bezug des Grundzinses vom Jahr 1859 findet Mittwoch den 28. d., von Morgens 8 Uhr an, im Hirschen dahier statt.

Regensdorf, den 15. Christmonat 1859.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Johannes Frei, Gemeindsschreiber.

14. Den Pflichtigen der Grundzinskorporation Schlieren wird hiemit angezeigt, daß die Rechnung über den Loskauf pro 1858/59 nebst dem Zensurbericht bei Herrn Thierarzt Schnieper dahier 14 Tage zur Einsicht offen liegt, und die Abnahme derselben Samstag den 7. Jenner 1860, Nachmittags 2 Uhr, in hiesigem Schulhause stattfindet.

Schlieren, den 15. Christmonat 1859.

Im Namen der Liquidationskommission:
Der Aktuar,
Joh. Frei.

15. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß das Vermögen des landesabwesenden und für todt erklärten Joh. Meili von hier den 7. Jenner 1860 den Erben aushingegeben wird; diese werden daher eingeladen, am bezeichneten Tage, Nachmittags 1 Uhr, bei Herrn Speisewirth Jakob Meili dahier vor Gemeindrath zu erscheinen. Nichterscheinen wird als Zustimmung zur Aushingabe fraglichen Vermögens an die hiesigen Erben betrachtet und nach derselben entschlägt sich der Gemeindrath aller Verantwortlichkeit in dieser Sache.

Hedingen, den 18. Christmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Hch. Burkhard.

16. Die Armenpflege Ellikon an der Thur ist im Falle, eine Armensteuer von je:

1 Fr. auf 1000 Franken Vermögen,
1 " " eine Haushaltung und
1 " " einen Mann

erheben zu müssen. Die dießfälligen Betreffnisse sind spätestens innert drei Wochen a dato dem Unterzeichneten zu behändigen. Inzwischen liegt das Steuerregister daselbst zur gefälligen Einsicht offen.

Ellikon a. d. Thur, den 15. Christmonat 1859.

Im Namen der Armenpflege:
Heinrich Truninger, Gemeindrathsschreiber.

17. Mit Ablauf dieses Monats geht die Amtsdauer des Nachtwächters und des Wegknechtes zu Ende und da nunmehr die Anstellung eines zweiten Nachtwächters erforderlich geworden ist, so können hierauf reflektirende Bürger und auf Grundeigenthum Niedergelassene bis 26. d. ihre Anmeldungen der Gemeindrathskanzlei eingeben, woselbst inzwischen die Dienstreglements eingesehen werden können.

Riesbach, den 19. Christmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
A. Blatter, Gemeindrathsschreiber.

18. Da mit Ende dieses Monats die Amtsdauer der hiesigen Waibel zu Ende geht, können allfällig hierauf reflektirende Bürger bis den 26. d. ihre Anmeldungen der Gemeindrathskanzlei eingeben, woselbst das Dienstreglement eingesehen werden kann.

Riesbach, den 19. Christmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
A. Blatter, Gemeindrathsschreiber.

19. Verbot.

Da Herr David Schneider in Wiedikon, Namens und als Vormund des Heinrich Gut im Friesenberg allda, sich darüber beschwert, daß Unberechtigte über des letztern Wiese beim Geerenhölzchen fahren und gehen, so wird Jedermann das Befahren und sonstiges Betreten fraglicher Wiese bei einer Buße von 6 Fr., wovon ¼ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonsten sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Wiedikon, den 14. Christmonat 1859.

Aus Auftrag
des Präsidenten des Bezirksgerichtes Zürich:
Der Gemeindammann,
J. C. Wydler.

20. **Verbot.**

Da Herr Johannes Epprecht am Sihlrain-Enge sich beschwert, daß verschiedene Personen über sein Wuhr am Sihlrain gegen die Sihl gehen, während Niemand ein Recht hiezu besitze, so wird Jedermann das Betreten des fraglichen Wuhres bei einer Buße von 6 Fr., wovon ¼ dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Enge, den 13. Christmonat 1859.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
J. J. Nägeli.

21. Der dem Heinrich Hürlimann, Ulrichen sel. Sohn von Hinterburg, hiesiger Gemeinde, unterm 15. März 1858 ausgestellte, jetzt angeblich vermißte Heimatschein wird mit staathalteramtlicher Bewilligung hiemit aufgerufen, in der Meinung, daß wenn derselbe innert 14 Tagen nicht zur Stelle gebracht würde, die Kraftloserklärung desselben erfolgen müßte.

Bärentsweil, den 16. Christmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Meyer, Gemeindrathsschreiber.

22. Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird anmit der angeblich verlorene, dem Johannes Wild, Zuckerbäcker, unterm 27. Herbstmonat 1848 ausgestellte, nach Uster visirte Heimatschein Nr. 636 öffentlich aufgerufen und zur Einbringung desselben eine mit heute beginnende vierzehntägige Frist anberaumt, in der Meinung, daß nach fruchtlosem Ablauf dieses Termins die Kraftloserklärung dieser Urkunde erfolgen würde.

Richtersweil, den 15. Christmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
H. Pfister.

23. Der in Nr. 95 Art 20 des Amtsblattes erfolglos aufgerufene Heimatschein des Heinrich Isler, Schiffsknecht, wird mit Bewilligung des Statthalteramtes Horgen hiemit kraftlos erklärt.

Richtersweil, den 15. Christmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
H. Pfister.

24. **Versilberungsgant**

Dienstag den 20. d. M., Nachmittags 2 Uhr, in der Wirthschaft des Herrn Schulverwalter Stutz dahier über:

Eine Krämerkiste, ein Paar Pistolen u. A. m.

Oberstraß, den 16. Christmonat 1859.

Das Gemeindammannamt.

25. Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung läßt Herr Kaspar Städeli, Speisewirth im mittlern Haard, Freitag den 23. d., Nachmittags 3 Uhr, nachbenannte hausräthliche Gegenstände und Geräthschaften auf öffentliche Versteigerung bringen:

24 Sessel und Sidelen, mehrere Tische, 2 zweithürige Kästen, 1 zweischläfiges Bett sammt Bettstatt, mehrere verschiedene Weinfässer, 1 Hobelbank sammt Höbel nebst anderm Werkzeug, mehrere Gelten und Zuber, 200 Bohnenstickel, 1 Bolzwaage, verschiedenes Küchengeschirr u. A. m.

Außersihl, den 19. Christmonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. J. Hürlimann.

26. Künftigen Donnerstag den 22. d. M., von Morgens 9 Uhr an, bringt die Gemeinde Bachs in ihrer Gemeindswaldung im Kleinenbahn ob dem Hof Rübensberg zirka 50 stehende größere und kleinere Tannen, zu Brettern und Bauholz sich eignend, auf eine öffentliche Steigerung, zu welcher eingeladen wird.

Bachs, den 16. Christmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
H. Schütz, Gemeindrathsschreiber.

27. Donnerstag den 29. Christmonat, Nachmittags 3 Uhr, wird in der Wirthschaft des Herrn Müller zum Neuhof im Seefeld gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

Eine im innern Seefeld am See stehende zirka 12' hohe Bildsäule aus Gyps, welche den Wilhelm Tell darstellt.

Riesbach, den 19. Christmonat 1859.

Das Gemeindammannamt.

28.. **Steuerbezug.**

In Vollziehung des Beschlusses der Kirchgemeinde vom 15 Mai d. J. hat der Gemeindrath mit Beschluß vom 10. d. M. behufs Deckung des in Folge Herstellung des Kirchengeläutes und Ausführung von Hauptreparaturen am Kirchthurme entstandenen Defizits der Kirchengutsrechnung eine Gemeindesteuer nach folgendem Verhältniß verlegt:

Von 1000 Franken Vermögen . . . 1 Fr. — Rp.
„ der Haushaltung . . . — „ 60 „
Vom Bürger . . . . . — „ 60 „

Die Steuerpflichtigen werden ersucht, ihre Beiträge binnen 14 Tagen a dato an den Kirchengutsverwalter, Herrn J. Weiß in der Leinhalden dahier, zu entrichten, bei welchem die Steuerliste zur Einsicht offen liegt.

Die außer der Gemeinde ohne Grundeigenthum niedergelassenen, ebenfalls steuerpflichtigen Bürger wollen ihr Betreffniß rechtzeitig franko einsenden, ansonst der Bezug per Postnachnahme erfolgen würde.

Egg, den 15. Christmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
J. Chrismann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

29. Joh. Heinrich Wintsch von Dietlikon, gewesener Dienstknecht im Löwen in Bassersdorf, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, Donnerstag den 29. d. M., Vormittags 8 Uhr, vor hiesigem Bezirksgerichte zu erscheinen, um sich wegen der gegen ihn erhobenen Diebstalsklage zu verantworten, ansonsten gegen ihn in contumaciam abgeurtheilt würde.

Bülach, den 15. Christmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

30. Hs. Jakob Meili von Richtersweil, geboren im Jahr 1829, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts nicht bekannt ist, wird aufgefordert, Montag den 23. Jenner 1860, Vormittags 9 Uhr, vor dem hiesigen Bezirksgerichte zu erscheinen, um die Scheidungsklage seiner Ehefrau Elisabetha Meili geb. Schäppi beim grünen Feld in Richtersweil zu beantworten, und zwar unter der Androhung, daß im Falle Ausbleibens Anerkennung der Klage und Verzicht auf allfällige Einreden angenommen würde.

Horgen, den 12. Christmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
B. Hauser.

Bevogtigungen.

31. Johannes Bachmann, Konraden von Ringweil bei Hinweil, hat die von den Waisenbehörden über ihn wegen Verschwendung verhängte Bevogtigung definitiv anerkannt.

Hinweil, den 1. Christmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

Briefaufrufe und Amortisirungen.

32. Mit Bewilligung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, seit längerer Zeit vermißten, angeblich abbezahlten Schuldbriefes:

50 fl. ursprünglich 80 fl. auf Jakob Bontobel, Heinrichen sel. Sohn zu Itzikon, Gemeinde Grüningen, zu Gunsten Ulrich Walder von Männedorf, d. d. 12. Mai 1828 (letzter bekannter Schuldner: Rudolf Rüegg, Uhrenmacher von Itzikon, und letzter bekannter Gläubiger: Heinrich Bebie von Eßlingen)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen sechs Monaten von heute an von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Hinweil, den 1. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

Vermischte Bekanntmachungen.

33. Mit Bewilligung der Zivilabtheilung des Obergerichtes wird anmit der am 29. März 1799 geborene Jakob Matzinger, Gabelmacher von Ellikon a. Rh., der sich im Jahre 1827 in holländische Kriegsdienste begeben haben soll und seither verschollen ist, und allfällige hierorts unbekannte Erben desselben hiemit aufgefordert, sich innerhalb 9 Monaten a dato in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes anzumelden, ansonst der verschollene Jakob Matzinger für todt erklärt und das mit Martini 1856 in 351 Frkn. 70 Rp. bestehende Vermögen desselben dessen hierorts bekannten mit dem festzusetzenden Todestage nächsten Erben ausbingegeben würde.

Andelfingen, den 20. Heumonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

34. Das Bezirksgericht Andelfingen
hat
in Sachen
des Statthalteramtes Andelfingen, Anklägers,
der Stiftsverwaltung Rheinau und
des Anton Reutemann, Schuster in Rheinau, Damnifikaten,
gegen
August Kempf, Schneider von Rheinau, 20 Jahre alt, und Konsorten, Inkulpaten,
betreffend Eigenthumsschädigung, Diebstal und Ehrverletzung
mit Einmuth gefunden:

Sei August Kempf der böswilligen Eigenthumsschädigung im Betrage von 25 Frkn., des einfachen Diebstals im Betrage von zirka 3 Frkn. und der Ehrverletzung durch Beschimpfung schuldig,

und erkennt:

1. Seien die ehrverletzenden Aeußerungen als aufgehoben erklärt.
2. Sei August Kempf zu einer sechswöchentlichen Gefängnißstrafe und einer Buße von 50 Frkn. verurtheilt.
3. Bezahle er 3/5 der Kosten und hafte er für die übrigen solidarisch.
4. Mittheilung dem Staatsanwalt und an den Beklagten, diesem durch das Amtsblatt, mit der Anzeige, daß ihm die viertägige Appellationsfrist vom Tage der Publikation an zu laufen beginne.

Andelfingen, den 12. Wintermonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

35. Im Konkurse über das Vermögen der Geschwister Meier, Ulrichen des Huthändlers sel. Kinder in Hüntwangen, findet die auf Samstag den 24. Christmonat 1859, Vormittags 9 Uhr, angesetzte Auffallsverhandlung nicht statt, wovon den Kreditoren hiemit Kenntniß gegeben wird.

Eglisau, den 18. Christmonat 1859.

Notariatskanzlei Eglisau:
R. Frei, Landschreiber.

36. Es wird vermißt:

Ein Versicherungsvertrag vom 1. Mai 1851 des Herrn und Frau Forrer-Debar, als Taufpathen, in Lyon, mit der schweizerischen Nationalvorsichtskassa in Bern für 20 jährliche Einlagen zu 50 Fr. n. W., beruhend auf Louise Maria Aeschimann, geboren den 5. März 1851. Die Versicherung ist eingeschrieben unter Nr. 22815 des Hauptmatrikelbuches.

Von Seite des Herrn G. Forrer-Biedermann in Winterthur als Bevollmächtigter des Herrn Forrer-Debar wird das betreffende Gut-

haben gegen besondere Quittung von der Massaverwaltung in Bern zu Handen genommen werden und der vorbeschriebene Vertrag hiemit als erloschen erklärt, sofern bei dieser letztern binnen 30 Tagen keine anderweitigen begründeten Ansprüche einlangen.

Winterthur, den 2. Christmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

37.. Schuldenruf.

Zu Feststellung des Vermögensbestandes des vorläufig unter Bevogtigung gestellten Johannes Gut, Weber, Jakobs sel. Sohn, Herren genannt, von und zu Aesch, Pfarre Birmensdorf, ist der öffentliche Schuldenruf bewilligt. Es werden daher die Gläubiger desselben aufgefordert, ihre Ansprachen bis zum 10. Jenner 1860 der unterzeichneten Notariatskanzlei auf Stempelpapier und kostenfrei einzureichen, unter Androhung des Verlustes aller derjenigen nicht angemeldeten Forderungen, welche weder aus den Notariats- und Pfandprotokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch deren Betrag durch Faustpfänder gedeckt ist.

Zürich, den 10. Christmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Notariatskanzlei Wiedikon u. d. E.,
C. Keller, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

38 Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Kaspar Boßhard in Uetzikon zu Hombrechtikon; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Meilen v. 10. Christmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Stäfa 17. Jenner 1860. — Bedenkzeit 27. Jenner bis 6. Hornung 1860. — Auffallsverhandlung 13. Hornung 1860, Vormittags 10 Uhr.

2. Jakob Brunner, Schreiner von Bärentsweil, wohnhaft am Oberort Wädensweil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 29. Wintermonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wädensweil 30. Christmonat 1859. — Bedenkzeit 10—20. Jenner 1860. — Auffallsverhandlung 31. Jenner 1860, Vormittags 9 Uhr.

3. Johannes Zollinger, Sohn, von Fällanden, seßhaft in Hirslanden; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 10. Christmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 20. Jenner 1860. — Bedenkzeit 31. Jenner bis 9. Hornung 1860. — Auffallsverhandlung 24. Hornung 1860, Vormittags 8 Uhr.

4. Heinrich Amberg, Jakoben Sohn, Fruchthändler im Brämhof, Gemeinde Bachs; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Regensberg v. 10. Christmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensberg 21. Jenner 1860. — Bedenkzeit 2—12. Hornung 1860. — Auffallsverhandlung 21. Hornung 1860, Vormittags 9 Uhr.

5.. Heinrich Furrer, Heinrichs sel. Sohn von Rußikon, zuletzt wohnhaft gewesen in Oberhittnau; schuldenhalber ausgetreten; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Pfäffikon v. 5. Christmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Pfäffikon 7. Jenner 1860. — Bedenkzeit 17. bis 27. Jenner 1860. — Auffallsverhandlung 8. Hornung 1860, Vormittags 10. Uhr.

6.. Rudolf Müller, Hs. Heinrichs sel. Sohn, Metzger v. Oberengstringen; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 3. Christmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Höngg u. d. E. (in Zürich) 13. Jenner 1860. — Bedenkzeit 24. Jenner bis einschließlich 2. Hornung 1860. — Auffallsverhandlung 17. Hornung 1860, Vormittags 8 Uhr.

7.. Jakob Wolfer, Tapezirer, von Bertschikon, wohnhaft in Zürich; in Folge Insolvenzerklärung; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 7. Christmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei der Stadt Zürich 20. Jenner 1860. — Bedenkzeit 31. Jenner bis 9. Hornung 1860. — Auffallsverhandlung 24. Hornung 1860, Vormittags 8 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

39... Beneficium Inventarii.

Ausgekündigt unter Bedrohung des Rechtsnachtheils des Verlustes der Forderungs- und Bürgschaftsrechte.

Attenhofer, Jakob Joachim, zur Waage, von Zurzach.

Frankirte Eingabe an die Gerichtskanzlei Zurzach bis und mit 3. Jenner 1860.

Zurzach, den 30. Wintermonat 1859.

Der Gerichtspräsident:
Schleuniger.
Der Gerichtsschreiber,
J. X. Attenhofer.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 3. Christmonat 1859.

Das Präsidium des Obergerichtes.

40... Testamentseröffnung.

Brunner, geb. Wetter, Elisabetha, Wittwe von Oberschottikon, Kirchgemeinde Elgg, Kantons Zürich, in Degerfelden verstorben.

Eröffnung den 4. Jenner 1860, Vormittags 9 Uhr, vor Bezirksgericht Zurzach.

Zurzach, den 30. Wintermonat 1859.

Der Gerichtspräsident:
Schleuniger.
Der Gerichtsschreiber,
J. X. Attenhofer.

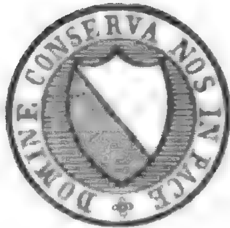
Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 3. Christmonat 1859.

Das Präsidium des Obergerichtes.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 102. Freitag, den 23. Christmonat 1859.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 21. Christmonat 1859.)

Den Gesuchen mehrerer Gemeinden des Bezirkes Affoltern um Erbauung von Straßen zweiter Klasse von Ottenbach nach Dachelsen und von Affoltern über Obfelden an die Reuß bei Rickenbach, wird keine Folge gegeben; dagegen erklärt sich der Regierungsrath bereit, die Bestrebungen dieser Gemeinden für Erstellung von Straßen dritter Klasse in diesen Richtungen kräftig zu unterstützen.

Der Gemeinde Wädensweil wird an die Kosten der von ihr ausgeführten neuen Straße dritter Klasse von Neubühl bis an die Gemeindsgrenze Richtersweil beim Brüsch über die bereits gehabten Auslagen hinaus ein Staatsbeitrag von 4000 Frkn. ertheilt.

Dem Herrn Karl Schmutz von Löffingen, Großherzogthum Baden, wird das Kantonsbürgerrecht ertheilt und dessen Aufnahme in das Bürgerrecht der politischen Gemeinde Elsau bestätigt.

Ernennungen.

Die Direktion des Militärs hat zum Präsidenten der Untersuchungskommissionen für dienstuntaugliche Wehrpflichtige für das Jahr 1860 ernannt:

Herrn eidg. Oberst Ott in Zürich.

Zum Aktuar:

Herrn Unterarzt Dr. Robert Hüni in Horgen.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

1. **Ausschreibung einer Poststelle.**

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Posthalters und Briefträgers in Grüningen, Jahresbesoldung 420 Fr.

Näheres über den Umfang der Dienstobliegenheiten ist bei der Unterzeichneten zu vernehmen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche bis zum 28. Christmonat l. J. der unterzeichneten Direktion schriftlich einzureichen sind, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein. In der Anmeldung ist Tauf- und Geschlechtsname, Beruf, Wohn- und Heimatsort des Bewerbers deutlich anzugeben.

Zürich, den 20. Christmonat 1859. Die Kreispostdirektion.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

2. Rekrutirung der Kavallerie.

Wer von der uneingetheilten dienstpflichtigen Mannschaft zum Kavalleriekorps zu treten wünscht, hat sich Freitag den 13. Jenner 1860, Vormittags ½ 10 Uhr, im Offizierszimmer in der Kaserne in Zürich bei Unterzeichnetem persönlich anzumelden und dabei den gesetzlichen Exerzirschein vorzuweisen.

An Kadres werden aufgenommen: 1 Pferdearztaspirant und 1 Fraterrekrut.

Winterthur, den 22. Christmonat 1859.

Das Kavalleriekommando.

3. Holzversteigerungen.

In den Staatswaldungen des ersten Forstkreises werden versteigert:

Dienstag den 27. Christmonat im Schönenberg eine Partie Bauholz und zirka 30 Klafter Latten- und Nadelbrennholz nebst dem Reisig. Anfang Nachmittags um 1 Uhr im vordern Tiefenbach.

Mittwoch den 28. Christmonat im Reidholz bei Wädensweil zirka 80 Stämme Sag-, Bau- und Nutzholz und zirka 30 Klafter Buchen- und Nadelbrennholz nebst dem Reisig. Anfang Vormittags um 10 Uhr beim oberen Stampf.

Donnerstag den 29. Christmonat im Herrlibergerberg zirka 100 Stämme Sag-, Bau- und Nutzholz, worunter viele Schiffstannen, und zirka 50 Klafter Brennholz nebst einer bedeutenden Partie Stickel und Reisig. Anfang Vormittags um 10 Uhr im Kühlmorgen.

Zürich, den 20. Christmonat 1859.

El. Landolt, Forstmeister.

4. Holzverkauf.

Freitag den 30. d., Morgens 10 Uhr, werden im Ebnet bei Töß 100 Sägklötze, 70 Baustämme (diese sammthaft), 60 Klafter Brennholz und 1200 Reisigwellen öffentlich versteigert.

Kyburg, den 21. Christmonat 1859.

F. Hertenstein, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

5. Anna Müller geschied. Müller in Sünikon hat sich freiwillig unter Vormundschaft gestellt und zum Vormunde erhalten den Herrn Johannes Müller, alt Schulmeisters daselbst.

Regensberg, den 13. Christmonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
H. Duttweiler.

6. Heinrich Wirth von Niederweningen, wohnhaft in Regensberg, hat sich freiwillig unter Vormundschaft gestellt und zum Vormunde erhalten den Herrn Bezirksgerichtsschreiber Bucher in Regensberg.

Regensberg, den 13. Christmonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
H. Duttweiler.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

7. Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen hiesiger Gemeinde werden anmit eingeladen, Montag den 2. Jenner 1860, Vormittags 8½ Uhr, sich zu der stattfindenden ersten ordentlichen Gemeindsversammlung auf dem Schulhause dahier zur Behandlung folgender Geschäfte einzufinden:

1. Beeidigung der neu aufzunehmenden Aktivbürger.
2. Antrag betreffend die Frohndienstleistung und Zahlung der Kosten.
3. Voranschlag für die politische Gemeinde.
4. Vorlegung des Beschlusses betreffend eine Gemeindsmetzg.
5. Antrag der Schulpflege betreffend Reparaturen am hiesigen Schulhause und Zahlung der Kosten.
6. Anträge der Gemeindsbehörden betreffend Erstellung eines Arrestes, Wachtzimmers und Holzschopfes.
7. Ratifikation einer Bürgerrechtsertheilung an einen Kantonsbürger.
8. Verschiedene Bekanntmachungen.

Die Wichtigkeit der zu behandelnden, meistens mit Steuerfragen verbundenen Geschäfte läßt zahlreiche Theilnahme erwarten.

Wülflingen, den 21. Christmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Präsident,
Hs. Kaspar Hetier.

8. Gemeindsversammlung.

Montag den 2. Jenner 1860 versammeln sich die stimmfähigen Bürger der Zivilgemeinde Elgg auf dem Rathhause zur Behandlung folgender Geschäfte:

1. Revision der Forstordnung.
2. Revision der Statuten betreffend die Benutzung des Blankenmoos.

Elgg, den 21. Christmonat 1859.

Im Namen der Vorsteherschaft:
Der Gemeindsschreiber,
A. Büche.

9. Die Antheilhaber am Stiftsschulfond Bassersdorf werden anmit zu einer Versammlung auf Montag den 2. Jenner 1860, Vormittags 10 Uhr, ins Schulhaus dahier eingeladen, um darüber: „Ob sie unter günstig sich darbietenden Umständen nicht geneigt wären, den Stiftsfond dem allgemeinen Schulfonde einzuverleiben," zu entscheiden.

Von Nichterscheinenden wird angenommen, sie seien mit den zu fassenden Beschlüssen einverstanden.

Bassersdorf, den 22. Christmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
C. Bryner.

10. Behufs Deckung der Defizits im Kirchen- und Armengute Laufen hat die Kirchgemeinde unterm 3. April d. J. die Erhebung von Gemeindesteuern beschlossen:

Die Kirchensteuer erfordert:

Von 1000 Franken Vermögen	25 Rp.
„ der Haushaltung	25 „
Vom Mann vom angetretenen 20. Altersjahr .	25 „

Die Armensteuer erfordert:

Von 1000 Franken Vermögen . . . . 1 Fr. 30 Rp.
„ der Haushaltung . . . . . 1 „ 30 „
Vom Mann vom angetretenen 20. Altersjahr 1 „ 30 „

Die Bezugslisten liegen den Betheiligten von heute an zehn Tage lang in der Gemeindrathskanzlei der betreffenden politischen Gemeinde zur Einsicht offen, während welcher Zeit allfällige Reklamationen zu erheben sind. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bezug sofort beginnen und es werden die außerhalb der Gemeinde wohnenden hiesigen Bürger eingeladen, ihre treffenden Steuerraten beförderlich einzusenden.

Uhwiesen, den 19. Christmonat 1859.

Im Namen der Kirchgemeinde:
Spieß, Gemeindsschreiber.

11. Die Kirchgemeinde Stallikon eröffnet anmit Konkurrenz für Uebernahme der neu zu erbauenden, 3559 Fuß langen Straßenstrecke dritter Klasse von Dägerst bis zur Gemeindsgrenze Bonstetten.

Sachkundige, welche geneigt sind, die Ausführung dieser Straßenbaute zu übernehmen, sind eingeladen, sowol sich auf die Baustelle zu begeben, als auch Plan, Baubeschreibung und Akkordbedingungen bei Herrn Friedensrichter Nievergelt in der Au einzusehen, und sodann Donnerstag den 29. Christmonat d. J., Nachmittags 1 Uhr, im Wirthshause zum Rößli auf Baldern zur Absteigerung sich einzufinden.

Stallikon, den 23. Christmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Hs. Ulr. Süry, Gemeindrathsschreiber.

12. Es wird anmit bekannt gemacht, daß dem almosengenössigen Ulrich Steiner, Bürlis von hier, der Besuch der Wirthschaften vom hiesigen Stillstande untersagt wurde.

Wirthe, welche dem Steiner zur Uebertretung dieses Verbotes behülflich sein sollten, unterliegen unnachsichtlich der gesetzlichen Buße.

Pfungen, den 19. Christmonat 1859.

Im Namen des Stillstandes:
Der Aktuar,
Kaspar Steiner.

13. Da nach vollendeter Amtsdauer die Stelle eines Straßeninspektors für die Kirchgemeinde Neumünster einer neuen Wahl unterworfen ist, so können Bürger und Grundeigenthum besitzende Niedergelassene, welche sich um dieselbe bewerben wollen, sich innert sechs Tagen a dato bei Unterzeichnetem anmelden.

Riesbach, den 22. Christmonat 1859.

Hs. K. Bleuler, Gemeindspräsident.

14. Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird anmit der dem Salomon Benz, Eliassen von hier, unterm 15. Mai 1849 ausgestellte, mit Nr. 592 bezeichnete Heimatschein, der angeblich verloren gegangen sein soll, öffentlich aufgerufen, mit der Androhung, daß, falls derselbe nicht innert 10 Tagen a dato anher eingegeben würde, die Kraftloserklärung folgen müßte.

Wülflingen, den 21. Christmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Präsident,
Hs. Kaspar Herter.

15. Der in Nr. 95 Art. 19 des Amtsblattes fruchtlos aufgerufene Heimatschein für Jakob Bänninger, Müller von Rorbas, wird hiemit mit statthalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.

Rorbas, den 20. Christmonat 1859.

Die Gemeindrathskanzlei.

16. Der im Amtsblatt Nr. 97 Art. 19 fruchtlos aufgerufene Heimatschein des Hs. Heinrich Syz, J. Jakoben von Knonau, wird mit Bewilligung des Statthalteramtes kraftlos erklärt.

Knonau, den 21. Christmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Konrad Walder.

17. Unter Aufsicht und Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung bringen die Erben des sel. verstorbenen Felix Meier zur Zehntenscheune in Seebach Dienstag den 27. Christmonat 1859, von Morgens 8 Uhr an, im Hause des sel. Verstorbenen sämmtliche aus diesem Nachlasse vorhandene Fahrhabe auf öffentliche Versteigerung, bestehend in zirka 150 Zentner Heu und Emd, bester Qualität, zirka 600 Weizen-, Mischleten- und Roggengarben, zirka 80 Zentner Erdäpfel, zirka 200 Tansen weiße Rüben. Ferner 3 gute Nutzkühe, 1 aufgerüsteter Wagen sammt Leitern, Benne und Jauchefaß, 1 Pflug, 1 Egge, 1 Milchkarren, 1 Strohschneidstuhl nebst Güter-, Vieh-, Wein- und Küchengeschirr und vielen andern hausräthlichen Gegenständen mehr, wozu eingeladen wird.

Seebach, den 20. Christmonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Präsident,
H. Steffen.
Der Schreiber,
J. Sieber.

18. Mittwoch den 28. Christmonat, Abends 5 Uhr, werden in der Sonne versilbert:

1 Seidenwebstuhl, Bettanzüge, Männer- und Frauenkleider, 1 Kaffeemühle, Küchengeschirr u. A. m.

Wädensweil, den 20. Christmonat 1859.

Der Gemeindammann:
Hauser.

19. Versilberungsgant.

Dienstag den 27. d., Vormittags 8 Uhr, werden in hier gegen baare Bezahlung versteigert:

1 Ziege, 2 Zentner Heu, 10 Weizengarben (Nr. 9983), 4 Zentner Heu u. A. m. (Nr. 380)

Das Gantlokal wird am Ganttage angezeigt.

Dietikon, den 22. Christmonat 1859.

Benz, Gemeindammann.

20.. Unter Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung läßt Herr Kaspar Städeli, Speisewirth im mittlern Haard, Freitag den 23. d., Nachmittags 2 Uhr, nachbenannte hausräthliche Gegenstände und Geräthschaften auf öffentliche Versteigerung bringen:

24 Sessel und Sidelen, mehrere Tische, 2 zweithürige Kästen, 1 zweischläfiges Bett sammt Bettstatt, mehrere verschiedene Weinfässer, 1 Hobelbank sammt Höbel nebst anderm Werkzeug, mehrere Gelten und Zuber, 200 Bohnenstickel, 1 Bolzwaage, verschiedenes Küchengeschirr u. A. m.

Außersihl, den 19. Christmonat 1859.

Im Namen der Gantbeamtung:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. J. Hürlimann.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

21. Rudolf Wirth, Rudis von Niederweningen, welcher hierorts des Diebstals angeklagt, aber unbekannt abwesend ist, wird hiemit aufgefordert, Mittwoch den 28. d., Morgens 8 Uhr, im Schlosse dahier vor Bezirksgericht als Angeklagter zur Beurtheilung zu erscheinen, unter der Androhung, daß, wenn er unentschuldigt ausbleiben sollte, er in contumaciam beurtheilt würde.

Regensberg, den 14. Christmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

22. Der hierorts des Diebstals angeklagte Johannes Wettstein, Dienstknecht von Remetschwyl, Kantons Aargau, dessen Aufenthalt zur Zeit unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, Donnerstag den 29. d., Morgens 10 Uhr, vor Kreisgericht Regensdorf in der Wirthschaft des Herrn Bräm zum Höfli in Otelfingen zu erscheinen, widrigenfalls das Urtheil in contumaciam ausgefällt würde.

Actum Regensdorf, den 21. Christmonat 1859.

Im Namen des Kreisgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Amberg.

23. Heinrich Angst, Wagner von Buchenloo-Wyl, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, und der hierorts wegen Betrug in Untersuchung steht, wird anmit aufgefordert, Samstag den 31. d. M., Mittags 1 Uhr, im Hause des Herrn David Albrecht, Metzger in Stadel, vor Kreisgericht zu erscheinen, ansonst derselbe auf Grundlage der vorliegenden Akten in contumaciam beurtheilt würde.

Stadel, den 22. Christmonat 1859.

Im Namen des Kreisgerichtes Stadel:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Albrecht.

24. Joh. Heinrich Wintsch von Dietlikon, gewesener Dienstknecht im Löwen in Bassersdorf, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, Donnerstag den 29. d. M., Vormittags 8 Uhr, vor hiesigem Bezirksgerichte zu erscheinen, um sich wegen der gegen ihn erhobenen Diebstalsklage zu verantworten, ansonsten gegen ihn in contumaciam abgeurtheilt würde.

Bülach, den 15. Christmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

Vermischte Bekanntmachungen.

25. Der Nachlaß des am 3. Wintermonat d. J. in Oetweil sel. verstorbenen Johannes Gattiker von Wädensweil ist von den Vormundschaftsbehörden Namens der minderjährigen Kinder des Erblassers ausgeschlagen, dagegen von der Wittwe Katharina Gattiker geb. Krauer in Aktiven und Passiven übernommen worden, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Meilen, den 20. Christmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
H. R. Schwarz.

26. Versteigerung.

Nächsten Dienstag den 27. d., Nachmittags 2 Uhr, werden aus dem Konkurse des Rudolf Müller, Metzger in Oberengstringen, im Wohnhause des letztern gegen Baarzahlung öffentlich versteigert werden:

Zirka ½ Saum 1859ger Wein,
„ 3 Viertel Aepfel,
„ 18 Zentner Erdäpfel,
„ 15 „ Heu und
ein Faselschwein.

Zürich, den 21. Christmonat 1859.

Notariatskanzlei Höngg u. d. E.:
Gottfried Böppli, Landschreiber.

27. Zugsfrist.

Im Auffalle über das Vermögen der Geschwister Meier, Ulrichen des Strohhuthändlers sel. Kinder in Hüntwangen, wird hiemit zur Einreichung allfälliger Zugserklärungen eine Frist von zehn Tagen, von heute an gerechnet, anberaumt, mit der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht gedeutet würde.

Eglisau, den 21. Christmonat 1859.

Notariatskanzlei Eglisau:
R. Frei, Landschreiber.

28. Falliterklärung.

Hugo Spindler von Neuffen, Königreich Württemberg, wohnhaft in Oberstraß, ist nach Durchführung des Konkursverfahrens von dem Bezirksgerichte Zürich unterm 20. d. M. fallit erklärt worden.

Zürich, den 22. Christmonat 1859.

Notariatskanzlei IV Wachten:
C. Hausheer, Landschreiber.

29. Falliterklärung.

Heinrich Morf, gewesener Provisionsreisender von Brütten, ist nach durchgeführtem Konkurse fallit erklärt worden.

Winterthur, den 16. Christmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Notariatskanzlei Wülflingen,
J. Knüsli, Landschreiber.

30. Nachdem die hiesige Bürgerin Jungfrau Margaretha Graf, Tochter der früher verstorbenen Eheleute alt Regierungsrath Joh. Jakob Graf und Margaretha geb. Meier, gestorben, und deren Intestaterben

zum Theil unbekannt sind, so werden hiemit diejenigen, die sich zu einer Erbsansprache an die Verlassenschaft der Verstorbenen berechtigt glauben, aufgefordert, innert 3 Wochen a dato publicationis ihre Eingaben mittelst pfarramtlichen, gehörig legalisirten Beweisen bei unterzeichneter Stelle zu machen, indem nach Verfluß gedachter Zeitfrist sofort zur Theilung geschritten und das Erbe herausgegeben wird.

Stein a. Rh., Kantons Schaffhausen, den 19. Christmonat 1859.

Im Namen der Waisen- und Theilungsbehörde:
Der Präsident,
Gnehm.

Die Aufnahme ins Amtsblatt wird bewilligt.

Zürich, den 22. Christmonat 1859.

Das Präsidium des Obergerichtes.

31.. Im Konkurse über das Vermögen der Geschwister Meier, Ulrichen des Huthändlers sel. Kinder in Hüntwangen, findet die auf Samstag den 24. Christmonat 1859, Vormittags 9 Uhr, angesetzte Auffallsverhandlung nicht statt, wovon den Kreditoren hiemit Kenntniß gegeben wird.

Eglisau, den 18. Christmonat 1859.

Notariatskanzlei Eglisau:
R. Frei, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

32. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

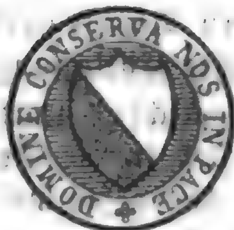
1. Kaspar Honegger, Gärtner von Affoltern bei Höngg, wohnhaft in Außersihl; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 10. Christmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wiedikon u. d. E. (in Zürich) 20. Jenner 1860. — Bedenkzeit 31. Jenner bis 9. Hornung 1860. — Auffallsverhandlung 24. Hornung 1860, Vormittags 8 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Verbindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2½ Fr., ¾ Jahr 2 Fr.
½ Jahr 1½ Fr., ¼ Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 103. Dienstag, den 27. Christmonat 1859.

Abonnements-Anzeige.

Auf den Jahrgang 1860 des Amtsblattes kann bei der unterzeichneten Expedition mit 2 Fr. 50 Rp., bei allen Postämtern durch die ganze Schweiz mit 2 Fr. 70 Rp. abonnirt werden.

Die Expedition des Amtsblattes:
Orell, Füßli und Comp. in Zürich.

Auszug aus dem Protokolle über die Verhandlungen des Großen Rathes.

Sitzung vom 22. Christmonat 1859.

Die Sitzung wird durch eine Anrede des Tit. Präsidii eröffnet und es zeigt der hierauf vorgenommene Namensaufruf 170 Anwesende. — Die Traktanden vermehren sich um folgende Nummern: 11) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung. 12) Entlassungsgesuch des Herrn Jakob Meier von Dürnten von der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes. — Eine Petition des Lehrerkonventes des Gymnasiums betreffend Nichtaufnahme der Naturkunde unter die Lehrfächer des untern Gymnasiums wird zu späterer Behandlung bei Berathung des geprüften Entwurfes eines Gesetzes über das gesammte Unterrichtswesen des Kantons Zürich auf den Kanzleitisch niedergelegt. — Nach Festsetzung der Tagesordnung wird das Protokoll der letzten Sitzung des Großen Rathes vom 17. Wintermonat, welches von dem Regierungsrathe vorläufig genehmigt worden, ratifizirt. — Dem Gesuche des Herrn Jakob Meier von Dürnten, wohnhaft in Rapperswil, um Entlassung von der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes wird unter Verdankung der geleisteten Dienste entsprochen. — Der geprüfte Entwurf eines Gesetzes betreffend das Staatsbauinspektorat wird unverändert zum Gesetze erhoben. — Das Gesetz betreffend das Auffallsverfahren vom 28. Christmonat 1857 wird für weitere drei Jahre in Kraft erklärt. — Nach Behandlung des betreffenden Kommissionalgutachtens wird dem Obergerichte der Rechenschaftsbericht über das Jahr 1858 unter Ver-

dankung abgenommen. — Herrn Bezirksgerichtsschreiber Jakob Bucher in Regensberg wird die nachgesuchte Entlassung von der Stelle eines Mitgliedes des kantonalen Kriegsgerichtes unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt. — Sodann wird in die Behandlung des geprüften Entwurfes eines Gesetzes betreffend das gesammte Unterrichtswesen des Kantons Zürich eingetreten.

Sitzung vom 23. Christmonat 1859.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird genehmigt. — Die gestern abgebrochene Berathung des geprüften Entwurfes eines Gesetzes über das gesammte Unterrichtswesen des Kantons Zürich wird fortgesetzt und der Entwurf sodann zum Gesetze erhoben. — Nach Genehmigung des Protokolls der heutigen Vormittagssitzung wird der geprüfte Entwurf eines Gesetzes betreffend Leitung der Schulgemeindsversammlungen ebenfalls zum Gesetze erhoben. — Bei Berathung des Kommissionalgutachtens betreffend den Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes vom Jahre 1858 werden folgende Beschlüsse gefaßt: „I. Der Regierungsrath wird im Hinblick auf die Mangelhaftigkeit der zur Zeit auf dem Gebiete der Stadt Zürich bestehenden Straßen- und Brückenverbindungen wiederholt eingeladen, über die Thätigkeit, welche er behufs Beseitigung der daherigen Uebelstände überhaupt, sowie insbesondere zum Zwecke der Erledigung der dießfälligen streitigen Rechtsverhältnisse walten läßt, dem Großen Rathe auf eine der nächsten ordentlichen Sitzungen einen Bericht zu hinterbringen. II. Nachstehende Verordnungen des Regierungsrathes sind in die Gesetzsammlung aufzunehmen: 1) Verordnung betreffend die Errichtung und die Herausgabe des Amtsblattes vom 17. Augstmonat 1858. 2) Verordnung betreffend die in das Amtsblatt einzurückenden Anzeigen vom 18. Christmonat 1858. III. Dem Regierungsrathe wird der Rechenschaftsbericht über das Jahr 1858 unter Verdankung abgenommen." — Zum Präsidenten des Großen Rathes für das Jahr 1860 wird im ersten Skrutinium mit 124 von 132 Stimmen Herr Fürsprech Sulzberger und zum Vizepräsidenten dieser Behörde für die nämliche Amtsdauer im zweiten Skrutinium mit 84 von 120 Stimmen Herr alt Regierungspräsident Dr. A. Escher gewählt. — Auf den Bericht betreffend die Staatsrechnung und die Rechnungen über die unter besonderer Verwaltung stehenden Kantonalgüter vom Jahre 1858 wird beschlossen: I. Der Große Rath ertheilt, gestützt auf den Bericht der Staatsrechnungsprüfungskommission, der allgemeinen Rechnung über das Jahr 1858, den ihr zu Grunde liegenden Spezialrechnungen und den Rechnungen über besondere Fonds seine Genehmigung und spricht dabei dem Regierungsrathe und der Finanzdirektion den wohlverdienten Dank für ihre Verwaltung aus. II. Der Regierungsrath wird eingeladen, in Erwägung zu ziehen und in der nächsten Frühlingssitzung Bericht zu erstatten, ob nicht der bisher übliche außerordentliche Fruchtverkehr des Staates in Zukunft ganz aufhören sollte. — Hierauf wird der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1860 festgesetzt. — Eine Petition des Herrn Land-

schreiber Brunner in Winterthur betreffend Einprotokollirung der Servituten, Vereinigung der Grundprotokolle u. s. f. wird dem Regierungsrathe zur Benutzung bei der Antragstellung mit Bezug auf die von dem landwirthschaftlichen Vereine angeregte Frage der Katastervermessung überwiesen. — Die vorläufige Genehmigung des Protokolls der heutigen Nachmittagssitzung wird dem Regierungsrathe übertragen, die Wahl eines Mitgliedes des kantonalen Kriegsgerichtes auf die nächste Sitzung verschoben und hierauf die Versammlung durch das Tit. Präsidium entlassen.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

(Vom 24. Christmonat 1859.)

Es wird Herr Dr. Theodor Billroth, erster Assistent der chirurgischen Universitätsklinik und Privatdozent in Berlin, an die medizinische Fakultät der Hochschule in Zürich als ordentlicher Professor der allgemeinen und speziellen Chirurgie und der chirurgischen Klinik und als Direktor der chirurgischen Abtheilung der Kantonalkrankenanstalten berufen. Der Amtsantritt hat auf den 1. April 1860 zu erfolgen.

Es werden auf eine neue Amtsdauer von drei Jahren zu Kreisingenieuren gewählt:

Für den ersten Kreis:

Herr David Hüni von Riesbach.

Für den zweiten Kreis:

Herr Jakob Goldschmid von Winterthur.

Zu Bataillonsärzten werden gewählt, die bisherigen Batterieärzte:

Herr Adolf Zuppinger von Männedorf.

" Arnold Studer von Winterthur.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Zur Verhütung von Mißverständnissen wird bekannt gemacht, daß am Neujahrstage das Tanzen in den Wirthschaften nicht gestattet ist.

Zürich, den 24. Christmonat 1859.

Aus Auftrag:
Der Sekretär der Direktion der Polizei,
A. Bär.

2. Die Kommission zur Untersuchung derjenigen Dienstpflichtigen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen die Befreiung vom Militärdienste nachsuchen, versammelt sich:

— Den 4. Jenner, Morgens 9 Uhr, im Löwen in Horgen
für die Gemeinden: Adlisweil, Hirzel, Horgen, Hütten, Kilchberg, Langnau, Oberrieden, Richtersweil, Rüschlikon, Schönenberg, Thalweil, Wädensweil
des II. Militärbezirks.

Den 6. Jenner, Morgens 9 Uhr, im Löwen in Meilen
für die Gemeinden: Erlenbach, Herrliberg, Hombrechtikon, Küsnacht, Männedorf, Meilen, Oetweil, Stäfa, Uetikon, Zollikon, Zumikon
des III. Militärbezirks.

Den 10. Jenner, Morgens 9 Uhr, bei Herrn Oberstlieutenant Meier in Regensdorf.
für den VIII. Militärbezirk.

Den 14. Jenner, Morgens 9 Uhr, in der Krone in Affoltern am Albis
für die Gemeinden: Aeugst, Affoltern, Hausen, Hedingen, Kappel, Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswеil
des II. Militärbezirks.

Den 18. Jenner, Morgens halb 9 Uhr, auf der Oberstube in Winterthur
für den V. Militärbezirk.

Den 25. Jenner, Morgens halb 10 Uhr, im Löwen in Andelfingen
für den VI. Militärbezirk.

Den 27. Jenner, Morgens 8 Uhr, im alten Schützenhause in Zürich
für den I. Militärbezirk.

Den 30. Jenner, Morgens 8 Uhr, im Löwen in Rüti
für die Gemeinden: Bubikon, Dürnten, Fischenthal, Hinweil, Rüti und Wald
des IV. Militärbezirks.

Den 3. Hornung, Morgens 9 Uhr, im Löwen in Bärentsweil
für die Gemeinden: Bärentsweil, Bauma, Hittnau, Pfäffikon, Seegräben, Sternenberg, Wetzikon
des IV. Militärbezirks.

Den 7. Hornung, Morgens 9 Uhr, im Schwanen in Baltensweil
für den VII. Militärbezirk.

Den 11. Hornung, Morgens 8 Uhr, im Kreuz in Uster
für die Gemeinden: Egg, Goßau, Grüningen, Maur, Mönchaltorf, Uster,
des III. Militärbezirks.

Sowohl eingetheilte als uneingetheilte Mannschaft, welche sich vom Militärdienste befreien lassen will, hat zu benannter Zeit vor der Kommission desjenigen Militärbezirkes zu erscheinen, in welchem sie wohnt.

Jeder sich Meldende hat, außer den Zeugnissen über seine Krankheit, einen Ausweisschein des Bezirkskommandanten vorzuweisen. Die reglementarische Taxe beträgt 1 Franken.

Sämmtliche Mannschaft steht unter militärischer Disziplin.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß für jeden Militärbezirk nur Ein Mal des Jahres die Untersuchung stattfindet.

Zürich, den 20. Christmonat 1859.

Die Untersuchungskommission.

3. Rekrutirung der Kavallerie.

Wer von der uneingetheilten dienstpflichtigen Mannschaft zum Kavalleriekorps zu treten wünscht, hat sich Freitag den 13. Jenner 1860, Vormittags ½ 10 Uhr, im Offizierszimmer in der Kaserne in Zürich bei Unterzeichnetem persönlich anzumelden und dabei den gesetzlichen Exerzirschein vorzuweisen.

An Kadres werden aufgenommen: 1 Pferdearztaspirant und 1 Fraterrekrut.

Winterthur, den 22. Christmonat 1859.

Das Kavalleriekommando.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

4. Kirchgemeindsversammlung.

Die Bürger der Kirchgemeinde Andelfingen und die daselbst auf Grundeigenthum niedergelassenen Schweizerbürger werden hiemit zu einer Kirchgemeindsversammlung auf Dienstag den 3. Jenner 1860, Nachmittags 2 Uhr, in die Kirche dahier eingeladen.

Verhandlungsgegenstände:

1. Antrag der Baukommission betreffend Abschluß eines Bauvertrages über die Maurer-, Steinhauer- und Zimmermannsarbeit am Thurmbau.
2. Antrag betreffend das Kirchengeläute.

Andelfingen, den 24. Christmonat 1859.

Aus Auftrag:
Der Kirchgemeindsschreiber,
Landolt.

5. Montag den 2. Jenner 1860, Morgens 8 Uhr, sind alle stimmberechtigten Güterbesitzer des Bannbezirkes Marthalen zu einer Versammlung auf das Gemeindhaus Marthalen eingeladen.

Zur Verhandlung für diese Versammlung wird gebracht:

Vorlegung und möglichen Falls Genehmigung eines Statutenentwurfes betreffend Regulirung der vom Privatlande des Bannbezirkes Marthalen alljährlich zu zahlenden Förster- und Schärsangerlöhne.

Nichterscheinende haben sich den gefaßten Beschlüssen der Mehrheit unbedingt zu fügen.

Marthalen, den 24. Christmonat 1859.

Die Zivilvorsteherschaft.

6. **Armensteuer.**

Die dießjährige Armensteuer der Kirchgemeinde Flaach beträgt:

Auf 1000 Franken Vermögen	. .	1 Fr. 70 Rp.
„ die Haushaltung	. . .	1 „ 70 „
„ den Mann	. . . . .	1 „ 70 „

Die Bezugsregister der hierseitigen und der Gemeinde Volken liegen während der nächsten 10 Tage bei den betreffenden Gemeindrathskanzleien zur Einsicht offen.

Den außerhalb der Gemeinden wohnenden Steuerpflichtigen wird mitgetheilt, daß ihre Beiträge durch Postnachnahme bezogen werden.

Flaach, den 24. Christmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
U. Peier.

7. Joh. Jakob Guggenbühl von Jzikon wird hiemit aufgefordert, innert 14 Tagen von heute an vor unterzeichnetem Stillstande zu erscheinen, um sich darüber auszuweisen, wie er inskünftig für seine beiden Knaben sorgen wolle.

Grüningen, den 23. Christmonat 1859.

Der Stillstand.

8. Mit statthalteramtlicher Bewilligung wird der in Nr. 94 Art. 21 des Amtsblattes für Johannes Grob fruchtlos aufgerufene Heimatschein hiemit kraftlos erklärt.

Hirzel, den 23. Christmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Spinner, Gemeindsschreiber.

9. **Gantanzeige.**

Künftigen Freitag den 30. d. M., von 8 Uhr Vormittags an, werden in der Gantstube in der Brunngasse zufolge Versilberungsbegehren gegen sofortige Baarzahlung versteigert:

1 Kiste mit div. Linge, 1 Moderateurlampe, 1 nußbaum. Kanapee, eine ziemliche Partie Herrenkleider, 1 Porträt in Goldrahmen, 1 Glätteisen, 1 Chatouille, 16 Saum 1859ger, 5 Saum 1857ger und 1 Saum alter Burgunder Wein, 1 Wurstwiege, 1 Wurstmaschine, 2 Waagen, 1 Wurststock, 2 einschläf. Betten, 1 zweithür. Kasten, 1 nußbaumfarb. Tisch, 1 id. Kommode, 1 Glaskasten, einiger Schusterwerkzeug, das Rechenbuch des Schusters Konrad Meyer sammt den ausstehenden Guthaben, 1 nußbaum. Säulentisch, 1 Divan, 1 nußbaum. Kommode, 8 Brettlisessel, 1 einthür. Kasten, 1 Nachttischchen, div. Linge, einiges Silbergeschirr, 2 gold. Zylinderuhren, verschied. Küchengeschirr, zirka 470 Frkn. ausstehende Guthaben des Heinrich Meyer von Uster u. A. m.

Zürich, den 26. Christmonat 1859.

Der Stadtammann:
Fäsi.

10. **Holzverkauf.**

Montag den 2. Jenner 1860, von Morgens 9 Uhr an, werden in der Korporationswaldung Albisrieden im Buchhau Sagholztannen, mehrere Eichen und Brennholz öffentlich versteigert.

Albisrieden, den 22. Christmonat 1859.

Im Namen der Genossenschaft:
Die Vorsteherschaft.

11. **Versilberungsgant**

Freitag den 30. d. M., Nachmittags von 2 Uhr an, in der Wirthschaft des Herrn Müller zur Traube dahier gegen Baarzahlung über:

1 nußbaum. Kommode mit Aufsatz, 1 nußbaum. Kästchen, 1 nußbaum. Kanapee, 1 schwarz wollenen Shwal, 1 grauen id., 6 baumwoll. Hemden, 6 Paar Strümpfe, 1 wollenen brauen Rock, 1 baumwollenen violleten id., 1 seid. Schirm, 1 gold. Ring, 2 silb. Theelöffel u. A. m.

Oberstraß, den 24. Christmonat 1859.

Der Gemeindammann:
U. Weidmann.

12.. Die Kirchgemeinde Stallikon eröffnet anmit Konkurrenz für Uebernahme der neu zu erbauenden, 3559 Fuß langen Straßenstrecke dritter Klasse von Dägerst bis zur Gemeindegrenze Bonstetten.

Sachkundige, welche geneigt sind, die Ausführung dieser Straßenbaute zu übernehmen, sind eingeladen, sowol sich auf die Baustelle zu begeben, als auch Plan, Baubeschreibung und Akkordbedingungen bei Herrn Friedensrichter Nievergelt in der Au einzusehen, und sodann Donnerstag den 29. Christmonat d. J., Nachmittags 1 Uhr, im Wirthshause zum Rößli auf Baldern zur Absteigerung sich einzufinden.

Stallikon, den 23. Christmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Hs. Ulr. Süry, Gemeindrathsschreiber.

13.. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß das Vermögen des landesabwesenden und für todt erklärten Joh. Meili von hier den 7. Jenner 1860 den Erben aushingegeben wird; diese werden daher eingeladen, am bezeichneten Tage, Nachmittags 1 Uhr, bei Herrn Speisewirth Jakob Meili dahier vor Gemeindrath zu erscheinen. Nichterscheinen wird als Zustimmung zur Aushingabe fraglichen Vermögens an die hiesigen Erben betrachtet und nach derselben entschlägt sich der Gemeindrath aller Verantwortlichkeit in dieser Sache.

Hedingen, den 18. Christmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
J. Hch. Burkhard.

14.. Den Pflichtigen der Grundzinskorporation Schlieren wird hiemit angezeigt, daß die Rechnung über den Loskauf pro 1858/59 nebst dem Zensurbericht bei Herrn Thierarzt Schnieper dahier 14 Tage zur Einsicht offen liegt, und die Abnahme derselben Samstag den 7. Jenner 1860, Nachmittags 2 Uhr, in hiesigem Schulhause stattfindet.

Schlieren, den 15. Christmonat 1859.

Im Namen der Liquidationskommission:
Der Aktuar,
Joh. Frei.

15.. Verbot.

Da Herr Johannes Epprecht am Sihlrain-Enge sich beschwert, daß verschiedene Personen über sein Wuhr am Sihlrain gegen die Sihl gehen, während Niemand ein Recht hiezu besitze, so wird Jedermann das Betreten des fraglichen Wuhres bei einer Buße von 6 Fr., wovon 1/3 dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonst sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Enge, den 13. Christmonat 1859.

Im Auftrage des Bezirksgerichtspräsidenten:
Der Gemeindammann,
J. J. Nägeli.

16.. Verbot.

Da Herr David Schneider in Wiedikon, Namens und als Vormund des Heinrich Gut im Friesenberg allda, sich darüber beschwert, daß Unberechtigte über des letztern Wiese beim Geerenhölzchen fahren und gehen, so wird Jedermann das Befahren und sonstiges Betreten fraglicher Wiese bei einer Buße von 6 Fr., wovon 1/3 dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonsten sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Wiedikon, den 14. Christmonat 1859.

Aus Auftrag
des Präsidenten des Bezirksgerichtes Zürich:
Der Gemeindammann,
J. C. Wydler.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Ediktalladungen.

17. Gottfried Dünki, Schusters von Rorbas, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, Donnerstag den 29. d., Vormittags 8 Uhr, vor hiesigem Bezirksgerichte zu erscheinen, um sich wegen der gegen ihn erhobenen Klage betreffend Uebertretung des Werbverbotes zu verantworten, ansonst gegen ihn in contumaciam abgeurtheilt würde.

Bülach, den 23. Christmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meier.

18.. Rudolf Wirth, Rudis von Niederweningen, welcher hierorts des Diebstals angeklagt, aber unbekannt abwesend ist, wird hiemit aufgefordert, Mittwoch den 28. d., Morgens 8 Uhr, im Schlosse dahier vor Bezirksgericht als Angeklagter zur Beurtheilung zu erscheinen, unter der Androhung, daß, wenn er unentschuldigt ausbleiben sollte, er in contumaciam beurtheilt würde.

Regensberg, den 14. Christmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Bucher.

Vermischte Bekanntmachungen.

19. Anmit wird der allfällige Inhaber eines vermißten, von den Herren Gebrüder Näf in Pfäffikon auf Herren Kaspar Schultheß und Comp. in Zürich an die Ordre des Herrn Sieber-Waser in da ausgestellten und von den Bezogenen akzeptirten Wechsels von 11,754 Frkn. 25 Rp., d. d. 7. Christmonat 1859, zahlbar den 15. gleichen Monats, oder wer sonst über diesen Wechsel Auskunft geben kann, öffentlich aufgefordert, binnen sechs Wochen von heute an sich in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes zu melden und allfällige Rechtsansprüche daran geltend zu machen, widrigenfalls dieser Wechsel für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Zürich, den 21. Christmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

20. Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Nachlaß des in Stadel, Gemeinde Oberwinterthur, verstorbenen Jakob Baumberger von Wangen von den Waisenbehörden im Namen der minderjährigen Erben ausgeschlagen worden ist, dagegen die Wittwe des Verstorbenen Anna Baumberger geb. Wiesendanger sich zur Uebernahme erklärt hat.

Winterthur, den 21. Christmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Jb. Kronauer.

21. Der unbekannt wo sich aufhaltende Jakob Toggenburger, Gerber von Marthalen, wird hiemit aufgefordert, seiner Ehefrau Marine geb. Toggenburger den für sie nöthigen Lebensunterhalt zu verabreichen.

Andelfingen, den 12. Christmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

22. In Konkurssachen des Jägers Heinrich Hug, Sohn, von Marthalen, wohnhaft in Rellikon-Egg, findet die auf den 3. Jenner 1860 angesetzte Auffallsverhandlung nicht statt.

Greifensee, den 23. Christmonat 1859.

Notariatskanzlei Greifensee:
In Verhinderung des Notars,
A. Stierli, beeid. Substitut.

23. Der allfällige Inhaber eines vermißten Sparkassaheftes der Sparkassa in Zürich, bezeichnet mit Nr. 5164, für ein Guthaben der Katharina Knecht von Hinweil, mit Ende des letzten Jahres 96 Frkn. 95 Rp. betragend, oder wer sonst über dasselbe Auskunft geben kann, wird anmit aufgefordert, binnen vier Wochen von heute an sich in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes zu melden, und seine Ansprüche geltend zu machen, ansonst dieses Sparheft für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.

Zürich, den 14. Christmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

24. **Zugsfrist.**

Im Auffalle über das Vermögen der Geschwister Meier, Ulrichen des Strohhuthändlers sel. Kinder in Hüntwangen, wird hiemit zur Einreichung allfälliger Zugserklärungen eine Frist von zehn Tagen, von heute an gerechnet, anberaumt, mit der Androhung, daß Stillschweigen als Verzicht gedeutet würde.

Eglisau, den 21. Christmonat 1859.

Notariatskanzlei Eglisau:
R. Frei, Landschreiber.

Konkurspublikationen.

25. Ueber die nachbenannten Personen resp. über deren Vermögen ist von dem betreffenden Bezirksgerichte der Konkurs eröffnet worden.

1. Jakob Funk, Bratwurster an der Seefahrt zu Wädensweil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Horgen v. 16. Christmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wädensweil 20. Jenner 1860. — Bedenkzeit 30. Jenner bis 10. Hornung 1860. — Auffallsverhandlung 21. Hornung 1860, Vormittags 9 Uhr.

2. Kaspar Boßhard in Uetzikon zu Hombrechtikon; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Meilen v. 10. Christmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Stäfa 17. Jenner 1860. — Bedenkzeit 27. Jenner bis 6. Hornung 1860. — Auffallsverhandlung 13. Hornung 1860, Vormittags 10 Uhr.

3. Jakob Brunner, Schreiner von Bärentsweil, wohnhaft am Oberort Wädensweil; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichtes Horgen v. 29. Wintermonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Wädensweil 30. Christmonat 1859. — Bedenkzeit 10—20. Jenner 1860. — Auffallsverhandlung 31. Jenner 1860, Vormittags 9 Uhr.

4. Johannes Zollinger, Sohn, von Fällanden, seßhaft in Hirslanden; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Zürich v. 10. Christmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Riesbach 20. Jenner 1860. — Bedenkzeit 31. Jenner bis 9. Hornung 1860. — Auffallsverhandlung 24. Hornung 1860, Vormittags 8 Uhr.

5. Heinrich Amberg, Jakoben Sohn, Fruchthändler im Brämhof, Gemeinde Bachs; rechtlich ausgetrieben; — lt. Beschluß des Bez. Gerichts Regensberg v. 10. Christmonat 1859. — Letzter Tag der Eingabe in die Not. Kanzlei Regensberg 21. Jenner 1860. — Bedenkzeit 2—12. Hornung 1860. — Auffallsverhandlung 21. Hornung 1860, Vormittags 9 Uhr.

Es ergeht daher an alle Gläubiger und Schuldner der in Konkurs Gerathenen die peremtorische Aufforderung, über ihre Ansprachen und Ver-

bindlichkeiten der betreffenden Notariatskanzlei genaue Eingabe auf Stempelpapier, und zwar bei notarialischen Urkunden unter genauer Bezeichnung derselben, sonst aber unter Beilegung der Beweisurkunden in Original oder in beglaubigter Abschrift vor Ablauf des oben hiefür festgesetzten Termines zuzustellen, unter der Bedrohung, daß wer Forderungen oder Rechte die dem Gemeinschuldner zustehen verheimlicht, nach Maßgabe des § 27 des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren Ahndung zu gewärtigen hätte, säumige Ansprecher aber ihre Forderungen einzig noch bis zum Beginne der Bedenkzeit, jedoch unter zu gewärtigender Ordnungsbuße eingeben können, später aber damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen würden, soweit nicht der § 51 des zitirten Gesetzes etwas anderes verfügt.

Hinsichtlich der Bedeutung der oben festgesetzten Bedenkzeit und der Auffallsverhandlung so wie der dießfälligen Rechte und Obliegenheiten der Betheiligten wird auf die Bestimmungen des zitirten Gesetzes insbesondere der §§ 62—83 verwiesen.

Rehabilitationen.

26. Heinrich Müller, Weber von Ossingen, ist durch Beschluß der Zivilabtheilung des Obergerichtes vom 10. Christmonat 1859 unter den in § 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen rehabilitirt worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Andelfingen, den 21. Christmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Weiß.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.

Abonnementspreis.
Jährlich 2 1/2 Fr., 3/4 Jahr 2 Fr.
1/2 Jahr 1 1/2 Fr., 1/4 Jahr 1 Fr.
Postzuschlag 20 Rpn.



Einrückungsgebühr.
Die gedruckte Zeile 10 Rpn.
Briefe und Gelder franko
an die Expedition.

Amtsblatt des Kantons Zürich.

№ 104. Freitag, den 30. Christmonat 1859.

Abonnements-Anzeige.

Auf den Jahrgang 1860 des Amtsblattes kann bei der unterzeichneten Expedition mit 2 Fr. 50 Rp., bei allen Postämtern durch die ganze Schweiz mit 2 Fr. 70 Rp. abonnirt werden.

Die Expedition des Amtsblattes:
Orell, Füßli und Comp. in Zürich.

Ernennungen.

Die Direktion des Militärs hat nachfolgende Beförderungen beim Offizierskorps der Infanterie vorgenommen:

Zu Oberlieutenants wurden befördert, die bisherigen ersten Unterlieutenants:

Herr Johannes Tobler von Zürich.
" Johannes Großmann von Höngg.
" Karl Reutlinger von Zürich.
" Johannes Egli von Herrliberg, in Zürich, Aidemajor.
" Hermann Baumann von Grüningen, in Binzikon.
" Konrad Bertschi von Oberglatt, in Hirslanden.
" Kaspar Schindler von Zürich, in Hottingen.
" Heinrich Wegmann von Lindau, in Tagelschwangen.
" Hs. Jakob Altorfer von Bassersdorf, in Birchweil.
" Heinrich Pfister von Dübendorf.
" Heinrich Hauser von Wädensweil, Spitzen.
" Gottfried Tobler von Zürich.
" Heinrich Albert Buchmann von Mettmenstetten.
" Hs. Konrad Ulrich von Zürich.
" Konrad Langhard von Oberstammheim.
" Arnold Burkhard von Zürich.

Zu ersten Unterlieutenants, die bisherigen zweiten Unterlieutenants:

Herr Eduard Tanner von Herisau, in Zürich.
" Heinrich Trüb von Horgen.
" Jakob Leemann von Meilen, Feld.
" Diethelm Sytz von Knonau.
" Jakob Trüb von Dübendorf, in Zürich.
" Jakob Herter von Uster, in Oberstraß.
" Eugen Imhof von Aarau, in Zürich.
" Eduard Brunner von Zürich, in Unterstraß.

Herr Jakob Brennwald von Männedorf.
" Johannes Kleiner von Schönenberg.
" Huldreich Honegger von Wald.
" Philipp Denger von Oberstraß.
" Jakob Sigg von Ossingen.
" Johannes Vollenweider von Wollishofen.
" Kaspar Fürst von Dällikon.
" Friedrich Fenner von Zürich.
" Konrad Vogler von Schaffhausen, in Zürich.
" Jakob Pfenninger von Seen.
" Jakob Meier von Wiedikon, in Riesbach.

Bekanntmachungen von Administrativ-Behörden.

Bekanntmachungen von Kantonalbehörden.

1. Die Direktion des Militärs hat in Gemäßheit des § 208 der kantonalen Militärorganisation für das Jahr 1860 nachfolgende Korps des Auszuges für den Fall eines eidgenössischen Truppenaufgebotes auf das Piquet gestellt:

Die Artilleriekompagnie Nr. 10 (Volkart, 6 ℔ Kanonenbatterie, soweit nicht eine Batterie anderer Geschützart von der Eidgenossenschaft verlangt wird).
Die Kavalleriekompagnie Nr. 19 (Sulzer).
Die Scharfschützenkompagnie Nr. 22 (Boller).
Das Infanteriebataillon Nr. 11 (Koller).

Zürich, den 27. Christmonat 1859.

Für die Direktion des Militärs:
Der Sekretär,
v. Escher, Oberstlieutenant.

2. Die Direktion des Militärs hat gemäß § 5 des Reglements betreffend die Militärstrafrechtspflege, d. d. 7. April 1852, für den Fall, daß die Jury gar nicht oder nicht vollständig aus den im Dienste befindlichen Truppen zusammengesetzt werden könnte, nachstehende Kompagnien des Auszuges als diejenigen bezeichnet, aus welchen im Jahre 1860 die Geschwornenliste gebildet werden soll, nämlich:

Die Artilleriekompagnie Nr. 1.
Die Kavalleriekompagnie Nr. 3.
Die 2. Füsilierkompagnie des Bataillons Nr. 3.
" 3. " " " " " 5.
" 4. " " " " " 9.
" 2. Jägerkompagnie " " " 11.
" 1. " " " " " 29.
" 1. Füsilierkompagnie " " " 34.
" 2. " " " " " 48.
" 3. " " " " " 64.

Zürich, den 27. Christmonat 1859.

Für die Direktion des Militärs:
Der Sekretär,
v. Escher, Oberstlieutenant.

3. Holzverkauf.

Mittwoch den 4. Jenner, Morgens 9 Uhr, werden im Dettenriedterwalde 24 Sägklötze, 34 Baustämme, 75 Teichel, 65 Klafter Brennholz und 1000 Wellen öffentlich versteigert.

Kyburg, den 28. Christmonat 1859.

F. Hertenstein, Forstmeister.

Bekanntmachungen von Bezirksbehörden.

4. Herr J. Christoph Frey zur Werdmühle in Zürich beabsichtigt bei seiner Leimfabrik dasjenige seiner Wasserräder, welches im Kanal beim Fröschengraben am Wohnhaus angebracht ist, mehr flußabwärts an das Fabrikgebäude anzulegen und demselben eine breitere Dimension zu geben, um das Wasser im Fröschengrabenkanal mitzubenutzen.

Zu diesem Zwecke bliebe die neue Einlaufschwellenhöhe des Wasserrades unverändert, wie sie beim alten Rade besteht. Für den Abzug des Wassers im Fröschengraben würde an der Höhe der Sohle desselben nichts geändert, hingegen die beiden alten Wände von dem Brückli abwärts beseitigt, zum Reguliren des Wassers werden zwei Schützen (Stellfallen) angebracht, die eine von der Breite des Fröschengrabens, die andere von der Radbreite.

Das neue Wasserrad wird mit Aufzug versehen, damit dasselbe aus dem Wasser gehoben werden kann, wenn nicht damit gearbeitet wird, so daß das Wasser in der ganzen Breite ungehindert abfließen kann.

Allfällige Einsprachen gegen dieses an Ort und Stelle ausgesteckte Projekt sind innert 4 Wochen dem Statthalteramte schriftlich einzureichen.

Zürich, den 29. Christmonat 1859.

Der Bezirksstatthalter:
Fäsi.

5. Die Herren Ziegler Meyer und Rathsschreiber Meier in Adentsweil beabsichtigen in ihrem eigenthümlichen Land in der Mühliweid ein Wasserwerk zu errichten und das Wasser bei dem Auslaufskanal der Mühle Bärentsweil aufzufassen.

Das Projekt ist auf dem Lokal mit Pfählen bezeichnet.

Allfällige Einsprachen dagegen sind innert vier Wochen a dato hiesiger Stelle einzureichen.

Bärentsweil, den 28. Christmonat 1859.

Der Bezirksstatthalter:
D. Wolfensperger.

6. Frau Katharina Diener geschiedene Bleuler von Wollishofen, dato in der Irrenanstalt in Zürich, ist wegen Blödsinn unter staatliche Vormundschaft gestellt, und Herr Heinrich Hausheer, Wagnermeister in Wollishofen, zu ihrem Vormunde ernannt worden.

Zürich, den 29. Christmonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
J. Elsinger.

7. Jakob Bachofner von Effretikon hat sich freiwillig unter Bevogtigung begeben und den Herrn J. Schellenberg, Einnehmer auf der Station Effretikon, zum Vormunde erhalten.

Pfäffikon, den 24. Christmonat 1859.

Im Namen des Bezirksrathes:
Der Rathsschreiber,
Homberger.

Bekanntmachungen von Gemeindsbehörden.

8. Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen mit Grundeigenthum, sowie diejenigen hiesigen Bürger, welche sich in einer andern Gemeinde des Kantons aufhalten, ohne daselbst Grundeigenthum zu besitzen, werden hiemit eingeladen, Sonntag den 8. Jenner 1860 nach beendigtem Morgengottesdienste in der Kirche zu erscheinen, um über den Antrag des Stillstandes für Erhebung einer Kirchhofbausteuer zu 1 Fr. per 1000 Frkn. Vermögen, 1 Fr. je vom Bürger und Haushaltung Beschluß zu fassen.

Stäfa, den 28. Christmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Kunz, Gemeindrathsschreiber.

9. Gemeindsversammlung.

Die stimmberechtigten Bürger hiesiger Gemeinde werden zufolge eingereichter Petition eines Sechstheils der Bürgerschaft auf Sonntag den 8. Jenner 1860, Nachmittags 2 Uhr, zu einer außerordentlichen Gemeindsversammlung (bei Buße) in das gewöhnliche Lokal eingeladen, um über den Antrag dieser Petition um Aufhebung des Gemeindsbeschlusses vom 28. Augstmonat d. J. betreffend Reparaturen am Gemeindhause Schlußnahme zu fassen.

In Verbindung mit dieser Gemeindsversammlung kommen nach dieser Verhandlung die auf die zweite ordentliche Jahresversammlung fallenden Traktanden zur Berathung, nämlich:

1. Vorlegung der Voranschläge für die öffentlichen Güter.
2. Wahl des Wegknechtes für die öffentlichen Nebenstraßen.

Bei den letztbezeichneten Berathungsgegenständen sind die Bürger und Niedergelassenen stimmberechtigt und werden zu zahlreichem Erscheinen eingeladen.

Erlenbach, den 28. Christmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Jak. v. Rufs, Gemeindrathsschreiber.

10. Alle zum Gemeindsbanne Wallisellen gehörenden Grundbesitzer werden hiemit eingeladen, Montag den 2. Jenner 1860, Morgens punkt 9 Uhr, zu einer Versammlung im Schulhause daselbst behufs Feststellung und Unterschreibung der Statuten über Vereinigung der Grundprotokolle im hiesigen Gemeindsbanne unfehlbar zu erscheinen.

Nichterscheinende haben die dadurch entstehenden Kosten und überdieß noch Ordnungsbuße zu bezahlen.

Wallisellen, den 27. Christmonat 1859.

Der Gememeindrathspräsident:
Adrian Näf.

11. Steuerbezug.

Durch einstimmigen Beschluß hat die Zivilgemeinde Schneit am 16. Christmonat 1859 einen zweiten Steuerbezug zur Deckung der Kosten der neu erbauten Straße dritter Klasse von Oberschneit nach Bertschikon angeordnet. Dieser Steuerbezug beträgt laut obbemerktem Beschluß 1000 Fr. Die Steuerpflichtigen haben nun zu bezahlen: 3 Fr. von 1000 Franken Vermögen, 3 Fr. für einen Mann, 3 Fr. für eine Haushaltung, 3 Fr. für einen Ochsen oder Pferd und 1½ Fr. für eine Kuh oder 1½jähriges Rind.

Es wird übrigens, wo es nicht bereits schon geschehen ist, jedem Steuerpflichtigen eine Nota zugesandt werden. Die in andern Gemeinden ohne Grundeigenthum niedergelassenen Bürger von Schneit, sowie die Aufenthalter mit 2000 Fr. und mehr Vermögen sind ersucht, ihren Betrag bis zum 8. Jenner 1860 an Unterzeichnete franko einzusenden, da auf diesen Tag der Einzug in der Gemeinde selbst angeordnet ist.

Schneit, den 24. Christmonat 1859.

Im Namen der Zivilgemeinde:
Die Vorsteherschaft,
Der Präsident,
Heinrich Oehninger.
Der Schreiber,
R. Mörgeli.

12. Steuerbezug.

Die Steuerpflichtigen an den Schulhausbaufond in Laupen werden aufgefordert, ihre Steuerbeiträge Montag den 2. Jenner 1860 im Hause des Verwalters zu bezahlen, nämlich: von 1000 Franken Vermögen 1 Fr., von der Haushaltung 50 Rp. und vom Bürger 50 Rp.

Laupen, den 27. Christmonat 1859.

J. Heß, Lehrer.

13. Verbot

Da Herr Dr. Solinville und Johannes Laufer in Oerlikon sich beschweren, daß verschiedene Personen über ihre Wiese an der Oerlikoner Halde gehen, während Niemandem ein Recht hiezu zustehe, so wird Jedermann das Betreten fraglicher Wiese bei einer Buße von 6 Fr., wovon 1/4 dem Verzeiger zufällt, untersagt; denjenigen aber, welche durch das Verbot sich in einem erworbenen Rechte verletzt glauben, Frist von vier Wochen von heute an angesetzt, um Klage beim Friedensrichteramte anzuheben, ansonsten sie wie Unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten.

Schwamendingen, den 27. Christmonat 1859.

Aus Auftrag
des Präsidenten des Bezirksgerichtes Zürich:
Der Gemeindammann,
Jakob Benz.

14. Den Droschkenführern und andern Kutschern, welche Personen nach hiesiger Kirche fahren oder daselbst abholen, wird hiemit in Erinnerung gebracht, daß sie ihre Fuhrwerke auf der dem Eingangsportale entgegengesetzten Straßenseite und je einer hinter dem andern aufzustellen haben, damit der Zugang für die Fußgänger frei bleibt.

Am Sylvesterabend darf die Strecke zwischen dem Kreuzplatz und der Kirche nur im Schritt befahren werden.

Zuwiderhandelnde haben Buße zu gewärtigen; Herrschaften und Droschkeninhaber sind für ihre Angestellten verantwortlich.

Riesbach, den 29. Christmonat 1859.

Hs. K. Bleuler, Gemeindspräsident.

15. Der in Nr. 97 Art. 18 des Amtsblattes fruchtlos aufgerufene Heimatschein des Jakob Heinrich Bleuler von Waltikon-Zumikon wird andurch mit statthalteramtlicher Bewilligung kraftlos erklärt.

Zumikon, den 27. Christmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Die Gemeindrathskanzlei.

16. Die dem Heinrich Hug, Wagner, unterm 22. Weinmonat 1851 und der Susanna Werffeli, Boten, unterm 9. Weinmonat 1854 ausgestellten, jetzt angeblich vermißten Heimatscheine werden mit statthalteramtlicher Bewilligung hiemit aufgerufen, in der Meinung, daß, wenn dieselben innert 14 Tagen nicht zur Stelle gebracht würden, die Kraftloserklärung derselben erfolgen müßte.

Weiningen, den 28. Christmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
J. Chrismann, Gemeindrathsschreiber.

17. Ganntanzeige.

Den nächsten 2. Jenner, Montag Abends 7 Uhr, bringen die Erben des Konrad Schwarz sel. (alt Feldwaibels) von Altstetten in der Wirthschaft des Herrn Joh. Schwarz dahier unter Aufsicht und Leitung der unterzeichneten Gantbeamtung auf öffentliche Versteigerung:

1. ¼ Wohnhaus, Scheune und Stallung, nebst einem Anbau mit Keller, sammt etwas Krautgarten und ¼ Dorfgerechtigkeit.
2. Zirka 1 Vierling Baumgarten.
3. „ 1 „ Reben.

Die Gantbedingungen können bei der Gemeindrathskanzlei eingesehen werden.

Altstetten, den 28 Christmonat 1859

Im Namen der Gantbeamtung:
J. R. Müller, Gemeindrathsschreiber.

18. Gantanzeige.

Künftigen Dienstag den 3. Jenner, von Morgens 9 Uhr an, bringt die Gemeinde Dällikon in ihrer Gemeindswaldung eine große Anzahl Tannen, zu Sägeklötzen, Bau- und Steckenholz sich eignend, worunter einige von 2 bis 3 Fuß und noch mehr Durchmesser, auf öffentliche Steigerung, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Dällikon, den 28. Christmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Schreiber,
Rudolf Meier.

19. Gantanzeige.

Montag den 9. Jenner 1860 und am darauf folgenden Tage werden in der hiesigen Gemeindswaldung Höhragen zirka 400 tannene Bauholzstämme und Forren, letztere vorzüglich zu Glaserarbeit und zum Sägen sich eignend, öffentlich versteigert.

Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen.

Bülach, den 27. Christmonat 1859.

Im Namen des Gemeindrathes:
Der Gemeindrathsschreiber,
Rud. Maag.

20. Mittwoch den 4. Jenner 1860, von Morgens 8 Uhr an, bringt der Vormund der Erben des sel. Hs. Heinrich Kunz dahier im Hause des Erblassers auf öffentliche Steigerung:

1 ausgezeichnet schöne Kuh, Heu, Stroh, Frucht, 1 Wagen, 1 Zuber, sowie Haus- und Feldgeräthschaften mehr.

Zu dieser Gant wird eingeladen.

Dielsdorf, den 28. Christmonat 1859

Im Namen der Gantbeamtung:
Rud. Hirs, Gemeindrathsschreiber.

21. Samstag den 31. Christmonat 1859, Vormittags 10 Uhr, werden in hier zufolge Versilberungsbegehren gegen Baarzahlung öffentlich versteigert:
Eine 4 Jahre alte Kuh und ein ausgerüstetes Leiterwägelchen.
Schwamendingen, den 27. Christmonat 1859.

Der Gemeindammann:
Jb. Benz.

Bekanntmachungen von Justiz-Behörden.

Briefaufrüfe und Amortisirungen.

22. Mit Bewilligung des Obergerichtes wird anmit der Inhaber nachfolgenden, seit längerer Zeit vermißten, angeblich abbezahlten Kaufschuldbriefes:

78 fl. 20 ß. auf Hs. Rudolf Chrismann, Bote, Jakoben sel. Sohn zu Goßau, zu Gunsten Heinrich Weber, Seiler, Hs. Jakoben sel. Sohn zu Goßau, d. d. 13. Jenner 1815 (letzter bekannter Schuldner und Gläubiger: die ursprünglichen)

oder wer sonst über denselben Auskunft zu geben im Stande ist, aufgefordert, der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes binnen der mit dem 1. Heumonat nächstkünftig zu Ende gehenden Frist von dem Vorhandensein des Instrumentes Anzeige zu machen, widrigenfalls dasselbe für nicht mehr bestehend angesehen und kraftlos erklärt würde.
Hinweil, den 23. Christmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

Vermischte Bekanntmachungen.

23. Das Bezirksgericht Hinweil
hat
in Sachen
der Anna Weber von Isikon bei Hittnau, Klägerin,
und
des Jakob Schoch ab Storchenegg-Fischenthal, Beklagten, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht mehr hat ermittelt werden können,
betreffend Vaterschaft
mit Einmuth erkennt:

1. Sei der Beklagte als Vater des von der Klägerin am 14. Heumonat d. J. gebornen Knaben Alfred erklärt und folge derselbe als Brautkind dem Geschlechtsnamen und dem Bürgerrechte des Vaters.
2. Habe der Beklagte die Klägerin für die Niederkunfts-, Kindbett- und Taufkosten, soweit diese von der Klägerin berichtigt worden sind, mit zehn Franken zu entschädigen.
3. Habe die Klägerin diesen Knaben bis nach zurückgelegtem zwölften Altersjahre allein zu unterhalten und zu erziehen, wogegen ihr der Beklagte einen jährlichen, in vierteljährlichen Raten zahlbaren Unterhaltungsbeitrag von siebenzig Franken zu bezahlen, nachher aber diesen Knaben allein zu unterhalten und zu erziehen und in dem Falle, als der Knabe während jener zwölf ersten Jahre sterben sollte, auch die Beerdigungskosten zu bezahlen hat.

4. Entschädige der Beklagte die Klägerschaft mit zehn und fünf Franken.
5. Trage der Beklagte auch die Prozeßkosten.
6. Mittheilung an den Beklagten, welchem hiemit eine mit dem 13. Jenner 1860 ablaufende Appellationsfrist angesetzt wird.

Hinweil, den 1. Herbstmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Meili.

24. Im Konkurse des Johannes Boßhart, genannt Stöckler, Johannessen sel. Sohn aus der Gof, dato in Wolfenzedel-Sternenberg, findet die angesetzte Auffallsverhandlung nicht statt; es wird daher den bevorzugten und laufenden Kreditoren eine mit dem 9. Jenner 1860 zu Ende gehende zehntägige Frist behufs Abgabe von Zugs- resp. Ueberschlagserklärungen angesetzt, in der Meinung, daß Stillschweigen während derselben als Verzicht ausgelegt würde.

Pfäffikon, den 27. Christmonat 1859.

Notariatskanzlei Pfäffikon:
Dr. Geßner, Landschreiber.

25. Falliterklärung.

Das Präsidium des Bezirksgerichtes Zürich hat unterm 23. Christmonat 1859 den Martin Leumann, Schreiner von Erlen-Thurgau, wohnhaft in Zürich, nach durchgeführtem Konkursverfahren fallit erklärt, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Zürich, den 27. Christmonat 1859.

Notariat der Stadt Zürich:
F. Meyer, Notar.

Rehabilitationen.

26. Die Zivilabtheilung des Obergerichtes hat durch Beschluß vom 17. Christmonat d. J. den Jakob Kuhn von Bisikon-Illnau, seßhaft gewesen in Wangen, unter Vorbehalt der in § 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen rehabilitirt, was andurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Uster, den 24. Christmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
Chrismann.

27. Durch Beschluß vom 17. d. M. hat die Zivilabtheilung des Obergerichtes die Rehabilitation des am 3. Heumonat 1848 verrechtfertigten Felix Adolf Bleuler von Wollishofen, seßhaft gewesen in Enge, gegenwärtig in Cincinnati in Amerika, bewilligt, und den Bleuler unter den in § 24 der Staatsverfassung aufgestellten Beschränkungen wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt, was anmit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Zürich, den 24. Christmonat 1859.

Im Namen des Bezirksgerichtes:
Der Gerichtsschreiber,
J. J. Ochsner.

Druck und Expedition von Orell, Füßli u. C. in Zürich.





